fehlt Nr. 16. 30. 31. 37. 38. 41-43.
98.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 1. Baireuth, den 1. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. December 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreis-Bau-Inspection ist angewiesen, künftig bei ihren Geschäftsreisen auch die genehmigten neu errichteten Privatgebäude in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob sie vorschriftsmäßig und nach den genehmigten Rissen ausgeführt worden sind. Bei der Gelegenheit werden Bauende und Werkmeister an die Bau-Verordnungen erinnert und die letzteren für jede Abweichung zunächst verantwortlich gemacht.

Wornach sich zu achten ist.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Führung der Privat-Bauten im Ober-Main-Kreise betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 25. December 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung aller etwaigen Mißverständnisse, welche die im Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 153. eingerückte Verfügung, die an der hiesigen Studien-Anstalt zu entrichtenden Gebühren betr., veranlassen könnte, wird hier noch nachträglich bemerkt, daß unter den in gedachter Verfügung angezeigten Gebühren nur die allgemeinen jährlichen und vierteljährigen verstanden werden; daß aber die besondern z. B. für Reception, Translocation und Abiturienten-Prüfung bisher gesetzlich bestandenen Gebühren, nämlich im ersten und zweiten Fall 2 fl. 30 kr., wogegen aber auch die bisher besonders bestandene zu 1 fl. 30 kr. aufhört, und im dritten mit Einschluß der Gebühren für das Absolutorium von 7 fl. nicht aufgehoben sind, sämmtl. Gebühren aber, welche von Zahlungsfähigen entrichtet werden, nur von dem K. Studien-Rectorat für den Studienfond zu erheben seyen, weswegen auch für jede Bezahlung eine Quittung ausgestellt werden wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die am Gymnasium dahier zu entrichtenden Gebühren betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 15. December 1817.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth ist über den Nachlaß des Königlichen Landrichters Wuz zu Kemnath bei der vorliegenden Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger der Masse der Universal-Concurs eröffnet, und Termin ad liquidandum et producendum auf den 6. April 1818 anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den vorzüglich in mehreren Grundrenten an Zinsen und Handlöhnern, ausstehenden Activforderungen und Effecten bestehenden Nachlaß des Gemeinschuldners irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich an dem gedach-

ten Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesig Königlichen Stadtgerichte vor dem Commissarius, Stadtgerichts-Protocollisten Jung entweder in Person, oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Appellations-Gerichts-Advocaten Hagen, Heerwagen, Hoffmann, Keim, Kremmling, und Kölle vorgeschlagen werden, einzufinden, ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit, als das etwaige Vorzugs-Recht derselben vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben, diejenigen, welche in diesem Termin ihr Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, damit nicht weiter gehört werden. Der zweite Edicts-Tag ad excipiendum wird hiedurch auf den 6. Julius 1818 Vormittags um 9 Uhr, und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 10. August desselben Jahrs Vormittags um 9 Uhr hiedurch angesetzt, unter der Verwarnung, daß die in diesen Terminen nicht erscheinenden Gläubiger mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird.

Schweizer.

v. Winterbach.

Da bei dem hiesig Königl. Stadtgericht über den Nachlaß des Königl. Landrichters Wuz zu Kemnath, wegen der sich geäusserten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden, so wird allen und jeden, welche von der Masse des Gemeinschuldners, etwas an Gelde, Effecten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder an dieselbe etwas bezahlen oder liefern sollen, hiemit anbefohlen, davon an Niemanden etwas verabfolgen zu lassen, solches vielmehr dem hiesigen Königl. Stadtgericht zuvörderst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositarium abzuliefern.

Sollte diesem Befehl entgegen gehandelt und an irgend Jemanden dessen ungeachtet etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden; so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden.

Auch haben die Innhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten daß sie noch äusserdem alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden. Baireuth, den 23. December 1817.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

Die Besitzungen des in Gant verfallenen Peter Thürauff zu Roßlach, als: eine Sölde mit Haus und Stadel bebauet, ein Acker aufm Roßlach und ein Acker aufm Flur, werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 19. Januar 1818 anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beym Königlichen Landgerichte melden, die Aufgebote angeben, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, den 9. November 1817.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen Peter Thürauff zu Roßlach wurde der Gantprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben einen Anspruch irgend einer Art zu machen haben, hiermit vorgeladen, daß sie am 19. Januar 1818 beim Königl. Landgerichte dahier Vormittag 9 Uhr erscheinen, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte nicht nur anbringen, sondern auch alle in Handen habende Beweise vorlegen, oder die Ausschließung vom Ganthe zu erwarten haben, zur Beibringung der Einreden wird der 19. Februar und zum Schlußverfahren der 19. März 1818 anberaumt, wo die Gläubiger die sie treffenden Handlungen bei Verlust derselben vorzubringen haben. Kronach, den 9. November 1817.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In Wege der Hülfsvollstreckung, wird das vom Andreas Welsch zu Steinwiesen aus der Johann Welschischen Gantmasse erstrichene Holz an der mittlern Haid, am 31. Januar k. J. früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Liebhaber können dasselbe bis dahin einsehen und an der Tagesfahrt selbst den Hinschlag dahier nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 1. December 1817.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

An dem auf den 6. November d. J. zum öffentlichen Verkauf eines dem Elias Daut in Bärnfels gehörigen Ackers von 2 Tagwerk 3 Rth. 7. S. im Bärnfelser Grund, anberaumt, und in den diesjährigen Baireuther Intelligenz-Blättern Nr. 123, 124 und 127. angezeigt gewesenen Termine ist kein Liebhaber erschienen.

Es wird daher dieses Grundstück nochmahls feil geboten, und Tagsfahrt zur Versteigerung auf den 31 Jenner 1818 hiermit festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage früh 9 Uhr bei hiesigem Amte einzufinden. Egloffstein, den 27. December 1817.

Königliches Patrimonial-Gericht der Freiherrn von Egloffstein.
Günther.

Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Unterthans und Webermeisters Johann Adam Samet zu Sparneck sollen, die zu dessen Nachlaß gehörigen Grundstücke Behufs der Auseinandersetzung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Es bestehen solche: 1) in einem zum hiesigen Rentamte lehenbaren Wohnhaus Nro. 69, 2) in einem dabei befindlichen Schöpfb., 3) in 1/16 Tagwerk Gras- und Gemüsgarten, dann 4) in 3/8 Tagwerk Wiesen Gemeindtheil, 5) in 1 Tagwerk Feld, auf dem Steinböhl, so eigentlich aus 2 Aeckerlein bestehet, und zusammen auf 360 fl. gewürdigt worden sind. Biethungstermin wird hierdurch auf den 17. Januar 1818, Nachmittags 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der feilgebothenen Grundstücke in der Registratur des hiesigen Landgerichts eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg, den 14. December 1817.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Nach einem Königlichen allerhöchsten Beschluße sollen die diesseitigen Steuerdistricte Erbendorf mit 4 dabei befindlichen Einödmühlen und mit der Frankenschleife Altenstadt bei Erbendorf mit Aschenhof, Eppenhof, Thannhof und Ziegelhütte, Siegritz mit Thann- und Thumsenreuth, mit Steinbühl und Stockau den 1. Januar 1818 von hiesigem Amte an das Königl. Landgericht Kemnath, und dagegen die dortigen Steuerdistricte Altenparkstein, Schwand und Schwarzenbach, mit Ausschluß von Pechhof an die unterzeichnete Behörde zur Administration übergehen. Dieses wird den öffentlichen Behörden, so wie dem ganzen Publicum zum Benehmen, in vorkommenden Fällen vernachrichtet. Neustadt an der Waldnaabe im Obermainkreise, am 24. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der Königl. Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Fuhrmann Johann Andreas Fischer dahier gehörige Wohnhaus No. 18 dahier, nebst 1 Tagwerk Feld, am 14. Januar 1818 früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Immobilien sind nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 325 fl. rhl. gewürdiget und das Schätzungs-Protocoll kann stündlich in der Wohnung des unterzogenen Justitiars eingesehen werden. Alle diejenigen, welche die benannten Immobilien zu erkaufen und zu bezahlen fähig, werden daher eingeladen, sich in diesem peremtorischen Termin, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Haus und Stück Feld salva ratificatione der Hypotheken Gläubiger zugeschlagen wird. Schönwald, den 11. December 1817.

Königl. Baierische Adelich v. Paschwitzische Orts-Gerichte.
Werner.

Der Käufer der Johann Schubertischen Immobilien zu Neuenbach hat in dem ihm gesetzten Termin den Kaufschilling nicht bezahlt, es werden daher diese Immobilien wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und auf den 21 Januar 1818 Strichtermin anberaumt. Kronach am 24. December 1817.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Auf Montag den 5. künftigen Monats Vormittags wird das von dem gesammelten Neudörfer Zehenden erlangte Stroh, Süd rc. in dem Rentamts-Locale dahier meistbietend verkauft, und hierzu Kaufsliebhaber eingeladen. Wunsiedel, den 29. December 1817.

Königl. Rentamt.
Lazenberger.

Der zur Schule Herrnsdorf gekommene Waldantheil wird mit höchster Genehmigung Königl. Regierung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Er besteht aus den 2 Plätzen No. 34 K. 35 und ist im Ganzen 1 Tagwerk groß. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am 15. Januar 1818 Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Herrnsdorf einzufinden, wo der Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr Mittags unbedingt, nur mit dem Vorbehalt geschieht, daß der Schule freisteht, binnen 6 Wochen einen bessern Käufer zu stellen. Schultheis Dütsch wird auf Verlangen dieses Holz vorzeigen. Bamberg, am 6. December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Nachstehende zum Superintendent Künethschen Nachlaß gehörige und im diesamtlichen Bezirk gelegene Realitäten müssen der Vertheilung wegen sub hasta gestellt werden, und zwar:

a) an Gebäuden:

1) ein Wohnhaus in Kreußen an der Neuhöfer Strasse liegend, mit dazu gehörigem Garten, Stadel und Schupfe,

b) an Grundstücken:

2) ½ Tagwerck Garten allda, mit 2 Brandstücken, 3) ¾ Tagwerk der Berggarten, mit einem Kellerhaus dortselbst, 4) 1⅝Tagwerk Feld im Rosenthal, 5) ½ Tagwerk Wiesen allda, 6) ¾ Tagwerk und $\frac{1}{12}$ Tagwerk Weiher im Burgerwald, 7) ¼ Tagwerk Weiher, beim Wegweiser, 8) $\frac{1}{8}$ Tagw. Winterstellung, 9) 2 Tagw. Feld aufm Kolbenhof, 10) 1 Tagwerk Feld im Ochsenbühl und 11) 8¼ Tagwerk Waldung, welche aus 2 Tagwerk schlagbarem, 2 Tagwerk Mittelholz, 1 Tagwerk Gestäng, 1 Tagwerk Buschholz, 2¼ Tagwerk Anflug, bestehet. Zu diesem Verkauf ist Termin auf den 20. Januar künftigen Jahrs, Vormittags 9 Uhr, im Orte Kreußen anberaumt, in welchem die besitz- und zahlungsfähige Individuen sich einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten und des obervormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 13. October 1817.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nachdem sich aus dem den 24. Februar l. J. vorläufig abgehaltenen Liquidations-Protocoll über den Vermögensstand des Johann Georg Kupfers zu Dietttersdorf sich ergeben, daß die Passiva die Activa übersteigen, als wird in Gemäßheit des Cod. jud. bav. Cap. XIX. §. I. der Concurs-Prozeß erkannt, und die Edictallen erlassen, vermög welchen Montag der 19te k. Ms. Januar 1818 ad liquidandum et producendum, Montag der 16. Februar aber ad excipiendum et concludendum angesetzt wird, alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher vorgeladen, in diesem Termin entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses oder des Verlustes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei hiesigem Herrschaftsgerichte zu erscheinen, und ihren Rechtsobliegenheiten gehörig nachzukommen. Tambach, den 8. December 1817.

Königlich Baierisches Gräflich von Oettenburgisches Herrschafts-Gericht daselbst.
Kümmelmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Das von der verstorbenen Kupferschmidts Wittwe Emmersleben zu Wunsiedel hinterlassene Wohnhaus in der Neuen Gasse, auf welchem auch das Kupferschmidtsfeuerrecht haftet, ist sammt Nebengebäude, Garten und 1 Gemeindetheil aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber haben sich daher an Unterzeichneten zu wenden. Schwarzenbach an der Saale, den 24. Dec. 1817.

Christian Adam Ungelenck, Musikus.

Es ist ein Haus dahier, in gutem Baustand aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist im Hause N. 474 zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 2. Bairenth, den 3. Jänuar 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Obgleich das K. Appellationsgericht des Obermainkreises erwarten könnte, daß sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises die mit Schluße des Jahrs 1817 einzusendenden Qualificationslisten über das land- und herrschaftsgerichtliche Personal zur bestimmten Zeit hieher einreichen werden, so will doch diese K. Kreisstelle vorhin gedachte Behörden auf diese Obliegenheit hiermit aufmerksam gemacht, und dieselben insbesondere angewiesen haben, diese Listen mit genauer Berücksichtigung der im vorigen Jahre deßhalb ergangenen Erinnerungen unfehlbar bis zum 4. des künftigen Monaths Jänner hier vorzulegen.

Die Gerichte, deren Listen mit speciellen Berichten der Gerichtsvorstände nicht bis zu diesem Termine einlangen, haben zu erwarten, daß jedes derselben nicht nur in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler wird genommen, sondern auch Expresse zur Abholung der Rückstände auf Kosten der säumigen Vorstände werden abgesendet werden. Bamberg, den 19. December 1817.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf Lamberg.

XXI.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche K. Stadt- Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1814 (Reg. Blatt Stück LVI. vom Jahre 1814.) und mit Rücksicht auf die im vorigen Jahre von hieraus erlassenen Erinnerungen für das Jahr 1817 abzufassenden Qualifications-Listen über die Rechtsanwälte mit dem Schlusse dieses Jahrs hieher einzusenden sind.

Die Gerichte, deren Listen mit speciellen Berichten nicht bis zum 4. künftigen Monaths Jänner einlangen, haben zu erwarten, daß jedes derselben nicht nur in eine Ordnungs-Strafe von einem Thaler wird genommen, sondern auch Expresse zur Abholung der Listen auf Kosten der Gerichtsvorstände werden abgesendet werden. Bamberg, den 19. December 1817.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg.

XXII.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche K. Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises erhalten hiermit den Befehl, ihren dermaligen Personal-Stand nach dem bereits mitgetheilten Formulare des Activitäts-Etats längstens bis zum 4. künftigen Monaths, bei Vermeidung der Absendung eines Executions-Bothen auf ihre Kosten anhero einzusenden. Bamberg, den 23. December 1817.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg.

Oertel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Um den Streitigkeiten zu begegnen, welche sich zwischen den Käufern und Verkäufern des, zum Verkauf in die Stadt kommenden Stock- oder Scheitholzes, rücksichtlich des Maßes ergeben könnten, hat das Königliche Polizei-Commissariat mit höchster Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgendes zu verordnen für nothwendig erachtet;

1) Es werden für jedes Stadt-Viertel, Holzmesser aufgestellt, und zwar für das
1ste Viertel, der Getreid-Messer Eisenhuth E. N. 80. wohnhaft.
für das 2te Viertel Laternanzünder Schwemmer, E. N. 10. vor dem Kulmbacher Thor wohnhaft.
" " " 3te " " " " Laternanzünder Köppel, E. N. 5. vor dem Kulmbacher Thor wohnhaft.
" " " 4te " " " " Laternanzünder und ehemahliger Lohnkutscher Huber, E. N. 1. vor dem Erlanger Thor wohnhaft.
für das 5te Viertel und
St. Georgen, der Webermeister Kolb, E. N. 519. im neuen Weeg, 2ter Abtheilung wohnhaft.

2) Die Holzmesser müssen mit einem von der Policei gestempelten Holzmaaße versehen seyn, welches 6 Fuß hoch und weit und 3½ Fuß tief ist, folglich 126 Cubick-Fuß enthält.

3) Der Holzmesser erhält 4 kr. für die Klafter Holz, nemlich 2 kr. vom Käufer und 2 kr. vom Verkäufer, und muß dafür das Holz einschlichten, wenn es verlangt wird.

4) Alles zum Verkaufe hereinkommende Holz wird auf dem Markte aufgefahren.

5) Die Holzmesser dürfen nur dasjenige Holz messen, welches der Käufer oder Verkäufer zu messen verlangt, aber sich nicht aufdringen, noch weniger aber, bei nachdrücklicher Ahndung sich in den Kauf mischen, oder es vertheuern, weshalb sie sich auch nicht mit den Holz-Verkäufern über den Preiß besprechen, oder zu den Holzwägen begeben dürfen.

6) Es sind dadurch die Käufe nach dem Gesicht nicht ausgeschlossen, und es bleibt den Einwohnern auch diese Art des Holz-Einkaufes unbenommen, wofür sie auch an die Holzmesser nichts zu entrichten haben.

7) Das Fehlende am Maas wird an dem Betrag des Kaufgeldes in Abzug gebracht, das Uebermaas gebührt aber dem Verkäufer, doch darf dieses von dem Holzmesser nicht gekauft werden.

8) In Fällen, wo über das Quantum des erkauften Holzes Streit entsteht, und die Policei davon Kenntniß zu nehmen hat, ist lediglich die Abmessung durch einen verpflichteten Holzmesser von Giltigkeit. Baireuth, den 22. December 1817.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Um die verschiedenen Klagen zu beseitigen, welche sich über das Messen des Getreides vorzüglich von ausländi

dischen Verkäufern erhoben haben, wird mit Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Folgendes verordnet:

1) der Johann Christoph Eisenhuth ist als Getreidmesser aufgestellt und verpflichtet.

2) Die Zuziehung desselben ist bei den Ein- und Verkäufen des Getreides auf dem Markte, Pflicht für den Käufer und Verkäufer, dagegen bleibt es bei Käufen in Privatwohnungen den Kontrahenten überlassen, wie sie sich mit einander verständigen wollen.

3) Um Klagen über Verschiedenheit des Maases vorzubeugen, haben sich sämmtliche Gewerbe, hauptsächlich aber die Consumtions-Gewerbe, Müller, Bäcker, Melber, Bierbrauer, Brau- und Malzhaus-Besitzer rc. vorschriftsmäßige Metzen von runder Form, von gleichem Durchmesser, und Höhe und mit einem eisernen Steg versehen, binnen 4 Wochen a dato, anzuschaffen, und sich künftig nur gestempelter Striche zum Abmessen zu bedienen.

4) Der früher schon bekannt gemachte Lohn für den Getreidmesser beträgt 3 kr. pro Scheffel, nemlich 2 kr. vom Verkäufer und 1 kr. vom Käufer.

5) Mit der Stempelung der Striche ist der K. Polizei-Offiziant Meyer beauftragt, an den sich die Gewerbe deshalb zu wenden haben.

6) Nach Ablauf von 4 Wochen wird eine Eichrevision vorgenommen, und werden alsdann die Säumigen in die gesetzliche Strafe genommen werden. Baireuth, den 20. December 1817.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 3. December 1817.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die Immobilien des Mitburgers Johann Beyerlein in der Altstadt, zur Hülfsvollstreckung öffentlich hiemit feilgestellt. Sie bestehen: I. An Gebäuden, in 1 Wohnhause, nebst Stallung, Stadel, Schupfe, und Backofen. Das Haus mit Nr. 773. bezeichnet, ist auf der vordern Seite zwei — auf der hintern aber nur einen Stock hoch, theils von Quadern theils von Riegelwand, und mit Schindeln gedeckt. Es enthält 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 2 Nebenkammern, 2 gewölbte Küchen, 1 Stall auf 8 Stück Vieh. II. An Grundstücken: 1½ Tagwerk Feld, der Mistelbacher Steig genannt, 1 Tagwerk Feld, der sogenannte Trieb, 2 Tagwerk Feld, der breite Acker, 1 Tagwerk desgleichen die Röth genannt, 1¾ Tagwerk Feld und Holz, ½ Tagwerk Feld an der Steegwiese, 1½ Tagwerk Wiese, die Pechhütte genannt, 7½ Tagwerk, die Ziegelwiese, ½ Tagwerk die Steegwiese, 10 □Ruthen Gartenland, und 190 □Ruthen Wiesgarten hinter dem Hause. Dieses Güthlein war ehedem Kanzleilehen und ist jetzt dem Königlichen Rentamte Baireuth lehenbar. Auf demselben haftet ein Steuer-Kapital von 700 fl. und das Handlohn mit dem 10ten Gulden in allen Besitz-Veränderungsfällen, dann noch ausserdem eine jährliche Abgabe von 4 fl. 55 kr. fränk. zum hiesig Königlichen Rentamte. Die gerichtliche Taxe der sämmtlichen vorbeschriebenen Immobilien beträgt nach Abzug der Lasten 4050 fl. rheinl. Zur Licitation auf dieselben ist ein Termin auf den 18. Merz 1818, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissarius Assessor Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufslustige werden eingeladen, sich in solchem einzufinden ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Die gerichtliche Taxe der Realitäten kann den Kaufslustigen auf ihr vorhergegangenes Anmelden in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Schweizer.

Roder.

Vermöge einer höchstverehrlichen Verfügung der Königl. Regierung des Obermain-Kreises, sind der 23. und die folgenden Tage des Monats Februar 1818 zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung für Lehramts-Candidaten lateinischer Vorbereitungs-Schulen festgesetzt worden. Es werden daher hiermit alle diejenigen Cand-

daten, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, öffentlich aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei Zeiten einzureichen und ihnen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre absolvirten Studien, über ihr sittliches Betragen und physisches Alter beizulegen und den Tag vor dem anberaumten Termin bei den unterzeichneten Mitgliedern der ernannten Prüfungs-Commission sich gehörig zu melden. Baireuth, den 27. December 1817.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat, als ernannte Prüfungs Commission.
Degen. Wagner. Gabler.

Der Bauer Johann Wickles zu Löhlitz hat seine sämmtliche Immobilair-Besitzungen verkauft. Um den Kaufschilling mit Zuverlässigkeit vertheilen zu können, werden alle, welche eine rechtliche Forderung an jenen zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen unter Production der Original-Documente, von welchen zugleich vidimirte Abschriften zu den Akten zu geben sind, auf den 21. Januar kommenden Jahres, Vormittags 9 Uhr hiermit unter der Verwarnung vorgeladen; daß auf die Forderungen derjenigen, welche in diesem Termine, entweder nicht in Person, oder durch gerichtliche Special-Bevollmächtigte dahier erscheinen, bei der Distribution der Masse keine Rücksicht genommen werden wird. Hollfeld, den 22. December 1817.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das dem Sebastian Schirmer in Danndorf zugehörige Wohnhaus daselbst mit No. 19 bezeichnet, nebst dazu gehörigem Grasgarten zu ¼ Tagwerk Landes, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung auf den Antrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf Donnerstag den 22. Januar 1818, Vormittags angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schmeilsdorf, den 20. December 1817.

Königl. Baier. Freiherrl. v. Künsbergisches Patrimonial Gericht.

Der Bauersmann Georg Schuberth zu Heiltersreuth ist vermöge Erkenntnisses vom 23. September curr. für einen Verschwender erklärt, und ihm der Hofbesitzer Johann Lauterbach zu Harsdorf als Curator aufgestellt worden, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung demselben nichts geborgt, oder sonst mit demselben contrahirt werden darf. Culmbach, den 11. December 1817.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Das den minderjährigen Leonhard Gleisnerischen Relicten gehörige Mühlanwesen zu Fuchsendorf, soll am 28. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr öffentlich versteigert werden. Kaufsliebhaber, welchen die Einsicht des Taxationsprotocolls sowohl täglich in der Landgerichts-Registratur als auch die Einsicht der zu verkaufenden Realitäten, welche ihnen der dermahlige Pachter anweisen wird, freisteht, haben sich daher an jenem Tage zu Fuchsendorf einzufinden, ihre Angebothe vor der abgeordneten Landgerichts-Commission zu Protocoll zu geben, und gegen annehmliche ihnen bekannt zu machende Bedingungen den Hinschlag nach gesetzlicher Form zu gewärtigen. Kemnath, am 27. November 1817.

Königliches Landgericht Kemnath.
Andrian.

Die Besitzungen des in Gant verfallenen Peter Thürauff zu Roßlach, als: eine Sölde mit Haus und Stadel bebauet, ein Acker aufm Roßlach und ein Acker aufm Flur, werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 19. Januar 1818 anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beym Königlichen Landgerichte melden, die Aufgebote angeben, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, den 9. November 1817.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen Peter Thürauff zu Roßlach wurde der Gantprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben einen Anspruch irgend einer Art zu machen haben, hiermit vorgeladen, daß sie

am 19. Januar 1818 beim Königl. Landgerichte dahier, Vormittag 9 Uhr erscheinen, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte nicht nur anbringen, sondern auch alle in Handen habende Beweise vorlegen, oder die Ausschließung vom Ganthe zu erwarten haben, zur Beibringung der Einreden wird der 19. Februar und zum Schlußverfahren der 19. März 1818 anberaumt, wo die Gläubiger die sie treffenden Handlungen bei Verlust derselben vorzubringen haben. Kronach, den 9. November 1817.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Wege der Hülfevollstreckung, wird das vom Andreas Welsch zu Steinwiesen aus der Johann Welschischen Gantmasse erstrichene Holz an der mitlern Hald, am 31. Januar k. J. früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Liebhaber können dasselbe bis dahin einsehen und an der Tagsfahrt selbst den Hinschlag dahier nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 1. December 1817.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

An dem auf den 6. November d. J. zum öffentlichen Verkauf eines dem Elias Daut in Bärnfels gehörigen Ackers von 2 Tagwerk 3 Rth. 7. S. im Bärnfelser Grund, anberaumt, und in den diesjährigen Baireuther Intelligenz-Blättern Nr. 123, 124 und 127. angezeigt gewesenen Termine ist kein Liebhaber erschienen. Es wird daher dieses Grundstück nachmahls feil geboten, und Tagsfahrt zur Versteigerung auf den 31 Jenner 1818 hiermit festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage früh 9 Uhr bei hiesigem Amte einzufinden. Egloffstein, den 27. December 1817.

Königliches Patrimonial-Gericht der Freiherrn von Egloffstein.
Günther.

Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Unterthans und Webermeisters Johann Adam Samet zu Sparneck sollen, die zu dessen Nachlaß gehörigen Grundstücke Behufs der Auseinandersetzung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Es bestehen solche: 1) in einem zum hiesigen Rentamte lehenbaren Wohnhaus Nro. 69, 2) in einem dabei befindlichen Schöpfb., 3) in $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Gemüsgarten, dann 4) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesen Gemeindtheil, 5) in 1 Tagwerk Feld, auf dem Steinbühl, so eigentlich aus 2 Aeckerlein bestehet, und zusammen auf 360 fl. gewürdigt worden sind. Biethungstermin wird hierdurch auf den 17. Januar 1818, Nachmittags 2 Uhr, in loco Sparneck angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der feilgebothenen Grundstücke in der Registratur des hiesigen Landgerichts eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg, den 14. December 1817.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Es wird öffentlich hiedurch bekannt gemacht, daß die zur Concursmasse der verlebten Burgermeister Trögerischen Eheleute gehörigen Immobilien, bestehend: 1) aus einem Wohnhause zu Hohenberg, sammt Waldrecht, auch jährlich drei Clafter Holz, Backgerechtigkeit und Felsenkeller, dann 2) einem Hauß- und Gemüßgarten auf 525 fl. rheinl. gerichtlich taxirt sind und am 22. Januar Vormittags 9 Uhr an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, daher denn Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich an diesem Tage hieselbst einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Auf dem Hause haftet jedoch ein Auszug für die Wittwe Dorothea Tröger und der Garten muß die offne Schaaftrift der Hohenberger Schäferei leiden. Urkundlich unter gewöhnlicher Ausfertigung. Selb, den 11. December 1817.

Königl. Landgericht.
v. Reiche.

In Kraft der Hülfevollstreckung soll das dem Fuhrmann Johann Andreas Fischer dahier gehörige Wohnhaus No. 18 dahier, nebst 1 Tagwerk Feld, am 14. Januar 1818 früh 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Immobilien sind nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 225

fl rhl. gewürdiget und das Schätzungs-Protocoll kann stündlich in der Wohnung des unterzogenen Justitiars eingesehen werden. Alle diejenigen, welche die benannten Immobilien zu erkaufen und zu bezahlen fähig, werden daher eingeladen, sich in diesem peremtorischen Termin, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Haus und Stück Feld, salva ratificatione der Hypotheken Gläubiger zugeschlagen wird. Schönwald, den 11. December 1817.

Königl. Baierische Adelich v. Paschwitzische Orts-Gerichte.
Werner.

Der Käufer der Johann Schubertischen Immobilien zu Neuenbach hat in dem ihm gesetzten Termin den Kaufschilling nicht bezahlt, es werden daher diese Immobilien wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und auf den 21 Januar 1818 Strichtermin anberaumt. Kronach am 24. December 1817.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Der zur Schule Herrnsdorf gekommene Waldantheil wird mit höchster Genehmigung Königl. Regierung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Er besteht aus den 2 Plätzen No. 34 K. 35 und ist im Ganzen 1 Tagwerk groß. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am 15. Januar 1818 Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Herrnsdorf einzufinden, wo der Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr Mittags unbedingt, nur mit dem Vorbehalt geschieht, daß der Schule freisteht, binnen 6 Wochen einen bessern Käufer zu stellen. Schultheis Dütsch wird auf Verlangen dieses Holz vorzeigen. Bamberg, am 6. December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Nachstehende zum Superintendent Künethschen Nachlaß gehörige und im diesamtlichen Bezirk gelegene Realitäten müssen der Vertheilung wegen sub hasta gestellt werden, und zwar:

a) an Gebäuden:

1) ein Wohnhaus in Kreußen an der Neuhöfer Strasse liegend, mit dazu gehörigem Garten, Stadel und Schupfe,

b) an Grundstücken:

2) $\frac{1}{8}$ Tagwerck Garten allda, mit 2 Brandstücken, 3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk der Berggarten, mit einem Kellerhaus dortselbst, 4) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld im Rosenthal, 5) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen allda, 6) $\frac{1}{4}$ Tagwerk und $\frac{1}{16}$ Tagwerk Weiher im Burgerwald, 7) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Weiher, beim Wegweiser, 8) $\frac{1}{8}$ Tagw. Winterstellung, 9) 2 Tagw. Feld aufm Kolbenhof, 10) 1 Tagwerk Feld im Ochsenbühl und 11) $8\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldung, welche aus 2 Tagwerk schlagbarem, 2 Tagwerk Mittelholz, 1 Tagwerk Gestäng, 1 Tagwerk Buschholz, $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Anflug, bestehet. Zu diesem Verkauf ist Termin auf den 20. Januar künftigen Jahrs, Vormittags 9 Uhr, im Orte Kreußen anberaumt, in welchem die besitz- und zahlungsfähige Individuen sich einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten und des obervormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 13. October 1817.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung werden zum Vortheil der Gantmasse des verstorbenen Hofbesitzers Andreas Kröner zu Stappenbach, 1) dessen halbes unbebautes Hofguth, bestehend aus 22 Morgen Feld, $1\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen, $5\frac{1}{4}$ Morgen Waldungen und dem halben Laubrechte — und zwar in einzelnen Parzellen, 2) vier walzende Lehen — an die Meistbiethenden, nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft. Der Verkauf wird Montag den 26. Januar 1818 Vormittags 9 Uhr anfangend im Orte Stappenbach in dem Schmittischen Wirthshause daselbst vorgenommen. Die Bedingnisse, so wie die Beschreibung jedes einzelnen Grundstücks nebst der darauf haftenden Lasten werden vor dem Verkaufe bekannt gemacht, und der Königl. Steuer-Districts-Vorstand Röth zu Stappenbach ist ersucht worden, den Liebhabern die besondere Stücke auf Verlangen einzuweisen. Dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 24. Dec. 1817.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
Widermaier.

Behufs der Befriedigung des Landgerichts als Rural-Stiftungs-Administration, wird das dem Michael Dietrich zu Seußling zugehörige Grundvermögen, bestehend in: 1 Gütlein mit Eingehörungen, einem Felde, das Eschig genannt, zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Termin hiezu auf Montag den 19. Januar 1818 angesetzt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage früh 9 Uhr einzufinden, und den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 22 December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Mehrere Königl. Decanate im Baireuthischen und Ansbachischen haben die Kirchen-Einleggelder ihrer Diöces für das hiesige Convict für das Finanz-Jahr 18 1/7 noch nicht eingesendet und werden daher aufgefordert, diese Einsendung oder die Fehlanzeigen nunmehr ohne längern Verzug zu bewirken; ein gleiches auch in Zukunft jedesmahl am Schluße des Finanzjahres ohne weitere Erinnerung zu thun. Erlangen, den 27. December 1817.

Königl. Baierisches Universitäts-Quästorat.

Handschuch.

Die zur Verlassenschaft der auf der Hohenbuchen verstorbenen Adam Hoffmännischen Eheleute gehörigen Grundstücke, ein neugebautes Wohnhaus und Stadel, ½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Grasgarten, am Hause, Freiherrlich von Guttenbergisches Lehen, auf 290 fl. rheinl. gewürdigt, sollen öffentlich verkauft werden. Da Vierkungstermin auf den 8. Januar 1818, Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, so werden Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Tage zu Stambach im Schmeißerischen Gasthause einzufinden und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben. Dem Meistbiethenden wird der Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen zugesichert. Münchberg, den 10. December 1817.

Königl. Landgericht.

Molitor.

Am Samstag den 10. d. Ms. ist in dem Gasthause des Benedict Mehl zu Neunkirchen am Brand, die hiernach beschriebene goldene Taschenuhr auf dem Abtritt liegen geblieben, welche sich nach Verlauf von 1 Stunde nicht mehr vorgefunden hat, und bisher nicht zurückgegeben wurde, daher sich von Seite der Finders die rechtswidrige Absicht sich dieselbe zuzueignen, vermuthen läßt. Sie hat einen Werth von 150 fl., und der Eigenthümer hat zur Belohnung für denjenigen, der dieselbe ausspäht oder zur sichern Entdeckung des unredlichen Finders verhülflich ist, den Preis von sechs Dukaten ausgesetzt. Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird Jedermann vor dem Ankauf dieser Uhr gewarnet und aufgefordert, allenfallsige Entdeckung, oder Nachrichten durch die vorgesetzten Behörden schleunig hieher gelangen zu lassen. Gräfenberg, den 16. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht.

Andig, Assessor. v. n.

Beschreibung

Der in dem Mehlischen Gasthaus zu Neunkirchen liegen gebliebenen goldenen Taschenuhr: 1) ist solche eine englische Repetieruhr, und zeichnet sich durch einen sehr hellen Schlag aus, 2) ist solche von Gold, mittlerer Größe, doch etwas tiefer als gewöhnlich, 3) das äußere Gehäus ist glatt von Gold, und liegt in solchem eine Rekommandationsnote des Uhrmachers Knapp zu Neustadt an der Aisch, welcher vor einiger Zeit diese Uhr reparirt hat, 4) das innere und eigentliche Gehäus der Uhr ist ringsum durchbrochen, damit der Schall der Glocke durchdringen kann, ziemlich tief, und hat das Schlüsselloch an der gewöhnlichen Stelle, 5) die Glocke innerhalb des Gehäuses und ausserhalb des Uhrwerks ist von Stahl, das Werk selbst aber ist tüchtig und gut, in London gemacht worden, hat jedoch keine besondere künstliche Auszeichnung, 6) das Zifferblatt ist weis emaillirt, hat römische Zahlen, 7) ein Uhrband von hellbraunen Haaren geflochten war daran und am Selbigen ein goldener Schlüssel mit durchbohrten Griff, auch ein Pettschaft hing daran von Gold durchbohrten am Griff, die Platte war aber abgesprungen.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Götschel zu Aichig ist wegen Unzulänglichkeit der Masse zur Befriedigung der Gläubiger der Concurs unter dem heutigen eröffnet und der erste Edictstag zur Liquidation der Forderungen auf den 2. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr angesetzt worden. Es werden daher

sämmtliche Gläubiger des gedachten Johann Götschel hiermit vorgeladen, sich in dem bestimmten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte einzufinden, ihre Forderungen bestimmt zu Protocoll anzuzeigen, die über die Richtigkeit und das etwaige Vorzugsrecht derselben vorhandenen Beweismittel anzugeben und die sämmtlichen Urkunden, auf welche die Forderungen sich gründen, sowohl in den Originalien, als in vollständigen und getreuen Abschriften mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen, welche in diesem Termine ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der Masse ausgeschlossen, so wie diejenigen, welche die Beweismittel über die Richtigkeit oder das verlangte Vorzugsrecht nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Für den Fall, daß in diesem Termine unter den Gläubigern keine gütliche Vereinigung wegen Vertheilung der Masse erzielt werden sollte, wird hiermit der zweite Edictstag auf den 2. März 1818, Vormittags 9 Uhr zur Vorbringung der sämmtlichen Einreden gegen die Richtigkeit der liquidirten Forderungen und gegen die verlangten Vorzugsrechte bei Vermeidung des Ausschlusses, und der dritte Edictstag auf den 2. April 1818, Vormittags 9 Uhr zur schlüßlichen Verhandlung der Sache, angesetzt. Baireuth, am 27. November 1817.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Bauers Christoph Korndörffer zu Laubühl gehörigen Immobilien werden auf Veranlassung von Seiten des Königlichen Landgerichts Selb hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese bestehen in einem Gütlein No. 2 zu Laubühl, welches an Gebäuden, 1 Wohnhaus, 1 Stockwerk hoch, 1 Scheune, an Grundstücken 6⅞ Tagwerk Feld enthält, taxirt auf 687 fl. 30 kr. rhl.: Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweißen können, haben sich am 5. Februar Vormittags in der Gerichtsstube zu Erkersreuth einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Erkersreuth, den 19. December 1817.

Königl. Baier. Freiherrl. v. Reizensteinisches
Ortsgericht daselbst.
Meyer, Ortsrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 28. Dec. Der Sohn des Schuhmachermeisters Rauh.
Den 30. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.
Den 31. Dec. Der Sohn des Pachtbauers Weis zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 24. Dec. Der pensionirte Stallbediente Wittführer, alt 89 Jahre, 7 Monate und 8 Tage.
Den 25. Dec. Die Ehefrau des Copisten Drechsel, alt 40 Jahre und 9 Monathe.
Den 26. Dec. Der im hiesigen Irrenhause befindliche Jacob Witzgall, aus Kottenau, Landgerichts Culmbach gebürtig, alt 30 Jahre.
Den 27. Dec. Die hinterlassene Tochter des Kostbauers Popp zu Lerchenbühl, alt 17 Jahre, 11 Monate und 18 Tage.
— — Die Ehefrau des Pachtbauers Nützel zu St. Georgen, alt 43 Jahre.
Den 28. Dec. Die Tochter des Innwohners Schiffner im neuen Wege, alt 5 Jahre und 6 Monate.
— — Die Tochter des Feldwebels Berger, beim hiesigen Königl. Baier. 13 Linien-Infanterie-Regiment, alt 1 Jahr, 11 Monate und 3 Tage.
Den 30. Dec. Der Taglöhner Schiller, alt 39 Jahre und 26 Tage.
Den 31. Dec. Der Schuhmacher Diemer, alt 48 Jahre, 3 Monathe und 13 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 3. Baireuth, den 6. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. December 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 14. dieses haben Seine Königliche Majestät allergnädigst bewilliget, daß die wiedererrichtete Gymnasial-Anstalt zu Hof nach Allerhöchst Dero Namen (Maximilianeum) benennt werde; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Benennung der Gymnasial-Anstalt zu Hof betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 29. December 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wirth auf die Pfarrei Oberrößlau ist die Pfarrstelle zu Rehau, Landgerichts Rehau und Decanats Hof, erledigt worden, deren Einkünfte nach einer frühern Dienst-Ertrags-Angabe auf 848 fl. 49¾ kr. berechnet worden sind. Bewerber haben sich auf die gesetzliche Art innerhalb 4 Wochen zu melden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Rehau betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 29. December 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Riedel auf die Pfarrei Wonnsees ist die Pfarrstelle zu Neustädtlein am Forst, Landgerichts und Decanats Baireuth, erledigt worden, deren Einkünfte in 496 fl. 6¼ kr. bestehen.

Bewerber haben sich auf die gesetzliche Art innerhalb 4 Wochen zu melden.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Welden.

Die Erledigung der Pfarrei Neustädtlein am Forst betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Obgleich das K. Appellationsgericht des Obermainkreises erwarten könnte, daß sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises die mit Schluße des Jahres 1817 einzusendenden Qualificationslisten über das land- und herrschaftsgerichtliche Personal zur bestimmten Zeit hieher einreichen werden, so will doch diese K. Kreisstelle vorhin gedachte Behörden auf diese Obliegenheit hiermit aufmerksam gemacht, und dieselben insbesondere angewiesen haben, diese Listen mit genauer Berücksichtigung der im vorigen Jahre deßhalb ergangenen Erinnerungen unfehlbar bis zum 4. des künftigen Monaths Jänner hier vorzulegen.

Die Gerichte, deren Listen mit speciellen Berichten der Gerichtsvorstände nicht bis zu diesem Termine einlangen, haben zu erwarten, daß jedes derselben nicht nur in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler wird genommen, sondern auch Expresse zur Abholung der Rückstände auf Kosten der säumigen Vorstände werden abgesendet werden. Bamberg, den 19. December 1817.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf Lamberg.

Fliz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche K. Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1814 (Reg. Blatt Stück LVI. vom Jahre 1814.) und mit Rücksicht auf die im vorigen Jahre von hieraus erlassenen Erinnerungen für das Jahr 1817 abzufassenden Qualifications-Listen über die Rechtsanwälte mit dem Schlusse dieses Jahrs hieher einzusenden sind.

Die Gerichte, deren Listen mit speciellen Berichten nicht bis zum 4. künftigen Monaths Jänner einlangen, haben zu erwarten, daß jedes derselben nicht nur in eine Ordnungs-Strafe von einem Thaler wird genommen, sondern auch Expresse zur Abholung der Listen auf Kosten der Gerichtsvorstände werden abgesendet werden. Bamberg, den 19. December 1817.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg.

Fliz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche K. Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises erhalten hiermit den Befehl, ihren dermaligen Personal-Stand nach dem bereits mitgetheilten Formulare des Activitäts-Etats längstens bis zum 4. künftigen Monaths, bei Vermeidung der Absendung eines Executions-Bothen auf ihre Kosten anhero einzusenden. Bamberg, den 23. December 1817.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg.

Oertel.

Publicandum.

Da es scheint, daß mehrere hiesige Einwohner von dem Gesetze

daß gefundene Sachen der Obrigkeit angezeigt werden müssen,
nicht gehörig unterrichtet sind, so wird der

Art. 212. Buch 2. Tit. 1. Kapit. 3. des Straf-Gesetz-Buches,
welcher wörtlich so lautet:

wer aber eine verlohrne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb 8 Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publicum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig,

hiermit in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 2. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 2. Januar 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

In der Nacht vom 29. bis 30. December 1817 sind drei starke 2 — 3 jährige Mutterschaafe von weißlichter Farbe, welche besonders an braunen Bock u und Ohren und an einer ganz weisen Blasse sehr kennbar sind, gestohlen und den angestellten Nachforschungen zu Folge hier in Baireuth verkauft worden, weshalb derjenige, der diese Schaafe erkauft haben sollte, hierdurch aufgefordert wird, hievon dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte unverzüglich Anzeige zu erstatten, und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Verheimlichung gestohlner Sachen angeklagt zu werden.

Schweizer.

Vermöge einer höchstverehrlichen Verfügung der Königl. Regierung des Obermain-Kreises, sind der 23. und die folgenden Tage des Monats Februar 1818 zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung für Lehramts-Candidaten lateinischer Vorbereitungs-Schulen festgesetzt worden. Es werden daher hiermit alle diejenigen Candidaten, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, öffentlich aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben bei Zeiten einzureichen und ihnen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre absolvirten Studien, über ihr sittliches Betragen und physisches Alter beizulegen und den Tag vor dem anberaumten Termin bei den unterzeichneten Mitgliedern der ernannten Prüfungs-Commission sich gehörig zu melden. Baireuth, den 27. December 1817.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat, als ernannte Prüfungs-Commission.

Degen. Wagner. Gabler.

Auf den Antrag des Vormundes der minderjährigen Kinder des verstorbenen Unterthans und Webermeisters Johann Adam Samet zu Sparneck sollen, die zu dessen Nachlaß gehörigen Grundstücke Behufs der Auseinandersetzung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Es bestehen solche: 1) in einem zum hiesigen Rentamte lehenbaren Wohnhaus Nro. 69, 2) in einem dabei befindlichen Schöpfb., 3) in $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gras- und Gemüsgarten, dann 4) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen Gemeindtheil, 5) in 1 Tagwerk Feld, auf dem Steinbühl, so eigentlich aus 2 Aeckerlein bestehet, und zusammen auf 360 fl. gewürdigt worden sind. Biethungstermin wird hierdurch auf den 17. Januar 1818, Nachmittags 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der feilgebothenen Grundstücke in der Registratur des hiesigen Landgerichts eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg, den 14. December 1817.

Königliches Landgericht.

Mollier.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Fuhrmann Johann Andreas Fischer dahier gehörige Wohnhaus No. 18 dahier, nebst 1 Tagwerk Feld, am 14. Januar 1818 früh 9 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Immobilien sind nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 325 fl. rhl. gewürdiget und das Schätzungs-Protocoll kann stündlich in der Wohnung des unterzogenen Justitiars eingesehen werden. Alle diejenigen, welche die benannt-

ten Immobilien zu erkaufen und zu bezahlen fähig, werden daher eingeladen, sich in diesem peremtorischen Termin, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Haus und Stück Feld, salva ratificatione der Hypotheken Gläubiger zugeschlagen wird. Schönwald, den 11. December 1817.

Königl. Baierische Adelich v. Paschwitzische
Orts-Gerichte.
Werner.

Behufs der Befriedigung des Landgerichts als Rural-Stiftungs-Administration, wird das dem Michael Dietrich zu Seußling zugehörige Grundvermögen, bestehend in: 1 Gütlein mit Eingehörungen, einem Felde, das Eschig genannt, zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Termin hiezu auf Montag den 19. Januar 1818 angesetzt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage früh 9 Uhr einzufinden, und den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 22 December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Am 8. May dieses Jahrs ist die verwittwete Regierungs- und Lehenhofs-Canzellistin Heinriette Maria Luise Neukam, gebohrne Göckel, von hier gebürtig, in dem Pfarrhause zu Mistelgau verstorben. Da nun von dem Herrn A. G. Advocaten Morg dahier als aufgestellter Verlassenschafts-Curator, nach fruchtloser Erforschung der eigentlichen Erben der Verstorbenen auf öffentliche Vorladung der unbekannten Erben oder nächsten Verwandten derselben, der Antrag gestellt worden ist, so werden alle diejenigen, welche auf den fraglichen unbedeutenden Vermögens-Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 5. October 1818 Vormittags 10 Uhr angesetzten Termin bei dem hiesig Königl. Landgerichte rechtlicher Ordnung nach, geltend zu machen. Sollte innerhalb dieses Zeitraums die vorgeschriebene Anmeldung der vorhandenen unbekannten Erben und Verwandten der Verstorbenen und resp. Geltendmachung ihrer Ansprüche an dem Vermögensnachlasse derselben nicht erfolgen, so wird dieser Nachlaß denen sich dazu gehörig Legitimirenden ausgehändigt, und Falls es an der rechtsgenügenden Legitimation ermangeln sollte, als Herrnloses Gut dem Königl. Fiscus zugesprochen werden. Baireuth, am 19. December 1817.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verlebten Bäckermeisters Karl Günther zu Burgkundstadt irgend eine Forderung zu machen haben, werden andurch aufgefodert, solche am 22. k. Monats, Vormittags 9 Uhr bei dem K. Landgerichte dahier um so gewisser zu liquidiren, als alle diejenigen, welche an diesem Tage die Liquidation unterlassen, die Präclusion mit ihren Forderungen zu gewärtigen haben. Weismain, den 27. December 1817.

Königl. Landgericht.
Egner.

Nicht Amtliche Artikel.

Es ist eine goldene Kette, mit fil a gran Schloß und 4 Reihen Kette verlohren gegangen, der redliche Finder wird gebeten, solche gegen 2 Carolin Belohnung im Zeitungs-Comtoir abzugeben.

In der Brautgasse L. N. 162 ist auf Lichtmeß ein kleines Quartier in der untern Etage zu vermiethen, das Nähere ist in dem nämlichen Hause eine Treppe hoch zu erfahren.

Im Hause L. N 154 ist zum Walburgis Ziel die mittlere Etage, bestehend aus 1 Stube, Stuben Kammer, Küche, Holzlege und 2 Stuben in den Hof gehend, ganz oder theilweise zu verlaßen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 4. Baireuth, den 8. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. December 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreis-Bau-Inspection ist angewiesen, künftig bei ihren Geschäftsreisen auch die genehmigten neu errichteten Privatgebäude in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob sie vorschriftsmäßig und nach den genehmigten Rissen ausgeführt worden sind. Bei der Gelegenheit werden Bauende und Werkmeister an die Bau-Verordnungen erinnert und die letzteren für jede Abweichung zunächst verantwortlich gemacht.

Wornach sich zu achten ist.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Führung der Privat-Bauten im Ober-Main-Kreise betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 5. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. Königl. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 24. v. Mts und Js. zu größerer Erleichterung des allgemeinen Verkehrs zu verordnen geruht haben, daß die Beschränkung, nach welcher den Boten nicht erlaubt ist, auf Routen, wo Postwägen wöchentlich zweimal laufen, Gelder oder Packete, welche das Gewicht von 15 Pfund nicht übersteigen, zu verführen, vom 1. Januar d. Js. angefangen, suspendirt und somit von dem bemerkten Zeitpuncte an den Boten der Transport aller Packete und Gelder einstweilen für das Calender-Jahr 1818 frei gegeben seyn soll, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Bemerken gebracht, daß dadurch im übrigen die bestehenden Verordnungen über das Botenwesen, nicht abgeändert sind, vielmehr auf selbe, und insbesondere auf das Verbot der Briefe-Beförderung, offene Frachtbriefe allein ausgenommen, genau einzuhalten ist, daher sämmtliche Königl. Polizei-Behörden zur pflichtmäßigen Aufsicht und Strenge in dieser Beziehung hierdurch angewiesen werden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Betreffend das Botenwesen.

v. Hoven.

Publicandum.

Da es scheint, daß mehrere hiesige Einwohner von dem Gesetze

daß gefundene Sachen der Obrigkeit angezeigt werden müssen, nicht gehörig unterrichtet sind, so wird der

Art. 212. Buch 2. Tit. 1. Kaplt. 3. des Straf-Gesetz-Buches, welcher wörtlich so lautet:

wer aber eine verlohrne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb 8 Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig, —

hiermit in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 2. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 2. Januar 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

In der Nacht vom 29. bis 30. December 1817 sind drei starke 2 — 3 jährige Mutterschaafe von weislichter Farbe, welche besonders an braunen Backen und Ohren und an einer ganz weisen Blasse sehr kennbar sind, gestohlen und den angestellten Nachforschungen zu Folge hier in Baireuth verkauft worden, weshalb derjenige, der diese Schaafe erkauft haben sollte, hierdurch aufgefordert wird, hievon dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte unverzüglich Anzeige zu erstatten, und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Verheimlichung gestohlner Sachen angeklagt zu werden.

Schweizer.

Behufs der Befriedigung des Landgerichts als Rural-Stiftungs-Administration, wird das dem Michael Dietrich zu Seußling zugehörige Grundvermögen, bestehend in: 1 Gütlein mit Eingehörungen, einem Felde, das Eschig genannt, zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Termin hiezu auf Montag den 19. Januar 1818 angesetzt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage früh 9 Uhr einzufinden, und den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 22 December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verlebten Bäckermeisters Karl Günther zu Burgkundstadt irgend eine Forderung zu machen haben, werden andurch aufgefodert, solche am 22. k. Monats, Vormittags 9 Uhr bei dem K. Landgerichte dahier um so gewisser zu liquidiren, als alle diejenigen, welche an diesem Tage die Liquidation unterlassen, die Präclusion mit ihren Forderungen zu gewärtigen haben. Weismain, den 27. December 1817.

Königl. Landgericht.

Egner.

Der Bauersmann Georg Schuberth zu Hetzersreuth ist vermöge Erkenntnisses vom 23. September curr. für einen Verschwender erklärt, und ihm der Hofbesitzer Johann Lauterbach zu Harsdorf als Curator aufgestellt worden, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung demselben nichts geborgt, oder sonst mit demselben contrahirt werden darf. Culmbach, den 11. December 1817.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Der Käufer der Johann Schubertischen Immobilien zu Neuenbach hat in dem ihm gesetzten Termin den Kaufschilling nicht bezahlt, es werden daher diese Immobilien wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und auf den 21 Januar 1818 Strichtermin anberaumt. Kronach am 24. December 1817.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung werden zum Vortheil der Gantmasse des verstorbenen Hofbesitzers Andreas Kröner zu Stappenbach, 1) dessen halbes unbebautes Hofguth, bestehend aus 22 Morgen Feld, 1½ Morgen Wiesen, 5½ Morgen Waldungen und dem halben Laubrechte — und zwar in einzelnen

Parzellen; 2) vier walzende Lehen — an die Meistbiethenden, nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft. Der Verkauf wird Montag den 26. Januar 1818 Vormittags 9 Uhr anfangend im Orte Stappenbach in dem Schmittischen Wirthshause daselbst vorgenommen. Die Bedingnisse, so wie die Beschreibung jedes einzelnen Grundstücks nebst der darauf haftenden Lasten werden vor dem Verkaufe bekannt gemacht, und der Königl. Steuer-Distrikts-Vorstand Röth zu Stappenbach ist ersucht worden, den Liebhabern die besondere Stücke auf Verlangen einzuweisen. Dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 24. Dec. 1817.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
Midermaier.

Auf den Antrag des Banquier Nathan Salomon zu München, sollen in vim executionis nachstehende Grundstücke des Töpfermeisters Johann Paulus Hoffmann zu Gefrees öffentlich versteigert werden. Dieselben bestehen: a) in 2⅛ Jauchert Feld auf dem Putzenberg oder Graben, auf 450 fl. rheinl. nach Abzug der darauf haftenden Lasten, gerichtlich abgeschätzt, b) in 1⅛ Jauchert Feld im Sandweeg, auf 350 fl. gewürdigt, c) in ⅞ Jauchert Feld aufm Erb, auf 150 fl. geschätzt, d) in 10⅛ Jauchert Wiesen in der Laura, auf 800 fl. gewürdiget, und e) in ⅞ Jauchert Wiese in der Klöge, auf 140 fl. geschätzt; Biethungs- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf Mittwoch den 18. Februar 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumten Strichtermin bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte einzufinden, wo nach gesetzlichem Ausweis über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zu gerichtlichen Protocoll genommen werden, und der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Während dieser Zeit kann von jedermann das Taxations-Instrument vom 6. October l. J. über diese Realitäten zur vormittägl. Gerichtszeit in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Berneck, den 12. December 1817.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das zur Metzgermeister Johann Weißschen Gantmasse dahier zu Culmbach gehörige stadtlehenbare Wohnhaus Besitz Nro. 816., die steinerne Säule genannt, sammt dem dazu gehörigen Viehplatz bis an den Bach, taxirt pro 425 fl. rheinl. auf welches noch kein Gebot gelegt worden und eine Fleischbankgerechtigkeit mit dazu gehörigem Uebergebäude, worauf bereits 540 fl. rheinl Kaufschilling und 4 fl. rheinl. Leikauf geboten ist, werden auf den Antrag des Curatoris-Massae dem wiederhohlten Verkaufe hiermit ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiermit aufgefordert in dem auf Sonnabend den 31. Januar 1818 Vormittags 10 Uhr anberaumten Strichtermine im hiesigen Königl. Landgericht sich einzufinden, und ihre An- und resp. Mehrgebote sofort zu Protocoll zu geben. Culmbach, den 20. December 1817.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Bauersmanns Georg Bär zu Mistelgau, soll der demselben zugehörige ½ Frohnhof daselbst, öffentlich veräußert werden. Es wird deshalb der Biethungstermin auf den 23. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte Baireuth anberaumt und hiebei den hiezu eingeladenen Kaufslustigen bekannt gemacht, daß zu diesem Gute, welches auf 3081 fl. rhl. gerichtlich taxirt wurde; an Gebäuden: ein Wohnhaus Nro. 56. und eine Scheune, dann an Grundstücken ½ Tagwerk Garten, 5⅞ Tagwerk Wiesen und 13⅞ Tagwerk Felder, endlich an Gerechtigkeiten, das Forst- und Waldrecht nebst dem Mitgenuße der unvertheilten Gemeindewaldung, gehören. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben können in der Registratur des Königl. Landgerichts aus dem Taxations-Protocolle ersehen werden. Baireuth, den 17. December 1817.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Andringen eines Gläubigers des Bauersmanns Johann Nicol Krieg zu Lauenstein soll dessen sämmtliches besitzendes Immobiliarvermögen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden. Dasselbe bestehet: A) in einem halben Güthlein, wozu gehören a) das Wohnhaus Nro. — zu Lauenstein, was 1 Wohn-

zimmer, 1 Kammer, einen Vorhausttritt, Stallung auf 6 Stück Viehe, 2 Dachkammern und einen offenen Boden enthält, b) die Scheuer, welche einen holzernen Tennen, 2 Barnetthelle und 2 Böden hat, c) ohngefähr 4 □Ruthen Hausgarten und 8 □ Ruthen Hofplatz, d) circa ½ Tagwerk 75 □ Ruthen Grasgarten, worauf mehrere Obstbäume stehen, e) das Feld auf der untern Ebene in 3 Abtheilungen, ohngefähr 2½ Tagwerk 22 □ Ruthen groß, f) 4½ Tagwerk Feld auf der obern Ebene, incl. 1 Tagwerk Huth, g) 2 Tagwerk Feld auf der Gefällleithen, h) 1½ Tagwerk Wiese, i) 2 Tagwerk Buschholz, k) 6½ Tagwerk Holzland auf dem Plöcherplatze, l) 6½ Tagwerk Buschholz und Oedung oberhalb der Tauchwitz, was nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben, welche 1) den 10 fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen, 2) jährlich 1 fl. 48 kr. Frohngeld, 23½ kr. Walburgis und Michaeliszinns, 15 kr. Wachtgeld, 37½ kr. Michaeliszinns, 26½ kr. für 4 Gartenhühner, die Hand-, Bothen- und Jagdfrohn, ½ Metzen Korn und 7½ kr. baar zur Schule, dann 11½ kr. Zinns zur Pfarrei, betragen, auf 1010 fl. rhl. gewürdiget worden. B) in ½ Tagwerk, 32 □Ruthen walzenden Äcker an der Tauchwitz, welcher nach Abzug des darauf haftenden Erbzinnses von 7½ kr. auf 50 fl. rhl. taxirt wurde. Zur öffentlichen Steigerung vorbeschriebener Realitäten, unter denen im Strichtermin jedem Kaufsliebhaber bekannt gemacht werdenden Bedingungen, hat das hiesige Landgericht Tagfahrt auf Dienstag den 24. Februar 1818, Morgens 8 Uhr in loco Lauenstein anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und nach gesetzlichem Ausweis über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit die Angebote zum gerichtlichen Protocoll zu geben, des Zuschlags selbst aber nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Bis zum anstehenden Termin stehet jedem Kaufslustigen frei, das über vorbeschriebene Realitäten angefertigte Taxations-Instrument täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzusehen und sich aus solchem näher zu informiren. Ludwigstadt, den 6. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernatt.

Das dem Schmachermeister Ulrich Keller zu Mistelbach gehörende Tropfhaus nebst Nebenhäuslein, Backofen, Keller und Schorgärtlein, Besitz Nr. 364. soll zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. Januar 1818, Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Mistelbach anberaumt worden, und werden Kaufslustige mit dem Bemerken andurch geladen, daß die nähern Bedingnisse denselben in dem anberaumten Termine eröffnet werden sollen, und daß die Beschreibung obgedachter Realitäten und deren gerichtlich eruirter Werth in der Registratur des unterzeichneten Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Baireuth, den 20. December 1817.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Mittwochs den 21ten d. M. wird dahier im Amt das zur von Zöllnerischen Verwaltung ressortirende Getraid an 62½ Bamberger Simmern Korn, 10 Bamberger Simmern Haber, an den Meistbiethenden mit Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung versteigert. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Das Gräflich v. Schönbornsche Domainen-Amt.
Riedermaier. Dieter.

Mittwochs den 21. d. M. wird dahier von herrschaftlichen Speicher eine Partie von 20 Bamberger Simmer Waitzen, 400 Bamberger Simmer Korn, 200 Bamberger Simmer Haber, unter Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung öffentlich im ganzen oder in angemessenen Partieen versteigert, dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Gräflich v. Schönbornsches Domainenamt.
Riedermaier. Dieter.

Das $\frac{1}{12}$ am Zehenten zu Prechting, welches im Nahmen der Babete Handelmeier, gebohrne Steinlein, zum Verkauf in öffentlichen Blättern z. B. im Bamberger Intelligenzblatt Nro. 96 ausgebothen wird, ist nur ein Theil eines Lehenkörpers von dem es ohne Bewilligung der Lehenherrschaft nicht getrennt werden darf; auch haften darauf rückständige Erb- und Veränderungsfälle, und dann ist der Ertrag nicht ganz

richtig angegeben. Hievon hat unterzeichnetes Amt den Herrn Mandatar Appellationsgerichts-Advokaten Karl von Berg in Kenntniß gesetzt. Damit aber auch jeder Kauflustige sich vor Schaden hüthen könne, wird diese Nachricht zur öffentlichen Kunde gebracht. Pommersfelden, den 2. Jänner 1818.

Gräflich v. Schönbornsches Domainenamt.
Midermaier. Dieter.

Durch das Erkenntniß vom heutigen Tage ist die Präclusion der nicht erschienenen Gläubiger der Schuhmachermeister Johann Kammerschen Eheleute zu Thierstein erkannt und solches öffentlich hierdurch bekannt gemacht worden. Selb, am 22. December 1817.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Der Königl. Stiftungs-Administration Waldsassen, vielmehr der früheren Verwaltung sind nachstehende Urkunden zu Verlust gegangen. I) Eine oberpfälzische Hauptkassaquitung vom 13. Jänner 1804 Nro. 138 über 17 fl. 44½ kr. Vorlehen von der Kirche Neuhaus. II) Eine oberpfälzische Hauptcassaquittung vom 12. October 1805 sub Nr. 161 über 25 fl. Vorlehen von der St. Peter und Pauli-Kirche in Tirschenreuth. III) Eine oberpfälzische Hauptcassaquittung vom 13. Jänner 1804 sub Nro. 137 über 147 fl. 53 kr. Vorlehen von der Kirche Bernstein, wobei bemerkt wird, daß es zweifelhaft sey, ob die Vorlehenssummen ad 17 fl. 44½ kr. sub Nro. 138 eine besondere, oder ob über die Vorlehen ad 17 fl. 44½ kr. der Kirche Neuhaus, über 29 fl. 15⅞ kr. von der Kirche Windischeschenbach sub Nro. 139, und über 147 fl 43 kr. von der Kirche Bernstein sub. Nro. 137 eine gemeinschaftliche Hauptquittung ausgestellt sey. Da die Königl. Stiftungs-Administration Waldsassen auf den Grund höchster Entschließung der Königl. Regierung des Ober-Mainkreises die Amortisation obiger Urkunden rechtlich veranlaßte, so wird hiedurch der unbekannte Innhaber der ausgeschriebenen 3 Urkunden öffentlich aufgefordert, dieselben binnen sechs Monathen vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden. Den 19. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.
Desch, Landrichter.

Die Guts- und Gerichtsherrschaft dahier findet es zu ihrer eigenen, dann des Gerichts und der Gläubiger Sicherheit für nothwendig, eine nähere Untersuchung des dahiesigen Consenswesens vorzunehmen. Es werden daher alle diejenigen Gläubiger, welche Consense und Amtsversicherungen oder Recognitionen über die zur Prolongation übergebenen Consense von der hiesigen Gutsherrschaft, oder dem Gericht ausgestellt, besitzen, hiermit aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen und längstens bis zu dem 1. April 1818 in Original vorzulegen und Abschriften hievon zu den Acten zu übergeben. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat den Rechtsnachtheil zu erwarten, daß angenommen wird, er habe auf die beharrliche Versicherung gänzlich verzichtet und allen und jeden Ansprüchen gegen die Gutsherrschaft sowohl als gegen das Gericht entsagt. Kleinziegenfeld, am 31. December 1817.

Königl. Baier. Freiherrl. Schaumbergsches Patrimonial-Gericht.

Auf das in denen Baireuther Intelligenz-Blättern No. 96. 97. und 99. feil gebotene Gut mit besondern Lehenstück des vergantheten Johann Woff von Löhlitz ist ein Aufgebot von 600 fl. rhl. Walburgis 1818 zahlbar, gelegt worden. Da nun aber dasselbe den Schätzungs-Preiß noch nicht erreicht, so wird solches dem anderweiten Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den 22. Januar 1818 anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Landgerichte Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Mehrgebothe zu Protocoll zu geben, und den ohnfehlbaren Kaufs-Abschluß salva ratificatione zu gewarten. Hollfeld, den 22. Dec. 1817.

Königl. Landgericht.
Weniger.

Behufs der Befriedigung einiger Töpfer Nicol Langscher Erbschaftsgläubiger, sollen nachbenante Grundstücke a) 2¼ Tagwerk Wiesen am Oeln, auf 90 fl. gewürdigt, b) ein dergleichen auf 100 fl. dann c) ein Acker am Rothenbühl auf 50 fl. und d) ein dergleichen am Fichtelberg, ebenfalls auf 50 fl. geschätzt, welche den beiden minderjährigen Johann Ulrich und Georg Wilhelm Lang dahier zugetheilt worden sind, am

2. März, an den Meistbiethenden verkauft werden. Diejenigen, welche bemerkte Grundstücke zu erkaufen gesonnen — und zu bezahlen vermögend sind, haben sich daher im obigen Termine, Vormittags 9 Uhr, bei hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll abzugeben und den Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamiz, den 24. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht alda.
Ertl, Landrichter.

Wegen der mehrmals gemachten Entdeckung eines falschen Siegelpapiers, und wegen der Entwendung einiger Stempel bei dem Königl. Siegelamte in Würzburg, und des zu besorgenden Mißbrauchs derselben, hat das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen eine Abänderung der Stempel, von 3 Kr. bis 2 fl. incl. bei allen Königl. Siegel-Aemtern der 7 obern Kreiße des Königreichs, mit Ausschluß des Rheinkreises, verfügt. In Gemäßheit der uns von der hiesigen Königl. Regierung des Obermainkreises durch ein Rescript vom 27. v. M. ertheilten Anweisung, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß von heute an ausschlüßlich mit diesen abgeänderten Stempeln gestempelt wird, und daß das mit den alten Stempeln von den gedachten Klassen versehene Stempelpapier mit Ende des nächsten Monats Februar ganz ausser Kours gefallen ist. Die Königl. Administrativ- und Justitz-Behörden, so wie die Stempelpapier-Verleger und alle diejenigen, welche davon bezogen, und Vorräthe haben, werden daher hierdurch aufgefordert, solche bis zu diesem Termin zur Umstempelung zurückzugeben, welche in der Art unentgeldlich geschieht, daß die ältern Abdrücke durchgestrichen, und die neuen Stempel beigedrückt werden, mithin die Einsendung von rohen Papier, wie sonst bei Umsiegelung vorgeschrieben ist, nicht erfordert wird. Nach Ablauf des gesetzten Termins, wird das mit den alten Stempeln bedruckte Papier zur Umsiegelung nicht mehr angenommen, und hat daher seine Gültigkeit verlohren. Bairenth, am 8. Januar 1818.

Königl. Baier. Siegel-Amt des Obermainkreises.
Dieterich. Berner.

Auf Veranlassung des Königl. Rentamts dahier, werden nunmehr nach dem Antrag der nächsten Verwandten, nachbenannte hiesige Unterthans-Söhne, und deren allenfalls zurückgelassenen unbekannte Erben, Johann Nikol Weis aus Weislenreuth und Johann Adam Kaiser von Jehsen, welche seit dem Jahre 1806, wo sie mit dem damahligen Königl. preuß. Infanterie-Regiment v. Zweifel den Feldzug gegen die Franzosen mitgemacht und gefangen worden seyn sollen, von ihrem Leben und Aufenthalt nichts hören lassen, so wie Johann Georg Solger von Schödlas, der als Königl. Baierischer Soldat im Gefecht bei Jüterbock geblieben seyn soll und Johann Döhla von Schweinsbach, der im Jahr 1814 krank im Spital zu Colmar gelegen, welche aber seit dieser Zeit ebenfalls von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, hiermit öffentlich aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monathen und längstens in dem zu ihrer Erklärung anberaumten Termin den 1. August 1818 bei hiesigem Landgericht schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweißung zu erwarten. Im Nichterscheinungsfalle werden sie für tod erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten zuerkannt werden. Münchberg, den 2. October 1817.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Johann Pötzel, ein Sohn des verstorbenen Bauers Conrad Pötzel zu Rairiz, nachher zu Kleinforbis, geboren im Jahr 1757, ging am 2. April 1780 als Maurergeselle auf die Wanderschaft, und schrieb das letzte mahl am 13. Mai 1796 aus Gloshovel bei Thorn in Polen. Seit jener Zeit gab er von seinem Aufenthalt keine Nachricht. Auf Antrag seiner Geschwisterte und des aufgestellten Curators, wird der bemelde Maurergeselle Johann Pötzel, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben, dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf Samstag den 1. August 1818 anberaumten Termin, bei dem hiesig Königlichen Landgericht, persönlich, oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und dessen sämmtliches Vermögen, welches nach dem gerichtlichen Theilungs-Receß vom 13. Juli 1799, 365 fl. 25 kr.

$2\frac{1}{8}$ pf. rheinl. betragen hat, seinen Geschwistern ohne Sicherheitsleistung ausgehändigt werden wird. Schnabelwaid, im Obermainkreis, den 12. October 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. Januar 1818 bis zur weiteren Festsetzung,

wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 3 Loth — Quint. Für 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 5 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 10 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 20 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 19 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 7 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 27 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 2 Pfund 15 Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund — Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 16 Loth — Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 5 fl. 20 kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 11 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 10 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 7 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Gerstenmehl 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 3 kr. — pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerste 3 fl. 56 kr.

III.

Köchet.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste — fl. 41 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 31 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 20 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 19 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 9 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 16 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze — kr — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. Ein Ochsenfuß 9 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 11 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 16 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 28 kr. Ein Gekrös 8 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 7 kr. Ein Pfund Gelüng 11 kr. — Pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelsfleisch 11 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund Lammsfleisch 11 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 5 kr. — pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas

weißes Bier 5 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 7 kr. — pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 5 kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 29 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 23 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 30 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 32 kr. Ein Pfund Seife 28 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 27 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 8 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat December nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 32 fl. 22 kr. der Mezen 5 fl. 23¾ kr. Der Scheffel Korn 31 fl. 45 kr der Mezen 5 fl. 17½ kr. Der Scheffel Gerste 25 fl. 5¼ kr. der Mezen 4 fl. 11 kr. Der Scheffel Haber 9 fl. 15 kr. der Mezen 1 fl. 32½ kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. Ein Schock langes Stroh 9 fl. 30 kr. bis — fl. Ein Schock kurzes Stroh 6 fl. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. 2 pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu — kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. 15 kr. — pf. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 20 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu — kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 15 kr. Rebhühner, das Stück zu 30 kr. Schnepfen, 40 kr. Krammetsvögel, 3 kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 24 kr. Butter, das Pfund zu 22 kr. Eier, 4 Stück zu 7 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 48 kr. Zwetschgen das Pfund zu 12 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 2. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Nicht Amtliche Artikel.

Da auf das in No. 149 dieser Blätter angekündigte Register über die im Jahr 1817 erschienenen K. Verordnungen bis jezt so unbedeutend subscribirt worden ist, daß dadurch der Kosten-Aufwand bei weitem nicht gedeckt wird, so kann die Herausgabe desselben nicht erfolgen, und ersuche ich deshalb die Herren Pränumeranten die geleisteten Zalungen von mir wieder zurückzunehmen.

Teufel, Zeitungs-Administrator.

In dem Hause E. N. 343 sind zu Lichtmeß zwei Quartiere zu vermiethen. Das eine besteht aus 1 Stube, 2 Kammern, Kuche nebst Zubehör, eine Treppe hoch, und hat die Aussicht auf einen Garten. Das andere ist ein Zimmer gleicher Erde für eine ledige Person und kann das Nähere bei dem Eigenthümer erfahren werden.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 5. Baireuth, den 10. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung der Königl. General Zoll- und Maut-Direction wird den Policei-Behörden, welchen die Untersuchung und Entscheidung in Fällen der Getreide- und Victualien-Maut-Defraudationen zusteht, mit Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 17. Nov. 1816, desgleichen auf die durch das Kreis-Intelligenzblatt eröffneten Bekanntmachungen vom 21. April, 3. Juli und 17. Juli vor. Js. fernerweit zur Darnachachtung eröffnet, daß wenn

1) Die Defraudation durch Umgehung der treffenden Mautpostirung nach §. 127 des noch immer in seiner vollen Wirkung stehenden Zollgesetzes vom 23. September 1811 effectuirt, oder
2) Das eingelößte Confiscationsgut mit policeilicher Erlaubniß wirklich exportirt, und endlich:
3) Die vollführte Schwärzung erst späterhin, wo das Gut nicht mehr vorhanden wäre, entdeckt und eingestanden werde,

die Essitogebühr von den verhandelnden Instanzen an die Mautämter zur Verrechnung ausgehändigt, sonach im erstern Falle von dem Confiscations-Erlöße abgezogen und im dritten neben der einfachen Nachholung des defraudirten Betrages auch das Quatruplum desselben als Strafe erhoben werden müsse.

Zugleich werden die Policei-Behörden zur schleunigen Einsendung der Extracte aus dergleichen Defraudations-Verhandlungen an die Königl. General Zoll- und Maut-Direction hiemit wiederholt angewiesen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Maut-Defraudationen betr. v. Hoven.

Baireuth, den 5. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den verschiedenen Theilen des Ober-Mainkreises bestanden verschiedene polizeiliche Verordnungen wegen Aufbewahrung des Schießpulvers in Privathäusern, welche nach vorgekommenen Fällen hie und da außer Acht scheinen gekommen zu seyn. Es wird demnach in Gemäsheit eines allerhöchsten Rescripts vom 19ten v. M. und Jahrs hiedurch zur allgemeinen Befolgung und Darnachachtung bekannt gemacht, daß, wie auch die allgemeine Feuer-Ordnung vom 30. März 1791 (M. G. S. von 1797 Seite 217 §. 28) vorschreibt, in den Wohnhäusern der Handelsleute und Privaten nie mehr als 6 bis 10 Pf. Schießpulver und diese nur unter strengster Vorsicht aufbewahrt werden dürfen.

Die Policeibehörden haben über die Befolgung dieser Anordnung so wie der übrigen Feuer-Policei-Verordnungen strenge zu wachen, und werden für Versäumnisse und daraus entstehende Unglücksfälle verantwortlich erklärt.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Aufbewahrung von Schießpulver betreffend. v. Hoven.

Publicandum.

Da es scheint, daß mehrere hiesige Einwohner von dem Gesetze:
daß gefundene Sachen der Obrigkeit angezeigt werden müssen,
nicht gehörig unterrichtet sind, so wird der
Art. 212. Buch 2. Tit. 1. Kapit. 3. des Straf-Gesetz-Buches,
welcher wörtlich so lautet:
wer aber eine verlohrne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb 8 Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publicum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig,
hiermit in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 2. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Wegen der mehrmals gemachten Entdeckung eines falschen Siegelpapiers, und wegen der Entwendung einiger Stempel bei dem Königl. Siegelamte in Würzburg, und des zu besorgenden Mißbrauchs derselben, hat das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen eine Abänderung der Stempel, von 3 Kr. bis 2 fl. incl. bei allen Königl. Siegel-Aemtern der 7 obern Kreiße des Königreichs, mit Ausschluß des Rheinkreises, verfügt. In Gemäßheit der uns von der hiesigen Königl. Regierung des Obermainkreises durch ein Rescript vom 27. v. M. ertheilten Anweisung, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß von heute an ausschlüßlich mit diesen abgeänderten Stempeln gestempelt wird, und daß das mit den alten Stempeln von den gedachten Klassen versehene Stempelpapier mit Ende des nächsten Monats Februar ganz ausser Kours gefallen ist. Die Königl. Administrativ- und Justiz-Behörden, so wie die Stempelpapier-Verleger und alle diejenigen, welche davon bezogen, und Vorräthe haben, werden daher hierdurch aufgefordert, solche bis zu diesem Termin zur Umstempelung zurückzugeben, welche in der Art unentgeldlich geschieht, daß die ältern Abdrücke durchgestrichen, und die neuen Stempel beigedrückt werden, mithin die Einsendung von rohen Papier, wie sonst bei Umsiegelungen vorgeschrieben ist, nicht erfordert wird. Nach Ablauf des gesetzten Termins, wird das mit den alten Stempeln bedruckte Papier zur Umsiegelung nicht mehr angenommen, und hat daher seine Gültigkeit verlohren. Baireuth, am 8. Januar 1818.

Königl. Baier. Siegel-Amt des Obermainkreises.
Dieterich. Werner.

Baireuth, den 1. August 1817.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 15. December 1814 der hiesige Hospital-Pfründner Adolph Burckel, ein Sohn des Burgermeisters Andreas Burckel aus Baireuth, zwar mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition, welche aber wegen früher erfolgten Tod des eingesetzten Haupterben nicht zum Vollzug kam, verstorben ist. Da nun zur Anzeige gekommen, daß ausser den gerichtlich bekannten Intestaterben des Defunkti, noch andere gleichnahe Verwandte desselben vorhanden waren, deren Aufenthalt nicht bekannt ist; so werden dieselben, und zwar: 1) der Kammerdiener Bur-

ckel, vormals zu Wien, 2) der Lieutenant Burckel, ehemals zu Koppenhagen, 3) die verehelichte Landschaftsräthin Gräf, gebohrne Burckel, 4) die verehelichte Kaufmann Mayer, gebohrne Burckel, 5) der Geheime Raths-secretair Burkel, 6) der Hauptmann N. N. Burkel, in Kaiserlich Königlich österreichischen Diensten, oder deren gesetzliche Erben und Erbnehmer, so wie besonders die Erben des zu Baireuth verstorbenen Burgermeisters N. N. Burckel, Stiefbruders des Erblaßers, aufgefordert, sich binnen neun Monathen und zwar längstens in dem auf den 26. Juni 1818, Vormittags 9 bis 12 Uhr, vor dem Deputirten, Stadtgerichts-Assessor Kölle angesetzten Termine zu melden, zugleich den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzuzeigen und gehörig nachzuweisen. Nach Verlauf dieser Frist wird der Nachlaß des Adolph Burckel, welcher nach Abzug der Schulden, der Legate und Gerichtskosten, auf circa 200 fl. — 250 fl. sich belaufen mag, den sich gemeldeten Erben ohne Sicherheitsleistung zur freien Verfügung hinausgegeben werden.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

Baireuth, den 6. November 1817.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

Die am 30. Juni d. Js. auf ihrem Transport aus Schnabelwaidt hieher entflohene Metzgerstochter Susanna Oetterin aus Creussen, wird hierdurch eingeladen, innerhalb drei Monaten, und längstens bis zum 15. Februar 1818, vor dem Commissario, Stadtgerichts-Assessor Soldan sich dahier einzufinden, und sich wegen der wider sie vorhandene Anschuldigungen begangenen Diebstale, zu verantworten. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer,
Stadtgerichts Direktor.

v. Winterbach.

Baireuth, den 18. December 1817.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird das Haus des Bauern Adam Prechtel zu St. Georgen hiemit öffentlich feilgestellt. Dasselbe liegt in der Nähe der dasigen Brauhäuser gegen die Bindlocher Straße hin, und ist mit No. 60 bezeichnet. Es ist 57' lang, 22' breit, 2 Stockwerke hoch, theils von Stein, theils von Riegelwand, und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält 4 Stuben, 4 Stubenkammern, 3 verschlagene Bodenkammern, 2 gewölbte Küchen, 1 Keller, 1 Stall auf 5 Stück Rindvieh und 1 Schweinstall. An die hintere Seite ist 1 Holzlege angebaut, 12' lang, 5' breit, 1 Stockwerk hoch mit Latten verschlagen und mit Schindeln gedeckt, dann an der Giebelseite ebenfalls eine Holzlege mit 2 Schweinställen, 17' lang, 5' breit, von Holz abgebunden, theils mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedeckt. Hinter dem Hause ist ein kleiner mit einer Hecke eingefaßter 6 [] Ruthen enthaltender Garten. Diese Realitäten sind mit einem Steuersimplum von 45 kr. belegt, und für 1015 fl. rhl. gerichtlich taxirt. Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den 26. Merz Vormittags 9 Uhr angesetzten Strichtermin auf dem Stadtgericht vor dem Commissario, Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, worauf der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen hat. Urkundlich rc.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 2. Januar 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

In der Nacht vom 29. bis 30. December 1817 sind drei starke 2 — 3 jährige Mutterschaafe von weisslichter Farbe, welche besonders an braunen Backen und Ohren und an einer ganz weisen Blasse sehr kennbar sind, gestohlen und den angestellten Nachforschungen zu Folge hier in Baireuth verkauft worden, weshalb derjenige, der diese Schaafe erkauft haben sollte, hierdurch aufgefordert wird, hievon dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte unverzüglich Anzeige zu erstatten, und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Verheimlichung gestohlner Sachen angeklagt zu werden.

Schweizer.

Karl Giehlein, Häfnersgeselle aus Scheßlitz, gebürtig, ist im Jahre 1770 in seiner Minderjährigkeit in die Fremde gegangen, ohne bisher von seinem Leben

und Aufenthalte eine Nachricht hieher gelangen zu lassen. Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten wird derselbe, oder dessen allenfallsige Leibeserben zur Empfangnehmung seines unter Kuratel stehenden und nach letzter Rechnung 176 fl. 11¼ kr. betragenden Activvermögens binnen 6 Monathen hier zu erscheinen, unter dem Nachtheile vorgeladen, daß nach deren Verlauf, dieses Vermögen den Verwandten gegen Kaution zur Nutznießung überlassen werden soll. Scheßlitz, den 3. Jänner 1818.

Königlich Baierisches Landgericht im Obermainkreis.

Graf Lerchenfeld, Landrichter.

Das zur Metzgermeister Johann Weißschen Gantmasse dahier zu Culmbach gehörige stadtlehenbare Wohnhaus Besitz Nro. 816., die steinerne Säule genannt, sammt dem dazu gehörigen Viehplatz bis an den Bach, taxirt pro 425 fl. rheinl. auf welches noch kein Gebot gelegt worden und eine Fleischbankgerechtigkeit mit dazu gehörigem Uebergebäude, worauf bereits 540 fl. rheinl Kaufschilling und 4 fl. rheinl. Leikauf geboten ist, werden auf den Antrag des Curatoris-Massae dem wiederhohlten Verkaufe hiermit ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiermit aufgefordert in dem auf Sonnabend den 31. Januar 1818 Vormittags 10 Uhr anberaumten Strichtermine im hiesigen Königl. Landgericht sich einzufinden, und ihre An- und resp. Mehrgebote sofort zu Protocoll zu geben. Culmbach, den 20. December 1817.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Das dem Schuhmachermeister Ulrich Keller zu Mistelbach gehörende Tropfhaus nebst Nebenhäuslein, Backofen, Keller und Schorgärtlein, Besitz Nr. 364. soll zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. Januar 1818, Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Mistelbach anberaumt worden, und werden Kaufslustige mit dem Bemerken andurch geladen, daß die nähern Bedingnisse denselben in dem anberaumten Termine eröffnet werden sollen, und daß die Beschreibung obgedachter Realitäten und deren gerichtlich eruirter Werth in der Registratur des unterzeichneten Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Baireuth, den 20. December 1817.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da nach Ableben des Königl. Revierförsters Georg Philipp Reiner zu Rehau, dessen Nachlaß seinen minderjährigen Kindern heimgefallen, wovon auf den Antrag der Vormünder derselben das Wohnhaus No. 87, bestehend: aus 2 Stuben, 4 Kammern, Boden, Stallung auf 4 Stück Vieh und Scheune, dann einige Tagwerk Grundstücke, auf 3 Jahre verpachtet, die vorhandenen Effekten aber, bestehend, in Gewehren, Ketten, Leinenzeuch, Kleidern und verschiedenem andern Hausgeräthe, ingleichen einem Pferd mit Geschirren und Sattel, dann drei sehr guten Kühen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, so ist hiezu und zwar, a) zur Verpachtung der Immobilien auf den 20. dieses Monats, b) zur Veräuserung der Mobilien auf den 21. und den darauf folgenden Tagen Termin angesetzt worden, an welchem sich Pacht- und resp. Kaufslustige Vormittags 8 Uhr in der Reinerischen Wohnung zu Rehau einzufinden, und die Meistbiethenden den Hinschlag gegen gleich baare Zahlung gewärtigen können. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an der Hinterlassenschafts-Masse des verstorbenen Försters Reiner eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, sich in dem auf den 24. curr. angesetzten Termin zur Liquidation derselben dahier einzufinden, die Richtigkeit der Forderungen gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von der Masse präcludirt und mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Schwarzenbach a. d. Saale, am 5. Januar 1818.

Königl. Landgericht Rehau.

Rothlauf.

In der Verlassenschaft des ohnlängst zu Gesees verstorbenen Herrn Pfarrers Grötsch, soll der Mobiliar-Nachlaß, bestehend hauptsächlich aus Gegenständen zum Betriebe der Landwirthschaft, Vieh und Vorräthen, dann Hausrath, Betten, weises Zeuch, Zinn, Kleidungsstücken, auch einigen Pretiosen, nach dem Antrage der Erben durch Auction veräußert werden. Hiezu sind der 14. Januar 1818 und die folgenden Tage, jedesma

von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr in dem Pfarrhause zu Gesees bestimmt, und sind die Kaufslustigen anmit eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, und der Uebergabe der käuflich erstandenen Sachen gegen baare Bezahlung gewärtig zu seyn. Auch ist die Einsicht des Cathaloges über die aus mehrern hundert Bänden bestehende Bibliothek des Herrn Erblassers, meist theologischen und historischen Innhaltes, den Kaufsliebhabern andurch offerirt. Baireuth, den 6. Januar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Meyer.

Mittwochs den 21. d. M. wird dahier von herrschaftlichen Speicher eine Partie von 20 Bamberger Simmer Waizen, 400 Bamberger Simmer Korn, 200 Bamberger Simmer Haber, unter Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung öffentlich im ganzen oder in angemessenen Partieen versteigert, dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Gräflich v. Schönbornsches Domainenamt.

Midermaier. Dieter.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verlebten Bäckermeisters Karl Günther zu Burgkundstadt irgend eine Forderung zu machen haben, werden andurch aufgefodert, solche am 22. k. Monats, Vormittags 9 Uhr bei dem K. Landgerichte dahier um so gewisser zu liquidiren, als alle diejenigen, welche an diesem Tage die Liquidation unterlassen, die Präclusion mit ihren Forderungen zu gewärtigen haben. Weismain, den 27. December 1817.

Königl. Landgericht.

Egner.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung werden zum Vortheil der Gantmasse des verstorbenen Hofbesitzers Andreas Kröner zu Stappenbach, 1) dessen halbes unbebautes Hofguth, bestehend aus 22 Morgen Feld, 1¾ Morgen Wiesen, 5¼ Morgen Waldungen und dem halben Laubrechte — und zwar in einzelnen Parzellen, 2) vier walzende Lehen — an die Meistbiethenden, nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft. Der Verkauf wird Montag den 26. Januar 1818 Vormittags 9 Uhr anfangend im Orte Stappenbach in dem Schmittischen Wirthshause daselbst vorgenommen. Die Bedingnisse, so wie die Beschreibung jedes einzelnen Grundstücks nebst der darauf haftenden Lasten werden vor dem Verkaufe bekannt gemacht, und der Königl. Steuer-Distriets-Vorstand Röth zu Stappenbach ist ersucht worden, den Liebhabern die besondere Stücke auf Verlangen einzuweisen. Dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 24. Dec. 1817.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.

Midermair.

Mittwochs den 21ten d. M. wird dahier im Amt das zur von Zöllnerischen Verwaltung ressortirende Getraid an 62¾ Bamberger Simmern Korn, 10 Bamberger Simmern Haber, an den Meistbiethenden mit Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung versteigert. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Das Gräflich v. Schönbornsche Domainen-Amt.

Midermaier. Dieter.

Das $\frac{1}{12}$ am Zehenten zu Prechting, welches im Nahmen der Babete Handelmeier, gebohrne Steinlein, zum Verkauf in öffentlichen Blättern z. B. im Bamberger Intelligenzblatt Nro. 96 ausgebothen wird, ist nur ein Theil eines Lehenkörpers von dem es ohne Bewilligung der Lehenherrschaft nicht getrennt werden darf; auch haften darauf rückständige Erb- und Veränderungsgefälle, und dann ist der Ertrag nicht ganz richtig angegeben. Hievon hat unterzeichnetes Amt den Herrn Mandatar Appellationsgerichts-Advokaten Karl von Berg in Kenntniß gesetzt. Damit aber auch jeder Kauflustige sich vor Schaden hüthen könne, wird diese Nachricht zur öffentlichen Kunde gebracht. Pommersfelden, den 2. Jänner 1818.

Gräflich v. Schönbornsches Domainenamt.

Midermaier. Dieter.

Auf das in denen Baireuther Intelligenz-Blättern No. 96. 97. und 99. feil gebotene Gut mit besondern Lehenstück des vergantheten Johann Woff von Löhlitz ist ein Aufgebot von 600 fl. rhl. Walburgis 1818 zahlbar, gelegt worden. Da nun aber dasselbe den Schä-

zungs-Preiß noch nicht erreicht, so wird solches dem anderweiten Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den 22. Januar 1818 anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Landgerichte Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Mehrgebothe zu Protocoll zu geben, und den ohnfelbaren Kaufs-Abschluß salva ratificatione zu gewarten. Hollfeld, den 22. Dec. 1817.

Königl. Landgericht.

Weniger.

Da bei der am 8ten d. Mts vorgewesenen Versteigerung, des in 9½ Centner bestehenden diesjährigen Pech-Anfalls, so wenige Gebothe gelegt würden, daß die höchste Genehmigung nicht zu hoffen ist, so wird dieses Pech nochmals zum Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den Sonnabend, den 17ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Pegniz, am 7. Januar 1818.

Königliches Rentamt.

Zur Beitreibung von Aerarial-Rückständen wird am Freitag den 23. Januar 1818 der Akrar des Johann Vetter, Schmied zu Lauf, im Neusig gelegen, 1 Morgen groß, Bodenzinnsiges Eigenthum und auf 30 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, den 5. Januar 1818.

Königl. Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Auf Instanz eines Realgläubigers wird der Hofthell des Georg Rothlauf dahier, bestehend in 1 Haus Nro. 7., 1 Scheuer und 1 Wiese im Giecher Flur, Rentamtslehen, mit 5 vom 100 in allen Veränderungsfällen handlohnbar und auf 2000 fl. eingeschätzt, am Montag den 19. Januar 1818 dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, am 29. December 1817.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Um eine Kollision der Kirchweihen zu Stadt Kemnath und Neustadt am Kulm Sonntags den 1. Februar a. c. zu vermeiden, wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Kirchweih zu Neustadt am Kulm Sonntags den 25. Januar, diesmal also 8 Täge früher gehalten wird. Neustadt am Kulm, den 4. Januar 1818.

Die Königliche Municipalität.

Nachdem am 11. l. Mts. als dem zum Verkaufe des dem Gottfried Schmaus aus Frensdorf zugehörigen Pommersfelder Gütleins, welches in 1 Wohnhaus Nr. 51 zu Frensdorf, dann Hofraith, Scheuer, Holzlege, Graß- und Nebengärtlein, ferner in ⅛ Morgen Feld im Mittelbach, besteht, ausgeschriebenen Termine, sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird dasselbe hiermit dem fernern Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Donnerstag, den 15. Januar 1818 früh 9 Uhr anberaumt, an welchem Kaufslustige sich in dem Fischerischen Wirthshause zu Frensdorf vor der alldort eintreffenden landgerichtl. Commission einzufinden, die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzuäußern und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, am 29. December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Nachdem sich aus dem den 24. Februar l. J. vorläufig abgehaltenen Liquidations-Protocoll über den Vermögensstand des Johann Georg Kupfers zu Dietterstorf sich ergeben, daß die Passiva die Activa übersteigen, als wird in Gemäßheit des Cod. jud. bav. Cap. XIX. §. I. der Concurs-Prozeß erkannt, und die Edictalien erlassen, vermög welchen Montag der 19te f. Mts. Januar 1818 ad liquidandum et producendum, Montag der 16. Februar aber ad excipiendum et concludendum angesetzt wird, alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher vorgeladen, in diesem Termin entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses oder des Verlustes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei hiesigem Herrschaftsgerichte zu erscheinen, und ihren Rechtsobliegenheiten gehörig nachzukommen. Tambach, den 8. December 1817.

Königlich Baierisches Gräflich von Oettenburgisches Herrschafts-Gericht daselbst.

Kümmelmann.

Es wird öffentlich hiedurch bekannt gemacht, daß

die zur Concursmasse der verlebten Burgermeister Trögerischen Eheleute gehörigen Immobilien, bestehend: 1) aus einem Wohnhause zu Hohenberg, sammt Waldrecht, auch jährlich drei Claster Holz, Backgerechtigkeit und Felsenkeller, dann 2) einem Hauß- und Gemüßgarten auf 525 fl. rheinl. gerichtlich taxirt sind und am 22. Januar Vormittags 9 Uhr an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, daher denn Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich an diesem Tage hieselbst einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Auf dem Hause haftet jedoch ein Auszug für die Wittwe Dorothea Tröger und der Garten muß die offene Schaaftrift der Hohenberger Schäferei leiden. Urkundlich unter gewöhnlicher Ausfertigung. Selb, den 11. December 1817.

Königl. Landgericht.
v. Reiche.

Von dem Königl. Landgerichte Selb ist der seit 10 Jahren verschollene Johann Andreas Wölfel von Neuhausen, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 20. März 1818 Morgens um 9 Uhr, bei dem gedachten Königl. Landgerichte anberaumten Termin, persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, — im Fall seines Außenbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für todt erklärt, und sein sämmtlich zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werde. Selb, am 3. Juni 1817.

Königlich Baierisches Landgericht.
von Reiche.

Da nunmehr die Activmasse des in Concurs verfallenen Handelsmanns und vormahligen Kreiscopisten Johann Georg Fischer dahier festgestellt ist und nur noch die etwa unbekannten Gläubiger ausgemittelt werden müssen, so werden hiermit alle diejenigen, welche an die Concursmasse des gedachten Handelsmanns und vormahligen Kreiscopisten Johann Georg Fischer irgend einen Anspruch zu machen gedenken, ad liquidandum, auf den 17. Januar 1818, Vormittags 9 Uhr sub praejudicio praeclusionis, vorgeladen. Zugleich wird auf den Fall, daß die Gläubiger über die Vertheilung der Masse nicht vereinigt werden sollten, Tagesfahrt ad excipiendum, auf den 20. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr und ad concludendum, auf den 21. März 1818, Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit der treffenden Verhandlung angesetzt. Hof, am 28. November 1817.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Das dem Sebastian Schirmer in Danndorf zugehörige Wohnhaus daselbst mit No. 19 bezeichnet, nebst dazu gehörigem Grasgarten zu ¼ Tagwerk Landes, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung auf den Antrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf Donnerstag den 22. Januar 1818, Vormittags angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schmeilsdorf, den 20. December 1817.

Königl. Baier. Freiherrl. v. Künsbergisches Patrimonial Gericht.

Anzeige
des zu Bamberg am 3. Januar 1818 statt gehabten Getraide-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mitter		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	3	3	3	—	33	—	—	—	—	—
Roggen	—	15	15	15	—	36	—	35	45	35	40
Gerste	—	166	166	106	60	24	—	23	—	22	30
Haber	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—

Bamberg, den 3. Januar 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf ein schuldenfreies, auf 2090 fl. gerichtlich eins taxirtes Grundstück, sucht ein Bauersmann auf erste gerichtliche Sicherheit 400 fl. sogleich oder auch erst zu Lichtmeß aufzunehmen.

Marx Tachauer Nro. 22.

Im dem Hause E. N. 269, dem neuen Schloße gegenüber, sind auf k. Lichtmeß 2 Quartiere zu beziehen. Als: 1) Eines par terre auf dem Schloßplatz heraus, von 3 heizbaren Zimmern, einem Cabinett, Küche, Keller, Holzlege und dem Mitgebrauch der Waschstube. 2) Eine in dem Gartenflügel, eine Treppe hoch, von 3 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, mit einer daranstoßenden Garderobe, schönen Küche, Keller, Holzlege und dem Mitgebrauch der Waschstube. Zu einem dieser Quartiere kann Stallung auf 1 oder auch 2 Pferde gegeben werden. Die Miethbedingnisse erfährt man beim Besitzer des Hauses. Baireuth, den 6. Januar 1818.

In der Hoffischerei dahier sind gute Karpfsische und Hechte, auch schöne große Forellen, das Pfund um 30 Kr. zu haben.

Traungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 31. December. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 1. Januar. Der Sohn des Kutschers Schmidt.

Den 2. Januar. Ein todtgebohrnes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 7. Januar. Ein ausserheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 31. December. Die hinterlassene Tochter des Posamentiermeisters Herrmann, alt 8 Monate und 6 Tage.

— — Der vormalige Königl. Preussische Soldat Weske, alt, angeblich, 53 Jahre.

Den 2. Januar. Ein todgebohrnes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 3 Jahre, 4 Wochen und 6 Tage.

Den 4. Januar. Die Tochter des Schneidermeisters Lauter, alt 6 Monate und 11 Tage.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Rauß, alt 3 Jahre und 5 Tage.

— — Die Wittwe des Schuhmachermeisters Benker, alt 59 Jahre, 5 Monathe und 26 Tage.

Den 5. Januar. Die Wittwe des Burgers und Kaufmanns Walther dahier, alt 78 Jahre, 4 Monate und 12 Tage.

Den 7. Januar. Die hinterlassene Tochter des herrschaftlichen Reitknechts Schindelein, alt 61 Jahre und 22 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 6. Baireuth, den 13. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allgemeinen allerhöchsten Verordnung Sr. Königl. Majestät vom 24. November v. J. ist die Anwendung magnetischer Kuren bei Kranken, womit bisher durch Unkundige und Unberechtigte Mißbrauch getrieben worden seyn soll, ausschließlich nur gesetzlich approbirten Aerzten gestattet.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und werden die Königlichen Policei-Behörden beauftragt, darauf zu halten, daß erwähnte allerhöchste Vorschrift allenthalben befolgt werde.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Den Mißbrauch des Magnetismus betr. Jopke.

Baireuth, den 8. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat neuerlich die Erfahrung gelehrt, daß die unterm 20. April 1815 erlassene und in dem solchjährigen Regierungsblatt Seite 330 bis 332 aufgenommene allerhöchste Verordnung wegen der Legitimation über den Beitritt zur Brand-Assecuranz-Anstalt bei den Policei-Behörden in Vergessenheit gekommen seyn muß.

In Gemäßheit des deßhalb unterm 31. v. M. ergangenen allerhöchsten Ministerial-Rescripts wird der Innhalt der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung bei sämmtl. Policei-Behörden des Obermainkreises wieder in Erinnerung mit dem Anhang gebracht, daß bei jeder entstehenden Reclamation über Verkürzung der Entschädigung durch fehlerhafte Eintragung des Anschlag-Capitals in den Grundbüchern bei ausgebrochenem Brandunglück der in Anspruch zu nehmende Regreß an den Vorstand der Policei-Behörde gewiesen werden wird.

Wenn daher die Policei-Behörden noch nicht durchgehends an sämmtl. Mitglieder der Anstalt ihres Bezirks die befohlenen Legitimationsscheine vertheilt haben sollten; so sind solche sofort auszuhändigen, und zu dem Ende die erforderlichen Exemplare von der Registratur der unterzeichneten Stelle abzuverlangen, bei welcher solche vorräthig zu haben sind.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden des Obermainkreises.

Die Legitimation über den Beitritt zur Brand-Versicherungs-Anstalt betr. v. Hoven.

Anzeige

Der Policeistrafen in den Monathen October, November, December.

1) Vier Marktweiber wurden jede mit 12 Stunden Arrest bestraft, weil sie auf dem öffentlichen Wochenmarkt Excesse begangen haben.

2) Wegen Entwendungen von Sachen solchen Werths, nach welchen sich die Bestrafung zum Policei-Resort eignet, wurden 5 Individuen mit resp. 3 tägigen, und 12 Stunden Arrest, dann 5, 12, 15 Ruthenstreichen bestraft.

3) Wegen zu leicht gebackenen Brods sind 6 Bäcker in resp. 1 Rthl. und 2 Rthl. Strafe genommen, dann zur Zahlung der Kosten verurtheilt worden. Desgleichen wurden

4) 13 Einwohner wegen unterlassener Strassenreinigung jeder in 30 kr. Strafe genommen.

5) Ein auf der Wanderschaft gewesener Bäckergeselle ist mit 5 Rthl. gestraft worden, weil er sein Wanderbuch verfälschet hat.

6) Wegen verbothenen Hausirens sind 6 Marktleute theils mit Confiskation der Feilschaften, theils mit 30 kr. auch Zahlung der Anzeigegebühren bestraft worden.

7) Wegen Borgens auf eine andere Person, wurde eine Frauensperson mit 6 Ruthenstreichen bestraft.

8) 23 auf dem Betteln betroffene Personen sind theils verwarnt, theils angemessen bestraft worden.

9) Ein Bauernknecht wurde verschiedener Prellerien, der Wirthe halber mit 12 Ruthenstreichen bestraft.

10) Wegen verbothswidrigen Tobackrauchens auf der Strasse ist ein Einwohner mit 1 Rthl. bestraft worden.

11) Mehrere zu Markt gebrachte Feilschaften wurden confiscirt, weil dabei das Gewicht und Maas nicht richtig war, und der Erlös der Armencasse zuerkannt.

12) Wegen unrichtigen auf dem Markte geführten Gemäßer wurden 2 Weiber in 1 Rthl. und 30 kr. Strafe genommen und die Gemäßer vernichtet.

13) 4 Bierschenker, wurden wegen Ausschenken geringhaltigen Biers in resp. 2 Rthl. 5 Rthl., und

14) einer derselben in 10 Rthl. Strafe genommen und das Bier des letztern vernichtet, weil solches als der Gesundheit nachtheilig erkannt worden ist.

15) Wegen nächtlichen Herumstreunens wurden 7 liederliche Dirnen mit Ruthenstreichen bestraft.

16) 2 Stadteinwohner sind wegen Beherbergung fremder liederlichen Weibs-Personen mit 48stündigem Arrest bestraft worden.

17) Wegen Dung Ausfahren zu ungeeigneter Zeit wurden 2 Einwohner mit 1 Rthl. bestraft.

18) Zwei Landbewohner sind mit 45 kr., dann Zahlung der Kosten bestraft worden, weil sie verbothswidrig durch die Allee geritten.

19) Wegen Ueberschreitung der Policeistunde sind 5 Bierschenker jeder mit 1 Rthl. bestraft worden.

20) Ein auswärtiges Madchen, ist auf den Schub gesetzt worden, weil solche einen gefundenen silbernen Löffel nicht zurückgegeben, sondern denselben verkauft hat.

21) der Goldarbeiter, welcher diesen Löffel gekauft hat, ist in eine Strafe von 10 Rthl. genommen worden.

22) wegen getroffener Fehler bei der Feuerschau wurden 7 Einwohner, jeder mit 1 Rthlr. und ein Ortsvorstand wegen gleichen Fehler mit 2 Rthl., auch 2 Einwohner mit 24 und 12 Stunden Arrest bestraft.

23) eine Dienstmagd wurde mit 24stündigem Arrest bestraft, weil solche in einen andern Dienst eingetreten war, ohne ihr Dienstbothenbuch darnach berichtigen zu lassen.

24) wegen Verengung der Strasse durch seinen Wagen wurde ein Landmann in Bezahlung der Anzeiggebühren genommen.

25) 2 Knaben wurden in 6 und 12 Stunden Arrest verurtheilt, weil solche im Hofgarten das Geländer einer Brücke muthwillig ruinirt haben.

26) wegen verbothenen Feilhaltens mit Weihnachtsbäumen, wurde eine Person verwarnt.

27) ein Einwohner ist in 45 kr. Strafe genommen worden, weil er seine Pferde verbothswidrig in den Brunnenkasten tränkte.

28) ein Einwohner wurde 24 Stunden in Arrest gesetzt, weil er eine gefundene Kette zurückbehalten hat.

29) wegen unerlaubten Getreidhandels ist ein Einwohner in die Zahlung der Kosten verurtheilt worden.

30) drei Personen wurden wegen zwecklosen Herumziehens und Arbeitsscheue in die Correctionsanstalt zu St. Georgen gebracht.

31) ein Gastwirth ist wegen unordentlicher Führung des Fremdebuchs in Zahlung der Kosten genommen und verwarnt worden.

32) zwei Handwerksleute wurden jeder mit 2 Rthl. bestraft, weil sich solche bei einem Kostenanschlag eine sträfliche Ueberforderung haben zu Schulden kommen lassen.

33) ein Metzgerbursche wurde wegen Schlachtens auf eigener Hand auf 3 Tage zu Arrest gebracht.

34) wegen ungebührlichen Benehmens gegen einen Militärwachtposten wurde ein Einwohner mit 48 Stunden Arrest bestraft und in Bezahlung der Kosten verurtheilt.

35) ein Metzgermeister mußte die Untersuchungskosten zahlen, weil dessen Geselle einen offenen Topf mit glühenden Kohlen durch die Stadt in die Bank getragen.

36) ein dergleichen 1 Rthl. Strafe, wegen Fleischverweigerung.

37) ein dergleichen wurde in die Kosten verurtheilt, weil derselbe vor Endigung der Bankzeit seine Fleischbank verschlossen hat.

38) ein Schlosser ist in 25 fl. Strafe genommen worden, weil er einer Dienstmagd einen Schlüssel in das Gesperre ihrer Herrschaft ohne der letztern Vorwissen gefertigt hat. Baireuth, den 6. Januar 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Wegen der mehrmals gemachten Entdeckung eines falschen Siegelpapiers, und wegen der Entwendung einiger Stempel bei dem Königl. Siegelamte in Würzburg, und des zu besorgenden Mißbrauchs derselben, hat das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen eine Abänderung der Stempel, von 3 Kr. bis 2 fl. incl. bei allen Königl. Siegel-Aemtern der 7 obern Kreiße des Königreichs, mit Ausschluß des Rheinkreises, verfügt. In Gemäßheit der uns von der hiesigen Königl. Regierung des Obermainkreises durch ein Rescript vom 27. v. M. ertheilten Anweisung, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß von heute an ausschlüßlich mit diesen abgeänderten Stempeln gestempelt wird, und daß das mit den alten Stempeln von den gedachten Klassen versehene Stempelpapier mit Ende des nächsten Monats Februar ganz ausser Kours gefallen ist. Die Königl. Administrativ- und Justiz-Behörden, so wie die Stempelpapier-Verleger und alle diejenigen, welche davon bezogen, und Vorräthe haben, werden daher hierdurch aufgefordert, solche bis zu diesem Termin zur Umstempelung zurückzugeben, welche in der Art unentgeldlich geschieht, daß die ältern Abdrücke durchgestrichen, und die neuen Stempel beigedrückt werden, mithin die Einsendung von rohen Papier, wie sonst bei Umsiegelungen vorgeschrieben ist, nicht erfordert wird. Nach Ablauf des gesetzten Termins, wird das mit den alten Stempeln bedruckte Papier zur Umsiegelung nicht mehr angenommen, und hat daher seine Gültigkeit verlohren. Baireuth, am 8. Januar 1818.

Königl. Baier. Siegel-Amt des Obermainkreises.

Dieterich. Berner.

Auf den Antrag der Gläubiger des Webermeister Lorenz Koehler zu Sparneck sollen die von demselben seither besessenen Immobilien. 1) Ein zum Königlichen Rentamte dahier lehenbares Wohnhaus No. 42, bis unter das Dach von Backsteinen gemauert, halb mit Ziegeln halb mit Schindeln gedeckt, 38 Schuh lang und 22 breit, Tax 250 fl. 2) ½ Tagwerk dergleichen lehenbares Feld am Weißdorfer Weg, das Kohlungs Aeckerlein II.

Klasse, Tax 75 fl. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist Termin auf den 31. Januar 1818 Nachmittags 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, wozu Besitz und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione der Gläubiger nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die nähere Beschreibung der festgestellten Grundstücke täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 31. Dec. 1817.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Der 16 jährige Bauernsohn Nicolaus Pohl von Wartenfels entfernte sich am 2 Juli l. J. zur Abendszeit vom älterlichen Hause, ohne seit der Zeit eine Nachricht von ihm erhalten zu haben. Alle Civil- und Militairbehörden ersuchen wir daher, unter Versicherung aller Gegendienste, auf den untenbeschriebenen Nicolaus Pohl, Spähe stellen und solchen im Fall Betretens an uns ausliefern zu lassen.

Signalement.

Nicolaus Pohl ist 16jährigen Alters, mißt ohngefähr 5 Schuh, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, graue Augen, große Nase, proportionirten Mund, spricht die Bamberger Mundart, und hat auf der Stirn eine Blatternarbe in der Größe eines Pfennigs. Seine Kleidung bestund in einem runden Hut, blau tuchenen Jacke, weiswollenen Weste, weis zwillchenen langen Beinkleidern und Bänderschuhen. Stadtsteinach, am 26. December 1817.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Der Bauer Johann Wickles zu Löhlitz hat seine sämmtliche Immobiliar-Besitzungen verkauft. Um den Kaufschilling mit Zuverlässigkeit vertheilen zu können, werden alle, welche eine rechtliche Forderung an jenen zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen unter Production der Original-Documente, von welchen zugleich vidimirte Abschriften zu den Akten zu geben sind, auf den 21. Januar kommenden Jahres, Vormittags 9 Uhr hiermit unter der Verwarnung vorgeladen; daß auf die Forderungen derjenigen, welche in diesem Termine, entweder nicht in Person, oder durch gerichtliche Specialbevollmächtigte dahier erscheinen, bei der Distribution der Masse keine Rücksicht genommen werden wird. Hollfeld, den 22. December 1817.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Weisgerbermeister Johann Christoph Künzel in Marktleuthen und dessen Ehefrau, Gertraud, geborne Lang, die zwischen ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft am 1. dieses Monats ausgeschlossen haben. Kirchenlamitz, den 10. December 1817.

Königl. Baier. Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Da auf Ansuchen eines Gläubigers der dem Bauern Andreas Opel zu Silberbach gehörige ½ Hof nebst Zubehör an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und Bietungs-Termin auf den 23. Januar 1818, Vormittags um 9 Uhr in loco Silberbach angesetzt worden, so wird solches und daß gedachter ½ Hof, der dem hiesigen Hospital zu Lehen geht, nach der das von aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1683 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden unfehlbar nach Inhalt der Gerichts-Ordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, am 8. December 1817.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Gegen den Flößer Friederich Zeuß zu Vogtensdorf ist der Gantproceß rechtskräftig anerkannt. Es wird demnach Termin ad liquidandum auf den 29. Januar 1818, ad excipiendum auf den 28. Februar, und ad concludendum auf den 31. März nemlichen Jahrs, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß diejenigen, welche im ersten Edicts-

tage nicht erscheinen mit ihren Forderungen gänzlich jene aber die den 2ten oder 3ten Edictstag versäumen, mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden. Kronach, am 20. December 1817.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Haus des Andreas Stichler bei Johannesthal an der Leipziger Strasse, das Bärn oder Tappenwirthshaus genannt, wird unter der Bedingniß an den Meistbiethenden verkauft, daß dasselbe abgebrochen und in ein Dorf versetzet, der Bauplatz aber zu Feld benutzet, und nicht mehr mit einem Hause bebaut werden darf. Die Kaufsliebhaber mögen sich am 19. d. Ms. Januar 1818 beim Königlichen Landgerichte melden, und den Hinschlag zu gewärtigen. Kronach, den 4. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind nachstehende auf den Gasthof zum goldenen Löwen dahier vorgemerkte Consens-Gläubiger oder deren Erben, Cessionarien und die sonst in ihre Rechte getreten sind, präcludirt und die Documente über 1) 2000 fl. frk. Darlehen des Doct. Jur. Adam Daniel Wagner dahier laut Consens de 19. Juni 1772; 2) 1000 fl. frk. dergleichen des Justizraths Münch zu Baireuth laut Consens de 8. Juli 1772; 3) 1200 fl. frk. dergleichen des Prozeß-Raths Dörfler zu Baireuth laut Consens de 8. Mai 1775; 4) 4000 fl. frk. dergleichen des Justiz-Raths Münch zu Baireuth laut Prolongation eines im Consensbuch nicht zu findenden Consenses vom 3. Mai 1779 und 5) 1200 fl. frk. dergleichen der verwittweten Justiz-Räthin Münch zu Baireuth laut Consens de 2. Februar 1791 für todt und ungültig erklärt worden. Welches hierdurch bekannt gemacht wird. Hof, den 6. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht.
Bei Betheiligung des Königlichen Landgerichts-Vorstandes.
Briegleb, Adj.

Auf den Antrag des Kasimir Arz zu Mühlendorf, und um dessen Schuldenstand gründlich bemessen zu können, werden alle Jene, welche an ihn eine Forderung zu machen haben, auf Mittwoch den 28. Januar 1818 zur Liquidirung ihrer Ansprüche hiermit vorgeladen. Diejenigen, welche an diesem Termine nicht erscheinen, müssen die sie treffenden Nachtheile sich selbst beimessen. Bamberg, den 29. December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das dem Lorenz Eyering, bürgerlichen Wachsziehrer dahier zuständige Stadtlehenbare Haus in der Stadt, Nro. 16, wird dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 26. Januar 1818. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executions-Verordnung gewärtigen können. Kronach, den 23. December 1817.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Nachdem bei dem Biethungstermine den 17. October v. J. auf das Wirthsanwesen des Franz Brunner zu Brand kein annehmbares Angeboth gelegt wurde; so wird dasselbe nach dem Antrage der Gläubiger nochmahls zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Freitag den 30. Jänner d. J. früh 9 bis 12 Uhr dahier anberaumt. Bei den Gebäuden befinden sich 5½ Tagwerk Grundstücke, wie aus früheren Ausschreibungen bekannt ist. Kaufslustige haben sich hiernach zu achten, Auswärtige aber insbesondere über ihre Zahlungsfähigkeit sich zu legitimiren. Ebnath, am 3. Jänner 1818.

Königl. Baier. Gräfl. und Freiherrl. v. Hirschberg'sches Herrschaftsgericht Ebnath.
Althammer.

Das dem Schuhmachermeister Ulrich Keller zu Mistelbach gehörende Tropfhaus nebst Nebenhäuslein, Backofen, Keller und Schorgärtlein, Besitz Nr. 364. soll zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. Januar 1818, Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Mistelbach anberaumt worden, und werden Kaufslustige mit dem Bemerken andurch geladen, daß die nähern Bedingnisse denselben in dem anberaumten Termine eröffnet werden sollen, und daß die Beschreibung obgedachter Realitäten und deren gerichtlich eruirter Werth in der Registratur

des unterzeichneten Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Baireuth, den 20. December 1817.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da nach Ableben des Königl. Revierförsters Georg Phillipp Reiner zu Rehau, dessen Nachlaß seinen minderjährigen Kindern heimgefallen, wovon auf den Antrag der Vormünder derselben das Wohnhaus No. 87, bestehend: aus 2 Stuben, 4 Kammern, Boden, Stallung auf 4 Stück Vieh und Scheune, dann einige Tagwerk Grundstücke, auf 3 Jahre verpachtet, die vorhandenen Effecten aber, bestehend, in Gewehren, Ketten, Leinenzeuch, Kleidern und verschiedenem andern Hausgeräthe, ingleichen einem Pferd mit Geschirren und Sattel, dann drei sehr guten Kühen, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, so ist hiezu und zwar, a) zur Verpachtung der Immobilien auf den 20. dieses Monats, b) zur Veräuserung der Mobilien auf den 21. und den darauf folgenden Tagen Termin angesetzt worden, an welchem sich Pacht- und resp. Kaufslustige Vormittags 8 Uhr in der Reinerischen Wohnung zu Rehau einzufinden, und die Meistbiethenden den Hinschlag gegen gleich baare Zahlung gewärtigen können. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche an der Hinterlassenschafts-Masse des verstorbenen Försters Reiner eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, sich in dem auf den 24. curr. angesetzten Termin zur Liquidation derselben dahier einzufinden, die Richtigkeit der Forderungen gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von der Masse präcludirt und mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Schwarzenbach a. d. Saale, am 5. Januar 1818.

Königl. Landgericht Rehau.

Rottlauf.

In der Verlassenschaft des ohnlängst zu Gesees verstorbenen Herrn Pfarrers Grötsch, soll der Mobiliar-Nachlaß, bestehend hauptsächlich aus Gegenständen zum Betriebe der Landwirthschaft, Vieh und Vorräthen, dann Hausrath, Betten, weises Zeuch, Zinn, Kleidungsstücken, auch einigen Pretiosen, nach dem Antrage der Erben durch Auction veräußert werden. Hiezu sind der 14. Januar 1818 und die folgenden Tage, jedesmal von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr in dem Pfarrhause zu Gesees bestimmt, und sind die Kaufslustigen anmit eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, und der Uebergabe der käuflich erstandenen Sachen gegen baare Bezahlung gewärtig zu seyn. Auch ist die Einsicht des Cathaloges über die aus mehrern hundert Bänden bestehende Bibliothek des Herrn Erblassers, meist theologischen und historischen Innhaltes, den Kaufsliebhabern andurch offerirt. Baireuth, den 6. Januar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Meyer.

Auf das in denen Baireuther Intelligenz-Blättern No. 96. 97. und 99. feil gebotene Gut mit besonderm Lehenstück des verganthéten Johann Wolf von Löhlitz ist ein Aufgebot von 600 fl. rhl. Walburgis 1818 zahlbar, gelegt worden. Da nun aber dasselbe den Schätzungs-Preiß noch nicht erreicht, so wird solches dem anderweiten Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den 22. Januar 1818 anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber vor dem hiesigen Landgerichte Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Mehrgebothe zu Protocoll zu geben, und den ohnfehlbaren Kaufs-Abschluß salva ratificatione zu gewarten. Hollfeld, den 22. Dec. 1817.

Königl. Landgericht.

Weniger.

Auf Instanz eines Realgläubigers wird der Hofstheil des Georg Rothlauf dahier, bestehend in 1 Haus, Nro. 7., 1 Scheuer und 1 Wiese im Giecher Flur, Rentamtslehen, mit 5 vom 100 in allen Veränderungsfällen handlohnbar und auf 2000 fl. eingeschätzt, am Montag den 19. Januar 1818 dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, am 29. December 1817.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Am 19ten d. Ms. und folgende Täge sollten während des hiesigen Jahrmarkts mehrere Schnittwaaren, als gold- und silberreiche Haubenstoffe, seidene Halstücher, seidene und leinene Wollen- und Atlaßbänder, weise Waaren zu Hauben und Halstücher, Taffte, Kammertücher und andere dergleichen Artikel mehr, an den

Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu das kaufslustige Publicum eingeladen wird. Hof, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das 1/8 am Zehenten zu Prechting, welches im Nahmen der Babete Handelmeier, gebohrne Steinlein, zum Verkauf in öffentlichen Blättern z. B. im Bamberger Intelligenzblatt Nro. 96 ausgebothen wird, ist nur ein Theil eines Lehenkörpers von dem es ohne Bewilligung der Lehenherrschaft nicht getrennt werden darf; auch haften darauf rückständige Erb- und Veränderungsgefälle, und dann ist der Ertrag nicht ganz richtig angegeben. Hievon hat unterzeichnetes Amt den Herrn Mandatar, Appellationsgerichts-Advokaten Karl von Berg in Kenntniß gesetzt. Damit aber auch jeder Kauflustige sich vor Schaden hüthen könne, wird diese Nachricht zur öffentlichen Kunde gebracht. Pommersfelden, den 2. Jänner 1818.

Gräflich v. Schönbornsches Domainenamt.
Midermaier. Dieter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung des Kunst- und Gewerbs-Blattes des polytechnischen Vereins in Baiern.

Unter diesem Titel erscheint mit dem Jahre 1818 anfangend die polytechnische Zeitschrift, wovon bisher neun Hefte oder 2¼ Jahrgänge als wöchentlicher Anzeiger für Kunst- und Gewerbs-Fleiß im Königreiche Baiern herausgekommen sind.

Der Beifall, mit dem diese Wochenschrift bisher überall aufgenommen wurde, die immer zunehmende Theilnahme an derselben, und die raschen Fortschritte der Künste und Gewerbe, nicht blos in Baiern, sondern überhaupt in ganz Europa, haben veranlaßt, daß diesem Blatte von nun an unter obigem Titel eine größere Allgemeinheit, als bisher, gegeben wird. Mit besonderer Rücksicht auf Baiern wird es in gedrängten Aufsätzen von Allem Nachricht zu geben trachten, was die Wissenschaften Anwendbares für's Leben fördern, und was es sonst in den verschiedenen Zweigen der Künste und Gewerbe sowohl im In- als Auslande Neues und Erhebliches gibt, an Vorschlägen, Unternehmungen, Erfindungen, Verbesserungen und Ausführungen.

Das Kunst- und Gewerb-Blatt wird demnach enthalten:

I) eigenthümliche Aufsätze. Wer etwas Wichtiges über irgend einen Gegenstand der zeichnenden und mechanischen Künste, der Technologie und des Handels, z. B. Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Beschreibungen und Abbildungen nützlicher Maschinen, Werkzeuge und Fabriken Vorschläge, polytechnische Topographien, Lebensbeschreibungen merkwürdiger Künstler, Fabrikanten, Manufacturisten und Kaufleute u. s. w. mitzutheilen hat, wird hier den rechten Ort und das geeignete Publikum finden. Zeichnungen von neuen und schönen Formen für Schreiner u. a. werden besonders willkommen seyn. Die für das Blatt geeigneten Originalaufsätze werden auf Verlangen mit einem billigen Honorar bezahlt. Es wird hierbei bloß bemerkt, daß die Aufsätze in möglichster Kürze und Bündigkeit verfaßt seyn müssen, und nicht über zwei Druckbogen betragen dürfen. Weitläuftigere Abhandlungen können nur im Auszuge aufgenommen werden. Uebrigens wird auf die Verfassung des polytechnischen Vereins für Baiern hingewiesen, wo es (§. 29.) heißt: „Von Aufsätzen, deren Verfasser dem Verein unbekannt sind, oder deren Inhalt für das Blatt nicht geeignet erscheint, oder worin Unanständigkeiten, persönliche Angriffe u. dgl. vorkommen, wird kein Gebrauch gemacht."

II. Kurze Bemerkungen und Nachrichten, vorzüglich gedrängte Auszüge aus den neuesten Englischen, Französischen, Italienischen, und Deutschen Schriften, über neue und wichtige Anstalten, Erfindungen und Verbesserungen, über Ehren-Bezeigungen, Todesfälle merkwürdiger Künstler, Fabrikanten und Kaufleute; über die das Gewerbswesen betreffenden Regierungs-Verordnungen, u. s. w.

III. Polytechnische Literatur. Die neuesten Erscheinungen im Gebiethe der Literatur, in so ferne sie sich auf Künste, Gewerbe und Handel beziehen, wer-

den mit möglichster Vollständigkeit und Kürze, jedoch auch manchmahl mit kritischen Bemerkungen mitgetheilt.

IV. Anzeigen von Kauf- und Handelssachen, von Gesuchen und Anträgen, u. dgl. Wer Unternehmungen, Kunst- und Gewerbs-Producte, auch neue Schriften, die in die Polytechnik und Handlung rc. einschlagen, zur öffentlichen und allgemeinen Kunde zu bringen gedenkt, kann seine Ankündigungen und Anzeigen durch das Blatt bekannt machen. Für Inserate werden geringe Einrückungs-Gebühren 2 kr. für jede Druckzeile bezahlt. Nur die Mitglieder des polytechnischen Vereins für Baiern können ihre sie selbst betreffenden Anzeigen, wenn solche nicht über 20 Zeilen betragen, jährlich einmahl unentgeldlich einrücken lassen. Uebrigens werden diese Anzeigen nach der Ordnung ihres Einlaufens als besondere Beilagen dem Blatte beigegeben.

Die Herausgabe des Kunst- und Gewerb-Blattes geschieht durch die Verwaltungs-Mitglieder des polytechnischen Vereins für Baiern; nahmentlich durch die Hhn. Dr. Buchner, K. Medicinal-Assessor und Ober-Apotheker; v. Dall'Armi, K. General-Controleur; v. Hoffstetten, K. Regierungs-Director; Klenze, K. Baurath und Hofarchitecten; v. Leonhard, K. geheimen Rath und Akademiker; v. Leprieur, K. Rath und Ober-Münzmeister; Marechaux, K. Professor der Physik; Mitterer, K. Professor der Zeichnungs-Kunst; von Reichenbach, K. Salinenrath und Akademiker; Dr. Roußeau, K. Oberbaurath; v. Schlichtegroll, K. Director und General-Secretair der Akademie der Wissenschaften; Schmitz, K. Adjunkten der Akad. d. Wiss., Assessor des Bergamts, und Inspections-Commissair der Kön. Porzellain-Fabrik; Dr. Vogel, K. Akad. und Conservator des Laboratoriums der Akad. d. Wiss.; Vorherr, K. Ober-Bau-Commissair und Baurath; Widmayer, Königl. Akademiker, Ober-Studien- und Ober-Kirchen-Rath; Wöhrnitz, K. Policei-Commissair; v. Yelin, K. Akademiker und Ober-Finanzrath; Zeller, Kunst- und Papierhändler.

Den Verlag besorgt die unterzeichnete Commissions-Niederlage.

Wöchentlich erscheint, wie bisher, ein ganzer Bogen in gr. 4.; wovon 13 — 14 Bogen mit einem Umschlage und den nöthigen Beilagen und lithographirten Zeichnungen versehen, ein Heft; und vier Hefte mit einem Haupt-Titel und dreifachem Register einen Band ausmachen.

Das Kunst- und Gewerb-Blatt ist durch alle Postämter wöchentlich, und in Heften monathlich oder vierteljährlich durch alle Buchhandlungen in ganz Deutschland zu beziehen.

Der Preis dieses Jahrganges ist hier auf der Königl. Post-Amts-Zeitungs-Expedition 4 fl. 30 kr., und in allen Buchhandlungen im Inn- und Auslande 5 fl. 30 kr., wovon die Hälfte mit der Bestellung zum Voraus geleistet werden muß.

Das Königl. Ober-Postamt München wird diese Wochenschrift im Innern des Königreiches überallhin und zwar zu 5 fl., in die entferntesten Gegenden des Königreiches aber zu 5 fl. 30 kr. abliefern.

Von den bereits heraus gekommenen Jahrgängen kostet der erste von 1815 2 fl. 15 kr.; die Jahrgänge von 1816 und 17 aber jeder 4 fl. 30 kr., wovon jedoch nur noch wenige Exemplare vorhanden sind.

Alle Industrie-, Sonn- und Feiertagschulen im Königreiche Baiern erhalten das K. und Gwbl. um die Hälfte des Preises, wenn sie sich directe an das Zellerische Commissions-Magazin wenden.

Allen, welchen die Belebung des deutschen Kunst- und Gewerb-Fleißes, die Beförderung des Schönen und Nützlichen am Herzen liegt, ins Besondere die verehrlichen Mitglieder des polytechnischen Vereins in Baiern, und alle übrigen deutschen Vereine der Art werden für die Verbreitung dieses gemeinnützlichen Blattes gerne mitwirken; sie werden darum freundlich begrüßt, und zu jeder Theilnahme eingeladen.

Alle, das Kunst- und Gewerbblatt betreffenden Einsendungen geschehen an

die Zellerische Commissions-Niederlage in München.

Am 11. d. ist ein Degen mit Perlmutter besezt, ingleichen schwarzer Kuppel auf der Strasse von Baireuth nach Schnabelwald verloren gegangen. Der redliche Finder beliebe solchen gegen 5 fl. Belohnung im Zeitungs-Comtoir abzugeben.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 7. Baireuth, den 15. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. December 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreis-Bau-Inspection ist angewiesen, künftig bei ihren Geschäftsreisen auch die genehmigten neu errichteten Privatgebäude in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob sie vorschriftsmäßig und nach den genehmigten Rissen ausgeführt worden sind. Bei der Gelegenheit werden Bauende und Werkmeister an die Bau-Verordnungen erinnert und die letzteren für jede Abweichung zunächst verantwortlich gemacht.

Wornach sich zu achten ist.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Führung der Privat-Bauten im Ober-Main-Kreise betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 9. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers Baier zu Reuth, ist der dasige katholische Schuldienst in Erledigung gekommen.

Der Ertrag wird beiläufig auf 307 fl. berechnet. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher zu wenden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der katholischen Schule zu Reuth, Landg. Vorchheim betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 9. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist allerhöchste Verordnung, daß dahier von jedem schulpflichtigen Kinde, es mag die öffentlichen Schulen besuchen, oder von einem approbirten Lehrer Privat-Unterricht genießen, das vorschriftsmäßige Schulgeld entrichtet werden soll.

Diese Königl. allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Entrichtung des Schulgeldes für die Volksschulen betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Da man öfters wahrnahm, daß die allerhöchste Verordnung vom 26. November 1816 in Betreff der Communikation der im Appellations-Verfahren einkommenden Proceß-Schriften, (Regierungs-Blatt 1816 St. 43 S. 844) besonders bei Konkursen §. 4 nicht befolgt wird, und hierdurch kostspielige und Zeit raubende Ersetzungen verursacht werden, so erhalten hiermit sämmtliche Untergerichte den ernstlichen Auftrag, obgedachter allerhöchster Verordnung bei schärfster Ahndung künftig pünctlichste Folge zu leisten. Bamberg, den 9. Januar 1818.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf Lamberg, Präsident.

Oertel.

Publicandum.

Mehrere Innhaber der Partial-Obligationen des der Stadt Baireuth an der Kontributions-Schuld zugetheilten Antheils, haben der öffentlichen Bekanntmachung und Aufforderung ungeachtet, ihre Zinßen auf das Jahr 1817 noch nicht erhoben.

Es werden demnach dieselben wiederholt aufgefordert, sich

auf künftigen Montag den 19. dieses Monaths Vormittags von 9 — 12 Uhr

auf dem Büreau der unterzeichneten Stelle einzufinden, wobei ihnen aber auch zugleich eröffnet wird, daß sie alle weitere durch ihre Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen haben. Baireuth, den 13. Januar 1818.

Der Königl. Municipal-Rath.

vdt. Seggel. Eisenbeiß.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit des §. 422. Tit. I. Th. II. des AlR. hiedurch bekannt gemacht, daß der K. B. Oberlieutenant im 13ten Linien-Infanterie-Regiment, Herr Carl Friederich Wilhelm Heinrich Alexander v. Kropf, und dessen Verlobte, die Fräulein Sophie Antoinette Emilie Louise Henze dahier, die hierorts gesetzlich bestehende allgemeine Gütergemeinschaft bei ihrer vorhabenden Verehelichung durch besonderen Vertrag dd. 24ten d. M. et confirm. hod. ausdrücklich ausgeschlossen haben. Baireuth, den 29. December 1817.

Schweizer.

von Winterbach.

Weidenberg, am 9. Januar 1818.

Gemäs gerichtlichen Vergleich vom 3. dies, in dem Gastwirth Johann Christoph Hagenschen Debitwesen zu Warmensteinach, sollen die diesem gehörigen Realitäten, und in ein besonderes Verzeichniß gebrachten Meubles unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger und gegen Erfüllung jener Bedingungen, die am Subhastations-Termin werden bekannt gemacht werden, an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden. Hiezu und zwar zur Veräußerung der Realitäten hat das Königl. Landgericht Termin auf kommenden Donnerstag den 29. dies, Vormittags 9 Uhr, zur Veräusserung der Meubles aber, bestehend in einigen Betten, Hausgeräthschaften, Futter, u. s. w. Termin auf kommenden Freitag den 30. dies, Vormittags 9 Uhr, in loco Warmensteinach in dem Hagenschen Gastwirthshaus anberaumt. Die zu veräußernden Realitäten und der Werth derselben besteht nach der gerichtlichen Taxation vom 5. dies, in folgenden: I. in dem Gast- und Wirthshaus, welches 80' lang, 36 Schuh weit, 2 Stock hoch gemauert, mit Ziegeln gedeckt und im guten Bau-Zustande ist. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen gewölbten Keller, der 47' lang, und 12' weit in 2 Abtheilungen ist, im untern Stock eine Stube, eine gewölbte Küche mit einem laufenden Wasser zur Brandweinbrennerei, zwei Fleisch- oder Speise-Kammern, und einem gewölbten Stall für 18 Stück Vieh, im 2. Stock 3

Zimmer, und 4 Gastkammern, dann zwei Dachböden gut gebrettert. Dazu als einem gebundenen Guth gehören. a) An Gebäuden, aa) ein Malzhaus an das Wohnhaus anstehend 36' lang, 24' weit, von Fachwerk, ein Stock hoch gemauert, mit Schindeln gedeckt, und mittlerer Baugüte. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen Malztennen, und im Stockwerk einen Schwelbboden mit der Malzdörre. bb) Ein Brauhaus, sechs Schritte vom Wohnhaus entfernt, 34' lang, 32' weit, ein Stockwerk hoch gemauert, mit Schindeln gedeckt, mit der nöthigen Einrichtung versehen und in gutem Bauzustande. cc) Ein Nebengebäude zur Aufbewahrung des Braugeschirres und anderer Hausgeräthschaften dermal verwendet, 22' weit, 34' lang, vom Wohnhaus 6 Schritte entfernt, ein Stockwerk hoch, von Fachwerk gebaut, mit einem Manteldach versehen und mit Schindeln gedeckt, dasselbe enthält im Stockwerk einen Remis zur Aufbewahrung der Braugeräthschaften und im Manteldach einen Tanzboden. dd) Ein Stadel vom Wohnhaus 20 Schritte entfernt 34' lang, 30' weit, einen Stock hoch, vom Holz gebaut, mit Schindeln gedeckt, derselbe enthält einen Tennen und zwei Pornet, und ist im guten Bauzustande. b) An Kellern, a) Ein Felsenkeller gegen 400 Schritte vom Wohnhaus entfernt, 44' lang, 8½' weit, mit einem Vorgewölb von 20' in der Länge, dann einem derlei von 10' in der Länge. Derselbe ist mit einer eisernen Thür verwahrt und steht ein ganz neues Kellerhaus von Holz gebaut darauf. b) Ein Felsenkeller gegen 500 Schritte vom Wohnhaus entfernt 52', 11' weit aus zwei Abtheilungen bestehend. c) An Feldern, zwei Stück jedes ½ Tagw. gros, und mittlerer Bonität. d) An Wiesen, zwei derlei, die eine 2 Tagw. und die andere 1 Tagw. gros, jene mittleres diese guter Qualität. Auf diesem Wirthshaus haftet die Tafern, Brandweinbrennerei, und Braugerechtigkeit und der dermalige Besitzer hat auch die Mezgerprofession betrieben. Es hat auch der Guths-Complex das Recht der Huth im herrschaftlichen Forst, und einen Antheil an dem Gemeinde-Recht. Die Taxe von dem Ganzen beträgt 3225 fl. II. In einem Tropfhaus, 53' lang, 28' weit ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, mittlerer Baugüte, dasselbe enthält eine Stube, eine gewölbte Küche, einen Stall, für drei Stück Vieh, und eine Holzremiß, dann sind um dem Haus herum zwei kleine Gärtchen. Es haftet darauf die Backgerechtigkeit, hat einen Werth von 800 fl. III. Zwei Tagwerk Wiesen, die Haselwiese genannt, guter Qualität, hat einen Werth von 450 fl. Die auf diesen sämmtlichen Realitäten haftende Abgaben können hierorts eingesehen werden. Zugleich werden alle bisher unbekannte Gläubiger des Johann Christoph Hagen aufgefordert, an diesen Tägen ihre Forderungen zu liquidiren.

Königl. Landgericht Weidenberg.
Eier, Landrichter.

Gegen die Mezgers Wittib Anna Kohmännin dahier ist ein dem Vermögen gleich kommender Schuldenstand bekannt. Um nun auszumitteln, ob im Wege des Concurses, oder der Vermögensvertheilung fürzuschreiten sey, wurde eine förmliche Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche an Anna Kohmännin eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Freitag den 6. Februar 1818, ihre Forderungen unter beweisender Form, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu liquidiren. Im Unterlassungsfalle ist zu gewärtigen, daß bei Vertheilung des Vermögens keine Rücksicht auf die nicht erschienenen Gläubiger genommen wird. Lichtenfels, am 9. Jänner 1818.

Königl. Landgericht.
Schell.

Die Immobilien des Bauermanns Georg Fischer zu Schwingen, bestehend: 1) in einem dem Königl. Rentamte Culmbach zu Lehen gehenden Guthe zu Schwingen, Haus Nummer 1, Besitz Nummer 34, gewürdiget pro 1020 fl. rhl., und 2) in folgenden walzenden Stücken, als: a) ½ Tagwerk Wiese, die Klees-Wiese, Besitz-Nro. 32, taxirt pro. 95 fl., b) ½ Tagwerk Wiese, die Schormeigel, geschätzt für 35 fl., c) 1½ Tagwerk Feld, der hohe Steinacker, an Werth 60 fl. rhl., d) ½ Tagwerk Feld, der halbe Rehacker, geschätzt für 75 fl. rhl. e) 6 Tagwerk Feld, an der Waldauer Strasse, dessen Werth, pro 400 fl. angegeben worden, f) ½ Tagwerk Feld, das Sandäckerlein, gewürdigt für 35 fl. rhl., und g) ½ Tagwerk Huth und Weiher, an Werth 15 fl. rhl. sollen Schulden halber subhastirt werden. Strichtags,

fahrt ist auf Donnerstag den 5. Februar 1818, Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Bauersmanns Stöfker zu Schwingen anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiermit aufgefordert, an diesem Strichtermin sich einzufinden und ihre Angebothe sofort zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung. Das Taxations-Instrument kann während der gewöhnlichen Kanzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 20. December 1817.

Königliches Landgericht.
Gareis

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind alle diejenigen Gläubiger des Bauern Nicol Gebhardt auf der Schallersreuth vor dem zu Osseck an der Stadt, welche sich nicht bis zu und in dem auf gestern angestandenen Liquidations-Termin gemeldet haben, von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen und ihnen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden. Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, den 31. December 1817.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Die den Drechslermeister Meierischen Kindern dahier zugehörige in der Zwitschgasse gelegene stadtlehenbare Reuth von ½ Tagw. Größe, B. N. 592. wird mit dem von Weisgerbermeister Leonhardt Reichel gelegten Gebot von 550 fl. rheinl. Kaufschilling und 10 fl. rheinl. Leikauf nach Vorschrift Th. II. Tit. XVIII. §. 550. d. A. P. L. R. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, auf Sonnabend den 31. Januar, Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufslustige, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im hiesigen Landgerichtslocale zu erscheinen, ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlages das Weitere zu gewärtigen haben. Culmbach, am 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Das Grundvermögen des in Concurs gerathenen Johann Bickel älter zu Höfen, wird am 11. Februar 1818 im Wirthshause zu Höfen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und unter Vorbehalt der Executions-Ordnung unbedingt hingeschlagen. Es besteht; 1) in einer Sölde, 2) 1 Morgen Holz, 3) 1½ Morgen Feld. Kaufsliebhaber werden eingeladen und dürfen auch Zahlungs-Anträge auf Fristen machen. Bamberg, am 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Der 16 jährige Bauernsohn Nicolaus Pohl von Wartenfels entfernte sich am 2 Juli l. J. zur Abendszeit vom älterlichen Hause, ohne seit der Zeit eine Nachricht von ihm erhalten zu haben. Alle Civil- und Militairbehörden ersuchen wir daher, unter Versicherung aller Gegendienste, auf den untenbeschriebenen Nicolaus Pohl, Spähe stellen und solchen im Fall Betretens an uns ausliefern zu lassen.

Signalement.

Nicolaus Pohl ist 16jährigen Alters, mißt ohngefähr 5 Schuh, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, graue Augen, große Nase, proportionirten Mund, spricht die Bamberger Mundart, und hat auf der Stirn eine Blatternarbe in der Größe eines Pfennigs. Seine Kleidung bestund in einem runden Hut, blau tüchenen Jacke, weiswollenen Weste, weis zwillchenen langen Beinkleidern und Bänderschuhen. Stadtsteinach, am 26. December 1817.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Die zu dem Nachlaß des verstorbenen Bauers Christoph Korndörffer zu Lanbühl gehörigen Immobilien werden auf Veranlassung von Seiten des Königlichen Landgerichts Selb hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese bestehen in einem Gütlein No. 2 zu Lanbühl, welches an Gebäuden, 1 Wohnhaus, 1 Stockwerk hoch, 1 Scheune, an Grundstücken 6¾ Tagwerk Feld enthält, taxirt auf 687 fl. 30 kr. rhl.: Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, haben sich am 5. Februar Vor-

mittags in der Gerichtsstube zu Erkersreuth einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Erkersreuth, den 19. December 1817.

Königl. Baier. Freiherrl. v. Reizensteinisches Ortsgericht daselbst.

Meyer, Ortsrichter.

Johann Mathäus Hünerkopf zu Münchaurach, Landgerichts Mrkt. Erlbach gebohren, hat vor 46 Jahren Langenzenn, wohin er mit seiner Mutter, der Margaretha, verehelicht gewesenen Heid gezogen, als Weberlehrling in seinem 17. Lebens-Alter verlassen, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt. Da nun sein Curator, und nächste Seitenverwandte auf dessen Todes-Erklärung angetragen haben, so wird besagter Johann Mathäus Hünerkopf und seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 1. Julius 1818 bei dem unterzeichneten Landgerichte, persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigens aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein in dem ihm ausgesezten Pflichttheil von 400 fl. bestehendes Vermögen den substituirten Erben ausgehändigt werde. Cadolzburg, am 25. Juli 1817.

Königl. Baier. Landgericht.

Steeb.

Die zum Nachlaße der Müller Lorenz Schmidtischen Eheleute zu Forstmühle gehörigen Immobilien: 1) das Wohnhaus mit Mahlmühle von einem Gang, dann Stadel, Backofen, Keller, Schweinställen, ½ Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen am Stadel, 2) die walzenden Grundstücke: a) 2 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese in der Kräglitz, b) ½ Tagwerk Feld, die obere Kräglitz, c) 1½ Tagwerk Feld und Wiese, die untere Kräglitz, d) ½ Tagw. Oedschaft, der Schützmahlgraben, und e) 6 Tagwerk Holz, der alte Forst, sollen in dem hiezu auf den 6. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr im Landgerichtslocale anberaumten Termine öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtliebhabern steht die Einsicht der Acten, um hieraus den Schätzungswerth, Lasten und übrigen Verhältnisse der zu verpachtenden Grundstücke zu entnehmen, frei. Baireuth, den 23. December 1817.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mittwochs den 21. d. M. wird dahier von herrschaftlichen Speicher eine Partie von 20 Bamberger Simmer Walzen, 400 Bamberger Simmer Korn, 200 Bamberger Simmer Haber, unter Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung öffentlich im ganzen oder in angemessenen Partieen versteigert, dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Gräflich v. Schönbornsches Domainenamt.

Midermaier. Dieter.

Mittwochs den 21ten d. M. wird dahier im Amt das zur von Zöllnerischen Verwaltung ressortirende Getraid an 62½ Bamberger Simmern Korn, 10 Bamberger Simmern Haber, an den Meistbiethenden mit Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung versteigert. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Das Gräflich v. Schönbornsche Domainen-Amt.

Midermaier. Dieter.

Da auf Ansuchen eines Gläubigers der dem Bauern Andreas Opel zu Silberbach gehörige ½ Hof nebst Zubehör an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und Bietungs-Termin auf den 23. Januar 1818, Vormittags um 9 Uhr in loco Silberbach angesetzt worden, so wird solches und daß gedachter ½ Hof, der dem hiesigen Hospital zu Lehen geht, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1683 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden unfehlbar nach Inhalt der Gerichts-Ordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, am 8. December 1817.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Daß der Fuhrmann Christoph Fuchs zu Thierstein und dessen Verlobte, Anne Barbara Lösch von Göpfersgrün durch den am 8ten d. M. errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird gesetzlicher Vorschrift gemäs, öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Selb, den 10. December 1817.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Von Landgerichts wegen.

Gegen die Bäckermeister Johann Heinleinischen Eheleute dahier wurde Concurs erkannt. Es werden daher die Gläubiger zur codexmäßigen Liquidation ihrer Forderungen auf Donnerstag am 5. Februar 1818 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die nicht erschienenen vom Concurse ausgeschlossen werden. Zur Anbringung der Einreden ist Termin auf Freitag den 27. Februar 1818 und zur schlüßigen Verhandlung Termin auf Freitag den 27. Merz 1818 anberaumt. Wer bei diesen Verhandlungen nicht erscheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen. Zugleich wird das zur Concursmasse gehörige Immobiliar-Vermögen, bestehend: 1) in dem mit Backgerechtigkeit versehenen Wohnhaus sammt unbebauter Hofstadt, Hofraith und Stallung, 2) dem Feld im Herberg, 3) den zwei Gemeindtheilen, öffentlich am Mittwoch den 11. Februar 1818, nach der Exceptions-Ordnung an die Meistbiethenden verstrichen. Lichtenfels, am 31. December 1817.

Königliches Landgericht.
Schell.

Folgende zur Concurs-Masse des bürgerlichen Hufschmiedmeisters Carl Friedrich Schmidt zu Goldcronach gehörige Immobilien: a) ein bürgerliches Wohnhaus, Nro. 78 sammt Schmiede-Werkstatt und darauf hergebrachtem Rechte, Bier zu brauen und zu schenken, nebst Hofraith und Stallung, der Bürgergemeinde Goldcronach lehenbar, b) ½ Tagwerk Feld, oder der Gemeindtheil am Leisauer Berg, c) ½ Tagwerk Holz oder der Gemeindtheil im Gaberschacht, d) 128 Quadratruthen Buschholz oder der Gemeindtheil Nr. 36 in der Otterleithen, werden am Freitage den 30ten dieses Monates Vormittags 11 Uhr mittels öffentlicher Steigerung verkauft. Kaufsliebhaber werden demnach hierdurch aufgefordert, sich am bestimmten Tage im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzuäußern und das Weitere zu gewärtigen. Die Schätzungs-Preise jedes der benannten Verkaufs-Objecte, so wie die auf jedes regulirte Steuern und andern Giebigkeiten können inzwischen täglich in der landgerichtlichen Registratur dahier eingesehen werden.

Berneck, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bürger und Hufschmiedmeister Carl Friedrich Schmidt zu Goldkronach hat sich für insolvent erklärt und bonis cedirt, daher wurde über sein Vermögen der Concurs eröffnet. Diesemnach werden hiermit die Edictstage 1) ad liquidandum auf Freitag den 30. Jänner d. J., 2) ad excipiendum auf Donnerstag den 26. Februar d. Js., 3) ad concludendum auf Dienstag den 24. März d. Js. jedesmahl frühe 9 Uhr angesetzt. An jedem dieser Termine haben nun die Schmidtischen Gläubiger im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier zu erscheinen und ad 1) am ersten Edictstage alle Beweis-Documente sowohl im Original, als abschriftlich vorzulegen. Wer diesem nicht nachkömmt, oder sich gar nicht meldet, wird mit jedem Anspruch an die gegenwärtige Activ-Massa präcludirt; wer aber ad 2) et 3) in den andern beiden Terminen nicht erscheint, wird mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen. Berneck, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Haus des Andreas Stichler bei Johannesthal an der Leipziger Strasse, das Bärn oder Tappenswirthshaus genannt, wird unter der Bedingniß an den Meistbiethenden verkauft, daß dasselbe abgebrochen und in ein Dorf versetzet, der Bauplatz aber zu Feld benutzet, und nicht mehr mit einem Hause bebaut werden darf. Die Kaufsliebhaber mögen sich am 19. d. Ms. Januar 1818 beim Königlichen Landgerichte melden, und den

Hinschlag zu gewärtigen. Kronach, den 4. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Instanz eines Realgläubigers wird der Hoftheil des Georg Rothlauf dahier, bestehend in 1 Haus, Nro. 7., 1 Scheuer und 1 Wiese im Giecher Flur, Rentamtslehen, mit 5 vom 100 in allen Veränderungsfällen handlohnbar und auf 2000 fl. eingeschätzt, am Montag den 19. Januar 1818 dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, am 29. December 1817.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Am 19ten d. Ms. und folgende Täge sollen während des hiesigen Jahrmarkts mehrere Schnittwaaren, als gold- und silberreiche Haubenstoffe, seidene Halstücher, seidene und leinene Wollen- und Attlaßbänder, weiße Waaren zu Hauben und Halstücher, Taffete, Kammertücher und andere dergleichen Artikel mehr, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu das kaufslustige Publicum eingeladen wird. Hof, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das halbe Gut des Johann Bienlein zu Weiden wird zur Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am Donnerstag den 19. Januar l. J. früh um 8 Uhr zum Striche bei dem K. Landgericht dahier einfinden, daselbst die Bestandtheile dieses Gutes sowohl, als die darauf haftenden Lasten erfahren, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Weißmain, den 27. December 1817.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das dem Lorenz Eyering, bürgerlichen Wachszieher dahier zuständige stadtlehenbare Haus in der Stadt, Nro. 16, wird dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 26. Januar 1818. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executions-Verordnung gewärtigen können. Kronach, den 23. December 1817.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Anzeige
des zu Bamberg am 7. Januar 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	20	20	20	—	34	—	32	—	30	—
Gerste	60	24	84	54	30	22	—	—	—	—	—
Haber	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—

Bamberg, den 7. Januar 1818.
Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Anzeige
des zu Hof am 8. Januar 1818 statt gehabten Getreid-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	50	50	50	—	34	30	33	18	32	6
Korn	—	97	97	97	—	31	30	30	—	28	30
Gerste	—	135	135	114	21	22	30	18	45	15	—
Haber	—	43	43	43	—	9	24	8	48	8	15

Hof, am 8. Januar 1818.
Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Preis-Verzeichniß von allerlei frischen und selbst erbauten Garten- und andern Saamen, welche ächt zu haben sind bei Carl Christian Oettel, zu Culmbach.

Kräutersaamen à Loth.

Baßlikum, klein gekraußtes 12 kr. Dill, oder Kümmerlingkraut 1 kr. Gartenkreße, krauße 2 kr. Isoppen 5 kr. Körbelkraut 3 kr. Kümmel, schwarzer 1 kr. Löffelkraut 6 kr. Majoran 10 kr. Mangold 6 kr. Spinat, großblätterigter 3 kr. Spinat, ordinair 2 kr. Spinat, Englischer oder Sauerampfer 4 kr. Salbey 5 kr. Saturey, oder Bohnenkraut 4 kr. Senff, brauner und weiser 1 kr. Spik 5 kr.

Gemüß- und Kohlsaamen à Loth.

Blumenkohl, asiatischer großer 50 kr. Angelberger Kraut 12 kr. Braunschweiger Kraut 12 kr. Blutrothes, frühes dergleichen 10 kr. Zuckerhuth dergleichen 10 kr. Winterkraut, oder Cappus 6 kr. Kopfwirsing, großer später 9 kr. Frühwirsing, kraußer 9 kr. Glaßkohlraby, niedere auf Mistbeeten 10 kr. Dergleichen frühe weiße 8 kr. Dergleichen blaue 8 kr. Dergleichen große späte 7 kr. Kohlrüben 5 kr., dergleichen gelbe 6 kr. Blumage, oder bunter Federkohl 6 kr. Winterkohl, blauer niedrer 5 kr., desgleichen Rosen oder Sprüß 10 kr. Dergleichen, grüner kraußer 5 kr. Molken, rothe und weiße 1 kr. Schnittkohl 3 kr.

Wurzel- und Rübensaamen à Loth.

Carotten, frühe kurze, auf Mistbeeten 6 kr. Dergleichen rothgelbe lange 6 kr. Dergleichen ordinair, oder Saalfelder 5 kr. Rothe Rüben zum Einmachen 3 kr. Ranges oder Rukelrüben 2 kr. Scorzoner 5 kr. Haberwurz 4 kr. Wurzelpetersillie 3 kr. Pastenak 3 kr. Dergleichen ganz kraußer, oder gefüllter 4 kr. Dergleichen ordinaire 2 kr. Knollsellrie 5 kr. Geißelsdörfer Rüben 2 kr. Teltauer Rüben 4 kr. Stegrüben mit brauner Rinde 4 kr.

Radis und Rettige à Loth.

Radis, kleinblätterigte weiße 5 kr. Dergleichen rothe 5 kr. Winterrettig, rothe runde 6 kr. Dergleichen rothe lange 5 kr. Dergleichen schwarze runde 4 kr. Dergleichen weiße 5 kr. Dergleichen große Erfurter 6 kr. Sommerrettig 5 kr.

Salatsaamen à Loth.

Grüner Eiersalat 24 kr. Forellen 24 kr. Prinzenkopf, weis Korn 26 kr. Dergleichen schwarz Korn, 24 kr. Bologneser, kraußer 24 kr. Todtenkopf 24 kr. Wintersalat 24 kr. Endive, klein gekraußter 10 kr. Allerlei Sorten untereinander (Melage) 20 kr. Rapunzel oder Schafmäuler 3 kr.

Allerlei Körner à Loth.

Melonen, verschiedene Sorten, die Pries 6 kr. Schlangengurken, große 30 kr. Dergleichen ordinair 28 kr. Kürbiskern, große 6 kr. Spargel, Holländer 8 kr.

Zwiebelsaamen à Loth.

Kopfzwiebel 22 kr. Dergleichen weiße verpflanzte 18 kr. Porro, oder Lauch 10 kr.

Bohnen à Pfund.

Feuerbohnen 40 kr. Schwerdtbohnen 40 kr. Zwergbohnen, frühe gelbe 36 kr. Dergleichen, oder Jungfernbohnen 36 kr.

Zuckererbsen à Pfund

Säbelerbsen, große 30 kr. Dergleichen frühste Sorte 30 kr. Zwergerbsen ½ Schuh hoch 30 kr. Dergleichen 1 Schuh hoch 30 kr. Dergleichen Ausbrecherbsen, grüne 30 kr. Dergleichen weiße 30 kr.

Blumensaamen à Loth

Resette 30 kr. Sommerlevcoy, hochrother engl. die Pries 4 kr. Dergl. schieferblauer die Pries 4 kr. Dergl. rosenrother die Pries 4 kr. Dergl. weißer die Pries 4 kr. Dergl. dunkelblauer die Pries 4 kr. Dergl. kupferrother die Pries 4 kr. Dergl. lila die Pries 4 kr. Dergl. pfirschblütfarber die Pries 4 kr. Dergl. diese 8 Sorten untereinander das Loth 45 kr. Winterlevcoy das Loth 45 kr. Nelkensaamen die Pries 20 kr. Spanische Wicken, das Loth 10 kr. Spanischer Kreße Nast. ind. 5 kr. Gartenmohn, gefüllte 8 kr. Ringelblumen, gefüllte 5 kr. Nelkensenker, schön, das Stück 8 kr. Spargelsetzer, das Schock 48 kr. Balsaminen 24 kr.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 8. Baireuth, den 17. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Am 7. Januar zwei Ballen ungewalkenen Biber, aus dem Hauße E. N. 442.

Am 15. Januar zwei Gänse, aus dem Hauße E. N. 12 zu St. Georgen. Baireuth, den 15. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Da die Färbermeisterin Anna Magdalena Hammann gebohrne Müller zu Culmbach, gegen ihren seit dem 29. Junius 1814 sich von hier entfernten Ehemann Färbermeister Johan Thomas Hammann bei dem Königl. Appell. Gericht des Obermainkreises unterm 29. November 1816 auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung angetragen hat; so wird zu Folge erhaltenen höchsten Auftrags vom 27. November curr. obengedachter Färbermeister Johann Thomas Hammann hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und längstens in dem auf Donnerstag den 29. April 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu stellen, und über die von seiner ersagten Ehefrau angebrachte Ehescheidungs-Klage sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls aber und bei seinem ungehorsamen Aussenbleiben zu gewärtigen, daß der Grund der Klage für geständig und erwiesen angenommen, und die Acten zur Abfassung des höchsten Erkenntnisses an das Königl. Appell. Gericht des Obermainkreises sofort eingesendet werden. Culmbach, den 20. December 1817.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Das halbe Haus des Hutmachers Christian Suffa dahier, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Biethungs-Termin ist am Donnerstag den 5. Februar l. J. Vormittags, in welchem, wenn das Aufgebot den Tax erreicht, der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgt. Weismain, den 4. Januar 1818.

Königl. Landgericht Weismain.

Egner.

Weidenberg, am 9. Januar 1818.

Gemäs gerichtlichen Vergleich vom 3. dies, in dem Gastwirth Johann Christoph Hagenschen Debitwesen zu Warmensteinach, sollen die diesem gehörigen Realitäten, und in ein besonderes Verzeichniß gebrachten Meubles unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger und gegen Erfüllung jener Bedingungen, die am Subhastations-Termin werden bekannt gemacht werden, an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden. Hiezu und zwar zur Veräußerung der Realitäten hat das Königl. Landgericht Termin auf kommenden Donnerstag den 29. dies, Vormittags 9 Uhr, zur Veräusserung der Meubles aber, bestehend in einigen Betten, Hausgeräthschaften, Futter, u. s. w. Termin auf kommenden Freitag den 30. dies, Vormittags 9 Uhr, in loco Warmensteinach in dem Hagenschen Gastwirthshaus anberaumt. Die zu veräußernden Realitäten und der Werth derselben besteht nach der gerichtlichen Taxation

vom 5. dies, in folgenden: I. in dem Gast- und Wirthshaus, welches 80' lang, 36 Schuh weit, 2 Stock hoch gemauert, mit Ziegeln gedeckt und im guten Bau-Zustande ist. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen gewölbten Keller, der 47' lang, und 12' weit in 2 Abtheilungen ist, im untern Stock eine Stube, eine gewölbte Küche mit einem laufenden Wasser zur Brandweinbrennerei, zwei Fleisch- oder Speise-Kammern, und einem gewölbten Stall für 18 Stück Vieh, im 2. Stock 3 Zimmer, und 4 Gastkammern, dann zwei Dachböden gut gebretert. Dazu als einem gebundenen Guth gehören: a) An Gebäuden, aa) ein Malzhaus an das Wohnhaus anstehend 36' lang, 24' weit, von Fachwerk, ein Stock hoch gemauert, mit Schindeln gedeckt, und mittlerer Baugüte. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen Malztennen, und im Stockwerk einen Schwelbboden mit der Malzdörre. bb) Ein Brauhaus, sechs Schritte vom Wohnhaus entfernt, 34' lang, 32' weit, ein Stockwerk hoch gemauert, mit Schindeln gedeckt, mit der nöthigen Einrichtung versehen und in gutem Bauzustande. cc) Ein Nebengebäude zur Aufbewahrung des Braugeschirres und anderer Hausgeräthschaften dermal verwendet, 22' weit, 34' lang, vom Wohnhaus 6 Schritte entfernt, ein Stockwerk hoch, von Fachwerk gebaut, mit einem Manteldach versehen und mit Schindeln gedeckt, dasselbe enthält im Stockwerk einen Remis zur Aufbewahrung der Braugeräthschaften und im Manteldach einen Tanzboden. dd) Ein Stadel vom Wohnhaus 20 Schritte entfernt 34' lang, 30' weit, einen Stock hoch, vom Holz gebaut, mit Schindeln gedeckt, derselbe enthält einen Tennen und zwei Pornet, und ist im guten Bauzustande. b) An Kellern, a) Ein Felsenkeller gegen 400 Schritte vom Wohnhaus entfernt, 44' lang, 8½' weit, mit einem Vorgewölb von 20' in der Länge, dann einem derlei von 10' in der Länge. Derselbe ist mit einer eisernen Thür verwahrt und steht ein ganz neues Kellerhaus von Holz gebaut darauf. b) Ein Felsenkeller gegen 590 Schritte vom Wohnhaus entfernt 52', 11' weit aus zwei Abtheilungen bestehend. c) An Feldern, zwei Stück jedes ½ Tagw. gros, und mittlerer Bonität. d) An Wiesen, zwei derlei, die eine 2 Tagw. und die andere 1 Tagw. gros, jene mittleres diese guter Qualität. Auf diesem Wirthshaus haftet die Tafern-Brandweinbrennerei, und Braugerechtigkeit und der dermalige Besitzer hat auch die Metzgerprofession betrieben. Es hat auch der Guths-Complex das Recht der Huth im herrschaftlichen Forst, und einen Antheil an dem Gemeinde-Recht. Die Taxe von dem Ganzen beträgt 3225 fl. II. In einem Tropfhaus, 53' lang, 28' weit ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, mittlerer Baugüte, dasselbe enthält eine Stube, eine gewölbte Küche, einen Stall, für drei Stück Vieh, und eine Holzremiß, dann sind um dem Haus herum zwei kleine Gärtchen. Es haftet darauf die Backgerechtigkeit, hat einen Werth von 300 fl. III. Zwei Tagwerk Wiesen, die Haselwiese genannt, guter Qualität, hat einen Werth von 450 fl. Die auf diesen sämmtlichen Realitäten haftende Abgaben können hierorts eingesehen werden. Zugleich werden alle bisher unbekannte Gläubiger des Johann Christoph Hagen aufgefordert, an diesen Tägen ihre Forderungen zu liquidiren.

Königl. Landgericht Weidenberg.
Eiler, Landrichter.

Die den Drechslermeister Meierischen Kindern dahier zugehörige in der Zwitschgasse gelegene stadtlehenbare Reuth von ½ Tagw. Größe, B. N. 592. wird mit dem von Metzgermeister Leonhardt Reichel gelegten Gebot von 550 fl. rheinl. Kaufschilling und 10 fl. rheinl. Leikauf nach Vorschrift Th. II. Tit. XVIII. §. 550. d. A. P. L. R. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, auf Sonnabend den 31. Januar, Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufslustige, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im hiesigen Landgerichtslocale zu erscheinen, ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlages das Weitere zu gewärtigen haben. Culmbach, am 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Garels.

Der 16jährige Bauernsohn Nicolaus Pohl von Wartenfels entfernte sich am 2 Juli l. J. zur Abendszeit vom älterlichen Hause, ohne seit der Zeit eine Nachricht von ihm erhalten zu haben. Alle Civil- und Militairbehörden ersuchen wir daher, unter Versicherung

aller Gegendienste, auf den untenbeschriebenen Nicolaus Pohl, Spähe stellen und solchen im Fall Betretens an uns ausliefern zu lassen.

Signalement.

Nicolaus Pohl ist 16jährigen Alters, mißt ohngefähr 5 Schuh, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, graue Augen, große Nase, proportionirten Mund, spricht die Bamberger Mundart, und hat auf der Stirn eine Blatternarbe in der Größe eines Pfennigs. Seine Kleidung bestund in einem runden Hut, blau tuchenen Jacke, weiswollenen Weste, weis zwillchenen langen Beinkleidern und Bänderschuhen. Stadtsteinach, am 26. December 1817.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Die zum Nachlaße der Müller Lorenz Schmidtischen Eheleute zu Forstmühle gehörigen Immobilien: 1) das Wohnhaus mit Mahlmühle von einem Gang, dann Stadel, Backofen, Keller, Schweinställen, ¼ Tagwerk Garten, ¼ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen am Stadel, 2) die walzenden Grundstücke: a) 2 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese in der Kräglitz, b) ½ Tagwerk Feld, die obere Kräglitz, c) 1½ Tagwerk Feld und Wiese, die untere Kräglitz, d) ¼ Tagw. Oedschaft, der Schützmahlgraben, und e) 6 Tagwerk Holz, der alte Forst, sollen in dem hiezu auf den 6. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr im Landgerichtslocale anberaumten Termine öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtliebhabern steht die Einsicht der Acten, um hieraus den Schätzungswerth, Lasten und übrigen Verhältnisse der zu verpachtenden Grundstücke zu entnehmen, frei. Baireuth, den 23. December 1817.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das Haus des Andreas Stichler bei Johannesthal an der Leipziger Strasse, das Bärn oder Tappenwirthshaus genannt, wird unter der Bedingniß an den Meistbiethenden verkauft, daß dasselbe abgebrochen und in ein Dorf versetzt, der Bauplatz aber zu Feld benützet, und nicht mehr mit einem Hause bebaut werden darf. Die Kaufsliebhaber mögen sich am 19. d. Ms. Januar 1818 beim Königlichen Landgerichte melden, und den Hinschlag zu gewärtigen. Kronach, den 4. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Lorenz Eyering, bürgerlichen Wachsziehers dahier zuständige stadtlehenbare Haus in der Stadt, Nro. 16, wird dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 26. Januar 1818. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executions-Verordnung gewärtigen können. Kronach, den 28. December 1817.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Am 19ten d. Ms. und folgende Täge sollen während des hiesigen Jahrmarkts mehrere Schnittwaaren, als gold- und silberreiche Haubenstoffe, seidene Halstücher, seidene und leinene Wollen- und Attlaßbänder, weise Waaren zu Hauben und Halstücher, Taffete, Kammertücher und andere dergleichen Artikel mehr; an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu das kaufslustige Publicum eingeladen wird. Hof, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das halbe Gut des Johann Bienlein zu Weiden wird zur Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am Donnerstag den 19. Januar l. J. früh um 8 Uhr zum Striche bei dem K. Landgericht dahier einfinden, daselbst die Bestandtheile dieses Gutes sowohl, als die darauf haftenden Lasten erfahren, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Weißmain, den 27. December 1817.

Königliches Landgericht.
Egner.

Auf den Antrag der Gläubiger des Webermeister Lorenz Koehler zu Sparneck sollen die von demselben seither besessenen Immobilien. 1) Ein zum Königlichen Rentamte dahier lehenbares Wohnhaus No. 42, bis unter das Dach von Backsteinen gemauert, halb mit Zie-

gein halb mit Schindeln gedeckt, 38 Schuh lang und 22 breit, Tax 250 fl. 2) $\frac{7}{8}$ Tagwerk dergleichen lehenbares Feld am Weißdörfer Weg, das Kohlungs Aeckerlein II. Klasse, Tax 75 fl. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den 31. Januar 1818 Nachmittags 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, wozu Besitz und Zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione der Gläubiger nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die nähere Beschreibung der feilgestellten Grundstücke täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 31. Dec. 1817.

Königliches Landgericht.

Mollier.

Gegen den Flößer Friederich Zeuß zu Vogtendorf ist der Gantproceß rechtskräftig anerkannt. Es wird demnach Termin ad liquidandum auf den 29. Januar 1818, ad excipiendum auf den 28. Februar, und ad concludendum auf den 31. März nemlichen Jahrs, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß diejenigen, welche im ersten Edictstage nicht erscheinen mit ihren Forderungen gänzlich jene aber die den 2ten oder 3ten Edictstag versäumen, mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden. Kronach, am 20. December 1817.

Königliches Landgericht.

Sendinger.

Auf den Antrag des Kasimir Arz zu Mühlendorf, und um dessen Schuldenstand gründlich bemessen zu können, werden alle Jene, welche an ihn eine Forderung zu machen haben, auf Mittwoch den 28. Januar 1818 zur Liquidirung ihrer Ansprüche hiermit vorgeladen. Diejenigen, welche an diesem Termine nicht erscheinen, müssen die sie treffenden Nachtheile sich selbst beimessen. Bamberg, den 29. December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein werden die nachgenannten zur Gantmasse des Sebastian Kreittenbach, Schmiedmeister von Pottenstein gehörige Realitäten nebst Apertinenzien wegen Zahlungs-Unvermögenheit des Käufers einem nochmaligen Ausstrich ausgesetzt, und Verstrich-Termin auf Freitag den 28. Januar 1818 anberaumt. Die Verkaufsobjecte sind folgende: 1) ein Wohnhaus No. 48, worauf eine Realhufschmiedsgerechtigkeit ruhet, welches 20 kr. 2 hl. Steuersimplum zahlt, samt dem hiezu gehörigen Forstrecht aus dem Bischofs-Walde mit 4 Klafter Brennholz, nach Nothdurft zahlt 9 kr. 2 hl. Steuersimplum, ferner einem Gärtchen beim Haus, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemeindeantheil an der Schmiedsleuthen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. 2) eine Scheune in der Mühlgaße bei der Lenkersmühl, 3$\frac{3}{4}$ Tagwerk Grasanger an der Höchstädt, 4) das vorhandene Hufschmiedshandwerkszeug nebst vorhandenen Haus- und Ackergeräthschaften. Kaufsliebhaber werden eingeladen in dem Strichtermin, Vormittags 9 Uhr sich vor dem K. Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 27. December 1817.

Förg.

Dienstag den 10. künftigen Monats, Vormittags werden die den Erben des Georg Paul Hubert, gräflich von Egglofsteinischen Revierjägers gehörigen $\frac{3}{4}$ Morgen Feld in der Geiselbeunt, gräflich Schönbornisches Lehen mit 7$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, $\frac{1}{4}$ Simmer, 1$\frac{1}{4}$ Gl. Korn und 3$\frac{1}{4}$ Gl. Habergült belastet, und dem 10procentiged Handlohn in Fällen dienender Hand unterworfen, nach Masgabe der Executionsverordnung öffentlich verkauft. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.

Midermaier. Dieter.

Zur Beitreibung von Aerarial-Rückständen wird am Freitag den 23. Januar 1818 der Akrar des Johann Vetter, Schmied zu Lauf, im Reusig gelegen, 1 Morgen groß, Bodenzinnsiges Eigenthum und auf 50 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, den 5. Januar 1818.

Königl. Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Die Immobilien des Bauermanns Georg Fischer zu Schwingen, bestehend: 1) in einem dem Königl. Rentamte Culmbach zu Lehen gehenden Guthe zu Schwingen, Haus Nummer 1, Besitz Nummer 34, gewürdiget pro 1020 fl. rhl., und 2) in folgenden walzenden Stücken, als: a) ½ Tagwerk Wiese, die Klee-Wiese, Besitz-Nro. 32, taxirt pro. 95 fl., b) ½ Tagwerk Wiese, die Schormeigel, geschätzt für 35 fl., c) 1½ Tagwerk Feld, der hohe Steinacker, an Werth 60 fl. rhl., d) ½ Tagwerk Feld, der halbe Rehacker, geschätzt für 75 fl. rhl. e) 6 Tagwerk Feld, an der Waldauer Strasse, dessen Werth, pro 400 fl. angegeben worden, f) ½ Tagwerk Feld, das Sandäckerlein, gewürdigt für 35 fl. rhl., und g) ½ Tagwerk Huth und Weiher, an Werth 15 fl. rhl. sollen Schulden halber subhastirt werden. Strichtagsfahrt ist auf Donnerstag den 5. Februar 1818, Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Bauersmanns Stöcker zu Schwingen anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiermit aufgefordert, an diesem Strichtermin sich einzufinden und ihre Angebothe sofort zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung. Das Taxations-Instrument kann während der gewöhnlichen Kanzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 20. December 1817.

Königliches Landgericht.
Gareis

Gegen die Mezgers Wittib Anna Kohmännin dahier ist ein dem Vermögen gleich kommender Schuldenstand bekannt. Um nun sauszumitteln, ob im Wege des Concurses, oder der Vermögensvertheilung fürzuschreiten sey, wurde eine förmliche Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche an Anna Kohmännin eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Freitag den 6. Februar 1818, ihre Forderungen unter beweisender Form, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu liquidiren. Im Unterlassungsfalle ist zu gewärtigen, daß bei Vertheilung des Vermögens keine Rücksicht auf die nicht erschienenen Gläubiger genommen wird. Lichtenfels, am 9. Jänner 1818.

Königl. Landgericht.
Schell.

Anzeige
über den zu Culmbach am 20. December 1817 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	17	17	17	—	33	-	28	30	27	—
Korn	—	5	5	5	—	36	--	33	—	31	12
Gerste	—	18	18	18	—	27	—	22	20	21	30
Haber	—	3	3	3	—	9	30	7	30	4	30
Erdäpfel	—	10	10	16	—	6	—	5	12	5	—

Extrahirt Culmbach, am 20. December 1817.
Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

Erster Bericht über Brodvermehrung durch Flechten (lichenes), namentlich durch sogenanntes isländisches Moos.

Beschäftigt auf den Höhen des Fichtelgebirgs, die Vortheile nachzuweisen, welche die wahrhaften Flechten gewähren, wenn sie in das Brod aufgenommen werden, bin ich zugleich durch die Absicht dieser Versuche verpflichtet, ihren Erfolg in öffentlichen Blättern anzuzeigen. Sie geschehen, um die unermeßliche Fülle jener Pflanzennahrung zu dem Werthe des Brodes zu erheben, und diese mit Vorzug sogenannte Gottesgabe dadurch zu vermehren, auf daß der Unterhalt unseres Geschlechtes wieder unmittelbarer werde und unabhängiger von der rationellen Verwendung des Grundvermögens. Edle Gemüther befördern diese Bemühung, weil sie den Werth eines Unterhaltes fühlen, welcher so unmittelbar als möglich gegründet wird auf Gottesgaben, — und weil sie den Muth haben, Nationen zu erheben zu dem Adel die-

fes nähmlichen Gefühles! Ihnen wird es zunächst erfreulich seyn, die Brodvermehrung zu erfahren, welche schon meine zwei ersten Versuche mit der isländischen Flechte bewirkten. Weil auch die kleinsten Dinge bedeutend sind, wenn man sie in Beziehung auf einen großen Zweck betrachtet, so erzähle ich meine Erfahrungen umständlich.

Die bittern Bestandtheile des isländischen Mooses wurden nach Westring's Vorschlag durch Einweichen in verdünnte Pottaschenlauge ausgezogen. Man hätte dazu füglich auch gemeine Holzaschenlauge, wie man sie in jeder Haushaltung findet, anwenden können. Die entbitterten Flechten ließ ich, nachdem die Lauge durch Uebergießen mit Wasser abgeschwemmt war, in Sieben über einem warmen Ofen so hart dörren, daß sie gemahlen werden konnten. Es geschah am 23. d. M. bei feuchter Luft, und ich erhielt aus neun Pfund 12 Loth Flechten, zwölf Pfund feines und ein halbes Pf. grobes Mehl. Unterdessen wurde ein Sauerteig bereitet, der, als er nach sieben Stunden zum Mischen reif war, 5½ Pf. Roggenmehl enthielt. Mit diesem Sauerteige ließ ich nun 8 Pf. Flechtenmehl, 8 Pf. Kartoffelmehl und ½ Pf. Roggenmehl vermischen, und gleichzeitig mit einander gähren, so daß dieser Brodteig nun sechs Pf. Roggenmehl, 8 Pf. Flechten- und eben soviel Kartoffelmehl enthielt. Anstatt des Wassers wurde er mit einer lauwarmen gallertigen Auflösung der nähmlichen Flechte angemacht, und mit Salz nach dem gewöhnlichen Bedürfnisse gewürzt. Von jener gallertigen Auflösung nahm dieser Teig 22½ Pf. auf. Beim Ausarbeiten wurden demselben noch 1½ Pf. Roggenmehl zugesetzt. Die daraus geformten 21 Laibe (zu 2¼ Pf.) wogen 47¼, der Rest ½ Pf. Ausgebacken war der Laib im Durchschnitt 1 Pf. 27 Loth schwer, und hinlänglich aufgegangen. Das Brod ist nicht feuchter, als Kartoffelbrod, nicht im geringsten bitter und wohl genießbar. Mehrere hiesige Fabrikarbeiter begehrten es zu kaufen; und boten einen Preis, der die Gewinnungskosten ersetzt, und auch hinlänglich verzinsen wird, sobald dieses Unternehmen einen größern Umfang gewinnt.

Am 25. wiederholte ich diesen Versuch mit folgenden Abänderungen. Ich ließ einen Sauerteig bereiten, welcher beim Einmachen 1½ Pf. Roggenmehl und ½ Pf. lauwarmes Wasser enthielt. Damit wurden, nachdem er hinlänglich gegoren hatte, 3 Pf. Flechtenmehl, 28 Loth Weizenmehl, und fein geriebene rohe Kartoffeln vermischt, welche ausgepreßt 3 Pf. wogen. Anstatt des Wassers gebrauchte ich zum Mischen des Teiges, wie beim ersten Versuche, eine gallertige Auflösung der isländischen Flechte. Er nahm etwa 5 Pf. desselben auf, und reifte in der gewöhnlichen Zeit. Beim Ausarbeiten dieses Teiges wurden ihm noch 20 Loth Weizenmehl zugesetzt, so daß er nun 1½ Pf. Rogenmehl, 1½ Pf. Weizenmehl, 3 Pf. Flechtenmehl und 3 Pf. rohe Kartoffeln enthielt. Die daraus geformten Laibchen verschiedener Größe wogen zusammen 18 Pf. und verlohren 4 Pf. von ihrem Gewichte im Ofen.

Vier Laibe, deren jeder als Teig 2½ Pf. wog, waren als ausgebackenes Brod nur 7½ Pf. schwer; folglich der Laib um 1 bis 1½ Loth leichter, als ein ähnlicher der ersten Backprobe, und dabei um ½ Zoll höher. Nimmt man nun an, daß 3 Pf. Roggenmehl 4 Pf. Brod geben: so betrug die durch 8 Pf. Flechten- und 8 Pf. Kartoffelmehl bewirkte Brodvermehrung ein Loth weniger, als 28½ Pf. Denn 7½ Pf. Roggenmehl würden ohne Zusatz verbacken, nach obiger Erfahrung, 10 Pf. Brod gegeben haben. Nun erhielt man aber durch jene Zusätze 38 Pf. 23 Loth, folglich müssen 28 Pf. und 23 Loth als Wirkung derselben betrachtet werden. Nicht weniger beträchtlich ist der Brodgewinn nach dem Beispiele der zweiten Backprobe, welche beweiset, daß 3 Pf. Flechtenmehl und eben so viel Brey aus rohen Kartoffeln das Gewicht des damit erzielten Brodes um 10 Pf. vermehren.

Die Kosten dieser Vermehrung lassen sich aus der mitgetheilten Angabe nach den örtlichen Preisen der Kartoffeln und des Getreides überall leicht berechnen. Ein Pf. sogenanntes isländisches Moos kostet in der hiesigen Apotheke vier Kreuzer rheinl. Es ist in diesem Zustande so rein und trocken, daß es nur noch wenige Stunden vor dem Mahlen an einem warmen Orte gedörrt zu werden braucht. Sehr spröde darf die Flechte zu diesem Ende nicht werden, weil sonst ein beträchtlicher Theil in der Mühle verstaubt. Sie wird vor dem Mahlen auf einem Schnittbrette zu grobem Häckerling zerschnitten, oder auch mit scharfen Stampfeisen verkleinert, und auf solche Weise am zweckmäßigsten für die Mühle vorbereitet. Ich bin gegenwärtig beschäftiget, die vortheilhafteste Weise ihrer Entbitterung auszumitteln und habe vor-

läufig erprobt, daß 6 Loth calcinirte Pottasche, in 48 Maas kaltem Wasser aufgelößt, hinreichen, um die bittern Bestandtheile von 8 Pf. Flechtenmehl in 40 Stunden auszuziehen. Jene 8 Pf. Flechten bildeten, nachdem die Lauge ablaufen und durch Uebergießen mit etwa 8 Pf. kaltem und hierauf mit 4 Pf. warmen Wasser ausgespült war, einen breyartigen Teig, welcher gelinde ausgepreßt 22 Pf. 6 Loth wog und sogleich zu einer weitern Backprobe verwendet wurde, deren Erfolg ich im zweiten Berichte darstellen werde. Die beim Ausschlemmen der Lauge abgelaufene Flüssigkeit zeigt einen stärke- mehlartigen Bodensatz von ziemlich heller Farbe. Diese Flechte ist empfänglich, zweimahl so viel Wasser aufzunehmen, als sie selbst im trocknen Zustande wiegt. Man besitzt in hiesiger Gegend eine so beträchtliche Menge derselben, daß mir ein zuverlässiger Mann, der diese Vorräthe als Handelswaare kennt, einige tausend Centner zum Kauf angebothen hat; auch ist die Witterung noch immer zum Einsammeln günstig. Ich beeile mich daher, diesen Bericht so schnell als möglich bekannt zu machen, damit die nachgewiesenen Vortheile zur zeitgemäßen Benutzung gefördert werden, und dadurch zeugen mögen von der unermeßlichen Nahrung, welche der HERR uns noch unmittelbar darbietet auf allen seinen Höhen! Wunsiedel, im Fichtelgebirge, den 29. October 1817.

Bayrhammer.

Erfolg über den Anbau der Erdäpfel und Pflanzen.

Das für den Wachsthum der Pflanzen ungünstige Jahr 1816, wo durch den immerwährenden Regen auch die Erdäpfel, auf feuchtem und schweren Erdboden, größtentheils verfaulten, veranlaßte mich die Vermehrung derselben, durch abgerissene Zweige öffentlich in dem Intelligenzblatt des Obermainkreises bekannt zu machen. Die kalte Witterung und der Regen war zwar der Pflanzung, bei der schon vorgerückten Jahreszeit (es war in der Mitte Juny) nicht günstig, dessen ohngeachtet erhielt ich von einigen verpflanzten, abgerissenen Zweigen, eine nicht unbedeutende Erndte. Durch diesen kleinen Versuch aufgemuntert, und nun überzeugt von dem großen Vortheil, der durch Ersparniß der Saaterdäpfel bewirkt werden könnte, machte ich diese Verpflanzungs-Methode in jenem Aufsatz, der im Druck unter der Aufschrift erschien: Bemerkungen über die Vermehrung und Fortpflanzung der Erdäpfel, mit Hinsicht auf Zeitbedürfnisse, öffentlich bekannt, und legte selbst den 1. April 1817 einen gehauften Viertel Metzen baierisches Gemäß Erdäpfel zum Verpflanzen auf ein vor Winden geschütztes Gartenbeet, sehr nahe an einander. Obschon die Monathe April und Mai der Vegetation nicht sehr günstig waren, so trieben die Erdäpfel doch viele Zweige, die zu Ende April, oder Anfangs Mai hätten verpflanzt werden können; allein das Feld, auf welches sie gepflanzt werden sollten, besteht aus einem schweren Erdboden, der von dem vorhergehenden anhaltenden Regen so durchdrungen war, daß die Pflanzung erst den 3. Juny vorgenommen werden konnte, und auf folgende Art geschah: Man hebt mit einem Spaten oder Grabscheid, die Erdäpfel mit ihren Zweigen aus der Erde, reißt sie behutsam mit den Wurzeln ab, und legt sie in einen Korb. Die von den Zweigen entledigten Erdäpfel, sind durch diese ersten Austriebe nicht entkräftet, welches ich weiter unten durch einen Versuch beweisen werde, und können gleich bei der Pflanzung der Zweige, auf besondere Beete wieder eingelegt werden; man wird bei dieser zweiten Aussteckung eine ebenso reichliche Erndte davon erhalten, als von der ersten Einlegung, außer diesen können sie auch für das Vieh zum Futter mit großem Vortheil noch benutzt werden. Will man auf den Saatbeeten in gehöriger Weite einige Erdäpfel fortwachsen lassen, so lößt man alle Zweige bis auf einen von einem jeden Erdäpfel ab und verpflanzt sie. Nach der allgemein herrschenden Meinung sollte man glauben, daß dieser Zweig, der allein auf dem noch saftigen Erdäpfel stehen bleibt, die meisten und größten Früchte hervorbringen würde, weil seine Wurzeln, an dem sich die Erdäpfel bilden, vielen Raum zum Ausbreiten haben, allein meine Beobachtung hat das Gegentheil gezeigt, indem die gepflanzten Zweige mehr Früchte erhielten, als die Erdäpfel mit den Zweigen herborgebracht haben. Das Feld, auf welchem die Pflanzung geschehen soll, wird in der Art bestellt und gepflügt, wie es bei den gelegten Erdäpfeln erforderlich ist, und die Pflanzung geschieht in der Weite, wie jene auseinander gelegt werden, je tiefer man die Pflanze steckt, desto gedeihlicher ist der Wachsthum, besonders

müssen die zwei untersten Blätteransätze, mit in die Erde zu stehen kommen. Daß die Pflanzung kurz vor einem Regen oder gleich darauf geschehen muß, versteht sich von selbst. Sie wachsen anfangs etwas langsam, treiben aber weiterhin desto schneller, und in kurzer Zeit sieht man zwischen den gelegten und gepflanzten keinen Unterschied, übrigens werden sie behandelt und gehackt wie die gelegten Erdäpfel, und erfordern keiner besondern Wartung. Von ein viertel Metzen Saat-Erdäpfel, wurden durch die Pflanzung auf dem Feld 32 Metzen gewonnen, ohne die Stöcke, die man entwendet hatte, die ich nur zu ¾ Metzen rechnen will, auf dem Saatbeet wurde von den stehen gebliebenen 2 Metzen geärndtet. Sechzig Pflanzen wurden an verschiedene Personen zur Auspflanzung abgegeben. Rechnet man nur auf diese 60 Pflanzen einen Metzen Ausbeute, so ergiebt sich von der viertel Metzen Aussaat ein Ertrag von 35¾ Metzen, die an Größe und Schönheit, von welcher sich eine hiesige Gerichtsperson augenscheinlich überzeugt hat, den gelegten Erdäpfeln nichts nachgeben, ja sogar solche übertreffen. Welcher Nutzen in Ersparung der Saaterdäpfel für die Landwirthschaft daraus hervorgeht, wenn die Pflanzung allgemein wird, wird Jedermann einsehen und berechnen können, indem viele tausend Metzen Erdäpfel dadurch erspart, und dieselben nach Ablösung der Zweige selbst noch zur Fütterung für das Vieh benutzt, oder sogleich wieder mit eingelegt werden können, welches mit dem nachstehenden Versuch bewiesen wird. Ein Erdäpfel, der sechs Zweige getrieben hatte, wurde mit solchen ausgehoben, die Zweige zur Verpflanzung abgerissen, und gleich wieder in die Erde gelegt, um zu sehen, welchen Wachsthum er nun zum zweitenmahl zeigen würde. Die warme Witterung im Monat Juni, wo die Einlegung geschah, brachte den Austrieb bald hervor, der zu meiner größten Verwunderung aus zehen vollkommenen Zweigen bestand, von welchen noch zwei zur Auspflanzung abgerissen wurden. Diese Schößlinge wuchsen sehr kraftvoll, und man konnte dadurch schon voraus sehen, daß die Erndte nicht unbedeutend seyn würde, allein daß dieser Erdäpfel 69 große, mittlere und kleine Früchte noch liefern würde, wie er sie wirklich geliefert hat, das war wohl nicht zu vermuthen. Dieser Versuch gibt wichtige Aufschlüsse über die Vegetation dieses in jedem Betrachte sehr nützlichen und unentbehrlichen Gewächses. Welcher Ertrag kann nicht durch einen einzigen Erdäpfel hervorgebracht werden? Rechnet man nur daß die ersten sechs und letzten zwei abgerissenen Pflanzen, eine jede 8 Früchte liefere, so ergiebt sich daraus ein 133 fältiger Ertrag. Dieses möchte den doch wohl der Mühe werth seyn, daß ein jeder denkende und aufgeklärte Landwirth diesen Versuch prüfte, und den Erfolg für das allgemeine Beste öffentlich bekannt machte, wodurch unberechenbare Wohlthaten für das Menschengeschlecht entstehen würden. Baireuth, den 12. Januar 1818.

Oertel, Königl. Hofgärtner.

Auf Grundbesitzungen von resp. 3790 fl., 8000 fl., 2180 fl., 1830 fl., 1665 fl., 1800 fl., 1300 fl., 955 fl., 950 fl. und 803 fl., gerichtlich geschätzten Werth, werden Capitalien zu resp. 1000 fl., 900 fl., 700 fl., 700 fl., 600 fl., 600 fl., 400 fl., 300 fl., 300 fl., 300 fl. und 200 fl. zur ersten Hypothek aufzunehmen gesucht, weshalb man in dem Hauße E. N. 127 in der Canzleistrasse, zwei Treppen hoch nähere Auskunft erhalten kann.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 15. Januar. Der angehende Burger und Weißbäckermeister Johann Adam Weber, mit Jungfer Christiana Kunigunda Köhler von hier.

Geborne.

Den 13. Januar. Die Tochter des Müllermeisters Grüner dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Bauer im neuen Wege.

Den 14. Januar. Die Tochter des Königlichen Kriminalraths Klinger, in der Jägerstrasse wohnhaft.

Gestorbene.

Den 7. Januar. Der Burger und Inwohner Johann Georg Kassel, zu St. Georgen, alt 61 Jahre.

Den 9. Januar. Die Soldaten-Wittwe Johanna Sophia Herzogin im neuen Weg, alt 64 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 9. Baireuth, den 20. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren Jahres-Berichten der Policei-Behörden hat man mißfällig entnommen, daß die Local-Schul-Inspectionen zu große Nachsicht für die Schulversäumnisse haben, und auf die gesetzliche Bestrafung derselben bei den Polizeibehörden zu wenig dringen. Sämmtliche Distr. Schul-Inspectorate des Obermainkreises haben daher ihren Lokal-Schul-Inspectoren zu eröffnen, daß in jenen Fällen, wo die Schulversäumniß-Strafen aus Gleichgültigkeit oder ungeeigneter Nachsicht bei der Polizei-Behörde nicht betrieben worden sind, die Bezahlung von dem säumigen Lokal-Inspector selbst gefordert werden wird.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Districts-Schul-Inspectionen des Mainkreises.

Die Strafen der Schulversäumnisse betr.

v. Hoven.

Auf ergangene öffentliche Vorladung der unbekannten Innhaber der zur Pfarrer Paschal. Stipendien Stiftung gehörigen und abhanden gekommenen Obligation der Landstände des vormahligen Fürstenthums Baireuth, d. d. Baireuth, 6. Februar 1713 über 3600 fl. rhl. auf die Verlassenschaft des Pfarrers Pascha zu Kottenreuth verlautend, erkennt das Königl. Stadtgericht der Kreishauptstadt Baireuth den Acten gemäß für Recht: daß, nach dem die obenerwähnte Vorladung der unbekannten Innhaber gedachten Documentes nach den in der Verordnung vom 10. October 1810. Reg. Bl. 1810, pag. 953 vorgeschriebenen Modalitäten erfolgt, auch deshalb der Ausweiß zu den Acten geführt worden ist, und in dem peremtorischen Termin am 30. December 1817 zur Anmeldung allenfallsiger Ansprüche an dem vermißten Documente, sich Niemand eingefunden hat, dasselbe, wie hiermit geschieht, für kraftlos zu erklären.

Baireuth, den 12. Januar 1818.

Königl. Stadtgericht.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 12. Januar 1818.

Von dem Königl. Stadtgericht Baireuth ist auf Antrag eines Pfand-Gläubigers der gerichtliche Verkauf nachgenannter Pretiosen, nemlich: 1) 1 Medaillons mit einem Miniatur-Gemählde, und einer Einfassung von 14 großen Brillanten, 2) Eines Paares goldener Ohrenringe in ovaler Form mit 18 Stück Brillanten, 3) einer Schnur von 116 Stück orientalischen Perlen mit einem goldenen Schloß, an welchem ein großer Brillant ange-

bracht, 4) zweier silberner Leuchter in Säulenform mit Guirlanden, 13 löthiges Silber, an Gewicht 50½ Loth, 5) zweier dergl. kleinerer in runder Form, 12 löthiges Silber und 31½ Loth an Gewicht; beschlossen und hiezu ein Termin auf den 24. Februar d. J. V. M. 10 Uhr vor dem Commissarius, Stadtgerichts-Assessor Hofmann anberaumt worden, wovon man Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß setzt. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

v. Winterbach.

Da bei dem hiesig. Königl. Stadtgericht über den Nachlaß des Königl. Landrichters Wuz zu Kemnath, wegen der sich geäusserten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden, so wird allen und jeden, welche von der Masse des Gemeinschuldners, etwas an Gelde, Effecten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder an dieselbe etwas bezahlen oder liefern sollen, hiemit anbefohlen, davon an Niemanden etwas verabfolgen zu lassen, solches vielmehr dem hiesigen Königl. Stadtgericht zuvörderst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern.

Sollte diesem Befehl entgegen gehandelt und an irgend Jemanden dessen ungeachtet etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden; so wird solches für nicht geschehen, geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden.

Auch haben die Innhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten daß sie noch ausserdem alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden. Baireuth, den 23. December 1817.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

von Winterbach.

Die Immobilien des Bauermanns Georg Fischer zu Schwingen, bestehend: 1) in einem dem Königl. Rentamte Culmbach zu Lehen gehenden Guthe zu Schwingen, Haus Nummer 1, Besitz Nummer 34, gewürdiget pro 1020 fl. rhl., und 2) in folgenden walzenden Stücken, als: a) ½ Tagwerk Wiese, die Klee-Wiese, Besitz-Nro. 32, taxirt pro. 95 fl., b) ½ Tagwerk Wiese, die Schormeigel, geschätzt für 35 fl., c) 1½ Tagwerk Feld, der hohe Steinacker, an Werth 60 fl. rhl., d) ½ Tagwerk Feld, der halbe Rehacker, geschätzt für 75 fl. rhl. e) 6 Tagwerk Feld, an der Waldauer Strasse, dessen Werth, pro 400 fl. angegeben worden, f) ½ Tagwerk Feld, das Sandäckerlein, gewürdigt für 35 fl. rhl., und g) ½ Tagwerk Huth und Weiher, an Werth 15 fl. rhl. sollen Schulden halber subhastirt werden. Strichtagsfahrt ist auf Donnerstag den 5. Februar 1818, Vormittags 10 Uhr in der Behaußung des Bauersmanns Stökker zu Schwingen anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiermit aufgefordert, an diesem Strichtermin sich einzufinden und ihre Angebothe sofort zu Protokoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung. Das Taxations-Instrument kann während der gewöhnlichen Kanzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 20. December 1817.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß in dem zwischen dem Metzger Johann Lorenz Kispert und der ledigen Margaretha Anna Leinin dahier eingegangenen Ehe-Vertrag, die Gemeinschaft der Güter sowohl in Hinsicht des Zusammenbringenden, als des künftig erwerbenden Vermögens wechselseitig ausgeschlossen worden ist. Schönwald, den 25. December 1817.

Königl. Baier. Adel. v. Paschwitzische Orts-Gerichte.

Werner.

Der Bürger und Hufschmiedmeister Carl Friedrich Schmidt zu Goldkronach hat sich für insolvent erklärt und bonis cedirt, daher wurde über sein Vermögen der Concurs eröffnet. Diesemnach werden hiermit die Edictstage 1) ad liquidandum auf Freitag den 30. Jänner d. J., 2) ad excipiendum auf Donnerstag den 26. Februar d. Js., 3) ad concludendum auf Dienstag den 24. März d. Js. jedesmahl frühe 9 Uhr ange-

setzt. An jedem dieser Termine haben nun die Schmidtischen Gläubiger im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier zu erscheinen und ad 1) am ersten Edictstage alle Beweis-Documente sowohl im Original, als abschriftlich vorzulegen. Wer diesem nicht nachkömmt, oder sich gar nicht meldet, wird mit jedem Anspruch an die gegenwärtige Activ-Massa präcludirt; wer aber ad 2) et 3) in den andern beiden Terminen nicht erscheint, wird mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen. Berneck, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Von Landgerichts wegen.

Gegen die Bäckermeister Johann Heinleinlschen Eheleute dahier wurde Concurs erkannt. Es werden daher die Gläubiger zur codexmäßigen Liquidation ihrer Forderungen auf Donnerstag am 5. Februar 1818 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die nicht erschienenen vom Concurse ausgeschlossen werden. Zur Anbringung der Einreden ist Termin auf Freitag den 27. Februar 1818 und zur schlüßigen Verhandlung Termin auf Freitag den 27. Merz 1818 anberaumt. Wer bei diesen Verhandlungen nicht erscheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen. Zugleich wird das zur Concursmasse gehörige Immobiliar-Vermögen, bestehend: 1) in dem mit Backgerechtigkeit versehenen Wohnhaus sammt unbebauter Hofstadt, Hofraith und Stallung, 2) dem Feld im Herberg, 3) den zwei Gemeindtheilen, öffentlich am Mittwoch den 11. Februar 1818, nach der Executions-Ordnung an die Meistbiethenden verstrichen. Lichtenfels, am 31. December 1817.

Königliches Landgericht.

Schell.

Folgende zur Concurs-Masse des bürgerlichen Hufschmiedmeisters Carl Friedrich Schmidt zu Goldcronach gehörige Immobilien: a) ein bürgerliches Wohnhaus, Nro. 78 sammt Schmiede-Werkstatt und darauf hergebrachtem Rechte, Bier zu brauen und zu schenken, nebst Hofraith und Stallung, der Bürgergemeinde Goldcronach lehenbar, b) ½ Tagwerk Feld, oder der Gemeindetheil am Leisauer Berg, c) ½ Tagwerk Holz oder der Gemeindtheil im Gaberschacht, d) 128 Quadratruthen Buschholz oder der Gemeindetheil Nr. 36 in der Otterleithen, werden am Freitage den 30ten dieses Monates Vormittags 11 Uhr mittels öffentlicher Steigerung verkauft. Kaufsliebhaber werden demnach hierdurch aufgefordert, sich am bestimmten Tage im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzuäußern und das Weitere zu gewärtigen. Die Schätzungs-Preise jedes der benannten Verkaufs-Objecte, so wie die auf jedes regulirte Steuern und andern Giebigkeiten können inzwischen täglich in der landgerichtlichen Registratur dahier eingesehen werden.

Berneck, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das Grundvermögen des in Concurs gerathenen Johann Bickel älter zu Höfen, wird am 11. Februar 1818 im Wirthshause zu Höfen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und unter Vorbehalt der Executions-Ordnung unbedingt hingeschlagen. Es besteht: 1) in einer Sölde, 2) 1 Morgen Holz, 3) 1½ Morgen Feld. Kaufsliebhaber werden eingeladen und dürfen auch Zahlungs-Anträge auf Fristen machen. Bamberg, am 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das zur Concursmasse des Wagnermeisters Johann Christoph Thoma zu Hohenberg gehörige und auf 350 fl. rheinl. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus Nr. 77 sammt Gemüßgarten und Waldrecht auf 3 Klafter Gerechtholz, soll zur Befriedigung der Gläubiger am 18. Februar Vormittags 9 Uhr meistbiethend verkauft werden, weshalb sich Kaufsliebhaber hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Selb, 10 Januar 1818.

Königl. Landgericht.

v. Reiche.

Weidenberg, am 9. Januar 1818.

Gemäs gerichtlichen Vergleich vom 3. dies, in dem Gastwirth Johann Christoph Hagenschen Debitwesen zu Warmensteinach, sollen die diesem gehörigen

Realitäten, und in ein besonderes Verzeichniß gebrachten Meubles unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger und gegen Erfüllung jener Bedingungen, die am Subhastations-Termin werden bekannt gemacht werden, an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden. Hiezu und zwar zur Veräußerung der Realitäten hat das Königl. Landgericht Termin auf kommenden Donnerstag den 29. dies, Vormittags 9 Uhr, zur Veräußerung der Meubles aber, bestehend in einigen Betten, Hausgeräthschaften, Futter, u. s. w. Termin auf kommenden Freitag den 30. dies, Vormittags 9 Uhr, in loco Warmensteinach in dem Hagenschen Gastwirthshaus anberaumt. Die zu veräußernden Realitäten und der Werth derselben besteht nach der gerichtlichen Taxation vom 5. dies, in folgenden: I. in dem Gast- und Wirthshaus, welches 80' lang, 86 Schuh weit, 2 Stock hoch gemauert, mit Ziegeln gedeckt und im guten Bau-Zustande ist. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen gewölbten Keller, der 47' lang, und 12' weit in 2 Abtheilungen ist, im untern Stock eine Stube, eine gewölbte Küche mit einem laufenden Wasser zur Brandweinbrennerei, zwei Fleisch- oder Speise-Kammern, und einem gewölbten Stall für 18 Stück Vieh, im 2. Stock 3 Zimmer, und 4 Gastkammern, dann zwei Dachböden gut gebrettert. Dazu als einem gebundenen Guth gehören. a) An Gebäuden, aa) ein Malzhaus an das Wohnhaus anstehend 36' lang, 24' weit, von Fachwerk, ein Stock hoch gemauert, mit Schindeln gedeckt, und mittlerer Bangüte. Dasselbe enthält im Erdgeschoß einen Malztennen, und im Stockwerk einen Schwelbboden mit der Malzdörre. bb) Ein Brauhaus, sechs Schritte vom Wohnhaus entfernt, 34' lang, 32' weit, ein Stockwerk hoch, gemauert, mit Schindeln gedeckt, mit der nöthigen Einrichtung versehen und in gutem Bauzustande. cc) Ein Nebengebäude zur Aufbewahrung des Braugeschirres und anderer Hausgeräthschaften dermal verwendet, 22' weit, 34' lang, vom Wohnhaus 6 Schritte entfernt, ein Stockwerk hoch, von Fachwerk gebaut, mit einem Manteldach versehen und mit Schindeln gedeckt, dasselbe enthält im Stockwerk einen Remis zur Aufbewahrung der Braugeräthschaften und im Manteldach einen Tanzboden. dd) Ein Stadel, vom Wohnhaus 20 Schritte entfernt 34' lang, 30' weit, einen Stock hoch, vom Holz gebaut mit Schindeln gedeckt, derselbe enthält einen Tennen und zwei Pornet, und ist im guten Bauzustande. b) An Kellern, a) Ein Felsenkeller gegen 400 Schritte vom Wohnhaus entfernt, 44' lang, 8½' weit, mit einem Vorgewölb von 20' in der Länge, dann einem derlei von 10' in der Länge. Derselbe ist mit einer eisernen Thür verwahrt und steht ein ganz neues Kellerhaus von Holz gebaut darauf. b) Ein Felsenkeller gegen 500 Schritte vom Wohnhaus entfernt 52', 11' weit aus zwei Abtheilungen bestehend. c) An Feldern, zwei Stück, jedes ½ Tagw. gros, und mittlerer Bonität. d) An Wiesen, zwei derlei, die eine 2 Tagw. und die andere 1 Tagw. gros, jene mittlerer diese guter Qualität. Auf diesem Wirthshaus haftet die Tafern-Brandweinbrennerei, und Braugerechtigkeit und der dermalige Besitzer hat auch die Metzgerprofession betrieben. Es hat auch der Guths-Complex das Recht der Huth im herrschaftlichen Forst, und einen Antheil an dem Gemeinde-Recht. Die Taxe von dem Ganzen beträgt 3225 fl. II. In einem Tropfhaus, 53' lang, 28' weit, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, mittlerer Baugüte, dasselbe enthält eine Stube, eine gewölbte Küche, einen Stall, für drei Stück Vieh, und eine Holzremiß, dann sind um dem Haus herum zwei kleine Gärtchen. Es haftet darauf die Backgerechtigkeit, hat einen Werth von 300 fl. III. Zwei Tagwerk Wiesen, die Haselwiese genannt, guter Qualität, hat einen Werth von 450 fl. Die auf diesen sämmtlichen Realitäten haftende Abgaben können hierorts eingesehen werden. Zugleich werden alle bisher unbekannte Gläubiger des Johann Christoph Hagen aufgefordert, an diesen Tägen ihre Forderungen zu liquidiren.

Königl. Landgericht Weidenberg.
Stier, Landrichter.

Das halbe Haus des Hutmachers Christian Suffa dahier, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Biethungs-Termin ist am Donnerstag den 5. Februar l. J. Vormittags, in welchem, wenn das Aufgebot den Tax erreicht, der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgt. Weismain, den 4. Januar 1818.

Königl. Landgericht Weismain.
Egner.

Gegen den Flößer Friederich Zeuß zu Vogtensdorf ist der Gantproceß rechtskräftig anerkannt. Es wird demnach Termin ad liquidandum auf den 29. Januar 1818, ad excipiendum auf den 28. Februar, und ad concludendum auf den 31. März nemlichen Jahrs, jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß diejenigen, welche im ersten Edictstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen gänzlich, jene aber die den 2ten oder 3ten Edictstag versäumen, mit den sie treffenden Handlungen präcludirt werden. Kronach, am 20. December 1817.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Kasimir Arz zu Mühlendorf, und um dessen Schuldenstand gründlich bemessen zu können, werden alle Jene, welche an ihn eine Forderung zu machen haben, auf Mittwoch den 28. Januar 1818 zur Liquidirung ihrer Ansprüche hiermit vorgeladen. Diejenigen, welche an diesem Termine nicht erscheinen, müssen die sie treffenden Nachtheile sich selbst beimessen. Bamberg, den 29. December 1817.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein werden die nachgenannten zur Gantmasse des Sebastian Trettenbach, Schmiedmeister von Pottenstein gehörige Realitäten nebst Apertinenzien wegen Zahlungs-Unvermögenheit des Käufers, einem nochmaligen Aufstrich ausgesetzt, und Verstrich-Termin auf Freitag den 28. Januar 1818 anberaumt. Die Verkaufsobjecte sind folgende: 1) ein Wohnhaus No. 48, worauf eine Realhufschmiedsgerechtigkeit ruhet, welches 20 kr. 2 hl. Steuersimplum zahlt, samt dem hiezu gehörigen Forstrecht aus dem Bischofs-Walde mit 4 Klafter Brennholz, nach Nothdurft zahlt 9 kr. 2 hl. Steuersimplum, ferner einem Gärtchen beim Haus, ⅛ Tagwerk Gemeindeantheil an der Schmiedsleuthen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. 2) eine Scheune in der Mühlgaße bei der Lenzenmühl, 3½ Tagwerk Grasanger an der Höchstädt, 4) das vorhandene Hufschmiedshandwerkzeug nebst vorhandenen Haus und Ackergeräthschaften. Kaufsliebhaber werden eingeladen in dem Strichtermin, Vormittags 9 Uhr sich vor dem K. Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 27. December 1817.

Förg.

Zur Beitreibung von Aerarial-Rückständen wird am Freitag den 23. Januar 1818 der Akar des Johann Vetter, Schmied zu Lauf, im Neusig gelegen, 1 Morgen groß, Bodenzinnsiges Eigenthum und auf 50 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Scheßlitz, den 5. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Wegen rückständiger mehrjährigen gutsherrlichen Gefälle wird in vim executionis auf ausdrücklichen Antrag der Philipp Reinhardischen Eheleute zu Oberleinleiter der denselben zugehörige halbe Hof allda sammt Haus, Stodel und Zubehörungen öffentlich verkauft, und Strichstagsfahrt hiezu auf Donnerstag den 12. Februar l. J. Früh um 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Burggrub, den 10. Januar 1818.

Das Königl. Baier. Freiherrl. Schenk v. Staufsenbergsche Patrimonial-Gericht.
Gleitsmann.

Auf den Antrag der Gläubiger des Wagnermeisters Johann Christoph Thoma zu Hohenberg ist ein einziger Edictstag ad liquidandum, excipiendum et concludendum auf den 18 Februar, Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich sämmtliche unbekannte Gläubiger des Thoma bei Verlust ihrer Forderungen und übrigen Verhandlungen hieselbst einzufinden haben. Selb, am 10. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
v. Reiche.

Die den Drechslermeister Meierischen Kindern da-

hier zugehörige in der Zwischgasse gelegene stadtlehenbare Reuth von ½ Tagw. Größe, B. N. 592. wird mit dem von Weisgerbermeister Leonhardt Reichel gelegten Gebot von 550 fl. rheinl. Kaufschilling und 10 fl. rheinl. Leikauf nach Vorschrift Th. II. Tit. XVIII. §. 550 d. A. P. L. R. hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, auf Sonnabend den 31. Januar, Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufslustige, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, im hiesigen Landgerichtslocale zu erscheinen, ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlages das Weitere zu gewärtigen haben. Culmbach, am 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag der Gläubiger des Webermeister Lorenz Koehler zu Sparneck sollen die von demselben seither besessenen Immobilien: 1) Ein zum Königlichen Rentamte dahier lehenbares Wohnhaus No. 42, bis unter das Dach von Backsteinen gemauert, halb mit Ziegeln halb mit Schindeln gedeckt, 38 Schuh lang und 22 breit, Tax 250 fl. 2) ⅛ Tagwerk dergleichen lehenbares Feld am Weißdörfer Weg, das Kohlungs Aeckerlein II. Klasse, Tax 75 fl. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist Termin auf den 31. Januar 1818 Nachmittags 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione der Gläubiger nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die nähere Beschreibung der feilgestellten Grundstücke täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 31. Dec. 1817.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Dienstag den 10. künftigen Monats, Vormittags werden die den Erben des Georg Paul Hubert, gräflich von Egloffsteinischen Revierjägers gehörigen ½ Morgen Feld in der Geiselbeunt, gräflich Schönbornisches Lehen mit 7½ kr. Erbzinns, ½ Simmer, 1½ Gl. Korn und 3½ Gl. Habergült belastet, und dem 10procentigen Handlohn in Fällen dienender Hand unterworfen, nach Masgabe der Executionsverordnung öffentlich verkauft. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
Midermaier. Dieter.

Der Königl. Stiftungs-Administration Waldsassen, vielmehr der früheren Verwaltung sind nachstehende Urkunden zu Verlust gegangen. I) Eine oberpfälzische Hauptkassaquittung vom 13. Jänner 1804 Nro. 138 über 17 fl. 44½ kr. Vorlehen von der Kirche Neuhaus. II) Eine oberpfälzische Hauptcassaquittung vom 12. October 1805 sub Nr. 161 über 25 fl. Vorlehen von der St. Peter und Pauli-Kirche in Tirschenreuth. III) Eine oberpfälzische Hauptcassaquittung vom 13. Jänner 1804 sub Nro. 137 über 147 fl. 53 kr. Vorlehen von der Kirche Bernstein, wobei bemerkt wird, daß es zweifelhaft sey, ob die Vorlehenssummen ad 17 fl. 44½ kr. sub Nro. 138 eine besondere, oder ob über die Vorlehen ad 17 fl. 44½ kr. der Kirche Neuhaus, über 29 fl. 15½ kr. von der Kirche Windischeschenbach sub Nro. 139, und über 147 fl. 43 kr. von der Kirche Bernstein sub. Nro. 137 eine gemeinschaftliche Hauptquittung ausgestellt sey. Da die Königl. Stiftungs-Administration Waldsassen auf den Grund höchster Entschließung der Königl. Regierung des Ober-Mainkreises die Amortisation obiger Urkunden rechtlich veranlaßte, so wird hiedurch der unbekannte Innhaber der ausgeschriebenen 3 Urkunden öffentlich aufgefordert, dieselben binnen sechs Monathen vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden. Den 19. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.
Desch, Landrichter.

Auf den Antrag des Banquier Nathan Salomon zu München, sollen in viam executionis nachstehende Grundstücke des Töpfermeisters Johann Paulus Hoffmann zu Gefrees öffentlich versteigert werden.

Dieselben bestehen: a) in 2½ Jauchert Feld auf dem Putzenberg oder Graben, auf 450 fl. rheinl. nach Abzug der darauf haftenden Lasten, gerichtlich abgeschätzt, b) in 1½ Jauchert Feld im Sandweeg, auf 350 fl. gewürdigt, c) in ⅞ Jauchert Feld aufm Erb, auf 150 fl. geschätzt, d) in 10½ Jauchert Wiesen in der Laura, auf 800 fl. gewürdiget, und e) in ⅞ Jauchert Wiese in der Klöge, auf 140 fl. geschätzt; Biethungs- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf Mittwoch den 18. Februar 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumten Strichtermin bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte einzufinden, wo nach gesetzlichem Ausweis über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zu gerichtlichen Protokoll genommen werden, und der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Während dieser Zeit kann von jedermann das Taxations-Instrument vom 6. October l. J. über diese Realitäten zur vormittägl. Gerichtszeit in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Berneck, den 12. December 1817.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Bauersmanns Georg Bär zu Mistelgau, soll der demselben zugehörige ½ Frohnhof daselbst, öffentlich veräußert werden. Es wird deshalb der Biethungstermin auf den 23. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte Baireuth anberaumt und hiebei den hiezu eingeladenen Kaufslustigen bekannt gemacht, daß zu diesem Gute, welches auf 3081 fl. rhl. gerichtlich taxirt wurde; an Gebäuden: ein Wohnhaus Nro. 56. und eine Scheune, dann an Grundstücken ½ Tagwerk Garten, 5¾ Tagwerk Wiesen und 13⅞ Tagwerk Felder, endlich an Gerechtigkeiten, das Forst- und Waldrecht nebst dem Nutzenuße der unvertheilten Gemeindewaldung, gehören. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben können in der Registratur des Königl. Landgerichts aus dem Taxations-Protocolle ersehen werden. Baireuth, den 17. December 1817.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das zur Mezgermeister Johann Weißschen Gantmasse dahier zu Culmbach gehörige stadtlehenbare Wohnhaus Besitz Nro. 816., die steinerne Säule genannt, sammt dem dazu gehörigen Vorplatz bis an den Bach, taxirt pro 425 fl. rheinl. auf welches noch kein Gebot gelegt worden und eine Fleischbankgerechtigkeit mit dazu gehörigem Uebergebäude, worauf bereits 840 fl. rheinl Kaufschilling und 4 fl. rheinl. Leikauf geboten ist, werden auf den Antrag des Curatoris-Massae dem wiederhohlten Verkaufe hiermit ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiermit aufgefordert in dem auf Sonnabend den 31. Januar 1818 Vormittags 10 Uhr anberaumten Strichtermine im hiesigen Königl. Landgericht sich einzufinden, und ihre An- und resp. Mehrgebote sofort zu Protocoll zu geben. Culmbach, den 20. December 1817.

Königl. Landgericht.
Gareis.

In der Kleinhändler Simon Guldenschen Schuldensache von Groswendern, werden die zur Activmasse gehörigen Realitäten, nehmlich: a) ein Wohnhaus sammt angebautem Stall und Stadel und dabei befindlichem Grasgarten von ⅛ Tagwerk auf 197 fl. 11½ kr. gewürdigt, und b) der 32ste Theil des vormahlig Baron Steinschen Ritterguths, bestehend in: 1¼ Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wiesen, ⅞ Tagwerk Waldung, und 1⅝ Tagwerk Huth, auf 569 fl. 5½ kr. eingeschätzt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Peremtorischer Licitationstermin, wird auf den 9. Februar künftigen Jahrs, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher zur vorbestimmten Zeit in der Guldenschen Behausung zu Groswendern, einzufinden, ihre Angebote gehörig zu Protocoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Die Schätzungs-Verhandlung kann zu jeder gehörigen Gerichtszeit eingesehen werden. Kirchenlamiz, den 25. November 1817.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Anzeige

des zu Bamberg am 14. Januar 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	2	2	2	—	33	—	—	—	—	—
Roggen	—	9		9	—	28	30	—	—	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	5	5	5	—	7	—	—	—	—	—

Bamberg, den 14. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Anzeige

des zu Hof am 15. Januar 1818 statt gehabten Getreid-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	106	106	73	33	33	—	31	30	30	—
Korn	—	331	331	200	131	30	—	28	30	27	—
Gerste	21	182	203	180	23	19	12	17	6	15	—
Haber	—	20	20	20	—	9	22	7	36	6	—

Hof, am 15. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Scribent wünscht Beschäftigung und Verdienst zu finden.

Ein gelernter Kellerer, sucht Condition unter billigen Bedingungen.

Ueber Beide gibt man nähere Auskunft in E. N. 388. über eine Stiege.

Am Donnerstag den 22. Januar c. werden in dem Rothgerber Schlenkschen Wohnhaus in der Erlanger Strasse, die zum Nachlaß der verstorbenen Frau Superintendent Küneth gehörigen Effecten, bestehend in Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Messingwaaren, Porcellain, Gläser, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich verkauft. Baireuth, am 16. Jan. 1818.

Die hinterbliebenen Relicten.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 10. Baireuth, den 22. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung der Königl. General Zoll- und Maut-Direction wird den Policeibehörden, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 die Untersuchungen der Maut-Defraudationen mit Getreid und Victualien zu führen haben, bemerklich gemacht, daß die Untersuchungen wegen unterlaßener Ablage der Consumo-Passier-Polleten rücksichtlich gedachter Gegenstände, ebenfalls allerdings von ihnen zu führen sind.

Die Policeibehörden haben bei solchen Untersuchungen und deren Aburtheilung nach den bestehenden Mauthgesetzen auf das genaueste zu verfahren.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Polizeybehörden des Obermainkreises

Strafverhandlungen in Getreid und Victualien Defraudationen betr.

v. Hoven.

Der definitive Winterbiersatz ist durch die höchste Entschließung der Königlichen Regierung vom 12. d. M. auf 5 kr. 1 pf. für die Maas gesetzt, zugleich aber bestimmt worden, daß, um den Nachtheil der bei dem Verleitgeben der halben und dreiviertels Maase durch den ungleichen Bruchtheil für das Publicum entstehen würde, zu vermeiden, es bis zum 15. März d. J. incl. bei dem bisherigen Satz von 5 kr. für die Maas sein Bewenden haben, vom 16. März aber bis zum letzten Mai d. J. incl. der Winterbiersatz auf 5½ kr. für die Maas erhöhet werden soll. Es wird dieses daher hierdurch zur Kenntniß des Publicums und der brauenden Bürger gebracht, und erwartet, daß die letztern — da die Ingredienzien des Biers — Gerste und Hopfen — im vorigen Jahre besonders gut gerathen sind, das Publikum mit besonders gutem und durchaus probehaltigen nach der ihnen bekannten Vorschrift gebrauten Bier vollständig versehen, und die unterzeichnete Behörde nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, durch Vorkehrung geeigneter Zwangsmaßregeln sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu vermögen. Baireuth, am 17. Januar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Bekanntmachung.

Mehrmaliger öffentlicher Bekanntmachung und Aufforderung ungeachtet, sind doch einige Innhaber der Partial-Obligationen des der Stadt Baireuth an der Contributions-Schuld zugetheilten Antheils, in denen zur Ab-

holung der Zinsen auf das Jahr 1817 anberaumten Terminen, weder selbst erschienen, noch haben sie ihre Obligationen zu diesem Behuf produciren lassen.

Es wird daher denselben eröffnet, daß diese Interessen-Gelder auf ihre Kosten und auf ihre Gefahr zur Königl. Communal-Kasse zur Asservation übergeben worden sind. Baireuth, den 20. Januar 1818.

Der Königl. Municipal-Rath.
vdt. Seggel. Eisenbeiß.

(Die Aufnahmeprüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten für den Frühlingstermin 1818 betreffend.)

Von der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission wird hiermit bekannt gemacht, daß der Anfang der diesjährigen Frühlings-Aufnahmsprüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten auf den 28. März d. J. festgesetzt worden sey.

Es werden daher diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich in diesem Termine dem Examen zu unterwerfen verpflichtet sind, aufgefordert, ihre Anmeldungen zeitig hieher einzusenden, wobei ihnen aufgegeben wird, ihrem Aufnahmsgesuche, welches nur einfach einzureichen ist, sogleich ihren kurzgefaßten Lebenslauf und ihr Taufzeugniß beizufügen, nach überstandener academischen Endeprüfung aber ungesäumt ihr Universitäts-Absolutorium nachholend beizubringen.

Alle diese Beilagen müssen gedoppelt auf das gehörige Stempelpapier ausgefertigt, so wie die, von den Originalien genommenen Abschriften auch gehörig vidimirt eingesendet werden.

Denjenigen Kandidaten, welche ihre Anmeldungs-Gesuche auf die hier vorgeschriebene Weise belegt einreichen, wird gleich nach dem Empfange ihre Zulassung zur Prüfung, unter Bekanntmachung des Textes zur auszuarbeitenden Probepredigt, bewilligt, dahingegen auf solche Gesuche, welchen obige Erfordernisse fehlen sollten, gar keine Rücksicht genommen werden. Ansbach, den 15. Januar 1818.

Königliche Commission zur theologischen Aufnahmsprüfung.
v. Luz.
Lessa. Bayer. Fuchs. Roth.

Da bei dem hiesig Königl. Stadtgericht über den Nachlaß des Königl. Landrichters Wuz zu Kemnath, wegen der sich geäusserten Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden, so wird allen und jeden, welche von der Masse des Gemeinschuldners, etwas an Gelde, Effecten oder Briefschaften bei sich und in Verwahrung haben, oder an dieselbe etwas bezahlen oder liefern sollen, hiemit anbefohlen, davon an Niemanden etwas verabfolgen zu lassen, solches vielmehr dem hiesigen Königl. Stadtgericht zuvörderst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern.

Sollte diesem Befehl entgegen gehandelt und an irgend Jemanden dessen ungeachtet etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden; so wird solches für nicht geschehen, geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden.

Auch haben die Innhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch ausserdem alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden. Baireuth, den 23. December 1817.

Königlich Baierisches Stadtgericht.
Schweizer.
von Winterbach.

Der Bürger und Hufschmiedmeister Carl Friedrich Schmidt zu Goldkronach hat sich für insolvent erklärt und bonis cedirt, daher wurde über sein Vermögen der Concurs eröffnet. Diesemnach werden hiermit die Edictstage 1) ad liquidandum auf Freitag den 30. Jänner d. J., 2) ad excipiendum auf Donnerstag den 26. Februar d. Js., 3) ad concludendum auf Dienstag den 24. März d. Js. jedesmahl früh 9 Uhr angesetzt. An jedem dieser Termine haben nun die Schmidtischen Gläubiger im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier zu erscheinen und ad 1) am ersten Edictstage alle Beweis-Documente sowohl im Original, als abschriftlich vorzulegen. Wer diesem nicht nachkömmt, oder sich gar nicht meldet, wird mit jedem Anspruch an die gegenwärtige Activ-Massa präcludirt; wer aber ad 2) et 3) in den andern beiden Terminen nicht erscheint, wird

mit den dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen. Berneck, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Folgende zur Concurs-Masse des bürgerlichen Hufschmiedmeisters Carl Friedrich Schmidt zu Goldcronach gehörige Immobilien: a) ein bürgerliches Wohnhaus, Nro. 78 sammt Schmiede-Werkstatt und darauf hergebrachtem Rechte, Bier zu brauen und zu schenken, nebst Hofraith und Stallung, der Bürgergemeinde Goldcronach lehenbar, b) ⅛ Tagwerk Feld, oder der Gemeindetheil am Leisauer Berg, c) ⅛ Tagwerk Holz oder der Gemeindtheil im Haberschacht, d) 128 Quadratruthen Buschholz oder der Gemeindetheil Nr. 36 in der Otterleithen, werden am Freitage den 30ten dieses Monates Vormittags 11 Uhr mittels öffentlicher Steigerung verkauft. Kaufsliebhaber werden demnach hierdurch aufgefordert, sich am bestimmten Tage im landgerichtlichen Geschäftszimmer dahier einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzuäußern und das Weitere zu gewärtigen. Die Schätzungs-Preise jedes der benannten Verkaufs-Objecte, so wie die auf jedes regulirte Steuern und andern Giebigkeiten können inzwischen täglich in der landgerichtlichen Registratur dahier eingesehen werden.

Berneck, den 8. Januar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Grundvermögen des in Concurs gerathenen Johann Bickel älter zu Höfen, wird am 11. Februar 1818 im Wirthshause zu Höfen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und unter Vorbehalt der Executions-Ordnung unbedingt hingeschlagen. Es bestehe; 1) in einer Sölde, 2) 1 Morgen Holz, 3) 1½ Morgen Feld. Kaufsliebhaber werden eingeladen und dürfen auch Zahlungs-Anträge auf Fristen machen. Bamberg, am 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das halbe Haus des Hutmachers Christian Suffa dahier, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Biethungs-Termin ist am Donnerstag den 5. Februar l. J. Vormittags, in welchem, wenn das Ausgebot den Tax erreicht, der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgt. Weismain, den 4. Januar 1818.

Königl. Landgericht Weismain.
Egner.

Aus dem diesseitigen Antheile des volsbacher Waldes, ohnweit Golnbach und Glashütten, sind 350 Stämme Tannen und Fichten zu Bau- und Werkholz geeignet, dann 200 Klaftern weiches Scheitholz von der besten Qualität zu verkaufen. Das Brennholz wird um den Forstpreis, die Klafter zu 4 fl. rhl. geschrieben, das Bau- und Werkholz aber theils Kammweise und theils in kleinen Parthien versteigert. Dazu steht Termin auf Dienstag den 27. l. M. an. Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Walddistricte Bronngraben einzufinden. Späterhin kann keinem Ansuchen um Holz mehr Gehör gegeben werden. Waischenfeld, den 13. Januar 1818.

Königl. Baier. Forstamt Waischenfeld.
Duetsch.

Zur Abtragung eines Hypothek. Kapitals wird das rentamtslehenbare Guth des Johann Georg Kestell zu Feldbuch, welches Besitz-Nummer 519 hat, und wozu ein Wohnhaus, Stadel, $\frac{1}{32}$ Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen, 11½ Tagwerk Felder und ½ Gemeintheile gehörig ist, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 5. Februar anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am bestimmten Tage, zur gehörigen Vormittags-Zeit, sich in der Wohnung des Schafbauern Georg Schmidt zu Feldbuch einzufinden, die auf dem Guthe haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 17. December 1817.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein werden die nachgenannten zur Gantmasse des Sebastian Trettenbach, Schmiedmeister von Pottenstein gehörige

Realitäten nebst Apertinenzien wegen Zahlungs-Unvermögenheit des Käufers, einem nochmaligen Aufstrich ausgesetzt, und Verstrich-Termin auf Freitag den 28. Januar 1818 anberaumt. Die Verkaufsobjecte sind folgende: 1) ein Wohnhaus No. 48, worauf eine Realhufschmiedgerechtigkeit ruhet, welches 20 kr. 2 hl. Steuersimplum zahlt, samt dem hiezu gehörigen Forstrecht aus dem Bischofs-Walde mit 4 Klafter Brennholz, nach Nothdurft, zahlt 9 kr. 2 hl. Steuersimplum, ferner einem Gärtchen beim Haus, ⅜ Tagwerk Gemeindeantheil an der Schmiedsleuthen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen. 2) eine Scheune in der Mühlgaße bei der Lenkersmühl, 3½ Tagwerk Grasanger an der Höchstädt, 4) das vorhandene Hufschmiedshandwerkszeug nebst vorhandenen Haus und Ackergeräthschaften. Kaufsliebhaber werden eingeladen in dem Strichtermin, Vormittags 9 Uhr sich vor dem K. Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 27. December 1817.

Förg.

Wegen rückständiger mehrjährigen gutsherrlichen Gefälle wird in vim executionis auf ausdrücklichen Antrag der Philipp Reinhardischen Eheleute zu Oberleinleiter der denselben zugehörige halbe Hof allda sammt Haus, Stadel und Zubehörungen öffentlich verkauft, und Strichstagsfahrt hiezu auf Donnerstag den 12. Februar l. J. Früh um 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Burggrub, den 10. Januar 1818.

Das Königl. Baier. Freiherrl. Schenk v. Stauffenbergsche Patrimonial-Gericht.

Gleitsmann.

Dienstag den 10. künftigen Monats, Vormittags werden die den Erben des Georg Paul Hubert, gräflich von Egglöffsteinischen Revierjägers gehörigen ¾ Morgen Feld in der Geiselbeunt, gräflich Schönbornisches Lehen mit 7½ kr. Erbzinns, ¼ Simmer, 1¼ Gl. Korn und 3¾ Gl. Habergült belastet, und dem 10procentigen Handlohn in Fällen dienender Hand unterworfen, nach Masgabe der Executionsverordnung öffentlich verkauft. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 2. Januar 1818.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.

Midermaier. Dieter.

Der Königl. Stiftungs-Administration Waldsassen, vielmehr der früheren Verwaltung sind nachstehende Urkunden zu Verlust gegangen. I) Eine oberpfälzische Hauptkassaquittung vom 13. Jänner 1894 Nro. 138 über 17 fl. 44¼ kr. Vorlehen von der Kirche Neuhaus. II) Eine oberpfälzische Hauptcassaquittung vom 12. October 1805 sub Nr. 161 über 25 fl. Vorlehen von der St. Peter und Pauli-Kirche in Tirschenreuth. III) Eine oberpfälzische Hauptcassaquittung vom 13. Jänner 1804 sub Nro. 137 über 147 fl. 53 kr. Vorlehen von der Kirche Bernstein, wobei bemerkt wird, daß es zweifelhaft sey, ob die Vorlehenssummen ad 17 fl. 44¼ kr. sub Nro. 138 eine besondere, oder ob über die Vorlehen ad 17 fl. 44¼ kr. der Kirche Neuhaus, über 29 fl. 15¾ kr. von der Kirche Windischeschenbach sub Nro. 139, und über 147 fl. 43 kr. von der Kirche Bernstein sub. Nro. 137 eine gemeinschaftliche Hauptquittung ausgestellt sey. Da die Königl. Stiftungs-Administration Waldsassen auf den Grund höchster Entschließung der Königl. Regierung des Ober-Mainkreises die Amortisation obiger Urkunden rechtlich veranlaßte, so wird hiedurch der unbekannte Innhaber der ausgeschriebenen 3 Urkunden öffentlich aufgefordert, dieselben binnen sechs Monathen vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden. Den 19. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.

Desch, Landrichter.

Auf den Antrag des Banquier Nathan Salomon zu München, sollen in vim executionis nachstehende Grundstücke des Töpfermeisters Johann Paulus Hoffmann zu Gefrees öffentlich versteigert werden. Dieselben bestehen: a) in 2⅝ Jauchert Feld auf dem Putzenberg oder Graben, auf 450 fl. rheinl. nach Abzug der darauf haftenden Lasten, gerichtlich abgeschätzt, b) in 1⅞ Jauchert Feld im Sandweeg, auf 350 fl. gewürdigt, c) in ⅞ Jauchert Feld aufm Erb, auf 150 fl. geschätzt, d) in 10½ Jauchert Wiesen in der Lanra,

auf 800 fl. gewürdiget, und c) in ¼ Jauchert Wiese in der Klöge, auf 140 fl. geschätzt; Biethungs- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich in dem auf Mittwoch den 18. Februar 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumten Strichtermin bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte einzufinden, wo nach gesetzlichem Ausweis über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zu gerichtlichen Protocoll genommen werden, und der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Während dieser Zeit kann von jedermann das Taxations-Instrument vom 6. October l. J. über diese Realitäten zur vormittägl. Gerichtszeit in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Berneck, den 12. December 1817.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es sollen die zur Konkursmasse des Bäckermeisters Johann Heinrich Resch dahier gehörigen Immobilien auf den Antrag des Gläubigers Kaufmann Fleischmannsen dahier nochmahls dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Diese bestehen in dem in der langen Gasse dahier liegenden mit Nro. 18 bezeichneten Wohnhaus sammt darauf haftendem Bäckfeuerrecht und dazu gehörigem Felsenkeller in der Pastey und sind sämmtlich um 2460 fl. rhl. gewürdiget worden. Strichtermin ist hiezu auf Montag den 30. März 1818 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, und es kann von Kaufslustigen vorher das Taxationsprotocoll und das Nähere hierüber in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Der Verkaufstermin wird im Königlichen Landgericht abgehalten werden, wo der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Culmbach, den 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Vom Königlich Baierischen Landgericht Kemnath

wird nach Vorschrift des Art. 425 Thl. II. des Strafgesetzbuchs hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von dem Königl. Baierischen Appellationsgericht des Obermainkreises in der Untersuchungssache wider den flüchtigen Glaspollerer Joseph Roderer von Burggrub nachstehendes Erkenntniß verabfaßt worden:

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Untersuchungssache gegen den entwichenen Joseph Röderer, Glaspolierer von Burggrub, wegen ausgezeichneten Diebstahl, wird vom K. Appellationsgerichte zu Recht erkannt, daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises bis zu dessen Habhaftwerdung einsweilen einzustellen; die Kosten aber dem K. Aerar aufzurechnen seyen.

Gründe.

Gegen den angeschuldeten flüchtigen Röderer stehen zwar sehr dringende Verdachtsgründe, woraus aber doch kein vollkommener Beweis hervorgeht. Es mußte also die Untersuchung einsweilen eingestellt werden. Kemnath, am 28. December 1817.

Der Königl. Landrichter.
Andrian.

Das dem Bäckermeister Konrad Aihatz zu Weismain zugehörige Freiherrlich von Guttenbergische Geschlechts erbzinnslehnbare Grundstück, ein Feld in den Blösen genannt, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung, nach dem Antrag des Königl. Landgerichts Weismain, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu wird Termin auf Montag den 16. Februar l. J. Vormittags anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber in dem jenortigen Gasthofe vor der sich dort einfindenden Gerichts-Deputation zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgab der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen haben. Die auf diesem Grundstück haftende Abgaben und Lasten sollen an dem Versteigerungs-Termin den erscheinenden Kaufsliebhabern bekannt gemacht werden. Guttenberg, den 13. Jan. 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. v. Guttenbergsches Geschlechts Patrimonial-Gericht.
Kiesner.

Vermöge hohen Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises sollen die zum erblosen und dem Königl. Fiskus zugefallenen Nachlaß des unehelichen Kindes der verstorbenen ledigen Barbara Grenz zu Schauen,

stein gehörigen Mobilien, an Meubles, Hausgeräthschaften, Kleidungsstücken ꝛc. welche im ganzen auf 75 fl. 46 kr. rhl. gerichtlich geschätzt worden sind, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert werden, und es ist zu dem Ende ein Termin auf den 17. Februar curr. Vormittags 8 Uhr in loco Schauenstein angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dortselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben haben. Naila, den 15. Januar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Nach dem Ableben der Kaufmanns Wittwe Christiane Marie Burger dahier, ist es zur Feststellung des Vermögens durchaus erforderlich, daß alle und jede, welche Pretiosa und Documente, oder was sonst zum Nachlaß Gehöriges in Händen haben, solche unter Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche darauf, in der Pupillen-Maße der Kinder des ehemahligen Schloßgutsbesitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau als Testamentserben der ꝛc. Burger abgeben und sodann ihre Befriedigung gewärtigen. Es werden daher nach dem Antrag der Vormünder vom 10. d. alle und jede, welche Pfänder, Documente, Pretiosa, oder was sonst von der ꝛc. Burgerin besitzen und noch zum Nachlaß gehörig angesehen werden kann, hiermit aufgefordert, solche an die Erbschaftsmasse auszuliefern und die Ansprüche darauf auszuführen, wozu ihnen der 28. Februar 1818, als peremtorischer Termin vorgeschrieben wird, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die fraglichen Gegenstände von Gerichtswegen und auf ihre Kosten werden eingezogen und sie mit ihren allenfallsigen Ansprüchen darauf und Vorzugsrecht ausgeschlossen und damit an die Masse verwiesen wird, dann das Weitere gesetzlicher Ordnung nach gegen sie eingeleitet werden wird. Hof, am 12. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

In Gemäßheit der Requisition des Königl. Stadtgerichts Bamberg, werden die zur Dr. Horschelt. Fideicommismasse gehörigen Dominikalrenten zu Wohlmuthshüll auf den Antrag der Erbs-Interessenten dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgesetzt. Diese Dominical-Renten bestehen: a) in 1 fl. 6½ kr. beständigen Erbzinsen auf einem ganzen, einem halben und 2 achtels Höfen, b) in der Handlohnbarkeit zu 10 pro Cent observanzmäßig in Besitz-Veränderungsfällen, c) in einer Natural-Gült von 6 Sr. Korn 6 Sr. Haber Bamberger Gemäß, welche von den Gültpflichtigen jedesmahl nach dem Term. Martini laufende Preiße mit Geld abgelößt werden. Hierauf haftet eine jährliche Dominikal-Steuer zu 4 fl. 3⅞ kr. zum K. Rentamt Ebermannstadt. Zum Aufstrich wird Termin auf Montag den 9. Februar 1818 in dem Locale des unterzeichneten K. Landgerichts anberaumt, in welchem Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Dr. Horschelt'schen Theilungs-Interessenten gewärtigen können. Ebermannstadt, den 12. December 1817.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Weidenberg, den 10. Januar 1818.

Um den durch den Verkauf des Görlischen Anwesens erlößten Kaufschilling ad 2400 fl. nach dem Antrag der bekannten Görlischen Creditoren im Wege der gütlichen Vereinigung theilen zu können, ist vor allem zu wissen nöthig, wer an dem Schmiedemeister Georg Adam Görl zu Seubottenreuth eine Forderung, und aus welchem Grunde zu machen hat. Zu diesem Behuf hat man daher auf Donnerstag, den 19. Februar 1818 Termin anberaumt, und haben hiebei nicht nur alle, und jede die an Georg Adam Görl von Seubottenreuth eine Anforderung zu machen haben, bei Verlust der Forderung entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, sondern auch ihre Forderung gehörig zu liquidiren und die allenfalls besitzenden Documente unter Uebergab getreuer Abschriften zu produziren. Wird nun auf diese Art der gesammte Schuldenstand des Georg Adam Görl hergestellt seyn, so wird man nach dem Antrag der bekannten Görlis. Creditoren d. d. 31. December 1817 den Versuch der gütlichen Theilung tentiren. Sollte aber die Sühne nicht zu Stande kommen, so hat man auf Donnerstag, den 19. März, ad excipiendum und auf Donnerstag, den 16. April 1818, ad concludendum, Termin anberaumt. In jedem Falle haben daher die Creditoren

zur Verwährung ihrer Rechte mit einem Rechtsfreund zu erscheinen.

Königlich Baierisches Landgericht Weidenberg.
Stier, Landrichter.

Die auf 74 fl. 45 kr geschätzte einmädige walzende Wiese des Anton Suttner zu Mitterleid, worauf außer der Steuer jährlich 24 kr. Michaeliszinns haften, soll in vim executionis, am 6. März 1818, Vormittags 9 Uhr, zu Mitterleid öffentlich versteigert werden. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin einzufinden, und der über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich ausweisende Meistbiethende unter annehmlichen Bedingungen den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kemnath, am 16. December 1817.

Königliches Landgericht Kemnath.
Andrian.

Nicht Amtliche Artikel.

Zweiter Bericht über Brodvermehrung durch sogenanntes isländisches Moos.

Um die bittern Bestandtheile eines Pfundes dieser Flechten durch Kali auszuziehen, hat Berzelius 24 Pf. Wasser und darin 2 Loth Potasche angewendet. Er ließ die Flechten vorher fein zertheilen und 24 Stunden in der Lauge liegen, auch während dieser Zeit einigemahl umrühren; nach 24 Stunden aber herausnehmen, zwei bis dreimahl mit kaltem Wasser abwaschen und wieder einen Tag lang in reinem Wasser liegen. Ich suchte dieses Verfahren abzukürzen, um Mühe, Raum und Gefäße zu ersparen, und es gelang auf folgende Weise.

Die Flechten wurden im bittern Zustande gemahlen, und erst als Mehl in die Lauge gebracht. Ich habe sie zur Vorbereitung für die Mühle auch nicht klein schneiden lassen, weil der Mühlstampf hinreicht, sie wie Getreide zum Mahlen vorzubereiten. Von ihrem Mehle wurden 8 Pf. in eine Kufe gebracht, und darin mit 45 Pf. kaltem Wasser gemengt, worin 4 Loth calcinirte Potasche aufgelößt waren. Nach 24 Stunden, während welcher Zeit ich die Mischung einigemahl umrühren ließ, war der Geschmack des Mehles nunmehr wenig bitter, jedoch die Bitterkeit in größern Massen noch immer merklich. Gährung konnte ich keine bemerken, obwohl die Kufe stets in einer ziemlich warmen Wohnstube stehen blieb. Ich verstärkte also, bloß um den Erfolg zu beschleunigen, die Lauge durch einen neuen Zusatz von 2 Loth Potasche, in 3 Pf. Wasser aufgelößt, so daß die ganze Mischung nun 48 Pf. Wasser, 6 Loth Potasche und 8 Pf. Flechtenmehl enthielt. Sechzehn Stunden hierauf schmeckte das Mehl nun nicht mehr bitter. Ich ließ die darüber stehende Flüssigkeit ablaufen, und das Mehl auf eine grobe Leinwand bringen, welche sackförmig über eine kleine Kufe ausgebreitet und daran befestigt war. Acht Pfund kaltes Wasser fand ich hinlänglich, um die Lauge auszuschwemmen, aber ich ließ noch 4 Pfund heißes Wasser über den so gebildeten Brei gießen, um ihn für den folgenden Gebrauch zu erwärmen. Er wurde jedesmahl beim Uebergießen mit Wasser sorgfältig durcheinander gerührt. In der abgelaufenen Flüssigkeit zeigte sich beim Erkalten ein stark mehlartiger Bodensatz von ziemlich weißer Farbe. Der auf dem Tuche zurückgebliebene Brey hielt die Flüssigkeit nicht sehr an sich. Ich ließ ihn durch langsames und gelindes Pressen ziemlich wasserfrei herstellen, und sodann mit einem Sauerteige vermischen, welcher 5 Pf. 28 L. Roggenmehl und 1 Pf. 30 L. lauwarmes Wasser enthielt. Der damit vermischte Flechtenbrei war 22 Pf. und 6 L. schwer; folglich die ganze Mischung 30 Pf. 2 L. Sie wurde mit 20 Loth Salz und 12 L. Fenchel gewürzt. Von diesem Teige trennte ich neun Pf. und vermischte damit 24 L. Weizenmehl und 2 Pf. 16 Loth Kartoffeln, welche gedörrt und (aus Eile) nur grobkörnig zerstoßen waren. Dem übrigen, nun 21 Pf. 6. L. schweren Teige wurde soviel Getreidemehl zugesetzt, als man hinreichend erachtete, um ihn, wie die Bäcker sagen: „gehörig trocken zu führen," d. h. zähe zu machen. Dieses Erforderniß betrug 7 Pf. 29 L. Gersten- und 2 Pf. 6½ L. Roggenmehl. Der Teig reifte in der gewöhnlichen Zeit. Beim Ausarbeiten (Auswirken) wurden demselben noch 23½ L. Roggenm. zugesetzt, und er enthielt demnach: 4 Pf. 3 L. Roggenm. im Sauer-

teig *) 2 Pf. 6½ L. Roggenm. beim Mischen, 23½ L. Roggenm. beim Ausarbeiten; zusammen 7 Pf. 1 L. Roggenmehl, 7 Pf. 29. L. Gerstenmehl, 15 Pf. 6 L. Flechtenbrei, welche ungefähr 5 Pf. trocknes Flechtenmehl enthalten mochten, 14 L. Salz und ungefähr 8 L. Fenchel (anethum foeniculum.)

Während man sich mit dieser Mischung beschäftigte hatte der mit Kartoffeln und Weizenmehl vermischte Flechtenbrei einen so zähen Teig gebildet, daß er mit Wasser verdünnt werden mußte. Er reifte jedoch gleichzeitig mit den übrigen und nahm beim Ausarbeiten noch 25 L. Weizenmehl auf. Diese zweite Mischung enthielt demnach: 1 Pf. 25 L. Roggenmehl im Sauerteige, 1 Pf. 17 L. Weizenmehl, 2 Pf. 16 L. grobkörnig gestossene Kartoffeln, 9 Pf. Flechtenbrei aus ungefähr 3 Pf. trocknem Flechtenmehl, 6 L. Salz und ungefähr 4 L. Fenchel.

Aus dem Teige der erstern Mischung wurden Laibe geformt, deren jeder 2 Pf. 8 Loth wog. Er gab genau 16 derselben und war also 36 Pf. schwer.

Der Teig der zweiten Mischung gab 12 halb so schwere Laibchen und ein kleines 28 Loth schwer, also 14 Pf. 12 Loth Brodteig.

Beide Brodarten wurden mehr als gewöhnlich hart gebacken, waren wohl aufgelaufen und ohne Backfehler. Das Brod hatte eine sehr starke Rinde, einen guten Geschmack und war selbst durch die Farbe von dem gewöhnlichen Hausbrode wenig verschieden, so daß man die Bestandtheile wissen muß, um es zu entdecken. Besonders gern wird das Brod der zweiten Mischung genossen, obwohl die grobkörnig, darin aufgenommenen Kartoffeln ihm das Ansehen des sogenannten Pumpernikkels geben.

Um die Brodvermehrung zu bestimmen, welche durch diese beiden Versuche nachgewiesen ist, muß ich vorläufig anführen: daß ein sechspf. Laib als Brodteig um 28 Loth mehr wiegen muß, weil er eben so viel durch das Backen am Gewichte verliehrt. Diesen gesetzlich angenommenen Erfahrungen gemäß werden also 36 Pf. Brodteig in sechspf. Laibe geformt und gewöhnlich hart gebacken, nicht mehr als 5 Pf. 8 Loth verloren, also 30¾ Pf. wohl ausgebackenes Brod gegeben haben. Wegen ihrer vermehrten Rinde aber wogen jene 16 Laibe 18 Stunden nach dem Backen nur 29 Pf., verlohren also an Gewicht um 1¾ Pf. zuviel. Die 13 Laibchen der zweiten Mischung waren zusammen 10 Pf. 10 L. schwer, wovon ihr Teig unter der nämlichen Voraussetzung 12 Pf. 6 L. wohl ausgebackenes Brod geben würde.

7 Pf. 1 Loth Roggenmehl und 7 Pf. 29 L. Gerstenmehl, geben, das letzte dem ersten der Wirkung nach gleich gerechnet, kaum 20 Pf. Brod. Es muß also die durch fünf Pfund Flechtenmehl bewirkte Vermehrung dem Werthe von 10¾ Pf. dieses Brodes gleich geachtet werden.

Eben so beweiset das Brod der zweiten Mischung, daß drei Pfund Flechtenmehl und 2½ Pf. gedörrte und grobkörnig gestossene Kartoffeln um sieben Pfund 25 L. gutes und schmackhaftes Brod mehr geben, als das damit verbackene Getreidemehl ohne ihren Zusatz gibt.

Ich ließ das Brod von dieser und den vorhergegangenen Backproben den Laib (zu 1 Pf. 26 L.) für 6 Kreuzer verkaufen, und der Absatz erfolgte mit der Bekanntmachung zugleich. Das Verlangen nach diesem Brode ist nun so ausgebreitet, daß man es schwerlich wird befriedigen können. So gelang es nun einem Fremdlinge in diesen Gebirgen, die hiesigen Einwohner mit einem gesunden und schmackhaften Brode bekannt zu machen, das beinahe um ⅓ wohlfeiler ist, als Roggenbrod, und mit Gottes Hülfe bald seine angemessene Wirkung thun wird. Denn kleine Kräfte wirken das Große, weil sie der Anstrengung am meisten bedürfen, und dabei die Ueberzeugung gewähren, daß Großes nur geschieht durch den HERRN, und nur im Dienste des HERRN! Wunsiedel, am 3. November 1817.

Baierhammer.

*) Sechs Pfund zum Mischen reifer Sauerteig enthielt vier Pfund Roggenmehl.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 11. Baireuth, den 24. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Schullehrer bisher öfter ihre Vorstellungen unmittelbar an die Königl. Regierung gelangen ließen, und dadurch, daß diese an die einschlägigen Behörden wieder zum Bericht hinausgegeben werden müssen, nur unnöthige Schreibereien veranlassen; so wird hiemit verordnet, daß für die Zukunft jeder Schullehrer, welcher eine Vorstellung bei der Königl. Regierung einzureichen sich aufgefordert findet, dieselbe nicht mehr gegen alle Geschäfts-Ordnung unmittelbar anher, sondern in allen Fällen, wo es finanzielle oder polizeiliche Angelegenheiten des Schulwesens betrift, an das einschlägige Polizei-Commissariat, Landgericht, Herrschafts-Gericht, Ortsgericht; — in Fällen, wo es den Schulunterricht unmittelbar betrifft, an das District-Schul-Inspectorat befördern soll. Von diesen Behörden sind sodann die Eingaben im erforderlichen Fall mit einem motivirten Bericht hier vorzulegen, oder wo möglich sogleich unmittelbar zu bescheiden.

Nur in Fällen, wo ein Lehrer nachweisen kann, daß er auf wiederholte Vorstellung nicht beschieden worden sey, ist es erlaubt, sich unmittelbar anher zu wenden.

Gegenwärtige Verordnung wird zur genauen Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Eingaben der Schullehrer bei der Königlichen Regierung betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 17. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizeibehörden, welche die Extracte aus den, über die Getreide, und Victualien Maut-Defraudationen gepflogenen policeilichen Verhandlungen oder in Ermangelung solcher die erforderlichen Fehl-Anzeigen zur K. General-Zoll- und Maut-Direction zu München noch nicht eingesendet haben, werden hierdurch angewiesen, solche sofort einzusenden, und künftig mit der Einsendung ordentlich fortzufahren.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizeibehörden des Ober-Mainkreises.
Getreide und Victualien-Defraudations-Verhandlungen betr.

v. Hoven.

Bairenth, den 15. November 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß das Verhältniß des Lokal-Gemäses von dem ehemaligen Kammer-Amt Neustadt am Kulm zu dem allein gültigen Baierischen Normal-Gemäs dahin reducirt wurde, daß

ein Neustädter Napf Waiz und Korn gleich sein soll,

— Sch. — M. 1 V. $1\frac{1}{7}$ S.

oder

ein solches Achtel

— Sch. 2 M. 3 V. $1\frac{1}{7}$ S.

im Baierischen Normal-Gemäs; bei Gersten und Haber hingegen

ein Neustädter Lokal-Napf

— Sch. — M. 1 V. $3\frac{23}{27}$ S.

oder

ein solches Achtel

— Sch. 3 M. 3 V. $1\frac{8}{27}$ S.

Baierisches Normal-Maas — haben soll. —

Königl. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Die ständigen Getreid-Schuldigkeiten der Unterthanen des vormaligen Kammer-Amtes zu Neustadt am Kulm und der Reduction derselben in das Baierische Normal-Gemäs betreffend.

Seydt.

Publicandum.

Die Vieh-Märkte in Sct. Georgen beginnen am 9. Februar d. J. und werden von dieser Zeit an bis Ostern, alle 8 Tage am Montag jeder Woche, nach Ostern aber alle 14 Tage bis in das Späth-Jahr gehalten, welches hierdurch dem Publicum bekannt macht. Bairenth, am 20. Januar 1818.

Das Königlich Baierische Policei-Commissariat.

Seggel.

Der definitive Winterbiersatz ist durch die höchste Entschließung der Königlichen Regierung vom 12. d. M. auf 5 kr. 1 pf. für die Maas gesetzt, zugleich aber bestimmt worden, daß, um den Nachtheil der bei dem Verleitgeben der halben und dreiviertels Maase durch den ungleichen Bruchtheil für das Publicum entstehen würde, zu vermeiden, es bis zum 15. März d. J. incl. bei dem bisherigen Satz von 5 kr. für die Maas sein Bewenden haben, vom 16. März aber bis zum letzten Mai d. J. incl. der Winterbiersatz auf $5\frac{1}{2}$ kr. für die Maas erhöhet werden soll. Es wird dieses daher hierdurch zur Kenntniß des Publicums und der brauenden Bürger gebracht, und erwartet, daß die letztern — da die Ingredienzien des Biers — Gerste und Hopfen — im vorigen Jahre besonders gut gerathen sind, das Publikum mit besonders gutem und durchaus probehaltigen nach der ihnen bekannten Vorschrift gebrauten Bier vollständig versehen, und die unterzeichnete Behörde nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, durch Vorkehrung geeigneter Zwangsmaßregeln sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu vermögen. Bairenth, am 17. Januar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit des §. 422. Tit. I. Th. II. des ALR. hiedurch bekannt gemacht, daß der K. B. Oberlieutenant im 13ten Linien-Infanterie-Regiment, Herr Carl Friedrich Wilhelm Heinrich Alexander v. Kropf, und dessen Verlobte, die Fräulein Sophie Antoinette Emilie Louise Henze dahier, die hierorts gesetzlich bestehende allgemeine Gütergemeinschaft bei ihrer vorhabenden Verehelichung durch besonderen Vertrag dd. 24ten d. M. et confirm. hod. ausdrücklich ausgeschlossen haben. Baireuth, den 29. December 1817.

Schweizer.

von Winterbach.

Baireuth, den 3. December 1817.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden die Immobilien des Mitburgers Johann Weyerlein in der Altstadt, zur Hülfsvollstreckung öffentlich hiemit feilgestellt. Sie bestehen: I. An Gebäuden, in 1 Wohnhause, nebst Stallung, Stadel, Schupfe, und Backofen. Das Haus mit Nr. 773. bezeichnet, ist auf der vordern Seite zwei — auf der hintern aber nur einen Steck hoch, theils von Quadern theils von Riegelwand, und mit Schindeln gedeckt. Es enthält 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 2 Nebenkammern, 2 gewölbte Küchen, 1 Stall auf 8 Stück Vieh. II. An Grundstücken: 1½ Tagwerk Feld, der Mistelbacher Steig genannt, 1 Tagwerk Feld, der sogenannte Trieb, 2 Tagwerk Feld, der breite Acker, 1 Tagwerk desgleichen die Röth genannt, 1⅞ Tagwerk Feld und Holz, ½ Tagwerk Feld an der Steegwiese, 1½ Tagwerk Wiese, die Pechhütte genannt, 7⅛ Tagwerk, die Ziegelwiese, ½ Tagwerk die Steegwiese, 10 □Ruthen Gartenland, und 190 □Ruthen Wiesgarten hinter dem Hause. Dieses Güthlein war ehedem Kanzleilehen und ist jetzt dem Königlichen Rentamte Baireuth lehenbar. Auf demselben haftet ein Steuer-Kapital von 700 fl. und das Handlohn mit dem 10ten Gulden in allen Besitz-Veränderungsfällen, dann noch ausserdem eine jährliche Abgabe von 4 fl. 55 kr. fränk. zum hiesigen Königlichen Rentamte. Die gerichtliche Taxe der sämmtlichen vorbeschriebenen Immobilien beträgt nach Abzug der Lasten 4050 fl. rheinl. Zur Licitation auf dieselben ist ein Termin auf den 18. Merz 1818, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissarius Assessor Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufslustige werden eingeladen, sich in solchem einzufinden ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Die gerichtliche Taxe der Realitäten kann den Kauflustigen auf ihr vorhergegangenes Anmelden in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Schweizer.

Roder.

Baireuth, den 12. Januar 1818.

Von dem Königl. Stadtgericht Baireuth ist auf Antrag eines Pfand-Gläubigers der gerichtliche Verkauf nachgenannter Pretiosen, nemlich: 1) 1 Medaillons mit einem Miniatur-Gemählde, und einer Einfassung von 14 großen Brillanten, 2) Eines Paares goldener Ohrenringe in ovaler Form mit 18 Stück Brillanten, 3) einer Schnur von 116 Stück orientalischen Perlen mit einem goldenen Schloß, an welchem ein großer Brillant angebracht, 4) zweier silberner Leuchter in Säulenform mit Guirlanden, 13 löthiges Silber, an Gewicht 50½ Loth, 5) zweier dergl. kleinerer in runder Form, 12 löthiges Silber und 31½ Loth an Gewicht; beschlossen und hiezu ein Termin auf den 24. Februar d. J. V. M. 10 Uhr vor dem Commissarius, Stadtgerichts-Assessor Hofmann anberaumt worden, wovon man Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß setzt. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

v. Winterbach.

Es ist der Verkauf der von dem verlebten Hofbauern Simon Weiß zu Wölkendorf hinterlassenen Immobilien, bestehend in einem halben Hof, dann einem Jauchert Buschholz beschlossen worden. Von den Hof-Feldern sind 2½ Tagwerk mit Korn und 1½ Tagwerk mit Walz besaamet. Da zu dem Ende ein Strichtermin auf den 19. Februar Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen persönlich zu erscheinen. Die Schultheisen

Schrender zu Wölkendorf dann Freitag zu Pfaffendorf sind angewiesen, die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen, auch kann das Taxations-Instrument dahier in den Kanzleistunden eingesehen werden. Sollte ein annehmlicher Käufer nicht aufzufinden seyn, so ist man auch zu einem Verpacht-Abschluß geneigt. Da zugleich daran gelegen ist, den Passivzustand des Weisischen Anwesens genau kennen zu lernen, so werden sämmtliche Gläubiger des verlebten Hofbauern Simon Weiß zu Wölkendorf vorgeladen, ihre Forderungen unter Production der Beweismittel am 19. Februar Vormittags 9 Uhr bei Vermeidung der Präclusion dahier zu liquidiren. Thurnau, den 11. Januar 1818.

Königlich Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Zur Abtragung eines Hypothek. Kapitals wird das rentamtslehenbare Guth des Johann Georg Kestell zu Feldbuch, welches Besitz-Nummer 519 hat, und wozu ein Wohnhaus, Stadel, 1/32 Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen, 11 3/4 Tagwert Felder und 1/4 Gemeintheile gehörig ist, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 5. Februar anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am bestimmten Tage, zur gehörigen Vormittags-Zeit sich in der Wohnung des Schaafbauern Georg Schmidt zu Feldbuch einzufinden, die auf dem Guthe haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 17. December 1817.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Das dem Bäckermeister Konrad Aihatz zu Weismain zugehörige, Freiherrlich von Guttenbergische Geschlechts erbzinnslehnbare Grundstück, ein Feld in der Blösen genannt, soll in Kraft der Hülfevollstreckung, nach dem Antrag des Königl. Landgerichts Weismain, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu wird Termin auf Montag den 16. Februar l. J. Vormittags anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber in dem jenortigen Gasthofe vor der sich dort einfindenden Gerichts-Deputation zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgab der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen haben. Die auf diesem Grundstück haftende Abgaben und Lasten sollen an dem Versteigerungs-Termin den erscheinenden Kaufsliebhabern bekannt gemacht werden. Guttenberg, den 13. Jan. 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. v. Guttenbergsches Geschlechts Patrimonial-Gericht.
Kiesner.

In Gemäßheit der Requisition des Königl. Stadtgerichts Bamberg, werden die zur Dr. Horschelt. Fideicommismasse gehörigen Dominikalrenten zu Wohlmuthshüll auf den Antrag der Erbs-Interessenten dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgesetzt. Diese Dominical-Renten bestehen: a) in 1 fl. 6 1/2 kr. beständigen Erbzinsen auf einem ganzen, einem halben und 2 achtels Höfen, b) in der Handlohnbarkeit zu 10 pro Cent observanzmäßig in Besitz-Veränderungsfällen, c) in einer Natural-Gült von 6 Sr. Korn 6 Sr. Haber Bamberger Gemäß, welche von den Gültpflichtigen jedesmahl nach dem Term. Martini laufenden Preiße mit Geld abgelößt werden. Hierauf haftet eine jährliche Dominikal-Steuer zu 4 fl. 3 3/4 kr. zum K. Rentamt Ebermannstadt. Zum Aufstrich wird Termin auf Montag den 9. Februar 1818 in dem Locale des unterzeichneten K. Landgerichts anberaumt, in welchem Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Dr. Horschelt'schen Theilungs-Interessenten gewärtigen können. Ebermannstadt, den 12. December 1817.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Der Nagelschmiedmeister Johann Adam Seubold dahier hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und dadurch veranlaßt, daß von unterzeichneter Behörde der Concurs-Proceß erkannt wurde. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 3. März c. Vormittags um 9 Uhr als dem einzigen Edictstage ad liquidandum, excipiendum und concludendum bei Vermeidung des Rechtenachtheils, daß sie sonst mit ihren Forderungen von der Masse präcludirt werden, hiemit vorgeladen. Zugleich haben solche alle

auf ihre Forderungen Bezug habende Urkunden und Beweismittel in dem Termin mit vorzulegen. Wunsiedel, 19. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Carner.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Bauern Conrad Roß zu Hainbach eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, am Donnerstag, den 5. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgericht dahier zu erscheinen und solche unter Original-Vorlage der hierüber besitzenden Documente und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten gehörig zu liquidiren, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß bei Vertheilung der Erbmasse hierauf keine weitere Rücksicht mehr genommen werden kann. Hollfeld, den 14. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Wegen rückständiger mehrjährigen gutsherrlichen Gefälle wird in vim executionis auf ausdrücklichen Antrag der Philipp Reinhardischen Eheleute zu Oberleinleiter der denselben zugehörige halbe Hof allda sammt Haus, Stadel und Zubehörungen öffentlich verkauft, und Strichstagsfahrt hiezu auf Donnerstag den 12. Februar l. J. Früh um 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Burggrub, den 10. Januar 1818.

Das Königl. Baier. Freiherrl. Schenk v. Stauffenbergsche Patrimonial-Gericht.
Gleitsmann.

Es sollen die zur Konkursmasse des Bäckermeisters Johann Heinrich Resch dahier gehörigen Immobilien auf den Antrag des Gläubigers Kaufmann Fleischmann sen. dahier nochmahls dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Diese bestehen in dem in der langen Gasse dahier liegenden mit Nro. 18 bezeichneten Wohnhaus sammt darauf haftendem Bäckfeuerrecht und dazu gehörigem Felsenkeller in der Pastey und sind sämmtlich um 2460 fl. rhl. gewürdiget worden. Strichtermin ist hiezu auf Montag den 30. März 1818 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, und es kann von Kaufslustigen vorher das Taxationsprotocoll und das Nähere hierüber in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Der Verkaufstermin wird im Königlichen Landgericht abgehalten werden, wo der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Culmbach, den 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Vermöge hohen Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises sollen die zum erblosen und dem Königl. Fiskus zugefallenen Nachlaß des unehelichen Kindes der verstorbenen ledigen Barbara Grenz zu Schauenstein gehörigen Mobilien, an Meubles, Hausgeräthschaften, Kleidungsstücken rc. welche im ganzen auf 75 fl. 46 kr. rhl. gerichtlich geschätzt worden sind, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert werden, und es ist zu dem Ende ein Termin auf den 17. Februar curr. Vormittags 8 Uhr in loco Schauenstein angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dortselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben haben. Naila, den 15. Januar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

Nach dem Ableben der Kaufmanns Wittwe Christiane Marie Burger dahier, ist es zur Feststellung des Vermögens durchaus erforderlich, daß alle und jede, welche Pretiosa und Documente, oder was sonst zum Nachlaß Gehöriges in Händen haben, solche unter Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche darauf, in der Pupillen-Maße der Kinder des ehemahligen Schloßgutsbesitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau als Testamentserben der rc. Burger abgeben und sodann ihre Befriedigung gewärtigen. Es werden daher nach dem Antrag der Vormünder vom 10. d. alle und jede, welche Pfänder, Documente, Pretiosa, oder was sonst von der rc. Burgerin besitzen und noch zum Nachlaß gehörig angesehen werden kann, hiermit aufgefordert, solche an die Erbschaftsmasse auszuliefern und die Ansprüche darauf auszuführen, wozu ihnen der 28. Februar 1818, als peremtorischer Termin vorgeschrieben wird, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die fraglichen Gegenstände von Gerichtswegen und auf

ihre Kosten werden eingezogen und sie mit ihren allenfallsigen Ansprüchen darauf und Vorzugsrecht ausgeschlossen und damit an die Masse verwiesen wird, dann das Weitere gesetzlicher Ordnung nach gegen sie eingeleitet werden wird. Hof, am 12. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein wurde gegen Löw Kahn Kohnstein von Tiegersfeld, der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben. Montag am 2. März 1818 ad producendum et liquidandum, Montag am 30. März 1818 ad excipiendum, Montag am 30 Aprill 1818 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstage unter Vorschrift der Forderung, an den 2 letzten aber unter Verlust der sie treffenden Handlung, bei dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen. Am ersten Edictstage wird Versuch zum Vergleiche veranstaltet, daher haben sich die allenfallsigen Vertreter mit Specialvollmachten zum Vergleiche zu versehen, widrigenfalls sie also angesehen, als ob sie der Mehrzahl beitreten werden. Pottenstein, am 12. Januar 1818.

Förg.

Von Seiten des Königl. Landgerichts Pottenstein

Wurde gegen Johann Schobert aus Adlitz der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: auf Samstag, den 14. Februar d. J. ad liquidandum et producendum auf Samstag, den 14. März d. J. ad excipiendum, auf Samstag, den 11. Aprill d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstage unter Verlust der Forderung, an den zwei letzten Edictstägen aber unter Verlust der betreffenden Handlung beim hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen. Da am ersten Edictstage noch einmahl Versuch einer gütlichen Uebereinkunft veranstaltet wird, so haben sich die Vertreter mit hinlänglichen Vollmachten zu versehen, widrigenfalls sie angesehen werden, als wären sie der Mehrheit beigetreten. Am ersten Edictstage haben auch sämmtliche Liquidanten die betreffenden Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen. Pottenstein, am 12. Januar 1818.

Förg.

Der unbekannte Innhaber, der dem Zimmergesellen Johann Georg Ludwig zu Rehau; dem Hospital zu Hof über 100 fl. frk. oder 125 fl. rhl. ausgestellten Obligation d. d. 21. Januar 1785, wird hiermit aufgefordert, diese Obligation binnen 9 Wochen, und spätestens in dem auf den 14. März d. J., Vormittags 9 Uhr, cor. Commiss. Landgerichts-Actuar Kern, anberaumten Termin, zu produciren, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Schwarzenbach, an der Saale, am 7. Januar 1818.

Königliches Landgericht Rehau.
Rottlauf.

In Folge höchster Weisung einer Königlichen Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, soll das für die Irren-Anstalt zu St. Georgen benöthigte Quantum von 100 Klafter gutes ausgetrocknetes Scheitholz im Wege der Admodiation salva ratificatione von dem Wenigstnehmenden verkauft werden, weshalb auf den 5. Februar d. J., Nachmittags um 3 Uhr im untern Locale des Irrenhauses zu St. Georgen Termin anberaumt wird, allwo die hiezu eingeladenen Verkäufer die weitern Bedingnisse vernehmen werden. Baireuth, den 21. Januar 1818.

Königl. Administration der Irren-Anstalt.
Beyer.

Auf Andringen eines Gläubigers des Bauersmanns Johann Nicol Krieg zu Lauenstein soll dessen sämmtliches besitzendes Immobiliarvermögen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden. Dasselbe bestehet: A) in einem halben Güthlein, wozu gehören a) das Wohnhaus Nro. — zu Lauenstein, was 1 Wohnzimmer, 1 Kammer, einen Verhaustritt, Stallung auf 6 Stück Vieh, 2 Dachkammern und einen offenen Boden enthält, b) die Scheuer, welche einen holzernen Tennen, 2 Barnettheile und 2 Böden hat, c) ohngefähr 4 □ Ruthen Hausgarten und 8 □ Ruthen Hofplatz, d) circa ½ Tagwerk 75 □ Ruthen Grasgarten, worauf mehrere Obstbäume stehen, e) das Feld auf der untern

Ebene in 3 Abtheilungen, ohngefähr 2⅞ Tagwerk 22 □ Ruthen groß, f) 4⅜ Tagwerk Feld auf der obern Ebene, incl. 1 Tagwerk Huth, g) 2 Tagwerk Feld auf der Geställeithen, h) 1½ Tagwerk Wiese, i) 2 Tagwerk Buschholz, k) 6⅞ Tagwerk Holzland auf dem Plöcherplatze, l) 6¼ Tagwerk Buschholz und Oedung oberhalb der Tauchwitz, was nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben, welche 1) den 10 fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen, 2) jährlich 1 fl. 48 kr. Frohngeld, 23¾ kr. Walburgis und Michaeliszinns, 15 kr. Wachtgeld, 37½ kr. Michaeliszinns, 26¼ kr. für 4 Gartenhühner, die Hand-, Bothen- und Jagdfrohn, ¼ Metzen Korn und 7½ kr. baar zur Schule, dann 11¼ kr. Zinns zur Pfarrei, betragen, auf 1010 fl. rhl. gewürdiget worden. B) in ¾ Tagwerk, 32 □Ruthen walzenden Acker an der Tauchwitz, welcher nach Abzug des darauf haftenden Erbzinnses von 7½ kr. auf 50 fl. rhl. taxirt wurde. Zur öffentlichen Steigerung vorbeschriebener Realitäten, unter denen im Strichtermin jedem Kaufsliebhaber bekannt gemacht werdenden Bedingungen, hat das hiesige Landgericht Tagfahrt auf Dienstag den 24. Februar 1818, Morgens 8 Uhr in loco Lauenstein anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und nach gesetzlichem Ausweis über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit die Angebote zum gerichtlichen Protocoll zu geben, des Zuschlags selbst aber nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Bis zum anstehenden Termin stehet jedem Kaufslustigen frei, das über vorbeschriebene Realitäten angefertigte Taxations-Instrument täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzusehen und sich aus solchem näher zu informiren. Ludwigstadt, den 6. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Behufs der Befriedigung einiger Töpfer Nicol Langscher Erbschaftsgläubiger, sollen nachbenante Grundstücke a) 2⅞ Tagwerk Wiesen am Oeln, auf 90 fl. gewürdigt, b) ein dergleichen auf 100 fl. dann c) ein Acker am Rothenbühl auf 50 fl. und d) ein dergleichen am Fichtelberg, ebenfalls auf 50 fl. geschätzt, welche den beiden minderjährigen Johann Ulrich und Georg Wilhelm Lang dahier zugetheilt worden sind, am 2. März, an den Meistbiethenden verkauft werden. Diejenigen, welche bemerkte Grundstücke zu erkaufen gesonnen — und zu bezahlen vermögend sind, haben sich daher im obigen Termine, Vormittags 9 Uhr, bei hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll abzugeben und den Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamiz, den 24. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht alda.
Ertl, Landrichter.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß in dem zwischen dem Metzger Johann Lorenz Kispert und der ledigen Margaretha Anna Leinin dahier eingegangenen Ehe-Vertrag, die Gemeinschaft der Güter sowohl in Hinsicht des Zusammenbringenden, als des künftig erwerbenden Vermögens wechselseitig ausgeschlossen worden ist. Schönwald, den 25. December 1817.

Königl. Baier. Adel. v. Paschwitzische Orts-Gerichte.
Werner.

Anzeige
des zu Bamberg am 17. Januar 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niederster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	7	7	7	—	34	—	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	20	20	20	—	21	45	—	—	—	—
Haber	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—

Bamberg, den 17. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Nicht Amtliche Artikel.

Da ich entschlossen bin, das von meinem verstorbenen Vater hinterlassene, und bisher von mir bewohnte Wohn- und Backhaus, nebst Haus und Felsenkeller, dann einer Schupfe, und den dazu gehörigen Garten, auf 6 oder auf noch mehrere Jahre zu verpachten, so mache ich solches andurch öffentlich bekannt, damit sich Pachtlustige in besagtem Hauße E. N. 53 dahier, bei mir zur weitern Verhandlung einfinden, und die näheren Bedingnisse vernehmen mögen. Sct. Georgen, den 17. Januar 1818.

Johann Friedrich Schilling, Bäckermeister

Vor dem Eremitager Thor Haus No. 10 in Mansarden sind 3 heizbare Zimmer mit einem Alkov, heller Küche, ein kleiner Boden, Keller und Holzlege, dann guter Bronnen im Hof, auf Lichtmeß zu beziehen.

Eine schon gebrauchte, aber noch ganz gut conditionirte viersitzige Halbchaise, ist bei Sattlermeister Hoffmann im Rennweg, um sehr billigen Preis zu haben.

Ein in verschiedenen Königl. Rechnungs-Beamtungen, schon mehrere Jahre arbeitender Scribent, der sich mit den besten Attesten, sowohl über seine Brauchbarkeit als auch Rechtschaffenheit legitimiren kann, sucht eher baldigst in einem Königl. Rentamt oder Landgericht eine Stelle zu erhalten. Portofreie Briefe, mit der Aufschrift: S. bittet man zur weitern Beförderung an die Redaction dieses Blattes zu senden, worauf sogleich nähere Auskunft gegeben werden soll.

In dem Hause E. N. 429 in der Culmbacher Strasse ist ein Quartier par terre, 2 Stuben, 1 Alcov, 1 Stubenkammer, Küche nebst Keller und 1 Holzremise enthaltend, ständlich zu vermiethen. Das Nähere bei dem Hausbesitzer.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 17. Januar. Ein todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bäckermeister Kögler dahier.

— — Der Sohn des Königl. Forst-Secretair Böhner.

— — Ein außerehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. Januar. Der Sohn des Stadt-Apothekers Bachmann.

Den 19. Januar. Die Tochter des Mitburgers Förtsch in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 15. Januar. Die hinterlassene Tochter des Stadt-Apothekers Heerwagen zu Waida, alt 15 Jahre, 8 Monathe und 26 Tage, starb allhier.

Den 16. Januar. Der Sohn des Weisbäckermeisters Vogel, alt 19 Jahre, 10 Monathe und 2 Tage.

Den 17. Januar. Ein todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des abwesenden Bedienten Stiegelmeyer, alt 2 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

— — Der Sohn des Bauersmanns Feyerköhler dahier, alt 5 Jahre, 10 Monate und 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Kaufmanns Wagner dahier, alt 27 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 12. Baireuth, den 27. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine Anzeige der Königl. Kreis-Kasse, daß noch immer die äußeren Aemter die Cession der Staats-Obligationen in dorso derselben beurkunden, daß aber solche von der Königl. Zentral-Kasse auf diese Weise nicht angenommen werden, sondern die Cession derselben an den Staat in einem besonderen Documente geschehen muß, wird die Ausfertigung solcher Cessionen auf die letztere Weise wiederholt befohlen, wesfalls die Königl. Rent-Aemter, die Königl. Landgerichte, Stadt- und Herrschaftsgerichte davon zu benachrichtigen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Dir.

An sämmtliche Königl. Rent-Aemter des Ober-Mainkreises,
Die Bezeugung von Cession der Staats-Obligationen betr.

Seydt.

Baireuth, den 17. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die im Regierungsblatte (Jahrgang 1817 Seite 1022 — 1024) enthaltene allerhöchste Verordnung werden sämmtliche Untergerichte des Ober-Mainkreises aufmerksam gemacht, wenn sie wegen Genehmigung und Anweisung der durch Untersuchungen bei Verbrechen und Vergehen veranlaßten Kosten an die unterzeichnete Königl. Regierung mit Einsendung der Acten berichten, jedesmal nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

1) Die angebliche Mittellosigkeit eines Inquisiten ist durch eine den Akten anzulegende, pflichtmäßige schriftliche Aufklärung zu bescheinigen, welche nur dann für hinreichend anerkannt wird, wenn sie von dem foro domicilii gegeben ist.

2) Bei jedem einzelnen Falle muß ausdrücklich bemerkt werden, ob der Inquisit, wenn er auch für seine Person zu zahlen unvermögend ist, wenigstens nicht solche Verwandte hat, welche nach dem Strafgesetzbuche Th. II. Art. 408 verbunden sind, die auf seinen Unterhalt und seine Vertheidigung verwendeten Kosten zu tragen.

3) Die Mittellosigkeit solcher Verwandten ist ganz auf die nämliche Weise zu bescheinigen, wie unter der Nummer 1 erwähnt ist.

4) Die nemliche Bescheinigungsart ist einzuhalten, wenn solche dritte Personen als zahlungsunvermögend aufgeführt werden, welche im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten haften.

5) Wenn der Inquisit wegen seiner Vermögensumstände nur einen Theil der Kosten tragen kann, so sind diejenigen, welche er tragen muß, jedesmal, auch der Summe nach, bestimmt anzugeben.

6) Wenn der Inquisit, dessen temporäre Mittellosigkeit auf eine genügende Art allerdings hergestellt ist, nach der Hand zu Vermögen kömmt, so ist davon jedesmal zu dem Ende Anzeige hieher zu erstatten, um den Ersaz für die Staats-Kasse auf die erforderliche Art betreiben zu können.

Um aber in der angegebenen Beziehung die Rechte des Königl. Aerars nach Thunlichkeit zu wahren, ergeht zugleich die generelle Weisung, auf das gewiß zu erwartende Vermögen solcher Inquisiten sogleich die zweckdienlichen Vormerkungen zu machen und überhaupt zur leichteren und bequemeren Uebersicht bei jedem Gerichte ein Verzeichnis über diejenigen Inquisiten anzulegen, welche zwar die Untersuchungs-Kosten zu tragen schuldig sind, wegen Unvermögenheit aber nicht bezahlen können.

7) Da das Schärfungsrecht der Criminal- und Civil-Strafgerichte zweiter Instanz, nach der oben allegirten allerhöchsten Verordnung, sich nunmehr auch auf die Untersuchungskosten erstreckt und in appellatorio jedesmal von Amtswegen darauf Rücksicht genommen werden muß, so ist wegen der Justification solcher Kosten und Auslagen niemals eher Bericht hieher zu erstatten, als bis entweder Gewißheit vorliegt daß von den Betheiligten gegen die betreffenden Erkenntniße kein Rekurs ergriffen wurde, oder bis die zugleich immer in beglaubigter Abschrift hieher mitzutheilende Entscheidung des Appellationsrichters zurückgekommen ist.

Zur möglichster Sicherung der wegen Bezahlung von Kriminal-Untersuchungskosten ohnedem äußerst stark in Anspruch genommenen Staatskassen, läßt sich somehr erwarten, daß sämmtliche Untersuchungsgerichte sich an vorstehende, von Seiner Königlichen Majestät bereits angeordneten und hier nur in Erinnerung gebrachten Normen halten werden, als sie sich bei dem Mangel oder der Unvollständigkeit dieser Erfordernisse Verzögerungen in der Zahlung, oder andere mit der Nachholung von Rechnungen verbundene Nachtheile lediglich selbst beizumessen haben würden.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. General-Commissairs,
v. Bamhard, Director.

Kraft.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte
des Ober-Mainkreises.
Die der Königl. Staats-Kasse bei Untersuchungen
zur Last fallenden Kosten betr.

Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Da nach berichtlicher Anzeige des Bambergischen Intelligenz-Comptoirs mehrere Königliche Landgerichte des Obermainkreises mit Berichtigung der von ihnen extrahirten Insertions-Gebühren seit einigen Jahren im Rückstande sind, so werden dieselben hiermit aufgefordert, jene Gebühren bei Vermeidung taxirter Verfügungen an säumige Gerichte nunmehr ohne weiteren Verzug an das genannte Comptoir zu entrichten. Bamberg, den 14. Jänner 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg.

Klick.

Baireuth, den 30. December 1817.

Vom Königlichen Stadtgericht Baireuth wird zum öffentlichen Verkauf des denen Erben der verstorbenen Catharina Pfaffenbergerin, vorhin verehelichten Angerer, zugehörige Wohnhaus im hiesigen neuen Weeg, C. Nr. 580 mit Eingehörungen, weil sich am ersten Bietungstermin Niemand eingefunden, anderweiter Termin auf den 13. März 1818 Vormittags 9

Uhr angesetzt, und Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen, unter dem Anhang, daß der Zuschlag desselben an den Meistbiethenden nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Der Tax von 265 fl. 30 kr. so wie die Beschreibung der Eingehörungen kann täglich in der Registratur eingesehen werden.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.
v. Winterbach.

In Sachen der Wittwe Sextus zu Wunsiedel wider die Wittwe Anna Christiana Leipold in Weisenstadt, werden Behufs der Befriedigung der Erstern, nachbenannte ihr gerichtlich verpfändeten städtischen Grundstücke der Letztern, als: a) ein Acker am Galgenberg von ½ Tagwerk auf 74 fl. 47½ kr. taxirt, b) ein dergleichen in der Lösten von ¼ Tagwerk auf 25 fl. und c) ⅞ Tagwerk Wiese im sogenannten Gemöös, auf 37 fl. 17½ kr. rheinl. ästimirt, hiemit öffentlich feilgebothen. Peremtorischer Bietungstermin wird auf den 16. Februar l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr Mittags in dem Baierischen Posthause zu Weisenstadt anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige unter der Eröffnung hiemit eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Kirchenlamitz, den 2. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Ertl, Landrichter.

Ulrich Schleupner zu Reitzendorf hat sein Guth, nebst einem ledigen Grundstück an den Schultheiß Johann Wolfring aus freier Hand verkauft. Da aber derselbe beträchtliche Schulden hat, so ist eine öffentliche Vorladung der Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen, und zur Erklärung über den Guthsverkauf in Eventum auch zum Versuche eines gütlichen Arrangement nothwendig, bevor dieses Kaufsgeschäft gerichtlich genehmigt werden kann. Es werden daher alle diejenigen, welche an den besagten Ulrich Schleupner eine rechtliche Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, am Montag, den 16. Februar, Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, und solche unter Originalproduction der hierüber besitzenden Urkunden und Uebergabe beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten gehörig zu liquidiren, und sodann ihre Erklärung über den Verkauf, resp. das zu treffende Arrangement abzugeben, außerdem sie zu gewärtigen haben, daß auf ihre Forderungen späterhin keine Rücksicht mehr genommen werden soll. Hollfeld, den 16. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Bei der am 30. v. M. vorgenommenen Versteigerung des dem rc. Heldschen erstehelichen Kinde Eva Elisabeth Gablerin von Bischberg in der Theilung zugefallenen Grundvermögens erhielt man folgende Aufgebothe: 1) auf das Gütchen zu Steegaurach wurden 855 fl., 2) auf das Feld, die Hasennestel daselbst 310 fl., 3) auf die Frauenwiese alldort 600 fl., 4) auf das Mönchsgüthlein im Bischberger Steuerdistrict, 1085 fl., 5) auf das Feld, das Gereuth daselbst, 220 fl., meistbiethend gelegt. Zur endlichen Versteigerung und zum unbedingten Hinschlage wird Termin auf den 10. Februar 1818, im Gerichte dahier bezielt, wozu die Kaufslustigen geladen werden. Bamberg, den 16. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinnecker.

Das Grundvermögen des verganteten Andreas Meinhard zu Trunstadt, bestehend aus: 1) einem Wohnhauße mit Schweinstall, 2) einem Viertel Weinberg und 3) drei Viertel Morgen Feld im Steuerdistrict Trunstadt gelegen, wird hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Biethungstermin auf Montag, den 16. Februar 1818 anberaumt, wo die Kaufslustigen dahier bei Gericht erscheinen, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. Schultheiß rc. Kilian zu Trunstadt wird auf Verlangen die Versteigerungs-Objecte vorzeigen. Bamberg, am 10. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinnecker.

Maximilian Völkel aus Baireuth, Fahnenjunker des Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments, hat sich während seines Urlaubs, welcher ihm am 18. Februar 1816 auf unbestimmte Zeit nach Nürnberg ertheilt worden war, eigenmächtig entfernt und allem Anscheine nach in fremde Kriegsdienste bege-

ben. — Da nun der dermahlige Aufenthalt des Maximilian Völkel bis jetzt nicht erforscht werden konnte, so wird in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 8ten dieses Monats gegen ihn das Contumacial-Verfahren eingeleitet und derselbe hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Königlichen Regiments-Kommando zu erscheinen und sich wegen seiner eigenmächtigen Entfernung aus dem Urlaubsorte zu verantworten. Baireuth, den 24. Januar 1818.

Königlich Baier'sches 13tes Linien-Infanterie-Regiment.
Fritsch, Oberst.
von Wachter, Rts. Auditor.

Gegen Andreas Meinhard zu Traunstadt ist der Konkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grunde Forderung an ihn zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese nach Vorschrift der Gesetze am Montag den 16. Februar 1818 dahier zu liquidiren; ausserdem sie damit von dieser Massa ausgeschlossen werden. Der nähmliche Tag ist zur Abgabe der Einreden und zum Schlußverfahren bei Verlust der treffenden Handlungen bestimmt. Bamberg, am 10. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Anzeige
des zu Hof am 22. Januar 1818 statt gehabten Getreid-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niederigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	33	48	81	70	11	31	30	30	45	30	—
Korn	—	261	261	175	86	30	—	28	39	27	18
Gerste	23	131	134	70	84	21	—	15	45	10	30
Haber	—	32	32	32	—	9	45	9	22	9	—

Hof, am 22. Januar 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nro. 410 in der Erlanger Strasse, ist auf nächstkommende Lichtmeß, die ganze mittlere Etage bestehend in 6 geräumigen Zimmern, 2 Nebenstuben, Küchen, mit versperrtem Hausplatz, dann Mitgebrauch des Waschkessels, Keller und Holzschlicht, Stallung auf 2 bis 4 Stück Pferde nebst Wagen-Remisse zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Haußes nähere Auskunft giebt.

Ein Logis im ehemahlig von Schallernschen Hauße, Mansarten 2 Treppen hoch, welches in 3 Zimmern, einer Stubenkammer, einem Alkoven, einer Dachkammer, einer Küche, Hausplatz, dem Antheil an der Waschküche und Keller, besteht, ist vom nächsten Lichtmeß an zu vermiethen, und zwar entweder bei Herrn Kaufmann Hellweger, als dem jetzigen Eigenthümer dieses Haußes, oder in der von Schallernschen Behaußung selbst zu erfragen.

Da ich entschlossen bin, das von meinem verstorbenen Vater hinterlassene, und bisher von mir bewohnte Wohn- und Backhaus, nebst Haus und Felsenkeller, dann einer Schupfe, und den dazu gehörigen Garten, auf 6 oder auf noch mehrere Jahre zu verpachten, so mache ich solches andurch öffentlich bekannt, damit sich Pachtlustige in besagtem Hauße E. N. 53 dahier, bei mir zur weitern Verhandlung einfinden, und die näheren Bedingnisse vernehmen mögen. Sct. Georgen, den 17. Januar 1818.

Johann Friedrich Schilling,
Bäckermeister.

Vor ungefähr 6 Wochen ist, von Baireuth aus, mit einem reisenden Kaufmann, ein junger Hühnerhund gelaufen. Wo nähere Umstände zu erfragen sind, erfährt der Eigenthümer im Zeitungs-Comtoir.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 13. Baireuth, den 29. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. November 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß das Verhältniß des Lokal-Gemäses von dem ehemaligen Kammer-Amt Neustadt am Kulm zu dem allein gültigen Baierischen Normal-Gemäs dahin reducirt wurde, daß

ein Neustädter Napf Waiz und Korn gleich sein soll,

— Sch. — M. 1 V. $1\frac{2}{3}$. S.

oder

ein solches Achtel

— Sch. 2 M. 3 V. $1\frac{1}{3}$ S.

im Baierischen Normal-Gemäs; bei Gersten und Haber hingegen

ein Neustädter Lokal-Napf

— Sch. — M. 1 V. $3\frac{4}{6}\frac{3}{7}$ S.

oder

ein solches Achtel

— Sch. 3 M. 3 V. $1\frac{6}{7}$ S.

Baierisches Normal-Maas — haben soll. —

Königl. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Die ständigen Getreid-Schuldigkeiten der Unterthanen des vormaligen Kammer-Amtes zu Neustadt am Kulm und der Reduction derselben in das Baierische Normal-Gemäs betreffend.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Da nach berichtlicher Anzeige des Bambergischen Intelligenz-Comptoirs mehrere Königliche Landgerichte des Obermainkreises mit Berichtigung der von ihnen extrahirten Insertions-Gebühren seit einigen Jahren im Rückstande sind, so werden dieselben hiermit aufgefordert, jene Gebühren bei Vermeidung taxirter Verfügungen an säumige Gerichte nunmehr ohne weiteren Verzug an das genannte Comptoir zu entrichten. Bamberg, den 14. Jänner 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg.

Klick.

Publicandum.

Die Vieh-Märkte in Sct. Georgen beginnen am 9. Februar d. J. und werden von dieser Zeit an bis Ostern, alle 8 Tage am Montag jeder Woche, nach Ostern aber alle 14 Tage bis in das Spath-Jahr gehalten, welches hiermit dem Publicum bekannt macht. Baireuth, am 20. Januar 1818.

Das Königlich Baierische Policei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 15. December 1817.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth ist über den Nachlaß des Königlichen Landrichters Wurz zu Kemnath bei der vorliegenden Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger der Masse der Universal-Concurs eröffnet, und Termin ad liquidandum et producendum auf den 6. April 1818 anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den, vorzüglich in mehreren Grundrenten an Zinsen und Handlöhnern, ausstehenden Activforderungen und Effecten bestehenden Nachlaß des Gemeinschuldners irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich an dem gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesig Königlichen Stadtgerichte vor dem Commissarius, Stadtgerichts-Protocollisten Jung entweder in Person, oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Appellations-Gerichts-Advocaten Hagen, Heerwagen, Hoffmann, Keim, Kremmling, und Kolle vorgeschlagen werden, einzufinden, ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit, als das etwaige Vorzugs-Recht derselben vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihr Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, damit nicht weiter gehört werden. Der zweite Edicts-Tag ad excipiendum wird hiedurch auf den 6. Julius 1818 Vormittags um 9 Uhr, und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 10. August desselben Jahrs Vormittags um 9 Uhr hiedurch angesetzt, unter der Verwarnung, daß die in diesen Terminen nicht erscheinenden Gläubiger mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird.

Schweizer.

v. Winterbach.

Gegen Andreas Meinhard zu Trunstadt ist der Konkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grund Forderung an ihn zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese nach Vorschrift der Gesetze am Montag den 16. Februar 1818 dahier zu liquidiren; ausserdem sie damit von dieser Massa ausgeschlossen werden. Der nähmliche Tag ist zur Abgabe der Einreden und zum Schlußverfahren bei Verlust der treffenden Handlungen bestimmt. Bamberg, am 10. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Von dem Königlichen Landgericht Selb sind auf Ansuchen des Curators, des Königl. Appellations-Gerichts Advokaten Herrn Streit I. zu Wunsiedel, die seit länger als 10 Jahren verschollenen Personen, Johann Hohlbach, Margaretha Hohlbach, und Johannes Hohlbach von Thierstein, nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalten öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 31. October d. J. 1818 Morgens um 9 Uhr bei dem gedachten Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie für tod erklärt werden und ihr sämmtlich zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werden soll. Selb, am 19. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Reiche.

Auf den Antrag des Nicolaus Teicher zu Ebersdorf soll nachbeschriebenes dem Andreas Reichenbacher zu Probstzella zugehöriges Holz, als: 1) 190 Stück im Durchschnitte 14 zöllige Blöcherstämme, 2)

40 Klafter Scheitholz, welches beides in dem Waldort Mittelbühl ohnfern Ebersdorf belegen ist, 3) 3¼ Schock ungehäumte Bretter und 4) 16 Stück 10 bis 12 zöllige Plöcher, welche auf der Fischen Schneidemühle zu Neuhüttendorf befindlich sind, im Wege der Hülfsvollstreckung gegen gleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbiethenden verstrichen werden. Termin hiezu ist auf Samstag den 21. Februar 1818, Morgens 9 Uhr in loco Ebersdorf anberaumt worden, in welchem sich zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen haben. Ludwigstadt, den 5. Januar 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Es sollen am 14. Februar c. Vormittags 9 Uhr zu Obernsees mehrere Effecten an Vieh, Kleidungsstücken, Betten, Weiszeug, Spiegel, Stühle und Kanapee an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wo Kaufsliebhaber mit der Bemerkung andurch geladen werden, daß die erstandenen Effecten nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, am 17. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da auf Ansuchen der Wittwe Catharina Sextus dahier das dem Strumpfwürkergesellen Andreas Puruker eben daselbst zugehörige und an der Stadtmauer belegene Wohnhauß nebst Zubehörungen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 9. März Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Hauß nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 318 fl. 17½ kr. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin das Haus dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Wunsiedel, den 22. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Carner, Landrichter.

Künftigen Sonntag den 14. Februar l. J. werden mehrere der Margaretha Schneider von Stadtsteinach gehörige Grundstücke, als: 1¼ Tagwerk Feld die Hammeräcker genannt, Engelmeßlehenbar, walzend, 2 Tagwerk Holz im Zenbachergrund, stadtlehenbar, walzend, 1¼ Tagwerk Feld in der Treub Freieigenthum, walzend und das Aeckerlein beim 7 Bäumen ad 1¼ Tagwerk, walzend, in vim publicat: an den Meistbiethenden öffentlich veräußert. Daher werden Kaufsliebhaber hierdurch vorgeladen, sich am genannten Tage vor dem hiesig Königl. Landgericht hier einzufinden, die Realitäten vorerst zu besichtigen und sodann ihr Anboth zu Protocoll zu erklären. Die auf den zu veräußerenden Grundstücken haftenden Abgaben, so wie die bei der Versteigerung selbst zu beobachtenden Bedingniße können im Landgerichts-Bureau noch vor dem Anfange der öffentlichen Versteigerung bestimmt erfahren werden. Stadtsteinach, am 25. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Nach dem Antrag des Vormundes des minderjährigen Johann Pöhner zu Gelbsreuth sollen die demselben bei Vertheilung des älterlichen Vermögens zugekommenen Immobilien, bestehend in einem Freiherrlich von Guttenbergisches Geschlechts zinnslehenbaren Söldensguth zu gedachten Gelbsreuth, nebst einigen anderen ledigen Grundstücken von dem dasig obervormundschaftlichen Gerichte dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Hiezu wird Donnerstag als der 12. des nachfolgenden Monaths Febr. in loco Sanspareil mit der Bemerkung anberaumt, daß besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an obbestimmten Tage früh um 9 Uhr in dem Münchischen Gasthofe daselbst erscheinen, ihre allenfallsige Aufgebote zu Protocoll geben, und im Falle ein dem Güterwerth angemessenes und dem Curanden nicht nachtheiliges Aufgeboth erzielt werden sollte, des Hinschlags gewärtigen können. Die besonderen Kaufsbedingnisse, so wie die Lasten und Abgaben auf den zu veräussernden Immobilien sollen an dem Versteigerungs-Termin den erscheinenden Kaufslustigen besonders bekannt gemacht werden, und wer allenfalls die nähere Beschaffenheit dieser Immobilien noch vor dem Strichtermin

zu erfahren wünscht, kann sich diesfalls wegen zu weiter Entfernung des dahiesigen Gerichts, an den Freiherrlich von Guttenbergischen Geschlechtslehen-Schultheisen Johann Schröder zu Tannfeld wenden, welcher hierwegen die verlangt werdende Auskunft zu ertheilen den besonderen Auftrag erhalten hat. Guttenberg, den 22. Jenner 1818.

Königlich Baier'sches Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Kiesner.

Künftigen Samstag den 14. Februar l. J. werden in vim executionis die nachbenannten Grundstücke des hiesigen Schlossermeisters Martin Thalwitz, als: 1) das Feld in der Lingruben ad ½ Tagwerk, rentamtslehenbar, walzend, 2) das Feld in der Blösen ad ¾ Tagwerk, stadtlehenbar, walzend, 3) im Litzenthal ad ¾ Tagwerk, stadtlehenbar und ebenfalls walzend, 4) das obere Feld im Litzenthal ad ¾ Tagwerk, stadtlehenbar und ebenfalls walzend, 5) das Feld in der Hammerleithen ad ¾ Tagwerk, und 6) das Feld im Letten, ebenfalls freies Eigenthum ad 2¾ Tagwerk, öffentlich an den Meistbiethenden veräußert. Kaufslustige werden daher eingeladen an diesem Tage sich persönlich vor hiesig Königlichem Landgerichte einzufinden, ihr Anboth nach geschehener Einsicht der Grundstücke zu Protocoll einzulegen und sodann den Zuschlag zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 25. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Am Montage den 9ten künftigen Monats Februar, Vormittags 10 Uhr werden mit höchster Genehmigung und auf Antrag der betheiligten Gemeinden, folgende diesen eigenthümlich zugehörige verzinnsliche Lotterie Loose a) 24 Stücke a 500 fl. Lit. K. Nro. 616 — 639 enthaltend, 1200 fl., b) 3 Stück a 500 fl. Lit. F. Nro. 192, 193 et 308 enthaltend, 1500 fl. mittels öffentlicher Steigerung im landgerichtlichen Geschäfts-Zimmer unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu hiemit eingeladen. Berneck, den 24. Januar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Michael Büttner zu Ziegenburg, bei Marktschorgast hat bonis cedirt und sich für insolvent erklärt. Es ist deshalb der Universal-Concurs beschlossen und der Edictstag ad liquidandum, auf den 17. März curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger in Person, oder durch zulässige mit Information behörig legitimirte Bevollmächtigte im unterzeichneten Landgericht sich einzufinden, ihre Forderungen nach §. 5. 8. et 10. C. J. B. B. Cap. XIX. anzumelden, die documenta zu produciren, in Abschrift zu übergeben, nöthigenfalls ihre Beweis-Artikel und Beweismittel zu überreichen und vorzulegen haben, da alle diejenigen, welche nicht erscheinen und dieser Anweisung keine Folge leisten, nach dem gesetzlichen Präjudiz mit ihren Ansprüchen an die Masse werden präcludirt werden. Ad excipiendum ist Tagsfahrt auf den 5. Mai curr. et ad concludendum, auf den 5. Juni curr. angesetzt, dessen Versäumung die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Berneck, den 17. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.

Seneburg.

Ulrich Schleupner zu Reitzendorf hat sein Guth, nebst einem ledigen Grundstück an den Schultheiß Johann Wolfring aus freier Hand verkauft. Da aber derselbe beträchtliche Schulden hat, so ist eine öffentliche Vorladung der Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen, und zur Erklärung über den Guthsverkauf, in Eventum auch zum Versuche eines gütlichen Arrangement nothwendig, bevor dieses Kaufsgeschäft gerichtlich genehmigt werden kann. Es werden daher alle diejenigen, welche an den besagten Ulrich Schleupner eine rechtliche Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, am Montag, den 16. Februar, Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, und solche unter Originalproduction der hierüber besitzenden Urkunden und Uebergabe beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten, gehörig zu liquidiren, und sodann ihre Erklärung über den Verkauf, resp. das zu treffende Arrangement abzugeben, außerdem sie zu gewärtigen haben, daß auf ihre Forderungen späterhin keine Rück-

nicht mehr genommen werden soll. Hollfeld, den 16. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Es ist der Verkauf der von dem verlebten Hofbauern Simon Weiß zu Wölkendorf hinterlassenen Immobilien, bestehend in einem halben Hof, dann einem Jauchert Buschholz, beschlossen worden. Von den Hof-Feldern sind 2½ Tagwerk mit Korn und 1½ Tagwerk mit Walz besaamet. Da zu dem Ende ein Strichtermin auf den 19. Februar Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, persönlich zu erscheinen. Die Schultheisen Schrauder zu Wölkendorf dann Freitag zu Pfaffendorf sind angewiesen, die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen, auch kann das Taxations-Instrument dahier in den Kanzleistunden eingesehen werden. Sollte ein annehmlicher Käufer nicht aufzufinden seyn, so ist man auch zu einem Verpacht-Abschluß geneigt. Da zugleich daran gelegen ist, den Passivzustand des Weisischen Anwesens genau kennen zu lernen, so werden sämmtliche Gläubiger des verlebten Hofbauern Simon Weiß zu Wölkendorf vorgeladen, ihre Forderungen unter Production der Beweismittel am 19. Februar Vormittags 9 Uhr bei Vermeidung der Präclusion dahier zu liquidiren. Thurnau, den 11. Januar 1818.

Königlich Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

In Gemäßheit der Requisition des Königl. Stadtgerichts Bamberg, werden die zur Dr. Horschelt. Fideicommismasse gehörigen Dominikalrenten zu Wohlmuthshüll auf den Antrag der Erbs-Interessenten dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgesetzt. Diese Dominical-Renten bestehen: a) in 1 fl. 6½ kr. beständigen Erbzinsen auf einem ganzen, einem halben und 2 achtels Höfen, b) in der Handlohnbarkeit zu 10 pro Cent observanzmäßig in Besitz-Veränderungsfällen, c) in einer Natural-Gült von 6 Sr. Korn 6 Sr. Haber Bamberger Gemäß, welche von den Gültpflichtigen jedesmahl nach dem Term. Martini laufenden Preiße mit Geld abgelößt werden. Hierauf haftet eine jährliche Dominikal-Steuer zu 4 fl. 3½ kr. zum K. Rentamt Ebermannstadt. Zum Aufstrich wird Termin auf Montag den 9. Februar 1818 in dem Locale des unterzeichneten K. Landgerichts anberaumt, in welchem Besitz- und Zahlungsfähige Kaufliebhaber erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Dr. Horscheltschen Theilungs-Interessenten gewärtigen können. Ebermannstadt, den 12. December 1817.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Zur Abtragung eines Hypothek. Kapitals wird das rentamtslehenbare Guth des Johann Georg Kestell zu Feldbuch, welches Besitz-Nummer 519 hat, und wozu ein Wohnhaus, Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 3 Tagwerk Wiesen, 11½ Tagwerk Felder und ⅛ Gemeintheile gehörig ist, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 5. Februar anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am bestimmten Tage, zur gehörigen Vormittags-Zeit sich in der Wohnung des Schafbauern Georg Schmidt zu Feldbuch einzufinden, die auf dem Guthe haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 17. December 1817.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Das dem Bäckermeister Konrad Aihatz zu Weismain zugehörige, Freiherrlich von Guttenbergische Geschlechts erbzinnslehnbare Grundstück, ein Feld in der Blösen genannt, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung, nach dem Antrag des Königl. Landgerichts Weismain, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu wird Termin auf Montag den 16. Februar l. J. Vormittags anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber in dem jenortigen Gasthofe vor der sich dort einfindenden Gerichts-Deputation zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und nach Maßzab der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen haben. Die auf diesem Grundstück haftende Abgaben und Lasten sollen an dem Versteigerungs-

Termin den erscheinenden Kaufsliebhabern bekannt gemacht werden. Guttenberg, den 13. Jan. 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. v. Guttenbergsches Geschlechts-Patrimonial-Gericht.
Kiesner.

Der Nagelschmiedmeister Johann Adam Seybold dahier hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und dadurch veranlaßt, daß von unterzeichneter Behörde der Concurs-Proceß erkannt wurde. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 3. März c. Vormittags um 9 Uhr als dem einzigen Edictstage ad liquidandum, excipiendum und concludendum bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie sonst mit ihren Forderungen von der Masse präcludirt werden, hiemit vorgeladen. Zugleich haben solche alle auf ihre Forderungen Bezug habende Urkunden und Beweismittel in dem Termin mit vorzulegen. Wunsiedel, 19. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Carner.

Von Seiten des Königl. Landgerichts Pottenstein

Wurde gegen Johann Schobert aus Adlitz der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: auf Samstag, den 14. Februar d. J. ad liquidandum et producendum auf Samstag, den 14. März d. J. ad excipiendum, auf Samstag, den 11. April d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstage unter Verlust der Forderung, an den zwei letzten Edictstägen aber unter Verlust der betreffenden Handlung beim hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen. Da am ersten Edictstage noch einmahl Versuch einer gütlichen Uebereinkunft veranstaltet wird, so haben sich die Vertreter mit hinlänglichen Vollmachten zu versehen, widrigenfalls sie angesehen werden, als wären sie der Mehrheit beigetreten. Am ersten Edictstage haben auch sämmtliche Liquidanten die betreffenden Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen. Pottenstein, am 12. Januar 1818.
Förg.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Bauern Conrad Roß zu Halnbach eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, am Donnerstag, den 5. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgericht dahier zu erscheinen und solche unter Original-Vorlage der hierüber besitzenden Documente und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten gehörig zu liquidiren, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß bei Vertheilung der Erbmasse hierauf keine weitere Rücksicht mehr genommen werden kann. Hollfeld, den 14. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Bei der am 30. v. M. vorgenommenen Versteigerung des dem rc. Heldschen erstehelichen Kinde Eva Elisabeth Gablerin von Bischberg in der Theilung zugefallenen Grundvermögens erhielt man folgende Aufgebothe: 1) auf das Gütchen zu Steegaurach wurden 855 fl., 2) auf das Feld, die Hasennestel daselbst 310 fl., 3) auf die Frauenwiese alldort 600 fl., 4) auf das Mönchsgüthlein im Bischberger Steuerdistrict, 1085 fl., 5) auf das Feld, das Gereuth daselbst, 220 fl., meistbiethend gelegt. Zur endlichen Versteigerung und zum unbedingten Hinschlage wird Termin auf den 10. Februar 1818, im Gerichte dahier beziel, wozu die Kaufslustigen geladen werden. Bamberg, den 16. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinnecker.

Das Grundvermögen des verganteten Andreas Meinhard zu Trunstadt, bestehend aus: 1) einem Wohnhauße mit Schweinstall, 2) einem Viertel Weinberg und 3) drei Viertel Morgen Feld im Steuerdistrict Trunstadt gelegen, wird hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Biethungstermin auf Montag, den 16. Februar 1818 anberaumt, wo die Kaufslustigen dahier bei Gericht erscheinen, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. Schultheiß rc. Kilian zu Trunstadt wird auf

Verlangen die Versteigerungs-Objecte vorzeigen. Bamberg, am 10. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinnecker.

Von Landgerichts wegen.

Gegen die Bäckermeister Johann Heinleinischen Eheleute dahier wurde Concurs erkannt. Es werden daher die Gläubiger zur codexmäßigen Liquidation ihrer Forderungen auf Donnerstag am 5. Februar 1818 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die nicht erschienenen vom Concurse ausgeschlossen werden. Zur Anbringung der Einreden ist Termin auf Freitag den 27. Februar 1818 und zur schlüßigen Verhandlung Termin auf Freitag den 27. Merz 1818 anberaumt. Wer bei diesen Verhandlungen nicht erscheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen. Zugleich wird das zur Concursmasse gehörige Immobiliar-Vermögen, bestehend: 1) in dem mit Backgerechtigkeit versehenen Wohnhaus sammt unbebauter Hofstadt, Hofraith und Stallung, 2) dem Feld im Herberg, 3) den zwei Gemeindtheilen, öffentlich am Mittwoch den 11. Februar 1818, nach der Executions-Ordnung an die Meistbiethenden verstrichen. Lichtenfels, am 31. December 1817.

Königliches Landgericht.
Schell.

Daß der Fuhrmann Christoph Fuchs zu Thierstein und dessen Verlobte, Anne Barbara Lösch von Göpfersgrün durch den am 8ten d. M. errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird gesetzlicher Vorschrift gemäs, öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Selb, den 10. December 1817.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Gegen die Mezgers Wittib Anna Kohmännin dahier ist ein dem Vermögen gleich kommender Schuldenstand bekannt. Um nun auszumitteln, ob im Wege des Concurses, oder der Vermögensvertheilung fürzuschreiten sey, wurde eine förmliche Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche an Anna Kohmännin eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Freitag den 6. Februar 1818, ihre Forderungen unter beweisender Form, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu liquidiren. Im Unterlassungsfalle ist zu gewärtigen, daß bei Vertheilung des Vermögens keine Rücksicht auf die nicht erschienenen Gläubiger genommen wird. Lichtenfels, am 9. Jänner 1818.

Königl. Landgericht.
Schell.

Die Guts- und Gerichtsherrschaft dahier findet es zu ihrer eigenen, dann des Gerichts und der Gläubiger Sicherheit für nothwendig, eine nähere Untersuchung des dahiesigen Consenswesens vorzunehmen. Es werden daher alle diejenigen Gläubiger, welche Consense und Amtsversicherungen oder Recognitionen über die zur Prolongation übergebenen Consense von der hiesigen Gutsherrschaft, oder dem Gericht ausgestellt, besitzen, hiermit aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen und längstens bis zu dem 1. April 1818 in Original vorzulegen und Abschriften hievon zu den Acten zu übergeben. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat den Rechtsnachtheil zu erwarten, daß angenommen wird, er habe auf die herrliche Versicherung gänzlich verzichtet und allen und jeden Ansprüchen gegen die Gutsherrschaft sowohl als gegen das Gericht entsagt. Kleinziegenfeld, am 31. December 1817.

Königl. Baier. Freiherrl. Schaumbergsches Patrimonial-Gericht.

Am 8. May dieses Jahrs ist die verwittwete Regierungs- und Lehenhofs-Canzellistin Henriette Maria Luise Neukam, gebohrne Göckel, von hier gebürtig, in dem Pfarrhause zu Mistelgau verstorben. Da nun von dem Herrn A. G. Advocaten Morg dahier als aufgestelltem Verlassenschafts-Curator, nach fruchtloser Erforschung der eigentlichen Erben der Verstorbenen auf öffentliche Vorladung der unbekannten Erben oder nächsten Verwandten derselben, der Antrag gestellt worden ist, so werden alle diejenigen, welche auf den fraglichen unbedeutenden Vermögens-Nachlaß rechtliche Ansprüche zu

haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 5. October 1818 Vormittags 10 Uhr angesetzten Termin bei dem hiesig Königl. Landgerichte rechtlicher Ordnung nach, geltend zu machen. Sollte innerhalb dieses Zeitraums die vorgeschriebene Anmeldung der vorhandenen unbekannten Erben und Verwandten der Verstorbenen und resp. Geltendmachung ihrer Ansprüche an dem Vermögensnachlasse derselben nicht erfolgen, so wird dieser Nachlaß denen sich dazu gehörig legitimirenden ausgehändigt, und Falls es an der rechtsgenügenden Legitimation ermangeln sollte, als Herrnloses Gut dem Königl. Fiscus zugesprochen werden. Baireuth, am 19. December 1817.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Vor dem Eremitager Thor Haus No. 10 in Mansarden sind 3 heizbare Zimmer mit einem Alkov, heller Küche, ein kleiner Boden, Keller und Holzlege, dann guter Bronnen im Hof, auf Lichtmeß zu beziehen.

In der Friedrichsstrasse E. N. 239 sind 3 Zimmer mit Meubeln, für ledige Herren zu vermiethen, und stündlich zu beziehen.

In dem Hauße E. N. 439 in der Kulmbacher Strasse ist sogleich oder auf künftige Lichtmeß, ein Quartier, bestehend in einer Stube, Stubenkammer, heller Küche, geräumigem Hausplatz, Holzlege, und mehrere Bequemlichkeiten zu vermiethen. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

In dem Hauße E. Nro. 410 in der Erlanger Strasse, ist auf nächstkommende Lichtmeß, die ganze mittlere Etage, bestehend in 6 geräumigen Zimmern, 2 Nebenstuben, Küchen, mit versperrtem Hausplatz, dann Mitgebrauch des Waschkessels, Keller und Holzschlicht, Stallung auf 2 bis 4 Stück Pferde nebst Wagen-Remisse zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Haußes nähere Auskunft giebt.

Da ich die kommende Lichtmesse wieder mit meinen schon bekannten Spezerey-Waaren, als f. Zucker, Caffee, Chocolade, Reiß, Gerste, Sago, Farin, Mandel-Caffee in schwerem Gewicht, Liquer, Braunschweiger Würsten ꝛc. zu beziehen die Ehre haben, werde so empfehle ich mich zu gnädig und geneigten Zuspruch gehorsamst. Meine Boutique ist in der Mitte der Hauptreihe.

J. Kirchner, aus Nürnberg.

Es ist ein Lotterie-Zettel, worauf 6 Thaler gewonnen worden sind, gefunden worden und kann der rechtmäßige Eigenthümer solchen in E. N. 128 in der Kanzleistrasse zurück erhalten.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 14. | Baireuth, den 31. Januar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. November 1817.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß das Verhältniß des Lokal-Gemäßes von dem ehemaligen Kammer-Amt Neustadt am Kulm zu dem allein gültigen Baierischen Normal-Gemäs dahin reducirt wurde, daß

ein Neustädter Napf Waiz und Korn gleich sein soll

— Sch. — M. 1 V. $1\frac{2}{3}$. S.

oder

ein solches Achtel

— Sch. 2 M. 3 V. $1\frac{1}{3}$ S.

im Baierischen Normal-Gemäs; bei Gersten und Haber hingegen

ein Neustädter Lokal-Napf

— Sch. — M. 1 V. $3\frac{41}{67}$ S.

oder

ein solches Achtel

— Sch. 3 M. 3 V. $1\frac{2}{67}$ S.

Baierisches Normal-Maas — haben soll. —

Königl. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Hombard.

Die ständigen Getreid-Schuldigkeiten der Unterthanen des vormaligen Kammer-Amtes zu Neustadt am Kulm und der Reduction derselben in das Baierische Normal-Gemäs betreffend.

Seydel.

Baireuth, den 20. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Sommerlehrkurs für die Huf- und Beschlagschmiede nimmt den ersten April d. Js. seinen Anfang. Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem zwei Monat lang andauernden Kurse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Verfluß dieses Zeitraums bis auf den wieder beginnenden Winterlehrkurs ohne weiters verwiesen werden müßten. Die sämmtlichen Polizeistellen werden daher

angewiesen, dies durch die Ortsvorstände zur öffentlichen Kenntniß der sich ansässig machen wollenden Schmiede bringen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach, Director.
Schunter v. n.

An sämmtliche Polizeistellen.
Den Sommerlehrkurs für die Huf- und Beschlagschmiede betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 25. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung, die Concursprüfung für die Aerzte an der Königl. Medizinal-Comitee zu Bamberg und München, betreffend, d. d. München, den 19. Jänner 1818, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„In Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Verordnung vom 8. October 1808 (Reg. Blt. 1808 St. L. XXII. „Seite 2889) wird denjenigen Aerzten, welche als Gerichts-Aerzte oder auf eine andere Weise angestellt zu „werden wünschen und die hiezu gesetzlich erforderlichen Bedingungen erfüllt, aber noch keine Conkurs-Prüfung „bestanden haben, hiemit bekannt gemacht, daß am Montag den 2. März dieses Jahres bei den Medizinal-„Comiteen zu Bamberg und München eine Conkurs-Prüfung nach der bestehenden Norm abgehalten wird.

„Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich deshalb an eines der genannten Medizinal-Comiteen zu wenden, „und den Vorschriften der angezogenen Verordnung §. 2, Lit. a, l, m und n nachzukommen.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach, Director.
Schunter. v. n.

Die für die Aerzte an den Königl. Medizinal-Comiteen zu Bamberg und München abzuhaltende Conkurs-Prüfung betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Da nach berichtlicher Anzeige des Bambergischen Intelligenz-Comptoirs mehrere Königliche Landgerichte des Obermainkreises mit Berichtigung der von ihnen extrahirten Insertions-Gebühren seit einigen Jahren im Rückstande sind, so werden dieselben hiermit aufgefordert, jene Gebühren bei Vermeidung taxirter Verfügungen an säumige Gerichte nunmehr ohne weiteren Verzug an das genannte Comptoir zu entrichten. Bamberg, den 14. Jänner 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg.

Flick.

Nach der Metzgerordnung §. 18 und 19 sollen;

1) Die Metzger oder ihre Weiber und Gesinde aus der Fleischbank nicht kommen, oder weichen, so lange Kaufleute vorhanden sind und sie Fleisch haben, auch dafür sorgen, daß wenn es in Fällen, wo die Nachfrage ungewöhnlich stark seyn sollte, der Bedarf sogleich nachgeschlachtet und das Publicum vollständig befriedigt werde

2) Die Metzger ihr Fleisch mit einander und nicht vorzüglich einer nach dem andern austragen und solches Sommerszeit früh um 5 Uhr und Winterszeit längstens um 6 Uhr in die Fleischbank bringen.

Indem daher diese Vorschriften hierdurch zur genauesten Nachacht für das Metzgergewerb und zur Kenntniß des Publikums öffentlich bekannt gemacht und erneuert werden, wird zugleich bestimmt, daß vom 1. April an bis letzten September der Anfang der Bankzeit auf Morgens 5 Uhr, vom 1. October bis den letzten März aber auf Morgens 6 Uhr gesetzt wird, und in dem ersten Zeitraum bis um 10 Uhr, in dem zweiten aber bis um 11 Uhr Morgens dauert.

Dabey wird zugleich bemerkt, daß jeder Metzger, der dieser Bestimmung entgegen handelt, das erstemal in die gesetzliche Strafe von 1 fl. 15. kr. genommen, diese aber in Wiederholungsfällen geschärft und wenn auch dies nichts fruchtet, in empfindliche Leibesstrafe verwandelt werden wird. Baireuth, den 29. Januar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Die Vieh-Märkte in Sct. Georgen beginnen am 9. Februar d. J. und werden von dieser Zeit an bis Ostern, alle 8 Tage am Montag jeder Woche, nach Ostern aber alle 14 Tage bis in das Späth-Jahr gehalten, welches hierdurch dem Publicum bekannt macht. Baireuth, am 20. Januar 1818.

Das Königlich Baierische Policei-Commissariat.

Seggel.

Es sollen am 14. Februar c. Vormittags 9 Uhr zu Obernsees mehrere Effecten an Vieh, Kleidungsstücken, Betten, Weiszeug, Spiegel, Stühle und Kanapee an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wo Kaufsliebhaber mit der Bemerkung andurch geladen werden, daß die erstandenen Effecten nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, am 17. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nach dem Antrag des Vormundes des minderjährigen J o h a n n P ö h n e r zu Gelbsreuth sollen die demselben bei Vertheilung des älterlichen Vermögens zugekommenen Immobilien, bestehend in einem Freiherrlich von Guttenbergisches Geschlechts zinnslehenbaren Söldensguth zu gedachten Gelbsreuth, nebst einigen anderen ledigen Grundstücken von dem dasig obervormundschaftlichen Gerichte dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Hiezu wird Donnerstag als der 12. des nachfolgenden Monaths Febr. in loco Sanspareil mit der Bemerkung anberaumt, daß besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an obbestimmten Tage früh um 9 Uhr in dem Münchischen Gasthofe daselbst erscheinen, ihre allenfallsige Aufgebote zu Protocoll geben, und im Falle ein dem Güterwerth angemessenes und dem Curanden nicht nachtheiliges Aufgeboth erzielt werden sollte, des Hinschlags gewärtigen können. Die besonderen Kaufsbedingnisse, so wie die Lasten und Abgaben auf den zu veräusserenden Immobilien sollen an dem Versteigerungs-Termin den erscheinenden Kaufslustigen besonders bekannt gemacht werden, und wer allenfalls die nähere Beschaffenheit dieser Immobilien noch vor dem Strichtermin zu erfahren wünscht, kann sich diesfalls wegen zu weiter Entfernung des dahiesigen Gerichts, an den Freiherrlich von Guttenbergischen Geschlechtslehen-Schultheisen Johann Schröder zu Tannfeld wenden, welcher hierwegen die verlangt werdende Auskunft zu ertheilen den besonderen Auftrag erhalten hat. Guttenberg, den 22. Jenner 1818.

Königlich Baier'sches Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.

Kiesner.

Ulrich Schleupner zu Meitzendorf hat sein Guth, nebst einem ledigen Grundstück an den Schultheiß Johann Wolfring aus freier Hand verkauft. Da aber derselbe beträchtliche Schulden hat, so ist eine öffentliche Vorladung der Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen, und zur Erklärung über den Guthsverkauf

in Eventum auch zum Versuche eines gütlichen Arrangement nothwendig, bevor dieses Kaufsgeschäft gerichtlich genehmigt werden kann. Es werden daher alle diejenigen, welche an den besagten Ulrich Schleupner eine rechtliche Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, am Montag, den 16. Februar, Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, und solche unter Originalproduction der hierüber besitzenden Urkunden und Uebergabe beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten, gehörig zu liquidiren, und sodann ihre Erklärung über den Verkauf, resp. das zu treffende Arrangement abzugeben, außerdem sie zu gewärtigen haben, daß auf ihre Forderungen späterhin keine Rücksicht mehr genommen werden soll. Hollfeld, den 16. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verlebten Bauern Conrad Roß zu Halnbach eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, am Donnerstag, den 5. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgericht dahier zu erscheinen und solche unter Original-Vorlage der hierüber besitzenden Documente und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten gehörig zu liquidiren, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß bei Vertheilung der Erbmasse hierauf keine weitere Rücksicht mehr genommen werden kann. Hollfeld, den 14. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Bei der am 30. v. M. vorgenommenen Versteigerung des dem ꝛc. Heldschen erstehelichen Kinde Eva Elisabeth Gablerin von Bischberg in der Theilung zugefallenen Grundvermögens erhielt man folgende Aufgebothe: 1) auf das Gütchen zu Steegaurach wurden 855 fl., 2) auf das Feld, die Hasennestel daselbst 310 fl., 3) auf die Frauenwiese allbort 600 fl., 4) auf das Mönchsgüthlein im Bischberger Steuerdistrict, 1085 fl., 5) auf das Feld, das Gereuth daselbst, 220 fl., meistbiethend gelegt. Zur endlichen Versteigerung und zum unbedingten Hinschlage wird Termin auf den 10. Februar 1818, im Gerichte dahier bezielt, wozu die Kauflustigen geladen werden. Bamberg, den 16. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinnecker.

---

1) Die Beschäftigung der Sträflinge in dem Arbeitshause zu Würzburg, deren Anzahl sich dermalen auf einige hundert Individuen beläuft, soll auf 6 Jahre vermiethet werden, und kann schon mit dem 1sten Februar laufenden Jahres ihren Anfang nehmen. 2) Die Beschäftigung selbst kann nach Willkür des Entrepreneur mit Wollen und Leinen auch Baumwollen-Arbeiten, so wie mit jeder anderen Art von Arbeiten, selbst mit Glasschleifen geschehen; so ferne sie sich mit den übrigen Verhältnissen der Strafarbeitshäuser vereinbaren lassen. 3) Zum Behuf einer Wollen-Manufactur können dem Entrepreneur die dahier befindlichen sehr gut eingerichteten ärarialischen Walk-Mühle und Schönfärberei in 6jährigem Pachte mit überlassen werden; eben so kann 4) Der Unternehmer in dem Locale des Strafarbeitshauses selbsten einige große Gewölbe, Arbeitszimmer und Speicher, deren genaue Bezeichnung jedoch erst beim Abschlusse der Verhandlungen geschiehet, zum Genusse erhalten. 5) Sollte sich zu dem ganzen Unternehmen, wegen seiner Bedeutenheit kein Entrepreneur darstellen wollen, so ist man auch nicht abgeneigt, in die Verzweigung des Geschäftes unter mehreren annehmbaren Liebhabern einzugehen. Die Entreprise kann jedoch nur unter Zugrundelegung folgender Bedingungen vor sich gehen, als a) Das tägliche Pensum, oder der Arbeitsverdienst der gesunden Sträflinge muß bei den männlichen 12 kr. rhl., bei den weiblichen 10 kr. rhl. erreichen, und von dem Entrepreneur auf alle Fälle an das Arbeitshaus vergütet werden. b) Es muß auch, wo möglich durch vermehrte Beschäftigung noch ein Ueberverdienst von den Sträflingen erworben werden können. c) Kranke Sträflinge sind verhältnißmäßig und auf ärztliche Zeugnisse auch ganz von dieser Tagesarbeit ausgenommen, und werden der Entreprise in Abrechnung gebracht. d) Das ganze Unternehmen mit allen Erfordernissen muß auf Privatrechnung genommen werden, jedoch können die bei der bisherigen Arbeitshaus-Fabrik vorräthig ärarialischen Geräthschaften gegen billige Absatzung dem Entrepreneur überlassen werden. e) Den

Absatz der Producte hat der Unternehmer gleichfalls ganz auf seine Gefahr und läßt sich das K. Aerar in keine bedungene Abnahme derselben ein. — Es wird denselben jedoch freier Handel mit den übrigen Gewerbsleuten des Königreichs zugesichert. f) Der Unternehmer des ganzen Geschäfts hat zur Sicherung des K. Aerars eine Caution von Tausend Gulden rhl. zu leisten. g) Die Pachtliebhaber haben sich mit ihren Anträgen an die Inspection des Strafarbeitshaußes in Würzburg zu wenden, und bei derselben die näheren Aufschlüsse über die weiteren Bedingungen zu erheben, auch die Einsicht der zum Geschäfte kommenden Localitäten und Geräthschaften zu erhalten. Würzburg, am 25. Januar 1818.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Kren.

Gegen Andreas Meinhard zu Trunstadt ist der Konkurs rechtskräftig erkannt; es werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grunde Forderung an ihn zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese nach Vorschrift der Gesetze am Montag den 16. Februar 1818 dahier zu liquidiren; ausserdem sie damit von dieser Massa ausgeschlossen werden. Der nähmliche Tag ist zur Abgabe der Einreden und zum Schlußverfahren bei Verlust der treffenden Handlungen bestimmt. Bamberg, am 10. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das Grundvermögen des verganteten Andreas Meinhard zu Trunstadt, bestehend aus: 1) einem Wohnhauße mit Schweinstall, 2) einem Viertel Weinberg und 3) drei Viertel Morgen Feld im Steuerdistrict Trunstadt gelegen, wird hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Biethungstermin auf Montag, den 16. Februar 1818 anberaumt, wo die Kaufslustigen dahier bei Gericht erscheinen, die nähern Bedingnisse vernehmen, und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. Schultheiß rc. Kilian zu Trunstadt wird auf Verlangen die Versteigerungs-Objecte vorzeigen. Bamberg, am 10. Januar 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinnecker.

Von Seiten des Königl. Landgerichts Pottenstein

Wurde gegen Johann Schobert aus Adlitz der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: auf Samstag, den 14. Februar d. J. ad liquidandum et producendum auf Samstag, den 14. März d. J. ad excipiendum, auf Samstag, den 11. April d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstage unter Verlust der Forderung, an den zwei letzten Edictstägen aber unter Verlust der betreffenden Handlung beim hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen. Da am ersten Edictstage noch einmahl Versuch einer gütlichen Uebereinkunft veranstaltet wird, so haben sich die Vertreter mit hinlänglichen Vollmachten zu versehen, widrigenfalls sie angesehen werden, als wären sie der Mehrheit beigetreten. Am ersten Edictstage haben auch sämmtliche Liquidanten die betreffenden Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen. Pottenstein, am 12. Januar 1818.

Förg.

Karl Stehlein, Häfnersgeselle aus Scheßlitz gebürtig, ist im Jahre 1770 in seiner Minderjährigkeit in die Fremde gegangen, ohne bisher von seinem Leben und Aufenthalte eine Nachricht hieher gelangen zu lassen. Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten wird derselbe, oder dessen allenfallsige Leibeserben zur Empfangnehmung seines unter Kuratel stehenden und nach letzter Rechnung 176 fl. 11½ kr. betragenden Activvermögens binnen 6 Monathen hier zu erscheinen, unter dem Nachtheile vorgeladen, daß nach deren Verlauf, dieses Vermögen den Verwandten gegen Kaution zur Nutzniesung überlassen werden soll. Scheßlitz, den 3. Jänner 1818.

Königlich Baierisches Landgericht im Obermainkreis.

Graf Lerchenfeld, Landrichter.

Behufs der Befriedigung einiger Töpfer Nicol Langscher Erbschaftsgläubiger, sollen nachbenante Grundstücke a) 2½ Tagwerk Wiesen am Deln, auf 90 fl. gewürdigt, b) ein dergleichen auf 100 fl. dann c) ein Acker am Rothenbühl auf 50 fl. und d) ein dergleichen am Fichtelberg, ebenfalls auf 50 fl. geschätzt, welche den



beiden minderjährigen Johann Ulrich und Georg Wilhelm Lang dahier zugetheilt worden sind, am 2. März, an den Meistbiethenden verkauft werden. Diejenigen, welche bemerkte Grundstücke zu erkaufen gesonnen — und zu bezahlen vermögend sind, haben sich daher im obigen Termine, Vormittags 9 Uhr, bei hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll abzugeben und den Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 24. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht alda.
Ertl, Landrichter.

Da auf Ansuchen der Wittwe Catharina Sextus dahier das dem Strumpfwürkergesellen Andreas Purucker eben daselbst zugehörige und an der Stadtmauer belegene Wohnhauß nebst Zubehörungen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 9. März Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Hauß nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 318 fl. 17½ kr. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin das Haus dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Wunsiedel, den 22. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Carner, Landrichter.

Auf Veranlassung des Königl. Rentamts dahier, werden nunmehr nach dem Antrag der nächsten Verwandten, nachbenannte hiesige Unterthans-Söhne, und deren allenfalls zurückgelassenen unbekannte Erben, Johann Nikol Weis aus Weislenreuth und Johann Adam Kaiser von Jehsen, welche seit dem Jahre 1806, wo sie mit dem damahligen Königl. preuß. Infanterie-Regiment v. Zweifel den Feldzug gegen die Franzosen mitgemacht und gefangen worden seyn sollen, von ihrem Leben und Aufenthalt nichts hören lassen, so wie Johann Georg Solger von Schödlas, der als Königl. Baierischer Soldat im Gefecht bei Jüterbock geblieben seyn soll und Johann Döhla von Schweinsbach, der im Jahr 1814 krank im Spital zu Colmar gelegen, welche aber seit dieser Zeit ebenfalls von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, hiermit öffentlich aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monathen und längstens in dem zu ihrer Erklärung anberaumten Termin den 1. August 1818 bei hiesigem Landgericht schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweißung zu erwarten. Im Nichterscheinungsfalle werden sie für tod erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten zuerkannt werden. Münchberg, den 2. October 1817.

Königl. Landgericht.
Mollitor.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Bauermanns Georg Bär zu Mistelgau, soll der demselben zugehörige ⅛ Frohnhof daselbst, öffentlich veräußert werden. Es wird deshalb der Biethungstermin auf den 23. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr vor dem Königl. Landgerichte Baireuth anberaumt und hiebei den hiezu eingeladenen Kaufslustigen bekannt gemacht, daß zu diesem Gute, welches auf 3081 fl. rhl. gerichtlich taxirt wurde; an Gebäuden: ein Wohnhaus Nro. 56. und eine Scheune, dann an Grundstücken ½ Tagwerk Garten, 5¾ Tagwerk Wiesen und 12¾ Tagwerk Felder, endlich an Gerechtigkeiten, das Forst- und Waldrecht nebst dem Mitgenuße der unvertheilten Gemeindewaldung, gehören. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben können in der Registratur des Königl. Landgerichts aus dem Taxations-Protocolle ersehen werden. Baireuth, den 17. December 1817.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der unbekannte Innhaber, der vom Zimmergesellen Johann Georg Ludwig zu Rehau; dem Hospital zu Hof über 100 fl. frk. oder 125 fl. rhl. ausgestellten Obligation d. d. 21. Januar 1785, wird hiermit aufgefordert, diese Obligation binnen 9 Wochen, und spä-

testens in dem auf den 24. März d. J., Vormittags 9 Uhr, cor. Commiss. Landgerichts-Actuar Kern, anberaumten Termin, zu produciren, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Schwarzenbach, an der Saale, am 7. Januar 1818.

Königliches Landgericht Rehau.

Rottlauf.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß in dem zwischen dem Metzger Johann Lorenz Kispert und der ledigen Margaretha Anna Leirin dahier eingegangenen Ehe-Vertrag, die Gemeinschaft der Güter sowohl in Hinsicht des Zusammenbringenden, als des künftig erwerbenden Vermögens wechselseitig ausgeschlossen worden ist. Schönwald, den 25. December 1817.

Königl. Baier. Adel. v. Paschwitzische Orts-Gerichte.

Werner.

Es ist der Verkauf der von dem verlebten Hofbauern Simon Weiß zu Wölkendorf hinterlassenen Immobilien, bestehend in einem halben Hof, dann einem Jauchert Buschholz, beschlossen worden. Von den Hof-Feldern sind 2¾ Tagwerk mit Korn und 1¼ Tagwerk mit Waiz besaamet. Da zu dem Ende ein Strichtermin auf den 19. Februar Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, persönlich zu erscheinen. Die Schultheisen Schrander zu Wölkendorf dann Freitag zu Pfaffendorf sind angewiesen, die Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen, auch kann das Taxations-Instrument dahier in den Kanzleistunden eingesehen werden. Sollte ein annehmlicher Käufer nicht aufzufinden seyn, so ist man auch zu einem Verpacht-Abschluß geneigt. Da zugleich daran gelegen ist, den Passivzustand des Weisischen Anwesens genau kennen zu lernen, so werden sämmtliche Gläubiger des verlebten Hofbauern Simon Weiß zu Wölkendorf vorgeladen, ihre Forderungen unter Production der Beweismittel am 19. Februar Vormittags 9 Uhr bei Vermeidung der Präclusion dahier zu liquidiren. Thurnau, den 11. Januar 1818.

Königlich Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Anzeige

über den zu Culmbach am 3. Januar 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittler		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	2	2	2	—	35	—	32	—	30	—
Korn	—	6	6	6	—	33	—	32	—	30	30
Gerste	—	51	51	51	—	26	30	24	—	22	—
Erbsen	—	1	1	1	—	33	—	—	—	—	—

Extrahirt Culmbach, am 5. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

M. Rothschild aus Schwabach bezieht den Lichtmeß-Markt zum ersten Mahl mit eigener Fabrik aller Sorten Kattune und Halstücher, verkauft en gros und im Kleinen, verspricht die billigsten Preise. Die Boutique ist auf dem Markt in der Haupt-Strasse, erster Reihe.

In dem Hauße E. Nro. 410 in der Erlanger Strasse, ist auf nächstkommende Lichtmeß, die ganze mittlere Etage, bestehend in 6 geräumigen Zimmern, 2 Nebenstuben, Küchen, mit versperrtem Hausplatz, dann Mitgebrauch des Waschkessels, Keller und Holzschlicht, Stallung auf 2 bis 4 Stück Pferde nebst Wagen-Remisse zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Haußes näheres Auskunft giebt.

Im Haus N. 179 in der Operistrasse ist die untere

Etage zu verlassen. Solche bestehet in 3 Stuben, vorne heraus, 1 Cabinet, 1 große Küche. Ferner 1 Stube und 1 Kammer nebst einer kleinen Küche auf den Gang, auch nöthigenfalls 1 groß Stube, Parterre. Auch kann auf Verlangen ein Garten dazu gegeben und das Logis sogleich bezogen werden.

Ein kleines, bequemes Quartier zunächst an der Stadt-Kirche, Nro. 156 ist sogleich oder auf das Ziel Walburgis zu vermiethen.

Endes-Unterschriebener verkauft in Commission eine Parthie Goldkronacher Zehent Erdäpfel in ganzen und halben Metzen zu 48 kr. und etwas kurzes Bettstroh, den Büschel zu 5 kr.

Schlenk, in der Ziegelgasse.

Ein in der schönsten Lage der Stadt liegendes Kaufmannshaus, worinn ein hübscher Laden befindlich, ist zu verkaufen. Die Bedingnisse und nähere Aufschlüße giebt

A. Sulbeck, E. N. 121.

Ich habe neuen Rundfisch erhalten, welchen ich sehr billig verkaufe. Auch besitze ich noch einige Gattungen guten, alten Rauchtaback, welcher, nebst Kaffe, Zucker, Farb und andern Waaren von heute an, um die Selbstkosten, gegen gleich baare Bezahlung, bei mir zu haben ist. Bairenth, den 29. Januar 1818.

Johann Adam Bock.

Die Verwaltung der Gymnasial-Anstalt dahier verkauft Donnerstags den 5. des nächsten Monats Februar Morgens um 9 Uhr in dem Gymnasien-Gebäude und zwar in der Wohnung des Pedell Gerbig, 15 Klafter Buchen Scheit- und 6 Klafter hartes Stockholz; die Verkaufs-Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden. Bairenth, den 30. Januar 1818.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 22. Januar. Die Tochter des Maurergesellen Kolb im neuen Weg.

— — Die todtgeborne Tochter des Königl. Regiments-Tambours Fischer dahier.

Den 26. Januar. Die Tochter des Metzgermeisters Siegold dahier.

— — Der Sohn des Executors Steeger dahier.

Den 27. Januar. Ein außerehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Januar. Der Sohn des Königl. Rechnungs-Commissairs Köppel.

Gestorbene.

Den 13. Januar. Die Ehefrau des Taglöhners Roß in Unterkonnersreuth, alt 46 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

Den 17. Januar. Der Mitburger Johann Mathäus Lochmüller auf dem grünen Baum, alt 34 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

Den 21. Januar. Der Webergeselle Johann Engelbrecht vom neuen Wege gebürtig, starb in hiesiger Spinnanstalt, alt 62 Jahre.

Den 22. Januar. Der Königliche Hofgärtner Oertel, alt 57 Jahre, 7 Monate und 19 Tage.

Den 23. Januar. Die Ehegattin des Königl. Baierischen Gräflich Giechischen Rectors Herding zu Thurnau.

Den 24. Januar. Die Ehefrau des Gold- und Silberarbeiters Bechert; alt 50 Jahre und 9 Monate.

Den 26. Januar. Der Sohn des Königlichen Salz Amts-Controlleurs Eißenbeiß, alt 5 Monate und 7 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 15. Baireuth, den 3. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. District-Schul-Inspectoren des Obermainkreises werden hiermit aufgefordert, ihre Quittungen über die ihnen für die Schul-Visitationen im Jahre 18 1/7 gebührenden Diäten ungesäumt, und zwar längstens binnen 4 Wochen zur Verifizirung und Zahlungs-Anweisung anher zu befördern.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach, Director.
Schunter v. n.

Die Reise-Diäten der District-Schul-Inspectoren betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 23. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Knabenschullehrers Gleich zu Neunkirchen am Brand, ist die dasige katholische Schul- und Korregentenstelle in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag wird auf

311 fl.

beiläufig berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen sechs Wochen hieher zu wenden.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach, Director.
Schunter. v. n.

Die Erledigung des Knabenschuldienstes zu Neunkirchen am Brand.

v. Hoven.

Baireuth, den 27. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes vom 15 d. M. werden alle diejenigen Individuen, welche wegen gelieferter Materialien, oder wegen geleisteter Arbeit beim Wasserbrücken und Strassenbau innerhalb dem Bezirke des Obermainkreises, für die verflossenen Etatsjahre bis zum Jahre 18 1/7 einschlüßig, noch eine Forderung an die Staatscasse zu stellen haben, zur Liquidation derselben unter Anberaumung einer Frist von vier Wochen hiemit aufgefordert.

Ist die Zahlung bei einem Rentamte zu leisten, so geschieht die Liquidation mittelst Anmeldung und Vorlage der Liquidationsbelege bei dem einschlägigen Rentamte, wenn aber die Zahlung von der K. Kreiscasse zu leisten wäre, durch schriftliche Eingabe bei der unterzeichneten Stelle.

Die sämmtlichen Rentämter des Obermainkreises sind angewiesen worden, über die auf solche Art angemeldeten Forderungen ein Liquidations-Protocoll zu führen, worin die Gattung und Größe jeder Forderung, der Jahrgang, von welchem sie herrührt, und die Art des geführtes Beweißes bemerkt seyn müssen. Wenn aber bei Gelegenheit dieser Liquidation, durch deren Anordnung Seine Königliche Majestät jene Forderungen an das Finanzärar, welche auf einen rechtlichen Anspruch gegründet, und ohne Schuld der Gläubiger unbezahlt geblieben sind, befriedigt wissen wollen, wider Erwarten, die Entdeckung gemacht werden sollte, daß sogar Forderungen für nicht geschehene Leistungen vorgelegt werden, so wird derjenige, welcher auf diese Weise die Kontrasignation irgend eines Baubeamten misbraucht hat, die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des General-Commissairs,
v. Bomhard, Dir.
Kraft.

Die Zahlungsrückstände von Wasser- und Strassenbau-Ausgaben der Vorjahre bis zum Jahre $18\frac{15}{16}$ einschlüssig betr.

Seydt.

Baireuth, den 29. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgende unterm 18. d. Mts. erlassene allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung des geeigneten Publikums gebracht: daß 1) die in den protestantischen Gemeinden des Königreichs bereits bestehende Feier eines allgemeinen Buß- und Bettages und des Erndte-Festes gleichförmig in allen Pfarreien auf einen und den nehmlichen Tag begangen werden soll; zur Feier des Buß- und Bettags wird der erste Sonntag in der Fasten Invocavit und für das Erndtefest der erste Sonntag nach Michaelis bestimmt; daß 2) am Vorabend des neuen Jahres in allen Pfarrkirchen ein Abendgottesdienst zur dankbaren Feier des Jahres-Schlusses gehalten werde, dessen Einrichtung dem Prediger jedes Ortes überlassen bleibt.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern,
als protestantisches General-Decanat.
Freiherr von Massenbach, Director.
Schunter v. m.

Gleichmäßige Feier des Buß- und Bettages und des Erndtefestes, so wie die Anordnung eines Gottesdienstes zum Jahresschluß betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 30. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Anschaffung des — an die Stelle des Regierungs-Blatts getretenen Gesetzes — und allgemeinen Intelligenz-Blattes für die Rural-Gemeinden pro 1818, werden die Königl. Polizei-Behörden und Rentämter auf den Art. V. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dec. v. Js. verwiesen und dabei bemerkt, daß hiernach alle

diejenigen Gemeinden, welche sonst das Regierungs-Blatt erhalten haben, nun auch das Gesetzes-Blatt zu empfangen haben.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. General-Commissairs,
v. Bomhard, Director.
Krafft.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Rentämter des Obermainkreises.
Die Anschaffung des Gesetzes — und allgemeinen Intelligenz-Blattes für das Königreich Baiern betr.

Sieber.

Nach der Metzgerordnung §. 18 und 19 sollen:

1) Die Metzger oder ihre Weiber und Gesinde aus der Fleischbank nicht kommen, oder weichen, so lange Kaufleute vorhanden sind und sie Fleisch haben, auch dafür sorgen, daß wenn es in Fällen, wo die Nachfrage ungewöhnlich stark seyn sollte, der Bedarf sogleich nachgeschlachtet und das Publicum vollständig befriedigt werde,
2) Die Metzger ihr Fleisch mit einander und nicht vorzüglich einer nach dem andern austragen und solches Sommerszeit früh um 5 Uhr und Winterszeit längstens um 6 Uhr in die Fleischbank bringen.

Indem daher diese Vorschriften hierdurch zur genauesten Nachacht für das Metzgergewerb und zur Kenntniß des Publikums öffentlich bekannt gemacht und erneuert werden, wird zugleich bestimmt, daß vom 1. April an bis letzten September der Anfang der Bankzeit auf Morgens 5 Uhr, vom 1. October bis den letzten März aber auf Morgens 6 Uhr gesetzt wird, und in dem ersten Zeitraum bis um 10 Uhr, in dem zweiten aber bis um 11 Uhr Morgens dauert.

Dabey wird zugleich bemerkt, daß jeder Metzger, der dieser Bestimmung entgegen handelt, das erstemal in die gesetzliche Strafe von 1 fl. 15. kr. genommen, diese aber in Wiederholungsfällen geschärft und wenn auch dieß nichts fruchtet, in empfindliche Leibesstrafe verwandelt werden wird. Baireuth, den 29. Januar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Die Vieh-Märkte in St. Georgen beginnen am 9. Februar d. J. und werden von dieser Zeit an bis Ostern, alle 8 Tage am Montag jeder Woche, nach Ostern aber alle 14 Tage bis in das Späth-Jahr gehalten, welches hierdurch dem Publicum bekannt macht. Baireuth, am 20. Januar 1818.

Das Königlich Baierische Policei-Commissariat.
Seggel.

Nach dem Antrag des Vormundes des minderjährigen Johann Pöhner zu Gelbsreuth sollen die demselben bei Vertheilung des älterlichen Vermögens zugekommenen Immobilien, bestehend in einem Freiherrlich von Guttenbergisches Geschlechts zinnslehenbaren Söldens-Guth zu gedachten Gelbsreuth, nebst einigen anderen ledigen Grundstücken von dem dasig obervormundschaftlichen Gerichte dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Hiezu wird Donnerstag, als der 12. des nachfolgenden Monaths Febr. in loco Sanspareil mit der Bemerkung anberaumt, daß besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an obbestimmten Tage früh um 9 Uhr in dem Münchischen Gasthofe daselbst erscheinen, ihre allenfallsige Aufgebote zu Protocoll geben, und im Falle ein dem Güterwerth angemessenes und dem Curanden nicht nachtheiliges Aufgeboth erzielt werden sollte, des Hinschlags gewärtigen können. Die besonderen Kaufsbedingnisse, so wie die Lasten und Abgaben auf den zu

veräussernden Immobilien sollen an dem Versteigerungs-Termin den erscheinenden Kaufslustigen besonders bekannt gemacht werden, und wer allenfalls die nähere Beschaffenheit dieser Immobilien noch vor dem Strichtermin zu erfahren wünscht, kann sich diesfalls wegen zu weiter Entfernung des dahiesigen Gerichts, an den Freiherrlich von Guttenbergischen Geschlechtslehen-Schultheisen Johann Schröder zu Tannfeld wenden, welcher hierwegen die verlangt werdende Auskunft zu ertheilen den besonderen Auftrag erhalten hat. Guttenberg, den 22. Jenner 1818.

Königlich Baier'sches Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht.
Kiesner.

Der Viertelshof der Johann Adam Pözingerischen Relicten zu Kottenbach, soll von Lichtmeß 1818 an, anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden. Zur Verpachtung dieses Immobilis steht Tagesfarth an Ort und Stelle in der Pözingerischen Behausung zu Kottenbach auf den 7. Februar c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und sind anmit die Pachtlustigen hiezu geladen. Baireuth, den 20. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Donnerstag, den 12. Februar 1818, Vormittags 9 Uhr, wird auf den Antrag der Curatoren, die Mühle der Johann Stengelischen Eheleute zu Grosenohe, mit dazu gehörigen Feldern und Wiesen und sonstigen Ländereien, an Ort und Stelle zu Grosenohe verpachtet werden, hiernächst werden die vorhandenen walzenden Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld der Graben, 1 Tagw. Feld der Lohracker, 1½ Tagw. Feld, die Bärenleuthen, 1 Tagw. Feld der Gräbleinsacker, 1 Tagw. Feld der Schelmacker, 1 Tagw. Feld der Melmacker, ½ Tagw. Feld der Bruchacker, öffentlich verkauft, oder bewandten Umständen nach ebenfalls verpachtet werden. Es können auch Kaufsgebote auf die Stengelische Mühle selbst angenommen werden, als wozu hiermit Kaufs- und Pachtliebhaber eingeladen werden. Gräfenberg, den 26. Januar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Wächter.

Anzeige
des zu Hof am 29. Januar 1818 statt gehabten Getreid-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels. höchster		mittel		nieder-igster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	11	74	85	85	—	31	12	30	51	28	30
Korn	86	104	190	150	40	28	30	26	15	24	—
Gerste	84	96	180	180	—	21	—	19	30	18	—
Haber	—	29	29	29	—	9	—	8	45	7	30

Hof, am 29. Januar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Aus dem Kaufmann Jacob Heinrich Püttnerschen Gewächshause dahier, sollen am 23. Februar c. 8 Uhr Vormittag über 1000 Stück sehr schöne und gut erhaltene Orangerie- und Treibhauß-Pflanzen im Ganzen, oder einzeln meistbietend aus freier Hand verkauft werden. Dies wird hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß dieser Pflanzen bei Unterzeichnetem sowohl, als in dem Comtoir gegenwärtigen Blattes eingesehen werden kann. Hof, den 23. Januar 1818.

Schrön, K. Appellations-Gerichts-Advocat.

Im Hause Nro. 53 in der Hauptstrasse ist ein Quartier mit Meubeln für ledige Herren alsbündlich zu beziehen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend — Nro. 17. — Baireuth, den 7. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. Januar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes vom 15. d. M. werden alle diejenigen Individuen, welche wegen gelieferter Materalien, oder wegen geleisteter Arbeit beim Wasserbrücken und Strassenbau innerhalb dem Bezirke des Obermainkreises, für die verflossenen Etatsjahre bis zum Jahre 18$\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ einschlüßig, noch eine Forderung an die Staatscasse zu stellen haben, zur Liquidation derselben unter Anberaumung einer Frist von vier Wochen hiemit aufgefordert.

Ist die Zahlung bei einem Rentamte zu leisten, so geschieht die Liquidation mittelst Anmeldung und Vorlage der Liquidationsbehelfe bei dem einschlägigen Rentamte, wenn aber die Zahlung von der K. Kreiscasse zu leisten wäre, durch schriftliche Eingabe bei der unterzeichneten Stelle.

Die sämmtlichen Rentämter des Obermainkreises sind angewiesen worden, über die auf solche Art angemeldeten Forderungen ein Liquidations-Protocoll zu führen, worin die Gattung und Größe jeder Forderung, der Jahrgang, von welchem sie herrührt, und die Art des geführtes Beweißes bemerkt seyn müssen. Wenn aber bei Gelegenheit dieser Liquidation, durch deren Anordnung Seine Königliche Majestät jene Forderungen an das Finanzärar, welche auf einen rechtlichen Anspruch gegründet, und ohne Schuld der Gläubiger unbezahlt geblieben sind, befriedigt wissen wollen, wider Erwarten die Entdeckung gemacht werden sollte, daß sogar Forderungen für nicht geschehene Leistungen vorgelegt werden, so wird derjenige, welcher auf diese Weise die Kontrasignation irgend eines Baubeamten misbraucht hat, die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des General-Commissairs,
v. Bomhard, Dir.

Krast.

Die Zahlungsrückstände von Wasser- und Strassenbau-Ausgaben der Vorjahre bis zum Jahre 18$\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ einschlässig betr.

Seydl.

Publicandum.

Die gesetzlichen Bestimmungen:

1) daß kein Dienstbote ohne ein, von der Policei-Behörde in sein Dienstboten-Buch eingetragenes Zeugniß seiner vorletzten Dienstherrschaft, oder

2) wenn er noch nicht gedient hat, ohne ein neues Wanderbuch, bei Vermeidung 48stündigen Arrest-Strafe für denselben, in einen neuen Dienst eintreten, und

3) daß er ohne diese, von einer Dienstherrschaft bei Vermeidung 1 Thlr. Strafe nicht in den Dienst aufgenommen werden darf!

werden hierdurch in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 30. Januar 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 30. December 1817.

Vom Königlichen Stadtgericht Baireuth wird zum öffentlichen Verkauf des denen Erben der verstorbenen Catharina Pfaffenbergerin, vorhin verehelichten Angerer, zugehörige Wohnhaus im hiesigen neuen Weeg, E. Nr. 580 mit Eingehörungen, weil sich am ersten Bietungstermin Niemand eingefunden, anderweiter Termin auf den 13. März 1818 Vormittags 9 Uhr angesetzt, und Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen, unter dem Anhang, daß der Zuschlag desselben an den Meistbiethenden nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Der Tax von 265 fl. 30 kr. so wie die Beschreibung der Eingehörungen kann täglich in der Registratur eingesehen werden.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

v. Winterbach.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit des §. 422. Tit. I. Th. II. des AlR. hiedurch bekannt gemacht, daß der K. B. Oberlieutenant im 13ten Linien-Infanterie-Regiment, Herr Carl Friedrich Wilhelm Heinrich Alexander v. Kropf, und dessen Verlobte, die Fräulein Sophie Antoinette Emilie Louise Henze dahier, die hierorts gesetzlich bestehende allgemeine Gütergemeinschaft bei ihrer vorhabenden Verehelichung durch besonderen Vertrag dd. 24ten d. M. et confirm. hod. ausdrücklich ausgeschlossen haben. Baireuth, den 29. December 1817.

Schweizer.

von Winterbach.

Baireuth, den 12. Januar 1818.

Von dem Königl. Stadtgericht Baireuth ist auf Antrag eines Pfand-Gläubigers der gerichtliche Verkauf nachgenannter Pretiosien, nemlich: 1) 1 Medaillons mit einem Miniatur-Gemählde, und einer Einfassung von 14 großen Brillanten, 2) Eines Paares goldener Ohrenringe in ovaler Form mit 18 Stück Brillanten, 3) einer Schnur von 116 Stück orientalischen Perlen mit einem goldenen Schloß, an welchem ein großer Brillant angebracht, 4) zweier silberner Leuchter in Säulenform mit Guirlanden, 13 löthiges Silber, an Gewicht 50½ Loth, 5) zweier dergl. kleinerer in runder Form, 12 löthiges Silber und 31½ Loth an Gewicht; beschlossen und hiezu ein Termin auf den 24. Februar d. J. V. M. 10 Uhr vor dem Commissarius, Stadtgerichts-Assessor Hofmann anberaumt worden, wovon man Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß setzt. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

v. Winterbach.

Das zur Ganthmasse des Schmieds Johann Georg Eberlein zu Grosziegenfeld gehörige Söldengut, mit Haus, Schmiede, Stallung, 10½ Morgen Feld und Holz, sammt Schmieds-Handwerkzeug, dann das vorhandene Mobiliar-Vermögen wird auf Donnerstag den 19. Februar, Vormittags im Orte Grosziegenfeld nach den Bedingnissen der Executionsordnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu die Strichliebhaber sich einzufinden, und den bedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 19. Januar 1818.

Königl. Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

---

1) Die Beschäftigung der Sträflinge in dem Arbeitshause zu Würzburg, deren Anzahl sich dermalen auf einige hundert Individuen beläuft, soll auf 6 Jahre vermiethet werden, und kann schon mit dem 1sten Februar laufenden Jahres ihren Anfang nehmen. 2) Die Beschäftigung selbst kann nach Willkür des Entrepreneur mit Wollen und Leinen auch Baumwollen-Arbeiten, so wie mit jeder anderen Art von Arbeiten, selbst mit Glasschleifen geschehen; so ferne sie sich mit den übrigen Verhältnissen der Strafarbeitshäuser vereinbaren

lassen. 3) Zum Behuf einer Wollen-Manufactur können dem Entrepreneur die dahier befindlichen sehr gut eingerichteten ärarialischen Walk-Mühle und Schönfärberei in 6jährigem Pachte mit überlassen werden; eben so kann 4) Der Unternehmer in dem Locale des Strafarbeitshauses selbsten einige große Gewölbe, Arbeitszimmer und Speicher, deren genaue Bezeichnung jedoch erst beim Abschlusse der Verhandlungen geschiehet, zum Genusse erhalten. 5) Sollte sich zu dem ganzen Unternehmen, wegen seiner Bedeutenheit kein Entrepreneur darstellen wollen, so ist man auch nicht abgeneigt, in die Verzweigung des Geschäftes unter mehreren annehmbaren Liebhabern einzugehen. Die Entreprise kann jedoch nur unter Zugrundelegung folgender Bedingungen vor sich gehen, als a) Das tägliche Pensum, oder der Arbeitsverdienst der gesunden Sträflinge muß bei den männlichen 12 kr. rhl., bei den weiblichen 10 kr. rhl. erreichen, und von dem Entrepreneur auf alle Fälle an das Arbeitshaus vergütet werden. b) Es muß auch, wo möglich, durch vermehrte Beschäftigung noch ein Ueberverdienst von den Sträflingen erworben werden können. c) Kranke Sträflinge sind verhältnißmäßig und auf ärztliche Zeugnisse auch ganz von dieser Tagesarbeit ausgenommen, und werden der Entreprise in Abrechnung gebracht. d) Das ganze Unternehmen mit allen Erfordernissen muß auf Privatrechnung genommen werden, jedoch können die bei der bisherigen Arbeitshaus-Fabrik vorräthig ärarialischen Geräthschaften gegen billige Absatzung dem Entrepreneur überlassen werden. e) Den Absatz der Producte hat der Unternehmer gleichfalls ganz auf seine Gefahr und läßt sich das K. Aerar in keine bedungene Abnahme derselben ein. — Es wird denselben jedoch freier Handel mit den übrigen Gewerbsleuten des Königreichs zugesichert. f) Der Unternehmer des ganzen Geschäfts hat zur Sicherung des K. Aerars eine Caution von Tausend Gulden rhl. zu leisten. g) Die Pachtliebhaber haben sich mit ihren Anträgen an die Inspection des Strafarbeitshauses in Würzburg zu wenden, und bei derselben die näheren Aufschlüsse über die weiteren Bedingungen zu erheben, auch die Einsicht der zum Geschäfte kommenden Localitäten und Geräthschaften zu erhalten. Würzburg, am 25. Januar 1818.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Kren.

Auf Antrag des bürgerlichen Wachszieher Lorenz Eyring dahier werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen auf den 4. März d. J. unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Ausbleibende bei Bestimmung des rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtiget werde. Kronach, den 30. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nach dem Ableben der Kaufmanns Wittwe Christiane Marie Burger dahier, ist es zur Feststellung des Vermögens durchaus erforderlich, daß alle und jede, welche Pretiosa und Documente, oder was sonst zum Nachlaß Gehöriges in Händen haben, solche unter Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche darauf, in der Pupillen-Maße der Kinder des ehemahligen Schloßgutsbesitzers Franz Georg Weiß zu Unterkotzau als Testamentserben der rc. Burger abgeben und sodann ihre Befriedigung gewärtigen. Es werden daher nach dem Antrag der Vormünder vom 10. d. alle und jede, welche Pfänder, Documente, Pretiosa, oder was sonst von der rc. Burgerin besitzen und noch zum Nachlaß gehörig angesehen werden kann, hiermit aufgefordert, solche an die Erbschaftsmasse auszuliefern und die Ansprüche darauf auszuführen, wozu ihnen der 28. Februar 1818, als peremtorischer Termin vorgeschrieben wird, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die fraglichen Gegenstände von Gerichtswegen und auf ihre Kosten werden eingezogen und sie mit ihren allenfallsigen Ansprüchen darauf und Vorzugsrecht ausgeschlossen und damit an die Masse verwiesen wird, dann das Weitere gesetzlicher Ordnung nach gegen sie eingeleitet werden wird. Hof, am 12. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Um den Kaufschilling von dem im Wege des Verkaufs veräußerten Wohnhaus des verstorbenen Zimmermeisters Johann Vökel dahier, mit Zuverlässigkeit und ohne Nachtheil der Rechte eines allenfallsigen Dritten vertheilen zu können, ist eine öffentliche Ladung der unbekannten Gläubiger beschlossen worden. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, welche einen Real- oder

sonstigen Anspruch an den, dem verstorbenen Zimmermeister Johann Wökel dahier zugehörig gewesenen nun an den Schuhmachermeister Johann Erhardt Christoph Peetz verkauften Wohnhause, Nro. 606 und Zubehör dahier, oder an seine Person jezt dessen Erben zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 4 Wochen und längstens in dem auf den 21. März curr., Vormittags 9 Uhr anberaumten peremtorischen Termin bei allhiesigem Königl. Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an den Kaufschillingsgeldern als das einzige Object ihrer Befriedigung ausgeschlossen und solche unter die Gläubiger, die sich gemeldet, so weit solche zureichen, vertheilt werden. Hof, am 22. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Zur Abhaltung der Holzschreib-Täge für die Königliche Forstverwaltung Culmbach ist Termin auf Donnerstag den 19. Februar und für jenen der Königlichen Forstverwaltung Himmelkron, Dienstag der 24. Februar bestimmt. — Diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschen, haben sich an den genannten Tägen in der betreffenden Forst-Verwaltungs-Wohnung einzufinden und durch ihre Waldzinnsbüchlein die richtige Bezahlung der vorjährigen erhaltenen Wald-Producte darzuthun. Culmbach, den 3. Februar 1818.

Königliches Forst-Amt.
v. Schleichert, Forstmeister.

Die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat die am 9. v. M. mit einem Mehrgebote von 1300 fl. rhl. bewirkte Veräusserung dreier, der hiesigen Commune zugehörigen Lotterie-Loose, sub. litt C. N. 1968. à 500 fl. rheinl. dann N. 1984. à 500 fl. rhl. und N. 1993 à 500 fl. rhl. 1500 fl. in Summa mit Einschluß dreijähriger Zinnsen, nicht genehmigt, sondern es sollen solche mit näherer Rücksicht auf den Kurs dieser Papiere, wobei gleich baare Bezahlung bei Aushändigung derselben zur ausdrücklichen Bedingung zu machen ist, einer neuerlichen Versteigerung unterworfen werden. Termin hiezu ist auf Dienstag den 24. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt worden. Culmbach, den 14. Januar. 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Vermöge hohen Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises sollen die zum erblosen und dem Königl. Fiskus zugefallenen Nachlaß des unehelichen Kindes der verstorbenen ledigen Barbara Grenz zu Schauenstein gehörigen Mobilien, an Meubles, Hausgeräthschaften, Kleidungsstücken ꝛc. welche im ganzen auf 75 fl. 46 kr. rhl. gerichtlich geschätzt worden sind, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert werden, und es ist zu dem Ende ein Termin auf den 17. Februar curr. Vormittags 8 Uhr in loco Schauenstein angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dortselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben haben. Naila, den 15. Januar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

In Gefolge der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Weber Johann Adam Keller und die ledige Maria Barbara Raithel dahier, in dem errichteten Ehe-Vertrag die Gemeinschaft der Güter gänzlich unter sich ausgeschlossen haben. Schwarzenbach an der Saale, den 21. Januar 1818.

Königl. Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Auf Andringen eines Gläubigers des Bauersmanns Johann Nicol Krieg zu Lauenstein soll dessen sämmtliches besitzendes Immobiliarvermögen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden. Dasselbe bestehet: A) in einem halben Güthlein, wozu gehören a) das Wohnhaus Nro. — zu Lauenstein, was 1 Wohnzimmer, 1 Kammer, einen Vorhaustritt, Stallung auf 6 Stück Viehe, 2 Dachkammern und einen offenen Boden enthält, b) die Scheuer, welche einen holzernen Tennen, 2 Barnettheile und 2 Böden hat, c) ohngefähr 4 □Ruthen Hausgarten und 8 □ Ruthen Hofplatz, d) circa ½ Tagwerk 75 □ Ruthen Grasgarten, worauf

nehrere Obstbäume stehen, e) das Feld auf der untern Ebene in 3 Abtheilungen, ohngefähr 2½ Tagwerk 22 □ Ruthen groß, f) 4½ Tagwerk Feld auf der obern Ebene, incl. 1 Tagwerk Huth, g) 2 Tagwerk Feld auf der Gesälleleithen, h) 1½ Tagwerk Wiese, i) 2 Tagwerk Buschholz, k) 6½ Tagwerk Holzland auf dem Plöcherplatze, l) 6½ Tagwerk Buschholz und Oedung oberhalb der Tauchwitz, was nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben, welche 1) den 10 fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen, 2) jährlich 1 fl. 48 kr. Frohngeld, 23½ kr. Walburgis und Michaeliszinns, 15 kr. Wachtgeld, 37½ kr. Michaeliszinns, 26½ kr. für 4 Gartenhühner, die Hand-, Bothen- und Jagdfrohn, ½ Metzen Korn und 7½ kr. baar zur Schule, dann 11½ kr. Zinns zur Pfarrei, betragen, auf 1010 fl. rhl. gewürdiget worden. B) in ½ Tagwerk, 32 □Ruthen waltzenden Acker an der Tauchwitz, welcher nach Abzug des darauf haftenden Erbzinnses von 7½ kr. auf 50 fl. rhl. taxirt wurde. Zur öffentlichen Steigerung vorbeschriebener Realitäten, unter denen im Strichtermin jedem Kaufsliebhaber bekannt gemacht werdenden Bedingungen, hat das hiesige Landgericht Tagfahrt auf Dienstag den 24. Februar 1818, Morgens 8 Uhr in loco Lauenstein anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und nach gesetzlichem Ausweis über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit die Angebote zum gerichtlichen Protocoll zu geben, des Zuschlags selbst aber nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Bis zum anstehenden Termin stehet jedem Kauflustigen frei, das über vorbeschriebene Realitäten angefertigte Taxations-Instrument täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzusehen und sich aus solchem näher zu informiren. Ludwigstadt, den 6. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Da die Färbermeisterin Anna Magdalena Hamman gebohrne Müller zu Culmbach, gegen ihren seit dem 29. Junius 1814 sich von hier entfernten Ehemann Färbermeister Johan Thomas Hammann bei dem Königl. Appell. Gericht des Obermainkreises unterm 29. November 1816 auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung angetragen hat; so wird zu Folge erhaltenen höchsten Auftrags vom 27. November curr. obengedachter Färbermeister Johann Thomas Hammann hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und längstens in dem auf Donnerstag den 29. April 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu stellen, und über die von seiner ersagten Ehefrau angebrachte Ehescheidungs-Klage sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls aber und bei seinem ungehorsamen Aussenbleiben zu gewärtigen, daß der Grund der Klage für geständig und erwiesen angenommen, und die Acten zur Abfassung des höchsten Erkenntnisses an das Königl. Appell. Gericht des Obermainkreises sofort eingesendet werden. Culmbach, den 20. December 1817.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Daß der Fuhrmann Christoph Fuchs zu Thierstein und dessen Verlobte, Anne Barbara Lösch von Göpfersgrün durch den am 8ten d. M. errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird gesetzlicher Vorschrift gemäs, öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Selb, den 10. December 1817.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Balthasar Linz aus Seußling hat zur gründlichen Erforschung seines Vermögensstandes um öffentliche Vorladung seiner Kreditoren gebeten. Wer daher eine Forderung an ihn zu machen gedenkt, hat solche mit Vorlage der Urkunde in Original und Abschrift, dann mit einer ausführlichen Zinnsenberechnung am 20. Febr. 1818, bei Strafe des Ausschlusses gesetzlich zu liquidiren. Bamberg, den 23. Januar 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Gegen den Schmiedmeister Johann Georg Eberlein zu Großziegenfeld wurde wegen Unzulänglichkeit dessen Vermögens für die dermahls schon bekannte Schulden vom K. Landgerichte Scheßlitz der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle, welche aus irgend einem

Grunde gegen besagten Eberlein eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, um solche auf Montag den 23. Februar, früh 9 Uhr dahier, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde unter der Strafe vom Concurs ausgeschlossen zu werden, dahier nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität ihrer Forderungen und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 26. März, und zum Beschluß der Verhandlungen auf Donnerstag den 23. April, jedesmahl früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche dabei nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 19. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Das dem Sebastian Schirmer in Danndorf zugehörige Wohnhaus daselbst, Nro. 19, welches nebst ½ Tagwerk Garten in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt worden, ist in dem am 22. Januar d. J. angesetzt gewesenen Termin mit keinem Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 19. Februar d. J., Vormittags angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 27. Januar 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

In Kraft der Hülfsvollstreckung, soll das dem hiesigen Bäckermeister Johann Wolfram gehörige Wohnhaus, N. 43 nebst Nebengebäude und Garten, dann 1 Tagw. Feld in der Lamiz, und ein Gemeindetheil auf der Haid, beide walzend, zusammen auf 1020 fl. rhl. nach Abzug der darauf haftenden Lasten taxirt, im Subhastations-Termin den 9. März curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche daher diese Immobilien zu erkaufen und zu bezahlen fähig sind, werden geladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solche salva ratificatione der Hypotheken-Gläubiger zugeschlagen werden. Schwarzenbach an der Saale, den 20. Januar 1818.

Königl. Baier. Fürstl. Schönburgsche Gerichte.
Werner.

Von Königlich Baierischen Landgerichtswegen wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Apotheker Johann Jacob Schmidt dahier und die Kaufmanns-Tochter Marianna Caroline Kaiser von Weiden, bei ihrer Verehelichung die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft mittelst Vertrages ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 26. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Carner.

Auf den Antrag des Vormundes der Kaufmann Christian Seebergerischen Kinder dahier wird das zu dem Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier gehörige mit der Nro. 71 bezeichnete und in der Hauptstrasse gelegene Wohnhaus nebst Zubehör anderweit hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Biethungs-Termin auf den 7. Merz curr. Vormittags 9 Uhr vor allhiesigem Königlichen Landgericht anberaumt. Kaufsliebhabern wird dieses mit der Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß gedachtes Wohnhaus und Zubehör nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 4623 fl. 30 kr. gewürdigt worden und im Bietungs-Termine das Haus dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Realgläubiger und der Erbinteressenten zugeschlagen werden soll. Hof, am 9. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Der Webermeister Jacob Seuß und dessen Ver-

lobte, die ledige Anna Margaretha Raithel dahier, haben in dem unterm heutigen errichteten Ehevertrag, die Gemeinschaft der Güter unter sich gänzlich ausgeschlossen, welches hierdurch nach Vorschrift der Gesetze öffentlich bekannt gemacht wird. Weisdorf, den 20. Januar 1818.

Königlich Baierische Freiherrlich von Podewilsische Ortsgerichte.
Werner.

Michael Büttner zu Ziegenburg, bei Marckschorgast hat bonis cedirt und sich für insolvent erklärt. Es ist deshalb der Universal-Concurs beschlossen und der Edictstag ad liquidandum, auf den 17. März curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger in Person, oder durch zulässige mit Information behörig legitimirte Bevollmächtigte im unterzeichneten Landgericht sich einzufinden, ihre Forderungen nach §. 5. 8. et 10. C. J. B. 8. Cap. XIX. anzumelden, die documenta zu produciren, in Abschrift zu übergeben, nöthigenfalls ihre Beweis-Artikel und Beweismittel zu überreichen und vorzulegen haben, da alle diejenigen, welche nicht erscheinen und dieser Anweisung keine Folge leisten, nach dem gesetzlichen Präjudiz mit ihren Ansprüchen an die Masse werden präcludirt werden. Ad excipiendum ist Tagsfahrt auf den 5. Mai curr. et ad concludendum, auf den 5. Juni curr. angesetzt, dessen Versäumung die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Berneck, den 17. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.
Sensburg.

Johann Pözel, ein Sohn des verstorbenen Bauers Conrad Pötzel zu Raitz, nachher zu Kleinkorbis, geboren im Jahr 1757, ging am 2. April 1780 als Maurergeselle auf die Wanderschaft, und schrieb das letzte mahl am 13. Mai 1796 aus Gloshovel bei Thorn in Polen. Seit jener Zeit gab er von seinem Aufenthalt keine Nachricht. Auf Antrag seiner Geschwisterte und des aufgestellten Curators, wird der bemelde Maurergeselle Johann Pözel, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben, dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf Samstag den 1. August 1818 anberaumten Termin, bei dem hiesig Königlichen Landgericht, persönlich, oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und dessen sämmtliches Vermögen, welches nach dem gerichtlichen Theilungs-Receß vom 13. Juli 1799, 365 fl. 25 kr. 2⅝ pf. rheinl. betragen hat, seinen Geschwisterten ohne Sicherheitsleistung ausgehändigt werden wird. Schnabelwaid, im Obermainkreis, den 12. October 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.
Rägelsbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird ein noch nicht abgenutzter einspänniger leichter Halbwagen zu kaufen gesucht; wer einen solchen abzulassen, beliebe sich in der Jägerstrasse E. N. 480 zwei Treppen hoch zu melden.

Aus dem Kaufmann Jacob Heinrich Püttnerschen Gewächshauße dahier, sollen am 23. Februar c. 8 Uhr Vormittag über 1000 Stück sehr schöne und gut erhaltene Orangerie- und Treibhauß-Pflanzen im Ganzen, oder einzeln meistbietend aus freier Hand verkauft werden. Dies wird hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß dieser Pflanzen bei Unterzeichnetem sowohl, als in dem Comtoir gegenwärtigen Blattes eingesehen werden kann. Hof, den 23. Januar 1818.

Schrön, K. Appellations-Gerichts-Advocat.

In dem Hause E. No. 59 am Unternthor, ist auf nächstkommende Walburgis das obere Quartier, beste-

hend in 5 heitzbaren Zimmern, 2 Nebenkammern, 2 Küchen mit versperrtem Hausplatz, Keller und Holzschlicht, dann Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Hauses nähere Auskunft giebt.

In der Schrollengasse E. N. 317. sind 2 Zimmer, eines im mittlern Stock auf Walburgis, eines parterre stündlich, nebst Kabinet, versperrtem Keller und Holzlege zu verlassen.

In der Judengasse E. N. 393 ist auf Walburgi ein Quartier zu vermiethen, bestehend aus einer Stube, vorne heraus, eine dergleichen auf die Damm-Alee, Boden, Kammer, einem großen Haußplatz, Haußkammer, 2 Küchen, dann Holzlege, Mitgebrauch der Waschstube und der Mang, ferner auf dem Haußplatz eine Stube und Stubenkammer und kann im ganzen oder getrennt vermiethet werden. Das Weitere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Die obere Etage E. N. 328 in der Schrollengaß ist auf künftige Walburgis zu vermiethen, bestehend in 4 heitzbaren Zimmern, 3 Cabinete und Boden, dazu gehöret der verschlossene gemeinschaftliche Hof, Mitgebrauch der Waschküche, versperrter Keller und Holzlage, dann der am Hauße gelegene halbe Garten und gemeinschaftliche Garten-Haus nebst dem ganzen Stallgebäude. Die Miethsbedingnisse sind bei dem Bauverwalter und Flöß-Inspector Hofmann, E. N. 326 zu erfragen.

Eine Frau von gesetztem Alter, die schon seit mehreren Jahren in guten Häusern als Kindsmärterin diente und die besten Zeugnisse hat, wünscht, je eher je lieber ein dergleichen Unterkommen zu finden. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Es ist eine trägtigte weise Spitz-Hündin mit einer schwarzen Nase, von der Birken entlaufen oder gestohlen worden. Wer davon Nachricht ertheilen kann, erhält einen Kronenthaler mit Verschweigung des Namens.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 3. Februar. Der Königl. Baierische Regierungs-Roth Johann Roppelt dahier, ein Wittwer, mit Jungfer Anna Katharina Dorothea Delzin.

Geborne.

Den 29. Januar. Ein außerehelisches Kind männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Soldaten Reichel beim hiesigen Königl. Baier. 13. Linien-Infanterie Regiment.

— — Der Sohn des Goldarbeiters Hacker in der Jägerstrasse wohnhaft.

Den 30. Januar. Die Tochter des Burgers und Webermeisters Klärner zu St. Georgen.

Den 1. Februar. Der Sohn des Mezgermeisters Schmidt.

— — Der Sohn des Burgers Krämer.

Den 3. Februar. Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 31. Januar. Die hinterlassene Wittwe des verstorbenen Senators Leikamm zu St. Georgen, alt 65 Jahre.

— — Die Anna Margaretha Aulin, alt 82 Jahr.

Den 2. Februar. Der Schuhmachermeister Mader dahier, alt angeblich 44 Jahre.

Den 3. Februar. Die hinterlassene Demoiselle Tochter des Markgräflichen Hof-Bau-Inspectors Riedel dahier, alt 56 Jahre, 2 Monate und 14 Tage.

— — Die Jungfer Anna Barbara Gemeinhardin von hier, angeblich 87 Jahre alt.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 18. Baireuth, den 10. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das hiesige Bezirks-Comité hat unter dem 23. November v. J. die Resultate der Prüfung über die eingegangenen Preiswerbenden Abhandlungen der Ausrottung der Unkrautspflanze, des gelben Hedrichs, durch Abschrift des Sitzungsprotocolls übergeben. Es würde gleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden seyn, wenn man nicht die Entschließung des Bezirks Bamberg auf den von der hiesigen Comité gemachten Antrag, diesen in Nro. 114 des Kreis-Blattes vom vorigen Jahr bestimmten Preis noch auf ein Jahr hinauszusetzen, hätte abwarten wollen. Da indeß von einem unbekannten Bewerber dieses Preises die unterzeichnete Stelle um Mittheilung der Resultate dieser Prüfung gebeten worden ist; so wird durch Mittheilung des Sitzungs-Protocolls der hiesigen Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins dieser Bitte entsprechen. Sollte der Termin zur Preisbewerbung von dem Bezirks-Comité noch auf ein Jahr verlängert werden; so soll diß zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach, Director.
Schunter v. n.

Resultate der geprüften Abhandlungen über die Ausrottung des gelben Hedrichs betr. v. Herden.

Geschehen Baireuth, den 22. Nov. 1817.

Zu der heutigen Versammlung, um über die eingelaufenen Beantwortungen der Preisfrage:

Die Ausrottung des Hedrichs betr.

abzustimmen, hatten sich die Unterzeichneten eingefunden.

Es sind im Ganzen bis jetzt

ellf Beantwortungen

eingegangen, diese wurden in folgender Reihenfolge vorgetragen.

1) eine Beantwortung de pr. $\frac{1}{8}$ 17 mit dem Wahlspruch:

O fortunatus nimium, sua si bona norint Agricolas! Virgil.

Da diese Abhandlung die eigentliche Tendenz der Preis-Aufgabe nicht erörtert, die vorzüglich in der Ausrottung dieses Unkrauts besteht, so konnte sie gar nicht zur Concurrenz kommen.

2) eine Beantwortung des Schullehrer Friedrich Gurth von Wüstenstein de 29. September 1817 mit dem Wahlspruch:

Fleiß und Arbeit ist die Pflicht der Landwirthe, Segen, Gedeihen und Wohlstand die Erndte.

Diese mußte, nach dem Urtheile der Abstimmenden, gleiches Loos mit der ersten theilen, da ausjäten, als vorzügliches Mittel angegeben, nicht ausführbar ist.

3) eine Beantwortung, d. d. Baireuth, am 4. October c. mit dem Motto:

Prüfet alles, das Beste behaltet.

Diese Ausarbeitung, obgleich in botanischer Beurtheilung verfehlt, enthält viele praktische Ansichten, die einen geübten Landmanne verrathen, ohne jedoch den Gegenstand gründlich zu erschöpfen.

4) ein Schreiben des Bürgermeister Wagner von Mkt. Selbitz, de 7. October 1817, ohne Motto.

Da sich diese Pflanze nicht durch die Wurzel, sondern durch Saamen fortpflanzt, so möchte die vorgeschriebene Ausrottungsweise nicht hinreichen.

5) eine Beantwortung des Schullehrer Friedrich Brunner zu Wildenforg, vom 26. September 1817, ohne Motto.

Weder ausführlich noch gründlich genug, um concurrenzfähig zu seyn.

6) eine Beantwortung mit dem Motto:

pro patria et agricola!

Hat den Zweck der Preisfrage verfehlt, da solche mehr den Anbau als die Ausrottung empfiehlt, und Ausjäten nicht anwendbar ist.

7) eine Beantwortung vom 2. Oct. 1817 aus Bamberg, mit dem Motto:

Praemium industriae!

Ist nicht concurrenzfähig, da Beurtheilung und gründliche Erschöpfung fehlt.

8) eine Beantwortung mit dem Wahlspruch:

Unkraut ist die Beherrscherin der Unwirthbarkeit.

Ist unter den bis jetzt vorgekommenen die beste und planmäßigste Bearbeitung, erschöpft jedoch die Preisfrage, die die Mittel zum Ausrotten dieses Unkrauts auf practische Erfahrung gegründet, fordert, nicht ganz, verdient aber in aller Hinsicht eine dankbare Anerkennung des Verdienstes.

9) eine Abhandlung vom 28. Sept. 1817 vom Pfarrer Riedel in Neustädtlein am Forst.

Die Absicht des Verfassers ist sehr lobenswerth, erschöpft aber das Thema nicht.

10) eine Beantwortung mit dem Motto:

wo Ackerbau blühet, da ist Macht und Reichthum.

Diese Abhandlung gehört unstreitig unter die bessern, und verräth einen einsichtsvollen Landwirth, der öffentliche Belobung verdient, und durch fernere Beobachtung dieser Pflanze wahrscheinlich noch ein sicheres erprobtes Mittel gegen dieses Unkraut auffinden und solches in einer rein systematischen Darstellung vorlegen kann, an welcher es vorzüglich hier noch fehlt.

11) eine Beantwortung mit dem Motto:

Nunquam otiosus d. d. Baireuth, vom 26. September 1817.

In dieser Abhandlung sind die Verwechselungen zwischen genera und species nur zu oft gemacht, und daher in botanischer Hinsicht unrichtig, die vorgeschlagenen Ausrottungsmittel dem Zweck der Preisfrage nicht genügend, und daher auch diese Abhandlung nicht concurrenzfähig.

Resultat.

Da nach der genauen Prüfung dieser eilf Abhandlungen keine einzige dem Zweck und den Erfordernissen der aufgestellten Preisfrage entspricht, indem alle entweder in wissenschaftlicher Hinsicht der Pflanzenkunde mangelhaft, oder in den angegebenen Anweisungen zur Ausrottung solche triviale Ansichten haben, die einer Abhandlung um Bewerbung eines Preises nicht haben darf, von der man die genaueste Bestimmtheit fordert.

Alle haben sie den Boden, worauf dieß Unkraut erzeugt wird, unberücksichtigt gelassen, die climatischen Einflüße, die unwidersprechbar bei der Erzeugung, dem Hervorkeimen, dem Gedeihen, eine mächtige Rolle spielen, ihrer Untersuchung und Berücksichtigung nicht gewürdigt, da doch der Naturforscher und aufmerksame Landwirth die vorhin angeführten Momente des Bodens und der Einwirkung der Witterung, als die Kraft kennt, die auf

das Gedeihen und Nichtgedeihen sowohl der edlern Gewächse, als des schädlichen Unkrautes, so mächtigen Einfluß hat.

Deswegen konnten auch die Preißbewerber bei der Nichtbeachtung dieser Haupt-Ursachen auch die Mittel und Wege nicht angeben, durch welche diesem Feinde der practischen Landwirthschaft mit Erfolg entgegen gearbeitet werden kann.

Jedoch verkennt das Comite die Verdienste der verehrlichen, wenn auch unbekannten Landwirthe nicht, die ihren eingesandten Abhandlungen das Motum:

1) Prüfet alles und das Beste behaltet,
2) Unkraut ist die Beherrscherin der Unwirthbarkeit, und
3) wo Ackerbau blühet, da ist Macht und Reichthum,

beigefügt haben.

Sie haben sich dem Standpunct, welcher dem Comite zur Beurtheilung der preisbewerbenden Fragen vorgezeichnet war, unter Allen am meisten genähert, jedoch in wissenschaftlicher und practischer Hinsicht die Bedingnisse nicht erfüllt, die zur Erlangung des Preises erforderlich waren.

Vielleicht ist einer oder der andere, wenn er sich im Laufe des kommenden Jahres mit sorgsamer Aufmerksamkeit der Beobachtung dieser Unkrauts-Pflanze widmet, so glücklich, dem Vaterlande eine Verfahrungsweise anzugeben, wodurch dieses dem Ackerbau so nachtheilige Unkraut mit Erfolg ausgerottet werden kann.

Geschehen wie oben.

D. Gottlieb Ritter v. Schallern. Oertel.
d. z. d. M.
Schnauffer. Kolb. Hofmann.

Degel.

Baireuth, den 5. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 19. Januar 1818 haben Se. Königl. Majestät zu befehlen geruht: daß pro 18 1/7 einstweilen diejenigen Ziele der bestehenden directen Steuern, welche bereits verfallen sind, oder bis Schluß März d. Js. verfallen werden, wie im vorigen Jahre erhoben werden sollen; dagegen soll aber wegen Einhebung derjenigen Steuerziele, welche erst in der 2. Hälfte dieses Etats-Jahrs anfallen, die weitere allerhöchste Entschließung durch das Gesetzes-Blatt noch bekannt gemacht werden.

Welches den Königl. Rentämtern zur genauen Nachachtung hiermit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.
v. Bomhard, Director.

Krafft.

An sämmtliche Königl. Rentämter und die Kammeral-Administration Laulsdorf.
Steuer-Erhebung pro 18 1/7 betr.

Seydt.

Baireuth, den 5. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst unmittelbar unterm 6. Januar d. J. denen durch den Brand vom 27. September v. J. verunglückten 88 Einwohnern des Marktes Schnaittenbach und des Dorfes Forst, Landgerichts Amberg, welche einen Schaden von 104,288 fl. 8 kr. erlitten haben, eine Kollecte im Regen-, Unter-Donau- und Obermain-Kreis zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Policei-Stellen und Orts-Pfarrer des Obermain-Kreises werden daher angewiesen, erstere durch Anschläge an den gewöhnlichen Orten, und letztere durch zweckdienliche Aufforderungen von den Kanzeln die oft erprobte Wohlthätigkeit ihrer Einwohner zu milden Gaben für ihre verunglückten Nachbarn aufzumuntern, und die Sammlungen selbst in den Städten durch die Viertelmeister und Gassenhauptleute, auf dem Lande aber durch die Orts-Vorstände vollziehen zu lassen.

Die eingegangenen Beiträge haben die Königlichen Policei-Stellen an das diesseitige Expeditions-Amt einzusenden, welches die weitere Beförderung besorgt.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter. v. n.

An sämmtliche Policei-Stellen des Ober-Main-Kreises.
Kollecte für die durch Brand verunglückten Einwohner von Schnaittenbach und Forst betreffend.

v. Hoven.

Baireuth, den 5. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den durch zweimahliges Hochwasser ganz verunglückten Müller Lorenz Schmuttermaier zu Wörnizstein, Landgerichts Donauwörth, haben Sr. Königliche Majestät durch das allerhöchste Rescript vom 21ten v. M. eine Sammlung freiwilliger Unterstützungsbeiträge bei sämmtlichen Müllern des Reiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Königlichen Policei-Behörden des Ober-Main-Kreißes erhalten daher den Auftrag, diese Sammlung bei allen Müllern ihres Bezirks vornehmen zu lassen, und die eingehenden Beträge an das hiesige Königliche Expeditions-Amt einzusenden, welches die weitere Beförderung besorgt.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter. v. n.

An die Königl. Policei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Kollekte für den Müller Schmuttermaier zu Wörnizstein betreffend.

v. Hoven.

Publicandum.

Die gesetzlichen Bestimmungen:

1) daß kein Dienstbote ohne ein, von der Policei-Behörde in sein Dienstboten-Buch eingetragenes Zeugniß seiner vorletzten Dienstherrschaft, oder
2) wenn er noch nicht gedient hat, ohne ein neues Wanderbuch, bei Vermeidung 48stündigen Arrest-Strafe für denselben, in einen neuen Dienst eintreten, und
3) daß er ohne diese, von einer Dienstherrschaft bei Vermeidung 1 Thlr. Strafe nicht in den Dienst aufgenommen werden darf!

werden hierdurch in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 30. Januar 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Die unterzeichnete Behörde muß wahrnehmen, daß das Ausspielen von allerlei Sachen auf Nummern nach dem Lotto oder durch Würfel ꝛc. seit einiger Zeit so überhand nimmt, daß nicht nur das Publicum dadurch auf eine un-

angenehme Weise belästigt und häufig durch Zudringlichkeit der Ausspielenden beschwert wird, sondern auch würklich mancher Unterschleif dabei vorgeht, und nicht selten die auszuspielende Sache weit über den wahren Werth an den Mann gebracht wird. Es wird daher — was in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, — hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß alles dergleichen Ausspielen von Sachen oder Effecten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, verboten ist und auf keinen Fall ohne vorherige policeiliche Erlaubniß statt haben darf, welche aber auch dann nur ertheilt werden kann, wenn besondere bewegende Gründe für das Gesuch angeführt werden können.

Diejenigen daher, welche sich einer Uebertretung dieses Verbots zu Schulden bringen, haben sich selbst beizumessen, wenn unangenehme Vorkehrungen wider sie getroffen werden. Baireuth am 5. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Eggel.

Gegen den Schmiedmeister Johann Georg Eberlein zu Groszziegenfeld wurde wegen Unzulänglichkeit dessen Vermögens für die dermahls schon bekannte Schulden vom K. Landgerichte Scheßlitz der Gantprozeß erkannt. Es werden daher alle, welche aus irgend einem Grunde gegen besagten Eberlein eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, um solche auf Montag den 23. Februar, früh 9 Uhr dahier, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde unter der Strafe vom Concurs ausgeschlossen zu werden, dahier nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität ihrer Forderungen und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Tagsfahrt auf Donnerstag den 26. März, und zum Beschluß der Verhandlungen auf Donnerstag den 23. April, jedesmahl früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche dabei nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 19. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Das zur Ganthmasse des Schmieds Johann Georg Eberlein zu Groszziegenfeld gehörige Söldengut, mit Haus, Schmiede, Stallung, 10½ Morgen Feld und Holz, sammt Schmieds-Handwerkzeuch, dann das vorhandene Mobiliar-Vermögen wird auf Donnerstag den 19. Februar, Vormittags im Orte Groszziegenfeld nach den Bedingnissen der Executionsordnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu die Strichsliebhaber sich einzufinden, und den bedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 19. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Zur Abhaltung der Holzschreib-Täge für die Königliche Forstverwaltung Culmbach ist Termin auf Donnerstag den 19. Februar und für jenen der Königlichen Forstverwaltung Himmelkron, Dienstag der 24. Februar bestimmt. — Diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschen, haben sich an den genannten Tägen in der betreffenden Forst-Verwaltungs-Wohnung einzufinden und durch ihre Waldzinnsbüchlein die richtige Bezahlung der vorjährigen erhaltenen Wald-Producte darzuthun. Culmbach, den 3. Februar 1818.

Königliches Forst-Amt.
v. Schleichert, Forstmeister.

Die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat die am 9. v. M. mit einem Mehrgebote von 1300 fl. rhl. bewirkte Veräußerung dreier, der hiesigen Commune zugehörigen Lotterie-Loose, sublitt. C. N. 1968. à 500 fl. rheinl. dann N. 1984. à 500 fl. rhl. und N. 1993 à 500 fl. rhl. 1500 fl. in Summa mit Einschluß dreijähriger Zinnßen, nicht genehmigt, sondern es sollen solche mit näherer Rücksicht auf den Kurs dieser Papiere, wobei gleich baare Bezahlung bei Aushändigung derselben zur ausdrücklichen Be-

dingung zu machen ist, einer neuerlichen Versteigerung unterworfen werden. Termin hiezu ist auf Dienstag den 24. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt worden. Culmbach, den 14. Januar. 1818.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein wurde gegen Löw Kahn Kohnstein von Tiegersfeld, der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben. Montag am 2. März 1818 ad producendum et liquidandum, Montag am 30. März 1818 ad excipiendum, Montag am 30. April 1818 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstage unter Vorschrift der Forderung, an den 2 letzten aber unter Verlust der sie treffenden Handlung, bei dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen. Am ersten Edictstage wird Versuch zum Vergleiche veranstaltet, daher haben sich die allenfallsigen Vertreter mit Specialvollmachten zum Vergleiche zu versehen, widrigenfalls sie also angesehen, als ob sie der Mehrzahl beitreten werden. Pattenstein, am 12. Januar 1818.

Förg.

Wegen eingetretener Hindernisse kann die auf den 24. Februar c. fallende Kirchweih in Gefrees nicht an diesem Tag gehalten werden, sondern wird hierdurch nach dem Antrag des Ortsvorstandes auf den 19. Februar c. verlegt, welches dem handelnden Publikum bekannt gemacht wird. Berneck, den 2. Februar 1818.

Koniglich Baierisches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Auf Antrag des bürgerlichen Wachsziehers Lorenz Eyring dahier werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen auf den 4. März d. J. unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Ausbleibende bei Bestimmung des rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtiget werde. Kronach, den 30. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 6. Februar 1818 bis zur weiteren Festsetzung,

wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 3 Loth — Quint. Für 2 kr. 6 Loth — Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 10 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 21 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 21 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 11 Loth Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund — Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 2 Pfund 22 Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 16 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 1 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 17 Loth 2 Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 5 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr.

II.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 11 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weissem Waizenmehl 10 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerste 3 fl. 32 kr.

III.

Köchet.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinsten Gerste — fl. 37 kr. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerste 28 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerste 18 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerste 17 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der gerissenen Gerste 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Met-

zu Waizengries 16 kr. 1 pf. 1/16 Metzen Gerstengries 7 kr. 3 pf. 1/16 Metzen gerissene Haber-Grütze — kr. — pf. 1/16 Metzen ungerissene Haber-Grütze — kr. — pf. 1/16 Hierse — kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel — kr. — pf. 1/16 Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 10 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. Ein Ochsenfuß 9 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 10 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 16 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 28 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 7 kr. Ein Pfund Gelüng 10 kr. — Pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 11 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 11 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 5 kr. — pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 5 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 7 kr. — pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 5 kr. — pf.

VI

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 29 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 23 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 30 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 32 kr. Ein Pfund Seife 28 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 27 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/16 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Januar nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 31 fl. 37½ kr. der Mezen 5 fl. 16½ kr. Der Scheffel Korn 29 fl. 3 kr der Mezen 4 fl. 50½ kr. Der Scheffel Gerste 21 fl. 47½ kr. der Mezen 3 fl. 37½ kr. Der Scheffel Haber 8 fl. 57 kr. der Mezen 1 fl. 29½ kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. bis 5 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu — kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. — pf. Enten, das Stück, zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 20 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tau-

hen, junge, das Stück zu 9 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 15 kr. Rebhühner, das Stück zu 30 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, 6 kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 22 kr. Butter, das Pfund zu 20 kr. Eier, 4 Stück zu 6 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 45 kr. Zwetschgen das Pfund zu 16 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 6. Februar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Hauptstrasse E. N. 38, ist auf Walburgis ein Quartier, bestehend in einer Stube, Alcov, Stubenkammer, Küche und Holzlege zu vermiethen.

In der Friedrichsstrasse E. N. 339 sind 3 Zimmer mit Meubeln, für ledige Herren zu vermiethen, und stündlich zu beziehen.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich einem geehrten Publicum mit einem Sortiment optischer Waaren, Augengläsern von vorzüglicher Güte und Perspectivs, zu geneigtem Zuspruch unter Versicherung billigster Preise.

Ascher, Opticus, in der Friedrichsstrasse, Nro. 353 wohnhaft.

Das in meinem Hause zu Walburgi dieses Jahres vorne heraus leer werdende Quartier, welches enthält: zwei Stuben, eine Stubenkammer, eine Küchen- und eine Bodenkammer, zwei Küchen, einen geräumigen hellen Hausplatz, einen Gang mit Holzlege, einen versperrten Erdäpfelkeller und den Mitgebrauch des Waschkessels, kann bezogen werden. Baireuth, am 7. Februar 1818.

Imhof, Bäckermeister.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich jetzt auf dem Schloßplatz E. N. 271. wohne und bitte das verehrliche Publicum mich ferner mit ihren Arbeiten zu beehren.

J. F. Eschenbach, Zinngießer-Meister.

In der schönsten Lage der Stadt ist ein mittleres Quartier auf Walburgis zu vermiethen, es bestehet in 5 Stuben, einer Kammer, Küche mit einem Stüblein, versperrte und unversperrte Holzlege, Mitgebrauch des Hofes und der Waschstube, Keller und Wäschboden, das Nähere ist in der Opernstrasse, H. N° 184 zu erfahren.

Es wird ein noch nicht abgenutzter einspänniger leichter Halbwagen zu kaufen gesucht; wer einen solchen abzulassen, beliebe sich in der Jägerstrasse E. N. 480 zwei Treppen hoch zu melden.

Intelligenz-Blatt

des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 19. | Baireuth, den 12. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 23. Januar d. J. soll das frühere Verhältniß zwischen dem Diakonate Arzberg und dem Ordinariate Hohenberg, im Landgerichte und Dekanate Wunsiedel auf eben die Weise, wie es vor dem Jahre 1811 bestanden hatte, wieder hergestellt werden. Der Diensteertrag dieser kombinirten Stellen ist zu 672 fl. 9 kr. berechnet.

Die Bewerber haben sich unter Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 4 Wochen zu melden; auf die früheren Meldungen vom Jahre 1811 wird keine Rücksicht genommen, wenn sie nicht erneuert werden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter. v. n.

Bekanntmachung.
Das protestantische Diakonat Arzberg und die damit verbundene Pfarrei Hohenberg betreffend.

v. Hoven.

Baireuth, den 6. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Scheßliz, im Dekanate und Landgerichte gleichen Namens, welche zur Bambergschen Diözese gehört, ist durch Tod erledigt. Sie begreift 3080 Seelen in 15 Ortschaften, und hat einen Umfang von anderthalb Stunden. Ausser der Gügel-Kapelle bestehen 3 Filial-Kirchen zu Burgellern, Peulendorf und Würgau. Die Einkünfte betragen 2092 fl. 4 kr., die Lasten einschlüßig der Unterhaltungs-Kosten zweier Hilfspriester 753 fl. 37 kr.

Da nach einer allerhöchsten Entschließung vom 15. December 1817 mit dieser Pfarrei zugleich die Districts-Schul-Inspection über sämmtliche Schulen des Landgerichts verbunden ist, so haben sich die Bewerber vorzüglich über ihre Verdienste im Schulfache gehörig auszuweisen.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter. v. n.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Scheßliz betreffend.

v. Hoven.

Baireuth, den 6. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtpfarrei Kronach in der Bambergischen Diöcese — im Landgerichte und Dekanate gleichen Namens ist durch die Versetzung des Pfarrers und Distriktsschulinspectors Ferdinand Tavernier nach Memelsdorf, S. 91. des allgemeinen Intelligenzblattes, in Erledigung gekommen.

Die Seelenzahl beläuft sich auf 3800 Personen, ohne diejenigen zu rechnen, welche in benachbarten protestantischen Pfarrbezirken wohnen, und charitative von Kronach aus versehen werden. Den Pfarrer unterstützen zwei Hülfspriester in seinen Verrichtungen. Das Einkommen der Stelle ist auf 3016 fl. 50 kr., die Lasten auf 1520 fl. 38 kr. berechnet.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter v. n.

Die Erledigung der Pfarrei Kronach betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 7. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Central-Haupt-Buch-Haltungs-Direction zu München sind für diejenigen Monate, welche ein Quartal schließen und an deren Ende nunmehr von den allgemeinen Rent-Aemtern die angeordneten neuen Quartals-Anzeigen des Solls- und Habens der Einnahmen und Ausgaben, eingesendet werden müssen, nämlich für die Monate December, März, Juni und September, die gewöhnlichen Monats-Anzeigen entbehrlich und werden folglich den Rent-Aemtern hiermit erlassen

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard, Dir.

Kraft.

An sämmtliche allgemeine Rent-Aemter des Ober-Main-Kreises.

Monatliche Anzeigen der Staats-Gefälle-Perzeption betreffend.

Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Instruction des Stadtthürmers ist revidirt und nach den Umständen abgeändert worden. Dem Publikum wird daraus in Beziehung auf die demselben obliegende Anzeige einer entstehenden Feuersgefahr nachfolgendes Auszugsweise bekannt gemacht:

1)

Wenn der Thürmer ein Gebäude in der Stadt, oder im Stadt-Bezirk brennen sieht; so schlägt er an die Feuerglocke in einzelnen Schlägen an, und hängt die Feuer-Fahne an diejenige Ecke des Thurmes aus, woher er das Feuer sieht. Wenn das Feuer weiter um sich greift — so muß er das Läuten der Feuer-Glocke beständig fortsetzen.

2)

Bei Nachtszeit hängt er neben die Fahne noch eine Laterne, um die Richtung deutlich zu machen, wo das Feuer ist.

3)

Wenn Feuer ausserhalb des Stadtbezirks ist, darf er nicht anschlagen, hat aber sogleich und ohne

Zeitverlust bei dem Königlichen Polizei-Commissariat und dem Königlichen Landgericht dahier, Meldung zu machen. Baireuth, am 7. Februar 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Die unterzeichnete Behörde muß wahrnehmen, daß das Ausspielen von allerlei Sachen auf Nummern nach dem Lotto oder durch Würfel ꝛc. seit einiger Zeit so überhand nimmt, daß nicht nur das Publicum dadurch auf eine unangenehme Weise belästigt und häufig durch Zudringlichkeit der Ausspielenden beschwert wird, sondern auch würklich mancher Unterschleif dabei vorgeht, und nicht selten die ausgespielende Sache weit über den wahren Werth an den Mann gebracht wird. Es wird daher — was in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, — hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß alles dergleichen Ausspielen von Sachen oder Effecten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, verboten ist und auf keinen Fall ohne vorherige policeiliche Erlaubniß statt haben darf, welche aber auch dann nur ertheilt werden kann, wenn besondere bewegende Gründe für das Gesuch angeführt werden können.

Diejenigen daher, welche sich einer Uebertretung dieses Verboths zu Schulden bringen, haben sich selbst beizumessen, wenn unangenehme Vorkehrungen wider sie getroffen werden. Baireuth am 5. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schneidermeisters Dörfler zu Hollfeld, eine Forderung zu machen haben, erhalten den Auftrag, am Montag den 23. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Verlage der Originalschuld-Documente, und Uebergebung der Abschriften hievon ad Acta gehörig zu liquidiren, widrigenfalls dieselben späterhin nicht mehr berücksichtiget werden sollen. Zugleich wird an demselben Tage das zur Dörflerschen Masse gehörige einstöckige Wohnhäuschen mit 2 Gemeindtheilen öffentlich verstrichen. Die Kaufslustigen haben daher ebenfalls an diesem Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Aufgebothe, nachdem ihnen in diesem Termin die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten, und Abgaben bekannt gemacht seyn werden, zu Protocoll zu geben, dann den bedingten Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, den 30. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Im Auftrag des Königl. Landgerichts Wunsiedel, und Kraft der Hülfsvollstreckung wird die dem Fuhrmann Andreas Meisel auf dem Schacht gehörende Besitzung, bestehend: in einem massiven ein Stockwerk hohen Wohnhause, Nro. 32, dergleichen Stalle mit angebautem Stadel, ausgemauerten Ziehbrunnen, Pflanzgärtlein 9 □Ruthen, und Gras- und Baumgarten, 53½ □Ruthen gros, welches zusammen mit Berücksichtigung der Lasten auf 494 fl. 37½ kr. rhl. geschätzt wurde, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Biethungstermin auf Freitag, den 27. März d. Js., Vormittags angesetzt, an welchem sich besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die inzwischen das Taxationsprotocoll in der hiesigen Registratur einsehen können, bei dem unterzeichneten Gericht einzufinden, und den Zuschlag nach den Gesetzen zu gewärtigen haben. Schlottenhof, den 4. Februar 1818.

Königlich Baierisches von Jeetzesches Patrimonial-Gericht.
Schnerr.

Auf Antrag des Curators der Ernst Sommererschen Gantmasse dahier, sollen die zu genannter Masse gehörigen Mobilien, bestehend in Hausgeräth und einigen Handlungsvorräthen öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Hiezu wird auf den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wo sich Kauflustige im vormahligen Hause

des Gemeinschuldners einfinden mögen. Höchstädt, den 7. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Waldenfelsches Ortsgericht Unterhöchstädt.
Sieger.

Zur Erhohlung einer ausgeklagten Concursfoderung wird das Kammerlehen des Michael Lin zu Buch urb. Fol. 16) bestehend in einem Gute mit Haus, Stadel und Nebengebäuden zu 300 fl. in der Feuer-Assecuranz nebst 9½ Morgen Feld, Wiesen und Holz, am Freitag den 27ten l. M. Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, den 5. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
G. Lerchenfeld.

Künftigen Februar als Montag den 23ten dies Monats werden 12 Schock Gersten- und 5½ Schock Haferstroh aus vorjähriger Erzeugung an den Meistbietenden salva ratificatione verkauft. Auerbach, am 4. Februar 1818.

Königlich Baierisches Rentamt.
v. Paur, Rentbeamter.

Von unterzogenen Gerichten wird hierdurch auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Amtsbothe Johann Schad und die Wittwe, Barbara Wahlleben, in dem abgeschlossenen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter unter sich gänzlich ausgeschlossen haben. Schwarzenbach an der Saal, den 2. Februar 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Der zum Nachlaß des Bauersmanns Nicolaus Hübner zu Unterwalz gehörige halbe Hof soll auf Antrag dessen Erben auf drei Jahre verpachtet werden. Herzu ist ein Termin auf den 4. März c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königlichen Landgerichte anberaumt, wozu annehmbare Pachtlustige zu Legung ihrer Gebote geladen werden. Die Bedingungen und die gerichtliche Taxe dieses halben Hofs können in der Landgerichtsregistratur eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts. Baireuth, am 24. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Diejenigen, welche im diesseitigen Amts-Bezirke Dominical-Renten besitzen, werden anmit aufgefordert, die für das erste Halbjahr 181⅞ verfallenen Dominicalsteuern baldigst zu berichtigen. Forchheim, den 3. Februar 1818.

Königliches Rentamt.
Stapf.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger werden in vim executionis die dem Bauer Johann Christoph Fahn zu Marlesreuth zugehörigen zum Königlichen Rentamte Lichtenberg mit dem 10. Gulden lehen- und todenfälligen Grundstücke, welche auf 298 fl. 30 kr. rh. astimirt worden sind, und in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese in der sogenannten Gerlachen liegend, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Huth daselbst, welche mit erstgedachtem Feld, ein Ganzes ausmacht, bestehen, hiedurch dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 6. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Montags den 23ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr wird im hiesig. Königlichen Strafarbeitshause eine bedeutende Quantität Kleien an Meistbietende verkauft. Baireuth, am 7. Februar 1818.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Zimmermann.

Schon seit dem 20ten December vorigen Jahrs befindet sich ein unbekannter Knabe, unter nachstehender Description dahier, welcher seinen Eltern oder Vormündern entlaufen ist, und nicht anzugeben vermag, woher

er sey. Ungeachtet aller angewandten Mühe konnte das Königliche Landgericht bis zur Stunde seine Herkunft nicht ausforschen. Man macht dieses sämmtlichen verehrlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen bekannt, in ihren Bezirken die allenfallsigen Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörige dieses unbekannten Knaben auskundschaften zu lassen, und dieselben zu beauftragen, solchen in möglichster Bälde abzuholen. Kemnath, den 7. Februar 1818.

Königliches Landgericht Kemnath.
Andrian.

Personalbeschreibung.

Dieser Knabe ist beiläufig 7 Jahre alt, ohngefähr 3 Schuh groß, hat eine bräunlichte und blasse Gesichtsfarbe, schwarzbraune kurz abgeschnittene Haare, hellblaue Augen, proportionirte Nase, und Mund mit obern aufgeworfenen Lippen, kann nichts deutliches sprechen, hat einen starken Satthals und röchelt sehr stark.

Kleidung.

Er trägt schwarze leinene Halsbinde mit weißen Tupfen, geringelt, ein roth und blau gestreiftes leinenes Goller, weiß und roth gestreiftes baumwollenes Westchen, hellblaue leinene lange Hosen, und darunter weiß leinene, ein weiß leinenes Schürzlein, wollene Socken und Schuhe. Auf dem Kopfe hat er eine weißbaumwollene gestrickte Schlafmütze, mit rothen Streifen.

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind alle diejenigen, welche an die unterm 20. Januar 1814 von dem hiesigen Königlichen Landgericht für das Adelich Baireuth von Oehlefeld'sche Fräuleinstift zu Erlangen, als Gläubiger ausgefertigte Schuld- und Pfandverschreibung des Gastwirths Johann Ernst Zapf und seiner Ehefrau dahier, als Schuldner ad 6800 fl. rheinl. zu 5 procent verzinslich, irgend einen Anspruch haben, damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das ausgefertigte Document selbst für todt und ungültig erklärt worden. Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, den 12. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Jacob Albert aus Hezles, ist schon seit 40 Jahren abwesend, ohne daß man von dessen Aufenthaltsorte oder von dessen allenfallsigen Leibes-Erben eine Kenntniß erhalten hat. Auf Antrag der nächsten Verwandten, welche auf das, nach der letzten Curatel-Rechnung in 430 fl. 57 $\frac{1}{10}$ kr. rhl. bestehende Vermögen Anspruch machen, wird nun dem gedachten Jacob Albert oder dessen allenfallsigen Leibes-Erben, zum Erscheinen am hiesigen Königl. Landgerichte, oder wenigstens zur legalen Ausweisung ihres Aufenthaltsortes ein Termin von einem halben Jahre a dato mit dem Bedeuten vorgesteckt, daß nach fruchtlosem Verlauf desselben, den nächsten Verwandten der Genuß des Vermögens, und die Administration gegen Caution wird überlassen werden. Gräfenberg, den 31. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Zur Abhaltung der Holzschreib-Täge für die Königliche Forstverwaltung Culmbach ist Termin auf Donnerstag den 19. Februar und für jenen der Königlichen Forstverwaltung Himmelkron, Dienstag den 24. Februar bestimmt. — Diejenigen, welche Holz zu erhalten wünschen, haben sich an den genannten Tägen in der betreffenden Forst-Verwaltungs-Wohnung einzufinden und durch ihre Waldzinnsbüchlein die richtige Bezahlung der vorjährigen erhaltenen Wald-Producte darzuthun. Culmbach, den 3. Februar 1818.

Königliches Forst-Amt.
v. Schleichert, Forstmeister.

Der Fabrikant Johann Adam Hendel zu Weisdorf hat bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und es ist deshalb nach seinem eigenen Antrage der Konkurs über sein Vermögen verfügt worden. Es werden daher alle diejenigen Personen, welche an den gedachten Hendel irgend eine Forderung zu machen haben, hierdurch vorgeladen, in dem auf den 28. Februar curr., Vormittags 9 Uhr angesetzten ersten Edictstag vor hiesigem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der in Händen habenden Urkunden und Beweismittel gehörig zu liquidiren, und die allenfallsigen Vorzugsrechte anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die

liquidirten Forderungen wird der 2. Edictstag auf den 28. März curr., Vormittags 9 Uhr und zum Beschluß der Verhandlungen der 3. Edictstag auf den 25. April curr., Vormittags 9 Uhr angesetzt, unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, die in diesen beiden letzten Terminen nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Münchberg, am 25. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Mollier.

Da das zur Concursmasse des Nagelschmiedmeisters Johann Adam Seybold dahier gehörige und in der Neuengasse belegene halbe Wohnhaus, nebst Eggetens Antheil und halben Gärtlein, dann Kohlschütte, an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der Biethungs-Termin auf den 17. März curr., Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgerichte angesetzt worden, so wird solches, und das gedachtes ½ Haus nebst Zubehör nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 562 fl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letzten Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, das halbe Haus mit Zubehör nach Vorschrift der Executionsordnung dem Meistbiethenden unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Wunsiedel, den 5. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Carner.

Die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat die am 9. v. M. mit einem Mehrgebote von 1300 fl. rhl. bewirkte Veräußerung dreier, der hiesigen Commune zugehörigen Lotterie-Loose, sub lit. C. N. 1968. à 500 fl. rheinl. dann N. 1984. à 500 fl. rhl. und N. 1993 à 500 fl. rhl. 1500 fl. in Summa mit Einschluß dreijähriger Zinnßen, nicht genehmigt, sondern es sollen solche mit näherer Rücksicht auf den Kurs dieser Papiere, wobei gleich baare Bezahlung bei Aushändigung derselben zur ausdrücklichen Bedingung zu machen ist, einer neuerlichen Versteigerung unterworfen werden. Termin hiezu ist auf Dienstag den 24. Februar l. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt worden. Culmbach, den 14. Januar. 1818.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag des Vormundes der Kaufmann Christian Seebergerischen Kinder dahier wird das zu dem Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier gehörige mit der Nro. 71 bezeichnete und in der Hauptstrasse gelegene Wohnhaus nebst Zubehör anderweit hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Biethungs-Termin auf den 7. Merz curr. Vormittags 9 Uhr vor allhiesigem Königlichen Landgericht anberaumt. Kaufsliebhabern wird dieses mit der Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß gedachtes Wohnhaus und Zubehör nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 4623 fl. 30 kr. gewürdigt worden und im Bietungs-Termine das Haus dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Realgläubiger und der Erbinteressenten zugeschlagen werden soll. Hof, am 9. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Um den Kaufschilling von dem im Wege des Verkaufs veräusserten Wohnhaus des verstorbenen Zimmermeisters Johann Bökel dahier, mit Zuverlässigkeit und ohne Nachtheil der Rechte eines allenfallsigen Dritten vertheilen zu können, ist eine öffentliche Ladung der unbekannten Gläubiger beschlossen worden. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, welche einen Real- oder sonstigen Anspruch an den, dem verstorbenen Zimmermeister Johann Bökel dahier zugehörig gewesenen nun an den Schuhmachermeister Johann Erhardt Christoph Peetz verkauften Wohnhauße, Nro. 606 und Zubehör dahier, oder an seine Person jetzt dessen Erben zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 4 Wochen und längstens in dem auf den 11. März curr., Vormittags 9 Uhr anberaumten peremtorischen Termin bei allhiesigem Königl. Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an den Kaufschil-

lungsgeldern, als das einzige Object ihrer Befriedigung, ausgeschlossen und solche unter die Gläubiger, die sich gemeldet, so weit solche zureichen, vertheilt werden. Hof, am 22. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

In dem Schuldenwesen des Georg Wächter, Gastwirths zur goldenen Krone in Nordhalben wurde die Eröffnung des Gantverfahrens rechtskräftig beschlossen. Durch diesen Beschluß hat die am 19. Februar 1817 öffentlich zur Kenntniß gebrachte und am 29. April v. Js. statt gehabte Liquidation die rechtlichen Wirkungen des 1. Edictstags erlanget, und weil die Gläubiger die Abhaltung der Exceptions- und Conclusions-Termine in eine fortgesetzte Commissions-Verhandlung wünschen; so wird hiemit bekannt gemacht, daß in vorliegender Ganthsache zur Vorbringung der Einreden und auch zum Schlußverfahren, Commission auf Dienstag den 10. März d. Js. angesetzet ist, an welchem Tage die Gläubiger und sonstige Interessenten beim Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen haben. Zugleich werden nachgenannte zur Wächterischen Ganthmassa gehörigen Realitäten öffentlich zum Kaufe ausgeboten: 1) Ein im Markt-Nordhalben stehendes Gastwirthshauß zur goldenen Krone, mit Stallungen, Scheunen und Kellern, 2) ein Feld am Walde, Besitz-No. 1336, 3) ein Feld im Teufelsberg, Besitz-No. 1337, 4) ein Feld in der Höh, beim Kreuz No. 1338, 5) ein Feld am Walde, No. 1339, 6) ein Gemeindwiesentheil im Amlich, No. 1340, 7) ein Gemeindwiesenantheil im Amlich, No. 1341, 8) eine Wiese in der Au, No. 1342, 9) ein Gemeindholzantheil in der Winterleiten, No. 1348, 10) ein Feld am Walde, No. 473, 11) der 15te Antheil in der Schneidmühle im Domgrund. Wer diese Grundstücke kaufen will, der mag am Dienstag den 10. März d. Js. früh um 9 Uhr beim K. Landgerichte dahier erscheinen, und seine Angebothe zu Protocoll geben, worauf dann der Hinschlag nach erfolgter Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen ist. Nordhalben, den 18. Jenner 1818.

Das Königlich Baierische Landgericht Teuschnitz zu Nordhalben, im Obermainkreise.
Meiser.

Von Seiten des Königl. Landgerichts Pottenstein

Wurde gegen Johann Schobert aus Adlitz der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: auf Samstag, den 14. Februar d. J. ad liquidandum et producendum auf Samstag, den 14. März d. J. ad excipiendum, auf Samstag, den 11. April d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstage unter Verlust der Forderung, an den zwei letzten Edictstägen aber unter Verlust der betreffenden Handlung beim hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen. Da am ersten Edictstage noch einmahl Versuch einer gütlichen Uebereinkunft veranstaltet wird, so haben sich die Vertreter mit hinlänglichen Vollmachten zu versehen, widrigenfalls sie angesehen werden, als wären sie der Mehrheit beigetreten. Am ersten Edictstage haben auch sämmtliche Liquidanten die betreffenden Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen. Pottenstein, am 12. Januar 1818.

Förg.

Anzeige

über den zu Hof am 5. Februar 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	101	101	70	31	30	54	29	—	28	48
Korn	40	140	180	110	70	25	48	23	18	22	30
Gerste	—	198	198	100	98	21	18	16	39	10	—
Haber	—	29	29	29	—	8	12	7	30	6	48

Hof, am 5. Februar 1818.
Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Es werden auf den 1. März 1818 3⅞ Tagw. Wiesen in der Henkersau, 2⅞ Tagw. Feld bei Colmdorf, und 2 kleine Aeckerlein hinter dem Schloßgarten, dann ein Stadel, dem Heumagazin gegenüber, auf ein oder mehrere Jahre an die Meistbiethenden mit Obervormundschaftlicher Genehmigung verpachtet, und können sich Pachtlustige an besagtem Tage bei unterzeichnetem Vormund der Gebhardischen Kinder einfinden und den Zuschlag gewärtigen.

Küspert, Bäckermeister.

In dem Hause C. N. 88 auf dem Markt sind 2 Felsen-Keller, wo man in jedem einige Gebräu Bier legen kann, stündlich zu vermiethen. Das Nähere ist beim Haus-Eigenthümer gleicher Erde zu erfragen.

In der Hauptstrasse C. N. 38, ist auf Walburgis ein Quartier, bestehend in einer Stube, Alcov, Stubenkammer, Küche und Holzlege zu vermiethen.

In der Friedrichsstrasse C. N. 339 sind 3 Zimmer mit Meubeln, für ledige Herren zu vermiethen, und stündlich zu beziehen.

Es wird ein noch nicht abgenutzter einspänniger leichter Halbwagen zu kaufen gesucht; wer einen solchen abzulassen, beliebe sich in der Jägerstrasse C. N. 480 zwei Treppen hoch zu melden.

Im Hause C. N. 295 kann sogleich ein Quartier, bestehend aus 1 Stube und Alkov, mit, oder ohne Meubeln vermiethet werden.

Bei dem Friedrichsthor, C. N. 310 ist auf Walburgi zu ebner Erde, eine Stube, Stubenkammer, Hauskammer, Küche, Holzlege, und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt der Besitzer des Hauses.

Kögler, Fabrikant.

250 fl. sind gegen erste Hypothek in hiesiger Stadt, oder Landgerichtsbezirk alsständlich auszuleihen. Bei Marx Lachauer, C. N. 12 ist das Nähere zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 20. Bayreuth, den 14. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der von der K. Sächsischen Regierung geleisteten Abschlags-Zahlung auf liquidirte Truppen-Verpflegs-Kosten ad 12000 fl. haben Se. Königl. Majestät nach dem Verhältniß der Gesammt-Forderung für den Ober-Main-Kreis 8038 fl. anweisen zu lassen allergnädigst geruht, deren Vertheilung auf die K. Polizeibezirke nach demselben Verhältniß in folgender Art bereits verfügt ist:

Polizei-Commissariat Bairenth	641 fl.	40 kr.
Landgericht Bairenth	848 "	— "
Polizei-Commissariat Bamberg	1090 "	81 "
Landgericht Bamberg I.	248 "	49 "
" " " Gefrees	666 "	2 "
" " " Münchberg	853 "	13 "
Polizei-Commissariat Hof	921 "	22 "
Landgericht Hof	238 "	55 "
" " " Burgebrach	1095 "	53 "
" " " Pegnitz	7 "	23 "
" " " Steßlitz	125 "	25 "
Justiz-Kanzlei Thurnau	144 "	32 "
Landgericht Waischenfeld	1156 "	15 "

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter v. a.

Abschlagszahlungen auf die Verpflegung K. Sächsischer Truppen betr.

v. Hoven.

Bayreuth, den 10. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 26. December v. J. haben Se. Königl. Majestät rücksichtlich der Berichtigung der Korn-Boden-Zinnse und in näherer Erwägung der Natur dieser Abgabe zu bestimmen geruht, an Statt der hohen Normal-Preiße dieses Jahres, nach welchen diese Zinns-Getreides bezahlt werden sollen, mäßigere Preiße zu bestimmen, und selbst eine Moderation der Abgabe zuzugeben.

Allerhöchst Dieselben haben nemlich gestattet:

a) daß von der noch rückständigen Hälfte dieser Korn-Boden-Zinnse aus 1815/16, welche pro 1817/18 überlaufen,

zwei Drittel,

von der diesjährigen Schuldigkeit des Jahres 1817/18 aber

ein Drittel

erlassen — hiernächst

b) das noch übrige Drittel des Rückstandes auf 1815/16 und die andern zwei Drittel der diesjährigen Schuldigkeit nach den laufenden Normal-Preißen bezahlt — oder nach eigener Wahl in natura entrichtet werden dürfen.

Indem sämmtliche Korn-Boden-Zinns-Pflichtige des Ober-Mainkreises von dieser Königl. Gnade hierdurch Kenntniß erhalten, werden sämmtliche Rentämter des Kreises zugleich angewiesen, sich rücksichtlich der Erhebung und Verrechnung dieser Abgabe pro 1817/18 hiernach auf das genaueste zu achten.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard, Director.

Krafft.

Allgemeine Bekanntmachung.
Die Berichtigung der Korn-Boden-Zinnse betr.

Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Instruction des Stadtthürmers ist revidirt und nach den Umständen abgeändert worden. Dem Publicum wird daraus in Beziehung auf die demselben obliegende Anzeige einer entstehenden Feuersgefahr nachfolgendes Auszugsweise bekannt gemacht:

1)

Wenn der Thürmer ein Gebäude in der Stadt, oder im Stadt-Bezirk brennen sieht; so schlägt er an die Feuerglocke in einzelnen Schlägen an, und hängt die Feuer-Fahne an diejenige Ecke des Thurmes aus, woher er das Feuer sieht. Wenn das Feuer weiter um sich greift — so muß er das Läuten der Feuer-Glocke beständig fortsetzen.

2)

Bei Nachtszeit hängt er neben die Fahne noch eine Laterne, um die Richtung deutlich zu machen, wo das Feuer ist.

3)

Wenn Feuer ausserhalb des Stadtbezirks ist, darf er nicht anschlagen, hat aber sogleich und ohne Zeitverlust bei dem Königlichen Polizei-Commissariat und dem Königlichen Landgericht dahier, Meldung zu machen. Baireuth, am 7. Februar 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Die unterzeichnete Behörde muß wahrnehmen, daß das Ausspielen von allerlei Sachen auf Nummern nach dem Lotto oder durch Würfel ꝛc. seit einiger Zeit so überhand nimmt, daß nicht nur das Publicum dadurch auf eine unangenehme Weise belästigt und häufig durch Zudringlichkeit der Ausspielenden beschwert wird, sondern auch würklich mancher Unterschleif dabei vorgeht, und nicht selten die auszuspielende Sache weit über den wahren Werth an den Mann gebracht wird. Es wird daher — was in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, — hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß alles dergleichen Ausspielen von Sachen oder Effecten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, verboten ist und auf keinen Fall ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß statt haben darf, welche aber auch dann nur ertheilt werden kann, wenn besondere bewegende Gründe für das Gesuch angeführt werden können.

Diejenigen daher, welche sich einer Uebertretung dieses Verbots zu Schulden bringen, haben sich selbst beizumessen, wenn unangenehme Vorkehrungen wider sie getroffen werden. Baireuth am 5. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schneidermeisters Dörfler zu Hollfeld, eine Forderung zu machen haben, erhalten den Auftrag, am Montag den 23. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der Originalschuld-Documente, und Uebergebung der Abschriften hievon ad Acta gehörig zu liquidiren, widrigenfalls dieselben späterhin nicht mehr berücksichtiget werden sollen. Zugleich wird an demselben Tage das zur Dörflerschen Masse gehörige einstöckige Wohnhäuschen mit 2 Gemeindtheilen öffentlich verstrichen. Die Kaufslustigen haben daher ebenfalls an diesem Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Aufgebothe, nachdem ihnen in diesem Termin die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten, und Abgaben bekannt gemacht seyn werden, zu Protocoll zu geben, dann den bedingten Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, den 30. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Zur Erhohlung einer ausgeklagten Consensfoderung wird das Kammerlehen des Michael Lin zu Buch urb. Fol. 16 bestehend in einem Gute mit Haus, Stadel und Nebengebäuden zu 300 fl. in der Feuer-Assecuranz, nebst 9½ Morgen Feld, Wiesen und Holz, am Freitag den 27ten l. M. Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, den 5. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

G. Lerchenfeld.

Von unterzogenen Gerichten wird hierdurch auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Amtsbothe Johann Schad und die Wittwe, Barbara Wohlleben, in dem abgeschlossenen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter unter sich gänzlich ausgeschlossen haben. Schwarzenbach an der Saale, den 2. Februar 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Der zum Nachlaß des Bauersmanns Niclaus Hübner zu Unterwaiz gehörige halbe Hof soll auf Antrag dessen Erben auf drei Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. März c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Königlichen Landgerichte anberaumt, wozu annehmbare Pachtlustige zu Legung ihrer Gebote geladen werden. Die Bedingungen und die gerichtliche Taxe dieses halben Hofs können in der Landgerichtsregistratur eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts. Baireuth, am 24. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montags den 23ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr wird im hiesig Königlichen Strafarbeitshause eine bedeutende Quantität Kleien an Meistbietende verkauft. Baireuth, am 7. Februar 1818.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Zimmermann.

Der Fabrikant Johann Adam Hendel zu Weisdorf hat bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und es ist deshalb nach seinem eigenen Antrage der Concurs über sein Vermögen verfügt worden. Es werden daher alle diejenigen Personen, welche an den gedachten Hendel irgend eine Forderung zu machen haben, hierdurch vorgeladen, in dem auf den 28. Februar curr., Vormit-

tags 9 Uhr angesetzten ersten Edictstag vor hiesigem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der in Händen habenden Urkunden und Beweismitttel gehörig zu liquidiren, und die allenfallsigen Vorzugsrechte anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die liquidirten Forderungen wird der 2. Edictstag auf den 28. März curr., Vormittags 9 Uhr und zum Beschluß der Verhandlungen der 3. Edictstag auf den 25. April curr., Vormittags 9 Uhr angesetzt, unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, die in diesen beiden letzten Terminen nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Münchberg, am 25. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Künftigen Februar, als Montag den 23ten dies Monats werden 12 Schock Gersten- und 5½ Schock Haferstroh aus vorjähriger Erzeugung an den Meistbietenden salva ratificatione verkauft. Auerbach, am 4. Februar 1818.

Königlich Baierisches Rentamt.
v. Baur, Rentbeamter.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Andreas Opel zu Silberbach zugehörigen ½ Hofes nebst Zubehör, am 23. d. Mts. angestandenen Termin kein Kaufslustiger erschienen, und nach dem Antrag der Creditorschaft anderweiter Termin auf den 3. März c. V. M. 9 Uhr in loco Silberbach anberaumt worden, so wird solches, und daß gedachter ½ Hof, der dem hiesigen Hospital zu Lehen geht, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1683 fl. rhl. gewürdiget worden, dem Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Biethungs-Termin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden ohnfehlbar nach Innhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 31. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Donnerstag den 19. d. M., Vormittags 9 Uhr wird in dem Bureau der Königl. Communal-Administration, eine Quantität von der auf dem hiesigen Hospitalboden vorräthigen Gerste und Haber meistbiethend verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Baireuth, den 11. Februar 1818.

Königl. Communal-Administration.
Neuper.

Am 17. Februar curr. Vormittags 10 Uhr soll im Orte Silberbach das Wirthschafts-Inventarium des Bauern Andreas Opel daselbst, bestehend in einer Quantität Heu, Stroh, Grummet, Kartoffel und Rüben, dann verschiedene Meubles und Hausgeräthe, so wie auch einige alte Betten öffentlich an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wovon man Kauflustige in Kenntniß setzt, und sie dazu einladet. Hof, den 30. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das dem Ziegler Georg Schuß zu Trunstadt zugehörige Feld am Holzwege, wird in vim executionis wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Termin hiezu auf Dienstag den 3. März l. J. anberaumt, wo sich die Liebhaber in dem Orte Trunstadt einfinden, und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. Bamberg, am 24. Januar 1818.

K. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Wegen mehreren gutsherrlichen rückständigen Gefällen sowohl an Geld als Naturalien wird in vim Executionis das dem Friedrich Pfeufer zu Brunn gehörige hiebei erbzinnslehenbare Gut allda, öffentlich verkauft, und Strichstagsfahrt hiezu auf Montag den 2. März, früh um 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt,

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Burgsinn, den 6. Februar 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich Schenk von Stauffenbergsche Patrimonialgericht.

Gleitsmann.

Auf Antrag des bürgerlichen Wachszieher Lorenz Ehring dahier werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen auf den 4. März d. J. unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Ausbleibende bei Bestimmung des rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtiget werde. Kronach, den 30. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Auftrag des Königl. Landgerichts Wunsiedel, und Kraft der Hülfsvollstreckung wird die dem Fuhrmann Andreas Meisel auf dem Schacht gehörende Besitzung, bestehend: in einem massiven ein Stockwerk hohen Wohnhause, Nro. 32, dergleichen Stalle mit angebauten Stadel, ausgemauerten Ziehbrunnen, Pflanzgärtlein 9 □Ruthen, und Gras- und Baumgarten, 53½ □Ruthen gros, welches zusammen mit Berücksichtigung der Lasten auf 494 fl. 37½ kr. rhl. geschätzt wurde, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Biethungstermin auf Freitag, den 27. März d. Js., Vormittags angesetzt, an welchem sich besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die inzwischen das Taxationsprotocoll in der hiesigen Registratur einsehen können, bei dem unterzeichneten Gericht einzufinden, und den Zuschlag nach den Gesetzen zu gewärtigen haben. Schlottenhof, den 4. Februar 1818.

Königlich Baierisches von Jeetzesches Patrimonial-Gericht.

Schnerr.

Der Nagelschmiedmeister Johann Adam Seybold dahier hat sich für Zahlungsunfähig erklärt, und dadurch veranlaßt, daß von unterzeichneter Behörde der Concurs-Proceß erkannt wurde. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 3. März c. Vormittags um 9 Uhr als dem einzigen Edictstäge ad liquidandum, excipiendum und concludendum bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie sonst mit ihren Forderungen von der Masse präcludirt werden, hiemit vorgeladen. Zugleich haben solche alle auf ihre Forderungen Bezug habende Urkunden und Beweismittel in dem Termin mit vorzulegen. Wunsiedel, 19. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Carner.

Da das zur Concursmasse des Nagelschmiedmeisters Johann Adam Seybold dahier gehörige und in der Neuengasse belegene halbe Wohnhaus, nebst Eggetens Antheil und halben Gärtlein, dann Kohlschütte, an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der Biethungs-Termin auf den 17. März curr., Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgerichte angesetzt worden, so wird solches, und das gedachtes ½ Haus nebst Zubehör nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 562 fl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letzten Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, das halbe Haus mit Zubehör nach Vorschrift der Executionsordnung dem Meistbiethenden unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Wunsiedel, den 5. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Carner.

Auf den Antrag des Vormundes der Kaufmann Christian Seebergerischen Kinder dahier wird das zu dem Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier gehörige mit der Nro. 71 bezeichnete und in der Hauptstrasse gelegene Wohnhaus nebst Zubehör anderweit hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Biethungs-Termin auf den 7. Merz curr. Vormittags 9 Uhr vor allhiesigem Königlichen Landgericht anberaumt. Kaufsliebhabern wird dieses mit der Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß gedachtes

Wohnhaus und Zubehör nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 4623 fl. 30 kr. gewürdigt worden und im Bietungs-Termine das Haus dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Realgläubiger und der Erbinteressenten zugeschlagen werden soll. Hof, am 9. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Am 2ten Juli 1817 starb der kurfürstlich Manheimische Hauptmann Wolfgang Freiherr von Brand zu Weihersberg im Wittibstande, kinderlos, mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition. Alle diejenigen, welche sich berechtigt glauben, was immer für Ansprüche an die Verlassenschaftsmassa des Titl Erblassers zu haben, werden demnach auf den Antrag der Testaments-Erben durch das unterzeichnete Königl. Landgericht öffentlich aufgefordert, ihre allenfallsige Erb- oder andere Ansprüche durch legale Belege binnen 60 Tagen von heute an gerechnet, um so gewisser vor dem Königlichen Landgerichte dahier genügend geltend zu machen, als im entgegengesetzten Falle auf die sich später Meldenden bei Verhandlung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Kemnath, am 19. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
v. Andrian.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger werden in vim executionis die dem Bauer Johann Christoph Jahn zu Marlesreuth zugehörigen zum Königlichen Rentamte Lichtenberg mit dem 10. Gulden lehen- und todenfälligen Grundstücke, welche auf 298 fl. 30 kr. rh. astimirt worden sind, und in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese in der sogenannten Gorlachen liegend, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Huth daselbst, welche mit erstgedachtem Feld, ein Ganzes ausmacht, bestehen, hiedurch dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 6. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Bauermanns Georg Carl Tröbs zu Ebersdorf sollen die demselben gehörigen Immobilien im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Die zu veräußernden Immobilien bestehen: A) in dem halben Frohnguthe, Haus Nro. 12 zu Ebersdorf, wozu gehöret:

I) an Gebäuden:

a) das Wohnhaus Nro. 12, was 2 Stuben, 3 Kammern, 2 Hausplätze, Stallung und 1 Boden enthält, b) eine Scheune, worin sich 1 hölzerner Tennen, 2 Futter-Behältnisse und 2 schlecht gebretterte Böden befinden, c) das Nebengebäude, worinnen 1 Schafstall, ein Backofen und ein offener Boden sich befindet.

II) an Grundstücken:

a) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Grasgarten am Hause, b) $4\frac{1}{2}$ Jauchert Feld, an das vorige Grundstück anstossend, welches zum Theil mit Winterkorn besaamt ist, c) 2 Tagwerk Feld, aufm obern Hofgeläng, d) 1 Tagwerk dergleichen, allda, e) $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese im Katzenbach, f) $1\frac{7}{8}$ Tagwerk, am Stallbühl, g) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, die Gefällsleithe genannt, h) 6 Tagwerk Hieb- und Buschholz, i) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, mit Wiesenrangen am Geschwende, k) $6\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld am Eisenberge, l) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk daran stossendes abgetriebenes Holz, was nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben, als: 1) in Veränderungsfällen den 10 fl. Handlohn, 2) 4 fl. 23 kr. jährlich Walburgis und Michaeliszinns, 3) die Frohnbarkeit, 4) 3 Achtel 1 Metz Lauensteiner Maas, Korn und 5) 3 Achtel dergleichen Maas Habergüld zur Pfarrei Lauenstein, 6) 1 Achtel gleiches Maas Korn zur Schule Ebersdorf und 7) $7\frac{1}{2}$ kr. Meß- und Läutegeld, auf 1625 fl. rhl. gewürdiget worden ist.

B) an walzenden Grundstücken:
a) $1\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiese auf, 175 fl. taxirt, b) $5\frac{3}{4}$ Tagwerk Holzland, für 25 fl. geschätzt, c) $4\frac{5}{8}$ Tagwerk abgetriebenen Waldboden, pro 25 fl. taxirt. Das hiesige Landgericht hat Termin zum Verstrich dieser Realitäten auf Donnerstag den 2. April 1818, Morgens 9 Uhr in loco Ebersdorf anberaumt, im welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem beschriebenen Hause einzufinden, und nach gesetzlichem Ausweis über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ihre Gebothe zum gerichtlichen Protocoll zu geben, des Zuschlags selbst aber unter den hiebei besonders festzusetzenden Bedingungen nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Bis zum Termin kann von jedermann das über diese Realitäten angefertigte Taxationsinstrument zur vormittägigen Gerichtszeit in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Ludwigstadt, den 4. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Maximilian Völkel aus Baireuth, Fahnenjunker des Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments, hat sich während seines Urlaubs, welcher ihm am 18. Februar 1816 auf unbestimmte Zeit nach Nürnberg ertheilt worden war, eigenmächtig entfernt und allem Anscheine nach in fremde Kriegsdienste begeben. — Da nun der dermahlige Aufenthalt des Maximilian Völkel bis jetzt nicht erforscht werden konnte, so wird in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 8ten dieses Monats gegen ihn das Contumacial-Verfahren eingeleitet und derselbe hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato vor dem unterfertigten Königlichen Regiments-Kommando zu erscheinen und sich wegen seiner eigenmächtigen Entfernung aus dem Urlaubsorte zu verantworten. Baireuth, den 24. Januar 1818.

Königlich Baier'sches 13tes Linien-Infanterie-Regiment.
Fritsch, Oberst.
von Wachter, Rts. Auditor.

Anzeige

über den zu Culmbach am 7. Februar 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	8	8	8	4	33	—	30	—	28	—
Korn	—	5	5	5	—	33	30	30	—	30	—
Gerste	—	19	19	19	—	22	48	21	—	19	30
Haber	—	5	5	5	—	8	—	—	—	—	—

Extrahirt Culmbach, am 8. Februar 1818.
Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause des Kaufmann Kolb vorm Brandenburger Thor, ist die mittlere Etage zu vermiethen; sie besteht aus einigen Stuben und daranstoßenden Kammern, hellen Küche, einer Holzlege, Mitgebrauch des Waschkessels, Mange und Gang zur Wäschhänge. Ein Stübchen und Kammer ober vorbeschriebener Wohnung, kann mit dazu, oder auch besonders vermiethet, und sämmtliches zu Walburgis d. J. bezogen werden.

Bei einer Landöconomie ohnweit hiesiger Stadt sind gegen 30 Schock gute und frische Kohlrüben, dann gegen 8 bis 9 Schock halb Gerst- und halb langes Waizenstroh, entweder mit einander, oder in abgetheilten Partien nach Schocken zu verkaufen, worüber in Nro. 346 eine Treppe hoch nähere Auskunft gegeben werden kann.

Bei dem Friedrichsthor, E. N. 310 ist auf Walburgi zu ebner Erde, eine Stube, Stubenkammer, Hauskammer, Küche, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt der Besitzer des Haußes.

Kögler, Fabrikant.

In dem Hause E. N. 88 auf dem Markt sind 2 Felsen-Keller, wo man in jedem einige Gebräu Bier legen kann, stündlich zu vermiethen. Das Nähere ist beim Haus-Eigenthümer gleicher Erde zu erfragen.

Es werden auf den 1. März 1818 3½ Tagw. Wiesen in der Henkersau, 2½ Tagw. Feld bei Colmdorf, und 2 kleine Aeckerlein hinter dem Schloßgarten, dann ein Stadel, dem Heumagazin gegenüber, auf ein oder mehrere Jahre an die Meistbiethenden mit Obervormundschaftlicher Genehmigung verpachtet, und können sich Pachtlustige an besagtem Tage bei unterzeichnetem Vormund der Gebhardischen Kinder einfinden und den Zuschlag gewärtigen.

Küspert, Bäckermeister.

In dem Hause E. No. 311 in der Friederichs-Strasse, ist ein Quartier bestehend in mehreren Stuben, Kammern nebst Zubehör zu vermiethen, und ist das Nähere bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 8. Februar. Der Burger und Drechselermeister, Simon Ludwig Friedrich Tauer dahier, mit Maria Elisabetha Zeitlerin von hier.

Geborne.

Den 4. Februar. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 5. Februar. Die Ehefrau des Hofmahlers Schuhmacher dahier, alt 67 Jahre, 1 Monath und 22 Tage.

Den 7. Februar. Der Sohn des Mitburgers Gutmann in der Altenstadt, alt 3 Jahre, 3 Monathe und 16 Tage.

— — Die Ehefrau des Burgers und Drechselermeister Retter dahier, alt 58 Jahre 11 Monath und 7 Tage.

Den 8. Februar. Die Tochter des Kaufmanns Schüller dahier, alt 1 Jahr, 9 Monathe und 18 Tage.

Den 9. Februar. Der Stadt-Apotheker Graf, alt 67 Jahre, 8 Monathe und 24 Tage.

— — Die Zimmergesellens-Wittwe Dorothea Poppin im neuen Weg, alt 68 Jahre.

Den 11. Februar. Mauritius von Ehlingensperg, Exconventual des Klosters Waldsassen, alt 61 Jahre.

Den 12. Februar. Johann Evangelist Eigenbert, Königl. Baier. Regiments-Doctor, alt 64 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 21. Baireuth, den 17. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. v. Mts zu verordnen geruhet, daß die durch absichtlich unterlassene oder falsche Fassionirung nach der Verordnung vom 13. März 1808, Instruction II. §. 27. veranlaßte Untersuchung und Strafersenntniß in Nachholung des 2fachen Steuerrückstandes:

1) in erster Instanz den Policei-Behörden d. h. den Policei-Commissariaten, Land- und Herrschaftsgerichten übertragen seyn soll. Im Fall der Berufung bilden sodann

2) die Kreis-Regierungen die 2te Instanz, wie es durch die Verordnung vom 27. März v. J. wegen der Maut- und Zoll-Aufschlags- und Stempeldefraudationen vorgeschrieben.

3) Der Königl. Staatsrath die 3. Instanz nach den im Allgemeinen hierüber festgesetzten Bestimmungen.

Welches sämmtlichen K. Policei-Behörden und Rentämtern zur Nachricht hiermit eröffnet wird.

Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard, Director.

Fikenscher.

An sämmtliche K. Rentämter und Policei-Behörden des Ober-Main Kreises.

Die Untersuchung und Entscheidung in Steuer-Defraudations-Fällen betr.

Seydel.

Baireuth, den 10. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Oberste Rechnungshof verlangt, daß in den Liquidationen über die Diäten in Kriminalfällen,

a) die verrichteten Geschäfte für jeden Tag mit Benennung des Orts und der Entfernung desselben nach Stunden von dem Sitz des Gerichts, unter genauer Angabe der Zeit, in welcher die Hin- oder Rückreise erfolgt ist, bestimmt angegeben werden, und

b) daß der Empfang nicht in der Liquidation, sondern einzeln unter Adhibirung des treffenden Stempels, bescheinigt werde, dann

c) daß von den Apothekern, welche die erforderlichen Medikamente für kranke Inquisiten auf ärztliche Anordnung abliefern, zu den Konti, die ohnehin vom Arzt contrasignirt seyn müssen, jederzeit auch die Rezepte mit beigelegt werden sollen.

Die Kriminal-Gerichte werden daher angewiesen, diese Vorschriften bei Einsendung der Kriminalkosten Nach-

weisungen künftig genau zu befolgen und dadurch die Erinnerungen des K. Obersten Rechnungs-Hofs unnöthig zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
v. Bomhard, Dir.

Fikenscher.

An die Stadtgerichte zu Baireuth und Bamberg, und die sämmtlichen Land- und Kriminalgerichte in dem Ober-Mainkreise.

Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Instruction des Stadtthürmers ist revidirt und nach den Umständen abgeändert worden. Dem Publicum wird daraus in Beziehung auf die demselben obliegende Anzeige einer entstehenden Feuersgefahr nachfolgendes Auszugsweise bekannt gemacht:

1)

Wenn der Thürmer ein Gebäude in der Stadt, oder im Stadt-Bezirk brennen sieht; so schlägt er an die Feuerglocke in einzelnen Schlägen an, und hängt die Feuer-Fahne an diejenige Ecke des Thurmes aus, woher er das Feuer sieht. Wenn das Feuer weiter um sich greift — so muß er das Läuten der Feuer-Glocke beständig fortsetzen.

2)

Bei Nachtszeit hängt er neben die Fahne noch eine Laterne, um die Richtung deutlich zu machen, wo das Feuer ist.

3)

Wenn Feuer ausserhalb des Stadtbezirks ist, darf er nicht anschlagen, hat aber sogleich und ohne Zeitverlust bei dem Königlichen Polizei-Commissariat und dem Königlichen Landgericht dahier, Meldung zu machen. Baireuth, am 7. Febr̄uar 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Mit dem 1. December 1817 ist der neue Jahrgang der Speiseanstalt eröffnet worden.

Es wurden im ganzen December 4665 Portionen vertheilt, wozu die Bedürfnisse 252 Gulden 2¼ kr., also jede Portion ungefähr 3¼ kr. kostete.

Die Speisen bestanden abwechselnd aus Erdäpfeln, Kohlrüben, Erbsen, Linsen, Grütze und Graupen, mit Fleisch und grünen Kräutern.

In demselben Monat vor dem Jahre wurden 8019½ Portionen vertheilt, und die Portion kostete nahe an 5 kr. (Kreis-Intelligenzblatt 1817 Seite 13.)

Im jetzigen Januar wurden 4672 Portionen vertheilt, zu ungefähr 3¼ kr., indem die Bedürfnisse 248 Gulden 55¼ kr kosteten. Die Speisen bestanden in derselben Abwechselung wie im December.

Im Januar von 1817 wurden 11887½ Portionen ausgetheilt, welche 831 Gulden 49 kr. kosteten, eine also ungefähr 4½ kr. (Kreis-Intelligenzblatt 1817 Seite 101.)

Die schnelle und starke Vermehrung der Portionen im vorigen Jahre, indessen sie in diesem sogar, wenn auch wenig, abnehmen, ist ein erfreuliches Zeichen, der sehr verminderten Noth der Armen. Baireuth, den 10. Februar 1818.

Die Armen-Commission.
Krauße. Fikenscher. Lutzenberger. Eisenbeiß. Bickel. Seggel.

Bei dem Königlichen Polizei-Commissariat sind 150 fl. Einstands-Capital gegen 5 pro Cent Zinsen und erste hypothekarische Sicherheit sogleich auszuleihen. Bairath, den 11 Februar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Die Guts- und Gerichtsherrschaft dahier findet es zu ihrer eigenen, dann des Gerichts und der Gläubiger Sicherheit für nothwendig, eine nähere Untersuchung des dahiesigen Consensweseus vorzunehmen. Es werden daher alle diejenigen Gläubiger, welche Consense und Amtsversicherungen oder Recognitionen über die zur Prolongation übergebenen Consense von der hiesigen Gutsherrschaft, oder dem Gericht ausgestellt, besitzen, hiermit aufgefordert, dieselben binnen 8 Wochen und längstens bis zu dem 1. April 1818 in Original vorzulegen und Abschriften hievon zu den Acten zu übergeben. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat den Rechtsnachtheil zu erwarten, daß angenommen wird, er habe auf die herrliche Versicherung gänzlich verzichtet und allen und jeden Ansprüchen gegen die Gutsherrschaft sowohl als gegen das Gericht entsagt. Kleinziegenfeld, am 31. December 1817.

Königl. Baier. Freiherrl. Schaumbergsches Patrimonial-Gericht.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein wurde gegen Löw Kahn Kohnstein von Tiegersfeld, der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben. Montag am 2. März 1818 ad producendum et liquidandum, Montag am 30. März 1818 ad excipiendum, Montag am 30. April 1818 ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstage unter Vorschrift der Forderung, an den 2 letzten aber unter Verlust der sie treffenden Handlung, bei dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen. Am ersten Edictstage wird Versuch zum Vergleiche veranstaltet, daher haben sich die allenfallsigen Vertreter mit Specialvollmachten zum Vergleiche zu versehen, widrigenfalls sie also angesehen, als ob sie der Mehrzahl beitreten werden. Pottenstein, am 12. Januar 1818.

Förg.

Ueber das Vermögen des Webermeisters Thomas Benker zu Emtmannsberg, ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden demnach alle diejenigen welche begründete Forderungen an denselben haben, andurch geladen; 1) in dem auf den 17. März c., Vormittags 9 Uhr anberaumten ersten Edictstage, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und was zum Beweise der Schuld und deren Vorzuges gehört, zu übergeben, bei Verlust der Forderung, sodann 2) in dem auf den 21. April c., Vormittags 9 Uhr anstehenden 2 Edictstage ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die gestellten Forderungen der Gläubiger vorzubringen, bei Verlust der Einreden, endlich 3) in dem auf den 22. Mai c., Vormittags 9 Uhr anberaumten 3. Edictstag, mit der Reet Dublik zum Schluß der Sache zu verfahren, bei Vermeidung des Ausschlusses mit dieser Handlung. So geschehen und gegeben Baireuth, den 3. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Alle, welche an die Verlassenschaft des vormaligen Kammerschuldtheisen Nicolaus Schmaus zu Frensdorf eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese am 27. Februar 1818, Vormittags, bei dem hiesigen Landgerichte mit Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren, als ausserdem bei Vertheilung des Nachlasses auf ihre Ansprüche keine weitere Rücksicht genommen werden kann. Bamberg, am 31. Jan. 1818.

Königl Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schneidermeisters Dörfler zu Hollfeld, eine Forderung zu machen haben, erhalten den Auftrag, am Montag den 23. Februar Vormittags 9 Uhr bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der Originalschuld-Documente, und Uebergebung der Abschriften hievon ad Acta gehörig zu liquidiren, widrigenfalls dieselben späterhin nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Zugleich wird an

demselben Tage das zur Dörflerschen Masse gehörige einstöckige Wohnhäuschen mit 2 Gemeindtheilen öffentlich verstrichen. Die Kaufslustigen haben daher ebenfalls an diesem Tage bei dem Königlichen Landgerichte dahier zuerscheinen, und ihre Aufgebothe, nachdem ihnen in diesem Termin die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Lasten, und Abgaben bekannt gemacht seyn werden, zu Protocoll zu geben, dann den bedingten Hinschlag zu gewärtigen. Hollfeld, den 30. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Zur Erhohlung einer ausgeklagten Consensfoderung wird das Kammerlehen des Michael Lin zu Buch urb. Fol. 16, bestehend in einem Gute mit Haus, Stadel und Nebengebäuden zu 300 fl. in der Feuer-Assecuranz, nebst 9½ Morgen Feld, Wiesen und Holz, am Freitag den 27ten l. M. Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, den 5. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

G. Lerchenfeld.

Donnerstag den 19. d. M., Vormittags 9 Uhr wird in dem Bureau der Königl. Communal-Administration, eine Quantität von der auf dem hiesigen Hospitalboden vorräthigen Gerste und Haber meistbiethend verkauft und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Baireuth, den 11. Februar 1818.

Königl. Communal-Administration.

Neuper.

Zur Hülfsvollstreckung soll das den Burgermeister Georg Wilhelm Bauerschen Relicten dahier gehörige Guth, Nro. 166 nebst mehreren walzenden Stükken, im Termin den 26. März curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Es bestehet dieses Guth in 1 Wohnhaus, nebst Hinter-Gebäude und Scheune, dann Gärtlein am Hause, auf welch letztere jährlich 2 Klafter Gerechtholz haften, 5 Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und Huth, welches zusammen auf 2605 fl. rhein. taxirt, mit 1005 fl. Steuer-Capital, dann außer der Handlohnbarkeit mit 2 fl. 20½ kr. rh. gutsherrlichen Abgaben belastet ist. Alle diejenigen, welche diese Immobilien zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden das Guth sammt übrigen Grundstücken salva ratificatione der Hypothekengläubiger zugeschlagen wird. Schwarzenbach an der Saale, den 26. Januar 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Der Fabrikant Johann Adam Hendel zu Weisdorf hat bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt, und es ist desshalb nach seinem eigenen Antrage der Conkurs über sein Vermögen verfügt worden. Es werden daher alle diejenigen Personen, welche an den gedachten Hendel irgend eine Forderung zu machen haben, hierdurch vorgeladen, in dem auf den 28. Februar curr., Vormittags 9 Uhr angesetzten ersten Edictstag vor hiesigem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der in Händen habenden Urkunden und Beweismittel gehörig zu liquidiren, und die allenfallsigen Vorzugsrechte anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die liquidirten Forderungen wird der 2. Edictstag auf den 28. März curr., Vormittags 9 Uhr und zum Beschluß der Verhandlungen der 3. Edictstag auf den 25. April curr., Vormittags 9 Uhr angesezt, unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, die in diesen beiden lezten Terminen nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Münchberg, am 25. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Das dem Ziegler Georg Schuß zu Trunstadt zugehörige Feld am Holzwege, wird in vim executionis wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesezt, und Termin hiezu auf Dienstag den 3. März l. J. anberaumt, wo sich die Liebhaber in dem Orte Trunstadt einfinden, und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. Bamberg, am 24. Januar 1818.

K. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 22. Baireuth, den 19. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Oberste Rechnungshof verlangt, daß in den Liquidationen über die Diäten in Kriminalfällen,

a) die verrichteten Geschäfte für jeden Tag mit Benennung des Orts und der Entfernung desselben nach Stunden von dem Sitz des Gerichts, unter genauer Angabe der Zeit, in welcher die Hin- oder Rückreise erfolgt ist, bestimmt angegeben werden, und

b) daß der Empfang nicht in der Liquidation, sondern einzeln unter Adhibirung des treffenden Stempels, bescheinigt werde, dann

c) daß von den Apothekern, welche die erforderlichen Medikamente für kranke Inquisiten auf ärztliche Anordnung abliefern, zu den Konti, die ohnedem vom Arzt contrasignirt sein müssen, jederzeit auch die Rezepte mit beigelegt werden sollen.

Die Kriminal-Gerichte werden daher angewiesen, diese Vorschriften bei Einsendung der Kriminalkosten Nachweisungen künftig genau zu befolgen und dadurch die Erinnerungen des K. Obersten Rechnungs-Hofs unnöthig zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard, Dir.

Fikenscher.

An die Stadtgerichte zu Baireuth und Bamberg, und die sämmtlichen Land- und Kriminalgerichte in dem Ober-Mainkreise.

Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Instruction des Stadtthürmers ist revidirt und nach den Umständen abgeändert worden. Dem Publikum wird daraus in Beziehung auf die demselben obliegende Anzeige einer entstehenden Feuersgefahr nachfolgendes Auszugsweise bekannt gemacht:

1)

Wenn der Thürmer ein Gebäude in der Stadt, oder im Stadt-Bezirk brennen sieht; so schlägt er an die Feuerglocke in einzelnen Schlägen an, und hängt die Feuer-Fahne an diejenige Ecke des Thurmes aus, woher er das Feuer sieht. Wenn das Feuer weiter um sich greift — so muß er das Läuten der Feuer-Glocke beständig fortsetzen.

2)

Bei Nachtszeit hängt er neben die Fahne noch eine Laterne, um die Richtung deutlich zu machen, wo das Feuer ist.

3)

Wenn Feuer **ausserhalb** des Stadtbezirks ist, darf er **nicht anschlagen**, hat aber sogleich und ohne Zeitverlust bei dem Königlichen Polizei-Commissariat und dem Königlichen Landgericht dahier, Meldung zu machen. Baireuth, am 7. Februar 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Bekanntmachung.

Das Königliche Polizei-Commissariat hat die unangenehme Erfahrung schon zum öftern machen müssen, daß die

Verordnung des Königlichen General-Commissariats des Main-Kreises vom 1. Juni 1811. Intelligenz-Blatt Nr. 47, die Einführung der Baierischen Maase und Gewichte betreffend,

außer Acht gelassen wird, und vorzüglich die Maase und Krüge ꝛc. der Wirthe nicht mit dem nöthigen Stempel versehen werden.

Es werden sämmtlich hiesige Einwohner an die Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung mit dem Anhange erinnert, daß die gesetzliche ausgesprochene Strafe unfehlbar im Uebertretungsfall zum Vollzug gebracht werden wird. Baireuth, am 16. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Da bereits die Jagdzeit für die Haasen und Rebhühner geschlossen ist, — man aber wahrnehmen muß, daß dessen ungeachtet noch täglich dergleichen Wildprett zum Verkauf ausgebothen, ja sogar noch auf die Wochenmärkte gebracht wird, so wird um so mehr, da nicht vorausgesetzt werden kann, daß die Verkäufer auf eine rechtmäßige Weise zum Besitz dieser Feilschaften gelangt sind, aller fernerer Verkauf dieser Gattungen von Wildprett hierdurch während der geschlossenen Jagdzeit untersagt, und in den noch wider Verhoffen eintretenden Fällen, die Confiscation dergleichen Wildpretts zum Besten der städtischen Armen-Casse verfügt werden. Baireuth, am 9. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Aus der Weis-Zeuch-Kammer des hiesigen Königlichen neuen Schlosses sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 30 weisgemödelte Servietten von Damast, groß und ganz neu, bezeichnet mit A. M. Z. B.
2) 10 alte Servietten von Damast,
3) 3 feine leinwandene Betttücher, jedes zu 3 Blättern,
4) 6 feine leinwandene weiße Kopfkißzügen,
5) 1 altes leinwandenes Betttuch.

Es werden alle hiesigen Einwohner aufgefordert, und die Königlichen Policei-Behörden ersucht, auf diese Gegenstände besonders aufmerksam zu seyn, und im Falle von denselben etwas bekannt wird, der unterzeichneten Behörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Baireuth, den 16. Februar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Ueber das Vermögen des Webermeisters Thomas Benler zu Emtmannsberg, ist der Universal Concurs erkannt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche begründete Forderungen an denselben haben, andurch geladen; 1) in dem auf den 17. März c., Vormittags 9 Uhr anberaumten ersten Edictstage, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und was zum Beweise der Schuld und deren Vorzuges gehört, zu übergeben, bei Verlust der Forderung, sodann 2) in dem auf den 21. April c., Vormittags 9 Uhr anstehenden 2 Edictstage ihre allensfallsigen Einwendungen gegen die gestellten Forderungen der Gläubiger vorzubringen, bei Verlust der Einreden, endlich 3) in dem auf den 22. Mai c., Vormittags 9 Uhr anberaumten 3. Edictstag, mit der Re et Duplik zum Schluß der Sache zu verfahren, bei Vermeidung des Ausschlusses mit dieser Handlung. So geschehen und gegeben Bairenth, den 3. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Zur Hülfsvollstreckung soll das den Burgermeister Georg Wilhelm Bauerschen Relicten dahier gehörige Guth, Nro. 166 nebst mehreren walzenden Stücklein, im Termin den 26. März curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Es bestehet dieses Guth in 1 Wohnhaus, nebst Hinter: Gebäude und Scheune, dann Gärtlein am Hause, auf welch letztere jährlich 2 Klafter Gerechtholz haften, 5 Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und Huth, welches zusammen auf 2605 fl. rhein. taxirt, mit 1005 fl. Steuer-Capital, dann außer der Handlohnbarkeit mit 2 fl. 20¾ kr. lehnsgutsherrlichen Abgaben belastet ist. Alle diejenigen, welche diese Immobilien zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben und zu gewartigen, daß dem Meistbiethenden das Guth sammt übrigen Grundstücken salva ratificatione der Hypothekengläubiger zugeschlagen wird. Schwarzenbach an der Saale, den 26. Januar 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Das dem Ziegler Georg Schuh zu Trunstadt zugehörige Feld am Holzwege, wird in viam executionis wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Termin hiezu auf Dienstag den 3. März l. J. anberaumt, wo sich die Liebhaber in dem Orte Trunstadt einfinden, und den bedingten Hinschlag gewärtigen können. Bamberg, am 24. Januar 1818.

K. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das zur Concursmasse des Michael Büttner in Ziegenburg gehörige Söldenguth mit 15½ kr. Steuersimplum, dem Handlohn zum Königlichen Rentamt Gefrees belegt, auf 705 fl. taxirt, 2½ Jauchert pfarrleihenbares Feld und 2 Jauchert dergleichen, mit 10¾ kr. und 3½ kr. Steuersimplum und geringem Erbzinns onerirt, auf 250 fl. und 175 fl. gewürdiget, werden am 31. März d. Js., Vormittags in Ziegenburg an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung gerichtlich verkauft, wozu besitz: und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, im Orte Ziegenburg sich einzufinden, da zugleich die Einweisung der Güter und nähere Bekanntmachung der Lasten und Abgaben erfolgt. Berneck, den 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Censburg.

Auf den eigenen Antrag des Adam Krappmann zu Grevenhäusling wird dessen besessenes Freiherrlich Künsbergisches lehenbares Gut mit Zugehör, als Haus, Stadel, Garten und gegen 9 Tagwerk Feld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden daher hiermit vorgeladen, am Dienstag den 17. März d. J. Vormittags in Grevenhäusling zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 14. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Wegen mehreren gutsherrlichen rückständigen Gefällen sowohl an Geld als Naturalien wird in viam Executionis das dem Friedrich Pfeufer zu Brunn gehörige hieher erbzinnslehenbare Gut allda, öffentlich verkauft, und Strichstagsfahrt hiezu auf Montag den 2. März, früh um 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Burggrub, den 6. Februar 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich
Schenk von Stauffenbergsche Patrimonialgericht.
Gleitsmann.

Gegen Johann Hausner, Bauer zu Willersdorf wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch aus irgend einem Grunde an dem Vermögen der Hausnerischen Eheleute haben, vorgeladen, ihre Forderungen in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, am Donnerstag den 26. Februar bei dem unterzeichneten Landgerichte anzumelden, auch die Urkunden, welche sie besitzen, in Ur- und Abschrift vorzulegen, und die Beweise anzutreten, alles unter Strafe des Ausschlusses vom Concurse. Zur Vorbringung der Einreden wird Donnerstag der 26. März, zum Schlußverfahren Montag der 27. April, anberaumt. Wer an einem dieser Tage nicht erscheint, wird mit der treffenden Handlung ausgeschlossen. Forchheim, den 20. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Badum.

Da gegen den Johann Dillmann zu Zochenreuth alle angewandte Hülfsmittel nicht hinreichend waren, ihn zur Bezahlung der vom Bauer Schatz ausgeklagten Capitalien zu vermögen, so wird auf den Antrag des Gläubigers dessen im Steuerdistrict Hochstall gelegene Besitzungen, als: $\frac{1}{2}$ Tagwerk, das obere Buchäckerlein, welches jährlich 1 kr. Erbzinns, 1 Viertel 2 Sechszehntel Habergült, und von 1 kr. 7 Hlr. Simplum die Steuern, sowie den großen und kleinen Zehnten, dann bei vorgehenden Veränderungen den 10. Gulden Handlohn an das Königliche Rentamt Weischenfeld zu entrichten, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das mittlere Buchäckerlein, mit $\frac{1}{8}$ Tagwerk Holz, worauf 1 kr. Erbzinns, 5 kr. 2 Heller Steuersimplum, und 2 Viertel 1 Sechszehntel Korngült, dann die vorige Leheneigenschaft haftet, $\frac{1}{2}$ Tagwerk, das gute Holz mit Reisholz bewachsen, wovon 1 kr. Erbzinns, 12 kr. Frohngeld und von 1 kr. Simplum die Steuern abzugeben, übrigens ebenfalls mit der vorigen Leheneigenschaft belastet ist, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und Termin hierzu auf den 3. März c. anberaumt. Kaufsliebhaber, die sich ihrer Zahlungsfähigkeit halber answeisen können, haben sich am bemeldten Tage, Vormittags 9 Uhr in dem Pezoldschen Wirthshaus zu Hochstall einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Hollfeld, am 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Gegen den Bauersmann Georg Stehr von Kotzendorf sind mehrere Capital Schulden ausgeklagt, und es ist daher der Verkauf dessen Guthsrestes in viam executionis beschlossen worden. Diesemnach wird der noch bestehende Guthsrest, als ein Wohnhaus, Stadel, Kellerhaus mit Keller, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Grasgarten, 1 Tagwerk Wiesen, dann $13\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Kaufsliebhaber hiemit geladen, sich am 9. März, Vormittags 9 Uhr vor dasigem Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und das Weitere zu erwarten. Die Lasten dieses Guthes bestehen in 2 fl. 54 kr. Erbzinns, 2 V. $3\frac{1}{2}$ Sechsz. Haber, 1 fl. Frohngeld, und einem Grundsteuer Capital von 1810 fl., dann der Handlohnbarkeit bei jedem Veränderungsfall zu 10 proCt. Hollfeld, den 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Um ermessen zu können, ob gegen den Bauersmann Johann Georg Hofmann zu Schwarzdorf wegen vieler Passiven im Wege der Execution oder des Concurs

fes fürzuschreiten sei, hat das Königliche Herrschaftsgericht beschlossen, eine allgemeine Schuldenliquidation vorzunehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche gegen Johann Georg Hofmann Forderungen aus irgend einem Titel zu machen haben, vorgeladen, solche am Montag den 13. März l. J. zu liquidiren, und die Beweismittel in rechtlicher Form zu produciren, widrigenfalls auf sie bei Behandlung dieser Debitsache keine Rücksicht genommen werden wird. Mitwitz, den 14. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Würzburgisches Herrschaftsgericht daselbst.
Schrauth.

Ueber das Vermögen des Wirths Johann Baumann zu Haig ist der Universalconcurs eröffnet, und folgende Edictstage, nemlich ad liquidandum et producendum, Mittwoch der 4. März, ad excipiendum, Dienstag der 17. März, und ad concludendum, Donnerstag der 2. April laufenden Jahrs anberaumt worden. Sämmtliche Gläubiger haben daher ihre Forderungen am 1ten Edictstag hier gehörig anzugeben, widrigenfalls sie von diesem Concurs ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche an den beiden letzten Terminen nicht erscheinen, haben die Ausschließung mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich soll das Baumänn'sche Grundvermögen, so wie die entbehrlichsten Mobilien dem öffentlichen Kauf ausgesetzt werden. Hiezu wird Strichtermin auf Dienstag den 31. März, Vormittags 9 Uhr im Ort Haig anberaumet, an welchem der Hinschlag salva ratificatione Creditorum erfolgen kann. Das Baumänn'sche Grundvermögen ist in Nro. 345, 351 und 354 des fränkischen Merkurs pro 1817. dann Nro. 148, 149 und 150 des Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahres, so wie Nro. 50 und 51 des Koburger Intelligenzblattes genauer beschrieben, und hat Schultheiß Ziegler den Auftrag, dasselbe den Kaufsliebhabern vorzuzeigen. Mitwiz bei Kronach, den 4. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Würzburgisches Herrschaftsgericht.
Schrauth.

Johann Michael Müller, Besitzer des vormalig Rackdeschelschen Gasthauses zum goldnen Löwen in Weisenstadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sein sämmtliches Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten. Die Gläubiger werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen, auf Donnerstag den 5. März unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden die Ausschließung vom Concurse zu gewärtigen haben. Auf den 3. April wird Termin zur Anbringung der Einreden, und auf den 2. Mai l. Js. zur schlüßlichen Verhandlung anberaumt. Wer in den beiden letzten Terminen nicht erscheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kirchenlamiz, den 3. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Das dem Heinrich Will zu Wallenfels gehörige ¼ Güthlein und ½ Schneidtag an der Schupfenmühl, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber haben sich am 4. März früh 9 Uhr im Landgerichte zu melden, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben; und den Hinschlag nach der Bestimmung der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 8. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Ansuchen des Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten Herrn Dürschmidt zu Wunsiedel, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Cordula Oechsler, geb. Bächer zu Hohenberg einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich in dem zur Liquidation derselben auf den 27. März Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin, bei Strafe deren Ausschlusses hieselbst einzufinden. Selb, am 10. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Das Wohnhaus der Chirurgs-Wittwe Veronika Eifin zu Redwitz, soll auf Veranlassung des Königl. Landgerichts Lichtenfels zur Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Dem gemäß wird Strichstagsfahrt auf Dienstag den 10. März d. Js. Vormittags im Amthause

zu Redwitz hiermit anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß die Lasten und Abgaben, welche auf diesem Wohnhause ruhen, am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Lichtenfels, am 11. Februar 1818.

Königlich Baier. Freiherrl. v. Redwitzisches Patrimonial-Gericht Redwitz.
Dohrer.

Nachdem über das vorzüglich aus einem ¼ Hof bestehende Vermögen des Bauern Andreas Opel zu Silberbach, durch das Decret vom 24. Januar c. mit seiner Zustimmung der Concurs eröffnet worden, so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger desselben, zur Liquidation ihrer Forderungen und rechtlichen Ausführung der Liquidität und Priorität hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 17. März curr. V. M. 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgerichte anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig informirte und legitimirte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses anzuzeigen, sämmtliche Urkunden zu produciren, beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben, und die sonstigen Beweismittel mit dem allenfallsigen Vorzugsrecht auszuführen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden, wird Termin auf den 21. April c. V. M. 9 Uhr, und zum Beschlusse der Verhandlung auf den 23. Mai c. V. M. 9 Uhr vor allhiesigem Königl. Landgerichte anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche sich in dem 2ten und 3ten Edicts-Termin nicht melden, werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Hof, am 31. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Das dem Webermeister Johann Christian Besenecker zu Weissenstadt zugehörige bürgerliche halbe Wohnhaus dortselbst, auf 270 fl. rhl. gewürdigt, soll mit den dazu gehörigen 4½ Tagw. bürgerlichen Waldtheilen, welche auf 44 fl. 33 kr. rhl. geschätzt sind, Behufs der Befriedigung der Gläubiger desselben, am 9. April d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Postexpeditor Baierschen Gasthause zu Weisenstadt, gerichtlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Kaufslustige, welche diese Realitäten zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, haben sich daher im obigen Termine gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und hiernächst den Zuschlag salva ratificatione credit. und nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 4. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Von unterzogenen Gerichten wird hierdurch auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Amtsbothe Johann Schad und die Wittwe, Barbara Wohlleben, in dem abgeschlossenen Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter unter sich gänzlich ausgeschlossen haben. Schwarzenbach an der Saale, den 2. Februar 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

In Kraft der Hülfsvollstreckung, soll das dem hiesigen Bäckermeister Johann Wolfram gehörige Wohnhaus, N. 43 nebst Nebengebäude und Garten, dann 1 Tagw. Feld in der Lamiz, und ein Gemeindetheil auf der Haid, beide walzend, zusammen auf 1020 fl. rhl. nach Abzug der darauf haftenden Lastenfftapirt, im Subhastations-Termin den 9. März curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche daher diese Immobilien zu erkaufen und zu bezahlen fähig sind, werden geladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solche salva ratificatione der Hypotheken-Gläubiger zugeschlagen werden. Schwarzenbach an der Saale, den 20. Januar 1818.

Königl. Baier. Fürstl. Schönburgsche Gerichte.
Werner.

In Gefolge der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Weber Johann Adam Keller und die ledige Maria

Barbara Raithel dahier, in dem errichteten Ehe-Vertrag die Gemeinschaft der Güter gänzlich unter sich ausgeschlossen haben. Schwarzenbach an der Saale, den 21. Januar 1818.

Königl. Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Der Webermeister Jacob Seuß und dessen Verlobte, die ledige Anna Margaretha Raithel dahier, haben in dem unterm heutigen errichteten Ehevertrag, die Gemeinschaft der Güter unter sich gänzlich ausgeschlossen, welches hierdurch nach Vorschrift der Gesetze öffentlich bekannt gemacht wird. Weisdorf, den 20. Januar 1818.

Königlich Baierische Freiherrlich von Podewilsische Ortsgerichte.
Werner.

Von Königlich Baierischen Landgerichtswegen wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Apotheker Johann Jacob Schmidt dahier und die Kaufmanns-Tochter Marianna Caroline Kaiser von Weiden, bei ihrer Verehelichung die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft mittelst Vertrages ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 26. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Carner.

Da das zur Concursmasse des Nagelschmiedmeisters Johann Adam Seybold dahier gehörige und in der Neuengasse belegene halbe Wohnhaus, nebst Eggetens Antheil und halben Gärtlein, dann Kohlschürfe, an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der Biethungs-Termin auf den 17. März curr., Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königl. Landgerichte angesetzt worden, so wird solches, und das gedachtes ½ Haus nebst Zubehör nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 562 fl. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letzten Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, das halbe Haus mit Zubehör nach Vorschrift der Executionsordnung dem Meistbiethenden unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Wunsiedel, den 5. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Carner.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Andreas Opel zu Silberbach zugehörigen ½ Hofes nebst Zubehör, am 23. d. Mts. angestandenen Termin kein Kaufslustiger erschienen, und nach dem Antrag der Creditorschaft anderweiter Termin auf den 3. März c. V. M. 9 Uhr in loco Silberbach anberaumt worden, so wird solches, und daß gedachter ½ Hof, der dem hiesigen Hospital zu Lehen geht, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1683 fl. rhl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Biethungs-Termin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden ohnfehlbar nach Innhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 31. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger werden in vim executionis die dem Bauern Johann Christoph Jahn zu Marlesreuth zugehörigen zum Königlichen Rentamte Lichtenberg mit dem 10. Gulden lehen- und todenfälligen Grundstücke, welche auf 298 fl. 30 kr. rh. aestimirt worden sind, und in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese in der sogenannten Gorlachen liegend, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Huth daselbst, welche mit eingedachtem Feld, ein Ganzes ausmacht, bestehen, hiedurch dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 6. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 1. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Da auf Ansuchen der Wittwe Catharina Sextus dahier, das dem Strumpfwürkergesellen Andreas Puruker eben daselbst zugehörige und an der Stadtmauer belegene Wohnhauß nebst Zubehörungen an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 9. März Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Landgericht angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Hauß nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 318 fl. 17½ kr. gewürdiget worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin das Haus dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Wunsiedel, den 22. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Carner, Landrichter.

Anzeige

über den zu Hof am 12. Februar 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels. höchster		mittel		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	31	110	141	141	—	30	—	28		27	—
Korn	70	80	150	150	—	25	48	23	18	22	30
Gerste	98	480	568	500	68	20	—	18	6	16	12
Haber	—	60	60	60	—	8	24	7	38	7	12

Hof, am 12. Februar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nro. 58 in der Hauptstrasse ist ein Quartier mit Meubels für ledige Herren allstündlich zu beziehen.

Eine schon bejahrte Wittwe sucht als Köchin oder Kinderfrau Unterkunft. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 23. | Bayreuth, den 21. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche verrechnende ärarische Behörden des Obermainkreises einem höchsten Rescript des K. Obersten Rechnungshofes vom 6. d. Mts. gemäs — rücksichtlich der Verrechnung der bewilligten Theurungszulage pro $18\frac{1}{7}$ hiermit angewiesen, diese Theurungszulage in derselben Rechnung, in welcher die Besoldungen der daran Theil nehmenden Individuen verrechnet werden, jedoch unter einer besondern Abtheilung bei den Besoldungen, in Ausgabe vorzutragen.

Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard, Director.

Fikenscher.

Allgemeine Bekanntmachung.
Die Verrechnung der allerhöchst bewilligten Theurungs-Zulage pro $18\frac{1}{7}$ betr.

Seydl.

Baireuth, den 14. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 16ten v. Ms., den Kreis-Finanz-Etat pro $181\frac{7}{8}$ betreffend, haben Se. Königliche Majestät unter andern auch rücksichtlich der Regie-Ausgaben für das Forst- und Jagdwesen vorläufig — und bis deshalb besondere allerhöchste Entschließung erfolgen kann, zu bestimmen geruhet, daß die unverschieblichsten Zahlungen hierauf a Conto dieser noch festgesetzt werdenden Regie-Ausgaben, nach Maasgabe der für den Etats pro $181\frac{7}{8}$ deshalb gemachten Voranschläge geleistet werden sollen. —

Die Königlichen Rent- und Forst-Aemter des Kreises haben sich daher hiernach pflichtmäßig zu benehmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard, Dir.

Graf Münster.

An sämmtlich Königliche Rent- und Forstämter des Ober-Main-Kreises.
Die Regie-Ausgaben des Forst- und Jagdwesens pro $181\frac{7}{8}$ betreffend.

Seydl.

Bekanntmachung.

Das Königliche Polizei-Commissariat hat die unangenehme Erfahrung schon zum öftern machen müssen, daß die

Verordnung des Königlichen General-Commissariats des Main-Kreises vom 1. Juni 1811. Intelligenz-Blatt Nr. 47, die Einführung der Baierischen Maase und Gewichte betreffend.

außer Acht gelassen wird, und vorzüglich die Maase und Krüge rc. der Wirthe nicht mit dem nöthigen Stempel versehen werden.

Es werden sämmtlich hiesige Einwohner an die Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung mit dem Anhange erinnert, daß die gesetzliche ausgesprochene Strafe unfehlbar im Uebertretungsfall zum Vollzug gebracht werden wird. Baireuth, am 16. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Da bereits die Jagdzeit für die Haasen und Rebhühner geschlossen ist, — man aber wahrnehmen muß, daß dessen ungeachtet noch täglich dergleichen Wildprett zum Verkauf ausgebothen, ja sogar noch auf die Wochenmärkte gebracht wird, so wird um so mehr, da nicht vorausgesetzt werden kann, daß die Verkäufer auf eine rechtmäßige Weise zum Besitz dieser Feilschaften gelangt sind, aller fernerer Verkauf dieser Gattungen von Wildprett hierdurch während der geschlossenen Jagdzeit untersagt, und in den noch wider Verhoffen eintretenden Fällen, die Confiscation dergleichen Wildpretts zum Besten der städtischen Armen-Casse verfügt werden. Baireuth, am 9. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Aus den Einhebe-Registern der Allmosensammler geht hervor, daß nicht alle hiesige Einwohner ihre ordentlichen Beiträge sowohl für die städtische Allmosencasse als auch ihre unterzeichneten freiwilligen Beiträge für die Speiseanstalt richtig und zur gehörigen Zeit bezahlen und die mit der Einhebung dieser Gelder beauftragten Personen häufig zurückweisen. Da durch solche Verzögerungen der Beiträge, Stockungen in den Zahlungen veranlaßt werden, welche auf die Armenverpflegung nachtheilig wirken und die Casse, — welche wegen der großen auf dieselbe gemacht werdenden, Ansprüche auf die pünctliche Bezahlung dieser Beiträge sehr rechnen muß, — sehr häufig in die größte Verlegenheit bringen, so werden diejenigen Einwohner, welche mit ihren Beiträgen sowohl für die Armen-Casse als auch für die Speiseanstalt noch zurück sind, hierdurch aufgefordert, die Rückstände nicht nur sogleich abzuführen, sondern auch die Beiträge in Zukunft monathlich zu leisten und die mit der Reception derselben beauftragten Personen nicht mehr, wie bisher häufig geschehen ist, mehreremahle zurückzuweisen — da diese strenge angewiesen worden sind, durchaus keine Reste anschwellen zu lassen.

Das Königliche Polizei-Commissariat vertrauet zu den hiesigen Einwohnern, daß sie dieser Aufforderung vollständig genügen und keiner da zurückbleiben wird, wo es sich von Unterstützung der hülfsbedürftigen und nothleidenden Brüder handelt. Baireuth, am 18. Februar 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Das dem Rathsburger und Töpfermeister Johann Georg Trampler dahier zugehörige, auf 20? fl. rhl. gerichtlich gewürdigte Feld von ½ Tagwerk, mit ¼ Tagwerk Wiese, im sogenannten Röhrig gelegen, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung am 12. Merz curr. frü, 9 Uhr öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termine vor unterzogenen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß an den Meistbiethenden der Zuschlag, mit Einwilligung der Hy-

pothekengläubiger erfolgen wird. Schwarzenbach an d. Saale, den 7. Februar 1818.

Königl. Baier. Fürstl. Schönburgische Gerichte.

Werner.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung, soll das dem Webermeister Friedrich Depser zu Emmannsberg gehörende Söldengut daselbst, nach Vorschrift der Executionsordnung unterm 30 März curr. V. M. 9 Uhr in dem Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Gedachtes Söldengut besteht nächst den dazu gehörigen Gebäuden und Kellern, aus circa 5¾ Tagwerk Feld und 4½ Tagwerk Wiesen, und ist unter Besitznummer 33, mit einem Steuerkapital von 575 fl. rhl. 4 fl. 4¾ kr. frl. Erbzinns, der Handlohnbarkeit zu 10 Procent und dem todten und lebendigen Zehnten beschwert. Das Ganze wurde auf 1,333 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich taxirt. Indem hiezu Kaufslustige andurch geladen werden, offerirt man denselben die Einsicht des Taxationsprotocolls in loco registraturae. Baireuth, den 9. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird am Montag den 2. k. Mts das Anwesen des Gemeindschmieds Johann Vetter zu Lauf sub hasta gestellt. Dasselbe besteht, 1) in einem Wohnhause mit No. 47, dann dazu gehörigem Gemeindtheile und Feuerrecht, auf 350 fl. geschätzt, 2) in 1 Acker im Neusig, 1 Morgen groß und auf 50 fl. gewürdigt. Für zahlungs- und besitzfähige Käufer wird noch bemerkt, daß diese Grundstücke zur Gemeinde Lauf bodenzinnsig sind. Scheßlitz, den 12. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Es sollen die zu dem Nachlaß der Barbara Heidenreich auf der Forstmühle bei Forkendorf gehörigen Effecten, bestehend in Vieh, Wagenfahrt, Betten, Leinenzeug, Hausgeräth und dergleichen in dem auf den 17. März curr. Vormittags 9 Uhr zu Forstmühle anberaumten Termin an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige mit der Bemerkung einladet, daß die erstandenen Objecte nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, den 10. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Alle diejenigen, welche an Christoph Seufert von Burgellern, welcher vom Königl. Baier. Artillerie Regimente meineidig entwich, eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, den 27. Merz d. J. beim K. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die Beweismittel hiezu mit zur Stelle zu bringen, dann das Weitere zu erwarten. Die nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen dahier nicht mehr gehört werden. Scheßlitz, den 14. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Am Montag den 2. März l. J. Vormittags 9 Uhr wird am Sitze des unterzeichneten Landgerichts der zum Nachlasse des zu Buch verstorbenen Andreas Ziegelhöfer gehörige sogenannte Poppenacker, K. Lehen, und auf 250 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Dies Kaufslustigen zur Darnachachtung. Scheßlitz, den 12. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

In der Nachlaßsache der zu Pettendorf verstorbenen Bauer Johann Ruckriegelschen Eheleute, sollen die vorhandenen Immobilien, bestehend, aus: 1) einem Wohnhauße zu Pettendorf mit Stallung, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, ¾ Tagwerk Baumgarten, im Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, 2) 1 Tagwerk Feld auf der Eben, 3) ¾ Tagwerk Feld, das Bergstendtlein, 4) 3¼ Tagwerk Feld, der Leimen, 5) ¼ Tagwerk Feld, im Flur, 6) ¼ Tagwerk Wiese, im Frauenbach, und ½ Tagwerk, das Brunnenwieslein genannt, 7) ½ Tagwerk, als die andere Hälfte des Brunnwiesleins, verpachtet werden. Tagesfarth hiezu steht auf den 25. Februar 1818, Vormittags 10 Uhr im Ruckriegelschen Hause zu Pettendorf anberaumt,

wozu Pachtlustige anmit geladen sind. Baireuth, den 12. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des Johann Michael Müller zu Weisenstadt, sollen nachbenannte demselben zugehörige Grundbesitzungen, als: a) das Gasthaus Nro. 165. zum goldenen Löwen in Weisenstadt, sammt Malzhaus, Stadel, Stallung, Wagenschupfe, Fischkasten, Keller, 6 Klafter Gerechtholz und allen übrigen Ein- und Zugehörungen, zusammen auf 2089 fl. geschätzt, b) 3 Tagwerk Feld mit Hopfengarten aufm Predigsberg, auf 250 fl. gewürdiget, c) 1½ Tagwerk Feld im Mittelberg gelegen, auf 100 fl., d) 1¾ Tagwerk Wiese, die Schwarzweiherwiese genannt, auf 110 fl., e) 1¼ Tagwerk Wiese und Weiher, die Weisweiherwiese genannt, auf 170 fl., f) 2¼ Tagwerk Wiese und Weiher bei der Voitsumrär Huth, auf 300 fl., g) 4¼ Tagwerk Waldung im Mittelberg, auf 65 fl., und h) 4½ Tagwerk dergleichen aufm Löstenberg, auf 20 fl., dann i) 2 Tagwerk öden Holzboden im Röhrholz, auf 15 fl. ästimirt, mit einigen Inventarienstücken, gerichtlich verkauft werden. Die Licitationstermine sind auf den 4. März, 9 April und 4. Mai laufenden Jahres, jederzeit Vormittags 9 Uhr, in dem zu verkaufenden Gasthause in Weisenstadt bestimmt und der letzte ist peremtorisch. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, werden daher zu obigen Terminen, hiemit unter der Eröffnung vorgeladen, daß dem Meistbiethenden die feilgestellten Grundbesitzungen, unter Vorbehalt der Müllerschen Gläubiger und nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden und die Schätzungsverhandlung zu jeder gehörigen Gerichtszeit in der hiesigen Landgerichtsregistratur eingesehen werden kann. Kirchenlamitz, den 2. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht,
im Obermainkreise.
Ertl, Landrichter.

Bei dem unterzeichneten Rentamte werden vorbehältlich der höchsten Ratification K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, und zwar den 24. l. M. im hiesigen Geschäftszimmer, 1 Metzen, ½ Sechzehntel Haidelmehl, 5 Scheffel, 3 Metzen, 3 Vierling, 3½ Sechzehntel Hanfkörner, 6 Scheffel, 3½ Sechzehntel roh Dinkel, und 1 Schock 30 Band langes Stroh, dann den 25. l. M. in der Behausung des Pfirchaustheilers Vogel zu Oberlanlaiter 1 Schock 12 Band langes, und 36 Bund kurzes Stroh an den Meistbiethenden verkauft, wozu die Liebhaber einladet. Ebermannstadt, den 17. Februar 1818.

Das Königlich Baierische Rentamt daselbst.
Schumm.

Wegen mehreren gutsherrlichen rückständigen Gefällen sowohl an Geld als Naturalien wird in vim Executionis das dem Friedrich Pfenfer zu Brunn gehörige hieher erbzinnslehenbare Gut allda, öffentlich verkauft, und Strichstagsfahrt hiezu auf Montag den 2. März, früh um 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Burggrub, den 6. Februar 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich Schenk von Stauffenbergsche Patrimonialgericht.
Gleitsmann.

Gegen Johann Hausner, Bauer zu Willersdorf wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch aus irgend einem Grunde an dem Vermögen der Hausnerischen Eheleute haben, vorgeladen, ihre Forderungen in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, am Donnerstag den 26. Februar bei dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, auch die Urkunden, welche sie besitzen, in Ur- und Abschrift vorzulegen, und die Beweise anzutretten, alles unter Strafe des Ausschlusses vom Concurse. Zur Vorbringung der Einreden wird Donnerstag der 26. März, zum Schlußverfahren Montag der 27. April, anberaumt. Wer an einem dieser Tage nicht erscheint, wird mit der treffenden Handlung ausgeschlossen. Forchheim, den 20. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Badum.

Da gegen den Johann Dillmann zu Jochenreuth alle angewandte Hülfsmittel nicht hinreichend waren, ihn zur Bezahlung der vom Bauer Schatz ausgeklagten Capitalien zu vermögen, so wird auf den Antrag des Gläubigers dessen im Steuerdistrict Hochstall gelegene Besitzungen, als: ¼ Tagwerk, das obere Buchäkkerlein, welches jährlich 1 kr. Erbzinns, 1 Viertel 2 Sechzehntel Habergült, und von 1 kr. 7 Hlr. Simplum

die Steuern, sowie den grossen und kleinen Zehnten, dann bei vorgehenden Veränderungen den 10. Gulden Handlohn an das Königliche Rentamt Weischenfeld zu entrichten, ½ Tagwerk Feld, das mittlere Buchäckerlein, mit ½ Tagwerk Holz, worauf 1 kr. Erbzinns, 5 kr. 2 Heller Steuersimplum, und 2 Viertel 1 Sechszehntel Korngült, dann die vorige Lehenseigenschaft haftet, ½ Tagwerk, das gute Holz mit Reisholz bewachsen, wovon 1 kr. Erbzinns, 12 kr. Frohngeld und von 1 kr. Simplum die Steuern abzugeben, übrigens ebenfalls mit der vorigen Lehenseigenschaft belastet ist, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und Termin hierzu auf den 3. März c. anberaumt. Kaufsliebhaber, die sich ihrer Zahlungsfähigkeit halber ausweisen können, haben sich am bemeldten Tage, Vormittags 9 Uhr in dem Pezoldschen Wirthshaus zu Hochstall einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Hollfeld, am 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Gegen den Bauersmann Georg Stehr von Kotzendorf sind mehrere Capital Schulden ausgeklagt, und es ist daher der Verkauf dessen Guthsrestes in via executionis beschlossen worden. Diesemnach wird der noch bestehende Guthsrest, als ein Wohnhaus, Stadel, Kellerhaus mit Keller, ½ Tagwerk Grasgarten, 1 Tagwerk Wiesen, dann 13½ Tagwerk Feld, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und Kaufsliebhaber hiemit geladen, sich am 9. März, Vormittags 9 Uhr vor diesem Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und das Weitere zu erwarten. Die Lasten dieses Guthes bestehen in 2 fl. 54 kr. Erbzinns, 2 V. 3½ Sechsz. Haber, 1 fl. Frohngeld, und einem Grundsteuer-Capital von 1810 fl., dann der Handlohnbarkeit bei jedem Veränderungsfall zu 10 procEt. Hollfeld, den 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Ueber das Vermögen des Wirths Johann Baumann zu Haig ist der Universalconcurs eröffnet, und folgende Edictstage, nemlich ad liquidandum et producendum, Mittwoch der 4. März, ad excipiendum, Dienstag der 17. März, und ad concludendum, Donnerstag der 2. April laufenden Jahrs anberaumt worden. Sämmtliche Gläubiger haben daher ihre Forderungen am 1ten Edictstag hier gehörig anzugeben, widrigenfalls sie von diesem Concurs ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche an den beiden letzten Terminen nicht erscheinen, haben die Ausschliessung mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich soll das Baumänn'sche Grundvermögen, so wie die entbehrlichsten Mobilien dem öffentlichen Kauf ausgesetzt werden. Hiezu wird Strichtermin auf Dienstag den 31. März, Vormittags 9 Uhr im Ort Haig anberaumt, an welchem der Hinschlag salva ratificatione Creditorum erfolgen kann. Das Baumänn'sche Grundvermögen ist in Nro. 345, 351 und 354 des fränkischen Merkurs pro 1817. dann Nro. 148, 149 und 150 des Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahrs, so wie Nro. 50 und 51 des Koburger Intelligenzblattes genauer beschrieben, und hat Schultheiß Ziegler den Auftrag, dasselbe den Kaufsliebhaben vorzuzeigen. Mitwiz bei Kronach, den 4. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Würzburgisches Herrschaftsgericht.

Schrauth.

Johann Michael Müller, Besitzer des vormalig Ruckdeschellschen Gasthauses zum goldnen Löwen in Weisenstadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sein sämmtliches Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten. Die Gläubiger werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen, auf Donnerstag den 5. März unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden die Ausschliessung vom Concurse zu gewärtigen haben. Auf den 3. April wird Termin zur Anbringung der Einreden, und auf den 2. Mai l. Js. zur schlüßlichen Verhandlung anberaumt. Wer in den beiden letzten Terminen nicht erscheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kirchenlamitz, den 3. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Das dem Heinrich Will zu Wallenfels gehörige

¼ Güthlein und ⅞ Schneidtag an der Schupfenmühl, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber haben sich am 4. März früh 9 Uhr im Landgerichte zu melden, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Bestimmung der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 8. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachdem über das vorzüglich aus einem ¼ Hof bestehende Vermögen des Bauern Andreas Opel zu Eilberbach, durch das Decret vom 24. Januar c. mit seiner Zustimmung der Concurs eröffnet worden, so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger desselben, zur Liquidation ihrer Forderungen und rechtlichen Ausführung der Liquidität und Priorität hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 17. März curr. V. M. 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgerichte anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig informirte und legitimirte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses anzuzeigen, sämmtliche Urkunden zu produciren, beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben, und die sonstigen Beweismittel mit dem allenfallsigen Vorzugsrecht auszuführen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden, wird Termin auf den 21. April c. V. M. 9 Uhr, und zum Beschlusse der Verhandlung auf den 23. Mai c. V. M. 9 Uhr vor allhiesigem Königl. Landgerichte anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche sich in dem 2ten und 3ten Edicts-Termin nicht melden, werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Hof, am 31. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Der Verkauf der höchstherrschaftlichen Schafscheune nebst ⅞ Tagwerk Wiesen zu Hallerndorf hat die höchste Genehmigung nicht erhalten, sondern es wurde befohlen diese Realitäten neuerlich dem öffentlichen Ausstriche auszusetzen, wozu Termin auf den 1ten k. Ms. anberaumt wird, an welchem sich Liebhaber an dem schon bekannten Orte einfinden können. Forchheim, am 17. Februar 1818.

Königliches Rentamt Forchheim.
A. Stapf.

Auf den eigenen Antrag des Adam Krappmann zu Grevenhäusling wird dessen besessenes Freiherrlich Künßbergisches lehenbares Gut mit Zugehör, als Hauß, Stadel, Garten und gegen 9 Tagwerk Feld dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufliebhaber werden daher hiermit vorgeladen, am Dienstag den 17. März d. J. Vormittags in Grevenhäusling zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 14. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das Wohnhaus der Chirurgs-Wittwe Veronika Gifin zu Redwitz, soll auf Veranlassung des Königl. Landgerichts Lichtenfels zur Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Dem gemäß wird Strichstagsfahrt auf Dienstag den 10. März d. Js. Vormittags im Amthause zu Redwitz hiermit anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß die Lasten und Abgaben, welche auf diesem Wohnhause ruhen, am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Lichtenfels, am 11. Februar 1818.

Königlich Baier. Freiherrl. v. Redwitzisches Patrimonial-Gericht Redwitz.
Dohrer.

Um den Kaufschilling von dem im Wege des Verkaufs veräußerten Wohnhaus des verstorbenen Zimmermeisters Johann Vökel dahier, mit Zuverlässigkeit und ohne Nachtheil der Rechte eines allenfallsigen Dritten vertheilen zu können, ist eine öffentliche Ladung der unbekannten Gläubiger beschlossen worden. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, welche einen Real- oder sonstigen Anspruch an den, dem verstorbenen Zimmermeister Johann Vökel dahier zugehörig gewesenen nun an den Schuhmachermeister Johann Erhardt Ehrt-

stoph Peetz verkauften Wohnhauße, Nro. 606 und Zubehör dahier, oder an seine Person jetzt dessen Erben zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 4 Wochen und längstens in dem auf den 11. März curr., Vormittags 9 Uhr anberaumten peremtorischen Termin bei allhiesigem Königl. Landgericht anzuzeigen, die Urkunden, worauf sie sich stützen, vorzulegen und die sonstigen Beweismittel anzugeben, widrigenfalls solche mit ihren Ansprüchen an den Kaufschillingsgeldern, als das einzige Object ihrer Befriedigung, ausgeschlossen und solche unter die Gläubiger, die sich gemeldet, so weit solche zureichen, vertheilt werden. Hof, am 22. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Andreas Opel zu Silberbach zugehörigen ½ Hofes nebst Zubehör, am 23. d. Mts. angestandenen Termin kein Kaufslustiger erschienen, und nach dem Antrag der Creditorschaft anderweiter Termin auf den 3. März c. V. M. 9 Uhr in loco Silberbach anberaumt worden, so wird solches, und daß gedachter ½ Hof, der dem hiesigen Hospital zu Lehen geht, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1683 fl. rhl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Biethungs-Termin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden ohnfehlbar nach Innhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, den 31. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Um ermessen zu können, ob gegen den Bauersmann Johann Georg Hofmann zu Schwarzdorf wegen vieler Passiven im Wege der Execution oder des Concurses fürzuschreiten sei, hat das Königliche Herrschaftsgericht beschlossen, eine allgemeine Schuldenliquidation vorzunehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche gegen Johann Georg Hofmann Forderungen aus irgend einem Titel zu machen haben, vorgeladen, solche am Montag den 13. März l. J. zu liquidiren, und die Beweismittel in rechtlicher Form zu produciren, widrigenfalls auf sie bei Behandlung dieser Debitsache keine Rücksicht genommen werden wird. Mitwitz, den 14. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Würzburgisches Herrschaftsgericht daselbst.
Schrauth.

Das zur Concursmasse des Michael Büttner in Ziegenburg gehörige Söldenguth mit 15¾ kr. Steuersimplum, dem Handlohn zum Königlichen Rentamt Gefrees belegt, auf 705 fl. taxirt, 2¼ Jauchert pfarrlehenbares Feld und 2 Jauchert dergleichen, mit 10¼ kr. und 3¾ kr. Steuersimplum und geringem Erbzinns onerirt, auf 250 fl. und 175 fl. gewürdiget, werden am 31. März d. Js., Vormittags in Ziegenburg an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung gerichtlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, im Orte Ziegenburg sich einzufinden, da zugleich die Einweisung der Güter und nähere Bekanntmachung der Lasten und Abgaben erfolgt. Berneck, den 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Eensburg.

Anzeige
über den zu Culmbach am 14. Februar 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels. höchster		mittel		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	15	15	15	—	37	—	31	12	30	—
Korn	—	2	2	2	—	30	—	26	—	—	—
Gerste	—	20	20	20	—	23	30	21	—	18	12
Haber	—	2	2	2	—	6	30	—	—	—	—

Extrahirt Culmbach, am 16. Februar 1818.
Königlich Baierisches Landgericht.
Bareis.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Wohnhaus, mit Hintergebäude vor dem untern Thor belegen, N. 49 und ein Manns Kirchstuhl, vor dem Rathsstuhl befindlich, ist aus freier Hand zu verkaufen. Im Hause N. 49 ist das Weitere zu erfahren.

In der Kanzlei-Strasse E. N. 130, ist ein Quartier von 1 Stube, Alcov und Kammer, sogleich, oder auf Walburgis zu vermiethen.

Bei dem Kaufmann Gebhardt in Baireuth, sind ächte amerikanische Cigarren, 100 Stück für 1 fl. 45 kr. rhl. zu haben.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 15. Februar. Der Königl. Baier. Fourier, Johann Seybold dahier, mit Clara Catharina Erhardtin von hier.

Den 19. Februar. Der Königl. Baier. Oeconom in der Irrenhausanstalt zu St. Georgen, Johann Christian Hagen, mit Jungfer Anna Henrietta Cordula Küspertin von hier.

— — Der Königl. Baier. Canzleidiener bei der Kammer der Finanzen, Johann Adam Gögelein dahier, mit Demoiselle Johanna Maria Greimin dahier.

Geborne.

Den 10. Febr. Der Sohn des Obsthändlers Röder in der Jägerstrasse.

Den 15. Februar. Der Sohn des Melbermeisters Angermann.

Den 16. Februar. Ein außerehelisches Kind weiblichen Geschlechts.

Den 17. Februar. Der Sohn des Weisbäckermeisters Küneth.

Gestorbene.

Den 10. Februar. Der Gymnasiast auf der Ober-Classe Johann Friedrich Schmidt dahier, alt 16 Jahre, 2 Monathe und 11 Tage.

— — Der Burger und Färbermeister Johann Kilian Weidmann dahier, angeblich 73 Jahre alt.

Den 11. Februar. Der Sohn des Taglöhners Friedrich zu Moritzberg, alt 16 Jahre, 11 Monate und 25 Tage.

— — Die hinterlassene einzige Tochter, dritter Ehe, des Schuhmachermeisters Benker dahier, alt 25 Jahre, 10 Monate und 7 Tage.

Den 12. Februar. Die Ehefrau des vormahligen Bedienten Wagner, alt 55 Jahre, 8 Monate und 28 Tage.

Den 13. Februar. Die Tochter des Königl. Baier. Land-Baumeisters Püttner, alt 2 Jahre, 9 Monate und 20 Tage.

— — Ein ausserehelisches Kind männlichen Geschlechts, alt 4 Monate.

Den 15. Februar. Die Tochter des Taglöhners Lindecker dahier, alt 3 Jahre, 2 Monate und 13 Tage.

Den 16. Februar. Der Dienstknecht Konrad Speckner von Weidensees, starb allhier, alt, angeblich 21 Jahre.

— — Die Tochter des Schneidermeisters Graf, alt 2 Jahre, 9 Monate und 26 Tage.

— — Sebastian Bachmeyer, Husar des Königl. 2ten Reg. der 3. Escadron, alt 22 Jahre.

Intelligenz-Blatt

des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 24 Baireuth, den 24. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hierdurch verfügt, künftig bei allen Baugesuchen außer den Zeichnungen der Gebäude, selbst zugleich eine ungefähre Situationszeichnung der rund umher zunächst liegenden Gebäude mit Bemerkung ihrer Entfernungen von dem neu zu erbauenden, oder wieder herzustellenden nach Fußmaas mit einzuschicken.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter v. a.

Publicandum.

An sämmtliche Polizeistellen des Ober-Main-Kreises.

v. Hoven.

Bekanntmachung.

Das Königliche Polizei-Commissariat hat die unangenehme Erfahrung schon zum östern machen müssen, daß die

Verordnung des Königlichen General-Commissariats des Main-Kreises vom 1. Juni 1811. Intelligenz-Blatt Nr. 47, die Einführung der Baierischen Maase und Gewichte betreffend,

außer Acht gelassen wird, und vorzüglich die Maase und Krüge rc. der Wirthe nicht mit dem nöthigen Stempel versehen werden.

Es werden sämmtlich hiesige Einwohner an die Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung mit dem Anhange erinnert, daß die gesetzliche ausgesprochene Strafe unnachsichtlich im Uebertretungsfall zum Vollzug gebracht werden wird. Baireuth, am 16. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Aus den Einhebe-Registern der Allmosensammler geht hervor, daß nicht alle hiesige Einwohner ihre ordentlichen Beiträge sowohl für die städtische Allmosencasse als auch ihre unterzeichneten freiwilligen Beiträge für die Speiseanstalt richtig und zur gehörigen Zeit bezahlen und die mit der Einhebung dieser Gelder beauftragten Personen häufig zurückweisen. Da durch solche Verzögerungen der Beiträge, Stockungen in den Zahlungen veranlaßt werden, welche auf die Armenverpflegung nachtheilig wirken und die Casse, — welche wegen der großen auf dieselbe gemacht werdenden Ansprüche auf die pünctliche Bezahlung dieser Beiträge sehr rechnen muß, — sehr häufig in die größte Verlegenheit bringen, so werden diejenigen Einwohner, welche mit ihren Beiträgen sowohl für die Armen-Casse als auch

für die Speiseanstalt noch zurück sind, hierdurch aufgefordert, die Rückstände nicht nur sogleich abzuführen, sondern auch die Beiträge in Zukunft monathlich zu leisten und die mit der Reception derselben beauftragten Personen nicht mehr, wie bisher häufig geschehen ist, mehrermahle zurückzuweisen — da diese strenge angewiesen worden sind, durchaus keine Reste anschwellen zu lassen.

Das Königliche Polizei-Commissariat vertrauet zu den hiesigen Einwohnern, daß sie dieser Aufforderung vollständig genügen und keiner da zurückbleiben wird, wo es sich von Unterstützung der hülfsbedürftigen und nothleidenden Brüder handelt. Baireuth, am 18. Februar 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

In Gemäßheit eines hohen Befehls der Königl. Regierung des Ober-Mainkreises soll die Lieferung des Holzbedürfens für die diesseitige Zwangs-Arbeits-Anstalt wieder auf ein Jahr an den Wenigstnehmenden mittels öffentlicher Versteigerung salva ratificatione überlassen werden. Lieferungs-Liebhaber werden hiemit eingeladen, bei der deßfalls am 2. März d. Js. anberaumten Versteigerung sich im Bureau des unterfertigten Polizei-Commissariats im Schönhof-Gebäude zu Plassenburg, Morgens 9 Uhr einzufinden, und ihr Angebothe zu Protocoll zu geben. Plassenburg, am 18. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat des Zwangs-Arbeits-Hauses.
Stuhlmüller, Polizei-Commissair.

Wider Martin Schneider, Sohn des Georg Schneider zu Stadel, sind so viele Schulden eingeklagt, daß zu befürchten steht, es werde Concurs, oder eine Schuldenvertheilung wider denselben eintreten müssen. Um nun über das geeignete Verfahren beschließen zu können, ist zur Angabe und Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen Schneider, Termin auf Montag den 9. März d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche an besagten Schneider eine gegründete Forderung zu haben glauben, werden daher vorgeladen, am bemeldten Tage zur Vormittagszeit, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darauf Bezug habenden Orginal-Schuldscheine, oder sonstige Nachweisungen mit zur Stelle zu bringen und resp. anzugeben. Diejenigen Schneiderischen Gläubiger, welche dieser Aufforderung zu entsprechen unterlassen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Gefahr über das geeignete Verfahren gegen Schneider beschlossen werde. Banz am 16. Januar 1818.

Königl. Herzogl. Baier. Herrschaftsgericht.
R. Stahl.

Zur Abhaltung der Holzschreib-Tage pro 18$\frac{17}{18}$ sind von dem unterzeichneten K. Forstamte gemeinschaftlich mit dem Königl. Rent- als Forst-Controll-Amte Hof, der 2. März für die Forsten Martinlamitz, der 3. desselben Mts. für die Forsten Rehau, festgesetzt worden. Die Holzbedürftigen haben sich an beiden dieser Tagen Vormittags 9 Uhr in der Forstverwaltungs-Wohnung Martinlamitz einzufinden, und durch ihre Waldzinsbüchlein die richtige Bezahlung der vorjährigen erhaltenen Wald-Producte darzuthun. Schwarzenbach am Wald, den 18. Februar 1818.

Königliches Forstamt Hof.
Turbach, Forstmeister.

In der Verlassenschafts-Sache der Webermeister Knollischen Eheleute zu Frankenhaag, sollen: 1) die entbehrlichen Mobilien und Vorräthe durch Auction veräußert, 2) die vorhandenen Immobilien, bestehend aus $\frac{1}{4}$ Söldengut zu Frankenhaag, mit Wohnhaus, Städelein, Backofen und Schorgärtlein, dann $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, dann $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld von den vertheilten Gemeinde-Grundstücken, mittelst Subhastation an den Meistbiethenden verpachtet werden. Tagesfarth hiezu steht an Ort und Stelle in der Knollischen Behausung zu Frankenhaag, auf den 27. Februar c. V. M. 9 Uhr anberaumt, wozu die resp. Kaufs- und

Pachtlustigen andurch eingeladen sind. Baireuth, den 11. Februar 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Am Montag den 2. März l. J. Vormittags 9 Uhr wird am Sitze des unterzeichneten Landgerichts der zum Nachlasse des zu Buch verstorbenen Andreas Ziegelhöfer gehörige sogenannte Poppenacker, K. Lehen, und auf 250 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Dies Kaufslustigen zur Darnachachtung. Scheßlitz, den 12. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Am 10. Februar 1818 wurde in einem von Kronach ½ Stunden entfernten, und von dem Gehwege von hier nach Weissenbrunn seitwärts gelegenen Steinbruch ein unbekannter Mann, dessen Personal-Beschreibung nachher näher bezeichnet ist, erhenkt gefunden. Alle diejenigen Personen, die diesen Mann näher kennen sollten, oder dessen Anverwandten, werden hiemit aufgefordert, bei unterzeichnetem Königlichen Landgerichte sich zu melden, die näheren Verhältnisse über diesen Mann anzugeben, und im Falle gehöriger Legitimation auch die in Deposito liegenden Kleidungsstücke und Effecten in Empfang zu nehmen. Den 15. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.
Sondinger.

Beschreibung
des erhenkt gefundenen, unbekannten Mannes und zwar:

a) der Person:

Alter 36 bis 37 Jahre; Größe, 6 Schuh baier.; Haare, schwarze; Stirne, breite; Augenbraunen, schwarze; Augen, waren bereits in Fäulniß übergegangen, und konnten nicht mehr erkannt werden; Nase, breite und aufgestülpte; Mund groß und aufgeworfen; Kinn, breit und rund; Gesichtsfarbe, blauroth; Körperbau, stark und muskulös; Kennzeichen, eine kleine Narbe an der rechten Wange.

b) der Kleidungsstücke:

ein runden flachen Hut mit einem Samtband, und einer silbernen Schnalle; ein roth katunenes Halstuch mit weiß gardirten Dupfen; ein weis musselinenes Halstuch darunter; eine braun manchesterne Weste mit gelben Sternlein, und rothen Dupfen, dann mit 16 silbernen erhabenen Knöpfen, und 1 zinnernen dergleichen Knöpfe besetzt; einen alten grün katunenen Brustfleck mit gelbblauen Dupfen, so wie die Fuhrleute zu tragen pflegen; ein stahlgrün tucherner Oberrock mit kameelhaarenen Knöpfen von gleicher Farbe besetzt; ein hellgrau etwas alten tuchernen Mantel, mit dergleichen ausgezackten Kragen; schwarz bocklederne kurze neue Beinkleider mit schwarz beinenen Knöpfen, und ledernen Bändchen, leinene Beinkleider darunter; lange über das Knie hinaufstehende eng anliegende gute Stiefel.

c) der Effecten, die noch dabei vorgefunden wurden:

eine alte Tobackspfeife in ungarischer Form, und mit rothem Kupfer beschlagen, nebst einem kurzen Rohr von Horn; ein alten ledernen Tobacksbeutel mit etwas Toback gefüllt; 1 Feuerstahl mit Schwamm und Stein.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird am Montag den 2. k. Mts das Anwesen des Gemeindschmieds Johann Vetter zu Lauf sub hasta gestellt. Dasselbe besteht, 1) in einem Wohnhause mit No. 47, dann dazu gehörigem Gemeindtheile und Feuerrecht, auf 350 fl. geschätzt, 2) in 1 Acker im Reusig, 1 Morgen groß und auf 50 fl. gewürdigt. Für zahlungs- und besitzfähige Käufer wird noch bemerkt, daß diese Grundstücke zur Gemeinde Lauf bodenzinsig sind. Scheßlitz, den 12. Februar 1818.

Königl. Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Gegen Johann Hausner, Bauer zu Willersdorf wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch aus irgend einem Grunde an dem Vermögen der Hausnerischen Eheleute haben, vorgeladen, ihre Forderungen in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, am Donnerstag den 26. Februar bei dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, auch die Urkunden, welche sie besitzen, in Ur- und Abschrift vorzulegen, und die Beweise anzutreten, alles unter Strafe des Ausschlusses vom Concurse. Zur Vorbringung der Einreden wird Donnerstag der 26. März, zum Schlußverfahren Montag der 27. April, anberaumt. Wer an einem dieser Tage nicht erscheint, wird mit der treffenden Handlung ausgeschlossen. Forchheim, den 20. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Badum.

Da gegen den Johann Dillmann zu Jochenreuth alle angewandte Hülfsmittel nicht hinreichend wa-

ren, ihn zur Bezahlung der vom Bauer Schatz ausgeklagten Capitalien zu vermögen, so wird auf den Antrag des Gläubigers dessen im Steuerdistrict Hochstall gelegene Besitzungen, als: ½ Tagwerk, das obere Buchäckerlein, welches jährlich 1 kr. Erbzinns, 1 Viertel 2 Sechszehntel Habergült, und von 1 kr. 7 Hlr. Simplum die Steuern, sowie den großen und kleinen Zehnten, dann bei vorgehenden Veränderungen den 10. Gulden Handlohn an das Königliche Rentamt Weischenfeld zu entrichten, ½ Tagwerk Feld, das mittlere Buchäckerlein, mit ½ Tagwerk Holz, worauf 1 kr. Erbzinns, 5 kr. 2 Heller Steuersimplum, und 2 Viertel 1 Sechszehntel Korngült, dann die vorige Lehenseigenschaft haftet, ½ Tagwerk, das gute Holz mit Reisholz bewachsen, wovon 1 kr. Erbzinns, 12 kr. Frohngeld und von 1 kr. Simplum die Steuern abzugeben, übrigens ebenfalls mit der vorigen Lehenseigenschaft belastet ist, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und Termin hierzu auf den 3. März c. anberaumt. Kaufsliebhaber, die sich ihrer Zahlungsfähigkeit halber ausweisen können, haben sich am bemeldten Tage, Vormittags 9 Uhr in dem Pezoldschen Wirthshaus zu Hochstall einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen. Hollfeld, am 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Gegen den Bauersmann Georg Rehr von Kotzendorf sind mehrere Capital Schulden ausgeklagt, und es ist daher der Verkauf dessen Guthsrestes in viam executionis beschlossen worden. Diesemnach wird der noch bestehende Guthsrest, als ein Wohnhaus, Stadel, Kellerhaus mit Keller, ½ Tagwerk Grasgarten, 1 Tagwerk Wiesen, dann 13½ Tagwerk Feld, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Kaufsliebhaber hiemit geladen, sich am 9. März, Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und das Weitere zu erwarten. Die Lasten dieses Guthes bestehen in 2 fl. 54 kr. Erbzinns, 2 V. 3½ Sechsz. Haber, 1 fl. Frohngeld, und einem Grundsteuer-Capital von 1810 fl., dann der Handlohnbarkeit bei jedem Veränderungsfall zu 10 proCt. Hollfeld, den 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Weniger.

Johann Michael Müller, Besitzer des vormalig Ruckdeschelschen Gasthauses zum goldnen Löwen in Weisenstadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sein sämmtliches Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten. Die Gläubiger werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen, auf Donnerstag den 5. Merz unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden die Ausschließung vom Concurse zu gewärtigen haben. Auf den 3. April wird Termin zur Anbringung der Einreden, und auf den 2. Mai l. Js. zur schlüßlichen Verhandlung anberaumt. Wer in den beiden letzten Terminen nicht erscheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kirchenlamitz, den 3. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Drei Tagwerk von der sogenannten Herrnwiese, dann der neuerbaute Stadel, sollen mit Genehmigung eines K. Stadtgerichts den 8. März, Nachmittags öffentlich bei dem Bäckermeister Herold, als Vormund der Bäck Heroldischen Kinder verpachtet werden.

In dem Hauße E. N. 230 im Rennweg ist auf Walburgi par terre ein Quartier, bestehend in 2 großen Zimmern, 1 Cabinet, große Küche, Gewölbe, Hauskammer, Holzschlicht nebst Keller und Mitgebrauch der Waschstube und Boden zu vermiethen.

Im Hause Nro. 314 sind zwei Quartier eine Treppe hoch zu verlassen, 1) 1 Stube, Alcov, Holzlege kann sogleich 2) 1 Stube, Kammer, Holzlege, Mitgebrauch der Mang und Waschkessel aber auf Walburgi bezogen werden.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 25. Baireuth, den 26. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 10. d. Mts. zu beschließen geruht, daß die Kautionen bei Hinausgabe von Löhnungen und Monturs-Guthaben vermißter Soldaten sowohl Stempel- als Taxfrei errichtet, dagegen bei den Kautions Instrumenten für die Einstands-Gelder derselben die Stempel- und Taxgebühren normalmäßig in Ansatz gebracht und verrechnet werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Behörden des Ober-Mainkreises zur genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Stadt-Land-Herrschafts-Orts- und Patrimonialgerichte, dann Polizei-Commissariate des Ober-Mainkreises.

Die Einstands-Capitalien und Löhnungs-Guthaben vermißter Soldaten betr.

Wetzel.

Baireuth, den 20. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreff an das K. Gendarmerie-Corps-Commando ergangene allerhöchste Entschliessung vom 9. d. M. in Betreff der in — und durch das Königreich reisenden sardinischen Unterthanen, wird den Königl. Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises hiermit zur Wissenschaft und Nachacht eröffnet.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die in und durch das Königreich reisenden sardinischen Unterthanen betr.

Wetzel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorstellung des Geschäftsträgers Sr. Majestät des Königs von Sardinien, wie kostspielig und lästig es für die sardinischen Unterthanen sey, wenn sie, um in das Königreich Baiern eingelassen zu werden, aus der Provinz eigends nach Turin zur Erlangung des Visa Unserer Gesandtschaft reisen mußten, haben Wir beschlossen,

und wollen, daß jenes Visa nur von denjenigen gefordert werde, welche entweder aus der genannten Hauptstadt selbst kommen, oder durch dieselbe passiren. Dieses wird dem Königl. Gendarmerie-Corps-Commando zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

München, den 9. Februar 1818.

An
das Königl. Gendarmerie-Corps-Commando dahier also ergangen.

P u b l i c a n d u m.

Die bestehenden Verordnungen über das Abraupen der Bäume und Hecken werden den Besitzern von Gärten und Peunthen, so wie denen, welchen die Aufsicht über dieselben zusteht, hiermit mit dem Anhang ins Gedächtniß zurückgerufen, daß wenn dieses Abraupen bis zum 15. des künftigen Monaths nicht vollständig und gehörig geschehen ist — die gesetzliche Strafe von 5 Thaler gegen die Säumigen ohne weiters erkannt und außerdem das Abraupen auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird. Baireuth, am 23. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Alle diejenigen, welche Hunde halten, werden bei Vermeidung der strengsten Ahndung jeder Vernachlässigung nach Vorschrift der Gesetze, zur genauesten Aufsicht auf solche und besonders dahin angewiesen, ihren Hunden es nie an Wasser fehlen zu lassen, sie bei dem jedesmaligen Darreichen des Futters und Trankes genau zu beobachten, und sobald sie bemerken, daß sich irgend einige Kennzeichen von einer bedenklichen Krankheit oder des ersten Grades der Wuth, bei denselben zeigen, sie sogleich dem Fallmeister zur sichern Aufbewahrung oder Tödtung zu übergeben. Ferner haben dieselben darauf zu sehen, daß des Abends mit einbrechender Dunkelheit die Hunde nicht allein auf den Straßen öffentlich herumlaufen, und auf jeden Fall Nachts 10 Uhr in den Häusern oder Ställen eingesperrt gehalten werden, da das nächtliche Herumstreunen dieser Thiere, welches in neueren Zeiten wieder sehr über Hand genommen hat, durchaus in mehrerer Hinsicht nicht geduldet werden kann, und sich mit guten polizeilichen Anordnungen durchaus nicht verträgt. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung dessen ungeachtet nicht fügen, werden nicht nur für jeden Contraventionsfall in einen Thaler Strafe genommen werden, sondern haben überdem zu erwarten, daß ihre Hunde, wenn sie nicht eingefangen werden können, durch die Fallknechte, die zu diesem Behuf mit der nöthigen Instruction versehen worden sind, todtgeschlagen werden werden.

Alle Eigenthümer von bißigen Hunden, insbesondere auch die Metzger sind verbunden, solche bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. nicht ohne einen festen Maulkorb umherlaufen zu lassen und dieselben auf diese Weise unschädlich zu machen. Baireuth, am 23. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 30. December 1817.

Vom Königlichen Stadtgericht Baireuth wird zum öffentlichen Verkauf des denen Erben der verstorbenen Catharina Pfaffenbergerin, vorhin verehelichten Angerer, zugehörige Wohnhaus im hiesigen neuen Weeg, E. Nr. 580 mit Eingehörungen, weil sich am ersten Bietungstermin Niemand eingefunden, anderweiter Termin auf den 13. März 1818, Vormittags 9 Uhr angesetzt, und Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen, unter dem Anhang, daß der Zuschlag desselben an den Meistbiethenden nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Der Tax von 265 fl. 30 kr. so wie die Beschreibung der Eingehörungen kann täglich in der Registratur eingesehen werden.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.
v. Winterbach.

Bairenth, den 18. Februar 1818.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

In Untersuchungssachen gegen Johann Christian Höhn aus Baireuth ist vom K. Appellationsgericht für den Obermainkreis unterm 26. Januar d. J. folgendes Erkenntniß erlassen worden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.
Erkenntniß.

In Untersuchungssachen gegen Johann Christian Höhn, wegen Diebstahls, wird von dem K. Appellationsgerichte des Obermainkreises als Criminalgerichte resp. Civilstrafgerichte erster Instanz aus nachstehenden Gründen zu Recht erkannt, daß:

1) Die Untersuchung hinsichtlich des dem Höhn angeschuldeten Diebstahlsverbrechens wegen mangelnden Beweises einzustellen,

2) Höhn hinsichtlich des von ihm eingestandenen Diebstahls-Vergehens bei der Kammeramtmännin Silchmüller und des Uhrendiebstahls bei Lorenz Rahm schuldig, mit Gefängniß von zwei Monathen und mit zwölf Ruthenstreichen zu bestrafen sey.

Die Untersuchungskosten sind dem allerhöchsten Aerar aufzurechnen. Bamberg, den 26. Januar 1818.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
G. Lamberg.

Oertel.

Da dieser Johann Christian Höhn nach geschlossener Untersuchung flüchtig geworden ist, so wird das gegen ihn ergangene Erkenntniß, gesetzlicher Bestimmung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Baireuth, den 18. Februar 1818.

Schmitzer.

v. Winterbach.

Da im gestrigen Strichtermin zu den Immobilien der Simon Weißischen Relicten zu Wölkendorf, bestehend in einem Hof, taxirt 700 fl. frk., dann ein Tagwerk Laubholz, taxirt 30 fl. frk. sich weder ein Kaufs- noch Pachtliebhaber eingefunden hat, so werden jene Immobilien in dem, auf den 18. März c. anstehenden Termin anderweit zum öffentlichen Strich hiermit ausgesezt, und noch bekannt gemacht, daß gegen diejenigen Gläubiger, welche die Liquidation der Forderung unterlassen haben, dem in der Verfügung vom 11. Januar c. comminirten Präjudiz gemäs, die Präclusion erkannt werde. Thurnau, den 20. Februar 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Kusch.

Wir benachrichtigen die auf unsern District verwiesenen Contributionsgläubiger, daß wir bei dem Contributionsgeschäfte eine neue Einrichtung getroffen haben, damit bis Ende des Monaths April dieses Jahrs $\frac{1}{4}$tel der Capitalien, und alle rückständigen Interessen bis zum Schluß des Jahrs 1817 abbezahlt werden, und ersuchen dieselben, bis dahin unter Produzirung der Obligationen ihre Forderniße hiernach bei unserm Rechnungsführer, Municipalrath Pöhlmann in Empfang zu nehmen. Selb, den 13. Februar 1818.

Königlicher Municipalrath.

Wider Martin Schneider, Sohn des Georg Schneider zu Stadel, sind so viele Schulden eingeklagt, daß zu besorgen steht, es werde Concurs, oder eine Schuldenaustheilung wider denselben eintreten müssen. Um nun über das geeignete Verfahren beschliessen zu können, ist zur Angabe und Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen Schneider, Termin auf Montag den 9. März d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche an besagten Schneider eine gegründete Forderung zu haben glauben, werden daher vorgeladen, am bemeldten Tage zur Vormittagszeit, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darauf Bezug habenden Orginal-Schuldscheine, oder sonstige Nachweisungen mit zur Stelle zu bringen und resp. anzugeben. Diejenigen Schneiderischen Gläubiger, welche dieser Aufforderung zu entsprechen unterlassen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Gefahr über das geeignete Verfahren gegen Schneider beschlossen werde. Banz, am 16. Januar 1818.

Königl. Herzogl. Baier. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Am Montag den 2. März l. J. Vormittags 9 Uhr wird am Sitze des unterzeichneten Landgerichtes der zum Nachlasse des zu Buch verstorbenen Andreas Ziegelhöfer gehörige sogenannte Poppenacker, K. Lehen, und auf 250 fl. geschäzt, dem öffentlichen Verstriche ausgesezt. Dies Kaufslustigen zur Darnachachtung. Scheßliz, den 12. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Johann Michael Müller, Besitzer des vormalig Ruckdeschelichen Gasthauses zum goldnen Löwen in Weissenstadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sein sämmtliches Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten. Die Gläubiger werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen, auf Donnerstag den 5. Merz unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden die Ausschließung vom Concurse zu gewärtigen haben. Auf den 3. April wird Termin zur Anbringung der Einreden, und auf den 2. Mai l. Js. zur schlüßlichen Verhandlung anberaumt. Wer in den beiden letzten Terminen nicht erscheint, wird mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kirchenlamiz, den 3. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird am Montag den 2. k. Mts das Anwesen des Gemeindschmieds Johann Vetter zu Lauf sub hasta gestellt. Dasselbe besteht, 1) in einem Wohnhause mit No. 47, dann dazu gehörigem Gemeindtheile und Feurrecht, auf 350 fl. geschäzt, 2) in 1 Acker im Neusiz, 1 Morgen groß und auf 50 fl. gewürdigt. Für zahlungs- und besitzfähige Käufer wird noch bemerkt, daß diese Grundstücke zur Gemeinde Lauf bodenzinnsig sind. Scheßliz, den 12. Februar 1818.

Königl. Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Wegen Unzulänglichkeit des Vermögens ist der Verkauf der sämmtlichen von der Elisabetha Schürrin, Metzgers Wittwe dahier besessenen Realitäten beschlossen worden. Diese Realitäten bestehen:

A) an Gebäuden:

In einem sub Nro. 42 gelegenen Wohnhause, gewürdiget auf 400 fl.

B) an Grundstücken:

a) ½ Morgen Feld in Steinmeznohm freieigen, gewürdigt auf 140 fl., b) ½ Morgen Baumfeld im Kauenberg, zehntfrei, gemeines Stadt Zinslehen, taxirt auf 75 fl., c) ¼ Morgen Feld im Breitenlohn, Königl. Lehen, taxirt auf 40 fl. Zum öffentlichen Aufstrich dieses Anwesens ist Termin auf Montag den 2. März l. J. anberaumt worden, an welchem Termine Kauflustige zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzugeben und das Nähere wegen des Hinschlags sowohl als wegen der Dominical Verhältniß zu gewärtigen haben. Forchheim, den 26. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das Immobiliarvermögen des in Gant verfallenen Friedrich Zeuß, zu Vogtendorf wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den 12. März l. J. anberaumt. Auf besondern Antrag der Zeußischen Gläubiger wird der Verkaufstermin im Orte Vogtendorf beschäftigt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr dortselbst einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und das Weitere des Hinschlags halber gewärtigen können. Kronach, am 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Guth des Johann Wich Hämmerlein zu Neufang, wird auf den Antrag der Gläubiger im Ganzen oder Theilweise wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt und Strichtermin auf den 18. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in dem Orte Neufang, Vormittags 10 Uhr einzufinden, allwo sie ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und das Weitere des Hinschlags halber gewärtigen können. Kronach, am 11. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf das sub Nro. 155 Fol. 862. des Baireuther Intelligenzblattes vorigen Jahrs 1817 beschriebene Gut des Peter Thürauf auf dem Roßlach bei Friesen ist kein annehmbares Aufgebot gefallen. Auf Antrag der Gläubiger wird daher neuerlicher Strichstermin auf den 19. März Früh 10 Uhr anberaumt und Kaufslustige hiezu eingeladen. Kronach, den 10. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag der Gläubiger des Johann Wich Schwarz zu Neufang wird das Guth desselben im Ganzen oder Theilweise wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den 18. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in dem Orte Neufang Vormittags 10 Uhr einzufinden, allwo sie ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und das Weitere des Hinschlags halber gewärtigen können. Kronach, am 11. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Alle diejenigen, welche sich bis jetzt und in dem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier am 20. Januar c. anstandenen Liquidations-Termine mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentlichen Ladung vom 25. November v. J. angedrohten Präjudiz gemäs, aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und bereits bekannten Gläubiger von der vorhandenen Masse übrig bleiben dürfte. Hof, am 9. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Da auf den Antrag der Gläubiger des Metzgermeisters Adam Friedrich Rebhuhn dahier, dessen Immobilien a) das Wohnhaus in der hiesigen Altstadt Str. Nr. 501. mit allen Zugehör, als Garten, Gartenfeld und Münstertheil, taxirt 1846 fl. rhein. b) 1½ Jauchert Feld am Steinbruch bei der Beigen, taxirt 450 fl. rhein. an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Biethungstermin auf den 11. April c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anersetzt worden, so wird solches den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht: daß im Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, die Grundstücke dem Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden sollen. Hof, am 29. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da der Käufer der Immobilien der Wittwe, Webermeisterin Katharina Margaretha Greim zu Selbitz, Webermeister Christian Gottlob Steinhäußer dortselbst, die versprochene Zahlung nicht leisten konnte; so werden gedachte Immobilien auf des Letztern Gefahr und Kosten, welche auf 48 fl. 7½ kr. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem Tropfhäußlein, Nr. 137 von 32½ Schuh Länge, und 17 Schuh Breite, dann des Theils von Mauerwerk, Schrott- und Bindwerk, einstöckig erbaut ist, und eine Stube, Haußplatz, Stallung, gewölbten Keller, und unter dem Schindeldach einen gespinnten Boden enthält, 2) einem am Hauße liegenden Pflanzgärtlein von 16 Schuh Länge und 8 Schuh Breite, 3) einem Stücklein Feld, das Schaafäckerlein genannt, von ⅛ Jauchert, bestehen, hiedurch anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 27. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 6. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag des Curators der Concurs-Masse des verstorbenen Johann Conrad Babewitz zu Oberwaiz wird das zum Nachlaß des letztern gehörige, walzende Stück, 1½ Tagwerk Feld der Reutberg, in der Oberwaitzer Flur gelegen, zum Königlichen Rentamte dahier lehenbar und auf 250 fl. rheinl. gewürdiget, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Bietungstermin auf den 6. April, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt,

zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Taxations-Protocoll in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, eingeladen werden. Bayreuth, den 6. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das dem Heinrich Will zu Wallenfels gehörige ⅛ Güthlein und ⅛ Schneidtag an der Schupfenmühl, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber haben sich am 4. März früh 9 Uhr im Landgerichte zu melden, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Bestimmung der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 8. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachdem über das vorzüglich aus einem ¼ Hof bestehende Vermögen des Bauern Andreas Opel zu Silberbach, durch das Decret vom 24. Januar c. mit seiner Zustimmung der Concurs eröffnet worden, so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger desselben, zur Liquidation ihrer Forderungen und rechtlichen Ausführung der Liquidität und Priorität hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 17. März curr. V. M. 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgerichte anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig informirte und legitimirte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses anzuzeigen; sämmtliche Urkunden zu produciren, beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben, und die sonstigen Beweismittel mit dem allenfallsigen Vorzugsrecht auszuführen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden, wird Termin auf den 21. April c. V. M. 9 Uhr, und zum Beschlusse der Verhandlung auf den 23. Mai c. V. M. 9 Uhr vor allhiesigem Königl. Landgerichte anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche sich in dem 2ten und 3ten Edicts-Termin nicht melden, werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Hof, am 31. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Ueber das Vermögen des Wirths Johann Baumann zu Haig ist der Universalconcurs eröffnet, und folgende Edictstage, nemlich ad liquidandum et producendum, Mittwoch der 4. März, ad excipiendum, Dienstag der 17. März, und ad concludendum, Donnerstag der 2. April laufenden Jahrs anberaumt worden. Sämmtliche Gläubiger haben daher ihre Forderungen am 1ten Edictstag hier gehörig anzugeben, widrigenfalls sie von diesem Concurs ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche an den beiden letzten Terminen nicht erscheinen, haben die Ausschließung mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich soll das Baumann'sche Grundvermögen, so wie die entbehrlichsten Mobilien dem öffentlichen Kauf ausgesetzt werden. Hiezu wird Strichtermin auf Dienstag den 31. März, Vormittags 9 Uhr im Ort Haig anberaumet, an welchem der Hinschlag salva ratificatione Creditorum erfolgen kann. Das Baumann'sche Grundvermögen ist in Nro. 345, 351 und 354 des fränkischen Merkurs pro 1817. dann Nro. 148, 149 und 150 des Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahrs, so wie Nro. 50 und 51 des Koburger Intelligenzblattes genauer beschrieben, und hat Schultheiß Ziegler den Auftrag, dasselbe den Kaufsliebhabern vorzuzeigen. Mitwitz bei Kronach, den 4. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich v. Würzburgisches Herrschaftsgericht.
Schrauth.

Das dem Rathsburger und Töpfermeister Johann Georg Trampler dahier zugehörige, auf 200 fl. rhl. gerichtlich gewürdigte Feld von ⅛ Tagwerk, mit ⅛ Tagwerk Wiese, im sogenannten Röhrig gelegen, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung am 12. Merz curr. früh 9 Uhr öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termine vor unterzogenen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß an den Meistbiethenden der Zuschlag, mit Einwilligung der Hypothekengläubiger erfolgen wird. Schwarzenbach an d. Saale, den 7. Februar 1818.

Königl. Baier. Fürstl. Schönburgische Gerichte.
Werner.

Das dem Webermeister Johann Christian Besenecker zu Weisenstadt zugehörige bürgerliche halbe Wohnhaus dortselbst, auf 270 fl. rhl. gewürdigt, soll mit den dazu gehörigen 4½ Tagw. bürgerlichen Waldtheilen, welche auf 25 fl. rhl. geschätzt sind, Behufs der Befriedigung der Gläubiger desselben, am 9. April ds. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Postexpeditor Baierschen Gasthause zu Weisenstadt, gerichtlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Kaufslustige, welche diese Realitäten zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, haben sich daher im obigen Termine gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und hiernächst den Zuschlag salva ratificatione credit. und nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 4. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Von dem Königlichen Landgericht Selb sind auf Ansuchen des Curators, des Königl. Appellations-Gerichts Advokaten Herrn Streit I. zu Wunsiedel, die seit länger als 10 Jahren verschollenen Personen, Johann Hohlbach, Margaretha Hohlbach, und Johannes Hohlbach von Thierstein, nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalten öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 31. October d. J. 1818, Morgens um 9 Uhr bei dem gedachten Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie für tod erklärt werden und ihr sämmtlich zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werden soll. Selb, am 19. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Der unbekannte Innhaber, der vom Zimmergesellen Johann Georg Ludwig zu Rehau; dem Hospital zu Hof über 100 fl. frk. oder 125 fl. rhl. ausgestellten Obligation d. d. 21. Januar 1785, wird hiermit aufgefordert, diese Obligation binnen 9 Wochen, und spätestens in dem auf den 14. März d. J., Vormittags 9 Uhr, cor. Commiss. Landgerichts-Actuar Kern, anberaumten Termin, zu produciren, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Schwarzenbach, an der Saale, am 7. Januar 1818.

Königliches Landgericht Rehau.
Rottlauf.

Johann Mathäus Hünerkopf zu Münchaurach, Landgerichts Markt Erlbach gebohren, hat vor 46 Jahren Langenzenn, wohin er mit seiner Mutter, der Margaretha, verehelicht gewesenen Held gezogen, als Weberlehrling in seinem 17. Lebens-Alter verlassen, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt. Da nun sein Curator, und nächste Seitenverwandte auf dessen Todes-Erklärung angetragen haben, so wird besagter Johann Mathäus Hünerkopf und seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 1. Julius 1818 bei dem unterzeichneten Landgerichte, persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigens aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein in dem ihm ausgesetzten Pflichttheil von 400 fl. bestehendes Vermögen den substituirten Erben ausgehändigt werde. Cadolzburg, am 25. Juli 1817.

Königl. Baier. Landgericht.
Streb.

Auf den Antrag des Curatoris ad lites in der Amtmann Fränkelschen Debitsache, Königl. Appellations-Gerichtsadvocaten Neidert zu Bamberg, sind die dem Berg- und Münzmeister Löwel zu Saalfeld zugehörige zu Neuhüttendorf, im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts belegene Stahlfabrike nebst Zugehörung, in 1) den aus Riegelfachwand erbauten Fabriks- und Wohngebäuden, welche außer der nöthigen Fabrikeinrichtung, und in specie: a) dem zur Aufnahme von 80 Centnern Eisen geeigneten Cement-Stahlofen, b) dem Stahlstreck und Zainhammer, c) dem Pochwerk mit 2 Stempeln, auch alle andern zur Stahlfabrication nöthigen Requisite, dann 2 Wohnzimmer, Stubenkammer, Stahlniederlagskammer, Küche mit Küchenheerd, Haus- und Vorplatz, 5 Dachkämmerlein, zwei Keller zur Aufnahme

von circa 600 Eimer Bier, geeignete Kohlschupfe und Stallung auf 4 bis 5 Stück Vieh, in sich enthalten; 2) 87½ □Ruthen Gemüßgarten, 3) Hofraith zu 75 □ Ruthen, 4) circa 60 □Ruthen Grasgarten, 5) 80 □Ruthen ungefähr unbebauter Rangen, hinter dem Fabrikgebäude, bestehend und zusammen um 3875 fl. rhl. gerichtlich taxirt, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbiethenden veräußert werden, wozu das hiesige Landgericht Tagfahrt auf Donnerstag den 7. Mai 1818, Morgens 9 Uhr in loco Neuhüttendorf anberaumt hat. Die Rechte und Gerechtigkeiten, dann Lasten und Abgaben, sowie die Kaufsbedingungen sollen den Kaufslustigen im anstehenden Termine bekannt gemacht werden. Kaufslustige, die sich durch ein gerichtliches Attest über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, werden hiemit eingeladen, sich in bezielter Tagefahrt zu Neuhüttendorf einzufinden, ihre Geborhe zu Protocoll zu geben, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Bis zum Licitationstermin stehet jedem frei, das gerichtlich aufgenommene, die nähere Beschreibung der Verkaufsobjecte und deren Lasten und Abgaben enthaltende Taxationsinstrument in der landgerichtlichen Registratur einzusehen. Ludwigstadt, den 17. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Das Wohnhaus der Chirurgs-Wittwe Veronika Gikin zu Redwitz, soll auf Veranlassung des Königl. Landgerichts Lichtenfels zur Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Dem gemäß wird Strichstagsfahrt auf Dienstag den 16. März d. Js. Vormittags im Amthause zu Redwitz hiermit anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß die Lasten und Abgaben, welche auf diesem Wohnhause ruhen, am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Lichtenfels, am 11. Februar 1818.

Königlich Baier. Freiherrl. v. Redwitzisches Patrimonial-Gericht Redwitz.
Dohrer.

Jacob Albert aus Hetzles, ist schon seit 40 Jahren abwesend, ohne daß man von dessen Aufenthaltsorte oder von dessen allenfallsigen Leibes-Erben eine Kenntniß erhalten hat. Auf Antrag der nächsten Verwandten, welche auf das, nach der letzten Curatel-Rechnung in 430 fl. 57⅞ kr. rhl. bestehende Vermögen Anspruch machen, wird nun dem gedachten Jacob Albert oder dessen allenfallsigen Leibes-Erben, zum Erscheinen am hiesigen Königl. Landgerichte, oder wenigstens zur legalen Ausweisung ihres Aufenthaltsortes ein Termin von einem halben Jahre, a dato, mit dem Bedeuten vorgestreckt, daß nach fruchtlosem Verlauf desselben, den nächsten Verwandten der Genuß des Vermögens, und die Administration gegen Caution wird überlassen werden. Gräfenberg, den 31. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 26. Baireuth, den 28. Februar 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wird den sämmtlichen Königlichen Stadt-Land- und Herrschafts-Gerichten der Auftrag ertheilt, binnen drei Tagen zu berichten, ob, und auf welche Weise bisher in Betreff der Präsentmachung sämmtlicher Gläubiger am ersten Edictstage im Konkurs-Prozesse, und der hierauf nach der Ordnung ihrer Anmeldung vorzunehmenden Liquidation ihrer Forderungen der §. 5. Ziffer 1. 2. und 4. Kapitel 19. der Gerichtsordnung, dann der §. 12. der neu verbesserten Advokaten-Ordnung vom Jahre 1769, und die Novelle vom 23. October 1801 in Anwendung gebracht worden seien. Bamberg, den 16. Februar 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg.

Klik.

Publicandum.

Die bestehenden Verordnungen über das Abraupen der Bäume und Hecken werden den Besitzern von Gärten und Peunthen, so wie denen, welchen die Aufsicht über dieselben zusteht, hiermit mit dem Anhang ins Gedächtniß zurückgerufen, daß wenn dieses Abraupen bis zum 15. des künftigen Monaths nicht vollständig und gehörig geschehen ist — die gesetzliche Strafe von 5 Thaler gegen die Säumigen ohne weiters erkannt und außerdem das Abraupen auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird. Baireuth, am 23. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Alle diejenigen, welche Hunde halten, werden bei Vermeidung der strengsten Ahndung jeder Vernachlässigung nach Vorschrift der Gesetze, zur genauesten Aufsicht auf solche und besonders dahin angewiesen, ihren Hunden es nie an Wasser fehlen zu lassen, sie bei dem jedesmaligen Darreichen des Futters und Trankes genau zu beobachten, und sobald sie bemerken, daß sich irgend einige Kennzeichen von einer bedenklichen Krankheit oder des ersten Grades der Wuth bei denselben, zeigen, sie sogleich dem Fallmeister zur sichern Aufbewahrung oder Tödtung zu übergeben. Ferner haben dieselben darauf zu sehen, daß des Abends mit einbrechender Dunkelheit die Hunde nicht allein auf den Straßen öffentlich herumlaufen, und auf jeden Fall Nachts 10 Uhr in den Häusern oder Ställen eingesperrt gehalten werden, da das nächtliche Herumstreunen dieser Thiere, welches in neueren Zeiten wieder sehr über Hand genommen hat, durchaus in mehrerer Hinsicht nicht geduldet werden kann, und sich mit guten polizeilichen Anordnungen durchaus nicht verträgt. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung dessen ungeachtet nicht fügen, werden nicht nur für jeden Contraventionsfall in einen Thaler Strafe genommen werden, sondern haben überdem zu erwarten,

daß ihre Hunde, wenn sie nicht eingefangen werden können, durch die Fallknechte, die zu diesem Behuf mit der nöthigen Instruction versehen worden sind, todtgeschlagen werden werden.

Alle Eigenthümer von bißigen Hunden, insbesondere auch die Metzger sind verbunden, solche bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. nicht ohne einen festen Maulkorb umherlaufen zu lassen und dieselben auf diese Weise unschädlich zu machen. Baireuth, am 23. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Zur Führung der Aufsicht in der Fleischbank, besteht eine eigene Commission, welche täglich während der bestimmten Bankzeit in der Fleischbank anwesend seyn muß. Sie besteht aus einem Königlichen Polizeiofficianten, dann dem Königlichen Municipal-Rath Amos und dem Viertelmeister Schmidt. Ihre Verbindlichkeiten sind im allgemeinen, auf Ordnung und Reinlichkeit überhaupt in der Bank zu halten und alle Mißbräuche abzustellen, oder zur Abstellung anzuzeigen, welche sich wider die bestehenden Polizei-Gesetze und Vorschriften dann die Metzger-Ordnung häufig zeigen und einschleichen und von den Metzgern sowohl, als auch mit unter vom Publico zu Schulden gebracht werden.

Insbesondere aber liegt dieser Commission ob:

1) das Schätzen und Anschreiben des Fleisches nach der Taxe,
2) die Vorsorge für gutes und gesundes Fleisch,
3) die Vorsorge, daß die verschiedenen Fleischsorten nicht zum Nachtheil des Publicums vermischt und unter einander vermengt, und so mit einander um die höchste Taxe verkauft werden, sondern daß dieselben nach den vorliegenden Bestimmungen gehörig abgesondert werden.
4) Die Vorsorge, daß das vorhandene Fleisch Niemand verweigert und an den zuerst Kommenden und Zahlenden, wie er es verlangt, abgegeben werde.
5) Die Vorsorge, daß das Publicum jederzeit hinlänglich mit allen Sorten Fleisch versehen werde.
6) Die Vorsorge, daß die Metzger wichtiges Gewicht geben.
7) Die Aufsicht, daß die Metzger das Publicum mit der gehörigen Höflichkeit und Zuvorkommenheit behandeln, aber auch
8) daß das Publicum oder vielmehr einzelne Individuen nicht unbillige Anforderungen gegen die Metzger machen, oder sich unhöflich und trotzig gegen dieselben bezeigen. Wenn gleich ein großer Theil des Publicums von dieser bestehenden Einrichtung schon hinlänglich unterrichtet seyn muß; so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß ein anderer nicht ganz unbedeutender Theil desselben davon noch keine hinlängliche Kenntniß hat oder nicht haben will. Es wird daher dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht — damit sich jedermann, bei irgend vorkommenden Anständen sogleich in der Fleischbank an diese Commission wenden kann, welche angewiesen ist, die sich ergebenden Anstände wo möglich sogleich abzustellen, oder doch zur Abstellung, geeigneten Untersuchung und erforderlichenfalls zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 25. Februar 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Im Jahr 1814 verstarb dahier im ledigen Stande Anna Elisabetha Fränkel, eine Tochter des dermahligen Bäckermeisters Johann Georg Fränkel zu Weidenberg. Als Erben ihres Nachlaßes meldeten sich die verwittwete Cattunmacherin Susanna Barbara Krause zu Berlin, eine Schwester der Erblasserin, und die verehelichte Bäckermeisterin Johanna Eleonora Jung zu Militsch in Schlesien, eine Bruders Tochter derselben. Da aber auch ein Bruder der Erblasserin, ein Seilergeselle Johann Michael Fränkel vorhanden gewesen, von dem zwar angegeben wurde, aber nicht nachgewiesen werden konnte, daß er zu Berlin unverheurathet, ohne Kinder und ohne Testament

verstorben sey, so wird hiemit gedachter Zeugmachergesell Johann Michael Fränkel, oder dessen allenfallsige unbekannte Erben und Erbnehmer, sowie überhaupt alle diejenigen, welche Erbschafts- oder andere Ansprüche an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, hiemit geladen, sich in dem auf den 11. December 1818, Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin auf hiesigem Stadtgerichte vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Raab einzufinden, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß die Nachlaßmasse den sich gemeldeten Erben ohne Caution verabfolgt werden wird. Baireuth, den 16. Februar 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.
Schweizer, Stadtgerichts-Director.
von Winterbach.

Baireuth, den 19. Febr. 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

sollen auf Antrag der Intressenten nachbenannte zur Rechnungsrath Voglischen Ganthmasse gehörige an der Wolfsgasse bei den Morizhöfen dahier gelegene Immobilien, nähmlich.

1) ein Wohnhaus nebst Hintergebäude, in dessen Hof ein laufendes Wasser befindlich, Remise, Schupfe, Stallung, Glas- und Bienenhaus, ein Garten von ⅛ Tagwerk und 1 Gärtchen von ⅛ Tagwerk, nebst dem von der Friedrichsstrasse bis an die Wolfsgasse führenden Fahrweg;
2) die ehemahlige Berg. Peunth, bestehend aus 1¼ Tagwerk Wiese und 1½ Tagwerk Feld Hopfenland;
3) die ehemahls von Flotow. Peunth, bestehend aus 1¼ Tagwerk Feld und Hopfenland,

mit der laut des neuerlichen in der Registratur zur Einsicht bereit liegenden Sitzungsprotocolls vom 24. October v. J. nach Abzug der Lasten auf zusammen 8482 fl. 30 kr. rhl. geschöpften Taxe, und mit dem bisherigen Meistgeboth von 7950 fl. rhl. nochmahls zum öffentlichen Verkauf binnen abgekürzter Frist ausgesetzt werden, und ist daher anderweitiger Biethungstermin auf den 13. März d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Assessor Hofmann anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden und nach vorgängiger Vereinigung der Intressenten des Zuschlags zu gewärtigen haben.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.
v. Winterbach

Am 2. Juli 1817 starb der churfürstlich Mannheimische Hauptmann Wolfgang Freiherr von Brand zu Weyersberg im Wittibstande kinderlos, mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition. Alle diejenigen, welche sich berechtiget glauben, was immer für Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des Titl. Erblassers zu haben, werden demnach auf den Antrag der Testamentserben durch das unterzeichnete K. Landgericht öffentlich aufgefordert, ihre allenfallsige Erb- oder andere Ansprüche durch legale Belege binnen 60 Tagen von heute an gerechnet, um so gewisser vor dem Königlichen Landgerichte dahier genügend geltend zu machen, als im entgegengesetzten Falle auf die sich später Meldenden bei Verhandlung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Kemnath, am 19. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.
Dem Original gleichlautend.
Königlich Baierisches Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Weyersberg.
Mihl, Patrimonialrichter.

Am Dienstag den 17. März curr. Vormittags 8 Uhr wird das Wohnhaus der verstorbenen Schlosserswittib Stemmer zu Neukirchen Nro. 110. vor dem Forchheimer Thore gelegen, zum Behuf der Erbtheilung gerichtlich verkauft werden. Kaufsliebhaber werden eingeladen, im Stemmerischen Hauße zu diesen Verkaufs-Termin sich einzufinden. Gräfenberg, den 21. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Auf den Antrag des Goldschmidts Michael Pittrof zu M. Leugast als Gläubiger des Taglöhners Sebastian Pittrof daselbst, soll das dem erstern gehörige Gemeindelehenbare halbe Wohnhaus sammt ½ Schüpflein und 2 dabei befindliche Gärtlein, so auf 100 fl. rhl. taxirt ist, in vim executionis öffentlich an dem Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungstermin auf den 14. März c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Gläubiger erfolgt, und daß das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur des

unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 12. Februar 1818.
Königl. Baierisches Landgericht.
Molitor.

Bei der am 7. November 1817 vorgenommenen Versteigerung des Felds und der Wiese der Thomas Otts Wittwe nun verehelichte Hoffmann zu Giech die Leiten genannt, Rentamts-Lehen, um 600 fl. geschätzt, erschien kein Strichslustiger, weswegen die benannten Objecte von dem Gläubiger mit 400 fl. gelegt wurden. Da durch dieses Aufgeboth die Taxe nicht erreicht wurde, so wird diese Realität dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu auf Freitag den 6. März 1818 am Landgerichtssitze angesetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 16. Februar 1818.
Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Da im gestrigen Strichtermin zu den Immobilien der Simon Weißischen Relicten zu Wölkendorf, bestehend in einem Hof, taxirt 700 fl. frk., dann ein Tagwerk Laubholz, taxirt 50 fl. frk. sich weder ein Kaufs- noch Pachtliebhaber eingefunden hat, so werden jene Immobilien in dem, auf den 18. März c. anstehenden Termin anderweit zum öffentlichen Strich hiermit ausgesetzt, und noch bekannt gemacht, daß gegen diejenigen Gläubiger, welche die Liquidation der Forderung unterlaßen haben, dem in der Verfügung vom 11. Januar c. comminirten Präjudiz gemäs, die Präclusion erkannt warde. Thurnau, den 20. Februar 1818.
Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Wider Martin Schneider, Sohn des Georg Schneider zu Stadel, sind so viele Schulden eingeklagt, daß zu besorgen steht, es werde Concurs, oder eine Schuldnaustheilung wider denselben eintreten müssen. Um nun über das geeignete Verfahren beschließen zu können, ist zur Angabe und Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen Schneider, Termin auf Montag den 9. März d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche an besagten Schneider eine gegründete Forderung zu haben glauben, werden daher vorgeladen, am bemeldten Tage zur Vormittagszeit, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die darauf Bezug habenden Orginal-Schuldscheine, oder sonstige Nachweisungen mit zur Stelle zu bringen und resp. anzugeben. Diejenigen Schneiderischen Gläubiger, welche dieser Aufforderung zu entsprechen unterlassen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Gefahr über das geeignete Verfahren gegen Schneider beschlossen werde. Banz, am 16. Januar 1818.
Königl. Baier. Herzogl. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Das Immobiliarvermögen des in Gant verfallenen Friedrich Zeuß, zu Vogtendorf wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den 12. März l. J. anberaumt. Auf besondern Antrag der Zeußischen Gläubiger wird der Verkaufstermin im Orte Vogtendorf beschäftigt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr dortselbst einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und das Weitere des Hinschlags halber gewärtigen können. Kronach, am 9. Februar 1818.
Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Guth des Johann Wich Hämmerlein zu Neufang, wird auf den Antrag der Gläubiger im Ganzen oder Theilweise wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den 18. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in dem Orte Neufang, Vormittags 10 Uhr einzufinden, allwo sie ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und das Weitere des Hinschlags halber gewärtigen können. Kronach, am 11. Februar 1818.
Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf das sub Nro. 155 Fol. 862. des Baireuther Intelligenzblattes vorigen Jahrs 1817 beschriebene Gut

des Peter Thürauf auf dem Roßlach bei Friesen ist kein annehmbares Aufgebot gefallen. Auf Antrag der Gläubiger wird daher neuerlicher Strichstermin auf den 19. März Früh 10 Uhr anberaumt und Kaufslustige hiezu eingeladen. Kronach, den 10. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag der Gläubiger des Johann Wich Schwarz zu Neufang wird das Guth desselben im Ganzen oder Theilweise wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den 18. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in dem Orte Neufang Vormittags 10 Uhr einzufinden, allwo sie ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und das Weitere des Hinschlags halber gewärtigen können. Kronach, am 11. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Alle diejenigen, welche sich bis jetzt und in dem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier am 20. Januar c. angestandenen Liquidations-Termine mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentlichen Ladung vom 25. November v. J. angedrohten Präjudiz gemäs, aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und bereits bekannten Gläubiger von der vorhandenen Masse übrig bleiben dürfte. Hof, am 9. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Am 6. des künftigen Monaths März l. J. werden bei unterzeichnetem K. Rentamte dahier nachstehende dem K. Aerar auf unbeerbtes Ableben der Besitzer heimgefallene Mannleben dem öffentlichen normalmäßigen Verkaufe als freies Eigenthum ausgesetzt, nähmlich:

I.

In dem Steuerdistricte Poxdorf und Flure Laibarös. Das Jacob Brehmische Mannlehen Gut mit Haus und Stadel, ⅛ Tagwerk Grasgarten, 10 Tagwerk Felder und ¾ Tagwerk Holz, dessen im vorigen Jahre schon eingeleiteter Verkauf die höchste Genehmigung bisher noch nicht erhalten hat.

II.

Im Steuerdistricte und Flure Königsfeld: 2¾ Tagwerk Feld, der Königsfelder Teich und 1¼ Tagwerk Feld, aufm Schorn, dem verlebten Thomas Dorsch zu Königsfeld vorhin zugehörig; zu dessen Veräußerung bereits unterm 28. November v. J. Termin anberaumt gewesen, ein Kaufsliebhaber aber nicht erschienen ist.

III.

Im Steuerdistricte und Flure Körzendorf: Die Hälfte von 4 Tagwerk Feld und Wiesen, die Hornstöcke genannt, welche auf unbeerbtes Ableben des vorigen Besitzers Georg Bogner zu Körzendorf dem K. Aerar als vermannt heimgefallen sind. Sämmtliche Kaufsliebhaber können sich am bestimmten Tage, Vormittags dahier einfinden, die Kauf- und Zahlungsbedingnisse vernehmen, ihre Angebothe zu Protocoll geben und das Weitere gewärtigen. Weischenfeld, den 22. Febr. 1818.

Königliches Rentamt.
L. Arz.

Das in Nro. 149 — 51 des Intelligenzblattes pro 1817 feilgebothene Anwesen der verlebten Magaretha Link aus Lauf, wurde mit einem Angebothe von 295 fl. belegt. Da hiedurch die Taxe überschritten ist, so wird eine letzte Strichstagefahrt auf Montag den 9. März l. J. im Gerichts-Lokale mit dem Bemerken angesetzt, daß an diesem Tage, der unbedingte Hinschlag statt finden solle. Schetzlitz, den 20. Februar 1818

Königl. Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

In der K. Pfarrwohnung zu Creußen werden mehrere Effecten, bestehend in einigen Pretiosen, dann in Kleidern, Betten, Hausgeräth und Zinn, am 6. März, Vormittags 9 Uhr meistbiethend gegen sogleich baare Bezahlung verkauft. Solches den Kaufsliebhabern zur Nachricht. Schnabelwaid, den 23. Februar 1818.

Königl. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nachdem in der Schuldsache des Peter Andrä Eckert zu Mähring das Concurs-Decret vom 15. No-

vember vergangenen Jahrs seine volle Rechtskraft erschritten hat, so werden die Edictstage hiemit bekannt gemacht, und die Gläubiger sub poena praeclusionis an nachbenannten Terminen zu erscheinen vorgeladen, 1) ad producendum et liquidandum am 24. März, 2) ad excipiendum am 22. April, 3) ad a) replicandum am 12. Mai, und b) ad duplicandum am 30. Mai. Sollte am ersten Edictstage eine gütliche Uebereinkunft statt finden, so unterbleiben die weitern Verhandlungen. Actum, am 20. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth, im Obermainkreise.

Dresch.

Auf den Antrag des Curators der Concurs-Masse des verstorbenen Johann Conrad Badewitz in Oberwaiz wird das zum Nachlaß des letztern gehörige, walzende Stück, 1½ Tagwerk Feld der Reutberg, in der Oberwaizer Flur gelegen, zum Königlichen Rentamte dahier lehenbar und auf 250 fl. rheinl. gewürdiget, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Bietungstermin auf den 6. April, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Taxations-Protocoll in der landgerichtlichen Registratur einsehen werden kann, eingeladen werden. Bayreuth, den 6. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da der Käufer der Immobilien der Wittwe, Webermeisterin Katharina Margaretha Greim zu Selbitz, Webermeister Christian Gottlob Steinhäußer dortselbst, die versprochene Zahlung nicht leisten konnte; so werden gedachte Immobilien auf des Letztern Gefahr und Kosten, welche auf 48 fl. 7½ kr. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem Tröpfhäußlein, Nr. 137 von 32½ Schuh Länge, und 17 Schuh Breite, dann des Theils von Mauerwerk, Schrott- und Bindwerk, einstöckig erbaut ist, und eine Stube, Hausplatz, Stallung, gewölbten Keller, und unter dem Schindeldach einen gespünnten Boden enthält, 2) einem am Hause liegenden Pflanzgärtlein von 16 Schuh Länge und 8 Schuh Breite, 3) einem Stücklein Feld, das Schaafäckerlein genannt, von ½ Jauchert, bestehen, hiedurch anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 27. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 6. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Das dem Rathsburger und Töpfermeister Johann Georg Trampler dahier zugehörige, auf 200 fl. rhl. gerichtlich gewürdigte Feld von ¾ Tagwerk, mit ½ Tagwerk Wiese, im sogenannten Röhrig gelegen, soll in Kraft der Hülfsvollstreckung am 12. Merz curr. früh 9 Uhr öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termine vor unterzogenen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß an den Meistbiethenden der Zuschlag, mit Einwilligung der Hypothekengläubiger erfolgen wird. Schwarzenbach an d. Saale, den 7. Februar 1818.

Königl. Baier. Fürstl. Schönburgische Gerichte.

Werner.

Um ermessen zu können, ob gegen den Bauersmann Johann Georg Hofmann zu Schwärzdorf wegen vieler Passiven im Wege der Execution oder des Concurses fürzuschreiten sei, hat das Königliche Herrschaftsgericht beschlossen, seine allgemeine Schuldenliquidation vorzukehren. Es werden daher alle diejenigen, welche gegen Johann Georg Hofmann Forderungen aus irgend einem Titel zu machenhaben, vorgeladen, solchen am Montag den 13. März l. J. zu liquidiren, und die Beweismittel in rechtlicher Form zu produciren, widrigenfalls auf sie bei Behandlung dieser Debitsache keine Rücksicht genommen werden wird. Mitwitz, den 14. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Würzburgisches Herrschaftsgericht daselbst.

Schrauth.

Auf den eigenen Antrag des Adam Krappmann zu Grevenhäusling wird dessen besessenes Freiherrlich Künsbergisches lehenbares Gut mit Zugehör, als Haus, Stadel, Garten und gegen 9 Tagwerk Feld dem öffent-

lichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden daher hiemit vorgeladen, am Dienstag den 17. März d. J. Vormittags in Grevenhäusling zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 14. Februar 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag des Curatoris ad lites in der Amtmann Fränkelschen Debitsache, Königl. Appellations-Gerichtsadvocaten Reidert zu Bamberg, sind die dem Berg- und Münzmeister Löwel zu Saalfeld zugehörige zu Neuhüttendorf, im Bezirk des unterzeichneten Landgerichts belegene Stahlfabrike nebst Zugehörung, in 1) den aus Riegelfachwand erbauten Fabriks- und Wohngebäuden, welche außer der nöthigen Fabrikseinrichtung, und in specie: a) dem zur Aufnahme von 80 Centnern Eisen geeigneten Cement-Stahlofen, b) dem Stahlstreck, und Zainhammer, c) dem Pochwerk mit 2 Stempeln, auch alle andern zur Stahlfabrication nöthigen Requisite, dann 2 Wohnzimmer, Stubenkammer, Stahlniederlagskammer, Küche mit Küchenheerd, Haus- und Vorplatz, 5 Dachkämmerlein, zwei Keller zur Aufnahme von circa 600 Eimer Bier, geeignete Kohlschupfe und Stallung auf 4 bis 5 Stück Vieh, in sich enthalten; 2) 87¾ □Ruthen Gemüßgarten, 3) Hofraith zu 75 □ Ruthen, 4) circa 60 □Ruthen Grasgarten, 5) 80 □Ruthen ungefähr unbebauter Rangen, hinter dem Fabriksgebäude, bestehend und zusammen um 3875 fl. rhl. gerichtlich taxirt, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbiethenden veräußert werden, wozu das hiesige landgericht Tagfahrt auf Donnerstag den 7. Mai 1818, Morgens 9 Uhr in loco Neuhüttendorf anberaumt hat. Die Rechte und Gerechtigkeiten, dann Lasten und Abgaben, sowie die Kaufsbedingungen sollen den Kaufslustigen im anstehenden Termine bekannt gemacht werden. Kaufslustige, die sich durch ein gerichtliches Attest über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, werden hiemit eingeladen, sich in bezielter Tagesfahrt zu Neuhüttendorf einzufinden, ihre Geborhe zu Protocoll zu geben, und des Zuschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Bis zum Licitationstermin stehet jedem frei, das gerichtlich aufgenommene, die nähere Beschreibung der Verkaufsobjecte und deren Lasten und Abgaben enthaltende Taxationsinstrument in der landgerichtlichen Registratur einzusehen. Ludwigstadt, den 17. December 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Anzeige
des zu Bamberg am 21. Februar 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	18	18	18	—	29	—	—	—	—	—
Roggen	—	10	10	10	—	20	24	—	—	—	—
Gerste	—	136	136	136	—	16	—	—	—	—	—
Haber	—	25	25	25	—	6	30	—	—	—	—

Bamberg, den 23. Februar 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Anzeige
über den zu Hof am 19. Februar 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	141	141	130	11	30	—	27	30	25	48
Korn	—	78	78	78	—	24	—	22	30	21	—
Gerste	68	323	391	391	—	19	48	17	24	15	—
Haber	—	31	31	31	—	7	48	7	30	7	12

Hof, am 19. Februar 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein aus 3 bis 4 Stuben bestehendes Logis mit erforderlichen übrigen Bequemlichkeiten, ist zu vermiethen, und das Nähere bei der Redaction dieses Blattes zu erfahren.

Das an der Hohenwarte gelegene Ackerland und Hopfen-Anlage der Hofgärtnerin Oertel, ist täglich zu verpachten.

Es ist ein Quartier mit Bett und Meubels sogleich und eines dergleichen im Monath März im Hauße Nro. 183. in der Operastrasse zu vermiethen.

Drei Tagwerk von der sogenannten Herrnwiese, dann der neuerbaute Stadel, sollen mit Genehmigung eines K. Stadtgerichts den 8. März, Nachmittags öffentlich bei dem Bäckermeister Herold, als Vormund der Bäck Heroldischen Kinder, verpachtet werden.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 21. Febr. Der Sohn des Schneidermeisters Bähr.

Gestorbene.

Den 18. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

Den 19. Febr. Der Gold- und Silberarbeiter Hacker, angeblich 66 Jahre alt.

— — Der Schuhmacher Altreiß Johann Matthäus Stamm zu St. Georgen, alt 66 Jahre.

Den 21. Febr. Die Tochter des Taglöhners Weinzierl, alt 2 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

— — Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 8 Monate und 21 Tage.

— — Der gewesene Mitburger dahier und Innwohner Johann Schmidt auf der Saas, starb zu Sanct Georgen, alt 86 Jahre, weniger 8 Tage.

Den 22. Febr. Der Strumpfwirkermeister Johann Christian Lerchner zu Sanct Georgen, alt 65 Jahre.

Den 23. Febr. Der Sohn des Königl. Bau-Conducteurs Dietrich, alt 13 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag **Nro. 27.** Baireuth, den 3. März 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung hat schon bei mehreren Gelegenheiten die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß der §. 300 der Vorschriften zum Vollzug des Konscriptionsgesetzes von den Behörden gänzlich ausser Acht gelassen wird.

Die Beitreibung der Entlassungstaxen wird von mehreren derselben nicht nur äusserst nachlässig betrieben, sondern auch die Vorlage der Verzeichnisse über die zu entlassenden Individuen aus ganzen Altersclassen auf eine Art bewerkstelligt, daß unaufhörliche Reclamationen dagegen Statt finden, und Niederschlagung der Taxen erfolgen muß, weil die gesetzlichen Befreiungsgründe, als Armuth, auffallende Körpergebrechen, Ansässigmachung vor dem 8. April 1812 bei der Anfertigung der Conspecte von den Behörden nicht gehörig berücksichtigt werden. Ja, es sind sogar Fälle vorgekommen, daß Verstorbene, wirklich eingereihte Soldaten, Widerspenstige, Verschollene, bereits Entlassene und Namen darin aufgenommen wurden, von deren Existenz gar Niemand Wissenschaft hatte, ohne daß die Behörden andere Gründe, als ein untergelaufenes Versehen zur Entschuldigung ihres regellosen Verfahrens anführen konnten. Um ähnlichen Mißgriffen vorzubeugen und für die Zukunft solche unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden, werden sämmtliche Conscriptionsbehörden des Obermain-Kreises für die genaueste Beobachtung der General-Verfügung vom 13. Januar 1813 verantwortlich gemacht, und angewiesen, bei der Anfertigung der Verzeichnisse über die aus der Militairpflicht zu entlassenden Conscribirten sogleich alle gesetzlichen Gründe zu würdigen, aus welchen eine taxfreie Ausfertigung der Entlaßscheine erfolgen muß. Niederschlagung der Taxen kann in der Folge nur dann bewilligt werden, wenn veränderte Verhältnisse eingetreten sind, welche früherhin der Behörde nicht bekannt seyn konnten, und wenn sie sich in ihrer Betreibung keine Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen. Ausserdem wird die inexigible Summe dem Vorstande der treffenden Conscriptionsbehörde selbst zur Last geschrieben und von ihm ohne alle Nachsicht erholt werden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Ober-Main-Kreises.

Entlaßtaxen betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 22. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem gegenwärtigen Jahre die Verhältnisse, welche Se. Königl. Majestät zur Befreiung des ärarealischen Zehendens von dem in der flurlichen Brache angebauten Speise-Getreid, Kartoffeln und Speise-Rüben bewogen haben, noch fortbestehen; so haben Allerhöchst Dieselben auch für das laufende Jahr die Befreiung von der Zehend,

Entrichtung des in der flürlichen Brache gebaut werdenden Speise-Getreides, der Kartoffeln und der Speise-Rüben an das Königliche Aerar bewilligt, jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß der ordentliche Anbau des Getreides in den hiezu bestimmten Winter- oder Sommerfluren durchaus nicht vernachläßiget werde, sondern dieselben vielmehr von den in die Brachflur Bauenden vollkommen bestellt seyen.

Indem dies hierdurch zur Wissenschaft und genauesten Nachacht öffentlich bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen K. Landgerichte, Polizei-Commissariate und Rentämter des Kreises zugleich beauftragt, die gegenwärtige Verordnung auch bei jeder andern Gelegenheit zur Publicität zu bringen. Besonders werden die K. Rentämter angewiesen, sich vor der Einschätzung und Verpachtung der Zehenden von den Ortsvorständen genaue Verzeichnisse der in der flürlichen Brache angebauten Grundstücke zu verschaffen, dieselben als Controle bei der Einschätzung resp. Verpachtung zu gebrauchen, den Pachtlustigen zur Einsicht vorzulegen und mit der erforderlichen Bemerkung unter den Pachtbedingungen aufzunehmen, und sorgfältigst zu vermeiden, daß von solchen Grundstücken die Zehendabgabe gefordert werde, wovon sie der allerhöchsten Absicht gemäß frei bleiben sollen.

Jede hieraus entstehende gegründete Reclamation würde dem treffenden Königl. Rentbeamten zur eigenen Vertretung überwiesen werden müssen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Publicandum.
Den diesjährigen Anbau der Brachfelder und deren Befreiung von dem herrschaftlichen Zehenden betr.

Seydt.

Baireuth, den 19. Febr. 1818.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

sollen auf Antrag der Interessenten nachbenannte zur Rechnungsrath Vogelischen Ganthmasse gehörige an der Wolfsgasse bei den Moritzhöfen dahier gelegene Immobilien, nämlich:

1) ein Wohnhaus nebst Hintergebäude, in dessen Hof ein laufendes Wasser befindlich, Remise, Schupfe, Stallung, Glas- und Bienenhaus, ein Garten von ¾ Tagwerk und 1 Gärtchen von ⅛ Tagwerk, nebst dem von der Friedrichsstrasse bis an die Wolfsgasse führenden Fahrweg;
2) die ehemahlige Berg-Peunth, bestehend aus 1¾ Tagwerk Wiese und 1½ Tagwerk Feld Hopfenland;
3) die ehemahls von Flotow-Peunth, bestehend aus 1¾ Tagwerk Feld und Hopfenland,

mit der laut des neuerlichen in der Registratur zur Einsicht bereit liegenden Schätzungsprotocolls vom 24. October v. J. nach Abzug der Lasten auf zusammen 8482 fl. 30 kr. rhl. geschöpften Taxe, und mit dem bisherigen Meistgeboth von 7950 fl. rhl. nochmahls zum öffentlichen Verkauf binnen abgekürzter Frist ausgesetzt werden, und ist daher anderweitiger Biethungstermin auf den 13. März d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Assessor Hofmann anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden und nach vorgängiger Vereinigung der Interessenten des Zuschlags zu gewärtigen haben.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.
v. Winterbach.

Bei der am 7. November 1817 vorgenommenen Versteigerung des Felds und der Wiese der Thomas Otts Wittwe, nun verehelichten Hoffmann zu Giech die Leiten genannt, Rentamts-Lehen, um 600 fl. geschätzt, erschien kein Strichslustiger, weswegen die benannten Objecte von dem Gläubiger mit 400 fl. gelegt wurden. Da durch dieses Aufgeboth die Taxe nicht erreicht wurde, so wird diese Realität dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu auf Freitag den 6. März 1818 am Landgerichtssitze angesetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 16. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Auf den Antrag des Goldschmieds Michael Pittrof

zu M. Leupast als Gläubiger des Taglöhners Sebastian Pittrof daselbst, soll das dem erstern gehörige Gemeindelebenbare halbe Wohnhaus sammt ½ Schüpflein und 2 dabei befindliche Gärtlein, so auf 100 fl. rhl. taxirt ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungstermin auf den 14. März c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Gläubiger erfolgt, und daß das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 12. Februar 1818.

Königl. Baierisches Landgericht.
Molitor.

Vermöge höchster Genehmigung der Königlichen Regierung vom 20. d. Mts. haben folgende Waisen-Kinder Waisen-Beneficien verliehen erhalten, als:

Die drei Kinder des verstorbenen Taglöhnerin Fraas zu Zell, 19 fl. 22½ kr.

Die drei Kinder des verstorbenen Webergesellen Tauber zu Münchberg, 19. fl. 22½ kr.

Die Maurermeister Popplschen Kinder zu Goldkronach, 19 fl. 22½ kr.

Die hinterlassene Tochter der im Irrenhause verstorbenen ledigen Töpfer, 7 fl. 80 kr.

Der vater- und mutterlose Jacob Weber zu Himmelcron, 7 fl. 30 kr.

Das jüngste Kind des verstorbenen Copist Schmidt zu Selb, 19 fl. 22½ kr.

Die zwei jüngsten Kinder der Chirurgs-Wittwe Gräßel zu Bairenth, 24 fl.

Der jüngste Sohn des als Krankenwärter im Spital verstorbenen Taglöhners Limmer, 14 fl. 45 kr.

Vorstehende Kinder treten mit 1. Februar in den Genuß, und,

Der vater- und mutterlose Waise Johann Küfner zu Goldcronach, welcher 19 fl. 22½ kr.

Dann die Eva Maria Magdalena Lochmüllerin von Ramsenthal, welche 19 fl. 22½ kr. erhalten hat, fangen den Bezug vom 1. April d. J. an. Die Zahlung geschiehet nach den Quartalen des laufenden Rechnungs-Jahres gegen Quittung, worauf das Leben der Kinder von den K. Polizei-Behörden attestirt ist. Bairenth, den 27. Februar 1818.

Königl. Waisenhaus-Administration.
Wolf.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg I. werden die zur Georg Dorschischen Theilungsmasse von Hallstadt gehörigen, im Oberhälder Steuerdistricte gelegenen Grundstücke, bestehend in ½ Tagwerk Weinberg am Staufenberg und ½ Tagwerk Hopfengarten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf Mittwoch, den 18. März, Früh 9 Uhr l. J. anberaumt, wobei zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige bei unterzeichnetem Gerichte erscheinen, die Lehen- und Lastenverhältnisse der Kaufsobjecte vernehmen, ihre Aufgebothe zu Protocoll andäußern, und des bedingten Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Bamberg, am 23. Februar 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Metzgermeisters Johann Christoph Hagen zu Rehau, sollen nachstehende Grundstücke, als: 1) An Feldern: 1¼ Tagwerk, 2) An Wiesen: ¾ Tagwerk. 3) An Holz: 3 Tagwerk in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und kann das über diese Grundstücke aufgenommene Taxinstrument zur Gerichtszeit bei unterfertigtem K. Landgerichte eingesehen werden. Zu dieser Versteigerung ist nun Termin auf den 13. März, Vormittags 10 Uhr in loco Rehau anberaumt worden, und wird solches, und daß der Hinschlag nach der Executionsordnung an besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erfolgen soll, andurch bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, den 31. Januar 1818.

Königl. Landgericht Rehau.
Brieglеb.

Das Immobiliarvermögen des in Gant verfallenen Friedrich Zeuß zu Vogtendorf wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den 12. März l. J. anberaumt. Auf besondern Antrag der Zeußischen Gläubiger wird der Verkaufstermin im Orte Vogtendorf beschäftigt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich an diesem Tage Vormittags 10

Uhr dortselbst einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und das Weitere des Hinschlags halber gewärtigen können. Kronach, am 9. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Alle diejenigen, welche sich bis jetzt und in dem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier am 20. Januar c. anberaumten Liquidations-Termine mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem in der öffentlichen Ladung vom 25. November v. J. angedrohten Präjudiz gemäs, aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und an dasjenige verwiesen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und bereits bekannten Gläubiger von der vorhandenen Masse übrig bleiben dürfte. Hof, am 9. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Am 6. des künftigen Monaths März l. J. werden bei unterzeichnetem K. Rentamte dahier, nachstehende dem K. Aerar auf unbeerbtes Ableben der Besitzer heimgefallene Mannlehen dem öffentlichen normalmäßigen Verkaufe als freies Eigenthum ausgesetzt, nähmlich:

I.

In dem Steuerdistricte Porzdorf und Flure Lalbarbe. Das Jacob Brehmische Männlehen Gut mit Haus und Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten, 10 Tagwerk Felder und ¼ Tagwerk Holz, dessen im vorigen Jahre schon eingeleiteter Verkauf die höchste Genehmigung bisher noch nicht erhalten hat.

II.

Im Steuerdistricte und Flure Königsfeld: 2½ Tagwerk Feld, der Königsfelder Teich und 1½ Tagwerk Feld, aufm Schorn, dem verlebten Thomas Dorsch zu Königsfeld vorhin zugehörig; zu dessen Veräußerung bereits unterm 28. November v. J. Termin anberaumt gewesen, ein Kaufsliebhaber aber nicht erschienen ist.

III.

Im Steuerdistricte und Flure Körzendorf: Die Hälfte von 4 Tagwerk Feld und Wiesen, die Hornstöcke genannt, welche auf unbeerbtes Ableben des vorigen Besitzers Georg Bogner zu Körzendorf dem K. Aerar als vermannt heimgefallen sind. Sämmtliche Kaufliebhaber können sich am bestimmten Tage, Vormittags dahier einfinden, die Kauf- und Zahlungsbedingnisse vernehmen, ihre Angebothe zu Protocoll geben und das Weitere gewärtigen. Weischenfeld, den 22. Febr. 1818.

Königliches Rentamt.

L. Arz.

Das in Nro. 149 — 51 des Intelligenzblattes pro 1817 feilgebothene Anwesen der verlebten Magaretha Link aus Lauf, wurde mit einem Angebothe von 295 fl. belegt. Da hiedurch die Taxe überschritten ist, so wird eine letzte Strichstagsfahrt auf Montag den 9. März l. J. im Gerichts-Lokale mit dem Bemerken angesetzt, daß an diesem Tage, der unbedingte Hinschlag statt finden soll. Schetzlitz, den 20. Februar 1818

Königl. Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Nachdem in der Schuldsache des Peter Andrä Eckert zu Mähring das Concurs-Decret vom 15. November vergangenen Jahrs seine volle Rechtskraft erschritten hat, so werden die Edictstage hiemit bekannt gemacht, und die Gläubiger sub poena praeclusionis an nachbenannten Terminen zu erscheinen, vorgeladen, 1) ad producendum et liquidandum am 24. März, 2) ad excipiendum am 22. April, 3) ad a) replicandum am 12. Mai, und b) ad duplicandum am 30. Mai. Sollte am ersten Edictstage eine gütliche Uebereinkunft statt finden, so unterbleiben die weitern Verhandlungen. Actum, am 20. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth, im Obermainkreise.

Desch.

Nicht Amtliche Artikel.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 28. Baireuth, den 5. März 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bauersmann Johann Pfadenhauer zu Neukenrath, Landgerichts Teuschnitz, hat ein Capital von 1200 fl. der Schulanstalt daselbst in der Art vermacht, daß von den abfallenden Zinnsen das jährliche Schulgeld für die ärmsten Kinder, welche die Schule benützen, entrichtet werde.

Diese edle und in Bezug auf ihren Zweck besonders nachahmungswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koniglich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Pfadenhauersche Schulstiftung betr. v. Hoven.

Baireuth, den 25. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der in dem Kreis-Intelligenz-Blatt bereits bekannt gemachten allerhöchsten Verfügung wird auf K. allerhöchsten Befehl noch weiters verordnet, daß die Zehend-Befreiung des Brach-Baues pro $18\frac{1}{7}$ auch auf die zum Stiftungs und Communal-Vermögen gehörigen Zehenden erstreckt werde.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtl. Königl. Land-Herrschafts-Ortsgerichte,
Communal und Stiftungs-Administrationen
im Ober-Mainkreise.
Die Zehend-Befreiung des Brachbaues betr. v. Hoven.

Baireuth, den 22. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem gegenwärtigen Jahre die Verhältnisse, welche Se. Königl. Majestät zur Befreiung des ärarialischen Zehendens von dem in der flurlichen Brache angebauten Speise-Getreid, Kartoffeln und Speise-Rüben bewogen haben, noch fortbestehen; so haben Allerhöchst Dieselben auch für das laufende Jahr die Befreiung von der Zehends-Entrichtung des in der flürlichen Brache gebaut werdenden Speise-Getreides, der Kartoffeln und der Speise-Rüben an das Königliche Aerar bewilligt, jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß der ordentliche Anbau des Getreides in den hiezu bestimmten Winter- oder Sommerfluren durchaus nicht vernachlässiget werde, sondern dieselben vielmehr von den in die Brachflur Bauenden vollkommen bestellt seyen.

Indem dies hierdurch zur Wissenschaft und genauesten Nachacht öffentlich bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen K. Landgerichte, Polizei-Commissariate und Rentämter des Kreises zugleich beauftragt, die gegenwärtige Verordnung auch bei jeder andern Gelegenheit zur Publicität zu bringen. Besonders werden die K. Rentämter angewiesen, sich vor der Einschätzung und Verpachtung der Zehenden von den Ortsvorständen genaue Verzeichnisse der in der jährlichen Brache angebauten Grundstücke zu verschaffen, dieselben als Controle bei der Einschätzung resp. Verpachtung zu gebrauchen, den Pachtlustigen zur Einsicht vorzulegen und mit der erforderlichen Bemerkung unter den Pachtbedingungen aufzunehmen, und sorgfältigst zu vermeiden, daß von solchen Grundstücken die Zehendabgabe gefordert werde, wovon sie der allerhöchsten Absicht gemäß frei bleiben sollen.

Jede hieraus entstehende gegründete Reclamation würde dem treffenden Königl. Rentbeamten zur eigenen Vertretung überwiesen werden müssen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Publicandum.
Den diesjährigen Anbau der Brachfelder und deren Befreiung von dem herrschaftlichen Zehenden betr.

Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wird den sämmtlichen Königlichen Stadt-Land- und Herrschafts-Gerichten der Auftrag ertheilt, binnen drei Tagen zu berichten, ob, und auf welche Weise bisher in Betreff der Präsenzmachung sämmtlicher Gläubiger am ersten Edictstage im Konkurs-Prozesse, und der hierauf nach der Ordnung ihrer Anmeldung vorzunehmenden Liquidation ihrer Forderungen der §. 5., Ziffer 1. 2. und 4. Kapitel 19. der Gerichtsordnung, dann der §. 12. der neu verbesserten Advokaten-Ordnung vom Jahre 1769, und die Novelle vom 23. October 1801 in Anwendung gebracht worden seien. Bamberg, den 16. Februar 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg.

Klik.

P u b l i c a n d u m.

Die bestehenden Verordnungen über das Abraupen der Bäume und Hecken werden den Besitzern von Gärten und Peunthen, so wie denen, welchen die Aufsicht über dieselben zusteht, hiermit mit dem Anhang ins Gedächtniß zurückgerufen, daß wenn dieses Abraupen bis zum 15. des künftigen Monaths nicht vollständig und gehörig geschehen ist — die gesetzliche Strafe von 5 Thaler gegen die Säumigen ohne weiters erkannt und außerdem das Abraupen auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird. Baireuth, am 23. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Alle diejenigen, welche Hunde halten, werden bei Vermeidung der strengsten Ahndung jeder Vernachlässigung nach Vorschrift der Gesetze, zur genauesten Aufsicht auf solche und besonders dahin angewiesen, ihren Hunden es nie an Wasser fehlen zu lassen, sie bei dem jedesmaligen Darreichen des Futters und Trankes genau zu beobachten, und sobald sie bemerken, daß sich irgend einige Kennzeichen von einer bedenklichen Krankheit oder des ersten Grades der Wuth bei denselben zeigen, sie sogleich dem Fallmeister zur sichern Aufbewahrung oder Tödtung zu übergeben.

Ferner haben dieselben darauf zu sehen, daß des Abends mit einbrechender Dunkelheit die Hunde nicht allein auf den Straßen öffentlich herumlaufen, und auf jeden Fall Nachts 10 Uhr in den Häusern oder Ställen eingesperrt gehalten werden, da das nächtliche Herumstreunen dieser Thiere, welches in neueren Zeiten wieder sehr über Hand genommen hat, durchaus in mehrerer Hinsicht nicht geduldet werden kann, und sich mit guten polizeilichen Anordnungen durchaus nicht verträgt. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung dessen ungeachtet nicht fügen, werden nicht nur für jeden Contraventionsfall in einen Thaler Strafe genommen werden, sondern haben überdem zu erwarten, daß ihre Hunde, wenn sie nicht eingefangen werden können, durch die Fallknechte, die zu diesem Behuf mit der nöthigen Instruction versehen worden sind, todtgeschlagen werden werden.

Alle Eigenthümer von bissigen Hunden, insbesondere auch die Metzger sind verbunden, solche bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. nicht ohne einen festen Maulkorb umherlaufen zu lassen und dieselben auf diese Weise unschädlich zu machen. Baireuth, am 23. Februar 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Zur Führung der Aufsicht in der Fleischbank, besteht eine eigene Commission, welche täglich während der bestimmten Bankzeit in der Fleischbank anwesend seyn muß. Sie besteht aus einem Königlichen Polizeiofficianten, dann dem Königlichen Municipal-Rath Amos und dem Viertelmeister Schmidt. Ihre Verbindlichkeiten sind im allgemeinen, auf Ordnung und Reinlichkeit überhaupt in der Bank zu halten und alle Mißbräuche abzustellen, oder zur Abstellung anzuzeigen, welche sich wider die bestehenden Polizei-Gesetze und Vorschriften dann die Metzger-Ordnung häufig zeigen und einschleichen und von den Metzgern sowohl, als auch mit unter vom Publico zu Schulden gebracht werden.

Insbesondere aber liegt dieser Commission ob:

1) das Schätzen und Anschreiben des Fleisches nach der Taxe,
2) die Vorsorge für gutes und gesundes Fleisch,
3) die Vorsorge, daß die verschiedenen Fleischsorten nicht zum Nachtheil des Publicums vermischt und unter einander vermengt, und so mit einander um die höchste Taxe verkauft werden, sondern daß dieselben nach den vorliegenden Bestimmungen gehörig abgesondert werden.
4) Die Vorsorge, daß das vorhandene Fleisch Niemand verweigert und an den zuerst Kommenden und Zahlenden, wie er es verlangt, abgegeben werde.
5) Die Vorsorge, daß das Publicum jederzeit hinlänglich mit allen Sorten Fleisch versehen werde.
6) Die Vorsorge, daß die Metzger wichtiges Gewicht geben.
7) Die Aufsicht, daß die Metzger das Publicum mit der gehörigen Höflichkeit und Zuvorkommenheit behandeln, aber auch
8) daß das Publicum oder vielmehr einzelne Individuen nicht unbillige Anforderungen gegen die Metzger machen, oder sich unhöflich und trozig gegen dieselben bezeigen. Wenn gleich ein großer Theil des Publicums von dieser bestehenden Einrichtung schon hinlänglich unterrichtet seyn muß; so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß ein anderer nicht ganz unbedeutender Theil desselben davon noch keine hinlängliche Kenntniß hat oder nicht haben will. Es wird daher dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht — damit sich jedermann, bei irgend vorkommenden Anständen sogleich in der Fleischbank an diese Commission wenden kann, welche angewiesen ist, die sich ergebenden Anstände wo möglich sogleich abzustellen, oder doch zur Abstellung, geeigneten Untersuchung und erforderlichenfalls zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 25. Februar 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 15. December 1817.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Baireuth ist über den Nachlaß des Königlichen Landrichters Wuz zu Kemnath bei der vorliegenden Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Gläubiger der Masse, der Universal-Concurs eröffnet, und Termin ad liquidandum et producendum auf den 6. April 1818 anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den, vorzüglich in mehreren Grundrenten an Zinsen und Handlöhnern, ausstehenden Activforderungen und Effecten bestehenden Nachlaß des Gemeinschuldners irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesig Königlichen Stadtgerichte vor dem Commissarius, Stadtgerichts-Protocollister Jung, entweder in Person, oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Appellations-Gerichts-Advocaten Hagen, Heerwagen, Hoffmann, Keim, Kremmling, und Kölle vorgeschlagen werden, einzufinden, ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit, als das etwaige Vorzugs-Recht derselben vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihr Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, damit nicht weiter gehört werden. Der zweite Edicts-Tag ad excipiendum wird hiedurch auf den 6. Julius 1818, Vormittags um 9 Uhr, und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 10. August desselben Jahrs, Vormittags um 9 Uhr hiedurch angesetzt, unter der Verwarnung, daß die in diesen Terminen nicht erscheinenden Gläubiger mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 19. Febr. 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

sollen auf Antrag der Interessenten nachbenannte zur Rechnungsrath Vogelischen Ganthmasse gehörige, an der Wolfsgasse bei den Morizhöfen dahier gelegene Immobilien, nähmlich.

1) ein Wohnhaus nebst Hintergebäude, in dessen Hof ein laufendes Wasser befindlich, Remise, Schupfe, Stallung, Glas- und Bienenhaus, ein Garten von ⅜ Tagwerk und 1 Gärtchen von ⅛ Tagwerk, nebst dem von der Friedrichsstrasse bis an die Wolfsgasse führenden Fahrweg;

2) die ehemahlige Berg-Peunth, bestehend aus 1⅞ Tagwerk Wiese und 1⅛ Tagwerk Feld Hopfenland;

3) die ehemahls von Flotow. Peunth, bestehend aus 1¼ Tagwerk Feld und Hopfenland,

mit der laut des neuerlichen in der Registratur zur Einsicht bereit liegenden Schätzungsprotocolls vom 24. October v. J. nach Abzug der Lasten auf zusammen 8482 fl. 30 kr. rhl. geschöpften Taxe, und mit dem bisherigen Meistgeboth von 7950 fl. rhl. nochmahls zum öffentlichen Verkauf binnen abgekürzter Frist ausgesetzt werden, und ist daher anderweitiger Biethungstermin auf den 13. März d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Commissarius Assessor Hofmann anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden und nach vorgängiger Vereinigung der Interessenten des Zuschlags zu gewärtigen haben.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg I. werden die zur Georg Dorschischen Theilungsmasse von Hallstadt gehörigen, im Oberhaider Steuerdistricte gelegenen Grundstücke, bestehend in ¼ Tagwerk Weinberg am Staufenberg und ¼ Tagwerk Hopfengarten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin ist auf Mittwoch, den 18 März, Früh 9 Uhr l. J. anberaumt, wobei zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige bei unterzeichnetem Gerichte erscheinen, die Lehen- und Lastenverhältnisse der Kaufsobjecte vernehmen, ihre Aufgebothe zu Protocoll anäußern, und des bedingten Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Bamberg, am 23. Februar 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Metzgermeisters Johann Christoph Hagen zu Rehau, sollen nachstehende Grundstücke, als: 1) An Feldern: 1⅞ Tagwerk, 2) An Wiesen: ⅞ Tagwerk. 3) An Holz: 3 Tagwerk, in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und kann das über diese Grundstücke aufgenom-

mene Taxinstrument zur Gerichtszeit bei unterfertigtem K. Landgerichte eingesehen werden. Zu dieser Versteigerung ist nun Termin auf den 13. März, Vormittags 10 Uhr in loco Rehau anberaumt worden, und wird solches, und daß der Hinschlag nach der Executionsordnung an besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erfolgen soll, andurch bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, den 31. Januar 1818.

Königl. Landgericht Rehau.
Briegleb.

Das in Nro. 149 — 51 des Intelligenzblattes pro 1817 feilgebothene Anwesen der verlebten Magaretha Link aus Lauf, wurde mit einem Angebothe von 295 fl. belegt. Da hiedurch die Taxe überschritten ist, so wird eine letzte Strichstagsfahrt auf Montag den 9. März l. J. im Gerichts-Lokale mit dem Bemerken angesetzt, daß an diesem Tage der unbedingte Hinschlag statt finden soll. Schreslitz, den 20. Februar 1818

Königl. Landgericht.
Graf v. Lerchenfeld.

Unterm 10. September 1805 wurde von dem vormahligen Königl. Stadtgerichte dahier für das hiesige St. Lorenz Gotteshaus als Gläubiger eine Schuld- und Pfandverschreibung des Schuhmachermeister Michael Carl Peetz und dessen Ehefrau, Barbara, gebohrne Ullrath in Hof, als Schuldner über Zwei Hundert Gulden frk. zu Vier proCt. verzinslich, ausgefertigt. Diese Urkunde ist aller Nachforschungen ohnerachtet nicht vorzufinden. Es werden daher alle diejenigen, welche gedachtes Instrument etwa besitzen und rechtliche Ansprüche darauf zu machen gedenken, hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche unter Production des Documents binnen 6 Monathen und längstens in dem auf den 5. Sept. c. Vormittags 9 Uhr angesetzten peremtorischen Termin dahier anzuzeigen, widrigenfalls sie damit werden präcludiert und das Schuld- und Hypotheken-Document für ungültig und tod wird erklärt werden. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Siegel und Unterschrift. Hof, am 18. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Ueber das Vermögen des Bauern Johann Ulm von Oberehrenbach ist der Concurs erkannt worden. Die sämmtlichen Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen den 25. März, Vormittags 8 Uhr dahier zu erscheinen und die nöthigen Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse für immer ausgeschlossen werden. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden ist als zweiter Edictstag der 22. April, und zur schlüßlichen Verhandlung der 20. Mai d. J. bestimmt, an welchen Tägen die Interessenten bei Strafe des Ausschlusses mit den sie treffenden Handlungen jedesmahl Vormittags 8 Uhr dahier sich einzufinden haben. Gräfenberg, den 25 Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Wächter.

Das Söldenguth des in Ganth verfallenen Peter Martin zu Haig wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf Freitag den 27. März dieses Jahrs vor dem Königlichen Herrschaftsgericht dahier anbraumet, an welchem Tag Kaufsliebhaber den Hinschlag salva ratificatione Creditorum gewärtigen können. Das Verkaufsobject ist in dem fränkischen Merkur pro 1817. Nr. 361. 363. und 365., dann im Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahrs Nr. 151. 152. und 153., so wie im Koburger Intelligenzblatt Nr. 51. und 52. pro 1817, dann Nr. 1. pro 1818 näher beschrieben. Mitwitz bei Kronach, den 28. Februar 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Würzburgisches Herrschaftsgericht.
Schrauth.

Der Holzschreibtag für die Königl. Forstverwaltung Goldkronach ist auf Donnerstag den 26. März und jener für die Königl. Forstverwaltung Weidenberg auf Freitag den 27. März festgesetzt. Alle diejenigen, welche daher aus diesen Forstverwaltungen Holz zu erhalten wünschen, sind eingeladen, an den gedachten Tägen in der Wohnung des betreffenden K. Forstverwalters zu erscheinen, und durch die Holzschreibbüchlein die Bezahlung früherer

Bezüge darzuthun; indem jene, welche noch im Ausstande sind, kein Holz erhalten können. Culmbach, den 26. Februar 1818.

Königliches Forstamt.
v. Schleichert.

Johann Schüz zu Gaiganz wurde wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt und Johann Zöllner daselbst als Curator bestellt. Auf Antrag desselben werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Johann Schüzischen Eheleute zu Gaiganz haben, auf Donnerstag den 26. März zur Liquidation unter Vorlegung der allenfalls in Handen habenden Schuldurkunden, vorgeladen. Die Nichterscheinenden werden von der Massa ausgeschlossen. Forchheim, den 12. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Webermeisters, Johann Philipp Leupold zu Selbitz, werden Behufs der Berichtigung der Schulden, die zu dem Nachlaß des gedachten Leupold gehörigen Immobilien, bestehend in einer auf 1627 fl. 30 kr. rhl. gewürdigten sogenannten halben Herberge zu Selbitz, welche in sich begreift: 1) ein Wohnhaus, welches zweistöckig, unten von Mauer, und oben von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, eine Stubenkammer, gewölbte Küche, Stall, Keller und einen gespindeten Boden enthält, 2) eine Scheune, zweistöckig von Riegelwand erbaut, mit Schindeln gedeckt, und mit einer Panze und einem Tennen versehen, 3) eine Holzschlicht und Schaafstall, 4) ¼ Tagwerk Feld, der Mühl-Acker genannt, 5) ¼ Tagwerk Feld, das lange Aeckerlein, 6) ½ Tagwerk Feld, das Föhrigs-Aeckerlein, 7) 1 Tagwerk 20 Ruthen, der Dietschen-Acker, 8) 16 Ruthen, das Rubgarten Feld, 9) ½ Tagwerk, die Pumpwiese, 10) 1½ Tagwerk Wiese, die obere Föhrigs-Wiese, 11) ½ Tagwerk Wiese, der Föhrigs-Teich, 12) 4½ Tagwerk Huth, die Neureuth, hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungs-Termin auf den 30. März curr., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag obiger Immobilien zu gewärtigen haben. Naila, den 13. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Das dem öffentlichen Verkaufe bereits fruchtlos ausgesetzte Haus des Johann Berz zu Stockheim, wird hiemit wieder dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber haben am 17. März Vormittags 10 Uhr im Landgerichte zu erscheinen, ihr Aufgebot zu legen, und den Hinschlag nach der Bestimmung der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 19. Februar 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Das Gut des Nicol Schubert zu Schmelz, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am 17. März Vorm. 10 Uhr im Landgerichte ihr Aufgeboth zu legen, und den Hinschlag nach der Bestimmung der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 19. Februar 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Burgers Adam Eideloth dahier, sub N. 39, Donnerstag den 26. März früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am genannten Tage am Sitze des unterfertigten Landgerichts einzufinden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 23. Febr. 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Da im gestrigen Strichtermin zu den Immobilien der Simon Weißischen Relicten zu Wölkendorf, bestehend in einem Hof, taxirt 700 fl. frk., dann ein Tagwerk Laubholz, taxirt 50 fl. frk. sich weder ein Kaufsnoch Pachtliebhaber eingefunden hat, so werden jene Immobilien in dem, auf den 18. März c. anstehenden

Termin anderweit zum öffentlichen Strich hiermit ausgesetzt, und noch bekannt gemacht, daß gegen diejenigen Gläubiger, welche die Liquidation der Forderung unterlaßen haben, dem in der Verfügung vom 11. Januar c. comminirten Präjudiz gemäs, die Präclusion erkannt wurde. Thurnau, den 20. Februar 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Am 2. Juli 1817 starb der churfürstlich Mannheimische Hauptmann Wolfgang Freiherr von Brand zu Weyersberg im Wittibstande kinderlos, mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition. Alle diejenigen, welche sich berechtiget glauben, was immer für Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des Tit. Erblassers zu haben, werden demnach auf den Antrag der Testamentserben durch das unterzeichnete K. Landgericht öffentlich aufgefordert, ihre allenfallsige Erb- oder andere Ansprüche durch legale Belege binnen 60 Tagen von heute an gerechnet, um so gewisser vor dem Königlichen Landgerichte dahier genügend geltend zu machen, als im entgegengesetzten Falle auf die sich später Meldenden bei Verhandlung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Kemnath, am 19. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Andrian.
Dem Original gleichlautend.
Königlich Baierisches Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Weyersberg.
Mihl, Patrimonialrichter.

Festsetzung der Holzschreibtermine im Königl. Forstamt Selb.

Zur Abhaltung der diesjährigen Holzschreibtermine werden folgende Täge festgesetzt: den 24. März zu Wunsiedel im Pauschschen Gasthofe für die Königl. Forstrevier Forstau und Vordorf, den 27. März zu Seussen in der Forstverwaltungswohnung für die Forstey Arzberg, den 30. März zu Selb in der Forstverwaltungswohnung für das Revier Selb, den 1. April zu Markleuthen für das Revier Markleuthen, den 2. April zu Thierstein für das Revier Thiestein, den 3. April zu Thierheim, im Gasthofe daselbst, für das Revier Hohenberg, den 6. April zu Weißenstadt, für das Revier Weißenstadt, den 8. April zu Sparneck, für die beiden Reviere Sparneck und Kirchenlamiz, wozu die Holzbedürftigen eingeladet werden, zugleich aber auch die Bezahlung ihres Waldzinnses, für die im vorigen Jahre erhaltenen Forstproducte durch Vorzeigung der Waldzinnsbüchlein nachzuweisen haben. Wunsiedel, den 28. Februar 1818.

Königliches Forstamt Selb.
Moser, Königlicher Forstmeister.

Nachbenannte zum Nachlasse der kürzlich dahier gestorbene Wittwe Kunigunda Magdalena Neff gehörige bürgerliche Grundstücke, nähmlich 1 ½ Tagwerk Feld am Schlopner Steig, auf 75 fl. rhl. und ½ Tagwerk dergleichen dortselbst, sammt einem Grasfleckchen auf 100 fl. geschätzt, werden hiemit Behufs der Auseinandersetzung der Erben, zum gerichtlichen Verkauf ausgeboten und peremtorischer Licitationstermin auf den 28. März l. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige werden daher hiezu unter der Eröffnung vorgeladen, daß der Meistbiethende in dem obigen Termine den sofortigen Zuschlag unter Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen hat. Kirchenlamiz, den 14. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht allda.
Ertl, Landrichter.

Anzeige
über den zu Hof am 26. Februar 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreid-Gattungen.	vorliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	11	155	166	63	103	29	18	28	31	28	—
Korn	—	27	27	27	—	23	6	21	18	19	30
Gerste	—	167	167	167	—	16	30	14	15	12	—
Haber	—	8	8	8	—	9	18	7	33	6	—

Hof, am 26. Februar 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Anzeige
über den zu Culmbach am 21. Februar 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Waiz	—	20	20	20	—	35	—	30	—	24	36
Korn	—	1	1	1	—	27	—	25	30	24	—
Gerste	—	14	14	14	—	24	—	21	—	18	—
Haber	—	1	1	1	—	9	12	7	—	6	54

Extrahirt Culmbach, am 23. Februar 1818.
Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Anzeige
des zu Bamberg am 25. Februar 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schff.	Schff.	Schfl.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	15	15	15	—	20	—	—	—	—	—
Gerste	—	21	21	21	—	20	—	—	—	—	—
Haber	—	6	6	6	—	6	30	—	—	—	—

Bamberg, den 26. Februar 1818.
Königlich Baierisch:s Policei-Commissariat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Kanzlei-Strasse H. N. 112 ist eine Treppe hoch ein Logie zu Walburgi zu vermiethen, bestehend in 3 Stuben, 2 Küchen, 2 Kammern, einer Holzleg, einem Keller. Das Weitere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

Frische Speckpicklinge sind wieder angekommen bei Friedrich Heintke, am obern Thor.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 29. Baireuth, den 7. März 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Verfügung vom 31. October v. J. (Kr. Int. Blatt St. 34. Seite 721) wird sämmtlichen Policeibehörden hiermit aufgegeben, jeder Zeit Anzeige an die K. Regierung zu erstatten, bevor ein Maurer-, Zimmer- oder Müllergeselle zur vorschriftsmäßigen Prüfung hieher geschickt wird, und darauf die Einberufung zu gewärtigen.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Maßenbach, Director.

An sämmtliche K. Policeibehörden des Obermainkreises.

Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Müllergesellen betr. v. Hoven.

Baireuth, den 28. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Policeibehörden des Obermainkreises, in deren Bezirken Spiegel-Glasfabriken, Spiegelschleifen, und Spiegelbelegen sich befinden, haben binnen 14 Tagen anzuzeigen, wer die Besitzer dieser Werke sind, und mit welchem Erfolg und Umfang letztere betrieben werden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Maßenbach, Director.

An sämmtliche Policeibehörden des Obermainkreises.

Die Spiegelglas-Fabriken betr. v. Hoven.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung wegen der erledigten Pfarrstelle zu Kronach, ist der Ertrag auf 3317 fl. 19⅝ kr. und die Summe der Lasten auf 1678 fl. 7¾ kr. zu berichtigen. Auch gilt von dieser Stelle die bei der Pfarrei Scheßlitz gemachte Bemerkung, daß der Pfarrer zugleich die Districtsschul-Inspection im Landgerichte Kronach zu übernehmen hat, daher die Bewerber sich ebenfalls über ihre Verdienste im Schulfache besonders auszuweisen haben.

Baireuth, den 26. Februar 1818.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Maßenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Kronach betr. v. Hoven.

Baireuth, den 22. Februar 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem gegenwärtigen Jahre die Verhältnisse, welche Se. Königl. Majestät zur Befreiung des ärarialischen Zehendens von dem in der flurlichen Brache angebauten Speise-Getreid, Kartoffeln und Speise-Rüben bewogen haben, noch fortbestehen; so haben Allerhöchst Dieselben auch für das laufende Jahr die Befreiung von der Zehend-Entrichtung des in der flürlichen Brache gebaut werdenden Speise-Getreides, der Kartoffeln und der Speise-Rüben an das Königliche Aerar bewilligt, jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß der ordentliche Anbau des Getreides in den hiezu bestimmten Winter- oder Sommerfluren durchaus nicht vernachlässiget werde, sondern dieselben vielmehr von den in die Brachflur Bauenden vollkommen bestellt seyen.

Indem dies hierdurch zur Wissenschaft und genauesten Nachacht öffentlich bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen K. Landgerichte, Polizei-Commissariate und Rentämter des Kreises zugleich beauftragt, die gegenwärtige Verordnung auch bei jeder andern Gelegenheit zur Publicität zu bringen. Besonders werden die K. Rentämter angewiesen, sich vor der Einschätzung und Verpachtung der Zehenden von den Ortsvorständen genaue Verzeichnisse der in der flürlichen Brache angebauten Grundstücke zu verschaffen, dieselben als Controle bei der Einschätzung resp. Verpachtung zu gebrauchen, den Pachtlustigen zur Einsicht vorzulegen und mit der erforderlichen Bemerkung unter den Pachtbedingungen aufzunehmen, und sorgfältigst zu vermeiden, daß von solchen Grundstücken die Zehendabgabe gefordert werde, wovon sie der allerhöchsten Absicht gemäß frei bleiben sollen.

Jede hieraus entstehende gegründete Reclamation würde dem treffenden Königl. Rentbeamten zur eigenen Vertretung überwiesen werden müssen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Publicandum.
Den diesjährigen Anbau der Brachfelder und deren Befreiung von dem herrschaftlichen Zehenden betr.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wird den sämmtlichen Königlichen Stadt- Land- und Herrschafts-Gerichten der Auftrag ertheilt, binnen drei Tagen zu berichten, ob, und auf welche Weise bisher in Betreff der Präsenzmachung sämmtlicher Gläubiger am ersten Edictstage im Konkurs-Prozesse, und der hierauf nach der Ordnung ihrer Anmeldung vorzunehmenden Liquidation ihrer Forderungen der §. 5., Ziffer 1. 2. und 4. Kapitel 19. der Gerichtsordnung, dann der §. 12. der neu verbesserten Advokaten-Ordnung vom Jahre 1769, und die Novelle vom 23. October 1801 in Anwendung gebracht worden seien. Bamberg, den 16. Februar 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg.

Kik.

Publicandum.

Zur Führung der Aufsicht in der Fleischbank, besteht eine eigene Commission, welche täglich während der bestimmten Bankzeit in der Fleischbank anwesend seyn muß. Sie besteht aus einem Königlichen Polizeioffizianten, dann dem Königlichen Municipal-Rath Amos und dem Viertelmeister Schmidt. Ihre Verbindlichkeiten sind im allgemeinen, auf Ordnung und Reinlichkeit überhaupt in der Bank zu halten und alle Mißbräuche abzustellen, oder zur

Abstellung anzuzeigen, welche sich wider die bestehenden Polizei-Gesetze und Vorschriften dann die Metzger-Ordnung häufig zeigen und einschleichen und von den Metzgern sowohl, als auch mit unter vom Publico zu Schulden gebracht werden.

Insbesondere aber liegt dieser Commission ob:

1) das Schätzen und Anschreiben des Fleisches nach der Taxe,

2) die Vorsorge für gutes und gesundes Fleisch,

3) die Vorsorge, daß die verschiedenen Fleischsorten nicht zum Nachtheil des Publicums vermischt und untereinander vermengt, und so mit einander um die höchste Taxe verkauft werden, sondern daß dieselben nach den vorliegenden Bestimmungen gehörig abgesondert werden.

4) Die Vorsorge, daß das vorhandene Fleisch Niemand verweigert und an den zuerst Kommenden und Zahlenden, wie er es verlange, abgegeben werde.

5) Die Vorsorge, daß das Publicum jederzeit hinlänglich mit allen Sorten Fleisch versehen werde.

6) Die Vorsorge, daß die Metzger richtiges Gewicht geben.

7) Die Aufsicht, daß die Metzger das Publicum mit der gehörigen Höflichkeit und Zuvorkommenheit behandeln, aber auch

8) daß das Publicum oder vielmehr einzelne Individuen nicht unbillige Anforderungen gegen die Metzger machen, oder sich unhöflich und trotzig gegen dieselben bezeigen. Wenn gleich ein großer Theil des Publicums von dieser bestehenden Einrichtung schon hinlänglich unterrichtet seyn muß; so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß ein anderer nicht ganz unbedeutender Theil desselben davon noch keine hinlängliche Kenntniß hat oder nicht haben will. Es wird daher dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht — damit sich jedermann, bei irgend vorkommenden Anständen sogleich in der Fleischbank an diese Commission wenden kann, welche angewiesen ist, die sich ergebenden Anstände wo möglich sogleich abzustellen, oder doch zur Abstellung, geeigneten Untersuchung und erforderlichenfalls zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, am 25. Februar 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Zur Erholung einer längst ausgeklagten Schuldforderung ad 350 fl. ist der öffentliche Verkauf des dem Johann Roth jünger zu Gosberg zustehenden sogenannten Feldgüthleins, das Laubersgüthlein genannt, beschlossen, und Verkaufstermin auf Dienstag den 17. März anberaumt worden. Dieses Feldgüthlein besteht in 2 Morgen Felder und Wiesen nebst etwas Holz, ist dem Königlichen Rentamte Zins- und handlohnbar und nach der vorliegenden Schätzung auf 525 fl. gewürdigt. Kaufsliebhaber haben sich am beregten Termine in der Schenke des Wirths Preusch zu Gosberg einzufinden, das Nähere wegen der Dominikalverhältnisse zu vernehmen, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzugeben und so nach Befinden der Umstände den Hinschlag zu gewärtigen. Forchheim, den 22. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Badum.

Mittels Contumacial-Erkenntnisses vom 21. Februar c. ist der Bauersohn Michael Hilpert von Schönbrunn als Verschwender erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird. Wunsiedel, den 21. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Die den Georg Griebelischen Relicten zu Kübelstein gehörige halbe Gülthube mit Haus und beiläufig 26 Morgen Felder, K. Rentamtslehen, wird in vim executionis dem Wiederverkaufe wegen des von den Käufern Pankraz Arneth und Katharina Schaathin rückständigen Kaufschillings, auf Gefahr und Kosten und nach eigenem Antrage der Käufer ausgesetzt, und zum Strichstermin Tagsfart auf Dienstag den 24. März, Vormittags im Orte Kübelstein anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber mit dem-

Beisitze andurch eingeladen werden, daß beim Striche die Kaufbedingnisse bekannt gemacht, und wenn kein annehmbares Aufgeboth aufs Ganze erzielt werden sollte, zugleich der Verkauf nach einzelnen Stücken versucht werden soll; Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und bei annehmbarem Aufgebothe sogleich den unbedingten Zuschlag zu gewärtigen. Scheßlitz, den 27. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

G. Lerchenfeld.

Ueber das Vermögen des Taglöhners Johann Wenzel zu Thiersheim ist der Universalconcurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, angewiesen, sich an den beiden Edictstägen, nähmlich: am 28. März, ad liquidandum et excipiendum, am 25. April, replicandum et concludendum, jedesmahl Vormittags im hiesigen Königl. Landgerichte, entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und alle Urkunden und sonstige Beweismittel mit zur Stelle zu bringen. Der Aussenbleibende wird mit seiner Forderung an die Masse präcludirt werden. Wunsiedel, den 27. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Das Gut des Nicol Schubert zu Schmelz, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am 17. März Vorm. 10 Uhr im Landgerichte ihr Aufgeboth zu legen, und den Hinschlag nach der Bestimmung der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 19. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Am 1. Juli 1817 starb der churfürstlich Mannheimische Hauptmann Wolfgang Freiherr von Brand zu Weyersberg im Wittibstande kinderlos, mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition. Alle diejenigen, welche sich berechtiget glauben, was immer für Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des Titl. Erblassers zu haben, werden demnach auf den Antrag der Testamentserben durch das unterzeichnete K. Landgericht öffentlich aufgefordert, ihre allenfallsige Erb- oder andere Ansprüche durch legale Belege binnen 60 Tagen von heute an gerechnet, um so gewisser vor dem Königlichen Landgerichte dahier genügend geltend zu machen, als im entgegengesetzten Falle auf die sich später Meldenden bei Verhandlung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Kemnath, am 19. Januar 1818.

Königliches Landgericht.

Freiherr v. Andrian.

Dem Original gleichlautend.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Hirschbergisches Patrimonialgericht Weyersberg.

Mihl, Patrimonialrichter.

Das dem öffentlichen Verkaufe bereits fruchtlos ausgesetzte Haus des Johann Betz zu Stockheim, wird hiemit wieder dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber haben am 17. März Vormittags 10 Uhr im Landgerichte zu erscheinen, ihr Aufgebot zu legen, und den Hinschlag nach der Bestimmung der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 19. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Ueber das Vermögen des Bauern Johann Ulm von Oberehrenbach ist der Concurs erkannt worden. Die sämmtlichen Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen den 25. März, Vormittags 8 Uhr dahier zu erscheinen und die nöthigen Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse für immer ausgeschlossen werden. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden ist als zweiter Edictstag der 22. April, und zur schlüßlichen Verhandlung der 20. Mai d. J. bestimmt, an welchen Tägen die Interessenten bei Strafe des Ausschlusses mit den sie treffenden Handlungen jedesmahl Vormittags 8 Uhr dahier sich einzufinden haben. Gräfenberg, den 25. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Wächter.

Am 8. May dieses Jahrs ist die verwittwete Regierungs- und Lehenhofs-Canzellistin Heinriette Maria Luise Renkam, gebohrne Seckel, von hier gebürtig, in dem Pfarrhause zu Mikelgau verstorben. Da nun von dem Herrn A. G. Advocaten Morg dahier als a f.

gestelltem Verlassenschafts-Curator, nach fruchtloser Erforschung der eigentlichen Erben der Verstorbenen auf öffentliche Vorladung der unbekannten Erben oder nächsten Verwandten derselben, der Antrag gestellt worden ist, so werden alle diejenigen, welche auf den fraglichen unbedeutenden Vermögens-Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 5. October 1818 Vormittags 10 Uhr angesetzten Termin bei dem hiesig Königl. Landgerichte rechtlicher Ordnung nach, geltend zu machen. Sollte innerhalb dieses Zeitraums die vorgeschriebene Anmeldung der vorhandenen unbekannten Erben und Verwandten der Verstorbenen und resp. Geltendmachung ihrer Ansprüche an dem Vermögensnachlasse derselben nicht erfolgen, so wird dieser Nachlaß denen sich dazu gehörig legitimirenden ausgehändigt, und Falls es an der rechtsgenügenden Legitimation ermangeln sollte, als Herrnloses Gut dem Königl. Fiscus zugesprochen werden. Baireuth, am 19. December 1817.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag des Goldschmiedts Michael Pittrof zu M. Leugast als Gläubiger des Taglöhners Sebastian Pittrof daselbst, soll das dem erstern gehörige Gemeindelehenbare halbe Wohnhaus sammt ½ Schüpflein und 2 dabei befindliche Gärtlein, so auf 100 fl. rhl. taxirt ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungstermin auf den 14. März c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung salva ratificatione der Gläubiger erfolgt, und daß das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann. Münchberg, den 12. Februar 1818.

Königl. Baierisches Landgericht.

Molitor.

Auf das sub Nro. 155 Fol. 862. des Baireuther Intelligenzblattes vorigen Jahrs 1817 beschriebene Gut des Peter Thürauf auf dem Roßlach bei Friesen ist kein annehmbares Aufgebot gefallen. Auf Antrag der Gläubiger wird daher neuerlicher Strichstermin auf den 19. März Früh 10 Uhr anberaumt und Kaufslustige hiezu eingeladen. Kronach, den 10. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Holzschreibtag für die Königl. Forstverwaltung Goldkronach ist auf Donnerstag den 26. März und jener für die Königl. Forstverwaltung Weidenberg auf Freitag den 27. März festgesetzt. Alle diejenigen, welche daher aus diesen Forstverwaltungen Holz zu erhalten wünschen, sind eingeladen, an den gedachten Tägen in der Wohnung des betreffenden K. Forstverwalters zu erscheinen, und durch die Holzschreibbüchlein die Bezahlung früherer Bezüge darzuthun; indem jene, welche noch im Ausstande sind, kein Holz erhalten können. Culmbach, den 26. Februar 1818.

Königliches Forstamt.

v. Schleichert.

Es sollen die zu dem Nachlaß der Barbara Heidenreich auf der Forstmühle bei Forkendorf gehörigen Effecten, bestehend in Vieh, Wagenfahrt, Betten, Leinenzeug, Hausgeräth und dergleichen, in dem auf den 17. März curr. Vormittags 9 Uhr zu Forstmühle anberaumten Termin an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige mit der Bemerkung einladet, daß die erstandenen Objecte nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, den 10. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Burgers Adam Eideloth dahier, sub N. 39, Donnerstag den 26. März früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am genannten Tage am Sitze des unterfertigten Landgerichts einzufinden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 23. Febr. 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Das Guth des Johann Wich Hämmerlein zu Neufang, wird auf den Antrag der Gläubiger im Ganzen oder Theilweise wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den 18. März l. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in dem Orte Neufang, Vormittags 10 Uhr einzufinden, allwo sie ihre Aufgebothe zu Protocoll geben und das Weitere des Hinschlags halber gewärtigen können. Kronach, am 11. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. März 1818 bis zur weiteren Festsetzung,

wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 3 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 6 Loth 2 Quint.

2) Korn- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 5 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 10 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 21 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 23 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 15 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 7 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 2 Pfund 31 Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 2 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 19 Loth — Quint.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 5 fl. — kr.

II.

Mehl.

1/16 Metz. von dem besten Weitzenmehl 10 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 9 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von dem Waitzenmittelm. 7 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Walzennachmehl 4 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von weißem Gerstenmehl 6 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

Melber-Tax.

pro Metzen Gerste 3 fl. 32 kr.

III.

Köchet.

1/16 Metzen der feinsten Gerste — fl. 37 kr. 1/16 Metzen der feinen Gerste 28 kr. — pf. 1/16 Metzen der Mittelgerste 18 kr. 3 pf. 1/16 Metzen der groben Gerste 17 kr. 1 pf. 1/16 Metzen der gerissenen Gerste 8 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Waizengries 16 kr. — pf. 1/16 Metzen Gerstengries 7 kr. 3 pf. 1/16 Metzen gerissene Haber-Grütze — kr. — pf. 1/16 Metzen ungerissene Haber-Grütze — kr. — pf. 1/16 Hierse — kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel — kr. — pf. 1/16 Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 8 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. Ein Ochsenfuß 9 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 10 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 16 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 28 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 7 kr. Ein Pfund Gelüng 10 kr. — pf.

3) Schweinfleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Sudwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 11 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 11 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier bis zum 15., 5 kr. — pf. dann vom 16ten an 5 kr. 2 pf Die Maas weißes Bier 5 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas haltend 7 kr. — pf. vom 16ten an 7 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas haltend 5 kr. — pf. vom 16ten an 5 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 29 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 23 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 30 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 32 kr. Ein Pfund Seife 28 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 27 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Februar nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 29 fl. 40 kr. der Mezen 4 fl. 56¾ kr. Der Scheffel Korn 26 fl. 22 kr der Mezen 4 fl. 23⅔ kr. Der Scheffel Gerste 21 fl. 44 kr. der Mezen 3 fl. 37⅓ kr. Der Scheffel Haber 8 fl. 20 kr. der Mezen 1 fl. 23⅓ kr. Der Mezen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Mezen — kr. — pf. Der Mezen Linsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Mezen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu — kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. — pf. Enten, das Stück, zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 20 kr. Hühner junge, das Stück zu — kr. pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 9 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, 5 kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 21 kr. Butter, das Pfund zu 20 kr. Eier, 4 Stück zu 5 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 42 kr. Zwetschgen das Pfund zu 16 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. März 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Eggel.

Anzeige

des zu Bamberg am 28. Februar 1818 statt gehabten Getraide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Ausfuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittler		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	12	12	12	—	25	—	—	—	—	—
Gerste	—	16	16	16	—	20	—	—	—	—	—
Haber	—	7	7	7	—	6	—	—	—	—	—

Bamberg, den 2. März 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Nicht Amtliche Artikel.

Literarische Anzeige.

Beicht- und Communion-Büchlein für junge Christen, besonders Confirmanten, von L. Pflaum; 100 S. in Oktav. 25 Exemplare kosten roh 6 fl., schwarzgebunden 8 fl. 50 Exemplare roh 10 fl., schwarzgebunden 14 fl. Bestellungen erbittet sich portofrei. Helmbrechts, 25. Februar 1818.

L. Pflaum, Pfarrer.

Mitten in der Stadt, ist ein Logis mit Meubeln für eine ledige Person alsstündlich zu vermiethen; nähere Nachricht erfährt man in Nr. 21.

In der Friedrichsstrasse E. Nro. 307, oberer Etage, sind stündlich zwei Zimmer zu vermiethen, nöthigenfalls können auch etwas Meubels dazu gegeben werden. Das Nähere ist bei dem Hausbesitzer selbst zu erfragen.

Ein meublirtes Zimmer für einen ledigen Herrn, kann stündlich bezogen werden. Wo? erfährt man im Hauße E. N. 10 auf dem Markt.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 25. Febr. Der Sohn des Gärtners Schott.
Den 26. Febr. Die Tochter des Tuchzubereiters Köhler.
— — Ein außerehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 27. Febr. Der Sohn des Melbermeisters Sauertaig.
Den 28. Febr. Die Tochter des Sattlermeisters Hoffmann.

Gestorbene.

Den 25. Febr. Der Sohn des Seifensiedermeisters Küffner, alt 3 Jahre und 2 Monathe.
— — Ein ausserehelliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 2 Monathe und 25 Tage.
Den 27. Febr. Die Taglöhnerswittwe, Margaretha Müllerin im neuen Wege, alt 63 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 32. Baireuth, den 14. März 1818

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises werden hiermit angewiesen, die durch Art. 34. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816. Regierungs-Blatt S. 881 anbefohlene Uebersicht der behandelten Bettler und Landstreicher nach dem unter dem 12. Januar c. hinausgegebenen Formular pünctlich und genau quartalweiß anzufertigen, und dieselbe jedesmahls innerhalb der ersten acht Tage nach Schluß des Quartals vorzulegen, auch dabei nach Vorschrift des Art. 35. der erwähnten Verordnung, diejenigen Gemeinden im Bezirk, in welchem die meisten dahin gehörigen Bettler und Landstreicher ihren Sitz haben, zu benennen, und die Ursache davon und die Mittel dagegen anzugeben, nicht weniger diejenigen Bezirke nahmhaft zu machen, aus welchen besonders zahlreiches Gesindel ausläuft und den Nachbarn lästig fällt, endlich die, wo immer beobachteten Mißbräuche, Fahrlässigkeiten und Unordnungen zu rügen, und überhaupt über die Anordnungen und Fortgang der gegen das Gesindel bestehenden Gesetze sachdienliche Bemerkungen und Anträge zu machen. Die deshalb säumigen oder nachlässigen Behörden werden durch eigene Wartboten dazu angehalten werden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Polizeibehörden des Ober-Main-Kreises.
Das Bettel- und Armenwesen betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am

Donnerstag, den 26. März d. J.

und die folgende Tage, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem Zimmer der Einquartierungs-Commission im Rathhause:

998 Ellen Mousselin,
458 Ellen Cattun und gegen
698 Stränge gefärbtes, gebleichtes und ungebleichtes Garn,

theilweise an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden sollen. Baireuth, am 10. März 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Eggel.

Bekanntmachung.

Die frühern öfters schon bekannt gemachten Verordnungen, nach welchen kein Bau oder Reparatur von Maurer- und Zimmergesellen ohne Vorwissen ihrer Meister unternommen werden darf, werden hierdurch zu Jedermanns Nachacht erneuert, mit dem Bemerken, daß die gesetzlichen Strafen an den Bauherrn und den Gesellen, die dergleichen unbefugte Arbeiten unternehmen, unerläßlich werden vollzogen werden. Baireuth, am 7. März 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Nachdem nunmehr die unterzeichnete Behörde seit dem 2. dieses, in ihren neuen Wirkungskreis getreten, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber bemerkt, daß sämmtliche Partheien und Rechtsanwäldte sich genauest nach denen für die Königl. Appellations-Gerichte bestehende Normen zu richten haben, und bei ihren Eingaben stets beigefügt seyn muß: an das Königl. General-Commando Würzburg, als Appellations-Gericht in Civilsachen der Militair-Personen.

Das Geschäfts-Locale ist täglich, die Sonn- und Feiertage ausgenommen; Früh von acht bis zwölf und Nachmittags von zwei bis fünf Uhr offen, und bis weitere in der vormaligen Graf von Stadion, nunmehr von Großischen Behausung, in der Theater-Straße, I. District No. 1. Würzburg, den 6. März 1818.

Das

Königlich Baierische General-Commando Würzburg,

als

Appellations-Gericht in Civil-Rechts-Sachen der Militair-Personen.

Zwaks.

Ganz.

Die diesjährigen Holzbeschreibungen werden für das laufende Finanzjahr, und zwar: 1) für die Forstverwaltung Limmersdorf, am 16ten dieses Monats für das Revier Heinersreuth und am 17ten desselben für das Revier Limmersdorf im Forsthaus zu Limmersdorf, 2) am 25ten c. für die Forstverwaltung Horlach im Forsthaus daselbst gemeinschaftlich mit dem einschlägigen Königlichen Rentamt abgehalten. Diejenigen, welche aus genannten Revierbezirken Holz zu haben wünschen, haben daher an oben bestimmten Tagen und Ort zu erscheinen, oder ihr Bedürfen durch ihre Ortsvorsteher specifiquen Verzeichnissen beym Holzschreibtage zu übergeben und durch die Bescheinigung die Bezahlung früherer Bezüge darzuthun, indem Jene, welche noch restiren, von der Concurrenz ausgeschlossen bleiben. Baireuth, den 8. Merz 1818.

Königliches Forstamt allda.

Bothmer.

Das Immobiliarvermögen des in Gant verfallenen Friedrich Martin, von Oberrodach, bestehend in 1) ein halben Söldenguth nebst Zugehörungen, 2) 10 Aeckern, 3) ½ Tagw. öder Plaz, 4) den 24ten Antheil von der Vogtsmühl, 5) den 30ten Antheil von der Oberrodacher Mahl und Schneidmühl und 6) ½ Gemeinderecht; wird wegen des bevorstehenden Feldbaues dem Verkaufe hiemit ausgesetzt und Strichtermin auf Donnerstag den 2. April anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr in loco Oberrodach einzufinden ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, wo sie den Hinschlag der Executionsordnung gemäs gewärtigen können. Kronach, am 7. März 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung gegen Moriz Dück zu Röhrig werden nachstehende Realitäten: 1) ein Güthlein, bestehend in einem Hause, Stadel und Backofen, dann ½ Tagwerk Feld und Rasen mit Bäumen besetzt, und 2 Tagwerk Feld und Wiesen am Altenkundstädter Wöhrt, dem Königli-

chen Aerar Lehen und mit 10 von 100 fl. Handlohnbar, mit 30 kr. Frohngeld, 20½ kr. Erbzinns und einem Steuersimplo zu 1 fl. 4½ kr. belastet und zehendfrei. 2) ½ Tagwerk Feld am Dückenhölzlein gelegen, wie oben Lehen- und Handlohnbar, mit der Zehendbarkeit, einem Erbzinns zu 1½ kr. und einem Steuersimplo zu 6 kr. belastet, dann 3) 3 Tagwerk Feld am Reuth, Lehen- und Handlohnbar wie Num. 1) dann Zehendpflichtig, auch mit einem Erbzinns zu 1½ kr. und einem Steuersimplo zu 12½ kr. behaftet, und 4) 3 Tagwerk Feld und Holz am Reuth, Lehen- und Handlohnbar wie Num. 1) zehendbar, dann mit einem Erbzinns zu 13½ kr. und einem Steuersimplo zu 19½ kr. belastet, und mit Num. 2 u. 3 zusammengebaut, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 26. März d. Js. anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber bei dem Königlichen Landgerichte dahier erscheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll legen können. Weismain, den 26. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Egner.

Tirschenreuth, den 25. Februar 1818.

In Folge rechtskräftigen Beschlusses, wird das Dukatenhäuschen des Christoph Wild zu Plösberg, welches einstöckig und gemauert ist, 38 Schuh in der Länge, und 20 in der Breite haltet, nebst dem dabei befindlichen Gärtl, an den Meistbiethenden am 31. März in loco Plösberg salva ratificatione verkauft, wo sich die Kaufslustigen einzufinden, und das Weitere abzuwarten haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, auf der zur Liquidation der Schulden den 1. April angesetzten Tagsfahrt bei Strafe des Ausschlusses hiemit vorgeladen.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Der Königliche Landrichter,
Desch.

Am 4. dieses Monats Abends, kam zu Thumbach eine unbekannte Weibsperson an, und starb allda plötzlich. Sie war von hagerer Statur, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, spitzige Nase, großen Mund, volle weiße Zähne, graue Augen, und mag bei 30 Jahre alt seyn. Ihre Kleidung bestund in einer sogenannten Bairenther bürgerlichen Tracht, alt und zerrissen, und besonders aber in einem weißen schmutzigen leinenen um den Kopf gebundenen Tüch'l resp. Wind'l, und einem kleinen Steckkamm in den Haaren, einem roth baumwollenen Halstuch, einer grün gewürfelten kattunenen Jack'l, einem blau melirten wollenen Rock und schmutzigen weißwollenen Strümpfen, ohne Schuhe. Dieses wird hiermit öffentlich und zu dem Ende bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die beschriebene Person kennen, oder die K. Behörden, die allenfalls hierüber Aufschlüße geben können, selbe bald, möglichst hieher mittheilen wollen. Eschenbach, den 6. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
von Leistner, Landrichter

Aus Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld, wird das von dem verlebten Friedrich Theiler zu Weischenfeld besessene, hieher erbzinnslehenbare Holz, zu 8 Tagwerk, sammt anstoßenden Fleckslein Wiesen zu ½ Tagwerk im Rinnig und Weidenbrunn bei Löhlitz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstagsfahrt hiezu auf Donnerstag den 2. April l. J. früh um 9 Uhr bei hiesigem Gerichte anberaumt, welches zur öffentlichen Kenntniß bringt. Burggrub, den 7. März 1818.

Das Königl. Baier. Freiherrl. Schenk von Stauffenbergsche Patrimonial-Gericht.
Gleitsmann.

Auf den eigenen Antrag der Thomas Grethleinischen Eheleute zu Danndorf, wird das denselben zugehörige, zum Rittergut Danndorf lehenbare Gütlein, bestehend in einem Wohnhaus, Scheune, Hofraith, Garten, 2½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen und einem Gemeindrecht, hiermit von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es ist hiezu ein Termin auf Donnerstag den 9. April d. J., Vormittags angesetzt und Kaufsliebhaber werden hiermit vorgeladen, sich an diesem Tage dahier in Schmeilsdorf einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Exekutionsordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 9. März 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Danndorf.

Montag den 6. April Vormittags wird das sämmtliche Grundvermögen des zu Mährenhühl verlebten Johann Schütz, älter, nach den Bedingnissen der Executionsordnung durch öffentlichen Strich verkauft. Derselbe besteht in einem Gute mit Haus, halben Scheune, ¾ Morgen Grasgarten, 14¾ Morgen Feld, Weizmonner Spitallehen, 2¼ Morgen Feld am breiten Knab, und 1½ Morgen Feld auf der Hald am Birkleszgraben, 2¾ Morgen Feld auf der Höhe, die Scheulen genannt, 1¼ Morgen Feld, der Glaßers Acker, sämmtliche Königl. Rentamtslehen. Die darauf haftenden Lasten, so wie die nähern Strichsbedingnisse werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gemacht, wozu die Kaufsliebhaber sich am obigen Tage im Kratzischen Wirthshaus zu Wasdendorf einzufinden, und den bedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 5. März 1818.

Königliches Landgericht.

Mit höchster Genehmigung sollen 46 zur Gemeinde Marktschorgast gehörige kleine Grundstücke nach den allgemeinen Verkaufsmodalitäten der Communalrealitäten öffentlich an Meistbiethende verkauft werden. Biethungstermin ist auf Dienstag den 31. d. Mts., Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufslustige im Rathhause zu Marktschorgast zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag, jedoch unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Vor dem Verkaufstermin wird der Communal-Rendant Müller zu Marktschorgast die zu verkaufende Grundstücke den Kaufsliebhabern auf Anmelden anweisen. Berneck, den 8. März 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Gensburg.

Nach dem Antrage der Creditorschaft sollen die zur Concursmasse des Georg Kreller zu Weilersbach gehörigen Realitäten, als: 1) ein Gut mit einer Hofstatt, Stadel, Hofraith, Gemeindrecht, 2 Morgen Gras- und Baumgarten, 1¼ Morgen Feld, dann $\frac{1}{12}$ Morgen Pflanzbeet von den vertheilten Gemeindgründen, von Egloffsteinische Lehen, 2) ein Drittheil von zwei Drittheilen, des zerschlagenen Schützenhofes mit 3½ Morgen 170 Ruthen Feld, 1 Morgen Wiese, dann ¾ Morgen Holz, dergleichen Lehen, 3) 1 Morgen 31 Ruthen Feld, der lange Strichäcker, dergleichen Lehen, 4) $\frac{1}{16}$ Morgen, 3 Ruthen Wiese und $\frac{7}{16}$ Morgen Laubholz in der Tiefenreuth, 5) ⅛ Morgen Wiese im Haag, 6) ein Baumfeld im Leßing an zwei Stücken, sämmtliche zum hiesigen Königlichen Rentamte lehenbar, nunmehr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet werden. Die Kaufsliebhaber haben sich Montag den 6. April d. J. in dem Schützischen Wirthshause zu Mittlerweilersbach einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch hinreichende Zeugnisse auszuweisen, ihre Aufgebothe, nachdem man sie von den auf den Realitäten haftenden Lasten und Gülbigkeiten in Kenntniß gesetzet haben wird, zu Protocoll zu machen, und das Weitere zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 10. März 1818.

Das Königliche Landgericht.

Stark.

Zur Befriedigung eines Realgläubigers werden nachstehende Güter des Johann Butzbacher zu Neuß: Ein halbes Lehen zu Feld und Wiese, Königl. Rentamtslehen, zu 600 fl. Schätzung, — und in subsidium dessen Wohnhaus, sammt dazu gehörigem Feld im Anger zu 300 fl. Schätzung, an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, und ist hiezu Termin auf Samstag den 28. März 1818, Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Schuldners anberaumt. Kaufslustige haben an diesem Tage zu erscheinen, ihre Angaben zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag zu gewärtigen. Die Realitäten wird der Curator Leonhard Seuberth zu Neuses jederzeit den Kaufslustigen einweißen. Forchheim, den 14. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die nachstehenden oberpfälzischen Hauptkassa-Quittungen über die dem Staat in den Jahren 1803 und 1805 aus dem Stiftungsvermögen geleisteten Kapitals-Vorschüsse, nähmlich: I) vom 13. Jänner 1804, sub Nro. 129 über 266 fl. 18 kr. Vorlehen von der Kirche zu Waldsassen resp. der Bruderschaft alda; II) eine solche d. d. 19. Jänner 1804, über 28 fl. 8 kr. für die

Pfarrkirche zu Waltershof, sub Nro. 181; III) eine solche d. d. 19. Jänner 1804, über 11 fl. 30⅔ kr. für die Pfarrkirche zu Waltershof, sub Nro. 133, sind abhanden gekommen. Da die K. B. Districts-Stiftungsadministration Waldsassen in Gemäßheit einer höchsten Weisung der K. B. Regierung des Obermainkreises die Amortisation der vorgenannten 3 Urkunden nachsucht, so wird der unbekannte Innhaber dieser 3 Urkunden, oder einer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, dieselbe binnen einem Termin von sechs Monathen vor Gericht vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würden. Waldsassen, den 12. Hornung 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen, im Obermainkreise.

L. Troppmann.

Von Seite des Königlich Baierischen Landgerichtes Pottenstein

Wird das Wohnhaus des Georg Rattel zu Pottenstein, H. N. 16, welches er vom Michael Zahn erkaufte, zur Tilgung eines längst ausgeklagten Kaufschillings-Rückstandes dem wiederholten öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. Als Bietungs-Termin wird Freitag der 27. März l. J. festgesetzt. Kaufliebhaber haben am besagten Tage zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Prowcoll zu geben, und der Meistbietende den Hinschlag nach Masgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 20. Februar 1818.

Färg.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird der dem Georg Jahn zu Theisau, freieigenthümlich zugehörige Wiesentheil dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strich-Termin hiezu auf Donnerstag den 26. März l. J. im Geschäfts-Zimmer des Königlichen Landgerichts anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hiedurch vorgeladen werden. Weismain, den 25. Februar 1818.

Königliches Landgericht Weismain.

Egner.

Gegen die Peter Schürrs Wittwe dahier, ist der Concurs-Prozeß erkannt worden. Wegen Geringfügigkeit der Massa, ist ein einziger Edictstag zur Liquidation und mündlichen schlüßigen Verhandlungen, auf Dienstag den 26. Merz d. J. zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe der Präclusion zu liquidiren und bis zum Schluße zu verhandeln haben. Forchheim, den 24. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Badum.

Alle diejenigen, welche an Christoph Seyfert von Burgellern, welcher vom Königl. Baier. Artillerie Regimente meineidig entwich, eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, den 27. Merz d. J. beim K. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die Beweismittel hiezu mit zur Stelle zu bringen, dann das Weitere zu erwarten. Die nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen dahier nicht mehr gehört werden. Scheßlitz, den 14. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Graf v. Lerchenfeld.

Festsetzung der Holzschreibtermine im Königl. Forstamt Selb.

Zur Abhaltung der diesjährigen Holzschreibtermine werden folgende Täge festgesetzt: Den 24. März zu Wunsiedel im Pauschschen Gasthofe für die Königl. Forstreviere Tröstau und Vordorf, den 27. März zu Seussen in der Forstverwaltungswohnung für die Forsten Arzberg, den 30. März zu Selb in der Forstverwaltungswohnung für das Revier Selb, den 1. April zu Markleuthen für das Revier Markleuthen, den 2. April zu Thierstein für das Revier Thierstein, den 3. April zu Thiersheim, im Gasthofe daselbst, für das Revier Hohenberg, den 6. April zu Weißenstadt, für das Revier Weißenstadt, den 8. April zu Sparneck, für die beiden Reviere Sparneck und Kirchenlamitz, wozu die Holzbedürftigen eingeladen werden, zugleich aber auch die Bezahlung ihres Waldzinnses, für die im vorigen Jahre erhaltenen Forstprodukte durch Vorzeigung der Waldzinnsbüchl in nachzuweisen haben. Wunsiedel, den 28. Februar 1818.

Königliches Forstamt Selb.

Moser, Königlicher Forstmeister.

Ueber das Vermögen des Bauern **Johann Ulm** von Oberehrenbach ist der Concurs erkannt worden. Die sämmtlichen Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, zur Liquidation ihrer Forderungen den 25. März, Vormittags 8 Uhr dahier zu erscheinen und die nöthigen Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse für immer ausgeschlossen werden. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden ist als zweiter Edictstag der 22. April, und zur schlüßlichen Verhandlung der 20. Mai d. J. bestimmt, an welchen Tägen die Interessenten bei Strafe des Ausschlusses mit den sie treffenden Handlungen jedesmahl Vormittags 8 Uhr dahier sich einzufinden haben. Gräfenberg, den 25. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Burgers **Adam Eideloth** dahier, sub N. 39, Donnerstag den 26. März früh 9 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am genannten Tage am Sitze des unterfertigten Landgerichts einzufinden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 23. Febr. 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Johann Schüz zu Gaiganz wurde wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt und Johann Zöllner daselbst als Curator bestellt. Auf Antrag desselben werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die **Johann Schüzischen** Eheleute zu Gaiganz haben, auf Donnerstag den 26. März zur Liquidation unter Vorlegung der allenfalls in Handen habenden Schuldurkunden, vorgeladen. Die Nichterscheinenden werden von der Massa ausgeschlossen. Forchheim, den 12. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Badum.

Ueber das Vermögen des Taglöhners **Johann Pensel** zu Thiersheim ist der Universalconcurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, angewiesen, sich an den beiden Edictstägen, nähmlich: am 28. März, ad liquidandum et excipiendum, am 25. April, replicandum et concludendum, jedesmahl Vormittags im hiesigen Königl. Landgerichte, entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und alle Urkunden und sonstige Beweismittel mit zur Stelle zu bringen. Der Aussenbleibende wird mit seiner Forderung an die Masse präcludirt werden. Wunsiedel, den 27. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Die den **Georg Grlebellischen** Relicten zu Kübelstein gehörige halbe Gülthube mit Haus und beiläufig 26 Morgen Felder, K. Rentamtslehen, wird in vim executionis dem Wiederverkaufe wegen des von den Käufern Pankraz Arneth und Katharina Schaathin rückständigen Kaufschillings, auf Gefahr und Kosten und nach eigenem Antrage der Käufer ausgesetzt, und zum Strichstermin Tagsfart auf Dienstag den 24. März, Vormittags im Orte Kübelstein anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Beisatze andurch eingeladen werden, daß beim Striche die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht, und wenn kein annehmbares Aufgebot aufs Ganze erzielt werden sollte, zugleich der Verkauf nach einzelnen Stücken versucht werden soll; Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und bei annehmbarem Aufgebote sogleich den unbedingten Zuschlag zu gewärtigen. Scheßlitz, den 27. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

G. Lerchenfeld.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Webermeisters, **Johann Philipp Leupold** zu Selbitz, werden Behufs der Berichtigung der Schulden, die zu dem Nachlaß des gedachten **Leupold** gehörigen Immobilien, bestehend in einer auf 1627 fl. 30 kr. rhl. gewürdigten sogenannten halben Herberge zu Selbitz, welche in sich begreift: 1) ein Wohnhaus, welches zweistöckig, unten von Mauern und oben von Bindwerk erbaut und mit Schindeln ge-

deckt ist, dann zwei Stuben, eine Stubenkammer, gewölbte Küche, Stall, Keller und einen gespinderten Boden enthält, 2) eine Scheune, zweistöckig von Riegelwand erbaut, mit Schindeln gedeckt, und mit einer Panze und einem Tennen versehen, 3) eine Holzschicht und Schaafstall, 4) ¼ Tagwerk Feld, der Mühl-Acker genannt, 5) ¼ Tagwerk Feld, das lange Aeckerlein, 6) ⅜ Tagwerk Feld, das Föhrigs-Aeckerlein, 7) 1 Tagwerk 29 Ruthen, der Dietschen-Acker, 8) 16 Ruthen, das Rubgarten Feld, 9) ½ Tagwerk, die Pumpwiese, 10) 1½ Tagwerk Wiese, die obere Föhrigs-Wiese, 11) ⅜ Tagwerk Wiese, der Föhrigs-Teich, 12) 4½ Tagwerk Huth, die Neuereuth, hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungs-Termin auf den 30. März curr., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag obiger Immobilien zu gewärtigen haben. Naila, den 13. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Mittels Contumacial-Erkenntnisses vom 21. Februar c. ist der Bauersohn Michael Hilpert von Schönbrunn als Verschwender erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird. Wunsiedel, den 21. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Da die Färbermeisterin Anna Magdalena Hammann, gebohrne Müller zu Culmbach, gegen ihren seit dem 29. Junius 1814 sich von hier entfernten Ehemann, Färbermeister Johann Thomas Hammann, bei dem Königl. Appell. Gericht des Obermainkreises unterm 29. November 1816 auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung angetragen hat; so wird zu Folge erhaltenen höchsten Auftrags vom 27. November curr. obengedachter Färbermeister Johann Thomas Hammann hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und längstens in dem auf Donnerstag den 29. April 1818, Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem hiesigen Königl. Landgericht, persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu stellen, und über die von seiner erlagten Ehefrau angebrachte Ehescheidungs-Klage sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls aber und bei seinem ungehorsamen Aussenbleiben zu gewärtigen, daß der Grund der Klage für geständig und erwiesen angenommen, und die Acten zur Abfassung des höchsten Erkenntnisses an das Königl. Appell. Gericht des Obermainkreises sofort eingesendet werden. Culmbach, den 20. December 1817.

Königl. Landgericht.
Garris.

Das Söldenguth des in Ganth verfallenen Peter Martin zu Haig wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf Freitag den 27. März dieses Jahrs vor dem Königlichen Herrschaftsgericht dahier anberaumet, an welchem Tag Kaufsliebhaber den Hinschlag salva ratificatione Creditorum gewärtigen können. Das Verkaufsobject ist in dem fränkischen Merkur pro 1817, Nr. 361. 363. und 365., dann im Kreis-Intelligenzblatt desselben Jahrs Nr. 151. 152. und 153., so wie im Koburger Intelligenzblatt Nr. 51. und 52. pro 1817, dann Nr. 1. pro 1818 näher beschrieben. Mitwitz bei Kronach, den 28. Februar 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Würzburgisches Herrschaftsgericht.
Schrauth.

Anzeige
des zu Bamberg am 7. März 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer		niederigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	1	1	1	—	29	30	—	—	—	—
Roggen	—	14	14	14	—	25	—	—	—	—	—
Gerste	—	31	31	31	—	20	—	—	—	—	—
Haber	—	17	17	17	—	6	15	—	—	—	—

Bamberg, den 9. März 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Nicht Amtliche Artikel.

Folgende feine und ordinaire Liqueure sind gegenwärtig um beigesetzte Preise bei Unterzeichnetem zu haben, als:

Extra feine pr. ½ Maas-Bouteille

Crême des fleurs d'orange 2 fl. Crême de Vanille 2 fl. 12 kr. Huil de Condé 2 fl. Eau de Vanille 2 fl. Maraschino 1 fl. 52 kr. Huil d'amande 1 fl. 45 kr. Pfeffermünzenliqueur 1 fl. 42 kr.

Feine.

Extrait d'absinthe 1 fl. 18 kr. Eau de nayaux 1 fl. 18 kr. Danziger Goldwasser 1 fl. 18 kr. Eau de citronelle 1 fl. 15 kr. Eau d'orange 1 fl. 18 kr. Persiko 1 fl. 16 kr. Eau de Girofle 1 fl. 20 kr. Zimmtliqueur 1 fl. 10 kr.

Mittelfeine.

Nelkenliqueur 1 fl. Mannheimer Wasser 1 fl. Kaiser Karls Magenliqueur 1 fl. 6 kr. Parfaite d'amour 56 kr. Wachholderliqueur 48 kr. fein Doppelkümmel 54 kr.

Ordinaire pr. Maas.

Anis — Doppel Kümmel — Pommeranzen — Calmus 52 kr. und pr. Eimer 48 fl. Zweite Sorte derselben zu 42 kr. und pr. Eimer 38 fl. Ferner Arrac de Batavia 1 fl. 52 kr. und 1 fl. 30 kr. Rum 1 fl. 30 kr. Wachholder-Geist 48 kr. Bischoff-Essenz 2 fl. 24 kr. und pr. Glas 12 kr. und probehaltiger Spiritus zur Politur 1 fl. 36 kr. die Maas, nebst allen Specerey-Waaren zu den billigsten Preisen.

Wilhelm Heinrich Günther Daig, am Friedrichs-Thor.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich einem geehrten Publicum mit einem Sortiment optischer Waaren, Augengläsern von vorzüglicher Güte nach den Augen eingerichtet, und Perspectives, zu geneigtem Zuspruch, unter Versicherung billigster Preise.

Ascher, Opticus, in der Friedrichsstrasse, Nro. 353 wohnhaft.

Im Hause E. Nro. 185 ist alsbaldlich gleicher Erde ein Quartier zu vermiethen, besteht, 1 große Stube nebst Alkov, zwei Kammern, versperrten Keller und Holzlege nebst Mitgebrauch des Waschkessels.

In der Friedrichsstrasse E. Nro. 307, oberer Etage, sind stündlich zwei Zimmer zu vermiethen, nöthigenfalls können auch etwas Meubels dazu gegeben werden. Das Nähere ist bei dem Hausbesitzer selbst zu erfragen.

In dem Hause E. N. 342 sind zu Walburgis par terre zwei Quartiere zu vermiethen. Sie bestehen Beide: Jedes aus drei heitzbaren Zimmern, welche im vordern: und einer Küche nebst Küchenstube, welche im hintern Gebäude befindlich, dann für beide, Stallung auf 6 Pferde. Das übrige ist bei dem Eigenthümer zu erfragen. Auch können beide Quartiere als verbunden zusammen vermiethet werden. Ausserdem ist auf linker Seite des Hauses noch ein heizbares Stübchen, und ein dergleichen Durchgang vorhanden.

Trauungs, Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 2. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 5. März. Die Tochter des Taglöhners Gräf dahier.

Den 6. März. Die Tochter des Zimmergesellens Scherm zu St. Georgen.

Den 8. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. März. Die Tochter des Weißbäckermeisters Sponsel.

Den 11. März. Die Tochter des Senators Herrmann zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 5. März. Der Taglöhner Wunderlich auf der Dürschnitz, alt 52 Jahre, 5 Monathe und 8 Tage.

Den 8. März. Der Burger und Schuhmachermeister Wolf Simon Schmidt zu St. Georgen, alt 71 Jahre, 8 Monathe und 6 Tage.

Den 9. März. Die Wittwe des Taglöhners Sendelweck in der Altenstadt, alt 63 Jahre und 5 Monathe.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 33. | Baireuth, den 17. März 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein einfacher Bader, der sich medicinischer Pfuschereien zu Schulden kommen lies, wurde in eine policeiliche Strafe von achttägigen Arrest bei Wasser und Brod genommen, und zu Protocoll verwarnt, daß derselbe im Wiederbetretungsfall seine Badersgerechtigkeit ohne weiters verliehren soll. Dies wird zur Warnung für andere hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die medicinische Pfuschereien eines Baders betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 7. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 17. Dec. v. J., die Bezahlung und Verrechnungsweise der Uebernahms- und Transportkosten aufgefangener diesseitiger Deserteurs betreffend, wird sämmtlichen Landgerichten, Polizei-Commissariaten und Rentämtern hiermit eröffnet, daß eine blose Bescheinigung der abliefernden Station zur Einrechnung der Taglia an die Obermainkreis-Kasse nicht genügt, sondern nach Art IX. der mit dem Kaiserhause Oesterreich abgeschlossenen Konvention vom 24. Mai 1817, R. B. S. 702, auch eine Empfangs-Bescheinigung derjenigen Militair-Behörde, welche den Deserteur übernimmt, als Feststellung der Identität der Person, dazu erforderlich ist.

Wenn daher von einem jenseitigen Grenz-Commando ꝛc. ein Deserteur an ein diesseitiges Landgericht oder Polizei-Commissariat abgeliefert wird; so zahlt dasselbe zwar sofort das bedungene Taglia; allein die Einrechnung an das Rentamt und von diesem an die Kreis-Kasse kann nur unter Beilegung einer Ablieferungs-Bescheinigung derjenigen Militair-Behörde, wohin der Deserteur abgeliefert wurde, statt finden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Dir.

An sämmtliche Landgerichte, Polizei-Commissariate und Rentämter des Ober-Mainkreises.

Bezahlung der Kosten für ausgelieferte Deserteurs betr.

Seydel.

Baireuth, den 9. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 6. Juni 1815 über die Lehens-Allodificationen ist seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr von freiwilligen Lehenseignungen die Rede, sondern von diesem Tage an tritt durchaus die gesetzliche Einleitung derselben ein. — Da inzwischen von einigen K. Rentämtern darüber, daß sich keine Lehensbesitzer zur Ablösung des Lehenverbandes bereits erklärt haben, bisher monathliche Fehlanzeigen eingekommen sind, so sieht sich die unterzeichnete Königliche Stelle veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß es der Erstattung dieser Fehlanzeigen nicht mehr bedarf, sondern die nach den vorliegenden Bestimmungen zu instruirenden Lehensumwandlungen von Zeit zu Zeit in den vorgeschriebenen Tabellen mit den Verhandlungen einzusenden sind. Hiernach haben sich die sämmtlichen K. Rentämter zu achten.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An die sämmtlichen K. Rentämter des Obermainkreises.
Lehen-Allodificationen betr.

Seydl.

Nachdem nunmehr die unterzeichnete Behörde seit dem 2. dieses, in ihren neuen Wirkungskreis getreten, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber bemerkt, das sämmtliche Partheien und Rechtsanwälde sich genauest nach denen für die Königl. Appellations-Gerichte bestehende Normen zu richten haben, und bei ihren Eingaben stets beigefügt seyn muß: an das Königl. General-Commando Würzburg, als Appellations-Gericht in Civil-Rechtssachen der Militair-Personen.

Das Geschäfts-Locale ist täglich, die Sonn- und Feiertage ausgenommen; Früh von acht bis zwölf- und Nachmittags von zwei bis fünf Uhr offen, und bis weiters in der vormaligen Graf von Stadion, nunmehr von Großischen Behausung, in der Theater-Straße, I. District No. 1. Würzburg, den 6. März 1818.

Das
Königlich Baierische General-Commando Würzburg,
als
Appellations-Gericht in Civil-Rechts-Sachen der Militair-Personen.
Zwack.

Ganz.

Bekanntmachung.

Die frühern öfters schon bekannt gemachten Verordnungen, nach welchen kein Bau oder Reparatur von Maurer- und Zimmergesellen ohne Vorwissen ihrer Meister unternommen werden darf, werden hierdurch zu Jedermanns Nachacht erneuert, mit dem Bemerken, daß die gesetzlichen Strafen an den Bauherrn und den Gesellen, die dergleichen unbefugte Arbeiten unternehmen, unerläßlich werden vollzogen werden. Baireuth, am 7. März 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Die hiesigen Gewerbe treibenden Bürger sind mit dem vorgeschriebenen Metzen, mit eisernem Steg, und dem gestempelten Strich versehen. Es wird dieses daher auf ausdrücklichen Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht;

daß es, zur Vermeidung von Irrungen bei Getreide-Ablieferungen in den Häusern, am zweckmäßigsten seyn

wird, wenn die verpflichteten Getreidemesser zu dem Abmessen des Getreides genommen werden. Baireuth, am 14. März 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Gegen die Moritz Finkellischen Relicten von der Horlachen wurde von dem Königlichen Landgerichte dahier der Concurs-Proceß erkannt. Es werden daher alle jene, welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen die genannten Moritz Finkellischen Erben machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf den 30. März d. Js. anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des Vorzugs-Rechtes vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 29. April d. Js. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 27. Mai d. Js., jedesmal frühe 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen, welche am 2. oder 3. Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugs-Rechtes erkannt werden soll. Stadtsteinach, am 8. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Landrichter verreißt, Koller, 1. Assessor.

Auf Requisition des Königlichen Stadtgerichts dahier wird hiermit das, zum Nachlasse des Zimmergesellen Andreas Bär, auf der Saas gehörige Grundstück von der ehemaligen Domainen-Waldparzelle, die Bärenleithen genannt, in dem sogenannten Saugarten bei Saas gelegen, aus 5 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feldern, 1½ Tagwerk Holz und 1½ Tagwerk Huth bestehend, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Bietungstermin auf den 27. April, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Grundstück, mit 3 fl. 45 kr. belastet, gerichtlich auf 755 fl. rheinl. geschätzt worden ist, eingeladen werden. Baireuth, am 3. März 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Künftigen 31. März d. J. werden in vim executionis die Realitäten des hiesigen Einwohners Christian Meseritz bei unterzeichnetem Königl. Landgericht öffentlich an den Meistbiethenden veräußert. Dieselben bestehen aus einem vom Holze aufgeführten Hause in der Stadt und in ⅞ Tagwerk stadtlehenbaren bereits vertheilten Gemeindetheilen. Sämmtliche Realitäten sind um die Summe von 450 fl. rhl. eingeschätzt. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte hier einzufinden, und nach genommener Einsicht der zu veräußernden Gegenstände, ihr Anboth vor der Königl. Landgerichts-Commission zu Protocoll einzulegen. Stadtsteinach, am 30. December 1817.

Königliches Landgericht.
Landrichter verreißt, Koller, 1. Assessor.

Mit höchster Genehmigung sollen 46 zur Gemeinde Marktschorgast gehörige kleine Grundstücke nach den allgemeinen Verkaufsmodalitäten der Communalrealitäten öffentlich an Meistbiethende verkauft werden. Biethungstermin ist auf Dienstag den 31. d. Mts., Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufslustige im Rathhause zu Marktschorgast zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag, jedoch unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Vor dem Verkaufstermin wird der Communal-Rendant Müller zu Marktschorgast die zu verkaufende Grundstücke den Kaufsliebhabern auf Anmelden anweisen. Berneck, den 8. März 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Gensburg.

Das Immobiliarvermögen des in Gant verfallenen Friedrich Martin, von Oberrodach, bestehend in 17

ein halben Söldenguth, nebst Zugehörungen, 2) 10 Aekkern, 3) ½ Tagw. öder Platz, 4) den 24ten Antheil von der Vogtsmühl, 5) den 30ten Antheil von der Oberrodacher Mahl und Schneidmühl und 6) ⅛ Gemeinderecht, wird wegen des bevorstehenden Feldbaues dem Verkaufe hiemit ausgesetzt und Strichtermin auf Donnerstag den 2. April anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr in loco Oberrodach einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, wo sie den Hinschlag der Executionsordnung gemäs gewärtigen können. Kronach, am 7. März 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am 4. dieses Monats Abends, kam zu Thumbach eine unbekannte Weibsperson an, und starb allda plötzlich. Sie war von hagerer Statur, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, spitzige Nase, großen Mund, volle weiße Zähne, graue Augen, und mag bei 30 Jahre alt seyn. Ihre Kleidung bestund in einer sogenannten Baireuther bürgerlichen Tracht, alt und zerrissen, und besonders aber in einem weißen schmutzigen leinenen um den Kopf gebundenen Tüch'l resp. Wind'l, und einem kleinen Steckkamm in den Haaren, einem roth baumwollenen Halstuch, einer grün gewürfelten kattunenen Jack'l, einem blau melirten wollenen Rock und schmutzigen weißwollenen Strümpfen, ohne Schuhe. Dieses wird hiermit öffentlich und zu dem Ende bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die beschriebene Person kennen, oder die K. Behörden, die allenfalls hierüber Aufschlüße geben können, selbe bald möglichst hieher mittheilen wollen. Eschenbach, den 6. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
von Leistner, Landrichter

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung gegen Moritz Dück zu Röhrig werden nachstehende Realitäten: 1) ein Gütlein, bestehend in einem Hause, Stadel und Backofen, dann ½ Tagwerk Feld und Rasen mit Bäumen besetzt, und 2 Tagwerk Feld und Wiesen am Altenkundstädter Wöhrt, dem Königlichen Aerar Lehen und mit 10 von 100 fl. Handlohnbar, mit 30 kr. Frohngeld, 20½ kr. Erbzinns und einem Steuersimplo zu 1 fl 4½ kr. belastet und zehendfrei. 2) ½ Tagwerk Feld am Dückenhölzlein gelegen, wie oben Lehen- und Handlohnbar, mit der Zehendbarkeit, einem Erbzinns zu 1½ kr. und einem Steuersimplo zu 6 kr. belastet, dann 3) 3 Tagwerk Feld am Reuth, Lehen- und Handlohnbar wie Num. 1) dann Zehendpflichtig, auch mit einem Erbzinns zu 1½ kr. und einem Steuersimplo zu 12½ kr. behaftet, und 4) 3 Tagwerk Feld und Holz am Reuth, Lehen- und Handlohnbar wie Num. 1) zehendbar, dann mit einem Erbzinns zu 1½ kr. und einem Steuersimplo zu 19½ kr. belastet, und mit Num. 2 u. 3 zusammengebaut, hiemit dem öffenlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 26. März d. Js. anberaumt, an welchem die Kaufsliebhaber bei dem Königlichen Landgerichte dahier erscheinen, und ihre Aufgebothe zu Protocoll legen können. Weismain, den 26. Februar 1818.

Königliches Landgericht.
Egner.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Friedrichsstrasse E. Nro. 307, oberer Etage, sind ständlich zwei Zimmer zu vermiethen, nöthigenfalls können auch etwas Meubels dazu gegeben werden. Das Nähere ist bei dem Hausbesitzer selbst zu erfragen.

In der Kanzleistrasse E. N. 130 ist ein Quartier, Stube, Alkov und Kammer gleich, oder auf Walburgis zu vermiethen.

In dem Hauße E. N. 342 sind zu Walburgis par terre zwei Quartiere zu vermiethen. Sie bestehen Beide: Jedes aus drei heitzbaren Zimmern, welche im vordern- und einer Küche nebst Küchenstube, welche im hintern Gebäude befindlich, dann für beide, Stallung auf 6 Pferde. Das übrige ist bei dem Eigenthümer zu erfragen. Auch können beide Quartiere als verbunden zusammen vermiethet werden. Ausserdem ist auf linker Seite des Hauses noch eine Vorrathskammer und ein heizbares Stübchen und Durchgang vorhanden.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag — Nro. 34. — Baireuth, den 19. März 1818.

Amtliche Artikel.

Nachdem nunmehr die unterzeichnete Behörde seit dem 2. dieses, in ihren neuen Wirkungskreis getreten, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich aber bemerkt, daß sämmtliche Partheien und Rechtsanwälde sich genauest nach denen für die Königl. Appellations-Gerichte bestehende Normen zu richten haben, und bei ihren Eingaben stets beigefügt seyn muß: an das Königl. General-Commando Würzburg, als Appellations-Gericht in Civil-Rechtssachen der Militair-Personen.

Das Geschäfts-Locale ist täglich, die Sonn- und Feiertage ausgenommen; Früh von acht bis zwölf und Nachmittags von zwei bis fünf Uhr offen, und bis weiters in der vormaligen Graf von Stadion, nunmehr von Großischen Behausung, in der Theater-Straße, I. District No. 1. Würzburg, den 6. März 1818.

Das
Königlich Baierische General-Commando Würzburg,
als
Appellations-Gericht in Civil-Rechts-Sachen der Militair-Personen.
Zwack.

Ganz.

Publicandum.

Die hiesigen Gewerbe treibenden Bürger sind mit dem vorgeschriebenen Metzen, mit eisernem Steg, und dem gestempelten Strich versehen. Es wird dieses daher auf ausdrücklichen Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht;

daß es, zur Vermeidung von Irrungen bei Getreide-Ablieferungen in den Häusern, am zweckmäßigsten seyn wird; wenn die verpflichteten Getreidemesser zu dem Abmessen des Getreides genommen werden. Baireuth, am 14. März 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Am 4. dieses Monats Abends, kam zu Thumbach eine unbekannte Weibsperson an, und starb allda plötzlich. Sie war von hagerer Statur, 5 Schuh 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, spitzige Nase, großen Mund, volle weiße Zähne, graue Augen, und mag bei 30 Jahre alt seyn. Ihre Kleidung bestand in einer sogenannter Baireuther bürgerlichen Tracht, alt und zerrissen, und besonders aber in einem weißen schmutzigen leinenen um den Kopf gebundenen Tüch'l resp. Wind'l, und einem kleinen Steckkamm in den Haaren, einem roth baumwollenen Halstuch, einer grün gewürfelten kattunenen Jack'l, einem blau melirten wollenen Rock und schmutzigen weißwollenen Strümpfen, ohne Schuhe. Dieses wird hiermit öffentlich und zu dem Ende bekannt gemacht, daß dieses

nigen, welche die beschriebene Person kennen, oder die K. Behörden, die allenfalls hierüber Aufschlüße geben können, selbe bald möglichst hieher mittheilen wollen. Eschenbach, den 6. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
von Leistner, Landrichter

Künftigen 31. März d. J. werden in vim executionis die Realitäten des hiesigen Einwohners Christian Meserth bei unterzeichnetem Königl. Landgericht öffentlich an den Meistbiethenden veräußert. Dieselben bestehen aus einem vom Holze aufgeführten Hause in der Stadt und in ⅞ Tagwerk stadtlehenbaren bereits vertheilten Gemeindetheilen. Sämmtliche Realitäten sind um die Summe von 450 fl. rhl. eingeschätzt. Kaufsliebhaber werden daher aufgefordert, sich an diesem Tage persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte hier einzufinden, und nach genommener Einsicht der zu veräußerenden Gegenstände, ihr Anboth vor der Königl. Landgerichts-Commission zu Protocoll einzulegen. Stadtsteinach, am 30. December 1817.

Königliches Landgericht.
Landrichter verreißt, Koller, 1. Assessor.

Mit höchster Genehmigung sollen 46 zur Gemeinde Marktschorgast gehörige kleine Grundstücke nach den allgemeinen Verkaufsmodalitäten der Communalrealitäten öffentlich an Meistbiethende verkauft werden. Biethungstermin ist auf Dienstag den 31. d. Mts., Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufslustige im Rathhause zu Marktschorgast zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag, jedoch unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Vor dem Verkaufstermin wird der Communal-Rendant Müller zu Marktschorgast die zu verkaufende Grundstücke den Kaufsliebhabern auf Anmelden anweisen. Berneck, den 8. März 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seneburg.

Aus bewegenden Gründen werden alle diejenigen Individuen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an die Verlassenschaftemassa des Georg Gillich zu Rettern zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen auf Montag, den 30. März d. J. um so gewisser vorgeladen, als auf diejenigen, welche nicht erscheinen würden, bei Auseinandersetzung des Theilungsgeschäftes und den Hinschlag der Güter keine Rücksicht genommen werden solle. Forchheim, den 13. März 1818.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Johann Andreas Thierold, Besitzer des Gasthofes zum goldnen Ancker dahier zu Culmbach und Jungfer Elisabetha Christiana Ruckdeschel, gleichfalls von hier, haben vermöge des heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrages die Gütergemeinschaft bis zur erreichten Volljährigkeit des Thierold unter sich ausgeschlossen, welches nach Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. Pr. L. R. zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. Culmbach, den 3. März 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Tirschenreuth, den 25. Februar 1818.

In Folge rechtskräftigen Beschlusses, wird das Dukatenhäuschen des Christoph Wild zu Plösberg, welches einstöckig und gemauert ist, 38 Schuh in der Länge, und 20 in der Breite haltet, nebst dem dabei befindlichen Gärtl, an den Meistbiethenden am 31. März in loco Plösberg salva ratificatione verkauft, wo sich die Kaufslustigen einzufinden, und das Weitere abzuwarten haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, auf der zur Liquidation der Schulden den 1. April angesetzten Tagsfahrt bei Strafe des Ausschlusses hiemit vorgeladen.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
Der Königliche Landrichter,
Desch.

Aus Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld, wird das von dem verlebten Friedrich Theiler zu Weischenfeld besessene, hieher erbzinnslehenbare Holz zu 8 Tagwerk, sammt anstoßenden Flecklein Wiesen zu ½ Tagwerk im Rinnig und Weidenbrunn bei Löhlitz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstagsfahrt hiezu auf Don-

nerstag den 2. April l. J. früh um 9 Uhr bei hiesigem Gerichte anberaumt, welches zur öffentlichen Kenntniß bringt. Burggrub, den 7. März 1818.

Das Königl. Baier. Freiherrl. Schenk von Stauffenbergsche Patrimonial-Gericht.

Gleitsmann.

Auf den eigenen Antrag der Thomas Grethleinischen Eheleute zu Danndorf, wird das denselben zugehörige, zum Rittergut Danndorf lehenbare Gütlein, bestehend in einem Wohnhaus, Scheune, Hofraith, Garten, 2¼ Tagwerk Feld, ⅜ Tagwerk Wiesen und einem Gemeindrecht, hiermit von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es ist hiezu ein Termin auf Donnerstag den 9. April d. J., Vormittags angesetzt und Kaufliebhaber werden hiermit vorgeladen, sich an diesem Tage dahier in Schmeilsdorf einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 9. März 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Danndorf.

Montag den 6. April Vormittags wird das sämmtliche Grundvermögen des zu Mährenhühl verlebten Johann Schütz, älter, nach den Bedingnissen der Executionsordnung durch öffentlichen Strich verkauft. Derselbe besteht in einem Gute mit Haus, halben Scheune, ¾ Morgen Grasgarten, 14½ Morgen Feld, Weismainer Spitallehen, 2¼ Morgen Feld am breiten Knab, und 1⅛ Morgen Feld auf der Haid am Birklesgraben, 2¾ Morgen Feld auf der Höhe, die Scheulen genannt, 1¼ Morgen Feld, der Glaßers Acker, sämmtliche Königl. Rentamtslehen. Die darauf haftenden Lasten, so wie die näheren Strichsbedingnisse werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gemacht, wozu die Kaufsliebhaber sich am obigen Tage im Kratzischen Wirthshaus zu Wasendorf einzufinden, und den bedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 5. März 1818.

Königliches Landgericht.

Nach dem Antrage der Creditorschaft sollen die zur Concursmasse des Georg Kreller zu Weilersbach gehörigen Realitäten, als: 1) ein Gut mit einer Hofstatt, Stadel, Hofraith, Gemeindrecht, 2 Morgen Gras- und Baumgarten, 1¼ Morgen Feld, dann $\frac{1}{12}$ Morgen Pflanzbeet von den vertheilten Gemeindgründen, von Egloffsteinische Lehen, 2) ein Drittheil von zwei Drittheilen, des zerschlagenen Schützenhofes mit 3⅛ Morgen 170 Ruthen Feld, 1 Morgen Wiese, dann ⅜ Morgen Holz, dergleichen Lehen, 3) 1 Morgen 31 Ruthen Feld, der lange Strichacker, dergleichen Lehen, 4) $\frac{1}{12}$ Morgen, 3 Ruthen Wiese und $\frac{1}{12}$ Morgen Laubholz in der Tiefenreuth, 5) ⅜ Morgen Wiese im Haag, 6) ein Baumfeld im Lessing an zwei Stücken, sämmtliche zum hiesigen Königlichen Rentamte lehenbar, nunmehr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet werden. Die Kaufsliebhaber haben sich Montag den 6. April d. J. in dem Schützischen Wirthshause zu Mittlerweilersbach einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch hinreichende Zeugnisse auszuweisen, ihre Aufgebothe, nachdem man sie von den auf den Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten in Kenntniß gesetzet haben wird, zu Protocoll zu machen, und das Weitere zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 10. März 1818.

Das Königliche Landgericht.

Stark.

Von Seite des Königlich Baierischen Landgerichtes Pottenstein

Wird das Wohnhaus des Georg Rattel zu Pottenstein, H. N. 15, welches er vom Michael Zahn erkaufte, zur Tilgung eines längst ausgeklagten Kaufschillings-Rückstandes dem wiederholten öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. Als Bietungs-Termin wird Freitag der 27. März l. J. festgesetzt. Kaufliebhaber haben am besagten Tage zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und der Meistbietende den Hinschlag nach Masgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 20. Februar 1818.

Förg.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird der dem Georg Jahn zu Thelsau, freieigenthümlich zugehörige Wiesentheil dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichs-Termin hiezu auf Donnerstag den 26. März l. J. im Geschäfts-Zimmer des Königlichen Landgerichts anbe-

raumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hiedurch vorgeladen werden. Weismain, den 25. Februar 1818.

Königliches Landgericht Weismain.

Egner.

Gegen die Peter Schürrs Wittwe dahier, ist der Concurs-Prozeß erkannt worden. Wegen Geringfügigkeit der Massa, ist ein einziger Edictstag zur Liquidation und mündlichen schlüßigen Verhandlungen, auf Dienstag den 26. Merz d. J. zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe der Präclusion zu liquidiren und bis zum Schluße zu verhandeln haben. Forchheim, den 24. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Badum.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß mittels Erkenntnisses vom 6ten dieses, alle unbekannte Gläubiger des verganteten Gütleinsbesitzers Johann Purucker zu Gravenreuth, welche sich am 17. December des vorigen Jahrs, als dem ersten Edictstage nicht gemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen worden sind. Wunsiedel, den 10. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Webermeisters, Johann Philipp Leupold zu Selbitz, werden Behufs der Berichtigung der Schulden, die zu dem Nachlaß des gedachten Leupold gehörigen Immobilien, bestehend in einer auf 1627 fl. 30 kr. rhl. gewürdigten sogenannten halben Herberge zu Selbitz, welche in sich begreift: 1) ein Wohnhaus, welches zweistöckig, unten von Mauer und oben von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, eine Stubenkammer, gewölbte Küche, Stall, Keller und einen gespindeten Boden enthält, 2) eine Scheune, zweistöckig von Riegelwand erbaut, mit Schindeln gedeckt, und mit einer Panze und einem Tennen versehen, 3) ein Holzschupf und Schweinstall, 4) ½ Tagwerk Feld, der Mürl-Acker genannt, 5) ½ Tagwerk Feld, das lange Aeckerlein, 6) ⅛ Tagwerk Feld, das Föhrigs-Aeckerlein, 7) 1 Tagwerk 20 Ruthen, der Dietschen-Acker, 8) 16 Ruthen, das Nußgarten Feld, 9) ½ Tagwerk, die Pumpwiese, 10) 1½ Tagwerk Wiese, die obere Föhrigs-Wiese, 11) ⅛ Tagwerk Wiese, der Föhrigs-Teich, 12) 4½ Tagwerk Huth, die Neureuth, hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungs-Termin auf den 30. März curr., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag obiger Immobilien zu gewärtigen haben. Naila, den 13. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Närmberger.

Durch die höchste Genehmigung der Königl. Regierung vom 9. d. M., rücken in höhere Waisenpfründen vor: 1) die beiden Kinder der Krämerswittwe Schilpp von Wunsiedel, von welchen der jüngere Sohn taub geworden ist, in die Classe von 58 fl. 45 kr. 2) die Knollischen Kinder zu Münchberg, in eine Pfründe von 23 fl. 3) die 3 jüngsten Kinder des verstorbenen Baders Hornung dahier, in den Bezug von 19 fl. 22½ kr. Verliehen wurde ferners 4) den verwaisten Kindern des Krankenwärters Latsch dahier, ein Benefiz von 12 fl. 30 kr. 5) der Margaretha Elisabetha Schramm hieselbst, eine Pfründe von 7 fl. 30 kr. Der Genuß dieser jährlichen Bezüge fängt vom 1. d. Mts. an, und wird gegen attestirte Quittungen vierteljährig bezahlt. Baireuth, den 14. März 1818.

Königliche Waisenhaus-Administration.

Wolf.

Zum Verkauf einer Quantität herrschaftlichen Haber von 42 Scheffel 2½ Metzen 1816er Frucht, ist Termin auf den 25. März anberaumt. Kaufsliebhaber können sich an diesem Tag früh um 9 Uhr in dem Geschäftslocale des hiesigen Rentamts einfinden, ihre Gebothe zu Protocoll geben, und der Meistbiethende den Zuschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen. Markt Schorgast, am 16. März 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Auf Antrag des Pflegers der minderjährigen Kinder der verstorbenen Frau Forstverwalter Barsch zu Thurnau, sollen am 24. März, Vormittags 9 Uhr in der

Barschischen Behausung zu Thurnau einige Hausgeräthschaften, Kleidungsstücke, dann Gewehre, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Thurnau, den 16. März 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Auf den Antrag des Curators der Concurs-Masse des verstorbenen Johann Conrad Badewitz in Oberwaiz wird das zum Nachlaß des letztern gehörige, walzende Stück, 1¼ Tagwerk Feld der Reutberg, in der Oberwaizer Flur gelegen, zum Königlichen Rentamte dahier lehenbar und auf 250 fl. rheinl. gewürdiget, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Bietungstermin auf den 6. April, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Taxations-Protocoll in der landgerichtlichen Registratur einsehen werden kann, eingeladen werden. Bayreuth, den 6. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Jacob Albert aus Hezles, ist schon seit 40 Jahren abwesend, ohne daß man von dessen Aufenthaltsorte oder von dessen allenfallsigen Leibes-Erben eine Kenntniß erhalten hat. Auf Antrag der nächsten Verwandten, welche auf das, nach der lezten Curatel-Rechnung in 430 fl. 57 1/8 kr. rhl. bestehende Vermögen Anspruch machen, wird nun dem gedachten Jacob Albert oder dessen allenfallsigen Leibes-Erben, zum Erscheinen am hiesigen Königl. Landgerichte, oder wenigstens zur legalen Ausweisung ihres Aufenthaltsortes ein Termin von einem halben Jahre, a dato, mit dem Bedeuten vorgestreckt, daß nach fruchtlosem Verlauf desselben, den nächsten Verwandten der Genuß des Vermögens, und die Administration gegen Caution wird überlassen werden. Gräfenberg, den 31 Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Auf Veranlassung des Königl. Rentamts dahier, werden nunmehr nach dem Antrag der nächsten Verwandten, nachbenannte hiesige Unterthans-Söhne, und deren allenfalls zurückgelassenen unbekannte Erben, Johann Nikol Weis aus Weislenreuth und Johann Adam Kaiser von Jehsen, welche seit dem Jahre 1806, wo sie mit dem damahligen Königl. preuß. Infanterie-Regiment v. Zweifel den Feldzug gegen die Franzosen mitgemacht und gefangen worden seyn sollen, von ihrem Leben und Aufenthalt nichts hören lassen, so wie Johann Georg Solger von Schödlas, der als Königl. Baierischer Soldat im Gefecht bei Jüterbock geblieben seyn soll und Johann Döhla von Schweinsbach, der im Jahr 1814 krank im Spital zu Colmar gelegen, welche aber seit dieser Zeit ebenfalls von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, hiermit öffentlich aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monathen und längstens in dem zu ihrer Erklärung anberaumten Termin den 1. August 1818 bei hiesigem Landgerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Im Nichterscheinungsfalle werden sie für tod erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten zuerkannt werden. Münchberg, den 2. October 1817.

Königl. Landgericht.

Molitor.

Nachdem in der Schuldsache des Peter Andreas Eckert zu Mähring das Concurs-Decret vom 15. November vergangenen Jahrs seine volle Rechtskraft erschritten hat, so werden die Edictstage hiemit bekannt gemacht, und die Gläubiger sub poena praeclusionis an nachbenannten Terminen zu erscheinen, vorgeladen, 1) ad producendum et liquidandum am 24. März, 2) ad excipiendum am 22. April, 3) ad a) replicandum am 12. Mai, und b) ad duplicandum am 30. Mai. Sollte am ersten Edictstage eine gütliche Uebereinkunft statt finden, so unterbleiben die weitern Verhandlungen. Actum, am 20. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth, im Obermainkreise.

Desch.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung, soll das dem Webermeister Friedrich Deuchser zu Emmannsberg gehörende Söldengut daselbst,

nach Vorschrift der Executionsordnung unterm 30 März curr. V. M. 9 Uhr in dem Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Gedachtes Söldengut besteht nächst den dazu gehörigen Gebäuden und Kellern, aus circa 5⅓ Tagwerk Feld und 4¼ Tagwerk Wiesen, und ist unter Besitznummer 33, mit einem Steuerkapital von 575 fl. rhl. 4 fl. 4½ kr. frl. Erbzinns, der Handlohnbarkeit zu 10 Procent und dem todten und lebendigen Zehnten beschwert. Das Ganze wurde auf 1,333 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich taxirt. Indem hiezu Kaufslustige andurch geladen werden, offerirt man denselben die Einsicht des Taxationsprotocolls in loco registraturae. Baireuth, den 9. Februar 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des Johann Michael Müller zu Weisenstadt, sollen nachbenannte denselben zugehörige Grundbesitzungen, als: a) das Gasthaus Nro. 165. zum goldenen Löwen in Weisenstadt, sammt Malzhaus, Stadel, Stallung, Wagenschupfe, Fischkasten, Keller, 6 Klafter Gerechtholz und allen übrigen Ein- und Zugehörungen, zusammen auf 2089 fl. geschätzt, b) 3 Tagwerk Feld mit Hopfengarten aufm Predigsberg, auf 250 fl. gewürdiget, c) 1¾ Tagwerk Feld im Mittelberg gelegen, auf 100 fl., d) 1¾ Tagwerk Wiese, die Schwarzweiherwiese genannt, auf 110 fl., e) 1½ Tagwerk Wiese und Weiher, die Weisweiherwiese genannt, auf 170 fl., f) 2½ Tagwerk Wiese und Weiher bei der Voitsumrär Huth, auf 300 fl., g) 4¾ Tagwerk Waldung im Mittelberg, auf 65 fl., und h) 4¼ Tagwerk dergleichen aufm Löstenberg, auf 20 fl., dann i) 2 Tagwerk öden Holzboden im Röhrholz, auf 15 fl. ästimirt, mit einigen Inventarienstücken, gerichtlich verkauft werden. Die Licitationstermine sind auf den 4. März, 9 April und 4. Mai laufenden Jahres, jederzeit Vormittags 9 Uhr, in dem zu verkaufenden Gasthauße in Weisenstadt bestimmt und der letzte ist peremtorisch. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, werden daher zu obigen Terminen, hiemit unter der Eröffnung vorgeladen, daß dem Meistbietenden die feilgestellten Grundbesitzungen, unter Vorbehalt der Müllerschen Gläubiger und nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden und die Schätzungsverhandlung zu jeder gehörigen Gerichtszeit in der hiesigen Landgerichtsregistratur eingesehen werden kann. Kirchenlamitz, den 2. Februar 1818.

Königlich, Baierisches Landgericht,
im Obermainkreises.
Ertl, Landrichter.

Da der Käufer der Immobilien der Wittwe, Webermeisterin Katharina Margaretha Greim zu Selbitz, Webermeister Christian Gottlob Steinhäußer dortselbst, die versprochene Zahlung nicht leisten konnte; so werden gedachte Immobilien auf des Leztern Gefahr und Kosten, welche auf 48 fl. 7½ kr. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem Tröpfhäuslein, Nr. 137 von 32¼ Schuh Länge, und 17 Schuh Breite, dann des Theils von Mauerwerk, Schrott- und Bindwerk, einstöckig erbaut ist, und eine Stube, Haußplatz, Stallung, gewölbten Keller, und unter dem Schindeldach einen gespianten Boden enthält, 2) einem am Hauße liegenden Pflanzgärtlein von 16 Schuh Länge und 8 Schuh Breite, 3) einem Stücklein Feld, das Schaafäckerlein genannt, von ⅛ Jauchert, bestehen, hiedurch anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 27. März c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 6. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Es sollen die zur Konkursmasse des Bäckermeisters Johann Heinrich Resch dahier gehörigen Immobilien auf den Antrag des Gläubigers Kaufmann Fleischmann sen. dahier nochmahls dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Diese bestehen in dem in der langen Gasse dahier liegenden mit Nro. 18 bezeichneten Wohnhaus sammt darauf haftendem Bäckfeuersrecht und dazu gehörigem Felsenkeller in der Pastey und sind sämmtlich um 2460 fl. rhl. gewürdiget worden. Strichtermin ist hiezu auf Montag den 30. März 1818 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, und es kann von Kaufslustigen vorher das Taxationsprotocoll und das Nähere hierüber in der Registratur des Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Der Verkaufstermin wird im Königlichen Landgericht abgehalten werden, wo der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Culmbach, den 2. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Da auf den Antrag des Kaufmanns Jacob Friederich Carl Müller zu Regnitzlosau, als Realgläubiger das der Schmieds-Wittwe Sophie Ströhenreuther dahier, zugehörige Wohnhaus, in der Altenstadt, N. 400 nebst dem hinter demselben liegenden Garten von 13 □ Ruthen, und ⅛ Jauchert Feld daselbst, nicht weniger ein Gemeindetheil auf dem Münster nebst Zubehör an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Biethungstermin auf den 14. April curr. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Landgericht angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 1225 fl. rhl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Biethungstermine, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Interessenten unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden solle. Hof, am 23. Februar 1818.

Königl. Landgericht.

Engelhardt.

Das zur Concursmasse des Taglöhners Michael Pensel zu Thiersheim gehörige Wohnhaus, Nr. 96 daselbst, welches auf 375 fl. rhein. gewürdiget worden, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich deshalb am 25. April, Vormittags im Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 13. März 1818.

Königliches Landgericht.

Carner.

Das dem Webermeister Johann Christian Besenecker zu Weisenstadt zugehörige bürgerliche halbe Wohnhaus dortselbst, auf 270 fl. rhl. gewürdigt, soll mit den dazu gehörigen 4½ Tagw. bürgerlichen Waldtheilen, welche auf 25 fl. rhl. geschätzt sind, Behufs der Befriedigung der Gläubiger desselben, am 9. April ds. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Postexpeditor Baierschen Gasthause zu Weisenstadt, gerichtlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Kaufslustige, welche diese Realitäten zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, haben sich daher im obigen Termine gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und hiernächst den Zuschlag salva ratificatione credit. und nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 4. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Das Gut des Johann Ebert Schnapbeutel zu Oberrodach wird einer dringenden Consens-Schuld wegen dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 31. März dieses Jahrs anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beym Königlichen Landgerichte melden, ihr Aufgeboth angeben und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen, auch zugleich die Rechte und Lasten dieses Gutes erfahren können. Cronach, am 2. März 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem über das Vermögen des Krämers Georg Oppel von Neukenroth der Concurs erkannt ist, so werden nunmehr alle jene, welche aus irgend einem Grunde, Forderungen an denselben zu machen gedenken, unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Massa und ihren übrigen Rechtszuständigkeiten hiermit aufgefordert, zur Anzeige und Nachweißung ihrer Forderungen, unter Vorlage der Documente oder sonstigen Beweismittel und Angabe der Vorzugsrechte auf den 18. April, zu Anbringung ihrer Einreden, und auch zum Beschlusse der Sache auf 5. Mai d. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr bei hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß am ersten Edictstage, nemlich am 18. April das Wohnhaus des Schuldners, worauf die Bäckergerechtigkeit ruhet, nebst einer Schupfe und einem Felsenkeller, öffentlich an den Meistbiethenden zum Kaufe ausgebothen werden, an welchem Tage die Kaufslustigen beim Königl. Landgericht dahier zu erscheinen, und ihr Anboth zu Protocoll zu geben haben, worauf dann der Hinschlag nach eingeholter Genehmigung der Creditorschaft zu erwarten ist. Nordhalben, am 6. März 1818.

K. Landgericht Teuschnitz.

Meiser.

Anzeige

über den zu Culmbach am 7. März 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben.	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	16	16	16	—	32	30	28	30	27	36
Korn	—	3	3	3	—	27	—	25	30	25	12
Gerste	—	31	31	31	—	22	30	19	12	18	—
Haber	—	2	2	2	—	6	45	—	—	—	—

Extrahirt Culmbach, am 9. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Bareis.

Anzeige

über den zu Hof am 12. März 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben.	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	31	179	210	190	20	29	—	27	15	25	39
Korn	—	74	74	74	—	24	48	24	9	23	30
Gerste	—	175	175	115	60	18	—	14	30	11	12
Haber	—	19	19	19	—	8	12	7	42	7	18

Hof, am 12. März 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Schloßstrasse ist ein Logis für eine oder zwei Personen mit oder ohne Meubles zu vermiethen, welches sogleich, oder auch zu Walburgis bezogen werden kann. Das Nähere ist im Hauße C. N. 279. eine Treppe hoch zu erfahren.

Alle Gattungen junge Obstbäume, von vorzüglicher Güte sind um billige Preise zu verkaufen, bei

Johann Erlwein, im Trauben.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 35. Baireuth, den 21. März 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Königliche Stadt-Land-Herrschafts-Orts und noch bestehende Patrimonial-Gerichte des Obermainkreises werden hiermit aufmerksam gemacht, daß die angeordneten Verlassenschafts-Tabellen für die Zeit vom 1. April 1817 bis 31. März 1818 unfehlbar in den ersten Tagen des Monaths April hieher eingesendet werden müssen. Man bestimmet von hieraus den 10ten künftigen Monaths April, als den entferntesten Termin, in welchem das Einlangen der gedachten Tabellen dahier, Statt finden muß. Die Orts- und noch bestehenden Patrimonial-Gerichte lassen ihre Tabellen an die Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirke sie liegen, gelangen, und diese senden solche mit den ihrigen hieher ab. Jedes derjenigen Stadt-Lands und Herrschaftsgerichte, deren Tabellen bis zum 10. April nicht hier einlangen, werden in eine Strafe von zwei Thalern genommen, und erhält einen Expressen auf Kosten des Gerichtsvorstandes zur Abholung der Tabelle zugesendet.

Damit die betreffenden Königlichen Land und Herrschafts-Gerichte in den Stand gesetzt werden, dem Saumsale der Orts- und Patrimonial-Gerichte zu begegnen, werden erstere hiermit authorisirt, an letztere sofort Executionsbothen abzuordnen, wenn nicht bis zum 4. April d. J. die Tabellen bei ihnen einlangen sollten. Demnächst ist ein solcher Saumsal, welcher die Einreichung der Tabelle des betreffenden Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichts aufhält, allerschleunigst hieher anzuzeigen. Bamberg, den 9. März 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Klick.

Publicandum.

Die hiesigen Gewerbe treibenden Bürger sind mit dem vorgeschriebenen Metzen, mit eisernem Steg, und dem gestempelten Strich versehen. Es wird dieses daher auf ausdrücklichen Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht;

daß es, zur Vermeidung von Irrungen bei Getreide-Ablieferungen in den Häusern, am zweckmäßigsten seyn wird, wenn die verpflichteten Getreidemesser zu dem Abmessen des Getreides genommen werden. Baireuth, am 14. März 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 15. März 1818.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, daß Landwehrmänner Montour- und Armaturstücke verpfändet haben. Man sieht sich daher veranlaßt, die deshalb ergangenen allerhöchsten Verordnungen vom 10. September 1808 und 26. Januar 1810 in Erinnerung

zu bringen, wornach alle dergl. Verpfändungs- oder Veräußerungs-Verträge ungültig und wirkungslos sind und jeder, welcher Montierungs- oder Armaturstücke als Unterpfand annimmt, gesetzlich verbunden ist, dieselben dem betreffenden Landwehr-Commando unentgeldlich zurückzugeben.

Königliches Bataillons-Commando der Landwehr der Kreisstadt Baireuth.

v. Geiger, Major.

Mayer, Auditor.

Auf den Antrag eines Gläubigers der Johann Sommererschen Relicten zu Neudürrlas werden die denselben zugehörigen und am 23. d. M. auf 430 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzten Realitäten, nämlich: ein Wohnhaus sammt Stadel, 5¼ Jauchert Feld, ¼ Jauchert Wiesen und ¼ Jauchert Grasgarten, zum öffentlichen Verkauf hierdurch ausgeboten und Kaufsliebhaber eingeladen, sich am 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe anzugeben und des Zuschlages nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, den 27. Februar 1818.

Königliches Landgericht.

v. Reiche.

Auf das zur Gantmassa des Andreas Pohet dahier zugehörige Wohnhaus mit einer geraumen Hofraith und Hauskeller, zur Wirthschaft eingerichtet, nebst Gemeindtheilen, ist ein Aufgeboth von 2000 fl. gelegt worden. Auch wird die zu derselben Massa gehörige Fleischbank mit der Realgerechtigkeit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zum weitern Aufstrich ist Termin auf den 16. April l. J. anberaumt. Diejenigen, welche daher dieses Aufgeboth zu erhöhen gedenken, oder ein Aufgeboth auf die Fleischbank zu legen gesonnen sind, haben sich am bemeldten Tage in dem hiesigen Landgerichtslocale einzufinden, ihre Aufgebothe zu erklären und den Hinschlag zu gewärtigen. Lichtenfels, am 11. März 1818.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das im Markte Nordhalben stehende Gastwirthshaus zur goldnen Krone, mit Stallungen, Scheunen und Kellern wird wiederholt öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Strichstermin ist auf Montag den 13. April d. Js. angesetzt, an welchem Tage die Kaufslustigen ihre Angebote am hiesigen Gerichtssitze zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 12. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht Teuschnitz, im Ober-Mainkreise.

Meiser.

Gegen das Vermögen des Häuslers Thomas Daum zu Eichig ist der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt. Zur Verhandlung der drei Edictstäge ad producendum et liquidandum, ad excipiendum et concludendum wird wegen Geringfügigkeit der Massa eine einzige Tagsfahrt auf Samstag den 4. April d. Js. angesetzt, an welchem Tage alle jene Personen, die an den gedachten Thomas Daum Ansprüche zu machen glauben, bei Strafe des Ausschlusses hier bei Gericht zu erscheinen haben. Auch wird ein zu dieser Massa gehöriges Wohnhaus, mit Stadel und Keller öffentlich zum Kaufe ausgebothen, und Strichstermin auf Samstag den 4. April d. Js. anberaumt; wobei Kaufslustige hier bei Gericht zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 28. Februar 1818.

Königl. Baier. Landgericht Teuschnitz, im Ober-Mainkreise.

Meiser.

Es soll auf den Antrag eines Gläubigers der Johann Jacob Weißischen Relicten in Töpen die denselben zugehörige mit Nro. 28 bezeichnete zu Töpen gelegene ¼ Frohnherberge nebst Zubehör, so wie ein walzendes Stück Feld das Kreuzäckerlein genannt, öffentlich Schulden halber verkauft werden und Bietungstermin ist auf den 18. April, Vormittags 9 Uhr in loco Töpen angesetzt worden. Dieses und das gedachte ¼ Frohnherberge sammt Zubehör nebst walzendem Stück, nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1102 fl. 45 kr. rhein. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, die Frohnherberge, so wie das walzende Stück dem Meistbiethenden nach Inhalt der Gerichts-Ordnung und mit Genehmigung der Creditores

schaft zugeschlagen und auf nachher einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 12. Merz 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Zur Ueberlieferung der von den hiesigen Amtsspeichern an die Stadt Bamberg zu verabfolgenden 125 Scheffel Korn werden dahier, am 24. Merz d. J. mit Vorbehalt höchster Genehmigung Accorde an den Wenigstnehmenden abgeschlossen; dabei dann die nähern Bedingungen, unter welchen der Transport geschehen muß, bekannt gemacht werden. Alle, die sich damit befassen wollen, werden aufgefordert, am genannten Termin vor hiesigem Amte ihre Anerbiethungen vorzulegen. Weischenfeld, den 16. Merz 1818.

Königliches Rentamt.
L. Art.

Der erste Viehmarkt wird Montags den 30. März allhier zu Creussen abgehalten und mit denen folgenden alle 14 Tage abwechselnd mit St. Georgen fortgefahren werden, welches dem Publicum hiemit bekannt macht. Creussen, den 18. März 1818.

Der Königliche Municipalrath.

Mehreren bisher in dem Bamberger Intelligenzblatt geschehener Zahlungs-Aufforderung ohngeachtet haften doch mehrere Herren Pfarrer mit ihren schuldigen Beiträgen zum geistlichen Bauamt dahier sogar auf mehrere Jahre noch im Rückstande, und werden daher zur schleunigsten Berichtigung dieser Rückstände nochmahls aufgefordert. Der Verfalltermin dieser Beiträge ist ferner hinsichtlich der laufenden Jacobi oder 25. Juli jeden Jahrs, und kann sonach deren Zahlung bis 1. September jedesmahl ganz füglich geschehen und so die Administration in Stand gesetzt werden, Aussenstands-Verführungen der hier fraglichen Reichnisse zu vermeiden. Sollte inzwischen diese wiederholte Aufforderung wieder nicht bewirken, daß die hier fraglichen Beiträge zu ihrer Verfallzeit jedesmahl richtig abgeführt werden, so bleibt nichts anders übrig, als am 1. September zur Erholung der dann noch vorhandenen Rückstände eigene Bothen auf Kosten der säumigen Zahlungspflichtigen abzusenden, und so einmahl den häufigen Aussenstands-Verfahrungen beim geistlichen Bauamte vorzubeugen. Noch wird hiebei gefügt, daß, wenn im Laufe des Jahrs subjective Veränderungen sich ergeben, man diesseits auf getheilte Zahlungen der Baubeträge sich nicht einlassen könne, sondern die hier fraglichen Reichnisse von den Pfarrbesitzern an dem Verfalltermin erholen, und es dem Betheiligten überlassen müsse, sich hierüber auszugleichen. Bamberg, den 14. März 1818.

Königliche Administration für Cultus und Unterricht.
Hollfelder.

Gegen Johann Dauer zu Posendorf wurde das Concurserkenntniß rechtskräftig. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: Mittwoch den 29. April ad liquidandum, Freitag den 29 Mai ad excipiendum, Freitag den 26. Juni ad concludendum. Wer am 1. Edictstage, wo zugleich die Urkunden in Ur. oder beglaubigter Abschrift übergeben werden müssen, nicht erscheint, wird mit seiner Forderung aus gegenwärtigem Concurse weggewiesen; die Versäumniß der übrigen Termine hat den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge. Dabei wird bemerkt, daß am Montag den 20. April der Verstrich des Dauerischen Anwesens im Orte Posendorf vorgenommen werden wird. Scheßlitz, am 18. März 1818.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Zum Verkauf einer Quantität herrschaftlichen Haber von 42 Scheffel 2¾ Metzen 1816er Frucht, ist Termin auf den 25. März anberaumt. Kaufsliebhaber können sich an diesem Tag früh um 9 Uhr in dem Geschäftslocale des hiesigen Rentamts einfinden, ihre Gebothe zu Protocoll geben, und der Meistbiethende den Zuschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen. Markt Schorgast, am 16. März 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Nach dem Antrage der Creditorschaft sollen die zur Concursmasse des Georg Kreller zu Weiltersbach gehörigen Realitäten, als: 1) ein Gut mit einer Hofstatt, Stadel, Hofraith, Gemeinrecht, 2 Morgen Gras- und Baumgarten, 2¼ Morgen Feld, dann $\frac{1}{32}$ Morgen Pflanzbeet von den vertheilten Gemeindgründen, von

Egloffsteinische Lehen; 2) ein Drittheil von zwei Drittheilen, des zerschlagenen Schützenhofes mit $3\frac{1}{8}$ Morgen 170 Ruthen Feld, 1 Morgen Wiese, dann $\frac{3}{8}$ Morgen Holz, dergleichen Lehen, 3) 1 Morgen 31 Ruthen Feld, der lange Strichacker, dergleichen Lehen, 4) $1\frac{1}{8}$ Morgen, 3 Ruthen Wiese und $\frac{7}{8}$ Morgen Laubholz in der Tiefenreuth, 5) $\frac{1}{8}$ Morgen Wiese im Haag, 6) ein Baumfeld im Lessing an zwei Stücker, sämmtlich zum hiesigen Königlichen Rentamte lehenbar, nunmehr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet werden. Die Kaufsliebhaber haben sich Montag den 6. April d. J. in dem Schützischen Wirthshause zu Mittlerwaillersbach einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch hinreichende Zeugnisse auszuweisen, ihre Aufgebothe, nachdem man sie von den auf den Realitäten haftenden Lasten und Giebigkeiten in Kenntniß gesetzet haben wird, zu Protocoll zu machen, und das Weitere zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 10. März 1818.

Das Königliche Landgericht.
Stark.

Das Gut des Johann Ebert Schnappeutel zu Oberrodach wird einer dringenden Consens-Schuld wegen dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 31. März dieses Jahres anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beym Königlichen Landgerichte melden, ihr Aufgeboth angeben und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen, auch zugleich die Rechte und Lasten dieses Gutes erfahren können. Cronach, am 2. März 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Anzeige
des zu Bamberg am 14. März 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	verbliebener Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	12	12	12	—	24	30	—	—	23	24
Gerste	—	28	28	28	—	22	—	—	—	21	30
Haber	—	12	12	12	—	6	45	—	—	6	30

Bamberg, den 16. März 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Nicht Amtliche Artikel.

Nelken-Ableger sind zu verschiedenen Preisen in E. Nro. 38 zu bekommen.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 5. März. Der Sohn des Kaufmann Williams.

Den 13. März. Die Tochter des Kutschers Brechtel.

Den 14. März. Die Tochter des Schneidermeisters Hopf.

Den 16. März. Die Tochter des Kammer- und Stadt-Musikus Heinel.

Den 17. März. Die Tochter des Burgers und Bierschenkers Weigel.

Den 18. März. Die Tochter des Huf- und Waffenschmiedmeister Pensel.

Gestorbene.

Den 11. März. Die Ehefrau des Korbmachers Werner, alt 36 Jahre, 1 Monath und 20 Tage.

Den 12. März. Der Melbermeister Beyerlein, alt 47 Jahre und 9 Monathe.

Den 14. März. Die Tochter des Weisbäckermeisters Kögler, alt 1 Monath und 27 Tage.

Den 15. März. Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 11 Monathe und 12 Tage.

— — Der Sohn des Portechaisenträgers Gilgert, alt 30 Jahre und 6 Monathe.

Den 16. März. Der Sohn des Handelsmann Baruch Wolf Frank, alt 2 Jahre, 11 Wochen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 36. Baireuth, den 24. März 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs einer Controlle über die ausgefertigten Haussier-Handels-Patente werden sämmtliche K. Polizeibehörden des Ober-Main-Kreises hiemit angewiesen, ein Verzeichniß über alle in ihren Bezirken wohnenden mit Haussierhandelspatenten versehene Juden nach anliegendem Schema anzufertigen, und mit Bericht binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Königl. Stelle einzusenden, wobei sich von selbst versteht, daß jene Individuen, deren Patente bereits ausgelaufen sind, nicht mit zu verzeichnen seien.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Ober-Main-Kreises.

Die Haussier-Handels-Patente betr. v. Hoven.

Verzeichniß

Der ausgefertigten Haussier-Handels-Patente im Landgerichts-(Polizei-) Bezirk N. N. pro 1817 und 1818.

Name des Haussirers.	Wohnort.	im Landgericht.	Datum der Bewilligung.	Zeit.	Gegenstand	Bezirke, in welchen der Haussierhandel zu treiben verstattet ist.
Löw Harburger.	Laugenstadt.	Kronach.	7. Februar 1817.	auf 1 Jahr.	Schnittwaaren	

Baireuth, den 15. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Philipp Eberth zu Lahm, im Landgericht Kronach, ist die dasige katholische Schulstelle in Erledigung gekommen.

Der Ertrag wird beiläufig auf

278 fl.

berechnet.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Das Ableben des katholischen Schullehrers Eberth zu Lahm betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 16. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Diacons und Pfarrers Pfeiffer auf die Pfarrei Mitteldachstetten ist das Diakonat Selbitz und die damit verbundene Pfarrei Marlesreuth, im Landgerichte und Dekanate Naila, erledigt worden.

Der Dienstertrag dieser erledigten Stelle ist auf 453 fl. 6½ kr. berechnet.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung des Diakonats Selbitz betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 16. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat die Bemerkung gemacht, daß sich einige Anwälte beigehen lassen, bei der Verfertigung von Vorstellungen in administrativen Gegenständen ausser den vorgemerkten Taxen noch eine besondere Summe unter dem Vorwande eines Vorschußes für die künftige Vertretung von den Partheien zu erheben.

Da in dergleichen Beschwerdeangelegenheiten keine förmlichen prozessualischen Verhandlungen Statt finden, die Insinuation der Beschlüße nicht wie in Justizsachen, an den Anwalt geschieht, und dieser also auch für keine Taxen zu haften hat, kann eine solche Vorschußerhebung in Administrativ-Beschwerden und Gesuchsgegenständen nicht gestattet, und wird vielmehr als Exceß nach der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1816 (Reg. Bl. S. 153) strenge geahndet werden.

Dieses wird sämmtlichen Anwälten zur genauesten Darnachachtung und den Policeibehörden des Obermainkreises mit der Weisung bekannt gemacht, gemessenst über die Einhaltung zu wachen, und in allenfallsigen Kontraventionsfällen sogleich geeignet einzuschreiten.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die von einigen Advokaten zu Schulden gebrachten Exzesse in Erhebung von Vorschüssen betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 20. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung eines allerhöchsten Rescripts vom 11. d. Mts. werden die K. Rentämter des Ober-Mainkreises hiermit wiederholt angewiesen, die in Folge des frühern allerhöchsten Rescripts vom 30. December vorigen Jahres nach dem mitgetheilten Formular mit Schluß eines jeden Viertel Jahrs zu fertigende Anzeige über die effectis

ven Einnahmen und Ausgaben, dann die Kassen- und Naturalien-Bestände, mit dem Schlusse dieses Monaths für das erste halbe Jahr 181⅞ sofort unfehlbar hieher einzusenden.

Da die unterfertigte K. Stelle hierauf eine Hauptzusammenstellung für die ganze Provinz bewirken zu lassen — und längstens bis zum 10. April c. nach München einzubefördern hat; so wird hiebei wiederholt eröffnet, daß, wenn diese Anzeige nicht spätestens am 6. April, Morgens dahier einlangt, sogleich ein wartender Eilbote auf Kosten des Rentbeamten zur Abholung abgesendet werden wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Rentämter des Ober-Main-Kreises, und die Kammeral-Verwaltung Kaulsdorff

Die Anzeige über die effectiven Einnahmen und Ausgaben, dann die Kassen- und Naturalien-Bestände für das erste halbe Jahr 181⅞ betr.

Ritter.

Baireuth, den 20. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die K. Rentämter des Obermainkreises in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 11. d. Mts. hiermit angewiesen, Behufs der Bestimmung über sämmtliche Aerarial-Getreider, welche mit dem Schluße dieses Monats in den Aerarial-Magazinen vorhanden seyn werden, eine Uebersicht nach den unten bemerkten Abtheilungen unfehlbar — und Vermeidung der Absendung eines Expressen, am 1. April c. mit besonderem Bericht hieher einzureichen, nehmlich:

1) Effectiver Vorrath am 31. März c.

(nach dem abzuschließenden Boden-Journal:)

2) Hierauf noch zu leistende Abgaben.

a) an Besoldungen, Pensions, Passiv-Reichnissen-Regie ꝛc. bis zum 30. September 1818.

b) an bereits assignirten Abgaben für das K. Militaire bis zum 31. October 1818.

c) an Zulieferungen für die Zwangs- und Strafarbeitshäuser zu Plaßenburg, Baireuth und Bamberg,

d) an Zulieferungen in städtische Magazinen,

e) an bereits angewiesenen unentgeldlichen Abgaben für dürftige Gemeinden,

f) an Saambedarf für die bedürftigen K. Grundholden.

Summa aller von jenem Vorrathe zu bestreitenden Abgaben.

(von a bis f)

3) Nach Vergleichung aller dieser noch zu leistenden Abgaben (ad 2) gegen jenen effectiven Vorrath (ad 1) bleibt übrig.

In so ferne auf diese hiernach sich ergebende disponible Bestände der ganze — oder theilweise Verkauf derselben von der unterzeichneten Königlichen Regierung bereits angeordnet seyn wird, ist dies unter Beziehung auf das diesfallsige Rescript am Schlusse dieser Uebersicht ebenfalls genau zu bemerken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Dir.

An sämmtliche K. Rentämter des Obermainkreises.

Die Disposition über die vorräthigen Aerarial-Getreider betr.

Gerdt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Königliche Stadt- Land- Herrschafts- Orts und noch bestehende Patrimonial-Gerichte des Ober-Mainkreises werden hiermit aufmerksam gemacht, daß die angeordneten Verlassenschafts-Tabellen für die Zeit vom 1. April 1817 bis 31. März 1818 unfehlbar in den ersten Tagen des Monaths April hieher eingesendet werden müssen. Man bestimmet von hieraus den 10ten künftigen Monaths April, als den entferntesten Termin, in welchem das Einlangen der gedachten Tabellen dahier, Statt finden muß. Die Orts- und noch bestehenden Patrimonial-Gerichte lassen ihre Tabellen an die Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirke sie liegen, gelangen, und diese senden solche mit den ihrigen hieher ab. Jedes derjenigen Stadt- Land- und Herrschaftsgerichte, deren Tabellen bis zum 10. April nicht hier einlangen, werden in eine Strafe von zwei Thalern genommen, und erhält einen Expressen auf Kosten des Gerichtsvorstandes zur Abholung der Tabelle zugesendet.

Damit die betreffenden Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte in den Stand gesetzt werden, dem Saumsale der Orts- und Patrimonial-Gerichte zu begegnen, werden erstere hiermit authorisirt, an letztere sofort Executionsbothen abzuordnen, wenn nicht bis zum 4. April d. J. die Tabellen bei ihnen einlangen sollten. Demnächst ist ein solcher Saumsal, welcher die Einreichung der Tabelle des betreffenden Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichts aufhält, allerschleunigst hieher anzuzeigen. Bamberg, den 9. März 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Stadt-Thürmer Ordung das Einsammeln der ordinairen Beiträge zur städtischen Allmosen-Casse sowohl als der ausserordentlichen Beiträge zur städtischen Speiseanstalt in den 4 ersten Stadtvierteln übertragen worden ist. Die Contribuenten aber werden zugleich aufgefordert, nicht nur die hin und wieder noch vorhandenen Reste sogleich bei der ersten Einforderung an denselben zu bezahlen, sondern auch ihre Beiträge jedesmal sogleich bei der ersten Einforderung zu berichtigen, da der Ordung angewiesen ist, dieselben monatlich prompt abzuliefern, und die Restanten jedesmal sogleich der unterzeichneten Behörde, Behuf der Beitreibung der Reste namentlich anzuzeigen. Baireuth, den 19. März 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seaarl.

Auf Antrag des Pflegers des minderjährigen Bauernsohn Peter Kolb von Topp sollen einige Wagengeräthschaften, dann etwas Vorrath an Gerste, Haber und Stroh gegen baare Zahlung in loco Topp am 28. März Vormittags 9 Uhr meistbiethend verkauft werden. Thurnau, am 18. März 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg II. wird das Anwesen des Michel Uhl zu Priesendorf, bestehend in einem Sölden Gut und einem ledigen Acker, Marschall von Ostheim. Lehen in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 9 April d. J. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bestimmten Tage in der Wohnung des Unterzeichneten dahier, Dist. III. Nro. 1119 zu erscheinen, die auf diesen Besitzungen haftende Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, den 18. März 1818.

K. Marschall v. Ostheim. Ortsgericht Trabelsdorf.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 39. | Baireuth, den 31. März 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in Nr. 10 des diesjährigen Intelligenz-Blatts des Ober-Mainkreises erfolgten diesseitigen Bekanntmachung haben Se. Königliche Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. December v. J. rücksichtlich der Berichtigung der Korn-Bodenzinnse zu bewilligen geruhet, daß von der noch rückständigen Hälfte dieser Abgabe aus $18\frac{16}{17}$, welche pro $18\frac{17}{18}$ überlief, zwei Drittel erlassen werden, — und den Debenten gestattet seyn soll, das noch übrige Drittel dieser rückständigen Hälfte, nach eigner Wahl, nach den laufenden Normal-Preisen baar zu bezahlen, oder in natura zu entrichten.

Da inzwischen mehrere Kornboden-Zinns-Pflichtige ihre ganze diesfallsige Schuldigkeit pro $18\frac{16}{17}$ ohne Rückstand bereits für jenes Jahr berichtiget haben, so ist auf den von der unterfertigten Königlichen Regierung an das Königl. Staatsministerium der Finanzen deshalb erstatteten Bericht, die höchste Entschließung unter dem 13. d. Ms. dahin ergangen, daß der größere Bereitwilligkeit derjenigen Unterthanen in Ansehung der Abtragung ihrer Kornboden-Zinnse pro $18\frac{16}{17}$ und deren rechtzeitige und unverzögerte Entrichtung denselben in Gegenhalt solcher Unterthanen, die damit ganz oder zum Theil in Rückstande verblieben sind, allerdings nicht nachtheilig werden könne, daher denn auch der in der allerhöchsten Verordnung vom 26. December v. J., in Betreff der Eindienung der Kornboden-Zinnse pro $18\frac{16}{17}$ bewilligte Nachlaß auch auf jene Unterthanen, welche vor Erscheinung derselben ihre diesfallsige Schuldigkeit berichtigt haben, zu erstrecken sey.

Die treffenden Königl. Rent-Aemter des Kreises, bey welchen der Fall vorkommt, daß Kornboden-Zinnspflichtige ihre ganze diesfallsige Schuldigkeit pro $18\frac{16}{17}$ ohne Rückstand berichtiget haben, welche also in der Rechnung pro $18\frac{16}{17}$ vollständig in Einnahme seyn müssen, werden daher angewiesen,

ein Drittel des ganzen Jahresbetrags dieses Kornboden-Zinnses pro $18\frac{16}{17}$,

den einzelnen Pflichtigen nach den vorjährigen Normalpreisen — oder in so ferne sie dafür etwa ausnahmsweise mindere Preise vergütet haben sollten, nach diesen, sofort baar wieder zu ersetzen.

Der Vollzug dieses der Königl. allerhöchsten Absicht gemäßen Auftrages ist durch förmliche — rücksichtlich des Wiederersatzes von den Empfängern zu bescheinigende Verzeichniß binnen 4 Wochen hieher nachzuweisen. Sollten übrigens einzelne oder mehrere Beträge von den Kornboden-Zinnsen, welche aus $18\frac{16}{17}$ pro $18\frac{17}{18}$ zur Verrechnung übergelaufen, oder von den eigenen Anfällen des Jahres $18\frac{17}{18}$ bereits vor Bekanntmachung jenes allerhöchsten Rescripts berichtigt worden seyn; so versteht es sich von selbst, daß auch hievon die treffenden Raten jener allerhöchsten Bestimmung gemäs, sofort restituirt werden müssen.

Die Königl. Rentbeamten bleiben dafür, daß einem jeden Kornboden-Zinns-Pflichtigen der dritte Theil des

ganzen dießfallsigen Betrags pro 18¹⁄₅ und pro 18¹⁄₇, entweder innen gelassen — oder sofort baar wieder erstattet werde, persönlich verantwortlich.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Allgemeine Bekanntmachung.
Den theilweisen Wiederersatz derjenigen Kornbodenzinnse pro 18¹⁄₇, welche die Pflichtigen ganz entrichtet haben, betr.

Seydt.

Publicandum.

Die Aeltern, Vormünder und Lehrer, überhaupt diejenigen, — welche zur Aufsicht auf Kinder verpflichtet sind, — sind zwar schon so oft gewarnt und aufgefordert worden, auf ihr Kinder und Pflegbefohlenen, genaue und bessere Aufsicht zu führen, und nicht zu gestatten, daß dieselben auf den Straßen, an den Bäumen, auf öffentlichen Plätzen und auf Spaziergängen allerley Unfug und Muthwillen treiben und ungesitteterweise lärmen und schreyen; dessen ungeachtet dauert dieser Uebelstand nicht nur immer noch fort, sondern der Muthwillen der Kinder nimmt im Gegentheil zu, — ja, es kommen täglich die auffallendsten Beweise vor, daß kleine Kinder ohne aller Aufsicht auf der Straße herumlaufen und sich häufig aus bloßem Muthwillen und einer höchst strafbaren Ungezogenheit der Gefahr aussetzen auch von den vorsichtigsten Reutern und Kutschern überritten und überfahren zu werden, indem sie sehr oft nicht nur gar nicht ausweichen, sondern sogar absichtlich stehen bleiben und vor den Pferden hin laufen.

Es werden daher zu allem Ueberfluße alle diejenigen, welchen die Aufsicht über die Kinder Pflicht ist, hierdurch noch einmahl ernstlichst aufgefordert und angewiesen, ihrer Pflicht vollständig zu genügen und bessere Aufsicht auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu führen, und dem bisherigen Muthwillen derselben zu steuern, zugleich aber wird bekannt gemacht, daß die Policeidiener wiederholt angewiesen sind, strenge auf die Befolgung dieser Policeiverordnung zu halten — und diejenigen Kinder, welche auf der Gaße ꝛc. ꝛc. irgend einen Muthwillen oder Unfug treiben, einzufangen und auf das Policei-Büreau zu bringen und sie daselbst zur Correction und Bestrafung derer, welche die Aufsicht auf dieselben vernachläßigt haben, zu überliefern. Baireuth, am 26. März 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Das Verbot des sehr policeiwidrigen schnellen Reitens und Fahrens auf den Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, bei Vermeidung der in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 756 seq. geordneten Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und werden zugleich diejenigen, — welche Equipage und Pferde halten, aufgefordert, ihren Domestiquen, für welche sie verantwortlich sind, die genaue Beobachtung dieser Policeiverordnung einzuschärfen. Baireuth, am 26. März 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß das ältere Verboth des Tobackrauchens auf öffentlicher Straße, auf den Alleen und Promenaden in der Stadt und an feuergefährlichen Orten sehr in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint.

Die unterzeichnete Behörde findet sich daher veranlaßt, dasselbe hierdurch zu erneuern und dem Publico mit dem Anhang ins Gedächtniß zurückzurufen, daß die Uebertreter dieses Verboths für jeden Fall in Einen Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe werden genommen werden, und die Polizei-Diener angewiesen worden sind, den Contravenienten die Tobackspfeiffen abzunehmen, und solche zu übergeben. Baireuth, am 18. März 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Nachfolgende Polizei-Erinnerungen,

I.

(Die Untersuchung der Blitzableiter betreffend.)

Die Besitzer und Aufseher von Gebäuden, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, dieselben zur allgemeinen sowohl als ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung durch Sachverständige genau untersuchen, und erforderlichen Falls in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und daß dieses geschehen, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde nachzuweisen.

Als Sachverständige haben sich durch beigebrachte Zeugnisse der bürgerliche Uhrmacher und Mechanikus Kransberger und der bürgerliche Goldarbeiter and Mechanikus Hacker legitimirt.

II.

(Die Untersuchung der Dächer betreffend.)

Die frühere Polizei-Verordnung wegen nothwendiger Untersuchung der Dächer, welche besonders durch die letzten Windstürme sehr gelitten haben, und der Anordnung der Wegschaffung der losgerissenen Dachziegel oder ihrer Befestigung, wird hiermit in Erinnerung gebracht; um gegen die Säumigen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Hausbesitzer nicht mit Bestrafungen einschreiten zu müssen.

III.

(Die Befestigung der Blumentöpfe vor den Fenstern betreffend.)

Die schon längst bestehende Polizei-Anordnung der nothwendigen Befestigung der Blumentöpfe, welche auf Fenstergesimsen, oder Brettern vor den Fenstern ausgestellt werden, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und Jedermann zur genauen Befolgung derselben bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler bis zu 5 Thalern angewiesen.

IV.

(Das Taubenhalten betreffend.)

Die, am 9. Mai 1791, am 22. Mai 1793 und am 5. Juli 1806 ergangene Verordnung:

1) daß jedem, welcher keine eigene Grundstücke besitzt oder in Pacht hat, das Taubenhalten zum Ausflug gänzlich bei 5 fl. Strafe verboten ist.

2) daß während der beiden Saatzeiten und der Erndtezeit der Ausflug der Tauben überhaupt bei Vermeidung einer unnachlässigen Strafe von 5 Thaler untersagt, und jedem, der Tauben zu halten befugt ist, zur Pflicht gemacht worden ist, sie einzusperren,

werden hierdurch wiederholt zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht. Baireuth, den 27. März 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Da im heurigen Frühjahr wieder von Seiten der Königlichen Communal-Administration Sorge dafür getragen werden wird, daß die in der hiesigen Stadt befindlichen, derselben zur besondern Zierde gereichenden Promenaden in guten Stand hergestellt und zur zweckmäßigen Benutzung für das Publicum eingerichtet werden, so wird, da diese bloß für die Fußgänger bestimmt sind:

1) das bestehende Verboth des Reitens und Fahrens auf denselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler, oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe für jeden Contraventionsfall hierdurch erneuert und,

2) ebenfalls vorliegender Verordnung gemäß den Aeltern und denjenigen Personen, welchen die Aufsicht über Kinder zusteht — wiederholt zur Pflicht gemacht, nicht zu gestatten, daß ihre Kinder, wie es häufig der Fall ist, — allerlei nicht zu duldenden Unfug und Muthwillen auf den Promenaden treiben, und dadurch die Vorübergehenden, oder Spaziergänger stören und hindern, und dieselben daher auch hier unter gehöriger Aufsicht zu halten — und haben diejenigen, — welche dieser Warnung nicht achten — es sich selbst beizumessen, — wenn ihre Kinder auf die Policei geführt, — daselbst wegen des verübten Muthwillens abgestraft und sie wegen vernachlässigter Aufsicht auf dieselben zur Verantwortung und verdienten Bestrafung gezogen werden.

3) wird jedermann ernstlich verwarnt, diese Alleen und Promenaden auf irgend eine Weise zu verunreinigen, noch weniger aber an den Bäumen, Bänken, Hecken und Befriedigungen irgend einen Frevel zu verüben, oder dieselben zu beschädigen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, — welche auf den an dergleichen befriedeten Sachen verübten Unfug rc. gesetzt ist und die in vorkommenden Fällen nach ihrer ganzen Strenge zum Vollzug gebracht werden wird. Baireuth, 25 März 1818.

Königliches Polizei Commissariat.
Seggel.

Künftigen Montag den 6. April, Vormittags 9 Uhr werden im hiesig Königlichen Strafarbeitshause 110 bis 115 Metzen Kleien und eine Quantität Abtrittdünger an Meistbietende verkauft. Baireuth, den 30. März 1818.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Zimmermann.

Mit Genehmigung einer Königl. Regierung des Ober-Mainkreises ist der hiesige Viehmarkt wieder aufgerichtet worden, und wird alle 14 Tage am Mittwoch statt haben. Es werden Käufer und Verkäufer von fetten und magern Vieh hiermit benachrichtiget und eingeladen.

Am Mittwoch den 1. April d. J. wird der erste Viehmarkt abgehalten. Gräfenberg, den 25. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Wächter, Landrichter.

Ueber das Vermögen des Taglöhners Johann Pensel zu Thiersheim ist der Universalconcurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, angewiesen, sich an den beiden Edictstägen, nähmlich am 28. März ad liquidandum et excipiendum, am 25. April replicandum et concludendum, jedesmahl Vormittags im hiesigen Königlichen Landgerichte, entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und alle Urkunden und sonstige Beweismittel mit zur Stelle zu bringen. Der Aussenbleibende wird mit seiner Forderung an die Masse präcludirt werden. Wunsiedel, den 27. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Nachdem der Käufer des in Birkacher Flure, Königlichen Landgerichts Burgebrach liegenden Ehenackers, das treffende Handlohn, und übrige herkömmliche Gebühren nach vielen Erinnerungen nicht berichtiget hat, so wird dem Lehenrechte gemäs, jener Acker, welcher jährlich 1 kr. Erbzins, dann in natura 1 Metzen, 5 Seidel Korn und eben so viel Haber reicht, nicht minder 10 Procente Handlohn giebt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber wollen daher im hiesigen Geschäfts-Locale, Dist. 4. Nro. 1881 sich einfinden, wo der Meistbiethende nach Umständen sogleich des Hinschlags gewärtig seyn kann. Bamberg, am 28. Februar 1818.

Von Lorberische Lehen Administration.
v. Poschinger.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 40. | Baireuth, den 2. April 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Dr. Medicinae Gottlieb Wilhelm Thiermann aus Zell die gesetzliche Probe-Relation bei dem Medicinal-Comitée in Bamberg bestanden hat; so wurde ihm hierauf unter dem heutigen Tag die Erlaubniß der freien Praxis speciell in Münchberg und der dortigen Gegend ertheilt.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Anstellung des D. Med. Thiermann, als practischer Arzt betr.

v. Haben.

Publicandum.

Die Aeltern, Vormünder und Lehrer, überhaupt diejenigen, — welche zur Aufsicht auf Kinder verpflichtet sind, — sind zwar schon so oft gewarnt und aufgefordert worden, auf ihre Kinder und Pflegbefohlenen genaue und bessere Aufsicht zu führen, und nicht zu gestatten, daß dieselben auf den Straßen, an den Bäumen, auf öffentlichen Plätzen und auf Spaziergängen allerley Unfug und Muthwillen treiben und ungesitteterweise lärmen und schreyen; dessen ungeachtet dauert dieser Uebelstand nicht nur immer noch fort, sondern der Muthwillen der Kinder nimmt im Gegentheil zu, — ja, es kommen täglich die auffallendsten Beweise vor, daß kleine Kinder ohne alle Aufsicht auf der Straße herumlaufen und sich häufig aus bloßem Muthwillen und einer höchst strafbaren Ungezogenheit der Gefahr aussetzen auch von den vorsichtigsten Reutern und Kutschern überritten und überfahren zu werden, indem sie sehr oft nicht nur gar nicht ausweichen, sondern sogar absichtlich stehen bleiben und vor den Pferden hinlaufen.

Es werden daher zu allem Ueberfluße alle diejenigen, welchen die Aufsicht über die Kinder Pflicht ist, hierdurch noch einmahl ernstlichst aufgefordert und angewiesen, ihrer Pflicht vollständig zu genügen und bessere Aufsicht auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu führen, und dem bisherigen Muthwillen derselben zu steuern, zugleich aber wird bekannt gemacht, daß die Policeidiener wiederholt angewiesen sind, strenge auf die Befolgung dieser Policeiverordnung zu halten — und diejenigen Kinder, welche auf der Gaße ꝛc. ꝛc. irgend einen Muthwillen oder Unfug treiben, einzufangen und auf das Policei-Büreau zu bringen und sie daselbst zur Correction und Bestrafung derer, welche die Aufsicht auf dieselben vernachläßigt haben, zu überliefern. Baireuth, am 26. März 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Das Verbot des sehr policeiwidrigen schnellen Reitens und Fahrens auf den Straßen, Brücken und öffentli-

chen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, bei Vermeidung der in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 756 seq. geordneten Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, und werden zugleich diejenigen, — welche Equipage und Pferde halten, aufgefordert, ihren Domestiquen, für welche sie verantwortlich sind, die genaue Beobachtung dieser Polizeiverordnung einzuschärfen. Baireuth, am 26. März 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß das ältere Verboth des Tobackrauchens auf öffentlicher Straße, auf den Alleen und Promenaden in der Stadt und an feuergefährlichen Orten sehr in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint. Die unterzeichnete Behörde findet sich daher veranlaßt, dasselbe hierdurch zu erneuern und dem Publico mit dem Anhang ins Gedächtniß zurückzurufen, daß die Uebertreter dieses Verboths für jeden Fall in Einen Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe werden genommen werden, und die Polizei-Diener angewiesen worden sind, den Contravenienten die Tobackspfeiffen abzunehmen, und solche zu übergeben. Baireuth, am 18. März 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Nachfolgende Polizei-Erinnerungen,

I.

(Die Untersuchung der Blitzableiter betreffend.)

Die Besitzer und Aufseher von Gebäuden, welche mit Blitzableitern versehen sind, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, dieselben zur allgemeinen sowohl als ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung durch Sachverständige genau untersuchen, und erforderlichen Falls in Sicherheit gewährenden Stand herstellen zu lassen, und daß dieses geschehen, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde nachzuweisen.

Als Sachverständige haben sich durch beigebrachte Zeugnisse der bürgerliche Uhrmacher und Mechanikus Kranzberger und der bürgerliche Goldarbeiter und Mechanikus Hacker legitimirt.

II.

(Die Untersuchung der Dächer betreffend.)

Die frühere Polizei-Verordnung wegen nothwendiger Untersuchung der Dächer, welche besonders durch die letzten Windstürme sehr gelitten haben, und der Anordnung der Wegschaffung der losgerissenen Dachziegel oder ihrer Befestigung, wird hiermit in Erinnerung gebracht, um gegen die Säumigen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Hausbesitzer nicht mit Bestrafungen einschreiten zu müssen.

III.

(Die Befestigung der Blumentöpfe vor den Fenstern betreffend.)

Die schon längst bestehende Polizei-Anordnung der nothwendigen Befestigung der Blumentöpfe, welche auf Fenstergesimsen, oder Brettern vor den Fenstern ausgestellt werden, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und Jedermann zur genauen Befolgung derselben bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler bis zu 5 Thalern angewiesen.

IV.

(Das Taubenhalten betreffend.)

Die, am 9. Mai 1791, am 22. Mai 1793 und am 5. Juli 1806 ergangene Verordnung:

1) daß jedem, welcher keine eigene Grundstücke besitzt oder in Pacht hat, das Taubenhalten zum Ausflug gänzlich bei 5 fl. Strafe verboten ist,

2) daß während der beiden Saatzeiten und der Erndtezeit der Ausflug der Tauben überhaupt bei Vermeidung

einer unnachläßigen Strafe von 5 Thaler untersagt, und jedem, der Tauben zu halten befugt ist, zur Pflicht gemacht worden ist, sie einzusperren,

werden hierdurch wiederholt zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht. Baireuth, den 27. März 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Müllermeisters Johann Georg Raab zu Weyhstaudten, werden die zu des gedachten Raab Nachlaß gehörigen Immobilien, bestehend in: 1) einer Mahl- und Schneidmühle zu Weyhstaudten nebst dazu gehörigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 2) drei Jauchert 34 []Ruthen Feldern, 3) zwei Jauchert 150 []Ruthen Wiesen, hiemit zur öffentlichen Verpachtung auf mehrere Jahre ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 23. April c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber in loco Weyhstaudten bei Lippertsgrün einzufinden und bei annehmlichen Pachtbedingnissen, die pachtweise Ueberlassung auf mehrere Jahre zu gewärtigen haben. Die sämmtlichen Immobilien können auf Verlangen von dem Vormund, Webermeister Raab zu Schottenhammer täglich vorgezeigt, so wie deren gerichtliche Taxe in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Naila, den 26. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Nachstehende Bevollmächtigung zur Ausstellung und Verlängerung der lehenherrlichen Consense in die Verpfändung der Gräflich von Seinsheimischen Erbzinnslehen:

Ich Unterzeichneter, welchem vermöge Erbsvergleich vom 15. September 1804, §. 4. von meinen Brüdern, den Carl und August Grafen von Seinsheim die Administration der Lehengüter in Franken specialim übertragen ist, mache hiedurch bekannt, daß ich das Patrimonialgericht und Renten-Verwaltung zu Pretsfeld, als Lehenamt bereits schon im Jahre 1804 bevollmächtiget habe, alle für die zu unsern dortigen Besitzungen gehörigen Grundholden zu ertheilenden Consense wegen Verpfändung der uns grundbaren Objecten, auszustellen und zu verlängern, daß wir daher alle seit gedachter Zeit von diesem Amte nach den Vorschriften des Bamberger Landrechts ausgestellten oder verlängerten Consense eben so als diejenigen, welche dasselbe nach den Vorschriften dieses Landrechts noch ausstellen oder verlängern wird, für gültig anerkennen und dafür so weit haften, als der Lehenherr nach dem gedachten Landrechte für seine Consense zu haften hat. Regensburg, den 27. November 1817.

(L. S.) Joseph Erkinger Graf von Seinsheim, K. Baier. Kämmerer und Regierungsrath.

Wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Pretsfeld, am 10. März 1818.

Gräflich von Seinsheimische Renten-Verwaltung.

Arnold.

Extract

aus dem unter den Gräflich von Seinsheimischen Erbs-Interessenten, über die Verlassenschaft des verlebten Maximilian Grafen von Seinsheim und den Besitz der Gräflich Seinsheimischen Güter abgeschlossenen Vergleich, d. d. München, den 15. September 1804.

Rucksichtlich der Gräflich Seinsheimischen Lehengüter und deren Verwaltung wurde im obigen Vergleich bestimmt.

§. 4.

Das Oberkämmerer-Amt des Herzogthums Franken, als ein Aeltere Mannsritter Lehen dem Herrn Joseph Erkinger Reichsgraf v. Seinsheim, als Aeltesten der von ersten akquirenten abstammenden Reichsgrafen von Seinsheim zu.

Was aber die übrigen in dem Inventar Fol. 87 et 88, dann Fol. 278 — 279 und endlich 330 et 331 vorgetragenen Mannsritterlehen betrifft, so wird hiemit festgesetzt, daß diese gesammte Mannsritterlehen unter den drei Herren Gebrüdern dergestalten gemeinschaftlich genossen werden, daß: a) die Beamten, welche diese Lehen zu verwalten haben, den drei Herren Gebrüdern mit der Verbindlichkeit förmlich eingepflichtet werden, daß

fleitßen rücksichtlich der Mannsritterlehen separirte Rechnung stellen und die Reste an die drei Herren Gebrüder nach ihren treffenden Antheilen gegen Quittung einsenden. b) Daß die Administration der Ritterlehen derjenige Theilhaber, welcher das Hauptgut besitzen wird, wozu diese Mannsritterlehen genossen werden, zu übernehmen hat, c) Daß die Administration der Mannsritterlehenbaren Rittergüter in Franken dem Herrn Joseph Erlinger Reichsgrafen von Seinsheim überlassen seyn solle.

rc. rc.

Vorstehender Auszug wurde mit dem vorgelegten Originalvergleiche quod passum concernentem zusammen gehalten, und völlig gleichlautend befunden. Den 28. November 1817.

Vom Königlichen Landgericht Stadtamhof.

Knitl, Landrichter.

Künftigen Montag den 6. April, Vormittags 9 Uhr werden im hiesig Königlichen Strafarbeitshause 110 bis 115 Metzen Kleien und eine Quantität Abtrittdünger an Meistbietende verkauft. Baireuth, den 30. März 1818.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Zimmermann.

Nachdem der Käufer des in Birkacher Flure, Königlichen Landgerichts Burgebrach liegenden Ebenackers, das treffende Handlohn, und übrige herkömmliche Gebühren nach vielen Erinnerungen nicht berichtiget hat, so wird dem Lehenrechte gemäs, jener Acker, welcher jährlich 1 kr. Erbzins, dann in natura 1 Metzen, 5 Seisel Korn und eben so viel Haber reicht, nicht minder 10 Procente Handlohn giebt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber wollen daher im hiesigen Geschäfts-Locale, Dist. 4. Nro. 1881 sich einfinden, wo der Meistbiethende nach Umständen sogleich des Hinschlags gewärtig seyn kann. Bamberg, am 28. Februar 1818.

Von Lerbetische Lehen-Administration.

v. Poschinger.

Zur Erholung einer ausgeklagten Forderung wird in Ermangelung eines andern Executionsgegenstandes der dem Johann Brehm, Zimmer genannt, zu Königsfeld zugehörige halbe Hof, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel, ½ Tagwerk Garten, 7½ Morgen Felder, 10½ Tagwerk Waldung, dann dem Zehntrechte auf einem Theil der im Königsfelder Flure liegenden Gründe, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf Montag, den 27. April Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, die auf dem halben Hofe haftenden Lasten und Abgaben zu erfahren, dann ihre Aufgebote zu legen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 21. März 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Es sollen am 17. April c., Vormittags zu Obernsees, mehrere Effecten an Vieh, Kleidungsstücken, Betten, Weißzeug, Spiegel, Stühle und Canapee an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung andurch geladen werden, daß die erstandenen Effecten nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, den 18. März 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen Lorenz Eyring, bürgerlichen Wachszieher dahier ist der Ganth rechtskräftig erkannt. Sämmtliche dessen Gläubiger werden daher auf Montag den 27. April 1818, ad liquidandum et producendum, bei Verlust ihrer Forderungen, auf Montag den 25. Mai 1818 aber, ad excipiendum et concludendum, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses der Handlung vorgeladen. Kronach, am 10. März 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Zur Hülfsvollstreckung soll das zu Betreibung von Fabrikgeschäften sehr bequeme Wohnhaus, Scheune und Garten des in Concurs verfallenen Fabrikanten Hendel No. 11. dahier, auf 1065 fl. rhl. taxirt, am 2. Mai curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche Besitz- und zah-

lungsfähig und das gedachte ganz massive, 2 Stockwerk hohe und mit Schiefer bedachte Wohnhaus, nebst Scheune und Garten zu erkaufen gesonnen sind, haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag salva ratificatione der Hypotheken und übrigen Gläubiger nach Vorschrift der Executionsordnung zu Theil wird. Weisdorf, den 20. März 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Podewilsische Orts-Gerichte.
Werner.

Da auf den Antrag des Schneidermeisters Wolfgang Mohr zu Lipperts das demselben zugehörige, mit Nro. 41 bezeichnete, zu Lipperts belegene Tröpfhaus nebst Zubehör, so wie ein walzendes Stück Feld bei dem sogenannten großen Stein gelegen, an die Meistbiethenden öffentlich Schulden halber und im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft werden soll, und Biethungstermin auf den 7. April c., Vormittags 9 Uhr in loco Lipperts angesetzt worden; so wird solches und daß gedachtes Tröpfhaus sammt Zubehör, nebst dem walzenden Stück, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 310 fl. rhl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Biethungstermine, welcher peremtorisch ist, das Tröpfhaus, so wie das walzende Stück dem Meistbiethenden unfehlbar, nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen und auf die nachher einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden solle. Hof, am 7. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das halbe Wohnhaus des verganteten Flößers Johann Fleischmann zu Oberrodach, nebst ⅓ Schneidtag auf der Kreuzmühle und einigen walzenden Grundstücken, wird Donnerstag den 23. April in dem Johann Porzeltischen Wirthshause zu Oberrodach, Nachmittags 2 Uhr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichsliebhaber können die Strichsbedingnisse daselbst vernehmen und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, den 24. März 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. wurden mittels gewaltsamen Einbruchs aus dem Hause des Handelsjuden Nathan Heller zu Faßholshof nachstehende Pretiosen und Geld entwendet, als: zwei Einsatzbecher von Silber, ein silberner Becher mit 3 Füßen, ein dergl. mit flachen Boden, 6 silberne neue Löffel, 6 dergleichen ältere, 5 einzelne silberne Löffel, 6 silberne Koffeelöffel, 3 Paar silberne Messer und Gabel, 1 einzelnes Paar dergleichen, 1 silberne Zuckerdose, 16 Loth schwer (ohne Deckel), 1 silberne Zuckerschaale mit 2 Handhaben 6 — 7 Loth schwer, 1 silberne Plattmenage 114 Loth schwer (ohne Untersatz), 1 silberne baier. Schnurkette, 1 silberne Uhrkette mit einem Schild in der Mitte und 4 kleinen Ketten am Ende, 1 silberner Vorleglöffel 20½ Loth schwer, 3 silberne Tabacksdosen, 1½ Pfund verschiedenes altes Bruchsilber, 2 silberne Balsambüchslein, 1 Büchslein von Kristall, unten und oben mit Silber eingefaßt; in diesem befanden sich 2 Paar kleine goldene Ohrenringe mit Schlangenköpfchen, wovon eines desselben Rubin in den Augen hatte, 1 kleiner goldener Anker, woran ein gutes Perlein hieng, 1 angeöhrter Lämmleins-Ducaten, 1 goldenes Schaustück in der Größe und Schwere eines Ducatens, mit den Worten: „Wohl dem Menschen, der Freude an seinen Kindern erlebt,“ ein goldenes Sternschüsselein in der Schwere eines halben Ducatens. Ferner wurden entwendet: eine goldene Halskette mit 17 Schnüren und einem Schlößchen, 32 Gran schwer, 1 Stückchen von der nehmlichen goldenen Kette in der Länge eines Fingers, 1 paar goldene Ohrenringe mit 4 Perlen, nehmlich 2 eingefaßt und 2 daran hängend, 10 bis 12 Stück einzelne gute Perlen. Mehrere Stück sogenannte Sandperlen, 3 goldene Repetiruhren mit Sternen auf der Rückseite, 2 goldene Sackuhren mit Stunden, Secunden und Monathszeigern, 1 goldene flache Sackuhr, 1 goldner Ring mit 3 Diamanten, 1 dergleichen mit Diamanten in der Form eines Sternchens, 1 dergleichen mit 5 Diamanten der Breite nach, 2 goldne Ringe mit einzelnen großen Diamanten der Breite nach,

1 goldner Ring mit 5 kleinen Diamanten, 1 dergleichen mit 3 großen Diamanten, 6 Paar goldne Ohrenringe mit Diamanten besetzt, 1 goldner Ring oben in der Form zweier Herzchen, 1 dergleichen oben in der Form einer Schnalle, 9 goldene alte Ringe, 2 goldene Ringe mit Amatisten, 1 dergleichen mit einem sogenannten blauen Flußstein, 2 Paar goldne Ohrenringe, 1 goldene Vorstecknadel mit 1 Diamant, 1 dergleichen mit 2 Diamanten, 1 dergleichen mit 1 rothen guten Stein, so mit guten Perlen umfaßt, 3 kleine goldene Halsketten, 30 Stück verschiedene kleine Rubinen und Smaragden und andere gute Steine, mehrere Stück gute halbe Perlen, 12 große goldene Petschaften mit Karniolsteinen, 8 Paar kleinere dergleichen, 1 Gran Rosetten, 1 baier. Schnurkette von Silber 1½ Ellen lang, mit 1 baier. Schloßhaken. 5000 fl. an Goldgeld, worunter meistens verschiedene Ducaten, dann einige einfache, 15 doppelte preußische, westphälische und braunschweiger Louisd'ors, endlich einige ganze und halbe alte baier. Maxd'ors und halb Karolins befindlich, 2500 fl. an verschiedenen silbernen Münzsorten, nehmlich Kronenthalern, Laubthalern, Preuß. Thalern, Speciesthalern, dann an 24, 12 und 6 kr. Stücken, 2 Stück geschmolzenes Gold, wovon eines in der Größe eines halben Fingers, das andere aber in der Größe eines viertel Fingers. Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden andurch ergebenst ersucht, auf die Ausmittlung dieser Gegenstände das strengste Augenmerk zu richten, zu diesem Behufe unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, und jede sachdienliche Erfahrung hierüber sogleich gefälligst anher mitzutheilen. Weismain, den 16. März 1818.

Königliches Landgericht.

In Abwesenheit des Gerichts-Vorstandes

Weil, Landgerichts-Assessor.

In der Concurssache über das Vermögen des Büttnermeisters Andreas Boedisch zu Schirnding wird vom Königlichen Landgerichte Wunsiedel zu Recht erkannt und ausgesprochen, daß, nachdem die bekannten Gläubiger durch die Currende vom 6. Juni, die unbekannten hingegen durch das Proclama vom 21. Juli, welches sowohl die gehörige Zeit über am Sitze des Gerichts affigirt gewesen, als auch im Orte Schirnding öffentlich bekannt gemacht worden, als auch durch dreimahlige Insertion eines Avertissements in die Baireuther Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gekommen. Zeuge der bei den Acten befindlichen Proclamation und Zeitungsblätter alle diejenigen, welche in dem am 30. August vor. Jahrs angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen, auch sonst ihre Forderungen nicht angemeldet, dem angedrohten Präjudiz gemäs mit ihren Forderungen und Ansprüchen gegen die Masse zu präcludiren und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen, insbesondere aber die vom Gemeinschuldner angezeigten Gläubiger: 1) Müller Johann Röder, zu Schirnding, 2) Schuhmacher Andreas Landgraf; 3) Handelsmann Andreas Wunderlich; und 4) Weinhändler Oertel, sämmtlich zu Schirnding. Wunsiedel, den 10 März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Vormund der Registrator Langischen Kinder zu Creußen, hat um die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses gebeten. Da dessen Antrag statt gegeben wurde, so wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liquidation derjenigen Forderungen, welche an den Registrator Langischen Gesammt-Nachlaß allda rechtlich begründet werden mögen, Termin auf den 22. Mai Vormittags 9 Uhr festgesetzt ist, und somit alle diejenigen, welche dergleichen Forderungen etwa zu machen haben, zugleich angewiesen sind, in solchem, zu deren Liquidation durch Production der Documente in Ur- und Abschrift, in sofern sich hierauf die Forderungen gründen, um so gewisser zu erscheinen, als die aussenbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Schnabelwaid, am 27. März 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da das zum Nachlaß des verstorbenen Nagelschmiedsmeisters Johann Friedrich Stöhr zu Culmbach gehörige Wohnhaus, No. 347 dahier in der Spitalgasse, welches 2 geräumige Stuben gegen die Gaße zu, mehrere Kammern, gestützten Boden, eine Nagelschmiedsfeuer-

Feste oder Schmiedstatt, nebst daran liegendem kleinen Häuslein, enthält, mit dem darauf ruhenden Nagelschmiedsfeuerrecht und einer zum Haus gehörigen halben Holzschupfe im sogenannten Grämlein dahier liegend, nach dem gestellten Antrag des Vormundes des minderjährigen Sohnes, auf drei Jahre, und zwar vom 1. Mai 1818 bis 1821 öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden soll, und hiezu ein Termin auf Freitag den 17. April d. Js. Vormittags 10 Uhr bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte anberaumt ist; so werden hiezu alle und jede Pachtliebhaber, insbesondere auch Pachtlustige auswärtige Nagelschmiedmeister zur Erhaltung der vorhandenen Kundschaft, mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß dem Meistbiethenden oben beschriebene Immobilien mit dem Glockenschlag 12 Uhr vorbehältlich der Obervormundschaftlichen Genehmigung in Pacht zugeschlagen werden sollen. Culmbach, am 21. März 1818.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Wegen verschiedenen rückständigen Gutsherrlichen Gefällen und anderen Lehens-Schuldigkeiten werden in vim executionis nach der Requisition des Freiherrlich von Guttenbergischen Rentamts dahier, hiernach beschriebene hieher Erbzinnslehenbare Grundstücke des Müllers Simon Gareis hieselbst, nemlich: a) 3 Tagwerk Feld, die Schmierhütte, und 1 Tagwerk Wiesen, die Kühwiesen ober Maierhof, b) 3½ Tagwerk Feld die Schmierhütte nebst einem kleinen Wies-Flecklein, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstagsfahrt hiezu auf Mittwochen den 29. April, Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt. Welches andurch zu jedermanns Kenntniß bringt. Guttenberg, den 27. März 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Guttenbergische Patrimonialgericht Guttenberg.

Kiesner.

Der diesjährige Holzbeschrieb soll für diejenigen Bewohner hiesiger Stadt, welche aus den Revierbezirken der Königl. Forstverwaltungen Baireuth, Lindenhardt, (incl. Bolzbacher Forst) und Limmersdorf, Brenn und Nuzhölzer beziehen wollen, am 10. April d. J. im Lokale des Königl. Rentamtes Baireuth, — für die übrigen Konkurrenten aber, welche aus den Forstelen Spänfleck und Gibitzmoos dasselbe Bedürfniß zu befriedigen gedenken, am 13. April curr. ai. im Forsthaus zu Lindenhardt kommulativ mit den einschlägigen Königl. Rentämtern abgehalten werden. Die obenerwähnten Konkurrenten haben daher an den angezeigten Tagen und Orten zu erscheinen, oder ihr Bedürfen durch ihre Ortsvorstände in specifiquen Verzeichnissen bei den Holzschreibtägen darzulegen und durch ihre Bescheinigungen die Bezahlung früherer Bezüge darzulegen, indem jene, welche noch restiren, von der Konkurrenz ausgeschlossen bleiben. Bairenth, am 31. März 1818.

Königl. Baier. Forstamt daselbst.

Bothmer.

Sebastian Göller zu Tiefenellern hat sich als insolvent erklärt, und seine Güter an seine Gläubiger abgetreten. Es werden demnach wegen Unbedeutenheit der Vermögens-Masse alle diejenigen, welche an besagten Göller aus irgend einem Grunde Foderungen machen zu können glauben, auf Montag den 20. April früh 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Vorlage der Schuldurkunden oder sonstigen Beweismittel in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und zugleich schlüssig zu verhandeln, andurch unter dem Nachtheile der Präclusion, vorgeladen. Scheßlitz, den 14. Merz 1818.

Königliches Landgericht.

G. Lerchenfeld.

Auf das in dem Intelligenzblatt sub Nro. 22, 23 und 24 feilgebothene Guth des Bauersmann Georg Rehe (nicht Stöhr), ist in dem abgehaltenen Licitationstermin ein Aufgeboth von 1200 fl. rhl. geschehen. Dies wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und anderweiter Verkaufstermin auf den 8. nächstigen Monaths April anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dem K. Landgerichte dahier, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, und der Adjudication zu gewarten haben. Hollfeld, den 13. März 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Bei der im Monat Mai v. J. gepflogenen Müller Griesischen Verlassenschaftstheilung zu Würgau hat sich der älteste Sohn Johann Gries, dermahliger Mühlbesitzer allda, freiwillig der Curatel unterworfen, wornach derselbe ohne Beiziehung seines Curators Christoph Hoffmann, Färbermeisters zu Scheßlitz keinen gültigen Vertrag abschliessen kann, welches andurch zur Jedermanns Wissenschaft und Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Scheßlitz, den 14. März 1818.

Königliches Landgericht allda.
G. Lerchenfeld.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Bamberg II. wird das Anwesen des Michel Uhl zu Priesendorf, bestehend in einem Sölden-Gut und einem ledigen Acker, Marschall von Ostheimsches Lehen in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 9. April d. J. anberaumt. Kaufliebhaber werden eingeladen, am bestimmten Tage in der Wohnung des Unterzeichneten dahier, Dist. III. Nro. 1119 zu erscheinen, die auf diesen Besitzungen haftende Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, den 18. März 1818.

K. Marschall v. Ostheimsches Ortsgericht
Trabelsdorf.

Mittels Contumacial-Erkenntnisses vom 21. Februar c. ist der Bauersohn, Michael Hilpert von Schönbrunn, als Verschwender erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird. Wunsiedel, den 21. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße des Kaufmann Kolb vorm Brandenburger-Thor ist die mittlere Etage zu vermiethen, und kann sogleich, oder auch späterhin bezogen werden.

In E. N. 371 in der Judengasse ist in der untern Etage ein Quartier zu vermiethen; es bestehet dasselbe in einer großen Eckstube nebst einer daran befindlichen Nebenkammer, dann einer Holzlege, Stall, und einem eigenen versperrten Keller, und kann täglich bezogen werden. Das Nähere ist bei dem Bäcker Mann zu erfragen.

Im Hause E. Nr. 167 in der Opernstrasse ist auf Walburgis oder Jacobi eine Stube, Stuben- und Bodenkammer, Keller, Holzschlicht ꝛc. zu beziehen.

Es wird ein Stück Garten-Land in der Gegend des Untern Thors gesucht, nähere Nachricht ist in E. N. 63 zu erfahren.

Zur Abgabe von jungen Maulbeer-Bäumen und guten Energchen zu Seidenwürmen, erbietet sich gleich vorigen Jahrs.

Der Pfarrer Meyer zu Himmelcron.

Heute Mittags halb 1 Uhr entriß uns der Tod unsere gute Gattin und Mutter, Maria Catharina, gebohrne Haaß, im 68ten Jahr ihres thätigen Lebens, nach einem nicht völlig zweitägigen Krankenlager, das mit einer Colik anhub und einer Darmentzündung endigte. Indem wir diesen äußerst empfindlichen Verlust unsern Gönnern, Verwandten und Freunden schuldigst anzeigen, empfehlen wir uns ihrer ferneren Gewogenheit, Liebe und Freundschaft, unter Verbittung aller Beileids-Bezeugungen. Wunsiedel, den 23. März 1818.

Johann Ruß, Königlicher Kriegsrath.
Catharina Verena Ruß, Tochter.

Mehrere Schock Hopfenstangen sind um billigen Preis in dem Landschafts-Commissair Hagenschen Oekonomie-Gebäude in den Moritzhöfen, zu verkaufen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend **Nro. 44.** Baireuth, den 11. April 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Königl. Verordnung vom 9. December 1817, (Seite 1011 bis 1021 des Regierungsblatts) wird am 1. Juni dieses Jahrs dahier in Baireuth in dem bestimmten Lokale des Regierungsgebäudes eine Konkursprüfung der Rechtskandidaten aus dem Obermain-Kreise statt haben. Nach den Bestimmungen dieser Königl. Verordnung können sowohl diejenigen Kandidaten, welche durch ihr Domizil dem Obermain-Kreise angehören, als auch diejenigen, welche daselbst in Praxis stehen, zu dieser Prüfung zugelassen werden, so ferne dieselben sich 8 Wochen vorher über die gesetzliche Vorbedingungen legitimiren, und zu diesem Zwecke

1) ein vollständiges Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse,

2) ein Zeugniß über die bei einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis,

bei der unterzeichneten Stelle vorlegen, oder in den geeigneten Fällen die Dispensation erwirken.

Indem die K. Regierung unter Beziehung auf die angeführte K. Verordnung dieses öffentlich bekannt macht, fügt sie die Erinnerung bei, daß, da der Anmeldungstermin zu Ende geht, diejenigen, welche mit ihren Eingaben etwa noch zurück geblieben sind, solche unverzüglich einzureichen haben.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Konkursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betr.

v. Hoven.

Bekanntmachung.

Die katholische Pfarrei Rattelsdorf, im Decanate gleichen Nahmens, zur Bamberger Diöcese und zum Königl. Landgerichte Seßlach gehörig, ist durch Todesfall erledigt. Sie zählt dermahlen 1482 Seelen in 3 Ortschaften und 4 Einöden. In Ebing ist eine Filial-Kirche mit ständigem Gottesdienste und in Medliz eine konsekrirte Capelle, worin wöchentlich Messe gelesen wird. Dem Pfarrer ist ein Hülfspriester beigegeben, und 3 Schulen sind unter seine Aufsicht gestellt. Das Einkommen der Pfarrei ist auf 1233 fl. 18¾ kr., die ständige Ausgabe, einschlüssig der Unterhaltungskosten des Hülfspriesters, auf 382 fl. 56 kr. berechnet.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

v. Hoven.

Publicandum.

Die polizeiliche Verordnung vom 16. April v. J., Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 47, nach welcher das Herumlaufen der Hühner und Gänse auf den Strassen und öffentlichen Spaziergängen bei 1 Thaler Strafe verbothen ist, wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 3. April 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Da über die Zuwagen der Metzger von einer Zeit zur andern von Seiten des Publicums häufige Beschwerden vorgekommen sind, so werden, um diese Angelegenheit in eine bestimmte Ordnung zu bringen, mit ausdrücklicher Genehmigung der Königlichen Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, hierüber nachfolgende Bestimmungen ertheilt und solche zur genauen Nachacht für die Metzger, und zur Wissenschaft für das Publicum hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

1) Eine Zuwage darf nur in dem zehnten Theil des erkauften Fleisches bestehen.

2) Sie muß von der nämlichen Fleischgattung gereicht werden, von welcher das Fleisch erkauft wurde.

3) Sie muß ferner brauchbar seyn und in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden können.

Baireuth, am 4. April 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Die Zuwage der Metzger betr.

Es ist häufig der Fall, daß mehrere der hiesigen Einwohner sich ohne vorherige Erlaubniß der Benutzung der Gemeindeplätze zu ihrem Privat-Gebrauch erlauben und anmaßen. Dies ist nicht nur aller Ordnung entgegen, sondern auch ganz unrecht und gesetzwidrig, daß Einzelne das, was der Gemeinde gehört, blos für sich benutzen und erzeugt überdem manche policeiliche Uebelstände, deren Abstellung sehr nothwendig ist.

Es wird daher hierdurch die Benutzung solcher Gemeindeplätze zum Privatgebrauch ohne Erlaubniß und ausdrückliche Genehmigung der unterzeichneten Behörde ein für allemal untersagt, und wenn dessen ungeachtet dergleichen Privatbenutzungen solcher Gemeindeplätze statt finden sollten, gegen diejenigen, welche sich dergleichen anmaßen sollten, nach den bestehenden Gesetzen verfahren und die Wegschaffung der auf solchen Plätzen hinterlegten Gegenstände rc. nöthigenfalls auf ihre Kosten verfügt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wo dergleichen Plätze von Privaten auf irgend eine Weise dermalen benutzt werden, diese Benutzung sofort aufhören, und diese Plätze geräumt, oder die Erlaubniß zur fernern Benutzung derselben nachgesucht werden muß. Baireuth, den 9. April 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß sowohl das wöchentliche Allmosen als auch die freiwilligen Beiträge der Einwohner von diesen selbst in eine verschlossene, für jede der obigen Beiträge besonders angeschafte Büchse, womit die Allmosensammler versehen sind — und welche sie jedem zu diesem Behuf bei der Einsammlung darreichen werden — nachdem solches dem Sammler vorgezeigt oder vorgezählt und der Betrag eigenhändig in das Einheberegister eingetragen worden ist, geworfen werden muß. Es wird daher dieses zu Jedermanns Nachricht und genauesten Nachacht mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß wer das eigenhändige Einschreiben der bezahlten monatlichen Beiträge in das Einheberegister versäumt, und vernachlässigt, als Restant

angesehen und als solcher zur Nachzalung des Restes angehalten werden wird. Daß diese Einrichtung übrigens nicht ihren Grund und ihre Veranlassung in einem Mißtrauen gegen die Allmosensammler hat, — die ordentliche rechtliche und unbescholtene Männer sind — sondern überhaupt nur die möglichste Beförderung der Ordnung in dieser Angelegenheit begründet, — bedarf wohl kaum erwähnt zu werden. Baireuth, am 9. April, 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Die dem Nicolaus Bechmann zu Uezing zugehörigen diesseitig lehenbaren Grundstücke, als ein Acker, in der Wüstenleithen, ein Weinberg, im Gehaig, ein halber Weinberg vor dem Gehaig, sollen aus Auftrag des Königl. Landgerichts Lichtenfels, Schulden halber, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist hiezu ein Termin auf Mittwochen den 13. Mai d. J., Vormittags angesetzt worden, an welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden, in der Behausung des Wirths Krienes zu Uezing zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 4. April 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Der der Dorothea Reinhartin zu Uezing zugehörige, diesseitig lehenbare Acker hinterm Kirchhof auf 2½ Tagwerk, soll wegen lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Mittwochen den 13. Mai d. J., Vormittags angesetzt und Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in der Behausung des Wirths Krienes zu Uezing einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 4. April 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters, Johann Friedrich Christian Quehl zu Lichtenberg, wegen der sich veroffenbarten Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bereits bekannten Schulden, von 1357 fl. 54½ kr. rheinl. auf den Antrag der Gläubiger der Konkurs beschlossen worden ist, so wird hiermit der erste Edictstag auf den 6. Mai c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem — in Immobilien bestehenden Nachlaß, der ohngefähr 704 fl. 5 kr. rhl. beträgt, irgend einen Real- oder Personalanspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen K. Landgericht in Person, oder durch zuläßig gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch, wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Maße ausgeschlossen; so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum, wird hiermit auf den 16. Juni c., Vormittags 8 Uhr, und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 24. Juli c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder zu solchem zu bezahlen haben, angewiesen, solches an niemanden anders, als an das Depositorium des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abzuliefern, bei Vermeidung nochmahligen Ersatzes, und der — in den Gesetzen noch überdies hierauf geordneten Strafen. Naila, den 18. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Nürmberger.

Zur Deckung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Bäckermeister Johannes Roß

zu Obernsees zugehörige Wohnhaus, worauf außer einem Steuersimplo von 30 kr. rhl. die Back, Feuer, Brandweinbrennerei und Schenkgerechtigkeit haftet und welches mit den dazu gehörigen Grundstücken, nämlich: a) 1⅛ Tagwerk Feld, der hohe Baum genannt, b) ⅛ Tagwerk dergleichen und c) ⅜ Tagwerk Wiese und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen, nach dem hierüber unterm 30. December praet. ai. aufgenommenen Taxationsprotocolle auf 430 fl. rhl. gewürdiget worden ist, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt worden. Biethungstermin hiezu ist auf den 15. Mai c., Vormittags 10 Uhr im hiesig Königl. Landgerichtslokale angesetzt, woran besitz- und zahlungsfähige Käufer zu erscheinen und ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, anmit geladen werden. Der Meistbiethende hat den Zuschlag der fraglichen Realitäten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Baireuth, den 30. März 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das dem hiesigen Orts-Einwohner Georg Bergelmann, zugehörige Wohnhaus soll mit 2 Stück Feldern, Behufs der Befriedigung seiner Gläubiger auf desselben Bitten, am 20. April Vormittag 9 Uhr in dem hiesigen Amtssitze gerichtlich an den Meistgebenden verkauft werden. Kaufslustige, welche diese Realitäten zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, haben sich daher in obigem Termin gehörig einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und hiernächst den Zuschlag vorbehältlich des Eigenthümers und gläubigerschaftlichen Ratification und nach Vorschrift der Königl. Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die auf den Realitäten haftenden Lasten können in der hiesigen Registratur nach Belieben eingesehen werden. Aufseeß, am 30. März 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonial-Gericht.
Knab.

Das Besitzthum des Michel Diez, zu Triesenbach, wird am 27. April l. J. im Orte Trabelsdorf in via executionis öffentlich versteigert. Der Hinschlag geschieht Mittags 12 Uhr unbedingt mit Vorbehalt der Executions-Ordnung. Kaufsliebhaber werden eingeladen, und können sich das Anwesen durch den Ortsvorsteher jederzeit vorzeigen lassen. Es besteht in einem Hause, Nr. 37 und Scheuer, dann 5⅛ Tagwerk Feld nebst ⅛ Tagwerk Wiese. Bamberg, am 1. April 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das in Gant verfallene sämmtliche Anwesen des hiesigen Rothgärbermeisters Johann Weber, bestehend:

A) an Gebäuden.

a) aus dem Wohnhause in der Vorstadt, sammt Felsenkeller, ⅛ Tagwerk Garten und ⅞ Tagwerk Gemeindegründen, geschätzt auf 500 fl., b) eine Scheune auf dem Gries, mit Ziegeln bedacht, geschätzt auf 180 fl.

B) an Wiesen:

c) aus ⅞ Tagwerk Wiesen, bei der Lohemühl, geschätzt um 25 fl.

C) Feldern:

d) aus 2⅛ Tagwerk Feld im Baumgärtner Weg und tiefen Grund an der Roßzaubach, geschätzt auf 200 fl., e) aus 1⅛ Tagwerk im Scheretzgrund ad 250 fl. und aus ⅓ von dem außer der Stadt gelegenen Lohemühlegebäude, im Werthe zu 80 fl., wird zur Befriedigung der Concursgläubiger auf den 15. April d. J., an den Meistbiethenden bei hiesig K. Landgerichte veräußert. An eben diesem Tage wollen Kaufslustige sich vor hiesig K. Landgerichte daher einfinden, von dem Zustande der Gebäude und Realitäten sich überzeugen, die auf diesen haftenden Lasten und Abgaben aus den vorliegenden Beschreibungen einsehen, und sodann ihr Angeboth vor der niedergesetzten K. Landgerichts-Commission zu Protocoll einlegen, darauf unter Zustimmung der Gläubiger den Zuschlag gewärtigen. Stadtsteinach, am 20. März 1818.

Königliches Landgericht.
Landrichter abwesend. Koller, 1. Assessor.

Da der Kaufschilling des von hiesiger Guthsherrschaft verkauften freieigenthümlichen Ackers und Wiesen, unterhalb Nagel zu 549 fl. bisher nicht abgetragen wurde; so wird besagtes Grundstück wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Termin dazu auf Freitag den 24.

nächsten Monaths April anbersehen, an welchem zahlungsfähige Kaufslustige dahier erscheinen, und den Hinschlag an den Meistbiethenden gewärtigen können. Unterlangenstadt, den 31. März 1818.

Königlich Freiherrlich v. Redwitzisches
Patrimonial-Gericht.
Schlesing.

Die Relikten des verstorbenen Herrn Doctoris medicinae Ludwig Christian Voigt zu Schwarzach, wollen ihr zum Freiherrlich Künsbergischen Rittergut Schmeilsdorf lehenbares Wohnhaus mit Zubehör, dann eine Wiese ad 1 Tagwerk, die Brunnsteigwiese genannt, am Schmeilsdorfer Bach, aus freier Hand verkaufen. Das Wohnhaus zu Schwarzach, Nr. 16 besteht aus 12 heizbaren Zimmern mit 2 Alkoven, 15 Kammern, 2 Küchen, 3 Speiskammern, 4 Kellern, 1 Waschhaus, 2 Holzlagen, 1 Stadel, 1 Wagenremis, 1 Stallung auf 3 Pferde, 1 Backofen und 1 Pumpbrunnen. Das Ganze kann sehr leicht zu 3 Wohnungen eingerichtet werden. Am Hause befindet sich ein Garten von ungefähr ½ Tagwerk Landes. Die hierauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Taxe können zu jeder Zeit bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden. Zum Verkauf dieser Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 28. April d. J., Vormittags angesetzt. Kaufslustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und zu zahlen vermögend sind, werden hiermit aufgefordert, an dem gedachten 28. April d. J. in der Voigtischen Behausung in Schwarzach zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 1. April 1818.

Königlich Freiherrlich Künsbergisches
Patrimonial-Gericht.

Am Mittwoch den 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr, werden nach vorliegendem hohen Befehle, Königl. Regierung des Obermainkreises, in hiesigem Rentamtslocale 9 Schock 30 Bund langes und 61 Schock kurzes Stroh, 1817 Frucht, dann eine unbedeutende Quantität von Erbsen, Wicken und Hanfkörner, unter Vorbehalt hoher Genehmigung öffentlich verkauft. Baireuth, den 9. April 1818.

Königl. Baier. Rentamt.
Geiger.

Anzeige
über den zu Culmbach am 4. April 1818
statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben.	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	15	15	15	—	30	—	28	—	25	30
Korn	—	12	12	12	—	26	—	25	—	24	—
Gerste	—	16	16	16	—	20	—	18	30	18	—
Haber	—	1	1	1	—	6	—	6	—	6	—

Extrahirt Culmbach, am 4. April 1818.
Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Anzeige
über den zu Hof am 2. April 1818
statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben.	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	92	92	92	—	29	36	29	—	28	24
Korn	—	64	64	64	—	24	—	22	12	20	24
Gerste	—	82	82	82	—	18	—	16	30	15	—
Haber	—	61	61	61	—	8	12	7	57	7	42

Hof, am 2. April 1818.
Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Kurze Anweisung
über den Flachsbau von Rigaer Lein-Samen, insbesondere über die Art, mit einem geringen Kostenaufwand sich selbst Samen zu ziehen.

Der Rigaer Lein-Samen hat unter allen mir bekannten Lein-Sorten die kleinsten Körner, und ist, wenn die Knoten die gehörige Reife erhalten haben, trocken eingebracht, dünne auf luftigen Böden ausgebreitet, und fleißig mit einem Rechen gerührt worden, von lichtbrauner glänzender Farbe. In trocknen und sonnenreichen Sommern kann man die Knoten auch auf Tüchern ausbreiten, und unter freiem Himmel an der Sonne trocknen, wodurch man am geschwindesten zum Ziele kommt. Ist der Lein gedroschen und gereinigt *), so wird er in Säcke gethan, die man in eine trockene Kammer an der Wand aufhängt, damit ihm die Ratten und Mäuse nicht beikommen können, und er gar nachtrocknet. Späterhin kann man ihn in Tonnen und Fässer bringen, und diese mit einem Deckel versehen. In diesem Zustande kann man ihn zwei bis drei und vier Jahre aufbewahren, und er behält seine Keimungskraft fort. Dieß nennt man den Lein ausruhen lassen. Durch diese Ruhe vervollkommnet er sich, und die Erfahrung hat gelehrt, daß aus dem drei- und vierjährigen Samen ein weit längerer und besserer Flachs erzeugt wird, als aus dem ein- und zweijährigen. Da die Samenkörner klein sind, so müssen sie beinahe um zwei Drittheile dünner ausgesäet werden, als die übrigen grobkörnichten Lein-Sorten. Durch diese dünne Saat erspart man nicht nur vielen Samen, sondern der Flachs bekommt auch kräftigere und höhere Stengel, und erhält sich länger aufrecht, als der zu dicht stehende. Diese Ersparniß ist auch um deßwillen nöthig, weil der Rigaer Flachs weit weniger Samen trägt, als andere Flachs-Sorten; denn ich bekam selten mehr Samen, als das Doppelte der Aussaat, weßwegen er auch bei häufigem Anbau immer einen hohen Werth behält. Da wegen der dünnen Aussaat die jungen Flachs-Pflanzen nicht enge zusammenschließen, so wuchert das Unkraut, vorzüglich der samenreiche Leindotter, der Tobel (in der gemeinen Sprache Rockenfaden genannt) und das Felbelgras sehr stark unter ihnen, und richtet, wenn nicht in Zeiten die gehörige Vorsicht gebraucht wird, in geschwindester Zeit die schönste junge Saat zu Grunde. Um dieses zu verhindern, darf man schlechterdings kein frischgedüngtes Land mit Lein besäen, sondern man muß allemal ein solches Land dazu nehmen, welches ein Jahr vorher stark mit gutem Miste gedünget wurde, mit Kartoffeln, Kraut oder einer sonstigen Brachfrucht bepflanzt war, und durch fleißiges Fretten und Behacken bei trockener Witterung von allem Unkraut gereiniget wurde, weil besonders durch den frischen Strohdünger vieler Unkraut-Samen mit in das Feld gebracht wird, welcher, durch die Düngerkraft gereizt, außerordentlich wuchert. Sind die jungen Flachspflanzen drei Viertelfuß hoch aufgewachsen, so muß man bei trockener Witterung schon anfangen, die dazwischen stehenden Unkraut-Pflanzen auszujäten, und damit so lange fortfahren, bis die Blühezeit eintritt. Dadurch erstarken die jungen Pflanzen, verdoppeln ihren Wachsthum, und man erhält für die Zukunft immer reineren Samen. Seit drei Jahren verhinderte die häufig anhaltend nasse Witterung eine solche vollkommene Reinigung, und dies ist die Ursache, warum auch der sorgfältigste Landwirth das Unkraut nicht ganz bezwingen konnte, sondern nur halb reinen Samen gewann. Hoffentlich werden wir wieder trocknere Jahre bekommen, und durch diese in den Stand gesetzt werden, über die herrschend gewordenen Schmarotzer-Pflanzen wieder den Stab zu brechen *). Solches kann nun im

*) Viele Landleute bewahren ihn bis zur Saatzeit mit der Siede oder Spreu auf, und sind der Meinung, daß er in Verbindung mit dieser sich besser halte, wenigstens gegen den Angriff der Maden gesichert werde.

*) In einem Theil der Oberpfalz hat man ein Instrument, Leinklapper genannt, womit man unreinen Lein-Samen reinigt. Dieser bestehet in einem länglichten brettenen Viereck, das eine schräge, unten abwärts sich neigende Richtung, und oben einen Einschüttkasten hat, unter welchem eine Kurbel angebracht ist. Ist der unreine Same in diesen Kasten eingeschüttet, so wird er durch die Kurbel, welche herumgedreht wird, in Bewegung gesetzt, läuft dann durch eine schmale Oeffnung des Einschüttkastens über einen breiten und langen blechernen Seicher, und sondert sich dadurch wenigstens von dem allergrößten Theil des Unkraut-Samens ab.

Kleinen weit leichter geschehen, als im Großen; und dies führt mich zur Anweisung, sich durch eine kleine Aussaat von ohngefähr 4 baierischen Maaßen Rigaer Lein-Samens nach und nach eine größere Quantität zu verschaffen, und dadurch einen großen Aufwand, den man auf einmahl machen muß, zu ersparen. Hiebei hat man folgendermassen zu verfahren.

Man wähle zum Flachsbau keinen zu trockenen und zu nassen, auch nicht einen zu gallen Boden, auf welchem der Flachs sich sogleich lagert, am allerwenigsten ein zu leichtes und bindendes Land. Ein gutes Mittelland, das aus zwei Drittheilen Sand und aus einem Drittheil Lehmen, Letten oder Thon besteht, und auf welchem vorher eine den Boden reinigende Frucht gestanden, ist das beste dazu. Hat man dergleichen Land nicht, so thue man lieber Verzicht auf den Flachsbau, als daß man auf's Ungewisse seinen Samen ausstreuet, oder man lasse sich gefallen, dem Boden die Bestandtheile, die ihm zum Flachsbau fehlen, zu geben, welches aber oft sehr viel Mühe und Kostenaufwand verursacht, die durch den Flachsbau nicht ersetzt werden. Mit der Aussaat übereile man sich nicht, sondern pflüge erst vorher, und zwar schon in den ersten Frühlingstagen, das zum Flachsbau bestimmte Land, und lasse es so liegen. Ist der Boden noch unrein, so keimet der in dem Erdreich noch verborgen liegende Unkraut-Samen bei warmem Sonnenschein mit Macht hervor. Nun egge man das Land bei trokkener Witterung mit einer schweren Egge ganz platt und eben, und lasse es abermahl so liegen. Dadurch verdorret das durch die Egge herausgerissene junge Unkraut, und der Acker wird gereinigt. Man warte jedoch wieder acht Tage; ist der Boden noch nicht ganz rein, so keimet das übrige Unkraut gar hervor, welches man durch wiederholtes Eggen ausrottet. Haben sich mit dem übrigen Unkraut Queckenwurzeln herausgeegget, so muß man diese sorgfältig mit Rechen, und wenn dieses nicht hinreichend ist, mit der Hand zusammenraffen, und aus dem Acker herausschaffen, weil diese in einem lockern Lande vorzüglich wuchern. Ist dieses alles geschehen, so ist es Zeit, den Lein-Samen zu säen, sobald die Witterung dazu günstig ist. Vom 1sten bis in die Mitte des Mais, auch etwas später, ist gemeinlich die beste Aussaat. Eine spätere schadet zwar dem Flachse nicht, aber doch ist sie für den Samen nicht zuträglich, auf welchen man als Anfänger im Rigaer Flachsbau immer vorzüglich sein Augenmerk richten muß. Als solcher muß man, wenn man den Anfang nur mit etlichen Maßen gemacht hat, etliche Jahre hintereinander den Flachs ganz in die Schanze schlagen, und allein den Samen berücksichtigen. Zu dem Ende muß man die Flachspflanze eben so wie das Getreid zur vollen Reife gelangen lassen; jede Pflanze, die den übrigen im Wachsthume zurücksteht, und ihnen gleichwohl 4—5 Tage vorblühet, sorgfältig ausrauffen, und alles Unkraut, das sich nur zeiget, ausjäten. Haben die Flachsstengel und Flachsknoten die volle Reife erlanget, so werden letztere geriffelt, an der Sonne, oder auf luftigen Böden getrocknet, ausgedroschen, und der davon gewonnene reine Same bis zur Aussaat im folgenden Jahre gut aufbewahret. Weil man aber den frischen Samen in einem so kurzen Zeitraume nicht gehörig ausruhen lassen, und dadurch eine frühzeitige Ausartung verursacht werden kann, so muß man dem zu jungen Samen durch eine künstliche Vertrocknung das erforderliche Alter verschaffen, und ihn in seinem nicht zu dichten Sacke in einer trockenen und geheitzten Stube etliche Monate lang aufhängen, wodurch ihm das überflüssige Oel, welches den jungen Keim gebunden hält, benommen wird.

Hat man es so weit gebracht, daß man einen baierischen Metzen Lein-Samen, den man sich nach der gegebenen Vorschrift selbst gezogen, beisammen hat, so halbire man ihn, lasse die eine Hälfte bis zum zweiten Jahre ruhen, die andere Hälfte aber säe man aus, und suche davon Flachs zu gewinnen. Um aber diesen von vorzüglicher Güte zu erhalten, darf man die Pflanze nicht mehr ganz reif werden lassen, sondern man muß sie früher ausrauffen, und zwar zu der Zeit, wenn sie sich in einer schwefelgelben Farbe zeiget. Werden die davon gewonnenen Leinknoten gut behandelt, so reifet der darin befindliche Same noch in seiner Hülse nach, und bekommt dadurch seine völlige Keimungskraft. Sollte man aber nach einigen Jahren eine Ausartung wahrnehmen, so kann man diesem Uebel dadurch wieder vorbeugen, daß man abermahls kleinere Aussaaten macht, die bloß zur Samenerzeugung bestimmt sind, und die man eben daher mit Verzichtleistung auf einen guten und feinen Flachs ganz reif werden läßt.

Noch muß ich gedenken, daß, wenn ein Landwirth

einen vorzüglich hohen und langen Flachs bauen will, er folgendermassen dabei zu verfahren habe.

Er wähle dazu ein lockeres und dabei sehr düngerreiches Land. Sind die jungen Pflanzen einen halben bis drei Viertel Fuß hoch gewachsen; so jäte er mit allem Fleiße das Flachsland, stecke dann anderthalb Fuß hohe hölzerne Gabeln von den sogenannten Streu-Aesten *) sechs Schuh weit von einander, lege in dieselben dünne Stangen, und fahre so fort bis ans Ende der Beete. In der zweiten oder dritten Furche, je nachdem die Beete breit oder schmal sind, beobachte er das nämliche. Ist er damit zu Ende, so legt er auch dünne Stangen in die Quere, befestige sie, und suche Quadrate von drei Schuhen in die Länge und in die Breite zu bilden. Dadurch wird verhindert, daß der hochaufgewachsene Flachs, der oft schon von einem mittelmäßigen Regen vor der Blüthenzeit niedergebettet wird, sich nie zur Erde lagern kann, sondern sich immer aufrecht erhält, und wenn er sich auch lagern will, doch blos auf die trockenen Stangen zu liegen kommt, und dadurch gegen Fäulniß bewahret wird. Bei Beobachtung dieser Maßregeln läßt sich also auch ein gailer Boden zum Flachsbau mit Vortheil anwenden. Gabel und Stangen bringt man nach der Flachs-Aerndte vom Felde, und hebt sie zu künftigem Gebrauch auf.

Erh.

Zu Walburgi l. J. sind 6 — 800 fl. rhl. gegen erste Sicherheit zu verleihen. Wo? erfährt man in N. 277 in der Rennbahn.

Ein junger unverheiratheter Mensch, welcher schon über 12 Jahre in verschiedenen Aemtern, als Mittel- und Oberschreiber arbeitete, wünscht bei einer Guthsherrschaft als Secretair oder Verwalter unterzukommen. Er kann seine Brauchbarkeit und Treue, so wie sein sonstiges sittliches Betragen mit den besten Zeugnissen nachweisen, und eintreten sobald es verlangt wird.

Frankirte Briefe unter der Addresse: F. Q. befördert das Königl. Zeitungs-Comtoir.

*) Dies sind Aeste von Tannen, Föhren und Fichten.

Auf Lichtmeß oder 2. Februar 1819 ist das in 3 Antheilen bestehende Specknerische Güthlein zu Sct. Georgen, (bei Baireuth) auf 3 Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber können die Bedingnisse bei dem Bäckermeister Herrn Malsel in der Ochsengasse einsehen und ihre Gebote daselbst angeben. Bischofsgrün, den 4. April 1818.

Johann Heinrich Speckner, Förster.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 6. April. Der Lohnbediente Paulus Passing dahier, mit Dorothea Regina Johanna Finsterin dahier.

Den 7. April. Der Dr. medicinae Erhard Friedrich Wilhelm Schmauß zu Culmbach, mit Demoiselle Dorothea Catharina Friederika Wunderin von hier.

Den 9. April. Der angehende Burger und Bamberger Landkutscher, Johann Georg Weber dahier, mit Jungfer Margaretha Freybergerin von Oberobsang.

— — Der Schuhmachergeselle Johann Georg Bacharius Leydel, mit Elisabetha Sophia Philippina Thränin von hier.

Geborne.

Den 2. April. Die Tochter des Steinhauers Johann Georg Wittmann zu St. Georgen.

Den 5. April. Die Tochter des Johann Kolb, Frohnbauers in Kottenbach.

Den 6. April. Die Tochter des Mitburgers Kolb auf der Saas.

Gestorbene.

Den 31. März. Des weil. Johann Martin Weber, Burgers und Webermeisters in der Jägerstrasse hinterlassene Wittwe, alt 50 Jahre.

Den 4. April. Der Königl. Baier. Stadtgerichts-Assessor Kölle dahier, alt 34 Jahre und 28 Tage.

Den 6 April. Die Tochter des Steinhauers Johann Georg Wittmann zu St. Georgen, alt 4 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 45. Baireuth, den 14. April 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kellner zur Pfarrei Alfeld, ist die Pfarrei Unterrodach im Landgerichte Kronach und Decanate Seybelsdorf erledigt worden. Der Ertrag dieser Pfarrstelle ist auf

425 fl. 30 kr.

berechnet. Die Bewerber haben sich desfalls binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Unterrodach betr. v. Hoven.

Baireuth, den 9. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Verordnung vom 26. März 1812 (S. 561 bis 568 des Regierungsblatts vom Jahre 1812) bestimmt: daß jede selbstständig dotirte katholische Predigerstelle nicht anders, als nach einer besondern, für das Predigtamt berechneten Concurs-Prüfung vergeben werden solle.

Seine Königliche Majestät lassen dergleichen Prüfungen in dem gegenwärtigen Jahre in mehreren Städten des Königreichs veranstalten, und haben für die Geistlichen des Ober-Mainkreises, welche zu solchen Predigerstellen aspiriren, dann für die Geistlichen des Unter-Mainkreises und endlich für diejenigen, im Rezatkreise, welche nicht eine andere Prüfungsstation vorziehen, die Stadt Bamberg, als solche zu bestimmen geruht.

Die Prüfung wird selbst am 8. Juni l. J. ihren Anfang nehmen, und nach Vorschrift der K. Verordnung vom 26. März 1812 an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, haben sich die Kandidaten, außer dem Indigenate, über die verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien einer inländischen höheren Lehranstalt, über ihre Sittlichkeit und über ihre amtliche, wenigstens durch ein practisches Seelsorge Jahre bewährte Qualifikation mittelst verschlossener Zeugnisse ihrer einschlägigen Ordinariate, Dekanate und Landgerichte, vier Wochen vorher bei der unterzeichneten Königl. Stelle auszuweisen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Concurs-Prüfung für katholische Prediger-Stellen betr. v. Hoven.

Publicandum.

Das Königl. Policei-Commissariat hat die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß von den Garten- und Grundbesitzern häufig Klagen über Entwendungen junger Obstbäume geführt, und dieselben dadurch veranlaßt werden, diese nützliche Anpflanzungen zu unterlassen.

Zur Verhütung solcher Diebstähle sieht sich nun das Königliche Policei-Commissariat veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß es Niemanden erlaubt ist, junge Bäume ohne ein policeiliches Zeugniß des redlichen Erwerbs derselben zu verkaufen oder damit Handel zu treiben. Die dagegen handelnden werden zur Untersuchung und Bestrafung gezogen und als unredliche Besitzer der Obstbäume in Anspruch genommen werden. Baireuth, den 9. April 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Die Besitzer von Hopfenpflanzungen werden zufolge einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern vom 6. d. Mts. hierdurch auf den Schaden aufmerksam gemacht, welchen das Ausgraben und Ausreissen der frühesten und kräftigsten Hopfenkeime durch Kinder, und andere unberechtigte Personen den Pflanzungen verursacht, und zur bessern Aufsicht aufgefordert.

Die unbefugten Hopfenkeimsammler werden dagegen gewarnt, und denjenigen — welche nicht nachweisen können, mit Wissen und Erlaubniß der Eigenthümer Hopfenkeime gesammelt zu haben, wird eine nachdrückliche Strafe zuerkannt werden. Baireuth, den 10. April 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Da über die Zuwagen der Metzger von einer Zeit zur andern von Seiten des Publicums häufige Beschwerden vorgekommen sind, so werden, um diese Angelegenheit in eine bestimmte Ordnung zu bringen, mit ausdrücklicher Genehmigung der Königlichen Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, hierüber nachfolgende Bestimmungen ertheilt und solche zur genauen Nachacht für die Metzger, und zur Wissenschaft für das Publicum hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

1) Eine Zuwage darf nur in dem zehnten Theil des erkauften Fleisches bestehen.

2) Sie muß von der nämlichen Fleischgattung gereicht werden, von welcher das Fleisch erkauft wurde.

3) Sie muß ferner brauchbar seyn und in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden können.

Baireuth, am 4. April 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Die Zuwage der Metzger betr.

Es ist häufig der Fall, daß mehrere der hiesigen Einwohner sich ohne vorherige Erlaubniß der Benutzung der Gemeindeplätze zu ihrem Privat Gebrauch erlauben und anmaßen. Dies ist nicht nur aller Ordnung entgegen, sondern auch ganz unrecht und gesetzwidrig, daß Einzelne das, was der Gemeinde gehört, blos für sich benutzen und erzeugt überdem manche policeiliche Uebelstände, deren Abstellung sehr nothwendig ist.

Es wird daher hierdurch die Benutzung solcher Gemeindeplätze zum Privatgebrauch ohne Erlaubniß und ausdrückliche Genehmigung der unterzeichneten Behörde ein für allemal untersagt, und wenn dessen ungeachtet dergleichen

Privatbenutzungen solcher Gemeindeplätze statt finden sollten, gegen diejenigen, welche sich dergleichen anmaßen sollten, nach den bestehenden Gesetzen verfahren und die Wegschaffung der auf solchen Plätzen hinterlegten Gegenstände rc. nöthigenfalls auf ihre Kosten verfügt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wo dergleichen Plätze von Privaten auf irgend eine Weise dermalen benutzt werden, diese Benutzung sofort aufhören, und diese Plätze geräumt, oder die Erlaubniß zur fernern Benutzung derselben nachgesucht werden muß. Baireuth, den 9. April 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß sowohl das wöchentliche Allmosen als auch die freiwilligen Beiträge der Einwohner von diesen selbst in eine verschlossene, für jede der obigen Beiträge besonders angeschafte Büchse, womit die Allmosensammler versehen sind — und welche sie jedem zu diesem Behuf bei der Einsammlung darreichen werden — nachdem solches dem Sammler vorgezeigt oder vorgezählt und der Betrag eigenhändig in das Einheberegister eingetragen worden ist, geworfen werden muß. Es wird daher dieses zu Jedermanns Nachricht und genauesten Nachacht mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß wer das eigenhändige Einschreiben der bezahlten monatlichen Beiträgs in das Einheberegister versäumt, und vernachlässigt, als Restant angesehen und als solcher zur Nachzalung des Restes angehalten werden wird. Daß diese Einrichtung übrigens nicht ihren Grund und ihre Veranlassung in einem Mißtrauen gegen die Allmosensammler hat, — die ordentliche rechtliche und unbescholtene Männer sind — sondern überhaupt nur die möglichste Beförderung der Ordnung in dieser Angelegenheit begründet, — bedarf wohl kaum erwähnt zu werden. Baireuth, am 9. April 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Das — am obern Thor in hiesiger Stadt gelegene Wohnhaus, welches mit der Steuerhaus Nummer 317 und der Hypotheken-Nummer 314 bezeichnet ist, nebst dazu gehörigen Hintergebäuden, zwei Holzschlichten und zwei Hofrechten, und welches 19 Stuben, 7 Kammern, 2 Alcoven, 3 Küchen, 3 Gewölbe, 2 Niederlagen, 1 Kaufladen und 1 Keller enthält, wird hiemit in Kraft der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Dieses Haus, ist nach Abzug der darauf haftenden Abgaben, welche in der Steuer aus 4500 Steuer-Capital und 6¼ kr. für einen Rauchhahn bestehen, gerichtlich auf 8467 fl. 25 kr. rhl. gewürdigt worden, und kann das Taxationsprotocoll jederzeit in der Registratur eingesehen werden.

Zum Verkauf dieses Hauses ist Tagesfahrt auf den 12. Juni d. J. anberaumt worden, in welcher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige von 9 bis 12 Uhr Vormittags auf hiesigem Stadtgericht erscheinen und ihre Angebothe zu Protocoll geben können, worauf der Meistbiethende mit dem Glockenschlag 12 Uhr den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Baireuth, den 6. April 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität Korn von 33 Scheffel 3 Metzen 2 Vierl. 3½ Sechz. vom Fruchtjahr 1816 hat das unterzeichnete Rentamt Strichtermin auf kommenden Samstag den 18ten d. anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an jenem Tage, Morgens 9 Uhr in dem Bureau des hiesigen Rentamts zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung zu gewärtigen. Weiden, am 6. April 1818.

Königliches Rentamt Neustadt an der Waldnaab.

Zeh.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Hypothekenforderung der verwittweten Burgermeisterin Anna Magdalena Benkertin dahier, soll das den Wolfgang Hofmännischen Eheleuten zu Mistelgau zugehörige, daselbst belegene, mit der Besitznummer 238 versehene Rentamtslehenbare Söldenguth, Haus Nr. 69, wozu

1) An Gebäuden.

1 Wohnhaus und Stadel.

2) An Gärten.

⅛ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten, II. Classe.

3) An Wiesen.

1½ Tagwerk Wiesen, II. Classe.

4) An Feldern.

4½ Tagwerk Felder, II. und III. Classe.

5) An Rechten.

der Mitgenuß an der unvertheilten Gemeindewaldung, gehören, dem öffentlichen Aufstriche ausgestellt werden. Strichstermin hiezu ist auf den 2. Juni c., Vormittags 10 Uhr in dem Locale des hiesig Königl. Landgerichts angesetzt, welches den zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die sämmtlichen vorhin beschriebenen Realitäten bei der am 2. d. Mts. vorgenommenen gerichtlichen Einschätzung, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, zusammen auf 837 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und daß der Zuschlag derselben, nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Baireuth, den 14. März 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Daß der öffentlich vorgeladene, verschollene Johann Andreas Wölfel von Neuhausen durch das Erkenntniß vom 25ten v. M. und publ. 3ten d. M. für tod erklärt worden ist, wird hiedurch bekannt gemacht. Selb, am 6. April 1818.

Königliches Landgericht.

v. Reiche.

Alle diejenigen, welche an den hiesigen Tuchmachermeister Eberhardt Eitzenberger irgend eine Forderung zu machen haben, werden andurch aufgefodert, Dienstag den 28. April d. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel hiezu mit zur Stelle zu bringen, sodann die Anträge der Ehefrau des benannten Eitzenberger in Ansehung ihrer subcessiven Befriedigung zu vernehmen und sich hierauf zu erklären. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Weißmain, den 27. März 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Nach dem Antrag der Creditorschaft, sollen die zur Concursmasse des Johann Ulm von Oberehenbach gehörigen Realitäten, als: a) ein zum Gräflich und Freiherrlich von Eglofsteinischen Patrimonialgericht Cunreuth erbzinslehenbarer Halbhof, bestehend in Haus Stadel, Hofraith, halbem Gemeinderecht gegen 21 Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Wiesen und 2½ Morgen Holz, pro 1160 fl. taxirt, b) 1 Tagwerk 19 Ruthen Wiese, die Egertenwiesen eben dahin erbzinslehenbar, und pro 125 fl. gewürdigt, sollen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf Mittwoch den 29. April curr. anberaumt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Hauße des Ortsvorstands Johann Georg Will zu Oberehrnbach einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und nach erfolgter Bekanntmachung der Lasten und Kaufsbedingungen ihre Angebothe abzugeben haben. Gräfenberg, den 2. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Die Erhard Dusoldischen Eheleute zu Roßdorf auf dem Berg, haben sich freiwillig der gerichtlichen Sequestration untergeben, und den Ortsnachbarn Friedrich Popp allda zu ihrem Curator angenommen, welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß künftig von den Dusoldischen Eheleuten ohne Beistimmung ihres Curators, kein Vertrag, er mag den Namen haben wie er wolle, gültig abgeschlossen werden könne. Scheßlitz den 4. April 1818.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Graf Lerchenfeld.

Zur öffentlichen Versteigerung des Gantanwesens des Michael Schramml, Bauers zu Brand, bestehend aus dem gebundenen Gutskörper mit den Oeconomie-Gebäuden, $8\frac{1}{12}$ Tagwerk Feldern und $9\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, dann aus einer walzenden Wiese von 2 Tagwerk, stehet auf Dienstag den 21. April c. Vormittags 9 — 12 Uhr dahier Termin an, wozu Kaufslustige geladen werden. Auswärtige müssen sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse legitimiren. Von den zum Guts-Complexe gehörigen Wiesen können auch zu Folge höchster Genehmigung der K. Kreisregierung 4 Tagwerk einzeln verkauft werden. Für den Fall, daß das Kaufsangeboth die Genehmigung der Gläubiger nicht finden sollte, werden auf Verlangen derselben die Grundstücke einzeln verpachtet werden. Ebnath, am 2. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht
Althamer.

Auf die in der frühern Bekanntmachung benannten zur Georg Krellerischen Gantmasse gehörigen Realitäten ist bei dem am 6. dieses Monaths abgehaltenen Licitationstermin ein Gesammtaufgeboth von 3300 fl. rheinl. geschehen. Zum unbedingten Hinschlag ist Termin auf den 4. Mai d. J. anberaumt; in welchem sich die weitern Kaufsliebhaber in dem Schüzischen Wirthshauße zu Weilersbach einfinden, und das gemachte Aufgeboth erhöhen können. Ebermannstadt, den 7. April 1818.

Königliches Landgericht.
Stark.

Bei dem mit dem 1. Mai d. J. zu Ende gehenden Pachte des dem Gotteshause Bischberg und dem Herrn Grafen von Schönborn zustehenden Main-Ueberfahrt Rechtes zu Bischberg, wird zur weiteren Verpachtung auf 3 oder 6 Jahre Termin auf Dienstag den 21ten d. angesetzt. Pachtliebhaber können sich an diesem Tage Nachmittags 3 Uhr in dem Wirthshause des Johann Held zu Bischberg einfinden, die Pachtbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag sogleich, jedoch vorbehaltlich höchster resp. herrschaftlicher Genehmigung gewärtigen. Bamberg, den 6. April 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II, als Rural Stiftungs-Administration.
Rinecker.

Dem Ackersmann Andreas Nackelmann zu Unterzaunsbach und der Hausfrau desselben, Anna, gebohrne Meister, sind die Dorfsnachbarn und Blutsfreunde, Johann Ziegler, Johann Lengenfelder und Johann Schäfer allda, als Vormünder beigeordnet worden; es sind daher die Nackelmännischen Eheleute außer Fähigkeit gestellt, rechtsverbindliche Verträge zu schließen. Gräfenberg, den 26. Februar 1818.

Königl. Baierisches Landgericht.
Wächter.

Da auf Antrag der Georg Gottfried Königlischen Erben und resp. deren gerichtlich bestellten Vormünder dahier, die zum elterlichen Nachlaß gehörigen Grundstücke, nemlich: 1 Acker im Rinnlein, Pfarrfeld genannt, wovon die Hälfte mit 1 Scheffel Winterkorn besät, dann $2\frac{3}{8}$ Jauchert groß, und zur II. Classe gehörig ist, dann $\frac{1}{4}$ Jauchert 28 □Ruthen Wiese, im Jaspisstein, II. Classe, an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Biethungs-Termin auf den 2. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichem Landgericht anberaumt worden; so wird solches, und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, und zwar der Acker auf 1024 fl. rheinl. incl. der Saat, und die Wiese auf 235 fl. rheinl. ded. ded. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine das Grundstück dem Meistbiethenden unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nur nach Vorschrift der Gesetze weiter geachtet werden soll. Hof, am 2. April 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Nach einem hohen Erkenntnisse des Königlichen Appellationsgerichtes des Obermainkreises vom 31ten ver-

fliessenen Monats soll gegen Conrad Dautenheim von Neuenbach, und Dorothea Höhnin von Zollbrunn, angeschuldigt wegen Diebstahlsverbrechen, und auf flüchtigem Fuße, das Contumatialverfahren eingeleitet werden. Diesem zufolge werden Conrad Dautenheim und Dorothea Höhnin in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Th. II. Art. 421 hiemit aufgefordert, binnen 3 Monathen vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich dort wegen des ihnen zu Last gelegten Diebstahls zu verantworten. Kronach, den 7. April 1818.

Königliches Landgericht Kronach.
Sondinger.

Der Termin zur Bezahlung der halben Dominikalsteuer für das Finanz-Jahr 181⅞ ist bereits mit dem 15. Februar d. J. verflossen, darauf aber bei dem hiesigen Rentamte bis jetzt nur sehr wenig eingegangen. Es werden daher sämmtliche Dominialrenten-Besitzer im hiesigen Rentamte und insbesondere die in andern Aemtern wohnenden hiermit aufgefordert, ihre Schuldigkeiten für den verflossenen Termin schleunigst zu berichtigen, weil außerdem Bothen auf ihre Kosten an sie abgesendet werden müßten. Culmbach, den 7. April 1818.

Königl. Rent-Amt.
Weltrich.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Müllermeisters Johann Georg Raab zu Weyhstandten, werden die zu des gedachten Raab Nachlaß gehörigen Immobilien, bestehend in: 1) einer Mahl- und Schneidmühle zu Weyhstandten nebst dazu gehörigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 2) drei Jauchert 34 □Ruthen Feldern, 3) zwei Jauchert 150 □Ruthen Wiesen, hiemit zur öffentlichen Verpachtung auf mehrere Jahre ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 23. April c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber in loco Weyhstandten bei Lippertsgrün einzufinden und bei annehmlichen Pachtbedingnissen, die pachtweise Ueberlassung auf mehrere Jahre zu gewärtigen haben. Die sämmtlichen Immobilien können auf Verlangen von dem Vormund, Webermeister Raab zu Schottenhammer täglich vorgezeigt, so wie deren gerichtliche Taxe in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Naila, den 26. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Es soll auf den Antrag eines Gläubigers der Johann Jacob Weißischen Relicten in Töpen die denselben zugehörige mit Nro. 28 bezeichnete zu Töpen belegene ½ Frohnherberge nebst Zubehör, so wie ein walzendes Stück Feld, das Kreuzäckerlein genannt, öffentlich Schulden halber verkauft werden und Bietungstermin ist auf den 18. April, Vormittags 9 Uhr in loco Töpen angesetzt worden. Dieses und daß gedachte ½ Frohnherberge sammt Zubehör nebst walzendem Stück, nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1102 fl 45 kr. rhein. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, die Frohnherberge, so wie das walzende Stück dem Meistbiethenden nach Inhalt der Gerichts-Ordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen und auf nachher einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 12. Merz 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Wegen verschiedenen rückständigen Gutsherrlichen Gefällen und anderen Lehens Schuldigkeiten werden in vim executionis nach der Requisition des Freiherrlich von Guttenbergischen Rentamts dahier, hiernach beschriebene hieher Erbzinnslehenbare Grundstücke des Müllers Simon Gareis hieselbst, nemlich: a) 3 Tagwerk Feld, die Schmierhütte, und 1 Tagwerk Wiesen, die Kühwiesen oder Malerhof, b) 3½ Tagwerk Feld, die Schmierhütte nebst einem kleinen Wies-Flecklein, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstagsfahrt hiezu auf Mittwochen den 29. April, Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt. Welches andurch zu jedermanns Kenntniß bringt. Guttenberg, den 27. März 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Guttenbergische Patrimonialgericht Guttenberg.
Kießner.

Gegen Otto Friedrich Knipper, Mainmüller zu Hallstadt ist der Konkursproceß rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche gegen denselben aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen hiermit vorgeladen, und wird zu dem Ende Tagsfahrt auf Montag den 20. April l. Js. anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person zu erscheinen, und ihre Forderungen unter der Strafe von dem Konkurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 20. Mai l. Js., dann zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 22. Juni l. Js. unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und der dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht ihrer Liquidität sowohl als Priorität erkannt werden soll. Bamberg, den 18. März 1818.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Zur Erholung einer ausgeklagten Forderung wird in Ermangelung eines andern Executionsgegenstandes der dem Johann Brehm, Zimmer genannt, zu Königsfeld zugehörige halbe Hof, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel, ½ Tagwerk Garten, 7¾ Morgen Felder, 10⅝ Tagwerk Waldung, dann dem Zehntrechte auf einem Theil der im Königsfelder Flure liegenden Gründe, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf Montag, den 27. April Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, die auf dem halben Hofe haftenden Lasten und Abgaben zu erfahren, dann ihre Aufgebote zu legen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 21. März 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Von dem Königlichen Landgericht Selb sind auf Ansuchen des Curators, des Königl. Appellations-Gerichts-Advokaten Herrn Streit I. zu Wunsiedel, die seit länger als 10 Jahren verschollenen Personen, Johann Hohlbach, Margaretha Hohlbach, und Johannes Hohlbach von Thierstein, nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalten öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 31. October d. J. 1818, Morgens um 9 Uhr bei dem gedachten Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie für todt erklärt werden und ihr sämmtlich zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werden soll. Selb, am 19. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Reiche.

Da über das Vermögen des Metzger und Wirths, Johann Saalfrank zu Döbra, wegen der sich der-offenbarten Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bereits bekannten Schulden, von 4336 fl. 58 kr. rheinl. auf den Antrag der Gläubiger der Concurs beschlossen worden ist; so wird hiermit der erste Edictstag auf den 28. April c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, und werden hierzu alle diejenigen, welche an dem Vermögen des Gemeinschuldners, das in dem Guths-Kaufschilling von 2200 fl. rheinisch bestehet, irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen Königlichen Landgericht in Person, oder durch zulässige gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen und sowohl die — über die Richtigkeit derselben, als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, und wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termine ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlos-

sen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht producieren, und angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum, wird hiermit auf den 9. Juni c., Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum, auf den 9. Juli c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners, etwas in Handen, oder zu solchem zu bezahlen haben, angewiesen, solches an niemanden anders, als an das Depositorium des Königlichen Landgerichts Naila abzuliefern, bei Vermeidung des nochmahligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdies darauf geordneten Strafen. Naila, den 4. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Johann Georg Stöhr, jüngster Sohn des zu Bödlas, Ortsgericht Oberröslau, gestorbenen Bauers Georg Stöhr, ist schon seit 10 Jahren abwesend, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt etwas bekannt wurde. Auf Antrag seines Curators, werden nun benannter Johann Georg Stöhr, oder dessen allenfallsige Leibeserben, hiemit öffentlich vorgeladen, unter der Auflage sich bis zum ein und dreißigsten December l. Js. entweder schriftlich oder persönlich bei hiesigem Königl. Landgerichte zu melden, oder zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamitz, den 21. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Uebersicht
des zu Hof, am 9. April 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	vorriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	196	196	196	—	29	30	28	—	27	36
Roggen	—	66	66	66	—	24	—	22	—	19	48
Gerste	—	38	38	38	—	18	—	15	30	12	24
Haber	—	15	15	15	—	9	—	7	48	7	30

Hof, den 9. April 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hause Nro. 112 in der Kanzlei-Strasse ist ein Logis zu vermiethen, besteht in 3 Stuben, einer Kammer, 2 Küchen, einer Holzleg, Keller. Das Weitere ist bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Ein junger unverheiratheter Mensch, welcher schon über 12 Jahre in verschiedenen Aemtern, als Mittel- und Oberschreiber arbeitete, wünscht bei einer Guthsherrschaft als Secretair oder Verwalter unterzukommen. Er kann seine Brauchbarkeit und Treue, so wie sein sonstiges sittliches Betragen mit den besten Zeugnissen nachweisen, und eintreten sobald es verlangt wird.

Frankirte Briefe unter der Addresse: F. D. befördert das Königl. Zeitungs-Comtoir.

Theater-Anzeige.

Einen hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum habe ich die Ehre ergebenst zu avertiren, daß ich den 19. dieses mit meinen Eleven ein Ballet von verschiedenen charakterischen Tänzen gebe, wozu ich gehorsamst einlade.

Hahn, Tanz- und Turnlehrer.

Im Hause E. Nro. 298 kann ein Quartier, bestehend aus 1 Stube, Kammer mit Holzlege, Mitgebrauch der Mange rc. täglich bezogen werden.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 46. | Baireuth, den 16. April 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im gegenwärtigen Studien-Jahr ist das Schnatzische Familien-Stipendium, welches 100 fl. jährlich beträgt, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche als Verwandte zum Stifter auf den Genuß desselben Anspruch machen zu können glauben, haben sich mit ihrem Bittgesuche, dem erforderlichen Ausweiß über den Grad ihrer Verwandschaft, und ihrem vorschriftsmäßigen Studien-Zeugniß binnen sechs Wochen anher zu wenden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Die Erledigung des Schnatzischen Familien-Stipendiums betreffend.

v. Hoven.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Mehrere Untergerichte senden in Prozeßsachen an die fälligen und zur Bezahlung verurtheilten Theile in via executionis Bothen an selbe mit Executionsgebühr auf 3 Tage, und verdoppeln selbe nach einiger Zeit, wenn der Schuldige keine Befriedigung geleistet hat.

Da dieser modus exequendi nicht nur dem baierischen Gerichtsprozesse zuwiderläuft, sondern auch größtentheils zwecklos, verzögernd, und für den fälligen Theil kostspielig ist, so wird jenen Behörden, welche dies Verfahren bisher beobachtet haben, aufgetragen, selbes für die Zukunft zu unterlassen, vielmehr sich strenge an die Vorschrift des Cod. jud. Cap. 18. zu halten, wornach der Executions Impetrant in seiner Impetration das Object, an welchem die Execution vorgenommen werden soll, oder überhaupt den modum exequendi zu benennen hat. Findet nun der Richter das Gesuch circa modum executionis der Vorschrift der Gerichtsordnung angemessen, so schließt er es dem fälligen Theil mit Androhung der Execution auf die gebethene Art hinaus, und wird hierauf der Impetrant noch nicht befriedigt, so schreitet der Richter auf neuerliches Anrufen des letztern sogleich zur Execution, in jener Art, wie sie angedroht worden. Hiernach ist sich künftig in allen Fällen zu achten. Bamberg, den 8. April 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Drieß.

Publicandum.

Das Königl. Policei-Commissariat hat die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß von den Garten- und Grundbesitzern häufig Klagen über Entwendungen junger Obstbäume geführt, und dieselben dadurch veranlaßt werden, diese nützliche Anpflanzungen zu unterlassen.

Zur Verhütung solcher Diebstähle sieht sich nun das Königliche Policei-Commissariat veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß es Niemanden erlaubt ist, junge Bäume ohne ein policeilliches Zeugniß des redlichen Erwerbs derselben zu verkaufen, oder damit Handel zu treiben. Die dagegen handelnden werden zur Untersuchung und Bestrafung gezogen und als unredliche Besitzer der Obstbäume in Anspruch genommen werden. Baireuth, den 9. April 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Die Besitzer von Hopfenpflanzungen werden zufolge einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern vom 6. d. Mts. hierdurch auf den Schaden aufmerksam gemacht, welchen das Ausgraben und Ausreissen der frühesten und kräftigsten Hopfenkeime durch Kinder, und andere unberechtigte Personen den Pflanzungen verursacht, und zur bessern Aufsicht aufgefordert.

Die unbefugten Hopfenkeimsammler werden dagegen gewarnt, und denjenigen — welche nicht nachweisen können, mit Wissen und Erlaubniß der Eigenthümer Hopfenkeime gesammelt zu haben, wird eine nachdrückliche Strafe zuerkannt werden. Baireuth, den 10. April 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Es ist häufig der Fall, daß mehrere der hiesigen Einwohner sich ohne vorherige Erlaubniß der Benutzung der Gemeindeplätze zu ihrem Privat-Gebrauch erlauben und anmaßen. Dies ist nicht nur aller Ordnung entgegen, sondern auch ganz unrecht und gesetzwidrig, daß Einzelne das, was der Gemeinde gehört, blos für sich benutzen und erzeugt überdem manche policeiliche Uebelstände, deren Abstellung sehr nothwendig ist.

Es wird daher hierdurch die Benutzung solcher Gemeindeplätze zum Privatgebrauch ohne Erlaubniß und ausdrückliche Genehmigung der unterzeichneten Behörde ein für allemal untersagt, und wenn dessen ungeachtet dergleichen Privatbenutzungen solcher Gemeindeplätze statt finden sollten, gegen diejenigen, welche sich dergleichen anmaßen sollten, nach den bestehenden Gesetzen verfahren und die Wegschaffung der auf solchen Plätzen hinterlegten Gegenstände rc. nöthigenfalls auf ihre Kosten verfügt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wo dergleichen Plätze von Privaten auf irgend eine Weise dermalen benutzt werden, diese Benutzung sofort aufhören, und diese Plätze geräumt, oder die Erlaubniß zur fernern Benutzung derselben nachgesucht werden muß. Baireuth, den 9. April 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß sowohl das wöchentliche Allmosen als auch die freiwilligen Beiträge der Einwohner von diesen selbst in eine verschlossene, für jede der obigen Beiträge besonders angeschafte Büchse, womit die Allmosensammler versehen sind — und welche sie jedem zu diesem Behuf bei der Einsammlung darreichen werden — nachdem solches dem Sammler vorgezeigt oder vorgezählt und der Betrag eigenhändig in das Einhebregister eingetragen worden ist, geworfen werden muß. Es wird daher dieses zu

Jedermanns Nachricht und genauesten Nachacht mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß wer das eigenhändige Einschreiben der bezahlten monatlichen Beiträge in das Einhebereglster versäumt, und vernachlässigt, als Restant angesehen und als solcher zur Nachzalung des Restes angehalten werden wird. Daß diese Einrichtung übrigens nicht ihren Grund und ihre Veranlassung in einem Mißtrauen gegen die Allmosensammler hat, — die ordentliche rechtliche und unbescholtene Männer sind — sondern überhaupt nur die möglichste Beförderung der Ordnung in dieser Angelegenheit begründet, — bedarf wohl kaum erwähnt zu werden. Baireuth, am 9. April 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Königliche Factor im Strafarbeitshause zu St. Georgen, Herr Georg Ernst Fötinger, und dessen Verlobte, Demoiselle Auguste Magdalena Einsiedel aus Peesten, Königlich Baierischen Gräflich Giechischen Herrschafts-Gerichts Thurnau, in dem unter dem 1. Februar 1818 miteinander gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Baireuth, den 19. März 1818.

Königl. Stadtgericht.

Schweizer.

Winterbach.

Das zur Concursmasse des Taglöhners Michael Pensel zu Thiersheim gehörige Wohnhaus, Nr. 96 daselbst, welches auf 375 fl. rhein. gewürdiget worden, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige haben sich deshalb am 25. April, Vormittags im Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 18. März 1818.

Königliches Landgericht.

Carner.

Auf Requisition des Königlichen Stadtgerichts dahier wird hiermit das, zum Nachlasse des Zimmergesellen Andreas Bär, auf der Saas gehörige Grundstück von der ehemaligen Domainen-Waldparzelle, die Bärenleithen genannt, in dem sogenannten Sangarten bei Saas gelegen, aus 5 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feldern, 1¼ Tagwerk Holz und 1¼ Tagwerk Huth bestehend, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Bietungstermin auf den 27. April, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Grundstück, mit 3 fl. 45 kr. belastet, gerichtlich auf 755 fl. rheinl. geschätzt worden ist, eingeladen werden. Baireuth, am 8. März 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Erholung einer ausgeklagten Forderung wird in Ermangelung eines andern Executionsgegenstandes der dem Johann Brehm, Zimmer genannt, zu Königsfeld zugehörige halbe Hof, bestehend aus einem Wohnhause mit Stadel, ⅛ Tagwerk Garten, 7¾ Morgen Felder, 10¾ Tagwerk Waldung, dann dem Zehntrechte auf einem Theil der im Königsfelder Flure liegenden Gründe, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf Montag, den 27. April Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, die auf dem halben Hofe haftenden Lasten und Abgaben zu erfahren, dann ihre Aufgebote zu legen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 21. März 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Daß der Rentamts-Scribent Herr Anton Ritter zu Marktschorgast und Maria Magdalena Höpfel zu Weißenstadt, durch Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 30. März 1818.

Königl. Landgericht.

Seusburg.

Da am 28. April curr. Vormittags 9 Uhr die geringe Masse, welche sich aus dem Kaufschillinge der von den zu Sparnek verstorbenen Georg Schott'schen Eheleuten ehemahls besessenen Mo- und Immobilien, bildete, unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden soll; so wird dieses etwaigen unbekannten Creditoren zur Wahrung ihrer Rechte vor oder in dem genannten Termin hiermit öffentlich bekannt gemacht. Münchberg, den 30. März 1818.

Königliches Landgericht.

Das dem blödsinnigen dahier unter Curatel stehenden Georg Ley aus Bischberg zugehörige Feld zu 3 Tagwerk, der obere und untere Eichaker genannt, in der Bischberger Flurmarkung gelegen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf Montag den 27. April l. Js. anberaumt, wobei sich Kaufsliebhaber früh 9 Uhr im dahiesigen Landgerichts-Locale einzufinden, die Strichsbedingnisse zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen haben, hiemit eingeladen werden. Bamberg, den 27. März 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Sebastian Göller zu Tiefenellern hat sich als insolvent erklärt, und seine Güter an seine Gläubiger abgetreten. Es werden demnach wegen Unbedeutenheit der Vermögens-Masse alle diejenigen, welche an besagten Göller aus irgend einem Grunde Foderungen machen zu können glauben, auf Montag den 20. April früh 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Vorlage der Schuldurkunden oder sonstigen Beweismittel in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und zugleich schlüssig zu verhandeln, andurch unter dem Nachtheile der Präclusion, vorgeladen. Scheßlitz, den 14. März 1818.

Königliches Landgericht.
G. Lerchenfeld.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des Johann Michael Müller zu Weißenstadt, sollen nachbenannte demselben zugehörige Grundbesitzungen, als: a) das Gasthaus Nro. 165. zum goldenen Löwen in Weißenstadt, sammt Malzhaus, Stadel, Stallung, Wagenschupfe, Fischkasten, Keller, 6 Klafter Gerechtholz und allen übrigen Ein- und Zugehörungen, zusammen auf 2089 fl. geschätzt, b) 3 Tagwerk Feld mit Hopfengarten aufm Predigsberg, auf 250 fl. gewürdiget, c) 1½ Tagwerk Feld im Mittelberg gelegen, auf 100 fl., d) 1¾ Tagwerk Wiese, die Schwarzweiherwiese genannt, auf 110 fl., e) 1½ Tagwerk Wiese und Weiher, die Weisweiherwiese genannt, auf 170 fl., f) 2¼ Tagwerk Wiese und Weiher bei der Voitsumrär Huth, auf 300 fl., g) 4¾ Tagwerk Waldung im Mittelberg, auf 65 fl., und h) 4½ Tagwerk dergleichen aufm Löstenberg, auf 20 fl., dann i) 2 Tagwerk öden Holzboden im Röhrholz, auf 15 fl. ästimirt, mit einigen Inventarienstücken, gerichtlich verkauft werden. Die Licitationstermine sind auf den 4. März, 9 April und 4. Mai laufenden Jahres, jederzeit Vormittags 9 Uhr, in dem zu verkaufenden Gasthauße in Weißenstadt bestimmt und der letzte ist peremtorisch. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, werden daher zu obigen Terminen, hiemit unter der Eröffnung vorgeladen, daß dem Meistbiethenden die feilgestellten Grundbesitzungen, unter Vorbehalt der Müllerschen Gläubiger und nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden und die Schätzungsverhandlung zu jeder gehörigen Gerichtszeit in der hiesigen Landgerichtsregistratur eingesehen werden kann. Kirchenlamitz, den 2. Februar 1818.

Königlich-Baierisches Landgericht,
im Obermainkreise.
Ertl, Landrichter.

Bei dem mit dem 1. Mai d. J. zu Ende gehenden Pachte des dem Gotteshause Bischberg und dem Herrn Grafen von Stadion zustehenden Main-Ueberfahrt Rechtes zu Bischberg, wird zur weiteren Verpachtung auf 3 oder 6 Jahre Termin auf Dienstag den 21ten d. angesetzt. Pachtliebhaber können sich an diesem Tage Nachmittags 3 Uhr in dem Wirthshause des Johann Held zu Bischberg einfinden, die Pachtbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag sogleich, jedoch vorbehaltlich höchster resp. herrschaftlicher Genehmigung gewärtigen. Bamberg, den 5. April 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II,
als Rural Stiftungs-Administration.
Rinecker.

Das dem Melber Andreas Lorenz Hofmann zu Thurnau zugehörige und auf 515 fl. fränk. gewürdigte Wohnhaus, Nro. 103, soll in vim executionis ver-

kauft werden. Da zu dem Ende Termin auf den 29. Mai, Vormittags 9 Uhr angesetzt ist; so werden Zahl- und Besitzfähige Liebhaber eingeladen, sich persönlich einzufinden und des Zuschlages an den Meistbiethenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Thurnau, den 9. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Da das dem Bauern Johann Eberlein zu Pfaffendorf zugehörige, zum gräflich Giechischen Kammeramt Wiesentfels lehenbare halbe Guth, welches in zwei separirten und besonders oneritten Vierteln besteht, am 29. Mai Vormittags 9 Uhr dahier, Schuldenhalber verkauft werden soll; so werden besitz- wie zahlfähige Käufer eingeladen, persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und des Hinschlages nach Maßgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Die Eberleinischen Immobilien, wozu 11⅝ Tagwerk Felder gehören, sind auf 822 fl. taxirt worden und können von dem Schultheiß Jacob Freytag zu Pfaffendorf auf Verlangen eingewiesen werden; so wie das Taxationsinstrument zur Einsicht im gerichtlichen Geschäftslocale bereit liegt. Zugleich werden die dem Gericht zur Zeit noch unbekannten Gläubiger des Johann Eberlein aufgefordert, unter Producirung der Beweismittel ihre Forderungen in dem obenbemerkten Termin dahier bei Vermeidung der Präclusion zu liquidiren. Thurnau, den 9. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Zu Folge höchsten Regierungs-Rescripts vom 28. v. Mts soll die Benutzung des Hohenberger Schloß-Grabens auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hierzu steht Termin auf den 21. d. Monats, Vormittags und zwar in dem Singerischen Wirthshaus zu Hohenberg an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verpachtung in verschiedenen Abtheilungen geschieht. Wunsiedel, den 7. April 1818.

Königl. Rentamt allda.

Da die unverehelichte Anna Margaretha Thiermann aus Leupoldsdorf gegen den abwesenden Bäckergesellen Carl Jacobi zu Kleinwendern wegen Schwängerung und Entschädigung Klage erhoben, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten, und längstens am 15. Juni c. Vormittags dahier zu erscheinen, und auf die Klage sich zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die in der Klage angeführten Thatsachen werden für zugestanden erachtet werden. Wunsiedel, den 30. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Durch die Versetzung des Pfarrers Herold ist die Pfarrei Hain, Decanats Culmbach, erlediget worden. Ihr Ertrag ist nach der Fassion 276 fl. 37½ kr.

Bewerber um dieselbe mögen sich innerhalb 4 Wochen an unterzeichnetes Patronat wenden. Schmeilsdorf, Danndorf und Küps, am 12. April 1818.

Die Freiherrlich von Künsbergische und von Redwitzische Guths als Hainer Patronatsherrschaften.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Johann Daner beim Wöhrde zu Steinwiesen wurde die Vorladung sämmtlicher Gläubiger beschlossen; dieselben werden daher auf den 6. Mai l. J., ad liquidandum, auf den 6. Juni l. J., ad excipiendum, auf den 6. Juli, ad concludendum, vorgeladen. Die Nichterscheinenden haben die Präclusion mit den von ihnen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen. Kronach, den 8. April 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Deckung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Bäckermeister Johannes Roß zu Obernsees zugehörige Wohnhaus, worauf außer einem Steuersimplo von 30 kr. rhl. die Back-, Feuer-, Brandweinbrennerei und Schenkgerechtigkeit haftet und welches mit den dazu gehörigen Grundstücken, nähmlich: a) 1⅛ Tagwerk Feld, der hohe Baum genannt, b) ⅞ Tagwerk dergleichen und c) ⅞ Tagwerk Wiese und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen, nach

dem hierüber unterm 30. December praet. ai. aufgenommenen Taxationsprotocolle auf 430 fl. rhl. gewürdiget worden ist, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Strichungstermin hiezu ist auf den 15. Mai c., Vormittags 10 Uhr im hiesig Königl. Landgerichtslokale angesetzt, woran besitz- und zahlungsfähige Käufer zu erscheinen und ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, anmit geladen werden. Der Meistbiethende hat den Zuschlag der fraglichen Realitäten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Baireuth, den 30. März 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das dem hiesigen Orts-Einwohner Georg Bergelmann, zugehörige Wohnhaus soll mit 2 Stück Feldern, Behufs der Befriedigung seiner Gläubiger auf desselben Bitten, am 20. April Vormittag 9 Uhr in dem hiesigen Amtssitze gerichtlich an den Meistgebenden verkauft werden. Kaufslustige, welche diese Realitäten zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, haben sich daher in obigem Termin gehörig einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und hiernächst den Zuschlag vorbehältlich des Eigenthümers und gläubigerschaftlichen Ratification und nach Vorschrift der Königl. Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die auf den Realitäten haftenden Lasten können in der hiesigen Registratur nach Belieben eingesehen werden. Aufseeß, am 30. März 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonial-Gericht.
Knab.

Das Besitzthum des Michel Dietz, zu Triesenbach, wird am 27. April l. J. im Orte Trabelsdorf in vim executionis öffentlich versteigert. Der Hinschlag geschieht Mittags 12 Uhr unbedingt mit Vorbehalt der Executions-Ordnung. Kaufsliebhaber werden eingeladen, und können sich das Anwesen durch den Ortsvorsteher jederzeit vorzeigen lassen. Es besteht in einem Hause, Nr. 37 und Scheuer, dann 5½ Tagwerk Feld nebst ½ Tagwerk Wiese. Bamberg, am 1. April 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Da der Kaufschilling des von hiesiger Gutsherrschaft verkauften freieigenthümlichen Ackers und Wiesen, unterhalb Nagel zu 549 fl., bisher nicht abgetragen wurde; so wird besagtes Grundstück wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Termin dazu auf Freitag den 24. nächsten Monaths April auserfehen, an welchem zahlungsfähige Kaufslustige dahier erscheinen, und den Hinschlag an den Meistbiethenden gewärtigen können. Unterlangenstadt, den 31. März 1818.

Königlich Freiherrlich v. Redwitzisches Patrimonial-Gericht.
Schlesing.

Alle diejenigen, welche an den hiesigen Tuchmachermeister Eberhardt Eitzenberger irgend eine Forderung zu machen haben, werden andurch aufgefodert, Dienstag den 28. April d. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel hiezu mit zur Stelle zu bringen, sodann die Anträge der Ehefrau des benannten Eitzenberger in Ansehung ihrer subcessiven Befriedigung zu vernehmen und sich hierauf zu erklären. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Weißmain, den 27. März 1818.

Königliches Landgericht.
Egner.

Nach dem Antrag der Creditorschaft, sollen die zur Concursmasse des Johann Ulm von Oberehrnbach gehörigen Realitäten, als: a) ein zum Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Patrimonialgericht Kunreuth erbzinslehenbarer Halbhof, bestehend in Haus Stadel, Hofraith, halbem Gemeinderecht gegen 21 Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und 2½ Morgen Holz, pro 1160 fl. taxirt, b) 1 Tagwerk 19 Ruthen Wiese, die Egertenwiesen eben dahin erbzinslehenbar, und pro 125 fl. gewürdigt, sollen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf Mittwoch den 29. April curr. anberaumt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Hause des Ortsvorstands Johann Georg Will zu Oberehrnbach einzufinden, sich über ihre

Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und nach erfolgter Bekanntmachung der Lasten und Kaufsbedingungen ihre Angebothe abzugeben haben. Gräfenberg, den 2. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Die zur Ernst Knielingischen Debit-Masse gehörigen Mobilien, bestehend in Tischen, Sesseln, Canapees, Stühlen, Comoden, Schreib, Glas und andern Schränken, Bildern, Jagd- und andern Gewehren, eisernen und andern Küchengeräthe, Speiß- und Tischzeug, bestehend in Zinn, Kupfer, Porcellain und Steinguth, Tafel und anderes weißes Zeug, dann verschiedenen Bettwaaren, silbernen Löffeln und einigen goldenen Ringen, verschiedenen Stall- und Scheunengeräthe, mehrere Wagenfahrt und Kettenwerk, dann Ackergeräthe, endlich eine Kuhe, sollen öffentlich an den Meistbiethenden verstrichen werden. Hiezu ist Termin auf den 12. Mai d. J. und die folgenden Tage in loco Neuhüttendorf, auf dem ehehinnigen Knielingischen Hammerwerke anberaumt worden, an welchem sich Zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, ihre Gebothe zu Protokoll zu geben und des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen haben. Ludwigstadt, den 8. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Der Termin zur Bezahlung der halben Dominikalsteuer für das Finanz-Jahr 1817 ist bereits mit dem 15. Februar d. J. verflossen, darauf aber bei dem hiesigen Rentamte bis jetzt nur sehr wenig eingegangen. Es werden daher sämmtliche Dominialrenten-Besitzer im hiesigen Rentamte und insbesondere die in andern Aemtern wohnenden hiermit aufgefordert, ihre Schuldigkeiten für den verflossenen Termin schleunigst zu berichtigen, weil außerdem Bothen auf ihre Kosten an sie abgesendet werden müßten. Culmbach, den 7. April 1818.

Königl. Rent-Amt.
Wiltrich.

Da die ledige Margaretha Till, zu Kleinschwarzenbach den Kaufschilling für das subhastirte Weber Fickis. Wohnhaus daselbst aufzubringen, nicht im Stande ist, so wird gedachtes Fickische Wohnhaus, Nro. 48, zu Kleinschwarzenbach, das auf 200 fl. rhl. geschätzt und in Nro. 136, 137 und 138 des Baireuther Intelligenzblattes für das laufende Jahr näher beschrieben ist, auf Gefahr und Kosten der ersten Käuferin nochmahls dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und peremtorischer Biethungstermin auf den 2. Mai c., Nachmittags 1 Uhr in loco Kleinschwarzenbach hiermit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt, und das Taxationsprotocoll in der Registratur des hiesigen Königl. Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Münchberg, den 2. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Molitor.

Auf vorliegende hohe Verfügung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, d. d. Baireuth, den 14. praet. mens. et praes. hod., wird das Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt, daß von heute an, das aus dem herrschaftlichen Flöß-Holzmagazin dahier verabfolgte Brennholz, allen Holzempfängern, wenn sie es verlangen, nach dem Eisenmaas durch die von der hiesigen Policei angestellten verpflichteten Holzmesser, welchen von den Perzipienten vier Kreuzer vom Klafter Scheitholz, und fünf Kreuzer vom Klafter Stockholz, Messerloh'n zu bezahlen sind, abgegeben werden soll. Baireuth, den 13. April 1818.

Königl. Flöß-Inspection.
Hoffmann.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Müllermeisters Johann Georg Raab zu Weyhstaudten, werden die zu des gedachten Raab Nachlaß gehörigen Immobilien, bestehend in:
1) einer Mahl- und Schneidmühle zu Weyhstaudten nebst dazu gehörigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 2) drei Tauchert 34 □Ruthen Feldern, 3) zwei Tauchert 150 □Ruthen Wiesen, hiemit zur öffentlichen Verpachtung

auf mehrere Jahre ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 23. April c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Pachtliebhaber in loco Weyhsmanden bei Lippertsgrün einzufinden und bei annehmlichen Pachtbedingnissen, die pachtweise Ueberlassung auf mehrere Jahre zu gewärtigen haben. Die sämmtlichen Immobilien können auf Verlangen von dem Vormund, Webermeister Raab zu Schottenhammer täglich vorgezeigt, so wie deren gerichtliche Taxe in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Naila, den 26. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Daß der Pfahlburger und Hausbesitzer Johann Pfaffenberger, ein Wittwer dahier, und die verwittibte Müllermeisterin Anna Margaretha Küspert, geb. Hainin, von Mainleus, bei ihrem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürstenthum Baireuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, solches wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nach Thl. II. Tit. I. §. 422 des A. L. R. gehörig bekannt gemacht. Culmbach, den 10. December 1817.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Anzeige
über den zu Culmbach am 11. April 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben.	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	7	7	7	—	28	30	24	30	21	—
Korn	—	3	3	3	—	27	—	26	30	25	30
Gerste	—	4	4	4	—	22	—	21	—	19	30
Haber	—	1	1	1	—	6	—	6	—	6	—

Extrahirt Culmbach, am 11. April 1818.
Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

Der in Nro. 62 der Baireuther Zeitung vom 29. März d. J. bekannt gemachte Schmitische Fluß-Schnupftaback, besonders sehr gut für Augenkrankheiten, ist beim Kaufmann Scholler, in E. N. 38, das Schächtelchen um 9 kr. zu haben. Baireuth, den 14. April 1818.

Ein junger unverheiratheter Mensch, welcher schon über 12 Jahre in verschiedenen Aemtern, als Mittel und Oberschreiber arbeitete, wünscht bei einer Guthsherrschaft als Secretair oder Verwalter unterzukommen. Er kann seine Brauchbarkeit und Treue, so wie sein sonstiges sittliches Betragen mit den besten Zeugnissen nachweisen, und eintreten sobald es verlangt wird.

Frankirte Briefe unter der Addresse: F. D. befördert das Königl. Zeitungs-Comtoir.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, ihre bei Colmdorf gelegene Wiese ad 2½ Tagwerk, nebst einem dabei befindlichen Aeckerchen zu verpachten. Pachtliebhaber belieben sich zur Vernehmung der Pacht-Bedingnisse an Herrn National Garde-Oberlieutenant Heuberger bis zum 24. d. Mts. zu wenden. Baireuth, am 13. April 1818.

Die Regierungs-Secretair Zehelein'schen Relicten.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend **Nro. 47.** Baireuth, den 18. April 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.
Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Mehrere Untergerichte senden in Prozeßsachen an die fälligen und zur Bezahlung verurtheilten Theile in via executionis Bothen an selbe mit Executionsgebühr auf 3 Tage, und verdoppeln selbe nach einiger Zeit, wenn der Schuldige keine Befriedigung geleistet hat.

Da dieser modus exequendi nicht nur dem baierischen Gerichtsprozesse zuwiderläuft, sondern auch größtentheils zwecklos, verzögernd, und für den fälligen Theil kostspielig ist, so wird jenen Behörden, welche dies Verfahren bisher beobachtet haben, aufgetragen, selbes für die Zukunft zu unterlassen, vielmehr sich strenge an die Vorschrift des Cod. jud. Cap. 18. zu halten, wornach der Executions-Impetrant in seiner Impetration das Object, an welchem die Execution vorgenommen werden soll, oder überhaupt den modum exequendi zu benennen hat. Findet nun der Richter das Gesuch circa modum executionis der Vorschrift der Gerichtsordnung angemessen, so schließt er es dem fälligen Theil mit Androhung der Execution auf die gebethene Art hinaus, und wird hierauf der Impetrant noch nicht befriedigt, so schreitet der Richter auf neuerliches Anrufen des letztern sogleich zur Execution, in jener Art, wie sie angedroht worden. Hiernach ist sich künftig in allen Fällen zu achten. Bamberg, den 8. April 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drilst.

Publicandum.

Das Königl. Polizei-Commissariat hat die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß von den Garten- und Grundbesitzern häufig Klagen über Entwendungen junger Obstbäume geführt, und dieselben dadurch veranlaßt werden, diese nützliche Anpflanzungen zu unterlassen.

Zur Verhütung solcher Diebstähle sieht sich nun das Königliche Polizei-Commissariat veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß es Niemanden erlaubt ist, junge Bäume ohne ein polizeiliches Zeugniß des redlichen Erwerbs derselben zu verkaufen, oder damit Handel zu treiben. Die dagegen handelnden werden zur Untersuchung und Bestrafung gezogen und als unredliche Besitzer der Obstbäume in Anspruch genommen werden. Baireuth, den 9. April 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat
Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Die Besitzer von Hopfenpflanzungen werden zufolge einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung des Ober=Mainkreises, Kammer des Innern vom 6. d. Mts. hierdurch auf den Schaden aufmerksam gemacht, welchen das Ausgraben und Ausreissen der frühesten und kräftigsten Hopfenkeime durch Kinder, und andere unberechtigte Personen den Pflanzungen verursacht, und zur bessern Aufsicht aufgefordert.

Die unbefugten Hopfenkeimsammler werden dagegen gewarnt, und denjenigen — welche nicht nachweisen können, mit Wissen und Erlaubniß der Eigenthümer Hopfenkeime gesammelt zu haben, wird eine nachdrückliche Strafe zuerkannt werden. Baireuth, den 10. April 1818.

Königlich Baierisches Polizei=Commissariat.

Seggel.

Auf die in der frühern Bekanntmachung benannten, zur Georg Krellerischen Gantmasse gehörigen Realitäten ist bei dem am 6. dieses Monaths abgehaltenen Licitationstermin ein Gesammtaufgeboth von 3300 fl. rheinl. geschehen. Zum unbedingten Hinschlag ist Termin auf den 4. Mai d. J. anberaumt; in welchem sich die weitern Kaufsliebhaber in dem Schützischen Wirthshauße zu Weilersbach einfinden, und das gemachte Aufgeboth erhöhen können. Ebermannstadt, den 7. April 1818.

Königliches Landgericht.

Stark.

Der, der Dorothea Reinhartin zu Uezing zugehörige, diesseitig lehenbare Acker hinterm Kirchhof auf 2½ Tagwerk, soll wegen lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Mittwochen den 13. Mai d. J., Vormittags angesetzt und Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in der Behausung des Wirths Krienes zu Uezing einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 4. April 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die dem Nicolaus Bechmann zu Uezing zugehörigen diesseitig lehenbaren Grundstücke, als ein Acker, in der Wüstenleithen, ein Weinberg, im Gehaig, ein halber Weinberg vor dem Gehaig, sollen aus Auftrag des Königl. Landgerichts Lichtenfels, Schulden halber, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist hiezu ein Termin auf Mittwochen den 13. Mai d. J., Vormittags angesetzt worden, an welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden, in der Behausung des Wirths Krienes zu Uezing zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 4. April 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Dem Conrad Körber in Hertzogwind sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Pottenstein nachfolgende lehenbare Grundstücke, als: a) 1½ Tagwerk 31 R. 8 S. Feld, der Kolmacker genannt, b) ⅛ Tagwerk 4 R. das Kalkäckerlein, c) ⅜ Tagwerk 49 R. 7 S. Feld am Kirchweg, und d) 8½ Tagwerk weniger 4 R. im Kolm, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu wird auf den 14. Mai früh 10 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Liebhaber dazu bei dem unterfertigten Amte dahier einzufinden haben. Egloffstein, den 27. März 1818.

Königl. Patrimonialgericht der Freiherren von Egloffstein.

Günther

Die Gemeinde Kolmsdorf verkauft mit höchster Bewilligung ihre entbehrliche Gemeinderealitäten zum Behuf der Schuldentilgung. Tagsfahrt zu diesem, genau nach den Modalitäten, wie sie im Regierungsblatt 1808, Stück 8. vorgeschrieben sind, sich richtenden Verkaufe ist auf den 27. April d. J., im Orte Kolmsdorf festgesetzt, wo Kaufsliebhaber sich einfinden, die Bedingungen einsehen, und sich indessen die Grundstücke durch

den Ortsvorsteher Meier vorzeigen lassen können. Diese sind: a) der sogenannte Gemeindeacker, 1 Tagwerk groß, b) das Hirtenäckerlein, ¼ Tagwerk, c) das Troppachäckerlein, ¼ Tagwerk, d) die Gemeindewiese, 1 Tagwerk, e) das Gemeindeholz, 6¼ Tagwerk, f) das Hirtenhaus. Bamberg, am 2. April 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Johann Pötzel, ein Sohn des verstorbenen Bauers Conrad Pötzel zu Nairitz, nachher zu Kleinkorbis, geboren im Jahr 1757, ging am 2. April 1780 als Maurergeselle auf die Wanderschaft, und schrieb das letzte mahl am 13. Mai 1796 aus Gloshovel bei Thorn in Polen. Seit jener Zeit gab er von seinem Aufenthalt keine Nachricht. Auf Antrag seiner Geschwisterte und des aufgestellten Curators, wird der bemelde Maurergeselle Johann Pötzel, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben, dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf Samstag den 1. August 1818 anberaumten Termin, bei dem hiesig Königlichen Landgericht, persönlich, oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und dessen sämmtliches Vermögen, welches nach dem gerichtlichen Theilungs-Receß vom 13. Juli 1799, 365 fl. 25 kr. 2⅞ pf. rheinl. betragen hat, seinen Geschwistern ohne Sicherheitsleistung ausgehändigt werden wird. Schnabelwaid, im Obermainkreis, den 12. October 1817.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da auf Antrag der Georg Gottfried Königlichen Erben und resp. deren gerichtlich bestellten Vormünder dahier, die zum elterlichen Nachlaß gehörigen Grundstücke, nemlich: 1 Acker im Rinnlein, Pfarrfeld genannt, wovon die Hälfte mit 1 Scheffel Winterkorn besät, dann 2⅜ Jauchert groß, und zur II. Classe gehörig ist, dann ⅞ Jauchert 28 □Ruthen Wiese, im Jaspisstein, II. Classe, an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden sollen, und der Biethungs-Termin auf den 2. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichem Landgericht anberaumt worden; so wird solches, und daß gedachte Grundstücke nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, und zwar der Acker auf 1024 fl. rheinl. incl. der Saat, und die Wiese auf 235 fl. rheinl. ded. ded. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine das Grundstück dem Meistbiethenden unfehlbar zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebothe nur nach Vorschrift der Gesetze weiter geachtet werden soll. Hof, am 2. April 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Zu den Grundbesitzungen des Johann Heim zu Bieberbach, welche in dem vorjährigen Baireuther Intelligenzblatte Seite 667, 680 und 690 beschrieben sind, und am 7. November v. Js. veräußert werden sollten, hat sich kein Käufer gefunden. Es wird daher eine weitere Strichstagsfahrt auf den 15. Mai, Vormittags 9 Uhr hiermit angesetzet, und bekannt gemacht, daß dieselbe im Wirthshause zu Bieberbach abgehalten werden wird. Egloffstein, den 27. März 1818.

Königl. Patrimonialgericht der Freiherren von Egloffstein.

Günther.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Martin Gut zu Merkendorf, wird ein Grundstück desselben, der Zaubenacker genannt, welcher auf 375 fl. geschätzt ist, am Montag den 4. Mai 1818, Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, den 13. April 1818.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Graf Lerchenfeld.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Culmbach werden, Behufs der Erbsonderung, die zum Nachlaß des verstorbenen Burgermeisters Heinrich Nicol Wolfram zu Schauenstein gehörigen Immobilien, welche nach Abzug der hierauf haftenden Abgaben auf 3844 fl. 25 kr. rhl. gewürdiget worden sind, und in nachstehenden Objecten bestehen, als

I. an Gebäuden.

1) dem Wohnhaus Nr. 19, von 40 Fuß Länge

und 37 Fuß Breite, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt. Im untern Theil befinden sich 2 Stuben, 2 Kammern, 1 gewölbte Küche, Backofen, Hausplatz, und unter demselben ein Felsenkeller von 50 Fuß Länge, ein gemauerter Keller von 25 Fuß Länge. Der obere Theil enthält 1 Stube, 2 Kammern, 1 Hausplatz, und unter dem Dach zwei gespinnte Böden. 2) dem Hintergebäude von 34 Fuß Länge und 25 Fuß Breite, das einstöckig von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann einen Malz-Tennen und 2 Kammern enthält. 3) der an dieses Nebengebäude angebauten Stallung, von 40 Fuß Länge, und 20 Fuß Breite, einstöckig von Schrot erbaut, und mit Schindeln gedeckt, nebst dem zu obigem Haus gehörigen Gärtlein von 15 □Ruthen. 4) der Scheune im Mittelanger, von 33 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt, und Brettern verschlagen, welche mit einem laimen Tennen und 2 Panzen versehen ist. 5) der Scheune beim Schießhaus von 31 Fuß Länge und 29 Breite, ebenfalls einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt, worinnen sich ein laimen Tennen und 2 Panzen befinden.

II. an Wiesen.

6) ½ Jauchert, die obere Grundwiese, 7) ½ Jauchert, die untere Grundwiese, 8) ⅛ Jauchert, die Wüstengrüner Wiese, 9) ⅝ Jauchert, die Putzwiese, 10) 1½ Jauchert, die Volkmannsgrüner Wiese am Selbitzfluß, 11) 1 Jauchert, die Auwiese, 12) ½ Jauchert, von der Peunthe in der Hofgaße, 13) ½ Jauchert, von der Peunthe in der untern Hofgaße, 14) ⅛ Jauchert Gemeindetheil, zu Wiesen hergerichtet.

III. an Feldern.

15) 3 Jauchert Feld, in der untern Wüstengrün, 16) 1½ Jauchert Feld, in der mittlern Wüstengrün, 17) ⅝ Jauchert Feld, in der obern Wüstengrün, 18) 2½ Jauchert Feld, der Putzwiesenacker genannt, 19) 2½ Jauchert Feld, am Volkmannsgrüner Weg, 20) 1⅛ Jauchert Feld, am Volkmannsgrüner Weg, 21) ½ Jauchert Feld, an der Neudörfer Straße, 22) ⅛ Jauchert Feld, das Queräckerlein genannt, 23) ½ Jauchert Feld, im Mittelweg, 24) ⅛ Jauchert Gemeindetheil, zu Feld hergerichtet, im mittlern Anger, 25) ⅛ Jauchert Feld, in der Wüstengrün.

IV. an Waldung.

26) 1 Jauchert, bestehend in Gebüsch, Gestänge und etwas schlagbaren Holz, in zweien Stücken, der Preußwitzbühl genannt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 18. Mai c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Naila, den 17. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Auf vorliegende hohe Verfügung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, d. d. Baireuth, den 14. praet. mens. et praes. hod., wird das Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt, daß von heute an, das aus dem herrschaftlichen Flöß-Holzmagazin dahier verabfolgte Brennholz, allen Holzempfängern, wenn sie es verlangen, nach dem Eisenmaas durch die von der hiesigen Policei angestellten verpflichteten Holzmesser, welchen von den Perzipienten vier Kreuzer vom Klafter Scheitholz, und fünf Kreuzer vom Klafter Stockholz, Messerlohn zu bezahlen sind, abgegeben werden soll. Baireuth, den 13. April 1818.

Königl. Flöß-Inspection.
Hoffmann.

Gegen Joseph Mühlmichel von Seußling ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Wer eine Forderung an ihn zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche am 20. April d. J. mit Beilage aller erforderlichen Originalurkunden und Abschriften von denselben, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Massa zu liquidiren. Zum Exceptions-Verfahren ist der 8. Mai, und zum Schlußverfahren der 22. Mai d. J. bestimmt, an welchen Tägen die Verhandlungen bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben zu pflegen sind. Bamberg, am 28. März 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf Andringen einiger Kreditoren in der von Bietinghofischen Gantsache, wird das Gut Untermantf

neuerlich und zwar zum 3. und letzten Male der öffentlichen Versteigerung unterworfen. Hinsichtlich der Bestandtheile dieses Gutes wird sich auf die Feilbiethung vom 28. Juni 1816, in der Baier. Nationalzeitung, Seite 712, in der allgemeinen Zeitung, Seite 363, im Intelligenzblatte des vormahligen Mainkreises, Seite 461, in jenem des Rezatkreises, Seite 943 und im Amberger Wochenblatte, Seite 459, bezogen; den Kaufslustigen eröffnet, daß gedachtes Gut, sowohl im Ganzen als in zwei Partheien aufgeworfen werden wird, und daß bereits ein Angeboth von 17100 fl. frl. auf den ganzen Complex geleget worden ist. Die Versteigerung gehet im Schloße zu Untermantl Freitag den 15. Mai l. J. vor, und die Liebhaber können sich mittlerer Weile von dem Pächter Schröder, der hiezu beauftraget ist, die Bestandtheile vorzeigen lassen. Neustadt an der Waldnabe, den 28. März 1818.

Königl. Landgericht daselbst.
Der Königl. Landrichter leg. abwesend.
Emil, Assessor.

Bei dem mit dem 1. Mai d. J. zu Ende gehenden Pachte des dem Gotteshause Bischberg und dem Herrn Grafen von Schönborn zustehenden Main-Ueberfahrt Rechtes zu Bischberg, wird zur weiteren Verpachtung auf 3 oder 6 Jahre Termin auf Dienstag den 21ten d. angesetzt. Pachtliebhaber können sich an diesem Tage Nachmittags 3 Uhr in dem Wirthshause des Johann Held zu Bischberg einfinden, die Pachtbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag sogleich, jedoch vorbehaltlich höchster resp. herrschaftlicher Genehmigung gewärtigen. Bamberg, den 6. April 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II,
als Rural Stiftungs-Administration.
Rinecker.

Durch die Versetzung des Pfarrers Herold ist die Pfarrei Hain, Decanats Culmbach, erlediget worden. Ihr Ertrag ist nach der Fassion 276 fl. 37½ kr.

Bewerber um dieselbe mögen sich innerhalb 4 Wochen an unterzeichnetes Patronat wenden. Schmeilsdorf, Danndorf und Küps, am 12. April 1818.

Die Freiherrlich von Künßbergische und von Redwitzische Guths als Hainer Patronatsherrschaften.

Alle diejenigen, welche an den hiesigen Tuchmachermeister Eberhardt Eitzenberger irgend eine Forderung zu machen haben, werden andurch aufgefodert, Dienstag den 28. April d. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Beweismittel hiezu mit zur Stelle zu bringen, sodann die Anträge der Ehefrau des benannten Eitzenberger in Ansehung ihrer subcessiven Befriedigung zu vernehmen und sich hierauf zu erklären. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Weißmain, den 27. März 1818.

Königliches Landgericht.
Egner.

Nach dem Antrag der Creditorschaft, sollen die zur Concursmasse des Johann Ulm von Oberehrenbach gehörigen Realitäten, als: a) ein zum Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Patrimonialgericht Kunreuth erbzinslehenbarer Halbhof, bestehend in Haus Stadel, Hofraith, halbem Gemeinderecht gegen 21 Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und 2½ Morgen Holz, pro 1160 fl. taxirt, b) 1 Tagwerk 19 Ruthen-Wiese, die Egertenwiesen, eben dahin erbzinslehenbar, und pro 125 fl. gewürdigt, sollen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf Mittwoch den 29. April curr. anberaumt worden, an welchem sich Kaufsliebhaber in dem Hauße des Ortsvorstands Johann Georg Will zu Oberehrnbach einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und nach erfolgter Bekanntmachung der Lasten und Kaufsbedingungen ihre Angebothe abzugeben haben. Gräfenberg, den 2. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Der Termin zur Bezahlung der halben Dominikalsteuer für das Finanz-Jahr 18⅞ ist bereits mit dem 15. Februar d. J. verflossen, darauf aber bei dem hiesigen Rentamte bis jetzt nur sehr wenig eingegangen. Es werden daher sämmtliche Dominialrenten-Besitzer im hiesigen Rentamte und insbesondere die in andern Aemtern wohnenden hiermit aufgefordert, ihre Schuldigkeit

ten für den verflossenen Termin schleunigst zu berichtigen, weil außerdem Bothen auf ihre Kosten an sie abgesendet werden müßten. Culmbach, den 7. April 1818.

Königl. Rent-Amt.

Weltrich.

Da die ledige Margaretha Till, zu Kleinschwarzenbach den Kaufschilling für das subhastirte Weber Fickis. Wohnhaus daselbst aufzubringen, nicht im Stande ist, so wird gedachtes Fickische Wohnhaus, Nro. 48, zu Kleinschwarzenbach, das auf 200 fl. rhl. geschätzt und in Nro. 136, 137 und 138 des Baireuther Intelligenzblattes für das laufende Jahr näher beschrieben ist, auf Gefahr und Kosten der ersten Käuferin nochmahls dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und peremtorischer Biethungstermin auf den 2. Mai c., Nachmittags 1 Uhr in loco Kleinschwarzenbach hiermit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt, und das Taxationsprotocoll in der Registratur des hiesigen Königl. Landgerichts täglich eingesehen werden kann. Münchberg, den 2. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Molitor.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters, Johann Friedrich Christian Quehl zu Lichtenberg, wegen der sich veroffenbarten Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bereits bekannten Schulden, von 1357 fl. 54½ kr. rheinl. auf den Antrag der Gläubiger der Konkurs beschlossen worden ist, so wird hiermit der erste Edictstag auf den 6. Mai c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem — in Immobilien bestehenden Nachlaß, der ohngefähr 704 fl. 5 kr. rhl. beträgt, irgend einen Real- oder Personalanspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen K. Landgericht in Person, oder durch zuläßig gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch, wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Maße ausgeschlossen; so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum, wird hiermit auf den 16. Juni c., Vormittags 8 Uhr, und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 24. Juli c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder zu solchem zu bezahlen haben, angewiesen, solches an niemanden anders, als an das Depositorium des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abzuliefern, bei Vermeidung nochmahligen Ersatzes, und der — in den Gesetzen noch überdies hierauf geordneten Strafen. Naila, den 18. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Nürmberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der landwirthschaftliche Verein in Baiern hat in Erwägung des manchfaltigen Nutzens der bisher jährlich vollzogenen Preisvertheilungen, und um den Erfolg davon soviel als möglich zu vergrößern, auch in diesem Jahre wieder 20 silberne und eine goldene, oder anstatt dieser den Werth in so vielen silbernen Denkmünzen als Preiße zur Aufmunterung verschiedener Versuche und landwirthschaftlicher Unternehmungen ausgesetzt, und den Bezirks-Comiteen für jeden Bezirk nach seinen örtlichen Verhältnissen die Auswahl der Gegenstände überlassen.

Das Bezirks-Comitee macht hiemit nach erholter

Genehmigung des General-Comitees folgende Preisaufgaben bekannt, mit dem Wunsche, daß sich viele Bewerber in der Ueberzeugung melden möchten, daß jeder durch sein Mitbestreben zu dem gemeinschaftlichen großen Zwecke, den Flor der Landwirthschaft, um den Dank seiner Mitbürger verdient macht.

Da aber von den gewählten Preisaufgaben einige zwar gleich in diesem Jahr gelößt werden können, andere aber Vorarbeiten von ein oder zweien Jahren voraussetzen, so hat das Comitee hienach seine Aufgaben vertheilt. Noch muß voraus bemerkt werden, daß in der Regel nur in dem Bezirke Ansäßige als Mitwerber angenommen werden können, und daß jede Bewerbung durch Zeugnisse des einschlagenden K. Landgerichts, oder des Pfarramtes, und des Ortsvorstandes bestättiget seyn müsse.

Die für dieses Jahr ausgesetzte, und an dem im künftigen Monath October in dem Obermainkreise gefeiert werdenden landwirthschaftlichen Feste öffentlich vertheilt werdende Preiße sind demnach folgende:

Erstens. Vier silberne Preis-Denkmünzen, für diejenigen, welche ihre Düngstätte in der Art verbessert haben werden, daß sie mit einer Mauer eingefaßt, den Boden wasserhaltend, und daher wo es nöthig ist, mit Letten ausgeschlagen hergestellt, und dabei einen unten offenen, aus Brettern zusammengemachten Kasten angebracht haben werden, wo die Mistjauche sich sammeln kann, um nach hinweggebrachten Dünger in ein Faß geschöpft, und auf die Wiesen, Felder und Baumstöcke geführt werden zu können. Unter den Mitwerbern entscheidet sofort die mehr und minder vollständige Erfüllung der Bedingnisse, und wo diese gleich ist, die frühere, oder spätere Zeit der Herstellung.

Zweitens. Sechs silberne Preis-Denkmünzen, für diejenigen, welche durch Zeugnisse beweisen werden, das meiste und schönste Samengetreid erzielt zu haben. Die Muster davon müssen mittels landgerichtlichen oder pfarramtlichen Zeugnissen hieher nach Bamberg an das Comitee des landwirthschaftlichen Vereins, versiegelt und wohl verpackt eingeschickt werden. Die Zeugnisse müssen enthalten, 1) wie viel solchen Samengetreides von jeder Sorte, der Bewerber selbst erzielt und vorgezeigt hat, 2) daß die eingeschickten Muster keine aus dem ganzen Vorrathe mit Fleiß ausgesuchten, sondern ohne Auswahl herausgegriffene Körner seyen.

Drittens. Acht silberne Denkmünzen, für diejenigen, welche die meisten und schönsten Kartoffeln aus Keimen (Ablegern) gezogen haben werden.

Viertens. Vier silberne Denkmünzen, für diejenigen Ortsvorstände, welche die Gemeinde veranlassen, ihre Feldraine und Gemeindeplätze mit Wallnußbäumen zu bepflanzen.

Fünftens. Sechs silberne Denkmünzen für diejenigen, welche auf ihren eigenen Gründen die meisten und schönsten Wallnußbäume erzogen haben werden.

Die Bewerbungen um diese Preiße nebst den gehörigen Zeugnissen müssen längstens bis zum 10. September an das unterzeichnete Bezirks-Comitee eingeschickt werden.

Für das Jahr 1819 werden folgende Preisaufgaben vorangekündet. Die Preise und ihre Zahl werden dann in der nächsten Ausschreibung noch bestimmt werden.

Erstens. Für die Urbarmachung der größten Masse bisher landwirthschaftlich unbenutzter öder Gründe.

Zweitens. Für die Erzielung einer vorzüglichen Art Kartoffel aus Samen.

Drittens. Für diejenigen, welche ihre einmähdigen Wiesen durch Dünger zweimähdig oder dreimähdig machen.

Viertens. Für Verbesserung veralteter, vermoßter, und ausgesaugter Wiesen, durch Umpflügen und Besamung mit guten Futtergräsern, oder dauerndem Klee.

Fünftens. Für die Erzielung der größten Masse spinnbaren Products aus Hopfenranken mit einem die Mühe lohnenden Vortheile.

Sechstens. Für die auf eine die Arbeit lohnende Art zu Stande gebrachte Zubereitung des inländischen Hanfes zu dem Grade, daß er dem feinen rheinländischen Schuhmacher-Hanfe gleich kömmt.

Für das Jahr 1820.

Erstens. Wenn durch unverwerfliche Zeugnisse erwiesen werden kann, daß ein Landmann seit mehreren, wenigstens dreien Jahren, keinen Brand in seinem Waizen gehabt hat, und er zugleich das durch seine eigene Erfahrung erprobte sichere Mittel bestimmt, und ausführlich angeben wird.

Zweitens. Wenn öde Plätze und Triften mit den zweckmäßigsten Holzarten besamt, oder bepflanzt, und durch ihre sorgfältige Warte zu Nutzen gebracht worden sind.

Drittens. Für die bedeutendsten Anpflanzungen von Lerchenbäumen in Privatwaldungen, oder auch, wenn sich dem die Gemeinde-Vorsteher unterziehen, in Gemeinde-Waldungen.

Viertens. Für die Erzielung der meisten und schönsten Lerchenstämmchen aus Samen.

Sollte ein und anderer in der zu Erwerbung eines Preises unternommenen Arbeit eine nähere Aufklärung und Anweisung wünschen, so wird das Comitee auf sein Verlangen sich bestreben, ihm damit soviel möglich an Handen zu gehen.

Um den gemeinnützigen großen Zweck, welchen sich der Landwirthschaftliche Verein zur Aufnahme und Flor der vaterländischen Landwirthschaft durch Aussetzung dieser Preiße gesetzt hat, desto ausgebreiteter zu gewinnen, wünscht das unterzeichnete Comitee, daß sämmtliche Herren Beamte, Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher sich ein verdienstliches Geschäft daraus machen möchten, die Bekanntwerdung der gegenwärtigen Preisaufgaben unter den Landleuten möglichst verbreiten, und befördern zu helfen. Bamberg, den 7. April 1818.

Des Landwirthschaftlichen Vereins in Baiern
Bezirks-Comitee zu Bamberg.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, ihre bei Colmsdorf gelegene Wiese ad 2½ Tagwerk, nebst einem dabei befindlichen Aeckerchen zu verpachten. Pachtliebhaber belieben sich zur Vernehmung der Pacht-Bedingnisse an Herrn National-Garde-Oberlieutenant Heuberger bis zum 24. d. Mts. zu wenden. Baireuth, am 13. April 1818.

Die Regierungs-Secretair Zeheleinischen Relicten.

In dem Hauße Nro. 264 auf dem Schloßplatz sind zwei Quartiere mit Meubles für ledige Personen täglich zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

In dem Hauße E. N. 328., in der Schrollengaß, ist auf Jacobi die obere Etage von 4 heizbaren Zimmern, 8 Kabineten und Boden zu vermiethen, dazu gehöret der verschlossene gemeinschaftliche Hof, Mitgebrauch der Waschküche, versperrter Keller und Holzlege, dann der am Haus gelegene halbe Garten und gemeinschaftliches Gartenhaus nebst dem Stallgebäude. Die Miethbedingnisse sind bei dem Bauverwalter Hofmann, E. N. 326 zu erfragen. Dieses Quartier kann jedoch unter vorhergenommener Rücksprache mit der gegenwärtigen Frau Bewohnerin, auch schon gegen Walburgis bezogen werden.

Im Hauße Nro. 15, kann ein Quartier, bestehend in 1 Stube, Kammer mit Bett und Meubels auf den 1. Mai bezogen werden. Das Weitere ist bei der Hauseigenthümerin zu erfahren.

Trauungs, Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Am 5. April. Der Königl. Baierische Hall-Ober-Beamter Richter, mit Maria Juliane Wezerin von hier.

Den 12. April. Peter Marx Gräf, Dienstknecht in der Schwane bei Frau Lieutenant und Gastgeberin Rupprecht, mit Anna Maria Feilnerin von der Jägerstrasse.

Geborne.

Den 9. April. Die Tochter des Bernhardt Mayer.

Den 10. April. Der Sohn des Königl. Regierungsrathes von Lutzenberger.

Gestorbene.

Den 9. April. Johann Georg Wohlleben, Schuhmachergesell im neuen Weg, alt 28 Jahre, 1 Monat und 27 Tage.

Den 10. April. Der Senator und Schreinermeister Wenderoth, alt 59 Jahre, 3 Monate und 18 Tage.

— — Die hinterlassene zweite Tochter des Patrimonial-Gerichts-Verwalters Frank zu Oberseidwiz, alt 29 Jahre und 7 Tage, starb allhier.

Den 13. April. Der Sohn des Johann Bauer, Zehentners und Inwohners im neuen Weg, alt 12 Wochen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 48. | Bayreuth, den 21. April 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung von Gesuchen K. Landgerichts Aerzte um Bewilligung eines Exemplars des Kreis-Intelligenz-Blattes findet sich die unterfertigte Königliche Regierung veranlaßt zu bemerken, daß die besondere Anschaffung desselben auf ärarialische Kosten nicht statt finde, hingegen stehe dessen Einsicht den K. Landgerichts-Aerzten am Landgerichtssitze jedesmahl offen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche K. Landgerichte und Rentämter des Ober-Main-Kreises.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt für die K. Landgerichts-Aerzte betr.

Seybt.

Baireuth, den 13. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Kreis-Intelligenzblatt unter dem 10. April v. J. bekannt gemachte allerhöchste Verordnung, wornach der Wollen-Ankauf auf den Schaafen, so wie das Hausiren der Juden mit Schaafwolle mit Nachdruck abgestellt und überhaupt für die Emporbringung der inländischen Tuchfabriken Sorge getragen werden soll, wird den Policei-Behörden im Ober-Mainkreise hiemit in Erinnerung gebracht.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Policei-Behörden des Ober-Mainkreises.

Den Ankauf der inländischen Schaaf-Wolle betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 9. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Schuldienst zu Hohengüsbach ist durch die Versetzung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Sein Ertrag wird nach einem mäßigen Anschlag der Natural-Bezüge auf 166 fl. 32 kr. berechnet.

Diejenigen, welche sich um denselben zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen anher zu wenden.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Hohengüsbach betr. v. Hoven.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Mehrere Untergerichte senden in Prozeßsachen an die fälligen und zur Bezahlung verurtheilten Theile in vis executionis Bothen an selbe mit Executionsgebühr auf 3 Tage, und verdoppeln selbe nach einiger Zeit, wenn der Schuldige keine Befriedigung geleistet hat.

Da dieser modus exequendi nicht nur dem baierischen Gerichtsprozesse zuwiderläuft, sondern auch größtentheils zwecklos, verzögernd, und für den fälligen Theil kostspielig ist, so wird jenen Behörden, welche dies Verfahren bisher beobachtet haben, aufgetragen, selbes für die Zukunft zu unterlassen, vielmehr sich strenge an die Vorschrift des Cod. jud. Cap. 18. zu halten, wornach der Executions-Impetrant in seiner Impetration das Object, an welchem die Execution vorgenommen werden soll, oder überhaupt den modum exequendi zu benennen hat. Findet nun der Richter das Gesuch circa modum executionis der Vorschrift der Gerichtsordnung angemessen, so schließt er es dem fälligen Theil mit Androhung der Execution auf die geberhene Art hinaus, und wird hierauf der Impetrant noch nicht befriedigt, so schreitet der Richter auf neuerliches Anrufen des letztern sogleich zur Execution, in jener Art, wie sie angedroht worden. Hiernach ist sich künftig in allen Fällen zu achten. Bamberg, den 8. April 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Dirsch.

Publicandum.

Die sämmtlichen Einwohner Baireuths aus allen Classen und Ständen und von jedem Alter haben sich bei dem heute früh auf dem sogenannten Graben vor dem untern Thore, in dem Hause des Häfnermeisters Jemischer entstandenen Brand mit solcher Unverdrossenheit, mit einer Thätigkeit und einem Eifer benommen, und so viel Sinn für die gute Sache bewiesen, daß sich die unterzeichnete Behörde berufen und verpflichtet fühlt, dieses Anerkenntniß hier öffentlich dankbar abzulegen. Nur durch die Hülfe Gottes und diesen schönen Gemeinsinn und Wetteifer — in dem sich alles befand — konnte es gelingen der Wuth des Feuers, das in dortiger Gegend leicht sehr gefährlich hätte werden können, Gränzen zu setzen und Einhalt zu thun und dasselbe nur blos auf das einzige Gebäude, worinn es auskam, zu beschränken, und dies nicht einmahl ganz der Flamme Preis zu geben. Wer könnte alle die Braven nennen, die im regen Gefühl ihrer Bürger- und Menschenpflicht häufig ohne alle Rücksicht auf sich selbst und mit großer Selbstverläugnung bei dieser Gelegenheit sich Ansprüche auf öffentlichen Dank erworben haben? Wer möchte sie nennen, ohne Besorgniß ihrer Bescheidenheit zu nahe zu treten und ohne Gefahr zu laufen, vielleicht durch Weglassung einzelner — die vielleicht weniger bemerkt worden, und doch im Stillen viel Gutes wirkten, — diesen auch nur ein unangenehmes Gefühl zu erwiedern? Jedem für seinen Theil gebührt ein vorzüglicher Antheil an dem durch gemeinsame Kraft und Anstrengung gelungenen Werk und jeder wird den besten Lohn seiner Handlungen in seiner eigenen Beruhigung und in seinem eigenen Bewußtsein finden. Das bei den Feuerlöschmaschinen angestellte sämmtliche Personale hat nicht nur seine Pflicht vollständig erfüllt, sondern sich auch noch besonders ausgezeichnet; auch die Schuljugend hat sich bei dieser Veranlassung sehr hervorgethan, so wie auch das weibliche Ge-

schlecht mit aller nur denkbaren Anstrengung durch unverdrossenes und eifriges Wasserzutragen vorzüglich zur glücklichen Löschung des Feuers beigetragen hat und daher auch hier eine ganz besondere ehrenvolle Erwähnung verdient.

Für die unterzeichnete Behörde — die es sich vorbehält — diejenigen, welche sich ganz besonders bei dieser Gelegenheit ausgezeichnet und hervorgethan haben und selbst zum Theil bedeutend beschädigt worden sind, der vorgesetzten Stelle, der Königlichen Regierung des Ober-Mainkreises dahier nahmhaft zu machen und besonders zu empfehlen — war — so unglücklich auch die Veranlassung war, die Unverdrossenheit, der Eifer, der Gemeinsinn der sämmtlichen Einwohner, welche sich bei dieser Gelegenheit zeigten, eine wiewohl nicht — unerwartete, aber doch sehr erfreuliche und beruhigende Erscheinung, die zu den besten und größten Hoffnungen berechtigt und aufs neue den deutlichsten Beweis liefert, daß wenn jeder mit ruhiger Besonnenheit in dem vorgezeichneten Wirckungskreise seinen Beruf eifrig und unverdrossen erfüllt, ohne andere in Erfüllung des ihrigen zu stören, jeder Gefahr, sie komme auch her, wo sie wolle, ruhig entgegengesehen werden kann, und die Beseitigung derselben weit leichter möglich ist — als wenn — von der Ordnung weichend — jeder seinem eigenen Sinn folgt und Mangel an Einheit den gemeinschaftlichen Feind nur stärker und unbesiegbarer macht.

Möge der allgütige Gott ähnliche Unglücksfälle ferner lange — wie bisher — gnädig von uns abwenden, mögen aber auch die sämmtlichen Einwohner, jeder für seinen Theil — aus dem heutigen Vorfall Veranlassung nehmen, sorgfältig mit Feuer und Licht umzugehen und auf diese Weise jede Möglichkeit der Entstehung eines Brandes zu entfernen und jeder Gefahr dieser Art vorzubeugen. Baireuth, am 15. April 1818.

Königliches Polizei Commissariat.

Seggel.

Künftigen Montag am 27. d., Vormittags sollen auf dem Bureau des Königl. Policeicommissariats 48 Stück Königl. Baierische verzinnsliche Staatslotterieloose à 500 fl. sämmtlich von Litt. F. und K. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 18. April 1818.

Königl. Baier. Policei-Commissariat.

Seggel.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Montags den 27. April 1818, Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Landkutschers Weber, am Eremitager Thore, verschiedene Effecten an Betten, Kleidern, Wäsche, Weißzeuch, Hausgeräthe und dergleichen, gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, am 16. April 1818.

Schweizer.

v. Winterbach.

Nach hoher Bestimmung Königl. Regierung sollen nachstehende Objecte, deren Pachtzeit erloschen ist, neuerlich auf drei Jahre unter denen bei dem Strich bekannt zu machenden Bedingnissen verpachtet werden, als: Im Steuerdistrict Seybothenreuth: 2 Tagwerk Hautschen und Kulmacker, ¾ Tagwerk Wiesen, der Kulm, ¾ Tagwerk, dergleichen, ¾ Tagwerk, am Weidenberger Weg, 1 Tagwerk, die lange Wiese, ⅞ Tagwerk, die lange Wiese, ⅛ Tagwerk, desgleichen, daselbst, ⅞ Tagwerk, in der Wolfsgruben, ⅛ Tagwerk, am Holz, ⅛ Tagwerk, am Lembach. Im Steuerdistrict Oberkonnersreuth: ein Krebsbächlein, unterm Feuerweyher. Im Steuerdistrict Eckersdorf: das Fisch- und Krebsbächlein, das Döhlbächlein genannt. Im Steuerdistrict Neukirchen: das Fischwasser bei Neukirchen, der Dörrnbach genannt. Im Steuerdistrict Busbach: ein Krebsbächlein das Reuthbächlein bei Jöslein. Im Steuerdistrict Bindloch: der sogenannte Exerzierplatz, itzt Feld und Wiesen, ohngefähr 7⅛ Tagwerk rhl. haltend. Termin steht auf Donnerstag den 23. d., früh 9 Uhr im hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 17. April 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Auf das sämmtliche Immobiliar-Vermögen des Johann Zeuß den Mittlern, als: ein Gütlein mit Haus und Stadel bebauet, die Hanswiese, ein Feld aufm Kronachsberg, ein Feld im langen Rain, zwei Aecker aufm Tennig, ein Strichlein Holz am Kamberg, werden mit einem Aufgebothe von 2900 fl. wiederholt zum Verkaufe ausgebothen und zum Verstrichstermin der 6. Mai dieses Jahres anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 6. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf das von Johann Geeber zu Hesselbach erkaufte und dem Wiederverkaufe ausgesetzte Johann Schubertische Söldengut wurde ein Aufgeboth von 300 fl. gelegt. Da dieses weder die Taxe, noch den bereits von Johann Geeber schuldigen Kaufschillingsbetrag erreicht, so wird wiederholter Versteigerungstermin auf den 6. Mai l. J. anberaumt, wo die Kaufliebhaber zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen haben. Kronach, den 10. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Der Johann Andreas Thierold, Besitzer des Gasthofes zum goldnen Ancker dahier zu Culmbach und Jungfer Elisabetha Christiana Ruckdeschel, gleichfalls von hier, haben vermöge des heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrages die Gütergemeinschaft bis zur erreichten Volljährigkeit des Thierold unter sich ausgeschlossen, welches nach Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. Pr. L. R. zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. Culmbach, den 3. März 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Am 27. l. Mts. wird eine starke Quantität langen und kurzen Strohes von gesammelten Königl. Zehenten pro $18\frac{16}{17}$, und $18\frac{17}{17}$, partheiweise im Orte Staffelstein wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu sich Strichliebhaber früh 9 Uhr im Gasthause zum Stern einfinden können. Lichtenfels, den 14. April 1818.

Königl. Rentamt allda.
M. Röttinger.

Das zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Rechtsverwandten Sattler gehörige Haus, und eine von Großische lehenbare Wiese beim Zollhause werden wiederholt dem Verkaufe aus- und zum Versteigerungstermin der 2. Mai angesetzt, wo beide Besitzungen dem Meistbiethenden nach der Executionsordnung beim Königl. Landgerichte hingeschlagen werden. Kronach, am 2. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Der diesjährige erste Jahr-Markt wird Sonntags den 26. d. M. dahier abgehalten, welches zur öffentlichen Kenntniß bringt. Pegnitz, am 17. April 1818.

Munizipal-Rath.
J. G. Ammon, Burgermeister

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird hiermit Jedermann gewarnt, dem Metzgersgesellen Johann Heinrich Schmidt etwas zu borgen, indem sein Vormund für keine Zahlung haften darf.

In dem Hauße E. N. 230 im Rennweg, sind auf Jacobi par terre auf die Straße 3 an einander gehende Stuben mit eisernen Oefen, großer Küche, Gewölb, Keller, Stallung auf 2 Pferde, Holzschlicht, Bodenkammern und Gebrauch der Waschstube zu vermiethen; auf der andern Seite ist ein ähnliches Quartier, zu gleicher Zeit zu verlassen.

In E. No. 356 ist Korn, der Metzen zu 4 fl., und Gersten, der Metzen zu 3 fl. gegen baare Bezahlung zu erlangen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 49. Baireuth, den 23. April 1818.

Amtliche Artikel.

Fortgang der hiesigen Speiseanstalt.

Seite 146 befindet sich die Rechenschaft von den Monaten December und Januar.

Im Februar wurden 4252 Portionen vertheilt, (worunter sich 236 für arme Juden befinden), welche zusammen 201 Gulden 39½ kr. kosteten. Die einzelne Portion also ungefähr 2¾ kr.

Im Februar 17. wurden 12898½ Portion vertheilt, welche 662 Gulden 5 kr. kosteten.

Im jetzigen März wurden 4485 Portionen (384 an arme Juden) vertheilt, und kosteten zusammen 196 Gulden 27 kr., die einzelne also ungefähr 2⅔ kr.

Im vorjährigen März kosteten 17429½ Portion 1124 Gulden 11 kr.

In beiden Jahren hat also im März die Zahl der Portionen zugenommen, nur diesmahl nicht beträchtlich.

Die Speisen bestanden in diesen letzten Monathen in Kartoffeln, Kohlrüben, Gerste, Erbsen, Linsen, Reis und Graupen. Baireuth, den 18. April 1818.

Die Armen-Commission.

Krauße. Bülow. Fikenscher. Lutzenberger. Seggel. Klinger. Eisenbeiß. Birkel. Leers.

Zur Hülfsvollstreckung soll das zu Betreibung von Fabrikgeschäften sehr bequeme Wohnhaus, Scheune und Garten des in Concurs verfallenen Fabrikanten Hendel No. 11. dahier, auf 1065 fl. rhl. taxirt, am 2. Mai curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche Besitz- und zahlungsfähig und das gedachte ganz massive, 2 Stockwerk hohe und mit Schiefer bedachte Wohnhaus, nebst Scheune und Garten zu erkaufen gesonnen sind, haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag salva ratificatione der Hypotheken und übrigen Gläubiger nach Vorschrift der Executionsordnung zu Theil wird. Weisdorf, den 20. März 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Podewilsische Orts-Gerichte.
Werner.

Die Relicten des verstorbenen Herrn Doctoris medicinae Ludwig Christian Voigt zu Schwarzach, wollen ihr zum Freiherrlich Künsbergischen Rittergut Schmeilsdorf lehenbares Wohnhaus mit Zubehör, dann eine Wiese ad 1 Tagwerk, die Brunnsteigwiese genannt, am Schmeilsdorfer Bach, aus freier Hand verkaufen. Das Wohnhaus zu Schwarzach, Nr. 16 besteht aus 12 heitzbaren Zimmern mit 2 Alkoven, 15 Kammern, 2 Küchen, 3 Speiskammern, 4 Kellern, 1 Waschhaus, 2 Holzlagen, 1 Stadel, 1 Wagenremis, 1 Stallung auf 3 Pferde, 1 Backofen und 1 Pumpbrunnen. Das Ganze kann sehr leicht zu 3 Wohnungen eingerichtet werden. Am Hause befindet sich ein Garten von ungefähr ¾ Tagwerk Landes. Die hierauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Taxe können zu jeder Zeit bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden. Zum Verkauf dieser Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den

28. April d. J., Vormittags angesetzt. Kaufslustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und zu zahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, an dem gedachten 28. April d. J. in der Vogtischen Behausung in Schwarzach zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 1. April 1818.

Königlich Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Gegen die Moritz Sinkelischen Relicten von der Horlachen wurde von dem Königlichen Landgerichte dahier der Concurs-Proceß erkannt. Es werden daher alle jene, welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen die genannten Moritz Sinkelischen Erben machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf den 30. März d. Js. anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des Vorzugs-Rechtes vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den 29. April d. Js. und zum Beschlusse der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 27. Mai d. Js., jedesmal frühe 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß diejenigen, welche am 2. oder 3. Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugs-Rechtes erkannt werden soll. Stadtsteinach, am 8. Januar 1818.

Königl. Landgericht.
Landrichter verreißt, Koller, 1. Assessor.

Gemäs einer Requisition des Königl. Landgerichts Pottenstein werden die hieher gehörigen Lehen des Paulus Meyer zu Rothenhof, nehmlich: a) ein Tropfhaus, b) ¼ an 2⅞ Tagwerk 43 Ruthen 6½ Schuh Feld, am Afterthaler Steig und von 1⅛ Tagwerk, 44 Ruthen 7½ Schuh Eggerten und Steinknock am Afterthaler Kirchweg, feil geboten, und Kaufsliebhaber hiezu auf den 15. Mai d. J. nach Bieberbach ins dasige Wirthshaus eingeladen, wo der Verstrich Vormittags 9 Uhr vor sich gehen soll. Egloffstein, den 27. März 1818.

Königl. Patrimonialgericht
Der Freiherren von Egloffstein.
Günther.

Das dem Johann Peuschel, in Urzing zugehörige diesseitig lehenbare Gütlein, bestehend in einem Haus und einem Acker, die Sorg genannt, soll wegen mehrerer lehenherrlichen Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist hiezu ein Termin auf Mittwochen den 13. Mai d. J. Vormittags angesetzt worden, und Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, an diesem Tage in der Behausung des Wirths Krienes zu Urzing zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 4. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Gegen Otto Friedrich Knipper, Mahlmüller zu Hallstadt ist der Konkursproceß rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche gegen denselben aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen hiermit vorgeladen, und wird zu dem Ende Tagsfahrt auf Montag den 20. April l. Js. anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person zu erscheinen, und ihre Forderungen unter der Strafe von dem Konkurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität derselben und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 20. Mai l. Js., dann zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 22. Juni l. Js. unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und der dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht ihrer Liquidität

sowohl als Priorität erkannt werden soll. Bamberg, den 18. März 1818.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des Johann Michael Müller zu Weissenstadt, sollen nachbenannte demselben zugehörige Grundbesitzungen, als: a) das Gasthaus Nro. 16., zum goldenen Löwen in Weissenstadt, sammt Malzhaus, Stadel, Stallung, Wagenschupfe, Fischkasten, Keller, 6 Klafter Gerechtholz und allen übrigen Ein- und Zugehörungen, zusammen auf 2089 fl. geschätzt. b) 3 Tagwerk Feld mit Hopfengarten aufm Predigsberg, auf 250 fl. gewürdiget, c) 1½ Tagwerk Feld im Mittelberg gelegen, auf 100 fl., d) 1½ Tagwerk Wiese, die Schwarzweiherwiese genannt, auf 110 fl., e) 1½ Tagwerk Wiese und Weiher, die Weisweiherwiese genannt, auf 170 fl., f) 2½ Tagwerk Wiese und Weiher bei der Voitsumrar Huth, auf 300 fl., g) 4½ Tagwerk Waldung im Mittelberg, auf 65 fl., und h) 4½ Tagwerk dergleichen aufm Löfenberg, auf 20 fl., dann i) 2 Tagwerk öden Holzboden im Röhrholz, auf 15 fl. aestimirt, mit einigen Inventarienstücken, gerichtlich verkauft werden. Die Licitationstermine sind auf den 4. März, 9 April und 4. Mai laufenden Jahres, jederzeit Vormittags 9 Uhr, in dem zu verkaufenden Gasthause in Weissenstadt bestimmt und der letzte ist peremtorisch. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, werden daher zu obigen Terminen, hiemit unter der Eröffnung vorgeladen, daß dem Meistbiethenden die feilgestellten Grundbesitzungen, unter Vorbehalt der Müllerschen Gläubiger und nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden und die Schätzungsverhandlung zu jeder gehörigen Gerichtszeit in der hiesigen Landgerichtsregistratur eingesehen werden kann. Kirchenlamitz, den 2. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht,
im Obermainkreises.
Ertl, Landrichter.

Wegen verschiedenen rückständigen Gutsherrlichen Gefällen und anderen Lehens-Schuldigkeiten werden in vim executionis nach der Requisitien des Freiherrlich von Guttenbergischen Rentamts dahier, hiernach beschriebene hieher Erbzinnslehenbare Grundstucke des Müllers Simon Gareis hieselbst, nemlich: a) 3 Tagwerk Feld, die Schmierhütte, und 1 Tagwerk Wiesen, die Kühwiesen oder Maierhof, b) 3½ Tagwerk Feld, die Schmierhütte nebst einem kleinen Wies-Flecklein, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstagsfahrt hiezu auf Mittwochen den 29. April, Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt. Welches andurch zu jedermanns Kenntniß bringt. Guttenberg, den 27. März 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Guttenbergische Patrimonialgericht Guttenberg.
Kießner.

Es ist über das Vermögen des Rothgerbermeisters Johann Georg Hagen dahier der Universalconcurs beschlossen worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des gedachten Johann Georg Hagen hiemit öffentlich vorgeladen, in den zur Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen und Ansprüche auf den 12. Mai c. Vormittags um 8 Uhr, zur Vorbringung ihrer Einreden gegen die liquidirten Forderungen, auf den 9. Juni und zum Schluß der Sache auf den 8. Juli c. anstehenden Terminen vor unterzeichnetem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, und zugleich die Urkunden über die Liquidität und Priorität ihrer Forderungen in Ur- und Abschrift mit zur Stelle zu bringen. Da jeder von diesen 3 Terminen peremtorisch ist, so werden diejenigen, welche nicht erscheinen, mit ihren allenfallsigen Forderungen, Exceptionen und weitern Verhandlungen ausgeschlossen werden. Uebrigens werden alle diejenigen, welche Sachen oder Gelder vom gedachten Gemeinschuldner in Handen haben, hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der doppelten Zahlung nicht an solchen auszuzahlen, sondern dahier zu deponiren. Wunsiedel, 23. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters, Johann Friedrich Christian Ruehl zu Littenberg, wegen der sich veroffenbarten Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bereits bekannten Schulden, von 1357 fl. 54½ kr. rheinl. auf den Antrag der Gläubiger der Konkurs beschlossen worden ist, so wird hiermit der erste Edictstag auf den 6. Mai c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem — in Immobilien bestehenden Nachlaß, der ohngefähr 704 fl. 5 kr. rhl. beträgt, irgend einen Real- oder Personalanspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen K. Landgericht in Person, oder durch zuläßig gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen,

ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch, wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit von der gegenwärtigen Maße ausgeschlossen; so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum, wird hiermit auf den 16. Juni c., Vormittags 8 Uhr, und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 24. Juli c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder zu solchem zu bezahlen haben, angewiesen, solches an niemanden anders, als an das Depositorium des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abzuliefern, bei Vermeidung nochmahligen Ersatzes, und der — in den Gesetzen noch überdies hierauf geordneten Strafen. Naila, den 18. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Das zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Rechtsverwandten Sattler gehörige Haus, und eine von Greßische lehenbare Wiese beim Zollhause, werden wiederholt dem Verkaufe aus- und zum Versteigerungstermin der 2. Mai angesetzt, wo beide Besitzungen dem Meistbiethenden nach der Executionsordnung beim Königl. Landgerichte hingeschlagen werden. Kronach, am 3. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel soll ein Grundstück des Mathäus Heining zu Oberredwitz öffentlich verkauft werden. Dieses Grundstück, der Vogelherd genannt, liegt in der Tiefenbacher Flur, besteht aus 1 Jauchert, 18 □R. Feld, ½ Jauchert Huth und 1½ Jauchert Buschholz. Der Schätzungswerth beträgt 123 fl. 25 kr. rheinl., wobei die Lasten, nähmlich 24½ kr. Steuer, 2 fl. 5 kr. Erbzinns, und der Zehenten zur zwanzigsten Garbe berücksichtiget wurden. Wer dieses Grundstück zu erkaufen gesonnen und fähig ist, mag sich am 2. Mai d. J. in der Gerichtsstube zu Oberredwitz einfinden, wo der Hinschlag an den Meistbiethenden um 12 Uhr erfolgt. Wunsiedel, den 16. April 1818.

Königlich Herrlich Reitz'sches Ortsgericht
Oberredwitz.
Sieger.

Auf das sämmtliche Immobiliar-Vermögen des Johann Zenß den Mittlern, als: ein Gütlein mit Haus und Stadel bebauet, die Hauswiese, ein Feld aufm Kronachsberg, ein Feld im langen Rain, zwei Aecker aufm Tennig, ein Strichlein Holz am Kamberg, werden mit einem Aufgebothe von 2900 fl. wiederholt zum Verkaufe ausgebothen und zum Verstrichstermin der 6. Mai dieses Jahrs anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 6. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf das von Johann Geeber zu Hesselbach erkaufte und dem Wiederverkaufe ausgesetzte Johann Schubertische Söldengut wurde ein Aufgeboth von 300 fl. gelegt. Da dieses weder die Taxe, noch den bereits von Johann Geeber schuldigen Kaufschillingsbetrag erreicht, so wird wiederholter Versteigerungstermin auf den 6. Mai l. J. anberaumt, wo die Kaufliebhaber zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen haben. Kronach, den 10. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Ehe von dem Wirth und Metzgermeister Simon Fleßmann zu Leupoldsgrün die ihm zustehenden gerichtlich deponirten, von einigen Creditoren mit Arrest bereits belegten 900 fl. frk. von dem Heinrich Strobelischen Kaufschilling hinausgegeben werden, ist

von unterzeichneter Königlichen Gerichtsbehörde für nothwendig erachtet worden, ein öffentliches Aufgebot an alle und jede Gläubiger des rc. Fießmann zu erlassen, die an diesen eine Forderung zu machen haben. Zur Angabe dieser Forderungen, Nachweiß derselben, unter Vorlegung und Nahmhaftmachung der Beweismittel, und summarischen Verhandlung ist ein Termin auf den 26. Mai c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichem Landgericht anberaumt worden, zu welchem alle Fießmännischen Creditoren, die von dem Deposito der 900 fl. fränk. ihre Befriedigung zu erhalten sich berechtigt erachten, anmit unter dem ausdrücklichen Rechts-Nachtheil vorgeladen werden, daß alle die, welche sich nicht einfinden, und ihre Forderungen nicht liquidiren, von dem qu. Deposito ausgeschlossen, und dasselbe nach Abzug der bekannten Forderungen dem rc. Fießmann hinausgegeben werden wird. Hof, am 14. April 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Webermeister Mathäus Lenz zu Helmbrechts gehörige, dem dasigen Burgerrathe zu Lehen gehende Immobilien, als: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nr. 58 daselbst, so auf 450 fl. rh. gerichtlich taxirt ist, 2) 3½ Tagwerk Feld auf dem Kirchberge, auf 303 fl. 45 kr. taxirt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungstermin auf den 16. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt worden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt und das Taxations-Protocoll täglich zur Einsicht offen liegt. Münchberg, den 8. April 1818.

Königliches Landgericht.

Von der abgetragenen und wieder aufgebaut werdenden Kirche zu Neustädtlein am Forst wird das alte unbrauchbare Bau-Materiale, an alten Dachziegeln, Fenster, Holz und Eisenwerk, Mittwochs den 29. April, Vormittags an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Baireuth, den 20. April 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Anzeige
über den zu Hof am 16. April 1818
statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		mindrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	205	205	125	80	28	—	27	12	26	14
Korn	—	69	69	69	—	23	—	20	42	18	36
Gerste	—	24	24	24	—	18	—	15	—	13	—
Haber	—	21	21	21	—	10	—	8	36	7	12

Hof, am 16. April 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Ueber die Ausrottung des gelben Hederichs. (Vom Herrn Pfarrer Erb zu Neudrossenfeld, unmittelbares Mitglied des Landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.)

Der gelbe Hederich, auch Ackersenf, wilder Senf rc. genannt (Sinapis arvensis) ist mit Recht als eine der wucherndsten und eben daher auch schädlichsten Unkrautpflanzen zu betrachten. In einem nassen und noch mehr in dem auf ein solches folgenden Jahre, wenn es gleich nach und nach wieder zu trockener Witterung einlenkt, zeigt er sich vorzüglich häufig, wie dies heuer der Fall war, weil die anhaltende Nässe, welche auf andere edlere Gewächse einen sehr nachtheiligen Ein-

fuß hat, und ihren Wachsthum und einen guten kräftigen Körner-Ansatz verhindert, ihm gerade zuträglich ist, und er, da ihm die Nässe nichts schadet, und er sehr frühe blühet, nicht allein viele, sondern auch sehr vollständige und ganz reife Körner hervorbringt, die in einer hornartigen Schaale fest eingehüllt allem Ungemache trotzen, und wenn sie durch Zufall etliche Schuhe tief unter die Erde, die eine trockene Unterlage hat, zu liegen kommen, nie in Fäulniß übergehen, sondern viele Jahre, und wie einige Naturkundige behaupten, Jahrhunderte hindurch unverweslich bleiben, und ihre Keimungskraft fortbehalten. Auch dann, wenn ihre Schoten oder Kapseln unter dem Afterkorn (Aesterich) dem Rind- und Schweineviech gegeben werden, lösen sie sich in dem Magen dieser Thiere nicht auf, sondern gehen mit den Exkrementen ganz und unversehrt ab, und werden sogar durch die Fermentation des Mistes, in dem sie sich befinden, nicht bezwungen, sondern saugen in demselben desto mehr Kraft ein, und wuchern, wenn sie als Mistheile mit auf das Feld gebracht werden, um so stärker. Eben dies läßt mit Grund befürchten, daß, wenn nicht das nächstfolgende Jahr besonders trocken ist, und vielen anhaltenden Sonnenschein hat, durch welchen die Vegetation oder das Gedeihen der jungen Hederichspflanzen gehemmt wird, indem zu einer solchen Zeit besonders die Erdflöhe ihnen hart zusetzen, und sie abfressen, wir in jenem noch mehr Hederich, als im heurigen Jahre bekommen werden. Um diesem äußerst schädlichen Uebel vorzubauen und zu begegnen, hat man nach meiner vieljährigen Erfahrung Folgendes zu beobachten:

1) Muß man dem Rind- und Schweineviech das sogenannte Afterkorn (Aesterich), in welchem sich immer die meisten Hederichs-Schoten oder Kapseln befinden, nie ungekocht als Futter geben. Denn nur Schafe, Ziegen und das Hausgeflügel, welche einen sehr hitzigen Magen haben, verdauen die ungekochten Hülsen und Körner des Hederichs ganz, wodurch er sein Keimungsvermögen auf immer verliert. Weil aber

2) auch in manchen Gegenden das Vieh wegen Mangels an Heu viel Stroh von dem Sommergetreide, unter welchem vorzüglich der Hederich, als eine Sommerpflanze, wächst, zu seinem täglichen Futter erhält, und mit diesem viele unausgedroschene Hederichs-Schoten verschlucket, die wieder ganz aufgehen, und so in den Mist kommen, so ist anzurathen, daß mit einem solchen Mist zu keinem Sommergetreide gedüngt werde, sondern nur diejenigen Aecker, welche im heurigen Jahre stark gedüngt mit Kraut und Kartoffeln oder andern Sommergewächsen bestellt waren, mit Sommergetreide besäet werden. Und im Fall man zu diesem von Neuem düngen will und muß, weil wegen der natürlichen Magerkeit des Bodens eine zweite Frucht ungedüngt in demselben nicht fortkommen würde; so ist anzurathen, den Mist, den man dazu anwenden will, zuvor schichtenweise mit ungelöschtem Kalk, der in der Luft zerfallen, oder sonst klar gemacht worden ist, einen Zoll hoch zu überstreuen, so, daß auf einen Schuh Mist immer ein Zoll Kalk zu liegen kommt, und zuletzt die ganze Masse nach etlichen Tagen, binnen welchen sie sich ein wenig entbrennt hat, wieder mit Mistgabeln auf- und untereinander arbeitet, damit sich Mist und Kalk gleichförmig vermischen, wodurch die unversehrten Hederichsschoten oder Kapseln mürbe, und die darinnen befindlichen Samenkörner zugleich mit zerstöhrt und ihres Keimungs-Vermögens verlustigt werden. Bei dem Miste, welcher auf Erdäpfel oder Krautfelder gebracht, oder bei andern behackten Gewächsen angewendet wird, hat man diese Vorsicht nicht nöthig, weil diese Gewächse bei trockener Witterung öfters behackt, und dadurch die Hederichspflanzen getödtet werden, zumahl, wenn Kraut und Kartoffel, wie es billig seyn soll, nicht zu enge, sondern etwas weit, die Krautpflanzen auf etwas schmalen, hochrückigten Betten einzeln, nicht zwei neben einander, 3 Schuhe, und die Kartoffel ein und einen halben Schuh weit von einander gepflanzt, das erstemal blos tief gefrettet, und das zweitemal gehäufelt werden. Zeigen sich ja hinterher noch einige Hederichspflanzen, so können diese leicht ausgejätet werden, und somit wird der ganze Acker für viele Jahre von dieser Schmarotzerpflanze befreiet.

3) Fruchtbare Aecker lassen zu, daß man drei Früchte von einem Dünger abnehme. Gewöhnlich wählt

man Haber zu dieser letzten Frucht, nachdem vorher Gerste als die zweite Frucht auf dem Acker gestanden war. Es verfehlt sich nicht, daß bei der Gerstenärndte mancher reichlich mit Samen versehene Hederichsstengel, auch einzelne abgebrochene Schoten im Felde liegen bleiben, und durch das Umpflügen der Stoppeln im Spätherbste mit unter die Erde gebracht werden, die im Frühjahre durch das Aufackern oder Wiederkehren wieder in die Höhe kommen, dann mit dem ausgesäeten Haber in mäßiger Tiefe eingepflügt werden, und sodann bei warmer Witterung mit aller Macht hervorkeimen, und den ganzen Acker so überziehen, daß man besonders zur Blüthezeit des Hederichs nur wenig von den Haberpflanzen sieht, und es den Anschein hat, als ob der Acker absichtlich bloß mit Hederich zu Viehefutter besäet worden seye. Um dieses zu verhindern, ist nothwendig, daß man einen solchen Acker nicht zu frühe besäe, sondern ihn, sobald es die Witterung und der Boden nur einigermassen zuläßt, wiederkehre, und in diesem Zustande so lange liegen lasse, bis durch anhaltend warme Witterung die jungen Hederichs-Pflanzen hervorgelockt werden, und das dritte Blatt ansetzen. Nun benütze man den ersten sonnigen Tag, und egge das Feld mit einer schweren Egge ganz eben. Dadurch werden die jungen Pflanzen herausgerissen, und verdorren. Und befindet sich noch ungekeimter Hederichs-Same unter der Erde, so sproßt auch dieser nach und nach hervor, welchem durch wiederholtes Eggen abermals der Untergang bereitet wird. Jetzt erst ist die Zeit, daß die Saat mit Sommergetreide vorgenommen werde, und man wird die Freude haben, nur noch wenig Hederichs-Pflanzen hervorkeimen zu sehen, welche durch Jäten leicht gar ausgerottet werden können.

In der Gegend, in welcher ich lebe, säen die Landwirthe gewöhnlich Winterroggen auf den ersten Dünger, und lassen ungedüngt Gerste nachfolgen. Es hat sich ergeben, daß man im vorigen Jahre im Winterroggen nur einzelne Hederichs-Pflanzen sah, weil er als Sommerpflanze den Winter nicht aushalten kann. Die Roggenkoppeln konnten im vergangenen Herbste wegen anhaltender Nässe nicht umgepflügt werden, welches erst im Frühjahre geschehen mußte. Man eilte dann mit dem Pflügen und mit der Saat, sobald das Land nur ein wenig ausgetrocknet war, weil man späterhin wieder anhaltendes Regenwetter besorgte. Es folgte nach dieser Saat wirklich wieder anhaltende naßkalte Witterung. Die Folge davon war, daß der in der Tiefe des Winterroggen-Ackers schlummernde Hederichs-Same, welcher erst durch das Frühjahrs-Pflügen in die Höhe kam, mächtig hervorkeimte, und die ohnedies schon kränkelnden Gersten-Pflanzen unterdrückte. Auch fanden sich die Schnecken sehr häufig ein. Bei der zweiten Saat gieng es noch schlechter; denn man säete, weil die Jahreszeit vorgerückt war, mit Hastigkeit die Gerste in das kaum zur Hälfte abgetrocknete Land, sie wurde daher vom Hederich ganz überzogen, und schlug völlig um. Erst gegen Ende des Mai- und Anfang des Junius-Monats lenkte es wieder zu trockener Witterung ein. Sorgfältige Landwirthe benutzten diesen Zeitpunct, pflügten und eggeten das noch unbesäete Land sehr häufig hintereinander, und machten dann die letzte Saat, welche aufs herrlichste gedieh, indem man nur wenige Hederichs-Pflanzen, die durch das häufige Pflügen und Eggen getödtet wurden, darunter erblickte, und sowohl Stroh, als Aehren von vorzüglicher Höhe und Größe erhielt.

Schon vor 18 Jahren machte ich den Versuch, einen Acker, welcher fast alle Jahre mehr Hederich, als Getreid erzeugte, auf folgende Art zu reinigen. Ich besäete nämlich diesen Acker sehr frühe mit Haber. Dieser ging sehr schön auf, trieb sehr starke Blätter, und versprach im Voraus eine sehr reiche Aerndte. Mit einem Male aber brach der Hederich mit Macht hervor, übermannte den Haber, und unterdrückte ihn fast ganz. Durch Jäten den Acker zu reinigen, würde eben so kostspielig, als beinahe unmöglich gewesen seyn. Ich entschloß mich daher, die ganze, eine Spanne hohe Saat unterpflügen zu lassen. In diesem Zustande ließ ich den Acker über 14 Tage lang ruhig liegen bis ich glaubte, daß die untergeackerte Saat ganz gefault sey, und die Stelle des Viehdüngers ganz vertreten könne; dann ließ ich den Acker mit einer schweren Egge eben eggen, und nach einigen Tagen auf schmale Bette pflügen, diese mit Erdkohlrüben und Krautpflanzen bepflanzen, und ich hatte die große Freude, eine eben so reiche Aerndte zu

erhalten, als wenn ich mit dem besten Schafdünger gedüngt hätte, und zugleich mit einem Male allen Hederich ausgerottet zu haben, so daß dieser Unkrautacker einer meiner reinsten Äcker geworden ist. Auch durch abwechselnde Bestellung meiner Äcker mit dem Brabanter oder Bollen-Klee habe ich den Hederich sehr ausgerottet. Nur müssen die Klee-Pflanzen enge zusammen schließen, damit jede aufkeimende Hederichs-Pflanze erstickt werde, und zu dem Ende muß der Kleesame immer etwas reichlich ausgesäet werden. Für das nächstfolgende Jahr habe ich zur Ausrottung des Hederichs in einigen erst neuerlich überkommenen Äckern, welche nun in Cultur genommen werden, folgende Anstalten getroffen. Sobald als das reife Getreid vom Felde gebracht war, ließ ich die Stoppeln mäßig tief umpflügen, damit die abgebrochenen Hederichs-Schoten, welche auf dem Felde liegen geblieben, unter die Erde kommen, und schon heuer zu keimen und aufzusprossen anfangen, wie es sich auch wirklich zeigt. Im Spätherbste wird, wenn die Witterung und andere nothwendige Arbeiten es erlauben, das gestürzte Feld wieder aufgeackert oder wiedergekehrt, und so dem Winterfroste überlassen, durch welchen so manches schon zu keimen angefangene Hederichs-Korn zerstört wird. Im Frühjahre wird das im Spätherbste wiedergekehrte Feld, wenn die Bette nicht durch ein zu langes und zu tiefes Schneelager oder durch anhaltende Schlagregen zu fest geworden sind, mit der schweren Egge eben geegget, und so dem Einflusse der Sonnenwärme so lange überlassen, bis der noch zurückgebliebene ungekeimte Hederichs-Same gar aufsprosset, welcher dann durch abermahliges Eggen zerstöhrt wird. Im Falle aber das Land zu fest ist, und die Egge allein es nicht überwältigen kann, so wird zuvor nochmahls mäßig tief gepflügt, und dann erst die Egge angewendet, welche man nicht allein in die Länge, sondern da, wo es thunlich ist, auch in die Breite oder Queere gehen läßt. Es läßt sich im Voraus verbürgen, daß durch die theils schon getroffenen, theils noch zu treffenden Anstalten gewiß der Hederich ausgerottet werde.

Der Unterzeichnete findet sich vermüßigt zu seinem eigenen als seines Gerichts und allen betheiligten Wohl zur allgemeinen Wissenschaft andurch zu bringen, daß a) ein neues Saal-Lager und Erbzinnsbuch mit genauer Aufnahm aller und jeder Prästationen angefertigt werden müsse, und b) eine gründliche Recherche des seither bestandenen Consens- und Hypothekenwesens, erforderlich sey. Dem zu Folge werden alle Zinnszehend- und Lehenpflichtige, dann Consens- und Hypothekengläubiger, die mit Recognitionsscheinen oder sogenannten und ungültigen Amtsversicherungen versehen sind, aufgefordert, vom 1. Juni bis zum 1. Juli d. J., mit ihren Zinnsgültbüchlein und Lehenbriefen, dann Consensen, Hypotheken, in dem Amthauße zu Weißenbrunn zu erscheinen und diese im Original oder beglaubter Abschrift um so mehr vorzulegen, als außerdem angenommen werden wird, daß aller Ansprüche an den Lehnherrn oder dessen Amte hiedurch entsagt worden sey. Wildenroth, den 30. März 1818.

Adam Friedrich, Freiherr von Redwitz.

In dem Hause E. Nr. 263 auf dem neuen Schloßplatz ist ein Mansarten Quartier zu vermiethen, welches aus einer Stube, Stuben-Kammer, Boden-Kammer, Küche, Holzlege, versperrten Keller, Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang, bestehet, und kann auf Jacobi bezogen werden.

Feine und Mittel feine Tücher in neuesten nuancen, englischen Casimirs-Gilet et Pantalon Zeuche, in modernsten Farben et desseins, Merinos-Chwals und mehrere Artikel für Herren und Damen, sind von letztverwichener Leipziger Messe bei uns eingetroffen.

Unter Versichrung der billigsten Preise empfehlen sich damit

Gebrüder Würzburger.

Im Hause N. 170 rechts in der Opern-Strasse, ist ein Quartier, eine Treppe hoch, bestehend in 2 Stuben, 1 Alkov, 1 Kammer, einem verschlossenen Hausplatz und einem Boden, auf Jacobi oder schon Anfangs Juli zu vermiethen.

Druckfehler. Im 48. Stück dieses Blattes, Seite 326, Zeile 5 von unten, statt erwiedern „lies erwecken“, und Zeile 9 statt Barven „lies Braven“.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 51. Baireuth, den 28. April 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Weibsperson Anna Maria Einwichin aus Köttersdorf, hat dem Lokalschulfond zu Peulendorf ein Kapital von

25 fl.

vermächt. Diese gut gemeinte Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Vermächtniß betreffend.

v. Hoven.

Publicandum.

Das Schießen um und in der Nähe der Stadt und in den von Menschen bewohnten Gegenden, in Gärten, auf Feldern und an öffentlichen Strassen und Wegen von Leuten — die nicht dazu berechtigt sind — ist schon durch ältere Verordnungen strenge verboten, dessen ungeachtet wird in neuern Zeiten sehr dagegen gefehlt, und dadurch nicht nur Besorgniß und Gefahr für Leben und Gesundheit der Einwohner, sondern auch noch mancher andere polizeiliche Uebelstand herbeigeführt. Das Königliche Polizei Commissariat nimmt daher Veranlassung dieses Verbot des Schiessens hierdurch zu erneuern und mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß der Uebertreter desselben unnachläßig in 5 Thaler Geld — oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen und überdem noch das Schießgewehr confiscirt werden wird. Baireuth, den 23. April 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat

Seggel.

Zur Hülfevollstreckung soll das den Schuhmachermeister Eckstein'schen Relicten zugehörige, auf 225 fl. rhl. gerichtlich gewürdigte ½ Wohnhaus, No. 48 dahier, in welchem sich 2 Wohnstuben, Küche, ein Antheil am Keller und 2 Kammern befinden, nebst angebauter Holzschlicht und Gärtlein, am 20. Mai c. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche daher dieses halbe Wohnhaus sammt Zubehör zu erkaufen und zu bezahlen fähig sind, werden daher geladen, sich in diesem Termin vor unterzogenen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Meistbiethende den Zuschlag, salva ratificatione der Gläubiger erhält. Schwarzenbach an der Saale, den 8. April 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Da der Käufer der, dem Johannes Wunderlich zu Oberweißenbach zugehörig gewesenen, auf 478 fl. 7½ kr. rhl. taxirten Realitäten das Kaufgeld nicht bezahlt hat, so werden solche, bestehend aus einem Wohnhause N. 29, Scheune, Grasgarten und 2 Joch ... Feld bei dem steinernen Kreuz, zum anderweiten öffentlichen

Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber angewiesen, sich am 26. Mai V. M. 9 Uhr hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen. Selb, den 16. April 1818.

Königl. Landgericht.

v. Reiche.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Pottenstein wird zum öffentlichen Verkauf der hieher lehenbaren Immobilien des Georg Schneider in Oberntrubach, nehmlich: a) eines Gutes, bestehend in 1 Haus, Stallung und Gärtlein, dann 1 Tagwerk 30 R. Feld im Herzogwinder Berg, und b) eines walzenden Grundstücks von 2½ Tagwerk 22 R. 7 S. Feld im Dormetsbühl, Termin auf den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr vor hiesigem Amte anberaumt, und hiezu jeder Kaufslustige eingeladen. Egloffstein, den 27. März 1818.

Königliches Patrimonialgericht der Freiherrn von Egloffstein.

Günther.

Gegen Georg Beükel, Wittiber zu Altenbanz wurde der Konkursproceß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation, Exception und Schlußverhandlungen auf den 13. Mai d. J., früh 9 Uhr anberaumt. Alle diejenigen, welche gegen beregten Georg Beükel zu Altenbanz irgend eine Forderung einzubringen gedenken, werden auf besagten Tag vorgeladen, entweder in eigner Person, oder durch gesetzliche Bevollmächtigte zu erscheinen, mit dem Auftrage, ihre in Handen habenden Beweismittel in legaler Form vorzulegen, die Verhandlungen zu pflegen, und in Ermangelungsfällen zu gewärtigen, daß ihre allenfallsigen Ansprüche nach den auf dergleichen Verhältnisse und Mängel gesetzten Rechtsnachtheilen werde verfahren werden. Banz, am 13 April 1818.

Königl. H. B. Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Auf den Antrag der Mathias Hollfelderischen Erben von Weisenohe, sollen die zur Verlassenschaftsmaße gehörigen Staats-Obligatorien, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden: a) eine vormahls Reichsstadt Nürnberger Obligation de 1. Juli 1789, über 700 fl. Kapitalsrest, gegenwärtig zu 2 Procent verzinnslich, nebst sieben Guthabenscheinen über die davon de 1. Juli 1799 bis 1. Juli 1805 verfallene Zinnse, b) eine Obligation der Königl. Staatsschulden-Tilgungscasse de 5. December 1816, über 25 fl. zu 4 Prozent verzinnslich. Dazu ist Termin auf Freitag den 8. k. Mts. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem landgerichtlichen Geschäftslocale einzufinden haben. Gräfenberg, den 14. April 1818.

Königl. Landgericht.

Wächter.

Auf den Antrag der Gläubiger der Johann Köhlerischen Eheleute zu Ahornberg soll der von ihnen seither besessene hiesig Rentamts lehenbare Hof, Nr. daselbst, Behufs der Berichtigung der vorhandenen Schulden öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungs-Termin auf Sonnabend den 16. Mai curr. Vormittags 9 Uhr in der Köhlerischen Behausung zu Ahornberg angesetzt worden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß gedachte Immobilien auf 2908 fl. 15 kr. rh. gerichtlich geschätzt worden sind, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Münchberg, den 18. April 1818.

Königliches Landgericht.

Am 2. Mai l. J., früh gegen 10 Uhr, wird zur Folge höchster Bestimmung Königlicher Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen, die Gunzendorfer hohe und niedere Jagd-Revier im Wirthshause zu Druggendorf unter den normalmäßigen Bedingungen verpachtet, und sich die höchste Ratification vorbehalten. Liebhaber hiezu werden mit der Bemerkung eingeladen, daß vor der Verpachtung die genaue Gränzbeschreibung angegeben werden wird. Ebermannstadt und Waischenfeld, am 21. April 1818.

Königlich Baierisches Rent- und Forst-Amt.

Schumm, Rentbeamter. Dütsch, Oberförster.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 51. | Baireuth, den 28. April 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Weibsperson Anna Maria Einwichin aus Köttersdorf, hat dem Lokalschulfond zu Peulendorf ein Kapital von

25 fl.

vermacht. Diese gut gemeinte Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Vermächtniß betreffend. — v. Hoven.

Publicandum.

Das Schießen um und in der Nähe der Stadt und in den von Menschen bewohnten Gegenden, in Gärten, auf Feldern und an öffentlichen Strassen und Wegen von Leuten — die nicht dazu berechtigt sind — ist schon durch ältere Verordnungen strenge verboten, dessen ungeachtet wird in neuern Zeiten sehr dagegen gefehlt, und dadurch nicht nur Besorgniß und Gefahr für Leben und Gesundheit der Einwohner, sondern auch noch mancher andere policeiliche Uebelstand herbeigeführt. Das Königliche Policei Commissariat nimmt daher Veranlassung dieses Verbot des Schießens hierdurch zu erneuern und mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß der Uebertreter desselben unnachläßig in 5 Thaler Geld — oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen und überdem noch das Schießgewehr confiscirt werden wird. Baireuth, den 23. April 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat

Seggel.

Zur Hülfsvollstreckung soll das den Schuhmachermeister Ecksteinischen Relicten zugehörige, auf 225 fl. rhl. gerichtlich gewürdigte ½ Wohnhaus, No. 48 dahier, in welchem sich 2 Wohnstuben, Küche, ein Antheil am Keller und 2 Kammern befinden, nebst angebauter Holzschlicht und Gärtlein, am 20. Mai c. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche daher dieses halbe Wohnhaus sammt Zubehör zu erkaufen und zu bezahlen fähig sind, werden daher geladen, sich in diesem Termin vor unterzogenen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Meistbiethende den Zuschlag, salva ratificatione der Gläubiger erhält. Schwarzenbach an der Saale, den 3. April 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Da der Käufer der, dem Johannes Wunderlich zu Oberweißenbach zugehörig gewesenen, auf 478 fl. 7½ kr. rhl. taxirten Realitäten das Kaufgeld nicht bezahlt hat, so werden solche, bestehend aus einem Wohnhause N. 29, Scheune, Grasgarten und 2 Jaucherten Feld bei dem steinernen Kreuz, zum anderweiten öffentlichen

Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber angewiesen, sich am 26. Mai V. M. 9 Uhr hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlages an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Selb, den 16. April 1818.

Königl. Landgericht.
v. Reiche.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Pottenstein wird zum öffentlichen Verkauf der hieher lehenbaren Immobilien des Georg Schneider in Oberntrubach, nehmlich: a) eines Gutes, bestehend in 1 Haus, Stallung und Gärtlein, dann 1 Tagwerk 30 R. Feld im Herzogwinder Berg, und b) eines walzenden Grundstücks von 2⅞ Tagwerk 22 R. 7 S. Feld im Dormetsbühl, Termin auf den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr vor hiesigem Amte anberaumt, und hiezu jeder Kaufslustige eingeladen. Egloffstein, den 27. März 1818.

Königliches Patrimonialgericht der Freiherrn von Egloffstein.
Günther.

Gegen Georg Beukel, Wittiber zu Altenbanz wurde der Konkursproceß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation, Exception und Schlußverhandlungen auf den 13. Mai d. J., früh 9 Uhr anberaumt. Alle diejenigen, welche gegen beregten Georg Beukel zu Altenbanz irgend eine Forderung einzubringen gedenken, werden auf besagten Tag vorgeladen, entweder in eigner Person, oder durch gesetzliche Bevollmächtigte zu erscheinen, mit dem Auftrage, ihre in Handen habenden Beweismittel in legaler Form vorzulegen, die Verhandlungen zu pflegen, und in Ermangelungsfällen zu gewärtigen, daß ihre allenfallsigen Ansprüche nach den auf dergleichen Verhältnisse und Mängel gesetzten Rechtsnachtheilen werde verfahren werden. Banz, am 13 April 1818.

Königl. H. B. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Auf den Antrag der Mathias Hollfelderischen Erben von Weisenohe, sollen die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Staats-Obligationen, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden: a) eine vormahls Reichsstadt Nürnberger Obligation de 1. Juli 1789, über 700 fl. Kapitalsrest, gegenwärtig zu 2 Prozent verzinnslich, nebst sieben Guthabensscheinen über die davon de 1. Juli 1799 bis 1. Juli 1805 verfallene Zinnse, b) eine Obligation der Königl. Staatsschulden Tilgungscasse de 5. December 1816, über 25 fl. zu 4 Prozent verzinnslich. Dazu ist Termin auf Freitag den 8. k. Mts. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem landgerichtlichen Geschäftslocale einzufinden haben. Gräfenberg, den 14. April 1818.

Königl. Landgericht.
Wächter.

Auf den Antrag der Gläubiger der Johann Köhlerischen Eheleute zu Ahornberg soll der von ihnen seither besessene hiesig Rentamts lehenbare Hof, Nr. daselbst, Behufs der Berichtigung der vorhandenen Schulden öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungs-Termin auf Sonnabend den 16. Mai curr. Vormittags 9 Uhr in der Köhlerischen Behausung zu Ahornberg angesetzt worden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß gedachte Immobilien auf 2908 fl. 15 kr. rh. gerichtlich geschätzt worden sind, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Münchberg, den 18. April 1818.

Königliches Landgericht.

Am 2. Mai l. J., früh gegen 10 Uhr, wird zur Folge höchster Bestimmung Königlicher Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen, die Gunzendorfer hohe und niedere Jagd-Revier im Wirthshause zu Drüggendorf unter den normalmäßigen Bedingungen verpachtet, und sich die höchste Ratification vorbehalten. Liebhaber hiezu werden mit der Bemerkung eingeladen, daß vor der Verpachtung die genaue Gränzbeschreibung angegeben werden wird. Ebermannstadt und Waischenfeld, am 21. April 1818.

Königlich Baierisches Rent- und Forst-Amt.
Schemm, Rentbeamter. Dutsch, Oberförster.

Gegen Johann Angles Wittib aufm Eibenberg ist der Gant rechtskräftig erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 14. Mai festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, Beweisführung und schlüssigen Verhandlung bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen. Kronach, am 10. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Neuklin, von Altenbanz gehörige Grundvermögen, als 1) ein Haus, Scheuer mit Oeconomie-Gebäuden, 2) 2½ Morgen Baum-Garten mit Gräserei und einem Acker, 3) 1½ Morgen an vertheilten Gemeindgrundstücken, 4) ½ Tagwerk, der vordere Fleckenacker, 5) ½ Tagwerk der hintere Fleckenacker, 6) ½ Tagwerk der Scheidsacker, 7) ½ Tagwerk der Bachacker, 8) ½ Tagwerk der Buschenacker, 9) ½ Tagwerk Gemeindholz, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Steigerungstermin auf Sonnabend den 2. Mai d. J. früh 9 Uhr im Orte Altenbanz anberaumt, und dies den Kaufsliebhabern sogleich eröffnet. Banz, am 15. April 1818.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Auf den Antrag der minderjährigen Kinder der verstorbenen Andreas Schneider'schen Eheleute zu Gundlitz, sollen Behufs der Schuldentilgung nachstehende Grundstücke, 1) 2½ Tagwerk von Guttenbergischen Steinenhäuser lehenbares Feld, die Winterleithen, so auf 150 fl. rheinl. taxirt ist, und 2) 1½ Tagwerk kanzleilehenbare Wiesen, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungstermin auf Sonnabend den 9. Mai, Vormittags 9 Uhr im Orte Gundlitz angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt, und die nähern Verkaufsbedingnisse im Licitationstermin werden bekannt gemacht werden. Münchberg, den 7. April 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Baireuth sollen zur Befriedigung eines Realgläubigers die dem Johann Stahlmann zu Obernsees zugehörigen Immobilien, nähmlich: 1 Wohnhaus im Dorfe Obernsees gelegen, 1 Jauchert Feld und Wiesen, Gemeindetheil, 1 Jauchert Holz, Gemeindetheil, ½ Jauchert Gras- und Obstgarten, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Zum Verkauf dieser Realitäten, worüber das anheute aufgenommene Taxationsprotocoll, welches täglich zur Einsicht vorgelegt werden kann, die nähere Beschreibung liefert, haben wir Termin auf den 4. Mai dieses Jahres anberaumt. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben an diesem Tag Vormittags 8 Uhr in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, worauf der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Mengersdorf, den 13. April 1818.

Die Königlich Freiherrlich von Aufseesischen Patrimonial-Gerichte.
Schell.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Martin Gut zu Merkendorf, wird ein Grundstück desselben, der Zaubenacker genannt, welcher auf 375 fl. geschätzt ist, am Montag den 4. Mai 1818, Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, den 13. April 1818.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Graf Lerchenfeld.

Da die Kirchweih zu Neustadt am Kulm Sonntags vor Pfingsten mit dem Jahrmarkte zu Stadt Kemnath in Kollision kommt, so wird hierdurch wissend gemacht: daß die Kirchweih zu Neustadt am Kulm am zweiten Pfinstfeiertage gehalten wird. Neustadt am Kulm, den 21. April 1818.

Die Munizipalität.

Verkauf eines Glasschleiff- und Polierwerkes.

Aus dem Rücklasse des verstorbenen Glasschleiff- und Polierbesitzers Johann Haupler, Bauernbesitzhabers zu Gössenreuth, sollen nach dem Antrage der Intestat-Erben aus freier Hand, jedoch unter obrigkeitlicher Leitung fol-

gende im hiesigen Gerichtsbezirke liegende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege unterworfen werden: 1) das neue Schleiff- und Spiegelpolierhaus zu Burggrub nebst aller Ein- und Zugehörung, ist ganz gemauert, zweigädig, mit Ziegeln bedacht, umschließt nebst dem Polier- und Schleiffwerke eine sehr geräumige Wohnung für die Fabrikarbeiter, liegt in einer sehr angenehmen Gegend an der Naab, und benützt eine gut gebaute Wasserwehre, 2) das ältere Polierhaus daselbst, 3) das obere Schleiffhaus allda, 4) die auf Erbpacht ersteigerte, zur Kirche Krummennaab gehörige, sogenannte Stegwiese. mit 1 Tagwerk, im guten Zustande. Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist Montag der 25. Mai d. J. frühe 9 Uhr bestimmt, an welchem Tage obige Realitäten entweder einzeln, oder alle zusammengenommen, losgeschlagen werden. Käufer wollen sich zur festgesetzten Zeit bei der unterzeichneten Behörde melden, nach vorgängiger Legitimation über Vermögen und Leumund die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Angebothe erklären, und mit Genehmigung der Erben und des hiesigen Gerichts, als Stiftungs-Administration (rücksichtlich der Wiese) den Zuschlag erwarten. Von dem Lokal- und Grundbarkeitsverhältnisse, dann der Schätzung kann unterdessen alle Mittwoch und Samstag Einsicht genommen werden. Krummennaab, am 20. April 1818.

Beim
Königlich Baierischen von Grafensteinischen Ortsgerichte Krummennaab, Landgerichts Neustadt an der Naab, im Obermainkreise.
F. Weis, Ortsbeamter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Individuum, das die Rechtswissenschaft nach allen Zweigen absolvirt, auch über etliche Jahre in der Gerichtspraxi gestanden, deshalb sich über theoretisch- und practische Kenntnisse, wie über Legalität und Unbescholtenheit des Characters durch Zeugnisse genügend ausweisen kann, sucht bei irgend einem Königlichen Land- oder Herrschaftsgerichte, im Königreiche Baiern in der Eigenschaft eines Rechtspracticanten, oder Kanzlei-Officianten gegen ein monatliches Recompens zum Behufe der Subsistenz einzutreten. Nähere Aufschlüsse ertheilt die Redaction gegenwärtigen Blattes.

Auch uns hat das harte Loos getroffen, unserem innigst geliebten Gatten und Vater, weil. Herrn Georg Christian König, gewesener Kaufmann dahier, zu verlieren. Er starb heute Nachmittag um 4 Uhr nach einem achttägigen Krankenlager, im 71. Jahre seines musterhaften thätigen Lebens an einem Stickfluß noch immer zu früh für uns. Während noch die ersten Thränen fließen, erfüllen wir die traurige Pflicht, diesen unsern großen Verlust allen unsern Verwandten und Freunden anzuzeigen, empfehlen uns ihnen zu fernerer Liebe und Freundschaft, verbitten uns aber alle Beileidsbezeugungen. Wunsiedel, den 21. April 1818

Maria Catharina König, geb. Haaß,
für mich und Namens meiner Kinder

Endes Unterzeichnete ist gesonnen, das von ihrem verstorbenen Ehemann, dem Viertelmeister Küneth, hinterlassene Wohnhaus, nebst dem darauf haftenden Backfeuerrecht und Backgeräth, in der Friedrichsstraße neben der Königl. Post gelegen und mit E. N. 306 bezeichnet, aus freier Hand zu verkaufen. Zur Annahm der Aufgebothe und allenfallsigem Kaufabschluß, wenn das Licitum den Werth des Kaufgegenstandes erreicht, wird der 6. Mai d. J., und zwar des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Hause selbst, in dem unteren Stock, beim Traiteur Jahreis anberaumet; auch können die Verkaufsgegenstände und weitere Bedingnisse täglich von Kaufsliebhabern bei mir eingesehen werden. Baireuth, den 22. April 1818.

Rosina Maria Künethin.

In dem Hauße E. N. 328., in der Schrollengaß, ist auf Jacobi die obere Etage von 4 heizbaren Zimmern, 3 Kabineten und Boden zu vermiethen; dazu gehöret der verschlossene gemeinschaftliche Hof, Mitgebrauch der Waschküche, versperrter Keller und Holzlege, dann der am Haus gelegene halbe Garten und gemeinschaftliches Gartenhaus nebst dem Stallgebäude. Die Miethbedingnisse sind bei dem Bauverwalter Hofmann, E. N. 326 zu erfragen. Dieses Quartier kann jedoch unter vorhergenommener Rücksprache mit der gegenwärtigen Frau Bewohnerin, auch schon gegen Walburgis bezogen werden.

Berichtigung. In dem Publikandum vom 21. April Stück 50 die Staatslotterie-Loose betreffend, soll es heißen:

Freitag den 1. Mai,
statt Donnerstag den 30. April.

Gegen Johann Angles Wittib aufm Elbenberg ist der Gant rechtskräftig erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 14. Mai festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, Beweisführung und schlüssigen Verhandlung bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen. Kronach, am 10. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Neuklin, von Altenbanz gehörige Grundvermögen, als 1) ein Haus, Scheuer mit Oeconomie-Gebäuden, 2) 2½ Morgen Baum-Garten mit Gräserei und einem Acker, 3) 1½ Morgen an vertheilten Gemeindgrundstücken, 4) ½ Tagwerk, der vordere Fleckenacker, 5) ½ Tagwerk der hintere Fleckenacker, 6) ½ Tagwerk der Scheidsacker, 7) ½ Tagwerk der Buchacker, 8) ½ Tagwerk der Buchenacker, 9) ½ Tagwerk Gemeindholz, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Steigerungstermin auf Sonnabend den 2. Mai d. J. früh 9 Uhr im Orte Altenbanz anberaumt, und dies den Kaufsliebhabern sogleich eröffnet. Banz, am 15. April 1818.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Auf den Antrag der minderjährigen Kinder der verstorbenen Andreas Schneider'schen Eheleute zu Gundlitz, sollen Behufs der Schuldentilgung nachstehende Grundstücke, 1) 2½ Tagwerk von Guttenbergischen Steinenhäußer lehenbares Feld, die Winterleithen, so auf 150 fl. rheinl. taxirt ist, und 2) 1½ Tagwerk kanzleilehenbare Wiesen, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungstermin auf Sonnabend den 9. Mai, Vormittags 9 Uhr im Orte Gundlitz angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt, und die nähern Verkaufsbedingnisse im Licitationstermin werden bekannt gemacht werden. Münchberg, den 7. April 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Baireuth sollen zur Befriedigung eines Realgläubigers die dem Johann Stahlmann zu Obernsees zugehörigen Immobilien, nähmlich: 1 Wohnhauß im Dorfe Obernsees gelegen, 1 Jauchert Feld und Wiesen, Gemeindetheil, 1 Jauchert Holz, Gemeindetheil, ½ Jauchert Gras- und Obstgarten, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Zum Verkauf dieser Realitäten, worüber das anheute aufgenommene Taxationsprotocoll, welches täglich zur Einsicht vorgelegt werden kann, die nähere Beschreibung liefert, haben wir Termin auf den 4. Mai dieses Jahres anberaumt. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben an diesem Tag Vormittags 8 Uhr in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, worauf der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Mengersdorf, den 13. April 1818.

Die Königlich Freiherrlich von Aufseesischen Patrimonial-Gerichte.
Schell.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Martin Gut zu Merkendorf, wird ein Grundstück desselben, der Zaubenacker genannt, welcher auf 375 fl. geschätzt ist, am Montag den 4. Mai 1818, Vormittags 9 Uhr dem öffentlichen Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, den 13. April 1818.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Graf Lerchenfeld.

Da die Kirchweih zu Neustadt am Kulm Sonntags vor Pfingsten mit dem Jahrmarkte zu Stadt Kemnath in Kollision kommt, so wird hierdurch wissend gemacht: daß die Kirchweih zu Neustadt am Kulm am zweiten Pfinstfeiertage gehalten wird. Neustadt am Kulm, den 21. April 1818.

Die Munizipalität.

Verkauf eines Glasschleiff- und Pollerwerkes.

Aus dem Rücklasse des verstorbenen Glasschleiff- und Pollierbesitzers Johann Haupler, Bauernhofinhabers zu Gössenreuth, sollen nach dem Antrage der Intestat-Erben aus freier Hand, jedoch unter obrigkeitlicher Leitung fol-

kannte Erben und Erbnehmer, sowie überhaupt alle diejenigen, welche Erbschafts- oder andere Ansprüche an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, hiemit geladen, sich in dem auf den 11. December 1818, Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin auf hiesigem Stadtgerichte vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Raab einzufinden, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß die Nachlaßmasse den sich gemeldeten Erben ohne Caution verabfolgt werden wird. Baireuth, den 16. Februar 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.
Schweizer, Stadtgerichts-Director.
von Winterbach.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Königliche Factor im Strafarbeitshause zu St. Georgen, Herr Georg Ernst Föttinger, und dessen Verlobte, Demoiselle Auguste Magdalena Einsiedel aus Peesten, Königlich Baierischen Gräflich Giechischen Herrschafts-Gerichts Thurnau, in dem unter dem 1. Februar 1818 miteinander gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Baireuth, den 19. März 1818.

Königl. Stadtgericht.
Schweizer.
Winterbach.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Culmbach werden, Behufs der Erbsonderung, die zum Nachlaß des verstorbenen Burgermeisters Heinrich Nicol Wolfram zu Schauenstein gehörigen Immobilien, welche nach Abzug der hierauf haftenden Abgaben auf 3844 fl. 25 kr. rhl. gewürdiget worden sind, und in nachstehenden Objecten bestehen, als

I. an Gebäuden.

1) dem Wohnhaus Nr. 19, von 40 Fuß Länge und 37 Fuß Breite, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt. Im untern Theil befinden sich 2 Stuben, 2 Kammern, 1 gewölbte Küche, Backofen, Hausplatz, und unter demselben ein Felsenkeller von 50 Fuß Länge, ein gemauerter Keller von 25 Fuß Länge. Der obere Theil enthält 1 Stube, 2 Kammern, 1 Hausplatz, und unter dem Dach zwei gespünte Böden. 2) dem Hintergebäude von 34 Fuß Länge und 25 Fuß Breite, das einstöckig von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann einen Mulz-Tennen und 2 Kammern enthält. 3) der an dieses Nebengebäude angebauten Stallung, von 40 Fuß Länge, und 20 Fuß Breite, einstöckig von Schrot erbaut, und mit Schindeln gedeckt, nebst dem zu obigem Haus gehörigen Gärtlein von 15 □Ruthen. 4) der Scheune im Mittelanger, von 33 Fuß Länge und 90 Fuß Breite, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt, und Brettern verschlagen, welche mit einem laimen Tennen und 2 Panzen versehen ist. 5) der Scheune beim Schießhaus von 31 Fuß Länge und 29 Breite, ebenfalls einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt, worinnen sich ein laimen Tennen und 2 Panzen befinden.

II. an Wiesen.

6) ¾ Jauchert, die obere Grundwiese, 7) ¾ Jauchert, die untere Grundwiese, 8) ⅛ Jauchert, die Wüstengrüner Wiese, 9) ⅛ Jauchert, die Putzwiese, 10) 1¾ Jauchert, die Volkmannsgrüner Wiese am Selbitzfluß, 11) 1 Jauchert, die Auwiese, 12) ¾ Jauchert, von der Peunthe in der Hofgaße, 13) ¼ Jauchert, von der Peunthe in der untern Hofgaße, 14) ⅛ Jauchert Gemeindetheil, zu Wiesen hergerichtet.

III. an Feldern.

15) 3 Jauchert Feld, in der untern Wüstengrün, 16) 1¼ Jauchert Feld, in der mittlern Wüstengrün, 17) ⅞ Jauchert Feld, in der obern Wüstengrün, 18) 2¾ Jauchert Feld, der Putzwiesenacker genannt, 19) 2¾ Jauchert Feld, am Volkmannsgrüner Weg, 20) 1⅛ Jauchert Feld, am Volkmannsgrüner Weg, 21) ¾ Jauchert Feld, an der Neudörfer Straße, 22) ⅛ Jauchert Feld, das Queräckerlein genannt, 23) ¾ Jauchert Feld, im Mittelweg, 24) ⅛ Jauchert Gemeindetheil, zu Feld hergerichtet, im mittlern Anger, 25) ⅞ Jauchert Feld, in der Wüstengrün.

IV. an Waldung.

26) 1 Jauchert, bestehend in Gebüsch, Gestänge und etwas schlagbaren Holz, in zweien Stücken, der Preußnitzbühl genannt, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt; und es wird ein Biethungstermin auf den 18. Mai c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich

Kaufsliebhaber dahier einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. Malla, den 17. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Der Vormund der Registrator Langischen Kinder zu Creußen, hat um die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses gebeten. Da dessen Antrag statt gegeben wurde, so wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Liquidation derjenigen Forderungen, welche an den Registrator Langischen Gesammt-Nachlaß allda rechtlich begründet werden mögen, Termin auf den 22. Mai Vormittags 9 Uhr festgesetzt ist, und somit alle diejenigen, welche dergleichen Forderungen etwa zu machen haben, zugleich angewiesen sind, in solchem, zu deren Liquidation durch Production der Documente in Ur- und Abschrift, in sofern sich hierauf die Forderungen gründen, um so gewisser zu erscheinen, als die aussenbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Schnabelwald, am 27. März 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der, der Dorothea Reinhartin zu Uezing zugehörige, diesseitig lehenbare Acker hinterm Kirchhof auf 2½ Tagwerk, soll wegen lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Mittwochen den 13. Mai d. J., Vormittags angesetzt und Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage in der Behausung des Wirths Krieners zu Uezing einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 4. April 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die dem Nicolaus Bechmann zu Uezing zugehörigen diesseitig lehenbaren Grundstücke, als ein Acker, in der Wüstenleithen, ein Weinberg, im Gehaig, ein halber Weinberg vor dem Gehaig, sollen aus Auftrag des Königl. Landgerichts Lichtenfels, Schulden halber, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist hiezu ein Termin auf Mittwochen den 13. Mai d. J., Vormittags angesetzt worden, an welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden, in der Behausung des Wirths Krieners zu Uezing zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 4. April 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Der Soldat des ehemahligen Königlich Preussischen Regiments von Zweiffel, Johann Nicol Pohra, gebohren zu Pilgramsreuth, 1784, hat seit der Schlacht bei Jena (16. October 1806) keine Nachricht von sich ertheilt, und da auch dessen Regiment keine Auskunft von ihm zu geben weis, so wird hiemit gedachter Johann Nicol Pohra auf Antrag seines Curators und seiner zurückgelassenen Ehefrau, Anna Katharina Pohra öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 21. October dieses Jahres bei dem unterzeichneten Landgericht, coram Commissario Landgerichts-Actuar Kern, persönlich oder schriftlich zu melden, und widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seiner Ehefrau und resp. Kindern ausgehändigt werden wird. Urkundlich unter Landgerichts-Siegel, und Unterschrift ausgefertiget. Schwarzenbach an der Saale, den 24. Januar 1818.

Königliches Landgericht Rehau.
Rottlauf.

Da die unverehelichte Anna Margaretha Thiermann aus Leupoldsdorf gegen den abwesenden Bäckergesellen Carl Jacobi zu Kleinwendern wegen Schwängerung und Entschädigung Klage erhoben, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten, und längstens am 15. Juni c. Vormittags dahier zu erscheinen, und auf die Klage sich zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die in der Klage angeführten Thatsachen werden für zugestanden erachtet werden. Wunsiedel, den 30. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Die nachstehenden oberpfälzischen Hauptkassa-Quittungen über die dem Staat in den Jahren 1803 und 1805 aus dem Stiftungsvermögen geleisteten Kapitals-Vorschüsse, nähmlich: I) vom 13. Jänner 1804, sub Nro. 129 über 266 fl. 18 kr. Vorlehen von der Kirche zu Waldsassen resp. der Bruderschaft alda; II) eine solche d. d. 19. Jänner 1804, über 28 fl. 8 kr. für die Pfarrkirche zu Waltershof, sub Nro. 131; III) eine solche d. d. 19. Jänner 1804, über 11 fl. 30½ kr. für die Pfarrkirche zu Waltershof, sub Nro. 133, sind abhanden gekommen. Da die K. B. Districts-Stiftungsadministration Waldsassen in Gemäßheit einer höchsten Weisung der K. B. Regierung des Obermainkreises die Amortisation der vorgenannten 3 Urkunden nachsucht, so wird der unbekannte Innhaber dieser 3 Urkunden, oder einer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, dieselbe binnen einem Termin von sechs Monathen vor Gericht vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würden. Waldsassen, den 12. Hornung 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen, im Obermainkreise.

L. Troppmann.

Das dem Melber Andreas Lorenz Hofmann zu Thurnau zugehörige und auf 515 fl. fränk. gewürdigte Wohnhaus, Nro. 103, soll in vim executionis verkauft werden. Da zu dem Ende Termin auf den 29. Mai, Vormittags 9 Uhr angesetzt ist; so werden Zahl- und Besitzfähige Liebhaber eingeladen, sich persönlich einzufinden und des Zuschlages an den Meistbiethenden nach Masgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Thurnau, den 9. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Daß der Pfahlburger und Hausbesitzer Johann Pfaffenberger, ein Wittwer dahier, und die verwittibte Müllermeisterin Anna Margaretha Küspert, geb. Hainin, von Mainleus, bei ihrem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürstenthum Baireuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, solches wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß nach Thl. II. Tit. I. §. 422 des A. L. R. gehörig bekannt gemacht. Culmbach, den 10. December 1817.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Daß der Rentamts-Scribent Herr Anton Rister zu Marktschorgast und Maria Magdalena Höpfel zu Weißenstadt, durch Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 30. März 1818.

Königl. Landgericht.

Sensburg.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Baireuth sollen zur Befriedigung eines Realgläubigers die dem Johann Stahlmann zu Oberüsees zugehörigen Immobilien, nähmlich: 1 Wohnhauß im Dorfe Oberusees gelegen, 1 Jauchert Feld und Wiesen, Gemeindetheil, 1 Jauchert Holz, Gemeindetheil, ½ Jauchert Gras- und Obstgarten, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Zum Verkauf dieser Realitäten, worüber das anheute aufgenommene Taxationsprotocoll, welches täglich zur Einsicht vorgelegt werden kann, die nähere Beschreibung liefert, haben wir Termin auf den 4. Mai dieses Jahres anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben an diesem Tag Vormittags 8 Uhr in hiesigem Gerichtshause zu erscheinen und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, worauf der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Mengersdorf, den 13. April 1818.

Die Königlich Freiherrlich von Aufseesischen Patrimonial-Gerichte.

Schell.

Am 12. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr werden im hiesigen Amthause die vorräthigen Getreider, ohngefähr 16 Scheffel Korn und 19 Scheffel Haber unter Vorbehalt der Genehmigung meistbiethend verkauft. Hiezu ladet man die Kaufsliebhaber ein. Kainach, den 18. April 1818.

K. Freiherrl. v. Aufseesisches Patrimonialgericht.

Schell.

Im Wege der Execution wird die dem Michel Ziegler zu Johannesthal zustehende Ziegelhütte, Freitag den 15. Mai hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichsliebhaber können am Sitze des unterfertigten Landgerichts die Bedingnisse, so wie die Rechte und Lasten der Hütte vernehmen, und am Strich-Termine den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Kronach, am 7. April 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Zur Veräußerung der zur Concursmassa des Georg Reukel, Wittwers zu Altenbanz nachgenannten Grundbesitzungen, als: 1) ein halber Hof, bestehend, a) in einem Wohnhaus mit Wirthschaftsgebäuden, Garten, Feldern und Wiesen, b) Gemeindrantheil, c) Antheil an den unvertheilten Gemeindevermögen, 2) einem Felde zu ½ Tagwerk, der Klosterweg genannt, 3) einem dergleichen zu ½ Tagwerk, der Queracker genannt, 4) ein dergleichen zu ½ Tagwerk, der halbe Holzacker genannt, 5) ein dergleichen zu ½ Tagwerk, der Leinenwebers-Garten genannt, 6) ein dergleichen zu ½ Tagwerk, der Pfarracker genannt, wird Termin auf den Montag als den 18. Mai d. J. früh 9 Uhr im Orte Altenbanz festgesetzt, und Kaufslustige hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß Schultheiß Gumrum zu Altenbanz angewiesen sey, die Kaufslustigen in die genannten Besitzungen auf Verlangen einzuweisen. Banz, am 14. April 1818.

Königl. Herzogl. Baier. Herrschafts-Gericht.

A. Stahl.

Gegen Georg Beukel, Wittiber zu Altenbanz wurde der Konkursproceß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation, Exception und Schlußverhandlungen auf den 13. Mai d. J., früh 9 Uhr anberaumt. Alle diejenigen, welche gegen beregten Georg Beukel zu Altenbanz irgend eine Forderung einzubringen gedenken, werden auf besagten Tag vorgeladen, entweder in eigner Person, oder durch gesetzliche Bevollmächtigte zu erscheinen, mit dem Auftrage, ihre in Handen habenden Beweismittel in legaler Form vorzulegen, die Verhandlungen zu pflegen, und in Ermangelungsfällen zu gewärtigen, daß ihre allenfallsigen Ansprüche nach den auf dergleichen Verhältnisse und Mängel gesetzten Rechtsnachtheilen werde verfahren werden. Banz, am 13. April 1818.

Königl. H. B. Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Auf den Antrag der Mathias Hollfelderischen Erben von Weisenohe, sollen die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Staats-Obligatorien, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden: a) eine vormahls Reichsstadt Nürnberger Obligation de 1. Juli 1789, über 700 fl. Kapitalsrest, gegenwärtig zu 2 Prozent verzinnslich, nebst sieben Guthabensscheinen über die davon de 1. Juli 1799 bis 1. Juli 1805 verfallene Zinnse, b) eine Obligation der Königl. Staatsschulden-Tilgungscasse de 5. December 1816, über 25 fl. zu 4 Prozent verzinnslich. Dazu ist Termin auf Freitag den 8. k. Mts. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem landgerichtlichen Geschäftslocale einzufinden haben. Gräfenberg, den 14. April 1818.

Königl. Landgericht.

Wächter.

Auf den Antrag der Gläubiger der Johann Köhlerischen Eheleute zu Ahornberg soll der von ihnen selbst besessene hiesig Rentamts lehenbare Hof, Nr. daselbst, Behufs der Berichtigung der vorhandenen Schulden öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungs-Termin auf Sonnabend den 16. Mai curr. Vormittags 9 Uhr in der Köhlerischen Behausung zu Ahornberg angesetzt worden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß gedachte Immobilien auf 2908 fl. 15 kr. rh. gerichtlich geschätzt worden sind, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Münchberg, den 18. April 1818.

Königliches Landgericht.

Gegen Johann Angles, Wittib aufm Eibenberg ist der Gant rechtskräftig erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 14. Mai festgesetzt, und sämmtliche

Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, Beweisführung und schlüssigen Verhandlung bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen. Kronach, am 10. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Reuflin, von Altenbanz gehörige Grundvermögen, als 1) ein Haus, Scheuer mit Oeconomie-Gebäuden, 2) 2⅛ Morgen Baum-Garten mit Gräserei und einem Acker, 3) 1¼ Morgen an vertheilten Gemeindgrundstücken, 4) ½ Tagwerk, der vordere Fleckenacker, 5) ½ Tagwerk der hintere Fleckenacker, 6) ½ Tagwerk der Scheidacker, 7) ½ Tagwerk der Buchacker, 8) ½ Tagwerk der Buchenacker, 9) ½ Tagwerk Gemeindholz, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Steigerungstermin auf Sonnabend den 2. Mai d. J. früh 9 Uhr im Orte Altenbanz anberaumt, und dies den Kaufsliebhabern sogleich eröffnet. Banz, am 15. April 1818.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Auf den Antrag der minderjährigen Kinder der verstorbenen Andreas Schneider'schen Eheleute zu Gundlitz, sollen Behufs der Schuldentilgung nachstehende Grundstücke, 1) 2½ Tagwerk von Guttenbergischen Steinenhäußer lehenbares Feld, die Winterleithen, so auf 150 fl. rheinl. taxirt ist, und 2) 1½ Tagwerk kanzleilehenbare Wiesen, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungstermin auf Sonnabend den 9. Mai, Vormittags 9 Uhr im Orte Gundlitz angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt, und die nähern Verkaufsbedingnisse im Licitationstermin werden bekannt gemacht werden. Münchberg, den 7. April 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Zum öffentlichen Verkauf der ausn: Getreid Magazin des hiesigen Hospitals annoch vorhandenen Vorräthe an Waiz, Korn und Gerste, ist Termin auf Montag den 4. Mai d. J. anberaumt, welches Kaufsliebhabern hiermit mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sich selbige am bemeldten Tage Vormittags um 10 Uhr im Spitalgebäude dahier einfinden können, und die Meistbiethenden des Zuschlags unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewarten haben. Baireuth, den 27. April 1818.

Die Königliche Hospital-Verwaltung.
Neuper.

Der Bauersmann Johann Georg Plank, von Weiher im Ahornthal, wurde auf den Antrag seiner Ehefrau und seiner Brüder gerichtlich als ein Verschwender erklärt, und unter Curatel gesetzet. Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedermann gewarnet, sich mit gesagtem Plank weder in Kaufs- oder Verkaufs-Darlehns oder sonstige Verträge, wie sie Namen haben, einzulassen, indem alle und jede mit demselben ohne Einwilligung seines Curators Sebastian Seyferths zu Weyher geschlossene Verträge als null und nichtig betrachtet werden. Hollfeld, den 14. April 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters, Johann Friedrich Christian Quehl zu Lichtenberg, wegen der sich veroffenbarten Unzulänglichkeit zur Befriedigung der bereits bekannten Schulden, von 1357 fl. 54½ kr. rhl. auf den Antrag der Gläubiger der Konkurs beschlossen worden ist, so wird hiermit der erste Edictstag auf den 6. Mai c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem — in Immobilien bestehenden Nachlaß, der ohngefähr 704 fl. 5 kr. rhl. beträgt, irgend einen Real- oder Personalanspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem hiesigen K. Landgericht in Person, oder durch zuläßige gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll anzuzeigen, und sowohl die über die Richtigkeit derselben, als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch, wenn solche in Urkunden bestehen, sie in Original vorzulegen, und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzei-

gen, werden damit von der gegenwärtigen Maße ausgeschlossen; so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechtes nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum, wird hiermit auf den 16. Juni c., Vormittags 8 Uhr, und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 24. Juli c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaß des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder zu solchem zu bezahlen haben, angewiesen, solches an niemanden anders, als an das Depositorium des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abzuliefern, bei Vermeidung nochmahligen Ersatzes, und der — in den Gesetzen noch überdies hierauf geordneten Strafen. Naila, den 18. März 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Georg Deuerling, Wirth zu Nurn hat auf die Vorladung seiner Gläubiger angetragen, um einen Versuch zu machen, ob kein Nachlaßvertrag zu Stande gebracht, oder Fristenzahlung ihm gestattet werde. Es werden daher sämmtliche Gläubiger auf den 19. Mai l. J. vorgeladen, um über diese Anträge ihre Erklärung zu geben, zugleich aber, wenn keine gütliche Vereinigung zu Stande kommen sollte, ihre Forderungen an diesem Tage gehörig zu liquidiren, am 19. Juni zu exzipiren, am 18. Juli zu concludiren. Die Nichterscheinenden haben die Ausschließung mit den sie treffenden Handlungen zu präcludiren. Kronach, den 10. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Das Besitzthum des Johann Eisinger von Griesendorf, wird auf Antrag des K. Sequestrationsamtes Trabelsdorf dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung ausgesetzt und Termin hiezu auf den 25. Mai 1818 festgesetzt, wo Kaufsliebhaber im Orte Griesendorf erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, dann aber den Hinschlag unbedingt erwarten können. Dieses Besitzthum bestehet: a) aus einem Söldengut mit Wohnhaus, Scheuer, Gärtchen zu ⅛ Morgen und Gemeinderecht, 15 Tagwerk Feld und ⅞ Tagwerk Wiesen, b) 1 Tagwerk Feld, der Marteracker, c) ¾ Tagwerk, die Wechselwiese. Bamberg, am 20. April 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
In leg. Abw. des K. Landrichters,
Der 1ste Assessor, Egloff.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Pottenstein wird zum öffentlichen Verkauf der hieher lehenbaren Immobilien des Georg Schneider in Oberntrubach, nehmlich: a) eines Gutes, bestehend in 1 Haus, Stallung und Gärtlein, dann 1 Tagwerk 90 R. Feld im Herzgwinder Berg, und b) eines walzenden Grundstücks von 2⅞ Tagwerk 22 R. 7 S. Feld im Dormersbühl, Termin auf den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr vor hiesigem Amte anberaumt, und hierzu jeder Kaufslustige eingeladen. Egloffstein, den 27. März 1818.

Königliches Patrimonialgericht der Freiherren von Egloffstein.
Günther.

Gegen den Schreinermeister Johann Conrad Müller dahier zu Culmbach, wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, unter Beibringung der Beweismittel und unter Angabe des verlangten Vorzugsrechts in dem auf Donnerstag den 21. Mai, Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie ausserdem mit allen Ansprüchen an diese Masse werden präcludirt und ausgeschlossen werden. Zum 2. Edictstage ad excipiendum, ist Montag der 22. Juni, und zum 3. Edictstage ad concludendum, Donnerstag der 16. Juli, jedesmahl Vormittags 9 Uhr bestimmt, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden die, zur Schreinermeister Johann Conrad Müllerschen Concursmasse dahier zu Culmbach gehörigen Immobilien, als 1) ein im Kressenstein hieselbst gelegenes, stadtlehenbares Wohnhaus, B. Nr. 1078. sammt Garten, gewürdiget pro

450 fl. rhl., 2) eine Potaschfabrik, vor dem Baireuther Thor, ohnweit der Landstrasse dahier, Königl. Culmbacher Rentamtslehen, C. Nr. 451 mit allen Ein- und Zugehörungen, und mehreren Inventarienstücken, taxirt pro 1084 fl., 3) ein bei Permannsberg gelegenes, dem hiesigen K. Rentamt zu Lehen gehendes Tropfgütlein, der Priemershof genannt, B. Nr. 417, dessen Werth pro 377 fl. rhl. angegeben worden, und 4) ein an der Baireuther Strasse beim Gottesacker dahier gelegenes Gemeindstücklein, B. Nr. 1079, geschätzt pro 90 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, Mittwoch den 24. Juni Vormittags 10 Uhr im hiesigen K. Landgericht sich einzufinden, woselbst sie ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument kann übrigens während der gewöhnlichen Canzlei Stunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 7. April 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Anzeige

über den zu Hof am 23. April 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	80	170	250	250	—	29	6	20	30	24	—
Korn	—	44	44	44	—	22	30	21	—	20	12
Gerste	—	47	47	47	—	18	36	13	54	10	54
Haber	—	34	34	34	—	9	—	8	—	7	30

Hof, am 23. April 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße No. 88 auf dem Markt können bis zum 1. Juni ein oder zwei an einander stoßende schöne heizbare Zimmer mit oder ohne Meubles an ledige Personen vermiethet werden. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer gleicher Erde zu erfahren.

In dem Hauße E. N. 347 an der Dammallee ist Jacobi par terre ein Quartier, bestehend aus 3 Stuben, 1 Kabinett, Küche, Gewölbe, Keller, Holzschlicht und Gebrauch der Waschstube zu vermiethen, desgleichen eines in den Mansarden, bestehend aus 1 Stube, 1 große Kammer, Küche und Holzlege dann Keller.

Am Mittwoch den 6. Mai 1818, Vormittags um 9 Uhr wird in dem Hause Num. 49 in dem obern Markte Weidenberg, eine Quantität dürre Bretter, als Falz, Verschlag- und Schreinersbretter, und eine Quantität Heu zu Rindvieh rc. Futter, sowie auch etwas Haberstroh, gegen sogleich baare Bezahlung verkauft; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Feine und Mittel feine Tücher in neuesten nuancen, englischen Casimirs-Gilet et Pantalon Zeuche, in modernsten Farben et desseins, Merinos-Chwals und mehrere Artikel für Herren und Damen, sind von letztverwichener Leipziger Messe bei uns eingetroffen.

Unter Versicherung der billigsten Preise empfehlen sich damit

Gebrüder Würzburger.

Ein Individuum, das die Rechtswissenschaft nach allen Zweigen absolvirt, auch über etliche Jahre in der Gerichtspraxi gestanden, deshalb sich über theoretisch- und practische Kenntnisse, wie über Legalität und Unbescholtenheit des Characters durch Zeugnisse genügend ausweisen kann, sucht bei irgend einem Königlichen Land- oder Herrschaftsgerichte, im Königreiche Baiern in der Eigenschaft eines Rechtspracticanten, oder Kanzlei-Offizianten gegen ein monatliches Recompens zum Behufe der Subsistenz einzutreten. Nähere Aufschlüsse ertheilt die Redaction gegenwärtigen Blattes.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend — Nro. 53. — Barreuth, den 2. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 11. April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Weis ist die Pfarrei Pilgramsreuth, Landgerichts Rehau und Dekanats Hof, erledigt worden.

Der Diensteertrag dieser Pfarrstelle ist auf

583 fl. 47 kr.

berechnet.

Die Bewerber haben vorschriftsmäßig und binnen 4 Wochen ihre Gesuche einzureichen.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Pilgramsreuth betr. — v. Hoven.

Baireuth, den 25. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen K. Stiftungs- und Kommunal-Verwaltungen im Ober-Mainkreise hierdurch bekannt gemacht, daß vermöge einer allerhöchsten Entschließung vom 16. d. M. bei den gegenwärtig veränderten Competenz-Verhältnissen die unter dem Bestande der centralisirten Verwaltung durch das Regulativ vom 27. März 1809 eingeführte geheime Rathstaxe zu einem Gulden vom Hundert der aus Stiftungs- und Communal-Kassen bewilligten Darleihen völlig erlassen und aufgehoben worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Stiftungs- und Kommunalverwaltungen im Ober-Mainkreise
geheime Rathstaxe von Darleihen betr. — v. Hoven.

Baireuth, den 20. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits unter dem 3. Juli verflossenen Jahrs die öffentliche Aufforderung an alle Diejenigen ergangen, welche bisher bestimmte Bezüge von dem Scharfischen Familien-Stipendium genossen haben, sich um den Fortgenuß

besonders zu melden und dabei anzugeben, auf welchen Titel und wie lange sie besagtes Stipendium genossen haben, widrigenfalls der Fortgenuß für sie aufhören würde. Da nun kein einziger von den bisherigen Perzipienten sich gemeldet hat, so wird dieses Stipendium hiemit als erledigt erklärt. Das Scharfische Familien-Stipendium erträgt jährlich 41 fl. und kann von jedem Anverwandten des Stifters, der das Zeugniß der Dürftigkeit und Würdigkeit für sich hat, genossen werden. Diejenigen, welche demnach Anspruch auf den Genuß desselben machen zu können glauben, haben sich binnen 6 Wochen mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen anher zu wenden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Erledigung des Scharfischen Familien Stipendiums betr. v. Hoben.

Publicandum.

Um die vorliegenden Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, „daß fremde Kaufleute vor und nach „den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen" abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute — welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen — hierdurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

daß, da die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor- oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Baireuth, am 28. April 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Da bemerkt worden ist und mehrere Beschwerden darüber geführt worden sind, daß diejenigen im Bezirk der Stadt Baireuth befindlichen Wiesen, worüber seit langer Zeit Fußwege führen, durch unnöthiges und ungebührliches Herumstreunen der Kinder und müßiger Leute außer denselben vielen Schaden leiden, so ist der Flurmeister angewiesen worden, solche unbefugte Herumstreuner zu pfänden und strenge Aufsicht zu führen, daß dergleichen Unfug nicht länger statt finde. Es wird daher Jedermann vor Schaden und Nachtheil hierdurch verwarnt, und diese getroffene Maßregel hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, am 29. April 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Das schon längst bestandene Verboth des Einschleppens und Einstellens der Maienbäume wird hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, und jedermann vor der Uebertretung desselben verwarnt, der sowohl diejenigen, welche dergleichen Bäume einbringen und verkaufen, als auch diejenigen, welche dergleichen kaufen, nachdrücklich bestraft werden werden. Baireuth, am 28. April 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Das Schießen um und in der Nähe der Stadt und in den von Menschen bewohnten Gegenden, in Gärten,

auf Feldern und an öffentlichen Strassen und Wegen, von Leuten — die nicht dazu berechtigt sind — ist schon durch ältere Verordnungen streng verboten, dessen ungeachtet wird in neuern Zeiten sehr dagegen gefehlt, und dadurch nicht nur Besorgniß und Gefahr für Leben und Gesundheit der Einwohner, sondern auch noch mancher andere polizeiliche Uebelstand herbeigeführt. Das Königliche Polizei-Commissariat nimmt daher Veranlassung dieses Verbot des Schießens hierdurch zu erneuern und mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß der Uebertreter desselben unnachläßig in 5 Thaler Geld — oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen und überdem noch das Schießgewehr confiscirt werden wird. Baireuth, den 23. April 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat
Seggel.

Georg Deuerling, Wirth zu Nurn hat auf die Vorladung seiner Gläubiger angetragen, um einen Versuch zu machen, ob kein Nachlaßvertrag zu Stande gebracht, oder Fristenzahlung ihm gestattet werde. Es werden daher sämmtliche Gläubiger auf den 19. Mai l. J. vorgeladen, um über diese Anträge ihre Erklärung zu geben, zugleich aber, wenn keine gütliche Vereinigung zu Stande kommen sollte, ihre Forderungen an diesem Tage gehörig zu liquidiren, am 19. Juni zu exzipiren, am 18. Juli zu concludiren. Die Nichterscheinenden haben die Ausschließung mit den sie treffenden Handlungen zu präcludiren. Kronach, den 10. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag der Gläubiger der Johann Köhlerischen Eheleute zu Ahornberg soll der von ihnen seither besessene hiesig Rentamts lehenbare Hof, Nr. daselbst, Behufs der Berichtigung der vorhandenen Schulden öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungs-Termin auf Sonnabend den 16. Mai curr. Vormittags 9 Uhr in der Köhlerischen Behausung zu Ahornberg angesetzt worden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß gedachte Immobilien auf 2908 fl. 15 kr. rh. gerichtlich geschätzt worden sind, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Münchberg, den 18. April 1818.

Königliches Landgericht.

Am 12. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr werden im hiesigen Amthause die vorräthigen Getreider, ohngefähr 16 Scheffel Korn und 19 Scheffel Haber unter Vorbehalt der Genehmigung meistbiethend verkauft. Hiezu ladet man die Kaufsliebhaber ein. Kainach, den 18. April 1818.

K. Freiherrl. v. Aufseeßsches Patrimonialgericht.
Schell.

Im Wege der Execution wird die dem Michel Ziegler zu Johannesthal zustehende Ziegelhütte, Freitag den 15. Mai hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichsliebhaber können am Sitze des unterfertigten Landgerichts die Bedingnisse, so wie die Rechte und Lasten der Hütte vernehmen, und am Strich-Termine den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Kronach, am 7. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Gegen Johann Angles, Wittib aufm Eibenberg ist der Gant rechtskräftig erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 14. Mai festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, Beweisführung und schlüssigen Verhandlung bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen. Kronach, am 10. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Veräußerung der zur Concursmassa des Georg Neukel, Wittwers zu Altenbanz nachbenannten Grundbesitzungen, als: 1) ein halber Hof, bestehend, a) in einem Wohnhaus mit Wirthschaftsgebäuden, Garten, Feldern und Wiesen, b) Gemeindantheil, c) Antheil an den unvertheilten Gemeindevermögen, 2) einem Felde zu ½ Tagwerk, der Klosterweg genannt, 3) einem dergleichen

chen zu ⅛ Tagwerk, der Queracker genannt, 4) ein dergleichen zu ⅛ Tagwerk, der halbe Holzacker genannt, 5) ein dergleichen zu ⅛ Tagwerk, der Leinenwebers-Garten genannt, 6) ein dergleichen zu ⅛ Tagwerk, der Pfarracker genannt, wird Termin auf den Montag als den 18. Mai d. J. früh 9 Uhr im Orte Altenbanz festgesetzt, und Kaufslustige hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß Schultheiß Gumrum zu Altenbanz angewiesen sey, die Kaufslustigen in die genannten Besitzungen auf Verlangen einzuweisen. Banz, am 14. April 1818.

Königl. Herzogl. Baier. Herrschafts-Gericht.

A. Stahl.

Gegen Georg Beükel, Wittiber zu Altenbanz wurde der Konkursproceß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation, Exception und Schlußverhandlungen auf den 13. Mai d. J., früh 9 Uhr anberaumt. Alle diejenigen, welche gegen Beregten Georg Beükel zu Altenbanz irgend eine Forderung einzubringen gedenken, werden auf besagten Tag vorgeladen, entweder in eigner Person, oder durch gesetzliche Bevollmächtigte zu erscheinen, mit dem Auftrage, ihre in Handen habenden Beweismittel in legaler Form vorzulegen, die Verhandlungen zu pflegen, und in Ermangelungsfällen zu gewärtigen, daß ihre allenfallsigen Ansprüche nach den auf dergleichen Verhältnisse und Mängel gesetzten Rechtsnachtheilen werde verfahren werden. Banz, am 13 April 1818.

Königl. H. B. Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Zum öffentlichen Verkauf der aus Getreid-Magazin des hiesigen Hospitals annoch vorhandenen Vorräthe an Waiz, Korn und Gerste, ist Termin auf Montag den 4. Mai d. J. anberaumt, welches Kaufliebhabern hiermit mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sich selbige am gemeldten Tage Vormittags um 10 Uhr im Spitalgebäude dahier einfinden können, und die Meistbiethenden des Zuschlags unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewarten haben. Baireuth, den 27. April 1818.

Die Königliche Hospital-Verwaltung.

Meuper.

Auf den Antrag der Mathias Hollfelder'schen Erben von Weisenohe, sollen die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Staats-Obligationen, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden: a) eine vormahls Reichsstadt Nürnberger Obligation de 1. Juli 1789, über 700 fl. Kapitalsrest, gegenwärtig zu 2 Procent verzinnslich, nebst sieben Guthabenscheinen über die davon de 1. Juli 1799 bis 1. Juli 1805 verfallene Zinnse, b) eine Obligation der Königl. Staatsschulden-Tilgungscasse de 5. December 1816, über 25 fl. zu 4 Prozent verzinnslich. Dazu ist Termin auf Freitag den 8. k. Mts. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem landgerichtlichen Geschäftslocale einzufinden haben. Gräfenberg, den 14. April 1818.

Königl. Landgericht.

Wächter.

Kemnath, am 28. März 1818.

Die Verlassenschaftsmasse des verlebten Titl. Pfarrers Adam Murr zu Waldeck ist bereits berichtiget, und die Kirche daselbst hat als Testamentserbe die Erbschaft nur unter Beziehung auf die Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Alle jene, welche an diese Masse noch irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden daher aufgefordert, Samstag den 30. Mai laufenden Jahrs bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte diese Ansprüche anzubringen, und gesetzlich nachzuweisen, widrigenfalls solche nicht berücksichtiget werden sollen.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian.

Dem Maurermeister Johann Mathäus Arzberger von Redwitz, wird hiemit eröffnet; Es habe Johann Georg Rößler wider ihn und dessen Ehefrau, Theresia Carolina wegen zu fordernden Capitals pro 285 fl. rhl. Klage eingebracht, worüber ein Vernehmungs-Termin auf den 29. Mai 1818 angeordnet worden. Da nun der dermalige Aufenthalts-Ort des Joh. Math. Arzberger hier nicht bekannt ist, so wird ihm hiemit bedeutet, daß er bei obigem Termin entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen

habe, widrigens gegen ihn nach Anordnung der Gesetze erkannt werden wird. Redwitz, den 10. April 1818.

Königl. Baier. Magistrat.

M. C. Fikenscher, Burgermeister.

Zur Befriedigung der Glaubiger des verstorbenen Webermeisters Adam Heinrich Günther zu Döbra, werden die zu dessen Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 360 fl. rhl. ästimirt worden sind, und in 1) einem halben Wohnhaus, ein und ein halb stöckig, theils von Mauer- und theils von Bindwerk erbaut, das 36 Schuh Länge und 28 Schuh Breite hat, dann 2 Stuben, eine Kammer, ein Kamin, Hausplatz, Stallung, Geräthschüpflein, einen Keller von 18 Schuh Länge und 14 Fuß Breite und unter dem Schindeldach einen gespinnten Boden enthält. 2) Zwei und ein halb Tagwerk Feld in der Lohe, in zwei Stücken, bestehend, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 20. Mai curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 18. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Nürmberger.

Da der Käufer der, dem Johannes Wunderlich zu Oberweißenbach zugehörig gewesenen, auf 478 fl. 7½ kr. rhl. taxirten Realitäten das Kaufgeld nicht bezahlt hat, so werden solche, bestehend aus einem Wohnhause N. 29, Scheune, Grasgarten und 2 Joucherten Feld bei dem steinernen Kreuz, zum anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber angewiesen, sich am 26. Mai V. M. 9 Uhr hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlages an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Selb, den 16. April 1818.

Königl. Landgericht.

v. Reiche.

Die Mahl- und Schneidmühle der vorhin Griesinger nun Niklaus Dincklischen Eheleute zu Neuensee nebst Zugehörungen an Gebäuden und Gütern, Königl. Lehen, und der dabei befindliche 40⅞ Tagwerk große Weiher, freieigen und bodenzinnsig, zusammen, geschätzt für 14,000 fl., werden zur Tilgung darauf haftender ausgeklagter bedeutender Kapitalschulden aus Mangel anderer hinreichender und an Mann zu bringender Grundbesitzungen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Verstrich wird Donnerstag den 28. Mai, Vormittags zu Neuensee beim Ortsvorsteher mit Bekanntmachung der Abgaben und Lasten und der Strichbedingnisse abgehalten, wo auf annehmbare Aufgebothe der Hinschlag dem Meistbiethenden nach gesetzlicher Vorschrift geschieht. Welcher solche zu kaufen Lust hat, kann sein Ausgeboth vor dem Strichs-Termine auch dahier legen. Lichtenfels, am 13. April 1818.

Königl. Landgericht.

Schell.

Auf den Antrag des Realgläubigers, Herrn Dr. Benedikt Wilhelm Zahn zu Nürnberg, und in vim executionis, soll das dem Gemeindediener Conrad Gebhardt zu Mitteldorf zugehörige mannlehenbare Feld, von ½ Tagwerk der Röthacker genannt, im Unterlindelsbacher Flur, öffentlich aufgestrichen werden. Strichtermin hiezu ist auf den 30. Mai, Nachmittags 1 Uhr in loco Igensdorf anberaumt; Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Die Lasten und Abgaben obigen Feldes können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden, auch Distrikts-Vorstand Scherzer ist im Stande darüber Auskunft zu geben. Gräfenberg, den 21. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Wächter.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Webermeisters Johann Adam Winkler zu Selbitz, werden die zu des letztern Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 240 fl. rhl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem halben horizontal getheilten Wohnhaus, und zwar die untere Hälfte, welche von Mauerwerk, 37 Fuß in der Länge, und 21 Fuß in der Breite hat, dann eine Stube, Kamin und Hausplatz enthält, und zu welcher der unter dem Schindeldach befindliche gespinnte Boden zum gemeinschaftlichen Gebrauch gehört, 2) einer halben Schupfe von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, hat 25 Fuß in der Länge, und 11 Fuß in der Breite, 3) einem zu obigem

Hauß gehörigen Schorgärtlein, 4) einem Tagwerk Feld in der kleinen Rodesgrüner Zeich, Nr. 116, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 22 Mai curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

Das den Thomas Grethleinischen Eheleuten in Danndorf zugehörige und auf deren Antrag dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Gütlein, welches in einem Wohnhaus, einer Scheuer und Hofraith, einem Garten, dann 2½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen, nebst einem Gemeindrecht, besteht, ist in dem am 9. d. M. abgehaltenen Termin mit einem Geboth von 500 fl. rhl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch lange nicht erreicht ist; so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier in Schmeilsdorf erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 24. April 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches
Patrimonialgericht Danndorf.

Künftigen Dienstag den 5. Mai d. J. sollen die Fuhrlöhnungen der im Volzbacher Forst befindlichen, der hiesigen Strafanstalt gehörigen 79 Klafter Scheit- und Stockholz an Wenigstnehmende verstrichen werden. Diejenigen, welche den Transport dieses Holzes übernehmen wollen, werden daher eingeladen, sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Strafarbeitshauße einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingniße bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 29. April 1818.

Königliche Strafarbeitshaus Inspection.
Timmermann.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Johann Dauer beim Wöhrde zu Steinwiesen wurde die Vorladung sämmtlicher Gläubiger beschlossen; dieselben werden daher auf den 6. Mai l. J., ad liquidandum, auf den 6. Juni l. J., ad excipiendum, auf den 6. Juli, ad concludendum, vorgeladen. Die Nichterscheinenden haben die Präclusion mit den von ihnen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen. Kronach, den 8. April 1818.

Königliches Landgericht.
Söndinger.

Ehe von dem Wirth und Metzgermeister Simon Fießmann zu Leupoldsgrün die ihm zustehenden gerichtlich deponirten, von einigen Creditoren mit Arrest bereits belegten 900 fl. frk. von dem Heinrich Strobelischen Kaufschilling hinausgegeben werden, ist von unterzeichneter Königlichen Gerichtsbehörde für nothwendig erachtet werden, ein öffentliches Aufgebot an alle und jede Gläubiger des rc. Fießmann zu erlassen, die an diesen eine Forderung zu machen haben. Zur Angabe dieser Forderungen, Nachweiß derselben, unter Vorlegung und Nahmhaftmachung der Beweismittel, und summarischen Verhandlung ist ein Termin auf den 26. Mai c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichem Landgericht anberaumt worden, zu welchem alle Fießmännischen Creditoren, die von dem Deposito der 900 fl. fränk. ihre Befriedigung zu erhalten sich berechtigt erachten, anmit unter dem ausdrücklichen Rechts-Nachtheil vorgeladen werden, daß alle die, welche sich nicht einfinden, und ihre Forderungen nicht liquidiren, von dem qu. Deposito ausgeschlossen, und dasselbe nach Abzug der bekannten Forderungen dem rc. Fießmann hinausgegeben werden wird. Hof, am 14. April 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der Gläubiger der verstorbenen Conrad Schneiderischen Eheleute zu Winklas bei Gundlitz, sollen die zu deren Nachlaß gehörigen Grundstücke: 1) ein den Freiherren von Guttenberg Steinenhaußen lehenbares halbes Wohnhauß, sammt halben Städelein und Gärtlein, so auf 100 fl. rhl. taxirt ist, 2) ein Tagwerk Feld, dergleichen Lehen, dessen Werth ebenfalls 100 fl. rhl. beträgt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den 9. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an Ort und

Stelle einzufinden, und bei annehmbaren Gebothen zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden salvo ratificatione der Gläubiger nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird. Münchberg, den 6. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Der rentamtslehenbare Halbhof des Johann Petz zu Enchenreuth, wozu ein Haus und Stadel, dann circa ½ Tagwerk Garten, 19⅝ Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wiesen und ⅝ Tagwerk Holz gehörig — und wovon jährlich 12 fl. 34⅝ kr. Steuer aus 2525 fl. Steuerkapital, 55 kr. Erbzins, dann 2 Scheffel 4⅔ Metzen Habergült zu entrichten ist, wird hiemit Schulden halber dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 4. Mai anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am benannten Tage in dem Johann Petzischen Wohnhaus zu Enchenreuth sich einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 24. April 1818.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Nach hoher Bestimmung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll das alte Frohnvesten-Gebäude in Eschenbach unter den bekannten Normalbedingungen öffentlich verkauft werden. Zur Versteigerung stehet nun Termin auf Dienstag den 19. nächsten Monats Mai, früh 9 Uhr in loco Eschenbach in ersagtem Gebäude an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Speinshart, den 28. April 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Es sollen im Wege der Hülfsvollstreckung mehrere Mobilien, dann die Hälfte von 2 Tagwerk Wiesen in der Lohenreuth gelegen, und auf 200 fl. rhl. gewürdigt, am 28. Mai c. V. M. 8 Uhr in dem Wirthshause zu Mistelbach dem öffentlichem Verkaufe ausgestellt werden. An diesem Termin haben sich die Kaufslustigen einzufinden und das Weitere zu gewärtigen. So geschehen Baireuth, den 20. April 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Alle diejenigen, welche an den Webermeister Johann Greim, zu Enchenreuth, Forderungen zu machen haben, haben sich Donnerstag den 7. Mai vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht mit den erforderlichen Belegen versehen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guts-Kaufschillings-Masse zu melden. Stadtsteinach, am 16. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Um den bereits 3766 fl. betragenden Schuldenstand des Halbhofbesitzers Johann Petz zu Enchenreuth noch näher ausmitteln und eine gütliche Abhandlung mit den Gläubigern versuchen zu können, werden alle und jede, welche eine gegründete Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche Donnerstag den 7. Mai dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls bei Regulirung des Petzischen Schuldenwesens keine Rücksicht auf die Nichterscheinenden genommen werden wird. Stadtsteinach, am 24. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Wer aus immer für einem Grund an den Niclaus Schmidt, zu Losau, eine Forderung zu machen hat, muß sich Donnerstag den 7. Mai vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht mit den erforderlichen Belegen versehen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guts-Kaufschillings-Masse melden. Stadtsteinach, am 21. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf kommendes Ziel Jacobi ist am Brandenburger Thor, E. N. 497 ein Quartier eine Treppe hoch zu vermiethen, es besteht in drei heizbaren Zimmern, einem Alkov, einer großen Stubenkammer, einer dergleichen,

einem versperrten Gang und Hausplatz, zwei Küchen, einer Bodenkammer, einer verschlagnen Abtheilung des Kellers, sodann den Mitgebrauch des im Hof befindlichen Wassers, des Waschkessels, der Gang und Wäschhäng. Das Weitere kann man bei dem Eigenthümer erfahren.

Sonntag, am 3. Mai wird hier Kirchweih gehalten, wozu unter Versicherung promtester Bedienung hiermit einladet. Thiergarten, am 28. April 1818.

Johann Heintz, Wirth.

Ein Individuum, das die Rechtswissenschaft nach allen Zweigen absolvirt, auch über etliche Jahre in der Gerichtspraxi gestanden, deshalb sich über theoretisch- und practische Kenntnisse, wie über Legalität und Unbescholtenheit des Characters durch Zeugnisse genügend ausweisen kann, sucht bei irgend einem Königlichen Land- oder Herrschaftsgerichte, im Königreiche Baiern in der Eigenschaft eines Rechtspracticanten, oder Kanzlei-Officianten gegen ein monatliches Recompens zum Behufe der Subsistenz einzutreten. Nähere Aufschlüsse ertheilt die Redaction gegenwärtigen Blattes.

J. H. Schmidt zu Thurnau entbietet seine ergebensten Dienste in Garten Sämereien verschiedener Art. Er verspricht redliche schnelle Bedienung und äusserst billige Preise.

Endes Unterzeichnete ist gesonnen, das von ihrem verstorbenen Ehemann, dem Viertelmeister Küneth, hinterlassene Wohnhaus, nebst dem darauf haftenden Backfeuerrecht und Backgeräth, in der Friedrichsstraße neben der Königl. Post gelegen und mit E. N. 306 bezeichnet, aus freier Hand zu verkaufen. Zur Annahm der Aufgebothe und allenfallsigem Kaufabschluß, wenn das Licitum den Werth des Kaufgegenstandes erreicht, wird der 6. Mai d. J., und zwar des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Hause selbst, in dem unteren Stock, beim Traiteur Jahreis anberaumet; auch können die Verkaufsgegenstände und weitere Bedingnisse täglich von Kaufsliebhabern bei mir eingesehen werden. Baireuth, den 22. April 1818.

Rosina Maria Künethin.

In dem Buchdrucker Schwenterschen Wohnhauße sind von Walburgis d. Js., ein Zimmer nebst Kammer, Küche, Holzlege, sodann von Jacobi d. J. an, 2 Zimmer, 2 Kammern, Küche, Kellerabtheilung, Düngerstatt und eine neben anliegende Schupfe zu vermiethen. Liebhaber hierzu haben sich an den unterzeichneten Curator des für blödsinnig erklärten Buchdruckersohns Schwenter zu wenden. Baireuth, den 30. April 1818.

Fischer.

Ein Fortepiano ist zu verkaufen, nähere Auskunft erfährt man im Hauße Nr. 388.

In dem Hauße No. 88 auf dem Markt können bis zum 1. Juni ein oder zwei an einander stoßende schöne heizbare Zimmer mit oder ohne Meubles an ledige Personen vermiethet werden. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer gleicher Erde zu erfahren.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 27. April. Der Sohn des Tuchfabrikanten Hedler dahier.

— — Die Tochter des Kaufmanns Hellweg dahier.

Den 29. April. Die Tochter des Ressourcedieners Reinlein.

— — Die Tochter des Königl. Registrators Wunder.

Gestorbene.

Den 23. April. Die hinterlassene Wittwe des Consistorial-Raths und Pfarrers Löw zu Drossenfeld, alt 61 Jahre, 5 Monate und 23 Tage.

— — Der Burger und Färbermeister Weidmann, alt 75 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

Den 24. April. Die Tochter des Schuhmachermeisters Küfner, alt 2 Jahre, und 12 Tage.

— — Die Wittwe des Mitburgers Schmidt auf der Eben, alt 37 Jahre, 4 Monathe und 8 Tage.

— — Der hinterlassene älteste Sohn des Burgers und Tapeziers Martin, alt 13 Jahre, 1 Monath und 4 Tage.

Den 28. April. Die Wittwe des Bäckermeisters Immel zu Prichsenstadt, alt 78 Jahre, 1 Monat und 14 Tage, starb allhier.

— — Die Ehegattin des Musik-Lehrers Breul, alt 31 Jahre, 7 Monath und 29 Tage.

Intelligenz-Blatt des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 54. Baireuth, den 5. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den eingetretenen glücklichern Verhältnissen wird die Anweisung, nach welcher die Polizei-Behörden des Kreises von 8 zu 8 Tagen die Getreidepreise anzuzeigen hatten, hiermit aufgehoben und ist dagegen zu Ende jeglichen Monaths eine Anzeige über die Preise der verschiedenen Getreidarten und Victualien, welche im Verlauf des Monaths bestanden haben, desgleichen über den Zustand der Saaten, Früchte und Wiesen dergestalt einzureichen, daß solche unfehlbar vor dem 30sten desselben Monaths dahier einlange.

Die Anzeige über die Taxen ist zu Anfang jeden Monaths gleich nach erfolgter Festsetzung zu erstatten.

Der Ausfall der Getreide-Märkte, wo dergleichen bestehen, ist jederzeit besonders anzuzeigen.

Die Berichte über die Ausstellung der Atteste, Behufs des Getreide-Einkaufs sind ebenfalls von vier zu vier Wochen zu Ende jeden Monaths zu erstatten.

Die sämmtlichen Policei-Behörden des Kreises haben nach vorstehendem sich zu achten.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Waffenbach, Director

Getreid-Preise betr. v. Hoven.

Baireuth, den 25. April 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

werden sämmtliche Landgerichte, des Ober-Mainkreises hiermit angewiesen, bei den Waldstraf-Verhandlungen mit mehr Nachdruck, als bisher, auf die persönliche Erscheinung der Frevler zu dringen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Landgerichte des Ober-Mainkreises.
Die Erscheinung der Forstfrevler bei den Waldstraf-Verhandlungen betr. Scheidemandel.

Publicandum.

Um die vorliegenden Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, „daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen" abzustellen,

werden die fremden Kauf- und Handelsleute — welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen — hierdurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

daß, da die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor- oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Baireuth, am 28. April 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Da bemerkt worden ist und mehrere Beschwerden darüber geführt worden sind, daß diejenigen im Bezirk der Stadt Baireuth befindlichen Wiesen, worüber seit langer Zeit Fußwege führen, durch unnöthiges und ungebührliches Herumstreunen der Kinder und müssiger Leute außer denselben vielen Schaden leiden, so ist der Fallmeister angewiesen worden, solche unbefugte Herumstreuner zu pfänden und strenge Aufsicht zu führen, daß dergleichen Unfug nicht länger statt finde. Es wird daher Jedermann vor Schaden und Nachtheil hierdurch verwarnt, und diese getroffene Maßregel hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, am 29. April 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Das schon längst bestandene Verboth des Einschleppens und Einstellens der Maienbäume wird hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, und jedermann vor der Uebertretung desselben verwarnt, der sowohl diejenigen, welche dergleichen Bäume einbringen und verkaufen, als auch diejenigen, welche dergleichen kaufen, nachdrücklich bestraft werden werden. Baireuth, am 28 April 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehende von der vormahligen Königlichen Finanz-Administration des ehemahligen Fürstenthums Baireuth unterm 7. April 1815 in Betreff der Schonung des Königlichen Hofgartens erlaßene Bestimmungen — nach welchen es bey 5 Gulden Strafe verboten ist,

1) die Anlagen an Gartenbeeten, Pflanzungen, Grasplätzen und Gemüsefeldern zu beschädigen, oder zu betreten,
2) alle muthwillige Beschädigungen an Gebäuden, Statüen, Brücken, Gartensitzen, Befriedigungen und Bäumen,
3) das Abreißen der Blumen der Früchte, so wie das Abschneiden der Ruthen und Stöcke,
4) das Uebersteigen über die Befriedigung des Gartens,
5) das Reiten oder Fahren außer der Hauptallee vom Schlosse nach dem Schießhause,
6) das Laufenlassen der Hunde jeder Art und das Wegfangen der Vögel,

werden hierdurch mit dem Zusatz in Erinnerung gebracht, daß Kinder unter 10 Jahren durchaus nicht allein und ohne Aufsicht im Königlichen Hofgarten erscheinen dürfen, und daß in Fällen, wo die obige Geldstrafe wegen Unvermögenheit nicht anwendbar ist, auf verhältnißmäßige Leibesstrafe erkannt werden wird. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, mit aller Strenge auf die genauste Befolgung dieser Verordnung zu halten. Die Aeltern, Vormünder

und Lehrer rc. werden daher aufgefordert, ihre Kinder, Pflegbefohlenen und ihr Gesinde genau hiernach anzuweisen und jedermann wird gewarnt sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Baireuth, den 1. Mai 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainfluß sind abgesteckt, und es kann in denselben mit Sicherheit gebadet werden. Sie befinden sich an folgenden Orten:

1) am Ende des Flößangers, auf der sogenannten Herrnwiese,

2) gegen 500 Schritte unterhalb der Herzogsmühle, auf der sogenannten Aue, welche beide Badeplätze mit 2 Stangen, an welchen Weidenbüsche befestigt, — bemerkbar gemacht worden sind. Außerdem ist noch ein Badeplatz

3) im Röhrenweiher außerhalb der Moritzhöfen nahe am Quellhof.

Es bleibt verboten sich an andern öffentlichen Plätzen zu baden, auch dürfen Kinder unter 12 Jahren sich nicht ohne Aufsicht baden. Baireuth, am 1. Mai 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Zur Hülfsvollstreckung soll das den Schuhmachermeister Ecksteinischen Relicten zugehörige, auf 225 fl. rhl. gerichtlich gewürdigte ½ Wohnhaus, No. 48 dahier, in welchem sich 2 Wohnstuben, Küche, ein Antheil an Keller und 2 Kammern befinden, nebst angebauter Holzschlicht und Gärtlein, am 20. Mai c. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche daher dieses halbe Wohnhaus sammt Zubehör zu erkaufen und zu bezahlen fähig sind, werden daher geladen, sich in diesem Termin vor unterzogenen Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Meistbiethende den Zuschlag, salva ratificatione der Gläubiger erhält. Schwarzenbach an der Saale, den 3. April 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Gegen Johann Dauer zu Posendorf wurde das Concurserkenntniß rechtskräftig. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: Mittwoch den 29. April ad liquidandum, Freitag den 29. Mai ad excipiendum, Freitag den 26. Juni ad concludendum. Wer am 1. Edictstage, wo zugleich die Urkunden in Ur. oder beglaubigter Abschrift übergeben werden müssen, nicht erscheint, wird mit seiner Forderung aus gegenwärtigem Concurse weggewiesen; die Versäumniß der übrigen Termine hat den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge. Dabei wird bemerkt, daß am Montag den 20. April der Verstrich des Dauerischen Anwesens im Orte Posendorf vorgenommen werden wird. Scheßlitz, am 13. März 1818.

Königliches Landgericht.

Graf von Lerchenfeld.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Webermeister Mathäus Lenz zu Helmbrechts gehörige, dem dasigen Burgerrathe zu Lehen gehende Immobilien, als: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nr. 58 daselbst, so auf 450 fl. rh. gerichtlich taxirt ist, 2) 3⅜ Tagwerk Feld auf dem Kirchberge, auf 303 fl. 45 kr. taxirt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Biethungstermin auf den 16. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt worden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt und das Taxations-Protocoll täglich zur Einsicht offen liegt. Münchberg, den 8. April 1818.

Königliches Landgericht.

Unterm 10. September 1805 wurde von dem vormahligen Königl. Stadtgerichte dahier für das hiesige St. Lorenz Gotteshaus als Gläubiger eine Schuld- und Pfandverschreibung des Schuhmachermeister Michael Carl Peez und dessen Ehefrau, Barbara, gebohrne Vollrath in Hof, als Schuldner über Zwei Hundert Gulden frk. zu Vier proCt. verzinslich, ausgefertigt. Diese Urkunde ist aller Nachforschungen ohnerachtet nicht vorzufinden. Es werden daher alle diejenigen, welche gedachtes Instrument etwa besitzen und rechtliche Ansprüche darauf zu machen gedenken, hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche unter Production des Documents binnen 6 Monathen und längstens in dem auf den 5. Sept. c. Vormittags 9 Uhr angesetzten peremtorischen Termin dahier anzuzeigen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt und das Schuld und Hypotheken-Document für ungültig und tod wird erklärt werden. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Siegel und Unterschrift. Hof, am 18. Februar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung, sollen nachbenannte walzende Grundstücke des Schuhmacher Ulrich Keller zu Mistelbach 1) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, der Heuanger genannt, zur II. Classe gehörig und auf 95 fl. rhl. gewürdigt, 2) $\frac{4}{8}$ Tagwerk Feld, die Wacholter genannt, zur III. Classe gehörig, und auf 47 fl. 30 kr. rhl. geschätzt, und 3) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, der Eichanger genannt, zur I. Classe gehörig und auf 42 fl. 30 kr. rhl. taxirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu ist auf den 29. Mai curr. Vormittags 10 Uhr im Orte Mistelbach angesetzt, welches den Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufelustigen mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag der fraglichen Realitäten nach Vorschrift der bestehenden Executionsordnung erfolgen soll. Baireuth, den 20. April 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Der Gastwirth Johann Michael Beterlein dahier, hat darauf angetragen, sein in Schmeilsdorf gelegenes Wirthshaus von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkauf auszusetzen. Dieses Wirthshaus mit Nro. 30 bezeichnet, liegt mitten im Dorf an der Strasse nach Cronach, ist 2 Stockwerk hoch und von Fachwerk. In der untern Etage befindet sich links die Wirthsstube nebst einem Kabinet und einer daran stoßenden Küche, rechter Hand aber eine Speiskammer, ein Schlachthaus und der Viehstall. In der obern Etage ist eine Gaststube und ein Tanzboden nebst einigen Kammern. Der Hauskeller ist 27 Schuh lang und 14 breit. Ausser dem Hause befindet sich ein Stadel nebst angebauter Holzschupfe, ein Backofen, ein Pumpbrunnen, ein Gemüsgärtchen, und am Wege nach Wernstein ein Felskeller, vor welchem eine Kugelbahn angebracht ist. Das über die Taxe dieses Wirthshauses mit Zubehör aufgenommene Protokoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Zum gerichtlichen Verkauf dieser Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und zu zahlen vermögend sind, werden daher aufgefordert, sich an diesem Termin vor dem unterzeichneten Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 23. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Die Grundbesitzungen des Johann Georg Schwaigert dahier, bestehend in einem Güthlein, wozu 1 Wohnhaus mit Stallung, Hofraith und Gemeindrecht, 1 Morgen Baumfeld und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese gehört, ein Freiherrl. von Vibraisches Lehen, worauf 150 fl. Steuer-Kapital, 2 fl. 30 kr. jährlicher Erbzinns und 6 fl. 30 kr. Frohngeld, ingleichen der zehende Gulden Handlohn in allen Besitz-Veränderungs-Fällen haftet, dann ein halber Morgen Feld, das Spitzenäckerlein in hiesiger Flur-Markung liegend, ein Gräflich von Schönbornisches Lehen, mit 65 fl. Steuer-Capital, 32$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns und dem Handlohn zum zehenden Gulden belastet, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt in via executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und ist hiezu Strichs-Tagsfahrt auf Donnerstag den 28. Mai l. J. anberaumt worden, an

welcher sich Besitz- und Zalungsfähige Kaufsliebhaber bei dem Ortsgerichte dahier Vormittags 9 Uhr einfinden und ihre Ausgebothe zu Protocoll zu geben haben, wo sodann der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Adelsdorf, den 21. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Bibraisches Ortsgericht.

Schroth.

Da Schuldenhalber der Verkauf der Immobilien des Zimmergesellen Johann Georg Heiert zu Heubsch eingeleitet werden soll, welche Immobilien in einem zu Heubsch belegenen, mit Ziegel bedeckten Haus, nebst angebautem Stadel, dann 1½ Achtel Garten und Gemeintheil, taxirt auf 225 fl. frk. ferner an walzenden Stükken, in einem Tagwerk Feld nebst etwas Rasen auf dem Sandberg, taxirt auf 110 fl. frk. und ½ Tagwerk Feld zwischen Dönitz und der Papiermühle, taxirt auf 15 fl. frk. bestehen, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, in dem auf den 9. Juni Vormittags 9 Uhr angesetzten Strichtermin zu erscheinen und des Zuschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Zugleich werden die zur Zeit noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Forderungen unter Producirung der Beweismittel, bei Vermeidung der Präclusion zu liquidiren. Thurnau, am 24. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Da der vorgeladene Fahnenjunker Maximilian Völkel, des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments auf die erste unterm 24. Januar d. Js. erlassene Edictal-Vorladung binnen des ihm gesetzten dreimonathlichen Termins bei unterfertigtem Königlichen Regiments-Kommando sich nicht stellte, um wegen seiner eigenmächtigen Entfernung aus dem Urlaubsorte sich zu verantworten, so wird derselbe zum zweitenmale aufgefordert, binnen drei Monaten a dato vor unterfertigter Militairgerichts-Behörde zu erscheinen.

Würde Maximilian Völkel, innerhalb dieses letzten Termins sich nicht stellen, so wird gegen ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäs verfahren werden. Baireuth, den 28. April 1818.

Königlich Baierisches 13tes Linien-Infanterie-Regiment.

Fritsch, Oberst.

v. Wachter, Regiments-Auditor.

Im Schlosse zu Brand sollen am 19. Mai zwei Kühe, eine bedeutende Quantität Erdäpfel und Getreide, verschiedenes Bettzeuch, mehrere Kleidungsstücke und Schreiner Waaren, dann Gewehre, so wie auch Wagenfahrt und mehrere sonstige zum Betrieb einer Oeconomie erforderliche Geräthschaften, an die Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Welches für Kaufliebhaber andurch bekannt gemacht wird. Brand, den 22. April 1818.

Königliches Ortsgericht Brand.

Schreider.

In Sachen Küspert wider den Metzger Friedrich Martin in Weisenstadt, werden in viam executionis nachbenannte dem Beklagten zugehörige Grundstücke: a) ½ Tagwerk Feld am sogenannten Sandberg, oder Buchenstampf, zur IIten Classe gehörig und auf 71 fl. 51½ kr. ästimirt, dann b) ½ Tagwerk Wiese, die sogenannte Löwenwiese, zur IIIten Classe und auf 19 fl. 22½ kr. gewürdigt, hiermit öffentlich feilgeboothen und Kaufslustige, welche zahlungsfähig sind, zu dem auf den 8. Juni laufenden Jahres, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Postexpeditor Baierschen Gasthofe zu Weisenstadt, anstehenden peremtorischen Licitationstermin, vorgeladen. Der Zuschlag erfolgt nach Anleitung der Executionsordnung. Kirchenlamitz, den 20. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Auf abermalige Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden zu Berichtigung einer ausgeklagten Consensschuld die Immobilien des Johann Friedrich Kraus und Johann Michael Kraus zu Weiden, bestehend in einem Haus, Stadel, Garten und ½ Tagwerk Feld, oneritt mit 125 fl. rhl. Steuerfuß, 2 fl. 8½ kr. rhl. Erbzinnsgefälle, der Entrichtung der

Handlöhner mit 10 Prozent vom wahren Werthe in allen Veränderungsfällen, dann der Todenfall-Entrichtung mit 2 Prozent von 125 fl. Todenfallstaxe bei Sterbefällen, hiernächst 1 Tagwerk Feld, onerirt mit 30 kr. Erbzinnsgefällen, der Entrichtung des Handlohns mit 10 Prozent vom wahren Werthe in allen Veränderungsfällen, dann der Todenfalls-Entrichtung mit 2 Prozent von 87 fl. 30 kr. Todenfallstaxe bei Sterbefällen, welche zusammen genommen auf 200 fl. rhl. taxirt worden sind, von dem unterzeichneten Patrimonialgericht zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Sonnabend der 30. Mai Vormittags bis 12 Uhr zum Aufstrichstermin festgesetzt, wozu annehmliche Kaufliebhaber zu erscheinen vorgeladen werden, ihre Ausgebote zu Protocoll geben können und der Meistbietende den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Wiesentfels, den 16. April 1818.

Königl. Gräfl. Giechische Patrimonialgerichte.

Hoffmann.

Auf die in der Ankündigung vom 8. October v. J. benannten, zur Conrad Dillerischen Gantmasse zu Hohengüßbach gehörigen Realitäten wurde inzwischen ein Aufgeboth zu 800 fl. rhl. gelegt; zum wiederholten Aufstrich wird nun Tagsfahrt auf Donnerstag den 21. Mai l. J. bestimmt, wobei die Strichelustigen zur gewöhnlichen Frühezeit in der Königlichen Landgerichtsstube zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 27. April 1818.

Königl. Landgericht.

Graf von Lerchenfeld.

Das Grundvermögen des Michel Uhl zu Priesendorf, K. Landgerichts Bamberg II. bestehend in einem Wohnhause Nro. 2., zweien Baugärtlein, Scheuer, Obstdürr, Viehestallung, 16½ Art Feld, 2¼ Wiesen, wird in vim executionis den 25. Mai im besagten Orte öffentlich verkauft. Der Hinschlag geschieht Mittags 12 Uhr unbedingt mit Vorschrift der Executionsordnung. Kaufliebhaber können sich das Anwesen durch den Ortsvorsteher vorzeigen lassen. Bamberg, den 27. April 1818.

Königl. Marschall von Ostheim. Ortsgericht Trabelsdorf.

Fexer, Ortsrichter.

Georg Deuerling, Wirth zu Nurn hat auf die Vorladung seiner Gläubiger angetragen, um einen Versuch zu machen, ob kein Nachlaßvertrag zu Stande gebracht, oder Fristenzahlung ihm gestattet werde. Es werden daher sämmtliche Gläubiger auf den 19. Mai l. J. vorgeladen, um über diese Anträge ihre Erklärung zu geben, zugleich aber, wenn keine gütliche Vereinigung zu Stande kommen sollte, ihre Forderungen an diesem Tage gehörig zu liquidiren, am 19. Juni zu exzipiren, am 18. Juli zu concludiren. Die Nichterscheinenden haben die Ausschließung mit den sie treffenden Handlungen zu präcludiren. Kronach, den 10. April 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Zur Befriedigung der Glaubiger des verstorbenen Webermeisters Adam Heinrich Günther zu Döbra, werden die zu dessen Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 360 fl. rhl. ästimirt worden sind, und in 1) einem halben Wohnhauß, ein und ein halb stöckig, theils von Mauer, und theils von Bindwerk erbaut, das 36 Schuh Länge und 28 Schuh Breite hat, dann 2 Stuben, eine Kammer, ein Kamin, Hausplatz, Stallung, Geräthschüpflein, einen Keller von 18 Schuh Länge und 14 Fuß Breite und unter dem Schindeldach einen gespinnten Boden enthält. 2) Zwei und ein halb Tagwerk Feld in der Lohe, in zwei Stücken, bestehend, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 20. Mai curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 13. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Nürmberger.

Auf den Antrag des Realgläubigers, Herrn Dr. Benedikt Wilhelm Zahn zu Nürnberg, und in vim executionis, soll das dem Gemeindediener Conrad Gebhardt zu Mitteldorf zugehörige mannlehenbare Feld, von ¾ Tagwerk der Röthacker genannt, im Unterlindelbacher Flur, öffentlich aufgestrichen werden. Strichtermin hiezu ist auf den 30. Mai, Nachmittags 1 Uhr in

loco Igensdorf anberaumt; Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Die Lasten und Abgaben obigen Feldes können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden, auch Distrikts-Vorstand Scherzer ist im Stande darüber Auskunft zu geben. Gräfenberg, den 21. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Wächter.

Das den Thomas Grethleinischen Eheleuten in Danndorf zugehörige und auf deren Antrag dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Gütlein, welches in einem Wohnhaus, einer Scheuer und Hofraith, einem Garten, dann 2⅝ Tagwerk Feld und ⅞ Tagwerk Wiesen, nebst einem Gemeindrecht, besteht, ist in dem am 9. d. M. abgehaltenen Termin mit einem Geboth von 500 fl. rhl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch lange nicht erreicht ist; so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier in Schmeilsdorf erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 24. April 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künsbergisches
Patrimonialgericht Danndorf.

Auf den Antrag der Gläubiger der verstorbenen Conrad Schneiderischen Eheleute zu Winklas bei Gundlitz, sollen die zu deren Nachlaß gehörigen Grundstücke: 1) ein den Freiherren von Guttenberg Steinenhausen lehenbares halbes Wohnhauß, sammt halben Städelein und Gärtlein, so auf 100 fl. rhl. taxirt ist, 2) ein Tagwerk Feld, dergleichen Lehen, dessen Werth ebenfalls 100 fl. rhl. beträgt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den 9. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige an Ort und Stelle einzufinden und bei annehmbaren Geboten zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden salva ratificatione der Gläubiger nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird. Münchberg, den 6. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Nach hoher Bestimmung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll das alte Frohnvesten Gebäude in Eschenbach unter den bekannten Normalbedingungen öffentlich verkauft werden. Zur Versteigerung stehet nun Termin auf Dienstag den 19. nächsten Monats Mai, früh 9 Uhr in loco Eschenbach in ersagtem Gebäude an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Speinshart, den 28. April 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Alle diejenigen, welche an den Webermeister Johann Greim, zu Enchenreuth, Forderungen zu machen haben, haben sich Donnerstag den 7. Mai vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht mit den erforderlichen Belegen versehen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guts-Kaufsschillings-Masse zu melden. Stadtsteinach, am 16. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Um den bereits 3766 fl. betragenden Schuldenstand des Halbhofbesitzers Johann Petz zu Enchenreuth noch näher ausmitteln und eine gütliche Abhandlung mit den Gläubigern versuchen zu können, werden alle und jede, welche eine gegründete Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche Donnerstag den 7. Mai dahier anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls bei Regulirung des Petzischen Schuldenwesen keine Rücksicht auf die Nichterscheinenden genommen werden wird. Stadtsteinach, am 24. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Wer aus immer für einem Grund an den Nicolaus Schmidt, zu Losau, eine Forderung zu machen hat, muß sich Donnerstag den 7. Mai vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht mit den erforderlichen Belegen versehen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guts-Kaufschillings-Masse melden. Stadtsteinach, am 21. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Anzeige
über den zu Hof am 29. April 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	80	80	80	—	25	34	20	45	24	—
Korn	—	26	26	26	—	21	—	20	15	19	30
Gerste	—	23	23	23	—	17	48	14	54	12	30
Haber	—	17	17	17	—	8	18	7	54	7	30

Hof, am 29. April 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Anzeige
über den zu Culmbach am 25. April 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	28	28	28	—	28	30	24	—	22	—
Korn	—	11	11	11	—	26	—	24	24	22	30
Gerste	—	10	10	10	—	21	—	20	—	19	12
Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Extrahirt Culmbach, am 27. April 1818.
Königlich Baierisches Landgericht.
Garcis.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hause Nro. 230 im Rennweg ist par terre ein Logis zu vermiethen, es bestehet in 3 in einander gehenden Stuben, große Küche, Gewölb, Haus und Bodenkammer, Keller, Mitgebrauch der Waschstube und des lebendigen Wassers. Auf der andern Seite ist das nemliche Quartier zu beziehen.

Diejenigen, welche an dem Nachlasse meines Bruders, ehemaligen Königl. Stadtgerichts-Assessors Kölle dahier, Ansprüche haben sollten, belieben mir solche am 20. dieses Monats in meiner Wohnung anzuzeigen. Baireuth, den 1. Mai 1818.

Kriminalrath Dr. Kölle.

Putz-Arbeit, stets nach neuen desseins, wird in N. 388 der Priestergaße auf Bestellung verfertigt. Auch können daselbst gegenwärtig noch einige junge Mädchen zum Unterricht im Putzmachen, Nähen, Stricken, Stikken ꝛc. in den Vor- oder Nachmittagsstunden angenommen werden.

In dem Buchdrucker Schwenterschen Wohnhauße sind von Walburgis d. Js., ein Zimmer nebst Kammer, Küche, Holzlege, sodann von Jacobi d. J. an, 2 Zimmer, 2 Kammern, Küche, Kellerabtheilung, Düngerstatt und eine neben anliegende Schupfe zu vermiethen. Liebhaber hierzu haben sich an den unterzeichneten Curator des für blödsinnig erklärten Buchdruckersohns Schwenter zu wenden. Baireuth, den 30. April 1818.

Fischer.

Es ist Sonntag Nachmittags in der Umgegend des Gottesacker eine silberne Brille verlohren gegangen, der redliche Finder wird gegen eine angemessene Belohnung ersucht, dieselbe im Zeitungs-Comtoir abzugeben.

Von der mir höchsten Orts ertheilten Praxis als Stadt-Chirurgus benachrichtige ich hiemit ein verehrliches Publicum, mit dem Bemerken, daß ich in allen chirurgischen Verrichtungen gerne Hülfe leisten werde. Baireuth, den 3. Mai 1818.

Friedrich Hartung, Stadt-Chirurg,
wohnhaft auf dem Schloßplatz, C. N. 271.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 55. | Baireuth, den 7. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Nachstehende von der vormahligen Königlichen Finanz-Administration des ehemahligen Fürstenthums Baireuth unterm 7. April 1815 in Betreff der Schonung des Königlichen Hofgartens erlaßene Bestimmungen — nach welchen es bey 5 Gulden Strafe verboten ist,

1) die Anlagen an Gartenbeeten, Pflanzungen, Grasplätzen und Gemüsefeldern zu beschädigen, oder zu betreten,

2) alle muthwillige Beschädigungen an Gebäuden, Statüen, Brücken, Gartensitzen, Befriedigungen und Bäumen,

3) das Abreißen der Blumen der Früchte, so wie das Abschneiden der Ruthen und Stöcke,

4) das Uebersteigen über die Befriedigung des Gartens,

5) das Reiten oder Fahren außer der Hauptallee vom Schlosse nach dem Schießhause,

6) das Laufenlassen der Hunde jeder Art und das Wegfangen der Vögel,

werden hierdurch mit dem Zusatz in Erinnerung gebracht, daß Kinder unter 10 Jahren durchaus nicht allein und ohne Aufsicht im Königlichen Hofgarten erscheinen dürfen, und daß in Fällen, wo die obige Geldstrafe wegen Unvermögenheit nicht anwendbar ist, auf verhältnißmäßige Leibesstrafe erkannt werden wird. Die Policeimannschaft ist angewiesen, mit aller Strenge auf die genauste Befolgung dieser Verordnung zu halten. Die Aeltern, Vormänder und Lehrer ꝛc. werden daher aufgefordert, ihre Kinder, Pflegbefohlenen und ihr Gesinde genau hiernach anzuweisen und jedermann wird gewarnt sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Baireuth, den 1. Mai 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

In der Johann Langischen Erbsonderungs-Sache dahier, soll dessen besitzendes Wohnhaus Nro. 87, nebst Gärtlein aufm Wirsing, dann ein Gemeindetheil am Heuberg am 28. Mai früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Es ist dieses Wohnhaus 32 Fuß lang, 16 Fuß breit, 2 Stockwerk hoch, halb massiv und halb von Riegelwand erbaut, dann mit Schindeln bedacht und mit dem Gärtlein von 11 □Ruthen auf 250 fl. rheinl. taxirt, der Gemeindetheil von ⅔ Tagwerk auf 118 fl. rheinl. angeschlagen. Alle diejenigen, welche die Immobilien zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden das Wohnhaus mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zugeschlagen werden wird. Schwarzenbach an der Saale, den 15. April 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Da sich in dem Bietungstermin am 6. März c. kein

Käufer ei gefunden hat; so werden auf den Antrag der Gläubiger, die dem Bauer, Johann Christoph Jahn, zu Marlesreuth, zugehörigen und auf 298 fl. 30 kr. rheinl. gewürdigten Grundstücke, bestehend in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese in der sogenannten Horlachen, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Guth daselbst, welche mit erstgedachtem Feld ein Ganzes ausmacht, hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 25. Mai c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag dieser Grundstücke nach der Executions - Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 14. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Da der Herr Kaufmann Friedrich Christian Gränker dahier zu Culmbach und die verwittibte Frau Bürgermeisterin Eva Dorothea Johanna Bauer, eine geborne Beer aus Coburg, vermöge des heute gerichtlich verlautbarten Ehe - und Erbvertrages die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. P. L. R. zur jedermanns Wissenschaft andurch, bekannt gemacht. Culmbach, am 16. März 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Ueber den Nachlaß des Schuhmachers Johann Behringer zu Emtmannsberg ist der Universalconcurs erkannt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger andurch geladen, 1) im ersten Edictstag den 1. Juni c., Vormittags 9 Uhr ihre Forderungen zu liquidiren und ihre Beweismittel zu übergeben, bei Verlust der Forderung, 2) im zweiten Edictstage den 3. August c., Vormittags 9 Uhr ihre Einreden vorzubringen, bei Verlust der Einreden, 3) im dritten Edictstag den 6. October c., Vormittags 9 Uhr mit der Schlußerklärung vorzukommen, bei Verlust dieser Handlung. Zugleich ist der erste Edictstag dazu bestimmt, die Güte zu Endigung des Concurses zu versuchen, und die Gläubiger über die Wahl eines Curator massae zu vernehmen. Auch wird hiemit der offene Arrest dergestalt verfüget, daß jeder der zu dieser Masse etwas schuldet, solches lediglich dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben, bei Vermeidung der doppelten Zahlung. Baireuth, den 6. April 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Der Flößer Johann Fleischmann zu Oberrodach hat sich dem Ganthverfahren freiwillig unterworfen. Sämmtliche dessen Gläubiger werden daher ad producendum et liquidandum auf Montag den 1. Juni, ad excipiendum auf Montag den 6. Juli, ad concludendum auf Montag den 3. August d. J. bei Verlust ihrer Forderung und Handlung, entweder in Person, oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, anmit vorgeladen. Kronach, am 24. März 1818.

Königl. Landgericht.

Klinger.

Nachgenannte der Gemeinde Unnersdorf gehörige Grundstücke, als 1) ½ Tagwerk Feld der Schmiedsacker, 2) ½ Tagwerk Wiese, die Schmiedswiese, 3) 1½ Tagwerk Wiese, der sogenannte Hirtenbau, 4) 1 Tagwerk Wiese, die Ecke genannt, werden am Samstag den 9. Mai d. J., früh 9 Uhr im Orte Unnersdorf, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und gegen annehmliche Aufgebothe sogleich hingeschlagen. Dies zur öffentlichen Kenntniß. Banz, am 6. März 1818.

Königl. Herzogl. Baier. Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Die zur Concursmassa des Rothgerbermeisters Johann Georg Hagen dahier gehörigen Immobilien, welche in folgenden bestehen, als: 1) in einem Wohnhaus, drei Stockwerk hoch, mit einem Hintergebäude und neu erbauten Rothgerberwerkstatt, dann unter dem Hause befindlichen, zweckmäßig eingerichteten Lagerkeller, worauf 7 fl. 30 kr. Steuersimplum haftet, gerichtliche Taxe 2425 fl., 2) in einem ganz neu erbauten Stadel, gerichtliche Taxe 325 fl., 3) ein an dem Stadel liegendes Gärtlein, 26 Schuh lang und 18½ Schuh breit, Werth 10 fl., 4) ein an der obern steinernen Brücke belegener Bauplatz, 46 Schuh lang, 32½ Schuh breit, Werth 124 fl., 5) ein an dem gedachten Bau

platz liegender mit einer Mauer eingefaßter Garten, 73 Fuß lang und 38½ Fuß breit, Werth 200 fl., werden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, zum Verkauf selbst aber Termin auf den 10. Juni c. angesetzt. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und sodann den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten. Uebrigens stehet jedem Kaufslustigen frei, das über die Taxation der Verkaufsobjecte ausgenommene Protocoll zur gewöhnlichen Gerichtszeit dahier einzusehen. Wunsiedel, den 25. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Vermöge höchsten Rescripts vom 27. April d. J. rücket:

Johann Georg Lederer zu Weidenberg in eine Waisen-Pfründe von 19 fl. 22½ kr.

vor. Fernera haben verliehen erhalten: zwei vater- und mutterlose Kinder des Taglöhners Busch von Kaiserhammer, 13 fl. 25 kr.

Margaretha Elisabetha Schramm dahier, 7 fl. 30 kr.

Die beiden Waisen des Registrators Lang, zu Kreusen, 19 fl. 22½ kr.

Die vater- und mutterlose Waise Barbara Lauermann, von Berneck 10 fl.

Der Bezug dieser Pfründen gehet vom 1. April d. J. an, und die Zahlung geschiehet vierteljährig gegen attestirte Quittungen. Baireuth, den 4. Mai 1818.

Königliche Waisenhaus-Administration.

Wolf.

Da der Bauersmann Lorenz Meyer in Oberusees um Verstattung der Rechtswohlthat der Abtretung seines Vermögens an seine Gläubiger nachgesucht hat, so ist zur Feststellung des Schuldenstandes und zur Vernehmung der Gläubiger über das Gesuch, Termin auf den 8. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt worden, zu welchem alle diejenigen, welche eine Forderung an den Bauern Meyer zu machen haben, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auf die nicht liquidirten Schulden keine Rücksicht genommen, sondern das Vermögen des Gemeinschuldners den sich meldenden Gläubigern, in so fern sich solche hierüber vereinigen sollten, ausgehändigt werden würde. Baireuth, am 27. April 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da in dem den 20ten dieses abgehaltenen Strich-Termin auf die in den Kreis-Intelligenz-Blättern Nro. 43, 44, 46 zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilia des Georg Bergelmann dahier, sich kein Strichlustiger gefunden, so wird anderweiter Strichs-Termin dieserhalb auf den 22. Mai festgesetzt. An diesem Tag haben sich zahlungsfähige Strichlustige Vormittag 9 Uhr vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Königlichen Executions-Ordnung zu erwarten. Aufsees, den 30. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Knab.

Die allergnädigst privilegirten Viehmärkte nehmen dahier am künftigen Donnerstag den 14. Mai laufenden Jahrs ihren Anfang und werden von 14 zu 14 Tagen, jedesmahl an einem Donnerstag gehalten. Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle diejenigen, welche in hiesiger Gegend Vieh einzukaufen oder zu verkaufen gedenken, zur Besuchung der hiesigen Viehmärkte freundlich und wohlwollend eingeladen. Weiden, im Obermainkreise, am 20. April 1818.

Königl. Baierischer Stadt Municipalrath.

J. W. Helmes, Königl. BurgerMr.

Zur Hülfsvollstreckung soll das den Schuhmachermeister Eckfteinischen Relicten zugehörige, auf 225 fl. rhl. gerichtlich gewürdigte ½ Wohnhaus, No. 48 dahier, in welchem sich 2 Wohnstuben, Küche, ein Antheil an Keller und 2 Kammern befinden, nebst angebauter Holzschlicht und Gärtlein, am 20. Mai c. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Alle diejenigen, welche daher dieses halbe Wohnhaus sammt Zubehör zu erkaufen und zu bezahlen fähig sind, werden daher geladen, sich in diesem Termin vor unterzogenem

Gerichten einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Meistbiethende den Zuschlag, salva ratificatione der Gläubiger erhält. Schwarzenbach an der Saale, den 3. April 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung, sollen nachbenannte walzende Grundstücke des Schuhmacher Ulrich Keller zu Mistelbach 1) ⅜ Tagwerk Feld, der Heuanger genannt, zur II. Classe gehörig und auf 95 fl. rhl. gewürdigt, 2) ⅜ Tagwerk Feld, die Wacholter genannt, zur III. Classe gehörig, und auf 47 fl. 30 kr. rhl. geschätzt, und 3) ⅜ Tagwerk Feld, der Eichanger genannt, zur I. Classe gehörig und auf 42 fl. 30 kr. rhl. taxirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu ist auf den 29. Mai curr. Vormittags 10 Uhr im Orte Mistelbach angesetzt, welches den Besitz- und Zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag der fraglichen Realitäten nach Vorschrift der bestehenden Executionsordnung erfolgen soll. Baireuth, den 20. April 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Der Gastwirth Johann Michael Beierlein dahier, hat darauf angetragen, sein in Schmeilsdorf gelegenes Wirthshaus von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkauf auszusetzen. Dieses Wirthshaus mit Nro. 30 bezeichnet, liegt mitten im Dorf an der Strasse nach Cronach, ist 2 Stockwerk hoch und von Fachwerk. In der untern Etage befindet sich links die Wirthsstube nebst einem Kabinet und einer daran stoßenden Küche, rechter Hand aber eine Speißkammer, ein Schlachthaus und der Viehstall. In der obern Etage ist eine Gaststube und ein Tanzboden nebst einigen Kammern. Der Hauskeller ist 27 Schuh lang und 14 breit. Ausser dem Hause befindet sich ein Stadel nebst angebauter Holzschupfe, ein Backofen, ein Pumpbrunnen, ein Gemüsgärtchen, und am Wege nach Wernstein ein Felskeller, vor welchem eine Kugelbahn angebracht ist. Das über die Taxe dieses Wirthshauses mit Zubehör aufgenommene Protokoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Zum gerichtlichen Verkauf dieser Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und zu zalen vermögend sind, werden daher aufgefordert, sich an diesem Termin vor dem unterzeichneten Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 23. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Küußbergisches Patrimonial-Gericht.

Die Grundbesitzungen des Johann Georg Schwaigert dahier, bestehend in einem Güthlein, wozu 1 Wohnhaus mit Stallung, Hofraith und Gemeindrecht, 1 Morgen Baumfeld und ½ Tagwerk Wiese gehört, ein Freiherrl. von Bibraisches Lehen, worauf 150 fl. Steuer-Kapital, 2 fl. 30 kr. jährlicher Erbzinns und 6 fl. 30 kr. Frohngeld, ingleichen der zehende Gulden Handlohn in allen Besitz-Veränderungs-Fällen haftet, dann ein halber Morgen Feld, das Spitzenäckerlein in hiesiger Flur-Markung liegend, ein Gräflich von Schönbornisches Lehen, mit 65 fl. Steuer-Capital, 32½ kr. Erbzinns und dem Handlohn zum zehenden Gulden belastet, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und ist hiezu Strichs-Tagsfahrt auf Donnerstag den 28. Mai l. J. anberaumt worden, an welcher sich Besitz- und Zalungsfähige Kaufsliebhaber bei dem Ortsgerichte dahier Vormittags 9 Uhr einfinden und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben haben, wo sodann der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Adelsdorf, den 21. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Bibraisches Ortsgericht.
Schroth.

Auf abermalige Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden zu Berichtigung einer ausgeklagten Consensschuld die Immobilien des Johann Friedrich Kraus und Johann Michael Kraus zu Weiden, bestehend in einem Haus, Stadel, Garten und ½ Tagwerk Feld, onerirt mit 125 fl. rhl. Steuerfuß,

2 fl. 8⅔ kr. rhl. Erbzinnsgefälle, der Entrichtung der Handlöhner mit 10 Prozent vom wahren Werthe in allen Veränderungsfällen, dann der Todenfall-Entrichtung mit 2 Prozent von 125 fl. Todenfallstaxe bei Sterbefällen, hiernächst 1 Tagwerk Feld, onerirt mit 30 kr. Erbzinnsgefällen, der Entrichtung des Handlohns mit 10 Prozent vom wahren Werthe in allen Veränderungsfällen, dann der Todenfalls-Entrichtung mit 2 Prozent von 87 fl. 30 kr. Todenfallstaxe bei Sterbefällen, welche zusammen genommen auf 200 fl. rhl. taxirt worden sind, von dem unterzeichneten Patrimonialgericht zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Sonnabend der 30. Mai Vormittags bis 12 Uhr zum Aufstrichstermin festgesetzt, wozu annehmliche Kaufliebhaber zu erscheinen vorgeladen werden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben können und der Meistbietende den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Wiesentsfels, den 16. April 1818.

Königl. Gräfl. Giechische Patrimonialgerichte.
Hoffmann.

Das Grundvermögen des Michel Uhl zu Priesendorf, K. Landgerichts Bamberg II., bestehend in einem Wohnhause, Nro. 2., zweien Baugärtlein, Scheuer, Obstdürr, Viehestallung, 16½ Art Feld, 2½ Wiesen, wird in vim executionis den 25. Mai im besagten Orte öffentlich verkauft. Der Hinschlag geschieht Mittags 12 Uhr unbedingt mit Vorschrift der Executionsordnung. Kaufliebhaber können sich das Anwesen durch den Ortsvorsteher vorzeigen lassen. Bamberg, den 27. April 1818.

Königl. Marschall von Ostheim. Ortsgericht Trabelsdorf.
Fexer, Ortsrichter.

Zur Befriedigung der Glaubiger des verstorbenen Webermeisters Adam Heinrich Günther zu Döbra, werden die zu dessen Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 360 fl. rhl. ästimirt worden sind, und in 1) einem halben Wohnhauß, ein und ein halb stöckig, theils von Mauer- und theils von Bindwerk erbaut, das 36 Schuh Länge und 28 Schuh Breite hat, dann 2 Stuben, eine Kammer, ein Kamin, Hausplatz, Stallung, Geräthschüpflein, einen Keller von 18 Schuh Länge und 14 Fuß Breite und unter dem Schindeldach einen gespinnten Boden enthält. 2) Zwei und ein halb Tagwerk Feld in der Lohe, in zwei Stücken, bestehend, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 20. Mai curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Naila, den 13. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag der Gläubiger der verstorbenen Conrad Schneiderischen Eheleute zu Winklas bei Gundlitz, sollen die zu deren Nachlaß gehörigen Grundstücke: 1) ein den Freiherren von Guttenberg Steinenhaußen lehenbares halbes Wohnhauß, sammt halben Städelein und Gärtlein, so auf 100 fl. rhl. taxirt ist, 2) ein Tagwerk Feld, dergleichen Lehen, dessen Werth ebenfalls 100 fl. rhl. beträgt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den 9. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufelustige an Ort und Stelle einzufinden und bei annehmbaren Geboten zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden salva ratificatione der Gläubiger nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen wird. Münchberg, den 6. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Nach hoher Bestimmung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll das alte Frohnvesten Gebäude in Eschenbach unter den bekannten Normalbedingungen öffentlich verkauft werden. Zur Versteigerung stehet nun Termin auf Dienstag den 19. nächsten Monats Mai, früh 9 Uhr in loco Eschenbach in ersagtem Gebäude an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Speinshart, den 28. April 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Zur Veräußerung der zur Concursmassa des Georg Neukel, Wittwers zu Altenbanz nachgenannten Grundbesitzungen, als: 1) ein halber Hof, bestehend, a) in ei-

nem Wohnhaus mit Wirthschaftsgebäuden, Garten, Feldern und Wiesen, b) Gemeindeantheil, c) Antheil an dem unvertheilten Gemeindevermögen, 2) einem Felde zu ½ Tagwerk, der Klosterweg genannt, 3) einem dergleichen zu ½ Tagwerk, der Queracker genannt, 4) ein dergleichen zu ½ Tagwerk, der halbe Holzacker genannt, 5) ein dergleichen zu ½ Tagwerk, der Leinenwebers-Garten genannt, 6) ein dergleichen zu ½ Tagwerk, der Pfarracker genannt, wird Termin auf den Montag als den 18. Mai d. J. früh 9 Uhr im Orte Altenbanz festgesetzt, und Kaufslustige hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß Schultheiß Gümrum zu Altenbanz angewiesen sey, die Kaufslustigen in die genannten Besitzungen auf Verlangen einzuweisen. Banz, am 14. April 1818.

Königl. Herzogl. Baier. Herrschafts-Gericht.

A. Stahl.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Webermeisters Johann Adam Winkler zu Selbitz, werden die zu des Letztern Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 240 fl. rhl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem halben horizontal getheilten Wohnhaus, und zwar die untere Hälfte, welche von Mauerwerk, 37 Fuß in der Länge, und 21 Fuß in der Breite hat, dann eine Stube, Kamin und Hausplatz enthält, und zu welcher der unter dem Schindeldach befindliche gespünte Boden zum gemeinschaftlichen Gebrauch gehört, 2) einer halben Schupfe von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, hat 25 Fuß in der Länge, und 11 Fuß in der Breite, 3) einem zu obigem Hauß gehörigen Schorgärtlein, 4) einem Tagwerk Feld in der kleinen Rodesgrüner Zeich, Nr. 116, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 22 Mai curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Nürmberger.

Es sollen im Wege der Hülfsvollstreckung mehrere Mobilien, dann die Hälfte von 2 Tagwerk Wiesen in der Lohenreuth gelegen, und auf 200 fl. rhl. gewürdigt, am 28. Mai c. V. M. 8 Uhr in dem Wirthshause zu Mistelbach dem öffentlichem Verkaufe ausgestellt werden. An diesem Termin haben sich die Kaufslustigen einzufinden und das Weitere zu gewärtigen. So geschehen Baireuth, den 20. April 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Verkauf eines Glasschleiff- und Polierwerkes.

Aus dem Rücklasse des verstorbenen Glasschleiff- und Polierbesitzers Johann Haupler, Bauernhofsinhabers zu Gössenreuth, sollen nach dem Antrage der Intestat-Erben aus freier Hand, jedoch unter obrigkeitlicher Leitung folgende im hiesigen Gerichtsbezirke liegende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege unterworfen werden: 1) das neue Schleiff- und Spiegelpolierhaus zu Burggrub nebst aller Ein- und Zugehörung, ist ganz gemauert, zweigädig, mit Ziegeln bedacht, umschließt nebst dem Polier- und Schleiffwerke eine sehr geräumige Wohnung für die Fabrikarbeiter, liegt in einer sehr angenehmen Gegend an der Naab, und benützt eine gut gebaute Wasserwehre, 2) das ältere Polierhaus daselbst, 3) das obere Schleiffhaus allda, 4) die auf Erbpacht ersteigerte, zur Kirche Krummennaab gehörige, sogenannte Stegwiese, mit 1 Tagwerk, im guten Zustande. Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist Montag der 25. Mai d. J. frühe 9 Uhr bestimmt, an welchem Tage obige Realitäten entweder einzeln, oder alle zusammengenommen, losgeschlagen werden. Käufer wollen sich zur festgesetzten Zeit bei der unterzeichneten Behörde melden, nach vorgängiger Legitimation über Vermögen und Leumund die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Angebothe erklären, und mit Genehmigung der Erben und des hiesigen Gerichts, als Stiftungs-Administration (rücksichtlich der Wiese) den Zuschlag erwarten. Von dem Lokal- und Grundbarkeitsverhältnisse, dann der Schätzung kann unterdessen alle Mittwoch und Samstag Einsicht genommen werden. Krummennaab, am 20. April 1818.

Beim
Königlich Baierischen von Grafensteinischen Ortsgerichte Krummennaab, Landgerichts Neustadt an der Naab, im Obermainkreise.

F. Weis, Ortsbeamter.

Daß der Pfahlburger und Hausbesitzer Johann Pfaffenberger, ein Wittwer dahier, und die verwittibte Müllermeisterin Anna Margaretha Küspert, geb. Hainin, von Mainleus, bei ihrem heute dahier errichteten Ehevertrag die im Fürstenthum Bai-

reuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, solches wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nach Th. II. Tit. I. §. 422 des A. L. R. gehörig bekannt gemacht. Culmbach, den 10. December 1817.

Königliches Landgericht.

Sarris.

Es wird hiermit der gesetzlichen Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht, daß der hiesige Ritterguts-Pachter Johann Krepl, und die Wittwe Margaretha Barbara Schaller, gebohrne Schödel, zu Trogenau in dem mit einander errichteten Ehe- und Erbvertrag die im hiesigen Lande geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hohenberg, den 16. April 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Schubarthische Ortsgericht.

In Folge rechtskräftigen Beschlusses wird die in der Flur Waldsassen gelegene Roßwiese, welche vier Tagwerk haltet, und für 800 fl. eidlich geschätzt wurde, an den Meistbiethenden im Versteigerungswege salva ratificatione gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufslustige haben sich Dienstag den 2. Juni dieses Jahres im Gasthause zum goldenen Lamm in Waldsassen einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Actum, am 17. April 1818.

Königliches Land- und Commissions-Gericht Tirschenreut.

Desch.

Auf Veranlassung des Königl. Rentamts dahier, werden nunmehr nach dem Antrag der nächsten Verwandten, nachbenannte hiesige Unterthans-Söhne, und deren allenfalls zurückgelassene unbekannte Erben, Johann Nikol Weis aus Weislenreuth und Johann Adam Kaiser von Jehsen, welche seit dem Jahre 1806, wo sie mit dem damahligen Königl. preuß. Infanterie-Regiment v. Zweifel den Feldzug gegen die Franzosen mitgemacht und gefangen worden seyn sollen, von ihrem Leben und Aufenthalt nichts hören lassen, so wie Johann Georg Solger von Schödlas, der als Königl. Baierischer Soldat im Gefecht bei Jüterbock geblieben seyn soll und Johann Döhla von Schweinsbach, der im Jahr 1814 krank im Spital zu Colmar gelegen, welche aber seit dieser Zeit ebenfalls von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, hiermit öffentlich aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monathen und längstens in dem zu ihrer Erklärung anberaumten Termin den 1. August 1818 bei hiesigem Landgericht schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Im Nichterscheinungsfalle werden sie für tod erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten zuerkannt werden. Münchberg, den 2. October 1817.

Königl. Landgericht.

Mollitor.

Johann Mathäus Hünerkopf zu Münchaurach, Landgerichts Bezirks Erlbach gebohren, hat vor 46 Jahren Langenzenn, wohin er mit seiner Mutter, der Margaretha, verehelicht gewesenen Heid gezogen, als Weberlehrling in seinem 17. Lebens-Alter verlassen, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt. Da nun sein Curator, und nächste Seitenverwandte auf dessen Todes-Erklärung angetragen haben, so wird besagter Johann Mathäus Hünerkopf und seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 1. Julius 1818 bei dem unterzeichneten Landgerichte, persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigens aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein in dem ihm ausgesetzten Pflichttheil von 400 fl. bestehendes Vermögen den substituirten Erben ausgehändigt werde. Cadolzburg, am 25. Juli 1817.

Königl. Baier. Landgericht.

Stetb.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Hypothekenforderung der verwittweten Burgermeisterin Anna Magdalena Benfertin dahier, soll das den Wolfgang Hofmännischen Eheleuten zu Wisteigau zugehörige, daselbst belegene, mit der Besitznummer 238 versehene Rentamtslehenbare Söldenguth, Haus-Nr. 69, wozu

1) An Gebäuden:

a Wohnhaus und Stadel,

2) An Gärten.

⅞ Tagwerk Gemüß- und Grasgarten, II. Classe.

3) An Wiesen.

1⅞ Tagwerk Wiesen, II. Classe.

4) An Feldern.

4⅞ Tagwerk Felder, II. und III. Classe.

5) An Rechten.

der Mitgenuß an der unvertheilten Gemeindewaldung, gehören, dem öffentlichen Aufstriche ausgestellt werden. Strichstermin hiezu ist auf den 2. Juni c., Vormittags 10 Uhr in dem Locale des hiesig Königl. Landgerichts angesetzt, welches den zahlungsfähigen Kaufslustigen mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die sämmtlichen vorhin beschriebenen Realitäten bei der am 2. d. Mts. vorgenommenen gerichtlichen Einschätzung, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, zusammen auf 837 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und daß der Zuschlag derselben, nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Baireuth, den 14. März 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis, von Wolfgang Heinrich Puchta. Der Rechte Doctor, K. Baier. Landrichter. Erlangen, 1818. (Preis 2 fl. 48 kr. rhl.

Der Herr Verfasser theilt hier die Resultate seines Nachdenkens mit, und der Erfahrungen einer vieljährigen Amtsführung als Justiz- und Verwaltungsbeamter aus allen Theilen der öffentlichen Geschäftsverwaltung, über würdige und zweckmäßige Geschäftspflege, Benehmen im Amte, Umgang mit den Partheien, mündlichen und schriftlichen Vortrag, Geschäftsstyl u. s. w. in der Form eines Handbuchs der juristischen Praxis. Seine Absicht ist, besonders Anfängern das empirische Einlernen practischer Regeln und Geschäftsbehandlungs-Maximen zu erleichtern, die Vorbereitungs-Praxis ihnen fruchtbringend zu machen und abzukürzen.

Die zweite Abtheilung des Werks, welche die Geschäftsverwaltung der öffentlichen, besonders Regierungs- und Justizstellen in Baiern, nach Verschiedenheit der Verwaltungsgegenstände, darstellt, ist ein Compendium des baierischen öffentlichen Rechts, vornehmlich zum Gebrauch der Herren Rechtspraktikanten, welches zugleich für ältere Geschäftsmänner die Stelle eines systematischen Taschenrepertoriums der Landesgesetze und Verordnungen, vertreten mag. — Der Name des Herrn Verfassers macht weitere Empfehlungen unnöthig. Erlangen, im Mai 1818.

Palm und Enke.

In der Grauischen Buchhandlung in Baireuth und Hof zu haben.

In dem Hauße E. N. 347 an der Dammallee ist zu Jacobi par terre ein Quartier, bestehend aus 3 Stuben, 1 Kabinett, Küche, Gewölbe, Keller, Holzschlicht und Gebrauch der Waschstube zu vermiethen, desgleichen eines in den Mansarten, bestehend aus 1 Stube, 1 große Kammer, Küche und Holzlege dann Keller.

Im Hauße E. Nro. 368 eine Treppe hoch, ist ein sehr gut gebautes Forteplano für einen billigen Preis zu verkaufen.

Diejenigen, welche an dem Nachlasse meines Bruders, ehemaligen Königl. Stadtgerichts-Assessors Kölle dahier, Ansprüche haben sollten, belieben mir solche am 20. dieses Monats in meiner Wohnung anzuzeigen. Baireuth, den 1. Mai 1818.

Kriminalrath Dr. Kölle.

Auf Lichtmeß oder 2. Februar 1819 ist das in 3 Antheilen bestehende Specknerische Güthlein zu Sct. Georgen, (bei Baireuth) auf 3 Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber können die Bedingnisse bei dem Bäckermeister Herrn Maisel in der Ochsengasse einsehen und ihre Gebote daselbst angeben. Bischofsgrün, den 4. April 1818.

Johann Heinrich Speckner, Förster.

In dem Hauße No. 88 auf dem Markt können bis zum 1. Juni ein oder zwei an einander stoßende schöne heizbare Zimmer mit oder ohne Meubles an ledige Personen vermiethet werden. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer gleicher Erde zu erfahren.

Intelligenz-Blatt des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 56. Bayreuth, den 9. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Meßnerstelle zu Stein ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Der Diensttertrag wird auf 170 fl. beiläufig berechnet. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen

sechs Wochen

anher zu wenden.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Schul- und Meßnerstelle zu Stein betr.

v. Hoven.

Bekanntmachung.

Nachstehende von der vormahligen Königlichen Finanz-Administration des ehemahligen Fürstenthums Baireuth unterm 7. April 1816 in Betreff der Schonung des Königlichen Hofgartens erlaßene Bestimmungen — nach welchen es bey 5 Gulden Strafe verboten ist,

1) die Anlagen an Gartenbeeten, Pflanzungen, Grasplätzen und Gemüsefeldern zu beschädigen, oder zu betreten,
2) alle muthwillige Beschädigungen an Gebäuden, Statüen, Brücken, Gartensitzen, Befriedigungen und Bäumen,
3) das Abreißen der Blumen der Früchte, so wie das Abschneiden der Ruthen und Stöcke,
4) das Uebersteigen über die Befriedigung des Gartens,
5) das Reiten oder Fahren außer der Hauptallee vom Schlosse nach dem Schießhause,
6) das Laufenlassen der Hunde jeder Art und das Wegfangen der Vögel,

werden hierdurch mit dem Zusatz in Erinnerung gebracht, daß Kinder unter 10 Jahren durchaus nicht allein und ohne Aufsicht im Königlichen Hofgarten erscheinen dürfen, und daß in Fällen, wo die obige Geldstrafe wegen Unvermögenheit nicht anwendbar ist, auf verhältnißmäßige Leibesstrafe erkannt werden wird. Die Policeimannschaft ist angewiesen, mit aller Strenge auf die genauste Befolgung dieser Verordnung zu halten. Die Aeltern, Vormünden und Lehrer rc. werden daher aufgefordert, ihre Kinder, Pflegbefohlenen und ihr Gesinde genau hiernach anzuweisen und jedermann wird gewarnt sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Baireuth, den 1. Mai 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Die längst bestehende Verordnung, welche alle Einwohner des städtischen Bezirks ohne Unterschied und Ausnahme verpflichtet, wenn sie Getraide kaufen, es sey von Einheimischen oder Auswärtigen, von Privatpersonen oder Königlichen Speichern, die Sorte, die Quantität und die wahren Preiße desselben dem Königlichen Polizei-Commissariat

schriftlich

binnen 48 Stunden anzuzeigen, wird hierdurch nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch bemerkt, daß im Fall der Verheimlichung des Kaufs, der Käufer für jeden Metzen in 6 kr. Strafe genommen und diese Strafe in wiederholten Fällen geschärft und nöthigenfalls in Leibesstrafe verwandelt werden wird. Baireuth, den 7. Mai 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Am 6. April, aus dem Garten beim Hause, E. N. 476,
6 junge Obstbäume.

Am 15. April, aus dem Hause E. N. 445,
79 fl. an Kronenthalern und 24 kr. Stücken, worunter ein falscher Laubthaler gewesen. Dieses Geld befand sich in einem grün und roth gestrickten wollenen Beutel.

Am 15. April, aus dem Stadel beim Hause E. N. 9, vor dem Brandenburger Thor,
40 bis 45 Metzen Saamen-Getreide, an Waitz, Korn, Gerste und Haber,

Am 28. April, aus dem hiesigen neuen Schloß,
1 Kleid von schwarzem Levantin mit Samt-Band und breiten Spitzen besetzt,
1 Frauen-Ueberrock von Zitz mit grünem Samt besetzt,
1 dergleichen von grauem Merine mit Lilla-Samt besetzt,
1 halbseidenes Kleid, hochgelb und dunkelblau gestreift,
2 weiße Kleider von Batist-Mouslin. Baireuth, den 4. Mai 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 1. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth.

Da die am 30. Juni vor. Jahrs auf ihrem Transport von Schnabelwaid hieher entflohene Metzgerstochter Susanna Oetterin aus Creußen, auf die gegen sie erlassene Edictal-Citation bis zu dem zu ihrer Verantwortung auf den 15. Februar d. J. angesetzt gewesenen Termin nicht erschienen ist, so wird dieselbe zur Verantwortung wegen der gegen sie vorhandenen Anschuldigung begangener Diebstähle, anderweit hierdurch aufgefordert, längstens bis zu dem 18. August d. Jahrs angesetzten Termin vor dem hiesig K. Stadtgericht sich einzufinden, oder aber zu gewärtigen, daß nach abermaligen fruchtlosem Ablauf dieser Frist wider die Oetterin als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäs verfahren werden wird.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.
v. Winterbach.

Baireuth, den 13. April 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird zum öffentlichen Verkauf des im hiesigen neuen Weeg gelegenen, denen Pfaffenbergischen Erben zugehörigen Wohnhauses mit Eingehörungen, E. N. 580,

worauf nach denen 2en Bietungsterminen ein Gebot von 300 fl. rheinl. gelegt werden, auf den Antrag der Interessenten anderweiter Termin auf den 2. Juni c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Anhang, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung erfolgen wird.

Schweizer.

v. Winterbach.

Sonnabends den 30. Mai d. Js., Nachmittags 1 Uhr in loco Walckersbrunn wird die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Becher allda gehörige Wiese von ½ Tagwerk, die Thalwiese genannt, im Walckersbrunner Flur, sammt der anstoßenden Wiese des Heinrich Wittmann dahier, von gleicher Größe, mit welcher zeither gewechselt worden, öffentlich aufgestrichen. Auf jeder Hälfte haftet 20 kr. Steuersimplum und 3 kr. Erbzinns zum Königlichen Rentamt in Neunkirchen, hiernächst die Zehendbarkeit zum Königlichen Pfarramt Walckersbrunn. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, am 18. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Die Relicten des verstorbenen Herrn Doctoris medicinae Ludwig Christian Voigt wollen ihr zu Schwarzach gelegenes Wohnhaus nebst Garten ad ½ Tagwerk Landes, dann eine Wiese ad 1 Tagwerk, die Brunsteige Wiese genannt, aus freier Hand verkaufen. Da sich in dem auf den 28. April d. J. hiezu angesetzt gewesenen Termin kein annehmlicher Liebhaber eingefunden hat; so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige vor dem unterzeichneten Gericht sich einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das Wohnhaus hat eine angenehme Lage, besteht aus 12 heizbaren Zimmern, 15 Kammern, 2 Küchen, 4 Kellern, 1 Waschhaus, 2 Holzlagen, 1 Stadel und mehreren Zugehörungen und kann sehr leicht zu 3 Wohnungen eingerichtet werden. Schmeilsdorf, am 1. Mai 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung, soll der dem Ulrich Keller zu Mistelbach gehörende Gemeindetheil, ½ Tagwerk vom Lehanger in termino den 21. Mai c. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle zu Mistelbach öffentlich verkauft werden. Dieses Grundstück wird mit 3 kr. Steuersimplum und 3 kr. [illegible] Erbzins belastet, und ist auf 122 fl. 30. kr. gewürdiget worden. Kaufslustigen wird die Einsicht des Taxationsprotocolls in loco registratura offerirt. Baireuth, den 27. April 1818.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

Die Realitäten des Johann Schultheiß zu Losau, bestehend in einem Hauße, Stadel, circa in ½ Tagwerk Gras und Obstgärten, einem Acker zu 1 Tagwerk und in ½ Tagwerk Gemeindetheilen, werden hiemit in viim executionis wiederholter dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Donnerstag den 14. Mai l. J. anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am benannten Tage in der Schultheißischen Wohnung zu Losau einzufinden, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 22. April 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

In der Johann Langischen Erbsonderungs-Sache dahier, soll dessen besitzendes Wohnhaus Nro. 87, nebst Gärtlein aufm Wirsing, dann ein Gemeindetheil am Hohberg am 28. Mai früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Es ist dieses Wohnhaus 32 Fuß lang, 16 Fuß breit, 2 Stockwerk hoch, halb massiv und halb von Riegelwand erbaut, dann mit Schindeln bedacht und mit dem Gärtlein von 11 □Ruthen auf 250 fl. rheinl. taxirt, der Gemeindetheil von ½ Tagwerk auf 118 fl. rheinl. angeschlagen. Alle diejenigen, welche die Immobilien zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, ihre Angeboite zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden das

Wohnhaus mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zugeschlagen werden wird. Schwarzenbach an der Saale, den 15. April 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Da sich in dem Bietungstermin am 6. März c. kein Käufer eingefunden hat; so werden auf den Antrag der Gläubiger, die dem Bauer, Johann Christoph Jahn, zu Marlesreuth, zugehörigen und auf 298 fl. 30 kr. rheinl. gewürdigten Grundstücke, bestehend in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese in der sogenannten Horlachen, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Guth daselbst, welche mit erstgedachtem Feld ein Ganzes ausmacht, hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 25. Mai c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag dieser Grundstücke nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 14. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

Der Flößer Johann Fleischmann zu Oberrodach hat sich dem Ganthverfahren freiwillig unterworfen. Sämmtliche dessen Gläubiger werden daher ad producendum et liquidandum, auf Montag den 1. Juni, ad excipiendum, auf Montag den 6. Juli, ad concludendum auf Montag den 3. August d. J. bei Verlust ihrer Forderung und Handlung, entweder in Person, oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, anmit vorgeladen. Kronach, am 24. März 1818.

Königl. Landgericht.

Klinger.

Ueber den Nachlaß des Schuhmachers Johann Mehringer zu Emtmannsberg ist der Universalconcurs erkannt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger andurch geladen. 1) im ersten Edictstag den 1. Juni c., Vormittags 9 Uhr ihre Forderungen zu liquidiren und ihre Beweismittel zu übergeben, bei Verlust der Forderung, 2) im zweiten Edictstage den 3. August c., Vormittags 9 Uhr ihre Einreden vorzubringen, bei Verlust der Einreden, 3) im dritten Edictstag den 6. October c., Vormittags 9 Uhr mit der Schlußerklärung vorzukommen, bei Verlust dieser Handlung. Zugleich ist der erste Edictstag dazu bestimmt, die Güte zu Endigung des Concurses zu versuchen, und die Gläubiger über die Wahl eines Curator massae zu vernehmen. Auch wird hiemit der offene Arrest dergestalt verfüget, daß jeder der zu dieser Masse etwas schuldet, solches lediglich dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben, bei Vermeidung der doppelten Zahlung. Baireuth, den 6. April 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Die zur Concursmassa des Rothgerbermeisters Johann Georg Hagen dahier gehörigen Immobilien, welche in folgenden bestehen, als: 1) in einem Wohnhauß, drei Stockwerk hoch, mit einem Hintergebäude und neu erbauten Rothgerberwerkstatt, dann unter dem Hause befindlichen, zweckmäßig eingerichteten Lagerkeller, worauf 7 fl. 30 kr. Steuersimplum haftet, gerichtliche Taxe 2425 fl., 2) in einem ganz neu erbauten Stadel, gerichtliche Taxe 325 fl., 3) ein an dem Stadel liegendes Gärtlein, 26 Schuh lang und 18½ Schuh breit, Werth 10 fl., 4) ein an der obern steinernen Brücke belegener Bauplatz, 46 Schuh lang, 32½ Schuh breit, Werth 124 fl., 5) ein an dem gedachten Bauplatz liegender mit einer Mauer eingefaßter Garten, 78 Fuß lang und 38½ Fuß breit, Werth 200 fl., werden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, zum Verkauf selbst aber Termin auf den 10. Juni c. angesetzt. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und sodann den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten. Uebrigens stehet jedem Kaufslustigen frei, das über die Taxation der Verkaufsobjecte aufgenommene Protocoll zur gewöhnlichen Gerichtszeit dahier einzusehen. Wunsiedel, den 25. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Da nunmehr gegen den Flößer Johann Michel

zu Steinwiesen der Gantprozeß rechtskräftig erkannt ist, so wird hiermit Termin ad liquidandum auf Mittwoch den 27. Mai, ad excipiendum, auf Dienstag den 30. Juni, ad concludendum, auf Freitag den 31. Juli dieses Jahrs, jedesmal früh 8 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß diejenigen, welche eine Forderung an den gedachten Johann Michel zu machen haben, und im ersten entweder gar nicht erscheinen, oder unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, mit ihren Forderungen vom Concurs gänzlich, diejenigen aber, die im 2ten und 3ten Edictstag ausbleiben, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 28. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Die Gant-Realitäten des Georg Müller zu Fischbach, bestehend in einem Hauße und in 1½ Tagwerk Feld, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Freitag den 15. Mai anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen an diesem Tage in dem Schultheißischen Gasthof zu Gösseredorf zu erscheinen, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 20. April 1818.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Gegen Georg Müller zu Fischbach wurde dessen eigenen Antrag gemäß der Concurs der Gläubiger erkannt. Sämmtliche Gläubiger desselben werden daher auf Montag den 18. Mai ad liquidandum, excipiendum et concludendum, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse und resp. der sie treffenden Handlungen hieher vorgeladen. Stadtsteinach, am 20. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Da in dem den 20ten dieses abgehaltenen Strichs-Termin auf die in den Kreis-Intelligenz-Blättern Nro. 43, 44, 46 zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilia des Georg Bergelmann dahier, sich kein Bietlustiger gefunden, so wird anderweiter Strichs-Termin dieserhalb auf den 22. Mai festgesetzt. An diesem Tag haben sich zahlungsfähige Strichlustige Vormittag 9 Uhr vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Königlichen Executions-Ordnung zu erwarten. Aufseees, den 30. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Knab.

Die Grundbesitzungen des Johann Georg Schwaigert dahier, bestehend in einem Güthlein, wozu 1 Wohnhaus mit Stallung, Hofraith und Gemeindrecht, 1 Morgen Baumfeld und ¼ Tagwerk Wiese gehört, ein Freiherrl. von Vibraisches Lehen, worauf 150 fl. Steuer-Kapital, 2 fl. 30 kr. jährlicher Erbzinns und 6 fl. 30 kr. Frohngeld, ingleichen der zehende Gulden Handlohn in allen Besitz-Veränderungs-Fällen haftet, dann ein halber Morgen Feld, das Spitzenäckerlein in hiesiger Flur-Markung liegend, ein Gräflich von Schönbornisches Lehen, mit 65 fl. Steuer-Capital, 32½ kr. Erbzinns und dem Handlohn zum zehenden Gulden belastet, sollen auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und ist hiezu Strichs-Tagsfahrt auf Donnerstag den 28. Mai l. J. anberaumt worden, an welcher sich Besitz- und Zalungsfähige Kaufsliebhaber bei dem Ortsgerichte dahier Vormittags 9 Uhr einfinden und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben haben, wo sodann der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Adelsdorf, den 21. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Vibraisches Ortsgericht.
Schroth.

Das Grundvermögen des Michel Uhl zu Priesendorf, K. Landgerichts Bamberg II., bestehend in einem Wohnhause, Nro. 2., zweien Baugärtlein, Scheuer, Obstdürr, Viehestallung, 16¾ Art Feld, 2¾ Wiesen, wird in vim executionis den 25. Mai im besagten Orte öffentlich verkauft. Der Hinschlag geschieht Mittags 12 Uhr unbedingt mit Vorschrift der Executionsordnung.

Kaufsliebhaber können sich das Anwesen durch den Ortsvorsteher vorzeigen lassen. Bamberg, den 27. April 1818.

Königl. Marschall von Ostheim. Ortsgericht Trabelsdorf.

Fexer, Ortsrichter.

Auf den Antrag des Vormundes der minorennen Kinder des verstorbenen Webermeisters Johann Adam Winkler zu Selbitz, werden die zu des Letztern Nachlaß gehörigen Immobilien, welche auf 240 fl. rhl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem halben horizontal getheilten Wohnhaus, und zwar die untere Hälfte, welche von Mauerwerk, 37 Fuß in der Länge, und 21 Fuß in der Breite hat, dann eine Stube, Kamin und Hausplatz enthält, und zu welcher der unter dem Schindeldach befindliche gespinnte Boden zum gemeinschaftlichen Gebrauch gehört, 2) einer halben Schupfe von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, hat 25 Fuß in der Länge, und 11 Fuß in der Breite, 3) einem zu obigem Hauß gehörigen Schorgärtlein, 4) einem Tagwerk Feld in der kleinen Rodesgrüner Zelch, Nr. 116, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 22 Mai curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Nürmberger.

Nach dem Antrag des hiesigen Zimmermeisters Salomon Greubner, als Vormund des minorennen Georg Dost zu Warmensteinach, soll das diesem gehörige Köblgut daselbst bestehend in einem Wohnhaus und einer eingängigen Mahlmühle, dann einer Schneidmühle und den nöthigen Oeconomiegebäuden, in 4 Tagwerk Feld, und 3 Tagwerk Wiesen, auf 2 Jahre öffentlich unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung verpachtet werden. Dazu wird Termin auf kommenden Donnerstag den 14ten dies, Vormittags 9 Uhr in loco Warmensteinach in dem Jacob Steiningerischen Gasthaus anberaumt, wozu Pachtliebhaber geladen werden. Weidenberg, am 6. Mai 1818.

Königl. Landgericht Weidenberg.

Stier.

Gegen Friedrich Martin zu Oberrodach ist der Gantproceß rechtskräftig erkannt. Es wird demnach Termin ad liquidandum auf Samstag den 30. Mai, ad excipiendum auf Freitag den 26. Juni, ad concludendum auf Mittwoch den 29. Juli dieses Jahrs jedesmahl früh 8 Uhr hiemit anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß wenn diejenigen, welche eine Forderung an Friedrich Martin zu machen haben, im ersten Termin nicht erscheinen, oder nicht gehörig unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel liquidiren, vom gegenwärtigen Gante gänzlich, diejenigen aber, die in den beiden andern Terminen ausbleiben, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 28. April 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das rentamtslehenbare Guth des Conrad Spindler zu Reichenbach, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Kellerhaus circa 1½ Tagwerk Gemüßgarten, 3 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Felder und 3 Tagwerk Holz gehörig ist, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Sonnabend den 16. Mai anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher am benannten Tage in dem Spindlerischen Wohnhause zu Reichenbach sich einzufinden, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 13. April 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Das rentamtslehenbare Guth des Johann Hammer zu Gössersdorf, wozu ein Haus, Stadel, circa ¾ Tagwerk Garten, 4$\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen, 10⅞ Tagwerk Felder und 1 Tagwerk Holz gehörig ist, wird hiemit in vim executionis wiederholter dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Freitag den 15. Mai anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher am benannten Tage in dem Schultheißischen Gasthof zu Gössersdorf zu erscheinen, die auf

diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 24. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Johann Georg Stöhr, jüngster Sohn des zu Bödlas, Ortsgericht Oberröslau, gestorbenen Bauers Georg Stöhr, ist schon seit 10 Jahren abwesend, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt etwas bekannt wurde. Auf Antrag seines Curators, werden nun benannter Johann Georg Stöhr, oder dessen allenfallsige Leibeserben, hiemit öffentlich vorgeladen, unter der Auflage sich bis zum ein und dreißigsten December l. Js. entweder schriftlich oder persönlich bei hiesigem Königl. Landgerichte zu melden, oder zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamitz, den 21. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Dem Maurermeister Johann Mathäus Arzberger von Redwitz, wird hiemit eröffnet: Es habe Johann Georg Rößler wider ihn und dessen Ehefrau, Theresia Carolina wegen zu fordernden Capitals pro 285 fl. rhl. Klage eingebracht, worüber ein Vernehmungs-Termin auf den 29. Mai 1818 angeordnet worden. Da nun der dermalige Aufenthalts-Ort des Joh. Math. Arzberger hier nicht bekannt ist, so wird ihm hiermit bedeutet, daß er bei obigem Termin entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen habe, widrigens gegen ihn nach Anordnung der Gesetze erkannt werden wird. Redwitz, den 10. April 1818.

Königl. Baier. Magistrat.
W. C. Fikenscher, Burgermeister.

Ehe von dem Wirth und Mezgermeister Simon Fießmann zu Leupoldsgrün die ihm zustehenden gerichtlich deponirten, von einigen Creditoren mit Arrest bereits belegten 900 fl. frk. von dem Heinrich Strobelischen Kaufschilling hinausgegeben werden, ist von unterzeichneter Königlichen Gerichtsbehörde für nothwendig erachtet worden, ein öffentliches Aufgebot an alle und jede Gläubiger des rc. Fießmann zu erlassen, die an diesen eine Forderung zu machen haben. Zur Angabe dieser Forderungen, Nachweiß derselben, unter Vorlegung und Nahmhaftmachung der Beweismittel, und summarischen Verhandlung ist ein Termin auf den 26. Mai c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichem Landgericht anberaumt worden, zu welchem alle Fießmännischen Creditoren, die von dem Deposito der 900 fl. fränk. ihre Befriedigung zu erhalten sich berechtigt erachten, anmit unter dem ausdrücklichen Rechts-Nachtheil vorgeladen werden, daß alle die, welche sich nicht einfinden, und ihre Forderungen nicht liquidiren, von dem qu. Deposito ausgeschlossen, und dasselbe nach Abzug der bekannten Forderungen dem rc. Fießmann hinausgegeben werden wird. Hof, am 14. April 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Gegen den Schreinermeister Johann Conrad Müller dahier zu Culmbach, wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus legend einem rechtlichen Grunde Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, unter Beibringung der Beweismittel und unter Angabe des verlangten Vorzugsrechts in dem auf Donnerstag den 21. Mai, Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie ausserdem mit allen Ansprüchen an diese Masse werden präcludirt und ausgeschlossen werden. Zum 2. Edictstage ad excipiendum, ist Montag der 22. Juni, und zum 3. Edictstage ad concludendum, Donnerstag der 16. Juli, jedesmahl Vormittags 9 Uhr bestimmt, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden die, zur Schreinermeister Johann Conrad Müllerschen Concursmasse dahier zu Culmbach gehörigen Immobilien, als 1) ein im Kreßenstein hieselbst gelegenes, stadtlehenbares Wohnhaus, B. Nro. 1078. sammt Garten, gewürdiget pro 450 fl. rhl., 2) eine Potaschfabrik, vor dem Baireuther Thor, ohnweit der Landstrasse dahier, Königl. Culmbacher Rentamtlehen, C. Nr. 431, mit allen Ein- und Zugehörungen, und mehreren Inventarienstücken, taxirt pro 1084 fl., 3) ein bei Permannsberg gelegenes, dem hiesigen K. Rentamt zu Lehen gehendes Tröpfgütlein,

der Priemershof genannt, B. Nr. 417, dessen Werth pro 377 fl. rhl. angegeben worden, und 4) ein an der Baireuther Strasse beim Gottesacker dahier gelegenes Gemeindstücklein, B. Nr. 1079, geschätzt pro 90 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, Mittwoch den 24. Juni Vormittags 10 Uhr im hiesigen K. Landgericht sich einzufinden, woselbst sie ihre Angebote sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument kann übrigens während der gewöhnlichen Canzlei Stunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 7. April 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich werde künftige Pfingstmesse wieder mit extra f. Caffee etc. Zucker, f. Ulmer Gerste, Farin, Arrac etc., Citron-Liquer, fein Chocolade, weiß etc. braun Sago, Mandel-Caffee, Gewürzen, und übrigen mehreren schon bekannten Spezereiwaaren, beziehen. Ich werde auch von denen beliebten Braunschweiger Würsten mitbringen etc., empfehle mich, indem ich die billigsten Preiße versichere, zu gnädig geneigtem Zuspruch ganz gehorsamst.

Johann Kirchner aus Nürnberg.

Am Dienstag den 12. Mai, und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 9 und Nachmittags von 2 Uhr an, werden in dem Hause, E. No. 23 am Markte, Kaffee, Zucker, Gewürz, Indig, feine und ordinaire Malerfarben, Farbhölzer, viele gute alte Rauch- und Schnupftabacke, eine Chaise, und Schlitten, eine große Handlungswaag, verschiedene Handlungsgeräthe, Kupfer, Zinn, Schränke, Uhren, Spiegel u. a. m. gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Diejenigen, welche an dem Nachlasse meines Bruders, ehemaligen Königl. Stadtgerichts-Assessors Kölle dahier, Ansprüche haben sollten, belieben mir solche am 20. dieses Monats in meiner Wohnung anzuzeigen. Baireuth, den 1. Mai 1818.

Kriminalrath Dr. Kölle.

Montag den 11ten d. M. fährt eine Chaise nach Nürnberg. Das Nähere in Nr. 448 auf dem Graben.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 7. Mai. Der Burger- und Webermeister Johann Nicolaus Heinz, zu Berneck, mit Eva Susanna Louise Dörnhöferin von hier.

Geborne.

Den 28. April. Der Sohn des Pachtbauers Heidenreich dahier.

Den 30. April. Der Sohn des Webermeisters Steininger.

— — Ein ausserehelichs Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Mai. Die Tochter des Zinngießermeisters Grünewald.

Den 4. Mai. Der Sohn des Feldwebels Berger, im Königlich Baier. 13ten Infanterie-Regiment.

— — Die Tochter des Maurergesellen Heller in der Jägerstrasse.

Den 5. Mai. Die Tochter des Musiklehrers Breu son.

Gestorbene.

Den 29. April. Christoph Schuster, in der hiesigen Frohnveste, alt 20 Jahre.

Den 30. April. Der Königliche Registrator Wanderer, alt 58 Jahre, 3 Monate und 11 Tage.

— — Die Taglöhners-Wittwe Hörwartin zu St. Georgen, alt 50 Jahre.

Den 4. Mai. Der Mitburger und Hofbesitzer Meyer, auf der Saas, alt 52 Jahre, 4 Monate und 12 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhner Meyer, alt 9 Monate und 25 Tage.

Den 5. Mai. Der Sohn des Feldwebels Berger, im K. Baier. 13. Infanterie Regiment, alt 1 Tag.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 57. Baireuth, den 12. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß sich hie und da, theils christliche, theils jüdische Spekulanten verbinden, welche im Lande herumschleichen und die Unterthanen unter Vorspiegelung von allerlei Vortheilen zu Guts-Dismembrationen verleiten, Schein-Käufe veranlassen, das Handlohns-Interesse gefährden, und die Unterthanen selbst um die Vortheile pressen, welche ihnen aus der Gutsdismembration zufließen, und diesem Unwesen durchaus nicht nachgesehen werden kann; so werden sämmtliche K. Polizei-Behörden des Obermainkreises unter Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen hiemit angewiesen, bei den Einleitungen und Instructionen der Gutsdismembrationen auf dergleichen Speculanten mit aller Aufmerksamkeit zu spähen und pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß dergleichen Mißbräuchen ernstlich vorgebeugt werde. Die diese gesetzwidrigen Händel connivirenden Beamten werden streng verantwortlich gemacht werden.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Behandlung der Gutsdismembrations-Angelegenheiten betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 1. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Tschirn, Landgerichts Teuschnitz, ist durch Versetzung des Pfarrers in Erledigung gekommen. Sie gehört zum Dekanat Kronach der Bischöflich Bambergischen Diöcese und zählt 468 Seelen, welche theils im Pfarr-Orte, theils auf den umliegenden Mühlen wohnen. Im Orte befindet sich eine Schule, welche der Pfarrer zu visitiren hat.

Die Einkünfte der Stelle sind auf 917 fl. 51 kr.

Die Lasten auf 215 fl. 46 kr. angegeben.

Die Bittwerber haben vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen ihre Gesuche einzureichen.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Tschirn betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Der Satz für das diesjährige Sommer- oder Lagerbier ist auf 5¼ kr. rhl. pro Maas durch die höchste Entschließung der Königlichen Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern vom 1ten d. M. bestimmt wor-

den. Indem dieses daher hierdurch öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird, wird bemerkt, daß die brauenden Bürger angewiesen worden sind, für diesen Preis durchaus gutes untadelhaftes und probehaltiges Bier zu geben. Baireuth, den 7. Mai 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 1. Mai 1818.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

Die — im Brandenburger Weiher liegende — den minderjährigen Johann Müllerischen Kindern zu St. Georgen gehörigen 1 Tagwerk Acker und 1 Tagwerk Wiesen, sollen am 19. Mai 1818 Vormittags 9 Uhr an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich daher in diesem Termin vor dem Deputirten, Accessist Nürmberger, einzufinden und nach vorgängig näherer Bekanntmachung der Pachtbedingnisse den Zuschlag, vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung, zu gewärtigen.

Schweizer.

Die Relicten des verstorbenen Herrn Doctoris medicinae Ludwig Christian Voigt wollen ihr zu Schwarzach gelegenes Wohnhaus nebst Garten ad ¾ Tagwerk Landes, dann eine Wiese ad 1 Tagwerk, die Brunstige Wiese genannt, aus freier Hand verkaufen. Da sich in dem auf den 28. April d. J. hiezu angesetzt gewesenen Termin kein annehmlicher Liebhaber eingefunden hat; so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige vor dem unterzeichneten Gericht sich einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das Wohnhaus hat eine angenehme Lage, besteht aus 12 heizbaren Zimmern, 15 Kammern, 2 Küchen, 4 Kellern, 1 Waschhaus, 2 Holzlagen, 1 Stadel und mehreren Zugehörungen und kann sehr leicht zu 3 Wohnungen eingerichtet werden. Schmeilsdorf, am 1 Mai 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Gegen Georg Müller zu Fischbach wurde dessen eigenen Antrag gemäs der Concurs der Gläubiger erkannt. Sämmtliche Gläubiger desselben werden daher auf Montag den 18. Mai ad liquidandum, excipiendum et concludendum, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse und resp. der sie treffenden Handlungen hieher vorgeladen. Stadtsteinach, am 20. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Auf die zur Concursmasse der Kunigunda Neukiin zu Altenbanz gehörigen Realitäten, in Nro. 51 des Baireuther Intelligenzblatts beschrieben, wurde in dem heutigen Strichstermine ein annehmliches Aufgeboth nicht gelegt, es wird daher wiederholt zur Veräußerung dieser Realitäten auf Donnerstag den 14. d. Mts. neuerlicher Termin festgesetzt, und dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Banz, den 2. Mai 1818.

Königl. Herzogl. Baier. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Gegen Friedrich Martin zu Oberrodach ist der Gantproceß rechtskräftig erkannt. Es wird demnach Termin ad liquidandum auf Samstag den 30. Mai, ad excipiendum auf Freitag den 26. Juni, ad concludendum auf Mittwoch den 29. Juli dieses Jahrs jedesmahl früh 8 Uhr hiemit anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß wenn diejenigen, welche eine Forderung an Friedrich Martin zu machen haben, im ersten Termin nicht erscheinen, oder nicht gehörig unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel liquidiren, vom gegenwärtigen Gante gänzlich, diejenigen aber, die in den beiden andern Terminen ausbleiben, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 28. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das rentamtslehenbare Guth des Conrad Spindler zu Reichenbach, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Kel-

serhaus circa $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gemüßgarten, 3 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Felder und 3 Tagwerk Holz gehörig ist, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Sonnabend den 16. Mai anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher am benannten Tage in dem Spindlerischen Wohnhause zu Reichenbach sich einzufinden, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 13. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge höchster Entschließung Königlicher Regierung des Ober-Mainkreises, sowohl hier in der Stadt Kemnath als in Erbendorf ein Getreidmarkt, welcher hier in Kemnath jeden Samstag und zu Erbendorf jeden Mittwoch gehalten werden wird, gnädigst angeordnet worden ist. Fällt der Markttag an einem Feiertag so wird zu Kemnath der Freitag, zu Erbendorf aber der Dienstag hiezu bestimmt. Die Getreidmärkte werden Samstag den 16. Mai l. J. in Kemnath, und zu Erbendorf Mittwoch den 20ten darauf, ihren Anfang nehmen. Kemnath, am 7. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Audrian.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. Mai 1818 bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 3 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 7 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 5 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 11 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 23 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 26 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 20 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 14 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 8 Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 18 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 5 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 23 Loth 2 Quint. provisorisch.

II.

Melber-Tax.
pro Metzen Waiz 4 fl. 30 kr.
Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Weitzenmehl 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waitzenmittelmehl 6 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.
Köchet pro Metzen Gerste 3 fl. 16 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste — fl. 34$\frac{1}{2}$ kr. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 26 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 17 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 16 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 15 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsen-Fleisches, 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kalbensfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — Pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 14 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 11 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 11 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 5 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weisses Bier 5 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas enthaltend 7 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend 5 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 27 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 21 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 28 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 30 kr. Ein Pfund Seife 26 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 25 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{32}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat April nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 27 fl. 4 kr. der Metzen 4 fl. 30¾ kr. Der Scheffel Korn 23 fl. 50 kr. der Metzen 3 fl. 58¾ kr. Der Scheffel Gerste 19 fl. 40 kr. der Metzen 3 fl. 10¾ kr. Der Scheffel Haber 6 fl. 42 kr. der Metzen 1 fl. 7 kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weißfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 26 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. — pf. Enten, das Stück, zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 24 kr. Hühner junge, das Stück zu 15 kr. pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 24 kr. Butter, das Pfund zu 22 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 36 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 1. Mai 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 58. Baireuth, den 14. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Die längst bestehende Verordnung, welche alle Einwohner des städtischen Bezirks ohne Unterschied und Ausnahme verpflichtet, wenn sie Getraide kaufen, es sey von Einheimischen oder Auswärtigen, von Privatpersonen oder Königlichen Speichern, die Sorte, die Quantität und die wahren Preiße desselben dem Königlichen Polizei-Commissariat

schriftlich

binnen 48 Stunden anzuzeigen, wird hierdurch nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch bemerkt, daß im Fall der Verheimlichung des Kaufs, der Käufer für jeden Metzen in 6 kr. Strafe genommen und diese Strafe in wiederholten Fällen geschärft und nöthigenfalls in Leibesstrafe verwandelt werden wird. Baireuth, den 7. Mai 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth sollen 1 Paar mit 36 Stück Brillanten besetzte Ohrenringe, welche auf 300 fl. rhl. gewürdiget worden sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Termin hierzu ist auf den 27. dieses Monaths, Vormittags 10 Uhr, vor dem Commissario Accessisten Mayer auf dem Locale des Königl. Stadtgerichts anberaumt, und werden hierzu zahlungsfähige Kaufslustige geladen. Baireuth, am 4. Mai 1818.

Königl. Stadtgericht.
Schweizer.

v. Winterbach.

So sehr auch die unterzeichnete Behörde mit dem angestrengten Fleiß, den rühmlichen Fortschritten und dem sittlichen Betragen des allergrößten Theils der an dem hiesigen, von jeher im In- und Auslande geachteten Gymnasium studirenden Jugend zufrieden zu seyn Ursache hat, und von ihrer Seite über die Aufrechthaltung strenger Ordnung und Zucht wacht: so haben doch einige wenige Zöglinge, wie es deren wohl in jeder Lehranstalt giebt, durch ihr ordnungswidriges Benehmen, nach vergeblicher Anwendung der zuläßigen Besserungsmittel, sich der Wohlthat eines fernern Aufenthalts in der hiesigen Studienanstalt, welcher erst in der neuesten Zeit mehrere Söhne sehr angesehener Eltern aus beträchtlicher Ferne anvertraut wurden, verlustig gemacht. Um nun für die Zukunft auch die leiseste Störung der Disciplin, die nach dem Zeugnisse der von andern öffentlichen Instituten hieher versetzten Professoren hier ernstlicher, als gewöhnlich, gehandhabt wird, unmöglich zu machen, und den aus unreinen Quellen fließenden Fictionen übelwollender Personen zu begegnen, wird vermöge eines an die unterzeichnete Behörde ergangenen Königlichen Regierungs-Befehls:

„allen Eltern, Vormündern und Quartierleuten der Studierenden die strengste Aufsicht auf die Studierenden anempfohlen, mit der besondern Weisung, daß sie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Beförderung der Erziehung in jedem Fall, wo ein Studierender

Abends nicht zur rechten Zeit nach Hause kommt, oder sich nicht anständig beträgt, dem Studien-Rektorat sogleich die Anzeige erstatten sollen. Dabei ist zugleich zu bemerken, daß Eltern und Vormünder, welche ihre eigene Pflicht desfalls versäumen, sichs zuzuschreiben haben, wenn ihren Pflegbefohlnen der fernere Zutritt zu der Studien-Anstalt untersagt wird; Quartierleute aber sollen, im Falle sie dieser Weisung nicht Genüge leisten, des Rechts, Kost und Quartier den Studierenden zu geben, gänzlich verlustig werden, nebst dem, daß sie noch in eine besondere Polizeistrafe verfallen."

Dieses wird auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl von derselben hiermit zur Kenntniß der genannten Individuen gebracht. Baireuth, den 12. Mai 1818.

Das Königliche Studien-Rektorat.

Degen. Wagner. Gabler.

Der Vagant Johann Deupzer aus Brand, welcher durch Bestimmung der Königl. Kreis Regierung de 4. April c. in eine 8 monathliche Zwangs-Arbeits-Haus-Strafe verurtheilt wurde, entwich vor dessen Ablieferung. Sämmtliche Polizei-Behörden des In- und Auslandes werden gebührend ersucht, auf besagten Deupzer geeignete Amtsspähe zu verfügen, solchen im Betretungs-Falle verhaften und hieher liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung:

53 Jahre alt, große Statur, länglicht gefaltetes Gesicht, große Nase, braune Haare, blaue Augen.

Seine Kleidung bei der Entweichung bestand in einem weißgrautuchenen Goller, langen Beinkleide von ungebleichter Leinwand, runden hohen Huthe, Schuhen mit Kamaschen. Derselbe spricht den preussischen Dialect.

Königlich Baier. Gräfl. und Freiherrl. von Hirschberg. Herrschafts-Gericht Ebnath, im Obermain-Kreise.

Althamer.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Gegen Friedrich Baier, Schneidermeister von Pottenstein wurde das Concurs-Erkenntniß rechtskräftig. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstage ausgeschrieben, Montag den 8. Juni 1818 zur Liquidation, Montag den 6. Juli, zur Anbringung der Einreden, und Montag den 3. August, zum Schlußverfahren. Wer am ersten Edictstage, wo zugleich die Urkunden über die Forderungen in Ur- oder beglaubter Abschrift übergeben und Beweise angetreten werden müssen, nicht erscheint, wird mit seiner Forderung aus gegenwärtigem Concurse weggewiesen. Die Versäumniß der übrigen zwei Edictstage hat den Verlust der treffenden Handlungen zu Folge. Pottenstein, am 6. Mai 1818.

Förg, Landrichter.

Alle diejenigen, welche sich in der Johann Götschelschen Concurssache zu Aichig am ersten Edictstage mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudiz gemäß, mit solchen an der Masse hiermit präcludirt. So geschehen Baireuth, am 5. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Nachstehende, zur Nachlaß-Masse des verlebten Bauern Conrad Rost zu Heinbach gehörigen Realitäten, nämlich: a) ein Söldenguth zu Heinbach, Hollfelder Gotteshauslehen, b) 1½ Tagwerk Feld beim Bienholz, freieigen, c) ½ Tagwerk im Schertig, und d) 1 Tagwerk Feld in der Paulusmarter, beide letztere Hollfelder Frühmeßlehen, werden hiermit auf den eigenen Antrag der Erben, und Vormünder dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf Donnerstag den 28. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen sich zu Hainbach im Hause des Schultheisen Thumbach einzufinden, die auf obigen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, sodann ihre Aufgebothe zu legen, und das Weitere zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 6. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das von dem verstorbenen Metzgermeister Adam Kaufmann dahier, hinterlassene Mobiliare an Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücken, wird am 18. Mai d. Js. Vormittags 8 Uhr Auctionis modo gegen gleich baare Bezah-

lung verkauft, wozu sich Kaufslustige dahier im Hause E. Nro. 5 einzufinden haben. Berneck, am 1. Mai 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf das nach gepflogener Vermögens Recherche erlassene, und in Rechtskraft erwachsene Konkurs-Erkenntniß gegen den Müllermeister Paul Distler zu Muggendorf sind folgende Edictstäge bestimmt worden, als nähmlich: Montag der 25. Mai ad producendum et liquidandum, Donnerstag der 25. Juni ad excipiendum, Donnerstag der 23. Juli ad re et duplicandum. In Folge dessen werden nun alle unbekannte Gläubiger des Paul Distler vorgeladen, an diesen Terminen, jederzeit früh 8 Uhr bei unterzeichnetem Landgerichte in eigener Person, oder durch hiezu bevollmächtigte Anwälde um so gewißer zu erscheinen, gleich am 1sten Edictstag ihre Forderung anzubringen, und sämmtliche auf das Vorzugsrecht Bezug habende Urkunden und Beweismittel vorzulegen; als sie außer dessen zu gewärtigen haben, daß sie im Unterlassungsfall mit ihrer Forderung gänzlich präcludirt, im Ausbleibungsfall bei den beiden letzten Terminen aber mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden und nach Lage der Acten erkannt werden wird. Ebermannstadt, den 2. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Auf den Antrag der Vormünder und Gläubiger ist die Subhastation sämmtlicher Immobilien des verstorbenen Metzgermeisters Adam Kaufmann dahier beschlossen und ein peremtorischer Licitationstermin hiezu auf den 23. Juni c. Vormittags von 9 — 12 Uhr im hiesigen Landgerichts-Bureau anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Die Realitäten sind, 1) ein Haus mit Stallung, Stadel und Holzlege auf 745 fl., 2) ein Keller mit Malzdörr auf 80 fl., 3) ein halber Keller auf 50 fl., 4) ½ Jauchert Feld, der Gemeindetheil auf der Kirchleithen auf 30 fl., 5) der Holzgemeindetheil von ⅛ Jauchert auf der Baadleithen auf 18 fl., 6) der schwarze Holzgemeindetheil in der Knoden auf 20 fl., 7) der Laubholzgemeindetheil von ⅛ Jauchert auf 8 fl., 8) ⅛ Jauchert öder Waldboden an der Baadleithen auf 8 fl., 9) ⅛ Jauchert Gras und Obstgarten an 80 fl., 10) ⅞ Jauchert Wiese, die Vogelswiese und ⅞ Jauchert Feld dazu gehörig auf 400 fl. 11) ⅝ Jauchert Feld am Steinbühl auf 160 fl., 12) 3 Jauchert Feld in der Pechhütten auf 600 fl., 13) 1⅛ Jauchert Feld aufm Galgenberg auf 200 fl., 14) ⅛ Jauchert Feld auf der Baadleithen auf 40 fl., 15) ⅛ Jauchert Holz an der Baadleithen auf 40 fl. gerichtlich geschätzt, 16) eine Fleischbank auf — fl. gewürdigt. Die Kaufsbedingungen und die darauf haftenden gemein gewöhnlichen Landessteuern so wie die Abgaben zur Communal-Kasse werden im Termin vorher bekannt gemacht werden. Berneck, den 1. Mai 1818.

Königlich Baier. Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Vom Königlichen Baierischen Landgericht Hof wurde in dem nunmehr rechtskräftigen Erkenntniß d. d. 15. Februar c. a. gegen den Königlichen Poststallmeister und Gastwirth zum Brandenburgischen Hauß, Johann Jacob Wolfram hierselbst, wegen Insufficienz, der Universal-Concurs ausgesprochen. Die zur Masse gehörigen Güter sind: a) der Gasthof zum Brandenburgischen Hauß in hiesiger Hauptstrasse sammt Hintergebäuden, b) 1½ Tagwerk Gartenland, c) 6 Tagwerk Wiesen, die Herzogin genannt, d) 2 Tagwerk Wiese am Krebsbach, e) eine Scheune am Kreuzstein, f) 1 Scheune am Steinbruch. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie innerhalb zwei Monathen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihren Anmeldungen die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem am 7. Juli c. Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine ad liquidandum, sich in Person, oder durch zulässige bevollmächtigte Personen zustellen, den Betrag und Grund ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, das Nöthige zum gerichtlichen Protocoll verhandeln, dagegen bei ihrem Ausblei-

den und unterlaßner Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludirt und ihnen deßhalb ein ewiges Schweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferlegt werden. Der 2te Edictstag wird auf den 8. September c. Vormittags 8 Uhr dazu anberaumt, daß sowohl der Contradictor, als die einzelnen Gläubiger, die Einreden, welche sie gegen die Forderungen der Mitliquidanten und gegen die verlangten Vorzugsrechte zu haben vermeinen, auf einmahl und bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, nicht weiter mit ihren Einwendungen gehört zu werden, zum gerichtlichen Protocoll anbringen sollen. Endlich steht ad re- und duplicandum auf den 10. November c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgericht Termin zu dem Zweck an, um über die vorgebrachten Einreden kürzlich bis zur Duplic zum Protocoll zu verhandeln und zum rechtlichen Erkenntniß zu beschließen, widrigenfalls die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Schlüßlich werden denjenigen Gläubigern, welche durch gesetzliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen werden gehindert werden, oder denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Königl. Appellations - Gerichts - Advocaten Müller I., Sartori, Mayer I. und Mayer II. vorgeschlagen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl. Poststallmeister und Gastwirth Johann Jacob Wolfrum dahier zu achten haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königl. Landgerichts ausgefertiget. Hof, den 27. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

In der Untersuchungssache gegen den Maurergesellen Anton Jung aus Böhmen, wegen Diebstahl erkennet das Königliche Appellations-Gericht des Obermainkreises in der Eigenschaft als Criminalgericht erster Instanz nach geschlossenen Acten gemäß zu Recht; daß die Untersuchung wegen mangelndem Beweis einzustellen, und die Kosten derselben dem Königl. Aerar zu verrechnen seyen. Dies wird in Folge höchster Weisung des Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 8. und eingelaufen den 26. April hiemit öffentlich bekannt gemacht. Actum, den 28. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut, im Obermainkreise.
Der Königl. Landrichter
Desch.

Da auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel das zur Konkursmasse des Bauern Johann Erhardt Sack gehörende Güthlein auf dem Schacht, bestehend in dem Wohnhauße, Nro. 10, Stallung, Stadel, Schupfe, Hofrecht, 7 Jauchert 317 Quadrat Ruthen Feld, 3 Jauchert 20 Quadrat Ruthen Wiese incl. des Gras- und Pflanzgärtleins, und drei Klaftern Gerechtholz, worauf jährlich 3 fl. 22⅞ kr. rhl. Grund- und Familiensteuer, 20⅞ kr. rhl. Walburgis- und Michaeliszinns, 11 fl. 20 kr. Frohnzinns, vier Staudenkäse ein Schock Eyer, eine Henne, 2⅞ Metzen Korn, 2⅞ Metzen Haber, ein Tag Eggenfrohn, vier Tage Getreidschneiden, Sammeln und Nachbinden, dann das Handlohn zu 10 Prozent haften, und welches mit Rücksicht auf diese Lasten auf 1445 fl. 30⅞ kr. rhl. taxirt wurde, subhastirt werden soll, und das unterzeichnete Gericht den Biethungstermin auf Donnerstag, den 25. Juni d. Js.. Vormittags angesetzt: so werden die Kaufsliebhaber, welche dieses Güthlein zu besitzen und zu bezahlen im Stande sind, hiermit vorgeladen, sich an jenem Tage in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und ihre Gebothe zu legen, worauf sie den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schlottenhof, den 4. Mai 1818.

Königl. Baier. von Jeetzesches Patrimonial-Gericht allhier.
Schnorr.

Es soll auf den Antrag eines Gläubigers des Frohnherbergbesitzers Johann Schödel auf der Quellitz bei Gattendorf, die demselben zugehörige, mit Nro. 11 bezeichnete Frohnherberge nebst Zubehör, so wie ein walzendes Stück Triftland von 2½ Jauchert, öffentlich Schulden halber verkauft werden. Der Biethungstermin ist auf den 16. Juni c., Vormittags 9 Uhr in loco Gattendorf ohnweit Quellitz angesetzt worden. Die

fes und das gedachte Frohnherberge sammt Zubehör nebst walzendem Stück nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1522 fl. 40 kr. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, die Frohnherberge, so wie das walzende Stück dem Meistbiethenden, nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen und auf nachher einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 1. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Gegen Pankratz Schmelzer zu Kübelstein, wurde der Konkurs vom hiesigen Landgerichte erkannt. Dem zu Folge werden dessen Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung gegen ihn machen zu können glauben, auf Mittwoch den 3. Juni früh 9 Uhr zur Liquidation hieher vorgeladen, wozu sie die nöthigen Beweismitteln zugleich mitzubringen haben. Die Nichterscheinenden werden von gegenwärtigem Konkurse ausgeschlossen. Zur Anbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 6. Juli und zum Konkludiren auf Montag den 3. August, jedesmahl früh 9 Uhr anberaumt, wozu jeder unter Nachtheil des Ausschlusses der treffenden Handlung, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 2. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind alle diejenigen Gläubiger des verstorbenen Zimmermeisters Johann Völkel in Hof, welche sich nicht bis zu — und in dem auf den 11. März c. angestandenen Liquidationstermine gemeldet haben, an der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und ihnen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Hof, am 28. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Zur Erholung einer Consensschuld von 110 fl. rhl. werden die dem verstorbenen Lorenz Ganzmann von Adelsdorf, gehörigen 2 Morgen Feld, beym Krötensee an der Vorchheimer Straße, in Adelsdorfer Flur und Steuerdistrict gelegen, darauf jährlich 1 fl. 15 kr. rhl. Erbzinns und in Veränderungsfällen der zehnprocentige Handlohn nach dem Herkommen hiesigen Amts haftet, nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich versteigert, und die Versteigerung auf Montag den 8. Juni d. J., Vormittags dahier im Amte von Lehnherrschaftswegen bestimmt. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß: Pommersfelden, den 6. Mai 1818.

Das Gräflich von Schönbornsche Domainenamt.
F. Nidermaier. Dieter.

Gegen Feisel Gröschel zu Wiesenthau, ist von Seite des Königl. Landgerichts dahier der Concurs-Prozeß erkannt worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse ist einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, so wie zu den ferneren schlüßigen Verhandlungen auf Mittwoch den 1. Juli d. J. anberaumt worden. Es werden daher alle und jede Individuen, welche an den gedachten Handelsjuden Feisel Gröschel eine Forderung machen zu können glauben, zur Liquidation dieser Forderung auf den anberaumten Termin um so gewisser vorgeladen, als sie ausser diesem von der Concursmasse ausgeschlossen seyn sollen, wornach sich zu achten. Forchheim, den 6. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Badum.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte, Katharina Spital lehenbare Gut des Johann Sauer zu Witzmannsdorf ist dermal ein Aufgebot zu 1120 fl. gelegt, und soll dasselbe in Gemäßheit der Executionsordnung unbedingt hingeschlagen werden, wenn binnen 6 Wochen und längstens bis zum 16. Juni d. Js. kein höheres Aufgebot erzielt wird. Dies zur allgemeinen Nachricht. Bamberg, am 5. Mai 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Sonnabends den 30. Mai d. Js., Nachmittags 2 Uhr in loco Walckersbrunn wird die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Becher allda gehörige

Wiese von ⅔ Tagwerk, die Thalwiese genannt, im Walckersbrunner Flur, sammt der anstoßenden Wiese des Heinrich Wittmann dahier, von gleicher Größe, mit welcher zeither gewechselt worden, öffentlich aufgestrichen. Auf jeder Hälfte haftet 20 kr. Steuersimplum und 3 kr. Erbzins zum Königlichen Rentamt in Neunkirchen, hiernächst die Zehendbarkeit zum Königlichen Pfarramt Walckersbrunn. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, am 28. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Die zur Concursmassa des Rothgerbermeisters Johann Georg Hagen dahier gehörigen Immobilien, welche in folgenden bestehen, als: 1) in einem Wohnhauß, drei Stockwerk hoch, mit einem Hintergebäude und neu erbauten Rothgerberwerkstatt, dann unter dem Hause befindlichen, zweckmäßig eingerichteten Lagerkeller, worauf 7 fl. 30 kr. Steuersimplum haftet, gerichtliche Taxe 2425 fl., 2) in einem ganz neu erbauten Stadel, gerichtliche Taxe 325 fl., 3) ein an dem Stadel liegendes Gärtlein, 26 Schuh lang und 18½ Schuh breit, Werth 10 fl., 4) ein an der obern steinernen Brücke belegener Bauplatz, 46 Schuh lang, 32½ Schuh breit, Werth 124 fl., 5) ein an dem gedachten Bauplatz liegender mit einer Mauer eingefaßter Garten, 73 Fuß lang und 38½ Fuß breit, Werth 200 fl., werden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, zum Verkauf selbst aber Termin auf den 10. Juni c. angesetzt. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und sodann den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten. Uebrigens stehet jedem Kaufslustigen frei, das über die Taxation der Verkaufsobjecte aufgenommene Protocoll zur gewöhnlichen Gerichtszeit dahier einzusehen. Wunsiedel, den 25. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Da in dem den 20ten dieses abgehaltenen Strichs-Termin auf die in den Kreis-Intelligenz-Blättern Nro. 43, 44, 46 zum öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilia des Georg Bergelmann dahier, sich kein Biethlustiger gefunden, so wird anderweiter Strichs-Termin dieserhalb auf den 22. Mai festgesetzt. An diesem Tag haben sich zahlungsfähige Strichlustige Vormittag 9 Uhr vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Königlichen Executions-Ordnung zu erwarten. Aufsees, den 30. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Knab.

Da nunmehr gegen den Flößer Johann Michel zu Steinwiesen der Gantprozeß rechtskräftig erkannt ist, so wird hiermit Termin ad liquidandum auf Mittwoch den 27. Mai, ad excipiendum, auf Dienstag den 30. Juni, ad concludendum, auf Freitag den 31. Juli dieses Jahrs, jedesmal früh 8 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß diejenigen, welche eine Forderung an den gedachten Johann Michel zu machen haben, und im ersten entweder gar nicht erscheinen, oder unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, mit ihren Forderungen vom Concurs gänzlich, diejenigen aber, die im 2ten und 3ten Edictstag ausbleiben, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 28. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung, soll der dem Ulrich Keller zu Mistelbach gehörende Gemeindetheil, ½ Tagwerk vom Lohanger in termino den 21. Mai c. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle zu Mistelbach öffentlich verkauft werden. Dieses Grundstück wird mit 3 kr. Steuersimplum und 3 kr. frk. Erbzins belastet, und ist auf 122 fl. 30. kr. gewürdiget werden. Kaufslustigen wird die Einsicht des Taxationsprotocolls in loco registratura offerirt. Baireuth, den 27. April 1818.

Königliches Landgericht.
Vetter, Adj.

Das rentamtslehenbare Guth des Conrad Spindler zu Reichenbach, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Kellerhaus circa 1½ Tagwerk Gemüßgarten, 9 Tagwerk

Wiesen, 15 Tagwerk Felder und 3 Tagwerk Holz gehörig ist, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Sonnabend den 16. Mai anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher am benannten Tage in dem Spindlerischen Wohnhause zu Reichenbach sich einzufinden, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 13. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge höchster Entschließung Königlicher Regierung des Ober-Mainkreises, sowohl hier in der Stadt Kemnath als in Erbendorf ein Getreidmarkt, welcher hier in Kemnath jeden Samstag und zu Erbendorf jeden Mittwoch gehalten werden wird, gnädigst angeordnet worden ist. Fällt der Markttag an einem Feiertag so wird zu Kemnath der Freitag, zu Erbendorf aber der Dienstag hiezu bestimmt. Die Getreidmärkte werden Samstag den 16. Mai l. J. in Kemnath, und zu Erbendorf Mittwoch den 20ten darauf, ihren Anfang nehmen. Kemnath, am 7. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Andrian.

Auf Dienstag den 2. Juni, Vormittags, wird das zur Ganthmassa des Pankratz Schmelzers, zu Kübelstein gehörige halbe Lehengut, mit Haus, ½ Stadel und zugehörigen Feldern und Holz durch öffentlichen Strich nach den Bedingnissen der Execution verkauft, wozu die Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 2. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuld, wird am Mittwoch den 27. May der Gemeindetheil des Pankratz Bauer, mittler zu Drosendorf, um 75 fl. eingeschätzt, dem Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, am 5. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Nachdem bei hiesig Königl. Landgericht über das Vermögen des Königl. Poststallmeisters und Gastwirths zum Brandenburgischen-Hauße, Johann Jacob Wolfrum dahier, wegen sich geäußerten Unzulänglichkeit desselben, zur Befriedigung der Gläubiger der Concurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden; so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeindschuldner etwas an Geldern, Effecten oder Briefschaften bei sich in Verwahrung haben, hiermit anbefohlen und resp. angedeutet, dem gedachten Königl. Poststallmeister und Gastgeber Johann Jacob Wolfrum nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Concurs-Gericht fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern. Sollte aber gegen diese Warnung gehandelt, und dem Gemeindschuldner demohngeachtet etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Innhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres Unterpfandes und andern Rechtes, welches sie daran haben mögen, für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angehet, zu achten haben. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterschrift und Siegelung. Hof, am 27. April 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Nach dem Antrage der Curatel des Landabwesenden Johann Georg Göz aus Neuses soll der demselben angehörige unbezimmerte Hoftheil, nehmlich: ⅛ des halben Schweizerhofes mit Eingehörungen, 33 Stückchen Felder, wovon jährlich nachstehende Abgaben zu entrichten sind, als: 32½ kr. Grundsteuer in simplo, 45½ kr. Erbzinns, und 1 Viertel ½ Schztl. Waiz, 3 Metzen 3

Viertel 2¼ Schäffl Korn, und 1 Scheffel, 3 Metzen 3 Viertel 3 Schzil Habergült und worauf die Handlohnspflichtigkeit mit 10 von 100 in allen Fällen haftet, dem öffentlichem Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf Freitag den 29. Mai d. J. anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in der Behausung des Ortsvorstandes zu Neuses einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und das Weitere gewärtigen können. Ebersmannstadt, den 6. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Das dem Melber Andreas Lorenz Hofmann zu Thurnau zugehörige und auf 515 fl. fränk. gewürdigte Wohnhaus, Nro. 103, soll in vim executionis verkauft werden. Da zu dem Ende Termin auf den 29. Mai, Vormittags 9 Uhr angesetzt ist; so werden Zahl- und Besitzfähige Liebhaber eingeladen, sich persönlich einzufinden und des Zuschlages an den Meistbiethenden nach Masgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Thurnau, den 9. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches
Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Nachdem über das Vermögen des Johann Sommerer zu Neudärrlas der Universalconkurs eröffnet worden ist, und die Edictstage, und zwar der ad liquidandum auf den 11. Juni, Vormittags 9 Uhr, der ad excipiendum auf den 9. Juli c. Vormittags 9 Uhr, und der ad concludendum auf den 6. August c. Vormittags 9 Uhr angesetzt sind, so werden alle diejenigen, welche einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, sich an diesen Tagen hieselbst gehörig einzufinden oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen und den übrigen Verhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Selb, am 5. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
v. Reiche.

Gegen Georg Müller zu Fischbach wurde dessen eigenen Antrag gemäs der Concurs der Gläubiger erkannt. Sämmtliche Gläubiger desselben werden daher auf Montag den 18. Mai ad liquidandum, excipiendum et concludendum, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse und resp. der sie treffenden Handlungen hieher vorgeladen. Stadtsteinach, am 20. April 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Anzeige
über den zu Culmbach am 2. Mai 1818
statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben.	Preis des Scheffels. höchster		mittel		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waiz	—	15	15	15	—	28	30	25	48	22	30
Korn	—	5	5	5	—	26	—	22	30	21	—
Gerste	—	16	16	16	—	21	—	19	30	18	—
Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Extrahirt Culmbach, am 4. Mai 1818.
Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

In der dritten Etage des Schloß-Apothekengebäudes werden bis Jacobi mehrere Zimmer leer, welche einzeln oder im Ganzen wieder verlassen werden können.

Von der mir höchsten Orts ertheilten Praxis als Stadt-Chirurgus benachrichtige ich hiemit ein verehrliches Publicum, mit dem Bemerken, daß ich in allen chirurgischen Verrichtungen gerne Hülfe leisten werde. Baireuth, den 3. Mai 1818.

Friedrich Hartung, Stadt-Chirurg,
wohnhaft auf dem Schloßplatz, E. N. 271.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 59. | Baireuth, den 16. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Die längst bestehende Verordnung, welche alle Einwohner des städtischen Bezirks ohne Unterschied und Ausnahme verpflichtet, wenn sie Getraide kaufen, es sey von Einheimischen oder Auswärtigen, von Privatpersonen oder Königlichen Speichern, die Sorte, die Quantität und die wahren Preiße desselben dem Königlichen Polizei-Commissariat

schriftlich

binnen 48 Stunden anzuzeigen, wird hierdurch nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch bemerkt, daß im Fall der Verheimlichung des Kaufs, der Käufer für jeden Metzen in 6 kr. Strafe genommen und diese Strafe in wiederholten Fällen geschärft und nöthigenfalls in Leibesstrafe verwandelt werden wird. Baireuth, den 7. Mai 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Es sind 50 fl. Einstands-Kapital gegen erste Hypothek, und 5 proCent jährlichen Zinsen, stündlich bei unterzeichneter Behörde auszuleihen. Baireuth, den 9. Mai 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth sollen 1 Paar mit 36 Stück Brillanten besetzte Ohrenringe, welche auf 300 fl. rhl. gewürdiget worden sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Termin hierzu ist auf den 27. dieses Monaths, Vormittags 10 Uhr, vor dem Commissario Accessisten Mayer auf dem Locale des Königl. Stadtgerichts anberaumt, und werden hierzu zahlungsfähige Kaufslustige geladen. Baireuth, am 4. Mai 1818.

Königl. Stadtgericht.
Schweizer.

v. Winterbach.

So sehr auch die unterzeichnete Behörde mit dem angestrengten Fleiß, den rühmlichen Fortschritten und dem sittlichen Betragen des allergrößten Theils der an dem hiesigen, von jeher im In- und Auslande geachteten Gymnasium studirenden Jugend zufrieden zu seyn Ursache hat, und von ihrer Seite über die Aufrechthaltung strenger Ordnung und Zucht wacht: so haben doch einige wenige Zöglinge, wie es deren wohl in jeder Lehranstalt giebt, durch ihr ordnungswidriges Benehmen, nach vergeblicher Anwendung der zulässigen Besserungsmittel, sich der Wohltat eines fernern Aufenthalts in der hiesigen Studienanstalt, welcher erst in der neuesten Zeit mehrere

Söhne sehr angesehener Eltern aus beträchtlicher Ferne anvertraut wurden, verlustig gemacht. Um nun für die Zukunft auch die leiseste Störung der Disciplin, die nach dem Zeugnisse der von andern öffentlichen Instituten hieher versetzten Professoren hier ernstlicher, als gewöhnlich gehandhabt wird, unmöglich zu machen, und den aus unreinen Quellen fließenden Fictionen übelwollender Personen zu begegnen, wird vermöge eines an die unterzeichnete Behörde ergangenen Königlichen Regierungs-Befehls:

„allen Eltern, Vormündern und Quartierleuten der Studierenden die strengste Aufsicht auf die Studierenden anempfohlen, mit der besondern Weisung, daß sie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Beförderung der Erziehung in jedem Fall, wo ein Studierender Abends nicht zur rechten Zeit nach Hause kommt, oder sich nicht anständig beträgt, dem Studien-Rektorat sogleich die Anzeige erstatten sollen. Dabei ist zugleich zu bemerken, daß Eltern und Vormünder, welche ihre eigene Pflicht desfalls versäumen, sichs zuzuschreiben haben, wenn ihren Pflegbefohlnen der fernere Zutritt zu der Studien-Anstalt untersagt wird; Quartierleute aber sollen, im Falle sie dieser Weisung nicht Genüge leisten, des Rechts, Kost und Quartier den Studierenden zu geben, gänzlich verlustig werden, nebst dem, daß sie noch in eine besondere Policeistrafe verfallen."

Dieses wird auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl von derselben hiermit zur Kenntniß der genannten Individuen gebracht. Baireuth, den 12. Mai 1818.

Das Königliche Studien-Rektorat.

Degen. Wagner. Gabler.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Gegen Friedrich Baier, Schneidermeister von Pottenstein wurde das Concurs-Erkenntniß rechtskräftig. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstage ausgeschrieben, Montag den 8. Juni 1818 zur Liquidation, Montag den 6. Juli, zur Anbringung der Einreden, und Montag den 3. August, zum Schlußverfahren. Wer am ersten Edictstage, wo zugleich die Urkunden über die Forderungen in Ur- oder beglaubter Abschrift übergeben und Beweise angetreten werden müssen, nicht erscheint, wird mit seiner Forderung aus gegenwärtigem Concurse weggewiesen. Die Versäumniß der übrigen zwei Edictstage hat den Verlust der treffenden Handlungen zu Folge. Pottenstein, am 6 Mai 1818.

Förg, Landrichter.

Nachstehende, zur Nachlaß-Masse des verlebten Bauern Conrad Rost zu Heinbach gehörigen Realitäten, nämlich: a) ein Söldenguth zu Heinbach, Hollfelder Gotteshauslehen, b) 1½ Tagwerk Feld beim Bienholz, freieigen, c) ½ Tagwerk im Schertig, und d) 1 Tagwerk Feld in der Paulusmarter, beide letztere Hollfelder Frühmeßlehen, werden hiermit auf den eigenen Antrag der Erben und Vormünder dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstreichs-Termin auf Donnerstag den 28. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen sich zu Hainbach im Hause des Schultheisen Thumbach einzufinden, die auf obigen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, sodann ihre Aufgebothe zu legen, und das Weitere zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 6. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte, Katharina Spital lehenbare Gut des Johann Sauer zu Witzelsdorf ist dermal ein Aufgebot zu 1120 fl. gelegt, und soll dasselbe in Gemäßheit der Executionsordnung unbedingt hingeschlagen werden, wenn binnen 6 Wochen und längstens bis zum 16. Juni d. Js. kein höheres Aufgebot erzielt wird. Dies zur allgemeinen Nachricht. Bamberg, am 5. Mai 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Wider den Metzgermeister Johann Heinrich Prediger, zu Neudrossenfeld, wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen an denselben zu machen haben, hiermit aufgefordert, Dienstag den 2. Juni Vormittags 9 Uhr c. entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte im hiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, Beweismittel anzugeben, Urkunden in

Ur = und Abschrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil vom Concurse ausgeschlossen zu werden. Zum zweiten Edictstage ad exceptiondum ist Donnerstag der 2. Juli, und zum dritten Edictstag ad concludendum Sonnabend der 1. August d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit den eröffneten Handlungen werden ausgeschlossen werden. Culmbach, am 3. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Zur Erholung einer Consensschuld von 110 fl. rhl. werden die dem verstorbenen Lorenz Ganzmann von Adelsdorf, gehörigen 2 Morgen Feld, beym Kröstensee an der Vorchheimer Straße, in Adelsdorfer Flur und Steuerdistrict gelegen, darauf jährlich 1 fl. 15 kr. rhl. Erbzinns und in Veränderungsfällen der zehnprocentige Handlohn nach dem Herkommen hiesigen Amts haftet, nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich versteigert, und die Versteigerung auf Montag den 8. Juni d. J., Vormittags dahier im Amte von Lehenherrschaftswegen bestimmt. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 6. Mai 1818.

Das Gräflich von Schönbornsche Domainenamt.

F. Nidermaier. Dieter.

Gegen Pankraz Schmelzer zu Kübelstein, wurde der Konkurs vom hiesigen Landgerichte erkannt. Dem zu Folge werden dessen Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung gegen ihn machen zu können glauben, auf Mittwoch den 3. Juni früh 9 Uhr zur Liquidation hieher vorgeladen, wozu sie die nöthigen Beweismitteln zugleich mitzubringen haben. Die Nichterscheinenden werden von gegenwärtigem Konkurse ausgeschlossen. Zur Anbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 6. Juli und zum Konkludiren auf Montag den 3. August, jedesmahl früh 9 Uhr anberaumt, wozu jeder unter Nachtheil des Ausschlusses der treffenden Handlung, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 2. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Durch höchste Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 13. April d. Js. wurde der Stadt Tirschenreut ein wöchentlicher Getreidemarkt gnädigst bewilligt, welcher Donnerstag den 28. Mai d. Js. zum erstenmahle gehalten und für die Zukunft in jeder Woche am Donnerstag fortgesetzt wird. Dieses wird hiedurch denjenigen, welche es ihrem Bedürfnisse angemessen finden, den Markt zu besuchen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Am 1. Mai 1818.

Königliches Landgericht Tirschenreut.

Desch.

Dem vormahligen Verwalter des Stiftungsvermögens der Kirche zu Windischeschenbach ist die Quittung der ehemahligen kurfürstl. Provinzial-Hauptkassa in Amberg über ein Vorschußcapital zu 29 fl. 15½ kr. de dato 13. Jänner 1804, und sub Nro. 139, entkommen. Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird daher auf Imploration der K. Stiftungsadministration aufgefordert, binnen einem Termin von 6 Monathen diese Urkunde vor dem hiesigen K. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalles dieselbe für kraftlos erkläret wird. Neustadt an der Waldnaabe, im Obermainkreise, den 1. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Der Königl. Landrichter,

Freiherr v. Lichtenstern.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung, soll der dem Ulrich Keller zu Mistelbach gehörende Gemeindetheil, ½ Tagwerk vom Lehanger, in termino den 21. Mai c. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle zu Mistelbach öffentlich verkauft werden. Dieses Grundstück wird mit 3 kr. Steuersimplum und 3 kr. frk. Erbzins belastet, und ist auf 122 fl. 30. kr. gewürdiget werden. Kaufslustigen wird die Einsicht des Taxationsprotocolls in loco registratura offerirt. Baireuth, den 27. April 1818.

Königliches Landgericht.

Vetter, Adj.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht

daß vermöge höchster Entschließung Königlicher Regierung des Ober-Mainkreises, sowohl hier in der Stadt Kemnath als in Erbendorf ein Getreidmarkt, welcher hier in Kemnath jeden Samstag und zu Erbendorf jeden Mittwoch gehalten werden wird, gnädigst angeordnet worden ist. Fällt der Markttag an einem Feiertag so wird zu Kemnath der Freitag, zu Erbendorf aber der Dienstag hiezu bestimmt. Die Getreidmärkte werden Samstag den 16. Mai l. J. in Kemnath, und zu Erbendorf Mittwoch den 20ten darauf, ihren Anfang nehmen. Kemnath, am 7. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Andrian.

Auf Dienstag den 2. Juni, Vormittags, wird das zur Ganthmassa des Pankratz Schmelzers, zu Kübelstein gehörige halbe Lehengut, mit Haus, ½ Stadel und zugehörigen Feldern und Holz durch öffentlichen Strich nach den Bedingnissen der Execution verkauft, wozu die Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 2. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuld, wird am Mittwoch den 27. May der Gemeindetheil des Pankratz Bauer, mittler zu Drosendorf, um 75 fl. eingeschätzt, dem Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, am 5. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Nach dem Antrage der Curatel des Landabwesenden Johann Georg Göz aus Neuses soll der demselben angehörige unbezimmerte Hoftheil, nehmlich: ½ des halben Schweizerhofes mit Eingehörungen, 33 Stückchen Felder, wovon jährlich nachstehende Abgaben zu entrichten sind, als: 32½ kr. Grundsteuer in simplo, 45½ kr. Erbzinnus, und 1 Viertel ½ Schztl. Waitz, 3 Metzen 2 Viertel 2½ Schztl Korn, und 1 Scheffel, 3 Metzen 3 Viertel 3 Schztl Habergült und worauf die Handlohnspflichtigkeit mit 10 von 100 in allen Fällen haftet, dem öffentlichem Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf Freitag den 29. Mai d. J. anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in der Behausung des Ortsvorstandes zu Neuses einzufinden, ihre Ausgebote zu Protocoll zu geben und das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 6. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Da das dem Bauern Johann Eberlein zu Pfaffendorf zugehörige, zum gräflich Giechischen Kameramt Wiesentfels lehenbare halbe Guth, welches in zwei separirten und besonders onerirten Vierteln besteht, am 29. Mai Vormittags 9 Uhr dahier, Schuldenhalber verkauft werden soll; so werden besitz- wie zahlfähige Käufer eingeladen, persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und des Hinschlages nach Maßgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Die Eberleinischen Immobilien, wozu 11½ Tagwerk Felder gehören, sind auf 822 fl. taxirt worden und können von dem Schultheiß Jacob Freytag zu Pfaffendorf auf Verlangen eingewiesen werden; so wie das Taxationsinstrument zur Einsicht im gerichtlichen Geschäftslocale bereit liegt. Zugleich werden die dem Gericht zur Zeit noch unbekannten Gläubiger des Johann Eberlein aufgefordert, unter Producirung der Beweismittel ihre Forderungen in dem obenbemerkten Termin dahier bei Vermeidung der Präclusion zu liquidiren. Thurnau, den 9. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches
Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Nach einem hohen Erkenntnisse des Königlichen Appellationsgerichtes des Obermainkreises vom 31ten verflossenen Monats soll gegen Conrad Dautenheim von Neuenbach, und Dorothea Höhnin von Zollbrunn, angeschuldigt wegen Diebstahlsverbrechen, und auf flüchtigem Fuße, das Contumatialverfahren eingeleitet werden. Diesem zufolge werden Conrad Dautenheim und Dorothea Höhnin in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Th. II. Art. 421 hiemit aufgefordert, binnen 3 Monathen vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich dort wegen

des ihnen zu Last gelegten Diebstahls zu verantworten. Kronach, den 7. April 1818.

Königliches Landgericht Kronach.
Sondinger.

Da nunmehr gegen den Flößer Johann Michel zu Steinwiesen der Gantprozeß rechtskräftig erkannt ist, so wird hiermit Termin ad liquidandum auf Mittwoch den 27. Mai, ad excipiendum, auf Dienstag den 30. Juni, ad concludendum, auf Freitag den 31. Juli dieses Jahrs, jedesmal früh 8 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß diejenigen, welche eine Forderung an den gedachten Johann Michel zu machen haben, und im ersten entweder gar nicht erscheinen, oder unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, mit ihren Forderungen vom Concurs gänzlich, diejenigen aber, die im 2ten und 3ten Edictstag ausbleiben, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 28. April 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Der Vormund der Registrator Langischen Kinder zu Creußen, hat um die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses gebeten. Da dessen Antrag statt gegeben wurde, so wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liquidation derjenigen Forderungen, welche an den Registrator Langischen Gesammt-Nachlaß allda rechtlich begründet werden mögen, Termin auf den 22. Mai Vormittags 9 Uhr festgesetzt ist, und somit alle diejenigen, welche dergleichen Forderungen etwa zu machen haben, zugleich angewiesen sind, in solchem, zu deren Liquidation durch Production der Documente in Ur- und Abschrift, in sofern sich hierauf die Forderungen gründen, um so gewisser zu erscheinen, als die aussenbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Schnabelwaid, am 27. März 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Da sich in dem Bietungstermin am 6. März c. kein Käufer eingefunden hat; so werden auf den Antrag der Gläubiger, die dem Bauer, Johann Christoph Jahn, zu Marlesreuth, zugehörigen und auf 298 fl. 30 kr. rheinl. gewürdigten Grundstücke, bestehend in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese in der sogenannten Horlachen, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Guth daselbst, welche mit erstgedachtem Feld ein Ganzes ausmacht, hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 25. Mai c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag dieser Grundstücke nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 14. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Das den Thomas Grethleinischen Eheleuten in Danndorf zugehörige und auf deren Antrag dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Gütlein, welches in einem Wohnhaus, einer Scheuer und Hofraith, einem Garten, dann 2⅞ Tagwerk Feld und ⅞ Tagwerk Wiesen, nebst einem Gemeindrecht, besteht, ist in dem am 9. d. M. abgehaltenen Termin mit einem Geboth von 500 fl. rhl. belegt worden. Da hiedurch die Taxe noch lange nicht erreicht ist; so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier in Schmeilsdorf erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 24. April 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches
Patrimonialgericht Danndorf.

Da der Käufer der, dem Johannes Wunderlich zu Oberweißenbach zugehörig gewesenen, auf 478 fl. 7½ kr. rhl. taxirten Realitäten das Kaufgeld nicht bezahlt hat, so werden solche, bestehend aus einem Wohnhause, N. 29, Scheune, Graßgarten und 2 Jaucherten Feld bei dem steinernen Kreuz, zum anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber angewiesen, sich am 26. Mai V. M. 9 Uhr hieselbst einzufinden, ihre

Gebote abzugeben, und des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen. Selb, den 16. April 1818.

Königl. Landgericht.

v. Reltze.

Nachstehende Grundstücke und Realitäten im Draisdorfer Flur gelegen, werden im Weege der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf Montag den 25. Mai d. Js., früh 9 Uhr bestimmt. Die Kaufslustigen mögen sich am besagten Tage in der Wohnung des Schultheißen Georg Brückner einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und das Weitere gewärtigen. Der Schultheiß Brückner zu Draisdorf ist beauftragt, die Kaufslustigen in die zu veräussernden Realitäten auf Verlangen inzwischen einzuweisen. Die Eingangs bezielten Grundstücke sind: 1) dem Georg Schram zu Draisdorf gehörig: a) das Haus, Scheune nebst Gemeinderecht, mit 2 Lagen Holz, und dem Garten am Hauße, 1 ¼ Tagwerk, b) die Angerleithe, ¼ Tagwerk, c) Die Rubleithe ¼ Tagw., d) das breite Ackerlein genannt, ¼ Tagw., e) der grösere Wegacker, ¼ Tagw., f) der Heinachsacker, ⅛ Tagw., g) der Fahracker, ¼ Tagwerk, h) der Wiesner Wegacker, ¼ Tagw., i) das Angeräckerlein mit Wiesen, ¼ Tagwerk, k) der Schneebergsacker, ¼ Tagwerk, l) der Sommerstaudenacker ¼ Tagwerk, m) der Schneckenacker ¼ Tagwerk, n) die Kirchsteigwiese, ⅛ Tagwerk. 2) Dem Johann Dauer von Freiburg gehörig: a) der Maasleinsacker, ⅛ Tagwerk, b) der Sterngrabenacker, ¼ achtel Tagwerk, c) die Sterngrabenleithe ¼ dto, d) der lange Acker, ¼ Tagwerk e) der Berkleinsacker ¼ dto, f) Die Knockellern mit Holz, ¼ dto. 3) Dem Gottfried Mahr von Freiberg gehörig: a) der Staudenacker, ¼ Tagw., b) der Gewendacker, ¼ Tagwerk. 4) Dem Nicolaus Präklein zu Merkendorf gehörig: a) die Engelleithen, ¼ Tagwerk. 5) Dem Nicolaus Prokart von Freiburg gehörig: a) ein Acker, das Mäslein genannt, ⅛ Tagwerk, b) die Grundleithe, ⅛ Tagwerk. 6) Dem Johann Dietz zu Freiberg gehörig: a) Der Masleinsacker ¼ Tagrc.f, b) Der Largenacker, ¼ Tagwerk, c) Die Schaafeller ¼ Tagwerk. Banz, am 10. April 1818.

K. H. B. Herrschafts-Gericht.

A. Stahl.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 15. Mai 1818 bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 3 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 7 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 6 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 12 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 24 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 27 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 12 Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 19 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 7 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 26 Loth 2 Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 4 fl. 30 kr.

Mehl.

1/16 Metz. von dem besten Weizenmehl 9 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 8 kr. — pf. 1/16 Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von weisem Gerstenmehl 5 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 3 fl. 16 kr.

1/16 Metzen der feinsten Gerste — fl. 33 kr. 1/16 Metzen der feinen Gerste 25 kr. — pf. 1/16 Metzen der Mittelgerste 16 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der grob:n Gerste 15 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der gerissenen Gerste 7 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Waizengries 14 kr. 1 pf. 1/16 Metzen Gerstengries 6 kr. 3 pf. 1/16 Metzen gerissene Haber-Grüze — kr.

— pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Gräze — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — Pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpfenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 11 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 11 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 5 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 5 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier $1\frac{1}{8}$ Maas enthaltend 7 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas enthaltend 5 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 27 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 21 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 28 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 30 kr. Ein Pfund Seife 26 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 25 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{32}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat April nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 25 fl. 33 kr. der Mezen 4 fl. $15\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Korn 22 fl. 30 kr. der Mezen 3 fl. 45 kr. Der Scheffel Gerste 18 fl. 48 kr. der Mezen 3 fl. 8 kr. Der Scheffel Haber 0 fl. 42 kr. der Mezen 1 fl. 7 kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 26 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. — pf. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 24 kr. Hühner junge, das Stück zu 15 kr. pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr.

Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 24 kr. Butter, das Pfund zu 22 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 36 kr. Zwetschgen das Pfund zu 16 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 15. Mai 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mann, der schon mehrere Jahre in verrechnenden Aemtern stand, und sich über seine Diensteefähigkeiten befriedigend ausweißen kann, wünscht wieder bei einem Königlichen Herrn Rentbeamten in Dienste zu treten; da er zugleich seine Kenntnisse in der Musik, dann französischen und italienischen Sprache, mit Unterricht der Kinder anbiethet, so wäre es seinem Wunsche einigermassen angemessener, auf dem Lande eine Stelle zu finden. Dessen Name sagt das Intelligenz-Comtoir.

260 fl. sind gegen hypothekarische Versicherung im Stadt- oder Landgerichts-Bezirk Baireuth ausländlich auszuleihen. Bei Marx Lachauer ist das Weitere zu erfragen.

In der Seckllschen Handlung ist wiederum frisches Egerisches Mineral-Wasser angekommen.

Bei dem K. Rentamte Ebermanstadt ist der Posten für einen zweiten Scribenten in Erledigung gekommen. Wer solchen auszufüllen sich für fähig hält, beliebe sich an dasselbe zu wenden.

Von der mir höchsten Orts ertheilten Praxis als Stadt-Chirurgus benachrichtige ich hiemit ein verehrliches Publicum, mit dem Bemerken, daß ich in allen chirurgischen Verrichtungen gerne Hülfe leisten werde. Baireuth, den 3. Mai 1818.

Friedrich Hartung, Stadt-Chirurg,
wohnhaft auf dem Schloßplatz, E. N. 271.

Traunungs Geburts- und Todes Anzeigen.

Getraute.

Den 10. Mai. Der Burger und Schuhmachermeister Johann Nicolaus Pinsel dahier, mit Anna Barbara Johanna Beckin von hier.

Den 14. Mai. Der Burger und Nagelschmiedtmeister, Johann Lochner in den Morizhöfen dahier, mit Jungfer Margaretha Johanna Rackdeschelin von dort.

Geborne.

Den 3. Mai. Der Sohn des Kaufmann Jacob Würzburger.

Den 5. Mai. Der Sohn des Pachtbauers Hermansdörfer in Unterkonradsreut.

Den 7. Mai. Ein außerehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Pachtbauers Hagenj zu St. Georgen.

— — Der Sohn des Herz Samson.

Den 12. Mai. Die Tochter des Burgers und Metzgers Lang in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 8. Mai. Die Tochter des Resource-Dieners Reinlein, alt 9 Tage.

Den 9. Mai. Der Königl. Baierische Stadtgerichts-Assessor Raab, alt 57 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

— — Johann Fellner, Taglöhner in Kottenbach, alt 73 Jahre.

— — Johanna Margaretha Krätzer, geborne Fuchsin von hier, alt angeblich 83 Jahre.

Den 10. Mai. Der Sohn des Fleischhackermeisters Schmidt, alt 3 Monate und 9 Tage.

Den 11. Mai. Ein außerehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 13 Jahre, 11 Monathe und 7 Tage.

— — Die Ehefrau des Burgers und Brantweinbrenners Büttner dahier, alt 66 Jahre, 10 Monathe und 27 Tage.

— — Ein außerehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 2 Monathe und 18 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 60. | Baireuth, den 19. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Eschenbach ist dermalen die katholische Pfarrei Troschenreuth erledigt. Sie gehört zum Decanate Auerbach in der bischöflich Bambergischen Diöcese, erträgt 406 fl. 21 kr. und ist außer dem Familienschutzgelde zu 32 kr. mit keinen ständigen Abgaben belastet. Außer dem Pfarrorte, worinn eine Schule sich befindet, gehören noch 2 Weiler und einige Mühlen, zusammen 420 Seelen, zum Pfarrsprengel von Troschenreuth.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern,
Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Die Erledigung der Pfarrei Troschenreuth betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Es sind 50 fl. Einstands-Kapital gegen erste Hypothek, und 5 proCent jährlichen Zinsen stündlich bei unterzeichneter Behörde auszuleihen. Baireuth, den 9. Mai 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Alle weibliche und männliche Dienstbothen, so wie auch die Gewerbsgehülfen, welche sich dienstlos hier aufhalten, müßen binnen 8 Tagen entweder in Dienste getreten, oder wenn sie binnen dieser Zeit keinen Dienst erhalten haben, mit policeilicher Erlaubniß zu einem fernern Aufenthalt dahier versehen seyn, und also hierum nachsuchen.

Dienstbothen und ledige Personen beiderlei Geschlechts, die sich nicht sogleich auf dem Policei-Bureau einfinden, und nach 8 Tagen noch dienstlos sich ohne besondere Bewilligung hier aufhalten, werden auf Betreten von der Policei-Mannschaft verhaftet und sodann in ihre Heimath verwiesen werden.

Alle diejenigen Hausbesitzer und Miethsleute, welche dienstlosen Personen, ohne daß sie ihnen eine schriftliche Bewilligung von der Policeibehörde vorweisen können, Unterschleif oder Aufenthalt geben, verfallen unnachsichtlich in die gesetzliche Strafe von 1 fl. 30 kr.

Sind übrigens dergleichen im Hause aufgenommenen Personen, solche, gegen welche noch eine besondere Untersuchung eintritt, so haben die Unterschleifgeber jene Folgen sich überdies selbst zuzuschreiben, die hieraus gesetzlich hervorgehen. Baireuth, den 14. Mai 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 8. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß die dem Raduschschen Familien-Stipendium zugehörige, auf dasselbe sub dato Baireuth, de 7. Februar 1747 transscribirte landständische Obligation über 400 fl. frl., deren unbekannte Inhaber durch das Baireuther Intelligenzblatt No. 121, 130 und 135 vom Jahre 1817, dann durch die Münchner Zeitung No. 248 und die Leipziger No. 202, 223 und 241, öffentlich vorgeladen wurde, durch das heute ergangene Präclusions-Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

v. Winterbach.

Auf abermalige Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden zu Berichtigung einer ausgeklagten Consensschuld die Immobilien des Johann Friedrich Kraus und Johann Michael Kraus zu Weiden, bestehend in einem Haus, Stadel, Garten und ½ Tagwerk Feld, onerirt mit 125 fl. rhl. Steuerfaß, 2 fl. 8½ kr. rhl. Erbzinnsgefälle, der Entrichtung der Handlöhner mit 10 Prozent vom wahren Werthe in allen Veränderungsfällen, dann der Todenfall-Entrichtung mit 2 Prozent von 125 fl. Todenfallstaxe bei Sterbefällen, hiernächst 1 Tagwerk Feld, onerirt mit 30 kr. Erbzinnsgefällen, der Entrichtung des Handlohns mit 10 Prozent vom wahren Werthe in allen Veränderungsfällen, dann der Todenfalls-Entrichtung mit 2 Prozent von 87 fl. 30 kr. Todenfallstaxe bei Sterbefällen, welche zusammen genommen auf 200 fl. rhl. taxirt worden sind, von dem unterzeichneten Patrimonialgericht zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Sonnabend der 30. Mai Vormittags bis 12 Uhr zum Aufstreichstermin festgesetzt, wozu annehmliche Kaufliebhaber zu erscheinen vorgeladen werden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben können und der Meistbietende den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Wiesentfels, den 16. April 1818.

Königl. Gräfl. Giech'sche Patrimonialgerichte.

Hoffmann.

Nachstehende Grundstücke und Realitäten im Draisdorfer Flur gelegen, werden im Weege der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf Montag den 25. Mai d. Js., früh 9 Uhr bestimmt. Die Kaufslustigen mögen sich am besagten Tage in der Wohnung des Schultheißen Georg Brückner einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und das Weitere gewärtigen. Der Schultheiß Brückner zu Draisdorf ist beauftragt, die Kaufslustigen in die zu veräusernden Realitäten auf Verlangen inzwischen einzuweisen. Die Eingangs bezielten Grundstücke sind: 1) dem Georg Schram zu Draisdorf gehörig: a) das Haus, Scheune nebst Gemeinderecht, mit 2 Lagen Holz, und dem Garten am Hauße, 1½ Tagwerk, b) die Angerleithe, ½ Tagwerk, c) Die Rühleithe, ¼ Tagw., d) das breite Äckerlein genannt, ¼ Tagw., e) der grösere Wegacker, ½ Tagw., f) der Heinachsacker, ⅛ Tagw., g) der Fuhrsacker, ½ Tagwerk, h) der Wiesner Wegacker, ½ Tagw., i) das Angeräckerlein mit Wiesen, ¼ Tagwerk, k) der Schneebergsacker, ½ Tagwerk, l) der Sommerstaudenacker, ½ Tagwerk, m) der Schneckenacker, ½ Tagwerk, n) die Kirchsteigwiese, ⅜ Tagwerk. 2) Dem Johann Dauer von Freiburg gehörig: a) der Maasleinsacker, ⅛ Tagwerk, b) der Sterngrabenacker, 1 achtel Tagwerk, c) die Sterngrabenleithe, ¼ dto, d) der lange Acker, ¼ Tagwerk e) der Ferkleinsacker ¼ dto, f) Die Kneckellern mit Holz, ½ dto. 3) Dem Gottfried Mahr von Freiberg gehörig: a) der Staudenacker, ½ Tagw., b) der Gewendacker, ¼ Tagwerk. 4) Dem Nicolaus Prälein zu Merkendorf gehörig: a) die Engeleithen, ½ Tagwerk. 5) Dem Nicolaus Prokart von Freiburg gehörig: a) ein Acker, das Mäslein genannt, ⅛ Tagwerk, b) die Grundleithe, ⅜ Tagwerk. 6) Dem Johann Dietz zu Freiberg gehörig: a) Der Masleinsacker, ½ Tagwerk, b) Der Kargenacker, ½ Tagwerk, c) Die Schaafeller, ½ Tagwerk. Banz, am 10. April 1818.

K. H. B. Herrschafts-Gericht.

A. Stahl.

Am 25ten d. Ms. sollen die Fuhrlöhnungen der im Heinersreuther Forst befindlichen, dem hiesig Königlichen Strafarbeitshause gehörigen Bauhölzer an Wenigstnehmende verstrichen werden. Diejenigen, welche den Transport dieser Hölzer übernehmen wollen, werden da-

her eingeladen, sich an genanntem Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Strafarbeitshause einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Bairenth, den 15. Mai 1818.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Zimmermann.

Verkauf eines Glasschleiff- und Pollerwerkes.

Aus dem Rücklasse des verstorbenen Glasschleiff- und Pollierbesitzers Johann Haupler, Bauernhofinhabers zu Gössenreuth, sollen nach dem Antrage der Intestat-Erben aus freier Hand, jedoch unter obrigkeitlicher Leitung, folgende im hiesigen Gerichtsbezirke liegende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe im Steigerungswege unterworfen werden: 1) das neue Schleiff- und Spiegelpolierhaus zu Burggrub nebst aller Ein- und Zugehörung, ist ganz gemauert, zweigädig, mit Ziegeln bedacht, umschließt nebst dem Polier- und Schleiffwerke eine sehr geräumige Wohnung für die Fabrikarbeiter, liegt in einer sehr angenehmen Gegend an der Naab, und benützt eine gut gebaute Wasserwehre, 2) das ältere Polierhaus daselbst, 3) das obere Schleiffhaus allda, 4) die auf Erbpacht ersteigerte, zur Kirche Krummennaab gehörige, sogenannte Stegwiese, mit 1 Tagwerk, im guten Zustande. Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist Montag der 25. Mai d. J. früh 9 Uhr bestimmt, an welchem Tage obige Realitäten entweder einzeln, oder alle zusammengenommen, losgeschlagen werden. Käufer wollen sich zur festgesetzten Zeit bei der unterzeichneten Behörde melden, nach vorgängiger Legitimation über Vermögen und Leumund die Kaufsbedingnisse vernehmen, ihre Angebothe erklären, und mit Genehmigung der Erben und des hiesigen Gerichts, als Stiftungs-Administration (rücksichtlich der Wiese) den Zuschlag erwarten. Von dem Lokal- und Grundbarkeitsverhältnisse, dann der Schätzung kann unterdessen alle Mittwoch und Samstag Einsicht genommen werden. Krummennaab, am 20. April 1818.

Beim
Königlich Baierischen von Grafensteinischen Ortsgerichte Krummennaab, Landgerichts Neustadt an der Naab, im Obermainkreise.
F. Weis, Ortsbeamter.

Da auf den weitern Antrag der Gläubiger des Schuhmachermeisters Johann Georg Kastner zu Hohenberg, die demselben zugehörigen und auf 525 fl. rhl. taxirten Realitäten, bestehend aus einem zweistöckigten Wohnhause, Holzlege, Gemüßgarten, Dungstätte und ½ Tagwerk Feld im Flur, verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den 16. Juni, Vormittags 9 Uhr angesetzt ist; so werden Kaufsliebhaber angewiesen, sich an diesem Tage hieselbst einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und des Zuschlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, am 8. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Kemnath, den 1. Mai 1818.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anna Merklische Anwesen zu Erdenweis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zu dieser Verhandlung der 5. Juni l. Js. bestimmt. Dieses Gut besteht in Haus, Stallung, Stadel, dann ungefähr 8 Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Wiesgründen. Es wird darauf die Wirthsgerechtigkeit ausgeübt. Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage in Erdenweis einzufinden und das Weitere zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Gegen den Schreinermeister Johann Conrad Müller dahier zu Culmbach, wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, unter Beibringung der Beweismittel und unter Angabe des verlangten Vorzugsrechts in dem auf Donnerstag den 21. Mai, Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie ausserdem mit allen Ansprüchen an diese Masse werden präcludirt und ausgeschlossen werden. Zum 2. Edictstage ad excipiendum, ist Montag der 22. Juni, und zum 3. Edictstage ad concludendum, Donnerstag der 16. Juli, jedesmahl Vormittags 9 Uhr bestimmt, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden die, zur Schreinermeister Johann Conrad Müllerschen Concursmasse dahier zu Culmbach gehörigen Immobilien, als 1) ein im

Kreßenstein hieselbst gelegenes, stadtlehenbares Wohnhaus, B. Nro. 1078. sammt Garten, gewürdiget pro 450 fl. rhl., 2) eine Potaschfabrik, vor dem Baireuther Thor, ohnweit der Landstrasse dahier, Königl. Culmbacher Rentamtslehen, E. Nr. 451, mit allen Ein- und Zugehörungen, und mehreren Inventarienstücken, taxirt pro 1084 fl., 3) ein bei Permannsberg gelegenes, dem hiesigen K. Rentamt zu Lehen gehendes Tröpfgütlein, der Priemershof genannt, B. Nr. 417, dessen Werth pro 377 fl. rhl. angegeben worden, und 4) ein an der Baireuther Strasse beim Gottesacker dahier gelegenes Gemeindstücklein, B. Nr. 1079, geschätzt pro 90 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, Mittwoch den 24. Juni, Vormittags 10 Uhr im hiesigen K. Landgericht sich einzufinden, woselbst sie ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument kann übrigens während der gewöhnlichen Canzlei-Stunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 7. April 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen Friedrich Martin zu Oberrodach ist der Gantproceß rechtskräftig erkannt. Es wird demnach Termin ad liquidandum auf Samstag den 30. Mai, ad excipiendum auf Freitag den 26. Juni, ad concludendum auf Mittwoch den 29. Juli dieses Jahrs, jedesmahl früh 8 Uhr hiemit anberaumt und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß wenn diejenigen, welche eine Forderung an Friedrich Martin zu machen haben, im ersten Termin nicht erscheinen, oder nicht gehörig unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel liquidiren, vom gegenwärtigen Gante gänzlich, diejenigen aber, die in den beiden andern Terminen ausbleiben, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kronach, am 28. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da der Schneidermeister Johann Friedrich Weith von Wickenreuth, und die Anna Margaretha Günther von Döllnitz in dem heute gerichtlich verlautbarten Ehe-Erbsvertrage die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. P. L. R. zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Culmbach, den 20. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Anzeige
über den zu Hof am 7. Mai 1818
statt- gehabten Getreid-Markt.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben.	höchster		mittel		niederigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	–	38	38	38	–	26	24	25	12	24	–
Korn	–	27	27	27	–	21	–	19	30	18	–
Gerste	–	37	37	37	–	16	48	14	24	13	–
Haber	–	32	32	32	–	7	30	7	18	7	6

Hof, am 7. Mai 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem K. Rentamte Ebermannstadt ist der Posten für einen zweiten Scribenten in Erledigung gekommen. Wer solchen auszufüllen sich für fähig hält, beliebe sich an dasselbe zu wenden.

Intelligenz-Blatt

des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag **Nro. 61.** Baireuth, den 21. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Es sind 50 fl. Einstands-Kapital gegen erste Hypothek, und 5 procent jährlichen Zinsen stündlich bei unterzeichneter Behörde auszuleihen. Baireuth, den 9. Mai 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Kemnath, am 28. März 1818.

Die Verlassenschaftsmasse des verlebten Titl. Pfarrers Adam Murr zu Waldeck ist bereits berichtiget, und die Kirche daselbst hat als Testamentserbe die Erbschaft nur unter Beziehung auf die Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Alle jene, welche an diese Masse noch irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, werden daher aufgefordert, Samstag den 30. Mai laufenden Jahres bei unterzeichnetem Königl. Landgerichte diese Ansprüche anzubringen, und gesetzlich nachzuweisen, widrigenfalls solche nicht berücksichtiget werden sollen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Von dem Königlichen Landgericht Selb sind auf Ansuchen des Curators, des Königl. Appellations-Gerichts Advokaten Herrn Streit I. zu Wunsiedel, die seit länger als 10 Jahren verschollenen Personen, Johann Hohlbach, Margaretha Hohlbach, und Johannes Hohlbach von Thierstein, nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalten öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 31. October d. J. 1818, Morgens um 9 Uhr bei dem gedachten Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie für tod erklärt werden und ihr sämmtlich zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werden soll. Selb, am 19. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Auf den Antrag des Realgläubigers, Herrn Dr. Benedikt Wilhelm Zahn zu Nürnberg, und in vim executionis, soll das dem Gemeindediener Conrad Gebhardt zu Mitteldorf zugehörige mannlehenbare Feld, von ¾ Tagwerk der Röthacker genannt, im Unterlindelsbacher Flur, öffentlich aufgestrichen werden. Strichtermin hiezu ist auf den 30. Mai, Nachmittags 1 Uhr in loco Igensdorf anberaumt; Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Die Lasten und Abgaben obigen Feldes können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden; auch Distrikts-Vorstand Scherzer ist im Stande darüber Auskunft zu geben. Gräfenberg, den 21. April 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Wächter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Johann

Dauer beim Wöhrde zu Steinwiesen wurde die Vorladung sämmtlicher Gläubiger beschlossen; dieselben werden daher auf den 6. Mai l. J., ad liquidandum, auf den 6. Juni l. J., ad excipiendum, auf den 6. Juli, ad concludendum, vorgeladen. Die Nichterscheinenden haben die Präclusion mit den von ihnen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen. Kronach, den 8. April 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da der Bauersmann Lorenz Meyer in Obernsees um Verstattung der Rechtswohlthat der Abtretung seines Vermögens an seine Gläubiger nachgesucht hat, so ist zur Feststellung des Schuldenstandes und zur Vernehmung der Gläubiger über das Gesuch, Termin auf den 8. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt worden, zu welchem alle diejenigen, welche eine Forderung an den Bauern Meyer zu machen haben, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auf die nicht liquidirten Schulden keine Rücksicht genommen, sondern das Vermögen des Gemeinschuldners den sich meldenden Gläubigern, in so fern sich solche hierüber vereinigen sollten, ausgehändigt werden würde. Baireuth, am 27. April 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Herr Kaufmann Johann Mathäus Theodor Schuster von Coburg, und die Demoiselle Catharina Christiana Thyrold von Culmbach, haben vermöge des heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrages die Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft, unter sich ausgeschlossen, welches nach Th. II. Tit. I. §. 422. d. a. Pr. L. R. hiedurch bekannt gemacht wird. Culmbach, am 25. April 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Die zum Landkammerrath Daigischen Nachlasse gehörigen und im diesamtlichen Bezirk gelegenen Realitäten, bestehend in 1 bürgerlichem Wohnhauß zu Creussen, Nro. 24. wozu gehöret: 1 Tagwerk Feld im Berg, ½ Tagwerk Feld allda, ¼ Tagwerk Wiese im Mezlesbach, ¾ Tagwerk Wiese, die Pechwiese, sollen der Vertheilung wegen sub hasta gestellt werden. Hiezu ist Termin auf den 6. Julius, Vormittags 9 Uhr im Ort Creussen anberaumt, in welchem die besitz- und zahlungsfähigen Individuen sich einzufinden und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 9. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Um zu erfahren, ob gegen Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, im Wege der Schuldenaustheilung oder des Konkurses fürzuschreiten sey, wurde eine allgemeine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche gegen den Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Mittwoch den 10. Juni l. J. ihre Forderungen unter beweisender Form zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben die gesetzlichen Nachtheile zu gewärtigen. Lichtenfels, 8. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Da Schuldenhalber der Verkauf der Immobilien des Zimmergesellen Johann Georg Helert zu Heubsch eingeleitet werden soll, welche Immobilien in einem zu Heubsch belegenen, mit Ziegel bedeckten Haus, nebst angebautem Stadel, dann 1½ Achtel Garten und Gemeindetheil, taxirt auf 225 fl. frk. ferner an walzenden Stücken, in einem Tagwerk Feld nebst etwas Rasen auf dem Sandberg, taxirt auf 110 fl. frk. und ½ Tagwerk Feld zwischen Döllnitz und der Papiermühle, taxirt auf 15 fl. frk. bestehen, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, in dem auf den 9. Juni Vormittags 9 Uhr angesetzten Strichtermin zu erscheinen und des Zuschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Zugleich werden die zur Zeit noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Forderungen unter Producirung

der Beweismittel, bei Vermeidung der Präclusion zu liquidiren. Thurnau, am 24. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Zu dem am 13. d. M. feilgebothenen Grundstücke des Martin Gut zu Merkendorf meldete sich kein Liebhaber, weshalb weiterer Verstrich am 12. Juni dahier vorgenommen werden soll. Scheßlitz, den 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Nachstehende Grundstücke und Realitäten im Draisdorfer Flur gelegen, werden im Wege der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf Montag den 25. Mai d. Js., früh 9 Uhr bestimmt. Die Kaufslustigen mögen sich am besagten Tage in der Wohnung des Schultheißen Georg Brückner einfinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll geben, und das Weitere gewärtigen. Der Schultheiß Brückner zu Draisdorf ist beauftragt, die Kaufslustigen in die zu veräussernden Realitäten auf Verlangen inzwischen einzuweisen. Die Eingangs bezeichneten Grundstücke sind: 1) dem Georg Schram zu Draisdorf gehörig: a) das Haus, Scheune nebst Gemeinderecht, mit 2 Lagen Holz, und dem Garten am Hause, 1¼ Tagwerk, b) die Angerleithe, ¼ Tagwerk, c) Die Kuhleithe, ¼ Tagw., d) das breite Ackerlein genannt, ¼ Tagw., e) der grösere Wegacker, ¼ Tagw., f) der Heinachsacker, ⅛ Tagw., g) der Fuhracker, ¼ Tagwerk, h) der Wiesner Wegacker, ¼ Tagw., i) das Angeräckerlein mit Wiesen, ¼ Tagwerk, k) der Schneebergsacker, ¼ Tagwerk, l) der Sommerstandenacker, ¼ Tagwerk, m) der Schneckenacker, ¼ Tagwerk, n) die Kirchsteigwiese, ⅜ Tagwerk. 2) Dem Johann Dauer von Freiburg gehörig: a) der Maaslinsacker, ⅛ Tagwerk, b) der Sterngrabenacker, ¼ achtel Tagwerk, c) die Sterngrabenleithe, ¼ dto, d) der lange Acker, ¼ Tagwerk e) der Berkleinsacker ¼ dto, f) Die Kneckellern mit Holz, ¼ dto. 3) Dem Gottfried Mahr von Freiberg gehörig: a) der Staudenacker, ¼ Tagw., b) der Gewendacker, ¼ Tagwerk. 4) Dem Nicolaus Präflein zu Merkendorf gehörig: a) die Engelleithen, ¼ Tagwerk. 5) Dem Nicolaus Prokart von Freiburg gehörig: a) ein Acker, das Mäslein genannt, ⅜ Tagwerk, b) die Grundleithe, ⅜ Tagwerk. 6) Dem Johann Dietz zu Freiberg gehörig: a) Der Masleinsacker, ¼ Tagwerk, b) Der Langenacker, ¼ Tagwerk, c) Die Schaafeller, ¼ Tagwerk. Banz, am 10. April 1818.

K. H. B. Herrschafts-Gericht.

A. Stahl.

Am 25ten d. Ms. sollen die Fuhrlöhnungen der im Heinersreuther Forst befindlichen, dem hiesig Königlichen Strafarbeitshause gehörigen Bauhölzer an Wenigstnehmende verstrichen werden. Diejenigen, welche den Transport dieser Hölzer übernehmen wollen, werden daher eingeladen, sich an genanntem Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Strafarbeitshause einzufinden, wo ihnen die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 15. Mai 1818.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Zimmermann.

Der Frohnguts-Besitzer Erhard Sack auf dem Schacht bei Schottenhof hat sich für insolvent erklärt und es ist daher über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 22. Juni curr. Vormittags ad liquidandum und Vorlegung der auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und Beweißmittel und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils hiermit vorgeladen, daß sie sonst mit ihren Forderungen von der Masse werden präcludirt werden. Wunsiedel, den 18. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wegen Betheiligung des K. Landgerichts-Vorstandes.

Wirth, Adjunct.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Conrad Lautner zu Altenkünsberg, sollen nachstehende, von ihm besessene Immobilien sub hasta gestellt werden, als: 1) ein Tropfhaus, nebst angebautem Stadel, Backofen, Keller und ein Tagwerk Obstgarten, dann folgende walzende Stücke, 2) ¼ Tagwerk das Hangäckerlein, 3) ¼ Tagwerk Feld im Steinberg, 4) 2 Tagwerk Feld

im Kaltenhof, 5) 4 Tagwerk ehemahlige Domainen-Waldung, wovon die Hälfte zu einem Feld cultivirt, und die andere Hälfte zu einer Wiese umgeschaffen werden soll, 6) 2 Jauchert Waldung, theils Busch- theils Stangenholz. Zu diesem Verkaufsgeschäft ist Termin auf den 13. Julius dieses Jahrs, Vormittag 9. Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwald, den 10. Mai 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden zwei ledige Stücke, welche der Wittwe Beyerlein zu Bronn gehören, nähmlich: ein Tagwerk Feld im Birlich und ein Tagwerk Feld im Kühlenfelserweg, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Biethungstermin auf den 12. Junius, Vormittags 9 Uhr, und zwar nach dem Antrag der Interessenten im Ort Bronn angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher in dem dortigen Gasthof einfinden und haben den Zuschlag nach Maßgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Schnabelwald, den 13. Mai 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Die Sölde des verlebten und gantmäßigen Johann Angles von Eibenberg wird mit einem Aufgeboth zu 300 fl. dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 15. Juni dieses Jahrs angesetzt, wo die Kaufsliebhaber den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Cronach, den 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die dem Johann Appelt zu Naukendorf zugehörige Wiese im Naukendorfer Flure, 3 Tagwerk stark, die Adams- oder Lauterswiese genannt, wird zur Erholung einer längst ausgeklagten Forderung in Ermangelung eines andern Executionsgegenstandes hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf Samstag den 30. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die Kaufslustigen haben sich daher an diesem Tage zu Naukendorf in dem Appeltschen Hause einzufinden, die Einweisung der Wiese zu gewärtigen, und nachdem ihnen die auf solcher haftenden Lasten und Abgaben vorgelegt seyn werden, ihre Aufgebothe zu legen, und dann das Weitere nach Maasgabe der Executionsverordnung zu erwarten. Hollfeld, den 13. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Rottlauf.
In fidem copiae
Königl. Landgericht
Rottlauf.

Die aus dem Bauernguthe des Kaspar Brixner zu Weiher (Steuerdistrict Sambach, Landgerichts Höchstadt,) gebildeten Abtheilungen, sollen zur Befriedigung der Gantgläubiger verkauft werden. Diese Abtheilungen sind: 1) ein Söldenguth mit den Gebäuden, Hofraith, Gemeind- und Pfarrechte, ½ Morgen Garten, 15 Morgen Feld, 2 Morgen Wiesen, 1 Morgen Holz, 2) 22 walzende Lehen, worunter 2 Morgen Wiesen, und 2 Morgen Holz begriffen. Die Tagsfahrt zum öffentlichen Verkauf nach Vorschrift der Executionsordnung wird auf Montag den 20. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr anfangend, im Oberndorfer Wirthshause bestimmt. Die besondern Verhältnisse, Lasten und Bedingnisse werden vor dem Strich bekannt gemacht, und der Schultheis Sapper zu Oberndorf hat den Auftrag, denen sich meldenden Liebhabern die Grundstücke einzuweisen. Pommersfelden, den 8. Mai 1818.

Gräflich Schönbornisches Domainenamt.
F. Aldermaier. Dieter.

Bei Inventarisation des vom verstorbenen Metzgermeister Adam Kauffmann dahier hinterlassenen Vermögens, hat sich eine so große Schuldenlast ergeben, daß es zweifelhaft wird, ob nach Bezahlung sämmtlicher Schulden noch etwas für die Kinder übrig bleibt, oder die Befriedigung der Gläubiger im Wege des Concursverfahrens erfolgen muß. Es haben daher alle unbekannte Gläubiger in dem auf den 23. Juni c. Vormit-

tags anberaumten Liquidations-Termin, welcher treffenden Falls die Stelle des ersten Edikts-Tags vertreten soll, ihre Forderungen, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzumelden, zu liquidiren und zu beweisen, da diejenigen, welche an diesem Termin nicht erscheinen, und dieser Anweisung keine Folge leisten, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die Massa werden präcludirt werden. Eventualiter ist diese Tagesfahrt zugleich ad excipiendum et concludendum bestimmt. Berneck, den 1. Mai 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Sonnabends den 30. Mai d. Js., Nachmittags 1 Uhr in loco Walckersbrunn wird die zum Nachluß der verstorbenen Wittwe Anna Becher allda gehörige Wiese von ½ Tagwerk, die Thalwiese genannt, im Walckersbrunner Flur, sammt der anstoßenden Wiese des Heinrich Wittmann dahier, von gleicher Größe, mit welcher zeither gewechselt worden, öffentlich aufgestrichen. Auf jeder Hälfte haftet 20 kr. Steuersimplum und 3 kr. Erbzinns zum Königlichen Rentamt in Neunkirchen, hiernächst die Zehendbarkeit zum Königlichen Pfarramt Walckersbrunn. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Gräfenberg, am 28. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Wider den Metzgermeister Johann Heinrich Prediger, zu Neudrossenfeld, wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen an denselben zu machen haben, hiermit aufgefordert, Dienstag den 2. Juni Vormittags 9 Uhr c. entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte im hiesigen Königlichen Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, Beweismittel anzugeben, Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil vom Concurse ausgeschlossen zu werden. Zum zweiten Edictetage ad excipiendum ist Donnerstag der 2. Juli, und zum dritten Edictstag ad concludendum Sonnabend der 1. August d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit den eröffneten Handlungen werden ausgeschlossen werden. Culmbach, am 3. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Durch höchste Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 13. April d. Js. wurde der Stadt Tirschenreut ein wöchentlicher Getreidemarkt gnädigst bewilligt, welcher Donnerstag den 28. Mai d. Js. zum erstenmahle gehalten und für die Zukunft in jeder Woche am Donnerstag fortgesetzt wird. Dieses wird hiedurch denjenigen, welche es ihrem Bedürfnisse angemessen finden, den Markt zu besuchen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Am 1. Mai 1818.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Desch.

Da der Herr Kaufmann Friedrich Christian Grünler dahier zu Culmbach und die verwittibte Frau Burgermeisterin Eva Dorothea Johanna Bauer, eine geborne Beer aus Coburg, vermöge des heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrages die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. P. L. R. zur jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Culmbach, am 16. März 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Flößer Johann Fleischmann zu Oberrodach hat sich dem Ganthverfahren freiwillig unterworfen. Sämmtliche dessen Gläubiger werden daher ad producendum et liquidandum, auf Montag den 1. Juni, ad excipiendum, auf Montag den 6. Juli, ad concludendum auf Montag den 3. August d. J. bei Verlust ihrer Forderung und Handlung, entweder in Person, oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, anmit vorgeladen. Kronach, am 24. März 1818.

Königl. Landgericht.
Klinger.

Nach dem Antrage der Curatel des landabwesenden Johann Georg Götz aus Neuses soll der demselben

angehörige unbezimmerte Hoftheil, nehmlich: ⅛ des hals ben Schweizerhofes mit Eingehörungen, 38 Stückchen Felder, wovon jährlich nachstehende Abgaben zu entrichten sind, als: 32¼ kr. Grundsteuer in simplo, 45¼ kr. Erbzinns, und 1 Viertel ½ Schztl. Waitz, 3 Metzen 3 Viertel 2⅔ Schztl Korn, und 1 Scheffel, 3 Metzen 3 Viertel 3 Schztl Habergült und worauf die Handlohnspflichtigkeit mit 10 von 100 in allen Fällen haftet, dem öffentlichem Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf Freitag den 29. Mai d. J. anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in der Behausung des Ortsvorstandes zu Neuses einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 6. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

In Folge rechtskräftigen Beschlusses wird die in der Flur Waldsassen gelegene Roßwiese, welche vier Tagwerk haltet, und für 800 fl. eidlich geschätzt wurde, an den Meistbiethenden im Versteigerungswege salva ratificatione gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufslustige haben sich Dienstag den 2. Juni dieses Jahres im Gasthause zum goldenen Lamm in Waldsassen einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Actum, am 17. April 1818.

Königliches Land- und Commissions-Gericht Tirschenreut.
Desch.

Der Gastwirth Johann Michael Beierlein dahier, hat darauf angetragen, sein in Schmeilsdorf gelegenes Wirthshaus von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkauf auszusetzen. Dieses Wirthshaus mit Nro. 30 bezeichnet, liegt mitten im Dorf an der Strasse nach Cronach, ist 2 Stockwerk hoch und von Fachwerk. In der untern Etage befindet sich links die Wirthsstube nebst einem Kabinet und einer daran stoßenden Küche, rechter Hand aber eine Speiskammer, ein Schlachthaus und der Viehstall. In der obern Etage ist eine Gaststube und ein Tanzboden nebst einigen Kammern. Der Hauskeller ist 27 Schuh lang und 14 breit. Ausser dem Hause befindet sich ein Stadel nebst angebauter Holzschupfe, ein Backofen, ein Pumpbrunnen, ein Gemüsgärtchen, und am Wege nach Wernstein ein Felskeller, vor welchem eine Kugelbahn angebracht ist. Das über die Taxe dieses Wirthshauses mit Zubehör aufgenommene Protokoll kann zu jeder Zeit in der Registratur des Gerichts eingesehen werden. Zum gerichtlichen Verkauf dieser Immobilien ist ein Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und zu zalen vermögend sind, werden daher aufgefordert, sich an diesem Termin vor dem unterzeichneten Gericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 28. April 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Die Relicten des verstorbenen Herrn Doctoris medicinae Ludwig Christian Voigt wollen ihr zu Schwarzach gelegenes Wohnhaus nebst Garten ad ¾ Tagwerk Landes, dann eine Wiese ad 1 Tagwerk, die Brunsteige Wiese genannt, aus freier Hand verkaufen. Da sich in dem auf den 28. April d. J. hiezu angesetzt gewesenen Termin kein annehmlicher Liebhaber eingefunden hat; so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 28. Mai d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige vor dem unterzeichneten Gericht sich einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Das Wohnhaus hat eine angenehme Lage, besteht aus 12 heizbaren Zimmern, 15 Kammern, 2 Küchen, 4 Kellern, 1 Waschhaus, 2 Holzlagen, 1 Stadel und mehreren Zugehörungen und kann sehr leicht zu 3 Wohnungen eingerichtet werden. Schmeilsdorf, am 1 Mai 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

In der Johann Langischen Erbsonderungs-Sache dahier, soll dessen besitzendes Wohnhaus Nro. 87, nebst Gärtlein aufm Wirsing, dann ein Gemeindetheil am Heuberg, am 28. Mai früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Es ist dieses Wohnhaus 32 Fuß lang, 16 Fuß breit, 2 Stockwerk hoch, halb massiv und halb von Riegelwand erbaut, dann mit Schindeln bedacht und mit dem Gärtlein von 11 []Rus

hent auf 250 fl. rheinl. taxirt, der Gemeindetheil von ⅞ Tagwerk auf 118 fl. rheinl. angeschlagen. Alle diejenigen, welche die Immobilien zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich daher in dem angesetzten Termin einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden das Wohnhaus mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zugeschlagen werden wird. Schwarzenbach an der Saale, den 15. April 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Da die unverehelichte Anna Margaretha Thiermann aus Leupoldsdorf gegen den abwesenden Bäckergesellen Carl Jacobi zu Kleinwendern, wegen Schwängerung und Entschädigung Klage erhoben, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten, und längstens am 15. Juni c. Vormittags dahier zu erscheinen, und auf die Klage sich zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die in der Klage angeführten Thatsachen werden für zugestanden erachtet werden. Wunsiedel, den 30. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Nachstehende, zur Nachlaß-Masse des verlebten Bauern Conrad Rost zu Heinbach gehörigen Realitäten, nämlich: a) ein Söldenguth zu Heinbach, Hollfelder Gotteshauslehen, b) 1½ Tagwerk Feld beim Bienholz, freieigen, c) ½ Tagwerk im Schertig, und d) 1 Tagwerk Feld in der Paulusmarter, beide letztere Hollfelder Frühmeßlehen, werden hiermit auf den eigenen Antrag der Erben und Vormünder dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstreichs-Termin auf Donnerstag den 28. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen sich zu Hainbach im Hause des Schultheisen Thumbach einzufinden, die auf obigen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, sodann ihre Aufgebothe zu legen, und das Weitere zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 6. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf das dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte, Katharina Spital lehenbare Gut des Johann Sauer zu Wippelsdorf ist dermal ein Aufgebot zu 1120 fl. gelegt, und soll dasselbe in Gemäßheit der Executionsordnung unbedingt hingeschlagen werden, wenn binnen 6 Wochen und längstens bis zum 16. Juni d. Js. kein höheres Aufgebot erzielt wird. Dies zur allgemeinen Nachricht. Bamberg, am 5. Mai 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Zur Erholung einer Consensschuld von 110 fl. rhl. werden die dem verstorbenen Lorenz Ganzmann von Adelsdorf, gehörigen 2 Morgen Feld, beym Krötensee an der Vorchheimer Straße, in Adelsdorfer Flur und Steuerdistrict gelegen, darauf jährlich 1 fl. 15 kr. rhl. Erbzinns und in Veränderungsfällen der zehnprocentige Handlohn nach dem Herkommen hiesigen Amts haftet, nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich versteigert, und die Versteigerung auf Montag den 8. Juni d. J., Vormittags dahier im Amte von Lehenherrschaftswegen bestimmt. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Pommersfelden, den 6. Mai 1818.

Das Gräflich von Schönbornsche Domainenamt.
F. Nidermaier. Dieter.

Gegen Pankratz Schmelzer zu Kübelstein, wurde der Konkurs vom hiesigen Landgerichte erkannt. Dem zu Folge werden dessen Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung gegen ihn machen zu können glauben, auf Mittwoch den 3. Juni früh 9 Uhr zur Liquidation hieher vorgeladen, wozu sie die nöthigen Beweismitteln zugleich mitzubringen haben. Die Nichterscheinenden werden von gegenwärtigem Konkurse ausgeschlossen. Zur Anbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 6. Juli und zum Konkludiren auf Montag den 3. August, jedesmahl früh 9 Uhr anberaumt, wozu jeder unter Nachtheil des Ausschlusses der treffenden Handlung, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 2. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Dienstag den 2. Juni, Vormittags, wird das zur Ganthmassa des Pankratz Schmelzers, zu Käbelstein gehörige halbe Lehengut, mit Haus, ½ Stadel und zugehörigen Feldern und Holz durch öffentlichen Strich nach den Bedingnissen der Execution verkauft, wozu die Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen haben. Scheßlitz, den 2. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf den Antrag des Königlichen Landgerichts Hof sollen die zu dem Nachlasse des verstorbenen Communal-Administrators Rukdeschel zu Hof gehörigen Grundstücke, nemlich: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nro. 37 dahier, worinnen 4 Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, 2 Hausböden, 2 Gewölbe und Stallung sich befinden, und das inclusive 2 daran gelegenen Gärtlein auf 1000 fl. rheinl. gewürdiget ist, 2) ½ Jauchert Wiesen in der Pulschnitz, ohnweit der Angermühle dahier, so auf 150 fl. rheinl. geschätzt ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 13. Junius c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione des Königlichen Landgerichts Hof erfolgt, und daß das Taxations-Protocoll zur Einsicht während der Kanzleistunden täglich offen liegt. Münchberg, den 4. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Gegen Friedrich Baier, Schneidermeister von Pottenstein wurde das Concurs-Erkenntniß rechtskräftig. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstage ausgeschrieben, Montag den 8. Juni 1818 zur Liquidation, Montag den 6. Juli, zur Anbringung der Einreden, und Montag den 3. August, zum Schlußverfahren. Wer am ersten Edictstage, wo zugleich die Urkunden über die Forderungen in Ur- oder beglaubter Abschrift übergeben und Beweise angetreten werden müssen, nicht erscheint, wird mit seiner Forderung aus gegenwärtigem Concurse weggewiesen. Die Versäumniß der übrigen zwei Edictstage hat den Verlust der treffenden Handlungen zu Folge. Pottenstein, am 6. Mai 1818.

Förg, Landrichter.

Zur Habhaftwerdung einer ausgeklagten Schuld, wird am Mittwoch den 27. May der Gemeindetheil des Pankratz Bauer, mittler zu Drosendorf, um 75 fl. eingeschätzt, dem Verstriche dahier ausgesetzt. Scheßlitz, am 5. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Uebersicht
des zu Hof am 14. Mai 1818 statt gehabten
Getraide-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittel		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	60	60	60	—	27	—	24	45	22	30
Roggen	—	26	26	26	—	21	—	20	6	19	12
Gerste	—	46	46	46	—	17	24	13	57	10	30
Haber	—	16	16	16	—	8	15	7	41	7	4

Hof, den 14. Mai 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schurert.

Nicht Amtliche Artikel.

Das von dem Herrn Kaufmann Hellweger in E. N. 356 bewohnende Quartier ist zu vermiethen und kann zu Jacobi bezogen werden.

In Nro. 380 sind zwei sehr angenehme Quartiere für ledige Herren mit Meublement zu vermiethen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend, Nro. 62. Baireuth, den 23. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird das zum Nachlaß des Bauern Johann Hammon gehörige, mit Nro. 94 bezeichnete halbe Haus zu St. Georgen, welches 25 Schuh lang, 30' breit, 2 Stockwerk hoch und theils von Quadern, theils von Fachwerk erbaut ist, nebst Holzlege und einem 5¼ □Ruthen enthaltenden Gärtlein, ö…tlich an den Meistbiethenden verkauft. Diese Realitäten sind nach Abzug der Lasten auf 475 fl. rhl. gerichtlich taxirt, und kann die Taxe in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf dieselben ist auf den 7. Juli, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann Termin anberaumt worden, in welchem daher Kaufslustige zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und wegen des Zuschlages das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

v. Winterbach.

Zu dem am 13. v. M. feilgebothenen Grundstücke des Martin Gut zu Merkendorf meldete sich kein Liebhaber, weshalb weiterer Verstrich am 12. Juni dahier vorgenommen werden soll. Scheßlitz, den 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Es soll auf den Antrag eines Gläubigers des Frohnherbergbesitzers Johann Schödel auf der Quellitz bei Gattendorf, die demselben zugehörige, mit Nro. 11 bezeichnete Frohnherberge nebst Zubehör, so wie ein walzendes Stück Triftland von 2¼ Jauchert, öffentlich Schulden halber verkauft werden. Der Biethungstermin ist auf den 16. Juni c., Vormittags 9 Uhr in loco Gattendorf ohnweit Quellitz angesetzt worden. Dieses und das gedachte Frohnherberge sammt Zubehör nebst walzendem Stück nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1522 fl. 40 kr. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, die Frohnherberge, so wie das walzende Stück dem Meistbiethenden, nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen und auf nachher einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 1. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der Vormünder und Gläubiger ist die Subhastation sämmtlicher Immobilien des verstorbenen Mezgermeisters Adam Kaufmann dahier beschlossen und ein peremtorischer Licitationstermin hiezu auf den 23. Juni c. Vormittags von 9 — 12 Uhr im hiesigen Landgeri…ts-Bureau anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Die Realitäten sind, 1) ein Haus mit Stallung, Stadel und Holzlege, auf 745 fl., 2) ein Keller mit Malzdörr auf 80 fl., 3) ein halber Keller auf 50 fl., 4) ¼ Jauchert Feld, der Gemeindetheil auf der Kirchleithen auf 30 fl. 5) der Holzgemeindetheil von ¼ Jauchert auf der Baadleithen auf 18 fl., 6) der schwarze Holzgemeindetheil

in der Knoden, auf 20 fl., 7) der Laubholzgemeindetheil von ½ Jauchert, auf 8 fl., 8) ½ Jauchert öder Waldboden an der Baadleithen, auf 8 fl., 9) ⅛ Jauchert Gras- und Obstgarten, auf 80 fl., 10) ⅞ Jauchert Wiese, die Vogelswiese und ⅞ Jauchert Feld dazu gehörig, auf 400 fl. 11) ⅞ Jauchert Feld am Steinbühl, auf 160 fl., 12) 3 Jauchert Feld in der Pechhütten, auf 600 fl., 13) 1⅞ Jauchert Feld aufm Galgenberg, auf 200 fl., 14) ⅞ Jauchert Feld auf der Baadleithen, auf 40 fl., 15) ⅞ Jauchert Holz an der Baadleithen, auf 40 fl. gerichtlich geschätzt, 16) eine Fleischbank auf — fl. gewürdigt. Die Kaufsbedingungen und die darauf haftenden gemeingewöhnlichen Landessteuern so wie die Abgaben zur Communal-Kasse werden im Termin vorher bekannt gemacht werden. Berneck, den 1. Mai 1818.

Königlich Baier. Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Da das auf die unterm 13. April des Intelligenzblatt Num. 50 subhastirten Immobilien, Johann Stahlmann zu Obernsees gelegte Gebot die gerichtliche Taxe nicht erreicht, so ist anderweit Termin zum Verkauf derselben auf den 1. Juni c. Vormittags anberaumt worden; zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Mengersdorf, den 11. Mai 1818.

Die Königlich Freiherrlich von Aufseesischen Patrimonial-Gerichte.

Schell.

Da auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel das zur Konkursmasse des Bauern Johann Erhardt Sack gehörende Güthlein auf dem Schacht, bestehend in dem Wohnhauße, Nro. 10, Stallung, Stadel, Schupfe, Hofrecht, 7 Jauchert 317 Quadrat Ruthen Feld, 3 Jauchert 20 Quadrat Ruthen Wiese, incl. des Gras- und Pflanzgärtleins, und drei Klaftern Gerechtholz, worauf jährlich 3 fl. 22½ kr. rhl. Grund- und Familiensteuer, 26½ kr. rhl. Walburgis- und Michaeliszinns, 1 fl. 20 kr. Frohnzinns, vier Staudenkäse, ein Schock Eyer, eine Henne, 2⅞ Metzen Korn, 2⅞ Metzen Haber, ein Tag Eggenfrohn, vier Tage Getreids Schneiden, Sammel und Nachbinden, dann das Handlohn zu 10 Prozent haften, und welches mit Rücksicht auf diese Lasten auf 1445 fl. 30½ kr. rhl. taxirt wurde, subhastirt werden soll, und das unterzeichnete Gericht den Biethungstermin auf Donnerstag, den 25. Juni d. Js., Vormittags angesetzt: so werden die Kaufsliebhaber, welche dieses Güthlein zu besitzen und zu bezahlen im Stande sind, hiermit vorgeladen, sich an jenem Tage in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und ihre Geboth zu legen, worauf sie den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schlottenhof, den 4. Mai 1818.

Königl. Baier. von Jeetzesches Patrimonial-Gericht allhier.

Schnorr.

Der neuangehende Unterthan Johann Ullrich Dietel, zu Großenau, und die ledige Margaretha Hainold von Kanstein, haben durch den unter sich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. März 1818.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Kemnath, am 6. Mai 1818.

Der Häfnerssohn Bartl Keil von Bremenreuth, machte sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig. Nach verübter That ergriff er die Flucht. Das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises, als Criminalgericht 1ster Instanz beschloß, wider denselben das Ungehorsamsverfahren eintreten zu lassen. Auf den Grund dieses höchsten Beschlusses wird der genannte Bartl Keil hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monathen vor dem hiesig Königlichen Landgerichte zu stellen und sich bei diesem gegen die wider ihn vorliegenden Diebstahls-Anschuldigungen zu verantworten.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian.

Von Königl. Regierung des Ober-Mainkreises in Baireuth wurde das unterzeichnete Rentamt beauftragt, einen großen Theil der hiesigen disponiblen Getreid-Vorräthe, Behufs des öffentlichen Verkaufes auf dem neu etablirten Markte zu Kemnath, durch Lohnfuhren bringen zu lassen, und diese an die Mindest forderten in Accord zu geben. Liebhaber, welche den Transport der Getreid,

Vorräthe zu übernehmen gedenken, werden eingeladen, künftigen Samstag den 30. dies in dem Rentamts-Bureau zu erscheinen, und das Weitere gewärtigen. Weiden, am 18. Mai 1818.

Königl. Rentamt allda.
Pelin.

Gegen die Verlassenschaftsmasse resp. die Relicten des verlebten Johann Schütz älter zu Mährenhühl wurde der Gant erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den verlebten Johann Schütz älter aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, auf Dienstag den 4. August früh 9 Uhr dahier, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Forderungen unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel zu liquidiren. Zur Abgabe der Exceptionen hingegen wird der 1. September, und zur Conclusion der 1. October l. J. jedesmal früh 9 Uhr bestimmt. Wer am 1sten Edictstage nicht liquidirt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Masse präcludirt; das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstag hat den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge. Scheßlitz, den 15. Mai 1818.

Königliches Landgericht allda.
Graf Lerchenfeld.

Da auf den weitern Antrag der Gläubiger des Schuhmachermeisters Johann Georg Kastner zu Hohenberg, die demselben zugehörigen und auf 525 fl. rhl. taxirten Realitäten, bestehend aus einem zweistöckigten Wohnhause, Holzlege, Gemüßgarten, Dungstätte und ½ Tagwerk Feld im Flur, verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den 16. Juni, Vormittags 9 Uhr angesetzt ist; so werden Kaufsliebhaber angewiesen, sich an diesem Tage hieselbst einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und des Zuschlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, am 8. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Ueber den Nachlaß des Schuhmachers Johann Behringer zu Emtmannsberg ist der Universalconcurs erkannt worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger andurch geladen: 1) im ersten Edictstag, den 2. Juni c., Vormittags 9 Uhr ihre Forderungen zu liquidiren und ihre Beweismittel zu übergeben, bei Verlust der Forderung, 2) im zweiten Edictstage, den 3. August c., Vormittags 9 Uhr ihre Einreden vorzubringen, bei Verlust der Einreden, 3) im dritten Edictstag, den 6. October c., Vormittags 9 Uhr mit der Schlußerklärung vorzukommen, bei Verlust dieser Handlung. Zugleich ist der erste Edictstag dazu bestimmt, die Güte zu Endigung des Concurses zu versuchen, und die Gläubiger über die Wahl eines Curator massae zu vernehmen. Auch wird hiemit der offene Arrest dergestalt verfügt, daß jeder, der zu dieser Masse etwas schuldet, solches lediglich dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben, bei Vermeidung der doppelten Zahlung. Baireuth, den 6. April 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Durch höchste Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 13. April d. Js. wurde der Stadt Tirschenreut ein wöchentlicher Getreidemarkt gnädigst bewilligt, welcher Donnerstag den 28. Mai d. Js. zum erstenmahle gehalten und für die Zukunft in jeder Woche am Donnerstag fortgesetzt wird. Dieses wird hiedurch denjenigen, welche es ihrem Bedürfnisse angemessen finden, den Markt zu besuchen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Am 1. Mai 1818.

Königliches Landgericht Tirschenreut.
Desch.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden zwei ledige Stücke, welche der Wittwe Beyerlein zu Bronn gehören, nähmlich: ein Tagwerk Feld im Birlich und ein Tagwerk Feld im Kühlenfelserweg, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Biethungstermin auf den 12. Junius, Vormittags 9 Uhr, und zwar nach dem Antrag der Interessenten im Ort Bronn angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher in dem dortigen Gasthof einfinden und haben den Zuschlag nach Maßgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 13. Mai 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Die Sölde des verlebten und ganthmässigen Johann Angles von Eibenberg wird mit einem Aufgeboth zu 300 fl. dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 15. Juni dieses Jahrs angesetzt, wo die Kaufliebhaber den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Cronach, den 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Um zu erfahren, ob gegen Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, im Wege der Schuldenaustheilung oder des Konkurses fürzuschreiten sey, wurde eine allgemeine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche gegen den Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Mittwoch den 10. Juni l. J. ihre Forderungen unter beweisender Form zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben die gesetzlichen Nachtheile zu gewärtigen. Lichtenfels, 8. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Da bei der auf den 2ten April l. J. anberaumten Strichstagsfarth zum Verkaufe des von dem verlebten Friedrich Theiler zu Weischenfeld besessenen hieher erbzinnslehenbaren Holz zu 8 Tagwerk sammt ½ Tagwerk Wiesen, im Rinnig und Weidenbrunn bei Kohlitz kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird solches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu neuerliche Strichstagsfahrt auf Montag den 8. Juni anberaumt, an welcher sich die Kaufslustigen bei unterfertigtem Gerichte früh um 9 Uhr einzufinden haben. Burggrub, den 15. Mai 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Stauffenbergsches Patrimonialgericht.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf hohen Befehl einer Königl. Regierung werden Donnerstag den 28. Mai c. Vormittag 9 Uhr sämmtliche Graspartieen in dem Königl. Schloßgarten zu Baireuth öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet, weshalb sich Pachtliebhaber in der Hofgärtners-Wohnung daselbst einzufinden haben.

Adler.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 12. Mai. Die Tochter des Mitburgers Fischer zu St. Georgen.

Den 14. Mai. Ein todtgebornes außerehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 15. Mai. Der Sohn des Mitburgers Großmann in der Jägerstrasse.

Den 17. Mai. Ein außerehelliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 18. Mai. Die Tochter des Sprachlehrers Mösch.

Den 18. Mai. Die Tochter des Weißbäckermeisters Todschinder.

— — Der Sohn des Mitburgers Weigel auf der Saas.

Gestorbene.

Den 12. Mai. Der Sohn des Obsthändlers Röder, in der Jägerstrasse, alt 13 Wochen.

Den 13. Mai. Die Tochter des verstorbenen K. Preußischen Soldaten Bauer, alt 9 Jahre und 10 Monate.

— — Maria Barbara Pfrötschnerin auf der Dürschnitz, alt, angeblich 71 Jahre.

Den 14. Mai. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Jahre, 9 Monate und 27 Tage.

— — Der Sohn des Sägschmiedmeisters Bimler auf der Dürschnitz, alt 26 Jahre, 10 Monate und 25 Tage.

Den 15. Mai. Katharina Heringin dahier, alt 80 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

— — Der Dienstknecht Webel dahier, alt, angeblich 65 Jahre.

Den 17. Mai. Der Kammer- und Stadt-Musikus Heinel, alt 49 Jahre, 4 Monate und 11 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag **Nro. 63.** Baireuth, den 26. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die Policeibehörden im Obermainkreise angewiesen, in den künftig einzusendenden Jahresberichten jederzeit anzuführen, welche neue Anlagen von Vicinalwegen im Laufe des Jahres in ihren Bezirken vorgenommen worden sind.

Auf bloße Reparaturen bezieht sich diese Anweisung nicht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter v. n.

An sämmtliche Policeibehörden des Obermainkreises.
Die Anlegung von Vicinalwegen betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 7. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 10ten vor. Mts. haben Se. Königl. Majestät ꝛc. beschlossen, die erledigte Pfarrei Rehau auf unbestimmte Zeit durch einen stabilen Vicarius zum Besten des Lokalkirchen-Vermögens versehen zu lassen.

Dies wird den bisherigen Bewerbern um diese Stelle hierdurch bekannt gemacht, damit deren weitere Gesuche um Beförderung in eintretenden Fällen, nicht etwa aus Hoffnung der baldigen Wiederbesetzung der Pfarrei Rehau, unterbleiben.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern,
als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter. v. n.

Die Pfarrei Rehau betr.

v. Hoven.

Das — am obern Thor in hiesiger Stadt gelegene Wohnhaus, welches mit der Steuerhaus-Nummer 317 und der Hypotheken-Nummer 314 bezeichnet ist, nebst dazu gehörigen Hintergebäuden, zwei Holzschichten und zwei Hofrechten, und welches 19 Stuben, 7 Kammern, 2 Alkoven, 3 Küchen, 3 Gewölbe, 2 Niederlagen, 1 Kaufladen und 1 Keller enthält, wird hiemit in Kraft der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Dieses Haus ist nach Abzug der darauf haftenden Abgaben, welche in der Steuer aus 4500 Steuer-Capital und 6¼ kr. für einen Rauchhahn bestehen, gerichtlich auf 8467 fl. 25 kr. rhl. gewürdigt worden und kann das Taxationsprotocoll jederzeit in der Registratur eingesehen werden.

Zum Verkauf dieses Hauses ist Tagesfahrt auf den 12. Juni d. J. anberaumt worden, in welcher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige von 9 bis 12 Uhr Vormittags auf hiesigem Stadtgericht erscheinen und ihre Angebothe zu Protocoll geben können, worauf der Meistbiethende mit dem Glockenschlag 12 Uhr den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Baireuth, den 6. April 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Auf den Antrag der Vormünder und Gläubiger ist die Subhastation sämmtlicher Immobilien des verstorbenen Metzgermeisters Adam Kaufmann dahier beschlossen und ein peremtorischer Licitationstermin hiezu auf den 23. Juni c. Vormittags von 9 — 12 Uhr im hiesigen Landgerichts-Bureau anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Realitäten sind. 1) ein Haus mit Stallung, Stadel und Holzlege, auf 745 fl., 2) ein Keller mit Malzdörr auf 80 fl., 3) ein halber Keller auf 50 fl., 4) ½ Jauchert Feld, der Gemeindetheil auf der Kirchleithen auf 30 fl. 5) der Holzgemeindetheil von ¼ Jauchert auf der Baadleithen auf 18 fl., 6) der schwarze Holzgemeindetheil in der Knoden, auf 20 fl., 7) der Laubholzgemeindetheil von ¼ Jauchert, auf 8 fl., 8) ¼ Jauchert öder Waldboden an der Baadleithen, auf 8 fl., 9) ½ Jauchert Gras- und Obstgarten, auf 80 fl., 10) ½ Jauchert Wiese, die Vogelswiese und ½ Jauchert Feld dazu gehörig, auf 400 fl. 11) ½ Jauchert Feld am Steinbühl, auf 160 fl., 12) 3 Jauchert Feld in der Pechhütten, auf 600 fl., 13) 1½ Jauchert Feld aufm Galgenberg, auf 200 fl., 14) ½ Jauchert Feld auf der Baadleithen, auf 40 fl., 15) ½ Jauchert Holz an der Baadleithen, auf 40 fl. gerichtlich geschätzt, 16) eine Fleischbank auf — fl. gewürdigt. Die Kaufsbedingungen und die darauf haftenden gemeinen gewöhnlichen Landessteuern so wie die Abgaben zur Communal-Kasse werden im Termin vorher bekannt gemacht werden. Berneck, den 1. Mai 1818.

Königlich Baier. Landgericht Berneck.

Gensburg.

Die dem Johann Appelt zu Nankendorf zugehörige Wiese im Nankendorfer Flure, 3 Tagwerk stark, die Adams- oder Lauerswiese genannt, wird zur Erholung einer längst ausgeklagten Forderung in Ermanglung eines andern Executionsgegenstandes hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf Samstag den 30. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die Kauflustigen haben sich daher an diesem Tage zu Nankendorf in dem Appeltschen Hause einzufinden, die Einweisung der Wiese zu gewärtigen, und nachdem ihnen die auf solcher haftenden Lasten und Abgaben vorgelegt seyn werden, ihre Aufgebothe zu legen, und dann das Weitere nach Maasgabe der Executionsverordnung zu erwarten. Hollfeld, den 13. Mai 1818.

Königl. Landgericht.

Rettlauf.

Auf den Antrag des Königlichen Landgerichts Hof sollen die zu dem Nachlasse des verstorbenen Communal-Administrators Rukdeschel zu Hof gehörigen Grundstücke, nemlich: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nro. 37 dahier, worinnen 4 Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, 2 Hausböden, 2 Gewölbe und Stallung sich befinden, und das inclusive 2 daran gelegenen Gärtlein auf 1000 fl. rheinl. gewürdiget ist, 2) ½ Jauchert Wiesen in der Pulschnitz, ohnweit der Angermühle dahier, so auf 150 fl. rheinl. geschätzt ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 13. Junius c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione des Königlichen Landgerichts Hof erfolgt, und daß das Taxations-Protocoll zur Einsicht während der Kanzleistunden täglich offen liegt. Münchberg, den 4. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Nachdem Georg Daut zu Wüstenstein sein Anwesen allda veräußert, und aus dem, mit gerichtlichen Arrest

belegten Kaufschilling seine Creditoren befriedigt werden sollen, so fand man, ehe zur Realisirung dieses Antrages geschritten wird, eine förmliche Recherche seiner Passiven anzustellen, um so nothwendiger, als immerhin neuere Schulden zum Vorschein kommen und selbst vom Gemeinschuldner angegeben werden. Hiezu ist Termin auf Montag den 1sten künftigen Monats Juni, früh 8 Uhr anberaumt. Die unbekannten Georg Dautischen Gläubiger werden hiemit vorgeladen, an diesem Termin, entweder in eigener Person oder hinlängliche Mandatarien um so gewisser zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, alle jene Beweismittel, wodurch sie solche nachweisen können, beizubringen, als sie ausserdessen zu gewärtigen haben, daß sie mit solchen präcludirt und sodann weiterer rechtlicher Ordnung nach geschritten wird. Ebermannstadt, am 18. Mai 1818.

Das Königliche Landgericht.
Stark.

Da das auf die unterm 13. April, des Intelligenzblatt Num. 50 subhastirten Immobilien, des Johann Stahlmann zu Obernsees gelegte Gebot die gerichtliche Taxe nicht erreicht, so ist anderweit Termin zum Verkauf derselben auf den 1. Juni c. Vormittags anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Mengersdorf, den 11. Mai 1818.

Die Königlich Freiherrlich von Aufsecsischen Patrimonial-Gerichte.
Schell.

Da auf Requisition des Königlichen Landgerichts Kirchenlamiz, das — dem Bauer Johann Zeitler zu Rügersgrün gehörige, dortselbst belegene Gut, ein halber Hof, nebst Zubehörungen, an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und Bietungstermin auf den 18. Juni c. Vormittags um 10 Uhr vor unterfertigter Stelle angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachtes Gut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 2041 fl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung Mittags 12 Uhr unfehlbar zugeschlagen werden soll. Wunsiedel, den 14. Mai 1818.

Königliches Ortsgericht Rauhenstein.
Sieger.

Um ermessen zu können, ob die von Johann Brütting, Bauer zu Birkenreuth, entworfene Schulden-Austheilung realisirt werden kann, ist eine förmliche Recherche dessen Passiven, deren schon mehrere ausgeklagt sind, nothwendig, wozu Termin auf Montag den 8. Juni l. J. früh 8 Uhr anberaumt wurde. Die unbekannten Gläubiger des Johann Brütting werden hiemit edictaliter vorgeladen, an diesem Termin entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderung unter Vorlage der Original-Urkunden, und sonstigen Beweismittel um so gewisser zu liquidiren, als sie ausser dessen zu gewärtigen haben, daß sie mit solcher für diese Verhandlung präcludirt, und hierauf weiterer Ordnung nach wird verfahren werden. Ebermannstadt, am 18. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Stark.

Da die auf die Webermeister Gottlieb Adam Hübnerischen Immobilien, nemlich: a) auf das in der Fischergasse dahier liegende, zwei Stockwerk hohe, massiv erbaute Wohnhaus, nebst Felsenkeller, Gärtlein und übrigen Zubehör, No. 280, welches um 1025 fl., sowie b) auf die dem hiesigen Hospital zu Lehen gehende 1½ Tagwerk haltende Reuth am Pörbitscher Berg, im sogenannten Fuchsgrund, welche auf 450 fl. rhl. gerichtlich eingeschätzt worden ist, in termino 18. und 19. Januar l. J. gelegten Angebothe die Taxe nicht erreicht haben, so wird auf den weitern Antrag des Massa-Curators ein nochmahliger Strichstermin auf Montag den 17. August l. J. anberaumt, und werden hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich in diesem Termin im Königl. Landgerichtslocale einzufinden, um nach den gelegten Gebothen den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Culmbach, den 5. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Sarris.

Es soll auf den Antrag eines Gläubigers des Fraß-

Herbergbesitzers Johann Schödel auf der Quelliz bei Gattendorf, die demselben zugehörige, mit Nro. 11 bezeichnete Frohnherberge nebst Zubehör, so wie ein walzendes Stück Triftland von 2⅛ Juchert, öffentlich Schulden halber verkauft werden. Der Biethungstermin ist auf den 16. Juni c., Vormittags 9 Uhr in loco Gattendorf ohnweit Quelliz angesetzt worden. Dieses und, daß gedachte Frohnherberge sammt Zubehör nebst walzendem Stück nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1522 fl. 40 kr. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Biethungstermin, welcher peremtorisch ist, die Frohnherberge, so wie das walzende Stück dem Meistbiethenden, nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen und auf nachher einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 1. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Da der Bauersmann Lorenz Meyer in Obern[illegible] um Verstattung der Rechtswohlthat der Abtretung [illegible] Vermögens an seine Gläubiger nachgesucht hat, [illegible] Feststellung des Schuldenstandes und zur Ver[illegible] der Gläubiger über das Gesuch, Termin auf den [illegible] d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte anberaumt worden, zu [illegible] alle diejenigen, welche eine Forderung an den Bauern Meyer zu machen haben, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß auf die nicht liquidirten Schulden keine Rücksicht genommen, sondern das Vermögen des Gemeinschuldners den sich meldenden Gläubigern, in so fern sich solche hierüber vereinigen sollten, ausgehändigt werden würde. Baireuth, am 27. April 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Anzeige
über den zu Hof am 21. Mai 1818
statt gehabten Getreid-Markt.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittler		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	111	111	111	—	28	—	25	15	22	30
Korn	—	62	62	62	—	21	12	19	36	18	—
Gerste	—	69	69	69	—	17	—	13	45	10	30
Haber	—	39	39	39	—	7	48	7	12	6	36

Hof, am 21. Mai 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Quartier mit Bett und Meubel ist zu vermiethen und kann stündlich bezogen werden, im Hause Nro. 183 in der Opern-Strasse.

In dem, dem Rathhaus gegenüber stehenden Haus, Nro. 94 im Hintergebäude, werden Mittwochs am 3. Juni, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, verschiedene Meubels an Comoden, Schränken, Kästen, Spiegel, Bilder und dergl. auch ein Chaischen zu ein Pferd gegen gleich baare Zahlung an den Meistbiethenden verkauft.

Haus-Nummer 403 an der Erlanger Straße ist auf Jacobi ein Quartier von drei oder vier Stuben in den Mansarten zu vermiethen.

In dem Hauße No. 476 in der Jägerstraße ist ständlich ein Quartier, bestehend in einem großen und kleinen Zimmer, Küche, Keller, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels zu beziehen. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 64. Baireuth, den 28. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden aus höchsten Auftrag Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreißes nachstehende vormalige Soldaten des im Feldzug 180⅞ aufgelößten Königlich Preussischen Infanterie-Regiments von Zweiffel, oder deren Erben, namentlich:

1) Hautboist Adolph Beck,
2) Gemeiner Walzer,
3) " Simon Hendel Keitel,
4) " Friedrich Albrecht Heldorn,
5) " Bodenkab,
6) " Peter Staudenitz,
7) " Wittwe Walter,
8) " Friedrich Kreß,

nachdem deren Aufenthaltsort bisher nicht auszumitteln gewesen ist, hiemit öffentlich vorgeladen, sich wegen ihrer Ansprüche an die Wittwenkasse des aufgelößten Königlich Preussischen Infanterie-Regiments von Zweiffel binnen 3 Monathen, und zwar spätestens in dem auf Donnerstag, den 3. September 1818, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario, Accessist Nürmberger anberaumten Termin um so gewisser zu melden, und auszuweisen, als ausserdem der für sie im Stadtgerichtlichen Depositorio befindliche, für den ꝛc. Beck 16 fl. 18 kr. und für jeden der übrigen 8 fl. 9 kr. betragenden Antheil an vorgedachten Wittwenkassenfond für herrenloses Vermögen wird erachtet werden.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

Es soll auf Ansuchen eines Gläubigers das dem Webermeister Johann Christian Heinrich Fischer zu Rudolphstein zugehörige Haus, sammt Zubehör, Nr. 20 an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden und ist Termin auf den 30. Juni c. Vormittags 9 Uhr in loco Rudolphstein anberaumt worden. Dieses und daß solches sammt Zubehör auf 270 fl. 2 kr. rheinl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Termin das fragliche Haus dem Meistbiethenden nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Interessenten zugeschlagen und auf die nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 9. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da der Pacht dießherrschaftlicher Schenke zu Aisch, Landgerichts Höchstadt, mit dem 1. September 1818 sich endigt, und diese Schenke sammt der Bierbrauerei und Brantweinbrennerei, mit dazu zu schlagenden 5 Morgen Feldern und 1 Morgen Wiesen, dann einem Brau- und Brennerei-Inventarium, auf 6 Jahre neuerdings verpachtet werden soll, so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Tag zur Verpachtung auf Mittwochen, den 1. Juli d. J. Vormittag bestimmt, an welchem Tage sich pachtfähige Liebhaber dahier einfinden und auf entsprechende Gebothe den Hinschlag mit Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung gewärtigen wollen. Eingewiesen werden die Gegenstände auf vorherige Anmeldung dahier bei Amt, an jedem beliebigen Tage vor der Verpachtung. Pommersfelden, den 16. Mai 1818.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
F. Niedermaier. Dieter.

Die dem Johann Appelt zu Nankendorf zugehörige Wiese im Nankendorfer Flure, 3 Tagwerk stark, die Adams- oder Lauerswiese genannt, wird zur Erholung einer längst ausgeklagten Forderung in Ermangelung eines andern Executionsgegenstandes hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf Samstag den 30. Mai, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die Kaufslustigen haben sich daher an diesem Tage zu Nankendorf in dem Appeltschen Hauße einzufinden, die Einweisung der Wiese zu gewärtigen, und nachdem ihnen die auf solcher haftenden Lasten und Abgaben vorgelegt seyn werden, ihre Aufgebothe zu legen, und dann das Weitere nach Maasgabe der Executionsverordnung zu erwarten. Hollfeld, den 13. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Rottlauf.

Nordhalben, am 12. Mai 1818.

Der Bauer Georg Neubauer, der mittlere genannt, von Kehlbach hat sich zahlungsunfähig erklärt. Es wird sohin gegen dessen Vermögen der Concurs erkannt, und werden hiemit die Edictstäge ausgeschrieben. Der erste Edictstag ad producendum et liquidandum wird am Dienstag den 30. Juni, der 2te ad excipiendum und auch der 3te ad concludendum werden am Samstag am 18. Juli 1818 abgehalten, wobei sämmtliche Gläubiger des Georg Neubauer bei Strafe des Ausschlusses hier zu erscheinen haben. Zugleich wird das gebundene kammerlehenbare halbe Dorfsguth des Georg Neubauer zu Kehlbach, mit Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, dann Gemeindrechten öffentlich zum Kaufe ausgebothen, und Strichstermin auf Samstag den 30. Juni d. Js. angesetzt, an welchem Tage die Kaufslustigen hier erscheinen, und ihre Anbothe zu Protocoll geben können. Der Hinschlag jedoch ist bis zur erfolgten Genehmigung der Creditorschaft suspendirt.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Meiser.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die zum Nachlaß des Bauern Caspar Kill in Wildenfels gehörigen Immobilien, als: a) ein gebundenes Gut in Wildenfels, Königliches Erbzinslehen zum Königlichen Rentamte Gräfenberg gehörig, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, Hausgärtlein, 4½ Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Wald, nebst dem Forstrecht in der Königlichen Waldung zu Wildenfels, b) ein walzendes Grundstück von ½ Tagwerk Acker, der Mühlweg genannt, zum vorgedachten Königlichen Rentamte erbzinslehenbar, in der Dorfsflur Wildenfels gelegen, c) ein dergleichen Grundstück von ¾ Tagwerk Acker, der Baumgarten genannt, in der nähmlichen Flur, dahin erbzinslehenbar, d) ein dergleichen Grundstück zu 1½ Tagwerk Feld, der Neubruch genannt, zu demselben Amte erbzinslehenbar, und in der Flur Wildenfels gleichfalls gelegen, dann e) ein dergleichen Grundstück zu 1⅛ Tagwerk Feld, der Schleifersstein genannt, Königliches Erbzinslehen, in derselben Flur gelegen, mit Vorbehalt der Einwilligung sämmtlicher Interessenten, Montags den 8. Juni d. J. Vormittags in loco Wildenfels öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden sollen. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen. Simmelsdorf, den 18. April 1818.

Königliches Freiherrlich von Tucher'sches
Ortsgericht Großengsee.
Preis.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird hiemit das halbe Guth des Georg Thierauf zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Versteigerungstermin auf Freitag den 26. Juni anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgericht zu erscheinen und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo das Weitere hinsichtlich der herrschaftlichen Giebigkeiten und des Hinschlags zu gewärtigen ist. Kronach, am 9. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Folge eines Rechtsbeschlusses werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtsgrund an den Brüdern Johann Wolfgang, Anton, Johann und Benno Rehmann von Bärnau, derselben Relicten, oder auf das zurückgelassene Immobiliarvermögen, bestehend in einem Felde, und einer Wiese in der Bärnauer Stadtflur gelegen, eine Forderung zu machen ha-

hen, hiemit ausdrücklich vorgeladen, solche innerhalb einem Vierteljahr bei der unterzeichneten Behörde, und zwar bei Strafe des gänzlichen Ausschlusses anzubringen, und rechtsgenügend nachzuweisen. Actum, am 13. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth, im Obermainkreise.
Desch.

Auf den Antrag des Königlichen Landgerichts Hof sollen die zu dem Nachlasse des verstorbenen Communal-Administrators Rukdeschel zu Hof gehörigen Grundstücke, nemlich: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nro. 37 dahier, worinnen 4 Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, 2 Hausböden, 2 Gewölbe und Stallung sich befinden, und das inclusive 2 daran gelegenen Gärtlein auf 1000 fl. rheinl. gewürdiget ist, 2) ½ Jauchert Wiesen in der Pulschitz, ohnweit der Angermühle dahier, so auf 150 fl. rheinl. geschätzt ist, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 13. Junius c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione des Königlichen Landgerichts Hof erfolgt, und daß das Taxations-Protocoll zur Einsicht während der Kanzleistunden täglich offen liegt. Münchberg, den 4. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Vom Königlichen Baierischen Landgericht Hof wurde in dem nunmehr rechtskräftigen Erkenntniß d. d. 15. Februar c. a. gegen den Königlichen Poststallmeister und Gastwirth zum Brandenburgischen Hauß Johann Jacob Wolfrum hierselbst, wegen Insuffizienz, der Universal-Concurs ausgesprochen. Die zur Masse gehörigen Güter sind: a) der Gasthof zum Brandenburgischen Hauß in hiesiger Hauptstrasse sammt Hintergebäuden, b) 1½ Tagwerk Gartenland, c) 6 Tagwerk Wiesen, die Herzogin genannt, d) 2 Tagwerk Wiese am Krebsbach, e) eine Scheune am Kreuzstein, f) 1 Scheune am Steinbruch. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie innerhalb zwei Monathen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihren Anmeldungen die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem am 7. Juli c. Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine ad liquidandum, sich in Person, oder durch zulässige bevollmächtigte Personen zu stellen, den Betrag und Grund ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, das Nöthige zum gerichtlichen Protocoll verhandeln, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlaßner Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Schweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferlegt werden. Der 2te Edictstag wird auf den 8. September c. Vormittags 8 Uhr dazu anberaumt, daß sowohl der Contradictor, als die einzelnen Gläubiger, die Einreden, welche sie gegen die Forderungen der Mitliquidanten und gegen die verlangten Vorzugsrechte zu haben vermeinen, auf einmahl und bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, nicht weiter mit ihren Einwendungen gehört zu werden, zum gerichtlichen Protocoll anbringen sollen. Endlich steht ad re- und duplicandum auf den 10. November c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgericht Termin zu dem Zweck an, um über die vorgebrachten Einreden kürzlich bis zur Duplic zum Protocoll zu verhandeln und zum rechtlichen Erkenntniß zu beschließen, widrigenfalls die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Schlüßlich werden denjenigen Gläubigern, weche durch gesetzliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen werden gehindert werden, oder denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Müller I., Sartori, Mayer I. und Mayer II. vorgeschlagen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl. Poststallmeister und Gastwirth Johann Jacob Wolfrum dahier zu achten haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königl. Landgerichts ausgefertiget. Hof, den 27. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nachdem bei hiesig Königl. Landgericht über das Vermögen des Königl. Poststallmeisters und Gastwirths zum Brandenburgischen-Hauße, Johann Jacob Wolfrum dahier, wegen sich geäußerten Unzulänglichkeit desselben, zur Befriedigung der Gläubiger der Concurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden; so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeindschuldner etwas an Geldern, Effecten oder Briefschaften bei sich in Verwahrung haben, hiermit anbefohlen und resp. angedeutet, dem gedachten Königl. Poststallmeister und Gastgeber Johann Jacob Wolfrum nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Concurs-Gericht fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern. Sollte aber gegen diese Warnung gehandelt, und dem Gemeindschuldner demohngeachtet etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Innhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres Unterpfandes und andern Rechtes, welches sie daran haben mögen, für verlustig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angehet, zu achten haben. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterschrift und Siegelung. Hof, am 27. April 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Alle diejenigen, welche sich in der Johann Götschelschen Concurssache zu Aichig am ersten Edictstage mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudiz gemäs, mit solchen an der Masse hiermit präcludirt. So geschehen Baireuth, am 5. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Der Frohnguts-Besitzer Erhard Sack auf dem Schacht bei Schlottenhof hat sich für insolvent erklärt und es ist daher über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeindschuldner Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 22. Juni curr. Vormittags, ad liquidandum und Vorlegung der auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und Beweißmittel und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils hiermit vorgeladen, daß sie sonst mit ihren Forderungen von der Masse werden präcludirt werden. Wunsiedel, den 18. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wegen Betheiligung des K. Landgerichts-Vorstandes.
Wirth, Adjunct.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in der schönsten Lage der hiesigen Hauptstraße befindliches neuerbautes Kaufmannshaus, mit E. N. 58 bezeichnet, welches enthält: parterre, 1 Laden mit 1 Schreibstube, 1 Haußplatz, 1 trockenes Gewölbe, 1 Küche, 2 Keller und 1 gewölbten Schwibbogen. Im mittlern Stock, 3 heizbare Zimmer, 1 Küche und 1 Hausplatz. In Mansarten: 1 heizbare Stube nebst Stubenkammer, 1 Küche, 2 Hauskammern, 1 Hausplatz und darüber befindlichen Boden, wie auch ein daran gelegenes Gärtchen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber haben sich deshalb an den Eigenthümer desselben zu wenden.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich am ersten Juni meine Strickstunden wieder fortsetze, sowohl für Anfänger als auch für Geübtere, in Perlen und anderen Stikkereien. Ich wohne jetzt bei Herrn Sarcis neben der Post.

Anna Margaretha Emmerndörffer.

11,000 fl. sind gegen erste Hypothek binnen 3 Monathen in getheilten Summen, zu 3000 bis 5000 fl. auszuleihen. Das Nähere in der Judengasse E. N. 393 eine Treppe hoch.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 65. Baireuth, den 30. Mai 1818.

Amtliche Artikel.

Ein von der Königlichen Generalpost-Administration unterm 23sten d. M. ausgeflossenes höchstes Rescript hebt den bisher für die nach dem Königreiche Hanover und Herzogthum Braunschweig abgehenden Briefe bestandenen Frankaturzwang bis zur Gränze, vom kommenden Monath Juni angefangen, auf, und können daher die nach diesen Staaten abgehenden Briefe entweder unfrankirt ablaufen, oder aber nach Belieben der Aufgeber, wie bisher, bis auf die Königl. Baierische Gränze frankirt werden, welches man dem correspondirenden Publicum hiemit zur Wißenschaft gebracht wissen will. Am 25. Mai 1818.

Königliches Ober Postamt Nürnberg.
v. Axthelm.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der öffentlich vorgeladene, aber nicht erschienene Schneidergesell Peter Fischer von hier, durch das am 6. Januar 1818 eröffnete Erkenntniß für tod erklärt worden ist.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Baireuth, am 18. Mai 1818.

Schweizer.

Winterbach.

Durch eine höchste Entschliessung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen in München vom 8ten d. M. ist verordnet:

daß die Legalisations-Atteste der hiesigen aussergerichtlichen Vollmachten, weil diese schon dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen sind, nicht weiter gestempelt werden dürfen,

welches wir andurch allen Königl. Stadt-Land-Herrschafts-Orts- und Patrimonialgerichten anbefohlenermassen zur öffentlichen Kenntniß bringen. Baireuth, am 24. Mai 1818.

Königl. Siegelamt des Obermainkreises.
Dieterich. Berner.

Auf den Antrag des Metzgermeisters, Christoph Hagen dahier, werden in vim executionis, die — dem Bauern Johann Jahn zu Langenbach zugehörigen Immobilien, welche auf 308 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, von 46 Fuß Länge, und 11 Fuß Breite, einstöckig vom Schrot erbaut, und mit Schindeln gedeckt, worinnen sich eine Stube, Kammer, Hausplatz, Stallung, und zwei gespünnte Böden befinden, 2) einer halben vertikal getheilten Scheune von 18 Fuß Länge, und 13 Fuß Breite, einstöckig vom Riegelfach erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt, und welche eine kleine Panze, und einen nicht hergerichteten Tennen enthält, 3) dem — zu obigem Haus gehörigen halben Schorgärtlein, von 2½ □Ruthen, halben Hofrecht, von 5 □Ruthen, und halben Gemeindetheil, jetzt Wiesen, von 40 □Ruthen, 4) einem Tagwerk Waldgeräum, eine Wechselwiese, 5) dem — zu obigem Haus gehörigen jährlichen Gerechtholz, von 1½ Klafter, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 30. Juni c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Conrad Lautner zu Altenkünsberg, sollen nachstehende, von ihm besessene Immobilien sub hasta gestellt werden, als: 1) ein Tropfhaus, nebst angebäutem Stadel, Backofen, Keller und ein Tagwerk Obstgarten, dann folgende walzende Stücke, 2) ½ Tagwerk das Hangäckerlein, 3) ½ Tagwerk Feld im Steinberg, 4) 2 Tagwerk Feld im Kaltenhof, 5) 4 Tagwerk ehemahlige Domainen-Waldung, wovon die Hälfte zu einem Feld cultivirt, und die andere Hälfte zu einer Wiese umgeschaffen werden soll, 6) 2 Jauchert Waldung, theils Busch- theils Stangenholz. Zu diesem Verkaufsgeschäft ist Termin auf den 13. Julius dieses Jahrs, Vormittag 9. Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwald, den 10. Mai 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden zwei ledige Stücke, welche der Wittwe Beyerlein zu Bronn gehören, nähmlich: ein Tagwerk Feld im Birkich und ein Tagwerk Feld im Kühlenfelserweg, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Biethungstermin auf den 12. Junius, Vormittags 9 Uhr, und zwar nach dem Antrag der Interessenten im Ort Bronn angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher in dem dortigen Gasthof einfinden und haben den Zuschlag nach Maßgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Schnabelwald, den 13. Mai 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Johann Pözel, ein Sohn des verstorbenen Bauers Conrad Pözel zu Mairiz, nachher zu Kleinforbis, geboren im Jahr 1757, ging am 2. April 1780 als Maurergeselle auf die Wanderschaft, und schrieb das letzte mahl am 13. Mai 1796 aus Glosbovel bei Thorn in Polen. Seit jener Zeit gab er von seinem Aufenthalt keine Nachricht. Auf Antrag seiner Geschwistere und des aufgestellten Curators, wird der benannte Maurergeselle Johann Pözel, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben, dergestalt hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf Samstag den 1. August 1818 anberaumten Termin, bei dem hiesig Königlichen Landgericht, persönlich, oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und dessen sämmtliches Vermögen, welches nach dem gerichtlichen Theilungs-Receß vom 13. Juli 1799, 365 fl. 25 kr. 2⅛ pf. rheinl. betragen hat, seinen Geschwistern ohne Sicherheitsleistung ausgehändigt werden wird. Schnabelwald, im Obermainkreis, den 12. October 1817.

Königlich-Baierisches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Der Herr Kaufmann Johann Mathäus Theodor Schuster von Coburg, und die Demoiselle Catharina Christiana Thyrold von Culmbach, haben vermöge des heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrages die Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft, unter sich ausgeschlossen, welches nach Th. II. Tit. I. §. 422. d. a. Pr. L. R. hiedurch bekannt gemacht wird. Culmbach, am 25. April 1818.

Königl. Landgericht.

Gareis.

Da der Herr Kaufmann Friedrich Christian Grüner dahier zu Culmbach und die verwittibte Frau Burgermeisterin Eva Dorothea Johanna Bauer, eine geborne Beer aus Coburg, vermöge des heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrages die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. P. L. R. zur jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Culmbach, am 16. März 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die dem Nicolaus Bechmann zu Uezing zugehörigen dieseitig lehenbaren Grundstücke, als: ein Acker in der Wüstenleithen, ein Weinberg im Gehaig und ein halber Weinberg vor dem Gehaig, sind in dem am 13. Mai d. J. abgehaltenen Termin mit keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Dienstag den 16. Juni d. J. Vormit-

tags angesetzt, und Kaufslustige werden aufgefordert, an diesem Tage in der Behausung des Wirths Krienes zu Uezing zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 23. Mai 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßbergisches Patrimonialgericht.

Da der Schneidermeister Johann Friedrich Weith von Wickenreuth, und die Anna Margaretha Günther von Döllnitz in dem heute gerichtlich verlautbarten Ehe-Erbsvertrage die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. P. L. R. zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Culmbach, den 20. Januar 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Behufs der Erholung eines Consens-Capitals zu 1000 fl. rhl. wird das dem Johann Georg Dittrich zu Mirschberg zugehörige unbezimmerte Gut, das sogenannte Bäckenviertel, mit eingehörigen 1/8 Tagwerk Garten, 3 1/2 Tagwerk Feld, 1/2 Morgen Wiese, 1/2 Tagwerk Holz und worauf 55 1/2 kr. Steuer, dann 27 1/2 kr. Erbzinns haftet, und mit 10 Prozent handlohnbar ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am 16. Juni Morgens 9 Uhr in der Behausung des Ortsvorstandes zu Mirschberg einzufinden und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 22. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Die zum Landkammerrath Dalgischen Nachlasse gehörigen und im dießamtlichen Bezirk gelegenen Realitäten, bestehend in 1 bürgerlichem Wohnhauß zu Creussen, Nro. 24. wozu gehöret: 1 Tagwerk Feld im Berg, 1/2 Tagwerk Feld allda, 1/2 Tagwerk Wiese im Metzlesbach, 1/2 Tagwerk Wiese, die Pechwiese, sollen der Vertheilung wegen sub hasta gestellt werden. Hiezu ist Termin auf den 6. Julius, Vormittags 9 Uhr im Ort Creussen anberaumt, in welchem die besitz- und zahlungsfähigen Individuen sich einzufinden und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 9. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zu dem am 13. d. M. feilgebothenen Grundstücke des Martin Gut zu Merkendorf meldete sich kein Liebhaber, weshalb weiterer Verstrich am 12. Juni dahier vorgenommen werden soll. Scheßlitz, den 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da bei der auf den 2ten April l. J. anberaumten Strichstagsfarth zum Verkaufe des von dem verlebten Friedrich Theiler zu Weischenfeld besessenen, bieher erbzinnslehenbaren Holz zu 8 Tagwerk sammt 1/2 Tagwerk Wiesen, im Rinnig und Weidenbrunn bei Löhlitz kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird solches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu neuerliche Strichstagsfahrt auf Montag den 8. Juni anberaumt, an welcher sich die Kaufslustigen bei unterfertigtem Gerichte früh um 9 Uhr einzufinden haben. Burggrub, den 15. Mai 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Stauffenbergsches Patrimonialgericht.
Gleitsmann.

Die Sölde des verlebten und ganthmäßigen Johann Angles von Eibenberg wird mit einem Aufgeboth zu 300 fl. dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 15. Juni dieses Jahrs angesetzt, wo die Kaufliebhaber den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Cronach, den 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Um zu erfahren, ob gegen Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, im Wege der Schuldenaustheilung oder des Konkurses fürzuschreiten sey, wurde eine allgemeine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche gegen den Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Mittwoch den 10. Juni

l. J. ihre Forderungen unter beweisender Form zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben die gesetzlichen Nachtheile zu gewärtigen. Lichtenfels, 8. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Schell.

Da Schuldenhalber der Verkauf der Immobilien des Zimmergesellen Johann Georg Heiert zu Heubsch eingeleitet werden soll, welche Immobilien in einem zu Heubsch belegenen, mit Ziegel bedeckten Haus, nebst angebautem Stadel, dann 1⅛ Achtel Garten und Gemeindetheil, taxirt auf 225 fl. frk. ferner an walzenden Stükken, in einem Tagwerk Feld nebst etwas Rasen auf dem Sandberg, taxirt auf 110 fl. frk. und ½ Tagwerk Feld zwischen Döllnitz und der Papiermühle, taxirt auf 15 fl. frk. bestehen, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, in dem auf den 9. Juni Vormittags 9 Uhr angesetzten Strichtermin zu erscheinen und des Zuschlags nach Maasgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Zugleich werden die zur Zeit noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Forderungen unter Producirung der Beweismittel, bei Vermeidung der Präclusion zu liquidiren. Thurnau, am 24. April 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Da auf den weitern Antrag der Gläubiger des Schuhmachermeisters Johann Georg Kastner zu Hohenberg, die demselben zugehörigen und auf 525 fl. rhl. taxirten Realitäten, bestehend aus einem zweistöckigten Wohnhauße, Holzlege, Gemüßgarten, Dungstätte und ½ Tagwerk Feld im Flur, verkauft werden sollen, und der Bietungstermin auf den 16. Juni, Vormittags 9 Uhr angesetzt ist; so werden Kaufsliebhaber angewiesen, sich an diesem Tage hieselbst einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und des Zuschlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, am 8. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

v. Reiche.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Königl. Regierungs-Blätter vom Jahr 1806 bis incl. 1815, jeder Jahrgang eingebunden und gut conservirt, sind um billige Preiße zu verkaufen. Wo? erfährt man beim Kellerer George im goldenen Reichs-Adler.

Mit oder ohne Meubles sind 2 Stuben, 2 Kabinette und 1 Küche in Nro. 15. auf der Dürschnitz stündlich zu vermiethen.

Haus-Nummer 403 an der Erlanger Straße ist auf Jacobi ein Quartier von drei oder vier Stuben in den Mansarten zu vermiethen.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 24. Mai. Der Königl. Baierische Herr Ober-Lieutenant und Adjutant im 13ten Linien-Infanterie-Regimente, Joseph Ignaz Cölestin Häußler, mit Frau Sophia Wilhelmina Christiane Bomhard.

Geborne.

Den 21. Mai. Der Sohn des Schuhmachermeisters Sammet.

Den 22. Mai. Die Tochter des Gastgebers zum rothen Ochsen und Fleischhackermeisters Bauer zu St. Georgen.

Den 23. Mai. Ein außerehelichese Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. Mai. Die Wittwe des Hoffallermeisters Fähr, alt 63 Jahre, 7 Monate und 12 Tage.

Den 22. Mai. Die Wittwe des Zeuchmachermeisters Müller, alt 76 Jahre und 7 Monathe.

— — Der Melbermeister Gräner, alt angeblich 75 Jahre.

Den 24. Mai. Die Ehefrau des Gärtners Papst, alt angeblich 64 Jahre.

Den 25. Mai. Die Ehefrau des Taglöhners Rausch dahier, alt 42 Jahre, 2 Monate, weniger 1 Tag.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 66. | Baureuth, den 2. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verheurathung einer Stiftsfräulein ist bei dem Minister von Weitershausen'schen Familienstifte eine Präbende erledigt worden, wozu nur die nach der Stiftungs-Urkunde berechtigten adelichen Fräuleins aus den Geschlechtern von Weitershausen und von Lynker wieder gelangen können.

Es werden daher diese aufgefordert, innerhalb sechs Wochen sich gehörig zu melden, und ihre Ansprüche nachzuweisen und bei unterzeichneter K. Stelle zu übergeben.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung einer Präbende bei dem v. Weitershausen'schen Familien-Fräulein-Stifte betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 27. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

In einer neuerlich allerhöchsten Orts ertheilten Instruction, wegen Behandlung der Fiscalatsgegenstände, bei den Regierungs-Finanz-Kammern in den Kreisen, ist unter andern auch bestimmt, daß es hinsichtlich der Fiscalats-Practicanten bei den frühern Verordnungen verbleibe.

Die Verordnung vom 15. März 1816 enthält, daß diejenigen Rechts-Kandidaten, welche die einjährige Praxis bei einem Landgericht und die Konkursprüfung bestanden haben, dann aber bei einem Kreisfiskalate als Practikanten arbeiten werden, auf ihre Anstellung bei gerichtlichen Behörden gleichen Anspruch mit den Stadtgerichts-Accessisten haben sollen.

Dagegen ist nach höchsten Bestimmungen, der förmliche Fiskalats-Accesß, mit Sitz und berathender Stimme, in der Finanz-Kammer, von der Nachweisung der zum Regierungs-Accesß überhaupt erforderlichen Qualification, und von der erforderlichen Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen abhängig.

Dieses wird denjenigen Individuen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, welche die Praxis bei dem Kreis-Fiskalate, oder auch den förmlichen Fiskalats-Accesß nachsuchen wollen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Die Fiskalats-Practikanten betr.

Seydel.

Heinrich Stierweis, Bauersmann von Etzelpach ist durch landgerichtliches Erkenntniß als Verschwender erklärt worden. In Folge dieses Erkenntnißes wird bekannt gemacht, daß alle Contracte und Handlungen, die sich auf dessen Vermögens-Verwaltung beziehen, ohne Beistimmung dessen Curators Johann Marr von Stolzenroth ungültig sind, und einer desfallsigen Klage keine rechtliche Folge gegeben werden wird. Gremsdorf, den 2. Mai 1818.

Königl. Landgericht Höchstädt.

Rascher.

In der Johann Behringerischen Nachlaß-Sache zu Emtmannsberg, soll das zur Masse gehörige Wohnhaus zu Emtmannsberg, nebst Gemüsgärtlein und Hofraith, so wie die vorhandenen wenigen Mobilien an den Meistbietenden im Wege der Subhastation und Auction verkaufet werden. Tagesfahrt hiezu steht an Ort und Stelle zu Emtmannsberg H. Nr. 8 auf den 13. Juni c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber mit der Nachricht andurch eingeladen werden, daß das besagte Wohnhaus bei der gerichtlichen Taxation vom 9. Mai 1818, auf 305 fl. rheinl. gewürdiget worden ist, und die übrigen Verhältnisse täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden können. Baireuth, am 19. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Mit Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreises (Kammer der Finanzen) wird das Pechsammeln in den Revieren Königl. Forstamts Kulmain am 15. Juni c. an Meistbietende auf weitere 3 Jahre, nähmlich vom 1. Juli 1818 bis 1. Juli 1821 dahier verpachtet. Die nähern Bedingnisse werden den Pachtliebhabern vor dem Ausstrich bekannt gemacht. Da aber nur Sachkundige, wegen eines Excesses im Pecheln niemahls strafbar befundene Pechler zum Pachte zugelassen werden; so haben sich auswärtige, dem Amte unbekannte Pachtliebhaber hierüber sowohl, als über ihre Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweisen. Den 25. Mai 1818.

Königliches Forstamt Kulmain.

K. Heyder.

Zum unbedingten Hinschlage des dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten und mit einem Aufgebot von 200 fl. rheinl. belegten Wohnhaußes des Zeugmachermeisters Andreas Hofmann zu Burgkundstadt hat das Königl. Landgericht einen Termin auf Donnerstag den 18. Juni 1818 anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Strichslustigen hiedurch vorgeladen werden. Weismain, den 16. Mai 1818.

Königliches Landgericht Weismain.

Egner.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem am 17. April d. J., zwischen dem Bürger und Weißgerber Valentin Kirchhof und der Bäckerstochter Maria Elisabetha Köppel, dahier errichteten Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Münchberg, den 6. Mai 1818.

Königl. Baierisches Landgericht.

Molitor.

Der Königliche Postverwalter Herr Johann Conrad Haas, zu Berneck, und die Demoiselle Flora Sophia Catharina Körbitz aus Selbelsdorf, haben durch den am 16. Mai 1818 gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Da sich in dem am 11. April c. zum öffentlichen Verkauf des zur Debitmasse des Metzgermeisters Adam Friedrich Rebhuhn dahier gehörigen 1½ Jauchert Felds am Steinbruch, bei der Geigen, angestandenen Licitations-Termine kein Käufer gefunden hat, so wird solches hiermit anderweit zum öffentlichen Ausstrich gebracht, und Bietungs-Termin auf den 19. Juni c. V. M. 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt. Kaufs- und Zahlungsfähigen wird dieses hiermit mit der Nachricht öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Grundstück nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Re-

gistratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 450 fl. rhl. gewürdigt worden, dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Real-Gläubiger und nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden soll. Hof, am 19. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Durch eine höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen in München vom 8ten d. M. ist verordnet:

daß die Legalisations-Atteste der hiesigen aussergerichtlichen Vollmachten, weil diese schon dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen sind, nicht weiter gestempelt werden dürfen,

welches wir andurch allen Königl. Stadt-Land-Herrschafts-Orts- und Patrimonialgerichten anbefohlenermassen zur öffentlichen Kenntniß bringen. Baireuth, am 24. Mai 1818.

Königl. Siegelamt des Obermainkreises.
Dieterich. Berner.

Die verwittwete Bauersfrau Wölfelin zu Naukendorf, hat ihr besitzendes Söldengut verkaufet. Da nun aber dieselbe ganz verschuldet, somit zu wissen nöthig ist, ob durch diesen Kaufschilling die Schulden gedeckt werden, so werden hiemit dessen bekannt- und unbekannte Gläubiger geladen, sich am 22. Juni, Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die in Handen habende Urkunden originaliter zu produziren, und Abschrift davon ad acta zu geben, oder zu gewarten, daß sie ihrer Forderungen wegen nicht mehr gehöret und der getroffene Verkauf genehmigt werde. Hollfeld, den 26. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Königl. Aerar erbzinnslehenbare Gütlein der Margaretha Rommingischen Erben zu Kirchlein, bestehend in einem Hause, Stadel, Pflanzgärtlein, 1½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese, und belastet mit 30 kr. Erbzinns, 5 fl. 26¼ kr. ständigem Handlohn, 47⅞ kr. Steuer-Simplo, wird hiemit in via executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichs-Termin auf Donnerstag den 11. Juni 1818 anberaumt, an welchem die allenfallsigen Kaufsliebhaber bei dem K. Landgericht dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Waismain, den 13. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Egner.

Die dem Nicolaus Bechmann zu Uezing zugehörigen diesseitig lehenbaren Grundstücke, als: ein Acker in der Wüstenleithen, ein Weinberg im Gehaig und ein halber Weinberg vor dem Gehaig, sind in dem am 13. Mai d. J. abgehaltenen Termin mit keinem annehmlichen Gebot belegt worden. Es wird daher ein anderweiter Termin auf Dienstag den 16. Juni d. J. Vormittags angesetzt, und Kaufslustige werden aufgefordert, an diesem Tage in der Behausung des Wirths Krienes zu Uezing zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 23. Mai 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßbergisches
Patrimonialgericht.

Da bei der auf den 2ten April l. J. anberaumten Strichstagsfarth zum Verkaufe des von dem verlebten Friedrich Theiller zu Weischenfeld besessenen, hieher erbzinnslehenbaren Holz zu 8 Tagwerk sammt ¼ Tagwerk Wiesen, im Rinnig und Weidenbrunn bei Löhlitz kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so wird solches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu neuerliche Strichstagsfahrt auf Montag den 8. Juni anberaumt, an welcher sich die Kaufslustigen bei unterfertigtem Gerichte früh um 9 Uhr einzufinden haben. Burggrub, den 15. Mai 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Stauffenbergsches Patrimonialgericht.
Gleitsmann.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird hiemit das halbe Guth des Georg Thier-

auf zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Versteigerungstermin auf Freitag den 26. Juni anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgericht zu erscheinen und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo das Weitere hinsichtlich der herrschaftlichen Giebigkeiten und des Hinschlags zu gewärtigen ist. Kronach, am 9. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Soldat des ehemahligen Königlich Preussischen Regiments von Zweiffel, Johann Nicol Pohra, gebohren zu Pilgramsreuth, 1784, hat seit der Schlacht bei Jena (16. October 1806) keine Nachricht von sich ertheilt, und da auch dessen Regiment keine Auskunft von ihm zu geben weis, so wird hiemit gedachter Johann Nicol Pohra auf Antrag seines Curators und seiner zurückgelassenen Ehefrau, Anna Katharina Pohra öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 21. October dieses Jahres bei dem unterzeichneten Landgericht, coram Commissario Landgerichts-Actuar Kern, persönlich oder schriftlich zu melden, und widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seiner Ehefrau und resp. Kindern ausgehändigt werden wird. Urkundlich unter Landgerichts-Siegel, und Unterschrift ausgefertiget. Schwarzenbach an der Saale, den 24. Januar 1818.

Königliches Landgericht Rehau.
Rottlauf.

Es soll auf Ansuchen eines Gläubigers das dem Webermeister Johann Christian Heinrich Fischer in Rudolphstein zugehörige Haus, sammt Zubehör, Nr. 20 an den Meistbiethenden öffentlich verkaufet werden und ist Termin auf den 30. Juni c. Vormittags 9 Uhr in loco Rudolphstein anberaumt worden. Dieses und daß solches sammt Zubehör auf 270 fl. 2 kr. rheinl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Termin das fragliche Haus dem Meistbiethenden nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Interessenten zugeschlagen und auf die nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 9. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da der vorgeladene Fahnenjunker Maximilian Wölfel, des Königlichen 13ten Linien-Infanterie Regiments auf die erste unterm 24. Januar d. Js. erlassene Edictal-Vorladung binnen des ihm gesetzten dreimonathlichen Termins bei unterfertigtem Königlichen Regiments-Kommando sich nicht stellte, um wegen seiner eigenmächtigen Entfernung aus dem Urlaubsorte sich zu verantworten, so wird derselbe zum zweitenmale aufgefordert, binnen drei Monaten a dato vor unterfertigter Militairgerichts Behörde zu erscheinen.

Würde Maximilian Wölfel, innerhalb dieses letzten Termins sich nicht stellen, so wird gegen ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäs verfahren werden. Baireuth, den 28. April 1818.

Königlich Baierisches 13tes Linien-Infanterie-Regiment.
Fritsch, Oberst.
v. Wachter, Regiments-Auditor.

Uebersicht
des zu Hof am 28. Mai 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	138	138	141	17	26	24	25	12	24	—
Roggen	—	23	23	23	—	20	42	19	39	18	36
Gerste	—	24	24	24	—	16	48	13	39	10	30
Haber	—	42	42	42	—	7	30	6	21	5	12

Hof, den 28. Mai 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Intelligenz-Blatt des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 67. Baireuth, den 4. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers Holler zu Conradsreuth ist die dasige protestantische Schulstelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf 204 fl. beiläufig berechnet.

Diejenigen, die sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Schunter. v. n.

Die Erledigung der protestantischen Schulstelle zu Conradsreuth betreffend.

v. Hoben.

Baireuth, den 22. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge der in dem 38sten Stück des vorjährigen Regierungs-Blatts enthaltenen Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. October 1817 ist der vorläufige Beitrag zur Vergütung der Entschädigung für die im Jahr 18 1/7 entstandenen Brandschäden auf 3 kr. pr. hundert Capital-Anschlag ausgesprochen worden.

Da nun die sämmtlichen Uebersichten der Zu- und Abgänge bei der Brand-Versicherungs-Anstalt für 18 1/7 festgestellt und die Polizei-Behörden dadurch in den Stand gesetzt sind, die Einhebung der Beiträge vorzunehmen, und gründlich darauf abzurechnen; so werden diejenigen Behörden, in deren Bezirk keine Brandschäden vorfielen, angewiesen, die erhobenen Beiträge schleunig an die Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse einzusenden, diejenigen Behörden hingegen, welche Leistungen an Beschädigte zu machen haben, ermächtigt, von diesen Beiträgen die Brandschäden für 18 1/7 zu vergüten und die Quittungen der Empfänger statt baaren Geldes an die Vorschuß-Casse einzurechnen.

Sollten bei einzelnen Behörden die Beiträge zu den zu leistenden Entschädigungen nicht hinreichen; so wird Anzeige erwartet, um wegen der Daraufzahlung das Geeignete verfügen zu können.

Uebrigens wird aber durchgehends bei eigner Haftung und bei Vermeidung anzuwendender strengen Maßregeln Polizei-Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht, daß mit Verlauf von drei Wochen die Einhebung dieser

Beiträge geschlossen und mit der Vorschuß-Casse abgerechnet seyn muß, weßhalb das Duplicat der Abrechnung der unterzeichneten Stelle mit Bericht vorzulegen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

An sämmtliche K. Polizeibehörden im Ober-Mainkreise,
Brand-Assecuranz-Beiträge für 18 17/18 betr.

v. Hoven.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Am 4. Mai, aus dem Hause E. N. 348,
12 zinnerne Teller A. M. R.
13 dergleichen A. K. R.
8 dergleichen A. L. R. gezeichnet.
Am 23. Mai, aus dem Hause E. N. 29,
2 silberne Caffee-Löffel, mit F. und M. gezeichnet,
1 silberne Zuckerzange, und
3 fl. an baarem Geld, in 24 und 6 kr. Stücken. Baireuth, am 1. Juni 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Durch eine höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen in München vom 8ten d. M. ist verordnet:

daß die Legalisations-Atteste der hiesigen aussergerichtlichen Vollmachten, weil diese schon dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen sind, nicht weiter gestempelt werden dürfen,

welches wir andurch allen Königl. Stadt-Land-Herrschafts-Orts- und Patrimonialgerichten anbefehlenermassen zur öffentlichen Kenntniß bringen. Baireuth, am 24. Mai 1818.

Königl. Siegelamt des Obermainkreises.

Dieterich. Berner.

Da auf Requisition des Königlichen Landgerichts Kirchenlamitz, das — dem Bauer Johann Zeitler zu Rügersgrün gehörige, dortselbst belegene Gut, ein halber Hof, nebst Zubehörungen, an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und Bietungstermin auf den 18. Juni c., Vormittags um 10 Uhr vor unterfertigter Stelle angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachtes Gut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 2041 fl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung Mittags 12 Uhr unfehlbar zugeschlagen werden soll. Wunsiedel, den 14. Mai 1818.

Königliches Ortsgericht Rauhensteig.

Sieger.

Heinrich Stierweis, Bauersmann von Steppach ist durch landgerichtliches Erkenntniß als Verschwender erklärt worden. In Folge dieses Erkenntnißes wird bekannt gemacht, daß alle Contracte und Handlungen, die sich auf dessen Vermögens-Verwaltung beziehen, ohne Beystimmung dessen Curators Johann Marr von Stolzenroth ungültig sind, und einer desfallsigen Klage keine rechtliche Folge gegeben werden wird. Gremsdorf, den 2. Mai 1818.

Königl. Landgericht Höchstädt.

Rascher.

Zum unbedingten Hinschlage des dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten und mit einem Aufgebot von 200 fl. rhein. belegten Wohnhauses des Zeugmachermeisters Andreas Hofmann zu Burgkundstadt hat das Kö-

nigl. Landgericht einen Termin auf Donnerstag den 18. Juni 1818 anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Strichslustigen hiedurch vorgeladen werden. Weismain, den 16. Mai 1818.

Königliches Landgericht Weismain.
Egner.

Das dem Königl. Aerar erbzinnslehenbare Gütlein der Margaretha Rommingischen Erben zu Kirchlein, bestehend in einem Hauße, Stadel, Pflanzgärtlein, 1⅞ Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wiese, und belastet mit 30 kr. Erbzinns, 5 fl. 26¼ kr. ständigem Handlohn, 47⅞ kr. Steuer-Simplo, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichs-Termin auf Donnerstag den 11. Juni 1818 anberaumt, auf welchem die allenfallsigen Kaufsliebhaber bei dem K. Landgericht dahier erscheinen, ihre Ausgebote zu Protocoll legen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Weismain, den 13. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Egner.

Johann Ebert Schnapbeutel zu Oberrodach will mit seinen Gläubigern eine Uebereinkunft dahin treffen, daß er dieselben durch einen Dritten befriedigen, und diesem zur Sicherheit seine sämmtlichen Güter sowohl als Hypothek, als auch zum Genuße so lange überlassen will, bis diese Vorschüsse wieder getilgt sind, der Drittere aber will dessen ganzen Schuldenstand kennen lernen, und werden daher auf Antrag des Johann Eberts alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an ihn oder seine Güter zu machen haben, hiemit auf den 27. Juni d. Js. vorgeladen, daß sie ihre Forderungen anbringen, oder zu gewärtigen haben, daß nachher und bis derjenige, der für alle Schulden haftet, befriediget seyn wird, keine Rücksicht auf dergleichen Forderungen wird gemacht werden. Kronach, am 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Debitmasse des Georg Deuerling, Wirth zu Nurn gehörige viertels Gut wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 15. Juni anberaumt. Kaufliebhaber haben an diesem Tage zu Nurn zu erscheinen, ihr Aufgeboth zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, den 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Daß der Metzger Martin Seypold von hier und dessen Verlobte, Catharina Model, vom Kaiserhammer, durch den am 13. Februar d. J. errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiedurch bekannt gemacht. Selb, am 26. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Um ermessen zu können, ob gegen den Schmied Johann Vetter zu Lauf im Wege einer blosen Schuldenaustheilung, oder der Gant fürzuschreiten seye, werden alle diejenigen, welche an denselben einen blosen Anspruch haben, auf Mittwoch den 17. Juni, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, vorgeladen. Aussenbleibende verlieren ihre Ansprüche an die gegenwärtig constituirte Masse. Scheßlitz, am 28. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Um den Nachlaß des Andreas Ziegelhöfer zu Lauf rein herstellen zu können, werden desselben sämmtliche Gläubiger auf Freitag den 19. Juni, Vormittags 9 Uhr vorgeladen. Wer nicht erscheint, hat sich den allenfalls für ihn entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben. Scheßlitz, den 28. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Bei Inventarisation des vom verstorbenen Metzgermeister Adam Kauffmann dahier hinterlassenen Vermögens, hat sich eine so grosse Schuldenlast ergeben, daß es zweifelhaft wird, ob nach Bezahlung sämmtlicher Schulden noch etwas für die Kinder übrig bleibt, oder die Befriedigung der Gläubiger im Wege des Concurs-Verfahrens erfolgen muß. Es haben daher alle unbekannte Gläubiger in dem auf den 23. Juni c. Vormittags anberaumten Liquidations-Termin, welcher treffens

den Falls die Stelle des ersten Edicts-Tags vertreten soll, ihre Forderungen, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzumelden, zu liquidiren und zu beweisen, da diejenigen, welche an diesem Termin nicht erscheinen, und dieser Anweisung keine Folge leisten, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die Massa werden präcludirt werden. Eventualiter ist diese Tagesfahrt zugleich ad excipiendum et concludendum bestimmt. Berneck, den 1. Mai 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Die Abgabe der Besoldungs- und Pensionsgetreider für das III. Quartal 18 17/18 ist auf Montag den 8. Juni, Frühe von 8 bis 12 Uhr festgesetzt, an welchen Tage die Empfänger um so bestimmter mit den Quittungen zu erscheinen haben, als an keinem andern Tage eine Abgabe statt findet. Baireuth, am 1. Juni 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Die nachstehenden oberpfälzischen Hauptkassa-Quittungen über die dem Staat in den Jahren 1803 und 1805 aus dem Stiftungsvermögen geleisteten Kapitals-Vorschüsse, nähmlich: I) vom 13. Jänner 1804, sub Nro. 129, über 266 fl. 18 kr. Vorlehen von der Kirche zu Waldsassen resp. der Bruderschaft alda; II) eine solche, d. d. 19. Jänner 1804, über 28 fl. 8 kr. für die Pfarrkirche zu Waltershof, sub Nro. 181; III) eine solche, d. d. 19. Jänner 1804, über 11 fl. 30½ kr. für die Pfarrkirche zu Waltershof, sub Nro. 133, sind abhanden gekommen. Da die K. B. Districts-Stiftungsadministration Waldsassen in Gemäßheit einer höchsten Weisung der K. B. Regierung des Obermainkreises die Amortisation der vorgenannten 3 Urkunden nachsucht, so wird der unbekannte Innhaber dieser 3 Urkunden, oder einer derselben hiemit öffentlich aufgefordert, dieselbe binnen einem Termin von sechs Monathen der Gericht vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würden. Waldsassen, den 12. Hornung 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen, im Obermainkreise.

L. Troppmann.

Die aus dem Bauerngute des Kaspar Brixner zu Weiher (Steuerdistrict Sambach, Landgerichts Höchstadt,) gebildeten Abtheilungen, sollen zur Befriedigung der Gantgläubiger verkauft werden. Diese Abtheilungen sind: 1) ein Söldenguth mit den Gebäuden, Hofraith, Gemeind- und Pferchrecht, ½ Morgen Garten, 13 Morgen Feld, 2 Morgen Wiesen, 1 Morgen Holz, 2) 22 walzende Lehen, worunter 2 Morgen Wiesen, und 2 Morgen Holz begriffen. Die Tagsfahrt zum öffentlichen Verkauf nach Vorschrift der Executionsordnung wird auf Montag den 20. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr anfangend, im Oberndorfer Wirthshause bestimmt. Die besondern Verhältnisse, Lasten und Bedingnisse werden vor dem Strich bekannt gemacht, und der Schultheis Sapper zu Oberndorf hat den Auftrag, denen sich meldenden Liebhabern die Grundstücke einzuweisen. Pommersfelden, den 8. Mai 1818.

Gräflich Schönbornisches Domainenamt.

F. Nidermaier. Dieter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in der schönsten Lage der hiesigen Hauptstraße befindliches neuerbautes Kaufmannshaus, mit E. N. 58 bezeichnet, welches enthält: parterre, 1 Laden mit 1 Schreibstube, 1 Hausplatz, 1 trockenes Gewölbe, 1 Küche, 2 Keller und 1 gewölbten Schwibbogen. Im mittlern Stock, 3 heizbare Zimmer, 1 Küche und 1 Hausplatz. In Mansarten: 1 heizbare Stube nebst Stubenkammer, 1 Küche, 2 Hauskammern, 1 Hausplatz und darüber befindlichen Boden, wie auch ein daran gelegenes Gärtlein, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber haben sich deshalb an den Eigenthümer desselben zu wenden.

Aechte Gurkenkörner verkauft der Färbermeister Hofmann in der Ziegelgasse um billigen Preis.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 68. | Baireuth, den 6. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die dießjährige öffentliche Schutzpocken-Impfung wird gleich sonsten in dem Locale des hiesigen Seelhauses an nachstehenden Tagen in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags vorgenommen werden.

Sie nimmt:

Freitags, den 12. Juni Vormittags

ihren Anfang, wo die Kinder aus der Pfarr St. Georgen, und Nachmittags die Kinder aus der katholischen und reformirten Stadtpfarrei Baireuth die Wohlthat der Impfung erhalten sollen.

Zur Controlle der gehafteten oder nicht gehafteten Impfung bei den Kindern aus der Pfarr-Gemeinde Sanct Georgen, so wie der Kinder aus der katholischen und reformirten Gemeinde, ist

der 19. Juni Vormittags festgesetzt.

Derselbe 19. Juni ist auch zur Impfung der Kinder aus der evangelisch-lutherischen Gemeinde der Stadt-Baireuth bestimmt, womit, im Fall diese am 19. Juni nicht beendigt werden kann, am darauf folgendem Tag den 20. Juni fortgefahren werden soll.

Ferner ist:

der 26. Juni Vormittags

zur Revision der Kinder aus der evangelisch-lutherischen Gemeinde ausersehen.

An demselben Tage den 26. Juni hat auch die Impfung der Kinder aus der Judenschaft statt.

Der 3te Julius wird zur Revision der Kinder aus der Judenschaft festgesetzt — und damit das Impfgeschäft für den Jahrgang 18$\frac{17}{18}$ gänzlich geschlossen.

Aeltern, Pflegeltern und Vormünder werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren noch nicht geimpften Kindern an den bestimmten Tägen und Stunden unfehlbar in dem Seelhause einzufinden, um dem Schutzpocken-Gesetz ein Genügen zu leisten.

Diejenigen, welche wider Verhoffung und der bisherigen Erfahrung entgegen in Wahrnehmung der wohlthätigen allerhöchsten Absicht sich säumig oder gar widerspenstig beweisen werden, werden ohne weiters den im Impfgesetz ausgesprochenen Strafen unterliegen. Baireuth, den 2. Juni 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 1. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth.

Da die am 30. Juni vor. Jahrs auf ihrem Transport von Schnabelwaid hieher entflohene Metzgerstochter Susanna Oetterin aus Creussen, auf die gegen sie erlassene Edictal-Citation bis zu dem zu ihrer Verantwortung auf den 15. Februar d. J. angesetzt gewesenen Ter-

min nicht erschienen ist, so wird dieselbe zur Verantwortung wegen der gegen sie vorhandenen Anschuldigung begangener Diebstähle, anderweit hierdurch aufgefordert, längstens bis zu dem 18. August d. Jahrs angesetzten Termin vor dem hiesig K. Stadtgericht sich einzufinden, oder aber zu gewärtigen, daß nach abermaligen fruchtlosem Ablauf dieser Frist wider die Otterin als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäs verfahren werden wird.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Da das Consens- und Hypothekenwesen bei dem Freiherrlich Heuslein von Eisenheimischen Rittergut Sachsendorf und den dazu gehörigen Lehenschaften zu Schönfeld, Trumsdorf, Pilgendorf, Wölkendorf, Muggendorf und Treppendorf eine genaue Untersuchung erfordert, so werden alle Consens- und Hypotheken-Gläubiger, sowie diejenigen, die mit Recognitions-Scheinen oder sogenannten und ungültigen Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, vom 1. Juli bis zum 1. August l. J. mit den in Händen habenden Lehenherrlichen Consensen, Hypotheken, Recognitions-Scheinen und Amts-Versicherungen in dem Amthauße zu Aufseß zu erscheinen und diese im Original und beglaubter Abschrift um so mehr vorzulegen, als außerdem angenommen werden wird, daß aller Ansprüche an den Lehenherren und dem Amt hierdurch entsagt worden sey. Aufseeß, am 29. Mai 1818.

Freiherrlich Heuslein von Eisenheimische Rentenverwaltung und Lehens-Administration.

Knab.

Am Montag den 15. l. M., Vormittags um 9 Uhr werden in dem Königlichen Wald-Distrikt Brunngraben, ohnweit Gollnbach, 146 Klafter weiches Brennholz, wovon 104 Klafter im Revier Wolsbach und 42 Klafter im Revier Poppendorf stehen, parthieenweise versteigert. Walschenfeld, den 2. Juni 1818.

Königliches Forstamt Waischenfeld.

Dütsch.

Alle diejenigen, welche im heutigen Termine zur Liquidation ihrer Forderungen an den Wirth Simon Fiesmann zu Leupoldsgrün nicht erschienen, und ihre Rechte an den deponirten Kaufschillingsgeldern desselben nicht geltend gemacht haben, werden auf den Antrag des ꝛc. Fiesmann und der erschienenen Creditoren von der Perception an diesem deposito anmit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die Letztern auferlegt. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Unterschrift und Siegelung. Hof, am 26. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Am 15. dieses Monaths werden die in den Forstrevieren Theta und Cottenbach befindlichen alten Ordungen, als: 1½ Tagwerk im Forstort Geiersleithen, 3 Tagwerk im Forstort Wetterlachen, 1½ Tagwerk im Forstort Hohenhügel, 1½ Tagwerk im Forstort Spitzigenstein zur diesjährigen Gräserei-Nutzung, in loco Herrmannshof, Nachmittags 2 Uhr an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Baireuth, am 5. Juni 1818.

Königlich Baierisches Forstamt allda.

Bothmer.

Heinrich Stierweis, Bauersmann von Steppach ist durch landgerichtliches Erkenntniß als Verschwender erklärt worden. In Folge dieses Erkenntnißes wird bekannt gemacht, daß alle Contracte und Handlungen, die sich auf dessen Vermögens-Verwaltung beziehen, ohne Beistimmung dessen Curators Johann Marr von Stolzenroth ungültig sind, und einer desfallsigen Klage keine rechtliche Folge gegeben werden wird. Gremsdorf, den 2. Mai 1818.

Königl. Landgericht Höchstädt.

Rascher.

Das zur Debitmasse des Georg Deuerling, Wirth zu Nurn gehörige viertels Gut wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 15. Juni anberaumt. Kaufliebhaber haben an diesem Tage zu Nurn zu erscheinen, ihr Aufgeboth zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, den 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Soudinger.

Daß der Johann Adam Wolfrum zu Lipperts und die Jungfrau Juliane Friederike Albertine Wächter zu Leupoldsgrün, in dem vor der unterfertigten Gerichtsstelle errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter gewissen Modificationen ausgeschlossen haben, wird hiermit in Folge der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht. Schloß Hartungs, den 20. Mai 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Wirthshauß des Gastwirths Johann Michael Beierlein zu Schmeilsdorf ist in dem, am 28. Mai d. J. abgehaltenen Termin mit einem Gebot von 1000 fl. rheinl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 25. Juni d. J. Vormittags angesetzt und Kaufslustige werden aufgefordert, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schwarzach, am 1. Juni 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Nachdem die Getreid-Bedürfnisse der diesherrschaftlichen Grund- und Gerichts-Unterthanen bis zur Erndte gedeckt sind, so werden von dem noch bestehenden Getreid-Vorrath: 14 Scheffel Waitzen, 40 Scheffel Korn, 60 Scheffel Gersten, 100 Scheffel Haber, Bairisches Gemäß dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Termin auf Montag den 15. d. M., früh 9 Uhr bestimmt wird. Kaufslustige haben sich an diesem Tag dahier einzufinden, sich von der guten Qualität der Früchte zu überzeugen, und ihre Geboth nach vorher bekannt gemachten Bedingnissen mit Vorbehalt diesherrschaftlicher Genehmigung zu Protocoll zu geben. Weiher, im Dhornthale, am 4. Juni 1818.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
Sennfelder.

Das Anwesen des in Concurs verfallenen Garkochs Georg Heinrich Prediger zu Neudrossenfeld, soweit solches Freiherrl. von Reizensteinisches Lehen ist, soll auf wiederholte Requisition des Königl. Landgerichts Culmbach hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es besteht solches: 1) in dem zu Neudrossenfeld liegenden Schloßantheil, welcher ⅔ des ganzen Schloßgebäudes beträgt, an der Baireuther Culmbacher Hauptstraße liegt und den 2 Stockwerk hohen neuen Flügel rechter Hand, ganz massiv erbaut, und das linker Hand angebaute alte Gebäude, ebenfalls 2 Stockwerk hoch, theils von Brocken, theils von Fachwerk, in sich faßt. Auf diesem Gebäude ruhte bisher die Schild- und Schenkgerechtigkeit, wofür jährlich 4 fl. frl. an die Gutsherrschaft entrichtet werden mußte. Zu solchem gehört ferner noch ein, im geräumigen Hofe, hinter dem Wohnhaus liegender, mit Ziegeln gedeckter Stadel, so wie der ¾ Tagwerk haltende mit einer Steinmauer umgebene angrenzende Gemüs- und Hopfengarten. Die auf diesen Immobilien lasten den jährlichen Abgaben betragen: 1 fl. 5 kr. rhl. Steuersimplum und 6 fl. frl. Walburgis und Michaelis Gefälle an die Gutsherrschaft, und die Taxe derselben wurde auf 2035 fl. rhl. angegeben; 2) in einem 2 Baier. Tagwer. haltenden Felde, der Weinberg und das Weinbergs-Aeckerlein genannt, im Steuerdistrict Neudrossenfeld liegend, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben um 335 fl. rhl. gerichtlich eingeschätzt worden ist. Strichstermin hiezu ist auf Montag den 20. Juli 1818 angesetzt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Hölzelischen Gasthof zu Neudrossenfeld einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hiebei wird noch bemerkt, daß das Taxations-Protocoll über vorbeschriebene Immobilien, welches die nähern Eigenschaften der Gebäude enthält, täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann. Neudrossenfeld, den 24. Mai 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht.
Kraussold.

Die Abgabe der Besoldungs- und Pensionkartreidster für das III. Quartal 18 17/18 ist auf Montag den 8. Juni, Früh von 8 bis 12 Uhr festgesetzt, an welchem Tage die Empfänger um so bestimmter mit den Quittungen zu erscheinen haben, als an keinem andern Tage eine Abgabe statt findet. Baireuth, am 1. Juni 1818.

Königliches Rentamt.
Geiger.

Da sich in dem am 11. April c. zum öffentlichen

Verkauf des zur Debitmasse des Metzgermeisters Adam Friedrich Rebhuhn dahier gehörigen 1½ Jauchert Felds am Steinbruch, bei der Seigen, angestandenen Licitations-Termine kein Käufer gefunden hat, so wird solches hiermit anderweit zum öffentlichen Aufstrich gebracht, und Bietungs-Termin auf den 19. Juni c. V. M. 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt. Kaufs- und Zahlungsfähigen wird dieses hiermit mit der Nachricht öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Grundstück nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 450 fl. rhl. gewürdigt worden, dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Real-Gläubiger und nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden soll. Hof, am 19. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Es wird hiermit der gesetzlichen Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht, daß der hiesige Ritterguts-Pächter Johann Kreyl, und die Wittwe Margaretha Barbara Schaller, gebohrne Schödel, zu Trogenau in dem mit einander errichteten Ehe- und Erbvertrag die im hiesigen Lande geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Hohenberg, den 16. April 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Schubarthische Ortsgericht.

Die dem minderjährigen Johann Martin Wolf gehörige sogenannte Modesmühle unterhalb Marxgrün, soll auf den Antrag des Vormundes desselben, anderweit auf 3 Jahre und zwar von Lichtmeß 1819 an bis Lichtmeß 1822 an die Meistbiethenden verpachtet werden. Hierzu wird Termin auf den 8. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber, welche zum Pacht geeignet und eine annehmliche Caution aufrecht zu machen im Stande sind, einzufinden haben. Die Mühle hat zwei Mahlgänge und es gehören zu derselben: die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, 3½ Jauchert Feld und 2⅛ Jauchert Wiese, so wie auch ein verhältnißmäßiges Mühl- und Wirthschafts-Inventarium. Issigau, den 29. Mai 1818.

Königlich Baierisches Herrlich Püttnerisches Ortsgericht.

Otto.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause E. N. 127 in der Kanzleistrasse ist auf Jacobi ein Quartier für eine ledige Person zu vermiethen.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 23. Mai. Der Sohn des Baruch Frank.

Den 30. Mai. Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 31. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 26. Mai. Der Sohn des Königl. Baierischen Rechnungs-Commissair Flessa, alt 7 Monate und 6 Tage.

Den 29. Mai. Die Ehefrau des Hof-Büttnermeisters Kurz, alt 67 Jahre und 23 Tage.

— — Der Königl. Baier. Syndiakonus und Hospital-Prediger Baierlein, alt 77 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

— — Die hinterlassene Tochter des Gold- und Silber-Arbeiters Ströbel, alt 42 Jahre, 6 Monate und 23 Tage.

Den 30. Mai. Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Kutscher Schmidt dahier, alt 57 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

Den 31. Mai. Der Sohn des Taglöhners Leindecker, alt 1 Jahr, 1 Monat und 16 Tage.

Den 1. Juni. Die Wittwe des Geheimen-Raths von Planitz, alt 73 Jahre und 3 Tage.

Den 2. Juni. Der Privat-Secretair Rieb, alt 32 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 69. Baireuth, den 9. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Stadtpredigers Wolfgang Ludwig Munzert, auf die Pfarrei Plech, ist die Stadtpredigers-Stelle zu Sulzbach erledigt worden, deren Ertrag auf

600 fl. — kr.

berechnet worden ist. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern
als protestantisches General-Decanat.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Stadtpredigers-Stelle
zu Sulzbach betreffend.

v. Hoven.

Würzburg, den 13. Mai 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels allerhöchsten Rescripts des K. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. ist die Prüfung für das höhere Lehramt an einem Studien-Institute (Gymnasium oder Lyceum) auf den 4. August laufenden Jahrs und die folgenden Tage angeordnet. Diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich deßfalls spätestens bis zum 4. Julius l. J. bei der unterfertigten Stelle unter Beilegung einer Beschreibung ihres Aufenthaltsortes, ihres Vaterlandes, ihres Alters, ihrer (Gymnasial- und Universitäts-) Studien, ihrer Aufführung sammt den dazu gehörigen Zeugnissen und übrigen Belegen schriftlich anzumelden, und noch vor der Prüfung über ihre Annahme oder Abweisung schriftliche Entschließung zu gewärtigen.

Zu dieser Prüfung eignen sich vorzugsweise diejenigen Lehrer an einer Studienschule, die zu einer wirklichen Professur an einem Studien-Institute vorzurücken wünschen; es werden aber auch unmittelbar, ohne erst für eine Studienschule geprüft, oder an einer solchen angestellt zu seyn, junge Männer, die sich zu einem höhern Lehramte hinlänglich vorbereitet zu haben glauben, zu dieser Prüfung zugelassen.

Die Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, sind aus der Instruction zur Prüfung der zum Lehramte sich meldenden Kandidaten, d. d. München 30. Sept. 1809 Reg. Blatt 1809 LXXI. Stück Seite 1641 f. f. und aus der allerhöchsten Entschließung, die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes betr. d. d. Mün-

chen 26. März künftigen Jahres allg. Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern XVIII. Stück Seite 361 f. f. zu entnehmen.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Asbeck.

von Michl.

Die Prüfung der Kandidaten des höhern Lehramtes an den Studien-Instituten betr.

Schmidt.

Das zur Concursmasse des Metzgermeisters Johann Heinrich Prediger zu Neudrosenfeld gehörige, im Steuerdistrict Beuklein, gelegene Grundstück, die Sandleithen genannt, welches ¾ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen mit einem kleinen Wieselein enthält, das P. Nr. 194 führet, dem hiesigen Königl. Rentamte zu Lehen gehet und für 930 fl. rhl. gerichtlich gewürdiget worden, soll auf den Antrag des Curatoris massae subhastiret werden. Strichstagesfahrt ist auf Montag den 20. Juli Vormittags 10 Uhr c. anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in dem Hölzelischen Gasthofe zu Neudrosenfeld sich einzufinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem Grundstück haftenden onera besaget, kann während der gewöhnlichen Kanzleistunde in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 27. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der bisherige Pacht des – nebst den ausreichenden Wirthschaftsgebäuden in 3¼ Morgen Garten- und Krautland, 36¾ Tagwerk Wiesen, 182¾ Morgen an Aeckern 3½ Morgen Fischweihern und Winterungen und der Schafweide mit 250 Stücken auf 2 zusammenstossenden Markungen bestehenden, ¼ Stunde von hier entlegenen Oeconomie-Guths Dutzenthal, endigt sich, hinsichtlich der Schafweide mit Michaelis 1818 und der übrigen Oeconomie mit Lichtmeß 1819, und es sollen diese Gegenstände anderweits auf 6 bis 9 Jahre lang verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf Mittwoch den 24. dieses Monats Juni Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amthause anberaumt, und es werden Oeconomie verständige Pachtsliebhaber hiermit eingeladen, welche vorher schon die beisammen liegende Realitäten einsehen und sich mit den Pachtbedingnissen bekannt machen können. – Mr. Sugenheim am 1. Juni 1818.

Freiherrl. v. Seckendorffisches Kammeral-Amt.

Spieß, Senior.

Die dießherrschaftliche Kalch-, Ziegel- und Backstein-Brennerei allhier, soll vom diesjährigen Martini an auf 6 oder 9 Jahre lang verpachtet werden. Hiezu ist terminus licitationis auf Freitag den 26. dieses Monats Juni Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amthause festgesetzt, und es werden Pachtlustige anmit eingeladen. Mr. Sugenheim, am 2. Juni 1818.

Freiherrl. v. Seckendorffisches Kammeral-Amt.

Spieß, Senior.

Am Montag den 15. l. M., Vormittags um 9 Uhr werden in dem Königlichen Wald-District Brunngraben, ohnweit Gollnbach, 146 Klafter weiches Brennholz, wovon 104 Klafter im Revier Voitbach und 42 Klafter im Revier Poppendorf stehen, partbieenweise versteigert. Waischenfeld, den 2. Juni 1818.

Königliches Forstamt Waischenfeld.

Dütsch.

Alle diejenigen, welche im heutigen Termine zur Liquidation ihrer Forderungen an den Wirth Simon Fiesmann zu Leupoldsgrün nicht erschienen, und ihre Rechte an den deponirten Kaufschillingsgeldern desselben nicht geltend gemacht haben, werden auf den Antrag des rc. Fiesmann und der erschienenen Creditoren von der Perception an diesem deposito anmit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die Letztern auferlegt. Urkundlich unter der Königl. Landgerichts-Unterschrift und Siegelung. Hof, am 26. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Enghardt.

Daß der Johann Adam Wolfrum zu Lipperts und die Jungfrau Juliane Friederike Albertine Wächter zu Leupoldsgrün, in dem vor der unterfertigten Gerichtsstelle errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter gewissen Modificationen ausgeschlossen haben, wird hiermit in Folge der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht. Schloß Hartungs, den 20. Mai 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht.

Am 15. dieses Monaths werden die in den Forstrevieren Thetta und Cottenbach befindlichen alten Oedungen, als: 1½ Tagwerk im Forstort Geiersleithen, 3 Tagwerk im Forstort Wetterlachen, 1½ Tagwerk im Forstort Hohenhügel, 1½ Tagwerk im Forstort Spitzigenstein zur diessjährigen Gräserei-Nutzung, in loco Herrmannshof, Nachmittags 2 Uhr an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Baireuth, am 5. Juni 1818.

Königlich Baierisches Forstamt allda.

Bothmer.

Nachdem die Getreid-Bedürfnisse der diesherrschaftlichen Grund- und Gerichts-Unterthanen bis zur Erndte gedeckt sind, so werden von dem noch bestehenden Getreid-Vorrath: 14 Scheffel Waitzen, 40 Scheffel Korn, 60 Scheffel Gersten, 100 Scheffel Haber, Baierisches Gemäß dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Termin auf Montag den 15. d. M., früh 9 Uhr bestimmt wird. Kaufslustige haben sich an diesem Tag daher einzufinden, sich von der guten Qualität der Früchte zu überzeugen, und ihre Gebothe nach vorher bekannt gemachten Bedingnissen mit Vorbehalt diesherrschaftlicher Genehmigung zu Protocoll zu geben. Weiher, im Ahornthale, am 4. Juni 1818.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.

Sennfelder.

Am verwichenen Sonnabend den 31. Mai c. ist auf der sogenannten Untreu zwischen Weislenreuth und Conradsreuth in einem ohnweit der Chaussee befindlichen Teiche eine unbekannte Mannsperson im Wasser tod gefunden worden, von der bis dato nichts weiter ausgemittelt werden konnte, als daß dieselbe allem Anscheine nach sich selbst ersauft hat. Der Verunglückte war ein Mann von circa 40 Jahren, maß 6 Fuß in der Länge, hatte schwarze kurze Kopfhaare, eine kleine Glaze, starkes volles Gesicht, graue Augen, starke etwas zugespitzte Nase, proportionirten Mund, volles Kinn und starken Bart. Er war mit einem grün tuchenen Ueberrock und dergleichen Knöpfen, grün tuchener Mütze mit ledernen Schirm, gelber Piquewesste mit perlemutter Knöpfen, grau tuchenen langen Beinkleidern über die Stiefel, neu parchetnen Unterziehhosen, kurzen Stiefeln mit Eisen beschlagen, einem feinen Hemde, worinn die Buchstaben G.-K. roth eingemacht sind, und einem Leiblein von Gesundheitsflanell bekleidet, war übrigens sehr voll und gut genährt, und hatte das linke Ohr mit Baumwolle verstopft, so wie an beiden Oberarmen die Zeichen von Inoculation der künstlichen Pocken. Es war bei demselben nicht das Mindeste anzutreffen, was über seine Herkunft, seinen Nahmen, Stand und Wohnort Auskunft geben könnte, und deshalb wird diese Verunglükkung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Kenntniß seiner allenfallsigen Verwandten gebracht, mit dem Bemerken, daß der Verunglückte eine schwarzlackirte Schnupftabacks-Dose mit Silber beschlagen, eine goldene Hemdnadel, einen goldenen Haarring, einen gestrickten leeren Geldbeutel, ein kleines Messer, 1 Kamm, ein Bleistift, so wie ein halbseidenes röthliches Schnupftuch und ein braun gefleckt gestecktes Stöckelein mit schwarzem Knopfe bei sich gehabt hat. Diese Effecten so wie die oben beschriebenen Kleidungsstücke befinden sich in Verwahrung des unterzeichneten Königl. Landgerichts und können denjenigen, die hierbey interessirt sind, stündlich vorgezeigt werden, der Tode selbst aber ist auf dem Kirchhofe zu Ahornberg praevia obductione beerdigt worden. Münchberg, den 2. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Johann Ebert Schnapbeutel zu Oberrodach will mit seinen Gläubigern eine Uebereinkunft dahin treffen, daß er dieselben durch einen Dritten befriedigen, und diesem zur Sicherheit seine sämmtlichen Güter sowohl als Hypothek, als auch zum Genuße so lange überlassen will, bis diese Vorschüsse wieder getilgt sind der Drittere aber will dessen ganzen Schuldenstand kennen lernen, und werden daher auf Antrag des Johann Eberts alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an ihn oder seine Güter zu machen haben, hiemit auf den 27. Juni d. Js. vorgeladen, daß sie ihre Forderungen anbringen, oder zu gewärtigen haben, daß nachher und bis derjenige, der für alle Schulden haftet, befriediget seyn wird, keine Rücksicht auf dergleichen Forderungen wird gemacht werden. Kronach, am 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf den Antrag des Metzgermeisters, Christoph Hagen dahier, werden in vim executionis, die — dem Bauern Johann Jahn zu Langenbach zugehörigen Immobilien, welche auf 308 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, von 46 Fuß Länge, und 11 Fuß Breite, einstöckig vom Schrot erbaut, und mit Schindeln gedeckt, worinnen sich eine Stube, Kammer, Hausplatz, Stallung, und zwei gespünte Böden befinden, 2) einer halben vertikal getheilten Scheune von 18 Fuß Länge, und 13 Fuß Breite, einstöckig vom Riegelfach erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt, und welche eine kleine Pänze, und einen nicht hergerichteten Tennen enthält, 3) dem — zu obigem Haus gehörigen halben Schorgärtlein, von 2⅞ ▯Ruthen, halben Hofrecht, von 5 ▯Ruthen, und halben Gemeindetheil, jetzt Wiesen, von 40 ▯Ruthen, 4) einem Tagwerk Waldgeräum, eine Wechselwiese, 5) dem — zu obigem Haus gehörigen jährlichen Gerechtholz, von 1¼ Klafter, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 30. Juni c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Um ermessen zu können, ob gegen den Schmied Johann Vetter zu Lauf im Wege einer blosen Schuldenaustheilung, oder der Gant fürzuschreiten seye, werden alle diejenigen, welche an denselben einen blosen Anspruch haben, auf Mittwoch den 17. Juni, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, vorgeladen. Aussenbleibende verlieren ihre Ansprüche an die gegenwärtig constituirte Masse. Scheßlitz, am 28. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da das Consens- und Hypothekenwesen bei dem Freiherrlich Heuslein von Eisenheimischen Rittergut Sachsendorf und den dazu gehörigen Lehenschaften zu Schönfeld, Trumsdorf, Pilgendorf, Wölkendorf, Mugendorf und Treppendorf eine genaue Untersuchung erfordert, so werden alle Consens- und Hypotheken-Gläubiger, sowie diejenigen, die mit Recognitions-Scheinen oder sogenannten und ungültigen Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, vom 1. Juli bis zum 1. August l. J. mit den in Handen habenden Lehenherrlichen Consensen, Hypotheken, Recognitions-Scheinen und Amts-Versicherungen in dem Amthause zu Aufseß zu erscheinen und diese im Original und beglaubter Abschrift um so mehr vorzulegen, als außerdem angenommen werden wird, daß aller Ansprüche an den Lehenherren und dem Amt hierdurch entsagt worden sey. Aufseß, am 29. Mai 1818.

Freiherrlich Heuslein von Eisenheimische Rentenverwaltung und Lehens-Administration.
Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

260 fl. sind gegen hypothekarische Versicherung im Stadt- oder Landgerichts-Bezirk Baireuth allstündlich auszuleihen. Bei Marx Tachauer ist das Weitere zu erfragen.

Ankündigung.

Der gütige Beifall, welchen meine Mechanischen Kunstreiter und Seiltänzer erhielten, bestimmt mich Dienstag den 9ten, Mittwoch den 10ten und Donnerstag den 11ten d. Mts. noch 3 und zwar die letzten Vorstellungen zu geben. Ich werde hiebei ein transparentes Gemälde, den Sonne Auf- und Untergang vorstellend, mit eigener Musik vom Herrn Capellmeister Blumröder in Nürnberg — zeigen und lade das hiesige Kunstliebende Publicum hiezu gehorsamst ein, in der schmeichelhaften Hoffnung, daß mir ein zahlreicher Besuch zu Theil werden wird.

Buchner, aus Nürnberg.

Bei dem Schmidtmeister Ziegel im Rennweg stehet eine zweispännige leichte Chaise zu verkaufen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 70. | Baireuth, den 11. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Diakons und Hospitalpredigers Johann Andreas Beierlein ist das Diaconat an der Stadtkirche zu Baireuth und die damit verbundene Hospitalpredigersstelle erledigt worden.

Der Ertrag dieser Stelle ist auf

1000 fl. 22½ kr.

berechnet. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Diaconats- und der Hospitalpredigerstelle zu Baireuth betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 6. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Fälle vorgekommen sind, daß Untergerichte unter dem Vorwand eines besondern Gewohnheitsrechtes den allgemein und ausschließend geltenden Vorschriften der Taxordnung vom 8. October 1810 entgegen, in Verlassenschaftssachen ohne anderweite gesetzliche Gründe und ohne Aufforderung der volljährigen Erben die Errichtung eines Inventars sich angemaßt, und hiefür die Gebühren nach jener Taxordnung erhoben haben; so wird unter Hinweisung auf den §. 57. derselben hierdurch bekannt gemacht, daß jede dergleichen unstatthafte Inventars-Errichtung und Gebühren-Erhebung, wenn sie zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gelangt, als Sportelexceß angesehen und geahndet werden wird.

Königlich Baierische Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Bekanntmachung.
Vornahme von Inventuren betr.

v. Hoven.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die dießjährige öffentliche Schutzpocken-Impfung wird gleich sonsten in dem Locale des hiesigen Seelhauses an nachstehenden Tagen in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags vorgenommen werden.

Sie nimmt:

Freitags, den 12. Juni Vormittags

ihren Anfang, wo die Kinder aus der Pfarrei Sct. Georgen, und Nachmittags die Kinder aus der katholischen und reformirten Stadtpfarrei Baireuth die Wohlthat der Impfung erhalten sollen.

Zur Controlle der gehafteten oder nicht gehafteten Impfung bei den Kindern aus der Pfarr-Gemeinde Sanct Georgen, so wie der Kinder aus der katholischen und reformirten Gemeinde, ist

der 19. Juni Vormittags festgesetzt.

Derselbe 19. Juni ist auch zur Impfung der Kinder aus der evangelisch-lutherischen Gemeinde der Stadt Baireuth bestimmt, womit, im Fall diese am 19. Juni nicht beendigt werden kann, am darauf folgenden Tag den 20. Juni fortgefahren werden soll.

Ferner ist:

der 26. Juni Vormittags

zur Revision der Kinder aus der evangelisch-lutherischen Gemeinde andersehen.

An demselben Tage den 26. Juni hat auch die Impfung der Kinder aus der Judenschaft statt.

Der 3te Julius wird zur Revision der Kinder aus der Judenschaft festgesetzt — und damit das Impfgeschäft für den Jahrgang 18 17/18 gänzlich geschlossen.

Aeltern, Pflegeltern und Vormünder werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren noch nicht geimpften Kindern an den bestimmten Tägen und Stunden unfehlbar in dem Seelhause einzufinden, um dem Schutzpocken-Gesetz ein Genügen zu leisten.

Diejenigen, welche wider Verhoffung und der bisherigen Erfahrung entgegen in Wahrnehmung der wohlthätigen allerhöchsten Absicht sich säumig oder gar widerspenstig beweisen werden, werden ohne weiters den im Impfgesetz ausgesprochenen Strafen unterliegen. Baireuth, den 2. Juni 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Im Jahr 1814 verstarb dahier im ledigen Stande Anna Elisabetha Fränkel, eine Tochter des dermahligen Bäckermeisters Johann Georg Fränkel zu Weidenberg. Als Erben ihres Nachlasses meldeten sich die verwittwete Couleurmacherin Susanna Barbara Krause zu Berlin, eine Schwester der Erblasserin, und die verehelichte Bäckermeisterin Johanna Eleonora Jung zu Militsch in Schlesien, eine Bruders Tochter derselben. Da aber auch ein Bruder der Erblasserin, ein Seilergeselle, Johann Michael Fränkel, vorhanden gewesen, von dem zwar angegeben wurde, aber nicht nachgewiesen werden konnte, daß er zu Berlin unverheurathet, ohne Kinder und ohne Testament verstorben sey, so wird hiemit gedachter Seilergesell, Johann Michael Fränkel, oder dessen allenfallsige unbekannte Erben und Erbnehmer, sowie überhaupt alle diejenigen, welche Erbschafts- oder andere Ansprüche an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, hiemit geladen, sich in dem auf den 11. December 1818. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin auf hiesigem Stadtgerichte vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Raab einzufinden, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß die Nachlaßmasse den sich gemeldeten Erben ohne Caution verabfolgt werden wird. Baireuth, den 16. Februar 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

von Winterbach.

Baireuth, den 7. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird das zum Nachlaß des Bauern Johann Hammon gehörige, mit Nro. 94 bezeichnete halbe Haus zu St. Georgen, welches 25 Schuh lang, 30' breit, 2 Stockwerk hoch und theils von Quadern, theils von Fachwerk erbaut ist, nebst Holzlege und einem 5½ □Ruthen enthaltenden Gärtlein, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Diese Realitäten sind nach Abzug der Lasten auf 475 fl. rhl. gerichtlich taxirt, und kann die Taxe in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Relitation auf dieselben ist auf den 7. Juli, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann Termin anberaumt worden, in welchem daher Kaufslustige zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und wegen des Zuschlages das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

v. Winterbach.

Zum Verkauf der Schuhmacher Peter Köhlerischen Immobilien zu Rehau, welche aus einer für 600 fl. rhl. in der Brandassecuration liegenden Brandstätte, dann dem Gerechtholz von jährlich 3 Klafter, und 323 □Ruthen Feld auf der Hald, dann 120 □Ruthen Wiese im Unlitz, als Gemeindetheile bestehen, deren Taxe 930 fl. beträgt, steht auf den 30. Juni Vormittags 9 Uhr im Spitzbarthischen Gasthofe zu Rehau Termin an; in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und unter denen ihnen bekannt gemacht werdenden Bedingungen, wozu vorzüglich die Wiederaufbauung des Wohnhauses gehört, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Schwarzenbach a. d. S., am 29. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht Rehau.

Kern, Actuar.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuldforderung wird das sub No. 446 gelegene, dem Adam Steinmer dahier gehörige, ein Stockwerk hohe, von Stein gebaute, dem Königl. Rentamte lehenbares Wohnhaus, welches auf 550 fl. gewürdiget ist, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf Montag den 22. Juni anberaumt worden. Kaufslustige haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anzugeben und nach Befinden der Umstände den Hinschlag zu gewärtigen. Forchheim, den 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Badum.

Vom unterzeichneten Landgerichte wurde die Untersuchung des Vermögensstandes des Johann Schubert zu Neuenbach beschlossen. Sämmtliche Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen, um am 30. Juni zu liquidiren, und die Beweise über die Richtigkeit ihrer Forderungen beizubringen. Sollte sich sodann ergeben, daß das Concurs-Verfahren förmlich eingeleitet werden müßte, so wird Termin auf den 30. Juli, ad excipiendum, den 31. August ad concludendum, anberaumt. Kronach, den 30. Mai 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Die Besitzungen des verganteten Johann Beyer, Lorzer zu Steinwiesen, ein halbes Haus, eine Wiese im Dornbach, eine Leithe aufm Knock und ein Acker aufm Mothschenberg, werden wiederholt dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 27. Juni anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem nunmehr das Maaß der für dieses Jahr zu erhebenden Staatsauflagen allerhöchst bestimmt ist, indem solche den vorjährigen gleichgehalten werden sollen, so ergehet an sämmtliche Dominicalisten des Rentamtes Weischenfeld, welche sich bisher in Entrichtung der verordneten Abschlagszahlungen so saumselig gezeigt haben, die ernstliche Aufforderung, binnen 8 Tagen ihre Schuldigkeiten nach dem vorjährigen Stande um so verlässiger abzuführen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins eigene Bothen zur Abholung der Rückstände abgeschickt werden. Weischenfeld, den 5. Juni 1818.

Königl. Baier. Rentamt.

L. Art.

Zur Erholung zweier gegen den Andreas Betz zu Krumbach ausgeklagter Kapitalien, wird das demselben zugehörige Fol. 77 des Lehenbuchs beschriebene Guth zu Krumbach hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet, und Kaufsliebhaber eingeladen, Donnerstag den 1. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Herrschaftsgerichte sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu

geben, und des Hinschlags an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Tambach, den 20. Mai 1818.

Königlich Baierisches Gräflich von Orttenberg. Herrschaftsgericht Tambach.

Der bisherige Pacht des - nebst den ausreichenden Wirthschaftsgebäuden in 3¼ Morgen Garten- und Krautland, 36¾ Tagwerk Wiesen, 182¼ Morgen an Aeckern, 3⅞ Morgen Fischweihern und Winterungen und der Schafweide mit 250 Stücken auf 2 zusammenstossenden Markungen, bestehenden, ¾ Stunde von hier entlegenen Oeconomie-Guths Dutzenthal, endigt sich, hinsichtlich der Schafweide mit Michaelis 1818 und der übrigen Oeconomie mit Lichtmeß 1819, und es sollen diese Gegenstände anderweit auf 6 bis 9 Jahre lang verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf Mittwoch den 24. dieses Monats Juni, Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amthause anberaumt, und es werden Oeconomie verständige Pachtliebhaber hiermit eingeladen, welche vorher schon die beisammen liegenden Realitäten einsehen und sich mit den Pachtbedingnissen bekannt machen können. Mt. Sugenheim, am 1. Juni 1818.

Freiherrl. v. Seckendorffisches Kammeral-Amt.
Spieß, Senior.

Nachdem der Schneidermeister und Wittwer Johann Peter Bloß und dessen Verlobte, die Wittwe Eva Margaretha Rosenhauer dahier, durch den unterm 22. Mai c. errichteten Ehevertrag die in den hiesigen Landen geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Hof, am 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Sebastian Walz zu Frensdorf und dessen Ehefrau Kunigunda, haben bei Gericht erklärt, daß sie nicht ermächtiget seyen, ihrem Hauswesen mit Vortheil vorzustehen, und haben sich deßhalb eines Curators in der Person des Steuervorgeher Johann Dauses dortselbst erbeten. Von Gerichtswegen wurde letzterer auch in Pflichten genommen, und es wird demnach hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß jede Handlung der Sebastian Walzischen Eheleute, welche ohne Zustimmung des benannten Curators vorgenommen wird, als unkräftig und zu Recht nicht bestehend, erkannt werden wird; wonach sich zu achten ist. Bamberg, am 1. Juni 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Die dießherrschaftliche Kalch-, Ziegel- und Backstein-Brennerei allhier, soll vom diesjährigen Martini an auf 6 oder 9 Jahre lang verpachtet werden. Hiezu ist terminus licitationis auf Freitag den 26. dieses Monats Juni Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amthause festgesetzt, und es werden Pachtlustige anmit eingeladen. Mt. Sugenheim, am 2. Juni 1818.

Freiherrl. v. Seckendorffisches Kammeral-Amt.
Spieß, Senior.

Das Haus der Margaretha Murrmännin von Oberrodach zu Kleinfichtach gelegen, wird dem Verkaufe aus- und zum Versteigerungs-Termin der 27. Juni im Orte Kleinfichtach angesetzt, wo dasselbe nach der Executions-Ordnung hingeschlagen und den Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Kronach, den 23. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Alle diejenigen, welche im heutigen Termine zur Liquidation ihrer Forderungen an den Wirth Simon Fiesmann zu Leupoldsgrün nicht erschienen, und ihre Rechte an den deponirten Kaufschillingsgeldern desselben nicht geltend gemacht haben, werden auf den Antrag des ꝛc. Fiesmann und der erschienenen Creditoren von der Perception an diesem deposito anmit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die Letztern auferlegt. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Unterschrift und Siegelung. Hof, am 26. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Am 15. dieses Monaths werden die in den Forstre-

vieren Thetta und Cottenbach befindlichen alten Oedungen, als: 1½ Tagwerk im Forstort Geiersleithen, ⅜ Tagwerk im Forstort Wetterlachen, 1½ Tagwerk im Forstort Hohenhügel, 1½ Tagwerk im Forstort Spitzigenstein, zur diesjährigen Gräserei-Nutzung, in loco Herrmannshof, Nachmittags 2 Uhr an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Baireuth, am 5. Juni 1818.

Königlich Baierisches Forstamt allda.
Bothmer.

Am verwichenen Sonnabend den 31. Mai c. ist auf der sogenannten Untreu, zwischen Weisenreuth und Conradsreuth, in einem ohnweit der Chausser befindlichen Teiche eine unbekannte Mannsperson im Wasser tod gefunden worden, von der bis dato nichts weiter ausgemittelt werden konnte, als daß dieselbe allem Anscheine nach sich selbst ersäuft hat. Der Verunglückte war ein Mann von circa 40 Jahren, maß 6 Fuß in der Länge, hatte schwarze kurze Kopfhaare, eine kleine Glaze, starkes volles Gesicht, graue Augen, starke, etwas zugespitzte Nase, proportionirten Mund, volles Kinn und starken Bart. Er war mit einem grün tuchenen Ueberrock und dergleichen Knöpfen, grün tuchener Mütze mit ledernen Schirm, gelber Piquewöste mit perlemutter Knöpfen, grau tuchenen langen Beinkleidern über die Stiefel, neu barchetnen Unterziehhosen, kurzen Stiefeln mit Eisen beschlagen, einem feinen Hemde, worinn die Buchstaben G. R. roth eingemacht sind, und einem Leiblein von Gesundheitsflanell bekleidet, war übrigens sehr voll und gut genährt, und hatte das linke Ohr mit Baumwolle verstopft, so wie an beiden Oberarmen die Zeichen von Inoculation der künstlichen Pocken. Es war bei demselben nicht das Mindeste anzutreffen, was über seine Herkunft, seinen Nahmen, Stand und Wohnort Auskunft geben könnte, und deshalb wird diese Verunglükkung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Kenntniß seiner allenfallsigen Verwandten gebracht, mit dem Bemerken, daß der Verunglückte eine schwarzlackirte Schnupftabacks-Dose mit Silber beschlagen, eine goldene Hemdnadel, einen goldenen Haarring, einen gestrickten leeren Geldbeutel, ein kleines Messer, 1 Kamm, ein Bleistift, so wie ein halbseidenes röthliches Schnupftuch und ein braun gefleckte Stöckelein mit schwarzem Knopfe, bei sich gehabt hat. Diese Effecten, so wie die oben beschriebenen Kleidungsstücke befinden sich in Verwahrung des unterzeichneten Königl. Landgerichts und können denjenigen, die hierbey interessirt sind, ständlich vorgezeigt werden, der Todte selbst aber ist auf dem Kirchhofe zu Ahornberg praevia obductione beerdigt worden. Münchberg, den 2. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Um ermessen zu können, ob gegen den Schmied Johann Vetter zu Lauf im Wege einer blosen Schuldenaustheilung, oder der Gant fürzuschreiten seye, werden alle diejenigen, welche an denselben einen blosen Anspruch haben, auf Mittwoch den 17. Juni, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, vorgeladen. Aussenbleibende verlieren ihre Ansprüche an die gegenwärtig constituirte Masse. Scheßlitz, am 28. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Wirthshauß des Gastwirths Johann Michael Beierlein zu Schmeilsdorf ist in dem, am 28. Mai d. J. abgehaltenen Termin mit einem Gebot von 1000 fl. rheinl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 25. Juni d. J. Vormittags angesetzt und Kaufslustige werden aufgefordert, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schwarzach, am 1. Juni 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Um den Nachlaß des Andreas Ziegelhöfer zu Lauf, rein herstellen zu können, werden desselben sämmtliche Gläubiger auf Freitag den 19. Juni, Vormittags 9 Uhr vorgeladen. Wer nicht erscheint, hat sich den allenfalls für ihn entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben. Scheßlitz, den 28. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da auf Requisition des Königlichen Landgerichts Kirchenlamiz, das — dem Bauer Johann Zeitler zu Rügersgrün gehörige, dortselbst belegene Gut, ein halber Hof, nebst Zubehörungen, an den Meistbiethenden öffentlich Schulden halber verkauft werden soll, und Bietungstermin auf den 18. Juni c., Vormittags um 10 Uhr vor unterfertigter Stelle angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachtes Gut, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingese-

hen werden kann, auf 2041 fl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Grundstück dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung Mittags 12 Uhr unfehlbar zugeschlagen werden soll. Wunsiedel, den 14. Mai 1818.

Königliches Ortsgericht Rauhenstein.
Sieger.

Der Königliche Postverwalter Herr Johann Conrad Haas, zu Berneck, und die Demoiselle Flora Sophia Catharina Körbitz aus Seibelsdorf, haben durch den am 16. Mai 1818 gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zum unbedingten Hinschlage des dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten und mit einem Aufgebot von 200 fl. rheinl. belegten Wohnhaußes des Zeugmachermeisters Andreas Hofmann zu Burgkundstadt hat das Königl. Landgericht einen Termin auf Donnerstag den 18. Juni 1818 anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Strichslustigen hiedurch vorgeladen werden. Weismain, den 16. Mai 1818.

Königliches Landgericht Weismain.
Egner.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem am 17. April d. J., zwischen dem Bürger und Weißgerber Valentin Kirchhof und der Bäckerstochter Maria Elisabetha Köppel dahier, errichteten Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Münchberg, den 6. Mai 1818.

Königl. Baierisches Landgericht.
Mollitor.

Die verwittwete Bauersfrau Wölfelin zu Mankendorf, hat ihr besitzendes Söldengut verkauft. Da nun aber dieselbe ganz verschuldet, somit zu wissen nöthig ist, ob durch diesen Kaufschilling die Schulden gedeckt werden, so werden hiemit dessen bekannte und unbekannte Gläubiger geladen, sich am 22. Juni, Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die in Handen habende Urkunden originaliter zu produziren, und Abschrift davon ad acta zu geben, oder zu gewarten, daß sie ihrer Forderungen wegen nicht mehr gehöret und der getroffene Verkauf genehmigt werde. Hollfeld, den 26. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Rottlauf.

Bei Inventarisation des vom verstorbenen Metzgermeister Adam Kauffmann dahier hinterlassenen Vermögens, hat sich eine so große Schuldenlast ergeben, daß es zweifelhaft wird, ob nach Bezahlung sämmtlicher Schulden noch etwas für die Kinder übrig bleibt, oder die Befriedigung der Gläubiger im Wege des Concurs-Verfahrens erfolgen muß. Es haben daher alle unbekannte Gläubiger in dem auf den 23. Juni c. Vormittags anberaumten Liquidations-Termin, welcher treffenden Falls die Stelle des ersten Edicts-Tags vertreten soll, ihre Forderungen, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzumelden, zu liquidiren und zu beweisen, da diejenigen, welche an diesem Termin nicht erscheinen, und dieser Anweisung keine Folge leisten, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die Massa werden präcludirt werden. Eventualiter ist diese Tagesfahrt zugleich ad excipiendum et concludendum bestimmt. Berneck, den 1. Mai 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Frohnguts-Besitzer Erhard Sack auf dem Schacht bei Schlottenhof hat sich für insolvent erklärt und es ist daher über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeindschuldner Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 22. Juni curr. Vormittags, ad liquidandum und Vorlegung der auf ihre Forderungen Bezug habenden Urkunden und Beweißmittel und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils hiermit vorgeladen, daß sie sonst mit ihren Forderungen von der Masse wer-

den präcludirt werden. Wunsiedel, den 18. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wegen Betheiligung des K. Landgerichts-Vorstandes.
Wirth, Adjunct.

Der neuangehende Unterthan Johann Ullrich Dietel, zu Großenau, und die ledige Margaretha Hainold von Kansten, haben durch den unter sich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. März 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Polizei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 6. Juni 1818 bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth — Quint. Für 2 kr. 8 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 6 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 13 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 26 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 3 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 6 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 9 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 4 Pfund 12 Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 21 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 10 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 31 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 3 fl. 40 kr.

Mehl.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Gerstenmehl 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 3 fl. 26 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 26 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 19 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 15 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 12 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 13 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches, 10 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr. provisorisch.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpfenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 11 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 11 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 5 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 5 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas enthaltend 7 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend 5 kr. 2 pf.

VI

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 27 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 21 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 28 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 30 kr. Ein Pfund Seife 26 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 25 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Mai nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 22 fl. 24 kr. der Mezen 3 fl. 44 kr. Der Scheffel Korn 17 fl. 18 kr. der Mezen 2 fl. 53 kr. Der Scheffel Gerste 14 fl. 29 kr. der Mezen 2 fl. 25 kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 50 kr. der Mezen — fl. 58 kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — f. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Waller das Pfund — fl. — kr. Weißfische das Pfund zu 8 kr. 2 pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 26 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. — kr. — pf. Enten, das Stück, zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 24 kr. Hühner junge, das Stück zu 15 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 22 kr. Butter, das Pfund zu 18 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 36 kr. Zwetschgen das Pfund zu 16 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 6. Juni 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 410 in der Erlanger-Strasse stehet die ganze mittlere Etage, im Ganzen oder getheilt zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden, weshalb man sich an den Eigenthümer des Haußes wenden mag.

Im Haus N. 112. in der Kanzleistrasse ist auf kommendes Jacobiziel ein Logis zu vermiethen; es besteht in 3 Stuben, einem Alcov, einer Kammer, 2 Küchen verschlossenem Hausplatz, einer Holzlege. Das Weitere ist bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Sonntag am 14ten dieses wird auf dem Sophienberg Kirchweih gehalten, wozu hiemit höflichst einladet.

Wunderlich.

Druckfehler: In Num. 69. Seite 2, Zeile 1 lies: „statt künftigen Jahres“ laufenden Jahres.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 71. | Baireuth, den 13. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die diesjährige öffentliche Schutzpocken-Impfung wird gleich sonsten in dem Locale des hiesigen Seelhauses an nachstehenden Tagen in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags vorgenommen werden.

Sie nimmt:

Freitags, den 12. Juni Vormittags

ihren Anfang, wo die Kinder aus der Pfarrei Sct. Georgen, und Nachmittags die Kinder aus der katholischen und reformirten Stadtpfarrei Baireuth die Wohlthat der Impfung erhalten sollen.

Zur Controlle der gehafteten oder nicht gehafteten Impfung bei den Kindern aus der Pfarr-Gemeinde Sanct Georgen, so wie der Kinder aus der katholischen und reformirten Gemeinde, ist

der 19. Juni Vormittags festgesetzt.

Derselbe 19. Juni ist auch zur Impfung der Kinder aus der evangelisch-lutherischen Gemeinde der Stadt Baireuth bestimmt, womit, im Fall diese am 19. Juni nicht beendigt werden kann, am darauf folgenden Tag den 20. Juni fortgefahren werden soll.

Ferner ist:

der 26. Juni Vormittags

zur Revision der Kinder aus der evangelisch-lutherischen Gemeinde auserſehen.

An demselben Tage den 26. Juni hat auch die Impfung der Kinder aus der Judenschaft statt.

Der 3te Julius wird zur Revision der Kinder aus der Judenschaft festgesetzt — und damit das Impfgeschäft für den Jahrgang 18 17/18 gänzlich geschlossen.

Aeltern, Pflegeltern und Vormünder werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren noch nicht geimpften Kindern an den bestimmten Tägen und Stunden unfehlbar in dem Seelhauße einzufinden, um dem Schutzpocken-Gesetz ein Genügen zu leisten.

Diejenigen, welche wider Verhoffung und der bisherigen Erfahrung entgegen in Wahrnehmung der wohlthätigen allerhöchsten Absicht sich säumig oder gar widerspenstig beweisen werden, werden ohne weiters den im Impfgesetz ausgesprochenen Strafen unterliegen. Baireuth, den 2. Juni 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Von dem der Stadt Baireuth von der Kriegs-Kontributions-Schuld zugetheilten Antheil, soll wiederum

Ein Fünftheil

nebst fälligen Zinsen heimbezahlt werden.

Welche Inhaber von Obligationen zur Bezahlung kommen sollen, wird durch Verloosung entschieden. Der Termin hierzu ist auf Dienstag den 16. Juni frühe um 8 Uhr und zwar in dem Geschäftszimmer des Königlichen Municipalrathes anbe-

raumt, die Verloosung selbst geschiehet bei offenen Thüren, und es stehet einem jeden betheiligten Einwohner frei, dieser Verhandlung beizuwohnen. Baireuth, den 6. Juni 1818.

Der Königliche Municipal-Rath.
Seggel. Eisenbeiß.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom künftigen Ziel Jacobi an im ehemaligen Bärenwirthshause bei St. Georgen E. N. 24 folgende Wohnungen an den Meistbiethenden vermiethet werden sollen,

1) zu ebner Erde, 2 Stuben mit 2 Küchen, und einem Waschgewölbe,
2) im ersten Stock, 2 Stuben mit einer Stubenkammer und 2 Küchen,
3) im Erker, 2 Stuben und 2 Küchen,

nebst Holzlege, Stall, 3 Kammern und Bodenraum im Hintergebäude und einem am Hause liegenden Garten, so wie auch den nöthigen Keller. Die Vermiethung kann im Ganzen, oder auch nach Abtheilungen geschehen, je nachdem sich Liebhaber finden.

Zur Licitation wird hiemit Termin auf künftigen Freitag den 19ten Vormittags im Geschäftszimmer des Königl. Munizipalraths angesetzt, die Miethbedingnisse werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher von dem Registrator Schobert erfahren werden. Baireuth, den 8. Juni 1818.

Der Königliche Munizipal-Rath.
Seggel.

Baireuth, den 5. Juni 1818.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth
werden 1 Paar, mit 36 Stück Brillanten besetzte Ohrenringe, da in dem auf den 27. Mai c. anberaumt gewesenen Termin Niemand erschienen ist, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufslustige in dem hierzu auf den 18ten dieses Monats Vormittags 11 Uhr anberaumten Termin zu erscheinen, geladen.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

Unterzeichnetes Forstamt hat gemeinschaftlich mit dem Königlichen Rentamt Lichtenberg zur öffentlichen Versteigerung 5 Stück Wildhäute, den 1. Juli l. Js. Termin im Königlichen Rentamts-Locale zu Lichtenberg, früh 10 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Schwarzenbach am Wald, den 7. Juni 1818.

Königliches Forst-Amt Hof.
Aurbach, Forstmeister.

Die Sölde des Georg Nicol auf dem Grieß, bei Steinberg wird dem Verkaufe hiemit ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 10. Juli angesetzt, wo die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte ihre Aufgeboth angeben, und den Hinschlag gewärtigen können, zu gleicher Zeit werden sie die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufbedingnisse erfahren. Kronach, den 3. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem verganthten Johann Daser beim Wöhrt zu Steinwiesen eigenthümliche kastenlehenbare Haus, eine Leithe in der Leugnitz und eine Leithe am Nurnberg, werden dem Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin hierzu ist auf den 30. l. M. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, ihre Aufgebothe zu legen, und die Kaufsbedingnisse zu vernehmen haben. Kronach, den 2. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Gütlein des Andreas Fleischmann zu Kleinzeyern wird wegen einer dringenden Consens-Schuld dem Verkaufe aus- und zum Versteigerungs-Termin der 16. Juli dieses Jahrs angesetzt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 1. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Gemäßheit des ergangenen Präclusions-Erkennt-

nisses d. d. 11. Mai 1818 werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gewesenen Söldenguthsbesitzers Georg Müller zu Heinersreuth einige Forderung hatten, jedoch in dem zu Liquidirung ihrer Forderungen, den 6. Juni 1816 angestandenen Termin oder bis dahin sich nicht angemeldet hatten, mit ihren allenfallsigen Forderungen an der Masse präcludirt, und dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bairuth, am 25. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bei dem übereinstimmenden Antrag der hiesigen Bürgerschaft, hat die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, in Bairuth, mittelst höchsten Rescripts vom 27. März c. a. das unterzeichnete Königliche Landgericht angewiesen, den Verkauf des hiesig städtischen Bräuhauses zu versuchen. Es wird hiezu ein Termin auf den 1. Juli c., Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag an den Meistbiethenden salva ratificatione zu gewärtigen haben. Münchberg, den 16. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Molitor

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der dem Bauer Johann Nicol Kobes zugehörige ¾ Hof, Nro. 11 zu Hohendorf, diesseitigen Landgerichts, nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 708 fl. 20 kr. rheinl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts befindlichen Taxations-Protocoll zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Jacob Friedrich Carl Müller zu Regnitzlosau als Real-Gläubiger um die Subhastation des ¾ Hofs angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird solcher zu jedermanns Kauf, mit allen seinen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem erwähnten Taxations-Protocolle beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 708 fl. 20 kr. öffentlich ausgestellt, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, welche diesen ¾ Hof mit Zubehör zu erkaufen gesonnen und zu besitzen fähig sind, hiermit sich in dem auf den 8. Juli c. in loco Hohendorf, Vormittags um 9 Uhr angesetzten Biethungstermin zu melden und ihr Gebot abzugeben haben, und dem Meistbiethenden dieses Grundstück mit Genehmigung der Interessenten und nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden wird. Hof, am 25. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Gegen Georg Nicol zu Gries, bei Steinberg, wurde die Vorladung seiner Gläubiger rechtskräftig beschlossen und zu dem Ende werden dieselben vorgeladen, daß wer immer einigen Anspruch an denselben zu machen habe, am 10. Juli zur Vorbringung derselben und Darlegung der Beweismittel, entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten erscheine, oder die Ausschließung von einem allenfallsigen Ganthe zu erwarten haben. Zur Vorbringung der Einreden wird ein weiterer Termin auf den 10. August und zum Beschlusse der 11. September unter der Strafe der Ausschließung angesetzt. Kronach, am 3. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das der hiesigen Gymnasien-Anstalt zuständige Deputat-Holz von 67½ Klafter im Limmersdorfer Forste, soll gleich nach der Abpostung hieher angefahren werden.

Diejenigen, welche die Beifuhr dieses Holzes übernehmen wollen, werden eingeladen, künftigen Mittwoch den 17. dieses Nachmittag 2 Uhr bei der unterzeichneten Verwaltung sich einzufinden und der Versteigerung des Fuhrlohns an den Wenigstnehmenden beizuwohnen, wobei die Bedingnisse vorher bekannt gemacht werden sollen. Bairuth, den 8. Juni 1818.

Königl. Gymnasien-Verwaltung

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 23sten vor Mts. (Gesetz-Blatt No. VI) bestimmt worden, daß die ordinairen Steuern für das Finanzjahr 1817 ganz nach denselben Normen, wie im vorigen Finanz 181⅚ erhoben werden sollen und von der Königlichen Regie-

rung dahier die ungesäumte Einbringung derselben anbefohlen worden ist; so wird am 22sten d. Mts mit Erhebung der zweiten Hälfte Haus-Grund-Gewerb und Dominikal-, dann Familien-Steuer pro 1817 und zwar mit dem Steuerdistrict Baireuth der Anfang gemacht, wozu folgende Einnahms-Termine anberaumt werden, als: Montag den 22. Juni für das 1ste, Dienstag den 23. Juni für das 2te, Mittwoch den 24ten Juni für das 3te, Donnerstag den 25. Juni für das 4te und Freitag den 26. Juni für das 5te Viertel, Montag den 29. Juni für die Steuerpflichtigen vor den Thoren der Stadt Baireuth und Dienstag den 30sten l. M. für die von der Altenstadt, Mendelhof, Oberobsang, Quellhof und Saas. Dieß wird sämmtlichen Steuerpflichtigen mit der Bemerkung hier im Allgemeinen bekannt gemacht, daß zwar keine weitere specielle Ansage bei jedem Hausbesitzer statt findet, jedoch an den betreffenden Tagen die Bekanntmachung durch Ausläuten mit der Polizeiglocke in Erinnerung gebracht werden wird, daher keine Entschuldigung wegen Unwissenheit des Termins statt finden kann. Baireuth, den 10. Juni 1818.

Königl. Rent-Amt.

Geiger.

Gegen Johann Deuerling, Schuster zu Neusang, wurde der Gantproceß rechtskräftig erkannt, und haben daher diejenigen, welche irgend einen Anspruch an denselben zu machen haben, am 6. Juli d. Js. zur Liquidation ihrer Forderungen und Vorlage aller Beweismittel, am 6. August d. J. zur Beibringung ihrer Einwendungen und zugleich zum schlüssigen Verfahren unter Strafe der Ausschließung zu erscheinen. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Andringen der Gläubiger wird das gebundene kammerlehenbare ½ Dorfgut des Bauern Johann Jacob zu Förtschendorf, mit Haus und Oeconomie Gebäuden, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Wer dieses Gut kaufen will, der hat am Samstag den 4. Juli l. Js. beim Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und sein Anbiethen zu Protocoll zu geben, der Hinschlag jedoch bleibt der Genehmigung der Gläubiger vorbehalten. Damit zugleich der reine Schuldenstand hergestellt werde, so ergehet an alle jene, die an den Bauern Johann Jacob zu Förtschendorf Forderungen zu machen gedenken, der Auftrag, daß sie Samstag den 4. Juli d. J. früh um 9 Uhr beim K. Landgerichte dahier erscheinen, und ihre Ansprüche förmlich liquidiren, und weil im Falle einer sich ergebenden Gant dieser Termin als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses richterlich bedroht. Nordhalben, den 14. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.

Maiser.

Das ganze Gut des Johann Parnikel Gilkig zu Lahm, auch nach Abreißung einiger Grundstücke, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, das verbleibende Güterkorps, dann eine Wiese, im rothen Grunde, werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 4. Juli d. Js. angesetzt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können, zugleich werden dieselben die Rechte und Lasten, dann die Theile des verbleibenden Gütercorps erfahren. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuldforderung wird das sub No. 446 gelegene, dem Adam Steichner dahier gehörige, ein Stockwerk hohe, von Stein gebaute, dem Königl. Rentamte lehenbares Wohnhaus, welches auf 550 fl. gewürdiget ist, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf Montag den 22. Juni anberaumt worden. Kaufslustige haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anzugeben und nach Befinden der Umstände den Hinschlag zu gewärtigen. Forchheim, den 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die Besitzungen des verganteten Johann Beyer, Lorzer zu Steinwiesen, ein halbes Haus, eine Wiese

im Dornbach, eine Leithe aufm Knock und ein Acker aufm Rothichenberg, werden wiederholt dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 27. Juni anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem nunmehr das Maaß der für dieses Jahr zu erhebenden Staatsauflagen allerhöchst bestimmt ist, indem solche den vorjährigen gleichgehalten werden sollen, so ergehet an sämmtliche Dominicalisten des Rentamts Weischenfeld, welche sich bisher in Entrichtung der verordneten Abschlagszahlungen so saumselig gezeigt haben, die ernstliche Aufforderung, binnen 8 Tagen ihre Schuldigkeiten nach dem vorjährigen Stande um so verlässiger abzuführen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins eigene Bothen zur Abholung der Rückstände abgeschickt werden. Weischenfeld, den 5. Juni 1818.

Königl. Baier. Rentamt.

L. Apt.

Am verwichenen Sonnabend den 31. Mai c. ist auf der sogenannten Untreu, zwischen Weislenreuth und Conradsreuth in einem ohnweit der Chausee befindlichen Teiche eine unbekannte Mannsperson im Wasser tod gefunden worden, von der bis dato nichts weiter ausgemittelt werden konnte, als daß dieselbe allem Anscheine nach sich selbst ersäuft hat. Der Verunglückte war ein Mann von circa 40 Jahren, maß 6 Fuß in der Länge, hatte schwarze kurze Kopfhaare, eine kleine Glaze, starkes volles Gesicht, graue Augen, starke, etwas zugespitzte Nase, proportionirten Mund, volles Kinn und starken Bart. Er war mit einem grün tuchenen Ueberrock und dergleichen Knöpfen, grün tuchener Mütze mit ledernen Schirm, gelber Piquew-ste mit perlemutter Knöpfen, grau tuchenen langen Beinkleidern über die Stiefel, neu barchetnen Unterziehhosen, kurzen Stiefeln mit Eisen beschlagen, einem feinen Hembe, worinn die Buchstaben G. R. roth eingemacht sind, und einem Leiblein von Gesundheitsflanell bekleidet, war übrigens sehr voll und gut genährt, und hatte das linke Ohr mit Baumwolle verstopft, so wie an beiden Oberarmen die Zeichen von Inoculation der künstlichen Pocken. Es war bei demselben nicht das Mindeste anzutreffen, was über seine Herkunft, seinen Nahmen, Stand und Wohnort Auskunft geben konnte, und deshalb wird diese Verunglükkung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Kenntniß seiner allenfallsigen Verwandten gebracht, mit dem Bemerken, daß der Verunglückte eine schwarzlackirte Schnupftabacks-Dose mit Silber beschlagen, eine goldene Hembnadel, einen goldenen Haarring, einen gestrickten leeren Geldbeutel, ein kleines Messer, 1 Kamm, ein Bleistift, so wie ein halbseidenes röthliches Schnupftuch und ein braun gefleckte Stöckelein mit schwarzem Knopfe, bei sich gehabt hat. Diese Effecten, so wie die oben beschriebenen Kleidungsstücke befinden sich in Verwahrung des unterzeichneten Königl. Landgerichts und können denjenigen, die hierbey interessirt sind, stündlich vorgezeigt werden, der Tode selbst aber ist auf dem Kirchhofe zu Ahornberg praevia obductione beerdigt worden. Münchberg, den 2. Juni 1818

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Um den Nachlaß des Andreas Ziegelhöfer zu Lauf, rein herstellen zu können, werden desselben sämmtliche Gläubiger auf Freitag den 19. Juni, Vormittags 9 Uhr vorgeladen. Wer nicht erscheint, hat sich den allenfalls für ihn entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben. Scheßlitz, den 28. Mai 1818.

Königl. Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Wegen einer auf Execution beruhenden Schuldforderung wird hiemit das halbe Guth des Georg Thier auf zu Neuiang dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Versteigerungstermin auf Freitag den 26. Juni anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgericht zu erscheinen und ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, allwo das Weitere hinsichtlich der herrschaftlichen Giebigkeiten und des Hinschlags zu gewärtigen ist. Kronach, am 9. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da sich in dem am 11. April c. zum öffentlichen Verkauf des zur Debitmasse des Metzgermeisters Adam Friedrich Rebhuhn dahier gehörigen 1½ Jauchert Felds am Steinbach, bei der Geigen, angestandenen Licitations-Termine kein Käufer gefunden hat, so wird solches hiermit anderweit zum öffentlichen Aufstreich gebracht, und Bietungs-Termin auf den 19. Juni c. V. M. 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt. Kaufs- und Zahlungsfähigen wird dieses hiermit mit der Nach-

richt öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Grundstück nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 450 fl. rhl. gewürdigt worden, dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Real-Gläubiger und nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werden soll. Hof, am 19. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Conrad Lautner zu Altenkünsberg, sollen nachstehende, von ihm besessene Immobilien sub hasta gestellt werden, als: 1) ein Tropfhaus, nebst angebautem Stadel, Backofen, Keller und ein Tagwerk Obstgarten, dann folgende walzende Stücke, 2) ½ Tagwerk das Hangäckerlein, 3) ½ Tagwerk Feld im Steinberg, 4) 2 Tagwerk Feld im Kaltenhof, 5) 4 Tagwerk ehemahlige Domainen-Waldung, wovon die Hälfte zu einem Feld cultivirt, und die andere Hälfte zu einer Wiese umgeschaffen werden soll, 6) 2 Jauchert Waldung, theils Busch- theils Stangenholz. Zu diesem Verkaufsgeschäft ist Termin auf den 13. Julius dieses Jahrs, Vormittag 9. Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwald, den 10. Mai 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Da der Pacht dießherrschaftlicher Schenke zu Aisch, Landgerichts Höchstadt, mit dem 1. September 1818 sich endigt, und diese Schenke sammt der Bierbrauerei und Brantweinbrennerei, mit dazu zu schlagenden 5 Morgen Feldern und 1 Morgen Wiesen, dann einem Brau- und Brennerei Inventarium, auf 6 Jahre neuerdings verpachtet werden soll, so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Tag zur Verpachtung auf Mittwochen, den 1. Juli d. J. Vormittag bestimmt, an welchem Tage sich pachtfähige Liebhaber dahier einfinden und auf entsprechende Gebothe den Hinschlag mit Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung gewärtigen wollen. Eingewiesen werden die Gegenstände auf vorherige Anmeldung dahier bei Amt, an jedem beliebigen Tage vor der Verpachtung. Pommersfelden, den 16. Mai 1818.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
F. Niedermaier. Dieter.

Wider den Metzgermeister Johann Heinrich Prediger, zu Neudrossenfeld, wurde der Concurs erkannt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen an denselben zu machen haben, hiermit aufgefordert, Dienstag den 2. Juni Vormittags 9 Uhr c. entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte im hiesigen Königlichen Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, Beweismittel anzugeben, Urkunden in Ur- und Abschrift vorzulegen, alles unter dem Nachtheil, vom Concurse ausgeschlossen zu werden. Zum zweiten Edictstage ad excipiendum ist Donnerstag der 2. Juli, und zum dritten Edictstag ad concludendum Sonnabend der 1. August d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, mit der Verwarnung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit den eröffneten Handlungen werden ausgeschlossen werden. Culmbach, am 8. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Alle diejenigen, welche sich in der Johann Götschelschen Concurssache zu Aichig am ersten Edictstage mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudiz gemäs, mit solchen an der Masse hiermit präcludirt. So geschehen Baireuth, am 5. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Da auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel das zur Konkursmasse des Bauern Johann Erhardt Sack gehörende Güthlein auf dem Schacht, bestehend in dem Wohnhause, Nro. 10, Stallung, Stadel, Schupfe, Hofrecht, 7 Jauchert 317 Quadrat Ruthen Feld, 3 Jauchert 20 Quadrat Ruthen Wiese, incl. des Gras- und Pflanzgärtleins, und drei Klaftern Gerechtholz; worauf jährlich 3 fl. 22½ kr. rhl. Grund- und Familiensteuer, 26½ kr. rhl. Walburgis- und Michaeliszinns, 11 fl. 20 kr. Frohnzinns, vier Standenkäse, ein Schock Eyer, eine Henne, 2⅟₁₆ Meyen Korn, 2⅟₁₆

Metzen Haber, ein Tag Eggenfrohn, vier Tage Getreid-Schneiden, Sammel und Nachbinden, dann das Handlohn zu 10 Prozent haften, und welches mit Rücksicht auf diese Lasten auf 1445 fl. 30¾ kr. rhl. taxirt wurde, subhastirt werden soll, und das unterzeichnete Gericht den Bietungstermin auf Donnerstag, den 25. Juni d. Js.. Vormittags angesetzt: so werden die Kaufsliebhaber, welche dieses Güthlein zu besitzen und zu bezahlen im Stande sind, hiermit vorgeladen, sich an jenem Tage in hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und ihre Gebothe zu legen, worauf sie den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Schlottenhof, den 4. Mai 1818.

Königl. Baier. von Jeetzesches Patrimonial-Gericht allhier.
Schnorr.

Vom Königlichen Baierischen Landgericht Hof wurde in dem nunmehr rechtskräftigen Erkenntniß d. d. 15. Februar c. a. gegen den Königlichen Poststallmeister und Gastwirth zum Brandenburgischen Hauß, Johann Jacob Wolfrum hierselbst, wegen Insuffizienz, der Universal-Concurs ausgesprochen. Die zur Masse gehörigen Güter sind: a) der Gasthof zum Brandenburgischen Hauß in hiesiger Hauptstraße sammt Hintergebäuden, b) 1½ Tagwerk Gartenland, c) 6 Tagwerk Wiesen, die Herzogin genannt, d) 2 Tagwerk Wiese am Krebsbach, e) eine Scheune am Kreuzstein, f) 1 Scheune am Steinbruch. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie innerhalb zwei Monathen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihren Anmeldungen die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem am 7. Juli c. Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine ad liquidandum, sich in Person, oder durch zulässige bevollmächtigte Personen zu stellen, den Betrag und Grund ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, das Nöthige zum gerichtlichen Protocoll verhandeln, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlaßner Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Schweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferlegt werden. Der 2te Edictstag wird auf den 8. September c. Vormittags 8 Uhr dazu anberaumt, daß sowohl der Contradictor, als die einzelnen Gläubiger, die Einreden, welche sie gegen die Forderungen der Mitliquidanten und gegen die verlangten Vorzugsrechte zu haben vermeinen, auf einmahl und bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, nicht weiter mit ihren Einwendungen gehört zu werden, zum gerichtlichen Protocoll anbringen sollen. Endlich steht ad re- und duplicandum auf den 10. November c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgericht Termin zu dem Zweck an, um über die vorgebrachten Einreden kürzlich bis zur Duplic zum Protocoll zu verhandeln und zum rechtlichen Erkenntniß zu beschließen, widrigenfalls die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Schlüßlich werden denjenigen Gläubigern, weche durch gesetzliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen werden gehindert werden, oder denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Müller I., Sartori, Mayer I. und Mayer II. vorgeschlagen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl Poststallmeister und Gastwirth Johann Jacob Wolfrum dahier zu achten haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königl. Landgerichts ausgefertiget. Hof, den 27. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nachdem bei hiesig Königl. Landgericht über das Vermögen des Königl. Poststallmeisters und Gastwirths zum Brandenburgischen-Hauße, Johann Jacob Wolfrum dahier, wegen sich geäußerten Unzulänglichkeit desselben, zur Befriedigung der Gläubiger der Concurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden; so wird diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeindschuldner etwas an Geldern, Effecten oder Briefschaften bei sich in Verwahrung haben, hiermit anbefohlen und resp. angedeutet, dem gedachten Königl. Poststallmeister und Gastge-

der Johann Jacob Wolfrum nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Concurs-Gericht fördersamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern. Sollte aber gegen diese Warnung gehandelt, und dem Gemeindschuldner demohngeachtet etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Innhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres Unterpfandes und andern Rechtes, welches sie daran haben mögen, für verlüstig werden erklärt werden. Wornach sich alle diejenigen, die es angehet, zu achten haben. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterschrift und Siegelung. Hof, am 27. April 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Uebersicht
des zu Hof am 4. Juni 1818 statt gehabten
Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	vorig alter Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	17	90	117	117	—	29	—	27	30	26	—
Roggen	—	53	53	53	—	22	30	20	42	18	54
Gerste	—	10	10	10	—	17	36	15	33	13	30
Haber	—	8	8	8	—	7	42	6	39	5	36

Hof, den 4. Juni 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 7. Junius. Der Porcellain-Arbeiter Georg Karl Böhner dahier, mit Margaretha Dorothea Meyerin.

Den 9. Junius. Der Königl. Baier. Hauptmann Franz Seraph Max Anton Joseph von Gmainer, mit Demoiselle Johanne Wilhelmine Landgraf von hier.

— — Michael Wirth, Inwohner auf dem grünen Baum, mit Margaretha Barbara Prechtelin von St. Georgen.

Den 11. Junius. Der Taglöhner, Johann Bauer dahier, ein Wittwer, mit Anna Barbara Roßmännin von Thurnau.

Geborne.

Den 1. Junius. Der Sohn des Lazareth-Hausmeisters Lenger dahier.

Den 3. Junius. Der Sohn des Maurergesellen Schiller in der Altenstadt.

Den 4. Junius. Der Sohn des Kürschnermeisters Bracker.

Den 5. Junius. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. Junius. Die Zwillings-Töchter des Königl. Waisenhauß-Administrators Wolf.

Gestorbene.

Den 2. Junius. Die Ehefrau des Bedienten Kaul dahier, alt 64 Jahre und 8 Monate.

Den 3. Junius. Der Billardeur und Weinschenker Hagenmüller dahier, alt 53 Jahre und 4 Tage.

Den 5. Junius. Die Ehefrau des Resource-Dieners Reinlein, alt 45 Jahre, 10 Monate und 28 Tage.

— — Daniel Lochmüller, Maurergeselle im neuen Weg, alt 42 Jahre.

Den 6. Junius. Die Wittwe des Taglöhners Anfiers dahier, alt, angeblich 72 Jahre.

— — Elisabetha Zeißlin, Dienstmagd zu St. Georgen, alt 64 Jahre.

Den 9. Junius. Katharina Bauerin auf der Dürschnitz, alt 63 Jahre, 3 Monate und 25 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Taglöhners Scheffel, alt 80 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag | Nro. 73. | Bayreuth, den 18. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Es sind 200 fl. Einstands-Capital gegen hinlängliche Hypothek und landesübliche Zinnsen, bei unterzeichneter Behörde stündlich auszuleihen. Baireuth, am 15. Juni 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom künftigen Ziel Jacobi an im ehemaligen Bärenwirthshause bei St. Georgen, E. N. 24, folgende Wohnungen an den Meistbiethenden vermiethet werden sollen,

1) zu ebner Erde, 2 Stuben mit 2 Küchen, und einem Waschgewölbe,

2) im ersten Stock, 2 Stuben mit einer Stubenkammer und 2 Küchen,

3) im Erker, 2 Stuben und 2 Küchen,

nebst Holzlege, Stall, 3 Kammern und Bodenraum im Hintergebäude und einem am Hause liegenden Garten, so wie auch den nöthigen Keller. Die Vermiethung kann im Ganzen, oder auch nach Abtheilungen geschehen, je nachdem sich Liebhaber finden.

Zur Licitation wird hiemit Termin auf künftigen Freitag den 19ten Vormittags im Geschäftszimmer des Königl. Munizipalraths angesetzt; die Miethbedingnisse werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch vorher von dem Registrator Schobert erfahren werden. Baireuth, den 8. Juni 1818.

Der Königliche Munizipal-Rath.
Seggel.

Gegen Heinrich Höhn, Schneider von Preseck wurde laut Erkenntnis vom heutigen der Concursprozeß ausgesprochen, weil dessen liegendes Vermögen schon nach dem Tax und der bisherigen Feilbietung zur Befriedigung seiner selbst angezeigten Gläubiger offenbar nicht zureicht. Um nun auch die unbekannten Gläubiger desselben rücksichtlich ihrer gegründeten Ansprüche an der Masse gehörig zu würdigen, wird Donnerstag der 25. Juni l. J. vor hiesigem Herrschaftsgerichte Vormittags 9 Uhr, als Tagsfahrt anberaumt, an welcher die bekannten sowohl, als unbekannten Gläubiger desselben zu erscheinen, die in Handen habende Original-Schuldurkunden nebst Abschriften vorzulegen, die Exzeptionen des Schuldners und der Mitgläubiger zu gewärtigen, auch hierüber schlüßlich zu handeln, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß im Ausbleibungsfalle eines Gläubigers oder eines annehmbaren von demselben hinreichend Bevollmächtigten die Forderung von der gegenwärtigen Activmasse ausgeschlossen werden wird. Heinersreuth, den 23. Mai 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Veit von Rieneck'sches Herrschaftsgericht.
Hall, Herrschaftsrichter.

Künftigen Donnerstag den 1. Juli d. J. werden die sämmtlichen Realitäten des Konrad Wagner zu Fischbach an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung vor hiesig K. Landgerichte Morgens 9 Uhr veräußert. Dieselben bestehen: a) an Gebäuden: in einem aufgemauer-

ten, mit Ziegeln eingedachten Wohnhauße, dann hölzernen, mit einem Ziegeldache versehenen Stadel, b) an Grundstücken: $\frac{1}{16}$ Tagwerk Grasgarten nebst dem Anspruche auf die unvertheilten Gemeindegründe, dann $5\frac{3}{4}$ Tagwerk Felder, c) an walzenden Gründen: $2\frac{3}{4}$ Tagwerk Felder, der steinige Acker und der Weinberg, und 1 Tagwerk Wiese, die Lauer-Wiese. Diese sämmtlichen cohärirenden und walzenden Realitäten sind gerichtlich taxirt auf 620 fl. Die auf dem Gute haftenden Rechte und Lasten, können am Veräußerungstage aus den Protocollen des Gerichts eingesehen werden. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, von diesen Realitäten bis zum Veräußerungstage Einsicht zu nehmen und sodann ihr Anbot zu Protocoll einzulegen, darauf aber den Zuschlag zu gewärtigen, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen können. Stadtsteinach, am 14. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Wirthshauß des Gastwirths Johann Michael Beierlein zu Schmeilsdorf ist in dem, am 28. Mai d. J. abgehaltenen Termin mit einem Gebot von 1000 fl. rheinl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf Donnerstag den 25. Juni d. J. Vormittags angesetzt und Kaufslustige werden aufgefordert, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schwarzach, am 1. Juni 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die zum Landkammerrath Daigischen Nachlasse gehörigen und im diesamtlichen Bezirk gelegenen Realitäten, bestehend in 1 bürgerlichem Wohnhauß zu Creussen, Nro. 24. wozu gehöret: 1 Tagwerk Feld im Berg, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld allda, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese im Metzlesbach, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, die Pechwiese, sollen der Vertheilung wegen sub hasta gestellt werden. Hiezu ist Termin auf den 6. Julius, Vormittags 9 Uhr im Ort Creussen anberaumt, in welchem die besitz- und zahlungsfähigen Individuen sich einzufinden und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 9. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das zur Kaufmann Burgerischen Verlassenschaftsmasse von hier gehörige Mobiliare, dann weiß Zeuch und Betten von vorzüglicher Güte, und ansehnlicher Quantität, ferner die vorhandenen Pretiosen, an Gold, Silber und andere Gegenstände von Bedeutendheit, sollen auf Antrag der Curatoren der Burgerischen Enkel an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den 1. Juli c. und folgende Täge anberaumt worden, und können sich Kaufslustige, jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr in der Kaufmann Burgerischen Behausung hierselbst einfinden. Hof, am 2. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Da das Consens- und Hypothekenwesen bei dem Freiherrlich Heuslein von Eisenheimischen Rittergut Sachsendorf und den dazu gehörigen Lehenschaften zu Schönfeld, Trumsdorf, Pilgendorf, Wölfendorf, Mugendorf und Treppendorf eine genaue Untersuchung erfordert, so werden alle Consens- und Hypotheken-Gläubiger, sowie diejenigen, die mit Recognitions-Scheinen, oder sogenannten und ungültigen Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, vom 1. Juli bis zum 1. August l. J. mit den in Handen habenden Lehenherrlichen Consensen, Hypotheken, Recognitions-Scheinen und Amts-Versicherungen in dem Amthauße zu Aufseeß zu erscheinen und diese im Original und beglaubter Abschrift um so mehr vorzulegen, als außerdem angenommen werden wird, daß aller Ansprüche an den Lehenherrn und dem Amt hierdurch entsagt worden sey. Aufseeß, am 29. Mai 1818.

Freiherrlich Heuslein von Eisenheimische Rentenverwaltung und Lehens-Administration.
Knab.

Der Herr Kaufmann Johann Mathäus Theodor Schuster von Coburg, und die Demoiselle Ka-

tharina Christiana Thyrold von Culmbach, haben vermöge des heute gerichtlich verlautbarten Ehe- und Erbvertrages die Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft, unter sich ausgeschlossen, welches nach Th. II. Tit. I. §. 422. d. a. Pr. L. R. hierdurch bekannt gemacht wird. Culmbach, am 25. April 1818.

Königl. Landgericht.
Gareis.

Da die bekannten Gläubiger des Taglöhners Johann Kiesling zu Crossenau darin einig sind, daß die Concurseröffnung unterbleibe und die Masse vertheilt werde, so wird der Vorschrift gemäs den allenfalls vorhandenen noch unbekannten Gläubigern bekannt gemacht, daß zur Vertheilung der Masse ein Termin auf den 16. Juli c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist. In demselben haben sie daher zu erscheinen und ihre Forderungen anzuzeigen, außerdem aber zu gewärtigen, daß die Masse unter die bekannten Gläubiger vertheilt werde. Münchberg, den 2. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Gegen den verwittibten Gütler Conrad Wagner zu Fischbach wurde von dem Königlichen Landgericht dahier, der Concurs-Prozeß erkannt. Es werden daher alle jene, welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen diesen Wagner, oder sein Vermögen machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Dienstag den 30. Juni d. J. anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des Vorzugs-Rechtes vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 29. Juli d. und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 31. August d. Js. jedesmal frühe Morgens um 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche am 2ten oder 3ten Edictstage nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Akten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als des Vorzugsrechtes erkannt werden soll. Stadtsteinach, am 14. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Bei dem am 29. Mai d. J. abgehaltenen Licitations-Termin wurde auf den Hofantheil des abwesenden Johann Georg Göz zu Neuses, welcher in der Bekanntmachung vom 6. Mai d. Js. beschrieben ist, ein Aufgebot von 340 fl. rhl. gemacht. Zum weitern Verstriche ist Termin auf den 6. Juli d. J. anberaumt worden, an welchem sich die Kaufsliebhaber früh Morgens 9 Uhr in der Behausung des Ortsvorstandes zu Neuses einfinden, und den Hinschlag gewärtigen können. Ebermannstadt, den 9. Juni 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Auf die bereits unterm 6ten d. Mts. dem öffentlichen Verkauf unterstellten, zur Conrad Rostischen Theilungsmasse zu Hainbach gehörigen Realitäten, wurde in dem ersten abgehaltenen Subhastations-Termin kein Aufgeboth gelegt. Zum nochmaligen Ausstriche wird daher Termin auf Dienstag den 30. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei dem Königlichen Landgericht dahier einfinden können. Hollfeld, den 6. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Rottlauf.

Um endlich das Vermögen des vor vielen Jahren ausgetretenen und vermißten Phillipp Will, dahiesigen Bürgers und Bäckerssohn, zum Besten des Militair-Fonds auszumitteln, ist erforderlich, daß dessen Besitzungen, bestehend in: 1½ Tagwerk Feld im Hochstaller Weg, ½ Tagwerk Feld, beim Haderbaum, die Hälfte der unter der Kapelle befindlichen Wiese, ein Stadel in der Jakkerlausen, verkäuflich abgegeben werden, wozu Termin auf den 2. Julius angesetzt ist, an welchen Kaufs- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte, Vormittags

10 Uhr zu erscheinen, und zu gewarten haben, daß Abends 6 Uhr der Hinschlag zuverläßig erfolgen wird, wenn sich das Aufgeboth dem Schätzungswerth nähert. Die haftenden Abgaben werden jedem Liebhaber bei dem Strich eröffnet werden. Hollfeld, den 9. Junius 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Da die Wittwe des zu Ahornüs verstorbenen Webermeisters Georg Fraas mit Zustimmung der Vormünder ihrer Kinder der Erbschaft entsagt hat, so ist nach dem Antrag der Gläubiger der öffentliche Verkauf der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke: ein dem Rentamte lehenbares Tröpfhaus sammt dazu gehörigen 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiese, Tax 345 fl., ein Tagwerk Holz, im hintern Rebers, Tax 125 fl. beschlossen, und zum Verkauf selbst ein Termin auf den 15. Juli c., Vormittags 10 Uhr anberaumt worden. An diesem Tage haben sich daher Kaufsliebhaber früh 10 Uhr in dem Dorfe Ahornis einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, der Meistbiethende aber den Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten. Münchberg, den 8. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf Freitag den 3. Juli Vormittags wird dahier das zur Gantmassa des Johann Jung zu Breitengüsbach gehörige, dermals verpachtete Gesammt-Grundvermögen auf Antrag des Curators, und des hierüber vernommenen vorzüglichsten Gläubigers, nach den Bedingnissen der Executions-Ordnung durch öffentlichen Verstrich zum Verkaufe ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Scheßlitz, den 2. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

In Folge eines Rechtsbeschlusses werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtsgrund an den Brüdern Johann Wolfgang, Anton, Johann und Benno Rebmann von Bärnau, derselben Relicten, oder auf das zurückgelassene Immobiliarvermögen, bestehend in einem Felde, und einer Wiese in der Bärnauer Stadtflur gelegen, eine Forderung zu machen haben, hiemit ausdrücklich vorgeladen, solche innerhalb einem Vierteljahr bei der unterzeichneten Behörde, und zwar bei Strafe des gänzlichen Ausschlusses anzubringen, und rechtsgenügend nachzuweisen. Actum, am 13. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth, im Obermainkreise.

Desch.

Zum Verkauf der Schuhmacher Peter Köhlerischen Immobilien zu Rehau, welche aus einer für 600 fl. rhl. in der Brandassecuration liegenden Brandstätte, dann dem Gerechtholz von jährlich 3 Klafter, und 333 □Ruthen Feld auf der Haid, dann 120 □Ruthen Wiese im Unlitz, als Gemeindetheile, bestehen, deren Taxe 930 fl. beträgt, steht auf den 30. Juni Vormittags 9 Uhr im Spitzbarthischen Gasthofe zu Rehau Termin an; in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und unter denen ihnen bekannt gemacht werdenden Bedingungen, wozu vorzüglich die Wiederaufbauung des Wohnhauses gehört, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Schwarzenbach a. d. S., am 29. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht Rehau.

Kern, Actuar.

Bei dem übereinstimmenden Antrag der hiesigen Bürgerschaft, hat die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, in Baireuth, mittelst höchsten Rescripts vom 27. März c. a. das unterzeichnete Königliche Landgericht angewiesen, den Verkauf des hiesig städtischen Bräuhauses zu versuchen. Es wird hiezu ein Termin auf den 1. Juli c., Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag an den Meistbiethenden salva ratificatione zu gewärtigen haben. Münchberg, den 16. Mai 1818.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf den Antrag des Metzgermeisters, Christoph Hagen dahier, werden in vim executionis, die dem Bauern Johann Jahn zu Langenbach zugehöri-

gen Immobilen, welche auf 308 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, von 46 Fuß Länge, und 11 Fuß Breite, einstöckig vom Schrot erbaut, und mit Schindeln gedeckt, worinnen sich eine Stube, Kammer, Hausplatz, Stallung, und zwei gespinnte Böden befinden, 2) einer halben vertikal getheilten Scheune von 18 Fuß Länge, und 13 Fuß Breite, einstöckig vom Riegelfach erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt, und welche eine kleine Panze, und einen nicht hergerichteten Tennen enthält, 3) dem — zu obigem Haus gehörigen halben Schorgärtlein, von 2⅜ □Ruthen, halben Hofrecht, von 5 □Ruthen, und halben Gemeindetheil, jetzt Wiesen, von 40 □Ruthen, 4) einem Tagwerk Waldgeräum, eine Wechselwiese, 5) dem — zu obigem Haus gehörigen jährlichen Gerechtholz, von 1½ Klafter, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 30. Juni c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Dem vormahligen Verwalter des Stiftungsvermögens der Kirche zu Windischeschenbach ist die Quittung der ehemahligen kurfürstl. Provinzial-Hauptkassa in Amberg, über ein Vorschußcapital zu 29 fl. 15⅜ kr. de dato 13. Jänner 1804, und sub Nro. 139, entkommen. Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird daher auf Imploration der K. Stiftungsadministration aufgefordert, binnen einem Termin von 6 Monathen diese Urkunde vor dem hiesigen K. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalles dieselbe für kraftlos erkläret wird. Neustadt an der Waldnaabe, im Obermainkreise, den 1. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der Königl. Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Die verwittwete Bauersfrau Wölfel in Ranskendorf, hat ihr besitzendes Seldengut verkaufet. Da nun aber dieselbe ganz verschuldet, somit zu wissen nöthig ist, ob durch diesen Kaufschilling die Schulden gedeckt werden, so werden hiemit dessen bekannt- und unbekannte Gläubiger geladen, sich am 22. Juni, Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die in Handen habende Urkunden originaliter zu produziren, und Abschrift davon ad acta zu geben, oder zu gewarten, daß sie ihrer Forderungen wegen nicht mehr gehöret und der getroffene Verkauf genehmigt werde. Hollfeld, den 26. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Rottlauf.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 23sten vor. Mts. (Gesetz-Blatt No. VI) bestimmt worden, daß die ordinairen Steuern für das Finanzjahr 18 17/18 ganz nach denselben Normen, wie im vorigen Finanz 18 16/17 erhoben werden sollen und von der Königlichen Regierung dahier die ungesäumte Einbringung derselben anbefohlen worden ist; so wird am 22sten d. Mts mit Erhebung der zweiten Hälfte Haus-Grund-Gewerb und Dominikal-dann Familien-Steuer pro 18 17/18 und zwar mit dem Steuerdistrict Baireuth der Anfang gemacht, wozu folgende Einnahms-Termine anberaumt werden, als: Montag den 22. Juni für das 1ste, Dienstag den 23. Juni für das 2te, Mittwoch den 24ten Juni für das 3te, Donnerstag den 25. Juni für das 4te und Freitag den 26. Juni für das 5te Viertel, Montag den 29. Juni für die Steuerpflichtigen vor den Thoren der Stadt Baireuth und Dienstag den 30sten l. M für die von der Altenstadt, Mendelhof, Oberobsang, Querlhof und Saas. Dieß wird sämmtlichen Steuerpflichtigen mit der Bemerkung hier im Allgemeinen bekannt gemacht, daß zwar keine weitere specielle Ansage bei jedem Hausbesitzer statt findet, jedoch an den betreffenden Tagen die Bekanntmachung durch Ausläuten mit der Polizeiglocke in Erinnerung gebracht werden wird, daher keine Entschuldigung wegen Unwissenheit des Termins statt finden kann. Baireuth, den 10. Juni 1818.

Königl. Rent-Amt.
Geiger.

Zur Erholung zweier gegen den Andreas Betz zu Krumbach ausgeklagter Kapitalien, wird das demselben zugehörige Fol. 77 des Lehenbuchs beschriebene Guth zu

Krumbach hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet, und Kaufliebhaber eingeladen, Donnerstag den 1. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Herrschaftsgerichte sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Tambach, den 20. Mai 1818.

Königlich Baierisches Gräflich von Ortenburg. Herrschaftsgericht Tambach.

Es soll auf Ansuchen eines Gläubigers das dem Webermeister Johann Christian Heinrich Fischer in Rudolphstein zugehörige Haus, sammt Zubehör, Nr. 20 an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden und ist Termin auf den 30. Juni c. Vormittags 9 Uhr in loco Rudolphstein anberaumt worden. Dieses und daß solches sammt Zubehör auf 270 fl. 2 kr. rheinl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Termin das fragliche Haus dem Meistbiethenden nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Interessenten zugeschlagen und auf die nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 9. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Die Sölde des Georg Nicol auf dem Gries, bei Steinberg wird dem Verkaufe hiemit ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 10. Juli angesetzt, wo die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte ihre Aufgeboth angeben, und den Hinschlag gewärtigen können, zu gleicher Zeit werden sie die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufbedingnisse erfahren. Kronach, den 8. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Immobiliar-Vermögen des Johann Deuerling, Schuster zu Neufang, als: ein halbes Hauß, eine halbe Wiese in der Leitsch, ein Holz im blosen Steig, ein Feld aufm Lahmbühl, ein viertel Gemeindholztheil, 2 halbe Täge an der Oberleitschschneidmühle, werden dem Verkaufe ausgesetzt und der 6. Juli dieses Jahrs zum Versteigerungstermin anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die Besitzungen des verganteten Johann Beyer, Lorzer zu Steinwiesen, ein halbes Haus, eine Wiese im Dornbach, eine Leithe aufm Knock und ein Acker aufm Mothschenberg, werden wiederholt dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 27. Juni anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem verganteten Johann Dauer beim Wöhrt zu Steinwiesen eigenthümliche kastenlehenbare Haus, eine Leithe in der Lengnitz und eine Leithe am Nurnberg, werden dem Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hiezu ist auf den 30. l. M. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, ihre Aufgebothe zu legen, und die Kaufsbedingnisse zu vernehmen haben. Kronach, den 2. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Haus der Margaretha Murrmännin von Oberrodach zu Kleinfichtach gelegen, wird dem Verkaufe aus- und zum Versteigerungs-Termin der 27. Juni im Orte Kleinfichtach angesetzt, wo dasselbe nach der Executions-Ordnung hingeschlagen und den Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Kronach, den 23. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Johann Ebert Schnapbeutel zu Oberrodach will mit seinen Gläubigern eine Uebereinkunft dahin treffen, daß er dieselben durch einen Dritten befriedigen, und diesem zur Sicherheit seine sämmtlichen Güter sowohl als Hypothek, als auch zum Genuße so lange

überlassen will, bis diese Vorschüsse wieder getilgt sind, der Drittere aber will dessen ganzen Schuldenstand kennen lernen, und werden daher auf Antrag des Johann Eberts alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an ihn oder seine Güter zu machen haben, hiemit auf den 27. Juni d. Js. vorgeladen, daß sie ihre Forderungen anbringen, oder zu gewärtigen haben, daß nachher und bis derjenige, der für alle Schulden haftet, befriediget seyn wird, keine Rücksicht auf dergleichen Forderungen wird gemacht werden. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Vom unterzeichneten Landgerichte wurde die Untersuchung des Vermögensstandes des Johann Schubert zu Neuenbach beschlossen. Sämmtliche Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen, um am 30. Juni zu liquidiren, und die Beweise über die Richtigkeit ihrer Forderungen beizubringen. Sollte sich sodann ergeben, daß das Konkurs-Verfahren förmlich eingeleitet werden müßte, so wird Termin auf den 30. Juli, ad excipiendum, den 31. August ad concludendum, anberaumt. Kronach, den 30. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Nach einem hohen Erkenntnisse des Königlichen Appellationsgerichtes des Obermainkreises vom 31ten verflossenen Monats soll gegen Conrad Dautenheim von Neuenbach, und Dorothea Höhnin von Zollbrunn, angeschuldigt wegen Diebstahlsverbrechen, und auf flüchtigem Fuße, das Contumatialverfahren eingeleitet werden. Diesem zufolge werden Conrad Dautenheim und Dorothea Höhnin in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Th. II. Art. 421 hiemit aufgefordert, binnen 3 Monathen vor dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und sich dort wegen des ihnen zu Last gelegten Diebstahls zu verantworten. Kronach, den 7. April 1818.

Königliches Landgericht Kronach.
Sondinger.

Das Gütlein des Andreas Fleischmann zu Kleinzeyern wird wegen einer dringenden Consensschuld dem Verkaufe aus- und zum Versteigerungs-Termin der 6. Juli dieses Jahrs angesetzt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 1. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das ganze Gut des Johann Parnikel Gillig zu Lahm, auch nach Abreisung einiger Grundstücke, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, das verbleibende Güterkorps, dann eine Wiese, im rothen Grunde, werden dem Verkauf ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 4. Juli d. Js. angesetzt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können, zugleich werden dieselben die Rechte und Lasten, dann die Theile des verbleibenden Güterkorps erfahren. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen Johann Deuerling, Schuster zu Neufang, wurde der Gantproceß rechtskräftig erkannt, und haben daher diejenigen, welche irgend einen Anspruch an denselben zu machen haben, am 6. Juli d. Js. zur Liquidation ihrer Forderungen und Vorlage aller Beweismittel, am 6. August d. J. zur Beibringung ihrer Einwendungen und zugleich zum schlüssigen Verfahren unter Strafe der Ausschließung zu erscheinen. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der dem Bauer Johann Nicol Kobes zugehörige ½ Hof, Nro. 11 zu Hohendorf, diesseitigen Landgerichts, nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 708 fl. 20 kr. rheinl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts befindlichen Taxations-Protocoll zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Jacob Friedrich Carl Müller zu Neg-

nigloſan als Real-Gläubiger um die Subhaſtation des ¼ Hofs angetragen hat, dieſem Geſuche auch ſtatt gegeben worden; ſo wird ſolcher zu jedermanns Kauf, mit allen ſeinen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie ſolche in dem erwähnten Taxations-Protocolle beſchrieben ſind, mit der taxirten Summe der 708 fl. 20 kr. öffentlich ausgeſtellt, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, welche dieſen ¼ Hof mit Zubehör zu erkaufen geſonnen und zu beſitzen fähig ſind, hiermit ſich in dem auf den 8. Juli c. in loco Hohendorf, Vormittags um 9 Uhr angeſetzten Biethungstermin zu melden und ihr Gebot abzugeben haben, und dem Meiſtbiethenden dieſes Grundſtück mit Genehmigung der Intereſſenten und nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zugeſchlagen werden wird. Hof, am 25. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Englhardt.

Da der Pacht dieſſherrſchaftlicher Schenke zu Aiſch, Landgerichts Höchſtadt, mit dem 1. September 1818 ſich endigt, und dieſe Schenke ſammt der Bierbrauerei und Brantweinbrennerei, mit dazu zu ſchlagenden 5 Morgen Feldern und 2 Morgen Wieſen, dann einem Brau- und Brennerei-Inventarium, auf 6 Jahre neuerdings verpachtet werden ſoll, ſo wird dieſes hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Tag zur Verpachtung auf Mittwochen, den 1. Juli d. J. Vormittag beſtimmt, an welchem Tage ſich pachtfähige Liebhaber dahier einfinden und auf entſprechende Gebothe den Hinſchlag mit Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung gewärtigen wollen. Eingewieſen werden die Gegenſtände auf vorherige Anmeldung dahier bei Amt, an jedem beliebigen Tage vor der Verpachtung. Pommersfelden, den 16. Mai 1818.

Gräflich von Schönborniſches Domainenamt.
F. Niedermaier. Dieter.

Ueberſicht
des zu Hof am 11. Juni 1818 ſtatt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	in Reſt geblieben	höchſter		mittel		niedrigſter	
						Preis des Scheffels					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	156	156	156	—	29	—	25	45	22	20
Roggen	—	31	31	31	—	23	—	22	—	21	—
Gerſte	—	11	11	11	—	13	30	—	—	—	—
Haber	—	22	22	22	—	7	30	7	21	7	12

Hof, den 11. Juni 1818.
Königlich Baieriſches Policei-Commiſſariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 410 in der Erlanger-Straſſe ſtehet die ganze mittlere Etage, im Ganzen oder getheilt zu vermiethen, und kann ſogleich bezogen werden, weshalb man ſich an den Eigenthümer des Haußes wenden mag.

Es wird ein junger Mann, der ſich dem Volks-Schulweſen gewidmet und vortheilhafte Zeugniſſe über ſeine Schul- und muſicaliſche Kenntniſſe, dann moraliſchen Charakter für ſich hat, als Hauslehrer auf das Land, ohnweit Bairenth, unter annehmlichen Bedingungen, geſucht. Bewerber dieſer Stelle wollen ſich deshalb an Herrn Rector Stadler in Baireuth wenden, wo ſie das Nähere erfahren können.

Zwei Forderungen an die Debitmaſſe der Herren Freiherren von Redwitz zu Schmölz und Theiſenort, welche 1250 fl. resp. 625 fl. Capital betragen und durch rechtskräftiges Prioritäts-Erkenntniß des Königlichen Landgerichts Cronach in die III. Claſſe, No. 5, resp. IV. Claſſe, No. 2 locirt worden, ſind nebſt den rückſtändigen Zinnſen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Zahlungsfähige können die Schulddocumente an jedem Wochentag bei dem Unterzeichneten einſehen, und die Verkaufsbedingniſſe erfahren. Culmbach, am 9. Juni 1818.

Negelein, K. Advocat.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 74. Baireuth, den 20. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 8ten d. Ms., haben Seine Königl. Majestät, auf die eingereichte Bitte des geheimen Staats-Archiv-Secretair Schraml, um Abnahme einer Anzahl Exemplarien des von ihm herausgegebenen General-Registers über die von 1799 bis 1817 einschlüßig im Regierungsblatte erschienenen Verordnungen, den sämmtlichen Polizeibehörden, Landgerichten, und andern untergeordneten Aemtern der inneren Verwaltung, zu überlassen geruhet, sich dieses Register aus ihrer festgesetzten Regie-Exigenz anzuschaffen. Es wird dies denenselben zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises,

Das von dem geheimen Staats-Archiv-Secretair Schraml herausgegebene General-Register betreffend.

v. Hoven.

Baireuth, den 10. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers Zeisinger zu Pommersfelden wurde die protestantische Patronats-Schule daselbst erledigt. Der Ertrag derselben wird auf

319 fl.

beiläufig berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen an die Patronatsherrschaft zu wenden.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Schulstelle zu Pommersfelden betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Mehrere zur Beurtheilung des hiesigen Gerichtshofes gekommene Fälle haben denselben überzeugt, daß die Ja-

den in hiesiger Gegend Bauerngüter und liegende Gründe ankaufen, und selbe nicht selten auch wieder zertrümmern. Die Connivenz der Untergerichte zu solchen Handelschaften, wobei meistens der arme Unterthan der Geprellte ist, mag in der unrichtigen Voraussetzung beruhen, daß den Juden unbeschränkte Handelsfreiheit gestattet wurde. Allein neuere Beispiele bestättigen, daß auf die dießfalls bestehenden beschränkenden Verordnungen von den Gerichtshöfen strenge gehalten wird, und dergleichen Käufe von Häusern und Gütern, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkaufe an sich bringen wollen, wenn sie nicht im öffentlichen Wege der Versteigerung, oder in Concursfällen jure detendi geschehen, durchgehends annullirt werden. — Es werden daher sämmtliche Untergerichte aufgefordert, derlei Käufe nach dem Geiste der wohlthätigen Verordnungen de 10. Juni 1799, — 4. August 1807, — 9. October 1807; Regierungsblatt de 1807, pag. 1329, dann pag. 1652, — dann des Edicts über die Juden-Verhältnisse de 10. Juni 1813, Regierungsblatt de 1813, pag. 926. — nicht nur niemals zuzugeben, sondern — auch die Unterthanen ihres Bezirkes, um sie vor Gefährde zu sichern, von der Ungültigkeit derlei Käufe bei öffentlichen Gelegenheiten zu belehren. Bamberg, den 15. Juni 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

P u b l i c a n d u m.

Um die Käufer vor aller Bevortheilung zu sichern und zu schützen und den Kauf in kleinen Quantitäten zu erleichtern, ist den Verkäufern des Obstes zur Pflicht gemacht worden, auf Verlangen der Käufer die Kirschen und Weichseln unweigerlich nach der Zahl, nach Hunderten oder Schocken zu verkaufen und der Marktmeister und das Polizei-Vigilanzpersonale beauftragt worden, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnung strenge zu halten, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 17. Juni 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.
Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Es sind 200 fl. Einstands-Capital gegen hinlängliche Hypothek und landesübliche Zinnsen, bei unterzeichneter Behörde stündlich auszuleihen. Baireuth, am 15. Juni 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Zurückzahlung eines Theils, der der Stadt Baireuth zugetheilten Contributions-Vorlehens Obligationen betreffend.)

Die Eigenthümer, der der hiesigen Kreisstadt zugetheilten ehemahligen Kontributions-Vorlehens-Obligationen, welche mit den nachbemerkten Nummern und Buchstaben bezeichnet sind, als:

V. 11. D. 2. A. 11. G. 3. D. 3. G. 6. H. 8. G. 4. I. 8. A. 9. E. 7.
I. 6. H. 4. F. 2. K. 10. U. 3. U. 11. U. 7. U. 8. D. 6. Q. 13. Y. —
X. 7. A. 5. O. 9. L. 4. E. 9. Y. 9. N. 10. M. 5. B. 5. E. 15.
I. 15. N. 11. R. 10. T. 10. A. 2. P. 7. Q. 11. B. 2. M. 12. D. 7.
M. 3. G. 5. O. 10. M. 9. Y. 4. X. — H. 5. W. 11. E. 10. I. 10.
G. 10. R. 4. Z. 12. V. 12. N. 13. B. 15. E. 14. S. 5.

werden hiermit vorgeladen, und aufgefordert, mit diesen ihren Obligationen auf dem Rathhause und zwar in dem Sitzungszimmer des Königl. Municipalrathes vor dem Deputirten, Municipalrath Eisenbeiß an dem nachbemerkten

Tage unfehlbar zu erscheinen, woselbst dieselben nach ihrem vollen Betrag gegen Zurückgabe der Obligationen mit gleich barer Bezahlung eingelöset, und die rückständigen halbjährigen Zinnsen bezahlet werden sollen.

Die Einlösung und Zurückbezahlung geschieht:
Montags, den 29. Junl 1818,
Vormittags von 9 — 12 und
Nachmittags von 2 — 4 Uhr.

Wer sich an diesem Tage und zu dieser Zeit nicht einfindet, hat zu erwarten, daß das Kapital auf seine Kosten und Gefahr deponirt wird. Baireuth, den 16. Junk 1818.

Der Königl. Municipal-Rath.
Seggel Eisenbeiß.

Steckbrief.

Der ledige Taglöhner Jacob Kettner von Neuenbach hat sich eines ausgezeichneten Diebstables, welcher in der Nacht vom 10. auf den 11. verst. Monats bei Johann Zapf zu Traundorf, Landgerichts Kronach verübt wurde, im höchsten Grade verdächtig gemacht, und als die That zur Anzeige kam, ergriff er die Flucht. Die respectiven Militair- und Civilbehörden werden hiermit ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Signalement hier folgt, genaue Spähe halten, denselben im Attrappirungsfalle arretiren, und wohlverwahrt an die unterfertigte K. Behörde abliefern zu lassen. Kronach, am 13. Junl 1818.

Königliches Landgericht Kronach.
Sondiager.

Signalement.

A. Körperliches Aussehen.

Jacob Kettner ist kleiner, etwas untersetzter Statur, halbbrauner Haare, gewölbter Stirne, grauer Augen, stumpfer Nase, etwas aufgeworfenen Mundes, runden Kinnes, vollkommenen Gesichtes, etwas sonnensprosigt und 20 Jahre alt.

B. Anzug bei der ergriffenen Flucht.

Derselbe trägt einen runden schwarzen Filzhut, ein schwarz baumwollenes Halstuch, ein dunkelblau tuchenes Spiser, auf der Brust mit rothen Schnüren geziert, ein dunkelblau tuchenes Goller, mit weiß metallenen Knöpfen, eine dunkelblau tuchene lange Hose, auf den Seiten mit rothen Streifen besetzt, weiß wollene Strümpfe und Schuhe mit Riemchen zum Binden.

C. Besondere Kennzeichen:

Ohne.

Das von dem verstorbenen Georg Parnikel in Motschenbach besessene, zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbare Feld, ad 1 Tagwerk, der Gartenacker genannt, im Willmersreuther Flur gelegen, soll wegen rückständiger lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Donnerstag den 6. August d. J. Vormittags angesetzt. Kaufsliebhaber werden daher hiermit aufgefordert, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 11. Junl 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Zur Beitreibung einer ausgelaufenen Konsensschuld des Georg Zehender zu Wadendorf, gegen das Gotteshaus Wadendorf, soll in vim executionis realis a) das demselben zustehende Eßziehgütlein, bestehend in 8 Morgen Feld, und 1½ Morgen Holz, b) der ledige Hubersacker desselben, öffentlich verkauft werden. Termin zur Versteigerung wird auf Mittwoch den 1. Jull d. Js. festgesetzt, wo die Kaufsliebhaber die näheren Bedingnissen vernehmen sollen. Dieselben können sich die Realitäten durch den Schultheißen Johann Krapp zu Wadendorf einweisen lassen. Scheßlitz, den 16. Junl 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Höchster Entschließung gemäs wird das Fischwasser am Tros bis zur Schottersmühle, in zwei Abtheilungen bestehend — nachdem sich die bisherige Pachtzeit mit künftigem Monath August l. J. endiget, auf weitere 3

...ffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und Termin hiezu auf den 30ten d., Vormittags bei unterzeichnetem K. Rentamte dahier anberaumt, wobei die weiteren Pachtbedingnisse den erscheinenden Pachtliebhabern eröffnet werden sollen. Welschenfeld, den 15. Juni 1818.

Königliches Rentamt.

L. Art.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels, wird das Grundvermögen der Wittwe Barbara Haselmännin zu Redwitz, bestehend aus: 1) einem Wohnhause mit anstoßendem Garten zu Redwitz, 2) ein Feld der Loshölzen Acker, 3) ein Feld der Lang-Gaßacker, auch die Wöhrtwiese genannt, hiermit in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf Dienstag den 7. Juli l. Irs. Vormittags im Amthause zu Redwitz anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die auf dem Grundvermögen haftenden Abgaben und Lasten am Strichstermin bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Lichtenfels, am 8. Juni 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Redwitzisches Patrimonialgericht Redwitz.

Dohrer.

Da das in dem Intelligenzblatte und zwar in den Nummern 46, 59 und 63 sub hasta gestellte Anwesen des Johann Eberlein zu Pfaffendorf mit einem Angebot in dem am 29. Mai c. angestandenen Termin nicht belegt worden ist; so wird anderweiter Bietungs-Termin auf den 20. Julius c. Vormittags 9 Uhr angesetzt. — Zugleich wird gegen diejenigen Gläubiger, die in dem am 29. Mai c. angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen sind, die Präclusion ausgesprochen. Thurnau, am 5. Juni 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Gegen Heinrich Höhn, Schneider von Preseck wurde laut Erkenntnis vom heutigen der Concursprozeß ausgesprochen, weil dessen liegendes Vermögen schon nach dem Tax und der bisherigen Feilbietung zur Befriedigung seiner selbst angezeigten Gläubiger offenbar nicht zureicht. Um nun auch die unbekannten Gläubiger desselben rücksichtlich ihrer gegründeten Ansprüche an der Masse gehörig zu würdigen, wird Donnerstag der 25. Juni l. J. vor hiesigem Herrschaftsgerichte Vormittags 9 Uhr, als Tagsfahrt anberaumt, an welcher die bekannten sowohl, als unbekannten Gläubiger desselben zu erscheinen, die in Handen habende Original-Schuldurkunden nebst Abschriften vorzulegen, die Exceptionen des Schuldners und der Mitgläubiger zu gewärtigen, auch hierüber schlüßlich zu handeln, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß im Ausbleibungsfalle eines Gläubigers oder eines annehmbaren von demselben hinreichend Bevollmächtigten die Forderung von der gegenwärtigen Activmasse ausgeschlossen werden wird. Heinersreuth, den 23. Mai 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Veit von Rieneck'sches Herrschaftsgericht.

Hall, Herrschaftsrichter.

Auf die bereits unterm 6ten v. Mts. dem öffentlichen Verkauf unterstellten, zur Conrad Rostischen Theilungsmasse zu Hainbach gehörigen Realitäten, wurde in dem ersten abgehaltenen Subhastations-Termin kein Aufgeboth gelegt. Zum nochmaligen Aufstriche wird daher Termin auf Dienstag den 30. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei dem Königlichen Landgericht dahier einfinden können. Hollfeld, den 6. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Rottlauf.

Um endlich das Vermögen des vor vielen Jahren ausgetretenen und vermißten Philipp Will, dahiesigen Bürgers und Bäckerssohn, zum Besten des Militair-Fonds auszumitteln, ist erforderlich, daß dessen Besitzungen, bestehend in: 1½ Tagwerk Feld im Hochstaller Weg, ½ Tagwerk Feld, beim Haderbaum, die Hälfte der unter der Kapelle befindlichen Wiese, ein Stadel in der Jakerlausen, verkäuflich abgegeben werden, wozu Termin auf den 2. Julius angesetzt ist, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte, Vormittags

10 Uhr zu erscheinen, und zu gewarten haben, daß Abends 6 Uhr der Hinschlag zuverläßig erfolgen wird, wenn sich das Aufgeboth dem Schätzungswerth nähert. Die haftenden Abgaben werden jedem Liebhaber bei dem Strich eröffnet werden. Hollfeld, den 9. Junius 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das Haus der Margaretha Murrmännin von Oberrodach, zu Kleinfichtach gelegen, wird dem Verkaufe aus- und zum Versteigerungs-Termin der 27. Juni im Orte Kleinfichtach angesetzt, wo dasselbe nach der Executions-Ordnung hingeschlagen und den Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Kronach, den 23. Mai 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Am 22. Junius, Nachmittag 2 Uhr werden zu Creußen mehrere Effecten in Leinenzeug und Kleidern meistbiethend verkauft, welches Kaufsliebhabern zur Nachricht dient. Schnabelwaid, den 11. Juni 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Das mit Ziegeln bedachte Hirtenhauß, sammt Hofraith und Mistſtätte, dann das reelle Schmiedfeuerrecht der Gemeinde Merkendorf wird mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung nach den Modalitäten der Verordnung d. 1808, durch öffentlichen Strich verkauft, wozu Kaufsliebhaber auf Dienstag den 7. Juli Vormittags bei hiesigem Landgerichte zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 11. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Waldsassen, den 6. Juni 1818.

Vom Königlichen Landgericht Waldsassen.

Auf eigenen Antrag der Michael Spitzlischen Relicten zu Schachten werden deren bekannte und unbekannte Gläubiger auf den 30. Juni l. J. zur Liquidation und Belegung ihrer Forderungen hieher unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Forderung des Nichterscheinenden bei dem weiteren rechtlichen Verfahren nicht berücksichtigt und derselbe rücksichtlich des zu beziehenden Nachlasses der Mehrzahl zugezählt wird.

L. Tropmann.

Daß der Metzger Martin Seupold von hier und dessen Verlobte, Catharina Model, vom Kaiserhammer, durch den am 13. Februar d. J. errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird gesetzlicher Vorschrift gemäs hiedurch bekannt gemacht. Selb, am 26. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Reiche.

Das Anwesen des in Concurs verfallenen Garkochs Georg Heinrich Prediger zu Neudrossenfeld, soweit solches Freiherrl. von Reizensteinisches Lehen ist, soll auf wiederholte Requisition des Königl. Landgerichts Culmbach hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es besteht solches: 1) in dem zu Neudrossenfeld liegenden Schloßantheil, welcher ⅔ des ganzen Schloßgebäudes beträgt, an der Baireuther Culmbacher Hauptstraße liegt und den 2 Stockwerk hohen neuen Flügel rechter Hand, ganz massiv erbaut, und das linker Hand angebaute alte Gebäude, ebenfalls 2 Stockwerk hoch, theils von Brocken, theils von Fachwerk, in sich faßt. Auf diesem Gebäude ruhte bisher die Schild- und Schenkgerechtigkeit, wofür jährlich 4 fl. frl. an die Gutsherrschaft entrichtet werden mußte. Zu solchem gehört ferner noch ein, im geräumigen Hofe, hinter dem Wohnhaus liegender, mit Ziegeln gedeckter Stadel, so wie der ⅔ Tagwerk haltende mit einer Steinmauer umgebene angrenzende Gemüs- und Hopfengarten. Die auf diesen Immobilien lastenden jährlichen Abgaben betragen: 1 fl. 5 kr. rhl. Steuersimplum und 6 fl. frl. Walburgis und Michaelis Gefälle an die Gutsherrschaft, und die Taxe derselben wurde auf 2035 fl. rhl. angegeben; 2) in einem 2 Baier. Tagwerk haltenden Felde, der Weinberg und das Weinbergs-Aeckerlein genannt, im Steuerdistrict Neudrossenfeld liegend, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben um 335 fl. rhl. gerichtlich eingeschätzt worden ist. Strichstermin hiezu ist auf Montag den 20. Juli 1818 angesetzt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Hölzelischen Gasthof zu Neudrossenfeld einzufinden, ihre Gebote

zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hiebei wird noch bemerkt, daß das Taxations-Protocoll über vorbesagte Immobilien, welches die nähern Eigenschaften der Gebäude enthält, täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann. Neudrossenfeld, den 24. Mai 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht.
Kraussold.

Das zur Concursmasse des Metzgermeisters Johann Heinrich Prediger zu Neudrosenfeld gehörige, im Steuerdistrict Berkirin, gelegene Grundstück, die Sandleithen genannt, welches ⅜ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen mit einem kleinen Weiherlein enthält, das H. Nr. 194 führet, dem hiesigen Königl. Rentamte zu Lehen gehet und für 830 fl. rhl. gerichtlich gewürdiget worden, soll auf den Antrag des Curatoris massae subhastiret werden. Strichstagesfahrt ist auf Montag den 20. Juli Vormittags 10 Uhr c. anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in dem Hölzelischen Gasthofe zu Neudrosenfeld sich einzufinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem Grundstück haftenden onera besaget, kann während der gewöhnlichen Kanzleistunde in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 17. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nachdem der Schneidermeister und Wittwer Johann Peter Bloß und dessen Verlobte, die Wittwe Eva Margaretha Rosenhauer dahier, durch den unterm 22. Mai c. errichteten Ehevertrag die in den hiesigen Landen geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Hof, am 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 23sten vor. Mts. (Gesetz-Blatt No. VI) bestimmt worden, daß die ordinairen Steuern für das Finanzjahr 181⅞ ganz nach denselben Normen, wie im vorigen Finanz-181⅝ erhoben werden sollen und von der Königlichen Regierung dahier die ungesäumte Einbringung derselben anbefohlen worden ist; so wird am 22sten d. Mts mit Erhebung der zweiten Hälfte Haus-Grund-Gewerb und Dominikal- dann Familien-Steuer pro 181⅞ und zwar mit dem Steuerdistrict Baireuth der Anfang gemacht, wozu folgende Einnahms-Termine anberaumt werden, als: Montag den 22. Juni für das 1ste, Dienstag den 23. Juni für das 2te, Mittwoch den 24ten Juni für das 3te, Donnerstag den 25. Juni für das 4te und Freitag den 26. Juni für das 5te Viertel, Montag den 29. Juni für die Steuerpflichtigen vor den Thoren der Stadt Baireuth und Dienstag den 30sten l. M für die von der Altenstadt, Mendelhof, Oberabsang, Quellhof und Saas. Dieß wird sämmtlichen Steuerpflichtigen mit der Bemerkung hier im Allgemeinen bekannt gemacht, daß zwar keine weitere specielle Ansage bei jedem Hausbesitzer statt findet, jedoch an den betreffenden Tagen die Bekanntmachung durch Ausläuten mit der Polizeiglocke in Erinnerung gebracht werden wird, daher keine Entschuldigung wegen Unwissenheit des Termins statt finden kann. Baireuth, den 10. Juni 1818.

Königl. Rent-Amt.
Geiger.

Zur Erholung zweier gegen den Andreas Betz zu Krumbach ausgeklagter Kapitalien, wird das demselben zugehörige, Fol. 77 des Lehenbuchs beschriebene Guth zu Krumbach hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet, und Kaufliebhaber eingeladen, Donnerstag den 1. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Herrschaftsgerichte sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Tambach, den 20. Mai 1818.

Königlich Baierisches Gräflich von Ortenburg. Herrschaftsgericht Tambach.

Bei dem übereinstimmenden Antrag der hiesigen Bürgerschaft, hat die Königliche Regierung des Ober-

mainkreises, Kammer des Innern, in Baireuth, mittelst höchsten Rescripts vom 27. März c. a. das unterzeichnete Königliche Landgericht angewiesen, den Verkauf des hiesig städtischen Bräuhauses zu versuchen. Es wird hiezu ein Termin auf den 1. Juli c., Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag an den Meistbiethenden salva ratificatione zu gewärtigen haben. Münchberg, den 16. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor

Da das Consens- und Hypothekenwesen bei dem Freiherrlich Heuslein von Eisenheimischen Rittergut Sachsendorf und den dazu gehörigen Lehenschaften zu Schönfeld, Trumsdorf, Pilgendorf, Wölkendorf, Mugsendorf und Treppendorf eine genaue Untersuchung erfordert, so werden alle Consens- und Hypotheken-Gläubiger, sowie diejenigen, die mit Recognitions-Scheinen, oder sogenannten und ungültigen Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, vom 1. Juli bis zum 1. August l. J. mit den in Handen habenden Lehenherrlichen Consensen, Hypotheken, Recognitions-Scheinen und Amts-Versicherungen in dem Amthause zu Aufsees zu erscheinen und diese im Original und beglaubter Abschrift um so mehr vorzulegen, als außerdem angenommen werden wird, daß aller Ansprüche an den Lehenherrn und dem Amt hierdurch entsagt worden sey. Aufseeß, am 29. Mai 1818.

Freiherrlich Heuslein von Eisenheimische Rentenverwaltung und Lehens-Administration.
Knab.

Das zur Kaufmann Burgerischen Verlassenschaftsmasse von hier gehörige Mobiliare, dann weiß Zeuch und Betten von vorzüglicher Güte, und ansehnlicher Quantität, ferner die vorhandenen Pretiosen, an Gold, Silber und andere Gegenstände von Bedeutendheit, sollen auf Antrag der Curatoren der Burgerischen Enkel an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den 1. Juli c. und folgende Täge anberaumt worden, und können sich Kaufslustige, jedesmal Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr in der Kaufmann Burgerischen Behausung hierselbst einfinden. Hof, am 2. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Auf Freitag den 3. Juli Vormittags wird dahier das zur Ganthmassa des Johann Jung zu Breitengüsbach gehörige, dermals verpachtete Gesammt-Grundvermögen auf Antrag des Curators, und des hierüber vernommenen vorzüglichsten Gläubigers, nach den Bedingnissen der Executions-Ordnung durch öffentlichen Verstrich zum Verkaufe ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Scheßlitz, den 3. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Andringen der Gläubiger wird das gebundene kammerlehenbare ¼ Dorfgut des Bauern Johann Jacob zu Förtschendorf, mit Haus and Oeconomie-Gebäuden, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Wer dieses Gut kaufen will, der hat am Samstag den 4. Juli l. Js. beim Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und sein Anbiethen zu Protocoll zu geben, der Hinschlag jedoch bleibt der Genehmigung der Gläubiger vorbehalten. Damit zugleich der reine Schuldenstand hergestellt werde, so ergehet an alle jene, die an den Bauern Johann Jacob zu Förtschendorf Forderungen zu machen gedenken, der Auftrag, daß sie Samstag den 4. Juli d. J. früh um 9 Uhr beim K. Landgerichte dahier erscheinen, und ihre Ansprüche förmlich liquidiren, und weil im Falle einer sich ergebenden Gant dieser Termin als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses richterlich bedroht. Nordhalben, den 14. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.
Maiser.

Die unterzeichnete Behörde ist im Stande, vor der Hand die Zahlung der ersten einjährigen Interessen von denjenigen Kapitalien zu leisten, welche von dem Contributions Vorlehen auf die Stadt Hof überwiesen wor-

den sind. Die Besitzer solcher Obligationen werden daher aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei dem Policei-Actuar Toussaintl dahier zu melden und die fraglichen Zins-Raten gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Uebrigens haben die Creditoren zugleich die besitzenden Original-Documente zur Einsicht vorzulegen. Hof, den 15. Juni 1818.

Königlich Baierischer Municipal-Rath.
Schubert. Stiechert. Bauer. Pöhlmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Es hat sich die Sage verbreitet, daß am 2. Mai d. J. der Blitz in den Thurm und Kirche zu Trebgast eingeschlagen und gezündet habe. Da ich die Blitzableiter auf beiden Gebäuden erst vor zwei Jahren vollständig reparirt habe, so sah ich mich veranlaßt, vom Königl. Pfarramt nähere Nachricht einzuziehen. Dieses benachrichtigte mich, daß der Blitz in diese Gebäude zwar eingefahren, aber an dem Ableiter regelmäßig in die Erde abgeleitet worden ist, so daß es weder gezündet, noch Schaden angerichtet hat.

Den Verbreitern dieser falschen Nachricht diene dieses zur Widerlegung, und den Blitzableiter-Besitzern zur Beruhigung über die Zuverlässigkeit eines normalen Blitzableiters. Baireuth, am 16. Juni 1818.

Christian Albrecht Hacker,
Mechaniker.

Den 1. Juli fängt eine neue zweckmäßige Schwimm- und Turnschule für Knaben von 8 bis 14 Jahren an. Lehrzeit: Mittwoch und Samstag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags. Der Schüler bezahlt auf 3 Monathe beim Antritt 2 fl. 42 kr., doch können, später als 14 Tage wegen allgemeiner Ordnung, keine neuen Schüler beiwohnen. Alle Vorsichtsregeln hinsichtlich der Gesundheit und Sittlichkeit werden genau beobachtet. Dieses macht einem verehrlichen Publikum hiermit ergebenst bekannt

Hahn, Tanz- und Turnlehrer

Ich mache hiermit bekannt, daß ich mein Quartier im Rennweg verändert habe, und gegenwärtig in meinem Hause, E. N. 343 in der Friedrichsstrasse wohne. Dabei empfehle ich mich wiederholt mit allen chirurgischen Instrumenten aller Arten Stahl Politur Arbeiten zu geneigtem Zuspruch.

Carl Daig, chirurgischer Instrumentenmacher, Messerschmied und Schwertfeger.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 11. Juni. Die Tochter des Kaufmanns Riemann.
Den 12. Juni. Die Tochter des Müllermeisters Speckner, auf dem Herzog.
— — Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 13. Juni. Der Sohn des Metzgermeisters Kaupper.
— — Die Tochter des Königlich-Baierischen Oberlieutenant und Adjutant im 13ten Linien-Infanterie-Regimente, Ignatz Joseph Cölestin Häußler.
Den 14. Juni. Der Sohn des Metzgermeisters Hopfmüller.
Den 15. Juni. Der Sohn des Schuhmachermeisters Lienhard.
— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Eule.
— — Der Sohn des Königl. Kammer-Amts-Assistenten Zehrer.
Den 16. Juni. Die Tochter des Mitburgers Schrämlein, in der Altenstadt.
Den 17. Juni. Die Tochter des Brauknechts Johannes.

Gestorbene.

Den 12. Juni. Ein außerehelisches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 2 Monathe und 6 Tage.
Den 14. Juni. Die Ehefrau des Taglöhners Bauer, alt angeblich 64 Jahre.
Den 15. Juni. Der Schneidermeister Kühlewein, alt 64 Jahre, 11 Monathe und 4 Tage.
Den 16. Juni. Die Wittwe des Botenmeisters Sammet, alt 71 Jahre, 8 Monate und 2 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 75. Baireuth, den 23. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kemmern im Dekanate Scheßlitz der bambergischen Diöcese, ist durch Tod erledigt. Sie beschränkt sich auf den Ort Kemmern, welcher 512 Seelen zählt, und eine eigene Schule hat. Die Stelle erträgt 521 fl. 48 kr. und hat ausser dem Familien-Schutzgeld keine besondere Lasten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung

Die Erledigung der Pfarrei Kemmern betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 18 Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerlich der Fall häufig vorgekommen, daß die Königlichen Conscriptions-Behörden bei Aufnahme von Einstands-Verträgen, die Vorschriften der allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 10. November 1813, die Verwarnung wegen Verheimlichung der Einstandssummen betreffend, unbefolgt lassen, und daß daher die Verhandlungen zur Vervollständigung zurückgegeben werden mußten.

Die Königl. Regierung findet sich dadurch veranlaßt, die Königl. Conscriptions-Behörden im allgemeinen auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften, welche mit Verfügung vom 30. November 1813 denselben mitgetheilt worden sind, aufmerksam zu machen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An die K. Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Einstands-Summen für die Ersatzleute betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Es ist vor einigen Tagen ein weißer braungefleckter Jagdhund, von mittlerer Größe, der vorzüglich daran kenntlich ist, daß er zu beiden Seiten des Kopfs braune Flecken, braune lange herunterhängende Ohren und auf dem Rücken einen braunen Flecken, dann eine gestutzte braune am Ende weiße Ruthe hat, jemand zugelaufen. Derjenige, welcher sich als Eigenthümer desselben ausweisen kann, kann sich bei der unterzeichneten Behörde

einfinden und sein Eigenthum gegen Erstattung der Futter und andern Kosten, in Empfang nehmen. Baireuth, den 18. Juni 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Um die Käufer vor aller Bevortheilung zu sichern und zu schützen und den Kauf in kleinen Quantitäten zu erleichtern, ist den Verkäufern des Obstes zur Pflicht gemacht worden, auf Verlangen der Käufer die Kirschen und Weichseln unweigerlich nach der Zahl, nach Hunderten oder Schocken zu verkaufen und der Marktmeister und das Polizei-Vigilanzpersonale beauftragt worden, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnung strenge zu halten, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 17. Juni 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Es sind 200 fl. Einstands-Capital gegen hinlängliche Hypothek und landesübliche Zinsen, bei unterzeichneter Behörde stündlich auszuleihen. Baireuth, am 15. Juni 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Zurückzahlung eines Theils, der der Stadt Baireuth zugetheilten Contributions-Vorlehens-Obligationen betreffend.)

Die Eigenthümer, der der hiesigen Kreisstadt zugetheilten ehemahligen Kontributions-Vorlehens-Obligationen, welche mit den nachbemerkten Nummern und Buchstaben bezeichnet sind, als:

V. 11. D. 2. A. 11. G. 3. D. 3. G. 6. H. 8. G. 4. I. 8. A. 9. E. 7.
I. 6. H. 4. F. 2. K. 10. U. 3. U. 11. U. 7. U. 8. D. 6. Q. 13. Y. —
X. 7. A. 5. O. 9. L. 4. E. 9. Y. 9. N. 10. M. 5. B. 5. E. 15.
I. 15. N. 11. R. 10. T. 10. A. 2. P. 7. Q. 11. B. 2. M. 12. D. 7.
M. 3. G. 5. O. 10. M. 9. Y. 4. X. — H. 5. W. 11. E. 10. I. 10.
C. 10. R. 4. Z. 12. V. 12. N. 13. B. 15. E. 14. S. 5.

werden hiermit vorgeladen, und aufgefordert, mit diesen ihren Obligationen auf dem Rathhause und zwar in dem Sitzungszimmer des Königl. Municipalrathes vor dem Deputirten, Municipalrath Eisenbeiß an dem nachbemerkten Tage unfehlbar zu erscheinen, woselbst dieselben nach ihrem vollen Betrag gegen Zurückgabe der Obligationen mit gleich barer Bezahlung eingelöset, und die rückständigen halbjährigen Zinsen bezahlet werden sollen.

Die Einlösung und Zurückbezahlung geschieht:

Montags, den 29. Juni 1818,

Vormittags von 9 — 12 und

Nachmittags von 2 — 4 Uhr.

Wer sich an diesem Tage und zu dieser Zeit nicht einfindet, hat zu erwarten, daß das Kapital auf seine Kosten und Gefahr deponirt wird. Baireuth, den 16. Juni 1818.

Der Königl. Municipal-Rath.

Seggel Eisenbeiß.

Da die Erben des im ledigen Stande verstorbenen Johann Neubauer zu Vordergereuth sich noch nicht

erklärt, wie es mit den von dem Defuncto hinterlassenen ½ Tagw. Feld, die Weyherlein, gehalten werden solle, die Geschwächte des Verstorbenen aber auf ihre Befriedigung rücksichtlich der Alimentenbdingtet, so wird das gesagte Feld, welches zum K. Rentamt Weischenfeld in Veränderungsfällen handlohnbar ist, dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Termin hiezu auf den 9. Juli hiermit anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem dahiesigen Landgerichte zu erscheinen, die Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten, so wie des Hinschlags nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 13. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Am Freitag den 3. Juli früh 8 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Höchstadt achtzehn verzinnsliche Lotterie-Loose, à 500 fl. — Lit. K. N. 294 — 306, Lit. M. No. 56, 57, 365 — 367, welche den Unterthanen des diesseitigen Landgerichts angehörig sind, salva ratificatione der Königl. Baier. Regierung des Ober-Mainkreises, an die Meistbiethenden veräußert. Kaufsliebhaber haben sich daher am besagten Tag einzufinden und ihre Aufgebote zu Protocoll anzugeben. Gremsdorf, den 16. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Höchstädt.

Rascher.

Da nach dem nun erschienenen Steuer-Mandat die pro 18 17/18 zu erhebenden Staats-Auflagen die nemlichen bleiben, wie solche im abgewichenen Jahre perzipiret wurden; so werden sämmtliche Dominikalisten des Rentamtes Ebermannstadt aufgefordert, ihre Schuldigkeiten binnen 8 Tagen so verläßiger abzuledigen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins eigene Bothen zu Abholung der Rückstände abgeschickt werden. Ebermannstadt, den 18. Juni 1818.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Auf den 3. Juli d. J. gedenkt man die in dem Creussener Gotteshauswalde, Kuspen, aufgemachten Brenn- und Nutzholz-Sortimente, bestehend in 26½ Klafter gesunden Scheiter, 1½ Klafter Nachraumholz, 12 Klafter Stöcke, und 21 Stück Plöcher an den Meistbiethenden zu verwerthen, wozu Kaufsliebhaber sich bis Vormittags 9 Uhr am genannten Waldplatze einfinden können. Baireuth, am 20. Juni 1818.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Auf die bereits unterm 6ten d. Mts. dem öffentlichen Verkauf unterstellten, zur Conrad Rostischen Theilungsmasse zu Hainbach gehörigen Realitäten, wurde in dem ersten abgehaltenen Subhastations-Termin kein Aufgeboth gelegt. Zum nochmaligen Aufstrichs wird daher Termin auf Dienstag den 30. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei dem Königlichen Landgericht dahier einfinden können. Hollfeld, den 6. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Rottlauf.

Um endlich das Vermögen des vor vielen Jahren ausgetretenen und vermißten Philipp Will, dahiesigen Bürgers und Bäckerssohn, zum Besten des Militairs Fonds auszumitteln, ist erforderlich, daß dessen Besitzungen, bestehend in: 1½ Tagwerk Feld, im Hochstätter Weg, ½ Tagwerk Feld, beim Haderbaum, die Hälfte der unter der Kapelle befindlichen Wiese, ein Stadel in der Jakkerlausen, verkäuflich abgegeben werden, wozu Termin auf den 2. Julius angesetzt ist, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte, Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, und zu gewarten haben, daß Abends 6 Uhr der Hinschlag zuverläßig erfolgen wird, wenn sich das Aufgeboth dem Schätzungswerth nähert. Die haftenden Abgaben werden jedem Liebhaber bei dem Strich eröffnet werden. Hollfeld, den 9. Junius 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem am 17. April d. J. zwischen dem Bürger und Weißgerber Valentin Kirchhof und der Bäckerstochter Maria Elisabetha Köppel dahier, errichteten Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Münchberg, den 6. Mai 1818.

Königl. Baierisches Landgericht.

Molitor.

Vom unterzeichneten Landgerichte wurde die Untersuchung des Vermögensstandes des Johann Schubert zu Neuenbach beschlossen. Sämmtliche Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen, um am 30. Juni zu liquidiren, und die Beweise über die Richtigkeit ihrer Forderungen beizubringen. Sollte sich sodann ergeben, daß das Conkurs-Verfahren förmlich eingeleitet werden müßte, so wird Termin auf den 30. Juli, ad excipiendum, den 31. August ad concludendum, anberaumt. Kronach, den 30. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Gegen Georg Nicol zu Gries, bei Steinberg, wurde die Vorladung seiner Gläubiger rechtskräftig beschlossen und zu dem Ende werden dieselben vorgeladen, daß wer immer einigen Anspruch an denselben zu machen habe, am 10. Juli zur Vorbringung derselben und Darlegung der Beweismittel, entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten erscheine, oder die Ausschließung von einem allenfallsigen Ganthe zu erwarten habe. Zur Vorbringung der Einreden wird ein weiterer Termin auf den 10. August und zum Beschlusse der 11. September unter der Strafe der Ausschließung angesetzt. Kronach, am 3. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Königliche Postverwalter Herr Johann Conrad Haas, zu Berneck, und die Demoiselle Flora Sophia Catharina Köhbitz aus Seibelsdorf, haben durch den am 16. Mai 1818 gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck am 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der neuangehende Unterthan Johann Ullrich Dietel, zu Großenau, und die ledige Margaretha Hainold von Kansten, haben durch den unter sich errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 12. März 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Sonnabend, den 27. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird auf dem hiesigen Kastenboden eine Quantität Haber, in kleinen Parthien an Meistbiethende öffentlich verkauft werden. Auch wird daselbst noch ferner an den gewöhnlichen Wochen-Markts- und Kastenboden-Tagen guter Malz um die laufenden mittlern und niedrigsten Marktpreise abgegeben. Culmbach, den 20. Juni 1818.

Königl. Rentamt.
Weltrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird ein junger Mann, der sich dem Volks-Schulwesen gewidmet und vortheilhafte Zeugnisse über seine Schul- und musicalische Kenntnisse, dann moralischen Charakter für sich hat, als Hauslehrer auf das Land, ohnweit Baireuth, unter annehmlichen Bedingungen, gesucht. Bewerber dieser Stelle wollen sich deshalb an Herrn Rector Stadler in Baireuth wenden, wo sie das Nähere erfahren können.

Ein schönes Quartier, mit allen häuslichen Bequemlichkeiten, ist mitten in der Stadt, auf dieses oder auch auf das Martini-Ziel zu beziehen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

An dem Gregoriensest ist den 1. und 2. Juli in dem Gasthof zum Hirschen Ball, wozu gehorsamst einladet. Creussen, den 20. Juni 1818.

Gottlieb Künneth,
Gastwirth.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Donnerstag Nro. 76. Baireuth, den 25. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zufolge der — in dem XXXsten Stück des Intelligenz-Blattes für das Königreich enthaltenen allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 31ten vor. Mts., die Erhebung eines weitern Beitrags von

Drei Kreuzer b. W.

vom Hundert Kapitalanlage bei der Brand-Versicherungs-Anstalt zur Deckung der Brandschäden für 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ angeordnet worden ist, so erhalten sämmtliche Policei-Behörden des Obermainkreises die Weisung, die Erhebung dieser Beiträge, wodurch sonach die ganze Leistung für das Etatsjahr 18$\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ auf 6 kr. vom Hundert Kapital-Anschlag sich erhebt, dergestallt zu beschleunigen, daß solche spätestens in 3 Wochen beendigt ist.

Die Beiträge werden, wenn nicht speciell darüber verfügt wird, an die Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse dahier, unter Addresse: an den Unteraufschläger Richter binnen obigem Termin mittelst Abrechnung eingeliefert, welch' letzterer das Duplicat gleichzeitig an die unterzeichnete Stelle einzubefördern ist.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Brand-Beiträge pr. 18$\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ betr. v. Hoven.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Mehrere zur Beurtheilung des hiesigen Gerichtshofes gekommene Fälle haben denselben überzeugt, daß die Juden in hiesiger Gegend Bauerngüter und liegende Gründe ankaufen, und selbe nicht selten auch wieder zertrümmern. Die Connivenz der Untergerichte zu solchen Handelschaften, wobei meistens der arme Unterthan der Geprellte ist, mag in der unrichtigen Voraussetzung beruhen, daß den Juden unbeschränkte Handelsfreiheit gestattet wurde. Allein neuere Beispiele bestättigen, daß auf die dießfalls bestehenden beschränkenden Verordnungen von den Gerichtshöfen strenge gehalten wird, und dergleichen Käufe von Häusern und Gütern, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkaufe an sich bringen wollen, wenn sie nicht im öffentlichen Wege der Versteigerung, oder in Concursfällen jure detendi geschehen, durchgehends annullirt werden. — Es werden daher sämmtliche Untergerichte aufgefordert, derlei Käufe nach dem Geiste der wohlthätigen Verordnungen de 10. Juni 1799, — 4. August 1807, — 9. October 1807; Regierungsblatt de 1807, pag. 1329, dann pag. 1652, — dann des Edicts über die Juden-Verhältnisse de 10. Juni 1813, Regierungsblatt de 1813, pag. 926, — nicht nur niemals zuzugeben, sondern — auch die Unterthanen ihres Bezirkes, um sie vor

Gefährde zu sichern, von der Ungültigkeit derlei Käufe bei öffentlichen Gelegenheiten zu belehren. Bamberg, den 15. Juni 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

P u b l i c a n d u m.

Um die Käufer vor aller Bevortheilung zu sichern und zu schützen und den Kauf in kleinen Quantitäten zu erleichtern, ist den Verkäufern des Obstes zur Pflicht gemacht worden, auf Verlangen der Käufer die Kirschen und Weichseln unweigerlich nach der Zahl, nach Hunderten oder Schocken zu verkaufen und der Marktmeister und das Polizei-Vigilanzpersonale beauftragt worden, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnung strenge zu halten, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 17. Juni 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 18. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden aus höchsten Auftrag Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises, nachstehende vormalige Soldaten des im Feldzug 180⅚ aufgelösten Königlich Preussischen Infanterie-Regiments von Zweiffel, oder deren Erben, namentlich:

1) Hautboist Adolph Beck,
2) Gemeiner Walter,
3) " Simon Hendel Keitel,
4) " Friedrich Albrecht Heldorn,
5) " Bodenstab,
6) " Peter Staudenitz,
7) " Wittwe Walter,
8) " Friedrich Kreß,

nachdem deren Aufenthaltsort bisher nicht auszumitteln gewesen ist, hiemit öffentlich vorgeladen, sich wegen ihrer Ansprüche an die Wittwenkasse des aufgelösten Königlich Preussischen Infanterie-Regiments von Zweiffel binnen 3 Monathen, und zwar spätestens in dem auf Donnerstag, den 3. September 1818, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario, Accessist Nürnberger anberaumten Termin um so gewisser zu melden, und auszuweisen, als ausserdem der für sie im Stadtgerichtlichen Depositorio befindliche, für den rc. Beck 16 fl. 18 kr. und für jeden der übrigen 8 fl. 9 kr. betragende Antheil am vorgedachten Wittwenkassenfond für herrenloses Vermögen wird erachtet werden.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

Ueber das Vermögen des Pachters Christoph Heinrich Schaffenhauer zu Brand ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, angewiesen, sich am 25. Juli Vormittags, ad liquidandum et excipiendum, 29. August Vormittags, ad replicandum und concludendum, entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte mit allen auf ihre Forderungen Bezug nehmenden Urkunden vor dem Königlichen Landgericht einzufinden. Das Nichterscheinen am I. Edictstag hat die Präclusion des Gläubigers von der Masse, am II. Edictstag den Ausschluß von der treffenden Handlung zur Folge. Wunsiedel, den 17. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lasner.

Eine Ziegelhütte mit einem Tropfhause, Stadel und Nebengebäu, dann Garten zu Stockheim den verlebten Peter Zieglerischen Eheleuten gehörig, dermalen aber in Ganth verfallen, wird dem öffentlichen Verkauf ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 25. Juli anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte dahier melden, und ihr Ausgeboth angeben, dann den Hinschlag gewärtigen können. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Wohnhauß des Michael Hümer dahier wird in vim executionis wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und zu dessen Versteigerung Termin auf den 21. Juli l. J. anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufsliebhaber im Landgerichte zu melden haben. Kronach, den 7. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Schmiedmeisters Johann Wilhelm Färber, zu Lichtenberg, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an den Nachlaß des gedachten Schmiedmeisters Färber, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich damit zu melden und solche längstens in dem dahier auf den 31. August c., Vormittags 8 Uhr angesetzten Termin anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie mit diesen ihren Forderungen von der rc. Färberischen Masse ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden soll. Naila, den 30. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

Wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das Söldenguth des Peter Bödiger zu Mitwitz, welches um 1000 fl. rhl. taxirt worden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Strichstermin auf Dienstag den 7. Juli vor dem Königl. Herrschaftsgericht dahier anberaumt, an welchem Termin Kaufslustige die Bedingnisse sowohl, als das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung vernehmen können. Mitwitz bei Kronach, den 17. Juni 1818.

Das Königl. Baierische Freiherrlich von Würzburgische Herrschaftsgericht.
Schrauth.

Die Besitzungen des Johann Kleylein Zoberlein zu Unterrodach, als ein Hauß, Nro. 110, und ein Acker im Krembitzbühl, werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 18. Juli d. J. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Schultheiß zu Unterrodach melden, ihre Aufgebothe angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Tropfgütler Johann Dillmann zu Zochenreuth, hat sich bei dem Königl. Landgerichte dahier selbst als unzahlbar erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern, besonders da einige derselben seine Verwandte sind, ein gütliches Arrangement bewürken zu können, und hat deßfalls auf öffentliche Vorladung derselben angetragen. Zu diesem Ende werden alle bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger des rc. Dillmann andurch geladen, am Montag den 13. Juli 1818. V. M. 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälde bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der hierüber besitzenden Original-Schuld-Documente, und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten, gehörig zu liquidiren, und sich über das zu treffende Schulden-Arrangement zu erklären, in dessen Entstehungsfalle aber ihre weitere Anträge hinsichtlich des einzuleitenden Concurs-Verfahrens zu stellen. Von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließen. Hollfeld, den 15. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen den Flöser Johann Kleilein Zöberlein zu Unterrodach wurde der Gantprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen gegründeten Anspruch an denselben zu machen haben, hiemit vorgeladen, daß sie entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am 20. Juli Vormittags 9 Uhr beim Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Forderungen, so wie alle hiezu nöthigen Beweise unter der Strafe vom Gante ausgeschlossen zu werden, an- und beizubringen. Zur Vorbringung der Einreden wird der 20. August d. J., und zur Schlußhandlung der 21. September d. J. anberaumt. Die nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie mit diesen Handlungen präcludirt und in der Sache nach Lage der

Acten, sowohl in Hinsicht der Liquidität, als der Priorität erkannt werde. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Das zu Lorenzreuth gelegene, dem Taglöhner Schmidt daselbst zugehörige Tröpfhaus, Nro. 2, taxirt auf 250 fl. rh. wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am 31. Juli c. a. Vormittags vor dem Königlichen Landgericht einzufinden und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Wunsiedel, den 8. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Daß der Unterthan David Popp von Mödlenreuth und die ledige Katharina Margaretha Weiß von da, in dem unter dem heutigen Tag aufgenommenen Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der Braut unter sich ausgeschlossen haben, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Münchberg, den 9. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Monitor.

Das dem Johann Georg Ditterich zu Mirschberg gehörig Gut, das sogenannte Bäckenviertel, ist für das geschehene Aufgeboth von 675 fl. rh. mit der Bedingniß hingeschlagen worden, wenn bis zum 14. Juli d. J. als der hiezu anberaumten weitern Strichtagsfahrt kein Mehrgebot erzielt werden sollte. Den Kaufsliebhabern wird dieses hiemit bekannt gemacht, um sich an dem bemerkten Termin frühe Morgens in der Behausung des Ortsvorstandes zu Mirschberg einzufinden, und den unbedingten Hinschlag gewärtigen zu können. Ebermannstadt, den 18. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Stark.

Wider Andreas Spörl zu Kleinhereth sind so viele Schulden eingeklagt, daß zu besorgen steht, es werde Konkurs oder Schuldenaustheilung wider denselben eintreten. Um über das geeignete Verfahren beschließen zu können, ist zur Angabe und Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen Spörl Termin auf den 13. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumt. Alle diejenigen, welche an besagten Spörl eine gegründete Forderung zu haben glauben, werden daher vorgeladen, am bemerkten Tage zur Vormittagszeit, entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die darauf Bezug habenden Originalschuldscheine vorzulegen, oder sonstige Nachweisungen zu bewirken, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß auf ihre Gefahr das geeignete Verfahren gegen Spörl beschlossen werde. Banz, am 8. Juni 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Am Freitag den 3. Juli früh 8 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Höchstadt achtzehn verzinnsliche Lotterie-Loose, à 500 fl. — Lit. K. N. 294 — 306, Lit. M. No. 56, 57, 365 — 367, welche den Unterthanen des diesseitigen Landgerichts angehörig sind, salva ratificatione der Königl. Baier. Regierung des Ober-Mainkreises, an die Meistbiethenden veräußert. Kaufsliebhaber haben sich daher am besagten Tag einzufinden und ihre Aufgebote zu Protocoll anzugeben. Gremsdorf, den 16. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Höchstädt.

Rascher.

Auf den 3. Juli d. J. gedenkt man die in dem Creussener Gotteshauswalde, Kuspen, aufgemachten Brenn- und Nutzholz-Sortimente, bestehend in 26½ Klafter gesundes Scheiter, 1½ Klafter Nachraumholz, 12 Klafter Stöcke, und 21 Stücke Plöcher an den Meistbiethenden zu verwerthen, wozu Kaufsliebhaber sich bis Vormittags 9 Uhr am genannten Waldplatze einfinden können. Baireuth, am 20. Juni 1818.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Gegen die Verlassenschaftsmasse resp. die Relicten des verlebten Johann Schütz älter zu Mährenhühl wurde der Gant erkannt. Es werden daher alle diejeni-

gen, welche an den verlebten Johann Schütz älter aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, auf Dienstag den 4. August früh 9 Uhr dahier, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Forderungen unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel zu liquidiren. Zur Abgabe der Exceptionen hingegen wird der 1. September, und zur Conclusion der 1. October l. J. jedesmal früh 9 Uhr bestimmt. Wer am 1sten Edictstage nicht liquidirt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Masse präcludirt; das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstag hat den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge. Scheßlitz, den 15. Mai 1818.

Königliches Landgericht allda.
Graf Lerchenfeld.

Die dem minderjährigen Johann Martin Wolf gehörige sogenannte Modesmühle unterhalb Marxgrün, soll auf den Antrag des Vormundes desselben, anderweit auf 3 Jahre und zwar von Lichtmeß 1819 an bis Lichtmeß 1822 an die Meistbiethenden verpachtet werden. Hiezu wird Termin auf den 8. Juli Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich Pachtliebhaber, welche zum Pacht geeignet und eine annehmliche Caution aufrecht zu machen im Stande sind, einzufinden haben. Die Mühle hat zwei Mahlgänge und es gehören zu derselben: die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, 3½ Jauchert Feld und 2$\frac{1}{16}$ Jauchert Wiese, so wie auch ein verhältnißmäßiges Mühl- und Wirthschafts-Inventarium. Issigau, den 29. Mai 1818.

Königlich Baierisches Herrlich Püttnerisches Ortsgericht.
Otto.

In vim executionis werden die der Wittwe des verstorbenen Tuchmachermeisters Christoph Fridrich Jungkunz zu Selbitz, Namens Margaretha, geborne März dortselbst, zugehörigen Immobilien, bestehend in: 1) einem Wohnhauß zu Selbitz, das 23 Fuß Länge und 29 Fuß Breite hat, dann einstöckig von Mauerwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt ist, und eine Stube, gewölbte Küche, Haußplatz, Ställein und zwei gespinnte Böden enthält, 2) drei Achtel Tagwerk Feld, von der kleinen Rodersgrüner Zech, welches im Ganzen auf 72 fl. rhl. gewürdiget worden sind, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 14. Juli c. Vormittags 8 Uhr dahier angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und nach Ausweis ihrer Besitzfähigkeit den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Kemnath, am 6. Mai 1818.

Der Häfnerssohn Bartl Keil von Bremenreuth machte sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig. Nach verübter That ergriff er die Flucht. Das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises, als Criminalgericht 1ster Instanz beschloß, wider denselben das Ungehorsamsverfahren eintreten zu lassen. Auf den Grund dieses höchsten Beschlusses wird der genannte Bartl Keil hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monathen vor dem hiesig Königlichen Landgerichte zu stellen und sich bei diesem gegen die wider ihn vorliegenden Diebstahls-Anschuldigungen zu verantworten.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Das Gütlein des Andreas Fleischmann zu Kleinziegern wird wegen einer dringenden Consens-Schuld dem Verkaufe aus- und zum Versteigerungs-Termin der 6. Juli dieses Jahrs angesetzt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 1. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sonnlinger.

Da die Wittwe des zu Ahornis verstorbenen Webermeisters Georg Fraas mit Zustimmung der Vormünder ihrer Kinder der Erbschaft entsagt hat, so ist nach dem Antrag der Gläubiger der öffentliche Verkauf der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke: ein dem Rentamte lehenbares Tropfhaus sammt dazu gehörigen 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiese, Tax 345 fl., ein Tagwerk Holz, im hintern Neberg, Tax 125 fl. beschlossen,

und zum Verkauf selbst ein Termin auf den 15. Juli c., Vormittags 10 Uhr anberaumt worden. An diesem Tage haben sich daher Kaufsliebhaber früh 10 Uhr in dem Dorfe Ahornis einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, der Meistbiethende aber den Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten. Münchberg, den 8. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Die zum Landkammerraths Dalgischen Nachlasse gehörigen und im diesamtlichen Bezirk gelegenen Realitäten, bestehend in 1 bürgerlichem Wohnhaus zu Creussen Nro. 24. wozu gehöret: 1 Tagwerk Feld im Berg, ½ Tagwerk Feld allda, ½ Tagwerk Wiese im Metzlesbach, ½ Tagwerk Wiese, die Pechwiese, sollen der Vertheilung wegen sub hasta gestellt werden. Hiezu ist Termin auf den 6. Julius, Vormittags 9 Uhr im Ort Creussen anberaumt, in welchem die besitz- und zahlungsfähigen Individuen sich einzufinden und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 9. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Bei dem am 29. Mai d. J. abgehaltenen Licitations-Termin wurde auf den Hofantheil des abwesenden Johann Georg Götz zu Neuses, welcher in der Bekanntmachung vom 6. Mai d. Js. beschrieben ist, ein Aufgebot von 340 fl. rhl. gemacht. Zum weitern Verstriche ist Termin auf den 6. Juli d. J. anberaumt worden, an welchem sich die Kaufsliebhaber früh Morgens 9 Uhr in der Behausung des Ortsvorstandes zu Neuses einfinden, und den Hinschlag gewärtigen können. Ebersmannstadt, den 9. Juni 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Das dem vergantheten Johann Dauer beim Wöhrt zu Steinwiesen eigenthümliche kastenlehenbare Haus, eine Leithe in der Leugnitz und eine Leithe am Nurnberg, werden dem Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hiezu ist auf den 30. l. M. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, ihre Aufgebothe zu legen, und die Kaufsbedingnisse zu vernehmen haben. Kronach, den 2. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da das Consens- und Hypothekenwesen bei dem Freiherrlich Heuslein von Eisenheimischen Rittergut Sachsendorf und den dazu gehörigen Lehenschaften zu Schönfeld, Trumsdorf, Pilgendorf, Wölkendorf, Mugsgendorf und Treppendorf eine genaue Untersuchung erfordert, so werden alle Consens- und Hypotheken-Gläubiger, sowie diejenigen, die mit Recognitions-Scheinen, oder sogenannten und ungültigen Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, vom 1. Juli bis zum 1. August l. J. mit den in Handen habenden lehenherrlichen Consensen, Hypotheken, Recognitions-Scheinen und Amts-Versicherungen in dem Amthause zu Aufseeß zu erscheinen und diese im Original und beglaubter Abschrift um so mehr vorzulegen, als außerdem angenommen werden wird, daß aller Ansprüche an den Lehenherrn und dem Amt hierdurch entsagt worden sey. Aufseeß, am 29. Mai 1818.

Freiherrlich Heuslein von Eisenheimische Rentenverwaltung und Lehens-Administration.
Knab.

Das mit Ziegeln bedachte Hirtenhauß, sammt Hofraith und Miststätte, dann das reelle Schmiedfeuerrecht der Gemeinde Merkendorf wird mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung nach den Modalitäten der Verordnung d. 1808, durch öffentlichen Strich verkauft, wozu Kaufsliebhaber auf Dienstag den 7. Juli Vormittags bei hiesigem Landgerichte zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 11. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Freitag den 3. Juli Vormittags wird dahier das zur Ganthmassa des Johann Jung zu Breitengüsbach gehörige, dermals verpachtete Gesammt-Grundvermögen auf Antrag des Curators, und des hierüber vernommenen vorzüglichsten Gläubigers, nach den Bedingnissen der Executions-Ordnung durch öffentlichen Ver-

strich zum Verkaufe ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Scheßlitz, den 3. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels, wird das Grundvermögen der Wittwe Barbara Haselmännin zu Redwitz, bestehend aus: 1) einem Wohnhause mit anstoßendem Garten zu Redwitz, 2) ein Feld der Loshölzer Acker, 3) ein Feld der Lang-Gaßacker, auch die Wörtwiese genannt, hiermit in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf Dienstag den 7. Juli l. Jrs. Vormittags im Amthause zu Redwitz anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die auf dem Grundsvermögen haftenden Abgaben und Lasten am Strichstermin bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Lichtenfels, am 8. Juni 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Redwitzisches Patrimonialgericht Redwitz.

Dohrer.

Höchster Entschließung gemäs wird das Fischwasser am Thos bis zur Schottersmühle, in zwei Abtheilungen bestehend — nachdem sich die bisherige Pachtzeit mit künftigem Monath August l. J. endiget, auf weitere 3 Jahre der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und Termin hiezu auf den 30ten d., Vormittags bei unterzeichnetem K. Rentamte dahier anberaumt, wobei die weiteren Pachtbedingnisse den erscheinenden Pachtliebhabern eröffnet werden sollen. Weißenfels, den 15. Juni 1818.

Königliches Rentamt.

L. Zitt.

Zum Verkauf der Schuhmacher Peter Köhlerischen Immobilien zu Rehau, welche aus einer für 600 fl. rhl. in der Brandassecuration liegenden Brandstätte, dann dem Gerechtholz von jährlich 3 Klafter, und 338 □Ruthen Feld auf der Haid, dann 120 □Ruthen Wiese im Anlig, als Gemeindetheile, bestehen, deren Taxe 920 fl. beträgt, steht auf den 30. Juni Vormittags 9 Uhr im Spitzbarthischen Gasthofe zu Rehau Termin an; in welchem sich Kaufsliebhaber einzufinden, und unter denen ihnen bekannt gemacht werdenden Bedingungen, wozu vorzüglich die Wiederaufbauung des Wohnhauses gehört, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Schwarzenbach a. d. S., am 29. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht Rehau.

Kern, Actuar.

Da die auf die Webermeister Gottlieb Adam Hübnerischen Immobilien, nemlich: a) auf das in der Fischergasse dahier liegende, zwei Stockwerk hohe, massiv erbaute Wohnhaus, nebst Felsenkeller, Gärtlein und übrigen Zubehör, No. 280, welches um 1025 fl., sowie b) auf die dem hiesigen Hospital zu Lehen gehende 1⅞ Tagwerk haltende Reuth am Pörbitscher Berg, im sogenannten Fuchsgrund, welche auf 450 fl. rhl. gerichtlich eingeschätzt worden ist, in termino 18. und 19. Jannar l. J. gelegten Angebothe die Taxe nicht erreicht haben, so wird auf den weitern Antrag des Massa-Curators ein nochmahliger Strichstermin auf Montag den 17. August l. J. anberaumt, und werden hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich in diesem Termin im Königl. Landgerichtslocale einzufinden, um nach den gelegten Geboten den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Culmbach, den 5. Mai 1818.

Königl. Landgericht.

Garris.

Waldsassen, den 6. Juni 1818.

Vom Königlichen Landgericht Waldsassen.

Auf eigenen Antrag der Michael Spitzlischen Relicten zu Schachten werden deren bekannte und unbekannte Glaubiger auf den 30. Juni l. J. zur Liquidation und Belegung ihrer Forderungen hieher unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Forderung des Nichterscheinenden bei dem weiteren rechtlichen Verfahren nicht berücksichtigt und derselbe rücksichtlich des zu bezielenden Nachlasses der Mehrzahl zugezählt wird.

L. Tropmann.

Zur Beitreibung einer ausgelaufenen Konsensschuld des Georg Zehender zu Wadendorf, gegen das Gotteshaus Wadendorf, soll in vim executionis realis a) das demselben zustehende Eßziehgütlein, bestehend in 8 Morgen Feld, und 1½ Morgen Holz, b) der ledige Hubersacker desselben, öffentlich verkauft werden. Termin zur Versteigerung wird auf Mittwoch den 1. Juli d. Js. festgesetzt, wo die Kaufsliebhaber die näheren Bedingnissen vernehmen sollen. Dieselben können sich die Realitäten durch den Schultheißen Johann Krapp zu Wadendorf einweisen lassen. Scheßlitz, den 16. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Steckbrief.

Der ledige Taglöhner Jacob Kettner von Neuembach hat sich eines ausgezeichneten Diebstahles, welcher in der Nacht vom 10. auf den 11. verfl. Monats bei Johann Zapf zu Traundorf, Landgerichts Kronach verübt wurde, im höchsten Grade verdächtig gemacht, und als die That zur Anzeige kam, ergriff er die Flucht. Die respectiven Militair- und Civilbehörden werden hiermit ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Signalement hier folgt, genaue Spähe halten, denselben im Attrappirungsfalle arretiren, und wohlverwahrt an die unterfertigte K. Behörde abliefern zu lassen. Kronach, am 13. Juni 1818.

Königliches Landgericht Kronach.
Sondinger.

Signalement.

A. Körperliches Aussehen.

Jacob Kettner ist kleiner, etwas untersetzter Statur, halbbrauner Haare, gewölbter Stirne, grauer Augen, stumpfer Nase, etwas aufgeworfenen Mundes, runden Kinnes, vollkommenen Gesichtes, etwas sonnensproßigt und 20 Jahre alt.

B. Anzug bei der ergriffenen Flucht.

Derselbe trägt einen runden schwarzen Filzhut, ein schwarz baumwollenes Halstuch, ein dunkelblau tuchenes Chilet, auf der Brust mit rothen Schnüren geziert, ein dunkelblau tuchenes Goller, mit weiß metallenen Knöpfen, eine dunkelblau tuchene lange Hose, auf den Seiten mit rothen Streifen besetzt, weiß wollene Strümpfe und Schuhe mit Riemchen zum Binden.

C. Besondere Kennzeichen:

Ohne.

Uebersicht

über den zu Pegnitz am 13. Juni 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	1 1/3	7 2/3	9	7	2	20	48	18	54	17	—
Korn	—	16 1/2	16 1/2	15	1 1/2	15	—	13	30	12	—
Gerste	1/2	9	9 1/2	9	1/2	—	—	10	30	—	—
Haber	—	73	73	70 1/2	2 1/2	5	24	4	42	4	—

Schnabelwald, am 15. Juni 1818.
Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Uebersicht

des zu Hof am 18. Juni 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	137	187	187	—	29	—	28	—	27	—
Roggen	—	74	74	74	—	24	—	22	30	21	—
Gerste	—	29	29	29	—	18	—	16	48	15	36
Haber	—	17	17	17	—	7	48	7	15	6	42

Hof, den 18. Juni 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 77. Baireuth, den 27. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Mehrere zur Beurtheilung des hiesigen Gerichtshofes gekommene Fälle haben denselben überzeugt, daß die Juden in hiesiger Gegend Bauerngüter und liegende Gründe ankaufen, und selbe nicht selten auch wieder zertrümmern. Die Connivenz der Untergerichte zu solchen Handelschaften, wobei meistens der arme Unterthan der Geprellte ist, mag in der unrichtigen Voraussetzung beruhen, daß den Juden unbeschränkte Handelsfreiheit gestattet wurde. Allein neuere Beispiele bestätigen, daß auf die diesfalls bestehenden beschränkenden Verordnungen von den Gerichtshöfen strenge gehalten wird, und dergleichen Käufe von Häusern und Gütern, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkaufe an sich bringen wollen, wenn sie nicht im öffentlichen Wege der Versteigerung, oder in Concursfällen jure detendi geschehen, durchgehends annullirt werden. — Es werden daher sämmtliche Untergerichte aufgefordert, derlei Käufe nach dem Geiste der wohlthätigen Verordnungen de 10. Juni 1799, — 4. August 1807, — 9. October 1807; Regierungsblatt de 1807, pag. 1329, dann pag. 1652, — dann des Edicts über die Juden-Verhältnisse de 10. Juni 1813, Regierungsblatt de 1813, pag. 926. — nicht nur niemals zuzugeben, sondern — auch die Unterthanen ihres Bezirkes, um sie vor Gefährde zu sichern, von der Ungültigkeit derlei Käufe bei öffentlichen Gelegenheiten zu belehren. Bamberg, den 15. Juni 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Baireuth, den 7. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird das zum Nachlaß des Bauern Johann Hammon gehörige, mit Nro. 94 bezeichnete halbe Haus zu St. Georgen, welches 25 Schuh lang, 30' breit, 2 Stockwerk hoch und theils von Quadern, theils von Fachwerk erbaut ist, nebst Holzlege und einem 5½ □Ruthen enthaltenden Gärtlein, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Diese Realitäten sind nach Abzug der Lasten auf 475 fl. rhl. gerichtlich taxirt, und kann die Taxe in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf dieselben ist auf den 7. Juli, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann Termin anberaumt worden, in welchem daher Kaufslustige zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und wegen des Zuschlages das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Ur-

kundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

v. Winterbach.

Baireuth, den 8. Juni 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit des allg. Landrechts Theil II. Tit. I. §. 422. hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der K. Hauptmann im 13. Linien-Infanterie-Regimente, Herr Franz v. Gmainer und dessen Verlobte, die Fräulein Johanna Wilhelmine Landgraf dahier, durch Vertrag vom 4. d. M. die hierorts gesetzlich bestehende allgemeine Gütergemeinschaft bei ihrer vorhabenden Verehelichung ausgeschlossen haben.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Kemnath, den 9. Juni 1818.

Da bei dem letzten Veräußerungstermine auf das Anna Merklische Anwesen zu Erdenweis kein hinlängliches Angeboth geschlagen wurde, so wird dasselbe wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und dazu Tagsfahrt auf den 10. Juli heurigen Jahrs anberaumt. Dieses Gut besteht in Haus, Stallung, Stadel, dann ungefähr 8 Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Wiesgründen. Es wird darauf die Wirthsgerechtigkeit ausgeübt. Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage in Erdenweis einzufinden und das Weitere zu gewärtigen.

In Abwesenheit des Vorstands
Gerbel, Assessor.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Gegen Johann Kalliß, Gütler in Bernfels ist der Concurs erkannt. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 6. Juli d. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wobei die sämmtlichen Gläubiger entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form beizubringen haben. Zur Einbringung der Einreden gegen die Forderungen wird eine weitere Tagsfarth auf Montag den 3. August d. J., und zum Beschluß der Verhandlungen eine endliche Tagsfarth auf Montag den 7. September 1818, jedesmahl frühe 8 Uhr anfangend, festgesetzt. Wer in der zweiten und dritten Tagsfarth nicht erscheint, wird mit der treffenden Handlung ausgeschlossen, und hierauf nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als des Vorzuges gesprochen. Pottenstein, am 10. Juni 1818.

Förg.

Zu Berichtigung des Nachlasses des K. Hüttenkontroleurs Hacke, wird die vollständige Kenntniß seiner Passiven nothwendig. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen K. Hüttenkontroleur Hacke dahier eine Forderung zu machen haben, werden demnach aufgefordert, Dienstags den 28. Juli d. J., dieselbe vor dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, widrigens sie zu gewärtigen, bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft unberücksichtiget zu bleiben. Stadtsteinach, am 20. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Da der Tuchmachermeister Johann Heinrich Harver zu Culmbach und seine Verlobte, Margaretha Kleinin hieselbst, vermöge des heute gerichtl. verlautbarten Ehe- und Erbsvertrages die in hiesiger Provinz übliche Gütergemeinschaft bis zur erreichten Volljährigkeit der letztern unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Th. II. Tit. I. §. 422. d. A. Pr. L. R. hiermit zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Culmbach, den 28. April 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das Söldenguth des Peter Pödiger zu Mitwitz, welches um 1000 fl. rhl. taxirt worden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Strichstermin auf Dienstag

den 7. Juli vor dem Königl. Herrschaftsgericht dahier anberaumt, an welchem Termin Kaufslustige die Bedingnisse sowohl, als das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung vernehmen können. Mitwitz bei Kronach, den 17. Juni 1818.

Das Königl. Baierische Freiherrlich von Würzburgische Herrschaftsgericht.

Schrauth.

Das dem Johann Georg Ditterich zu Mirschberg gehörige Gut, das sogenannte Bäckenviertel, ist für das geschehene Aufgeboth von 675 fl. rh. mit der Bedingniß hingeschlagen worden, wenn bis zum 14. Juli d. J. als der hiezu anberaumten weitern Strichtagsfahrt kein Mehrgebot erzielt werden sollte. Den Kaufsliebhabern wird dieses hiemit bekannt gemacht, um sich an dem bemerkten Termin frühe Morgens in der Behausung des Ortsvorstandes zu Mirschberg einzufinden, und den unbedingten Hinschlag gewärtigen zu können. Ebersmannstadt, den 18. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Stark.

Am Freitag den 3. Juli früh 8 Uhr, werden auf dem Rathhause zu Höchstadt achtzehn verzinnsliche Lotterie-Loose, à 500 fl. — Lit. K. N. 294 — 306, Lit. M. No. 56, 57, 365 — 367, welche den Unterthanen des diesseitigen Landgerichtes angehörig sind, salva ratificatione der Königl. Baier. Regierung des Ober-Mainkreises, an die Meistbiethenden veräußert. Kaufsliebhaber haben sich daher am besagten Tag einzufinden und ihre Aufgebote zu Protocoll anzugeben. Gremsdorf, den 16. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Höchstädt.

Rascher.

Zur Beitreibung einer ausgelaufenen Konsensschuld des Georg Zehnder zu Wadendorf gegen das Gotteshaus Wadendorf, soll in viam executionis realis a) das demselben zustehende Eßzlehgütlein, bestehend in 8 Morgen Feld, und 1½ Morgen Holz, b) der ledige Hubersacker desselben, öffentlich verkauft werden. Termin zur Versteigerung wird auf Mittwoch den 1. Juli d. Js. festgesetzt, wo die Kaufsliebhaber die näheren Bedingnissen vernehmen sollen. Dieselben können sich die Realitäten durch den Schultheißen Johann Krapp zu Wadendorf einweisen lassen. Scheßlitz, den 16. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf den 3. Juli d. J. gedenkt man die in dem Creussener Gotteshauswalde, Ruspen, aufgemachten Brenn- und Nutzholz-Sortimente, bestehend in 26½ Klafter gesundes Scheiter, 1½ Klafter Nachraumholz, 12 Klafter Stöcke, und 21 Stücke Plöcher an den Meistbiethenden zu verwerthen, wozu Kaufsliebhaber sich bis Vormittags 9 Uhr am genannten Waldplatze einfinden können. Baireuth, am 20. Juni 1818.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Waldsassen, den 6. Juni 1818.

Vom Königlichen Landgericht Waldsassen.

Auf eigenen Antrag der Michael Spitzlischen Relicten in Schachten werden deren bekannte und unbekannte Gläubiger auf den 30. Juni l. J. zur Liquidation und Belegung ihrer Forderungen hieher unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die Forderung des Nichterscheinenden bei dem weiteren rechtlichen Verfahren nicht berücksichtigt und derselbe rücksichtlich des zu bezielenden Nachlasses der Mehrzahl zugezählt wird.

L. Tropmann.

Die Besitzungen des Johann Kleylein Zoberlein zu Unterrodach, als ein Hauß, Nro. 110, und ein Acker im Kreudizbühl, werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 18. Juli d. J. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Schultheiß zu Unterrodach melden, ihre Aufgebothe angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da nach dem nun erschienenen Steuer-Mandat die pro 18¹⁷⁄₁₈ zu erhebenden Staats-Auflagen die nämlichen

bleiben, wie solche im abgewichenen Jahre perzipiret worden; so werden sämmtliche Dominikalisten des Rentamtes Ebermannstadt aufgefordert, ihre Schuldigkeiten binnen 8 Tagen so verläßiger abzuledigen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins eigene Bothen zu Abholung der Rückstände abgeschickt werden. Ebermannstadt, den 18. Juni 1818.

Königliches Rentamt.
Schumm.

Da die Erben des im ledigen Stande verstorbenen Johann Neubauer zu Vordergereuth sich noch nicht erkläret, wie es mit den von dem Defuncto hinterlassenen ½ Tagw. Feld, die Weyherlein, gehalten werden solle, die Geschwächte des Verstorbenen aber auf ihre Befriedigung rücksichtlich der Alimenten dringet, so wird das gesagte Feld, welches zum K. Rentamt Weischenfeld in Veränderungsfällen handlohnbar ist, dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Termin hiezu auf den 9. Juli hiermit anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem dahiesigen Landgerichte zu erscheinen, die Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten, so wie des Hinschlags nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 13. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der dem Bauer Johann Nicol Kober zugehörige ½ Hof, Nro. 11 zu Hohendorf, diesseitigen Landgerichts, nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 708 fl. 20 kr. rheinl. gewürdiget werden, wie solches aus dem in der Registratur des hiesigen Königlichen Landgerichts befindlichen Taxations-Protocoll zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Jacob Friedrich Carl Müller zu Regnitzlosau als Real-Gläubiger um die Subhastation des ½ Hofs angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird solcher zu jedermanns Kauf, mit allen seinen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem erwähnten Taxations-Protocolle beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 708 fl. 20 kr. öffentlich ausgestellt, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, welche diesen ½ Hof mit Zubehör zu erkaufen gesonnen und zu besitzen fähig sind, hiermit sich in dem auf den 8. Juli c. in loco Hohendorf, Vormittags um 9 Uhr angesetzten Bietungstermin zu melden und ihr Gebot abzugeben haben, und dem Meistbiethenden dieses Grundstück mit Genehmigung der Interessenten und nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden wird. Hof, am 25. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das Immobiliar-Vermögen des Johann Derelling, Schuster zu Neufang, als: ein halbes Hauß, eine halbe Wiese in der Leitsch, ein Holz im blosen Steig, ein Feld aufm Lahmbühl, ein viertel Gemeindholztheil, 2 halbe Täge an der Oberleitschschneidmühle, werden dem Verkaufe ausgesetzt und der 6. Juli dieses Jahrs zum Versteigerungstermin anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Vom Königlichen Baierischen Landgericht Hof wurde in dem nunmehr rechtskräftigen Erkenntniß d. d. 15. Februar c. a. gegen den Königlichen Poststallmeister und Gastwirth zum Brandenburgischen Hauß, Johann Jacob Wolfrum hierselbst, wegen Insufficienz, der Universal-Concurs ausgesprochen. Die zur Masse gehörigen Güter sind: a) der Gasthof zum Brandenburgischen Hauß in hiesiger Hauptstrasse sammt Hintergebäuden, b) 1½ Tagwerk Gartenland, c) 6 Tagwerk Wiesen, die Herzogin genannt, d) 2 Tagwerk Wiese am Krebsbach, e) eine Scheune am Kreuzstein, f) 1 Scheune am Steinbruch. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie innerhalb zwei Monathen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihren Anmeldungen die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem am 7. Juli c. Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine ad liqui-

dandum, sich in Person, oder durch zulässige bevollmächtigte Personen zu stellen, den Betrag und Grund ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, das Nöthige zum gerichtlichen Protocoll verhandeln, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlaßner Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Schweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferlegt werden. Der 2te Edictstag wird auf den 8. September c. Vormittags 8 Uhr dazu anberaumt, daß sowohl der Contradictor, als die einzelnen Gläubiger, die Einreden, welche sie gegen die Forderungen der Mitliquidanten und gegen die verlangten Vorzugsrechte zu haben vermeinen, auf einmahl und bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, nicht weiter mit ihren Einwendungen gehört zu werden, zum gerichtlichen Protocoll anbringen sollen. Endlich steht ad re- und duplicandum auf den 10. November c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgericht Termin zu dem Zweck an, um über die vorgebrachten Einreden kürzlich bis zur Duplic zum Protocoll zu verhandeln und zum rechtlichen Erkenntniß zu beschließen, widrigenfalls die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Schlüßlich werden denjenigen Gläubigern, weche durch gesetzliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen werden gehindert werden, oder denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Müller I., Sartori, Mayer I. und Mayer II. vorgeschlagen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl Poststallmeister und Gastwirth Johann Jacob Wolfrum dahier zu achten haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königl. Landgerichts ausgefertiget. Hof, den 27. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Gegen Johann Deuerling, Schuster zu Neufang, wurde der Gantproceß rechtskräftig erkannt, und haben daher diejenigen, welche irgend einen Anspruch an denselben zu machen haben, am 6. Juli d. Js. zur Liquidation ihrer Forderungen und Vorlage aller Beweismittel, am 6. August d. J. zur Beibringung ihrer Einwendungen und zugleich zum schlüssigen Verfahren unter Strafe der Ausschließung zu erscheinen. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das ganze Gut des Johann Paraikel Gillig zu Lahm, auch nach Abreissung einiger Grundstücke, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, das verbleibende Güterkorps, dann eine Wiese, im rothen Grunde, werden dem Verkauf ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 4. Juli d. Js. angesetzt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können, zugleich werden dieselben die Rechte und Lasten, dann die Theile des verbleibenden Gütercorps erfahren. Kronach, am 28. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Johann Georg Stöhr, jüngster Sohn des zu Böblas, Ortsgericht Oberrößlau, gestorbenen Bauers Georg Stöhr, ist schon seit 10 Jahren abwesend, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt etwas bekannt wurde. Auf Antrag seines Curators, werden nun benannter Johann Georg Stöhr, oder dessen allenfallsige Leibeserben, hiemit öffentlich vorgeladen, unter der Auflage sich bis zum ein und dreißigsten December l. Js. entweder schriftlich oder persönlich bei hiesigem Königl. Landgerichte zu melden, oder zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamitz, den 21. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Da das in dem Intelligenzblatte und zwar in den Nummern 46, 50 und 63 sub hasta gestellte Anwesen des Johann Eberlein zu Pfaffendorf mit einem Angebot in dem am 29. Mai c. angestandenen Termin nicht belegt worden ist; so wird anderweiter Bietungs-Termin auf den 20. Julius c. Vormittags 9 Uhr an-

gesetzt. — Zugleich wird gegen diejenigen Gläubiger, die in dem am 29. Mai c. angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen sind, die Präclusion ausgesprochen. Thurnau, am 5. Juni 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Von dem Königlichen Landgericht Selb sind auf Ansuchen des Curators, des Königl. Appellations-Gerichts Advokaten Herrn Streit I. zu Wunsiedel, die seit länger als 10. Jahren verschollenen Personen, Johann Hohlbach, Margaretha Hohlbach, und Johannes Hohlbach von Thierstein, nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalten öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 31. October d. J. 1818, Morgens um 9 Uhr bei dem gedachten Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie für tod erklärt werden und ihr sämmtlich zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche gesezmäsig legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werden soll. Selb, am 19. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Reiche.

Gegen den Fläser Johann Kleilein Zöberlein zu Unterrodach wurde der Gantprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen gegründeten Anspruch an denselben zu machen haben, hiemit vorgeladen, daß sie entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am 20. Juli Vormittags 9 Uhr beim Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Forderungen, so wie alle hiezu nöthigen Beweise unter der Strafe vom Gante ausgeschlossen zu werden, an- und beizubringen. Zur Vorbringung der Einreden wird der 20. August d. J., und zur Schlußhandlung der 21. September d. J. anberaumt. Die nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie mit diesen Handlungen präcludirt und in der Sache nach Lage der Acten, sowohl in Hinsicht der Liquidität, als der Priorität erkannt werde. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Gegen den verwittibten Gütler Conrad Wagner zu Fischbach wurde von dem Königliche Landgericht dahier, der Concurs-Prozeß erkannt. Es werden daher alle jene, welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen diesen Wagner, oder sein Vermögen machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Dienstag den 30. Juni d. J. anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des Vorzugs-Rechtes vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 29. Juli d. und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 31. August d. Js. jedesmal frühe Morgens um 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile festgesezt, daß diejenigen, welche am 2ten oder 3ten Edictstage nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als des Vorzugsrechtes erkannt werden soll. Stadtsteinach, am 14. Mai 1818.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Wider Andreas Spörl zu Kleinhereth sind so viele Schulden eingeklagt, daß zu besorgen steht, es werde Koncurs oder Schuldenaustheilung wider denselben eintreten. Um über das geeignete Verfahren beschließen zu können, ist zur Angabe und Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen Spörl Termin auf den 13. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumt. Alle diejenigen, welche an besagten Spörl eine gegründete Forderung zu haben glauben, werden daher vorgeladen, am bemerkten Tage zur Vormittagszeit, entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre

Forderungen zu liquidiren, und die darauf Bezug habenden Originalschuldscheine vorzulegen, oder sonstige Nachweisungen zu bewirken, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß auf ihre Gefahr das geeignete Verfahren gegen Spörl beschlossen werde. Banz, am 8. Juni 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Der Tropfgütler Johann Dillmann zu Zochenreuth, hat sich bei dem Königl. Landgerichte dahier selbst als unzahlbar erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern, besonders da einige derselben seine Verwandte sind, ein gütliches Arrangement bewürken zu können, und hat deßfalls auf öffentliche Vorladung derselben angetragen. Zu diesem Ende werden alle bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger des ꝛc. Dillmann andurch geladen, am Montag den 13. Juli 1818, V.M. 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälde bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der hierüber besitzenden Original-Schuld-Documente, und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten, gehörig zu liquidiren, und sich über das zu treffende Schulden Arrangement zu erklären, in dessen Entstehungsfalle aber ihre weitere Anträge hinsichtlich des einzuleitenden Concurs-Verfahrens zu stellen. Von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschliessen. Hollfeld, den 15. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Wohnhauß des Michael Hümer dahier wird in vim executionis wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und zu dessen Versteigerung Termin auf den 21. Juli l. J. anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufliebhaber im Landgerichte zu melden haben. Kronach, den 7. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das von dem verstorbenen Georg Parnikel in Motschenbach besessene, zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbare Feld, ad 1 Tagwerk, der Gartenacker genannt, im Willmersreuther Flur gelegen, soll wegen rückständiger lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Donnerstag den 6. August d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige werden daher hiermit aufgefordert, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 11. Juni 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Die aus dem Bauerngute des Kaspar Brixner zu Weiher, (Steuerdistriet Sambach, Landgerichts Höchstadt,) gebildeten Abtheilungen, sollen zur Befriedigung der Gantgläubiger verkauft werden. Diese Abtheilungen sind: 1) ein Söldenguth mit den Gebäuden, Hofraith, Gemeind- und Pferchrecht, ½ Morgen Garten, 15 Morgen Feld, 2 Morgen Wiesen, 1 Morgen Holz, 2) 22 walzende Lehen, worunter 2 Morgen Wiesen, und 2 Morgen Holz begriffen. Die Tagsfahrt zum öffentlichen Verkauf nach Vorschrift der Executionsordnung wird auf Montag den 20. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr anfangend, im Oberndorfer Wirthshause bestimmt. Die besondern Verhältnisse, Lasten und Bedingnisse werden vor dem Strich bekannt gemacht, und der Schultheis Sapper zu Oberndorf hat den Auftrag, denen sich meldenden Liebhabern die Grundstücke einzuweisen. Pommersfelden, den 2. Mai 1818.

Gräflich Schönbornisches Domainenamt.
F. Nidermaier. Dieter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers, werden anderweit in vim executionis, die dem Seifensiedermeister Johann Adam Weiß zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der jährlichen Abgaben, auf 2,047 fl. 50 kr. rheinl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem Hintergebäude, das zweistöckig, ganz von Mauerwerk erbaut ist, 30 Schuh Länge, 21½ Schuh Breite hat, und worinnen sich eine Stube, Kammer, Hausplatz, Stallung und unter dem Schieferdach ein gespünter Boden befindet, 2) der noch öde liegen-

den halben Brandstätte, von 53 Schuh Länge, und 18 Schuh 9 Zoll Breite, worauf die halbe bürgerliche Braugerechtigkeit ruhet, 3) der Scheune am Reebner Weg, beim Spital, von 33 Schuh Länge, 23 Schuh Breite, und die einstöckig von Riegelwand erbaut, und mit Brettern verschlagen ist, worinnen ein gebohlter Tennen, eine Panze und unter dem Schindeldach zwei Böden befindlich sind, 4) einem Antheil von dem Felsenkeller am Hohlweg, 5) einem Grasgarten, im Anger, von ein und ein viertel Tagwerk 6) einem halben Tagwerk Feld, der untere dürre Grundacker genannt, 7) einem halben Tagwerk Feld, der vordere Zeidelweidacker genannt, 8) drei Achtel Tagwerk Wiesen am Reebner Weg, und ein Achtel Tagwerk Feld, das in dieser Wiese liegt, 9) einem Tagwerk Schupfenwiese, in vier Stücken bestehend, 10) ein in Tagwerk Wiese, die Holzbrunnenteichswiese genannt, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird zu diesem Ende Bietungstermin auf den 11. August curr., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause E. N. 410 in der Erlanger Strasse, in der mittleren Etage, sind 2 Zimmer zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden.

Im Haus Nr. 179 in der Opernstrasse ist eine schöne große Stube mit Meublen zu vermiethen.

In der Seckelschen Handlung ist Eger und Selter Wasser zu haben.

Trauungs Geburts- und Todes Anzeigen.

Geborne.

Den 18. Juni. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. Juni. Zwei aussereheliche Zwillingssöhne im neuen Weg.

Den 23. Juni. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 17. Juni. Der Sohn des Königlichen Kammer-Amts-Assistenten Zehrer, in der Jägerstrasse, alt 1 Tag und 18 Stunden.

Den 18. Juni. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Burgers und Schneidermeisters Horn dahier, alt 16 Jahre, 3 Monate und 11 Tage.

Den 19. Juni. Ein todgebornes aussereheliches Kind männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 20. Juni. Der Sohn des Burgers und Sattlermeisters Rogner, alt 4 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

— — Der Königl. Diurnist Clauß, alt 29 Jahre, 11 Monate und 6 Tage.

Den 21. Juni. Der Königliche Kammer-Canzlei-Inspector, Expeditor und erster Journalist Redlich, alt 77 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.

— — Barbara Maußnerin im Irrenhause, alt 46 Jahre.

Den 22. Juni. Die Ehefrau des Handelsmanns Arzberger, alt 69 Jahre, 4 Monate und 5 Tage.

— — Der Sohn des Mauergesellen Kolb dahier, alt 6 Monate und 21 Tage.

— — Katharina Bernerin, in der hiesigen Frohnfeste, alt 30 Jahre.

Den 24. Juni. Die hinterlassene einzige Tochter, zweiter Ehe, des Mitburgers und Hofbesitzers Popp, zu Oberobsaug, alt 20 Jahre, 6 Monate und 18 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 78. Baireuth, den 30. Juni 1818.

Amtliche Artikel.

Bairenth, den 20. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ersuchen der Königl. Zentral-Veterinär-Schule zu München wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Der Concurs für die Eleven-Aufnahme in die Königl. Zentral-Veterinär-Schule zu München hat dieses Jahr am 20. October statt, und nimmt seinen Anfang früh 8 Uhr. Alle diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit den in dem organischen Edicte über das Veterinär-Wesen, Reg. Blt. 1810. VIII. Stück, §. 16. 17. und 19. vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen und dieselben entweder noch vor dem 1. Octbr. durch die treffenden Physikate an die K. Zentral-Veterinär-Schule zu München einzusenden, oder bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Concurse zu München gehörig beizubringen.

II.

Nimmt der durch das organische Edict über das Veterinär-Wesen Reg. Blt. 1810. VIII. Stück §. 24. vorgeschriebene Unterricht für die Beschlagschmiede mit dem Monath November seinen Anfang.

Alle diejenigen, welche das Recht des Hufbeschlags als Meister ausüben, oder einer Beschlagschmiede vorstehen wollen, haben sich daher noch vor dem 1. November zur Einschreibung bei der Königlichen Zentral-Veterinär-Schule einzufinden und durch Nachsuchung der unerläßlichen Approbation der allerhöchsten Verordnung Genüge zu leisten.

Die Königlichen Land-Herrschafts- und Ortsgerichte haben dieses durch die Gemeinde-Vorstände zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Weldern.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Generale
an die sämmtlichen Landgerichte und Landgerichts-Physikate des Obermainkreises.
Der Concurs für die Eleven-Aufnahme in die K. Zentral-Veterinär-Schule und den Unterricht für die Beschlagschmiede betr.

v. Hoven.

Bairenth, den 19. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Pfarrer Baumann in Hopfenohe ist auf Verlangen in Ruhe gesetzt und hiedurch diese Pfarrei

erlediget worden, welche im Landgerichte Eschenbach liegt, und zum Decanate Auerbach der Bambergischen Diözese gehört. Der Sprengel umfaßt neunzehen Ortschaften nebst mehreren Höfen und Mühlen, mit einer Bevölkerung von beinahe 1800 Seelen. In Haag befindet sich eine Filialkirche mit ständigem Gottesdienste, in Dornbach eine zweite Filialkirche, wo jeden dritten Sonntag Pfarrgottesdienst gehalten wird. Drei Schulen stehen unter der Aufsicht des Pfarrers. Demselben ist ein Hilfspriester beigegeben. Die Einkünfte der Pfarrei, welche größtentheils aus der Oeconomie herrühren, werden auf 1803 fl. 30 kr. angegeben. Die Lasten betragen 417 fl.

Da diese Pfarrei wegen der beträchtlichen Oeconomie nicht lange unbesetzt bleiben kann, so haben sich diejenigen Seelsorger, welche dahin versetzt zu werden wünschen, ehestens zu melden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Hopfenohe betr. v. Hoven.

P u b l i c a n d u m.

Die bereits durch mündliches Ansagen der Polizeimannschaft, dann durch öffentlichen Ausruf bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen:

1) daß jeder Haus- und Familienvater stets und zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hauße bereit halten muß,

2) daß auf dem Boden eines jeden Haußes in eigends dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls hinlängliches Wasser für unverhoffte Fälle jederzeit vorhanden seyn und aufbewahrt werden muß,

3) daß diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in ihren Häußern haben, dieselben fortwährend gangbar erhalten müssen, um in unverhofften Fällen auch hiervon Gebrauch für die allgemeine Sicherheit machen zu können,

werden bei der anhaltenen trockenen Witterung hierdurch auch auf diesem Wege in Erinnerung gebracht, und wird Jedermann wiederholt zur genauesten Befolgung derselben aufgefordert. Da diese Anordnung zugleich zum Wohl des Ganzen als jedes Einzelnen abzielt, so erwartet die unterzeichnete Behörde mit voller Zuverläßigkeit die pünktlichste und vollständigste Befolgung derselben von Seiten sämmtlicher hiesiger Einwohner und darf sie mit vollem Rechte erwarten, damit aber auch Einzelne hierin nicht zurückbleiben und durch ihre Saumseligkeit, Sorglosigkeit und Nachläßigkeit dem Allgemeinen nicht Gefahr bringen, wird dieselbe durch die Polizeimannschaft genaue Nachsicht halten lassen, daß dieser Anordnung pünktliche Folge geleistet wird, und diejenigen, welche wider Erwarten sich sorglos hierin bezeigen sollten — um das Allgemeine zu sichern — durch geeignete Zwangsmaßregeln zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten anhalten. Baireuth, am 27. Juni 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Obgleich den hiesigen Einwohnern durch die Polizeimannschaft schon so häufig angedeutet worden, daß bei trockenem Wetter vor dem Kehren und Reinigen der Straße dieselbe gehörig mit Wasser besprengt werden muß, und daß dieses Besprengen bei der anhaltenden trockenen Witterung überhaupt, um den so lästigen und nachtheiligen Straßenstaub zu verhindern, oder doch wenigstens zu vermindern, so oft es nöthig ist und täglich geschehen muß, so sind dennoch nicht alle Einwohner gleich bereit, dieser nothwendigen polizeilichen Anordnung nachzukommen. Das Publicum wird daher auf diesem Wege öffentlich aufgefordert, dieser polizeilichen Verfügung in Zukunft allgemein und vollständig zu genügen und deshalb nicht erst jedesmahl eine besondere Erinnerung zu erwarten.

Diejenigen, welche wider Verhoffen dieser öffentlichen Aufforderung nicht genügen sollten, haben es sich selbst

der Zehnten, an die Besitzer des Goldkronacher Stadtzehnten, auf 890 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt, wird wegen Schulden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf Donnerstag den 6. August Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber im hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden, der Meistbiethende den Hinschlag unter den in der Executionsordnung vorgeschriebenen Bedingungen zu erwarten hat. Berneck, den 9. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

(Bekanntmachung.)
Die Prüfung während der Aernte-Ferien betr.

Die allerhöchst angeordnete Prüfung der Schul-Gehülfen, Schul-Provisoren und derjenigen Unterschullehrer, welche noch keine definitive Anstellung haben, beginnt für das Jahr 1818 mit dem 3. August. Die Prüfungs-Pflichtigen haben in folgender Ordnung zu erscheinen: Am 3. August, die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach und Höchstadt. Am 4. August, die aus den Landgerichten Gräfenberg, Forchheim, Ebermannstadt und Scheßlitz. Am 5. August, die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein. Am 6. August, die aus den Landgerichten Weismain, Weischenfeld, Pottenstein, Stadtsteinach und Teuschnitz. Am 7. und 8. August, alle aus den Oberpfälzischen und Baireuthischen Kreis-Antheilen. Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an. Zugleich wird bemerkt, 1) daß ausser den obengenannten peremtorischen Prüfungstagen keine Nachprüfung Statt finde; 2) daß jeder Prüfungspflichtige, sowohl von dem treffenden Landgerichte, als auch von seiner Local-Schul-Inspection die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schul-Fache der K. Prüfungs-Commission versiegelt zu übergeben habe; auch wird zur abermahligen Warnung aller Fahrläßigen auf die Nro. 65 vom 24. Julius 1811 und Nr. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenz-Blattes enthaltenen höchsten Entschließungen aufmerksam gemacht, daß keiner der obengenannten Lehrer, ohne sich dieser Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schul-Dienste gelangen kann, und wer immer bei derselben eine Unwissenheit in den neuesten, auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewiesen werden soll. Bamberg, am 23. Juni 1818.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminariums.
Schatt. Haas.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Schreinermeisters Johann Koppmeyer, zu Stambach, wird Behufs ihrer Befriedigung dessen Wohnhaus zu Stambach zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da nun ein einziger Bietungstermin auf den 21. Juli anberaumt worden, so haben sich Kaufsliebhaber am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr im Schmelßnerschen Gastwirthshauße zu Stambach einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, der Meistbietende aber den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, den 20. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung wird in Ermanglung eines andern Executionsobjects die dem Bauern Johann Frank von Lindenhardt zugehörige Wiese in der Flurmarkung Hörlasreuth, 3½ Tagwerk, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den 10. September l. J., Vormittags 10 Uhr in dem Königl. Landgerichtslocale bestimmt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche hiernächst den Zuschlag der Executionsordnung gemäß, zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 9. Juni 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Von dem Königlich Baierischen Landgerichte Gräfenberg wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem Bauern Leonhard Gröschel von Kasberg gehörige, zum vormaligen Spitalamte in Nürnberg erbzinslehenbare Bauernhof zu Kasberg, bestehend in einem geräumigen Wohnhaus, Stadel, Schweinstall und Backofen, Gemeinderecht, 40 Morgen Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, 5 Morgen Holz, wovon aber 19 Morgen Feld noch auf

15 Jahre verpachtet sind, nach seinem eigentlichen Werth per 5800 fl. mit Berücksichtigung der verpachteten Grundstücke aber, wobei die Pachtgelder schon erhoben sind, auf 4300 fl. geschätzt, in vim executionis nebst dem vorhandenen Viehe, Bauerei-Geräthschaften und diesjährigen Feldfrüchten, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Dazu ist Biethungs-Termin auf Montag den 27ten l. Mts. Juli, Vormittags 9 Uhr in dem Herrlischen Wirthshause zu Lasberg anberaumt worden, in welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden von der Taxe der Feldfrüchte, und der Bauerei Einsicht zu nehmen, und nach Eröffnung der Kaufsbedingungen ihre Angebothe abzugeben, und vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 23. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
In absent. Dirigentis
Wetter, Assessor.

Das der Commune zu Sparneck zugehörige Bräu- und Rathhaus soll auf den gemeinschaftlichen freiwilligen Antrag derselben und auf Befehl der Königlichen höchsten Regierung zu Baireuth, zum Behuf der Abzahlung der darauf haftenden Schulden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 18. Julius c. Nachmittags 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Ganze sammt dazu gehörigen Pertinenzstücken auf 900 fl. rhein. gewürdiget worden ist, und daß der Verkauf nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 1. Februar 1808, erfolgt. Münchberg, den 15. Junius 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Kemnath, den 13. Juni 1818.

Da Christoph Schmidt, zu Schmetterslohe den für das ersteigerte Thomas Kauslerische Anwesen dortselbst schuldigen Kaufschillingsrest immer dem, mit dem Präjudize, daß das Gut bei säumiger Zahlung wiederholt, öffentlich veräußert würde, gesetzten Termine nicht bezahlt hat, so wird auf Andringen der Thomas Kauslerischen Gläubiger das genannte Anwesen gegen gleich baare Gelderlage wiederholt öffentlich versteigert, und dazu Tagsfahrt auf den 8. Juli 1818 angesetzt. Daßselbe ist auf 347 fl. eidlich eingeschätzt. Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage zu Schmetterslohe einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian.

Um den Schuldenstand des Bäckermeisters Georg Detsch von Unterrodach auszumitteln, wird hiemit Termin zur Liquidirung dessen Schulden auf den 22. Juli, früh 9 Uhr anberaumt. An diesem Tage werden zugleich Fristen und Nachlaßverträge versucht. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudiz auf diesen Tag vorgeladen, daß diejenigen, welche ihre Forderungen unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, von einem allenfalls auszubrechenden Gante ausgeschlossen werden. Im zweiten Fall wird angenommen, daß sie sich an die Stimmenmehrheit der Gläubiger anschliesen. Kronach, am 19. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Gegen Johann Kallig, Gütler in Bernfels ist der Concurs erkannt. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 6. Juli d. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wobei die sämmtlichen Gläubiger entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form beizubringen haben. Zur Einbringung der Einreden gegen die Forderungen wird eine weitere Tagsfarth auf Montag den 3. August d. J., und zum Beschluß der Verhandlungen eine endliche Tagsfarth auf Montag den 7. September 1818, jedesmahl frühe 8 Uhr anfangend, festgesetzt. Wer in der zweiten und dritten Tagsfarth nicht erscheint, wird mit der treffenden Handlung ausgeschlossen, und hierauf nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl

als des Vorzuges gesprochen. Pottenstein, am 10. Juni 1818.

Förg.

Wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das Söldenguth des Peter Pödiger zu Mitwitz, welches um 1000 fl. rhl. taxirt worden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Strichstermin auf Dienstag den 7. Juli vor dem Königl. Herrschaftsgericht dahier anberaumt, an welchem Termin Kaufslustige die Bedingnisse sowohl, als das Weitere nach Vorschrift der Executionsordnung vernehmen können. Mitwitz bei Kronach, den 17. Juni 1818.

Das Königl. Baierische Freiherrlich von Würzburgische Herrschaftsgericht.
Schrauth.

Das dem Johann Georg Ditterich zu Mirschberg gehörige Gut, das sogenannte Bäckenviertel, ist für das geschehene Aufgeboth von 675 fl. rh. mit der Bedingniß hingeschlagen worden, wenn bis zum 14. Juli d. J. als der hiezu anberaumten weitern Strichtagsfahrt kein Mehrgebot erzielt werden sollte. Den Kaufsliebhabern wird dieses hiemit bekannt gemacht, um sich an dem bemerkten Termin frühe Morgens in der Behausung des Ortsvorstandes zu Mirschberg einzufinden, und den unbedingten Hinschlag gewärtigen zu können. Ebermannstadt, den 18. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Stark.

Da die Erben des im ledigen Stande verstorbenen Johann Neubauer zu Vordergereuth sich noch nicht erkläret, wie es mit den von dem Defuncto hinterlassenen ⅞ Tagw. Feld, die Weyherlein, gehalten werden solle, die Geschwächte des Verstorbenen aber auf ihre Befriedigung rücksichtlich der Alimenten dringet, so wird das gesagte Feld, welches zum K. Rentamt Weischenfeld in Veränderungsfällen handlohnbar ist, dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Termin hiezu auf den 9. Juli hiermit anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem dahiesigen Landgerichte zu erscheinen, die Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten, so wie des Hinschlags nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 13. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da in dem am 16ten d. Ms. angestandenen Termine zum Verkaufe der dem Webermeister Mathäus Lenz zu Helmbrechts gehörigen Grundstücke, kein annehmlicher Kauflustiger erschienen, so werden solche, nehmlich: 1) ein bürgerliches Wohnhaus Nr. 58 daselbst so auf 450 fl. rheinl. taxirt ist, 2) 3⅞ Jauchert Feld auf dem Kirchberg, auf 303 fl. 45 kr. taxirt, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und peremtorischer Bietungstermin auf den 13. Juli c. Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Münchberg, den 13. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Künftigen Montag als den 13. Juli l. J. wird die im Kloster Michlfeld befindlich gewesene Convent Uhr an den Meistbiethenden verkauft. Auerbach, am 23. Juni 1818.

Königliches Rentamt daselbst.
v. Paur, Rentbeamte.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des verlebten Fabrikanten und Webermeisters Johann Adam Dörsch von hier, wird dessen nachgelassenes Fabrickgebäude dahier, sammt 5 sehr gut hergestellten Baumwollenspinnmaschinen und allen dazu gehörigen Betriebs-Geräthschaften, hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgesetzt und Licitationstermine auf den 20. August, 24. September und 24. November laufenden Jahres, Vormittags 9 Uhr anberaumt, von welchen der Letztere peremtorisch ist. Zu diesen Terminen haben sich daher Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und hiernächst den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Interessenten zu gewärtigen. Das Fabrickgebäude ist mit den Spinnmaschinen und Zugehörungen auf 10,778 fl. 16 kr. gerichtlich gewürdiget worden, und kann, so wie die Schätzungsverhandlung von Kaufslustigen zu jeder Zeit eingesehen werden. Kirchenlamiz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baier. Landgericht im Ober-Mainkreise.
Ertl.

Ueber den Vermögensnachlaß des dahier gestorbenen Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Dötsch, ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und Liquidationstermin auf den 26. September laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr bei dem hiesigen Landgericht anberaumt worden. Hiezu werden nun alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an der nachgelassenen Activmasse des benannten Dötsch zu machen haben, unter der Eröffnung vorgeladen, daß die Forderungen von den Gläubigern entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zum Protokolle angezeiget und sogleich nachgewiesen werden müssen, die Außenbleibenden aber mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludiert und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Gläubiger, unter welche die Activmasse vertheilt, als auch gegen die künftigen Besitzer der Dötschen Realitäten und Effecten auferlegt werden wird. Kirchenlamiz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.

Ertl.

Steckbrief.

Der ledige Taglöhner Jacob Kettner von Neuenbach hat sich eines ausgezeichneten Diebstahles, welcher in der Nacht vom 10. auf den 11. verfl. Monats bei Johann Zapf zu Traundorf, Landgerichts Kronach, verübt wurde, im höchsten Grade verdächtig gemacht, und als die That zur Anzeige kam, ergriff er die Flucht. Die respectiven Militair- und Civilbehörden werden hiermit ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Signalement hier folgt, genaue Spähe halten, denselben im Attrappirungsfalle arretiren, und wohlverwahrt an die unterfertigte K. Behörde abliefern zu lassen. Kronach, am 13. Juni 1818.

Königliches Landgericht Kronach.

Sondinger.

Signalement.

A. Körperliches Aussehen.

Jacob Kettner ist kleiner, etwas untersetzter Statur, halbbrauner Haare, gewölbter Stirne, grauer Augen, stumpfer Nase, etwas aufgeworfenen Mundes, runden Kinnes, vollkommenen Gesichtes, etwas sonnensproßigt und 20 Jahre alt.

B. Anzug bei der ergriffenen Flucht.

Derselbe trägt einen runden schwarzen Filzhut, ein schwarz baumwollenes Halstuch, ein dunkelblau tuchenes Gilet, auf der Brust mit rothen Schnüren geziert, ein dunkelblau tuchenes Goller, mit weiß metallenen Knöpfen, eine dunkelblau tucheue lange Hose, auf den Seiten mit rothen Streifen besetzt, weiß wollene Strümpfe und Schuhe mit Riemchen zum Binden.

C. Besondere Kennzeichen:

Ohne.

Das mit Ziegeln bedachte Hirtenhauß, sammt Hofraith und Mistſtätte, dann das reelle Schmiedfeuerrecht der Gemeinde Merkendorf, wird mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, nach den Modalitäten der Verordnung d. 1808, durch öffentlichen Strich verkauft, wozu Kaufsliebhaber auf Dienstag den 7. Juli Vormittags bei hiesigem Landgerichte zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 11. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Da das Consens- und Hypothekenwesen bei dem Freiherrlich Heuslein von Eisenheimischen Rittergut Sachsendorf und den dazu gehörigen Lehenschaften zu Schönfeld, Trumsdorf, Pilgendorf, Wölkendorf, Muggendorf und Treppendorf eine genaue Untersuchung erfordert, so werden alle Consens- und Hypotheken-Gläubiger, sowie diejenigen, die mit Recognitions-Scheinen, oder sogenannten und ungültigen Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, vom 1. Juli bis zum 1. August l. J. mit den in Handen habenden lehenherrlichen Consensen, Hypotheken, Recognitions-Scheinen und Amts-Versicherungen in dem Amthauße zu Aufseeß zu erscheinen und diese im Origiual und beglaubter Abschrift um so mehr vorzulegen, als außerdem angenommen werden wird, daß aller Ansprüche an den Lehenherrn und dem Amt hierdurch entsagt worden sey. Aufseeß, am 29. Mai 1818.

Freiherrlich Heuslein von Eisenheimische Rentenverwaltung und Lehens-Administration.

Knab.

In vim executionis werden die der Wittwe des verstorbenen Tuchmachermeisters Christoph Friedrich Jungkunz zu Selbitz, Namens Margaretha, geborne März dortselbst, zugehörigen Immobilien, bestehend in: 1) einem Wohnhauß zu Selbitz, das 23 Fuß Län-

beizumessen, wenn sie durch geeignete Zwangsmittel dazu angehalten und durch Erlegung von 30 kr. rhl. Strafe für die jedesmahlige Unterlassung dieser nothwendigen Maßregel zur Erfüllung ihrer Pflicht gebracht werden.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen worden, auf den Vollzug dieser Verordnung strenge zu halten. Baireuth, am 27. Juni 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.
Seggel.

Künftigen Donnerstag den 2. Juli sollen von dem Amtsspeicher zu Himmelkron 24 Scheffel Waiz, 30 Scheffel Gerste und 150 Scheffel Haber, sehr gute Frucht, im öffentlichen Wege in kleinen und größern Parthieen, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft werden. Kaufsliebhaber wollen sich besagten Tages früh 9 Uhr im Rentamts-Bureau zu Schorgast einfinden, und ihre Gebote zu Protocoll geben. Mt. Schorgast, den 24. Juni 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

(Bekanntmachung.)
Die Prüfung während der Aernte-Ferien betr.

Die allerhöchst angeordnete Prüfung der Schul-Gehülfen, Schul-Provisoren und derjenigen Unterschullehrer, welche noch keine definitive Anstellung haben, beginnt für das Jahr 1818 mit dem 3. August. Die Prüfungs-Pflichtigen haben in folgender Ordnung zu erscheinen: Am 3. August die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach und Höchstadt. Am 4. August, die aus den Landgerichten Gräfenberg, Forchheim, Ebermannstadt und Scheßlitz. Am 5. August, die aus den Landgerichten Seßbach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein. Am 6. August, die aus den Landgerichten Weismain, Weischenfeld, Pottenstein, Stadtsteinach und Teuschnitz. Am 7. und 8. August, alle aus den Oberpfälzischen und Baireuthischen Kreis-Antheilen. Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an. Zugleich wird bemerkt, 1) daß ausser den ebengenannten peremtorischen Prüfungstagen keine Nachprüfung Statt finde; 2) daß jeder Prüfungspflichtige, sowohl von dem treffenden Landgerichte, als auch von seiner Local-Schul-Inspection die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schul-Fache der K. Prüfungs-Commission versiegelt zu übergeben habe; auch wird zur abermahligen Warnung aller Fahrläßigen auf die Nro. 65 vom 24. Julius 1811 und Nr. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenz-Blattes enthaltenen höchsten Entschließungen aufmerksam gemacht, daß keiner der obengenannten Lehrer, ohne sich dieser Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schul-Dienste gelangen kann, und wer immer bei derselben eine Unwissenheit in den neuesten, auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewiesen werden soll. Bamberg, am 25. Juni 1818.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminariums.
Schatt. Haas.

Mit dem 1. d. M. treten auf höchste Genehmigung der Königl. Regierung

1) die verwaißten Tapezier Martinischen Kinder in den Genuß einer Waisenpfründe von 38 fl. 45 kr.
2) Die jüngste Tochter des verstorbenen Bierkärners Meier dahier, in eine dergl. à 20 fl.
3) Die 3 jüngsten Kinder des verstorbenen Weißgerbers Pöhlmann zu Arzberg, in eine dergl. à 20 fl.

Die Zahlung geschieht in vierteljährigen Raten gegen attestirte Quittungen. Baireuth, den 25. Juni 1818.

Königl. Waisenhaus-Administration.
Wolf.

In Gemäßheit der rücksichtlich der Verwerthung der bestehenden Aerarial-Getreid-Vorräthe erfolgten höchsten Bestimmungen werden am 3. des k. M. Juli l. J. Vormittag bei unterzeichnetem Königlichen Rentamte dahier, einige Quantitäten an Waiz, Korn, Gerste und Haber, in kleineren Parthieen vorbehaltlich höchster Ratifikation dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Welches den Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 25. Juni 1818.

Königliches Rentamt.
L. Art.

Sonnabend den 4. Juli, d. J. Vormittags 9 Uhr wird auf dem hiesigen Kastenboden, wieder eine Quantität Haber, in Parthieen zu 5 und 10 Scheffel meistbiethend verkauft, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Culmbach, den 28. Juni 1818.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Zur gänzlichen Tilgung eines Consens-Capitals wider den Bauer Johann Förtsch sen. von Reichenbach in vim executionis nachgenannte walzende Grundstücke künftigen Donnerstag, den 4. Juli d. J. an den Meistbiethenden öffentlich veräussert, als a) ein Feld in der Kuhleiten, ad 1 Tagwerk, im Werth von 250 fl. — kr., b) ½ Tagwerk Wiese nebst einem daranstossenden Tagwerk Holz, im Werth 100 fl. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiedurch vorgeladen, diese Realitäten zu besichtigen, und sodann nach eingenommenen Lasten-Verhältnissen ihr Angeboth dem Königlichen Landgerichte dahier zu Protocoll einzulegen, worauf der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Stadtsteinach, am 18. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Die Realitäten der Michelischen Relikten zu Wartenfels werden künftigen Samstag den 4. Juli d. J. auf Antrag der Hypothekar-Gläubiger in vim executionis dahier an den Meistbiethenden öffentlich veräussert. Dieselben bestehen: a) aus einem Wohnhaus, nebst Keller, Kellerhaus und anstoßendem Obstgärtl in einem Anschlag ad 300 fl., dann b) aus einer unbebauten Hof-Stette im Anschlag ad 40 fl., endlich c) aus einem Acker in der Hammerleithen, im Werthe von 160 fl. Kaufsliebhaber werden daher hierdurch vorgeladen, dieselbe bis zum Veräußerungs-Tage in Augenschein zu nehmen, sich von den darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten aus den gerichtlichen Protocollen die nöthige Kenntniß zu verschaffen, ihr Anbot zu Protocoll einzulegen, und sodann nach Vorschrift der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen. Stadtsteinach, den 18. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Die Sölde des Georg Nicol auf dem Gries bei Steinberg wird dem Verkaufe hiemit ausgebothen, und zum Versteigerungs-Termin der 10. Juli angesetzt, wo die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte ihre Aufgeboths angeben, und den Hinschlag gewärtigen können, zu gleicher Zeit werden sie die Rechte und Lasten dieser Besitzungen, dann die Kaufbedingnisse erfahren. Kronach, den 3. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nach vorliegendem hohen Befehle K. Regierung des Obermainkreises, wird Donnerstags den 9. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Rentamtelokale eine kleine Quantität Waiz, Gerste, Haber und Stroh, 1817er Früchte, von guter Beschaffenheit in kleinen Parthieen und zwar Waiz und Gerste in Metzen, und Haber Scheffelweis, im Wege der Versteigerung vorbehaltlich hoher Genehmigung öffentlich und meistbiethend verkauft. Baireuth, den 26. Juni 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Uebersicht

des zu Hof am 25. Juni 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	122	122	122	—	27	12	26	[illegible]	26	12
Roggen	—	75	75	75	—	21	42	20	36	19	30
Gerste	—	9	9	9	—	13	30	13	15	13	—
Haber	—	19	19	19	—	7	12	6	36	6	—

Hof, den 25. Juni 1818.

Königlich Baierisch-es Policei-Commissariat.

Schubert.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag | Nro. 79. | Bayreuth, den 3. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 22. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Marienweiher, im Landgericht Münchberg, welche zum Dekanate Stadtsteinach, der Bambergischen Diöcese gehört, ist durch Tod erlediget. Sie begreift 2858 Seelen in 16 Ortschaften und 12 Weilern, Höfen und Mühlen, welche zum Theile zerstreut, 2 bis 3 Stunden vom Pfarrsitze entfernt liegen. Markt Lugail hat eine Filialkirche mit gestiftetem Gottesdienste. Im Pfarrsprengel befinden sich 12 Schulen, welche der Pfarrer zu inspiziren hat. Derselbe hat zwar keinen ständigen Hilfspriester, erhält aber die nöthige Aushülfe durch das Franziskaner-Kloster zu Marienweiher. Die Einnahmen belaufen sich nach der richtig gestellten neuesten Fassion auf 1093 fl. 38½ kr. Die Lasten auf 308 fl. 6½ kr.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Pfarrei Marienweiher betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Die bereits durch mündliches Ansagen der Polizeimannschaft, dann durch öffentlichen Ausruf bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen:

1) daß jeder Haus- und Familienvater stets und zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hause bereit halten muß,

2) daß auf dem Boden eines jeden Haußes in eigends dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls hinlängliches Wasser für unverhofte Fälle jederzeit vorhanden seyn und aufbewahrt werden muß,

3) daß diejenigen Hauseigenthümer, welche Pumpbrunnen in ihren Häußern haben, dieselben fortwährend gangbar erhalten müssen, um in unverhofften Fällen auch hiervon Gebrauch für die allgemeine Sicherheit machen zu können,

werden bei der anhaltenen trockenen Witterung hierdurch auch auf diesem Wege in Erinnerung gebracht, und wird Jedermann wiederholt zur genauesten Befolgung derselben aufgefordert. Da diese Anordnung zugleich zum Wohl des Ganzen als jedes Einzelnen gereicht, so erwartet die unterzeichnete Behörde mit voller Zuverlässigkeit die pünktlichste und vollständigste Befolgung derselben von Seiten sämmtlicher hiesiger Einwohner und darf sie mit vollem Rechte erwarten, damit aber auch Einzelne hierin nicht zurückbleiben und durch ihre Saumseligkeit, Sorglosigkeit und Nachläßigkeit dem Allgemeinen nicht Gefahr bringen, wird dieselbe durch die Polizeimannschaft genaue Nachsicht halten lassen, daß dieser Anordnung pünktliche Folge geleistet wird, und diejenigen, welche wider Erwarten

sich sorglos hierin begegen sollten — um das Allgemeine zu sichern — durch geeignete Zwangsmaßregeln zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten anhalten. Baireuth, am 27. Juni 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Obgleich den hiesigen Einwohnern durch die Polizeimannschaft schon so häufig angedeutet worden, daß bei trockenem Wetter vor dem Kehren und Reinigen der Straße dieselbe gehörig mit Wasser besprengt werden muß, und daß dieses Besprengen bei der anhaltenden trockenen Witterung überhaupt, um den so lästigen und nachtheiligen Straßenstaub zu verhindern, oder doch wenigstens zu vermindern, so oft es nöthig ist und täglich geschehen muß, so sind dennoch nicht alle Einwohner gleich bereit, dieser nothwendigen policeilichen Anordnung nachzukommen. Das Publicum wird daher auf diesem Wege öffentlich aufgefordert, dieser polizeilichen Verfügung in Zukunft allgemein und vollständig zu genügen und deshalb nicht erst jedesmahl eine besondere Erinnerung zu erwarten.

Diejenigen, welche wider Verhoffen dieser öffentlichen Aufforderung nicht genügen sollten, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie durch geeignete Zwangsmittel dazu angehalten und durch Erlegung von 30 kr. rhl. Strafe für die jedesmahlige Unterlassung dieser nothwendigen Maßregel zur Erfüllung ihrer Pflicht gebracht werden.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen worden, auf den Vollzug dieser Verordnung strenge zu halten. Baireuth, am 27. Juni 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Die Brand-Gelder-Beiträge pro 18$\frac{17}{18}$ sind in Folge vorliegender allerhöchster Bestimmungen nach der höchsten Entschließung der Königlichen Regierung vom 25sten dieses Monats auf 6 kr. vom hundert Assecurationsanschlag bestimmt worden. Die Stadtviertelmeister sind angewiesen, binnen 14 Tagen auf diese Beiträge rein abzurechnen. Die Contribuenten werden daher sämmtlich hiermit aufgefordert, die schuldigen Beiträge am 5. und 6. kommenden Monats bei ihren Viertelmeistern zu berichtigen. Wer diese Frist nicht einhält und sich säumig in der Bezalung seiner Beiträge bezeigt, wird ohne weiters durch Execution dazu angehalten werden, da eine längere Nachsicht nicht statt finden kann. Baireuth, den 30. Juni 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Von den hier aufliegenden Königlichen Getreidvorräthen werden künftigen Mittwoch den 8. Juli, 30 Scheffel Waiz, 25 Scheffel Korn, 30 Scheffel Gerste und 150 Scheffel Haber vom Jahre 1817, an den Meistbiethenden verkauft. Auch wird eben am nähmlichen 8. Juli eine bedeutende Quantität von Waiz und Korn des Jahres 1816 mit zum öffentlichen Kauf hiemit feil gemacht. Auerbach, den 26. Juni 1818.

Königliches Rentamt daselbst.

von Paur, Rentbeamter.

Das dem Webermeister Johann Thomas Schneider zu Goldcronach zuständige Söldengut, bestehend: a) in dem Hause No. 107 in der sogenannten Kirchgasse zu Goldcronach, nebst Stadel, b) in 4 Jauchert Feld, incl. eines 1 Tagwerk Oedschaft an der Mühlleithen gelegen, nebst einem Grasgarten, worauf Obstbäume befindlich sind, und c) in $\frac{3}{4}$ Jauchert Wiese, die Schaafwiese genannt, und auf welcher eine jährliche Ausnahme der Wittwe Margaretha Catharina Schneider geborne Götz, haftet, dann die Lehenbarkeit, zum 10. Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen und 11 fl. 11$\frac{3}{4}$ kr. rhl. jährliche Gefälle zum Rittergut Goldcronach, 31$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, zum K. Rentamte Gefrees, dann

ge und 29 Fuß Breite hat, dann einstöckig von Mauerwerk erbaut, mit Schindeln gedeckt ist, und eine Stube, gewölbte Küche, Hausplatz, Ställein und zwei gespinnte Böden enthält, 2) drei Achtel Tagwerk Feld, von der kleinen Rodersgrüner Zeich, welche im Ganzen auf 72 fl. rhl. gewürdiget worden sind, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 14. Juli c. Vormittags 8 Uhr dahier angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und nach Ausweis ihrer Besitzfähigkeit den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Das Anwesen des in Concurs verfallenen Garkochs Georg Heinrich Prediger zu Neudrossenfeld, soweit solches Freiherrl. von Reitzensteinisches Lehen ist, soll auf wiederholte Requisition des Königl. Landgerichts Culmbach hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es besteht solches: 1) in dem zu Neudrossenfeld liegenden Schloßantheil, welcher ⅔ des ganzen Schloßgebäudes beträgt, an der Baireuther Culmbacher Hauptstraße liegt und den 2 Stockwerk hohen neuen Flügel rechter Hand, ganz massiv erbaut, und das linker Hand angebaute alte Gebäude, ebenfalls 2 Stockwerk hoch, theils von Brocken, theils von Fachwerk, in sich faßt. Auf diesem Gebäude ruhte bisher die Schild- und Schenkgerechtigkeit, wofür jährlich 4 fl. frl. an die Gutsherrschaft entrichtet werden mußte. Zu solchem gehört ferner noch ein, im geräumigen Hofe, hinter dem Wohnhaus liegender, mit Ziegeln gedeckter Stadel, so wie der ⅔ Tagwerk haltende mit einer Steinmauer umgebene angrenzende Gemüs- und Hopfengarten. Die auf diesen Immobilien lastenden jährlichen Abgaben betragen: 1 fl. 5 kr. rhl. Steuersimplum und 6 fl. frl. Walburgis und Michaelis Gefälle an die Gutsherrschaft, und die Taxe derselben wurde auf 2035 fl. rhl. angegeben; 2) in einem 2 Baier. Tagwerk haltenden Felde, der Weinberg und das Weinbergs-Aeckerlein genannt, im Steuerdistrict Neudrossenfeld liegend, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben um 333 fl. rhl. gerichtlich eingeschätzt worden ist. Strichstermin hiezu ist auf Montag den 20. Juli 1818 angesetzt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Hölzelischen Gasthof zu Neudrossenfeld einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hiebei wird noch bemerkt, daß das Taxations-Protocoll über vorbeschriebene Immobilien, welches die nähern Eigenschaften der Gebäude enthält, täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann. Neudrossenfeld, den 24. Mai 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht.
Kraussold.

Bei dem am 29. Mai d. J. abgehaltenen Licitations-Termin wurde auf den Hofantheil des abwesenden Johann Georg Göz zu Neuses, welcher in der Bekanntmachung vom 6. Mai d. Js. beschrieben ist, ein Aufgebot von 340 fl. rhl. gemacht. Zum weitern Verstriche ist Termin auf den 6. Juli d. J. anberaumt worden, an welchem sich die Kaufsliebhaber früh Morgens 9 Uhr in der Behausung des Ortsvorstandes zu Neuses einfinden, und den Hinschlag gewärtigen können. Ebermannstadt, den 9. Juni 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Stark.

Daß der Metzger Martin Seupold von hier und dessen Verlobte, Catharina Model, vom Kaiserhammer, durch den am 13. Februar d. J. errichteten Ehevertrag die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird gesetzlicher Vorschrift gemäs hiedurch bekannt gemacht. Selb, am 26. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Conrad Lautner zu Altenkünsberg, sollen nachstehende, von ihm besessene Immobilien sub hasta gestellt werden, als: 1) ein Tropfhaus, nebst angebautem Stadel, Backofen, Keller und ein Tagwerk Obstgarten, dann folgende walzende Stücke, 2) ¼ Tagwerk das Hangäckerlein, 3) ¾ Tagwerk Feld im Steinberg, 4) 2 Tagwerk Feld

im Kaltenhof, 5) 4 Tagwerk ehemahlige Domainen-Waldung, wovon die Hälfte zu einem Feld cultivirt, und die andere Hälfte zu einer Wiese umgeschaffen werden soll, 6) 2 Jauchert Waldung, theils Busch- theils Stangenholz. Zu diesem Verkaufsgeschäft ist Termin auf den 13. Julius dieses Jahrs, Vormittag 9. Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und den Zuschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwald, den 10. Mai 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Realgläubigers, werden anderweit in vim executionis, die dem Seifensiedermeister Johann Adam Weiß zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der jährlichen Abgaben, auf 2,047 fl. 50 kr. rheinl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem Hintergebäude, das zweistöckig, ganz von Mauerwerk erbaut ist, 30 Schuh Länge, 21½ Schuh Breite hat, und worinnen sich eine Stube, Kammer, Hausplatz, Stallung und unter dem Schieferdach ein gespinnter Boden befindet, 2) der noch öde liegenden halben Brandstätte, von 53 Schuh Länge, und 18 Schuh 9 Zoll Breite, worauf die halbe bürgerliche Braugerechtigkeit ruhet, 3) der Scheune am Reebner Weg, beim Spital, von 33 Schuh Länge, 23 Schuh Breite, und die einstöckig von Riegelwand erbaut, und mit Brettern verschlagen ist, worinnen ein gebohlter Tennen, eine Panze und unter dem Schindeldach zwei Böden befindlich sind, 4) einem Antheil von dem Felsenkeller am Hohlweg, 5) einem Grasgarten, im Anger, von ein und ein viertel Tagwerk, 6) einem halben Tagwerk Feld, der untere dürre Grundacker genannt, 7) einem halben Tagwerk Feld, der vordere Zeidelweidacker genannt, 8) drei Achtel Tagwerk Wiesen am Reebner Weg, und ein Achtel Tagwerk Feld, das in dieser Wiese liegt, 9) einem Tagwerk Schupfenwiese, in vier Stücken, bestehend, 10) einem Tagwerk Wiese, die Holzbrunnenteichswiese genannt, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird zu diesem Ende Bietungstermin auf den 11. August curr., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Nachdem der Schneidermeister und Wittwer Johann Peter Bloß und dessen Verlobte, die Wittwe Eva Margaretha Rosenhauer dahier, durch den unterm 22. Mai c. errichteten Ehevertrag die in den hiesigen Landen geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Hof, am 23. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause E. N. 410 in der Erlanger Strasse, in der mittleren Etage, sind 2 Zimmer zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden.

(Das bisher auf Donnerstag ausgestellte, aber erst am Freitag ausgegebene Kreis-Intelligenzblatt, wird vom 1. Juli an auf Freitag datirt.)

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 80. Baireuth, den 4. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Die Brand-Gelder-Beiträge pro 18 17/18 sind in Folge vorliegender allerhöchster Bestimmungen nach der höchsten Entschließung der Königlichen Regierung vom 25sten dieses Monats auf 6 kr. vom hundert Assecurationsanschlag bestimmt worden. Die Stadtviertelmeister sind angewiesen, binnen 14 Tagen auf diese Beiträge rein abzurechnen. Die Contribuenten werden daher sämmtlich hiermit aufgefordert, die schuldigen Beiträge am 5. und 6. kommenden Monats bei ihren Viertelmeistern zu berichtigen. Wer diese Frist nicht einhält und sich säumig in der Bezalung seiner Beiträge bezeigt, wird ohne weiters durch Execution dazu angehalten werden, da eine längere Nachsicht nicht statt finden kann. Baireuth, den 30. Juni 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 11. Juni 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

Das zum Nachlaß des Wirths und Zimmergesellen Andreas Bär gehörige Haus auf der Saas, mit der darauf als ein Realrecht haftenden Schenkgerechtigkeit, soll Behufs der Erbsonderung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Haus ist mit Nr. 3. bezeichnet, 2 Stockwerk hoch, 40' lang, 30' breit, und enthält 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Hauskammern, 1 gewölbte Küche, 1 Hausplatz, 1 gebruckten durchausgehenden Boden und Stallung auf 4 Stücke Vieh.

Das zum Hauße gehörige und an dasselbe anstoßende Grasgärtlein, enthält 30 □Ruthen, und der dazu gehörige ganz um erbaute Stadel, ist 33½ Schuhe lang und 81' breit, 1 Stock hoch, mit Holz abgebunden, mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln bedeckt, und enthält 1 Tenne, 1 Barnet und 1 Wagenschupfe.

Die Lasten von diesen Realitäten mit Ausnahme des Stadels, welcher noch nicht belegt ist, sind — 11½ kr. Steuersimplum und 2 fl. — Gewerbsteuer. Die gerichtl. Taxe derselben beträgt 650 fl. rhl. und das Taxations-Protokoll kann in der Stadtgerichts-Registratur Kaufslustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf diese Realitäten ist auf den 18. August c., Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann Termin anberaumt, zu welchem diejenigen, welche zu kaufen Willens sind, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, unter der Bemerkung hiemit eingeladen werden daß der Zuschlag an Meistbietenden um 12 Uhr, Mittags unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

Winterbach.

Von dem Königlich Baierischen Landgerichte Gräfenberg wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem Bauern Leonhard Gröschel von Kasberg gehörige,

zum vormaligen Spitalamte in Nürnberg erbzinslehenbare Bauernhof zu Easberg, bestehend in einem geräumigen Wohnhaus, Stadel, Schweinstall und Backofen, Gemeinderecht, 40 Morgen Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, 5 Morgen Holz, wovon aber 19 Morgen Feld noch auf 15 Jahre verpachtet sind, nach seinem eigentlichen Werth per 5800 fl. mit Berücksichtigung der verpachteten Grundstücke aber, wobei die Pachtgelder schon erhoben sind, auf 4300 fl. geschätzt, in vim executionis nebst dem vorhandenen Viehe, Bauerei-Geräthschaften und diesjährigen Feldfrüchten, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Dazu ist Biethungs-Termin auf Montag den 27ten k. Mts. Juli, Vormittags 9 Uhr in dem Hertlischen Wirthshause zu Easberg anberaumt worden, in welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden von der Taxe der Feldfrüchte, und der Bauerei-Einsicht zu nehmen, und nach Eröffnung der Kaufsbedingungen ihre Angebothe abzugeben, und vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 23. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
In absent. Dirigentis
Wetter, Assessor.

(Bekanntmachung.)
Die Prüfung während der Aernte-Ferien betr.

Die allerhöchst angeordnete Prüfung der Schul-Gehülfen, Schul-Provisoren und derjenigen Unterschullehrer, welche noch keine definitive Anstellung haben, beginnt für das Jahr 1818 mit dem 3. August. Die Prüfungs-Pflichtigen haben in folgender Ordnung zu erscheinen: Am 3. August, die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach und Höchstadt. Am 4. August, die aus den Landgerichten Gräfenberg, Forchheim, Ebermannstadt und Scheßlitz. Am 5. August, die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein. Am 6. August, die aus den Landgerichten Weismain, Weischenfeld, Pottenstein, Stadtsteinach und Teuschnitz. Am 7. und 8. August, alle aus den Oberpfälzischen und Baireuthischen Kreis-Antheilen. Die Prüfung fängt an jedem Tage früh um 8 Uhr an. Zugleich wird bemerkt, 1) daß ausser den ebengenannten peremtorischen Prüfungstagen keine Nachprüfung Statt finde; 2) daß jeder Prüfungspflichtige, sowohl von dem treffenden Landgerichte, als auch von seiner Local-Schul-Inspection die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schul-Fache der K. Prüfungs-Commission versiegelt zu übergeben habe; auch wird zur abermahligen Warnung aller Fahrläßigen auf die Nro. 65 vom 24. Julius 1811 und Nr. 84 vom 20. October 1812 des Kreis-Intelligenz-Blattes enthaltenen höchsten Entschließungen aufmerksam gemacht, daß keiner der obengenannten Lehrer, ohne sich dieser Concurs-Prüfung unterzogen zu haben, je zu einem Schul-Dienste gelangen kann, und wer immer bei derselben eine Unwissenheit in den neuesten, auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, ohne weiters wieder zurückgewiesen werden soll. Bamberg, am 23. Juni 1818.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminariums.
Schatt. Haas.

Am Dienstag den 14ten dieses wird eine Quantität Haber aus dem hiesigen Aerarial-Magazin, in kleineren Parthieen gegen baare Zahlung im öffentlichen Striche zum Verkaufe ausgesetzt, welches den Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird. Weißmain, den 1. Julius 1818.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Das zur Concursmasse des Metzgermeisters Johann Heinrich Prediger zu Neudrosenfeld gehörige, im Steuerdistrict Brakleín, gelegene Grundstück, die Sandleithen genannt, welches ¾ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen mit einem kleinen Weiherlein enthält, das B. Nr. 194 führet, dem hiesigen Königl. Rentamte zu Lehen gehet und für 330 fl. rhl. gerichtlich gewürdiget worden, soll auf den Antrag des Curatoris massae subhastiret werden. Strichstagesfahrt ist auf Montag den 20. Juli Vormittags 10 Uhr c. anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in dem Hölzelischen Gasthofe zu Neudrosenfeld sich einzufinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu

gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem Grundstück haftenden onera besagt, kann während der gewöhnlichen Kanzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, am 17. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Tropfhäusler Johann Dillmann zu Jochenreuth, hat sich bei dem Königl. Landgerichte dahier selbst als unzahlbar erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern, besonders da einige derselben seine Verwandte sind, ein gütliches Arrangement bewürken zu können, und hat deßfalls auf öffentliche Vorladung derselben angetragen. Zu diesem Ende werden alle bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger des rc. Dillmann andurch geladen, am Montag den 13. Juli 1818, V. M. 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch hinreichend bevollmächtigte Anwälde bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der hierüber besitzenden Original-Schuld-Documente, und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon zu den Acten, gehörig zu liquidiren, und sich über das zu treffende Schulden-Arrangement zu erklären, in dessen Entstehungsfalle aber ihre weitere Anträge hinsichtlich des einzuleitenden Concurs-Verfahrens zu stellen. Von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließen. Hollfeld, den 15. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Eine Ziegelhütte mit einem Tropfhause, Stadel und Nebengebäu, dann Garten zu Stockheim, den verlebten Peter Zieglerischen Eheleuten gehörig, dermalen aber in Ganth verfallen, wird dem öffentlichen Verkauf ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 25. Juli anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte dahier melden, und ihr Aufgeboth angeben, dann den Hinschlag gewärtigen können. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Wider Andreas Spörl zu Kleinbereth sind so viele Schulden eingeklagt, daß zu besorgen steht, es werde Koncurs oder Schuldenaustheilung wider denselben eintreten. Um über das geeignete Verfahren beschließen zu können, ist zur Angabe und Liquidation sämmtlicher Forderungen gegen Spörl Termin auf den 13. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumt. Alle diejenigen, welche an besagten Spörl eine gegründete Forderung zu haben glauben, werden daher vorgeladen, am bemerkten Tage zur Vormittagszeit, entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die darauf Bezug habenden Originalschuldscheine vorzulegen, oder sonstige Nachweisungen zu bewirken, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß auf ihre Gefahr das geeignete Verfahren gegen Spörl beschlossen werde. Banz, am 8. Juni 1818.

K. H. P. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Dem Johann Daniel Suhl aus Zürch, wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni d. Js. auf seiner Reise, in dem Hofe des Gasthauses zu Johannisthal, wo er übernachtete, sein mit eisernen Ketten und Stricken auf der Chaise gepackter Koffer gewaltsam abgenommen, in welchem sich Geld, Kleider, Wäsche und andere Effecten befanden.* Durch schnell ergriffene Maßregeln wurde zwar der Koffer selbst, erbrochen, und in demselben noch sehr viele Gegenstände befindend, in einem Holze wieder aufgefunden: allein noch folgendes fand sich nicht mehr vor, als: 2 Rollen an Kronenthalern, jede 20 Stück enthaltend, 1 dunkelbraun tuchener Mannsrock, 1 rothbrauner tuchener Mannsrock, 1 schwarz samtne Weste, 2 Mannshemden, worinnen der Nahme Suhl und 1 Mannshemd, worinnen die Buchstaben A. N. B., 1 Frauenhemd, worinn die Buchstaben M. N. S. und 1 Frauenhemd, worinn die Buchstaben C. K mit rother Baumwolle eingezeichnet sind, 12 Stück neue weis leinerne Sacktücher mit schmalen violetten Kanten, 2 Stück solcher Sacktücher, etwas kleiner, mit den Buchstaben M. M. H., 1 solches, mit dem Nahmen Suhl bezeichnet, 1 blau und weißes ge-

würfeltes leinernes Schnupftuch, mit dem Nahmen Suhl, 6 Ellen ordinaire Leinwand, 1 großes weiß geklipperter Swaltuch, 4 weis mouslinene gestreifte Mannshalstücher, mit dem Nahmen Suhl, und den Buchstaben M. M. H., 1 großes weis gesticktes mouslinenes Frauenshalstuch, mit dem Nahmen Suhl, 1 großes weis mousselinenes Ueberhängtuch, auf 2 Seiten mit schmalen Spizzen besezt und ganz in der Mitte mit den Buchstaben M. M. H. bezeichnet, 1 weis und blau geblumtes kattunenes Frauenkleid, 1 wollenes Leibchen, 1 weis mouslinene, unten mit Säumen versehene Frauenschürze, 1 weis, mit blauen Blumen gestickte mouslinene Schürze, 2 Paar weis baumwollene Frauenstrümpfe, 1 Paar weiswollene Mannsstrümpfe, 1 weis baumwollener Frauenhandschuh, 1 Strickkörbchen mit grünen Glasperlen, und einer Rosenkante besetzt, 1 eine goldene Vorstecknadel mit einer Blume versehen, 2 Stücke Manschelfeife, 1 Paar Stricknadelhüte von Blech und gemahlt, 1 ziemlich gebrauchtes leinernes großes Packtuch. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher höflichst ersucht, auf diese vorbemerkten entfremdeten Gegenstände ein wachsames Auge zu haben, und im Auffindungsfalle des einen oder des andern Stückes, dasselbe anher zu senden; überhaupt alles zur Ausmittlung dieses Diebstahls nöthig findende Vorkehrungen zu treffen. Den 25. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Cronach, im Obermainkreise.
Sondinger.

Der im Jahr 1750 zu Schwärzdorf, Königl. Baier. Freiherrlich von Würzburgschen Herrschaftsgerichts Mitwiz gebohrne Nikolaus Gräbner, seiner Profession ein Mezger, entfernte sich vor 40 Jahren aus hiesiger Gegend, und hat nach Angabe seiner Verwandten als Kaiserl. Oesterreichischer Marquetender, Feldzüge gegen die Türken mitgemacht. Da Nicolaus Gräbner seit dieser Zeit nichts von sich hören ließ, so wird derselbe, oder dessen allenfallsige Descendenten auf den Grund des Bambergischen Landrechts I. Theil, VI. Tit., III. Anhang, hiemit vorgeladen, binnen einem halben Jahr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Behörde zu erscheinen, um dessen in 375 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Zeit den nächsten Verwandten gegen Caution zur Nutznießung abgegeben werden wird. Mitwiz, bei Kronach, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 24. Juni 1818.

Königl. Freiherrl. v. Würzburgisches Herrschaftsgericht daselbst.
Schrauth.

Das Consens- und Hypothekenwesen bei den Freiherrl. von Würzburgl. Rittergütern Mitwiz und Haig soll einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Es werden daher alle Consens- und Hypothekengläubiger, dann diejenigen, welche mit sogenannten Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, ihre besitzenden lehenherrlichen Consense, Hypothek- und Amtsversicherungen vom 1. Juli, bis zum 1. September d. Js. bei dem Königlichen Herrschaftsgericht dahier vorzulegen, widrigenfalls angenommen wird, daß aller Ansprüche an die Lehenherrschaft und das Amt entsagt werde. Mitwiz bei Kronach, den 26. Juni 1818.

Königlich Baier. Freiherrl. v. Würzburgisches Herrschaftsgericht daselbst.
Schrauth.

Die durch den am 12ten d. M. errichteten Ehevertrag zwischen dem Knopfmacher Johann Michael Krautheim hieselbst, und der ledigen Margaretha Prellin ausgeschlossene Gütergemeinschaft wird gesezlicher Vorschrift gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Selb, am 16. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Diejenigen Contributions- Vorlehens- Gläubiger, welche mit ihren Forderungen an die diesamtlichen Steuer-Districte Culmiz, Döbra, Issigau, Neuhaus und Schwarzenbach am Wald angewiesen sind, und ihre pro 1816 zu erhaltenden Capitals-Raten dann Zinnsen auf die Jahre 1815 und 1816 noch nicht in Empfang genommen haben, werden hierdurch aufgefordert, die in Händen habende — auf obige Districte verlauten-

de Obligationen hieher einzusenden, um darauf die Zahlung bewirken zu können. Lichtenberg, am 27. Juni 1818.

Königliches Rentamt.

Müller.

Freitags den 10 Juli, Vormittags 10 Uhr wird in dem Lokale des unterzeichneten Rentamts eine ziemlich beträchtliche Quantität Schmalz von bester Qualität, vorbehältlich hoher Genehmigung Königl. Regierung öffentlich verstrichen. Baireuth, den 1. Juli 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Da in dem am 16ten v. Ms. angestandenen Termine zum Verkaufe der dem Webermeister Mathäus Lenz zu Helmbrechts gehörigen Grundstücke, kein annehmlicher Kaufslustiger erschienen, so werden solche, nehmlich: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nr. 58 daselbst, so auf 450 fl. rheinl. taxirt ist, 2) 3¼ Jauchert Feld auf dem Kirchberg, auf 303 fl. 45 kr. taxirt, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und peremtorischer Bietungstermin auf den 13. Juli c. Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Münchberg, den 13. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Schreinermeisters Johann Koppmeyer, zu Stambach, wird Behufs ihrer Befriedigung dessen Wohnhaus zu Stambach zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da nun ein einziger Bietungstermin auf den 21. Juli anberaumt worden, so haben sich Kaufsliebhaber am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr im Schmeißnerischen Gastwirthshause zu Stambach einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, der Meistbietende aber den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, den 20. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Am 9. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr wird bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte eine Quantität Waiz, Korn, Dinkel und Haber in kleinen Parthieen öffentlich verkauft, welches den Liebhabern zur Kenntniß bringet. Ebermannstadt, den 30. Juni 1818.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Da der vorgeladene Fahnenjunker Maximilian Völkel, des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments auf die erste unterm 24. Januar d. Js. erlassene Edictal-Vorladung binnen des ihm gesetzten dreimonathlichen Termins bei unterfertigtem Königlichen Regiments-Kommando sich nicht stellte, um wegen seiner eigenmächtigen Entfernung aus dem Urlaubsorte sich zu verantworten, so wird derselbe zum zweitenmale aufgefordert, binnen drei Monaten a dato vor unterfertigter Militairgerichts-Behörde zu erscheinen.

Würde Maximilian Völkel, innerhalb dieses letzten Termins sich nicht stellen, so wird gegen ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäs verfahren werden. Baireuth, den 28. April 1818.

Königlich Baierisches 13tes Linien-Infanterie-Regiment.

Fritsch, Oberst.

v. Wachter, Regiments-Auditor.

Gegen Georg Nicol zu Gries, bei Steinberg, wurde die Vorladung seiner Gläubiger rechtskräftig beschlossen und zu dem Ende werden dieselben vorgeladen, daß wer immer einigen Anspruch an denselben zu machen habe, am 10. Juli zur Vorbringung derselben und Darlegung der Beweismittel, entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten erscheine, oder die Ausschließung von einem allenfallsigen Ganthe zu erwarten habe. Zur Vorbringung der Einreden wird ein weiterer Termin auf den 10. August und zum Beschlusse der 11. September unter der Strafe der Ausschließung angesetzt. Kronach, am 3. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Besitzungen des Johann Kleplein Zoberlein zu Unterrodach, als ein Hauß Nro. 110, und ein Acker im Kreublzbühl, werden dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 18. Juli d. J. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Schultheiß zu Unterrodach melden, ihre Aufgebothe angeben und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Um den Schuldenstand des Bäckermeisters Georg Detsch von Unterrodach auszumitteln, wird hiemit Termin zur Liquidirung dessen Schulden auf den 22. Juli, früh 9 Uhr anberaumt. An diesem Tage werden zugleich Fristen und Nachlaßverträge versucht. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudiz auf diesen Tag vorgeladen, daß diejenigen, welche ihre Forderungen unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, von einem allenfalls auszubrechenden Gante ausgeschlossen werden. Im zweiten Fall wird angenommen, daß sie sich an die Stimmenmehrheit der Gläubiger anschliesen. Kronach, am 19. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nach vorliegendem hohen Befehle K. Regierung des Obermainkreises, wird Donnerstags den 9. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Rentamtslokale eine kleine Quantität Waiz, Gerste, Haber und Stroh, 1817er Früchte, von guter Beschaffenheit in kleinen Partheien und zwar Waiz und Gerste in Metzen, und Haber Scheffelweis, im Wege der Versteigerung vorbehaltlich hoher Genehmigung öffentlich und meistbiethend verkauft. Baireuth, den 26. Juni 1818.

Königliches Rentamt.
Gelger.

Da die Wittwe des zu Ahornis verstorbenen Webermeisters Georg Fraas mit Zustimmung der Vormünder ihrer Kinder, der Erbschaft entsagt hat, so ist nach dem Antrag der Gläubiger der öffentliche Verkauf der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke: ein dem Rentamte lehenbares Tröpfhaus, sammt dazu gehörigen 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiese, Tax 345 fl., ein Tagwerk Holz, im hintern Rebers, Tax 125 fl., beschlossen, und zum Verkauf selbst ein Termin auf den 15. Juli c., Vormittags 10 Uhr anberaumt worden. An diesem Tage haben sich daher Kaufsliebhaber früh 10 Uhr in dem Dorfe Ahornis einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, der Meistbiethende aber den Hinschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten. Münchberg, den 8. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Vom Königlichen Baierischen Landgericht Hof wurde in dem nunmehr rechtskräftigen Erkenntniß d. d. 13. Februar c. a. gegen den Königlichen Poststallmeister und Gastwirth zum Brandenburgischen Hauß, Johann Jacob Wolfram hierselbst, wegen Insuffizienz, der Universal-Concurs ausgesprochen. Die zur Masse gehörigen Güter sind: a) der Gasthof zum Brandenburgischen Hauß in hiesiger Hauptstrasse sammt Hintergebäuden, b) 1½ Tagwerk Gartenland, c) 6 Tagwerk Wiesen, die Herzogin genannt, d) 2 Tagwerk Wiese am Krebsbach, e) eine Scheune am Kreuzstein, f) 1 Scheune am Steinbruch. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie innerhalb zwei Monathen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihren Anmeldungen die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem am 7. Juli c. Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine ad liquidandum, sich in Person, oder durch zulässige bevollmächtigte Personen zu stellen, den Betrag und Grund ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, das Nöthige zum gerichtlichen Protocoll verhandeln, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlaßner Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen an die Mas-

se werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Schweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferlegt werden. Der 2te Edictstag wird auf den 8. September c. Vormittags 8 Uhr dazu anberaumt, daß sowohl der Contradictor, als die einzelnen Gläubiger, die Einreden, welche sie gegen die Forderungen der Mitliquidanten und gegen die verlangten Vorzugsrechte zu haben vermeinen, auf einmahl und bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, nicht weiter mit ihren Einwendungen gehört zu werden, zum gerichtlichen Protocoll anbringen sollen. Endlich steht ad re- und duplicandum auf den 10. November c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgericht Termin zu dem Zweck an, um über die vorgebrachten Einreden kürzlich bis zur Duplic zum Protocoll zu verhandeln und zum rechtlichen Erkenntniß zu beschließen, widrigenfalls die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Schlüßlich werden denjenigen Gläubigern, weche durch gesetzliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen werden gehindert werden, oder denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Müller I., Sartori, Mayer I. und Mayer II. vorgeschlagen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl Poststallmeister und Gastwirth Johann Jacob Wolfrum dahier zu achten haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königl. Landgerichts ausgefertiget. Hof, den 27. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Gegen Johann Kallitz, Gütler in Bernfels ist der Concurs erkannt. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 6. Juli d. J. bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wobei die sämmtlichen Gläubiger entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des allenfallsigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form beizubringen haben. Zur Einbringung der Einreden gegen die Forderungen wird eine weitere Tagsfarth auf Montag den 3. August d. J., und zum Beschluß der Verhandlungen eine endliche Tagsfarth auf Montag den 7. September 1818, jedesmahl frühe 8 Uhr anfangend, festgesetzt. Wer in der zweiten und dritten Tagsfarth nicht erscheint, wird mit der treffenden Handlung ausgeschlossen, und hierauf nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als des Vorzuges gesprochen. Pottenstein, am 10. Juni 1818.

Förg.

Das dem Webermeister Johann Thomas Schneider zu Goldcronach zuständige Söldengut, bestehend: a) in dem Hause No. 107, in der sogenannten Kirchgasse zu Goldcronach, nebst Stadel, b) in 4 Jauchert Feld, incl. eines 1 Tagwerk Oedschaft an der Mühlleithen gelegen, nebst einem Grasgarten, worauf Obstbäume befindlich sind, und c) in ½ Jauchert Wiese, die Schaafwiese genannt, und auf welcher eine jährliche Ausnahme der Wittwe Margaretha Catharina Schneider geborne Götz, haftet, dann die Lehenbarkeit zum 10. Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen und 11 fl. 11½ kr. rhl. jährliche Gefälle zum Rittergut Goldcronach, 31½ kr. Steuersimplum, zum K. Rentamte Gefrees, dann der Zehnten, an die Besitzer des Goldkronacher Stadtzehnten, auf 890 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt, wird wegen Schulden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf Donnerstag den 6. August Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber im hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden, der Meistbiethende den Hinschlag unter den in der Executionsordnung vorgeschriebenen Bedingungen zu erwarten hat. Berneck, den 9. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da der Tuchmachermeister Johann Heinrich Harver zu Culmbach und seine Verlobte, Margaretha Kleinin hieselbst, vermöge des heute gerichtl. verlautbarten Ehe- und Erbsvertrages die in hiesiger

Provinz übliche Gütergemeinschaft bis zur erreichten Volljährigkeit der letztern unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Th. II. Tit. I. §. 422. d. A. Pr. L. R. hiermit zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Culmbach, den 28. April 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Kemnath, am 6. Mai 1818.

Der Häfnerssohn Bartl Keil von Bremenreuth, machte sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig. Nach verübter That ergriff er die Flucht. Das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises, als Criminalgericht 1ster Instanz beschloß wider denselben das Ungehorsamsverfahren eintreten zu lassen. Auf den Grund dieses höchsten Beschlusses wird der genannte Bartl Keil hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monathen vor dem hiesig Königlichen Landgerichte zu stellen und sich bei diesem gegen die wider ihn vorliegenden Diebstahls-Anschuldigungen zu verantworten.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian.

Das von dem verstorbenen Georg Parnikel in Motschenbach besessene, zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbare Feld, ad 1 Tagwerk, der Gartenacker genannt, im Willmersreuther Flur gelegen, soll wegen rückständiger lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Donnerstag den 6. August d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige werden daher hiermit aufgefordert, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 11. Juni 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause E. N. 410 in der Erlanger Strasse, in der mittleren Etage, sind 2 Zimmer zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 24. Juni. Die Tochter des Mitburgers Trautner zu St. Georgen.

Den 25. Juni. Der Sohn des Frohnbauers Bözinger in Kottenbach.

Den 27. Juni. Ein aussereheliches Kind weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

— — Die Zwillings-Kinder, 1 Tochter, und 1 Sohn des Königl. Oberhallbeamten Richter dahier.

— — Die Tochter des Mayer Berlein.

Den 28. Juni. Der Sohn des Melbers Gräf.

Den 29. Juni. Der Sohn des Burgers und Schuhmachermeisters Purrucker zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 25. Juni. Der Mitburger Schremlein in der Altenstadt, alt 49 Jahre, 10 Monate und 25 Tage.

Den 26. Juni. starb im hiesigen Strafarbeitshause Bonifacius Wolfram, alt 28. Jahre.

Den 27. Juni. Johann Matthäus Grüner, Burger und Maurer, dann Malzer zu St. Georgen, alt 68 Jahre.

Den 29. Juni. Die Arrestantin, Anna Kopp aus Bernbeck, alt, angeblich, 32 Jahre.

Den 30. Juni. Die hinterlassene Tochter des Porcellain-Mahlers Auer, alt 69 Jahre, 3 Monate und 4 Tage.

Diejenigen Privaten, welche noch Insertions-Gebühren schulden, werden hiermit aufgefordert, diese binnen 14 Tagen portofrei zu berichtigen, ausserdem gegen sie bei den ihnen vorgesetzten K. Justiz-Behörden Klage erhoben wird. Baireuth, am 3. Juli 1818.

Königlich privilegirte Redaction des Intelligenz-Blatts des Ober-Main-Kreises.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 81. Baireuth, den 7. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Diakons Geiger auf die Pfarrei Guttenstetten, Dekanats Neustadt an der Aisch, ist das Diakonat Gesees im Landgerichte und Dekanat Baireuth erledigt worden. Der Ertrag dieser Stelle ist auf 668 fl. 12½ kr. berechnet. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung des Diakonats Gesees betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 30. Juni 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Zeit nur einige Conscriptionsbehörden der an sie ergangenen Special-Verfügung, zur Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens gegen die Widerspenstigen aus den Altersclassen 1796 und 1797 und zur Einsendung der Verhandlungen an die unterfertigte Stelle nachgekommen sind; so werden alle diejenigen, die mit dieser Einsendung noch im Rückstande sich befinden, hiermit angewiesen, solche längstens binnen 3 Wochen zu bewirken.

Bei dieser Gelegenheit werden die Conscriptionsbehörden erinnert, daß die Widerspenstigkeits-Erklärung gegen diejenigen Abwesenden aus den obenbenannten Alters-Classen, welche bei allen Conscriptions-Verhandlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsmäßig vertreten, und die auch durch das Loos zur Einreihung nicht betroffen worden sind, zur Zeit, und in so lange nicht statt finden darf, bis sie durch allenfalls erforderliche Nachstellungen, nach der Reihe der Loose, zur Einreihung betroffen werden. Die Behörden haben daher bei Einsendung der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse die deshalb erforderliche Bemerkung mit in ihre Berichte aufzunehmen, und unter jedesmaliger Anzeige der für den widerspenstig erklärten Conscribirten gezogenen Loosnummer und Besetzung derselben, gleich nach seinem Namen, zugleich auch die Loosnummer von dem ersten in der Ergänzung stehenden Conscribirten, anzuführen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn von Seite derjenigen Conscriptionsbehörden,

welche die fraglichen Erkenntnisse bereits z.r Vorlage gebracht haben, auf den Grund dieser Erinnerung Abänderungen statt finden müßten, man der desfallsigen schleunigsten Anzeige entgegensieht.

Königl. Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Obermainkreises.

Widerspenstigkeits-Erkenntnisse betr.

Wetzel.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Am 15. Juni. Auf freiem Felde 2 Pflugsräder, nebst Säge und Schaar von einem Pflug.

Am 15. Juni. Aus dem Hauße E. N. 269, ein Tobackkopf von Meerschaum, nach Ulmer Art, mit Silber beschlagen.

Am 19. Juni. Aus dem Hauße E. N. 14. vor dem Eremitager Thor, eine zweigehäußige silberne Taschenuhr, mit hellblauer Schnur und weißen Perlen.

Am 25. Juni. Aus dem Hauße E. N. 464 in der Wolfsgaße, 6 fl. an baarem Gelde, aus einem Schränkchen. Baireuth, den 1. Juli 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 1. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth.

Da die am 30. Juni vor. Jahrs auf ihrem Transport von Schnabelwaid hieher entflohene Metzgerstochter Susanna Oetterin aus Creußen, auf die gegen sie erlassene Edictal-Citation bis zu dem zu ihrer Verantwortung auf den 15. Februar d. J. angesetzt gewesenen Termin nicht erschienen ist, so wird dieselbe zur Verantwortung wegen der gegen sie vorhandenen Anschuldigung begangener Diebstähle, anderweit hierdurch aufgefordert, längstens bis zu dem 18. August d. Jahrs angesetzten Termin vor dem hiesig K. Stadtgericht sich einzufinden, oder aber zu gewärtigen, daß nach abermaligen fruchtlosem Ablauf dieser Frist wider die Oetterin als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäs verfahren werden wird.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Zu Folge höchster Bestimmung wegen Verwerthung der Aerarial-Getraider vom Jahr 18 17, werden von den herrschaftlichen Getreide-Vorräthen des hiesigen Rentamtes 25 Scheffel Korn, 30 Scheffel Gerste und 75 Scheffel Haber, zum Verkauf an die Meistbietenden, in kleinen Parthieen, auf hohe Genehmigung feilgebothen und Kaufslustige eingeladen, sich Freitags den 10. Juli Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Rentamt-Hause einzufinden und ihre Angebote zu geben. Münchberg, den 2. Juli 1818.

Königliches Rentamt.

Ernst.

In der Concurssache über das Vermögen des Bauern Johann Adam Küfner von Hauenreuth, sind durch Präclusions-Erkenntniß de 29. April 1818 alle in dem ersten Edictstage nicht erschienenen Gläubiger sowohl überhaupt, als namentlich und besonders die Dienstmagd Katharina Kurzmann zu Haunsdorf ihrer Ansprüche an die Masse in contumatiam für verlustig erklärt, und ist ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden; was andurch zur Kenntniß gebracht wird. Geschehen und gegeben Baireuth, den 25 Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Dem Johann Daniel Sahl aus Zürch, wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni d. Js. auf

seiner Reise, in dem Hofe des Gasthauses zu Johannisthal, wo er übernachtete, sein mit eisernen Ketten und Stricken auf der Chaise gepackter Koffer gewaltsam abgenommen, in welchem sich Geld, Kleider, Wäsch und andere Effecten befanden. Durch schnell ergriffene Maßregeln wurde zwar der Koffer selbst, erbrochen, und in demselben noch sehr viele Gegenstände befindend, in einem Holze wieder aufgefunden: allein noch folgendes fand sich nicht mehr vor, als: 2 Rollen an Kronenthalern, jede 20 Stück enthaltend, 1 dunkelbraun tuchener Mannsrock, 1 rothbrauner tuchener Mannsrock, 1 schwarz samtne Weste, 2 Mannshemden, worinnen der Nahme Suhl und 1 Mannshemd, worinnen die Buchstaben A. N. B., 1 Frauenhemd, worinn die Buchstaben M. N. S. und 1 Frauenhemd, worinn die Buchstaben C. K. mit rother Baumwolle eingezeichnet sind, 12 Stück neue weis leinerne Sacktücher mit schmalen violetten Kanten, 2 Stück solcher Sacktücher, etwas kleiner, mit den Buchstaben M. M. H., 1 solches, mit dem Nahmen Suhl bezeichnet, 1 blau und weises gewürfeltes leinernes Schnupftuch, mit dem Nahmen Suhl, 6 Ellen ordinaire Leinwand, 1 großes weiß gekippertes Shawltuch, 4 weis mouslinene gestreifte Mannshalstücher, mit dem Nahmen Suhl, und den Buchstaben M. M. H., 1 großes weis gesticktes mouslinenes Frauenshalstuch, mit dem Nahmen Suhl, 1 großes weis mousselinenes Ueberhängtuch, auf 2 Seiten mit schmalen Spizzen besetzt und ganz in der Mitte mit den Buchstaben M. M. H. bezeichnet, 1 weis und blau geblümtes kattunenes Frauenkleid, 1 wollenes Leibchen, 1 weis mouslinene, unten mit Säumen versehene Frauenschürze, 1 weis, mit blauen Blumen gestickte mouslinene Schürze, 2 Paar weis baumwollene Frauenstrümpfe, 1 Paar weiswollene Mannsstrümpfe, 1 weis baumwollener Frauenhandschuh, 1 Strickkörbchen mit grünen Glasperlen, und einer Rosenkante besetzt, 1 eine goldene Vorstecknadel mit einer Blume versehen, 2 Stücke Mandelseife, 1 Paar Stricknadelhüte von Blech und gemahlt, 1 ziemlich gebrauchtes leinernes großes Packtuch. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher höflichst ersucht, auf diese vorbemerkten entfremdeten Gegenstände ein wachsames Auge zu haben, und im Auffindungsfalle des einen oder des andern Stückes, dasselbe anher zu senden; überhaupt alle zur Ausmittlung dieses Diebstahls nöthig findende Vorkehrungen zu treffen. Den 25. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Cronach, im Obermainkreise.
Sondinger.

Diejenigen Contributions-Vorlehens-Gläubiger, welche mit ihren Forderungen an die diesamtlichen Steuer-Districte Culmiz, Döbra, Issigau, Neuhaus und Schwarzenbach am Wald angewiesen sind, und ihre pro 1816 zu erhaltenden Capitals-Raten, dann Zinnsen auf die Jahre 1815 und 1816 noch nicht in Empfang genommen haben, werden hierdurch aufgefordert, die in Händen habende — auf obige Districte verlautende Obligationen hieher einzusenden, um darauf die Zahlung bewirken zu können. Lichtenberg, am 27. Juni 1818.

Königliches Rentamt.
Müller.

Freitags den 10 Juli, Vormittags 10 Uhr wird in dem Lokale des unterzeichneten Rentamts eine ziemlich beträchtliche Quantität Schmalz, von bester Qualität, vorbehältlich hoher Genehmigung Königl. Regierung öffentlich verstrichen. Baireuth, den 1. Juli 1818.

Königliches Rentamt.
Geiger.

Da in dem am 16ten v. Ms. angestandenen Termine zum Verkaufe der dem Webermeister Mathäus Lenz zu Helmbrechts gehörigen Grundstücke, kein annehmlicher Kauflustiger erschienen, so werden solche, nehmlich: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nr. 58 daselbst, so auf 450 fl. rheinl. taxirt ist, 2) 3⅞ Jauchert Feld auf dem Kirchberg, auf 303 fl. 45 kr. taxirt, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und peremtorischer Bietungstermin auf den 13. Juli c. Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Münchberg, den 13. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Zur Befriedigung einer Consensschuld wird das zum Königl. Rentamte dahier lehenbare Gut des Andreas Klemenz zu Kaspauer, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel, Backofen, Stallung, 2 Tagw. Baumgarten, 36½ Tagw. Feld, 2 Tagw. Wiese und 1 Tagw. Holz, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiefür Termin auf Donnerstag den 16. l. Ms. Juli Vormittags 10 Uhr anberaumt, wobei die Kaufslustigen im diesseitigen Amtslocale zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu legen, aufgefordert werden. Weismain, am 20. Junl 1818.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das diesjährige sogenannte Herrnschmalz, welches gegen 1000 Maas beträgt, wird in Fäßchen von verschiedener Größe zu 20 bis 50 Maas hiermit dem öffentlich und meistbiethenden Verkauf ausgesetzt, wozu Termin auf Montag den 13. Juli 1818 anberaumt ist. Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Termin, Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Rentamtslokale einzufinden, ihre Gebothe zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen. Culmbach, den 2. Juli 1818.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Am Dienstag den 14ten dieses wird eine Quantität Haber aus dem hiesigen Aerarial-Magazin, in kleineren Parthieen gegen baare Zahlung im öffentlichen Striche zum Verkaufe ausgesetzt, welches den Kaufsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird. Weißmain, den 1. Julius 1818.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch verschiedene Veranlassungen bewogen, erkläre ich hiemit öffentlich, daß ich für keine Schuld hafte, welche ohne meine ausdrückliche Zustimmung von irgend Jemand auf meinen Nahmen contrahiret wird. Neustadt an der Waldnab, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 27. Juni 1818.

Ferdinand Walburger, Königl. Baier. quiescirender Renten-Administrator.

Am nächsten Mittwoch, den 8ten d. M. Vormittags 10 Uhr werden in dem Kanzlei-Gebäude 4 Fässer Schmalz, zu 49 und 60 Pfund meistbiethend verkauft; wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Baireuth, den 4. Juli 1818.

Flessa.

In der Grauischen Buchhandlung in Baireuth und Hof ist zu haben:

Novellen zur Baier. Gerichtsordnung 2r Band, enthaltend die Verordnungen vom Jahr 1811 bis 1818, nebst den Ergänzungen zum 1sten Bande, gr. 8. Landshut, 1 fl. 24 kr.

Allen pract. Juristen als Handbuch gewiß sehr brauchbar und nützlich.

In E. N. 356 ist das Quartier par terre von nächster Jacobi-Frist an zu vermiethen und zu beziehen und bei dem Hausbesitzer das Nähere zu erfahren.

Im Haus Nr. 179 in der Opernstrasse ist eine schöne große Stube mit Meublen zu vermiethen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag | Nro. 82. | Baireuth, den 10. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Bei den jetzigen ungeheuren Wollpreisen kann den Tuchmachern nichts erwünschter seyn, als zu billigen Preisen Tuchgarn zu erhalten. In der hiesigen Anstalt befindet sich ein Vorrath davon, an ordinairen, weißen und schwarz- und weis melirtem Strickgarn, wovon das Meiste auf Maschinen gesponnen wurde. Liebhaber dazu können sich deshalb an die hiesige Stelle wenden, wo sie Garn nach Belieben zu Kette und Einschuß für ein oder mehrere Stück Tuch erhalten können. Plassenburg, am 1. Juli 1818.

Das Königliche Polícei-Commissariat des Zwangs-Arbeitshauses.
Stahlmüller, Policei-Commissair.

Nachdem mit Zustimmung des Gemeinschuldners über das, vorzüglich aus einer Frohnherberge bestehende Vermögen des Bauern Johann Schödel von der Quellitz, bei Gattendorf, durch das Decret vom 16. Mai c., der Universal-Conkurs eröffnet worden, so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen und rechtlichen Ausführung der Liquidität und Priorität hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 1. August c., Vormittags 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgericht anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig informirte und legitimirte Anwälde zu erscheinen, ihre Fordeurngen bei Strafe des Ausschlusses anzuzeigen, sämmtliche Urkunden zu produciren, beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben, und die sonstigen Beweismittel mit dem allenfallsigen Vorzugsrecht auszuführen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Termin auf den 29. August c., Vormittags 9 Uhr und zum Beschlusse der Verhandlung auf den 28. September c., Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche sich in dem 2. und 3. Edictstage nicht einfinden, werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Hof, am 22. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Der Königliche Major Herr von Arnim hat, als Besitzer des nun allodificirten — vormals mit Mannlehenbarkeit belasteten und in Fideicommißverband gestandenen Ritterguths Tiefenthal, um Löschung der eingetragenen Rechte der Mitbelehnten und Fideicommißinteressenten, angetragen. Dieses Löschungsgesuch veranlaßt ein öffentliches Aufgeboth, und es wird deshalb hiemit zur Kenntniß gebracht, daß für alle diejenigen, welche aus dem Grund der Mitbelehnschaft, oder des fideicommissarischen Verbands, gleichwohl Rechte auf besagtes Rittergut geltend zu machen vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung auf den 8. October d. J. Vormittags 9 Uhr Termin bestimmt ist, in welchem solche entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Wer solches nicht befolgt, und diesen Termin versäumt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen etwaigen dergleichen Realansprüchen auf das Grundstück wird präcludirt und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 24. Juni 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Johann Opel zu Görau zugehörige, dem Königl. Rentamte daher lehenbarer, mit einem jährl. Erbzinns von 6½ kr. einem Steuersimplo von 5 kr. 3 hlr. und einem Handlohn von 10 vom hundert, belastete sogenannte Klerschacker dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf Donnerstag den 23. Juli 1818 anberaumt, an welchem die allenfallsigen Kaufsliebhaber vor dem Königlichen Landgericht erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll legen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Weismain, den 25. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Egner.

Zur Abtragung einer Consens-Schuld wird das verpfändete Wohnhaus der Michael Müllerischen Relicten zu Redwitz, auf Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichstagsfarth wird auf Dienstag den 4. August d. J. Vormittags zu Redwitz, im dortigen Amthause anberaumt, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die auf dem Hause ruhenden Abgaben rc. vor der Versteigerung besonders bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Lichtenfels, am 3. Juli 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Redwitzisches Patrimonialgericht Redwitz.
Dohrer.

Zur Erholung einiger gegen Nicolaus Kestler zu Krumbach ausgeklagten Consens-Capitalien wird das demselben zugehörige Guth daselbst hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet und Kaufsliebhaber eingeladen, Donnerstag den 13. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor der unterfertigten Stelle sich einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu legen, und des Hinschlags an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Tambach, den 2. Juli 1818.

Königl. Baier. Gräfl. von Ortenb. Herrschaftsgericht Tambach.
Kümmelmann.

Der zum Nachlasse des verlebten Bäckers Thomas Dorsch, zu Königsfeld gehörige Acker, der Peterswinkel genannt, ⅔ Tagwerk stark, Walschenfelder Rentamtslehen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Ausstriche Termin auf Montag den 27. Juli anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem K. Landgerichte dahier sich einzufinden, und ihre Angebothe zu legen, auch die auf dem Acker haftenden Lasten und Abgaben zu erfahren, und sodann den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Verordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 28. Junius 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das der Commune zu Sparneck zugehörige Bräu- und Rathhaus soll auf den gemeinschaftlichen freiwilligen Antrag derselben und auf Befehl der Königlichen höchsten Regierung zu Baireuth, zum Behuf der Abzahlung der darauf haftenden Schulden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 18. Julius c. Nachmittags 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Ganze sammt dazu gehörigen Pertinenzstücken auf 900 fl. rhein. gewürdiget worden ist, und daß der Verkauf nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 1. Februar 1808, erfolgt. Münchberg, den 15. Junius 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Die dem vergantheten Joseph Bikel zu Ebnetsfeld in seinem Geburtsorte Merkendorf zugehörige zwei Grundstücke, a) ½ Morgen Feld, das Rabauersäckerlein genannt, b) ½ Morgen Feld, der Weingarten genannt, werden auf Requisition des K. Landgerichts Lichtenfels von dem unterzeichneten Landgerichte an den Meistbiethenden versteigert, und daher Kaufsliebhaber auf den 15. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen. Scheßlitz, den 22. Juni 1818.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Graf Lerchenfeld.

Das zur Konkursmasse des Martin Schneider zu Stadel gehörige Grundvermögen, als: 1) das Haus mit Scheune und Gemeinderecht, 2) die Bauersleithe 2½ Tagwerk, 3) das neue Feld ½ Tagw., 4) das Ziegenäckerlein ½ Tagw., 5) der Wematsacker genannt ½ Tagw., 6) der Weinbergsacker ¾ Tagw., 7) der Höllacker ½ Tagw., 8) der Heidleinsacker ½ Tagw., 9) die 2 Mühläcker 1½ Tagw., 10) die 2 Hofäcker 1½ Tagw., 11) die 2 Schirmbachsäcker 1½ Tagw., 12) der Erbsenacker ½ Tagw., 13) der Heretherbergacker, 1½ Tagw., 14) der Kaltstaudenacker 1 Tagw., 15) die Kurzeleithe ½ Tagw., 16) der Bäundacker ½ Tagw., 17) der Krumeleithenacker ½ Tagw., 18) der Baumgartenacker ½ Tagw., 19) der Schustersacker ½ Tagw., 20) der Zwischeleithenacker ½ Tagw., 21) der Steinachsacker 1 Tagw., 22) die 2 Hägelsäcker 1 Tagw., 23) der Baumgärtleinsacker ½ Tagw., 24) die 2 Sulsen Wiesen ½ Tagw., 25) die Weimats Wiese ½ Tagw., 26) die 2 Baumgärten ½ Tagw., 27) das Mühlwieslein ½ Tagw., 28) das Hütleins Wieslein ½ Tagw., 29) die Zwischeleithen-Wiese 1 Tagwerk.

Ledige Stücke:

30) der Rötnersacker 2½ Tagw., 31) der Leichenweegacker ½ Tagw., 32) der Weinbergsrangen ½ Tagwerk, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf Dienstag den 21. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige im Orte Stadel in der Behausung des Ortsvorstehers Vogt daselbst erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll äussern und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Banz, am 23. Juni 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht
in abs. leg. direct.
Weismüller, Actuar.

Das zur Concurs-Massa des verstorbenen Georg Adam Endres in Kieselhof gehörige Söldenguth, worauf der 10te Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen, auf Seiten des Lehenmannes, der 20ste Gulden Todenfall, das beste Haupt, 2 fl. 38¾ kr. Erbzinns, 48 kr. Steuersimplum haften und welches auf 1800 fl. gerichtlich eingeschätzt worden ist, soll an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, in dem auf den 4. August d. Js. anberaumten peremtorischen Licitationstermin sich dahier im Landgericht einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben. Berneck, den 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

In Gemäßheit des höchsten Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird das — zum erblosen Nachlaß der verwittibten Taglöhnerin, Rosina Margaretha Hager zu Selbitz, gehörige halbe Tröpfhaus dortselbst, welches einstöckig, ganz vom Schrot erbaut, mit Schindeln gedeckt ist, und in der Länge 15 Schuh, und in der Breite 20 Schuh hat, dann eine Wohnstube, und zwei Böden enthält, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungs-Termin, auf den 31. Juli curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Zum gerichtlichen Verkauf des, dem Gastwirth Johann Michael Baierlein dahier gehörigen Wirthshauses wird hiermit ein nochmaliger Termin auf Donnerstag den 6. August d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 1. Juli 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches
Patrimonialgericht.

Das Classenurtheil in Concursliquidation sämmtlicher Gläubiger gegen den Schmiedmeister Johann Georg Eberlein zu Grosziegenfeld, wurde unterm heutigen an der Gerichtsthüre zur Einsicht angeheftet. Scheßlitz, den 3. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das Landgericht findet sich veranlaßt, den Schuldenstand des Johann Löffler von Hesslbach zu untersuchen. Es werden daher alle, welche an denselben Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese am 24. Juli anzubringen, und den Beweis ihrer Richtigkeit zu liefern, widrigenfalls sie die Ausschliessung von dem vorher zu sehenden Concurse zu gewärtigen haben. Cronach, den 20. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im October 1816 wurde im Bezirke des hiesigen Königlichen Landgerichts eine Flinte gefunden. Da der Finder auf Ueberlassung derselben angetragen hat, so wird der Eigenthümer oder Verlierer hiemit aufgefordert, seine etwaigen Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 14 Tagen und spätestens in dem auf den 27. Juli dieses Jahrs angesetzten Termin bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Baireuth, am 20. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 16. Juli Nachmittags 2 Uhr curr. soll in der dem Kaufmann Pittner dahier zu Culmbach zugehörigen Pulvermühle, eine Quantität Pulver mittelst öffentlichen Aufstrichs an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Culmbach, am 30. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nach dem von dem Königlichen Landgerichte Culmbach dem diesseitigen Patrimonialgericht ertheilten Auftrage, soll die zur Metzgermeister Johann Weißischen Gantmasse zu Culmbach gehörige, Freiherrlich von Guttenbergische Geschlechts Mannlehenbare Wiese von 1 Tagwerk Größe, in der Blumen-Aue gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird daher hiezu der 5. August l. Js. V. M. 9 Uhr als Versteigerungs-Termin, in dem Wirthshause zu Burghaig anberaumt, wo zugleich den erscheinenden Kaufsliebhabern die auf gedachter Wiese (welche nach dem vorliegenden Taxationsprotocoll vom 15. Julius vor. Js. auf 515 fl. rhl. gewürdiget worden) haftende Abgaben und Lasten, dann derselben zukünftige Lehens-Qualität noch besonders bekannt gemacht werden, sofort an den Letzt- und Meistbiethenden der Hinschlag nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen wird. Guttenberg, den 30. Junius 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Guttenbergisches
Patrimonial-Gericht.
Kießner. Landgraf.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuldforderung ad 500 fl. wird das dem Sattlermeister Georg Hummel dahier in der Hauptstraße sub Nro. 276 gelegene, 3 Stockwerk hohe Wohnhaus, nebst Keller und Hofraith welches auf 850 fl. gewürdigt ist, dem öffentlichen Aufstrich Preis gegeben. Strichtermin ist auf Montag den 27. Julius anberaumt worden. Kaufslustige haben an diesem Tage früh 10 Uhr, auf dem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anzugeben, und nach Befinden der Umstände den Hinschlag zu gewärtigen. Forchheim, den 18. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Badum.

Da auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Schlott zu Schwarzenfurth bei Conradsreuth, dessen besitzendes Gütlein, Nro. 162 daselbst an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 3. August curr. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle anberaumt worden, so wird solches, und daß gedachtes Güthlein, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 1437 fl. 24 kr. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, dieses Grundstück, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden soll. Hof, am 22. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Gegen Martin Schneider zu Stadel, Sohn

des Georg Schneider allda, ist der Concursprozeß erkannt und Termin zur Liquidation, Exception und Conclussion wegen Geringfügigkeit des Vermögens auf Montag den 20. Juli d. J. anberaumt, bei welchem die Gläubiger in Person, oder hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe des Ausschlusses vom Concurse anzubringen, und sämmtliche Beweismittel darzulegen haben. Banz, am 22. Juni 1818.

K. h. B. Herrschaftsgericht.
in abs. leg. direct.
Weismüller, Actuar.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Georg Adam Endres zu Kießelhof, bei Lanzendorf ist der Concurs einzuleiten, da derselbe von den bekannten Schulden weit überstiegen wird. Es ist daher der erste Edictstag ad liquidandum auf den 27. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem die bekannten und unbekannten Gläubiger ihre Forderungen bei Verlust derselben anzumelden, und zu beweisen haben, wogegen ad excipiendum et concludendum die Termine auf den 27. August und 26. September, Vormittags anstehen, deren Versäumniß die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat Berneck, 12. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Senkburg.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des in Kleinsendelbach verstorbenen Unterthans Jacob Dersfuß irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, Mittwoch den 29. Juli Vormittags 9 Uhr, bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und die Beweismittel hiezu mit zur Stelle zu bringen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie später mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Gräfenberg, den 29. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Lindig, Assessor.

Gegen den Nachlaß des verlebten Bäckers Thomas Dorsch zu Königsfeld ist vom K. Landgerichte dahier der Concursprozeß erkannt worden. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anspruch an denselben machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 27. Juli frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den Montag den 24. August und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 21. September, jedesmahl frühe 9 Uhr bei dem K. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Hollfeld, den 28. Junius 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Dem Johann Daniel Suhl aus Zürch, wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni d. Js. auf seiner Reise in dem Hofe des Gasthauses zu Johannisthal, wo er übernachtete, sein mit eisernen Ketten und Stricken auf der Chaise gepackter Koffer gewaltsam abgenommen, in welchem sich Geld, Kleider, Wäsch und andere Effecten befanden. Durch schnell ergriffene Maßregeln wurde zwar der Koffer selbst, erbrochen, und in demselben noch sehr viele Gegenstände befindend, in einem Holze wieder aufgefunden: allein noch folgendes fand sich nicht mehr vor, als: 2 Rollen an Kronenthalern, jede 20 Stück enthaltend, 1 dunkelbraun tuchener Mannsrock, 1 rothbrauner tuchener Mannsrock, 1 schwarz samtne Weste, 2 Mannshemden, worinnen der Nahme Suhl und 1 Mannshemd, worinnen die Buchstaben A. N. B., 1 Frauenhemd, worinn die Buchstaben M. N. S. und 1 Frauenhemd, worinn die Buch-

staben C. K. mit roher Baumwolle eingezeichnet sind, 12 Stück neue weis leinerne Sacktücher mit schmalen violetten Kanten, 2 Stück solcher Sacktücher, etwas kleiner, mit den Buchstaben M. M. H., 1 solches, mit dem Nahmen Suhl bezeichnet, 1 blau und weises gewürfeltes leinernes Schnupftuch, mit dem Nahmen Suhl, 6 Ellen ordinaire Leinwand, 1 groses weiß gekippertes Shawltuch, 4 weis mouslinene gestreifte Mannshalstücher, mit dem Nahmen Suhl, und den Buchstaben M. M. H., 1 groses weis gesticktes mouslinenes Frauenshalstuch, mit dem Nahmen Suhl, 1 groses weis mousselinenes Ueberhängtuch, auf 2 Seiten mit schmalen Spitzen besetzt und ganz in der Mitte mit den Buchstaben M. M. H. bezeichnet, 1 weis und blau geblumtes kattunenes Frauenkleid, 1 wollenes Leibchen, 1 weis mouslinene, unten mit Säumen versehene Frauenschürze, 1 weis, mit blauen Blumen gestickte mouslinene Schürze, 2 Paar weis baumwollene Frauenstrümpfe, 1 Paar weiswollene Mannsstrümpfe, 1 weis baumwollener Frauenhandschuh, 1 Strickkörbchen mit grünen Glasperlen, und einer Rosenkante besetzt, 1 eine goldene Vorstecknadel mit einer Blume versehen, 2 Stücke Mandelseife, 1 Paar Stricknadelhüte von Blech und gemahlt, 1 ziemlich gebrauchtes leinernes groses Packtuch. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher höflichst ersucht, auf diese vorbemerkten entfremdeten Gegenstände ein wachsames Auge zu haben, und im Auffindungsfalle des einen oder des andern Stückes, dasselbe anher zu senden; überhaupt alle zur Ausmittlung dieses Diebstahls nöthig findende Vorkehrungen zu treffen. Den 25. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Cronach, im Obermainkreise.
Sondinger.

Diejenigen Contributions-Vorlehens-Gläubiger, welche mit ihren Forderungen an die diesamtlichen Steuer-Districte Culmitz, Döbra, Issigau, Neuhaus und Schwarzenbach am Wald angewiesen sind, und ihre pro 1816 zu erhaltenden Capitals-Raten, dann Zinnsen auf die Jahre 1815 und 1816 noch nicht in Empfang genommen haben, werden hierdurch aufgefordert, die in Händen habende — auf obige Districte verlautende Obligationen hieher einzusenden, um darauf die Zahlung bewirken zu können. Lichtenberg, am 27. Juni 1818.

Königliches Rentamt.
Müller.

Zur Befriedigung einer Consensschuld wird das zum Königl. Rentamte dahier lehenbare Gut des Andreas Klemenz zu Katpauer, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel, Backofen, Stallung, 2 Tagw. Baumgarten, 36½ Tagw. Feld, 2 Tagw. Wiese und 1 Tagw. Holz, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiefür Termin auf Donnerstag den 16. k. Ms. Juli Vormittags 10 Uhr anberaumt, wobei die Kaufslustigen im diesseitigen Amtslocale zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu legen, aufgefordert werden. Weismain, am 20. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Egner.

Da das Vermögen des Fabrikanten Friederich Adam Pückert zu Lichtenberg, welches in Immobilien von ungefähr 10517 fl. rhl. bestehet, von den bereits bekannten Schulden a 19,362 fl. 39 kr. rhl. überstiegen wird, und deshalb der Konkurs rechtskräftig erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum auf den 27. August c., Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Fabrikanten Pükert irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht in Person, oder durch zuläßige, gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protokoll anzuzeigen und sowohl die über die Richtigkeit derselben als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch, wenn solche in Urkunden bestehen, sofort sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des ver-

langten Vorzugsrechts nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiemit auf den 15. October c., Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 19. November c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder zu solchem zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemanden anders, als an das Depositorium des Königl. Landgerichts Naila, bei Vermeidung des nochmahligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdieß darauf geordneten Strafen, zu verabfolgen. Naila, den 10. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Daß der Unterthan David Popp von Mödlenreuth und die ledige Katharina Margaretha Weiß von da, in dem unter dem heutigen Tag aufgenommenen Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der Braut unter sich ausgeschlossen haben, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Münchberg, den 9. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Ueber das Vermögen des Pachters Christoph Heinrich Schuffenhauer zu Brand ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, angewiesen, sich am 25. Juli Vormittags, ad liquidandum et excipiendum, 29. August Vormittags, ad replicandum und concludendum, entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte mit allen auf ihre Forderungen Bezug nehmenden Urkunden vor dem Königlichen Landgericht einzufinden. Das Nichterscheinen am I. Edictstag hat die Präclusion des Gläubigers von der Masse, am II. Edictstag den Ausschluß von der treffenden Handlung zur Folge. Wunsiedel, den 17. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das Consens- und Hypothekenwesen bei den Freiherrl. von Würzburgl. Rittergütern Mitwiz und Haig soll einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Es werden daher alle Consens- und Hypothekengläubiger, dann diejenigen, welche mit sogenannten Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, ihre besitzenden lehenherrlichen Consense, Hypothek- und Amtsversicherungen vom 1. Juli, bis zum 1. September d. Js. bei dem Königlichen Herrschaftsgericht dahier vorzulegen, widrigenfalls angenommen wird, daß aller Ansprüche an die Lehenherrschaft und das Amt entsagt werde. Mitwiz bei Kronach, den 26. Juni 1818.

Königlich Baier. Freiherrl. v. Würzburgisches Herrschaftsgericht daselbst.
Schrauth.

Uebersicht
des zu Hof am 2. Juli 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	88	88	88	—	28	24	26	12	24	—
Roggen	—	42	42	42	—	21	36	20	15	18	54
Gerste	—	21	21	21	—	15	—	14	6	13	12
Haber	—	27	27	27	—	7	48	7	15	6	42

Hof, den 2. Juli 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Verzeichniß der Kurgäste, welche vom 21. Mai bis Ende Juni 1818 in Steben angekommen sind, und das Bad wirklich gebraucht haben.

1) Herr Albrecht, Strumpf-Fabrikant aus Ebersdorff. 2) Frau von Nauendorff, Kammerherrin; 3) Fräulein von Nauendorff, die ältere; 4) Fräulein von Nauendorff, die jüngere, aus Gellsdorff, in Sachsen. 5) Schlenk, Rothgerber-Geselle von Berneck. 6) Frau von Morg, Hauptmännin; 7) Frau Schiffner, Pfarrerin; 8) Herr Dr. Eichwedel, Hofrath, von Höslän in der Oberpfalz. 9) Herr Münch, Kaufmann von Gera. 10) Herr Göz, Kapellmeister; 11) Madame Göz, Kapellmeisterin von Straubing. 12) Frau Schultheiß, Goldarbeiterin von Wolkensdorff. 13) Frau von Brandenstein, Kreis-Commissairin; 14) Fräulein von Brandenstein, aus Steinsdorff in Sachsen. 15) Herr Rothenberger, Kaufmann von Münchberg. 16) Herr Greiner, Königlich Baierischer Rittmeister von Thettau. 17) Herr Wendler, Kaufmann von Schleiz. 18) Herr Weisler, Kaufmann daher. 19) Frau Haunschildin, aus Bernsgrün in Sachsen. 20) Herr von Stein, Kammerjunker, aus Neustadt an der Orle. 21) Herr Steinhäußer, Kaufmann von Hof. 22) Frau von Dießkau, Hauptmännin; 23) Fräulein von Dießkau, aus Plauen, in Sachsen. 24) Herr Jahreiß, Kaufmann von Münchberg. 25) Herr Lindig, Kaufmann; 26) Madame Lindig, Kaufmännin; 27) Madame Zencker, Doctorin; 28) Demoiselle Knoch, aus Schleiz in Sachsen. 29) Herr Diez, Mechanikus von Hornsgrün, im Reußil. 30) Frau von Haiden, Obristlieutenantin von Ansbach. 31) Madame Friedberg, Hauptmännin von Baireuth. 32) Madame Charbonnier, Kaufmännin aus Leipzig. 33) Herr von Kropf, Königl. Preuß. General; 34) Frau von Kropf, Generalin, von Baireuth. 35) Herr Wunder, quiesc. Policeidirector; 36) Madame Wunder, Policeidirectorin, aus Baireuth. 37) Fräulein Maria von Weinzius, aus Straubing. 38) Herr Hesse, Schullehrer aus Geilsdorf, in Sachsen. 39) Herr Fleischmann, Kaufmann; 40) Dessen Herr Sohn, aus Culmbach. 41) Herr Morgenroth, Kanzleirath; 42) Madame Morgenroth, Kanzleiräthin, von Thurnau. 43) Nathan Henoch Adlung, Handelsmann von Fürth. 44) Marcks Hacker, Handelsman von Burgkundstadt. 45) Herr Blanck, Bürger aus Culmbach. 46) Madame Sievert, Justizamtmännin von Hof. 47) Herr von Held, Rittergutsbesitzer aus Sachsen. 48) Herr Meißner, Kaufmann aus Tanna, in Sachsen. 49) Herr Dittmar, Hammerbesitzer von Schauenstein. 50) Herr Kyber, Fürstlich Reußischer Förster; 51) Herr Zencker, Fürstl. Reußischer Feldwebel, aus Schleiz, in Sachsen. 52) Mademoiselle Friedlein von Münchberg. 53) Madame de Reitzenstein, aus Friesen. 54) Mademoiselle Hecker, aus Leutenberg im Schwarzburgischen. 55) Mademoiselle Ritter, von Hof. 56) Herr Beck, Königl. Landgerichts Assessor aus Münchberg. 57) Madame Tröger, Negotiantin; 58) Mademoiselle Träger, aus Culmbach. 59) Herr Kraft, Handelsmann aus Burgkundstadt. 60) Herr Weiß, Rath; 61) Madame Weiß, Räthin von Thurnau. 62) Herr Landgraf, Policeidirector von Wunsiedel. 63) Herr Pöhlmann, Kaplan; 64) Madame Pöhlmann, Kaplänin von Creußen. 65) Herr Model, Landgerichts-Assessor von Herzogenaurach. 66) Herr von Reiche, Königl. Preuß. Ober-Kriegs-Commissair; 67) Frau von Reiche, Ober-Kriegs-Commissairin, aus Münster, in Westphalen. 68) Herr Steinmüller, Mühlenbesitzer aus Zeulenroda, in Sachsen. 69) Madame Reißmann, Kammerräthin von Kospoda daselbst. 70) Herr Müller, Gastwirth, aus Pößneck im Weimar; 71) Herr Quehl, Landgerichts-Oberschreiber zu Erlang. 72) Herr Friedberg, Hauptmann im Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, von Baireuth. 73) Herr Huß, Chirurgus, von Ebersdorff. 74) Mademoiselle Otto, von Sparneck. 75) Madame Kyber, Försterin aus Schleiz, in Sachsen. Steben, den 30. Juni 1818.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Dr. N. T. v. Gönner und Dr. P. v. Schmidtlein, 2 Bände, gr. 8. Erlangen, 4 fl. 48 kr.

Dieses von Sr. Majestät dem König allen Gerichtsstellen anempfohlene Werk, ist auch um diesen Preiß bei uns zu haben.

Granische Buchhandlung in Baireuth und Hof.

Bei einem Königlichen Landgericht im Obermainkreis, Baireuther Bezirks, wird ein in Geschäften bereits geübter Rechtspractikant zur Aushülfe gegen annehmbare Bedingungen gesucht. Das Nähere ist bei der Redaction des Intelligenzblattes zu erfragen.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 83. Baireuth, den 11. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. Mai 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

werden aus höchsten Auftrag Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises, nachstehende vormalige Soldaten des im Feldzug 180⅞ aufgelößten Königlich Preussischen Infanterie-Regiments von Zweiffel, oder deren Erben, namentlich:

1) Hautboist Adolph Beck,
2) Gemeiner Walzer,
3) " Simon Hendel Keitel,
4) " Friedrich Albrecht Heidorn,
5) " Bodenstab,
6) " Peter Staudenitz,
7) " Wittwe Walter,
8) " Friedrich Kreß,

nachdem deren Aufenthaltsort bisher nicht auszumitteln gewesen ist, hiemit öffentlich vorgeladen, sich wegen ihrer Ansprüche an die Wittwenkasse des aufgelößten Königlich Preussischen Infanterie-Regiments von Zweiffel binnen 3 Monathen, und zwar spätestens in dem auf Donnerstag, den 3. September 1818, Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario, Accessist Nürnberger anberaumten Termin um so gewisser zu melden, und auszuweisen, als ausserdem der für sie im Stadtgerichtlichen Depositorio befindliche, für den ꝛc. Beck 16 fl. 18 kr. und für jeden der übrigen 8 fl. 9 kr. betragende Antheil an vorgedachten Wittwenkassenfond für herrenloses Vermögen wird erachtet werden.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

Baireuth, den 8. Juni 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit des allg. Landrechts Theil II. Tit. I. §. 422. hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der K. Hauptmann im 13. Linien-Infanterie-Regimente, Herr Franz v. Gmainer und dessen Verlobte, die Fräulein Johanna Wilhelmine Landgraf dahier, durch Vertrag vom 4. d. M. die hierorts gesetzlich bestehende allgemeine Gütergemeinschaft bei ihrer vorhabenden Verehelichung ausgeschlossen haben.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Das Wohnhaus des Michael Hümer dahier wird in vim executionis wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und zu dessen Versteigerung Termin auf den 21. Juli l. J. anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufliebhaber im Landgerichte zu melden haben. Kronach, den 7. Julii 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen den Gläser Johann Kleilein Zöberlein zu Unterrodach wurde der Gantprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen gegründeten Anspruch an denselben zu machen haben, hiemit vorgeladen, daß sie entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am 20. Juli Vormittags 9 Uhr beim Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Forderungen, so wie alle hiezu nöthigen Be-

weise unter der Strafe vom Gante ausgeschlossen zu werden, an- und beizubringen. Zur Vorbringung der Einreden wird der 20. August d. J., und zur Schlußhandlung der 21. September d. J. anberaumt. Die nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie mit diesen Handlungen präcludirt und in der Sache nach Lage der Acten, sowohl in Hinsicht der Liquidität, als der Priorität erkannt werde. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Da das in dem Intelligenzblatte und zwar in den Nummern 46, 59 und 63 sub hasta gestellte Anwesen des Johann Eberlein zu Pfaffendorf mit einem Angebot in dem am 29. Mai c. angestandenen Termin nicht belegt worden ist; so wird anderweiter Bietungs-Termin auf den 20. Julius c. Vormittags 9 Uhr angesetzt. — Zugleich wird gegen diejenigen Gläubiger, die in dem am 29. Mai c. angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen sind, die Präclusion ausgesprochen. Thurnau, am 5. Juni 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das zu Lorenzreuth gelegene, dem Taglöhner Schmidt daselbst zugehörige Tropfhaus, Nro. 2, taxirt auf 250 fl. rh. wird in viam executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am 31. Juli c. a. Vormittags vor dem Königlichen Landgericht einzufinden und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Wunsiedel, den 8. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Zu Berichtigung des Nachlasses des K. Hüttenkontroleurs Hacke, wird die vollständige Kenntniß seiner Passiven nothwendig. Alle diejenigen, welche an den verstorbenen K. Hüttenkontroleur Hacke dahier eine Forderung zu machen haben, werden demnach aufgefordert, Dienstags den 28. Juli d. J., dieselbe vor dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, widrigens zu gewärtigen, bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft unberücksichtiget zu bleiben. Stadtsteinach, am 20. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Georg Adam Endres zu Kießelhof, bei Lanzendorf ist der Concurs einzuleiten, da derselbe von den bekannten Schulden weit überstiegen wird. Es ist daher der erste Edictetag ad liquidandum auf den 27. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem die bekannten und unbekannten Gläubiger ihre Forderungen bei Verlust derselben anzumelden, und zu beweisen haben, wogegen ad excipiendum et concludendum die Termine auf den 27. August und 26. September, Vormittags anstehen, deren Versäumniß die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Berneck, 12. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seneburg.

Gegen den verwittibten Gütler Conrad Wagner zu Fischbach wurde von dem Königlichen Landgericht dahier, der Concurs-Prozeß erkannt. Es werden daher alle jene, welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen diesen Wagner, oder sein Vermögen machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagesfahrt auf Dienstag den 30. Juni d. J. anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe von diesem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des Vorzugs-Rechtes vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 29. Juli d. und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Montag den 31. August d. Js. jedesmal frühe Morgens um 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche am 2ten oder 3ten Edictetage nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht

der Liquidität sowohl als des Vorzugsrechtes erkannt werden soll. Stadtsteinach, am 14. Mai 1818.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Auf den Antrag des Färbermeisters Georg Lorenz Canzler zu Hof sollen nachstehende, der Hebamme Margaretha Barbara Schaz dahier, gehörige Grundstücke, als: 1) ein halbes Wohnhaus am untern Anger dahier, Nr. 189, sammt halben Gärtlein, Tax 150 fl. rhl., 2) 8⅞ Tagwerk Feld, auf dem Eibenberg, Tax 405 fl. rhl., 3) 1⅞ Tagwerk Wiesen, die sogenannte Kodmannswiese, bei der vordern Horlachen, taxirt auf 200 fl. rhl. sämmtlich hiesiges Stadtlehen in vim executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 31. Juli c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, mit dem Bedeuten hierdurch eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll zur Einsicht täglich offen liegt, und daß der Zuschlag salva ratificatione des Realgläubigers nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg, den 29. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Es soll die dem Freiherrn v. Würster zuständige Hälfte des Oberpreuschwizer Getreid- und Schmalsaatzehntens, auf Requisition des Freiherrlich v. Würsterischen Oeconomie-Amts zu Wilhelmsdorf öffentlich auf 3 Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden. Termin hiezu ist auf den 24. Juli c. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Oberpreuschwiz anberaumt worden, und werden Pachtliebhaber hiezu mit der Eröffnung eingeladen, daß die nähern Bedingnisse in dem Termin selbst bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, am 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag des Maurergesellen Conrad Rührold zu Helmbrechts, als Vormund des minderjährigen Johann Conrad Rührold daselbst, soll das zu dem Nachlaß der verstorbenen Conrad Rühroldischen Eheleute allda, gehörige Wohnhaus zu Helmbrechts, am sogenannten Badersberglein, Behufs der Schuldentilgung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 29 Juli Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gedachtes Häuslein Helmbrechter Burgerlehen, und auf 125 fl. rhl. gerichtlich geschäzt ist. Münchberg, den 30. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung soll der dem Conrad Nafer zu Mistelgau gehörige Gemeinde Theil, ¼ Jauchert Feld im Lüchabacher Weg, unter Besitz-Nummer 165 B. mit ohngefähr 25 fl. Steuer-Capital beschwert, im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 1. August c. V. M. 9 Uhr angesetzt worden, wozu Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 16. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das der Commune zu Sparneck zugehörige Bräu- und Rathhaus soll auf den gemeinschaftlichen freiwilligen Antrag derselben und auf Befehl der Königlichen höchsten Regierung zu Baireuth, zum Behuf der Abzahlung der darauf haftenden Schulden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 18. Julius c. Nachmittags 2 Uhr in loco Sparneck angesetzt worden, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Ganze sammt dazu gehörigen Pertinenzstücken auf 900 fl. rhein. gewürdiget worden ist, und daß der Verkauf nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 1. Februar 1808, erfolgt. Münchberg, den 15. Junius 1818.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Am Freitag den 17. Juli wird von dem Amtsspeicher zu Himmelkron anderweit eine Quantität Waizen, Gersten und Haber, in großen und kleinen Parthieen in dem rentamtlichen Geschäfts-Bureau dahier zu Mt. Schorgast, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, an

den Meistbiethenden verkauft. Mt. Schorgast, den 7. Juli 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

In Gemäßheit des höchsten Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird das — zum erblosen Nachlaß der verwittibten Taglöhnerin, Rosina Margaretha Hager zu Selbitz, gehörige halbe Tropfhaus dortselbst, welches einstöckig, ganz vom Schrot erbaut, mit Schindeln gedeckt ist, und in der Länge 15 Schuh, und in der Breite 20 Schuh hat, dann eine Wohnstube, und zwei Böden enthält, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungs-Termin, auf den 31. Juli curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Das zur Konkursmasse des Martin Schneider zu Stadel gehörige Grundvermögen, als: 1) das Haus mit Scheune und Gemeinderecht, 2) die Bauersleithe 2½ Tagwerk, 3) das neue Feld ½ Tagw., 4) das Ziegenäckerlein ½ Tagw., 5) der Wematsacker genannt ½ Tagw., 6) der Weinbergsacker ½ Tagw., 7) der Höllacker ½ Tagw., 8) der Heidleinsacker ½ Tagw., 9) die 2 Mühläcker 1½ Tagw., 10) die 2 Hofäcker 1½ Tagw., 11) die 2 Schirmbachsäcker 1½ Tagw., 12) der Erbsenacker ½ Tagw., 13) der Hezetherbergacker, 1½ Tagw., 14) der Kaltstaudenacker 1 Tagw., 15) die Kurzeleithe ½ Tagw., 16) der Bäundacker ½ Tagw., 17) der Krummeleithenacker ½ Tagw., 18) der Baumgartenacker ½ Tagw., 19) der Schustersacker ½ Tagw., 20) der Zwischeleithenacker ½ Tagw., 21) der Steinachsacker 1 Tagw., 22) die 2 Hügelsäcker 1 Tagw., 23) der Baumgärtleinsacker ½ Tagw., 24) die 2 Suisen Wiesen ½ Tagw., 25) die Weimats Wiese ½ Tagw., 26) die 2 Baumgärten ½ Tagw., 27) das Mühlwieslein ½ Tagw., 28) das Hütleins Wieslein ½ Tagw., 29) die Zwischeleithen-Wiese ½ Tagwerk.

Ledige Stücker

30) der Rötnersacker 2½ Tagw., 31) der Leichenwegacker ½ Tagw., 32) der Weinbergsrangen ½ Tagwerk, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf Dienstag den 21. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige im Orte Stadel in der Behausung des Ortsvorstehers Vogt daselbst erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll äussern und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Banz, am 23. Juni 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.
in abs. leg. direct.
Weismüller, Actuar.

Das zur Concurs-Massa des verstorbenen Georg Adam Endres in Kieselhof gehörige Söldenguth, worauf der 10te Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen, auf Seiten des Lehenmannes, der 20ste Gulden Todenfall, das beste Haupt, 2 fl. 38½ kr. Erbzinns, 48 kr. Steuersimplum haften und welches auf 1800 fl. gerichtlich eingeschätzt worden ist, soll an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, in dem auf den 4. August d. Js. anberaumten peremtorischen Licitationstermin sich dahier im Landgericht einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben. Berneck, den 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Senborg.

Das Landgericht findet sich veranlaßt, den Schuldenstand des Johann Löffler von Hesselbach zu untersuchen. Es werden daher alle, welche an denselben Forderungen zu machen haben, aufgefodert, diese am 24. Juli anzubringen, und den Beweis ihrer Richtigkeit zu liefern, widrigenfalls sie die Ausschließung von dem vorher zu sehenden Concurse zu gewärtigen haben. Cronach, den 20. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der zum Nachlasse des verlebten Bäckers Thomas Dorsch, in Königsfeld gehörige Acker, der Peterswinkel genannt, ½ Tagwerk stark, Walschenfelder Rentamts

ckern, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstrichs-Termin auf Montag den 27. Juli anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem K. Landgerichte dahier sich einzufinden, und ihre Angebothe zu legen, auch die auf dem Acker haftenden Lasten und Abgaben zu erfahren, und sodann den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Verordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 28. Junius 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Zum gerichtlichen Verkauf des, dem Gastwirth Johann Michael Baierlein dahier gehörigen Wirthshauses wird hiermit ein nochmaliger Termin auf Donnerstag den 6. August d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 1. Juli 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht, welchem die Administration des Ortsgerichts Trunstadt übertragen ist, findet sich bewogen, das Consens- und Hypotheken-Wesen des benannten Ortsgerichts genau zu durchsuchen, um hiedurch sowohl von den Gläubigern als Schuldnern jeden Nachtheil zu entfernen. Es werden daher alle jene, welche auf lehenherrliche Consense gesetzliche oder ausdrücklich bestellte Hypotheken, oder sonstige Vorbehalte an irgend jemand aus diesem Ortsgericht eine Forderung oder Ansprüche zu machen, hiemit aufgefordert, bis zum 15. August l. Jrs. einschlüßig, diese Ansprüche bei dem hiesigen K. Landgerichte anzuzeigen, die in Handen habenden Original-Documente zu produciren, und hievon beglaubte Abschriften zu übergeben. Derjenige, welcher diesen Termin fruchtlos verstreichen läßt, muß sich den ihm hieraus zugehenden Nachtheil um so mehr beimessen, da bei Anfertigung der neuen Consens- und Hypotheken-Bücher auf ihn keine Rücksicht genommen werden kann. Bamberg, am 1. Juli 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II. als Administration des Ortsgerichts Trunstadt.

Rinecker.

Nach dem von dem Königlichen Landgerichte Culmbach dem diesseitigen Patrimonialgericht ertheilten Auftrage, soll die zur Metzgermeister Johann Weißschen Gantmasse zu Culmbach gehörige, Freiherrlich von Guttenbergische Geschlechts Mannlehenbare Wiese von 1 Tagwerk Größe, in der Blumen-Aue gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird daher hiezu der 5. August l. Js. V. M. 9 Uhr als Versteigerungs-Termin, in dem Wirthshause zu Burghaig anberaumt, wo zugleich den erscheinenden Kaufsliebhabern die auf gedachter Wiese (welche nach dem vorliegenden Taxationsprotocoll vom 15. Julius vor. Js. auf 515 fl. rhl. gewürdiget worden) haftende Abgaben und Lasten, dann derselben zukünftige Lehens-Qualität nach besonders bekannt gemacht werden, sofort an den Letzt- und Meistbiethenden der Hinschlag nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen wird. Guttenberg, den 30. Junius 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht.

Kleiner. Landgraf.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuldforderung ad 500 fl. wird das dem Sattlermeister Georg Hummel dahier in der Hauptstraße sub Nro. 276 gelegene, 3 Stockwerk hohe Wohnhaus, nebst Keller und Hofraith, welches auf 850 fl. gewürdigt ist, dem öffentlichen Aufstrich Preis gegeben. Strichtermin ist auf Montag den 27. Julius anberaumt worden. Kaufslustige haben an diesem Tage früh 10 Uhr, auf dem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anzugeben, und nach Befinden der Umstände den Hinschlag zu gewärtigen. Forchheim, den 18. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Badum.

Da auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Schlott zu Schwarzenfurth bei Conradsreuth, dessen besitzendes Gütlein, Nro. 162 daselbst an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 3. August curr. Vor-

mittags 9 Uhr an Ort und Stelle anberaumt worden, so wird solches, und daß gedachtes Gütlein, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 1437 fl. 24 kr. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, dieses Grundstück, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden soll. Hof, am 22. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. Juli 1818 bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth — Quint. Für 2 kr. 8 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 6 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 13 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 26 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 4 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 4 Pfund 16 Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 19 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 6 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 25 Loth 3 Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Walz 3 fl. 40 kr.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Gerstenmehl 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III.

Melbergries-Tax.

Kocher pro Metzen Gerste 2 fl. 16 kr.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinsten Gerste 25 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerste 18 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerste 12 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerste 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der gerissenen Gerste 6 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 13 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerstengries 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen gerissene Haber-Grütze — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 13 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. 2 pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 10 kr. 2 pf. Ein Pfund Schaaffleisch 9 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 10 kr. 2 pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 5 kr. 2 pf. Die Maas weißes

Bier 5 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas enthaltend 7 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend 5 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 27 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 21 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 28 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 30 kr. Ein Pfund Seife 26 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 25 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/32 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Tax nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Juni nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraide.

Der Scheffel Waizen 22 fl. 24 kr. der Mezen 3 fl. 44 kr. Der Scheffel Korn 16 fl. 40 kr. der Mezen 2 fl. 46½ kr. Der Scheffel Gerste 13 fl. 12 kr. der Mezen 2 fl. 12 kr. Der Scheffel Haber 7 fl. — kr. der Mezen 1 fl. 10 kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. 1/32 Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. 1/32 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 8 kr. 2 pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 26 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. — kr. — pf. Enten, das Stück, zu 36 kr. Hühner, alte, das Stück zu 24 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 18 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 36 kr. Zwetschgen das Pfund zu 16 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. Juli 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hinter-Haus des Herrn Hofglasers Ammon dahier, wird ein sehr schön buntemaillirtes Tafel-Service und eine beträchtliche Menge ächt englischen Steinguts, in allen möglichen Tafel- und Caffee-Geschirr, (Teller ausgenommen) bestehend, um die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufs-Preißes gegen baare Zahlung Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in Commission verkauft. Verzeichniß davon ist bei Herrn Taxator Wich in obigem Haus zu haben, wo auch das Steingut einige Tage zum Verkauf ausgestellt bleibt, und besehen werden kann. Auswärtige Liebhaber, die sich zu diesem ungewöhnlich wohlfeilen Preis mit ächtem Steingut versehen wollen, wenden sich mit frankirten Briefen an B. P. Schilling nach Baireuth.

In dem Hauße C. N. 347 an der Dammallee ist zu Jacobi par terre ein Quartier, bestehend aus 3 Stuben, 1 Kabinett, Küche, Gewölbe, Keller, Holzschlicht und Gebrauch der Waschstube zu vermiethen, desgleichen eines in den Mansarden, bestehend aus 1 Stube, 1 große Kammer, Küche und Holzlege, dann Keller.

Das diesjährige Vogel- Scheiben- und Schwanen-Schießen wird am 81. Juli Vormittags seinen Anfang nehmen, welches Liebhabern zu ihrer gefälligen Theilnahme bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 6. Juli 1818.

Die Schützengesellschaft daselbst.
Streit. Müller.

In L. N. 230 ist stündlich ein gutes Clavier zu vermiethen.

Da mir, als Mitbesitzer der Wunsiedler Wollenzeuch-Manufactur, das hiesige, unter der Firma Johann Martin Schöpf bestandene Etablissement entbehrlich und zum bequemen Betrieb der dortigen Geschäfte die Verlegung meiner Wohnung nach Wunsiedel nothwendig wird, so habe ich mich entschlossen, meine hiesigen Realitäten, je nachdem es am vortheilhaftesten geschehen kann, einzeln oder zusammen, — entweder auf geraume Zeit zu verpachten, oder aus freier Hand zu verkaufen. Es bestehen diese Realitäten in

I. Gebäuden,

und zwar in 1) einem Wohnhause am Marktplatze — mit einem Keller, Vorkeller, zwei Gewölben, zwei Küchen, fünf Wohnzimmern und zwei gefalzten Böden, nebst drei Kammern, 2) einem Nebengebäude, unten ganz gewölbt, zur Färberei eingerichtet, und mit laufendem Wasser versehen, — oben aber drei Zimmer enthaltend; 3) einem Hintergebäude, dessen unterer Stock aus einem ganz großen Gewölbe, — dessen zweiter aber aus drei Zimmern besteht; 4) einem zweiten Hintergebäude — mit Stallung für sechs Pferde, Stall für drei Kühe, einem Gewölbe, und zwei gefalzten Böden. Diese sämmtlichen massiven Gebäude umgeben einen Hof mit doppelter Ausfahrt, — mit drei steinernen Fisch- und Wasserkästen, einer Miststätte, Hühnerstall, Schweinstall und Holzlege. Mit diesen Gebäuden in Verbindung, — jedoch mit einem besonderen Ausgange in die Badgasse versehen, steht noch 5) ein massives, zweistöckiges Haus — mit drei großen Gewölben, deren eines zur Färberei eingerichtet ist, — dann mit einem großen Zimmer, einer Küche, drei Bodenkammern, und einem großen Trockenhause. Mit dem Besitz dieser Gebäude, die mit 6900 fl. in der Brand-Versicherungs-Anstalt eingetragen sind, ist das Recht zur Bierbrauerei und Brandweinbrennerei verbunden.

II. An liegenden Gründen,

bestehend aus 1) einem Garten, 2) sieben Aeckern, zusammen 5 alte rheinländische Tagwerk, 3) an Wiesen, 3 alte rheinländische Tagwerk, 4) einem Weiher-Antheil. Wer diese Realitäten auf die oben angegebene Weise zu kaufen oder zu pachten wünscht, beliebe sich am 30. Juli d. J. Vormittags an Ort und Stelle zu Redwitz einzufinden, oder schon vor dieser Zeit an mich, oder an den Herrn Syndicus Malz zu Redwitz, oder an den Herrn Advocat Vogel zu Wunsiedel zu wenden, bei denen überhaupt die näheren Bedingungen des Verkaufs, oder der Verpachtung erfahren werden können. Redwitz, am 30. Juni 1818.

Heinrich Brandenburg.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 5. Juli. Franz Rockos, Handelsmann und Innwohner im neuen Weg, mit Margaretha Emmerlingin daselbst.

Geborne.

Den 27. Juni. Der Sohn des Simon Prager.

Den 4. Juli. Der Sohn des Taglöhners Friedrich auf dem Moritzberg.

Den 5. Juli. Die Tochter des Porzellan-Arbeiters Kropf zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Pachters Johann Adam Meyer zu St. Georgen.

Am 6. Juli. Der Sohn des Müllermeisters Dörnhöfer, auf der Hospitalmühle dahier.

Den 7. Juli. Ein ausserehelichea Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. Juli. Die Tochter des Königlich Baierischen Registrators Modrach.

Gestorbene.

Den 1. Juli. Der Sohn des Königl. Kanzlei-Inspectors Pepp, alt 20 Jahre, 2 Monathe und 12 Tage.

Den 2. Juli. Die Ehefrau des Taglöhners Maser auf der Dürschnitz, alt angeblich 66 Jahre.

Den 6. Juli. Die Tochter des Maurergesellen Kolb, alt 3 Jahre, 4 Monate und 11 Tage.

Intelligenz-Blatt

des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 84. | Baireuth, den 14. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Friedrich Wilhelm Seifert auf die Pfarrei Hohenberg und das Diakonat Arzberg, ist die Pfarrei Mangersreuth, Dekanats und Landgerichts Culmbach, erledigt worden.

Der Ertrag dieser Stelle ist auf 440 fl. 39 kr. berechnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern,
als protestantisches General-Decanat.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die erledigte Pfarrei Mangersreuth betr.

Wetzel.

Die Gantrealitäten des Büttnermeister Martin Hugel zu Seibelsdorf, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, Schupfe, in 1 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, werden hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf Sonnabend den 25. Juli anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am benannten Tage Vormittag 10 Uhr in der Wohnung des Distrikts-Vorstehers Weiß zu Seibelsdorf einzufinden, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe abzugeben und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Zu den dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Realitäten des Heinrich Will Balser zu Wallenfels, bestehend aus einem ½ Gute und einem Schneidtag auf der Schopfenmühl, hat sich in dem Strichtermine kein annehmbarer Käufer vorgefunden. Diese Besitzungen werden daher dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 27. Juli anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufsliebhaber zu Wallenfels einzufinden haben. Kronach, den 25. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondlager.

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind alle diejenigen Gläubiger des Bauern Andreas Opel zu Silberbach, welche ihre Forderungen in dem am 17. Merz c. angestandenen Liquidations-Termin nicht angezeigt haben, mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse präcludirt, und ihnen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Hof, am 29. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Es soll die dem Freiherrn v. Würster zuständige Hälfte des Oberpreuschwizer Getreid- und Schmalsaatzehntens, auf Requisition des Freiherrlich v. Würsterischen Oeconomie-Amts zu Wilhelmsdorf öffentlich auf 3 Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden. Termin hiezu ist auf den 24. Juli c. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Oberpreuschwiz anberaumt worden, und werden Pachtliebhaber hiezu mit der Eröffnung eingeladen, daß die nähern Bedingnisse in dem Termin selbst bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, am 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Büttnermeister Martin Hugel zu Seibelsdorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und selbst den Antrag um Eröffnung des Concurses gestellt. Es werden daher alle und jede, welche an den Hugel eine Forderung machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, auf den 28. Juli entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte früh 9 Uhr bei dem unterfertigten Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen sowohl hinsichtlich der Liquidität als der Vorzugsrechte zu Protocoll zu geben und die nöthigen Beweismittel zugleich mit vorzulegen, als sie sonsten mit ihren Forderungen von dem Concurse ausgeschlossen werden. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden, ist auf den 25. August, und zu den Schlußhandlungen auf den 25. September Tagsfahrt festgesetzt, an welchen beiden Terminen die Gläubiger zu erscheinen haben, außerdem sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach Lage der Acten sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Stadtsteinach, am 27. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Das zur Konkursmasse des Martin Schneider zu Stadel gehörige Grundvermögen, als: 1) das Haus mit Scheune und Gemeinderecht, 2) die Bauerleithe 2½ Tagwerk, 3) das neue Feld ½ Tagw., 4) das Bieg-näckerlein ½ Tagw., 5) der Wematsacker genannt ½ Tagw., 6) der Weinbergacker ½ Tagw., 7) der Höllacker ½ Tagw., 8) der Heidleinsacker ½ Tagw., 9) die 2 Mühläcker 1½ Tagw., 10) die 2 Hofäcker 1½ Tagw., 11) die 2 Schirmbachsäcker 1½ Tagw., 12) der Erbsenacker ½ Tagw., 13) der Herelherbergacker, 1½ Tagw., 14) der Kaltstaudenacker 1 Tagw., 15) die Kurzeleithe ½ Tagw., 16) der Bäundacker ½ Tagw., 17) der Krumeleithenacker ½ Tagw., 18) der Baumgartenacker ½ Tagw., 19) der Schustersacker ½ Tagw., 20) der Zwischeleithenacker ½ Tagw., 21) der Steinachsacker 1 Tagw., 22) die 2 Hügelsäcker 1 Tagw., 23) der Baumgärtleinsacker ½ Tagw., 24) die 2 Sulsen Wiesen ½ Tagw., 25) die Weimats Wiese ½ Tagw., 26) die 2 Baumgärten ½ Tagw., 27) das Mühlwieslein ½ Tagw., 28) das Hütleins Wieslein ½ Tagw., 29) die Zwischeleithen-Wiese 1 Tagwerk.

Ledige Stücke:

30) der Rötnersacker 2½ Tagw., 31) der Leichenwegacker ½ Tagw., 32) der Weinbergsrangen ½ Tagwerk, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf Dienstag den 21. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige im Orte Stadel in der Behausung des Ortsvorstehers Vogt daselbst erscheinen, ihre Ausgebothe zu Protocoll äussern und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Banz, am 23. Juni 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.
in abs. leg. direct.
Weismüller, Actuar.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Johann Opel zu Görau zugehörige, dem Königl. Rentamte dahier lehenbarer, mit einem jährl. Erbzinns von 6¼ kr. einem Steuersimplo von 5 kr. 5 hlr. und einem Handlohn von 10 vom hundert, belastete sogenannte Klerschacker dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf Donnerstag den 23. Juli 1818 anberaumt, an welchem die allenfallsigen Kaufsliebhaber vor dem Königlichen Landgericht erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll legen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Weismain, den 25. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Egner.

Gegen den Nachlaß des verlebten Bäckers Thomas Dorsch zu Königsfeld ist vom K. Landgerichte dahier

der Concursproceß erkannt worden. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anspruch an denselben machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 27. Juli frühe um 9 Uhr anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den Montag den 24. August und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 21. September, jedesmahl frühe 9 Uhr bei dem K. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Hollfeld, den 28. Junius 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen Martin Schneider zu Stadel, Sohn des Georg Schneider allda, ist der Concursprozeß erkannt und Termin zur Liquidation, Exception und Conclussion wegen Geringfügigkeit des Vermögens auf Montag den 20. Juli d. J. anberaumt, bei welchem die Gläubiger in Person, oder hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe des Ausschlusses vom Concurse anzubringen, und sämmtliche Beweismittel darzulegen haben. Banz, am 22. Juni 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.
in abs. leg. direct.
Weismüller, Actuar.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des in Kleinseudelbach verstorbenen Unterthans Jacob Dersuß irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, Mittwoch den 29. Juli Vormittags 9 Uhr, bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und die Beweismittel hiezu mit zur Stelle zu bringen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie später mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Gräfenberg, den 29. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Lindig, Assessor.

Um den Schuldenstand des Bäckermeisters Georg Detsch von Unterrodach auszumitteln, wird hiemit Termin zur Liquidirung dessen Schulden auf den 22. Juli, früh 9 Uhr anberaumt. An diesem Tage werden zugleich Fristen und Nachlaßverträge versucht. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudiz auf diesen Tag vorgeladen, daß diejenigen, welche ihre Forderungen unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, von einem allenfalls auszubrechenden Gante ausgeschlossen werden. Im zweiten Fall wird angenommen, daß sie sich an die Stimmenmehrheit der Gläubiger anschliesen. Kronach, am 19. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Eine Ziegelhütte mit einem Tropfhause, Stadel und Nebengebäu, dann Garten zu Stockheim, den verlebten Peter Zieglerischen Eheleuten gehörig, dermalen aber in Ganth verfallen, wird dem öffentlichen Verkauf ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 25. Juli anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte dahier melden, und ihr Aufgeboth angeben, dann den Hinschlag gewärtigen können. Kronach, am 10. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nach dem Antrag mehrerer Gläubiger des Schreinermeisters Johann Koppmeyer, zu Stambach, wird Behufs ihrer Befriedigung dessen Wohnhaus zu Stambach zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Da nun ein einziger Bietungstermin auf den 21. Juli anberaumt worden, so haben sich Kaufsliebhaber am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr im Schmeißnerischen Gastwirthshauße zu Stambach einzufinden, ihre Gebote zu

Protokoll zu geben, der Meistbietende aber den Zuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, den 20. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Mollitor.

Am Freitag den 17. Juli wird von dem Amtsspeicher zu Himmelkron anderweit eine Quantität Waizen, Gersten und Haber, in großen und kleinen Parthieen in dem rentamtlichen Geschäfts-Bureau dahier zu Mt. Schorgast, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft. Mt. Schorgast, den 7. Juli 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Dienstag den 28sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr werden im rentamtlichen Geschäftszimmer dahier 80 bis 100 Scheffel Haber des Jahrs 1817 in kleinen Parthien meistbiethend verkauft und hiezu Liebhaber eingeladen. Lichtenberg, den 7. Juli 1818.

Königliches Rentamt.
Müller.

Uebersicht
des zu Hof am 9. Juli 1818 statt gehabten
Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	80	80	80	—	27	48	27	6	26	24
Roggen	—	46	46	46	—	22	48	21	9	19	30
Gerste	—	10	10	10	—	16	12	14	27	12	42
Haber	—	33	33	33	—	7	30	7	6	6	42

Hof, den 9. Juli 1818.

Königlich Baierisch's Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. N. 454 eine Treppe hoch, sind 2 meublirte Zimmer, zusammen oder einzeln, um billigen Preiß zu vermiethen.

Der Herr Forstmeister Wunder zu Neustadt an der Aisch ist gesonnen, seine in der Nähe von St Georgen besitzende Hopfen-Anlage, die Wundersreuth genannt, 6½ Tagwerk 41 Quadratruthen groß, ganz oder in 3 Abtheilungen, meistbiethend aus freier Hand zu verkaufen. Zu diesem Behuf wird ein Bietungstermin auf den 31ten d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, in der Wohnung des unterzeichneten Mandatars, zu erscheinen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in dem anstehenden Termine der Zuschlag an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Verkäufers, nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1805, erfolgen wird. Ueber die nähern Kaufsbedingnisse sowohl als über die auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben kann an jedem Sonntage bis 10 Uhr Morgens bei dem Unterzeichneten Erkundigung eingezogen werden. Baireuth, den 6. Juli 1818.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichts-Advocat.

Es ist ein gutes conditionirtes Forte-Piano zu vermiethen, das Nähere ist beim Unterzeichneten zu erfahren.

Ströbel, Goldarbeiter.

In dem Hauße E. N. 347 an der Dammallee ist zu Jacobi par terre ein Quartier, bestehend aus 3 Stuben, 1 Kabinet, Küche, Gewölbe, Keller, Holzschlicht und Gebrauch der Waschstube zu vermiethen, desgleichen eines in den Mansarten, bestehend aus 1 Stube, 1 große Kammer, Küche und Holzlege, dann Keller.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag — Nro. 85. — Baireuth, den 17. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Zur Bewachung der städtischen Fluren und Sicherung des Eigenthums in Gärten und auf den Feldern sind heuer wieder, wie in vorigen Jahren besondere Flurwächter aufgestellt und denselben eigene Distriete angewiesen worden. Diese müssen bis zur gänzlich vollendeten Erndte die Fluren und Gärten sowohl Tags als Nachts bewachen, sind von den Stadtviertelmeistern in ihre Districte eingewiesen und mit gehöriger Instruction versehen worden und haben zu ihrer Legitimation eine Carte erhalten. Sie werden nicht nur durch die Viertelmeister, sondern auch durch die Policeimannschaft genau kontrolirt werden, und es wird strenge darauf gehalten werden, daß sie den Zweck ihrer Aufstellung vollständig erfüllen und Klagen über Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit derselben werden aufs strengste untersucht, und wenn sie gegründet befunden werden, aufs schärfste geahndet werden. Indem das Publicum hievon in Kenntniß gesetzt wird, wird demselben auch zugleich bekannt gemacht, daß es mit der Belohnung derselben für ihre Wache wieder dieselbe Bewandniß wie im vorigen Jahre haben, diese von jedem Grundeigenthümer geleistet werden muß und für jedes Beet auf 3 kr. bestimmt worden ist. Baireuth, den 13. Juli 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.
Segnel.

(Die Aufnahms-Prüfung protestantischer Pfarramts-Candidaten für den Herbsttermin 1818 betr.)

Der Anfang der diesjährigen Herbstaufnahms-Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten ist von der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission auf den 12. September festgesetzt worden. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche in diesem Termine der Prüfung sich zu unterwerfen verpflichtet sind, werden daher aufgefordert, ihre Anmeldungen zeitig hieher einzusenden, ihrem Aufnahms-Gesuche, welches nur einfach einzureichen ist, sogleich ihren kurzgefaßten Lebenslauf, doppelt, und ihr Taufzeugniß im Original und in gehörig beglaubigter Abschrift unfehlbar beizulegen, ihr Universitäts-Absolutorium aber, nebst der erforderlichen vidimirten Abschrift davon, nach überstandener academischen Ende-Prüfung, verschlossen, nachholend beizubringen. Die Gesuche und die sämmtlichen Beilagen müssen auf das geeignete Stempelpapier ausgefertigt werden.

Denjenigen Candidaten, welche ihre Anmeldungsgesuche, auf die hier geforderte Weise belegt, einreichen, wird gleich nach dem Empfange ihre Zulassung zur Prüfung, unter Bekanntmachung des Textes zur auszuarbeitenden Probe-Predigt, bewilligt, hingegen auf solche Gesuche, welchen obige Erfordernisse fehlen sollten, gar keine Rücksicht genommen werden. Ansbach, den 7. Juli 1818.

Königliche Commission zur theologischen Aufnahms-Prüfung.
v. Luz.
Cella. Bayer. Fuchs. Roth.

Am 7. September laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr, sollen zu Niederlamiz in dem dortigen Zapfenwirthshause, Behufs der Befriedigung der Langschen Erben in Weisenstadt und des Conrad Neupert zu Raumetengrün, nachbenannte — dem Bauersmann Nicol Herold auf den Niederlamizer Hammergütern, zugehörige lehenbare Rustical-Grundstücke in der Niederlamitzer Flurmarkung: a) ein Tagwerk Wiese, die Rangerwiese genannt, auf 300 fl. geschätzt, b) das Rangenäckerlein auf 75 fl., c) das obere Scheibenfeld, 1 Tagwerk enthaltend, auf 125 fl. und d) das untere Scheibenfeld, ½ Tagwerk groß, auf 112 fl. 30 kr. taxirt, gerichtlich an die Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft werden. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Kirchenlamitz, den 2. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Da in dem am 13. vorigen Monats angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dem Nachlaße des verstorbenen Communal-Administrators Ruckdeschel zu Hof gehörigen Wohnhauses, Nr. 37 dahier, kein annehmliches Geboth gelegt worden ist, so wird gedachtes Wohnhaus auf den Antrag des Königl. Landgerichts Hof hiermit nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hierzu Termin auf den 1. August c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe des Hauses 1000 fl. rhl. beträgt, und daß der Zuschlag mit Genehmigung des Königl. Landgerichts Hof erfolgt. Münchberg, den 2. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Kommenden Montag als den 20sten dieses Monats Vormittags 8 Uhr, gedenkt man aus der Lindenhardter Gotteshauswaldung, Frauenholz genannt, 14 ganzfüdrige und 14 halbfüdrige Fohrenstämme, 20 Sparreisser und 20 Halbreisser, wie auch 60 Klafter Scheit- und 10 Klafter Stockholz, dann am nehmlichen Tage Nachmittags 2 Uhr, aus der Schnabelwaidter Heiligenwaldung, Haasennest genannt, 14 Klafter Scheitholz, an den Meistbiethenden zu verwerthen. Kaufsliebhaber können sich daher am genannten Tage zu den bestimmten Stunden auf vorgenannten Waldplätzen einfinden. Baireuth, am 12. Juli 1818.

Königliches Forstamt.
Bothmer.

Der zur Concurs-Masse des Rothgerbermeisters Johann Georg Hagen dahier gehörige Ledervorrath, bestehend in 31 Stück Ochsenhäuten, soll am 18. August curr. ai. an die Meistbietenden verkauft werden. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Hause des gedachten Hagen einzufinden. Wunsiedel, den 4. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

In vim executionis soll die vom Bauersmann Friederich Mathäus von Oberkodach besitzende, zu Unterkodach im Steuer-District Melkendorf gelegene, Königlich Culmbacher Rentamtlehenbare Wiese, von 2½ Tagwerk Größe, B. N. 324, welche pro 618 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, subhastirt werden. Strichtagesfahrt ist auf Montag den 3. August Vormittags 10 Uhr curr. in dem Schneiderischen Gasthofe zu Melkendorf anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige zu erscheinen, ihre Angebote sofort zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Grundstück haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 23. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen Georg Burkard zu Wohlmuthshühl hat das unterzeichnete Königliche Landgericht den Concurs-Proceß erkannt. Es werden daher demnach alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art an den Gemeinschuldner haben, anmit zur Liquidation ihrer

Forderungen vorgeladen, zu welchem Ende Tagsfahrt auf den 10. August d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt wird, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird einen weitern Tagesfahrt auf den 7. Septembrr Vormittags 9 Uhr und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagesfahrt auf den 5. Oct. d. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als Priorität erkannt werden soll. Ebermannstadt, am 7. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Stark.

Es soll auf den Antrag eines Gläubigers der Johann Christoph Knollischen Eheleute zu Hartmannsreuth das denselben gehörige, mit Nro. 2. bezeichnete, zu Hartmannsreuth bei Gattendorf belegene Wirthshauß sammt Zubehör öffentlich Schulden halber verkauft werden, und Biethungstermin ist auf den 8. August c. Vormittags 9 Uhr in loco Hartmannsreuth angesetzt worden. Dieses, und daß gedachtes Wirthshauß sammt Zubehör nach der davon aufgenommenen Taxe auf 344 fl. 15 kr. rhl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Biethungstermin das Hauß mit Zubehör dem Meistbiethenden nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen, und auf die nachher einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 7. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Gegen Margaretha Betzin aus Schedderndorf, dermahls im Strafarbeitshauß zu Bamberg, wurde vom K. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen gedachter Betzin machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 3. August d. J. früh 9 Uhr bei hiesigem Landgerichte anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden und zum Beschluß der Verhandlungen wird weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 2. September d. J. früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche hiebei nicht erscheinen, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Acten in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 3. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die Gantrealitäten des Büttnermeister Martin Hugel zu Seibelsdorf, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Schupfe, in 1 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, werden hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf Sonnabend den 25. Juli anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am benannten Tage Vormittag 10 Uhr in der Wohnung des Districts-Vorstehers Weiß zu Seibelsdorf einzufinden, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe abzugeben und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Zu den dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Realitäten des Heinrich Will Balser zu Wallenfels, bestehend aus einem ½ Gute und einem Schneidtag auf der Schopfenmühl, hat sich in dem Strichtermine kein annehmbarer Käufer vorgefunden. Diese Besitzungen

werden daher dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 27. Juli anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufliebhaber zu Wallenfels einzufinden haben. Kronach, den 25. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Es soll die dem Freiherrn v. Wurster zuständige Hälfte des Oberpreuschwitzer Getreid- und Schmalsaat-zehntens, auf Requisition des Freiherrlich v. Wursterischen Oeconomie-Amts zu Wilhelmsdorf öffentlich auf 3 Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden. Termin hiezu ist auf den 24. Juli c. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Oberpreuschwitz anberaumt worden, und werden Pachtliebhaber hiezu mit der Eröffnung eingeladen, daß die nähern Bedingnisse in dem Termin selbst bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, am 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Gegen Martin Schneider zu Stadel, Sohn des Georg Schneider allda, ist der Concursprozeß erkannt und Termin zur Liquidation, Exception und Conclussion wegen Geringfügigkeit des Vermögens auf Montag den 20. Juli d. J. anberaumt, bei welchem die Gläubiger in Person, oder hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe des Ausschlusses vom Concurse anzubringen, und sämmtliche Beweismittel darzulegen haben. Banz, am 22. Juni 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.

in abs. leg. direct.

Weiemüller, Actuar.

Dienstag den 28sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr werden im rentamtlichen Geschäftszimmer dahier 80 bis 100 Scheffel Haber des Jahrs 1817 in kleinen Parthieen meistbietend verkauft und hiezu Liebhaber eingeladen. Lichtenberg, den 7. Juli 1818.

Königliches Rentamt.

Müller.

Gegen den Schutzjuden Nathan Heß zu Trunstadt ist wegen bedeutenden Uebergewichts der Schulden über sein Vermögen das Concursverfahren zu eröffnen. Es werden demnach die drei gewöhnlichen Edictstage zur rechtsgenüglichen Liquidation der Forderungen auf den 31ten dieses Monaths, zur Anbringung der Einreden auf den 21. August d. Jrs., und zum Schlußverfahren auf den 11. September d. Jrs. ausgeschrieben, und die Gläubiger unter Androhung der Rechtenachtheile hieher geladen, daß die im ersten Termine Nichterscheinenden von der Masse und bei Versäumniß der andern Termine mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich soll im ersten Termine ein Contradictor, und da es in gegenwärtiger Sache nothwendig ist, ein Curator massae und ad lites bestellt werden. Bamberg, am 4. Juli 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

In Folge höchster Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen d. d. 9. Juni 1818 werden Montag den 20sten dies auf hiesigem Rentamtslocale 15 Scheffel Waitz, 200 Scheffel Korn, 900 Scheffel Haber in größern und kleinern Parthien zum öffentlichen Verkaufe mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung feilgebothen. Käufer wollen sich daher an diesem Tage früh Morgens 10 Uhr gehörig einfinden, und ihre Anbothe zu Protocoll geben. Tirschenreuth, den 7. Juli 1818.

Königl. Rentamt Tirschenreuth.

Weinreich.

Am Donnerstag den 23. Juli Vormittags 10 Uhr werden bei dem unterzeichneten Rentamt 11 Centner — Pf. Schmalz von guter Qualität in größern und kleinen Fäßchen vorbehältlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung öffentlich versteigert, und solches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht. Speinshart, den 10. Juli 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.

Heinickel.

Zu Berichtigung einer von dem K. Rentamte Wei-

feenfeld, an den Bauersmann Konrad Gebhard zu Neusig habenden Aerarialschuld von 81 fl. 50 kr., wird bei fruchtlos angewandten Executions-Mitteln die demselben zuständigen einschlüssig eines aufgerissenen Stücklein Feldes, 2 Tagwerk haltende sogenannte Bronnenwiese, welche K. Rentamtslehen und bei Veränderungen mit dem 10. Gulden Handlohnbar sind, auch an jährlichen Lasten 7½ kr. Erbzins, und von 28½ kr. Simplum die Steuer zu entrichten, nicht minder das halbe Heu, dem K. Aerar abzugeben, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und Termin hiezu auf den 5. August anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor das hiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und des Hinschlags nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewarten. Hollfeld, den 4. Julius 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Bauer Johann Hainlein, in Buchbach, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und werden hiemit die Edictstage, wie folgt, ausgeschrieben. Der erste Edictstag ad producendum et liquidandum wird am Dienstag, den 4. August, der zweite, ad excipiendum, am Samstag den 22. August, der dritte ad concludendum, am Montag den 31. August d. Js. abgehalten werden. Wer aus irgend einem Grunde Forderungen an Johann Heinlein zu machen gedenket, der muß an den oben genannten Tägen bei Strafe des Ausschlusses beim K. Landgerichte dahier erscheinen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das gebundene kammerlehenbare ¼ Dorfgut des Gemeinschuldners Johann Heinlein zu Buchbach mit Haus, Stadel, Stallungen und Nebengebäuden öffentlich an den Meistbietenden verkauft wird. Wer dieses Bauerngut kaufen will, der muß am Dienstag den 4. August d. Js. hier beim Königl. Landgerichte in Nordhalben erscheinen, wo er sein Anerbieten zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen hat. Nordhalben, den 12. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.
Maiser.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird Mittwochs den 22. Juli Vormittags 10 Uhr eine Quantität Korn und Haber in größern und kleinen Partieen auf dem dießamtlichen Getraidt-Speicher an Meistbiethende verkauft, und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 10. Juli 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Gegen die Georg Kellnerischen Eheleute zu Guellenroth, wurde der Konkursprozeß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse, Termin zur Liquidation, Exception und Beschluß auf Donnerstag den 30. Juli d. Js., früh 9 Uhr festgesetzt, wobei die Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel, zu erscheinen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei Fassung des Konkursurthels auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht genommen werde. Banz, am 3. Juli 1818.

K. H. P. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Zur Befriedigung einer von einem privilegirten Gläubiger gegen Pankraz Amon zu Würgau eingeklagten Forderung, wird im Wege der Realexecution, von dessen Besitzungen in Würgau: 1) ein Acker im Pätzweg, das Mühläckerlein genannt, 2) ein Garten mit etwas Feld, das Kiesengärtlein, Mittwoch den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr dahier im Wege der Versteigerung veräußert. Kaufsliebhaber können sich die bezeichneten Grundstücke von dem Ortsvorstande zu Würgau einweisen lassen, und haben an diesem Tage ihre Angebothe zu Protokoll zu geben. Scheßlitz, den 10. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Nach dem nun erschienenen Steuer-Mandate müssen für das Rechnungsjahr 18¹⁷⁄₁₈, die im vorigen bestandenen Staats-Auflagen wieder erhoben werden. Sämmtliche Dominikalisten des diesseitigen Rentamtsbezirkes werden daher aufgefordert, ihre Schuldigkeiten binnen 8

Tagen um so gewisser zu erfüllen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins eigene Boten zu deren Abholung abgesendet werden müßten. Forchheim, den 2. Juli 1818.

Königliches Rentamt Forchheim.
A. Stapf.

Nachdem mit Zustimmung des Gemeinschuldners über das, vorzüglich aus einer Frohnherberge bestehende Vermögen des Bauern Johann Schödel von der Quellitz, bei Gattendorf, durch das Decret vom 16. Mai c., der Universal-Conkurs eröffnet worden, so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen und rechtlichen Ausführung der Liquidität und Priorität hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 1. August c., Vormittags 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgericht anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig informirte und legitimirte Anwälde zu erscheinen, ihre Fordeurngen bei Strafe des Ausschlusses anzuzeigen, sämmtliche Urkunden zu produciren, beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben, und die sonstigen Beweismittel mit dem allenfallsigen Vorzugsrecht auszuführen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Termin auf den 29. August c., Vormittags 9 Uhr und zum Beschlusse der Verhandlung auf den 23. September c., Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche sich in dem 2. und 3. Edictstage nicht einfinden, werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Hof, am 22. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Der Büttnermeister Martin Hugel zu Seibelsdorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und selbst den Antrag um Eröffnung des Concurses gestellt. Es werden daher alle und jede, welche an den Hugel eine Forderung machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, auf den 28. Juli entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte früh 9 Uhr bei dem unterfertigten Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen sowohl hinsichtlich der Liquidität als der Vorzugsrechte zu Protocoll zu geben und die nöthigen Beweismittel zugleich mit vorzulegen, als sie sonsten mit ihren Forderungen von dem Concurse ausgeschlossen werden. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden, ist auf den 25. August, und zu den Schlußhandlungen auf den 25. September Tagsfahrt festgesetzt, an welchen beiden Terminen die Gläubiger zu erscheinen haben, außerdem sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach Lage der Acten sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Stadtsteinach, am 27. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Dem vormahligen Verwalter des Stiftungsvermögens der Kirche zu Windischeschenbach ist die Quittung der ehemahligen kurfürstl. Provinzial-Hauptkassa in Amberg, über ein Vorschußcapital zu 29 fl. 15½ kr. de dato 13. Jänner 1804, und sub Nro. 139, entkommen. Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird daher auf Imploration der K. Stiftungsadministration aufgefordert, binnen einem Termin von 6 Monathen diese Urkunde vor dem hiesigen K. Landgerichte vorzuweisen, widrigenfalles dieselbe für kraftlos erkläret wird. Neustadt an der Waldnaabe, im Obermainkreise, den 1. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der Königl. Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Auf den Antrag des Färbermeisters Georg Lorenz Canzler zu Hof sollen nachstehende, der Hebamme Margaretha Barbara Schatz dahier, gehörige Grundstücke, als: 1) ein halbes Wohnhaus am untern Anger dahier, Nr. 189, sammt halben Gärtlein, Tax 150 fl. rhl., 2) 3½ Tagwerk Feld, auf dem Eibenberg, Tax 405 fl. rhl., 3) 1½ Tagwerk Wiesen, die sogenannte Kodmannswiese, bei der vordern Horlachen, taxirt auf 200 fl. rhl. sämmtlich hiesiges Stadtlehen, in vim executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 31. Juli c., Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, mit dem Bedeuten hier-

durch eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll zur Einsicht täglich offen liegt, und daß der Zuschlag salva ratificatione des Realgläubigers nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg, den 29. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Auf den Antrag des Maurergesellen Conrad Rührrold zu Helmbrechts, als Vormund des minderjährigen Johann Conrad Rührold daselbst, soll das zu dem Nachlaß der verstorbenen Conrad Rühroldischen Eheleute allda, gehörige Wohnhaus zu Helmbrechts, am sogenannten Badersbergiein, Behufs der Schuldentilgung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 29. Juli Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gedachtes Häuslein Helmbrechter Burgerlehen, und auf 125 fl. rhl. gerichtlich geschätzt ist. Münchberg, den 30. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Das Landgericht findet sich veranlaßt, den Schuldenstand des Johann Löffler von Hesselbach zu untersuchen. Es werden daher alle, welche an denselben Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese am 24. Juli anzubringen, und den Beweis ihrer Richtigkeit zu liefern, widrigenfalls sie die Ausschließung von dem vorher zu sehenden Concurse zu gewärtigen haben. Cronach, den 20. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die durch den am 12ten d. M. errichteten Ehevertrag zwischen dem Knopfmacher Johann Michael Krautheim hieselbst, und der ledigen Margaretha Prellin ausgeschlossene Gütergemeinschaft wird gesezlicher Vorschrift gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Selb, am 16. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung soll der dem Conrad Raser zu Mistelgau gehörige Gemeinde-Theil, ⅞ Jauchert Feld in Lüchsbacher Weg, unter Besitz-Nummer 165 B. mit ohngefähr 25 fl. Steuer-Capital beschwert, im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 1. August c. V. M. 9 Uhr angesetzt worden, wozu Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 16. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Webermeister Philipp Bär zu Meyernberg hat Behufs der Berichtigung seines Besitztitels den Antrag gestellt, das Aufgeboth seiner Immobilien, bestehend aus: 1) einem Tröpfhaus zu Meyernberg, nebst Stallung, Backofen, Hofrecht, Schorgärtlein und ½ Garten, dann 2) ein halb Tagwerk Feld, im Birkengraben und 3) einem Tagwerk Feld, ebenfalls im Birkengraben, gegen unbekannte Realprätendenten zu veranlassen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Realansprüche an genannte Immobilien haben, aufgefordert, in dem am 25. August c., Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Königlichen Landgericht zu erscheinen, und solche genügend nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden damit ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Baireuth, am 22. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In Gemäßheit des höchsten Auftrags der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird das — zum erblosen Nachlaß der verwittibten Taglöhnerin, Rosina Margaretha Hager zu Selbitz, gehörige halbe Tröpfhaus dortselbst, welches einstöckig, ganz vom Schrot erbaut, mit Schindeln gedeckt ist, und in der Länge 15 Schuh, und in der Breite 20 Schuh hat, dann eine Wohnstube, und zwei Böden enthält, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungs-Termin, auf den 31. Juli curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung zu gewärtigen haben. Naila, den 16. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Zur Hülfsvollstreckung wird der dem Johann Opel zu Görau zugehörige, dem Königl. Rentamte das hier lehenbarer, mit einem jähr. Erbzinns von 6¼ kr. einem Steuersimplo von 5 kr. 5 hlr. und einem Handlohn von 10 vom hundert, belastete sogenannte Kleeäcker dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf Donnerstag den 23. Juli 1818 anberaumt, an welchem die allenfallsigen Kaufsliebhaber vor dem Königlichen Landgericht erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll legen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Weismain, den 25. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Egner.

Der im Jahr 1750 zu Schwärzdorf, Königl. Baier. Freiherrlich von Würzburgschen Herrschaftsgerichts Mitwitz gebohrne Nikolaus Gräbner, seiner Profession ein Mezger, entfernte sich vor 40 Jahren aus hiesiger Gegend, und hat nach Angabe seiner Verwandten als Kaiserl. Oesterreichischer Marquetender, Feldzüge gegen die Türken mitgemacht. Da Nicolaus Gräbner seit dieser Zeit nichts von sich hören ließ, so wird derselbe, oder dessen allenfallsige Descendenten auf den Grund des Bambergischen Landrechts I. Theil, VI. Tit., III. Anhang, hiemit vorgeladen, binnen einem halben Jahr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Behörde zu erscheinen, um d ssen in 375 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Zeit den nächsten Verwandten gegen Caution zur Nutznießung abgegeben werden wird. Mitwitz, bei Kronach, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 24. Juni 1818.

Königl. Freiherrl. v. Würzburgisches
Herrschaftsgericht daselbst.
Schrauth.

Nicht Amtliche Artikel.

Endes Unterzeichnete erklären hiermit zu Jedermanns Wissenschaft, daß ihr bisheriger Dienstknecht Jonas Kronacher nicht mehr in ihren Diensten stehe, und daher von nun an Niemand demselben auf ihren Nahmen etwas borgen, oder irgend eine Zahlung für sie an denselben leisten solle, indem sie weder Bürgschaft übernehmen, noch Vollmacht geben, und also eine solche Zahlung nie weiter anerkennen würden. Altenkundstadt, den 1. Juli 1818.

Salomon Jakob Lauer und
Isac Auffseeser, Viehhändler
daselbst.

Der Herr Forstmeister Wunder zu Neustadt an der Aisch ist gesonnen, seine in der Nähe von St Georgen besitzende Hopfen-Anlage, die Wundersreuth genannt, 6¼ Tagwerk 41 Quadratruthen groß, ganz oder in 3 Abtheilungen, meistbiethend aus freier Hand zu verkaufen. Zu diesem Behuf wird ein Bietungstermin auf den 31ten d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber in der Wohnung des unterzeichneten Mandatars, zu erscheinen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in dem anstehenden Termine der Zuschlag an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Verkäufers, nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1805, erfolgen wird. Ueber die nähern Kaufsbedingnisse sowohl als über die auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben kann an jedem Sonntage bis 10 Uhr Morgens bei dem Unterzeichneten Erkundigung eingezogen werden. Baireuth, den 6. Juli 1818.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichts-Advocat.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 86. Baireuth, den 18. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

(Die Aufnahms-Prüfung protestantischer Pfarramts-Candidaten für den Herbsttermin 1818 betr.)

Der Anfang der diesjährigen Herbstaufnahms-Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten ist von der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission auf den 12. September festgesetzt worden. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche in diesem Termine der Prüfung sich zu unterwerfen verpflichtet sind, werden daher aufgefordert, ihre Anmeldungen zeitig hieher einzusenden, ihrem Aufnahms-Gesuche, welches nur einfach einzureichen ist, sogleich ihren kurzgefaßten Lebenslauf, doppelt, und ihr Taufzeugniß im Original und in gehörig beglaubigter Abschrift unfehlbar beizulegen, ihr Universitäts-Absolutorium aber, nebst der erforderlichen vidimirten Abschrift davon, nach überstandener academischen Ende-Prüfung, verschlossen, nachholend beizubringen. Die Gesuche und die sämmtlichen Beilagen müssen auf das geeignete Stempelpapier ausgefertigt werden.

Denjenigen Candidaten, welche ihre Anmeldungsgesuche, auf die hier geforderte Weise belegt, einreichen, wird gleich nach dem Empfange ihre Zulassung zur Prüfung, unter Bekanntmachung des Textes zur auszuarbeitenden Probe-Predigt, bewilligt, hingegen auf solche Gesuche, welchen obige Erfordernisse fehlen sollten, gar keine Rücksicht genommen werden. Ansbach, den 7. Juli 1818.

Königliche Commission zur theologischen Aufnahms-Prüfung.

v. Luz.

Cella. Bayer. Fuchs. Roth.

Es ist höhern Orts wahrgenommen worden, daß nicht von allen Königlichen Gerichten des Obermainkreises, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, bei der Vorlage der vorschriftsmäßigen Quartals-Siegel-Anzeigen über die Anfälle des Gradations-Stempels von den Unterthansbriefen, zugleich auch Stempelgelder von Concessions-Decreten, nemlich für Ertheilung der Berechtigungen zu Professionen und Gewerben an die unterzeichnete Amts-Stelle zur Einnahms-Verrechnung eingesandt werden. Wir sind deshalb angewiesen, die bemerkten Königl. Gerichte auf das höchste Siegelmandat vom 18. December 1812 zurückzuführen, und auf die richtige Anwendung des Stempels der 4. und 5ten Klasse desselben aufmerksam zu machen, welches wir in Beziehung auf die treffenden Punkte unserer, in den Kreisintelligenzblättern vom vorigen Jahr, Nr. 49. und 51 enthaltenen Bekanntmachung vom 17. April cj. ai. hierdurch bewirken. Baireuth, am 3. Juli 1818.

Königlich Baierisches Siegelamt des Obermainkreises.

Dieterich. Berner.

Kommenden Montag als den 20sten dieses Monats Vormittags 8 Uhr, gedenkt man aus der Lindenhardter Gotteshauswaldung, Frauenholz genannt, 14 ganzfüdrige und 14 halbfüdrige Fohrenstämme, 20 Sparreißer und 20 Halbreisser, wie auch 60 Klafter Scheit- und 10 Klafter Stockholz, dann am nehmlichen Tage Nachmittags 2 Uhr, aus der Schnabelwaider Heiligenwaldung, Haasennest genannt, 14 Klafter Scheitholz, an den Meistbiethenden zu verwerthen. Kaufsliebhaber

können sich daher am genannten Tage zu den bestimmten Stunden auf vorgenannten Waldplätzen einfinden. Baireuth, am 12. Juli 1818.

Königliches Forstamt.
Bothmer.

In vim executionis soll die vom Bauersmann Friederich Mathäus von Oberkodach besitzende, zu Unterkodach im Steuer-Distrikt Melkendorf gelegene, Königlich Culmbacher Rentamtslehenbare Wiese, von 2¾ Tagwerk Größe, B. N. 324, welche pro 618 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, subhastiret werden. Strichtagesfahrt ist auf Montag den 3. August Vormittags 10 Uhr curr. in dem Schneiderischen Gasthofe zu Melkendorf anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige zu erscheinen, ihre Angebote sofort zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Grundstück haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 23. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das hieher lehen- und handlohnbare Guth des Bauern Johann Lunz zu Gereuth, bestehend a) in Haus, Hofraith, Scheune, Schweinstall, Nebengebäuden, Haus Nr. 16., b) in 26 Morgen Feld, c) in 6 Morgen Wiesen, d) in 4 Morgen Holz, mit 4 fl. 10½ kr. rhl. Erbzins und 4¼ Simmer Korngült; dann folgende walzende Stücke, e) 4 Morgen, die Seelachen, mit 10 kr. Erbzinns, 1 Simmer Korngült, f) 1¼ Morgen Weiher, die Körbers- und Rohweiher genannt, mit 9¾ kr. rhl. Erbzinns belastet, werden zur Abtragung der darauf haftenden Consensschulden nach Vorschrift der Executionsordnung an den Meistbiethenden verkauft, und Biethungstermin auf Montag den 28. September d. J. Vormittags im Orte Gereuth bei dem Wirth Hohenschild daselbst bestimmt. Die Bedingnisse und besondern Verhältnisse, auch Steueranlage werden vor dem Aufstrich bekannt gemacht. Der Lehensschultheiß Koppelt zu Gereuth wird den Kaufslustigen die Objecte auf Verlangen einweisen. Pommersfelden, den 16. Juni 1818.

Gräflich von Schönbornsches Domainen-Amt.
F. Niedermaier. Dieter.

Zum öffentlichen und meistbiethenden Verkauf des für das heurige Jahr anfällig gewordenen Mellschmalzes, von circa 478 Baierischen Maasen stehet auf den 22. Juli Termin an. Kaufslustige haben sich an diesem Tag Vormittags 9 Uhr im Bureau des unterzeichneten Amtes einzufinden, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Mt. Schorgast, den 13. Juli 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Von den hier aufliegenden Königlichen Getreid-Vorräthen werden künftigen Montag, als den 27. Juli, 20 Schäffel Walz, — Schäffel Korn, 20 Schäffel Gerste und 50 Schäffel Haber, vom Jahre 1817, an den Meistbietenden verkauft, welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Auerbach, den 26. Juni 1818.

Königliches Rentamt allda.
v. Paur, Rentbeamter.

In dem Bureau des unterzeichneten Königl. Rent-Amtes werden am Samstag den 25. Juli h. a. Vormittags 10 Uhr mehrere Fäschen Schmalz, einzeln, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, öffentlich und meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit einladet. Wunsiedel, den 14. Juli 1818.

Das Königliche Rentamt.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel werden die Immobilien des Pachters Christoph Heinrich Schuffenhauer, zu Brand, bestehend in einem Wohnhaus, Nr. 41 zu Brand, 1 Schupfe, geräumigen Hofrecht und 1 Grasgarten, welche auf 976 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich am 22. August, Vormittags um 9 in dem Schlosse zu Brand einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach

Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, am 10 Juli 1818.

Königl. Adelich von Mülleris. Ortsgericht Brand.
Meyer.

Da in dem am 13. vorigen Monats angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dem Nachlaße des verstorbenen Communal-Administrators Ruckdeschel zu Hof gehörigen Wohnhaußes, Nr. 37 dah., kein annehmliches Geboth gelegt worden ist, so wird gedachtes Wohnhaus auf den Antrag des Königl. Landgerichts Hof hiermit nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hierzu Termin auf den 1. August c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe des Haußes 1000 fl. rhl. beträgt, und daß der Zuschlag mit Genehmigung des Königl. Landgerichts Hof erfolgt. Münchberg, den 2. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Da am 14. Mai d. J. die in dem diesjährigen Baireuther Intelligenzblatte Nr. 43, 51 und 52 bekannt gemacht gewesene Versteigerung der Georg Schneiderschen Immobilien zu Oberntrubach, bestehend in einem Hauß, einer Stallung, einem Gärtchen und 3½ Tagwerk 5 R. 7 S. Feld, wegen Mangel eines Käufers nicht vor sich gegangen ist, so wird ein weiterer Veräußerungsversuch gemacht, und hiezu Termin auf den 10. August d. J. Vormittags 10 Uhr im Orte Oberntrubach anberaumet. Egloffstein, den 13. Juli 1818.

Königliches Patrimonialgericht der Freiherren von Egloffstein.
Günther.

Am 14. Mai d. J. sollten 4, dem Conrad Körber, in Herzogwind, gehörige Grundstücke öffentlich versteigert werden, es hat aber Niemand hierauf geboten. Sie werden daher auf weitern Antrag des Gläubigers, unter Bezug auf die im diesjährigen Baireuther Intelligenzblatt, Nr. 43, 47 und 50, eingerückte Bekanntmachung nochmahls feil gestellt, und am 10. August d. J. im Orte Oberntrubach nach Maßgabe der Executionsordnung vom unterzeichneten Gerichte verkaufet. Egloffstein, den 10. Juli 1818.

Königl. Patrimonialgericht der Freiherren v. Egloffstein.
Günther.

Der zur Concurs-Masse des Rothgerbermeisters Johann Georg Hagen dahier gehörige Ledervorrath, bestehend in 31 Stück Ochsenhäuten, soll am 18. August curr. ai. an die Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Hause des gedachten Hagen einzufinden. Wunsiedel, den 4. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Gegen Margaretha Betzin aus Schedderndorf, dermahls im Strafarbeitshauß zu Bamberg, wurde vom K. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen gedachte Betzin machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 3. August d. J. früh 9 Uhr bei hiesigem Landgerichte anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden und zum Beschluß der Verhandlungen wird weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 2. September d. J. früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche hiebei nicht erscheinen, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Acten in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 3. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Gegen den Schutzjuden Nathan Heß zu Trunstadt

ist wegen bedeutenden Uebergewichts der Schulden über sein Vermögen das Concursverfahren zu eröffnen. Es werden demnach die drei gewöhnlichen Edictstage zur rechtsgenüglichen Liquidation der Forderungen auf den 31ten dieses Monaths, zur Anbringung der Einreden auf den 21. August d. Jrs., und zum Schlußverfahren auf den 11. September d. Jrs. ausgeschrieben, und die Gläubiger unter Androhung der Rechtsnachtheile hieher geladen, daß die im ersten Termine Nichterscheinenden von der Masse und bei Versäumniß der andern Termine mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich soll im ersten Termine ein Contradictor, und da es in gegenwärtiger Sache nothwendig ist, ein Curator massae und ad lites bestellt werden. Bamberg, am 4. Juli 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Am Donnerstag den 23. Juli, Vormittags 10 Uhr werden bei dem unterzeichneten Rentamt 11 Centner — Pf. Schmalz von guter Qualität in größern und kleinen Fäßchen, vorbehältlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung öffentlich versteigert, und solches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht. Speinshart, den 10. Juli 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Zu Berichtigung einer von dem K. Rentamte Weißenfeld, an den Bauersmann Conrad Gebhard zu Neusig habenden Aerarialschuld von 81 fl. 50 kr., wird bei fruchtlos angewandten Executions-Mitteln die demselben zuständige, einschlüssig eines aufgerissenen Stücklein Feldes, 2 Tagwerk haltende sogenannte Brennenwiese, welche K. Rentamtslehen und bei Veränderungen mit dem 10. Gulden handlohnbar sind, auch an jährlichen Lasten 7½ kr. Erbzins, und von 28½ kr. Simplum die Steuer zu entrichten, nicht minder das halbe Heu, dem K. Aerar abzugeben, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und Termin hiezu auf den 5. August anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor das diesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und des Hinschlags nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewarten. Hollfeld, den 4. Julius 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Bauer Johann Hainlein, in Buchbach, hat sich zahlungsunfähig erklärt, und werden hiemit die Edictstage, wie folgt, ausgeschrieben. Der erste Edictstag ad producendum et liquidandum wird am Dienstag, den 4. August, der zweite, ad excipiendum, am Samstag den 22. August, der dritte ad concludendum, am Montag den 31. August d. Js. abgehalten werden. Wer aus irgend einem Grunde Forderungen an Johann Heinlein zu machen gedenket, der muß an den oben genannten Tägen bei Strafe des Ausschlusses beim K. Landgerichte dahier erscheinen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das gebundene kammerlehenbare ¼ Dorfgut des Gemeinschuldners Johann Heinlein zu Buchbach, mit Haus, Stadel, Stallungen und Nebengebäuden öffentlich an den Meistbiethenden verkauft wird. Wer dieses Bauerngut kaufen will, der muß am Dienstag den 4. August d. Js. hier beim Königl. Landgerichte in Nordhalben erscheinen, wo er sein Anerbieten zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen hat. Nordhalben, den 12. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.
Maiser.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird Mittwochs den 22. Juli Vormittags 10 Uhr eine Quantität Korn und Haber in größern und kleinen Parthieen auf dem dießamtlichen Getraidt-Speicher an Meistbiethende verkauft, und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 10. Juli 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Gegen die Georg Kellnerischen Eheleute zu Gnellenroth, wurde der Conkursprozeß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse, Termin zur Liquidation, Exception und Beschluß auf Donnerstag den 30. Juli d. Js., früh 9 Uhr festgesetzt, wobei die Gläubiger, in

Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel, zu erscheinen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei Fassung des Konkursurtheils auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht genommen werde. Banz, am 3. Juli 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Zur Befriedigung einer von einem privilegirten Gläubiger gegen Bankraz Amon zu Würgau eingeklagten Forderung, wird im Wege der Realexecution, von dessen Besitzungen in Würgau: 1) ein Acker im Paintweg, das Mühläckerlein genannt, 2) ein Garten mit etwas Feld, das Kleiengärtlein, Mittwoch den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr dahier im Wege der Versteigerung veräußert. Kaufsliebhaber können sich die bezeichneten Grundstücke von dem Ortsvorstande zu Würgau einweisen lassen, und haben an diesem Tage ihre Angebothe zu Protokoll zu geben. Scheßlitz, den 10. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Nach dem nun erschienenen Steuer-Mandate müssen für das Rechnungsjahr 181⅞, die im vorigen bestandenen Staats-Auflagen wieder erhoben werden. Sämmtliche Dominkalisten des diesseitigen Rentamtsbezirkes werden daher aufgefordert, ihre Schuldigkeiten binnen 8 Tagen um so gewisser zu erfüllen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins eigene Boten zu deren Abholung abgesendet werden müßten. Forchheim, den 2. Juli 1818.

Königliches Rentamt Forchheim.
A. Stapf.

Auf den Antrag des Maurergesellen Conrad Rührold zu Helmbrechts, als Vormund des minderjährigen Johann Conrad Rührold daselbst, soll das zu dem Nachlaß der verstorbenen Conrad Rühroldischen Eheleute allda, gehörige Wohnhaus zu Helmbrechts, am sogenannten Badersberglein, Behufs der Schuldentilgung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 29. Juli Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt worden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gedachtes Häuslein Helmbrechter Burgerlehen, und auf 125 fl. rhl. gerichtlich geschätzt ist. Münchberg, den 30. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Von den zur Concursmassa des verlebten Sebastian Wagner zu Staffelbach gehörigen Grundstücken wurde bei der unterm 22. Jan. 1817 statt gehabten Steigerungs-Tagsfahrth, 1) das Feld in der hohen Linde mit einem Gebote zu 40 fl. rhl., 2) das Feld in der Kleewiese zu ½ Morgen mit einem solchen zu 50 fl., endlich 3) das ½ Tagwerk Wiese in der Holzwiese, mit 25 fl. belegt. Indem diese Angebote hiemit bekannt gemacht werden, wird zugleich weiterer Strichstermin auf den 3. August d. J. früh 9 Uhr im Amtssitze anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag der Executionsordnung gemäs zu gewärtigen haben. Bamberg, am 7. Juli 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf den Antrag des Curators der Concursmasse des verstorbenen Johann Conrad Badewitz in Oberwalz wird das zum Nachlasse des letztern gehörige walzende Grundstück, 1½ Tagwerk Feld, der Rentberg in der Obermalzer Flur gelegen, zum Königl. Rentamte dahier lehenbar, und auf 250 fl. rhl. gewürdiget, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Bietungstermin auf den 12. August 1818, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Taxations-Protocoll in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, eingeladen werden. Baireuth, den 30. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Von dem Königlichen Landgericht Baireuth, wird den bestehenden Gesetzen zufolge hiermit bekannt gemacht, daß die ledige Kunigunda Preissinger zu Hahnenhof, in ihrem mit dem Bauernsohn Johann Roß zu Eschen am 6. April curr. gerichtlich errichteten Ehe- und Erbvertrage die in hiesiger Provinz übliche eheliche

Gütergemeinschaft bis zu ihrer Großjährigkeit und dann erfolgenden gerichtlichen Erklärung ausgeschlossen hat. Baireuth, am 25. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Auf wiederholten Antrag der Gläubiger, werden in vim executionis, die dem Bauer Johann Christoph Jahn zu Marlesreuth zugehörigen, und auf 298 fl. 30 kr. rhl. taxirten Grundstücke, bestehend in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese, in der sogenannten Horlachen, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Huth allda, welche mit erstgedachtem Feld ein Ganzes bildet, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 12. August currentis Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag dieser Grundstücke nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Zur Habhaftwerdung eines gegen den Schreiner Johann Lang von Trunstadt ausgeklagten Kapitals werden die beiden Grundstücke desselben, 1½ Tagwerk Feld im alten Main, 2½ Tagwerk Feld in der Röden dem öffentlichen Verkaufe am 4. August d. Js. ausgesetzt. Der Hinschlag erfolgt im Gerichtssitze mit dem Schlag 12 Uhr nach der Executionsordnung. Bamberg, am 23. Juni 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuldforderung ad 500 fl. wird das dem Sattlermeister Georg Hummel dahier in der Hauptstraße sub Nro. 276 gelegene, 3 Stockwerk hohe Wohnhaus, nebst Keller und Hofraith, welches auf 850 fl. gewürdigt ist, dem öffentlichen Aufstrich Preis gegeben. Strichtermin ist auf Montag den 27. Julius anberaumt worden. Kaufslustige haben an diesem Tage früh 10 Uhr, auf dem Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anzugeben, und nach Befinden der Umstände den Hinschlag zu gewärtigen. Forchheim, den 18. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der zum Nachlasse des verlebten Bäckers Thomas Dorsch, zu Königsfeld gehörige Acker, der Peterswinkel genannt, ½ Tagwerk stark, Waischenfelder Rentamtslehen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf Montag den 27. Juli anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem K. Landgerichte dahier sich einzufinden, und ihre Aufgebothe zu legen, auch die auf dem Acker haftenden Lasten und Abgaben zu erfahren, und sodann den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Verordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 28. Junius 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Ueber das Vermögen des Pachters Christoph Heinreich Schuffenhauer zu Brand ist der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, angewiesen, sich am 25. Juli Vormittags, ad liquidandum et excipiendum, 29. August Vormittags, ad replicandum und concludendum, entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte mit allen auf ihre Forderungen Bezug nehmenden Urkunden vor dem Königlichen Landgericht einzufinden. Das Nichterscheinen am I. Edictstag hat die Präclusion des Gläubigers von der Masse, am II. Edictstag den Ausschluß von der treffenden Handlung zur Folge. Wunsiedel, den 17. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Von dem Königlich Baierischen Landgerichte Gräfenberg wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem Bauern Leonhard Gröschel von Kasberg gehörige, zum vormaligen Spitalamte in Nürnberg erbzinslehenbare Bauernhof zu Casberg, bestehend in einem geräumigen Wohnhaus, Stadel, Schweinstall und Backofen, Gemeinderecht, 40 Morgen Feld, 4½ Tagwerk Wiesen,

5½ Morgen Holz, wovon aber 19 Morgen Feld noch auf 15 Jahre verpachtet sind, nach seinem eigentlichen Werth per 5800 fl. mit Berücksichtigung der verpachteten Grundstücke aber, wobei die Pachtgelder schon erhoben sind, auf 4300 fl. geschätzt, in vim executionis nebst dem vorhandenen Viehe, Bauerei-Geräthschaften und diesjährigen Feldfrüchten, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Dazu ist Biethungs-Termin auf Montag den 27ten k. Mts. Juli, Vormittags 9 Uhr in dem Herlischen Wirthshause zu Casberg anberaumt worden, zu welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden, von der Taxe der Feldfrüchte, und der Bauerei Einsicht zu nehmen, und nach Eröffnung der Kaufsbedingungen ihre Angebothe abzugeben, und vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 23. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
In absent. Dirigentis.
Vetter, Assessor.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger der Johann Nicol Müllerischen Eheleute zu Oberprex ist die Subhastation des denenselben zugehörigen Söldengütlein sub No. 38 und 39 durch das Königl. Landgericht Rehau verfügt und solche der unterfertigten Gerichtsstelle übertragen worden. Es werden daher beide Realitäten hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Kaufsliebhaber auf Montag den 17. künftigen Monats Vormittags 10 Uhr zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Anhang ins hiesige Schloß beschieden, daß dem Meistbiethenden, wenn solcher erwerbs und zahlungsfähig seyn wird, gedachte Immobilien nach Vorschrift der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen werden sollen. Zu dem ersten dieser Güthlein gehören: a) ein halb massives einstöckiges Wohnhaus mit 2 Stuben, eingebauten Stall und Keller, ingleichen einem Vorhäuslein von Säulenwerk mit Brettern verschlagen, b) eine Scheuer von Holz und ein laufendes Röhrwasser, c) an Grundstücken, 4 Quadrat-Ruthen Gemüßgarten, 4 Jauchert Felder, 4½ Jauchert Wiesen und 3 Jauchert Holz; Das andere Immobile hingegen begreift: a) ein nur zum Theil gemauertes, übrigens aber von Riegelfach und Säulenwerk aufgeführtes Haus, gleichfalls ein Stockwerk hoch, mit eingebauter Stallung und Streuhütte, b) an Liegenschaften: 3¼ Jauchert Felder, 2¼ Jauchert Wiese, 2¼ Jauchert Holz und Huthland in sich. Die herrschaftlichen Lasten von jener Realität bestehen in 2 fl. 45 kr. rhl. Erbzinns, 1 fl. 45 kr. Frohngeld, dem 10ten Pfennig Lehengeld und einem bestimmten Todenfall von 1 rheinischen Goldgulden, auf beiden Seiten, ingleichen der landesherrl. Steuer von 575 fl. Anlagsmäße; die Onera vom zuletzt bemerkten Anwesen hingegen in 1 fl. Grundzinns, 1 Füllhahn, dem 10ten Pfennig Lehengeld und einem bestimmten Todenfall von 1 rheinl. Goldgulden, sowohl in der Herrn als dienenden Hand, endlich in der Steuer von 460 fl. Capital. Uebrigens müssen von beiden Güter-Complexen zusammen alle Jahre 11¼ kr. Zehengeld an das Königliche Pfarramt zu Regnitzlosau, und 1 Laib Brod an die dortige Schule abgegeben, auch die Gemeindelasten verhältnißmäßig getragen werden. Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth des Gutleins sub No. 38 hat sich nach Abzug aller vorbemerkten Lasten auf 836 fl. 42 $\frac{2}{10}$ kr. rhl., derjenige vom andern Immobile hingegen auf 512 fl. 30 kr. festgestellt. Kauflustige können sich diese Objecte vom Ortsvorsteher Wunderlich auf der Henriettenlust vorzeigen, und die hier nicht angegebenen nähern Notizen mittheilen lassen. Hohenberg, den 2. Juli 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Schubärthische Ortsgericht.
Wächter.

Die zur Stadtpfarrei Baireuth gehörigen zwei Zehenten, zu Stockau und Altstadt Baireuth, sollen vermöge höchster Entschließung der Königlichen Regierung auf das Jahr 1818 salva ratificatione verpachtet werden. Diejenigen, welche daher gesonnen sind, den Pacht anzunehmen, werden aufgefordert, am 20ten d. M. zwischen 9 — 12, und 2 — 5 Uhr in dem Locale der hiesigen Stadt-Pfarrei sich einzufinden, um die weitere Bedingungen zu vernehmen. Baireuth, am 14. Juli 1818.

Königliche Stadt-Pfarr-Amts-Verwesung.
Kapp.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich verlasse mit den Meinigen eine schöne Gegend, um in meinem Vaterlande eine schönere zu begrüssen. Gern hätte ich lebenslang hier gewirket, wenn es der Wille der Vorsehung gewesen wäre.

Genehmigen Sie jetzt hohe Gönner, Freunde und Anverwandte in der Nähe und in der Ferne, meinen unterthänigsten, gehorsamsten und innigsten Dank, für alle und jede erzeigte Huld, Liebe und Freundschaft; für jedes freundliche Wort, für jeden holden Blick, und bleiben Sie mir und den Meinigen auch in der Ferne gewogen, und mit Liebe zugethan. Segen von Gott über Sie Alle, besonders über Dich, geliebte Pfarrgemeinde, von der ich, nach einem neunjährigen Aufenthalte, mit Wehmuth des Herzens scheide. Nochmahls, lebt Alle wohl! vom Säugling bis zum Greisen. Dort, in jenem höhern Vaterlande, sehen wir uns wieder! Gesees, am 16. Juli 1818, als am Tage meiner Abreise nach Guttenstetten.

Geiger, Pfarrer.

Endes Unterzeichnete erklären hiermit zu Jedermanns Wissenschaft, daß ihr bisheriger Dienstknecht Jonas Kronacher nicht mehr in ihren Diensten stehe und daher von nun an Niemand demselben auf ihren Nahmen etwas borgen, oder irgend eine Zahlung für sie an denselben leisten solle, indem sie weder Bürgschaft übernehmen, noch Vollmacht geben, und also eine solche Zahlung nie weiter anerkennen würden. Altenkundstadt, den 1. Juli 1818.

Salomon Jakob Lauer und Isac Auffeeser, Viehhändler daselbst.

In der Culmbacher Strasse E. N. 435 ist ein Quartier für einen ledigen Herrn, bestehend in einem Zimmer, Alkove und Kammer, dann Holzlege allstündlich zu vermiethen.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein bürgerliches Anwesen im Markt Mitterteich, Landgerichts Waldsassen, des Ober-Mainkreises, aus freyer Hand zu verkaufen. Es enthält:

A. an Gebäuden:

4 heizbare Zimmer, 2 Kammern, 2 Gewölbe, 1 Haus- und Lagerkeller, Stallung, Stadel und Schupfe, dann eine geräumige Hofraith, und das Haus liegt zunächst an der Kirche, und ist zur Ausübung des bürgerlichen Gewerbes bestens geeignet.

B. an Gründen:

13 Tagwerk vorzüglich gute Felder, dann 3½ Tagwerk zweimähdige Wiesen. Mitterteich, den 9. Juli 1818.

Georg Kanz, Bürger und Metzgermeister.

Im Hause E. N. 21 auf dem Markte ist auf den 1. August ein Zimmer mit Meublen zu vermiethen.

Außer frischen Egerl. Sauerbrunnen sind auch frisches Selter- Kissinger- und Ragozi Mineralwasser in der Secklischen Handlung zu haben.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 10. Juli. Die Tochter des Weißbäckermeisters Mann.

Den 11. Juli. Die Tochter des Königl. Baierischen Professors Bezzel.

Den 12. Juli. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Juli. Die Tochter des Schneidermeisters Hofmann.

Gestorbene.

Den 9. Juli. Die Tochter des weil. Mstr. Michael Friederich Merkel, Burger- und Schuhmachers zu St. Georgen, alt 37 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

— — Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 7 Jahre, 2 Monate, 7 Tage.

Den 10. Juli. Ein todgefundenes unbekanntes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Juli. Die Wittwe des weil. Johann Bernert, gewesenen Holzhauers zu St. Georgen, alt 76 Jahre.

— — Lorenz Hörl, Ablader auf dem Königl. Mauthamt und Inwohner in der Jägerstrasse, alt 74 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 87. Baireuth, den 21. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche K. Policei-Behörden des Obermainkreises werden angewiesen, binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und wie viele Buntpapier-Fabriken sich in ihrem Bezirke befinden, und wird somit, im Fall keine daselbst bestehen, eine Fehlanzeige gewärtiget.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

An sämmtliche Policeibehörden des Obermainkreises,
Buntpapier-Fabriken betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 16. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrmahls der Fall vorgekommen, daß der bestehenden Verordnung,

daß alle neu herzustellenden Gebäude, deren Aufbau entweder in Folge eines Brandes, oder einer andern Nothwendigkeit willen unternommen wurde, feuerordnungsmäßig gebaut werden sollen,

nicht nachgegangen, sondern den Neubauenden überlassen wurde, nach ihrer Convenienz ihre Gebäude herzustellen.

Bei eingetretenen Brandschäden hat dieses nicht nur für die Brand-Versicherungs-Anstalt, sondern vorzüglich für die anstoßenden Nachbarn den schädlichsten Einfluß gehabt.

Aus dieser Ursache ist nach §. 8. der Instruction zur Brand-Versicherungs-Ordnung vorgeschrieben, daß die damalig K. General-Commissariate sich jährlich die Gewißheit verschaffen sollen,

ob und wie der Bedingung einer und zwar feuerordnungsmäßigen Herstellung der Gebäude genügt worden sey.

Bisher ist dieser Gegenstand von dem allergrößten Theile der Policei-Behörden in den jährlich erstatteten Verwaltungs-Berichten nicht mit der Gründlichkeit behandelt worden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Vorschrift des Gesetzes voraussetzt.

Die sämmtlichen Policei-Behörden werden daher angewiesen, in den künftig zu erstattenden Jahres-Berichten unter der geeigneten Rubrick in Absicht der Bau-Ordnung und zwar in einem beizufügenden Verzeichniß nicht nur alle und jede im Laufe eines Jahres entstandenen Gebäude, einzeln und nach den Namen der Besitzer aufzuzählen, sondern vorzüglich dabei die Bau-Art, ob die Gebäude massiv oder von Fachwerk hergestellt, und ob sie mit Schiefer, Ziegeln oder Schindeln ꝛc. gedeckt sind — genau zu bemerken, in den Berichten selbst aber, im Fall wider Ver-

fossen Ausnahmen Statt gefunden haben sollten, die Gründe, und ob eine Genehmigung hiezu vorliegt, näher auseinanderzusetzen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Policei-Behörden im Ober-Mainkreise.
Jahres-Berichte betr.

Wetzel.

Baireuth, den 11. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von einer K. Kreis Regierung bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen gestellte Anfrage, welcher Stempel zu adhibiren sey, wenn die Vollmachts-Ertheilung blos zu Protocoll gegeben und nicht ausgefertigt wird?

ist durch ein allerhöchstes Rescript vom 28. v. M. im Allgemeinen bestimmt worden, daß in diesem Fall der §. 7. der Stempel-Ordnung vom 18. December 1812 in Anwendung komme, wornach alle Protocolls Receße dem Stempel erster Classe zu drei Kreuzer unterliegen und der Stempel dritter Classe mit 30 kr. erst dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachts-Urkunde zum weitern Gebrauch der Parthei ausgefertiget wird.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Gerichte des obern Mainkreises auf das genaueste zu achten.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Den Gebrauch des Stempels bei Vollmachts-Ertheilungen betr.

Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Die öffentlichen Bade-Plätze im Mainfluß sind abgesteckt und es kann in denselben mit Sicherheit gebadet werden.

Sie befinden sich an folgenden Orten:

1) am Ende des Flös-Angers auf der sogenannten Herrenwiese,
2) gegen 500 Schritte unterhalb der Herzog-Mühle, auf der sogenannten Aue, welche beide Badplätze mit 2 Stangen, an welchen Weidenbüsche befestigt, — bemerkbar gemacht worden sind,
3) im Röhren-Weiher, ausserhalb der Moritzhöfe nahe am Quellhof.

Es bleibt verboten sich an andern öffentlichen Plätzen zu baden, auch dürfen Kinder unter 12 Jahren sich nicht ohne Aufsicht baden. Es wird dieses wiederholt hierdurch zu jedermanns Nachacht bekannt gemacht, da seither so häufig dagegen gefehlt worden ist. Baireuth, den 17. Juli 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

(Die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar betr.)

In der ersten Woche des künftigen Monaths September beginnt die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar; daher haben alle Schul-Amts-Aspiranten an diesen Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermain-Kreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 1sten September, die aus den Landgerichten

Bamberg I. II., Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 2ten September, die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 3ten September, die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Waismain, und Weischenfeld.

Am 4ten und 5ten September, die aus den Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt jeden Tag früh 8 Uhr an.

Unerläßliche Aufnahms-Bedingungen sind:

a) Alle Kompetenten haben sich durch legale Tauf-Zeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur oben bestimmten Prüfungs-Zeit wirklich zurückgelegt haben, oder doch bis zu Anfang des neuen Schul-Jahres (am 3ten November l. J.) unfehlbar beschlossen haben werden.

b) Alle Kompetenten haben nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesange, im Orgelspielen und auf der Violin, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

c) Alle Kompetenten, die an dem oben bemerkten peremtorischen Prüfungstermin nicht erscheinen, sind für das künftige Schul-Jahr der Aufnahme verlustigt; weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung Statt finden soll.

d) Alle — insbesondere katholische — Kompetenten, die bei der vorjährigen Konkurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu wenig Vorbereitung verrathen haben, und deshalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiermit zu Folge höchster Entschließung vom 2ten October 1817, die auch allen Königl. Local-Schul-Inspectionen (Bamb. Intelligenzblatt Nr. 81 vom 17ten Oct. vor. Js.) zur geeigneten Bescheidung solcher Aspiranten mitgetheilt wurde, wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, weil, so wie im vorigen Jahre, auch in dem gegenwärtigen kaum mehr, wo nicht weniger als sechszehn katholische Seminaristen aufgenommen werden können, sie folglich bei fortdauerndem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den bessern immer verdrängt, nur die Zeit unnützer Weise verschwenden würden.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectorates stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, am 16. Juli 1818.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.

Schatt. Haas.

Zum öffentlichen und meistbiethenden Verkauf des für das heurige Jahr anfällig gewordenen Melkschmalzes, von circa 478 Baierischen Maasen stehet auf den 22. Juli Termin an. Kaufslustige haben sich an diesem Tag Vormittags 9 Uhr im Bureau des unterzeichneten Amtes einzufinden, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Mt. Schorgast, den 13. Juli 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Die Gantrealitäten des Büttnermeister Martin Hugel zu Seibelsdorf, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, Schupfe, in 1 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, werden hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf Sonnabend den 25. Juli anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am benannten Tage Vormittag 10 Uhr in der Wohnung des Districts-Vorstehers Weiß zu Seibelsdorf einzufinden, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe abzugeben und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Von unterfertigtem Königl. Landgerichte können zu Jacobi l. J. 200 fl. rhl. Einstands-Capital gegen hinlängliche erste Hypothek zu 5 pCt. Zinnsen ausgeliehen werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schwarzenbach an der Saal, den 7. Juli 1818.

Königl. Baier. Landgericht Rehau.

Briegleb.

Die im Gebiethe des ehemaligen Fürstenthums Baireuth befindlichen Königl. Unterbehörden, welche Collateral- und Zuchthaustaxgelder an die unterzeichnete Strafarbeitshaus-Inspection zu entrichten haben und mit solchen noch im Rückstande sind, werden hierdurch ersucht, den Betrag derselben längstens binnen 14 Tagen hieher einzusenden, weil außerdem die vorgeschriebene Anzeige bei der Königl. Regierung des Obermainkreises unfehlbar erstattet werden müßte. Baireuth, den 17. Juli 1818.

Königl. Strafarbeithaus-Inspections-Verwesung.
Köppel.

Sämmtlich unbekannte Gläubiger der Ottilia Schultheiß, nun verehelichten Hammer zu Gößersdorf werden hiemit aus erheblichen Gründen geladen, an dem auf den 28. Juli l. J. anberaumten Termin vor unterzeichnetem Landgericht, entweder persönlich, oder anwaltschaftlich zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der darüber in Handen habenden Belege in Urund Abschrift zu liquidiren. Diejenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen von der unter die bekannten Gläubiger im Executionsweg zu Vertheilung kommende Masse ausgeschlossen. Stadtsteinach, am 1. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Zur Verpflegung der hiesig K. Garnison, sind bei dem Königlichen Rentamt Weiden 140, und bei dem Königl. Rentamt Pottenstein 60 Scheffel Korn angewiesen. Die Beifuhr dieses Korns wird nächsten Donnerstag den 23. Juli an den Wenigstnehmenden versteigert, hiezu Lust habende belieben an diesem Tage Vormittag 10 Uhr sich in der Regiments-Canzlei in der großen Cassern einzufinden, um das Weitere zu vernehmen.

Von Königl. Oeconomie-Commission des 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
v. Bach, Obristlieutenant.
Schmitt, Proviantverwalter.

Diejenig — verehrlichen Herren Mitglieder der hiesigen Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, welche der Aufforderung vom 30. August 1817, (Nro. 214 der Baireuther Zeitung) im Betreff der Einsendung ihrer Beiträge pr 1817 noch nicht Genüge geleistet haben, werden hierdurch nochmals dringend aufgefordert, sowohl jene, als die allenfallsigen Rückstände aus frühern Jahren schleunigst an den Cassier der Comité, Hrn. Kaufmann Kolb vor dem Brandenburger Thor, einzusenden, um durch fernern Verzug keine Hinderniße in der Rechnungslegung zu veranlassen. Baireuth, am 11. Julius 1818.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.
D. Gottlieb Ritter von Schallern. Degel.
d. z. d. M.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hause Nro. 230 im Rennweg ist ein Quartier par terre auf Jacobi oder Martini zu vermiethen, es besteht aus zwei heitzbaren Zimmern und einem Kabinet, einer Küche, Gewölb, Keller, Holzlege, einem Kämmerlein, einem Boden, dem Mitgebrauch des Waschhauses und der Mange und einem lebendigen Wasser. Das Nähere ist bei der Eigenthümerin zu erfahren. Es können auch Meubels dazu gegeben werden.

Mittwochs den 22. Juli, Vormittags 10 Uhr werden auf dem Stift-Birken einige Parthieen altes Bauholz und Backsteine an den Meistbiethenden verkauft.

Daß ich meine bisherige Handlungsverbindung mit Herrn Johann Georg Leixner aufgehoben, und eine Specerei- und Weinhandlung in meinem Hauße in der Priestergasse, Nro. 357 neu eingerichtet habe, mache ich hiermit öffentlich bekannt, und bemerke zugleich, daß alle ausstehende Forderungen der vorigen Handlung nun allein an mich zu berichtigen sind.

Carl Wilhelm Hartmann.

In dem Hauße Nro. 88. auf dem Markt können ein oder zwei an einander stoßende schöne heitzbare Zimmer mit oder ohne Meubles an ledige Personen vermiethet werden. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer gleicher Erde zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 88. Bairenth, den 24. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Vorigen Mittwoch den 15ten dies Monats gegen Abend wurde ein Kind männlichen Geschlechts, dessen nähere Beschreibung unten folgt, vor dem Gasthof zur goldenen Schwane allein herumirrend angetroffen und von der Taglöhnersfrau Hörnlein aufgefunden und zu sich genommen. Da sich bis jetzt niemand zu diesem Kinde gemeldet hat, auch alle deshalb angestellte Nachforschungen vergeblich geblieben sind, so wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und werden alle diejenigen, denen von demselben einige Wissenschaft beiwohnt, ersucht und aufgefordert, der unterzeichneten Behörde davon baldige Kenntniß zu geben. Bairenth, den 20. Juli 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Seggel.

Beschreibung des Kindes.
Alter, ungefähr 1½ Jahre;
Haare, blond, kurz am ganzen Kopf abgeschoren;
Augen, blaue;
Gesicht, rund und glatt;
Nase, stumpf;
Geschlecht, männlich;
Kleidung, ein blau gegitteretes Röcklein, ein paar Schnürstiefelein.

Bairenth, den 11. Juni 1818.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Bairenth.

Das zum Nachlaß des Wirths und Zimmergesellen Andreas Bär gehörige Haus auf der Saas, mit der darauf als ein Realrecht haftenden Schenkgerechtigkeit, soll Behufs der Erbsonderung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Haus ist mit Nr. 3. bezeichnet, 2 Stockwerk hoch, 40' lang, 30' breit, und enthält 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Hauskammern, 1 gewölbte Küche, 1 Hausplatz, 1 gebruckten durchausgehenden Boden und Stallung auf 4 Stücke Vieh.

Das zum Hause gehörige und an dasselbe anstoßende Grasgärtlein, enthält 30 □Ruthen, und der dazu gehörige ganz neu erbaute Stadel, ist 33½ Schuhe lang und 31' breit, 1 Stock hoch, mit Holz abgebunden, mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln bedeckt, und enthält 1 Tenne, 1 Barnet und 1 Wagenschupfe.

Die Lasten von diesen Realitäten mit Ausnahme des Stadels, welcher noch nicht belegt ist, sind — 11½ kr. Steuersimplum und 2 fl. — Gewerbsteuer. Die gerichtl. Taxe derselben beträgt 650 fl. rhl. und das Taxations-Protokoll kann in der Stadtgerichts-Registratur Kaufslustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf diese Realitäten ist auf den 18. August c., Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann Termin anberaumt,

zu welchem diejenigen, welche zu kaufen Willens sind, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, unter der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden um 12 Uhr, Mittags unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer.

Winterbach.

Es ist höhern Orts wahrgenommen worden, daß nicht von allen Königlichen Gerichten des Obermainkreises, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, bei der Vorlage der vorschriftsmäßigen Quartals-Siegel-Anzeigen über die Anfälle des Gradations-Stempels von den Unterthansbriefen, zugleich auch Stempelgelder von Concessions-Decreten, nemlich für Ertheilung der Berechtigungen zu Professionen und Gewerben an die unterzeichnete Amts-Stelle zur Einnahms-Verrechnung eingesandt werden. Wir sind deshalb angewiesen, die bemerkten Königl. Gerichte auf das höchste Siegelmandat vom 18. December 1812 zurückzuführen, und auf die richtige Anwendung des Stempels der 4. und 5ten Klasse desselben aufmerksam zu machen, welches wir in Beziehung auf die treffenden Punkte unserer, in den Kreisintelligenzblättern vom vorigen Jahr, Nr. 49. und 51 enthaltenen Bekanntmachung vom 17. April cj. ai. hierdurch bewirken. Baireuth, am 3. Juli 1818.

Königlich Baierisches Siegelamt des Obermainkreises.

Dieterich. Werner.

Gegen den Schutzjuden Nathan Heß zu Trunstadt ist wegen bedeutenden Uebergewichts der Schulden über sein Vermögen das Concursverfahren zu eröffnen. Es werden demnach die drei gewöhnlichen Edictstage zur rechtsgenüglichen Liquidation der Forderungen auf den 31ten dieses Monaths, zur Anbringung der Einreden auf den 21. August d. Irs., und zum Schlußverfahren auf den 11. September d. Irs. ausgeschrieben, und die Gläubiger unter Androhung der Rechtsnachtheile hieher geladen, daß die im ersten Termine Nichterscheinenden von der Masse und bei Versäumniß der andern Termine mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich soll im ersten Termine ein Contradictor, und da es in gegenwärtiger Sache nothwendig ist, ein Curator massae und ad lites bestellt werden. Bamberg, am 4. Juli 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Zu Berichtigung einer von dem K. Rentamte Weismain, an den Bauersmann Conrad Gebhard zu Neusig habenden Aerarialschuld von 81 fl. 50 kr., wird bei fruchtlos angewandten Executions-Mitteln die demselben zuständige, einschlüßig eines aufgerissenen Stücklein Feldes, 2 Tagwerk haltende sogenannte Bronnenwiese, welche K. Rentamtslehen und bei Veränderungen mit dem 10. Gulden handlohnbar sind, auch an jährlichen Lasten 7½ kr. Erbzins, und von 28⅞ kr. Simplum die Steuer zu entrichten, nicht minder das halbe Heu, dem K. Aerar abzugeben, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzet, und Termin hiezu auf den 5. August anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dasiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und des Hinschlags nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewarten. Hollfeld, den 4. Julius 1818.

Königliches Landgericht.

Rostlauf.

Gegen die Georg Kellnerischen Eheleute zu Snellenroth, wurde der Konkursprozeß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse, Termin zur Liquidation, Exception und Beschluß auf Donnerstag den 30. Juli d. Js., früh 9 Uhr festgesetzt, wobei die Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel, zu erscheinen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei Fassung des Konkursurthels auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht genommen werde. Banz, am 3. Juli 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Zur Befriedigung einer von einem privilegirten Gläu-

biger gegen Pankratz Amon zu Würgau eingeklagten Forderung, wird im Wege der Realexecution, von dessen Besitzungen in Würgau: 1) ein Acker im Paintweg, das Mühläckerlein genannt, 2) ein Garten mit etwas Feld, das Kiesengärtlein, Mittwoch den 29. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr dahier im Wege der Versteigerung veräußert. Kaufsliebhaber können sich die bezeichneten Grundstücke von dem Ortsvorstande zu Würgau einweisen lassen, und haben an diesem Tage ihre Angebothe zu Protokoll zu geben. Scheßlitz, den 10. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Alle unbekannten Gläubiger der Johann Schultheiß, vorhin Barbara Baier zu Losau werden aus erheblichen Gründen hiemit geladen, an dem auf den 28. Juli l. J. anberaumten Termin vor unterzeichnetem Landgericht entweder persönlich, oder anwaltschaftlich zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der darüber in Handen habenden Belege in Ur- und Abschrift zu liquidiren. Die Nichterscheinenden werden mit ihren Forderungen von der unter die bekannten Gläubiger im Executionswege zu Vertheilung kommenden Masse, ausgeschlossen. Stadtsteinach, am 1. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Gegen den Bauern Johann Förtsch, den Untern zu Reichenbach ist der Concurs rechtkräftig erkannt worden. Alle diejenigen, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am Dienstag den 4. August l. Js. bei dem unterzeichneten K. Landgerichte, unter Vorlage der Urkunden mit Uebergabe der Abschrift derselben, unter der Strafe des Ausschlusses anzubringen. Zur Vorbringung der Einreden wird Dienstag der 2. September l. Js. und zum Schlußverfahren Dienstag der 6. October l. Js. bestimmt, und werden diejenigen, so an diesen Tägen nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen. Zu gleicher Zeit werden am 1. Edictstage, nämlich am 4. August die zu dieser Gantmasse gehörigen Immobilien, als: ¾ Dorfguth, so mit Haus und Stadel bebauet ist, mit einem walzenden Grundstücke, einer Wiese in der Au, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und haben Kaufs- und Strichslustige an diesem Tage zu erscheinen, und den Hinschlag nach der Gantordnung mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Nordhalben, am 4. Juli 1818.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Meyer.

Da das bei dem dortmaligen Licitations-Termin zur anderweiten Verpachtung des in Nnm. 69 und 70 dieses Intelligenzblatts beschriebenen diesherrschaftlichen Oeconomieguths Dutzenthal, erfolgte Meistgeboth von jährlich 1050 fl. an Geld und 54 Malter Korn in Natura, die gutsherrschaftliche Genehmigung nicht erlanget hat, vielmehr nach dem eingelangten hohen Befehl zu Erzielung eines höhern Pachtschillings, ein anderweiter Licitationstermin anberaumet werden soll, und hierzu Mittwoch der 5. nächsten Monaths August, Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amthaus bestimmt worden ist. So wird dieses hiermit bekannt gemacht, und diejenigen dazu vorgeladen, welche jenen jährlichen Pachtschilling zu erhöhen gedenken; auch genüglich nachweisen können, daß sie das beym Antritt dieser Pachtung erforderliche baare Vermögen besitzen. Sugenheim, am 15. Juli 1818.

Freiherrlich von Seckendorf. Kammeralamt.

Spieß, Senior.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Töpfergeselle Johann Michael Zahn dahier, und seine Verlobte, Christiane Susanne Baumann, eben daselbst, durch den am 27. Jenner curr. abgeschlossenen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 13. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Aus erheblichen Gründen werden alle unbekannten Gläubiger der verwittibten Margaretha Greim zu Braunersreuth hiemit geladen, an dem auf den 28. Juli l. J. anberaumten Termin vor unterzeichnetem Landgerichte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage

der darüber in Handen habenden Belege in Ur- und Abschrift zu liquidiren. Wer in diesem Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von der unter die bekannten Gläubiger im Exekutionsweg zu Vertheilung kommenden Masse ausgeschlossen. Stadtsteinach, am 1. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Lamberger.

Zur Verpachtung der Königl. Getreid- und Schmalsaatzehenden im hiesigen Rentamtsbezirk werden die Termine folgendermaßen angeordnet und Pachtliebhaber eingeladen, sich an diesen Terminen in nachbenannten Orten einzufinden: zu Wiersberg, in der Wohnung des Steuer-Vorgehers Lorenz, werden verpachtet, Donnerstag den 30. Juli, Vormittags 10 Uhr die Zehenden von Ludwigschorgast und Weißenbach. Zu Culmbach: im Rentamtslokale, am 31. Juli, Vormittags 8 Uhr die Zehenden von Seidenhof, Mainleus, Ober- und Unterzettlitz, Untersteinach und Gumpersdorf; — am 1. August, Vormittags 8 Uhr, die Zehenden von Trebgast, Feuln, der sogenannte Obersteinacher Zehenden bei Ködnitz, Unterdornlach; — zu Sanspareil: im Münchis. Gasthof, am 10. August, Vormittags 8 Uhr, die Zehenden von Grosenhül, Schiradorf, Neudorf, Zederfitz, Khaynach, Krögelstein, Loch, Treunitz, und Azendorf; — zu Thurnau: im Prechtelschen Gasthof, am 11. August, Vormittags 8 Uhr, die Zehenden von Hutschdorf, Langenstadt und auf einigen Feldern von Hembsch. Culmbach, den 17. Juli 1818.

Königliches Rentamt allda.
Weltrich.

Unterm heutigen wurde das Präclusions und Prioritäts-Erkenntniß in der Konkurssache des Georg Müller von Fischbach, auf den Grund der Gerichtsordnung Cap. 19. §. 15. Nro. 3. zu Erwirkung der Publication an der Gerichtsthüre angeschlagen, welches hiemit bekannt gemacht wird. Stadtsteinach, am 14. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

In vim executionis soll die vom Bauersmann Friederich Mathäus von Oberkodach besitzende, zu Unterkodach im Steuer-District Melkendorf gelegene, Königlich Culmbacher Rentamtslehenbare Wiese, von 2¾ Tagwerk Größe, B. N. 324, welche pro 618 fl. rheinl. gerichtlich gewürdiget worden, subhastiret werden. Strichtagesfahrt ist auf Montag den 3. August Vormittags 10 Uhr curr. in dem Schneiderischen Gasthofe zu Melkendorf anberaumt worden, an welcher Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige zu erscheinen, ihre Angebote sofort zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Grundstück haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 23. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da in dem am 18. vorigen Monats angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf des zu dem Nachlaße des verstorbenen Communal-Administrators Ruckdeschel in Hof gehörigen Wohnhaußes, Nr. 37. dahier, kein annehmliches Geboth gelegt worden ist, so wird gedachtes Wohnhaus auf den Antrag des Königl. Landgerichts Hof hiermit nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hierzu Termin auf den 1. August c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe des Haußes 1000 fl. rhl. beträgt, und daß der Zuschlag mit Genehmigung des Königl. Landgerichts Hof erfolgt. Münchberg, den 2. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Molitor.

Gegen Margaretha Betzin aus Schedderndorf, dermals im Strafarbeitshauß zu Bamberg, wurde vom K. Landgerichte Scheßlitz der Gantproceß erkannt. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen gedachte Betzin machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 3. August d. J. früh 9 Uhr bei hiesigem Landgerichte

anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe, von dem Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden und zum Beschluß der Verhandlungen wird weitere Tagsfahrt auf Mittwoch den 2. September d. J. früh 9 Uhr dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche hiebei nicht erscheinen, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach Lage der Akten in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 8. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Nach der gerichtlich gepflogenen Vermögensabschäzzung und der Vergleichung der zur Zeit gerichtlich bekannten Schulden des Rothgerbermeisters Erhard Höllerer zu Floß, betragen leztere einige hundert Gulden mehr. Auf Andringen der Creditoren wird daher zu ihrer Befriedigung auf Donnerstag den 6. August l. Js. der öffentliche Verkauf nachstehender Höllererschen Realitäten im Markte Floß angesetzt, und sämmtliche Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, dahin vorgeladen, ihnen auch freigestellt, die Kaufsobjecte in Augenschein zu nehmen. Die besondern Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstage selbst bekannt gemacht werden. Als Edictstage werden angesetzt: Samstag der 8. August ad liquidandum, Donnerstag der 10. September ad excipiendum, Donnerstag der 1. October ad concludendum, und alle jene, welche was immer für Forderungen an den Erhard Höllerer zu machen haben, aufgefordert, sich zur gantordnungsmäßigen Verfolgung ihrer Ansprüche, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von dieser Gant bei hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden.

Kaufsobjecte.

1) das Wohnhaus, bestehend aus der neuaufgeführten gemauerten zweistöckigen Vierung, dem Wohnzimmer und Küche zur ebenen Erde, das Ganze noch nicht vollkommen bedacht. Hiezu gehören, 2) die zum Verbauen bereits liegenden Brandassecuranz-Gelder ad 173 fl. 51 kr., 3) der Stadel auf den Wieden, enthaltend den Tennen und zwei Böden mit Schindeln gedeckt, 4) der sogenannte Hausacker auf dem Wagnershofe, zu 1½ Tagwerk, 5) die Hauswiese, auf dem Buch, zu ½ Tagwerk, und 6 das Hausnachtheilackerl auf dem Buch, zu 1 Tagwerk. Gegeben zu Neustadt an der Waldnaabe, im Obermainkreise, den 26. Juni 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Freiherr von Lichtenstern.

Der zur Concurs-Masse des Rothgerbermeisters Johann Georg Hagen dahier gehörige Ledervorrath, bestehend in 31 Stück Ochsenhäuten, soll am 18. August curr. ai. an die Meistbietenden verkauft werden. Kaufslustige haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Hause des gedachten Hagen einzufinden. Wunsiedel, den 4. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Ohnweit der Krausischen Scheune wurden 2 Zügel noch nicht ganz ausgebleichte flächsene Leinwand, von 34½ Elle, und ¼ breit, gefunden und in gerichtliche Verwahrung gebracht. Der Eigenthümer wird angewiesen, sich am 3. August d. J. Vormittags 9 Uhr bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu melden und seine Ansprüche nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß die gefundene Sache dem Finder zugeschlagen werden soll. Selb, den 10. Julius 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Unterm heutigen wurde das Präclusions- und Locations-Erkenntniß in der Johann Georg Karlischen Concurssache zu Horlachen, zu Erwirkung der Publikation nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 19 §. 15 No. 3 an der Gerichtsthüre angeschlagen, welches andurch bekannt gemacht wird. Stadtsteinach, am 14. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Conrad Dantenheim von Neuenbach, und

Dorothea Höhnin von Zollbrunn haben sich auf die unterm 7. April heurigen Jahres erlassene Vorladung, um sich wegen eines angeschuldigten Diebstahlsverbrechen zu verantworten, noch nicht gestellt. Dieselben werden daher wiederholt hiermit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung zu stellen, und zwar um so gewißer, als sonst auf den Grund des Strafgesetzbuches II. Th. Art. 422 in der Art vorgefahren wird, wie es die Gesetze gegen Ungehorsame gebieten. Den 18. Juli 1818.

Königl. Baier. Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Sondinger.

Die beiden Grundstücke des Joseph Bückel zu Ebensfeld, im Flure Merkendorf, welche bei der Tagefahrt vom 15. d. Mts, da das Meistgeboth die Schätzung nicht erreichte, nicht hingeschlagen wurden, werden Montag, den 3. August d Js. wiederholt dahier dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und bei erreichter Taxe unbedingt hingeschlagen werden. Kaufliebhaber haben an diesem Tage Vormittags 9 Uhr hier zu erscheinen. Scheßlitz, den 17. Juli 1818.

Königl. Landgericht Scheßlitz.

Graf Lerchenfeld.

Zur Abtragung einer Consens-Schuld wird das verpfändete Wohnhaus der Michael Müllerischen Relicten zu Redwitz, auf Requisition des Königlichen Landgerichts Lichtenfels, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichstagsfarth wird auf Dienstag den 4. August d. J. Vormittags zu Redwitz, im dortigen Amthause anberaumt, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die auf dem Hause ruhenden Abgaben ic. vor der Versteigerung besonders bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt. Lichtenfels, am 3. Juli 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Redwitzisches Patrimonialgericht Redwitz.

Dohrer.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des in Kleinsendelbach verstorbenen Unterthans Jacob Derfuß irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiedurch aufgefordert, Mittwoch den 29. Juli Vormittags 9 Uhr, bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und die Beweismittel hiezu mit zur Stelle zu bringen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie später mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Gräfenberg, den 29. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Dir. Jeg. abs.

Lindig, Assessor.

Das zu Lorenzreuth gelegene, dem Taglöhner Schmidt daselbst zugehörige Tropfhaus, Nro. 2, taxirt auf 250 fl. rh. wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am 31. Juli c. a. Vormittags vor dem Königlichen Landgericht einzufinden und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Wunsiedel, den 8. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Schmiedmeisters Johann Wilhelm Färber, zu Lichtenberg, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an den Nachlaß des gedachten Schmiedmeisters Färber, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich damit zu melden und solche längstens in dem dahier auf den 31. August c., Vormittags 8 Uhr angesetzten Termin anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie mit diesen ihren Forderungen von der ic. Färberischen Masse ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden soll. Naila, den 30. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Nürnberger.

Auf den Antrag des Färbermeisters Georg Lorenz Canzler zu Hof sollen nachstehende, der Hebamme Margaretha Barbara Schatz dahier, gehörige Grundstücke, als: 1) ein halbes Wohnhaus am untern Anger dahier, Nr. 189, sammt halben Gärtlein, Tax 150 fl. rhl., 2) 3¼ Tagwerk Feld, auf dem Elsbeberg,

Tax 405 fl. rhl., 3) 1½ Tagwerk Wiesen, die sogenannte Rodmannswiese, bei der vordern Horlachen, taxirt auf 200 fl. rhl. sämmtlich hiesiges Stadtlehen, in viam executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 31. Juli c., Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bedeuten hiedurch eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll zur Einsicht täglich offen liegt, und daß der Zuschlag salva ratificatione des Realgläubigers nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Münchberg, den 29. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Das Consens- und Hypothekenwesen bei den Freiherrl. von Würzburgl. Rittergütern Mitwiz und Haig soll einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Es werden daher alle Consens- und Hypothekengläubiger, dann diejenigen, welche mit sogenannten Amts-Versicherungen versehen sind, aufgefordert, ihre besitzenden lehenherrlichen Consense, Hypothek- und Amtsversicherungen vom 1. Juli, bis zum 1. September d. Js. bei dem Königlichen Herrschaftsgericht dahier vorzulegen, widrigenfalls angenommen wird, daß aller Ansprüche an die Lehenherrschaft und das Amt entsagt werde. Mitwiz bei Kronach, den 26. Juni 1818.

Königlich Baier. Freiherrl. v. Würzburgisches Herrschaftsgericht daselbst.

Schrauth.

Der Büttnermeister Martin Hugel zu Seibelsdorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und selbst den Antrag um Eröffnung des Concurses gestellt. Es werden daher alle und jede, welche an den Hugel eine Forderung machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, auf den 28. Juli entweder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte früh 9 Uhr bei dem unterfertigten Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen sowohl hinsichtlich der Liquidität als der Vorzugsrechte zu Protocoll zu geben und die nöthigen Beweismittel zugleich mit vorzulegen, als sie sonsten mit ihren Forderungen von dem Concurse ausgeschlossen werden. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden, ist auf den 25. August, und zu den Schlußhandlungen auf den 25. September Tagsfahrt festgesetzt, an welchen beiden Terminen die Gläubiger zu erscheinen haben, außerdem sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen und nach Lage der Acten sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Stadtsteinach, am 27. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht, welchem die Administration des Ortsgerichts Trunstadt übertragen ist, findet sich bewogen, das Consens- und Hypotheken-Wesen des benannten Ortsgerichts genau zu durchsuchen, um hiedurch sowohl von den Gläubigern als Schuldnern jeden Nachtheil zu entfernen. Es werden daher alle jene, welche auf Lehenherrliche Consense gesetzliche oder ausdrücklich bestellte Hypotheken, oder sonstige Vorbehalte an irgend jemand aus diesem Ortsgericht eine Forderung oder Ansprüche zu machen, hiemit aufgefordert, bis zum 15. August l. Jrs. einschlüßig, diese Ansprüche bei dem hiesigen K. Landgerichte anzuzeigen, die in Handen habenden Original-Documente zu produciren, und hievon beglaubte Abschriften zu übergeben. Derjenige, welcher diesen Termin fruchtlos verstreichen läßt, muß sich den ihm hieraus zugehenden Nachtheil um so mehr beimessen, da bei Anfertigung der neuen Consens und Hypotheken-Bücher auf ihn keine Rücksicht genommen werden kann. Bamberg, am 1. Juli 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II. als Administration des Ortsgerichts Trunstadt.

Rinecker.

Zu den dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Realitäten des Heinrich Will Balser zu Wallenfels, bestehend aus einem ¼ Gute und einem Schneidtag auf der Schopfenmühl, hat sich in dem Strichtermine kein annehmbarer Käufer vorgefunden. Diese Besitzungen werden daher dem wiederholten Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 27. Juli anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufliebhaber zu Wallenfels einzufinden haben. Kronach, den 25. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Daß der Unterthan David Popp von Mödlenreuth und die ledige Katharina Margaretha Weiß von da, in dem unter dem heutigen Tag aufgenommenen Ehevertrag, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der Braut unter sich ausgeschlossen haben, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Münchberg, den 9. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Mollitor.

Gegen den Nachlaß des verlebten Bäckers Thomas Dorsch zu Königsfeld ist vom K. Landgerichte dahier der Concursproceß erkannt worden. Es werden daher alle, und jede, welche einen gegründeten Anspruch an denselben machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hieher vorgeladen. Zu diesem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 27. Juli früh um 9 Uhr anberaumt, bei welcher die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Strafe, von dem Concurs ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechts in rechtlicher Form vorzubringen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf den Montag den 24. August und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den Montag den 21. September, jedesmahl frühe 9 Uhr bei dem K. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der zweiten und dritten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl, als des Vorzugsrechts erkannt werden soll. Hollfeld, den 28. Junius 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da nach einer höchsten Entschließung der Königlichen Regierung eine Revision der Kirchensitze in der Stadtkirche dahier vorgenommen werden soll, so werden alle diejenigen, welche einen eigenthümlichen Sitz in der gedachten Kirche haben, oder ihn durch die im Jahr 1816 geschehene Renovation verlohren haben, hierdurch aufgefordert, binnen 8 Tagen mit ihren Kirchensitzzetteln als rechtmäßige Besitzer sich auszuweisen, wenn sie anders nicht gewärtig seyn wollen, durch die Versäumniß ihre Plätze zu verlichren. Baireuth, am 19. Julius 1818.

Königliche Stadt-Pfarr-Amts-Verwesung.
Kapp.

Nicht Amtliche Artikel.

Künftigen Dienstag am 28. Juli, wird der Superintendent Küneth'sche Getreid- und Schmalsaatzehenden zu Pittersdorf, nebst halbem Stadel, im dasigen Wirthshaus an den Meistbiethenden salva ratificatione öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Relicten der verstorbenen Frau Superintendent Küneth.

In dem Hauße Nro. 88. auf dem Markt können ein oder zwei an einander stoßende schöne heizbare Zimmer mit oder ohne Meubles an ledige Personen vermiethet werden. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer gleicher Erde zu erfahren.

Im Hause E. No. 317 in der mittlern Etage ist eine Stube, Kabinet, Holzlege, Keller und Bodenkammer stündlich oder auf das Ziel Jacobi zu vermiethen.

In der Hauptstraße No. 1 am Oberntbor ist die mittlere Etage auf Martini zu vermiethen und das Nähere ist beim Hausbesitzer daselbst zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend · Nro. 89. Baireuth, den 25. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Vorigen Mittwoch den 15ten dies Monats gegen Abend wurde ein Kind männlichen Geschlechts, dessen nähere Beschreibung unten folgt, vor dem Gasthof zur goldenen Schwane allein herumirrend angetroffen und von der Taglöhnersfrau Hörnlein aufgefunden und zu sich genommen. Da sich bis jetzt niemand zu diesem Kinde gemeldet hat, auch alle deshalb angestellte Nachforschungen vergeblich geblieben sind, so wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und werden alle diejenigen, denen von demselben einige Wissenschaft beiwohnt, ersucht und aufgefordert, der unterzeichneten Behörde davon baldige Kenntniß zu geben. Baireuth, den 20. Juli 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Beschreibung des Kindes.

Alter, ungefähr 1½ Jahre;
Haare, blond, kurz am ganzen Kopf abgeschoren;
Augen, blaue;
Gesicht, rund und glatt;
Nase, stumpf;
Geschlecht, männlich;
Kleidung, ein blau gegittertes Röcklein, ein paar Schnürstiefelein.

(Die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar betr.)

In der ersten Woche des künftigen Monaths September beginnt die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar; daher haben alle Schul-Amts-Aspiranten an diesen Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermain-Kreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 1sten September, die aus den Landgerichten Bamberg I. II., Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 2ten September, die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 3ten September, die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Waismain, und Weischenfeld.

Am 4ten und 5ten September, die aus den Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt jeden Tag früh 8 Uhr an.

Unerläßliche Aufnahms-Bedingungen sind:

a) Alle Kompetenten haben sich durch legale Tauf-Zeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur oben bestimmten Prüfungs-Zeit

wirklich zurückgelegt haben, oder doch bis zu Anfang des neuen Schul-Jahres (am 3ten November l. J.) unfehlbar beschlossen haben werden.

b) Alle Kompetenten haben nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesange, im Orgelspielen und auf der Violin, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmewürdig seyn sollen.

c) Alle Kompetenten, die an dem oben bemerkten peremtorischen Prüfungstermin nicht erscheinen, sind für das künftige Schul-Jahr der Aufnahme verlustigt; weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung Statt finden soll.

d) Alle — insbesondere katholische — Kompetenten, die bei der vorjährigen Konkurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu wenig Vorbereitung verrathen haben, und deshalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiermit zu Folge höchster Entschliessung vom 2ten October 1817, die auch allen Königl. Local-Schul-Inspectionen (Bamb. Intelligenzblatt Nr. 81 vom 17ten Oct. vor. Js.) zur geeigneten Bescheidung solcher Aspiranten mitgetheilt wurde, wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, weil, so wie im vorigen Jahre, auch in dem gegenwärtigen kaum mehr, wo nicht weniger als sechszehn katholische Seminaristen aufgenommen werden können, sie folglich bei fortdaurendem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den bessern immer verdrängt, nur die Zeit unnützer Weise verschwenden würden.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectorates stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, am 16. Juli 1818.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.

Schatt. Haas.

Es ist höhern Orts wahrgenommen worden, daß nicht von allen Königlichen Gerichten des Obermainkreises, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, bei der Vorlage der vorschriftsmäßigen Quartals-Siegel-Anzeigen über die Anfälle des Gradations-Stempels von den Unterthansbriefen, zugleich auch Stempelgelder von Concessions-Decreten, nemlich für Ertheilung der Berechtigungen zu Professionen und Gewerben an die unterzeichnete Amts-Stelle zur Einnahms-Verrechnung eingesandt werden. Wir sind deshalb angewiesen, die bemerkten Königl. Gerichte auf das höchste Siegelmandat vom 18. December 1812 zurückzuführen, und auf die richtige Anwendung des Stempels der 4. und 5ten Klasse desselben aufmerksam zu machen, welches wir in Beziehung auf die treffenden Punkte unserer, in den Kreisintelligenzblättern vom vorigen Jahr, Nr. 49. und 51 enthaltenen Bekanntmachung vom 17. April cj. ai. hierdurch bewirken. Baireuth, am 3. Juli 1818.

Königlich Baierisches Siegelamt des Obermainkreises.

Dieterich. Berner.

Baireuth, den 8. Juni 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit des allg. Landrechts Theil II. Tit. I. §. 422. hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der K. Hauptmann im 13. Linien-Infanterie-Regimente, Herr Franz v. Gmainer und dessen Verlobte, die Fräulein Johanna Wilhelmine Landgraf dahier, durch Vertrag vom 4. d. M. die hierorts gesetzlich bestehende allgemeine Gütergemeinschaft bei ihrer vorhabenden Verehelichung ausgeschlossen haben.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Alle diejenigen, welche an Paul Diez zu Zeiern eine Forderung zu machen haben, werden hiermit vorgeladen, am Montag den 17. August um so gewisser, entweder selbst, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht anzubringen und unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel gehörig nachzuweisen, als ansonst bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht mehr auf sie gemacht wird. Kronach, am 14. Juli 1818.

Königl. Landgericht.

Soubinger.

Die verwittibte Barbara Zek zu Roßdorf hat sich als insolvent erklärt, und ihr Vermögen an die Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen die gedachte Zeckin machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 10. August l. J. anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Freitag den 28. August l. J., und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 21. September l. J. jedesmal früh 9 Uhr, dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Scheslitz, den 6. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die den Gemeindegliedern zu Dachstadt privative zustehende Schmiede, bestehend aus einem Wohnhaus mit Wohnungen, Werkstätte und Kohlkammer, Kuh- und Schweinstall, welche auf 425 fl. gewürdigt worden, wird auf den Antrag derselben hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin in loco Dachstadt auf den 6. August Vormittag 9 Uhr anberaumt. Gewerbsbefähigte Kaufsliebhaber, welche sich hierüber sowohl als ihre Erwerbsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, haben sich an der angesetzten Tagsfahrt an Ort und Stelle einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben und vorbehaltlich der Ratification der Eigenthümer den Zuschlag zu gewärtigen. Gräfenberg, den 14. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Da das bei dem dortmaligen Licitations-Termin zur anderweiten Verpachtung des in Num. 69 und 70 dieses Intelligenzblatts beschriebenen dirsherrschaftlichen Oeconomieguths Dutzenthal, erfolgte Meistgeboth von jährlich 1050 fl. an Geld und 54 Malter Korn in Natura, die gutsherrschaftliche Genehmigung nicht erlanget hat, vielmehr nach dem eingelangten hohen Befehl zu Erzielung eines höhern Pachtschillings, ein anderweiter Licitationstermin anberaumet werden soll, und hierzu Mittwoch der 5. nächsten Monaths August, Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amthaus bestimmt worden ist. So wird dieses hiermit bekannt gemacht, und diejenigen dazu vorgeladen, welche jenen jährlichen Pachtschilling zu erhöhen gedenken; auch genüglich nachweisen können, daß sie das beym Antritt dieser Pachtung erforderliche baare Vermögen besitzen. Sugenheim, am 15. Juli 1818.

Freiherrlich von Seckendorf. Kammeralamt.
Spieß, Senior.

Zur Verpachtung der Königl. Getreid- und Schmalsaatzehenden im hiesigen Rentamtsbezirk werden die Termine folgendermaßen angeordnet und Pachtliebhaber eingeladen, sich an diesen Terminen in nachbenannten Orten einzufinden: zu Wiersberg, in der Wohnung des Steuer-Vorgehers Lorenz, werden verpachtet, Donnerstag den 30. Juli, Vormittags 10 Uhr die Zehenden von Ludwigschorgast und Weißenbach. Zu Culmbach: im Rentamtslokale, am 31. Juli, Vormittags 8 Uhr die Zehenden von Seidenhof, Mainleus, Ober- und Unterzettlitz, Untersteinach und Gumpersdorf; — am 1. August, Vormittags 8 Uhr, die Zehenden von Trebgast, Feuln, der sogenannte Obersteinacher Zehenden bei Rödnitz, Unterdornlach; — zu Sanspareil: im Münchis. Gasthof, am 10. August, Vormittags 8 Uhr, die Zehenden von Grosenhül, Schiradorf, Neudorf, Zedersitz, Krappach, Krögelstein, Loch, Treunitz, und Azendorf; — zu Thurnau: im Prechtelschen Gasthof, am 11. August, Vormittags 8 Uhr, die Zehenden von Hutschdorf, Langenstadt und auf einigen Feldern von Hembsch. Culmbach, den 17. Juli 1818.

Königliches Rentamt allda.
Weltrich.

Da am 14. Mai d. J. die in dem diesjährigen Baireuther Intelligenzblatte Nr. 43, 51 und 52 bekannt gemacht gewesene Versteigerung der Georg Schneiderschen Immobilien zu Oberntrubach, bestehend in einem Hauß, einer Stallung, einem Gärtchen und 3½ Tagwerk 5 R. 7 S. Feld, wegen Mangel eines Käufers nicht vor sich gegangen ist, so wird ein weiterer Veräußerungsversuch gemacht, und hiezu Termin auf den 10. August d. J. Vormittags 10 Uhr im Orte Oberntrubach anberaumet. Egloffstein, den 13. Juli 1818.

Königliches Patrimonialgericht der Freiherren von Egloffstein.
Günther.

Am 14. Mai d. J. sollten 4, dem Conrad Körber, in Herzogwind, gehörige Grundstücke öffentlich versteigert werden, es hat aber Niemand hierauf geboten. Sie werden daher auf weitern Antrag des Gläubigers, unter Bezug auf die im diesjährigen Baireuther Intelligenzblatt, Nr. 43, 47 und 50, eingerückte Bekanntmachung nochmahls feil gestellt, und am 10. August d. J. im Orte Oberntrubach nach Masgabe der Executionsordnung vom unterzeichneten Gerichte verkaufet. Egloffstein, den 10. Juli 1818.

Königl. Patrimonialgericht der Freiherren v. Egloffstein.
Günther.

Auf den Antrag der Creditorschaft der Bauer Johann Nicol Mehringerischen Relicten zu Wölbattendorf, und in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 10. April curr. werden die in der Wölbattendörfer Flurmarkung gelegenen Mehringerischen Grundstücke, als: 2⅛ Jauchert die Dornwiese, 2¼ Jauchert die Wiese am Robitschbach, 9 Jauchert das Bergfeld, wovon 4 Jauchert mit Winterkorn, 1 Jauchert mit Sommerwaiz, 1½ Jauchert mit Kartoffeln befruchtet sind, und 2½ Jauchert braach liegen, dann ¼ Jauchert das Orleräckerlin, mit Haber besäet, 3¼ Jauchert das Jungholzfeld, wovon 1 Jauchert mit Sommerkorn, ¼ Jauchert mit Gerste und 2¼ Jauchert mit Haber bestellt sind, dann 2¼ Jauchert Huthwalde, sammt den darauf stehenden Früchten, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbiethenden, einzeln oder im Ganzen, je nachdem sich Kaufslustige finden, dem Verkauf ausgestellt. Die genannten Grundstücke sind nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 2931 fl. rhl. und die darauf stehenden Früchte auf 443 fl. 30 kr. d. v. gerichtlich abgeschätzt worden, wie alles aus den Gerichts-Acten, die in der Registratur täglich eingesehen werden können, hervorgeht. Die Abgaben bestehen von diesen, dem Königl. Rentamt lehenbaren Grundstücken in 3 fl. 45 kr. rhl. Erbzinns, und 12 fl. 45 kr. rhl. jährliche Grundsteuer, dann der Handlohnbarkeit mit dem 10ten Gulden. Der Licitationstermin ist auf den 12. August curr. Vormittags 9 Uhr in loco Wölbattendorf anberaumt worden, in welchem sich Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einfinden, und ihre Angebote, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen, zu Protocoll geben können. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift des Gerichts-Codex und mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren. Hof, am 17. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Da auf Ansuchen eines Gläubigers das dem Burger und Haarkräußler Georg Christoph Wagner zugehörige, in der hiesigen Vorstadt belegene, mit Nro. 390 bezeichnete Wohnhaus nebst Zubehör an den Meistbiethenden offentlich verkauft werden soll; so ist Bietungstermin auf den 26. August c. V. M. 9 Uhr angesetzt worden. Dieses und daß gedachtes Wohnhaus, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1892 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermine das Haus mit Zubehör dem Meistbiethenden ohnfehlbar nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden soll. Hof, am 6. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Da der Käufer der ehemals dem Müllermeister Johann Christian Müller zu Wurlitz zugehörigen,

dem Rittergut Oberkotzau älterer Linie zu Lehen gehenden Mahl- und Oehlmühle, Nro. 20 zu Würlitz, die Kaufssumme zu bezahlen nicht im Stande ist; so wird diese Mühle anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den 23. September Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich erwerbs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Justitiar zu Hof einzufinden haben. Es gehören zu der gedachten Mühle: ein Wohnhaus von Fachwerk mit zwei Stuben, zwei Ställe, eine Scheune mit dem unter derselben befindlichen Keller, zwei Schupfen, 12 Jauchert und 24 Quadratruthen Garten und Felder, 16⅞ Jauchert Wiesen und Grasgarten, 13 Jauchert Waldung und Huthen, drei walzende Lehnstücke von 8¼ Jauchert Feld und der Mitgenuß einer Gemeind-Peunthe. An beständigen Lasten und Abgaben haften: a) auf der Mühle, 1 fl. 32¼ kr. Steuersimplum, 3 fl. 45 kr. Erbzins, 2 Fastnachts-Hühner, 2 Garten-Hühner, ein Schock Eyer, 4 Käse, ein Achtel Waitz, 1 fl. 15 kr. Landfuhren-Beitrag und zur Zeit eine Gewerbssteuer von 5 fl. 30 kr; b) auf den Erbstücken, 26⅞ kr. Steuersimplum, eine Fastnachtshenne, und 2 Garten-Hühner. Der Schätzungswerth dieser sämmtlichen Grundbesitzungen ist 5702 fl. rh. Lautendorf, den 20. Juli 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Kotzaulsches Orts-Gericht.
Otto.

Gegen die Verlassenschaftsmasse resp. die Relicten des verlebten Johann Schütz älter zu Mähreenbühl wurde der Gant erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den verlebten Johann Schütz älter aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, auf Dienstag den 4. August früh 9 Uhr dahier, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Forderungen unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel zu liquidiren. Zur Abgabe der Exceptionen hingegen wird der 1. September, und zur Conclusion der 1. October l. J. jedesmal früh 9 Uhr bestimmt. Wer am 1sten Edictstage nicht liquidirt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Masse präcludirt; das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstag hat den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge. Scheßlitz, den 15. Mai 1818.

Königliches Landgericht allda.
Graf Lerchenfeld.

Zum gerichtlichen Verkauf des, dem Gastwirth Johann Michael Baierlein dahier gehörigen Wirthshauses wird hiermit ein nochmaliger Termin auf Donnerstag den 6. August d. J. Vormittags angesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 1. Juli 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das zur Concurs-Massa des verstorbenen Georg Adam Endres in Kieselhof gehörige Söldenguth, worauf der 10te Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen, auf Seiten des Lehenmannes der 20ste Gulden Todenfall, das beste Haupt, 2 fl. 38¾ kr. Erbzinns, 48 kr. Steuersimplum, haften und welches auf 1800 fl. gerichtlich eingeschätzt worden ist, soll an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, in dem auf den 4. August d. Js. anberaumten peremtorischen Licitationstermin sich dahier im Landgericht einzufinden, und ihre Gebothe zu Protocoll zu geben. Berneck, den 27. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung soll der dem Conrad Naser zu Mistelgau gehörige Gemeinde-Theil, ⅞ Jauchert Feld in Lüchabacher Weg, unter Besitz-Nummer 165 B. mit ohngefähr 25 fl. Steuer-Capital beschwert, im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 1. August c. V. M. 9 Uhr angesetzt worden, wozu Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden. Baireuth, am 16. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nachdem mit Zustimmung des Gemeinschuldners über das, vorzüglich aus einer Frohnherberge bestehende Vermögen des Bauern Johann Schödel von der Quellitz, bei Gattendorf, durch das Decret vom 16. Mai c., der Universal-Konkurs eröffnet worden, so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen und rechtlichen Ausführung der Liquidität und Priorität hierdurch öffentlich vorgeladen. Zu diesem Ende wird Termin auf den 1. August c., Vormittags 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgericht anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig informirte und legitimirte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses anzuzeigen, sämmtliche Urkunden zu produciren, beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben, und die sonstigen Beweismittel mit dem allenfallsigen Vorzugsrecht auszuführen haben. Zur Anbringung der dagegen statt findenden Einreden wird Termin auf den 29. August c., Vormittags 9 Uhr und zum Beschlusse der Verhandlung auf den 23. September c., Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt. Alle diejenigen Gläubiger aber, welche sich in dem 2. und 3. Edictstage nicht einfinden, werden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Hof, am 22. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da der Tuchmachermeister Johann Heinrich Harvez zu Culmbach und seine Verlobte, Margaretha Kleinin hieselbst, vermöge des heute gerichtl. verlautbarten Ehe- und Erbsvertrages die in hiesiger Provinz übliche Gütergemeinschaft bis zur erreichten Volljährigkeit der letztern unter sich ausgeschlossen haben, so wird solches nach Th. II. Tit. I. §. 422. d. A. Pr. L. R. hiermit zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Culmbach, den 28. April 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Es soll auf den Antrag eines Gläubigers der Johann Christoph Knollischen Eheleute zu Hartmannsreuth das denselben gehörige, mit Nro. 2. bezeichnete, zu Hartmannsreuth bei Gattendorf belegene Wirthshauß sammt Zubehör öffentlich Schulden halber verkauft werden, und Biethungstermin ist auf den 8. August c. Vormittags 9 Uhr in loco Hartmannsreuth angesetzt worden. Dieses, und daß gedachtes Wirthshauß sammt Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe auf 344 fl. 15 kr. rhl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Biethungstermin das Hauß mit Zubehör dem Meistbiethenden nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen, und auf die nachher einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 7. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Auf wiederholten Antrag der Gläubiger, werden in vim executionis, die dem Bauer Johann Christoph Jahn zu Marlesreuth zugehörigen, und auf 298 fl. 30 kr. rhl. taxirten Grundstücke, bestehend in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese, in der sogenannten Horlachen, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Huth allda welche mit erstgedachtem Feld ein Ganzes bildet, hiemit andermeit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 12. August currentis Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag dieser Grundstücke nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Mürmberger.

Da auf den Antrag eines Gläubigers des Webermeisters Johann Schlott zu Schwarzenfurth bei Consradsreuth, dessen besitzendes Gütlein, Nro. 162 daselbst an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 3. August curr. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle anberaumt worden, so wird solches, und daß gedachtes Güthlein, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 1437 fl. 24 kr. gewürdigt worden, den Kaufslustigen

bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine, welcher peremtorisch ist, dieses Grundstück, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden soll. Hof, am 22. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Die im Gebiethe des ehemaligen Fürstenthums Baireuth befindlichen Königl. Unterbehörden, welche Collateral- und Zuchthaustaxgelder an die unterzeichnete Strafarbeitshaus-Inspection zu entrichten haben und mit solchen noch im Rückstande sind, werden hierdurch ersucht, den Betrag derselben längstens binnen 14 Tagen hieher einzusenden, weil außerdem die vorgeschriebene Anzeige bei der Königl. Regierung des Obermainkreises unfehlbar erstattet werden müßte. Baireuth, den 27. Juli 1818.

Königl. Strafarbeithaus-Inspections-Verwesung.
Köppel.

Uebersicht
des zu Hof am 16. Juli 1818 statt gehabten
Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittler		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	96	96	96	—	28	—	27	12	20	24
Roggen	—	96	96	96	—	21	—	20	7	19	15
Gerste	—	27	27	27	—	18	—	17	42	17	24
Haber	—	10	19	19	—	7	15	6	13	5	12

Hof, den 16. Juli 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Da mir, als Mitbesitzer der Wunsiedler Wollenzeuch-Mannfactur, das hiesige, unter der Firma Johann Martin Schöpf bestandene Etablissement entbehrlich und zum bequemen Betrieb der dortigen Geschäfte die Verlegung meiner Wohnung nach Wunsiedel nothwendig wird, so habe ich mich entschlossen, meine hiesigen Realitäten, je nachdem es am vortheilhaftesten geschehen kann, einzeln oder zusammen, — entweder auf geraume Zeit zu verpachten, oder aus freier Hand zu verkaufen. Es bestehen diese Realitäten in:

I. Gebäuden,

und zwar in 1) einem Wohnhause am Marktplatze — mit einem Keller, Vorkeller, zwei Gewölben, zwei Küchen, fünf Wohnzimmern und zwei gesalzten Böden, nebst drei Kammern, 2) einem Nebengebäude, unten ganz gewölbt, zur Färberei eingerichtet, und mit laufendem Wasser versehen, — oben aber drei Zimmer enthaltend, 3) einem Hintergebäude, dessen unterer Stock aus einem ganz großen Gewölbe, — dessen zweiter aber aus drei Zimmern besteht, 4) einem zweiten Hintergebäude — mit Stallung für sechs Pferde, Stall für drei Kühe, einem Gewölbe, und zwei gesalzten Böden. Diese sämmtlichen massiven Gebäude umgeben einen Hof mit doppelter Ausfahrt, — mit drei steinernen Fisch- und Wasserkästen, einer Miststätte, Hühnerstall, Schweinstall und Holzleges. Mit diesen Gebäuden in Verbindung, — jedoch mit einem besonderen Ausgange in die Badgasse versehen, steht noch 5) ein massives, zweistöckiges Haus — mit drei großen Gewölben, deren eines zur Färberei eingerichtet ist, — dann mit einem großen Zimmer, einer Küche, drei Bodenkammern, und einem großen Trockenhause. Mit dem Besitz dieser Gebäude, die mit 6000 fl. in der Brand-Versicherungs-Anstalt eingetragen sind, ist das Recht zur Bierbrauerei und Brandweinbrennerei verbunden.

II. An liegenden Gründen,

bestehend aus 1) einem Garten, 2) sieben Aeckern, zusammen 5 alte rheinländische Tagwerk, 3) an Wiesen, 8 alte rheinländische Tagwerk, 4) einem Weiher-Antheil. Wer diese Realitäten auf die oben angegebene Weise zu kaufen oder zu pachten wünscht, beliebe sich am 30. Juli d. J. Vormittags an Ort und Stelle zu Redwitz einzufinden, oder schon vor dieser Zeit an mich, oder an den Herrn Syndicus Malz zu Redwitz, oder an den Herrn Advocat Vogel zu Wunsiedel zu wenden, bei denen überhaupt die näheren Bedingungen des

Verkaufs, oder der Verpachtung erfahren werden können. Redwitz, am 30. Juni 1818.

Heinrich Brandenburg.

Der Herr Forstmeister Wunder zu Neustadt an der Aisch ist gesonnen, seine in der Nähe von St Georgen besitzende Hopfen-Anlage, die Wundersreuth genannt, 6½ Tagwerk 41 Quadratruthen groß, ganz oder in 3 Abtheilungen, meistbiethend aus freier Hand zu verkaufen. Zu diesem Behuf wird ein Bietungstermin auf den 31ten d. M. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber in der Wohnung des unterzeichneten Mandatars, zu erscheinen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in dem anstehenden Termine der Zuschlag an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Verkäufers, nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1805, erfolgen wird. Ueber die nähern Kaufsbedingnisse sowohl, als über die auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben kann an jedem Sonntage bis 10 Uhr Morgens bei dem Unterzeichneten Erkundigung eingezogen werden. Baireuth, den 6. Juli 1818.

Mayer,

Königl. Appellationsgerichts-Advocat.

Das diesjährige Vogel-Scheiben- und Schwanen-Schießen wird am 31. Juli Vormittags seinen Anfang nehmen, welches Liebhabern zu ihrer gefälligen Theilnahme bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 6. Juli 1818.

Die Schützengesellschaft daselbst.

Streit. Müller.

Künftigen Dienstag am 28. Juli, wird der Superintendent Künethsche Getreid- und Schmalsaatzehenden zu Pittersdorf, nebst halbem Stadel, im dasigen Wirthshaus an den Meistbiethenden salva ratificatione öffentlich verpachtet, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Relicten der verstorbenen Frau Superintendent Küneth.

Zu Martini ist ein Quartier in 4 heizbaren Zimmern, Kabinett, Küche und allen Bequemlichkeiten bestehend, zu vermiethen, No. 295.

Das Quartier par terre in E. N. 356 kann jetzt allstündlich vermiethet und bezogen, auch das Nähere beim Hausbesitzer erfahren werden.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 12. Juli. Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Juli. Ein außerehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Johann Wolfgang Bezold, Mitburgers und Inwohners in Mendelhof.

Den 19. Juli. Der Sohn des Königl. Kreis-Kassen-Officiant Hartwig.

Den 21. Juli. Ein todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Juli. Ein todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bauknechts Bergmann dahier.

— — Die Tochter des Handelsmann Fischel Gruntal.

Gestorbene.

Den 14. Juli. Der Sohn des Müllermeisters Dörnhöfer, alt 8 Tage.

Den 16. Juli. Der Königl. Baier. wirkliche Geheime-Rath, Peter August Freiherr von der Kettenburg, alt 72 Jahre, 5 Monate und 16 Tage.

— — Die Wittwe des Bedienten Kiefer, alt angeblich 47 Jahre.

— — Die einzige Tochter des Kunst- und Portraits-Mahlers Hohe, alt 21 Jahre und 12 Tage.

Den 18. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 9 Monate und 5 Tage.

— — Die Ehefrau des adelichen Kutschers Strattner in den Moritzhöfen, alt 52 Jahre, 2 Monate und 21 Tage.

Den 20. Juli. Die Ehefrau des Kutschers Hübner, alt 37 Jahre, 7 Monate und 17 Tage.

Den 21. Juli. Ein todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 22. Juli. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 90. Baireuth, den 28. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Anzeigen vorliegen, daß die Circulation ausländischer Scheidemünzen innerhalb des Reichs wieder sehr überhand nehme; so werden die Königl. Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises zum strengsten Vollzug der über das Verbot der Circulation ausländischer Scheidemünzen bestehenden Verordnungen vom 11. März 1811, 13ten November 1812 und 28sten December 1813, nachdrücklich angewiesen.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Maßenbach, Director.

An die Königl. Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises, fremde Münzen betreffend.

v. Hoven.

Baireuth, den 20. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Instrumentenmacher Friedrich Krauß zu Bamberg verfertigt einen sehr zweckmäßig und gut bearbeiteten Trockar, welcher bei der Blähsucht der Thiere bekanntlich mit großem Nutzen gebraucht wird. Derselbe hat sich anheischig gemacht, dies nützliche Instrument, welches kein bedeutender Landwirth, vielweniger eine Gemeinde entbehren sollte, für den Preis von

drei Gulden 24 kr. rhein.

und ohne Futteral um 24 kr. wohlfeiler abzuliefern.

Da die Hausthiere bekanntlich bei dieser Krankheit blos durch die leichte Anwendung dieses Instruments vom dem schnellen Tode gerettet werden können, so wird die gute Fertigung dieses so nützlichen Instruments durch den gedachten Krauß in Bamberg hierdurch den Landwirthen und Gemeinden zur Kenntniß gebracht und die Anschaffung desselben empfohlen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Maßenbach, Director.

Die Anschaffung eines vom Instrumentenmacher Krauß zu Bamberg gefertigten Trockars betr.

von Hoven.

Baireuth, den 9. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß einige Königliche Landgerichte ihre Sportel- und Taxregister schon im Monat

August schließen und die Anfälle des Monats September auf das 1ste Quartal des nächsten Rechnungs Jahres übertragen und daß auch einige Königl. Rentämter dasselbe Verfahren hinsichtlich der Guts-Veränderungs-Gefälle, beobachten.

Nachdem aber in der Regel weder bei diesen noch jenen Gefällen Ausstände, oder Nachlässe gestattet werden dürfen; die treffenden Aemter auch im Stande sind, ihre Quartals-Rechnungen ordnungsmäßig legen und bis zum 15. October zur Prüfung einreichen zu können; und nachdem somit die Berichtigung derselben vor dem Rechnungslegungs-Termin füglich geschehen kann; so findet diese Übertragung von dem laufenden Finanz-Jahr an und künftig nicht mehr statt.

Indem dies den sämmtlichen verrechnenden ärarialischen Stellen zur Nachacht bekannt gemacht wird, wird zur Umgehung allenfallsiger Anfragen zugleich bemerkt, daß bei denjenigen Aemtern, welche diese Verrechnungsart bisher angewendet haben, pro 18 17/18 auch die Anfälle des Monats September 1818 — somit im Ganzen aus 13 Monaten zu verrechnen sind.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard.

Krafft.

An sämmtliche verrechnende Aerarial-Stellen des Kreises.

Die Verrechnung der im Monat September jeden Jahrs anfallenden Sporteln und Taxen, dann der Gutsveränderungs-Gefälle betr.

Seydt.

Baireuth, den 7. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige des Forstamtes Selb findet die unterfertigte Königl. Stelle sich bewogen, den besondern Eifer und die große Thätigkeit, womit mehrere Bürger von Selb und darunter vorzüglich auch der Bürgermeister Müller, der Bäckermeister Georg Köppel, der Weber Putz und der Maurer Schneider, bei dem am 28ten v. Mts. im Selber-Forst-Reviere entstandenen Waldbrande zur Abwendung der drohenden Gefahr sich rühmlich ausgezeichnet haben, hiermit öffentlich zu beloben.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard, Director.

Krafft.

Belobung mehrerer Bürger aus Selb betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Vorigen Mittwoch den 15ten dies Monats gegen Abend wurde ein Kind männlichen Geschlechts, dessen nähere Beschreibung unten folgt, vor dem Gasthof zur goldenen Schwane allein herumirrend angetroffen und von der Taglöhnersfrau Hörnlein aufgefunden und zu sich genommen. Da sich bis jetzt niemand zu diesem Kinde gemeldet hat, auch alle deshalb angestellte Nachforschungen vergeblich geblieben sind, so wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und werden alle diejenigen, denen von demselben einige Wissenschaft beiwohnt, ersucht und aufgefordert, der unterzeichneten Behörde davon baldige Kenntniß zu geben. Baireuth, den 20. Juli 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Beschreibung des Kindes.

Alter, ungefähr 1½ Jahre;

Haare, blond, kurz am ganzen Kopf abgeschoren;
Augen, blaue;
Gesicht, rund und glatt;
Nase, stumpf;
Geschlecht, männlich;
Kleidung, ein blau gegittertes Röcklein, ein paar Schnürstiefeleln.

In der Peter Schabbachischen Nachlaß-Sache zu Peesten, sollen auf Antrag des Pflegers, 1) ungefähr 1 Schock 10 Garben Waizen, 5 Schock 50 Garben Korn, 1 Schock 45 Garben Gersten, 2 Schock 2 Garben Haber, vom Felde weg, 2) mehreres Mobiliare, an Leinen-Zeug, Betten, Schreiner und sonstiges Hausgeräthe, ein Vorrath an Heu, etwas Stroh und Holz, wie auch Vieh, und zwar: das Getreid am 31. Juli, letzteres aber am 4. und 5. August c. Vormittags 9 Uhr quanti plurimi gegen baare Bezahlung im Orte Peesten verkauft werden. Zum Verpacht der Immobilien, bestehend in einem zu Peesten belegenen Frohnhof, dann einem Feld, der Brucken-Acker genannt, wozu auf Verlangen das Saamengetreid, Wagen-ahrt und Anspann belassen werden können, wird hiermit Termin auf den 18. August Vormittags 10 Uhr in loco Peesten angesetzt. Zu dem Hof gehören ausser den Wirthschaftsgebäuden, 14½ Tagwerk Felder, 6⅞ Tagwerk Wiesen, und 2½ Tagwerk Schwarz dann Laubholz. Indem Liebhaber hiermit eingeladen werden, an den oben benannten Tägen zu erscheinen, werden sie zugleich in Kenntniß gesetzt, daß die Lebenschultheißen Eßner zu Groß, dann Lauterbach zu Peesten, auf Verlangen die Früchte, so wie die Immobilien einweisen werden, und daß das über den Ertrag der letztern aufgenommene Protocoll in der Registratur zur Einsicht frei steht. Thurnau, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Am Sonnabend, den 1. künftigen Monats August, Vormittags, wird eine Quantität 1817er Gerste und Haber, von guter Qualität, in größern und kleinern Parthieen an die Meistbiethenden salva ratificatione versteigert, und Kaufslustige hierzu in das Rentamtslocale eingeladen. Wunsiedel, den 24. Juli 1818.

Königliches Rentamt.

Die im Gebiethe des ehemaligen Fürstenthums Baireuth befindlichen Königl. Unterbehörden, welche Collateral- und Zuchthaustaxgelder an die unterzeichnete Strafarbeitshaus-Inspection zu entrichten haben und mit solchen noch im Rückstande sind, werden hierdurch ersucht, den Betrag derselben längstens binnen 14 Tagen hieher einzusenden, weil außerdem die vorgeschriebene Anzeige bei der Königl. Regierung des Obermainkreises unfehlbar erstattet werden müßte. Baireuth, den 17. Juli 1818.

Königl. Strafarbeithaus-Inspections-Verwesung.
Köppel.

Das der Wittwe Ursula Näblein zu Burgkundstadt zugehörige Feld mit Schrothholz und etwas Wiese, der Grabenacker genannt, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf Donnerstag den 6. August l. J. anberaumt, an welchem die allenfallsigen Kaufslustigen früh um 10 Uhr im Geschäftszimmer des Königlichen Landgerichts dahier erscheinen, die Lasten und Strichbedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Weismain, den 9. Juli 1818.

Königl. Baierisches Landgericht Weismain.
Egner.

Vom Königlichen Baierischen Landgericht Hof wurde in dem nunmehr rechtskräftigen Erkenntniß d. d. 15. Februar c. a. gegen den Königlichen Poststallmeister und Gastwirth zum Brandenburgischen Hauß, Johann Jacob Wolfrum hierselbst, wegen Insufficienz, der Universal-Concurs ausgesprochen. Die zur Masse gehörigen Güter sind: a) der Gasthof zum Brandenburgischen Hauß in hiesiger Hauptstrasse sammt Hintergebäuden, b) 1½ Tagwerk Gartenland, c) 6 Tagwerk Wiesen, die

Herzogin genannt, d) 2 Tagwerk Wiese am Krebsbach, e) eine Scheune am Kreuzstein, f) 1 Scheune am Steinbruch. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner, oder dessen Vermögen einige Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie innerhalb zwei Monathen ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihren Anmeldungen die Abschriften der Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem am 7. Juli c. Vormittags 8 Uhr angesetzten Termine ad liquidandum, sich in Person, oder durch zulässige bevollmächtigte Personen zu stellen, den Betrag und Grund ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, das Nöthige zum gerichtlichen Protocoll verhandeln, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlaßner Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Schweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferlegt werden. Der 2te Edictstag wird auf den 8. September c. Vormittags 8 Uhr dazu anberaumt, daß sowohl der Contradictor, als die einzelnen Gläubiger, die Einreden, welche sie gegen die Forderungen der Mitliquidanten und gegen die verlangten Vorzugsrechte zu haben vermeinen, auf einmahl und bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, nicht weiter mit ihren Einwendungen gehört zu werden, zum gerichtlichen Protocoll anbringen sollen. Endlich steht ad re- und duplicandum auf den 10. November c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Königlichen Landgericht Termin zu dem Zweck an, um über die vorgebrachten Einreden kürzlich bis zur Duplic zum Protocoll zu verhandeln und zum rechtlichen Erkenntniß zu beschließen, widrigenfalls die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen werden wird. Schlüßlich werden denjenigen Gläubigern, weche durch gesetzliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen werden gehindert werden, oder denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Müller I., Sartori, Mayer I. und Mayer II. vorgeschlagen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich sämmtliche Gläubiger des Königl Poststallmeister und Gastwirth Johann Jacob Wolfrum dahier zu achten haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königl. Landgerichts ausgefertiget. Hof, den 27. April 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

(Der voigtländische öconomische Beobachter, eine Zeitschrift, welche bogenweise und zwar monatlich in 2 Nummern, seit dem Monat Mai erscheint.)

Einige practische Landwirthe im Obermainkreise haben sich vereinigt, diese Blätter zur Beförderung der Landwirthschaft herauszugeben. Wenn gleich die Ueberschrift derselben zu erkennen giebt, daß sie zunächst für die Gegend des ehemaligen Voigtlandes bestimmt sind; so wird ihr Inhalt doch auch ohne Zweifel für die Oeconomen anderer Gegenden interessant und lehrreich seyn.

Jeder Beitrag von gemeinnützigen Oeconomen ist willkommen; Anzeigen, Anfragen, Feilbietungen, welche sich für diese Blätter eignen, werden für die Theilnehmer unentgeldlich aufgenommen; andere zahlen billige Insertionsgebühren.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang ist 1 fl. 30 kr. rhl. Einsendungen und Bestellungen nimmt die Mintzelische Buchdruckerei in Hof an.

Im Hause E. N. 482 in der Jäger-Strasse sind im untern Stock zwei Stuben, vom jetzigen Ziel Jacobi an, zu vermiethen. Die nähern Verhältnisse sind bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

Die gesuchte Stelle eines Hauslehrers bei Baireuth ist nunmehr besetzt, welches zur Antwort auf die gefälligen Anfragen dient.

In dem Hauße Nro. 88. auf dem Markt können ein oder zwei an einander stoßende schöne heizbare Zimmer mit oder ohne Meubles an ledige Personen vermiethet werden. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer gleicher Erde zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 91. Baireuth, den 31. Juli 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 15ten d. M. bestimmt worden ist, daß die amtlichen Verhandlungen in Urlaubs-Verlängerungsgesuchen der Militairs allenthalben und durchaus tax- und sportelfrei behandelt werden sollen;

so wird diese allerhöchste Verfügung sämmtl. Policei-Behörden des Ober-Mainkreises zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter, v. n.

An sämmtliche Königliche Policei-Behörden im Ober-Main-Kreise.

Die tax- und siegelfreie Behandlung der Urlaubs-Verlängerungsgesuche der Militairs betr.

v. Hoven.

(Die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar betr.)

In der ersten Woche des künftigen Monaths September beginnt die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar; daher haben alle Schul-Amts-Aspiranten an diesen Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermain-Kreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 1sten September, die aus den Landgerichten Bamberg I. II., Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 2ten September, die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 3ten September, die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Waismain, und Weischenfeld.

Am 4ten und 5ten September, die aus den Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt jeden Tag früh 8 Uhr an.

Unerläßliche Aufnahms-Bedingungen sind:

a) Alle Kompetenten haben sich durch legale Tauf-Zeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur oben bestimmten Prüfungs-Zeit wirklich zurückgelegt haben, oder doch bis zu Anfang des neuen Schul-Jahres (am 3ten November l. J.) unfehlbar beschlossen haben werden.

b) Alle Kompetenten haben nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesange, im Orgelspielen und auf der Violin, sondern schon einige Fertigkeit

in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

c) Alle Kompetenten, die an dem oben bemerkten peremtorischen Prüfungstermin nicht erscheinen, sind für das künftige Schul-Jahr der Aufnahme verlustigt; weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung Statt finden soll.

d) Alle — insbesondere katholische — Kompetenten, die bei der vorjährigen Konkurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu wenig Vorbereitung verrathen haben, und deshalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiermit zu Folge höchster Entschliessung vom 21ten October 1817, die auch allen Königl. Local-Schul-Inspectionen (Bamb. Intelligenzblatt Nr. 81 vom 17ten Oct. vor. Js.) zur geeigneten Bescheidung solcher Aspiranten mitgetheilt wurde, wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, weil, so wie im vorigen Jahre, auch in dem gegenwärtigen kaum mehr, wo nicht weniger als sechszehn katholische Seminaristen aufgenommen werden können, sie folglich bei fortdaurendem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den bessern immer verdrängt, nur die Zeit unnützer Weise verschwenden würden.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectorates stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, am 16. Juli 1818.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.

Schatt. Haas.

Im Jahr 1814 verstarb dahier im ledigen Stande Anna Elisabetha Fränkel, eine Tochter des dermahligen Bäckermeisters Johann Georg Fränkel zu Weidenberg. Als Erben ihres Nachlaßes meldeten sich die verwittwete Couleurmacherin Susanna Barbara Krause zu Berlin, eine Schwester der Erblasserin, und die verehelichte Bäckermeisterin Johanna Eleonora Jung zu Militsch in Schlesien, eine Bruders Tochter derselben. Da aber auch ein Bruder der Erblasserin, ein Sailergeselle, Johann Michael Fränkel, vorhanden gewesen, von dem zwar angegeben wurde, aber nicht nachgewiesen werden konnte, daß er zu Berlin unverheurathet, ohne Kinder und ohne Testament verstorben sey, so wird hiemit gedachter Sailergesell, Johann Michael Fränkel, oder dessen allenfallsige unbekannte Erben und Erbnehmer, sowie überhaupt alle diejenigen, welche Erbschafts- oder andere Ansprüche an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, hiemit geladen, sich in dem auf den 11. December 1818, Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin auf hiesigem Stadtgerichte vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor Raab einzufinden, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß die Nachlaßmasse den sich gemeldeten Erben ohne Caution verabfolgt werden wird. Baireuth, den 16. Februar 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

von Winterbach.

Die zur Debitmassa des verlebten Müllermeisters Georg Müller zu Staffelstein, nun dessen Wittib, gehörigen Realitäten, als: die Mahlmühle mit 3 Gängen, Haupt- und Nebengebäuden und Zugehörungen, dann nachstehende ledige Grundstücke, als: 1) der Acker an der Hopfen-Mühle, in 3 Stücken, 2) der Stadtschreibers-Acker, 3) der Acker am Staffelberger Weg, 4) der Akker auf der Gamelle, 5) einer dergl. allda, 6) ein Akker im Mittelanger, 7) der Acker am Nederedorfer Weg; werden dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und hiezu Termin auf Donnerstag am 27. August l. J. anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage im grünen Baumwirthshauße zu Staffelstein einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Lichtenfels, am 18. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Schell.

Um zu erfahren, ob im Wege des Concurses, oder einer Schuldenaustheilung gegen Georg Müller, nun dessen Wittwe in Staffelstein fürgeschritten werden soll, wurde eine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung gegen Georg Müller nun dessen Wittib zu machen haben, vorgeladen, Montag den 31. August l. J. unter beweisender Form ihre Forderungen entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben im Falle einer er-

zleiten Schuldenaustheilung die Ausschließung von der Massa zu gewärtigen. Lichtenfels, am 18. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das Haus des Johann Reif zu Höfles wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben ihr Aufgebot am 21. August zu legen. Kronach, den 8. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Curatoris massae, werden die zur Schreinermeister Johann Conrad Müllerischen Gantmasse zu Culmbach gehörigen Immobilien, als: 1) ein im Kressenstein hieselbst gelegenes, stadtlehenbares halbes Wohnhaus, B. Nro. 1078, worauf bereits 450 rhl. Kaufschilling und 11 fl. rhl. Leykauf gelegt worden, 2) ein bei Petzmannsberg gelegenes, dem hiesigen Königl. Rentamt zu Lehen gehendes Tröpfgüthlein, der Priemershof genannt, Besitz-Num. 419, gewürdiget, pro 377 fl. rhl., 3) 1 Potaschfabrik, vor dem Baireuther Thor, ohnweit der Landstraße dahier, Königl. Culmbacher Rentamtslehen, Besitz-Num. 452, mit allen Ein- und Zubehörungen und mit mehreren Inventarien-Stücken, taxirt pro 1084 fl., auf welche beide Immobilien noch kein Gebot gelegt worden, und 4) ein bei der Baireuther Straße beim Gottesacker dahier gelegenes Grundstücklein, mit 90 fl. rhl. Kaufschilling und 2 fl. Leikauf, dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt. Strichtagesfahrt ist daher auf Mittwoch den 26. August, Vormittags 10 Uhr laufenden Jahrs anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im hiesigem Königl. Landgericht zu erscheinen, ihre An- und resp. Mehrgebote sofort zum gerichtlichen Protokoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen Steigerungsliebhaber, welche außerhalb dem hiesigen Landgerichtsbezirke ansässig, oder hinsichtlich ihres Vermögens sonst unbekannt sind, haben bei dem oben angesetzten Strichstermine ihr Vermögen durch Atteste ihrer einschlägigen Gerichte nachzuweisen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 30. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
Garels.

Kemnath, den 9. Juli 1818.

Auf Andringen der Gläubiger und dem Grunde einer höchsten Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 2. Juli laufenden Jahrs wird die Brandstätte der Ursula Schimml dahier, sammt dem ganzen Brand-Versicherungs-Kapital zu 600 fl. unter der Bedingung des Wiederaufbaues und der baaren Entrichtung des Kaufschillings wiederholt der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dazu Tagsfahrt auf den 8. August laufenden Jahrs angesetzt. Kaufsliebhaber haben am genannten Tage im Landgerichts-Gebäude dahier zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Andrian.

Die den Gemeindegliedern zu Dachstadt privative zustehende Schmiede, bestehend aus einem Wohnhaus mit Wohnungen, Werkstätte und Kohlkammer, Kuh- und Schweinstall, welche auf 425 fl. gewürdigt worden, wird auf den Antrag derselben hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin in loco Dachstadt auf den 6. August Vormittag 9 Uhr anberaumt. Erwerbsfähigte Kaufsliebhaber, welche sich hierüber sowohl als ihre Erwerbsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, haben sich an der angesetzten Tagsfahrt an Ort und Stelle einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben und vorbehaltlich der Ratification der Eigenthümer den Zuschlag zu gewärtigen. Gräfenberg, den 14. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Die von dem verstorbenen Conrad Lautner zu Altenkünsberg besessenen Immobilien werden auf den Antrag dessen Gläubiger, anderweit zum Verkauf ausgestellt, nemlich: 1) ein Tröpfhaus mit angebautem Stadel, Backofen, Keller und 1 Tagwerk Obstgarten, dann folgende wälzende Stücke, 2) ½ Tagwerk, das Haag

äckerlein, 3) ½ Tagwerk im Steinkerg, 4) 2 Tagwerk im Kaltenhof, 5) 4 Tagwerk ehemahlige Domainen-Waldung, wovon die Hälfte zu einem Feld cultivirt, und die andere Hälfte zu einer Wiese umgeschaffen werden soll, 6) 2 Jauchert Waldung, theils Busch, theils Stangenholz. Hiezu ist Termin auf den 28. August d. Js. Vormittag 9 Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Sitz des Gerichts einzufinden, und den Zuschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 21. Juli 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag des Curators der Poststallmeister Johann Jacob Wolfrumischen Concursmasse dahier, werden alle diejenigen, welche an der Wolfrumischen Activ-Masse irgend einen Anspruch haben, aber in dem am 7ten d. M. angestandenen, dann unterm 16ten d. M. fortgesetzten Liquidations-Termine nicht erschienen sind, und ihre Rechte geltend zu machen, unterlassen haben, anmit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die erschienenen Creditoren, und die dermalige Masse, in Folge des den ergangenen Edictalien beigesetzten Präjudizes auferlegt. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterschrift und Siegelung. Hof, am 17. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das der Wittwe Ursula Kühlein zu Burgkundstadt zugehörige Feld mit Schrottholz und etwas Wiese, der Grabenacker genannt, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf Donnerstag den 6. August l. J. anberaumt, an welchem die allenfallsigen Kauflustigen früh um 10 Uhr im Geschäftszimmer des Königlichen Landgerichts dahier erscheinen, die Lasten und Strichsbedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Weismain, den 9. Juli 1818.

Königl. Baierisches Landgericht Weismain.
Egner.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein.

Wurde gegen Elias Lippmann, von Untertrubach der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: Montag den 31. August 1818, ad producendum et liquidandum, Montag den 28. September 1818, ad excipiendum, Montag den 26. October 1818, ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich, durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstag unter Verlust der Forderung bei hiesigem Königl. Landgerichte, an den zwei letzten aber, unter Verlust der treffenden Handlung zu erscheinen. Am ersten Edictstag, wird Versuch zum Vergleiche veranstaltet, daher haben sich die allenfallsigen Vertreter mit Special-Vollmachten zum Vergleiche zu versehen, widrigenfalls sie also angesehen werden, als ob sie der Mehrheit beigetreten wären. Pottenstein, am 7. Juli 1818.

Först.

In der Peter Schaddachischen Nachlaß-Sache zu Peesten, sollen auf Antrag des Pflegers, 1) ungefähr 1 Schock 10 Garben Waizen, 5 Schock 50 Garben Korn, 1 Schock 45 Garben Gersten, 2 Schock 2 Garben Haber, vom Felde weg, 2) mehreres Mobiliare, an Leinen-Zeug, Betten, Schreiner und sonstiges Hausgeräthe, ein Vorrath an Heu, etwas Stroh und Holz, wie auch Vieh, und zwar: das Getreid am 31. Juli, letzteres aber am 4. und 5. August c. Vormittags 9 Uhr quanti plurimi gegen baare Bezahlung im Orte Peesten verkauft werden. Zum Verpacht der Immobilien, bestehend in einem zu Peesten belegenen Frohnhof, dann einem Feld, der Brucken-Acker genannt, wozu auf Verlangen das Saamengetreid, Wagenfahrt und Anspann belassen werden können, wird hiermit Termin auf den 18. August Vormittags 10 Uhr in loco Peesten angesetzt. Zu dem Hof gehören ausser den Wirthschafts-gebäuden, 14½ Tagwerk Felder, 6½ Tagwerk Wiesen, und 2½ Tagwerk Schwarz- dann Laubholz. Indem Liebhaber hiermit eingeladen werden, an den oben benannten Tägen zu erscheinen, werden sie zugleich in Kenntniß gesetzt, daß die Lehenschultheisen Ellner zu Groß, dann Lauterbach zu Peesten, auf Verlangen die

Früchte, so wie die Immobilien einweisen werden, und daß das über den Ertrag der letztern aufgenommene Protocoll in der Registratur zur Einsicht frei steht. Thurnau, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Alle diejenigen Gläubiger des Bauers Christoph Reinel zu Plösberg, welche sich in dem am 22. Mai d. J. angestandenen Liquidationstermin nicht gemeldet haben, sind durch das heute verabfaßte Locationsurtel präcludirt worden. Selb, am 16. Julius 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Reiche.

Durch das in der Schuldensache des Nagelschmiedmeisters Johann Adam Seybold dahier verabfaßte Classifications-Erkenntniß, sind alle diejenigen, welche in dem auf den 3. März dieses Jahrs angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse präcludirt worden. Wunsiedel, den 30. Mai 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Wittwer Johann Georg Spindler zu Mangersreuth und dessen Verlobte, die Wittwe Barbara Sack, geborne Schäfer zu Tiefenbach, bei Forstlahm, haben durch den am 1. Juli l. J. abgeschlossenen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit nach Vorschrift der Gesetze bekannt gemacht wird. Culmbach, den 9. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden in vim executionis die zum Nachlaß des verstorbenen Hufschmiedmeisters, Georg Christoph Hübner dahier, gehörigen Immobilien, welche auf 600 fl. 32½ kr. rhein. gewürdigt worden sind, und in 1) einem Wohnhaus, Nro. 123, welches zweistöckig, unten von Mauerwerk, und oben von Bindwerk erbauet, und mit Schindeln gedeckt ist, das in der Länge 26 Schuh, und in der Breite 17 Schuh enthält, dann im untern Stock eine Schmiedwerkstatt, und eine Stallung, im obern Stock eine Stube, Stubenkammer, Hausplatz, und unter dem Dach ein gespinnter Boden sich befindet, 2) einem hinter dem Haus liegenden Schorgärtlein, von 16 Quadratruthen, 3) sieben Achtel Jauchert Feld auf dem Geiler, am Spitalwald liegend, bestehen, werden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 25. August curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Das einstöckige, noch nicht völlig ausgebaute Haus, nebst Garten der Maria Anna Burger, Zeuchmachermeisters-Wittib auf dem obern Graben dahier, wird im Versteigerungs-Wege verkauft, und hiezu auf Samstag den 29. August Commission anberaumt, an welcher die Kaufslustigen, wovon die Auswärtigen mit obrigkeitlichen Vermögens-Attesten sich zu legitimiren haben, im hiesigen Amtsbüreau erscheinen, und das Weitere erwarten wollen. Actum am 13. Juli 1818.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.

Desch.

Daß der Bauerssohn Johann Lorenz Böhm zu Lauernburg und dessen Verlobte, Katharina Hüllweber aus Veitlahm, durch den am 25 Juni l. J. abgeschlossenen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, dieß wird hiermit vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 26. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Montag, den 17. August l. J. Vormittags 9 Uhr wird am Sitze des unterzeichneten Landgerichts das Anwesen des Andreas Müller zu Lauf, bestehend in ein Haus, Scheuer, Nebengebäude, dann 12 Mor-

gen Feld, Wiesen und Holz dem öffentlichen Verstriche zum drittenmal ausgesetzt. Dieses zur Wissenschaft für Zahlungs- und Besitzesfähige. Scheßlitz, am 24. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Bezahlung der von dem verstorbenen Zimmergesellen Georg Adam Hertel zu Thierstein hinterlassenen Schulden muß das demselben zugehörige, auf 212 fl. rh. abgeschätzte Tropfhaus, No. 103 sammt Stallung und Stadel öffentlich verkauft werden. Kauflustige haben sich daher am 31. August Vormittags 9 Uhr hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, den 20. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Das dem Webermeister Johann Thomas Schneider zu Goldcronach zuständige Söldengut, bestehend: a) in dem Hause No. 107, in der sogenannten Kirchgasse zu Goldcronach, nebst Stadel, b) in 4 Jauchert Feld, incl. eines 1 Tagwerk Oedschaft, an der Mühlleithen gelegen, nebst einem Grasgarten, worauf Obstbäume befindlich sind, und c) in ½ Jauchert Wiese, die Schaafwiese genannt, und auf welcher eine jährliche Ausnahme der Wittwe Margaretha Catharina Schneider geborne Götz, haftet, dann die Lehenbarkeit zum 10. Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen und 1 fl. 11½ kr. rhl. jährliche Gefälle zum Rittergut Goldcronach, 31½ kr. Steuersimplum, zum K. Rentamte Gefrees, dann der Zehnten, an die Besitzer des Goldkronacher Stadtzehnten, auf 890 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt, wird wegen Schulden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf Donnerstag den 6. August Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber im hiesigen Landgerichts-Locale einzufinden, der Meistbiethende den Hinschlag unter den in der Executionsordnung vorgeschriebenen Bedingungen zu erwarten hat. Berneck, den 9. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seuburg.

Gegen den Bauern Johann Förtsch, den Untern zu Reichenbach ist der Concurs rechtkräftig erkannt worden. Alle diejenigen, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am Dienstag den 4. August l. Js. bei dem unterzeichneten K. Landgerichte, unter Vorlage der Urkunden, mit Uebergabe der Abschrift derselben, unter der Strafe des Ausschlusses anzubringen. Zur Vorbringung der Einreden wird Dienstag der 2. September l. Js. und zum Schlußverfahren Dienstag der 6. October l. Js. bestimmt, und werden diejenigen, so an diesen Tägen nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen. Zu gleicher Zeit werden am 1. Edictstage, nämlich am 4. August die zu dieser Gantmasse gehörigen Immobilien, als: ½ Dorfguth, so mit Haus und Stadel bebauet ist, mit einem walzenden Grundstücke, einer Wiese in der Au, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und haben Kaufs- und Strichslustige an diesem Tage zu erscheinen, und den Hinschlag nach der Gantordnung mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Nordhalben, am 4. Juli 1818.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Meiser.

Alle diejenigen, welche an Paul Diez zu Zeilern eine Forderung zu machen haben, werden hiermit vorgeladen, am Montag den 17. August um so gewisser, entweder selbst, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anzubringen und unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel gehörig nachzuweisen, als ansonst bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht mehr auf sie gemacht wird. Kronach, am 14. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Sondinger.

Nach dem von dem Königlichen Landgerichte Culmbach dem diesseitigen Patrimonialgericht ertheilten Auftrage, soll die zur Metzgermeister Johann Weißischen Gantmasse zu Culmbach gehörige, Freiherrlich von Guttenbergische Geschlechts manulehenbare Wiese von 1 Tagwerk Größe, in der Blumen-Aue gelegen, dem öf-

fentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird daher hiezu der 5. August l. Js. V. M. 9 Uhr als Versteigerungs-Termin, in dem Wirthshause zu Burghaig anberaumt, wo zugleich den erscheinenden Kaufsliebhabern die auf gedachter Wiese (welche nach dem vorliegenden Taxationsprotocoll vom 15. Julius vor. Js. auf 515 fl. rhl gewürdiget worden) haftende Abgaben und Lasten, dann derselben zukünftige Lehens-Qualität noch besonders bekannt gemacht werden, sofort an den Letzt- und Meistbiethenden der Hinschlag nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen wird. Guttenberg, den 30. Junius 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht.

Kirsner. Landgraf.

Der im Jahr 1750 zu Schwärzdorf, Königl. Baier. Freiherrlich von Würzburgschen Herrschaftsgerichts Mitwitz geborne Nikolaus Gräbner, seiner Profession ein Metzger, entfernte sich vor 40 Jahren aus hiesiger Gegend, und hat nach Angabe seiner Verwandten als Kaiserl. Oesterreichischer Marquetender, Feldzüge gegen die Türken mitgemacht. Da Nicolaus Gräbner seit dieser Zeit nichts von sich hören ließ, so wird derselbe, oder dessen allenfallsige Descendenten auf den Grund des Bambergischen Landrechts I. Theil, VI. Tit., III. Anhang, hiemit vorgeladen, binnen einem halben Jahr, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Behörde zu erscheinen, um dessen in 375 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Zeit den nächsten Verwandten gegen Caution zur Nutznießung abgegeben werden wird. Mitwitz, bei Kronach, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 24. Juni 1818.

Königl. Freiherrl. v. Würzburgisches Herrschaftsgericht daselbst.

Schrauth.

Die verwittibte Barbara Zek zu Rosdorf hat sich als insolvent erklärt, und ihr Vermögen an die Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen die gedachte Zeckin machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 10. August l. J. anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe vom Concurse ausgeschloßen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Freitag den 28. August l. J., und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 21. September l. J. jedesmal früh 9 Uhr, dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden soll. Scheslitz, den 6. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf den Antrag der Creditorschaft der Bauer Johann Nicol Mehringerischen Relicten zu Wölbattendorf, und in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 10. April curr. werden die in der Wölbattendörfer Flurmarkung gelegenen Mehringerischen Grundstücke, als: 2½ Jauchert, die Dornwiese, 2¼ Jauchert, die Wiese am Robischbach, 9 Jauchert, das Bergsfeld, wovon 4 Jauchert mit Winterkorn, 1 Jauchert mit Sommerwaiz, 1½ Jauchert mit Kartoffeln befruchtet sind, und 2½ Jauchert braach liegen, dann ½ Jauchert, das Orleräckerlein, mit Haber besäet, 3½ Jauchert, das Jungholzfeld, wovon 1 Jauchert mit Sommerkorn, ½ Jauchert mit Gerste und 2½ Jauchert mit Haber bestellt sind, dann 2½ Jauchert Huthwalde, sammt den darauf stehenden Früchten, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbiethenden, einzeln oder im Ganzen, je nachdem sich Kaufslustige finden, dem Verkauf ausgestellt. Die genannten Grundstücke sind nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 2031 fl. rhl. und die darauf stehenden Früchte auf 443 fl. 30 kr. d. v. gerichtlich abgeschätzt worden, wie alles aus den Gerichts-Acten, die in der Registratur täglich eingesehen werden können, hervorgeht. Die Abgaben bestehen von diesen, dem Kö-

nigl. Rentamt lehenbaren Grundstücken in 3 fl. 45 kr. rhl. Erbzinns, und 12 fl. 45 kr. rhl. jährliche Grundsteuer, dann der Handlohnbarkeit mit dem 10ten Gulden. Der Licitationstermin ist auf den 12. August curr. Vormittags 9 Uhr in loco Wölbattendorf anberaumt worden, in welchem sich Besitz und zahlungsfähige Kaufslustige einfinden, und ihre Angebote, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen, zu Protocoll geben können. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift des Gerichts-Codex und mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren. Hof, am 17. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Da auf Ansuchen eines Gläubigers das dem Burger und Haarkräußler Georg Christoph Wagner zugehörige, in der hiesigen Vorstadt belegene, mit Nro. 390 bezeichnete Wohnhaus nebst Zubehör an den Meistbiethenden offentlich verkauft werden soll; so ist Bietungstermin auf den 26. August c. V. M. 9 Uhr angesetzt worden. Dieses und daß gedachtes Wohnhaus, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1892 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermine das Haus mit Zubehör dem Meistbiethenden ohnfehlbar nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden soll. Hof, am 6. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Uebersicht
des zu Hof am 23. Juli 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	80	80	80	—	29	—	25	45	22	30
Roggen	—	75	75	75	—	21	—	19	45	18	27
Gerste	—	30	30	30	—	13	30	12	45	12	—
Haber	—	29	29	29	—	7	48	6	42	6	—

Hof, den 23. Juli 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Das jährlich gewöhnliche Ausschießen dahier ist auf den 11. künftigen Monats August festgesetzt. Wir machen dies mit der gehorsamst und ergebensten Bitte bekannt, daß uns die Herren Liebhaber und Theilnehmer zahlreich beehren möchten. Am ersten Abend ist Ball im goldenen Hirschen. Culmbach, den 24. Juli 1818.

Die Schützengesellschaft.

Daß ich meine bisherige Handlungsverbindung mit Herrn Johann Georg Leixner aufgehoben, und eine Specerei- und Weinhandlung in meinem Hauße in der Priestergasse, Nro. 357 neu eingerichtet habe, mache ich hiermit offentlich bekannt, und bemerke zugleich, daß alle ausstehende Forderungen der vorigen Handlung nun allein an mich zu berichtigen sind.

Carl Wilhelm Hartmann.

Im Hause E. N. 167 in der Opernstraße, kann ein Quartier, bestehend aus einer Stube, Stubenkammer, Haus- und Bodenkammer, Holzschlicht, mit Keller rc. rc. zum nächsten Ziel bezogen werden.

Die gesuchte Stelle eines Hauslehrers bei Baireuth ist nunmehr besetzt, welches zur Antwort auf die gefälligen Anfragen dient.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 92. Baireuth, den 1. August 1818.

Amtliche Artikel.

Auf den Antrag der Creditorschaft der Bauer Johann Nicol Mehringerischen Relicten zu Wölbattendorf, und in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 10. April curr. werden die in der Wölbattendörfer Flurmarkung gelegenen Mehringerischen Grundstücke, als: 2⅞ Jauchert, die Dornwiese, 2¼ Jauchert, die Wiese am Rosischbach, 9 Jauchert, das Bergfeld, wovon 4 Jauchert mit Winterkorn, 1 Jauchert mit Sommerwaiz, 1½ Jauchert mit Kartoffeln befruchtet sind, und 2½ Jauchert braach liegen, dann ½ Jauchert, das Orleräckerlin, mit Haber besäet, 3½ Jauchert, das Jungholzfeld, wovon 1 Jauchert mit Sommerkorn, ½ Jauchert mit Gerste und 2¼ Jauchert mit Haber bestellt sind, dann 2½ Jauchert Huthwaide, sammt den darauf stehenden Früchten, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbiethenden, einzeln oder im Ganzen, je nachdem sich Kaufslustige finden, dem Verkauf ausgestellt. Die genannten Grundstücke sind nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 2031 fl. rhl. und die darauf stehenden Früchte auf 443 fl. 30 kr. d. v. gerichtlich abgeschätzt worden, wie alles aus den Gerichts-Acten, die in der Registratur täglich eingesehen werden können, hervorgeht. Die Abgaben bestehen von diesen, dem Königl. Rentamt lehenbaren Grundstücken in 3 fl. 45 kr. rhl. Erbzinns, und 12 fl. 45 kr. rhl. jährliche Grundsteuer, dann der Handlohnbarkeit mit dem 10ten Gulden. Der Licitationstermin ist auf den 12. August curr. Vormittags 9 Uhr in loco Wölbattendorf anberaumt worden, in welchem sich Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einfinden, und ihre Angebote, nach Vernehmung der Kaufsbedingungen, zu Protocoll geben können. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift des Gerichts-Codex und mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren. Hof, am 17. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Montag, den 17. August l. J. Vormittags 9 Uhr wird am Sitze des unterzeichneten Landgerichts das Anwesen des Andreas Müller zu Lauf, bestehend in ein Haus, Scheuer, Nebengebäude, dann 12 Morgen Feld, Wiesen und Holz, dem öffentlichen Verstriche zum drittenmal ausgesetzt. Dieses zur Wissenschaft für Zahlungs- und Besitzesfähige. Scheßlitz, am 24. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

In der Peter Schabdachischen Nachlaß-Sache zu Peesten, sollen auf Antrag des Pflegers, 1) ungefähr 1 Schock 10 Garben Waizen, 5 Schock 50 Garben Korn, 1 Schock 45 Garben Gersten, 2 Schock 2 Garben Haber, vom Felde weg, 2) mehreres Mobiliare, an Leinen-Zeug, Betten, Schreiner und sonstiges Hausgeräthe, ein Vorrath an Heu, etwas Stroh und Holz, wie auch Vieh, und zwar: das Getreid am 31. Juli, letzteres aber am 4. und 5. August c. Vormittags 9 Uhr quanti plurimi gegen baare Bezahlung im Orte Peesten verkauft werden. Zum Verpacht der Immobilien, bestehend in einem zu Peesten belegenen Frohnhof, dann einem Feld, der Brucken-Acker genannt, wozu auf Verlangen das Saamengetreid, Wagenfahrt und Anspann belassen werden können, wird hiermit Termin auf den 18. August Vormittags 10 Uhr in loco Peeste:

angesetzt. Zu dem Hof gehören ausser den Wirthschafts- gebäuden, 14½ Tagwerk Felder, 6½ Tagwerk Wiesen, und 2½ Tagwerk Schwarz, dann Laubholz. Indem Liebhaber hiermit eingeladen werden, an den oben benannten Tägen zu erscheinen, werden sie zugleich in Kenntniß gesetzt, daß die Lehenschultheißen Ellner zu Kreß, dann Lauterbach zu Peesten, auf Verlangen die Früchte, so wie die Immobilien einweisen werden, und daß das über den Ertrag der letztern aufgenommene Protocoll in der Registratur zur Einsicht frei steht. Thurnau, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Die von dem in Schulden verfallenen Bauern Johann Reuter zu Kirchleus zeithero besessene, dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehenden Immobilien, als: ½ Tagwerk Feld auf der Esbacher Höh, für 80 fl. rheinl., ½ Tagwerk Feld bei der Röth, für 70 fl. rheinl., ½ Tagwerk Feld am Gößersdorfer Kirchsteig, für 55 fl. rheinl., 1) ½ Tagwerk Feld, der Schonberg genannt, für 90 fl. gewürdigt, wovon die darauf haftenden Onera in hiesiger Registratur näher eingesehen werden können, werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Biethungstermin hiezu ist auf Dienstag den 1. September 1818 anberaumt worden, an welchem Kaufslustige sich Vormittags um 9 Uhr im Kerpischen Gasthof zu Kirchleus sich einfinden, ihre Kaufsgebothe angeben und den Hinschlag dieser Immobilien nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Culmbach, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Zur Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, von dem Bauern Johann Schram zu Kupferberg besitzende, in dem Steuer-District Ludwigschorgast liegende Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld im Moschenrain, für 800 fl. rhein., und 1 Tagwerk Wiesen in der Peunth, am langen Strich, für 400 fl. gewürdigt, beide dem Königlichen Rentamt Culmbach lehenbar, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden dergestalt ausgebothen, daß Kaufslustige auf den 3. September 1818, als dem angesetzten Biethungstermin in dem Gareisischen Gasthof zu Ludwigschorgast, Vormittags 9 Uhr sich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen sollen, daß diese Grundstücke dem Meistbiethenden, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Culmbach, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Daß der Wittwer und Maurergeselle Johann Adam Böhner zu Himmelcron und die Wittwe Elisabetha Margaretha Raming, gebohrne Neukam daselbst, in dem vor der unterfertigten Gerichtsstelle heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit in Folge der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht. Berneck, den 1. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Sensburg.

Von den herrschaftlichen Getreide-Vorräthen des hiesigen Rentamtes werden Dienstag den 4. August, Vormittags um 9 Uhr wieder 30 Scheffel Korn, 40 Scheffel Gerste und 100 Scheffel Haber in größern und kleinern Parthieen auf hohe Genehmigung an die Meistbietenden verkauft, weswegen man die Kaufslustigen einladet, sich zur bestimmten Stunde im hiesigen Rentamtshause einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Münchberg, den 27. Juli 1818.

Königliches Rentamt.

Ernst.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Töpfergeselle Johann Michael Zahn dahier, und seine Verlobte, Christiane Susanne Baumann, eben daselbst, durch den am 27. Janvar curr. abgeschlossenen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 13. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Am Donnerstag den 6. August d. J., wird bei dem hiesig Königl. Rentamte das diesjährig gesammelte

Melkschmalz von ohngefähr 120 Maas, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und solches hierdurch bekannt gemacht. Lichtenberg, den 25. Juli 1818.

Königliches Rentamt.
Müller.

Donnerstag den 6. August wird in hiesigem Geschäfts-Bureau von dem Amts-Magazin zu Himmelkron eine Quantität Haber, von bester Qualität, in kleinen Partheien wiederholt öffentlich versteigert, da die bei der letzten Versteigerung hierauf gelegten Gebothe die höchste Genehmigung nicht erhalten haben. Mt. Schorgast, den 29. Juli 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein.

Die Realitäten des in Concurs gerathenen Schneidermeister Friedrich Baier, von Pottenstein, sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus mit Garten, Besitz-Nro. 41, wozu gehört, das Forstrecht aus dem Königl. Bischofswalde, mit jährlichen 4 Klafter Brennholz und Bauholz, nach Nothdurft, b) ein Gemeindetheil, an der Höchstädt, zu ½ Tagwerk, c) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Dieses Anwesen ist freieigen, giebt jedoch zur Pfarrei Pottenstein jährlich Bodenzinns, 12 kr. Anweisgeld an das Königl. Rentamt Pegnitz und 10½ kr. Rustical- und 21 kr. Haussteuer in simplo. Als walzend: 2) ½ Tagwerk Feld, auf der Galgenhöhe, Besitz-Nro. 46, freieigen, giebt 1½ kr. Steuersimplum und den Zehend an Stöckel und Cohl, 3) ½ Tagwerk Feld, auf der Blatten, Besitz-Nro. 47, freieigen, zehentbar dem Stöckel, giebt 4½ kr. Steuersimplum, 4) ½ Tagwerk Feld, in der unteren Blatten, Besitz-Num. 48, freieigen und zehentbar, wie voriges, giebt 3½ kr. Steuersimplum, 5) ½ Tagwerk Feld, in der langen Gaß, auf dem Stegenberg, Besitz-Nro. 49, hat Steuersimplum 10½ kr., ist zu $\frac{1}{10}$ zehentbar und freieigen, 6) die Hälfte eines Stadels, an der Höchstädt, freieigen, ohne Lasten. Diese sämmtliche Realitäten werden einzeln an den Meistbietenden, jedoch nach Vorschrift der Executionsordnung auf Montag den 10 August d. J., hier im K. Landgerichte öffentlich verkauft. Pottenstein, am 15. Juli 1818.

Förg.

Auf den Antrag des Curators der Postkassmeister Johann Jacob Wolfrumischen Concursmasse dahier, werden alle diejenigen, welche an der Wolfrumischen Activ-Masse irgend einen Anspruch haben, aber in dem am 7ten d. M. angestandenen, dann unterm 16ten d. M. fortgesetzten Liquidations-Termine nicht erschienen sind, und ihre Rechte geltend zu machen, unterlassen haben, anmit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die erschienenen Creditoren, und die dermalige Masse, in Folge des den ergangenen Edictalien beigesetzten Präjudizes auferlegt. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterschrift und Siegelung. Hof, am 17. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung wird in Ermanglung eines andern Executionsobjects die dem Bauern Johann Frank von Lindenhardt zugehörige Wiese in der Flurmarkung Hörlasreuth, 3½ Tagwerk, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den 10. September l. J., Vormittags 10 Uhr in dem Königl. Landgerichtslocale bestimmt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche hiernächst den Zuschlag der Executionsordnung gemäß, zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 9. Juni 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das hieher lehen- und handlohnbare Guth des Bauern Johann Lunz zu Gereuth, bestehend: a) in Haus, Hofraith, Scheune, Schweinstall, Nebengebäuden, Haus Nr. 16., b) in 26 Morgen Feld, c) in 6 Morgen Wiesen, d) in 4 Morgen Holz, mit 4 fl. 10½ kr. rhl. Erbzins und 4½ Simmer Korngült; dann folgende walzende Stücke, e) 4 Morgen, die Seelachen, mit 15 kr. Erbzins, 1 Simmer Korngült, f) 1½ Morgen Weiher, die Körbers- und Roßweiher ge-

kannt, mit 9¾ kr. rhl. Erbzinns belastet, werden zur Abtragung der darauf haftenden Consensschulden nach Vorschrift der Executionsordnung an den Meistbiethenden verkauft, und Biethungstermin auf Montag den 28. September d. J. Vormittags im Orte Gereuth bei dem Wirth Hohenschild daselbst bestimmt. Die Bedingnisse und besondern Verhältnisse, auch Steueranlage werden vor dem Aufstrich bekannt gemacht. Der Lehenschultheiß Roppelt zu Gereuth wird den Kauflustigen die Objecte auf Verlangen einweisen. Pommersfelden, den 16. Juni 1818.

Gräflich von Schönbornsches Domainen-Amt.

F. Riedermaier. Dieter.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel werden die Immobilien des Pachters Christoph Heinrich Schuffenhauer, zu Brand, bestehend: in einem Wohnhaus, Nr. 41 zu Brand, 1 Schupfe, geräumigen Hofrecht und 1 Grasgarten, welche auf 976 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich am 22. August, Vormittags um 9 in dem Schlosse zu Brand einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, am 10 Juli 1818.

Königl. Adelich von Müllerif. Ortsgericht Brand.

Meyer.

Der Soldat des ehemahligen Königlich Preussischen Regiments von Zweiffel, Johann Nicol Pohra, gebohren zu Pilgramsreuth, 1784, hat seit der Schlacht bei Jena (16. October 1806) keine Nachricht von sich ertheilt, und da auch dessen Regiment keine Auskunft von ihm zu geben weis, so wird hiemit gedachter Johann Nicol Pohra auf Antrag seines Curators und seiner zurückgelassenen Ehefrau, Anna Katharina Pohra, öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 21. October dieses Jahres bei dem unterzeichneten Landgericht, coram Commissario Landgerichts-Actuar Kern, persönlich oder schriftlich zu melden, und widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seiner Ehefrau und resp. Kindern ausgehändigt werden wird. Urkundlich unter Landgerichts-Siegel, und Unterschrift ausgefertiget. Schwarzenbach an der Saale, den 24. Januar 1818.

Königliches Landgericht Rehau.

Rottlauf.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht, welchem die Administration des Ortsgerichts Trunstadt übertragen ist, findet sich bewogen, das Consens- und Hypotheken-Wesen des benannten Ortsgerichts genau zu durchsuchen, um hiedurch sowohl von den Gläubigern als Schuldnern jeden Nachtheil zu entfernen. Es werden daher alle jene, welche auf Lehenherrliche Consense gesetzliche oder ausdrücklich bestellte Hypotheken, oder sonstige Vorbehalte an irgend jemand aus diesem Ortsgericht eine Forderung oder Ansprüche zu machen, hiemit aufgefordert, bis zum 15. August l. Jrs. einschlüßig, diese Ansprüche bei dem hiesigen K. Landgerichte anzuzeigen, die in Handen habenden Original-Documente zu produciren, und hievon beglaubte Abschriften zu übergeben. Derjenige, welcher diesen Termin fruchtlos verstreichen läßt, muß sich den ihm hieraus zugehenden Nachtheil um so mehr beimessen, da bei Anfertigung der neuen Consens und Hypotheken-Bücher auf ihn keine Rücksicht genommen werden kann. Bamberg, am 1. Juli 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II. als Administration des Ortsgerichts Trunstadt.

Rincker.

Auf den Antrag des Curators der Concursmasse des verstorbenen Johann Conrad Badewitz in Oberwaiz wird das zum Nachlasse des letztern gehörige walzende Grundstück, 1¼ Tagwerk Feld, der Rentberg in der Oberwaizer Flur gelegen, zum Königl. Rentamte dahier lehenbar, und auf 250 fl. rhl. gewürdiget, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesezt und der Bietungstermin auf den 12. August 1818, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte angesezt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Taxations-Protokoll in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, eingeladen werden. Baireuth, den 30. Mai 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Da das Vermögen des Fabrikanten Friederich Adam Pückert zu Lichtenberg, welches in Immobilien von ungefähr 10517 fl. rhl. bestehet, von den bereits bekannten Schulden a 19,362 fl. 39 kr. rhl. überstiegen wird, und deshalb der Konkurs rechtskräftig erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum auf den 27. August c., Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Fabrikanten Pükert irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht in Person, oder durch zuläßige, gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protokoll anzuzeigen und sowohl die über die Richtigkeit derselben als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch, wenn solche in Urkunden bestehen, sofort sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechts nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiemit auf den 15. October c., Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 19. November c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder zu solchem zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemanden anders, als an das Depositorium des Königl. Landgerichts Naila, bei Vermeidung des nochmahligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdieß darauf geordneten Strafen, zu verabfolgen. Naila, den 10. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Von dem Königlichen Landgericht Baireuth, wird den bestehenden Gesetzen zufolge hiermit bekannt gemacht, daß die ledige Kunigunda Preißinger zu Haßnenhof, in ihrem mit dem Bauernsohn Johann Roß zu Eschen am 6. April curr. gerichtlich errichteten Ehe- und Erbvertrage die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft bis zu ihrer Großjährigkeit und dann erfolgenden gerichtlichen Erklärung ausgeschlossen hat. Baireuth, am 25. Juni 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Auf wiederholten Antrag der Gläubiger, werden in vim executionis, die dem Bauer Johann Christoph Jahn zu Marlesreuth zugehörigen, und auf 298 fl. 30 kr. rhl. taxirten Grundstücke, bestehend in 1) ein und ein Viertel Jauchert Wiese, in der sogenannten Horlachen, 2) ein und ein halb Jauchert Feld eben daselbst, 3) ein und ein halb Jauchert Huth allda, welche mit erstgedachtem Feld ein Ganzes bildet, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 12. August currentis Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag dieser Grundstücke nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 30. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Da am 14. Mai d. J. die in dem diesjährigen Baireuther Intelligenzblatte Nr. 43, 51 und 52 bekannt gemacht gewesene Versteigerung der Georg Schneiderschen Immobilien zu Oberntrubach, bestehend in einem Hauß, einer Stallung, einem Gärtchen und 3½ Tagwerk 5 R. 7 S. Feld, wegen Mangel eines Käufers nicht vor sich gegangen ist, so wird ein weiterer Veräußerungsversuch gemacht, und hiezu Termin auf den 10. August d. J. Vormittags 10 Uhr im Orte Oberntrubach anberaumet. Egloffstein, den 13. Juli 1818.

Königliches Patrimonialgericht der Freiherren von Egloffstein.

Günther.

Am 14. Mai d. J. sollten 4, dem Conrad Körber, in Herzogwind, gehörige Grundstücke öffentlich

versteigert werden, es hat aber Niemand hierauf geboten. Sie werden daher auf weitern Antrag des Gläubigers, unter Bezug auf die im diesjährigen Baireuther Intelligenzblatt, Nr. 43, 47 und 50, eingerückte Bekanntmachung nochmahls feil gestellt, und am 10. August d. J. im Orte Oberntrubach nach Masgabe der Executionsordnung vom unterzeichneten Gerichte verkaufet. Egloffstein, den 10. Juli 1818.

Königl. Patrimonialgericht der
Freiherren v. Egloffstein.
Günther.

Die durch den am 12ten d. M. errichteten Ehevertrag zwischen dem Knopfmacher Johann Michael Krautheim hieselbst, und der ledigen Margaretha Prellin ausgeschlossene Gütergemeinschaft wird gesezlicher Vorschrift gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Selb, am 16. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Auf den Antrag eines Realgläubigers, werden anderweit in vim executionis, die dem Seifensiedermeister Johann Adam Weiß zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche nach Abzug der jährlichen Abgaben, auf 2,047 fl. 50 kr. rheinl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem Hintergebäude, das zweistöckig, ganz von Mauerwerk erbaut ist, 30 Schuh Länge, 21½ Schuh Breite hat, und worinnen sich eine Stube, Kammer, Hausplatz, Stallung und unter dem Schieferdach ein gespinnter Boden befindet, 2) der noch öde liegenden halben Brandstätte, von 53 Schuh Länge, und 18 Schuh 9 Zoll Breite, worauf die halbe bürgerliche Braugerechtigkeit ruhet, 3) der Scheune am Reebner Weg, beim Spital, von 33 Schuh Länge, 23 Schuh Breite, und die einstöckig von Riegelwand erbaut, und mit Brettern verschlagen ist, worinnen ein gebohlter Tennen, eine Panze und unter dem Schindeldach zwei Böden befindlich sind, 4) einem Antheil von dem Felsenkeller am Hohlweg, 5) einem Grasgarten, im Anger, von ein und ein viertel Tagwerk, 6) einem halben Tagwerk Feld, der untere dürre Grundacker genannt, 7) einem halben Tagwerk Feld, der vordere Zeidelweidacker genannt, 8) drei Achtel Tagwerk Wiesen am Reebner Weg, und ein Achtel Tagwerk Feld, das in dieser Wiese liegt, 9) einem Tagwerk Schupfenwiese, in vier Stücken, bestehend, 10) einem Tagwerk Wiese, die Holzbrunnenteichswiese genannt, bestehen, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird zu diesem Ende Bietungstermin auf den 11. August curr., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Es soll auf den Antrag eines Gläubigers der Johann Christoph Knollischen Eheleute zu Hartmannsreuth das denselben gehörige, mit Nro. 2. bezeichnete, zu Hartmannsreuth bei Gattendorf belegene Wirthshauß sammt Zubehör öffentlich, Schulden halber verkauft werden, und Biethungstermin ist auf den 8. August c. Vormittags 9 Uhr in loco Hartmannsreuth angesetzt worden. Dieses, und daß gedachtes Wirthshauß sammt Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe auf 344 fl. 16 kr. rhl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Biethungstermin das Hauß mit Zubehör dem Meistbiethenden nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen, und auf die nachher einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden soll. Hof, am 7. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Der Königliche Major Herr von Arnim hat, als Besitzer des nun allodificirten — vormals mit Mannlehenbarkeit belasteten und in Fideicommißverband gestandenen Ritterguths Tiefenthal, um Löschung der eingetragenen Rechte der Mitbelehnten und Fideicommißinteressenten, angetragen. Dieses Löschungsgesuch veranlaßt ein öffentliches Aufgebath, und es wird deshalb hiemit zur Kenntniß gebracht, daß für alle diejenigen, welche aus dem Grund der Mitbelehntschaft, oder des fideicommissarischen Verbands, gleichwohl Rechte auf besagtes Rittergut geltend zu machen vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung auf den 8. October d. J.

Vormittags 9 Uhr Termin bestimmt ist, in welchem solche entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Wer solches nicht befolgt, und diesen Termin versäumt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen etwaigen dergleichen Realansprüchen auf das Grundstück wird präcludirt und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 24. Juni 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der Webermeister Philipp Bär zu Meyernberg hat Behufs der Berichtigung seines Besitztitels den Antrag gestellt, das Aufgeboth seiner Immobilien, bestehend aus: 1) einem Tröpfhaus zu Meyernberg, nebst Stallung, Backofen, Hofrecht, Schorgärtlein und ⅛ Garten, dann 2) ein halb Tagwerk Feld, im Birkengraben und 3) einem Tagwerk Feld, ebenfalls im Birkengraben, gegen unbekannte Realprätendenten zu veranlassen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Realansprüche an genannte Immobilien haben, aufgefordert, in dem am 25. August c., Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Königlichen Landgericht zu erscheinen, und solche genügend nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden damit ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferegt werden würde. Baireuth, am 22. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des verlebten Fabrikantens und Webermeister Johann Adam Dötsch von hier, wird dessen nachgelassenes Fabrickgebäude dahier, sammt 5 sehr gut hergestellten Baumwollenspinnmaschinen und allen dazu gehörigen Betriebs-Geräthschaften, hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgesetzt und Licitationstermine auf den 20. August, 24. September und 24. November laufenden Jahrs, Vormittags 9 Uhr anberaumt, von welchen der Letztere peremtorisch ist. In diesen Terminen haben sich daher Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und hiernächst den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Interessenten zu gewärtigen. Das Fabrickgebäude ist mit den Spinnmaschinen und Zugehörungen auf 10,778 fl. 16 kr. gerichtlich gewürdiget worden, und kann, so wie die Schätzungsverhandlung von Kaufslustigen zu jeder gehörigen Zeit eingesehen werden. Kirchenlamiz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baier. Landgericht im Ober-Mainkreise.
Ertl.

Ueber den Vermögensnachlaß des dahier gestorbenen Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Dötsch, ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und Liquidationstermin auf den 26. September laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr bei dem hiesigen Landgericht anberaumt worden. Hiezu werden nun alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an der nachgelassenen Activmasse des benannten Dötsch zu machen haben, unter der Eröffnung vorgeladen, daß die Forderungen von den Gläubigern entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zum Protokolle angezeiget und sogleich nachgewiesen werden müssen, die Außenbleibenden aber mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Gläubiger, unter welche die Activmasse vertheilt, als auch gegen die künftigen Besitzer der Dötschen Realitäten und Effecten auferlegt werden wird. Kirchenlamiz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Das Haus des Johann Reif zu Höfles wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben ihr Aufgebot am 21. August zu legen. Kronach, den 8. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am 7. September laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr, sollen zu Niederlamiz in dem dortigen Zapfenwirthshause, Behufs der Befriedigung der Langschen Erben in Weisenstadt und des Conrad Reupert zu Raumetengrün, nachbenannte — dem Bauersmann Nicol Herold auf den Niederlamizer Hammergütern, zugehörige lehenbare Rustical-Grundstücke in der Niederlamizer Flurmarkung: a) ein Tagwerk Wiese, die Rangerwiese genannt, auf 300 fl. geschätzt, b) das Rangenäckerlein auf 75 fl., c) das obere Scheibenfeld, 1 Tagwerk enthaltend, auf 125 fl. und d) das untere Scheibenfeld, ¾ Tagwerk groß, auf 112 fl. 30 kr. taxirt, gerichtlich an die Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft werden. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Kirchenlamiz, den 2. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter gedenkt mehrere hundert Saffranzwiebel (vom ächten Wiener Saffran) zum Besten der hiesigen Schule abzugeben. Zehen Stücke (worunter immer 2 — 3 tragbare sind) kosten 8 kr. Hundert Stücke aber (nebst einem kurzen Unterricht über die Behandlung derselben) werden erlassen um 1 fl. rhl. Briefe und Geld erbittet man sich Franco, und dies um so eher, als die Zwiebeln in Zeit 3 Wochen eingelegt werden müssen. Thumbach im Obermainkreise, den 26. Juli 1818.

Stadlbauer, Schullehrer.

In der Palmischen Verlagshandlung in Erlangen ist erschienen und in der Grauischen Buchhandlung in Baireuth und Hof zu haben:

Keibers, J. G. Friedliebs Denkmal, oder letzte Ehre einem würdigen Lehrer, erwiesen von dankbaren Schülern, gr. 8. 36 kr.

Der Zweck dieser Schrift ist, Schullehrer, besonders und zunächst auch junge Geistliche auf die Wichtigkeit ihres Berufes aufmerksam zu machen, sie zur gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes zu ermuntern und ihnen für dasselbe Liebe, Eifer und Muth einzuflößen.

Schulfreund, für die deutschen Bundesstaaten, 15 Bändchen, oder des baierischen Schulfreundes 11 s Bändchen. Herausgegeben von H. von Stephani 8. 1 fl.

Indemselben sollen sowohl Schullehrer, als auch alle, die an dem Volksschulwesen nähern Antheil nehmen, auf die von vielen noch nicht geahndete Wichtigkeit ihres Berufes, auf den Bildungszustand der gegenwärtigen Menschenwelt vorzüglich in Deutschland, auf die erhabene Bestimmung der Menschen, und die uns zu Gebothe stehenden Mittel, durch zweckmäßige Entwickelung ihrer Selbstkraft sie zur möglichst höchsten Blüthe ihres Zustandes zu bringen, hingeleitet werden.

Stephani H. v. die im Begriffe stehende neue Gestaltung der protestantischen Kirche im Königreiche Baiern, eine Rede, 12 kr.

Die Peunth vor dem Eremitager Thor, die bisher unter dem Nahmen Heldenmühle bekannt war, ist mit dem Haus und allem was dazu gehört, auf künftige Lichtmeß zu vermiethen. Für eine Traiteur-Gerechtigkeit, welche seit vielen Jahren darauf ausgeübt worden, ist das Locale besonders geeignet. Das Weitere ist bei der Eigenthümerin zu erfahren.

Sonntag als den 2. August ist Kirchweih im Friedrichs-Thal, um zahlreichen Besuch bittet

Schnauffer.

Am 9. August d. J. wird auf der Neuenbürg das herkömmliche Kirchweihfest gehalten, wozu unter Versicherung promtester Bedienung hiezu einladet

Die Wirthe Friedrich Schatz und
Michael Schmidt zu Wohnsgehaig.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 28. Juli. Der Königl. Diaconus, Johann Friedrich Kern zu Pegnitz, ein Wittwer, mit Demoiselle Anna Katharina Eberhardine Schnauffer von der Dürschnitz.

Geborne.

Den 29. Juli. Der Sohn des Buchbindermeisters Seufft.

Gestorbene.

Den 24. Juli. Der Huf- und Waffenschmied-Meister Meyer, alt angeblich 70 Jahre.

Den 27. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Zimmergesellen Winkler auf der Dürschnitz, alt 55 Jahre, 2 Monate und 3 Tage.

Den 28. Juli. Der Progymnasiast Anton Ulrich, alt 11 Jahre, 7 Monate und 25 Tage.

— — Die Ehefrau des Burgers und Schlossermeisters Schmidt, alt 39 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 93. | Bairenth, den 4. August 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. Juli 1818.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird das zum Nachlaß des Bauern Johann Hammon gehörige, mit Nro. 94 bezeichnete halbe Haus zu Sanct Georgen, welches 25 Schuh lang, 30' breit, 2 Stockwerk hoch, und theils von Quadern, theils von Fachwerk erbaut ist, nebst Holzlege und einem 5½ □Ruthen enthaltenden Gärtlein, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Diese Realitäten sind nach Abzug der Lasten auf 475 fl. rhl. gerichtlich taxirt und kann die Taxe in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf dieselben ist auf den 4. September Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario, Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann Termin anberaumt worden, in welchem daher Kaufslustige zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Am Montag den 10. August d. J. wird in dem hiesigen Rentamts-Locale anderweit eine Quantität Waizen, Gerste und Haber, in kleinen Parthieen, Scheffel- und Metzenweis, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft. Baireuth, am 29. Juli 1818.

Königliches Rentamt.
Geiger.

Auf den Antrag des Curators der Concursmasse des verstorbenen Johann Conrad Badewitz in Oberwaiz, wird das zum Nachlasse des letztern gehörige walzende Grundstück, 1¼ Tagwerk Feld, der Reutberg, in der Oberwaizer Flur gelegen, zum Königl. Rentamte das hier lehenbar, und auf 250 fl. rhl. gewürdiget, anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Bietungstermin auf den 12. August 1818, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte angesetzt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Taxations-Protocoll in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, eingeladen werden. Baireuth, den 30. Mai 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Montag, den 17. August l. J. Vormittags 9 Uhr wird am Sitze des unterzeichneten Landgerichts das Anwesen des Andreas Müller zu Lauf, bestehend in ein Haus, Scheuer, Nebengebäude, dann 12 Morgen Feld, Wiesen und Holz, dem öffentlichen Verstriche zum drittenmal ausgesetzt. Dieses zur Wissenschaft für Zahlungs- und Besitzesfähige. Scheßlitz, am 24. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger der Johann Nicol Müllerischen Eheleute zu Oberprex ist die Subhastation des denenselben zugehörigen Söldengütlein sub No. 38 und 39 durch das Königl. Landgericht Rehau verfügt und solche der unterfertigten Gerichtsstelle übertragen worden. Es werden daher beide Realitäten hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und die Kaufsliebhaber auf Montag den 17. künftigen Monats Vormittags 10 Uhr zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Anhang ins hiesige Schloß beschieden, daß

dem Meistbiethenden, wenn solcher erwerbs und zahlungsfähig seyn wird, gedachte Immobilien nach Vorschrift der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen werden sollen. Zu dem ersten dieser Güthlein gehören: a) ein halb massives einstöckiges Wohnhaus, mit 2 Stuben, eingebauten Stall und Keller, ingleichen einem Vorhäuslein von Säulenwerk, mit Brettern verschlagen, b). eine Scheuer von Holz und ein laufendes Röhrwasser, c) an Grundstücken, 4 Quadrat-Ruthen Gemüßgarten, 4 Jauchert Felder, 4½ Jauchert Wiesen und 3 Jauchert Holz; Das andere Immobile hingegen begreift: a) ein nur zum Theil gemauertes, übrigens aber von Riegelfach und Säulenwerk aufgeführtes Haus, gleichfalls ein Stockwerk hoch, mit eingebauter Stallung und Streuhütte, b) an Liegenschaften: 3½ Jauchert Felder, 2¼ Jauchert Wiese, 2½ Jauchert Holz und Huthland in sich. Die herrschaftlichen Lasten von jener Realität bestehen in 2 fl. 45 kr. rhl. Erbzinns, 1 fl. 45 kr. Frohngeld, dem 10ten Pfennig Lehengeld und einem bestimmten Todtenfall von 1 rheinischen Goldgulden, auf beiden Seiten, ingleichen der landesherrl. Steuer von 575 fl. Anlagsmaße: die Onera vom zuletzt bemerkten Anwesen hingegen in 1 fl. Grundzinns, 1 Fallhahn, dem 10ten Pfennig Lehengeld und einem bestimmten Todenfall von 1 rheinl. Goldgulden, sowohl in der Herrn als dienenden Hand, endlich in der Steuer von 460 fl. Capital. Uebrigens müssen von beiden Güter-Complexen zusammen alle Jahre 11½ kr. Zehengeld an das Königliche Pfarramt zu Regnitzlosau, und 1 Laib Brod an die dortige Schule abgegeben, auch die Gemeindelasten verhältnißmäßig getragen werden. Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth des Gütleins sub No. 38 hat sich nach Abzug aller vorbemerkten Lasten auf 836 fl. 42$\frac{2}{10}$ kr. rhl., derjenige vom andern Immobile hingegen auf 512 fl. 30 kr. festgestellt. Kaufslustige können sich diese Objecte vom Ortsvorsteher Wunderlich auf der Henriettenlust verzeigen, und die hier nicht angegebenen nähern Notizen mittheilen lassen. Hohenberg, den 2. Juli 1818.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Schubarthische Ortsgericht.

Wächter.

Die dem Hospital Wunsiedel zugehörige Ritterguths-Oeconomie zu Oberhöchstädt, welche, außer denen sehr bequem eingerichteten Wirthschaftsgebäuden, 1⅞ Tagwerk an Gärten, 46⅝ Tagwerk an Feldern, 41⅞ Tagwerk an Wiesen und 6¼ Tagwerk an Weyhern in sich begreift, soll, nebst noch verschiedenen andern — bis jetzt einzeln verpachtet gewesenen Hofbaustücken, von Lichtmeß 1819 anhebend, auf anderweite sechs Jahre verpachtet werden. Eben so tritt auch zu gleicher Zeit die Wiederverpachtung der im hiesigen Stadtbezirk gelegenen Stiftungs-Liegenschaften, und zwar diese auf anderweite vier Jahre ein, bestehend in: 1 Stadel und Keller, in der Neustadt, dann 2 Tagwerk Gärten, 27⅞ Tagwerk Feldern und 25⅞ Tagwerk Wiesen und Weyhern. Alle und jede Pachtliebhaber, welche ihre Befähigung zur Uebernahme der fraglichen Pachtungen, durch gerichtliche Zeugnisse gehörig nachzuweisen, besonders aber für den Ritterguths-Oeconomie-Pacht, eine verzinnsliche Caution von 500 fl. rhl. baar zu erlegen, im Stande sind, werden daher hierdurch eingeladen, in dem — zu ersterer Verpachtung auf Freitag den 28. nächstkommenden Monats August, Vormittags 9 Uhr, zur zweiten aber, auf Freitag den 4. September anberaumten Termin auf diesigem Rathhauße zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und versichert zu seyn, daß den Meistbiethenden die gedachten Realitäten, jedoch salva ratificatione, einer Königl. Regierung des Obermainkreises, ohnfehlbar zugeschlagen werden sollen. Wer sich unterdessen von der nähern Beschaffenheit sämmtlicher Verpachtungsgegenstände genauer informiren will, dem kann von der unterzeichneten Verpachtungsbehörde, inzwischen über die nöthige Auskunft gegeben werden. Wunsiedel, am 27. Juli 1818.

Der Municipalrath und Hospitals-Verwaltung dahier.

Jahn. Lippert.

Donnerstag den 6. August wird in hiesigem Geschäfts-Bureau von dem Amts-Magazin zu Himmelkron eine Quantität Haber, von bester Qualität, in kleinen Parthieen wiederholt öffentlich versteigert, da die bei der letzten Versteigerung hierauf gelegten Gebothe die höchste Genehmigung nicht erhalten haben. Mt. Schorngast, den 29. Juli 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Das Ackerguth des Sebaldus Rahner zu Weingarts, H. N. 10 soll zur Hülfsvollstreckung am Donnerstag, den 3. September 1818 öffentlich verkauft werden; und zwar wird der Versteigerungs-Termin an Ort und Stelle dieses Guthes zu Weingarts von Morgens 10 Uhr an — Statt haben, daher Kaufslustige eingeladen werden. Dessen Bestandtheile, welche nebst

den Hofs-Gebäuden in 14 Tagwerk Feld, Wiesen, mit etwas Waldung bestehen, und welches Guth dem Gräflich und Freiherrlich von Eglofsteinischen Geschlechts-Ritterguth in Cunreuth grundbar ist und jährlich an Gült, 2 Metzen, 2 Viertel, 3 Sechszehntel Roggen, 1 Metzen, 1 Viertel, 2 Sechszehntel Dünkel, 2 Viertel, 2 Sechszehntel Gerste, 5 Metzen, 2 Viertel, 2 Sechszehntel Haber, dahin abreicht, und 1 fl. 22½ kr. rheinl. Erbzinns — auch zur Zeit noch die ungemessene Spannfrohn dahin ableisten muß, sodann 1 fl. 28½ kr. rheinl. Steuer-Simplum zahlt; können täglich in Augenschein genommen werden, und der Districtsschultheiß Heim allda wird solche jedem Kaufsliebhaber vorzeigen. Die Taxe dieses Guthes ist 1425 fl. rheinl. Gräfenberg, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Lindig, Assessor.

Gegen Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Freitag den 28. August l. J. entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht zu erscheinen, und die Forderungen unter beweisender Form zu liquidiren. Zur Vorbringung der Einreden ist Termin auf Freitag den 18. September l. J., und zur schlüssigen Verhandlung auf Freitag den 16. October l. J. anberaumt. Die am ersten Edictstage nicht Erscheinenden haben den Verlust der Forderung, und die an den übrigen Edictstagen nicht Erscheinenden, Ausschließung ihrer treffenden Handlungen zu gewärtigen. Lichtenfels, am 30. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Am Freitag den 14ten dieses wird eine namhafte Quantität Hafer, aus dem hiesigen Aerarial-Magazin gegen baare Zahlung im öffentlichen Strich dem Verkauf ausgesetzt. Dies den Strichliebhabern zur Kenntniß. Weismain, den 1. August 1818.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Da der Vormund der Weber Koppischen Kinder zu Meyerhof der Erbschaft entsagt hat, so werden zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, ein Tröpfhaus, sammt dazu gehörigem Grasgarten, dann 1¼ Tagwerk Feld vor dem Hauße, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und da Bietungstermin auf den 24. August curr. anberaumt worden, so werden Kaufsliebhaber eingeladen, Vormittags 10. Uhr in Meyerhof sich einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden unter den gesetzlichen Bestimmungen. Münchberg, den 23. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein.

Die Realitäten des in Concurs gerathenen Schneidermeister Friedrich Baier, von Pottenstein, sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, mit Garten, Besitz-Nro. 41, wozu gehört, das Forstrecht aus dem Königl. Bischofswalde, mit jährlichen 4 Klafter Brennholz und Bauholz, nach Nothdurft, b) ein Gemeindetheil, an der Höchstädt, zu ⅛ Tagwerk, c) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Dieses Anwesen ist freieigen, giebt jedoch zur Pfarrei Pottenstein jährlich Bodenzinns, 12 kr. Anweisgeld an das Königl. Rentamt Pegnitz und 10½ kr. Rustical- und 21 kr. Haussteuer in simplo. Als walzend: 2) ½ Tagwerk Feld, auf der Galgenhöhe, Besitz-Nro. 46, freieigen, giebt 11½ kr. Steuersimplum und den Zehend an Stöckel und Cons., 3) ½ Tagwerk Feld, auf der Blatten, Besitz-Nro. 47, freieigen, zehentbar dem Stöckel, giebt 4½ kr. Steuersimplum, 4) ½ Tagwerk Feld, in der untern Blatten, Besitz-Num. 48, freieigen und zehentbar, wie voriges, giebt 8½ kr. Steuersimplum, 5) ⅝ Tagwerk Feld, in der langen Gaß, auf dem Siegenberg, Besitz-Nro. 49, hat Steuersimplum 10⅞ kr., ist zu ⅟₁₀ zehentbar und freieigen, 6) die Hälfte eines Stadels, an der Höchstadt, freieigen, ohne Lasten. Diese sämmtliche Realitäten werden einzeln an den Meistbietenden, jedoch nach Vorschrift der Executionsordnung

auf Montag den 10 August d. J., hier im K. Landgerichte öffentlich verkauft. Pottenstein, am 15. Juli 1818.

Förg.

Auf den Antrag des Curators der Poststallmeister Johann Jacob Wolfrumischen Concursmasse dahier, werden alle diejenigen, welche an der Wolfrumischen Activ-Masse irgend einen Anspruch haben, aber in dem am 7ten d. M. angestandenen, dann unterm 16ten d. M. fortgesetzten Liquidations-Termine nicht erschienen sind, und ihre Rechte geltend zu machen, unterlassen haben, anmit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die erschienenen Creditoren, und die dermalige Masse, in Folge des den ergangenen Edictalien beigesetzten Präjudizes, auferlegt. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts Unterschrift und Siegelung. Hof, am 17. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Uebersicht

über die zu Pegnitz am 11., 18. und 25. Juli 1818 statt gehabten Getreid-Markt.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mitter		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	2	$72\frac{1}{3}$	$74\frac{1}{3}$	$58\frac{5}{8}$	$15\frac{5}{8}$	24	—	21	—	18	—
Korn	$1\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{3}$	$59\frac{1}{8}$	$37\frac{7}{8}$	$21\frac{1}{8}$	15	24	13	42	12	—
Gerste	$\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{3}$	$59\frac{1}{8}$	$54\frac{1}{8}$	5	11	—	8	12	5	24
Haber	$2\frac{1}{2}$	$182\frac{1}{8}$	$184\frac{5}{8}$	127	$57\frac{7}{8}$	5	—	4	30	4	—

Schabelwald, den 29. Juli 1818.

Königl. Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf allerhöchste Anbefehlung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen erscheint auf ordinair und Holländerdruck, dann Holländer- und Velin-Schreibpapier die Verfassungs-Urkunde des Königreichs, nebst allen Beilagen und dem Edicte über das Gemeinde-Wesen, in sehr gefälligem Taschenformat.

Dieses Werk wird bei der Königlichen Zentral-Verwaltung des Gesetz und allgemeinen Intelligenz-Blattes um die billigsten Preise ausgegeben.

Es ist in einer schönen und nicht unbedeutenden Stadt im Obermainkreis ein Haus aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus liegt am Main, ist massiv erbaut, hat 3 Stuben ꝛc. einen Stall auf 2 Stücke Rindvieh und Schweinställe und ist mit 1 Tagwerk Grasgarten und 2 Gemüsgärten, worinnen 100 Stück Obstbäume stehen, umgeben. Auf diesem Haus hat sich seit langen Jahren eine Familie mit Leinewand- und Garn-Blaichen ernährt und besteht gegenwärtig noch eine starke Blaichkundschaft darauf. Das Nähere hierüber ist in der Zeitungs-Expedition zu erfahren.

Der große Stadtweyher in Weißenstadt soll auf drei Jahre, vom 1. September dieses Jahres an, an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtlustige werden ersucht, am Freitag den 14. August, Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des K. Post-Expeditors Herrn Beyer in Weißenstadt sich einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Baireuth, am 27. Juli 1818.

Schöpf.

Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. August d. Js. ist das Hauptscheibenschießen zu Culmbach, welches mit vieler Feier dermalen abgehalten wird. Unterthänigst und gehorsamst Unterzeichneter hat die Bewirthung übernommen, und wird sichs zur strengen Pflicht machen, mit der promtesten Bedienung auf der Schießstätte alle Sorten in- und ausländische Weine und auch alle sonstige Gattungen von Erfrischungen um die billigsten Preiße abzugeben. Es bittet daher um zahlreichen Zuspruch. Culmbach, den 25. Juli 1818.

Christoph Arnold, Schießhaus-Traiteur.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 94. Baireuth, den 7. August 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die anhaltend heiße Witterung hat an manchen Orten des Kreises bei manchen Stücken des Hornviehs einzeln den Milzbrand zur Folge gehabt und diesen das Leben geraubt.

Da es möglich ist, daß diese heiße Witterung auch in diesem und dem folgenden Monat fortdauern, und die Ursache dieser Krankheitserzeugung begünstigen wird, so wird hierdurch den sämmtlichen Königl. Policeibehörden des Obermainkreises befohlen, den Gemeinden ihres Bezirks, durch die Ortsvorsteher sogleich aufzugeben, daß das Austreiben der Heerden, während der heißen Sommerszeit am Tage unterbleibe, und nur am sehr frühen Morgen und am späten Abend geschehe, wo denn die ausgetriebenen Heerden des Morgens um 8 und des Abends bei einbrechender Nacht in ihre Ställe zurückkehren müssen.

Auch haben diese ihre Heerden täglich wenigstens einmal, wenn es möglich ist, im fließenden Wasser zu schwemmen, oder doch mit kaltem Wasser zu begießen, und mit unter Salpeter und Friedrichsalz mit dem kurzen Futter zu füttern.

Sollte sich in irgend einem Orte diese Krankheit äußern und Stücke davon umstehen, so sind diese durch das Physicat sogleich untersuchen zu lassen, und das Sections-Protokoll ohne Verzug mittelst Bericht und einem eigenen Bothen hieher einzuschicken.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

An sämmtliche Königl. Policei-Behörden des Obermainkreises.

Die in einigen Orten sich zeigende Viehkrankheit betr.

v. Hoben.

Baireuth, den 30. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Districts-Dekanaten wird hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß Se. Königl. Majestät geruhten, wegen anhaltender Theuerung für das Etatsjahr $18\frac{17}{18}$ eine abermalige ausserordentliche Unterstützung für die Pfarrerswittwen, jedoch unter der Bedingung, daß daran nur solche Individuen, welche entweder nicht mehr als 50 fl. Wittwengehalt genießen, oder in notorischer Armuth sich befinden, Antheil nehmen sollen, huldreichst zu verwilligen, und daß man über die zu bestimmenden Quoten und die Ausbezahlung sich bereits mit der Königl. Regierung

des Rezatkreises in Benehmen gesetzt habe. Die Districts-Dekanate haben hiervon die bedürftigern Wittwen ihres Bezirks in Kenntniß zu setzen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern,
als protestantisches General-Decanat.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

Generale.
An die sämmtlichen Districts-Decanate.
Ausserordentliche Unterstützung für arme Pfarrerswittwen betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Aufsicht auf die Hunde, welche wie neuere Beispiele zeigen, so nothwendig und unerläßlich ist, von den Einwohnern, welche Hunde halten, deren Zahl sich in neuern Zeiten so sehr vermehrt hat, sehr häufig ganz vernachlässiget wird. Um nun der Gefahr möglichst vorzubeugen, welche für sie und das übrige Publicum aus dieser vernachlässigten Aufsicht entstehet, dann nun auf indirectem Wege die gar zu große Vermehrung der Hunde, welche allerdings schädlich und dem Allgemeinen nachtheilig ist, zu verhindern, wird in Gemäßheit vorliegenden älteren Bestimmungen und getroffenen Policei-Anordnungen hierdurch Nachstehendes zur allgemeinen Nachacht hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

1) Jeder, der einen Hund halten und denselben zugleich auf die Strasse laufen lassen will, hat bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses an einem Halsbande dem Hund anzuhängen.

2) Diese Zeichen werden mit fortlaufenden Nummern versehen und

a) für das erste Viertel am 17. dieses Monats,
b) " " 2te d. " 18. " "
c) " " 3te d. " 19. " "
d) " " 4te d. " 20. " "
e) " " 5te d. " 21. " "
f) für Sanct Georgen am 22. dieses Monats,
g) für die Altenstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen am 24. dieses Monats,
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

von dem Königlichen Policeiofficianten Meyer, ausgegeben.

3) Wer ein solches Zeichen löset, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen, jede falsche Angabe aber zieht nachdrückliche Bestrafung nach sich.

4) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundebesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit ihrer Hunde zur Treibung ihres Gewerbes oder zur Sicherung ihres Eigenthums ausweisen können, der Betrag von 12 kr. entrichtet; solche aber, welche den geforderten strengen Ausweis über die Nothwendigkeit beibringen, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich, und haben nur in dem Falle, wenn dieses verlohren geht, für die Verabfolgung eines neuen Zeichens jedesmahl 6 kr. zu entrichten.

5) Ein jeder Hund, der vom 26. dieses Monats an, ohne ein solches Zeichen auf der Strasse herumläuft, wird entweder mit einer Schlinge gefangen, oder wenn dieses nicht leicht geschehen kann, tod geschlagen.

Die Fallknechte werden angewiesen, zur Vollstreckung dieser Policeiverordnung von Zeit zu Zeit die Strassen zu durchgehen, und zugleich wird auch der Policeimannschaft die strengste Aufsicht zur Pflicht gemacht werden.

Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen, oder todgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe nach

überdies mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, welche zur Armencasse fließt, oder im Fall der Unvermögenheit mit Gefängnißstrafe belegt werden.

6) Alle Hunde von größerer Gattung, als zum Beispiel Fang- und Metzgerhunde, so wie auch andere sonst bissige Hunde müssen ausserdem noch mit einem tüchtigen Maulkorbe, oder einer ledernen Maulscheere von dem Eigenthümer, bei Vermeidung einer gleichen, ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßigen Leibesstrafe versehen werden.

7) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank und in das Schlachthaus zu bringen.

8) Hunde zur Nachtzeit auf die Strasse herumlaufen zu lassen, ist ebenfalls gänzlich verboten und derjenige, welcher Nachts seinen Hund nach eingetretener Dunkelheit allein auf der Strasse herum laufen läßt, wird nicht nur in die obenangedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden, sondern hat auch noch außerdem zu erwarten, daß derselbe durch die Fallknechte eingefangen, oder todgeschlagen wird.

9) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter oder Güter der Reisenden, Wachhunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß die Vorübergehenden durch sie auf keine Weise beschädigt werden können.

10) Wenn Hunde des Nachts in Höfen oder Ställen gesperrt werden, so haben die Eigenthümer, bei Vermeidung unangenehmer Vorkehrungen und des Befehls der Abschaffung eines solchen Hundes, dafür zu sorgen, daß die Nachbarn dadurch nicht über die Gebühr belästigt und beunruhigt werden.

11) Hunde in den Kirchen, oder in dem Schauspielhause rc. mitzunehmen, ist unter der §. 5. angedrohten Strafe verboten.

12) Desgleichen läufische Hündinen zur Begattungszeit auf den Strassen laufen zu lassen.

13) Fremde, welche Hunde mit hierher bringen und aus ihrer Wohnung mit in die Stadt nehmen wollen, haben das vorgeschriebene Zeichen zu lösen und alle oben beschriebene Obliegenheiten zu erfüllen. Der Wirth, oder wer sonst einen Fremden aufnimmt, ist verbunden, denselben hierüber zu belehren und haftet für jede desfallsige Vernachläsigung.

Indem daher dieses zur genauesten Nachacht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, wird das Publicum zugleich sowohl auf die Ursachen, als auf die Kennzeichen des Tollwerdens der Hunde, dann auf die strenge Strafen, welche auf die vernachlässigte Aufsicht auf die Hunde und den dadurch verursachten Schaden stehen, aufmerksam gemacht.

Strenge Kälte und starke Hitze, Mangel an frischem reinen Wasser und ungesunde Nahrung, besonders der Genuß vom faulen Fleische rc., hohes Alter, starkes Erhitzen, durch heftige Bewegung, Unreinlichkeit und unbefriedigter Geschlechtstrieb sind die gewöhnlichen Ursachen der Hundswuth, deren durch gehörige Aufsicht und Pflege abgeholfen werden kann.

Wenn der Hund traurig herumschleicht, sich zu verbergen sucht, Ohren und Schweif sinken läßt, trübe und matte Augen bekömmt, und das Fressen nicht genießt, sondern nur beriecht, so sind dieses die ersten Anzeichen der Wuth, auf die der wirkliche Ausbruch im Kurzen zu folgen pflegt. Sind die Augen nur halb geöffnet und triefend, die Haare emporgesträubt, schwankt der Hund mit schäumendem Munde und heraushängender bleifärbiger Zunge umher, ohne der Stimme seines Herrn zu folgen, hat er die Wasserscheu und heult er nicht mehr, wenn er geschlagen oder verwundet wird, und beißt er nach Allem, was ihm im Wege kömmt, so befindet er sich im höchsten Grade der Wuth und es ist die dringenste Gefahr eingetreten.

Wer überführt wird, die Aufsicht auf seinen Hund so weit vernachlässigt zu haben, daß er ihn im ersten Grade der Wuth, vor dem eigentlichen Ausbruch derselben nicht sogleich töden läßt, hat, wenn der Hund bei steigender Wuth fortläuft, eine Geldstrafe von 20 fl. oder, wenn er diese nicht bezahlen kann, eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen verwürkt, blos für den Unterlassungsfall des Tödens, auch wenn der entlaufene Hund gar keinen Schaden anrichtet.

Wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hund gebissen ist, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt, hat er eine gleiche Strafe verwürkt, wenn er aber den gebissenen Hund einem andern überläßt, so soll die Strafe dreifach erhöht werden.

Stiftet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so treten alsdann außer obiger Strafe die Vorschriften der Gesetze ein, wornach der Ersatz des Schadens, oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt hat, nach dem Grad der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß. Baireuth, den 3. August 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

1) Am 4. Juli. Aus dem Hauße E. Nr. 11. in Wendelhöfen, 20 Ellen weise Leinwand.

2) Am 17. Juli. Aus dem Hauße E. N. 516, 2 Ochsengeschirre. Baireuth, am 1. August 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Der Herr Diakonus Johann Friedrich Kern zu Pegnitz, und dessen Verlobte, Anna Catharina Eberhardine Schnauferin, Tochter des verstorbenen Gastgebers zum edlen Hirschen zu Baireuth, Georg Heinrich Schnaufer, haben durch den am 19. Juni 1818 gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausdrücklich ausgeschlossen, welches den gesetzlichen Vorschriften gemäß bekannt gemacht wird. Baireuth, den 9. Juli 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

v. Winterbach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der Verkauf des Peter Kestelischen Haußes zu Reuth beschlossen und zum Versteigerungs-Termin der 28. August c. anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich beim Königlichen Landgerichte zu melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 23. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Am Montag den 10. August d. J. wird in dem hiesigen Rentamts-Locale anderweit eine Quantität Waizen, Gerste und Haber, in kleinen Parthieen, Scheffel- und Metzenweis, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft. Baireuth, am 29. Juli 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Am Freitag den 14ten dieses wird eine namhafte Quantität Hafer, aus dem hiesigen Aerarial-Magazin gegen baare Zahlung im öffentlichen Strich dem Verkauf ausgesetzt. Dies den Strichliebhabern zur Kenntniß. Weismain, den 1. August 1818.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein.

Die Realitäten des in Concurs gerathenen Schneidermeister Friedrich Baier, von Pottenstein, sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, mit Garten, Besitz-Nro. 41, wozu gehört, das Forstrecht aus dem Königl. Bischofswalde, mit jährlichen 4 Klafter Brennholz und Bauholz, nach Nothdurft, b) ein Gemeindetheil, an der Höchstädt, zu ½ Tagwerk, c) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Dieses Anwesen ist freieigen, giebt jedoch zur Pfarrei Pottenstein jährlich Bodenzinns, 12 kr. Anweiegeld an das Königl. Rentamt Pegnitz und 10½ kr. Rustical- und 21 kr. Haussteuer in simplo. - Als walzend: 2) ½ Tagwerk Feld, auf der Gaigenhöhe, Besitz-Nro. 46, freieigen, giebt

11⅞ kr. Steuersimplum und den Zehend an Stöckel und Konf., 3) ⅞ Tagwerk Feld, auf der Blatten, Besitz-Nro. 47, freieigen, zehentbar dem Stöckel, giebt 4⅞ kr. Steuersimplum, 4) ⅞ Tagwerk Feld, in der unteren Blatten, Besitz-Num. 48, freieigen und zehentbar, wie voriges, giebt 3⅞ kr. Steuersimplum, 5) ⅛ Tagwerk Feld, in der langen Gaß, auf dem Siegenberg, Besitz-Nro. 49, hat Steuersimplum 10⅞ kr., ist zu 1/10 zehentbar und freieigen, 6) die Hälfte eines Stadels, an der Hochstadt, freieigen, ohne Lasten. Diese sämmtliche Realitäten werden einzeln an den Meistbietenden, jedoch nach Vorschrift der Executionsordnung auf Montag den 10. August d. J., hier im K. Landgerichte öffentlich verkauft. Pottenstein, am 15. Juli 1818.

Förg.

Da auf den anderweiten Antrag eines Realgläubigers das zu dem Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier, gehörige, mit der Nro. 71. bezeichnete, in der Hauptstraße gelegene Wohnhaus nebst Zubehör an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Biethungstermin auf den 8. September c., Vormittags 9 Uhr vor allhiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches und daß gedachtes Wohnhaus und Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 4623 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt werden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Haus mit Zubehör dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Realgläubiger und der Erbinteressenten zugeschlagen werden wird. Hof, am 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Die beiden Sattlerssöhne von Mitterteich, Georg Andreas Haubner, gebohren den 11. November 1702 und Georg Haubner, geboren den 23. März 1707, begaben sich in ihren Jünglingsjahren in die Fremde, und ließen seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören. Da ihnen ein Vermögen von 300 fl. rhl. erblich angefallen ist, so werden sie, oder vielmehr ihre allenfallsige Leibeserben hiemit edictaliter vorgeladen und aufgefordert, binnen drei Monaten das unterfertigte Amt über ihr Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, oder zu erwarten, daß man ihr Vermögen ohne Caution den nächsten Anverwandten überlassen werde. Actum, den 10. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
Troppmann.

In Sachen der Katharina Margaretha Reischel zu Raumetengrün wider den Uhrmacher Georg Adam von Ende dahier, werden Behufs der Befriedigung der Klägerin, nachbenannte dem Beklagten zugehörige Grundstücke: a) ein Acker in den sogenannten mittlern Theilen, ⅞ Tagwerk groß, zur IIten Classe gehörig und auf 75 fl. geschätzt, b) eine Wiese im sogenannten Hetschler, zur IIIten Classe und auf 37 fl. 30 kr. ästimirt, gerichtlich feilgestellt und Licitations-Termin wird auf den 8. September d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt. In diesem Termine haben sich daher Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige bei hiesigem Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll abzugeben und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 23. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Am 10. August d. J. Vormittags wird bei unterzeichnetem Königlichen Rentamte dahier eine Quantität Waiz, Korn und Haber, Parthienweiße dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 28. Juli 1818.

Königliches Rentamt.
L. Arz.

Auf Absterben des Schmiedmeisters Lorenz Engelhardt zu Friesen, ist daran gelegen, den vorhandenen Schuldenstand desselben kennen zu lernen. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an der Verlassenschaft dieses Lorenz Engel-

hardt zu machen haben, hiemit vorgeladen, daß sie dieselbe am 24. August c., beim Königlichen Landgerichte, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anbringen und alle Beweismittel, sowohl in Hinsicht der Liquidität, als auch des Vorzuges angeben und vorlegen. Zur Vorbringung der Einreden dagegen, wird der 25. September, zum Schlußverfahren, der 23. October bestimmt, und wenn sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens ergeben sollte, werden diejenigen, welche die vorher zugelassenen Handlungen nicht verrichten, mit denselben ausgeschlossen, dann sowohl in Hinsicht der Liquidität, als auch des Vorzuges nach Lage der Acten verfahren. Kronach, den 22. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der hiesig herrschaftliche Walz-Vorrath von ohngefähr 70 Scheffel soll meistbiethend verkauft werden. Hiezu wird Termin auf Mittwoch den 12ten d. Ms. angesetzt, welches hiermit öffentlich bekannt macht. Culmbach, den 2. August 1818.

Das Königliche Rentamt.
Weltrich.

Von den dahier bestehenden Stipendien für Studierende, sind: 1) Das Otto Neudeckersche zu jährlich 62 fl. 30 kr., 2) das Wenglische, zu jährlich 25 fl., 3) das Senfelsche, zu jährlich 62 fl. 30 kr. bereits erledigt. Diejenigen, welche hierauf Anspruch zu haben glauben, werden hiemit auf Mittwoch, den 26. August d. J. vorgeladen, um sich über ihre Anverwandtschaft, und andere nach der Stiftung erforderliche Qualitäten gehörig auszuweisen. Weismain, den 29. Juli 1818.

Königlich Baierisches Pfarramt mit dem Municipalrathe dahier.
Senberth, Pfarrer.
Hofmann, Bürgermeister.

Victualien-Preise in der Königl. Bairischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. August 1818 bis zur weitern Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth — Quint. Für 2 kr. 8 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 6 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 13 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 26 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund — Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 19 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 7 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 26 Loth 2 Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 3 fl. 40 kr.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waitzenmittelmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 2 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 2 fl. — kr.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinsten Gerste 22 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerste 16 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerste 11 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der gerissenen Gerste 6 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 13 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerstengries 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen gerissene Haber-Grüze — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsen-

Fleisches, 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 8 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. — pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. — Pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 32 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 10 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 10 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 5 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 5 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier $1\frac{1}{4}$ Maas enthaltend 7 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas enthaltend 5 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 27 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 21 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 28 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 30 kr. Ein Pfund Seife 26 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 25 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{32}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat Juli nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 21 fl. 36 kr. der Mezen 3 fl. 36 kr. Der Scheffel Korn 15 fl. 16 kr. der Mezen 2 fl. $32\frac{2}{3}$ kr. Der Scheffel Gerste 12 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. der Mezen 2 fl. — kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 10 kr. der Mezen — fl. $51\frac{1}{2}$ kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 32 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu 22 kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu 22 kr. Krebse das Schock zu 26 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. — kr. — pf. Enten, das Stück zu 34 kr. Hühner, alte, das Stück zu 24 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 18 kr. Eier, 3 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. — kr. Zwetschgen das Pfund zu 16 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. August 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Nicht Amtliche Artikel.

Es ist in einer schönen und nicht unbedeutenden Stadt im Obermainkreis ein Haus aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus liegt am Main, ist massiv erbaut, hat 3 Stuben rc. einen Stall auf 2 Stücke Rindvieh und Schweinställe und ist mit 1 Tagwerk Grasgarten und 2 Gemüsgärten, worinnen 100 Stück Obstbäume stehen, umgeben. Auf diesem Haus hat sich seit langen Jahren eine Familie mit Leinewand- und Garn-Blaichen ernährt und besteht gegenwärtig noch eine starke Blaichkundschaft darauf. Das Nähere hierüber ist in der Zeitungs-Expedition zu erfahren.

Der große Stadtweyher in Weißenstadt soll auf drei Jahre, vom 1. September dieses Jahres an, an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtlustige werden ersucht, am Freitag den 14. August, Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des K. Post-Expeditors Herrn Beyer in Weißenstadt sich einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Baireuth, am 27. Juli 1818.

Schöpf.

Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. August d. Js. ist das Hauptscheibenschießen zu Culmbach, welches mit vieler Feier dermalen abgehalten wird. Unterthänigst und gehorsamst Unterzeichneter hat die Bewirthung übernommen, und wird sichs zur strengen Pflicht machen, mit der promtesten Bedienung auf der Schießstätte alle Sorten in- und ausländische Weine und auch alle sonstige Gattungen von Erfrischungen um die billigsten Preiße abzugeben. Es bittet daher um zahlreichen Zuspruch. Culmbach, den 26. Juli 1818.

Christoph Arnold, Schießhaus-Traiteur.

Bei einem Patrimonialgericht wünscht man einen Mitarbeiter zu erhalten, an einem Rechtspracticanten, welcher so weit geübt ist, daß ihm vorzugsweise Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit mit übertragen werden können. Ein sehr angenehmer Aufenthaltsort und hinreichendes Honorar machen diese Stelle empfehlungswerth, welche bei dem Justitiar Sieger in Wunsiedel in Erfahrung gebracht werden kann.

Im Hauße E. N. 454 vorm Mühlthürlein sind zu Martini im mittlern Stock 4 heitzbare Stuben, Kammer, Holzlege rc., auch nach Belieben ein Stück Garten, zu vermiethen. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

Ein vollständiger und noch gut erhaltener Schloßerwerkzeug ist zu verkaufen.

Gillhofen, Nro. 119 wohnhaft.

Da ich die höchste Genehmigung von der Königlichen Regierung erhalten habe 15 bis 18 Tagwerk Felder und Wiesen aus meinem Hofe heraus einzeln verkaufen zu dürfen, und den Tag zum Verkauf auf den Sonntag den 9ten dies Monaths Nachmittags um 3 Uhr ausersehen habe; so bringe ich solches zur Kenntniß und lade Kaufsliebhaber ein. Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und wird der genehmigte Dismembrations-Plan vorgelegt werden. Saas, den 4. August 1818.

Lorenz Weigel.

In E. N. 512 an der Casern-Brücke ist ein Quartier, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche und 3 Kammern entweder sogleich, oder kommendes Ziel zu beziehen.

In einem soliden Hause dahier können einige junge Leute in Kost und Quartier genommen werden. Das Nähere besagt die Redaction dieses Blattes.

Im Hause N. 68 in der schönsten Lage der Stadt, ist ein Logis in der mittlern Etage zu vermiethen, es hat 4 bis 5 Zimmern, alle übrige Bequemlichkeit, und kann sogleich bezogen werden.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 95. | Baireuth, den 8. August 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Da die Zeit herbeikömmt, in welcher die Reinigung der Flüsse und Bäche, insbesondere

1) des rothen Mains,
2) des Mistelbachs und
3) des Sendelbachs

vorgenommen werden muß, welche, wie der Augenschein lehrt, im heurigen Jahr äußerst nöthig und unerläßlich ist, so werden alle diejenigen hiesigen Einwohner sowohl als Auswärtige, welche in der Stadtmarkung Grundstücke besitzen, und zur Reinigung der Flüße und Bäche verpflichtet sind, aufgefordert und angewiesen, dieselben gehörig auszuheben, das ausgehobene Erdreich am Ufer aufzuwerfen und dieses dadurch zu befestigen, das in den Fluß häufig hereinhängende Gesträuch aber ganz abzuhauen und zu entfernen und auf diese Weise vollständig zu bewirken, daß das Wasser einen freien, durchaus ungehinderten Lauf und Abfluß habe. Damit dieses indeß gründlich geschehe, ist dem Königlichen Municipalrath und Mühleninspector Herrn Buchta die besondere Leitung und Aufsicht dieses Geschäfts von der unterzeichneten Behörde übertragen worden.

Zu vollständigen Vollführung desselben wird den treffenden Grundeigenthümern eine Frist bis zum 15ten künftigen Monats gestattet, wer aber binnen derselben die Flußbett- und Uferreinigung nach der obigen Vorschrift und der besondern Anweisung des Herrn Municipalraths und Mühleninspector Buchta nicht gehörig und vollständig vollendet haben wird, wird, wenn die deshalb zur Nachsicht abzuordnende besondere Commission darüber pflichtmäßige Anzeige erstatten wird, nicht nur in eine unnachläßige Strafe von drei Thaler genommen werden, sondern es wird auch die Arbeit selbst auf seine Kosten von Amtswegen ohne weiters veranstaltet werden.

Wegen Reinigung der Altung von dem alten Stadtwöhr bis zur Caserne, wird besondere Anordnung getroffen werden und deshalb das Geeignete ergehen. Baireuth, am 4. August 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Publicandum.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Aufsicht auf die Hunde, welche wie neuere Beispiele zeigen, so nothwendig und unerläßlich ist, von den Einwohnern, welche Hunde halten, deren Zahl sich in neuern Zeiten so sehr vermehrt hat, sehr häufig ganz vernachlässiget wird. Um nun der Gefahr möglichst vorzubeugen, welche für sie und das übrige Publicum aus dieser vernachlässigten Aufsicht entstehet, dann nun auf indirectem Wege die gar zu große Vermehrung der Hunde, welche allerdings schädlich und dem Allgemeinen nachtheilig ist, zu verhindern, wird in Gemäßheit vorliegenden älteren Bestimmungen und getroffenen Policei-Anordnungen hierdurch Nachstehendes zur allgemeinen Nachacht hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

1) Jeder, der einen Hund halten und denselben zugleich auf die Strasse laufen lassen will, hat bei der unterzeichneten Behörde ein Zeichen von Blech zu lösen und dieses an einem Halsbande dem Hund anzuhängen.

2) Diese Zeichen werden mit fortlaufenden Nummern versehen und

a) für das erste Viertel am 17. dieses Monats,
b) " " 2te d. " 18. " "
c) " " 3te d. " 19. " "
d) " " 4te d. " 20. " "
e) " " 5te d. " 21. " "
f) für Sanct Georgen am 22. dieses Monats,
g) für die Altenstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen am 24. dieses Monats,
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

von dem Königlichen Policeiofficianten Meyer, ausgegeben.

3) Wer ein solches Zeichen löset, hat zugleich die genaue Beschreibung des Hundes anzugeben, ohne jedoch den Hund selbst mitzubringen, jede falsche Angabe aber zieht nachdrückliche Bestrafung nach sich.

4) Für die Abgabe dieses Zeichens wird von denjenigen Hundebesitzern, welche sich nicht über die Nothwendigkeit ihrer Hunde zur Treibung ihres Gewerbes oder zur Sicherung ihres Eigenthums ausweisen können, der Betrag von 12 kr. entrichtet; solche aber, welche den geforderten strengen Ausweis über die Nothwendigkeit beibringen, erhalten das erste Zeichen unentgeldlich, und haben nur in dem Falle, wenn dieses verlohren geht, für die Verabfolgung eines neuen Zeichens jedesmahl 6 kr. zu entrichten.

5) Ein jeder Hund, der vom 26. dieses Monats an, ohne ein solches Zeichen auf der Strasse herumläuft, wird entweder mit einer Schlinge gefangen, oder wenn dieses nicht leicht geschehen kann, tod geschlagen.

Die Fallknechte werden angewiesen, zur Vollstreckung dieser Policeiverordnung von Zeit zu Zeit die Strassen zu durchgehen, und zugleich wird auch der Policeimannschaft die strengste Aufsicht zur Pflicht gemacht werden.

Wird der Eigenthümer eines solchen gefangenen, oder todgeschlagenen Hundes entdeckt, so wird derselbe noch überdies mit einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, welche zur Armencasse fließt, oder im Fall der Unvermögenheit mit Gefängnißstrafe belegt werden.

6) Alle Hunde von größerer Gattung, als zum Beispiel Fang- und Metzgerhunde, so wie auch andere sonst bissige Hunde müssen ausserdem noch mit einem tüchtigen Maulkorbe, oder einer ledernen Maulsperre von dem Eigenthümer, bei Vermeidung einer gleichen, ebenfalls zum städtischen Armenfond fließenden Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern, oder verhältnißmäßigen Leibesstrafe versehen werden.

7) Den Metzgern bleibt es bei gleicher Strafe verboten, ihre Hunde mit in die Fleischbank und in das Schlachthaus zu bringen.

8) Hunde zur Nachtzeit auf die Strasse herumlaufen zu lassen, ist ebenfalls gänzlich verboten und derjenige, welcher Nachts seinen Hund nach eingetretener Dunkelheit allein auf der Strasse herum laufen läßt, wird nicht nur in die oben angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden, sondern hat auch noch außerdem zu erwarten, daß derselbe durch die Fallknechte eingefangen, oder todgeschlagen wird.

9) Gastwirthe, welche zur Bewachung der Frachtgüter oder Güter der Reisenden, Wachhunde halten, haben dieselben so anzubinden, daß die Vorübergehenden durch sie auf keine Weise beschädigt werden können.

10) Wenn Hunde des Nachts in Höfen oder Ställen gesperrt werden, so haben die Eigenthümer, bei Vermeidung unangenehmer Vorkehrungen und des Befehls der Abschaffung eines solchen Hundes, dafür zu sorgen, daß die Nachbarn dadurch nicht über die Gebühr belästigt und beunruhigt werden.

11) Hunde in den Kirchen, oder in dem Schauspielhause ꝛc. mitzunehmen, ist unter der §. 5. angedrohten Strafe verboten.

12) Desgleichen läufische Hündinen zur Begattungszeit auf den Strassen laufen zu lassen.

13) Fremde, welche Hunde mit hierher bringen und aus ihrer Wohnung mit in die Stadt nehmen wollen, haben das vorgeschriebene Zeichen zu lösen und alle oben beschriebene Obliegenheiten zu erfüllen. Der Wirth, oder wer sonst einen Fremden aufnimmt, ist verbunden, denselben hierüber zu belehren und haftet für jede desfallsige Vernachlässigung.

Indem daher dieses zur genauesten Nachacht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, wird das Publicum zugleich sowohl auf die Ursachen, als auf die Kennzeichen des Tollwerdens der Hunde, dann auf die strenge Strafen, welche auf die vernachlässigte Aufsicht auf die Hunde und den dadurch verursachten Schaden stehen, aufmerksam gemacht.

Strenge Kälte und starke Hitze, Mangel an frischem reinen Wasser und ungesunde Nahrung, besonders der Genuß vom faulen Fleische rc., hohes Alter, starkes Erhitzen, durch heftige Bewegung, Unreinlichkeit und unbefriedigter Geschlechtstrieb sind die gewöhnlichen Ursachen der Hundswuth, deren durch gehörige Aufsicht und Pflege abgeholfen werden kann.

Wenn der Hund traurig herumschleicht, sich zu verbergen sucht, Ohren und Schweif sinken läßt, trübe und matte Augen bekömmt, und das Fressen nicht genießt, sondern nur beriecht, so sind dieses die ersten Anzeichen der Wuth, auf die der wirkliche Ausbruch im Kurzen zu folgen pflegt. Sind die Augen nur halb geöffnet und triefend, die Haare emporgesträubt, schwankt der Hund mit schäumendem Munde und heraushängender bleifärbiger Zunge umher, ohne der Stimme seines Herrn zu folgen, hat er die Wasserscheu und heult er nicht mehr, wenn er geschlagen oder verwundet wird, und beißt er nach Allem, was ihm im Wege kömmt, so befindet er sich im höchsten Grade der Wuth und es ist die dringenste Gefahr eingetreten.

Wer überführt wird, die Aufsicht auf seinen Hund so weit vernachlässigt zu haben, daß er ihn im ersten Grade der Wuth, vor dem eigentlichen Ausbruch derselben nicht sogleich töden läßt, hat, wenn der Hund bei steigender Wuth fortläuft, eine Geldstrafe von 20 fl. oder, wenn er diese nicht bezahlen kann, eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen verwürkt, blos für den Unterlassungsfall des Tödens, auch wenn der entlaufene Hund gar keinen Schaden anrichtet.

Wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hund gebissen ist, und er denselben sogleich zu töden unterläßt, hat er eine gleiche Strafe verwürkt, wenn er aber den gebissenen Hund einem andern überläßt, so soll die Strafe dreifach erhöht werden.

Stiftet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so treten alsdann außer obiger Strafe die Vorschriften der Gesetze ein, wornach der Ersatz des Schadens, oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt hat, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß. Baireuth, den 3. August 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Das hiesige Königl. Studien-Rectorat hat zur Prüfung der Reife derjenigen Studierenden aus der Königl. Studien-Anstalt allhier, welche den künftigen Herbst die Universität zu beziehen wünschen; den 3. und 4. September d. J. bestimmt. Dieses wird für diejenigen Privat-Studierenden, welche eine Universität oder ein Lyceum zu besuchen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich dieselben den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen zufolge (Rgsblatt 1814, St. 65, S. 1654 seq.) unter Beilegung des Taufscheines und der Studien- und Sitten-Zeugnisse vorher bei der unterzeichneten Stelle schriftlich melden und dann am Tage vor der Prüfung selbst erscheinen. Baireuth, am 4. August 1818.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Degen. Wagner. Gabler.

Auf den Antrag des Curatoris massae, werden

die zur Konkursmasse des verstorbenen Kirchner und Tuchmachermeisters, Johann Friedrich Christian Kuhl zu Lichtenberg, gehörigen sämmtlichen Immobilien, welche auf 2379 fl. 50 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in: 1) einem Wohnhaus, Nro. 69, von 45 Fuß Länge, 27 Fuß Breite, das dreistöckig, ganz massiv von Mauerwerk neu erbaut, und mit Schiefer gedeckt ist, dann das im untern Stock eine Stallung und Hausplatz, im mittlern Stock zwei Stuben, eine Kammer und Hausplatz, im dritten Stock, zwei Stuben, zwei Kammern, einen Hausplatz, und unter dem Dach zwei gepinnte Böden hat, und mit einem gewölbten Keller, von 24 Fuß Länge versehen ist, 2) einer halben Scheune, am Karlsgrüner Weg, 32 Fuß lang, und 21½ Fuß breit, einstöckig, vom Riegelfach erbaut, und mit Schiefer gedeckt, dann eine Panze, gepohlten Tennen, und zwei Böden enthaltend, 3) einem Pflanzgärtlein, von 12 □Ruthen, 4) einem Gemeindetheil, von ¼ Jauchert, zu Wiesen hergerichtet, 5) einem halben Jauchert Feld auf dem Rad, 6) drei achtel Jauchert Peunthenwiese, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 5. September c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich besitzfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 20. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Am Montag den 10. August d. J. wird in dem hiesigen Rentamts-Locale anderweit eine Quantität Waizen, Gerste und Haber, in kleinen Parthieen, Scheffel- und Metzenweis, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft. Baireuth, am 29. Juli 1818.

Königliches Rentamt.
Geiger.

Das zur Georg Kellnerischen Concursmasse zu Gnellenroth gehörige Mo- und Immobiliarvermögen, bestehend an Getreid auf dem Halme, Heu, Vieh und einigen Hausgeräthschaften, dann nachstehende Grundstücke, als: a) 10 Tagwerk Feld, b) 3½ Tagwerk Wiesen, c) 1½ Tagwerk Grasgarten, und d) der 10te Theil des Gnellenrother Hofantheils, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf Montag den 10. August d. J. früh 9 Uhr in Gnellenroth anberaumt, welches hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird. Banz, am 30. Juli 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Die dem Schuhmachermeister Adam Heinrich Otto dahier gehörigen Grundstücke, welche auf 150 fl. rhl. geschätzt worden sind, und in 1) einem halben Jauchert Feld am Ludelbach, 2) einem Viertel Jauchert Wiese, am Selbitzfluß liegend, bestehen, werden in via executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird hiermit ein Bietungstermin auf den 28. August c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 22. Juli 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Das Haus des Johann Reif zu Höfles wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben ihr Aufgebot am 21. August zu legen. Kronach, den 8. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Johann Georg Stöhr, jüngster Sohn des zu Bödlas, Ortsgericht Oberröslau, gestorbenen Bauers Georg Stöhr, ist schon seit 10 Jahren abwesend, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt etwas bekannt wurde. Auf Antrag seines Curators, werden nun benannter Johann Georg Stöhr, oder dessen allenfallsige Leibeserben, hiemit öffentlich vorgeladen, unter der Auflage sich bis zum ein und dreißigsten December l. Js. entweder schriftlich oder persönlich bei hiesigem Königl. Landgerichte zu melden, oder zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamitz, den 21. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Die zur Debitmasse des verlebten Müllermeisters

Georg Müller zu Staffelstein, nun dessen Wittib, gehörigen Realitäten, als: die Mahlmühle mit 3 Gängen, Haupt- und Nebengebäuden und Zugehörungen, dann nachstehende ledige Grundstücke, als: 1) der Acker an der Hopfen-Mühle, in 3 Stücken, 2) der Stadtschreibers-Acker, 3) der Acker am Staffelberger Weg, 4) der Acker auf der Gamelle, 5) einer dergl. allda, 6) ein Acker im Mittelanger, 7) der Acker am Nedersdorfer Weg; werden dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und hiezu Termin auf Donnerstag am 27. August l. J. anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage im grünen Baumwirthshause zu Staffelstein einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen. Lichtenfels, am 18. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Schell.

Da der Käufer der ehemals dem Müllermeister Johann Christian Müller zu Wurlitz zugehörigen, dem Rittergut Oberkotzau älterer Linie zu Lehen gehenden Mahl- und Oehlmühle, Nro. 20 zu Wurlitz, die Kaufssumme zu bezahlen nicht im Stande ist; so wird diese Mühle anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den 23. September Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich erwerbs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Justitiar zu Hof einzufinden haben. Es gehören zu der gedachten Mühle: ein Wohnhaus von Fachwerk, mit zwei Stuben, zwei Ställe, eine Scheune mit dem unter derselben befindlichen Keller, zwei Schupfen, 12 Jauchert und 24 Quadratruthen Garten und Felder, 16⅞ Jauchert Wiesen und Grasgarten, 13 Jauchert Waldung und Huthen, drei walzende Lehenstücke, von 8⅞ Jauchert Feld und der Mitgenuß einer Gemeind-Peunthe. An beständigen Lasten und Abgaben haften: a) auf der Mühle, 1 fl. 32½ kr. Steuersimplum, 3 fl. 45 kr. Erbzins, 2 Fastnachts-Hühner, 2 Garten-Hühner, ein Schock Eyer, 4 Käse, ein Achtel Waiz, 1 fl. 15 kr. Landsuhren-Beitrag und zur Zeit eine Gewerbssteuer von 5 fl. 30 kr; b) auf den Erbstücken, 26⅞ kr. Steuersimplum, eine Fastnachtshenne, und 2 Garten Hühner. Der Schätzungswerth dieser sämmtlichen Grundbesitzungen ist 5702 fl. rh. Lautendorf, den 20. Juli 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Kotzauisches Orts-Gericht.

Otto.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden in vim executionis die zum Nachlaß des verstorbenen Hufschmiedmeisters, Georg Christoph Hübner dahier, gehörigen Immobilien, welche auf 600 fl. 32½ kr. rhein. gewürdigt worden sind, und in 1) einem Wohnhaus, Nro. 123, welches zweistöckig, unten von Mauerwerk, und oben von Bindwerk erbauet, und mit Schindeln gedeckt ist, das in der Länge 26 Schuh, und in der Breite 17 Schuh enthält, dann im untern Stock eine Schmiedwerkstatt, und eine Stallung, im obern Stock eine Stube, Stubenkammer, Hausplatz, und unter dem Dach ein gespinnter Boden sich befindet, 2) einem hinter dem Haus liegenden Schorgärtlein, von 16 Quadratruthen, 3) sieben Achtel Jauchert Feld auf dem Geiler, am Spitalwald liegend, bestehen, werden hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den 25. August curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Daß der Bauernsohn Johann Lorenz Böhm zu Kauernburg und dessen Verlobte, Katharina Hüllweber aus Veitlahm, durch den am 25 Juni l. J. abgeschlossenen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, dieß wird hiermit vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 26. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Garcis.

Zur Bezahlung der von dem verstorbenen Zimmergesellen Georg Adam Hertel zu Thierstein hinterlassenen Schulden muß das demselben zugehörige, auf

212 fl. rh. abgeschätzte Trüpfhaus, No. 103 sammt Stallung und Stadel öffentlich verkauft werden. Kauflustige haben sich daher am 31. August Vormittags 9 Uhr hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, den 20. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

v. Reiche.

Da der Vormund der Weber Koppischen Kinder zu Meyerhof der Erbschaft entsagt hat, so werden zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, ein Trüpfhaus, sammt dazu gehörigem Grasgarten, dann 1½ Tagwerk Feld vor dem Hauße, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und da Bietungstermin auf den 24. August curr. anberaumt worden, so werden Kaufsliebhaber eingeladen, Vormittags 10 Uhr in Meyerhof sich einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden unter den gesetzlichen Bestimmungen. Münchberg, den 23. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

v. n.

Die von dem in Schulden verfallenen Bauern Johann Reuter zu Kirchleus zeithero besessene, dem Königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehenden Immobilien, als: ½ Tagwerk Feld auf der Esbacher Höh, für 80 fl. rheinl., ½ Tagwerk Feld bei der Röth, für 70 fl. rheinl., ½ Tagwerk Feld am Gößersdorfer Kirchsteig, für 55 fl. rheinl., 1) ½ Tagwerk Feld, der Schonberg genannt, für 90 fl. gewürdigt, wovon die darauf haftenden Onera in hiesiger Registratur näher eingesehen werden können, werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Biethungstermin hiezu ist auf Dienstag den 1. September 1818 anberaumt worden, an welchem Kaufslustige sich Vormittags um 9 Uhr im Kernischen Gasthof zu Kirchleus einfinden, ihre Kaufsgebothe angeben und den Hinschlag dieser Immobilien nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Culmbach, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Der zweite diesjährige Jahrmarkt wird Sonntags den 23. August c. dahier abgehalten, wozu Ver- und Erkäufer eingeladen werden. Pegnitz, am 30. Juli 1818.

Municipal-Rath.

J. G. Ammon, Burgermeister.

Uebersicht
des zu Hof am 30. Juli 1818 statt gehabten
Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	verliegender Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	91	91	91	—	26	24	25	48	25	12
Roggen	—	43	43	43	—	19	12	18	36	18	—
Gerste	—	26	26	26	—	15	—	13	30	12	—
Haber	—	43	43	43	—	7	12	6	36	6	—

Hof, den 30. Juli 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Verzeichniß der bis zum 18. Juli heurigen Jahrs in dem Alexandersbad angekommenen Badegäste und Fremden.

1) Herr Prachetti, Kaufmann von Frankfurt. 2) Herr Müller, Kaufmann von Elberfeld. 3) Herr Dreher, Kaufmann; 4) Herr Merza, Kaufmann von Augsburg. 5) Herr Flach, Kaufmann von Frankfurt. 6) Herr Barth, Kaufmann von Elberfeld. 7) Herr Lucas, Kaufmann von Elberfeld. 8) Herr Brückner, Kaufmann von Milau. 9) Herr Wenzel, Kaufmann von Wanfried. 10) Herr Kirchhof, Kaufmann von Bamberg. 11) Herr Knoll, Criminaladjunct zu Kastell. 12) Herr

Müller, Kaufmann; 13) Herr Wolfram, Kaufmann aus Hof. 14) Herr Krafft, Königl. Baier. Regierungs-Rath von Baireuth. 15) Herr Schmidt, Königl. Baier. Weginspector in Baireuth. 16) Herr Frank, Fabricant in Hof. 17) Herr Weiß, Kaufmann von Nürnberg. 18) Herr Haas, Kaufmann von Schwabach. 19) Herr Baumgärtner, Fabricant aus Berlin. 20) Dessen Frau Gemahlin. 21) Dessen Fräulein Tochter. 22) Herr Schnauffer, Gastwirth; 23) Herr von Poick, Königl. Baier. Major von Baireuth. 24) Herr von Waldenfels, Königl. Baier. Ober-Lieutenant von dort. 25) Herr Herdegen, Kaufmann von Hof. 26) Dessen Frau Gemahlin. 27) Herr Lasch, Kaufmann von Koburg. 28) Herr Graf von Ronneburg auf Wächtersbach. 29) Herr Weber, Secretair desselben. 30) Herr Winkler, Banquier; 31) Madame Frosch und Limburg, aus Leipzig. 32) Deren Herr Sohn. 33) Madame Dewignier, aus Leipzig. 34) Deren Fräulein Tochter. 35) Herr Schöpf, Königl. Baier. Appellations-Gerichtsadvocat von Baireuth. 36) Dessen Frau Gemahlin. 37) Herr Buchta, Königl. Baier. Regierungs-Assessor, von dort. 38) Herr Grätz, Particulier aus Berlin. 39) Herr Bauer, Obergamts-Secretair aus Freiberg. 40) Herr Beimbach, Stadtschreiber aus Leipzig. 41) Dessen Frau Gemahlin. 42) Dessen Frau Schwester. 43) Fräulein von Große von dort. 44) Herr Hartmeyer, Gutsbesitzer von Regensburg. 45) Dessen Frau Gemahlin. 46) Herr Seyferth, Kaufmann aus Wurzen, nebst Familie. 47) Herr Kraczmer, Gutsbesitzer von Hadburg. 48) Dessen Frau Gemahlin. 49) Herr Anschuh, Gutsbesitzer dorther. 50) Herr Krzepinsky, Postmeister aus Böhmischbrod. 51) Fräulein Babet Jerisa von Hadburg. 52) Herr von Reizenstein, Kammerherr zu Erlangen. 53) Herr Bischoff, Kaufmann aus Greiz. 54) Herr Grieshammer, Königl. Baier. Ober-Lieutenant von Baireuth. 55) Herr Kremling, Königl. Baier. Appellations-Gerichts-Advocat von dort. 56) Herr Strauß, Kaufmann aus Chemnitz. 57) Herr Meyer, Fabrikinnhaber aus Freiberg. 58) Herr von Martefeld, Königl. Baier. Oberlieutenant von Baireuth. 59) Herr Graf von Hirschberg von Bruck. 60) Herr Trenzt, Königl. Preuß. Hofrath und General-Postamts Canzleidirector von Berlin. 61) Dessen Frau Gemahlin. 62) Dessen Frau Schwester. 63) Herr Träger, Kaufmann aus Leipzig. 64) Dessen Frau Gemahlin. 65) Herr von Erlenwein, Russisch Kaiserlicher Hofrath aus Moskau. 66) Herr Graf von Mettich, Königl. Preuß. Landesältester des Neißer-Kreises, in Schlesien. 67) Gräfin von Mettich, Stiftsdame zu Brünn. 68) Herr Biesel, Dr. Medicinae aus Neustadt, in Schlesien. 69) Herr Kalsig, Pfarrer zu Bischoffswalde. 70) Herr Henschel, Dr. Medicinae aus Breslau. 71) Dessen Fräulein Tochter. 72) Herr Seyler, Kaufmann aus Breslau. 73) Dessen Frau Gemahlin. 74) Dessen Fräulein Tochter. 75) Frau Oberstin von Kronne aus Bamberg. 76) Deren Fräulein Tochter. 77) Herr Donauer, Königl. Baier. Lieutenant von Baireuth. 78) Frau von Schröder aus Kolberg, nebst Familie. 79) Herr Hecht, Königl. Baier. Regierungsrath von Baireuth. 80) Herr Wilhelmi, Kaufmann; 81) Herr Schnetgen, Kaufmann aus Leipzig. 82) Herr Nägelein, Königl. Baier. Appellations-Gerichts-Advocat aus Culmbach. 83) Dessen Frau Gemahlin. 84) Herr Fritsch, Königl. Baier. Oberst und Stadt-Commandant zu Baireuth. 85) Herr Fritsch, Königl. Baier. Lieutenant von Baireuth. 86) Herr Martin, Königl. Baier. Regimentsquartiermeister allda. 87) Herr Wickh, Königl. Baier. Hallverwalter; 88) Herr Püttner, Kaufmann von Hof. 89) Herr Dr. Seidel, Stadtpfarrer aus Nürnberg. 90) Dessen Frau Gemahlin. 91) Herr Hartz, Kaufmann von Altenburg, nebst Familie. 92) Fräulein Henriette Nägelein in Culmbach. 93) Gräfin von Marassée, Oberhofmeisterin von Koburg. 94) Herr Baron von Seyffertitz, Königl. Baier. Major von Baireuth. 95) Frau von Olehw, Commerzienräthin; 96) Herr Maslmonow, R. K. Titularrath; 97) Herr Kaydanow, R. K. Kollegienrath aus Petersburg.

Nachträglich zu der Ankündigung, welche ich über die Herausgabe meines Real Index unterm 15. des v. Monats erlassen, und in den sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann in Num. 103. pag. 293. des Kameral-Korrespondenten von und für Deutschland, aufnehmen ließ, bemerke ich noch, daß zur gedachten Herausgabe unterm 17. des v. Mts. die allergnädigste Im-

[illegible] Genehmigung Seiner Königlichen Majestät von Baiern erfolgt ist, und daß, bei den eingekommenen vielen Nachfragen wegen baldiger Erlangung jenes Werks, der Druck desselben, ohne Abwartung der Anzeigen von der Zahl der subscribirten Exemplare des Real-Index, jetzt schon seinen Anfang genommen habe; daß es aber gleichwohl bei dem — bis Ende August d. Js. festgesetzten Subscriptionstermin verbleibe, derselbe jedoch nicht weiter verlängert werde.

Die Herren Subscribenten-Sammler, welche in der Eingangs gedachten Ankündigung namentlich angegeben sind, haben bereits vom Abdrucke des ersten Bogens jenes Werks Probebögen erhalten, um hievon den Herren Subscribenten einstweilen Einsicht nehmen lassen zu können.

Für die möglichste Beschleunigung des Drucks dieses Geschäftsbuchs wird übrigens alle Sorge getragen, und so bald dasselbe die Presse verlassen hat, die Absendung der bestellten Exemplare sogleich an die Herren Commissionäre realisirt — hievon aber denjenigen, welche hierauf subscribirt haben, in den nemlichen Blättern, in welchen meine Ankündigung enthalten ist, zugleich Nachricht gegeben werden. Ansbach, am 16. Julius 1818.

Dörrer,
Königl. Baier. Regierungsrath.

Die Braulsche Buchhandlung in Baireuth und Hof besorgt für diese Gegenden die Bestellungen und sind die oben erwähnten Probebogen bei derselben einzusehen.

Bei einem Patrimonialgericht wünscht man einen Mitarbeiter zu erhalten, an einem Rechtspracticanten, welcher so weit geübt ist, daß ihm vorzugsweise Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit mit übertragen werden können. Ein sehr angenehmer Aufenthaltsort und hinreichendes Honorar machen diese Stelle empfehlungswerth, welche bei dem Justitiar Sieger in Wunsiedel in Erfahrung gebracht werden kann.

Im Hause N. 68 in der schönsten Lage der Stadt, ist ein Logis in der mittlern Etage zu vermiethen, es hat 4 bis 5 Zimmer, alle übrige Bequemlichkeit, und kann sogleich bezogen werden.

Sonntag am 9ten d. M. ist Kirchweih allhier, wozu unter Versicherung bester Bedienung hiemit höflichst einladet. Eremitenhof, am 6. August 1818.

Der Wirth Popp.

Auf vieles Verlangen wird Sonntag als den 9. August im Friedrichsthal Serenade und Tanzmusik gegeben, um zahlreichen Besuch bittet

Schnauffer.

Sonntag den 9. August ist Kirchweih auf der Heidenburg, wozu um gütigen zahlreichen Besuch bittet

J. W. Held.

In dem Hause Nr. 13 auf dem Markt ist ein heizbares Zimmer, zwei Treppen hoch, mit Bett und Meubel stündlich zu verlassen. Das Nähere bei dem Eigenthümer desselben.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 3. August. Der Kaufmann Karl Wilhelm Hartmann dahier, mit Demoiselle Ulrike Wilhelmine Leixner.

Geborne.

Den 30. Juli. Der Sohn des Schuhmachermeisters Leopold.

Den 31. Juli. Die Tochter des Porzellanfabrikanten Stübinger zu St. Georgen.

Den 1. August. Ein ausserehelichеs Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstraße.

Den 3. August. Der Sohn des Weisbäckermeister Schöller.

Den 4. August. Ein ausserehliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 31. Juli. Die Wittwe des Invaliden Rosenhauer, alt angeblich 59 Jahre.

Den 1. August. Der Sohn des Tuchfabrikanten Hedler, alt 3 Monate und 4 Tage.

Den 4. August. Ein außerehliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 11 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag **Nro. 96.** Baireuth, den 11. August 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. Juli 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben die Störungen der Sonntagsfeier allerhöchst Ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt, und durch Königl. Rescript vom 21. Juli 1818 der unterzeichneten Stelle zu erkennen gegeben, daß Se. Königl. Majestät zwar nicht gemeint seien, den hergebrachten öffentlichen Verkehr an den Sonn- und Feiertägen und die öffentlichen Vergnügungen, so lange sich dieselben in den Gränzen der Ordnung halten, durch allgemeine Verbote aufzuheben, oder zu beschränken, daß es jedoch den allerhöchsten Absichten und der Achtung, welche jede Obrigkeit den religiösen Institutionen beweisen soll, ganz entgegen sei, wenn an den gesetzlich geheiligten Tagen die Königl. Behörden und Stellen öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen und dergleichen vornehmen.

Se. Königl. Majestät befehlen, daß dieser Mißstand für die Zukunft unterbleibe, welches sämmtlichen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Bekanntmachung.
An die sämmtlichen Unterbehörden des Ober-Main-Kreises.
Die Sonntagsfeier betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 3. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Doctor medicinae Friedrich Kirchner zu Bamberg wurde unter dem 21. Juli d. J. als practischer Arzt und besonders für die Stadt Bamberg aufgenommen und verpflichtet; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Den Doctor medicinae Friedrich Kirchner in Bamberg betr.

v. Hoven.

Sehr oft noch wird bei Eingaben in Landwehrgegenständen Stempel-Papier gebraucht.

Diese allerhöchst erlassene Ausgabe hier zu vermeiden, insbesondere aber Gleichförmigkeit zu erhalten, werden sämmtliche Landwehr-Abtheilungen des Obermainkreises wiederholt aufmerksam gemacht, daß

1) alle Eingaben, welche die Landwehr zum Gegenstand haben, daher selbst Entlassungs-Gesuche und

2) alle ärztlichen Zeugniße der Untauglichkeit zum activen Dienst der Landwehr

von Stempel-Gebühren befreit sind.

Dagegen bleiben denselben ferner unterworfen die Ausgabs-Belege der Oeconomie-Rechnungen. Baireuth, den 5. August 1818.

Königl. Kreis-Commando des Obermainkreises.
Graf von Giech,
General-Major und Kreis-Commandant.

An sämmtliche Königl. Landwehr-Abtheilungen im Obermainkreise.

Die stempelfreie Behandlung der Landwehr-Gegenstände betr.

Mengert.

Publicandum.

Da die Zeit herbeikömmt, in welcher die Reinigung der Flüsse und Bäche, insbesondere

1) des rothen Mains,
2) des Mistelbachs und
3) des Sendelbachs

vorgenommen werden muß, welche, wie der Augenschein lehrt, im heurigen Jahr äußerst nöthig und unerläßlich ist, so werden alle diejenigen hiesigen Einwohner sowohl als Auswärtige, welche in der Stadtmarkung Grundstücke besitzen, und zur Reinigung der Flüße und Bäche verpflichtet sind, aufgefordert und angewiesen, dieselben gehörig auszuheben, das ausgehobene Erdreich am Ufer aufzuwerfen und dieses dadurch zu befestigen, das in den Fluß häufig hereinhängende Gesträuch aber ganz abzuhauen und zu entfernen und auf diese Weise vollständig zu bewirken, daß das Wasser einen freien, durchaus ungehinderten Lauf und Abfluß habe. Damit dieses indeß gründlich geschehe, ist dem Königlichen Municipalrath und Mühleninspector Herrn Fuchta die besondere Leitung und Aufsicht dieses Geschäfts von der unterzeichneten Behörde übertragen worden.

Zu vollständigen Vollführung desselben wird den treffenden Grundeigenthümern eine Frist bis zum 15ten künftigen Monats gestattet, wer aber binnen derselben die Flußbett- und Uferreinigung nach der obigen Vorschrift und der besondern Anweisung des Herrn Municipalraths und Mühleninspector Fuchta nicht gehörig und vollständig vollendet haben wird, wird, wenn die deshalb zur Nachsicht abzuordnende besondere Commission darüber pflichtmäßige Anzeige erstatten wird, nicht nur in eine unnachläßige Strafe von drei Thaler genommen werden, sondern es wird auch die Arbeit selbst auf seine Kosten von Amtswegen ohne weiters veranstaltet werden.

Wegen Reinigung der Altung von dem alten Stadtwöhr bis zur Caserne, wird besondere Anordnung getroffen werden und deshalb das Geeignete ergehen. Baireuth, am 4. August 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 11. Juni 1818.
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

Das zum Nachlaß des Wirths und Zimmergesellen Andreas Bär gehörige Haus auf der Saas, mit der darauf als ein Realrecht haftenden Schenkgerechtigkeit, soll Behufs der Erbsonderung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Dieses Haus ist mit Nr. 3. bezeichnet, 2 Stockwerk hoch, 40' lang, 30' breit, und enthält 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Hauskammern, 1 gewölbte Küche, 1 Hausplatz, 1 gebruckten durchausgehenden Boden und Stallung auf 4 Stücke Vieh.

Das zum Hauße gehörige und an dasselbe anstoßende Grasgärtlein, enthält 30 □Ruthen, und der dazu gehörige ganz neu erbaute Stadel, ist 33½ Schuhe lang und 31' breit, 1 Stock hoch, mit Holz abgebunden, mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln bedeckt, und enthält 1 Tenne, 1 Barnet und 1 Wagenschupfe.

Die Lasten von diesen Realitäten mit Ausnahme des Stadels, welcher noch nicht belegt ist, sind — 11¼ kr. Steuersimplum und 2 fl. — Gewerbsteuer. Die gerichtl. Taxe derselben beträgt 650 fl. rhl. und das Taxations-Protokoll kann in der Stadtgerichts-Registratur Kaufslustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf diese Realitäten ist auf den 18. August c., Vormittags 9 Uhr vor dem Commissario, Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann Termin anberaumt, zu welchem diejenigen, welche zu kaufen Willens sind, und sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, unter der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden um 12 Uhr, Mittags unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Schwelzer.

Winterbach.

Das hiesige Königl. Studien-Rectorat hat zur Prüfung der Reife derjenigen Studierenden aus der Königl. Studien-Anstalt allhier, welche den künftigen Herbst die Universität zu beziehen wünschen; den 3. und 4. September d. J. bestimmt. Dieses wird für diejenigen Privat-Studierenden, welche eine Universität oder ein Lyceum zu besuchen gedenken, hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich dieselben den vorliegenden allerhöchsten Verordnungen zufolge (Rgsblatt 1814, St. 65, S. 1654 seq.) unter Beilegung des Taufscheines und der Studien- und Sitten-Zeugnisse vorher bei der unterzeichneten Stelle schriftlich melden und dann am Tage vor der Prüfung selbst erscheinen. Baireuth, am 4. August 1818.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Degen. Wagner. Gabler.

Auf den Antrag des Curatoris massae, werden die zur Konkursmasse des verstorbenen Kirchner und Tuchmachermeisters, Johann Friedrich Christian Ruchl zu Lichtenberg, gehörigen sämmtlichen Immobilien, welche auf 2379 fl. 50 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in: 1) einem Wohnhaus, Nro. 69, von 45 Fuß Länge, 27 Fuß Breite, das dreistöckig, ganz massiv von Mauerwerk neu erbaut, und mit Schiefer gedeckt ist, dann das im untern Stock eine Stallung und Hausplatz, im mittlern Stock zwei Stuben, eine Kammer und Hausplatz, im dritten Stock, zwei Stuben, zwei Kammern, einen Hausplatz, und unter dem Dach zwei gespinnte Böden hat, und mit einem gewölbten Keller, von 24 Fuß Länge versehen ist, 2) einer halben Scheune, am Karlsgrüner Weg, 32 Fuß lang, und 21½ Fuß breit, einstöckig, vom Riegelfach erbaut, und mit Schiefer gedeckt, dann eine Panze, gepohlten Tennen, und zwei Böden enthaltend, 3) einem Pflanzgärtlein, von 12 □Ruthen, 4) einem Gemeindetheil, von ½ Jauchert, zu Wiesen hergerichtet, 5) einem halben Jauchert Feld auf dem Rad, 6) drei achtel Jauchert Peuntheuwiese, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Biethungstermin auf den 5. September c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich besitzfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 20. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

Die dem Schuhmachermeister Adam Heinrich Otto dahier gehörigen Grundstücke, welche auf 150 fl. rhl. geschätzt worden sind, und in 1) einem halben Jauchert Feld am Lindbach, 2) einem Viertel Jauchert Wiese, am Selbitzfluß liegend, bestehen, werden in vim executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird hiermit ein Bietungstermin auf den 28. August c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Exe-

cutionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 22. Juli 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

Zur Deckung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Bäckermeister Johannes Roß zu Obernsees zugehörige Wohnhaus, woran außer einem Steuersimplo von 30 kr. rhl. die Backfeuer-, Brandweinbrennerei- und Schenkgerechtigkeit haftet und welches mit den dazu gehörigen Grundstücken, namentlich a) 1½ Tagwerk Feld, der hohe Baum genannt, b) ⅞ Tagwerk dergleichen, und c) ⅞ Tagwerk Wiese und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründen; nach dem hierüber unterm 30. December praet. anni aufgenommenen Taxationsprotocolle auf 430 fl. rhl. gewürdiget worden ist, dem öffentlichen Verkauf anderweit ausgestellt werden. Bietungstermin hiezu ist auf den 14. September curr. V. M. 9 Uhr in hiesigem Königl. Landgerichts-Locale angesetzt, woran besitz- und zahlungsfähige Käufer zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, anmit geladen werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag der fraglichen Realitäten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Baireuth, am 21. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 25. August dieses Jahres ein paar dreijährige Ochsen, eine Kuh und ein paar Stiere, gegen gleich baare Zahlung auctionis modo vom unterzeichneten Landgericht dahier verkauft werden sollen, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Berneck, 1. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Seasburg.

Montags den 17. August d. Js. Vormittags 9 Uhr wird in dem Bureau der Königlichen Stiftungs-Administration Culmbach ein bezimmertes und ein unbezimmertes Güthlein auf der Oberpurbach, bestehend aus 1 Haus, 1 Stadel, und Stallung, dann 4½ Tagwerk Wiesen, 18¾ Tagwerk Feld auf fernere 9 Jahre, nämlich von Martini 1818 bis dahin 1827 öffentlich verpachtet. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bedingnisse deswegen bei unterfertigtem Amte erholt, und Pachtliebhaber, welche wegen Bezahlung gehörige Sicherheit leisten, sich einfinden können. Culmbach, den 5. August 1818.

Königliche Stiftungs-Administration.
Killian.

In Folge höchsten Beschlusses Königl. Regierung des Obermainkreises d. d. Baireuth 11. d. M., wird die 92 Tagwerk haltende K. Waldparzelle, das Herrenholz genannt, eine Viertelstunde von dem Städtchen Staffelstein entlegen, der öffentlichen Versteigerung unter den normalmäßigen Bedingungen, salva ratificatione ausgesetzt, und hiezu der 17. l. M. anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige in der Wohnung des Burgermeisters Maisner zu Staffelstein, Vormittags 9 Uhr einfinden mögen. Der Königl. Revierförster und Forstgehülfe zu Staffelstein, sind angewiesen, auf Verlangen in die genannte Waldung die Kaufslustigen einzuführen. Lichtenfels, am 3. August 1818.

Königliches Forst- und Rentamt.
Röttinger. Schuster.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Orte Laineck hiesigen Gerichtsbezirks eine Kuh herrenlos aufgefunden worden. Der etwaige Eigenthümer hat sich längstens binnen vier Wochen von heute an dahier, bei Verlust seines Rechts zu melden. Baireuth, den 4. August 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf die — in dem Baireuther Wochenblatt, Nrs. 85, 86 und 88, feilgebotene, dem Conrad Gebhardt zu Neusig zugehörige, 2 Tagwerk, die Bronnenwiese, ist ein Aufgebot von 180 fl. geschehen. Da nun aber hierdurch der Taxationswerth noch nicht erreicht ist, so wird anderweiter Verkaufstermin auf den 17ten d., Vormittags 9 Uhr anberaumt, und Zahlungsfähige hiermit geladen, sich an bemeldtem Tage bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihr Mehrgebot zu Protokoll zu geben, und des ohnfehlbaren Hinschlags zu gewärtigen. Hollfeld, den 5. August 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf die Ziegelhütte der verlebten Peter Zieglers Wittib zu Stockheim, sind 600 fl. geboten, da aber dieses Aufgeboth weit unter der Taxe ist, so ist der 30. August zur weiteren Versteigerung anberaumt, wo sich bessere Kaufliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, am 25. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Saudinger.

Da in dem zum Verkauf des Welsischen Anwesens zu Wölfendorf auf den 18. März curr. angestandenen Strichtermin abermals ein Kauflustiger nicht erschienen ist; so wird in Bezug auf die Bekanntmachungen sub Nris. 25., 26. und 28. des Intelligenzblattes ein dritter Termin auf den 4. September Vormittags 9 Uhr angesetzt. Thurnau, den 1. August 1818.

Königlich Baier. Gräfl. Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Die Immobilien des Gantleiders Johann Eberlein zu Pfaffendorf sind in dem am 20. Juli angestandenen Strichtermin abermals mit einem Gebot nicht belegt worden, weshalb solche in Beziehung auf die Patente vom 9. April, dann 5. Juni c. nochmals zum Strich ausgeboten werden und Bietungstermin auf den 4. September, Vormittags 9 Uhr anberaumt wird. Thurnau, den 23. Juli 1818.

Königlich Baier. Gräfl. Giechisches Herrschaftsgericht.

Da auf den Antrag eines Real-Gläubigers das den Erben des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Jacob Beier in Hof, zugehörige Wohnhaus, Nro. 194 in der Nordgasse gelegen, nebst Zubehör an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungs-Termin, auf den 9. September curr. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Königlichen Landgericht angesetzt worden; so wird solches und daß gedachtes Wohnhaus, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, und nach Abzug aller Abgaben auf 1875 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungs-Termine das Grundstück dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Gläubiger und nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden soll. Hof, den 28. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Zur Habhaftwerdung eines von Löb Schnee zu Bischberg zur Georg Eichhornischen Concursmasse zu Schönbrunn schuldigen Viehkaufschillings soll das dem ersteren zugehörige Immobiliar-Vermögen, bestehend: a) in einem ½ Wohnhauße zu Bischberg, Besitz-Nr. 207, b) in einer ½ Stallung, Besitz-Nr. 208, c) in einem 1½ Morgen Feld, die lange Beet genannt, Besitz-Nr. 209, sämmtlich Königl. Lehen, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungs-Termin ist auf den 21. August d. Js. Vormittags festgesetzt; wobei Kaufslustige dahier erscheinen, die Bedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Schultheiß rc. Heid von Bischberg wird auch in der Zwischenzeit jedem Kaufsliebhaber diese Objecte vorzeigen. Bamberg, am 30. Juli 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Daß der Wittwer und Maurergeselle Johann Adam Böhner zu Himmelcron und die Wittwe Elisabetha Margaretha Raming, gebohrne Neukam daselbst, in dem vor der unterfertigten Gerichtsstelle heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit in Folge der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht. Berneck, den 1. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ensbarg.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Wunsiedel werden die Immobilien des Pachters Christoph Heinrich Schuffenhauer, zu Brand, bestehend: in einem Wohnhaus, Nr. 41 zu Brand, 1 Schupfe, geräumigen Hofrecht und 1 Grasgarten, welche auf

976 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden, öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich am 22. August, Vormittags um 9 in dem Schlosse zu Brand einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, am 10 Juli 1818.

Königl. Adelich von Müllerif. Ortsgericht Brand.
Meyer.

Die von dem verstorbenen Conrad Lautner zu Altenkünsberg besessenen Immobilien werden auf den Antrag dessen Gläubiger, anderweit zum Verkauf ausgestellt, nemlich: 1) ein Tröpfhaus mit angebautem Stadel, Backofen, Keller und 1 Tagwerk Obstgarten, dann folgende walzende Stücke, 2) ¼ Tagwerk, das Haagäckerlein, 3) ¾ Tagwerk im Steinberg, 4) 2 Tagwerk im Kaltenhof, 5) 4 Tagwerk ehemahlige Domainen-Waldung, wovon die Hälfte zu einem Feld cultivirt, und die andere Hälfte zu einer Wiese umgeschaffen werden soll, 6) 2 Jauchert Waldung, theils Busch, theils Stangenholz. Hiezu ist Termin auf den 28. August d. Js. Vormittag 9 Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Sitz des Gerichts einzufinden, und den Zuschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 21. Juli 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Schmiedmeisters Johann Wilhelm Färber, zu Lichtenberg, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an den Nachlaß des gedachten Schmiedmeisters Färber, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich damit zu melden und solche längstens in dem dahier auf den 31. August c., Vormittags 8 Uhr angesetzten Termin anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie mit diesen ihren Forderungen von der ec. Färberischen Masse ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden soll. Naila, den 30. Mai 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein wurde gegen Elias Lippmann, von Untertrubach der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: Montag den 31. August 1818, ad producendum et liquidandum, Montag den 28. September 1818, ad excipiendum, Montag den 26. October 1818, ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich, durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstag unter Verlust der Forderung bei hiesigem Königl. Landgerichte, an den zwei letzten aber, unter Verlust der treffenden Handlung zu erscheinen. Am ersten Edictstag, wird Versuch zum Vergleiche veranstaltet, daher haben sich die allenfallsigen Vertreter mit Special-Vollmachten zum Vergleiche zu versehen, widrigenfalls sie also angesehen werden, als ob sie der Mehrheit beigetreten wären. Pottenstein, am 7. Juli 1818.

Förg.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Georg Adam Endres zu Kießelhof, bei Lanzendorf ist der Concurs einzuleiten, da derselbe von den bekannten Schulden weit überstiegen wird. Es ist daher der erste Edictstag ad liquidandum auf den 27. Juli curr. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem die bekannten und unbekannten Gläubiger ihre Forderungen bei Verlust derselben anzumelden, und zu beweisen haben, wogegen ad excipiendum et concludendum die Termine auf den 27. August und 26. September, Vormittags anstehen, deren Versäumniß die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Berneck, 12. Juni 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seneburg.

Um zu erfahren, ob im Wege des Concurses, oder einer Schuldenaustheilung gegen Georg Müller, nun dessen Wittwe in Staffelstein fürgeschritten werden soll, wurde eine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung gegen Georg Müller, nun dessen Wittib zu machen haben, vorgeladen, Montag den 31. August l. J. unter beweisender Form ihre Forderungen entweder in Person, oder durch

Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben im Falle einer erzielten Schuldenaustheilung die Ausschließung von der Massa zu gewärtigen. Lichtenfels, am 18. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der Handelsmann Johann Seiz von Neuhaus erklärte sich unterm 22. Januar v. J. für insolvent, und durch die gepflogenen Verhandlungen ergab sich, daß dessen Vermögen bedeutend überschuldet sey. Das Interesse der Creditorschaft und des Handelsmanns Johann Michael Krul von Neuhaus war in den Terminen vom 27. Februar und 16. Juni v. J. nicht zur gütlichen Vertheilung der geringen Masse zu vereinigen. Es werden daher die förmlichen Edictstage hiemit decretirt, und zwar 1) ad producendum et liquidandum der 15. September 1818, 2) ad excipiendum der 15. October, 3) ad replicandum der 12. November, 4) ad duplicandum der 24. November bis zum 10. December incl. Alle diejenigen, welche an die Masse des Johann Seiz Ansprüche zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, an diesen Terminen ihre Rechte sub poena praeclusionis zu besorgen, zugleich wird am ersten Edictstermin wiederholt der Versuch zur gütlichen Vertheilung der Masse zwischen den Creditoren gemacht, wobei sich von selbst versteht, daß die nicht erschienenen Gläubiger, falls die gütliche Vertheilung der Masse bezweckt werden sollte, mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört werden. Eschenbach, den 25. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
In legaler Verhinderung des Landrichters.
Helzer, Assessor.

Die unterzeichnete Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, hat die ihr, für das laufende Jahr zur Disposition überlassenen Vereinsdenkmünzen zur Belohnung für folgende Gegenstände bestimmt:

1) eine goldne Denkmünze, demjenigen Gutsbesitzer, welcher durch Fleiß, Kenntnisse und andere ausgezeichnete Mittel, den Ertrag seines Guthes um wenigstens 6 pCt. erhöht und im Werth gesteigert.

Einzelne Grundstücke können nicht concurriren, sondern nur ein geschlossenes Guth von wenigstens 24 Tagwerk, und als vorzügliche Beweismittel gelten:

erhöhte Fruchtbarkeit, durch Ertragsberechnungen nachgewiesen, ein im gehörigen Verhältniß gesteigerter Viehstand, Vermehrung der Wiesen durch Ansäung von Futtergräsern, z. B. Raigras, Honiggras ic. zweckmäßige Verbesserung der Wiesen durch angelegte Wässerung, Gräbenziehen und Düngung, Anpflanzung von Obstbäumen an geeigneten Stellen, statt der Braache eingeführter Kleebau und Stallfütterung,

2) eine dergl. derjenigen Gemeinde, welche durch Austausch ihrer vereinzelten Grundstücke sich arrondirt, oder bereits die Stallfütterung seit 3 Jahren mit gutem Erfolg eingeführt hat.

Im Fall sich für beide Gegenstände Preiswürdige Bewerber finden; erhält die Arrondirung den Vorzug und die nachfolgende Gemeinde 2 silberne Denkmünzen.

3) eine dergl. derjenigen Gemeinde, welche die Braache gänzlich aufgehoben und dafür den Kleebau in der Braache eingeführt hat,

4) 2 silberne Denkmünzen denjenigen Gutsbesitzern, welche den Kleebau anstatt der Braache auf ihren einzelnen Gütern ausgeführt haben.

Die Mehrzahl der Tagwerke entscheidet bei der Concurrenz.

5) 1 dergl. denjenigen Einwohnern, welche sich um Fortpflanzung der Kartoffeln durch abgerissene Zweige derselben, vorzügliche Verdienste erworben.

6) 1 dergl. demjenigen welcher überhaupt die glücklichsten Versuche mit Vermehrung und Veredlung der Kartoffeln, durch Erziehung aus Saamen ic. gemacht, und genaue Resultate der mehr oder mindern Vorzüge gegen die gewöhnliche Methode, nachweisen kann.

7) 1 dergl. demjenigen, welcher das einfachste und sicherste Mittel gegen die Blattläuse am Hopfen angeben kann.

8) 1 dergl. demjenigen Landwirthe, welcher Versuche mit mineralischen Düngmitteln, als Kalch, Gips, Mergel, Kohle ic. gemacht und günstigen Erfolg erzielt hat.

9) 1 dergl. demjenigen Einwohner, welcher genau und sicher die Hinderungsgründe zu bestimmen vermag, welche der allgemeinern Verbreitung des Hopfenbaues noch entgegen stehen.

10) 2 dergleichen denjenigen Landwirthen, welche in den letzten drei Jahren die größten Hopfenanlagen in der gehörigen Entfernung von 6 Schuh gemacht und den besten Ertrag als Folge der zweckmäßigen Anlegung und Behandlung nachweisen können.

11) 2 dergleichen denjenigen 2 Landwirthen, welche die vorzüglichste Obstbaumpflanzung in der gehörigen Entfernung von 36 und 16 Fuß für Hoch- und Niederstämme angelegt und sich durch vorzügliche Wart und Pflege derselben ausgezeichnet haben.

12) 2 dergleichen für diejenigen 2 Schullehrer, welche die vorzüglichsten Baumschulen angelegt und ihren Schülern die Grundsätze der Erziehung und Veredlung der Bäume, so wie das Verabscheuungswürdigende der Beschädigung im Freien gepflanzter Bäume mit gutem Erfolg eingeprägt haben.

13) 1 dergleichen demjenigen Einwohner, der eine Baumschule angelegt und die stärkste Abgabe guter gesunder Bäume an einheimische Landwirthe nachweisen kann.

14) 1 dergl. für Anpflanzung von Wall, oder welschen Nußbäumen, und

15) 1 dergl. für Kirschbäume, nach den gegebenen Bestimmungen.

16) 1 dergl. für Anpflanzung der Flechtweide, Behufs der Benützung zu Raisen und Korbmacherarbeiten.

17) 1 dergl. demjenigen, welcher den meisten Kleesaamen, oder Esparzette gezogen, oder auch bereits abgesetzt hat.

Im Fall sich für ein, oder den andern Gegenstand kein preiswürdiger Bewerber findet, soll zunächst Flachs, Hanfbau 2c., oder andere landwirthschaftl. Erzeugnisse, durch Preiße belohnt und aufgemuntert werden.

Alle diejenigen, welche für irgend einen der hier aufgeführten Gegenstände, Anspruch auf die gesetzlichen Preiße zu haben glauben, müssen ihren Gesuchen, Zeugnisse der treffenden Land- oder Herrschaftsgerichte, Pfarrämter, über die Richtigkeit ihrer Angaben, beilegen, und solche bis zum 12. September c. hieher einreichen. Baireuth, den 20. Julius 1818.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.
Dr. Gottlieb Ritter von Schallern,
d. z. d. V.

Degel.

Nicht Amtliche Artikel.

Es ist in einer schönen und nicht unbedeutenden Stadt im Obermainkreis ein Haus aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus liegt am Main, ist massiv erbaut, hat 3 Stuben 2c. einen Stall auf 2 Stücke Rindvieh und Schweinsställe und ist mit 1 Tagwerk Grasgarten und 2 Gemüsgärten, worinnen 100 Stück Obstbäume stehen, umgeben. Auf diesem Haus hat sich seit langen Jahren eine Familie mit Leinewand- und Garn-Blaichen ernährt und besteht gegenwärtig noch eine starke Blaichkundschaft darauf. Das Nähere hierüber ist in der Zeitungs-Expedition zu erfahren.

Die sämmtlichen Original-Ausgaben von J. J. Rousseau's Werken, in 17 Bänden, gut conservirt, sind zu verkaufen, E. N. 279.

Mit schmerzlichem Gefühle mache ich meinen auswärtigen hochzuverehrenden Anverwandten und Freunden das schnelle Ableben meiner theuersten Gattin, Margarethe, geborne Küster, bekannt. Sie wurde das Opfer an den Folgen einer schweren Geburt, mit Hinterlassung eines Sohnes, welcher, wie ich jetzt trostlos den Verlust einer geliebten Gattin, in der Folge jenen einer zärtlichen Mutter beweinen wird. — Die Hoffnung auf jenseitiges Wiedersehen giebt mir die Kraft, diesen schrecklichen Fall mit Ergebung in die unergründlichen Rathschlüsse des Himmels zu tragen. Ich empfehle mich und meinen Sohn in die fortdauernde Gewogenheit und Freundschaft meiner schätzbarsten Anverwandten und Freunde. Welher, im Ahornthale, am 2. August 1818.

Sennfelder,
Königl. Baier. Gräflich v. Schönbornischer Ortsrichter und Amtmann.

Im Hauße, Nro. 277, auf dem Schloßplatz sind 3 heizbare Zimmer, nebst Schlafkammer, drei Hauskammern, Keller, Holzlege, zu Lichtmeß zu beziehen. Auch kann ein Logis zu Martini, von 2 Zimmern, nebst vier Stubenkammern in demselben Haus vermiethet werden.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 97. Baireuth, den 14. August 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Pensionirung des kranken Pfarrers Werner zu Burgebrach ist diese Pfarrei, welche im Landgerichte und Dekanate gleichen Namens liegt und zu der Bambergschen Diözese gehört, in Erledigung gekommen. Zu dieser Pfarrei gehören 17 Ortschaften und mehrere Höfe, mit 2800 Seelen, 3 Filial-Kirchen und 5 Schulen. Sie erträgt 1380 fl. 57 kr. und hat 68 fl. 8 kr. Lasten, wozu noch die Unterhaltung von 2 Hülfspriestern mit 600 fl. und ein jährliches Absentgeld von 100 fl. hinzu kommt, welches der neue Pfarrer an den pensionirten Pfarrer Werner auf Lebenszeit zu entrichten hat.

Die Pfarrei ist zum Sitze einer Districts-Schul-Inspection bestimmt, daher die Bewerber sich vorzüglich um ihre Verdienste im Schulfache auszuweisen haben.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Pfarrei Burgebrach betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 6. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt und zur Anzeige gebracht worden, daß von einigen Landgerichten, dann von den gutsherrlichen Gerichten und Renten-Verwaltungen für die Requisitionsschreiben um Beitreibung ausstehender Sporteln, Strafen ꝛc. nicht selten Gebühren in Ansatz gebracht, und auf diese Weise die rückständige Schuld sehr vergrößert werde.

Diese ungebührliche Sportel-Vermehrung wird hiemit bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt, und zugleich folgendes einfache Verfahren zur genauen Beobachtung vorgeschrieben.

Diejenige Behörde, Casse, Verwaltung ꝛc., welche Sporteln, Strafen ꝛc. von Personen zu fordern hat, die fremden Gerichten unterworfen sind, hat lediglich das Verzeichniß der Aussenstände dem einschlägigen Amt mit dem Ersuchen mitzutheilen, dieselben einzuziehen, dieses hat die Beträge durch den Gerichtsdiener einheben zu lassen und

der requirirenden Behörde zuzustellen, ohne daß für irgend eines dieser Geschäfte eine Gebühr angerechnet werden darf.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Land, dann Herrschafts-Orts, und Patrimonial-Gerichte des Ober-Mainkreises.
Gebühren Erhebung betr.

v. Hoven.

Da auf Ansuchen eines Gläubigers das dem Burger und Haarkraußler Georg Christoph Wagner zugehörige, in der hiesigen Vorstadt belegene, mit Nro. 390 bezeichnete Wohnhaus nebst Zubehör an den Meistbiethenden offentlich verkauft werden soll; so ist Bietungstermin auf den 26. August c. V. M. 9 Uhr angesetzt worden. Dieses und daß gedachtes Wohnhaus, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 1892 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermine das Haus mit Zubehör dem Meistbiethenden ohnfehlbar nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen werden soll. Hof, am 6. Juli 1818.

Königl. Landgericht.
Engelhardt.

Um zu erfahren, ob im Wege des Concurses, oder einer Schuldenaustheilung gegen Georg Müller, nun dessen Wittwe in Staffelstein fürgeschritten werden soll, wurde eine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung gegen Georg Müller, nun dessen Wittib zu machen haben, vorgeladen, Montag den 31. August l. J. unter beweisender Form ihre Forderungen entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben im Falle einer erzielten Schuldenaustheilung die Ausschließung von der Massa zu gewärtigen. Lichtenfels, am 18. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den Antrag des Curatoris massae, werden die zur Schreinermeister Johann Conrad Müllerischen Gantmasse zu Culmbach gehörigen Immobilien, als: 1) ein im Kressenstein hieselbst gelegenes, stadtlehenbares halbes Wohnhaus, V. Nro. 1078, worauf bereits 450 rhl. Kaufschilling und 11 fl rhl. Leykauf gelegt worden, 2) ein bei Petzmannsberg gelegenes, dem hiesigen Königl. Rentamt zu Lehen gehendes Trüpfgüthlein, der Priemershof genannt, Besitz-Num. 419, gewürdiget pro 377 fl. rhl., 3) 1 Potaschfabrik, vor dem Baireuther Thor, ohnweit der Landstraße dahier, Königl. Culmbacher Rentamtslehen, Besitz Num. 452, mit allen Ein- und Zubehörungen und mit mehreren Inventarien-Stücken, taxirt pro 1084 fl., auf welche beide Immobilien noch kein Gebot gelegt worden, und 4) ein bei der Baireuther Straße beim Gottesacker dahier gelegenes Grundstücklein, mit 90 fl. rhl. Kaufschilling und 2 fl. Leikauf, dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt. Strichtagesfahrt ist daher auf Mittwoch den 26. August, Vormittags 10 Uhr laufenden Jahrs anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, ihre An- und resp. Mehrgebote sofort zum gerichtlichen Protokoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen Steigerungs-Liebhaber, welche außerhalb dem hiesigen Landgerichts-Bezirke ansässig, oder hinsichtlich ihres Vermögens sonst unbekannt sind, haben bei dem oben angesetzten Strichstermine ihr Vermögen durch Atteste ihrer einschlägigen Gerichte nachzuweisen. Das Taxations Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während der gewöhnlichen

Canzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 30. Junl 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Zur Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, von dem Bauern Johann Schram zu Kupferberg besitzende, in dem Steuer-Distrikt Ludwigschorgast liegende Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld im Moschenrain, für 800 fl. rhein., und 1 Tagwerk Wiesen in der Peunth, am langen Strich, für 400 fl. gewürdigt, beide dem Königlichen Rentamt Culmbach lehenbar, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden dergestalt ausgebothen, daß Kaufslustige auf den 3. September 1818, als dem angesetzten Biethungstermin in dem Gareisischen Gasthof zu Ludwigschorgast, Vormittags 9 Uhr sich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen sollen, daß diese Grundstücke dem Meistbiethenden, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Culmbach, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Das einstöckige, noch nicht völlig ausgebaute Haus, nebst Garten der Maria Anna Burger, Zeuchmachermeisters-Wittib auf dem obern Graben dahier, wird im Versteigerungs-Wege verkauft, und hiezu auf Samstag den 29. August Commission anberaumt, an welcher die Kaufslustigen, wovon die Auswärtigen mit obrigkeitlichen Vermögens-Attesten sich zu legitimiren haben, im hiesigen Amtsbüreau erscheinen, und das Weitere erwarten wollen. Actum am 13. Juli 1818.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.

Desch.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger, werden in vim executionis die dem Büttnermeister Philipp Andreas Langheinrich zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche auf 1007 fl. 30 kr. rhl. taxirt worden sind, und in 1) einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, Num. 12, von 58 Fuß Länge, und 17 Fuß Breite, zweistöckig, unten von Mauerwerk, und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt. Im untern Stock befindet sich eine gewölbte Stube, jetzt zur Werkstatt hergerichtet, im obern Stock eine Wohnstube, zwei Kammern im Hausplatz, Kamin, und unter dem Dach zwei gespiünte Böden, dann unter dem Nachbarshauß ein Keller, von 15 Fuß Länge, und 12 Fuß Breite, 2) einer an obiges Hauß angebauten Stallung, einstöckig von Schrot erbaut, mit Schindeln gedeckt, und 22½ Fuß in der Länge, und 10 Fuß in der Breite enthaltend, 3) einem halben Jauchert Feld, am Zeidelweider Weg, 4) einem halben Jauchert Huth, auf dem Seil, 5) einem halben Angerloos, zu Wiesen hergerichtet, mit einigen Beeten Feld, im Ganzen ⅛tel Jauchert enthaltend, 6) 1½ Jauchert Wiese, auf dem Seil, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 4. September curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Da über das Vermögen des Strumpfwürkermeisters Simson Männel zu Arzberg der Universal-Concurs eröffnet worden ist; so werden alle diejenigen, welche an den Schuldner Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, sich am 28. August Vormittags ad liquidandum und excipiendum, am 26. September, ad replicandum, und concludendum, entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte mit den auf ihre Forderungen Bezug nehmenden Urkunden und sonstigen Beweismitteln im Kön gl. Landgericht einzufinden. Der Außenbleibende hat zu gewärtigen, daß er mit seiner nicht liquidirten Forderung von der Masse, eventuell mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden wird. Uebrigens werden die Immobilien des Gemeinschuldners, bestehend in 1 halben Wohnhauß, Nr. 55 zu Arzberg, sammt Scheune und Stupfen, welche auf 423 fl. 4 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und den besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern bekannt gemacht, daß am 28. August mit der Licitation nach gesetzlicher Vorschrift verfahren. Wunsiedel, den 20. Juli 1818

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung zu Abführung einer ausgeklagten Consensschuld wird das dahier gelegene stadtlehenbare Wohnhauß des Wagnermeisters Paul Betz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf Montag den 24ten dies Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem die Kaufliebhaber zu erscheinen, ihre Anebothe zu Protocoll zu legen und den Hinschlag nach Anweisung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 3. August 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Zur Berichtigung der vorhandenen Schulden, sollen nachstehende zur Verlassenschaft des Georg Heinrich Heinz in Tettau, gehörigen Immobilien, als: a) ein zweistöckigtes Wohnhaus, unten von Schrotholz und oben mit Fachwerk gebauet, mit Schiefer gedeckt, wozu eine Scheune, eine Pottaschenhütte gehören, und welches auf acht hundert Gulden rhl. taxirt worden; b) die Hälfte eines Glasstandes, welcher das Recht enthält, in der Hütte abwechselnd mit dem Besitzer der andern Hälfte in der gemeinschaftlichen Hütte arbeiten zu dürfen, geschätzt auf zweihundert Gulden rhl., c) eine andere Hälfte eines Glashüttenstandes, welche die nämlichen Rechte, wie die vorstehende in sich begreift, ebenfalls auf zweihundert Gulden rhl. gewürdigt, d) der vierte Theil der sogenannten Schlechtebachswiesen und zwar die obere, ¾ Tagwerk haltend, um 200 fl. rhl. taxirt, e) die Hälfte des Müllerischen Geräums, ungefähr 1½ Tagwerk groß um 200 fl. taxirt, f) ungefähr ⅞ Tagwerk Feld, von dem sogenannten Geroldischen Geräume, am Berge, 156 fl. rhl. taxirt, g) ungefähr 2 Tagwerk Wiesen, als die Hälfte von der sogenannten Knaberischen Wiesen, taxirt auf vierhundert funfzig Gulden rhl., h) der vierte Theil der sogenannten Schlechtebachswiesen, ungefähr ¾ Tagwerk haltend, um 150 fl. gewürdigt, i) das Geräume, nun Feld, beiläufig 1 Tagwerk groß, gewürdigt auf 200 fl. rhl., k) Das Gebüsch, im Hammerbühl, ungefähr ¾ Tagwerk groß, taxirt auf 5 fl. rhl., l) die Wiese im Zillingsgrund, ungefähr 2 Tagwerk groß, taxirt auf 400 fl. rhl., welche sämmtlich den 10. Gulden Handlohn bei Veränderungsfällen und die gewöhnliche Steuer entrichten, an den Meistbietenden und Zahlungsfähigen unter Beobachtung der Vorschriften der Executionsordnung in der auf Dienstag den 15. September c., Morgens 9 Uhr in loco Kleintettau bezielten Tagfahrt, öffentlich verkauft und bedingt zugeschlagen werden. Die Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, wobei denselben noch verstattet wird, in der Registratur vor Eintritt des Termins sich von der Beschaffenheit der Immobilien näher durch Einsicht der darüber sprechenden Verhandlungen zu informiren. Ludwigstadt, den 25. Juli 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Ueber das Vermögen des Glasmeisters Friedrich Schott zu Kleintettau ist wegen dessen Unzulänglichkeit und bei dem heftigen Andringen der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen der Universal-Concurs rechtlich erkannt, dem zufolge mittelst dieses offenen Patents die Ausschreibung der gewöhnlichen drei Edictstäge, 1) ad producendum et liquidandum den 17. September c. Morgens 9 Uhr, 2) ad excipiendum den 15. October c. Morgens 9 Uhr, 3) ad concludendum den 12. November c. Morgens 9 Uhr, beschlossen worden. Sämmtlichen Kreditoren, welche an den Glasmeister Friedrich Schott oder dessen Vermögen rechtliche Ansprüche und Forderungen zu machen, haben sich an diesen Tagen in Person oder durch gerichtliche Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht einzufinden, ihre Rechtsnothdurft gehörig an und vorzubringen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie nicht mehr damit werden gehört, sondern ohne weiters präcludirt werden. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 22. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Folgende zur Conkursmasse des Glasmeisters Johann Friedrich Schott in Kleintettau gehörigen Immobilien werden zum Verkauf ausgestellt: 1) ein Wohnhaus von Holz erbaut mit Schindel gedeckt, wozu gehört: ein Potaschensiedereihaus, eine hölzerne Scheune und kleines Gemüsgärtchen, taxirt auf 300 fl.

ehn. 2) einen halben Glasstand, oder vielmehr das Recht in der sämmtlichen Glasmeisterschaften gehörigen Glashütte in einer Abtheilung bei dem Schmelzofen abwechselnd mit einem andern Glasmeister für eigene Rechnung Glas machen zu dürfen, gewürdigt auf 150 fl. rhein. 3) Ungefähr 1½ Morgen Acker und Grasfeld, gewürdigt auf 200 fl. rhein. 4) Das Wiesengeräume in der Taugwiz, ohngefähr 4 Tagwerk haltend, taxirt auf 200 fl. rhein. und Tagfahrt zum Licitiren auf Dienstag den 15. September c. Morgens 9 Uhr bezielt. Sämmtliche Kaufsliebhaber werden aufgefordert, sich an diesem Tage in Kleintettau einzufinden, ihre Gebothe zu legen, über die Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und den bedingten Zuschlag, nach Vorschrift der Executionsordnung, zu gewärtigen. Ludwigstadt, den 25. Juli 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Zerzott.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der Verkauf des Peter Kestelischen Haußes zu Reuth beschlossen und zum Versteigerungs-Termin der 28. August c. anberaumt. Kaufliebhaber haben sich beim Königlichen Landgerichte zu melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 23. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Alle diejenigen, welche an **Paul Diez** zu Zeiern eine Forderung zu machen haben, werden hiermit vorgeladen, am Montag den 17. August um 10 gewisser, entweder selbst oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht anzubringen und unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel gehörig nachzuweisen, als ansonst bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht mehr auf sie gemacht wird. Kronach, am 14. Juli 1818.

Königl. Landgericht.

Sondinger.

Gegen die **Lorenz Hopfischen** Eheleute zu Horb, wurde der Concurs erkannt. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen in beweisender Form auf Donnerstag den 3. September l. J. vorgeladen; wer nicht erscheint, hat den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen. Zur Vorbringung der Einreden ist Termin auf Mittwoch den 30. September l. J. und zur schlüssigen Verhandlung Termin auf Freitag den 23. October l. J. anberaumt. Die bei diesen Terminen Nichterscheinende, werden mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Lichtenfels, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der ledige Bauer, **Georg Karl** zu Staffelbach, 40jährigen Alters wurde von dem unterzeichneten Landgerichte, wegen Verschwendung seines Vermögens, unter Curatel gestellt. Es wird daher Jedermann gewarnt, demselben das Mindeste zu borgen, indem alle von ihm abgeschlossen werdende Verträge als null und nichtig angesehen werden, und Ausbezahlungen irgend einer Art für ihn nur allein von dessen Curator, mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde geschehen können. Dies wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht. Bamberg, am 1. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Auf die Fleischbank des Metzgermeister **Andreas Pavst** zu Lichtenfels ist ein Aufgebot von 160 fl. rhl. unter dem 30ten d. M. gelegt worden. Diejenigen, welche dieses Aufgebot zu vermehren gedenken, haben den 30ten d. M., Vormittags um 10 Uhr im Landgericht zu erscheinen, ihr erhöhtes Aufgebot zu erklären, worauf der unbedingte Hinschlag erfolgen soll. Lichtenfels, am 3. August 1818.

Königliches Landgericht.

Schell, Landrichter.

Dienstag den 15. September c., Vormittags 10 Uhr, wird im Benedict Mehlischen Gasthof zu Neunkirchen, der — dem Metzgermeister **Johann Hämmerlein** daselbst gehörige Acker, von ½ Tagwerk, das Mökfersäckerlein genannt, im Ortsflur Neunkirchen, in via executionis öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden

hiezu eingeladen. Die auf fraglicher Realität haftenden Lasten und Abgaben, können in hiesiger Landgerichts-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden. Gräfenberg, den 5. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers wird am Mittwoch den 9. künftigen Monats, der schon öfters feilgebotene Zölnershof des Michael Linn zu Lauf einem weiteren Verstriche ausgesetzt. Dies zahlungs- und besitzfähigen Kaufsliebhabern zur Nachricht. Scheßlitz, den 5. August 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Um die erforderliche Untersuchung der Schulden und Vermögenslage des Bäcker Georg Christoph Carl Ries zu Arzberg anzustellen, ist Termin auf Samstag den 22. August, Vormittags anberaumt, wozu jeder Gläubiger desselben mit seinen Belegen sich einzufinden hat. Wunsiedel, 6. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Da auf den Antrag eines Real-Gläubigers das dem Tuchscheerermeister Johann Wolfgang Laubmann dahier zugehörige, an der Labyrinthen gelegene Stück Feld von 2¼ Jauchert, öffentlich verkauft werden soll, und Biethungstermin auf den 1. September c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichem Landgericht angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Grundstück, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, auf 668 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Biethungstermin das Grundstück dem Meistbiethenden ohnfehlbar nach Innhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen werden soll. Hof, am 28. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Der Handelsmann Johann Seitz von Neuhaus erklärte sich unterm 22. Januar v. J. für insolvent, und durch die gepflogene Verhandlungen ergab sich, daß dessen Vermögen bedeutend überschuldet sey. Das Interesse der Creditorschaft und des Handelsmanns Johann Michael Krul von Neuhaus war in den Terminen vom 27. Februar und 16. Juni v. J. nicht zur gütlichen Vertheilung der geringen Masse zu vereinigen. Es werden daher die förmlichen Edictstage hiemit decretirt, und zwar 1) ad producendum et liquidandum der 15. September 1818, 2) ad excipiendum der 15. October, 3) ad replicandum der 12. November, 4) ad duplicandum der 24. November bis zum 10. December incl. Alle diejenigen, welche an die Masse des Johann Seitz Ansprüche zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, an diesen Terminen ihre Rechte sub poena praeclusionis zu besorgen, zugleich wird am ersten Edictstermin wiederholt der Versuch zur gütlichen Vertheilung der Masse zwischen den Creditoren gemacht, wobei sich von selbst versteht, daß die nicht erschienenen Gläubiger, falls die gütliche Vertheilung der Masse bezweckt werden sollte, mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört werden. Eschenbach, den 25. Juni 1818.

Königliches Landgericht.
In legaler Verhinderung des Landrichters.
Holzer, Assessor.

Zur Habhaftwerdung eines von Lob Schnee zu Bischberg zur Georg Eichhornischen Concursmasse zu Schönbrunn schuldigen Viehkaufsschillings soll das dem ersteren zugehörige Immobiliar-Vermögen, bestehend: a) in einem ½ Wohnhauße zu Bischberg, Besitz-Nr. 207, b) in einer ½ Stallung, Besitz-Nr. 208, c) in einem 1½ Morgen Feld, die lange Beet genannt, Besitz-Nr. 209, sämmtlich Königl. Lehen, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungs-Termin ist auf den 21. August d. Js. Vormittags festgesetzt; wobei Kaufslustige dahier erscheinen, die Bedingnisse vernehmen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Schultheiß ꝛc. Held von Bischberg wird auch in der Zwischenzeit jedem Kaufsliebhaber diese Objecte vorzeigen. Bamberg, am 30. Juli 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Orte Laineck hiesigen Gerichtsbezirks eine Kuh herrenlos aufgefunden worden. Der etwaige Eigenthümer hat sich

längstens binnen vier Wochen von heute an dahier, bei Verlust seines Rechts zu melden. Baireuth, den 4. August 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Webermeister Philipp Bär zu Meyernberg, hat Behufs der Berichtigung seines Besitztitels den Antrag gestellt, das Aufgeboth seiner Immobilien, bestehend aus: 1) einem Tröpfhaus zu Meyernberg, nebst Stallung, Backofen, Hofrecht, Schorgärtlein und ⅛ Garten, dann 2) ein halb Tagwerk Feld, im Birkengraben und 3) einem Tagwerk Feld, ebenfalls im Birkengraben, gegen unbekannte Realprätendenten zu veranlassen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Realansprüche an genannte Immobilien haben, aufgefordert, in dem am 25. August c., Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem Königlichen Landgericht Baireuth zu erscheinen, und solche genügend nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden damit ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Baireuth, am 22. Mai 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da der Vormund der Weber Koppischen Kinder zu Meyerhof der Erbschaft entsagt hat, so werden zur Befriedigung der vorhandenen Gläubiger die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, ein Tröpfhaus, sammt dazu gehörigem Grasgarten, dann 1¼ Tagwerk Feld vor dem Hause, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und da Bietungstermin auf den 24. August curr. anberaumt worden, so werden Kaufsliebhaber eingeladen, Vormittags 10 Uhr in Meyerhof sich einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden unter den gesetzlichen Bestimmungen. Münchberg, den 23. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Die dem Hospital Wunsiedel zugehörige Rittergutsr-Oeconomie zu Oberhöchstädt, welche, außer denen sehr bequem eingerichteten Wirthschaftsgebäuden, 1½ Tagwerk an Gärten, 46⅞ Tagwerk an Feldern, 41½ Tagwerk an Wiesen und 6⅛ Tagwerk an Weyhern in sich begreift, soll, nebst noch verschiedenen andern — bis jetzt einzeln verpachtet gewesenen Hofbaustücken, von Lichtmeß 1819 angehend, auf anderweite sechs Jahre verpachtet werden. Eben so tritt auch zu gleicher Zeit die Wiederverpachtung der im hiesigen Stadtbezirk gelegenen Stiftungs-Liegenschaften, und zwar diese auf anderweite vier Jahre ein, bestehend in: 1 Stadel und Keller, in der Neustadt, dann 2 Tagwerk Gärten, 27⅞ Tagwerk Feldern und 25⅝ Tagwerk Wiesen und Weyhern. Alle und jede Pachtsliebhaber, welche ihre Befähigung zur Uebernahme der fraglichen Pachtungen, durch gerichtliche Zeugnisse gehörig nachzuweisen, besonders aber für den Ritterguths-Oeconomie-Pacht, eine verzinsliche Caution von 500 fl. rhl. baar zu erlegen, im Stande sind, werden daher hierdurch eingeladen, in dem — zu ersterer Verpachtung auf Freitag den 28. nächstkommenden Monats August, Vormittags 9 Uhr, zur zweiten aber, auf Freitag den 4. September anberaumten Termin auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und versichert zu seyn, daß den Meistbiethenden die gedachten Realitäten, jedoch salva ratificatione, einer Königl. Regierung des Obermainkreises, ohnfehlbar zugeschlagen werden sollen. Wer sich unterdessen von der nähern Beschaffenheit sämmtlicher Verpachtungsgegenstände genauer informiren will, dem kann von der unterzeichneten Verpachtungsbehörde, inzwischen über die nöthige Auskunft gegeben werden. Wunsiedel, am 27. Juli 1818.

Der Municipalrath und Hospital-Verwaltung dahier.

Jahn. Lippert.

Gegen Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Freitag den 28. August l. J. entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht zu erscheinen, und die Forderungen unter beweisender Form zu liquidiren. Zur Vorbringung der Einreden ist Termin auf Freitag den 18. September l. J., und zur schlüssigen Verhandlung auf Freitag den 16. October l. J. anberaumt. Die am ersten Edictstage nicht Erscheinenden haben den Verlust der Forderung, und die an den übrigen Edictstagen nicht

Erscheinenden, Ausschließung ihrer treffenden Handlungen zu gewärtigen. Lichtenfels, am 30. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Schell.

Von den dahier bestehenden Stipendien für Studierende, sind: 1) Das Otto Neudeckersche zu jährlich 62 fl. 30 kr., 2) das Wenglische, zu jährlich 25 fl., 3) das Senftische, zu jährlich 62 fl. 30 kr. bereits erledigt. Diejenigen, welche hierauf Anspruch zu haben glauben, werden hiemit auf Mittwoch, den 26. August d. J. vorgeladen, um sich über ihre Anverwandtschaft, und andere nach der Stiftung erforderliche Qualitäten gehörig auszuweisen. Weismain, den 29. Juli 1818.

Königlich Baierisches Pfarramt mit dem Municipalrathe dahier.

Seuberth, Pfarrer.

Hofmann, Bürgermeister.

Uebersicht
des zu Hof am 6. August 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	20	20	20	—	27	—	25	30	24	—
Roggen	—	39	39	39	—	16	30	16	15	16	—
Gerste	—	15	15	15	—	15	—	12	—	9	—
Haber	—	50	50	15	—	7	30	7	6	6	42

Hof, den 6. August 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Die im Nachlasse der verstorbenen Frau geheimen Räthin von der Planitz vorhandenen Effecten, sollen am 24. dieses Monats und den darauf folgenden Tagen, Vormittags 9 Uhr anfangend, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 7. August 1818.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichts-Advocat,
in Auftrag der Erben.

Bei einem Patrimonialgericht wünscht man einen Mitarbeiter zu erhalten, an einem Rechtspracticanten, welcher so weit geübt ist, daß ihm vorzugsweise Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit mit übertragen werden können. Ein sehr angenehmer Aufenthaltsort und hinreichendes Honorar machen diese Stelle empfehlungswerth, welche bei dem Justitiar Sieger in Wunsiedel in Erfahrung gebracht werden kann.

Im Hause N. 68 in der schönsten Lage der Stadt, ist ein Logis in der mittlern Etage zu vermiethen, es hat 4 bis 5 Zimmer, alle übrige Bequemlichkeit, und kann sogleich bezogen werden.

Das feierliche Scheiben- und Vogelschiesen zu Lichtenfels wird in diesem Jahre wieder erneuert und nimmt seinen Anfang am 6. September und endiget am 10ten desselben. Die Freunde dieses öffentlichen Vergnügens werden hiezu höflichst eingeladen. Die Schützengesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, durch Bewirthung an der table d'hôte auf dem Schiesplatze und Erfrischungen jeder Art, durch wohlbesetzte Musik und andere anständige Unterhaltungen den ferneren Beifall und die Zufriedenheit der Gäste zu erhalten. Lichtenfels, den 8. August 1818.

Die Schützengesellschaft allda.

Albert Löser, Oberschützenmeister.

Im Hauße, Nro. 277, auf dem Schloßplatz sind 3 heizbare Zimmer, nebst Schlafkammer, drei Hauskammern, Keller, Holzlege, zu Lichtmeß zu beziehen. Auch kann ein Logis zu Martini, von 2 Zimmern, nebst vier Stubenkammern in demselben Haus vermiethet werden.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag   Nro. 99   Bairenth, den 18. August 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 15. v. M. wurde der Doctor medicinae Johann Adam Schlözer aus Hof als Stadtgerichts-Arzts-Assistent und ausübender Arzt allergnädigst ernannt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Anstellung des D. Schlözer, als Stadtgerichts-Arzts-Assistent und ausübender Arzt hieselbst betr.   v. Hoven.

Baireuth, den 10. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Königl. Conscriptions-Behörden häufig unterlassen, die betreffenden Königl. Regiments-Commandos von den erfolgenden Entlassungen der eingereihten Legionisten aus der Legions-Dienstpflichtigkeit bei Gelegenheit von Ansässigmachungen, oder Anstellungen einzelner Individuen bei der Gendarmerie vorschriftsmäßig in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden daher hiermit zur genauen Befolgung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften angewiesen, und noch besonders beauftragt, diese Anzeige an die Königl. Regiments-Commandos auch dann zu erstatten, wenn Gendarmen vom Königl. Gendarmerie-Corps ihre Entlassung erhalten und daher in die Legionspflichtigkeit wieder eintreten.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach, Director
Schunter, v. n.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Entlassungen aus der Legions-Pflichtigkeit betr.   v. Hoven.

Baireuth, den 8. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Königl. Stelle hat die Erfahrung gemacht, daß mehrere Gerichte in der Anwendung des Gradations-Stempels bei Inventuren und Erbtheilungen dadurch unrichtig verfuhren, daß sie solchen einmal von dem Gesammtvermögen und dann von dem Erbtheile eines jeden der Erben noch besonders in Ansatz brachten. Dies

fe dem §. 3. lit. g. des Siegel-Mandats entgegen strebende doppelte Stempel-Anwendung wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises hiermit untersagt und dabei ausdrücklich wiederholt, daß nur bei dem Inventario der Gradations-Stempel, bei allen übrigen, der Vermögens-Theilung unmittelbar folgenden Verhandlungen, aber, nemlich bei Erbsonderungen, Theilungsloosen ꝛc. nur der Classenstempel von 3 kr. angewendet werden darf.

Eben so wenig darf die Briefstaxe (Inventurs-Deputat) mehr als einmal zur Erhebung kommen, und es werden die Gerichte hiebei auf den §. 47. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 verwiesen. Uebertretungen dieser Art würden dem treffenden Gerichte Untersuchung und Bestrafung zuziehen.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Publicandum.

An sämmtliche Stadt-, Land-, Herrschafts-, Orts- und Patrimonial-Gerichte des Ober-Main-Kreises.

Wegen Anwendung des Stempels bei Inventuren und Erbtheilungen.

Scheidemandel.

Ein kleiner goldener Ohrenring, welchem ein kleines Ringlein angehängt ist und ein kleiner viertels Ducaten, wurde der unterzeichneten Königlichen Polizei-Behörde als gefunden übergeben.

Derjenige, welcher sich als rechtmäßiger Eigenthümer ausweisen wird, kann solches auf dem Polizei-Bureau zurückerhalten. Baireuth, den 13. August 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Der ledige Bauer, Georg Karl zu Staffelbach, 40jährigen Alters wurde von dem unterzeichneten Landgerichte, wegen Verschwendung seines Vermögens, unter Curatel gestellt. Es wird daher Jedermann gewarnt, demselben das Mindeste zu borgen, indem alle von ihm abgeschlossen werdende Verträge als null und nichtig angesehen werden, und Ausbezahlungen irgend einer Art für ihn nur allein von dessen Curator, mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde geschehen können. Dies wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht. Bamberg, am 1. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Da in dem am 31en d. Mts. abgehaltenen Versstrichstermine der zur Sebastian Wagnerschen Gantmasse gehörigen Grundstücke die Taxe nicht erreicht wurde, so wird neuerlicher Termin zum Verkaufe auf den 27. August d. Js. im Orte Staffelbach selbst anberaumt, woselbst Kaufliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Bamberg, am 10. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung zu Abführung einer ausgeklagten Consensschuld wird das dahier gelegene stadtlehenbare Wohnhauß des Wagnermeisters Paul Beß, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf Montag den 24ten dies Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem die Kaufliebhaber zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu legen und den Hinschlag nach Anweisung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 3. August 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Auf die Ziegelhütte der verlebten Peter Zieglers Wittib zu Stockheim, sind 500 fl. geboten, da aber dieses Aufgeboth weit unter der Taxe ist, so ist der 30. August zur weiteren Versteigerung anberaumt, wo sich bes-

sere Kaufliebhaber beim Königl. Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, am 25. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Gut des verlebten Georg Göppners aufm Hammer bei Wallenfels wird einer dringenden Consens-Schuld wegen dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 7. September dieses Jahrs anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Sie werden auch zu gleicher Zeit die Rechte und Lasten, dann Kaufsbedingnisse dieses Gutes erfahren. Kronach, am 7. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Mit allerhöchster Genehmigung werden aus dem Gut des Johann Böhnlein Heckelhans zu Steinwiesen folgende Grundstücke an die Meistbiethenden, im Weg der Hülfsvollstreckung verkauft, als: 4½ Tagwerk Feld, in der Beitsch, ⅞ Tagwerk Feld, hinterm Dorf, 1½ Tagwerk Feld, in der Rögnitz, ⅝ Tagwerk Feld, am Nurnberg, ½ Tagwerk Feld, am Nurnbach, 1½ Tagwerk Holz, am Querbach, 2½ Tagwerk Holz, in der Grube. Die Kaufliebhaber mögen sich am 3. September c. beim Schultheißen zu Steinwiesen melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, den 3. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bei dem am 14. Mai d. J. abgehaltenen neuerlichen Versteigerungstermin der zur Kunigund Neukelschen Concursmasse gehörigen Realitäten zu Altenbanz, wie sie in Nro. 32. des Bamberger Intelligenzblattes beschrieben sind, wurde ein annehmbares Aufgeboth nicht erzielt. Es wird daher zu deren Veräußerung nochmals ein Bietungstermin auf Donnerstag den 20. August d. J. dahier angesetzt, und solches Strichslustigen zur Kenntniß gebracht. Banz, am 15. Juli 1818.

Königl. Herzoglich Baier. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Kommenden Donnerstag den 27. August dieses Jahrs sollen die der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Hohenwart, in 55 Abtheilungen, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung anderweit auf 6 Jahre, nähmlich vom 1. October 1818 bis dahin 1824 öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht wird, um sich am bemeldten Tage Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, und zwar nächst dem Oertelsguth allda, wo der Anfang gemacht wird, einfinden zu können. Baireuth, den 15. August 1818.

Königliche Communal-Administration.
Neuper.

Nachbenannte Militairpflichtige der diesjährigen Armeeergänzung aus den Geburtsjahren 1796 und 1797, welche durch das Loos zur wirklichen Einreihung berufen worden sind, haben sich theils mit, theils ohne Erlaubniß von ihren Wohnsitzen entfernt, ohne von ihren Aufenthaltsorten irgend eine Nachricht gegeben zu haben. Es werden daher sämmtliche Königl. Polizeibehörden hierdurch ergebenst ersucht, auf benannte Individuen ein wachsames Augenmerk zu richten, und solche im Betretungsfalle an uns überliefern zu lassen. Selb, am 7. August 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

1) Der Nagelschmiedsgeselle Georg Nicol Bauer, aus Thierstein; 2) der Dienstknecht Johann Jacob Künzel, aus Lengenau; 3) der Schneidergeselle Johann Lorenz Baireuther, aus Selb; 4) der Müllergeselle Thomas Hönicka, aus Selb; 5) der Hammerschmiede Christian Gläser, aus Wellerthal; 6) der Schuhmachergeselle Johann Lorenz Baumann, aus Selb; 7) der Schuhmachergeselle Georg Christoph Beck, aus Selb; 8) der Glasergeselle Moriz Gottlieb Wunderlich, von Buchwald; 9) der Webergeselle Thomas Plos, von Buchwald; 10) der Färbergeselle Johann Ludwig Ries, von Hohenberg; 11) der Papiermacher Johann Nicol Lauterbach, von Erkersreuth; und 12) der Schneidergeselle Johann Nicolaus Schaller, von Hohenberg.

Von dem Königlichen Rentamte Kemnath werden künftigen Samstag den 22ten dies, gegen 26

Schäffel Gerste, von guter Qualität u d vorjähriger Aernote dahier zum öffentlichen Verkaufe gebracht, welches man zur allgemeinen Wissenschaft bringt. Kemnath, den 12. August 1818.

Da in dem zum Verkauf des Weißischen Anwesens zu Wölkendorf auf den 18. März curr. angestandenen Strichtermin abermals ein Kaufslustiger nicht erschienen ist; so wird in Bezug auf die Bekanntmachungen sub Nris. 25., 26. und 28. des Intelligenzblattes ein dritter Termin auf den 4. September Vormittags 9 Uhr angesetzt. Thurnau, den 1. August 1818.

Königlich Baier. Gräfl. Giechisches
Herrschaftsgericht.
Knoch.

Dem hohen Befehl der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen zu Folge, soll der Holzbedarf für die Strafanstalt pro 1818 — 19 von circa 250 Klaftern von den Mindestfordernden erkauft werden. Diejenigen Liebhaber, welche zum Verkauf von Brennholz geneigt sind, werden daher eingeladen, sich Donnerstag den 28. August d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocal der unterzeichneten Stelle einzufinden und ihre Forderungen zu Protocoll zu geben. Baireuth, den 15. August 1818.

Königl. Strafarbeitshaus-Inspections-Verwesung.
Köppel.

Nicht Amtliche Artikel.

Die im Nachlasse der verstorbenen Frau geheimen Räthin von der Planitz vorhandenen Effecten, sollen am 24. dieses Monats und den darauf folgenden Tagen, Vormittags 9 Uhr anfangend, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 7. August 1818.

Mayer,
Königl. Appellationsgerichts-Advocat,
in Auftrag der Erben.

Als im Jahre 1602 die Stadt Baireuth einen grosen Theil ihrer Einwohner durch die Pest verlohr, stifteten die übrig Gebliebenen, Gott dankend, für ihre Rettung, einen Jahrestag, die ältesten armen Männer und Weiber aus ihrer Gemeinde auf eine feierliche Weise zu speisen. Sollten wir nach glücklich überstandener unerhörten Theurung, die, so vertilgend, wie obiges Uebel hätte ausarten können, weniger Ursache haben, ein Gedächtniß dieser Art zu errichten und auf unsere Nachkommen überzutragen? Wir wollen also unsern deutschen Vorfahren nachahmen, damit, vielleicht am schicklichsten, am letzten Abende jeden Jahrs, nach der kirchlichen Andachtsstunde, die Stiftung unter obrigkeitlicher Aufsicht ihrem Zwecke entspreche. Jene hat der 30jährige Krieg vernichtet — Unsere wird im Schooße des beglückenden Friedens tief wurzeln. Daß recht viele edle Menschenfreunde eine Blume für Wohlthätigkeit — sei sie auch nur einem unbemerkten Veilchen gleich, an eben dem Orte bereitwillig ausstreuen mögten, wo einen grosen Theil die prächtige Blume: Cactus grandiflorus (großblumige Fackeldistel) hinlockte, ist mein Wunsch; ich kann ihn zuversichtlich äußern, da Gefühle für Naturschönheiten sich mit milder Stimmung paaren. In Verbindung mit einigen rechtlichen Männern werde ich künftigen Donnerstag, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr die Sammlung vornehmen. — Möge nur Niemand meine gute Absicht verkennen. Baireuth, am 15. August 1818.

H — z.

Eingetretener Hindernisse wegen kann die diesjährige Kirchweih dahier, nicht wie sonst gewöhnlich an Bartholomäus; sondern erst acht Tage später, also am 30. August gehalten werden. Welches unter höflichster Einladung hiermit zur Kenntniß bringt. Bindloch, den 15. August 1818.

Die Gastwirths-Wittwe, Rupprecht.

Die Brauerei und Brennerei zu Conradsreuth und Hortungs zusammen, sind täglich wieder zu verpachten, auch kann noch Feld und Wiese, so viel nöthig ist, dazu gegeben werden. Conradsreuth, den 15. August 1818.

Massel, Verwalter.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag **Nro. 100.** Baireuth, den 21. August 1818.

Amtliche Artikel.

Der Herr Diakonus Johann Friedrich Kern zu Pegnitz, und dessen Verlobte, Anna Catharina Eberhardine Schnauferin, Tochter des verstorbenen Gastgebers zum edlen Hirschen zu Baireuth, Georg Heinrich Schnaufer, haben durch den am 19. Juni 1818 gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausdrücklich ausgeschlossen, welches den gesetzlichen Vorschriften gemäß bekannt gemacht wird. Baireuth, den 9. Juli 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

v. Winterbach.

Auf den Antrag des Curatoris massae, werden die zur Schreinermeister Johann Conrad Müllerischen Gantmasse zu Culmbach gehörigen Immobilien, als: 1) ein im Kressenstein hieselbst gelegenes, stadtlehenbares halbes Wohnhaus, B. Nro. 1078, worauf bereits 450 rhl. Kaufschilling und 11 fl. rhl. Leykauf gelegt worden, 2) ein bei Petzmannsberg gelegenes, dem hiesigen Königl. Rentamt zu lehen gehendes Tropfgüthlein, der Priemershof genannt, Besitz-Num. 419, gewürdiget pro 377 fl. rhl., 3) 1 Potaschefabrik, vor dem Baireuther Thor, ohnweit der Landstraße dahier, Königl. Culmbacher Rentamtslehen, Besitz Num. 452, mit allen Ein- und Zubehörungen und mit mehreren Inventarien-Stücken, taxirt pro 1084 fl., auf welche beide Immobilien noch kein Gebot gelegt worden, und 4) ein bei der Baireuther Straße beim Gottesacker dahier gelegenes Grundstücklein, mit 90 fl. rhl. Kaufschilling und 2 fl. Leikauf, dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt. Strichtagesfahrt ist daher auf Mittwoch den 26. August, Vormittags 10 Uhr laufenden Jahres anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im hiesigen Königl. Landgericht zu erscheinen, ihre An- und resp. Mehrgebote sofort zum gerichtlichen Protokoll zu geben, und den Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Anleitung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Diejenigen Erkaufungsliebhaber, welche außerhalb dem hiesigen Landgerichts-Bezirke ansässig, oder hinsichtlich ihres Vermögens sonst unbekannt sind, haben bei dem oben angesetzten Strichtermine ihr Vermögen durch Atteste ihrer einschlägigen Gerichte nachzuweisen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während der gewöhnlichen Canzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 30. Juni 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die dem Hospital Wunsiedel zugehörige Ritterguths-Oeconomie zu Oberhöchstädt, welche, außer denen sehr bequem eingerichteten Wirthschaftsgebäuden, 1½ Tagwerk an Gärten, 46⅞ Tagwerk an Feldern, 41⅞ Tagwerk an Wiesen und 6½ Tagwerk an Weyhern in sich begreift, soll, nebst noch verschiedenen andern — bis jetzt einzeln verpachtet gewesenen Holzgrundstücken, von Lichtmeß 1819 angehend, auf anderweite sechs Jahre verpachtet werden. Eben so tritt auch zu gleicher Zeit die Wiederverpachtung der im hiesigen Stadtbezirk gelegenen Stiftungs-Liegenschaften, und zwar diese auf anderweite vier Jahre ein, bestehend in: 1 Stadel und Keller, in der Neustadt, dann 2 Tagwerk Gärten, 27⅞ Tagwerk Feldern und 25⅞ Tagwerk Wiesen und Weyhern. Alle und jede Pacht-

Liebhaber, welche ihre Befähigung zur Uebernahme der fraglichen Pachtungen, durch gerichtliche Zeugnisse gehörig nachzuweisen, besonders aber für den Ritterguths-Oeconomie-Pacht, eine verzinsliche Caution von 500 fl. rhl. baar zu erlegen, im Stande sind, werden daher hierdurch eingeladen, in dem — zu ersterer Verpachtung auf Freitag den 28. nächstkommenden Monats August, Vormittags 9 Uhr, zur zweiten aber, auf Freitag den 4. September anberaumten Termin auf hiesigem Rathhauße zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und versichert zu seyn, daß den Meistbiethenden die gedachten Realitäten, jedoch salva ratificatione, einer Königl. Regierung des Obermainkreises, ohnfehlbar zugeschlagen werden sollen. Wer sich unterdessen von der nähern Beschaffenheit sämmtlicher Verpachtungsgegenstände genauer informiren will, dem kann von der unterzeichneten Verpachtungsbehörde, inzwischen über die nöthige Auskunft gegeben werden. Wunsiedel, am 27. Juli 1818.

Der Municipalrath und Hospital-Verwaltung dahier.

Jahn. Lippert.

Gegen Friedrich Lang, Büttnermeister dahier, wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, Freitag den 28. August l. J. entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht zu erscheinen, und die Forderungen unter beweisender Form zu liquidiren. Zur Vorbringung der Einreden ist Termin auf Freitag den 18. September l. J., und zur schlüssigen Verhandlung auf Freitag den 16. October l. J. anberaumt. Die am ersten Edictstage nicht Erscheinenden haben den Verlust der Forderung, und die an den übrigen Edictstagen nicht Erscheinenden, Ausschließung ihrer treffenden Handlungen zu gewärtigen. Lichtenfels, am 30. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die verwittibte Barbara Zek zu Rosdorf hat sich als insolvent erklärt, und ihr Vermögen an die Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen die gedachte Zeckin machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Montag den 10. August l. J. anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person, oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwäldte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe vom Concurse ausgeschloßen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung derselben Liquidität, und des etwaigen Vorzugsrechtes in rechtlicher Form darzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagsfahrt auf Freitag den 28. August l. J., und zum Beschluße der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf den 21. September l. J. jedesmal früh 9 Uhr, dahier unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt nicht erscheinen, mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität sowohl als der Priorität erkannt werden, soll. Scheßlitz, den 6. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf die Fleischbank des Metzgermeister Andreas Papst zu Lichtenfels ist ein Aufgebot von 160 fl. rhl. unter dem 30ten d. M. gelegt worden. Diejenigen, welche dieses Aufgebot zu vermehren gedenken, haben den 30ten d. M., Vormittags um 10 Uhr im Landgericht zu erscheinen, ihr erhöhtes Aufgebot zu erklären, worauf der unbedingte Hinschlag erfolgen soll. Lichtenfels, am 3. August 1818.

Königliches Landgericht.

Schell, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der Verkauf des Peter Kestelischen Hauses zu Reuth beschlossen und zum Versteigerungs-Termin der 28. August c. anberaumt. Kaufliebhaber haben sich beim Königlichen Landgerichte zu melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 23. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da in dem am 3ten d. Mts. abgehaltenen Verstrichstermine der zur Sebastian Wagnerschen Gantmasse gehörigen Grundstücke die Taxe nicht erreicht wurde, so wird neuerlicher Termin zum Verkaufe auf den 27. August d. Js. im Orte Staffelbach selbst anberaumt, woselbst Kaufliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen haben. Bamberg, am 10. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das dem Kaspar Röth zu Stückbrunn zugehörige Grundvermögen: 1 Sölde, mit Haus, Scheuer, Garten, 6½ Morgen Feld, und 1½ Morgen Wiesen, dann ½ Morgen Feld im Sommerschlag wird auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt in vim executionis realis Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt öffentlich verkauft, und es soll nach der Executions-Ordnung der Hinschlag erfolgen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt, wird wegen ausgeklagten Schulden das Grund-Vermögen des Johann Lang zu Traustadt, bestehend in 1 Wohnhause mit Zugehör und eingehörigen Feldern in vim executionis realis am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt nach der Executions-Ordnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

In vim executionis realis wird auf den Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt das dem Georg Röth zu Stuckbrunn zugehörige und unterpfändlich verschriebene Grund-Vermögen: 1 Wohnhaus mit den dazu gehörigen Gütern, 2 Äcker im Sommerschlag, 1 Feld im Neugereuth wegen ausgeklagten Schuldforderungen zum öffentlichen Verkauf gebracht. Kaufsliebhaber mögen sich am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt einfinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das Grundvermögen der Philipp Cäsar's Wittib zu Traustadt, bestehend in einem halben Wohnhause, und 1 Morgen Felde in der hintern Köstnerin wird auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt, wegen einer ausgeklagten Schuldforderung zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am Mittwoch den 9. September d. Js. bei der im Orte Traustadt anwesenden Landgerichts-Commission ihre Angebothe zu legen, und nach der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Wegen den von der Spital-Verwaltung zu Traustadt gegen Johann Martin zu Traustadt, ausgeklagten Schulden, wird das in einem Söldenguthe bestehende Grundvermögen des Schuldners am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt zum öffentlichen Verkauf gebracht, und es haben die Kaufsliebhaber nach der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

In vim executionis werden künftigen Montag den 31. August d. J. die unten bezeichneten Realitäten der Wittwe Margaretha Korzendörfer dahier öffentlich an den Meistbietenden veräußert. Dieselben bestehen a) in dem einstöckigen, gemauerten und mit Ziegeln eingedachten Wohnhause, unter Bezirk-Nr. 26, im Werthe von 600 fl., dann b) in 2½ Tagwerk Grasgarten und 1/12 Gemüßgarten, im Werthe von 200 fl., und endlich c) in ½ Tagwerk Gemeindetheilen auf dem sogenannten Weidenanger, im Werthe von 180 fl. in Summa 980 fl. Diejenigen Individuen, welche zum Ankaufe dieser Realitäten Lust haben, mögen sich dieselben vor

dem obenbezeichneten Veräußerungstage vorzeigen lassen, von den darauf haftenden Lasten aus den gerichtlichen Protocollen die nöthige Kenntniß sich verschaffen, ihre Angebote zu Protokoll einlegen, und sodann nach Vorschrift der Executionsordnung den Zuschlag gewärtigen. Stadtsteinach, den 24. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Da auf den Antrag der Wittwe Maria Catharina Hannemann zu Tauperlitz, das derselben zugehörige, mit Nro. 11. bezeichnete zu Tauperlitz belegene Tröpfhaus sammt Zubehör an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber und im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft werden soll, und Bietungstermin auf den 10. September curr. V. M. 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachtes Tröpfhaus sammt Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 200 fl. 40 kr. rhl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Bietungstermin das Tröpfhaus nebst Zubehör dem Meistbietenden ohnfehlbar nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen werden wird. Hof, am 6. August 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Die Elisabetha Bingelin zu Dietersdorf hat auf den Verkauf des ihr eigenthümlich zugehörigen Guts daselbst, zum Behuf der Schuldentilgung, angetragen. Um jedoch ermessen zu können, ob zur Tilgung der Schulden das vorhandene Vermögen nicht etwa unzulänglich und in diesem Falle die Eröffnung eines förmlichen Concursprocesses erforderlich sey, muß rechtlicher Ordnung nach fördersamst eine Vermögensuntersuchung vorgenommen werden. Es werden demnach sämmtliche unbekannte Gläubiger der Elisabetha Bingelin mittelst gegenwärtiger Edictalladung hiemit vorgeladen, Montag den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr vor unterfertigter Stelle in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen bescheinigt zu Protocoll zu legen oder zu gewärtigen, daß sie derselben nach Verlauf des Termins für verlustig erklärt werden. Zugleich wird an der ermeldeten Tagfarth das der Elisabetha Bingelin gehörige Guth zu Dietersdorf dem öffentlichen Versteiche vor unterfertiater Gerichtsstelle ausgesetzt, und Kaufliebhaber zu diesem Striche hiemit eingeladen. Tambach, den 3. August 1818.

Königl. Gräfl. v. Ortenb. Herrschaftsgericht Tambach.

Kümmelmann.

Da über das Vermögen des Bauern Johann Schramm zu Egg der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, hiermit vorgeladen, zu Liquidation derselben, den 14. September c., Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Landgericht entweder persönlich, oder durch vorschriftsmäßig Bevollmächtigte zu erscheinen, und die zur Begründung ihrer Ansprüche nöthigen Beweismittel bei Vermeidung des Ausschlusses vom Concurse vorzulegen, sich auch wegen allenfallsiger Vorzugsrechte zu erklären. Zur Einbringung der Einreden dagegen wird zugleich der zweite Termin auf den 12. October und zum Schluß der Sache der dritte Termin auf den 9. November anberaumt, in welchen sich die sich gemeldeten Gläubiger wieder einzufinden, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Münchberg, den 11. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Aus bewegenden Gründen siehet sich das Königliche Landgericht wegen der zwischen den Rudolph Lechnerischen Eheleuten seither entstandenen Irrungen und Zwistigkeiten, veranlaßt, den Schuldenstand dieser Rudolph Lechnerischen Eheleuten der verschiedenen Zeitpuncte, wo solche entstanden, gerichtlich zu erheben. Es werden daher alle und jede Individuen, welche an eines der Lechnerischen Eheleute eine Forderung zu machen glauben, zur Liquidation dieser Forderung auf Mittwochen den 2. September 1818 zur vorschriftsmäßigen Liquidation um so gewisser vorgeladen, als bei Auseinandersetzung des Vermögens der Rudolph

Lechnerischen Eheleute, auf diejenigen, welche nicht erscheinen werden, keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 29. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Baum.

Der schon seit 10 Jahren abwesende Schneidergeselle, Anton Haberkorn, Sohn der verstorbenen Taglöhnerin Magdalena Hötzl von Röthenbach, oder dessen unbekannte Leibeserben, wurden auf Ansuchen der bekannten Erben besagter Hötzl, in drei verschiedenen öffentlichen Blättern unterm 16. September 1817, auf den 3. Februar 1818 vor hiesiges Königliches Landgericht edictualiter geladen, um ihre etwaigen Ansprüche an der Verlassenschaft der Hötzl auszuführen und geltend zu machen. Da nun aber Niemand erschienen, welcher sich als nächster Erbe, oder Bevollmächtigter des Anton Haberkorn legitimirt hätte, so wird hiedurch vom Königlichen Landgerichte die Erklärung öffentlich ausgesprochen, daß Anton Haberkorn, Schneidergeselle von Röthenbach, als verschollen zu betrachten sey, und sein Vermögen denjenigen, welche sich als nächste Erben ausweisen, gegen gesetzliche Caution ausgeliefert werden soll. Kemnath, am 11. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der Königl. Landrichter
Freiherr v. Andrian.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Teuschnitz, sollen die zur Johann Hainleinischen Debitmasse aus Buchbach gehörigen Immobilien, nehmlich: a) 3½ Tagwerk Wiesengeräume an der Hangenleithen, um 80 fl. rhl. taxirt. b) 1½ Tagwerk großes Geräume, an der Hangenleithen, um 70 fl. rhl. gewürdigt, öffentlich in der auf Sonnabend den 19. September c., Morgens 9 Uhr in loco Langenau bezielten Tagsfahrt nach Vorschrift der Executionsordnung subhastirt werden. Den Kaufslustigen wird dieses unter dem Bedeuten bekannt gemacht, daß der Hinschlag bedingungsweise in dieser Tagsfahrt erfolgt. Ludwigstadt, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zeruntt.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des Färbermeisters Johann Peter Lienhardt zu Rehau, nehmlich: ein mit Nro. 135 bezeichnetes Wohnhaus daselbst, 1 Scheune, 1 Stall und Schupfe, ein Nebengebäude, ein Farbhaus, ⅛ Gemeindetheil, 1½ Klafter Gnadenholz, ⅛ Tagwerk Garten, gleich hinterm Haus, zusammen auf 740 fl. taxirt, 1 Tagwerk Feld, im Gemersberg, Taxe 80 fl. rhl. und ⅞ Tagwerk Wiesen, ebendaselbst, Taxe 180 fl. rhl. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Bietungstermin steht auf den 25. September, Vormittags 9 Uhr an in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber in der Linnhardtischen Wohnung zu Rehau einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht Rehau.
Briegleb.

Das in dem Baireuther Intelligenzblatt Nro. 38. 40. et 41. feilgebothene — und mit einem Aufgeboth von 1200 fl. rhenl. belegte Anwesen des Bauersmann Georg Rehe von Kotzendorf wird nach fernerweit fruchtlos abgelaufenem Nachsichts-Termin, und weil das bisherige Aufgeboth den Taxationswerth noch nicht erreicht, hiemit dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Verkaufs-Termin auf den 4. September Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 12. August 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Mit allerhöchster Genehmigung werden aus dem Gut des Johann Köhnlein Heckelhans zu Steinwiesen folgende Grundstücke an die Meistbiethenden, im Weg der Hülfsvollstreckung verkauft, als: 4½ Tagwerk Feld, in der Bellsch, ½ Tagwerk Feld, hinterm Dorf, 1½ Tagwerk Feld, in der Rögnitz, ⅝ Tagwerk Feld, am Nurnberg, ½ Tagwerk Feld, am Nurnbach,

1¾ Tagwerk Holz, am Querbach, 2¾ Tagwerk Holz, in der Grube. Die Kaufsliebhaber mögen sich am 3. September c. beim Schultheißen zu Steinwiesen melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, den 3. August 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Kommenden Donnerstag den 27. August dieses Jahrs sollen die der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Hohenwart, in 55 Abtheilungen, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung anderweit auf 6 Jahre, nemlich vom 1. October 1818 bis dahin 1824 öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht wird, um sich am bemeldten Tage Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, und zwar nächst dem Oertelsguth allda, wo der Anfang gemacht wird, einfinden zu können. Baireuth, den 15. August 1818.

Königliche Communal-Administration.

Neuper.

Dem hohen Befehl der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen zu Folge, soll der Holzbedarf für die Strafanstalt pro 1818 — 19 von circa 250 Klaftern von den Mindestfordernden erkauft werden. Diejenigen Liebhaber, welche zum Verkauf von Brennholz geneigt sind, werden daher eingeladen, sich Donnerstag den 28. August d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocal der unterzeichneten Stelle einzufinden und ihre Forderungen zu Protocoll zu geben. Baireuth, den 15. August 1818.

Königl. Strafarbeitshaus-Inspections-Verwesung.

Köppel.

Zur Erhohlung rückständiger Untersuchungs-Kosten und anderen Gerichtssporteln wird der dem Schuhmacher, Peter Fischer zu Burgkundstadt gehörige, der gemeinen Stadt alldort lehenbare Acker an der Kühleiten, worauf 3¾kr. Erbzins, 4½ kr. Pension, 13½ kr. Steuersimplum haftet, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf Samstag den 29. jd. M. anberaumt, wo die Kaufslustigen sich bei unterfertigtem Gerichte einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 2. August 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Durch das in der Schuldensache des Frohngutsbesitzers Erhard Sack auf dem Schacht verabfaßte und anheute publicirte Erkenntniß, sind alle diejenigen, welche in dem angestandenen Liquidationstermin nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen worden. Wunsiedel, den 1. August 1818.

Königl. Baierisches Landgericht.

Carner.

Am künftigen Montag den 24. dieses Monaths Vormittags wird eine Quantität Getraid von 1817r Frucht, in größern und kleinern Parthien an die Meistbietenden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert, und Kaufslustige werden hierzu in das Bureau des unterzeichneten Königl. Rentamts eingeladen. Wunsiedel, den 17. August 1818.

Königl. Rentamt allda.

Kazenberger.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld ist der Garten des Georg Rothlauf dahier, im hintern Stadtgraben gelegen, als Executionsobject vorgeschlagen. Verstrichstermin wird am Mittwoch den 9. September Vormittags 9 Uhr statt finden, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Schäzung und sonstige Verhältnisse in der Landgerichtsregistratur eingesehen werden können, die nähern Bedingnisse selbst aber am Strichstermine bekannt werden gemacht werden. Scheßlitz, den 7. August 1818.

Königliches Landgericht.

Graf von Lerchenfeld.

Künftigen Dienstag den 25. d. M. soll von den Amtsspeichern zu Gefrees und Stettan eine Quantität Korn, Gerste und Haber in kleinen Parthien, unter

Vorbehalt höchster Genehmigung, verkauft werden. Kaufsliebhaber wollen sich im Bureau der unterzeichneten Behörde frühe 9 Uhr einfinden. Mkt. Schorgast, den 14. August 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Da das Vermögen des Fabrikanten Friederich Adam Pückert zu Lichtenberg, welches in Immobilien von ungefähr 10517 fl. rhl. bestehet, von den bereits bekannten Schulden a 19,362 fl. 39 kr. rhl. überstiegen wird, und deshalb der Konkurs rechtskräftig erkannt worden ist; so wird hiermit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum auf den 27. August c., Vormittags 8 Uhr anberaumt, und werden hiezu alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Fabrikanten Pükert irgend einen Real- oder Personal-Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht in Person, oder durch zuläßige, gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zum Protokoll anzuzeigen und sowohl die über die Richtigkeit derselben als über das allenfalls verlangende Vorzugsrecht vorhandenen Beweismittel nahmhaft zu machen, auch, wenn solche in Urkunden bestehen, sofort sie in Original vorzulegen und beglaubte Abschriften davon zu den Acten zu geben. Diejenigen, welche in diesem Termin ihre Forderungen nicht anzeigen, werden damit ausgeschlossen, so wie auch diejenigen, welche die Beweismittel der Richtigkeit, oder des verlangten Vorzugsrechts nicht angeben, nicht weiter damit gehört werden sollen. Der zweite Edictstag ad excipiendum wird hiemit auf den 15. October c., Vormittags 8 Uhr und der dritte Edictstag ad concludendum auf den 19. November c., Vormittags 8 Uhr angesezt, unter der Verwarnung, daß die an solchen nicht erscheinenden Gläubiger mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen, und die Sache von Amtswegen für geschlossen angenommen wird. Endlich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder zu solchem zu bezahlen haben, angewiesen, solches an Niemand in anders, als an das Depositorium des Königl. Landgerichts Naila, bei Vermeidung des nochmahligen Ersatzes und der in den Gesetzen noch überdieß darauf geordneten Strafen, zu verabfolgen. Naila, den 10. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Die von dem verstorbenen Conrad Lautner zu Altenkünsberg besessenen Immobilien werden auf den Antrag dessen Gläubiger, anderweit zum Verkauf ausgestellt, nemlich: 1) ein Trüpfhaus mit angebautem Stadel, Backofen, Keller und 1 Tagwerk Obstgarten, dann folgende walzende Stücke, 2) ½ Tagwerk, das Haagäckerlein, 3) ¾ Tagwerk im Steinberg, 4) 2 Tagwerk im Kaltenhof, 5) 4 Tagwerk ehemahlige Domainen-Waldung, wovon die Hälfte zu einem Feld cultivirt, und die andere Hälfte zu einer Wiese umgeschaffen werden soll, 6) 2 Jauchert Waldung, theils Busch, theils Stangenholz. Hiezu ist Termin auf den 28. August d. Js. Vormittag 9 Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber im Sitz des Gerichts einzufinden, und den Zuschlag nach Vereinigung der Interessenten zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 21. Juli 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Die dem Schuhmachermeister Adam Heinrich Otto dahier gehörigen Grundstücke, welche auf 150 fl. rhl. geschätzt worden sind, und in 1) einem halben Jauchert Feld am Ludelbach, 2) einem Viertel Jauchert Wiese, am Selbitzfluß liegend, bestehen, werden in vim executionis zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird hiermit ein Bietungstermin auf den 28. August c. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 22. Juli 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Das Ackerguth des Sebaldus Rahner zu Weingarts, H. N. 10 soll zur Hülfsvollstreckung am Donnerstag, den 3. September 1818 öffentlich verkauft werden; und zwar wird der Versteigerungs-Termin an Ort und Stelle dieses Guthes zu Weingarts von Mor-

gens 10 Uhr an — Statt haben, daher Kaufslustige eingeladen werden. Dessen Bestandtheile, welche nebst den Hofs-Gebäuden in 14 Tagwerk Feld, Wiesen, mit etwas Waldung bestehen, und welches Guth dem Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Geschlechts-Ritterguth in Kunreuth grundbar ist und jährlich an Gült, 2 Metzen, 2 Viertel, 3 Sechszehntel Roggen, 1 Metzen, 1 Viertel, 2 Sechszehntel Dünkel, 2 Viertel, 2 Sechszehntel Gerste, 5 Metzen, 2 Viertel, 2 Sechszehntel Haber, dahin abreicht, und 1 fl. 22½ kr. rheinl. Erbzinns — auch zur Zeit noch die ungemessene Spannfrohn dahin ableisten muß, sodann 1 fl. 28¾ kr. rheinl. Steuer-Simplum zahlt; können täglich in Augenschein genommen werden, und der Districts-Schultheiß Heim allda wird solche jedem Kaufsliebhaber vorzeigen. Die Taxe dieses Guthes ist 1425 fl. rheinl. Gräfenberg, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Lindig, Assessor.

Zur Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, von dem Bauern Johann Schram zu Kupferberg besitzende, in dem Steuer-District Ludwigschorgast liegende Grundstücke, als: ⅛ Tagwerk Feld im Moschearain, für 300 fl. rhein., und 1 Tagwerk Wiesen in der Peunth, am langen Strich, für 400 fl. gewürdigt, beide dem Königlichen Rentamt Culmbach lehenbar, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden dergestalt ausgebothen, daß Kaufslustige auf den 3. September 1818, als dem anberaumten Biethungstermin in dem Gareisischen Gasthof zu Ludwigschorgast, Vormittags 9 Uhr sich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen und gewärtigen sollen, daß diese Grundstücke dem Meistbiethenden, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden. Culmbach, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Uebersicht
des zu Hof am 13 August 1818 statt gehabten
Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster.		mitter		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	53	53	53	—	25	30	21	45	18	—
Roggen	—	40	40	40	—	12	42	12	21	12	—
Gerste	—	7	7	7	—	11	15	—	—	—	—
Haber	—	19	19	19	—	7	30	7	6	6	42

Hof, den 13. August 1818.

Königlich Baierisch s Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Brauerei und Brennerei zu Conradsreuth und Hortungs zusammen, sind täglich wieder zu verpachten, auch kann noch Feld und Wiese, so viel nöthig ist, dazu gegeben werden. Conradsreuth, den 15. August 1818.

Massel, Verwalter.

In dem Hause E. N. 86 auf dem Markte ist in der mittlern Etage, ein großes schön gemaltes Zimmer mit guten Meubeln, und in der obern Etage ein meublirtes Quartier, für ledige Personen, alsständlich zu vermiethen. Auch kann auf Verlangen zu Ersterem noch ein Zimmer gegeben werden. Ingleichen ist ein eisen blechener gut conditionirter Ofen in solchem zu verkaufen. Das Nähere kann man bei dem Eigenthümer des Hauses erfahren.

Canaster, Portorico und Brasil in Rollen, auch Cigaros sind wieder angekommen und zu haben bei:

J. Samelson.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 101. Baireuth, den 22. August 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird nachfolgende, gegen den landesflüchtigen Johann Baptist Hungerbühler von Biessenhofen in der Schweiz erlassene Edictal-Ladung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Den landesflüchtigen Johann Baptist Hungerbühler aus der Schweiz betr.

v. Hoven.

Edictal-Vorladung.

Gegen den landesflüchtigen Johann Baptist Hungerbühler von Biesenhofen ist wegen des ihm zur Schuld fallenden verbrecherischen Angriffs auf das Ansehen seiner Landesobrigkeit durch Herausgabe einer Schmähschrift voll der frechsten Lügen und Injurien, so wie überhaupt wegen seines, der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufenden Betragens das Criminal-Verfahren eingeleitet.

Deßwegen, und nach vergeblicher Anwendung des Mittels der ordentlichen Requisition am Orte seines seitherigen Aufenthaltes ergehet hierdurch unter Androhung der Ausschließung vom diesseitigen Bürger- und Heimathrecht, und der weiter angemessenen Policei- und Rechtsmaßnahmen auf den Fall des Ungehorsams öffentlich die Aufforderung an ihn: sich innerhalb einer peremtorischen Frist von vier Wochen, von dato an, allhier zu stellen, um dem Criminalgericht, 1ster Instanz zur Untersuchung und Beurtheilung übergeben zu werden. Zugleich sind sämmtliche Schweizerische und ausländische respective Policeistellen für gefällige Notiznahme hievon, der Folgen der zu gefahren habenden Heimathlosigkeit des Hungerbühlers halben; sodann die Schweizerischen Policeibehörden noch besonders zur Bestellung genauer Acht auf diesen Menschen, und für Concordatmäßige Auslieferung desselben im Betretungsfalle geziemend ersucht, weßnahen auch sein Signalement hier angehängt wird.

Gegeben Frauenfeld, den 17. Heumonat 1818.

L. S.

Aus Auftrag des kleinen Raths,
die Staats-Kanzlei des Cantons Thurgau.

Signalement.

Johann Baptist Hungerbühler, Müller von Biesenhofen, ist 40 Jahre alt, verheurathet, katholischer Religion, mißt 5 Schuh, 4 Zoll französ. Maas, hat blonde und nur wenige Haare, Augenbraunen, Bart und Backenbart von der nähmlichen Farbe, hohe Stirn, blaue Augen, große Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, und Gesicht, gesundes Aussehen, ist übrigens von starkem Körperbau, und redet den Thurgauer Dialect.

Am Sonnabend den 29ten d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr sollen
1200 Stück Säcke,
zum städtischen Magazin gehörig, Dutzendweise an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezalung öffentlich in dem hiesigen Seelhause verkauft werden. Baireuth, am 19. August 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 29. Juli 181
Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

Die Erben des verstorbenen Commerzienraths Johann Michael Schmidt zu Baireuth haben gegen den holländischen Werbhauptmann Johann Gerhardt v. Billing, vormals zu Tabelsdorf und später zu Erlangen, wegen eines Darlehens-Capital von 3500 fl. nebst 613 fl. 12 kr. rhl. restirende Zinsen, weshalb eine Kammer-Assekuration, d. d. Baireuth, den 14. März 1785, von 3200 fl. frk. als Special-Unterpfand eingesetzt ist, Klage erhoben, und, da der gegenwärtige Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, den Antrag gestellt, den Abwesenden edictaliter vorzuladen, hiernächst aber rechtlich zu erkennen, daß der Beklagte obiges Capital nebst Zinsen bis zu Tilgung der Schuld binnen 4 Wochen zu zahlen schuldig seyn und die als Faustpfand gegebene Kammer-Assekuration einzulösen, ausserdem aber zu gewärtigen, daß selbe in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbiethenden öffentlich veräußert werden soll.

Diesemnach wird der abwesende Werbhauptmann Johann Gerhardt v. Billing, in Gemäßheit der Bestimmungen des Cod. jur. bav. jud. Cap. 5. §. 3. hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 9 Monathen vom Tage der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern angerechnet, oder spätestens in dem auf den 22. Juli 1819, zur Verhandlung der Sache anberaumten Termin, entweder schriftlich, oder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigten Anwalt, wozu die Königlichen Advocaten Morg, Hagen, oder Mayer dahier vorgeschlagen werden, bei dem Königl. Stadtgericht Baireuth zu melden und sich auf die Klage einzulassen.

Im Fall sich weder der Abwesende selbst, noch Jemand in seinem Nahmen binnen dieser gesetzlichen Zeitfrist, oder spätestens in dem anberaumten Termin melden wird, soll gegen denselben nach dem Antrag der Kläger in contumaciam verfahren werden.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.
v. Winterbach.

Aus bewegenden Gründen siehet sich das Königliche Landgericht wegen der zwischen den Rudolph Lechnerischen Eheleuten zeither entstandenen Irrungen und Zwistigkeiten, veranlaßt, den Schuldenstand dieser Rudolph Lechnerischen Eheleuten der verschiedenen Zeitpuncte, wo solche entstanden, gerichtlich zu erheben. Es werden daher alle und jede Individuen, welche an eines der Lechnerischen Eheleute eine Forderung zu machen glauben, zur Liquidation dieser Forderung auf Mittwochen den 2. September 1818 zur vorschriftsmäßigen Liquidation um so gewisser vorgeladen, als bei Auseinandersetzung des Vermögens der Rudolph Lechnerischen Eheleute, auf diejenigen, welche nicht erscheinen werden, keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 29. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Bucum.

Kommenden Donnerstag den 27. August dieses Jahrs sollen die der hiesigen Stadtgemeinde zugehörigen Felder an der Hohenwart, in 55 Abtheilungen, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung anderweit auf 6 Jahre, nemlich vom 1. October 1818 bis dahin 1824 öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird, um sich am bemeldten Tage Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, und zwar nächst dem Oertelsguth allda, wo der Anfang gemacht wird, einfinden zu können. Baireuth, den 15. August 1818.

Königliche Communal-Administration.
Neuper.

Dem hohen Befehl der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen zu Folge, soll der Holzbedarf für die Strafanstalt pro 1818 — 19 von circa 250 Klaftern von den Mindestfordernden erkauft werden. Diejenigen Liebhaber, welche zum Verkauf von Brennholz geneigt sind, werden daher eingeladen, sich Donnerstag den 28. August d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocal der unterzeichneten Stelle einzufinden und ihre Forderungen zu Protocoll zu geben. Baireuth, den 15. August 1818.

Königl. Straf-arbeitshaus-Inspections-Verwesung.

Köppel.

Zur Erhohlung rückständiger Untersuchungs-Kosten und anderen Gerichtssporteln wird der dem Schuhmacher, Peter Fischer zu Burgkundstadt gehörige, der gemeinen Stadt alldort lehenbare Acker an der Kuhseiten, worauf 3½ kr. Erbzins, 4½ kr. Pension, 13½ kr. Steuersimplum haftet, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf Samstag den 29. d. M. anberaumt, wo die Kaufslustigen sich bei unterfertigtem Gerichte einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 2. August 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Künftigen Dienstag den 25. d. M. soll von den Amtsspeichern zu Gefrees und Streitau eine Quantität Korn, Gerste und Haber in kleinen Partien, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, verkauft werden. Kaufsliebhaber wollen sich im Bureau der unterzeichneten Behörde frühe 9 Uhr einfinden. Mkt. Schorgast, den 14. August 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.

Reuter.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Selb, wird das zur Gantmasse des Balthasar Krepert dahier, gehörige Trüpfhäuslein und Gärtlein, Nro. 34, öffentlich feilgestellet. Es ist dieses Trüpfhäuslein 33 Schuh lang, 16 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, mit Schindeln bedacht, wovon die hintere Wand sammt Küche gemauert, das übrige aber Schrotwand ist, welches auf 125 fl. rhl. nach Abzug der gewöhnlichen Lasten und Abgaben taxirt wurde. Alle diejenigen, welche daher dieses Trüpfhaus sammt Gütlein zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich am 7. September c., früh 9 Uhr in der Behausung des unterzogenen Ortsrichters einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach Vorschrift der Gerichtsordnung und salva ratificatione der Kiepertischen Creditorschaft zu Theil wird. Schönwald, den 4. August 1818.

Königl. Baier. Adel. von Paschwitzis.

Orts-Gericht.

Werner.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die den Schneidermeister Johann Sommerischen Eheleute dahier gehörigen Immobilien, bestehend: a) das einem Wohnhause, Nro. 5. so 2 Stockwerke hoch, vorne gemauert, hinten von Riegelfach, das Dach mit Schindeln bedeckt, 35 Schuhe lang und 28 Schuhe breit, sammt einem angebauten Stall auf 3 Stück Vieh und ein Städelein, Taxationswerth 300 fl., dann dem Waldrechte von 2 Klaftern, auf 40 fl. gewürdiget, b) 1½ Tagwerk Saalwiesen, auf 112 fl. 30 kr., c) ¼ Tagwerk, die Gemeindewiesen, auf 12 fl. 30 kr., d) ½ Tagwerk Wiesflore, bei der Gemeinde, auf 15 fl., e) 1½ Tagwerk, die Häsgelwiese, auf 97 fl. 30 kr. taxirt, im Termin den 9. October, früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Daher haben sich alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu erkaufen gesonnen und zu bezahlen fähig sind, in diesem Termin vor allerfassigem Gerichten einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag salva ratificatione der Sommerischen Gläubiger zu Theil wird. Weisdorf, den 12. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrl von Podewilss.

Ortsgerichte.

Werner.

In Auftrag des Königlichen Landgerichts Rehau soll das dem Büttnermeister Johann Heinrich Wild

dahier gehörige Wohnhaus, Nro. 67. nebst Scheunlein und kleinen Gärtlein, dann ⅙ Tagwerk Feld auf dem Fletschenreuther Berg, und ein Gemeindetheil auf der Hald, im Termin den 11. September curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Das Wohnhaus und Scheunlein ist 2 Stockwerk hoch, das Untere gemauert, das Obere aber von Riegelsach, und mit Schindeln bedacht, 40 Schuh lang und 20 Schuh breit, dann nach Abzug der Abgaben auf 300 fl. taxirt. Der Werth des Feldes beträgt 75 fl. der des Gemeindetheils aber 60 fl. rheinl. nach der Taxe. Alle diejenigen, welche daher diese Liegenschaften zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich in diesem Termin vor unterzeichnetem Gerichte einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese Grundstücke salva ratificatione der Wildischen Gläubiger zugeschlagen werden. Schwarzenbach an der Saale, den 4. August 1818.

Königl. Baier. Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Weidenberg, am 25. Juli 1818.

Nach dem Antrag der Haderischen Relicten von Hainersreuth und des Johann Hader von Kolbenreuth, als Vormund der minorenen Haderischen Kinder wegen einer Kapitals Forderung ad 606 fl. fränk. und wegen mehrjährigen Zinnsen-Ausstand, soll das den Mezgermeister Johann Georg Röthlischen Relicten von Warmensteinach gehörende ganz geschlossene Güthel, welches in einem Haus, Stadel, 2 Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Wiese, und 3 Tagwerk Holzwald, besteht, und wobei sich noch zwei in 3 Tagwerk Feld bestehende Lehenstücke befinden, und welch alles zusamm auf 570 fl. geschätzt wurde, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Zu diesem Verkauf will man in loco Warmensteinach auf Mittwoch den 2. September d. J. Termin anberaumt haben, und werden hiezu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie an diesem Tag sämmtl. auf dem zu verkaufenden Guthe haftenden Lasten und Abgaben erfahren werden, so wie sie auch dann das Guth selbst einsehen können. Da nun ausser obiger Schuld noch einige kleinere Schuldposten der Mezgermeister Johann Georg Röthlischen Relicten bekannt sind, und vielleicht auch mehrere zur Zeit unbekannte Schulden zum Vorschein kommen können, so will man bei dem vorliegenden Uebergewicht der Metzgermeister Johann Georg Röthlischen Schulden gegen dessen Activvermögen im obigen Verkaufstermin auch zur Liquidirung sämmtlicher Schulden-Termin anberaumt haben, worauf man dann, wenn der sämmtliche Schuldenstand hergestellt ist, mit den Gläubigern wegen der allenfallsigen Vertheilung des Kaufschillings die Güte versuchen, und die deshalb zu stellenden Anträge aufnehmen, oder bei Nichtentstehung derselben das weitere rechtliche Verfahren einleiten wird.

Königliches Landgericht Weidenberg.
Stier.

In dem heute in der Simon Guldenschen Schuldensache von Großwendern, abgegebenen Präclusions- und Prioritätserkenntnisse, welches ad valvas publ. judicii affigiret worden, sind alle diejenigen Gläubiger, welche sich in dem am 30. October vorigen Jahres angestandenen Liquidationstermin nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht gehörig liquidirt haben, mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an die Guldensche Masse präcludirt worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 7. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Konrad Neupert junior zu Raumetengrün wurde als Verschwender erklärt. Dieses wird daher hiemit unter der Eröffnung bekannt gemacht, daß benannter Neupert nun ohne Zustimmung seines Vaters und des hiesigen Landgerichts keine Verträge abschließen und nichts borgen kann. Diejenigen, welche sich künftig auf eine solche Weise mit demselben einlassen, haben sichs dann selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihren Ansprüchen an mehrerwähnten Konrad Neupert abgewiesen werden. Kirchenlamitz, den 10. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Am 26. und 28. August c. und den künftigen Tagen sollen die zur Poststallmeister Johann Jacob Wolfrumischen Conkursmasse gehörigen Meubles und Effecten, dann Weiszeuch, an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Es haben sich Kaufsliebhaber in dem hinter dem Brandenburger Gasthof gelegenen Wohnhaus des rc. Wolfrum einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Hof, den 14. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Da auf den anderweiten Antrag eines Realgläubiger das zu dem Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier, gehörige, mit der Nro. 71. bezeichnete, in der Hauptstraße gelegene Wohnhaus nebst Zubehör an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Biethungstermin auf den 8. September c., Vormittags 9 Uhr vorzalls hiesigen Königl. Landgericht angesetzt worden; so wird solches und daß gedachtes Wohnhaus und Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 4623 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden, den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Haus mit Zubehör dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Realgläubiger und der Erbinteressenten zugeschlagen werden wird. Hof, am 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Die von dem in Schulden verfallenen Bauern Johann Reuter zu Kirchleus zeithero besessene, dem königlichen Rentamt Culmbach zu Lehen gehenden Immobilien, als: ½ Tagwerk Feld auf der Esbacher Höh, für 80 fl. rheinl., ½ Tagwerk Feld bei der Röth, für 70 fl. rheinl., ½ Tagwerk Feld am Gößerndorfer Kirchsteig, für 55 fl. rheinl., 1) ½ Tagwerk Feld, der Schönberg genannt, für 90 fl. gewürdigt, wovon die darauf haftenden Onera in hiesiger Registratur näher eingesehen werden können, werden hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Biethungstermin hiezu ist auf Dienstag den 1. September 1818 anberaumt worden, an welchem Kaufslustige sich Vormittags um 9 Uhr im Kernischen Gasthof zu Kirchleus einfinden, ihre Kaufsgebothe angeben und den Hinschlag dieser Immobilien nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Culmbach, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Daß der Bauernsohn Johann Lorenz Böhm zu Kauernburg und dessen Verlobte, Katharina Hüllwerber aus Veitlahm, durch den am 25. Juni l. J. abgeschlossenen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, dieß wird hiermit vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, den 26. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Zur Bezahlung der von dem verstorbenen Zimmergesellen Georg Adam Hertel zu Thierstein hinterlassenen Schulden muß das demselben zugehörige, auf 212 fl. rh. abgeschätzte Tropfhaus, No. 103 sammt Stallung und Stadel öffentlich verkauft werden. Kauflustige haben sich daher am 31. August Vormittags 9 Uhr hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, den 20. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Von dem Königlichen Landgericht Baireuth, wird den bestehenden Gesetzen zufolge hiermit bekannt gemacht, daß die ledige Kunigunda Preissinger zu Hahnenhof, in ihrem mit dem Bauernsohn Johann Roß zu Eschen am 6. April curr. gerichtlich errichteten Ehe- und Erbvertrage die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft bis zu ihrer Großjährigkeit und dann erfolgenden gerichtlichen Erklärung ausgeschlossen hat. Baireuth, am 25. Juni 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers wird

am Mittwoch den 9. künftigen Monats, der schon öfters feilgebotene Zölnershof des Michael Linn zu Kauf einem weiteren Versteiche ausgesetzt. Dies zahlungs- und besitzfähigen Kaufsliebhabern zur Nachricht. Scheßlitz, den 5. August 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Folgende zur Concursmasse des Glasmeisters Johann Friedrich Schott in Kleintettau gehörigen Immobilien werden zum Verkauf ausgestellt: 1) ein Wohnhaus, von Holz erbaut, mit Schindel gedeckt, wozu gehört: ein Potaschensiederelhaus, eine hölzerne Scheune und kleines Gemüsgärtchen, taxirt auf 300 fl. rhn. 2) einen halben Glasstand, oder vielmehr das Recht in der sämmtlichen Glasmeisterschaften gehörigen Glashütte in einer Abtheilung bei dem Schmelzofen abwechselnd mit einem andern Glasmeister für eigene Rechnung Glas machen zu dürfen, gewürdigt auf 150 fl. rhein. 3) Ungefähr 1½ Morgen Acker und Grasfeld, gewürdigt auf 200 fl. rhein. 4) Das Wiesengeräume in der Laugwiz, ohngefähr 4 Tagwerk haltend, taxirt auf 200 fl. rhein. und Tagfahrt zum Steitrerb auf Dienstag den 15. September c. Morgens 9 Uhr bezielt. Sämmtliche Kaufsliebhaber werden aufgefordert, sich an diesem Tage in Kleintettau einzufinden, ihre Gebothe zu legen, über die Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und den bedingten Zuschlag, nach Vorschrift der Executionsordnung, zu gewärtigen. Ludwigstadt, den 25. Juli 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.
Zeenott.

Zur Berichtigung der vorhandenen Schulden, sollen nachstehende zur Verlassenschaft des Georg Heinrich Heinz in Tettau, gehörigen Immobilien, als: a) ein zweistöckiges Wohnhaus, unten von Schrotholz und oben mit Fachwerk gebauet, mit Schiefer gedeckt, wozu eine Scheune, eine Pottaschenhütte gehören, und welches auf acht hundert Gulden rhl. taxirt worden; b) die Hälfte eines Glasstandes, welcher das Recht enthält, in der Hütte abwechselnd mit dem Besitzer der andern Hälfte in der gemeinschaftlichen Hütte arbeiten zu dürfen, geschätzt auf zweihundert Gulden rhl., c) eine andere Hälfte eines Glashüttenstandes, welche die nämlichen Rechte, wie die vorstehende in sich begreift, ebenfalls auf zweihundert Gulden rhl. gewürdigt, d) der vierte Theil der sogenannten Schlechtebachswiesen und zwar die obere, ½ Tagwerk haltend, um 200 fl. rhl. taxirt, e) die Hälfte des Müllerischen Geräums, ungefähr 1½ Tagwerk groß, um 200 fl. taxirt. f) ungefähr ½ Tagwerk Feld, von dem sogenannten Geroldischen Geräume, am Berge, 150 fl. rhl. taxirt, g) ungefähr 2 Tagwerk Wiesen, als die Hälfte von der sogenannten Knaberischen Wiesen, taxirt auf vierhundert funfzig Gulden rhl., h) der vierte Theil der sogenannten Schlechtebachswiesen, ungefähr ½ Tagwerk haltend, um 150 fl. gewürdigt, i) das Geräume, nun Feld, beiläufig 1 Tagwerk groß, gewürdigt auf 200 fl. rhl., k) Das Gebüsch, im Hammerbühl, ungefähr ½ Tagwerk groß, taxirt auf 5 fl. rhl., l) die Wiese im Zillingrund, ungefähr 2 Tagwerk groß, taxirt auf 400 fl. rhl., welche sämmtlich den 10. Gulden Handlohn bei Veränderungsfällen und die gewöhnliche Steuer entrichten, an den Meistbietenden und Zahlungsfähigen unter Beobachtung der Vorschriften der Executionsordnung in der auf Dienstag den 15. September c., Morgens 9 Uhr in loco Kleintettau bezielten Tagfahrt, öffentlich verkauft und bedingt zugeschlagen werden. Die Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, wobei denselben noch verstattet wird, in der Registratur vor Eintritt des Termins sich von der Beschaffenheit der Immobilien näher durch Einsicht der darüber sprechenden Verhandlungen zu informiren. Ludwigstadt, den 25. Juli 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.
Zeenott.

Von Seite des Königl. Landgerichts Pottenstein wurde gegen Elias Lippmann, von Unterstrubach der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben: Montag den 31. August 1818, ad producendum et liquidandum, Montag den 28. September 1818, ad excipiendum, Montag den 26. October 1818, ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich, durch hinlänglich Bevollmächtigte am ersten Edictstag unter Verlust der Forderung bei hiesigem Königl. Landgerichte, an den zwei

tehlen aber, unter Verlust der treffenden Handlung zu erscheinen. Am ersten Edictstag, wird Versuch zum Vergleiche veranstaltet, daher haben sich die allenfallsigen Vertreter mit Special-Vollmachten zum Vergleiche zu versehen, widrigenfalls sie also angesehen werden, als ob sie der Mehrheit beigetreten wären. Pottenstein, am 7. Juli 1818.

Förg.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger, werden in vim executionis die dem Büttnermeister Philipp Andreas Langheinrich zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche auf 1007 fl. 30 kr. rhl. taxirt worden sind, und in 1) einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, Num. 12, von 58 Fuß Länge, und 17 Fuß Breite, zweistöckig, unten von Mauerwerk, und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt. Im untern Stock befindet sich eine gewölbte Stube, jetzt zur Werkstatt hergerichtet, im obern Stock eine Wohnstube, zwei Kammern im Hausplatz, Kamin, und unter dem Dach zwei gespinnte Böden, dann unter dem Nachbarshauß ein Keller, von 13 Fuß Länge, und 12 Fuß Breite, 2) einer an obiges Hauß angebauten Stallung, einstöckig von Schrot erbaut, mit Schindeln gedeckt, und 22½ Fuß in der Länge, und 10 Fuß in der Breite enthaltend, 3) einem halben Jauchert Feld, am Zeidelweider Weg, 4) einem halben Jauchert Huth, auf dem Sell, 5) einem halben Angerloos, zu Wiesen hergerichtet, mit einigen Beeten Feld, im Ganzen ⅛tel Jauchert enthaltend, 6) 1⅛ Jauchert Wiese, auf dem Sell, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 4. September curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Der Königliche Major Herr von Krulm hat, als Besitzer des nun allodificirten — vormals mit Mannlehenbarkeit belasteten und in Fideicommißverband gestandenen Ritterguths Tiefenthal, um Löschung der eingetragenen Rechte der Mitbelehnten und Fideicommißinteressenten, angetragen. Dieses Löschungsgesuch veranlaßt ein öffentliches Aufgeboth, und es wird deshalb hiemit zur Kenntniß gebracht, daß für alle diejenigen, welche aus dem Grund der Mitbelehntschaft, oder des fideicommissarischen Verbands, gleichwohl Rechte auf besagtes Rittergut geltend zu machen vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung auf den 8. October d. J. Vormittags 9 Uhr Termin bestimmt ist, in welchem solche entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben. Wer solches nicht befolgt, und diesen Termin versäumt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen etwaigen dergleichen Realansprüchen auf das Grundstück wird präcludirt und ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 24. Juni 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Königliches allerhöchstes Rescript vom 15. Juli d. J. (S. Intelligenzblatt des Ober-Mainkreises, Nro. 99. Baireuth, den 18. August 1818) bestimmte mich allergnädigst zum hiesigen Stadtgerichts-Arzt-Assistenten und practischem Arzte. Indem ich nun bereits verpflichtet, diese meine Function angetreten habe, so eile ich, ein hiesiges so verehrliches Publikum, davon in Kenntniß zu setzen, um demselben in vorkommenden nöthigen Fällen, in jedem Fache der auszuübenden Heilkunde mich empfehlen zu können. Vorzüglich aber zeige ich dieses den hiesigen Armen an, um denselben, bei eintretender Krankheit, meiner Pflicht gemäß, ärztlich an die Hand zu gehen. Meine Wohnung ist in dem ehemaligen Dr. Köllischen, jetzt dem Herrn Regierungsrath von Heldenberg gehörigen Hause, Nro. 295, ohnweit der Stadtkirche, wo ich, da mein Beruf mir außerdem andere Geschäfte anweißt, Morgens von 6 bis 9 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr stets zu finden seyn werde, und bitte daher diese Stunden, (wo es sich thun läßt,) zu wählen. Uebrigens werde ich zu

jeder Zeit und Stunde den Leidenden die schuldige Hülfe zu leisten, mir heilige Pflicht seyn lassen. Baireuth, den 19. August 1818.

Dr. Schlötzer,
Stadtgerichts Arzt Assistent und practischer Arzt.

Die Brauerei und Brennerei zu Conradsreuth und Hartungs zusammen, sind täglich wieder zu verpachten, auch kann noch Feld und Wiese, so viel nöthig ist, dazu gegeben werden. Conradsreuth, den 15. August 1818.

Massel, Verwalter.

Joseph Wengner in Ansbach übernimmt Bestellungen auf das berühmte und sehr gute Ansbacher Kern- oder Mundmehl, versendet es auf Verlangen in 25, 50 und 100 Pfund Fäßchen zu dem laufenden Preiß, welcher dermalen 14 fl. für 100 Pfund Baier. Gewicht, frei Fracht bis Nürnberg, ist. Der Betrag dafür wird sogleich nachgenommen, und die Fäßchen werden nach Verhältniß berechnet. Auf gute Bedienung können sich die Herren Committenten bestimmt verlassen.

Ein Mädchen von guter Erziehung, 19 Jahre alt, welche alle weibliche Arbeit versteht, und die besten Atteste hat, wünscht bei einer Herrschaft hier oder in der Nähe als Stubenmädchen sogleich, oder zu Martini unterzukommen. Das Nähere ist zu erfahren beim Hausbesitzer, N. 152.

Eingetretener Hindernisse wegen kann die diesjährige Kirchweih dahier, nicht wie sonst gewöhnlich an Bartholomäus; sondern erst acht Tage später, also am 30. August gehalten werden. Welches unter höflichster Einladung hiermit zur Kenntniß bringt. Bindloch, den 15. August 1818.

Die Gastwirths-Wittwe, Rupprecht.

Trauungs-Geburts-und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 12. August. Der Sohn des Maurer-Gesellen Lochmüller in der Jägerstrasse.

Den 14. August. Der Zwillings-Sohn und die todtgeborne Zwillings-Tochter des Sattlermeisters Zellhöfer.

Den 15. August. Die Tochter des Königl. Baier. Stadtrichters Schweizer.

— — Die Tochter des Weißbäckermeisters Wolf.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 16. August. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. August. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 20. August. Die Tochter des Weißbäckermeisters Niedermann.

Gestorbene.

Den 12. August. Der Königl. Baier. Criminal-Raths- und Appellations-Gerichts-Advocat Dr. Kölle, alt 44 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.

Den 13. August. Der Büttnermeister Dätzer, alt 43 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.

Den 14. August. Ein todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate 11 Tage.

— — Hieronimus Krauß aus Niedendorf, Herrschaftsgerichts Banz, starb im hiesigen Strafarbeitshaus, alt 56 Jahr.

Den 15. August. Der Metzgermeister Angermann, alt 34 Jahre, 1 Monat und 22 Tage.

— — Der Stief- und Pflegsohn des Pedell Gerbig, alt 8 Jahre, 11 Monate und 18 Tage.

Den 17. August. Die Ehefrau des Stiftungs-Administrations Dieners Neukam, alt 53 Jahre, 1 Monat und 7 Tage.

Den 18. August. Johann August Beck, Gensd'arm zu Pferd, 32 Jahre alt, aus Würgau.

— — Friederich Engelbrecht, Taglöhner zu St. Georgen, alt 60 Jahre.

— — Der Sohn des Pachtbauers Hagen zu St. Georgen, alt 3 Monate und 11 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 102. Baireuth, den 25 August 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. allerhöchste Verordnung wird sämmtl. Königl. Land- Herrschafts- Orts- und Patrimonialgerichten, als Rural-Stiftungs-Administrationen, zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit der besondern Weisung: über die sämmtl. Taxen, welche aus grundherrlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, Namens der Stiftungen hervorgehen, ein besonderes Register zu führen, und zur Festsetzung, Behufs der Verrechnung hieher einzusenden.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtl. Königl. Land- Herrschafts- Orts- und Patrimonial-Gerichte des Obermain-Kreises.
Die grundherrlichen Taxen der Stiftungen betr. — Hobern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir lassen Unsern Regierungen auf die gestellte Anfrage, welchen Kassen die Landrichter, als zeitliche Administratoren des Stiftungs-Vermögens, die grundherrlichen Taxen der Stiftungen zu verrechnen haben? hierdurch zur Entschließung eröffnen, daß, nachdem die Landrichter eine Tantieme aus den perzipirten Renten des Stiftungs-Vermögens, als Functionsgehalt beziehen, die sämmtlichen Taxen, welche aus grundherrlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, Namens der Stiftungen hervorgehen, den Stiftungs-Kassen selbst verrechnet werden müssen, folglich weder den Staats-Kassen zugewendet, noch von den Landrichtern als Emolumente zurückbehalten werden können.

Hiernach sind die Landgerichte gehörig anzuweisen. München, denn 11. August 1818.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

An die Regierung des Ober-Main-Kreises.
Grundherrliche Taxen der Stiftungen betreffend.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl,
der General Secretair
Egid v. Kobell.

Baireuth, den 17. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pflege der Arrestanten nicht in der Dienstinstruction der Gendarmen liegt, und sie sich auch fer-

ner damit nicht mehr zu befassen haben; so wird solches den sämmtlichen K. Policei-Behörden mit der Weisung hiermit bekannt gemacht, da, wo es demohnzeachtet noch der Fall seyn sollte, die erforderliche Abstellung sogleich zu bewirken.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Maßenbach, Director

An sämmtliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die Pflege der Arrestanten betr.

v. Haven.

Der auf Sonnabend den 29ten d. M. anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf von

1200 Stück Säcke,

zum städtischen Magazin gehörig, wird auf Montag den 31. d. M. verlegt und an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem hiesigen Seelhausgebäude statt haben. Baireuth, am 23. August 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 9. Juli 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird das zum Nachlaß des Bauern Johann Hammon gehörige, mit No. 94 bezeichnete halbe Haus zu Sanct Georgen, welches 25 Schuh lang 30' breit, 2 Stockwerk hoch, und theils von Quadern, theils von Fachwerk erbaut ist, nebst Holzlege und einem 5½ □Ruthen enthaltenden Gärtlein, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Diese Realitäten sind nach Abzug der Lasten auf 475 fl. rhl. gerichtlich taxirt und kann die Taxe in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf dieselben ist auf den 4. September Vormittags 9 Uhr, vor dem Commissario, Stadtgerichts-Assessor Pöhlmann Termin anberaumt worden, in welchem daher Kaufslustige zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Aus bewegenden Gründen siehet sich das Königliche Landgericht wegen der zwischen den Rudolph Lechnerischen Eheleuten zeither entstandenen Irrungen und Zwistigkeiten, veranlaßt, den Schuldenstand dieser Rudolph Lechnerischen Eheleuten der verschiedenen Zeitpuncte, wo solche entstanden, gerichtlich zu erheben. Es werden daher alle und jede Individuen, welche an eines der Lechnerischen Eheleute eine Forderung zu machen glauben, zur Liquidation dieser Forderung auf Mittwochen den 2. September 1818 zur vorschriftsmäßigen Liquidation um so gewisser vorgeladen, als bei Auseinandersetzung des Vermögens der Rudolph Lechnerischen Eheleute, auf diejenigen, welche nicht erscheinen werden, keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 29. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Baum.

Zur Erhohlung rückständiger Untersuchungs-Kosten und anderer Gerichtssporteln wird der dem Schuhmacher, Peter Fischer zu Burgkundstadt gehörige, der gemeinen Stadt alldort lehenbare Acker, an der Kühleiten, worauf 3⅔ kr. Erbzins, 4½ kr. Pension, 13½ kr. Steuersimplum haftet, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf Samstag den 29. d. M. anberaumt, wo die Kaufslustigen sich bei unterfertigtem Gerichte einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 2. August 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Selb, wird das zur Gantmasse des Balthasar Kispert dahier, gehörige Trüpfhäuslein und Gärtlein, Nro. 34, öffentlich feilgestellet. Es ist dieses Trüpfhäuslein 33 Schuh lang, 16 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, mit Schindeln bedacht, wovon die hintere Wand sammt Küche gemauert, das übrige aber Schrotwand ist, welches auf 125 fl. rhl. nach Abzug der gewöhnlichen Lasten und Abgaben taxirt wurde. Alle diejenigen, welche daher dieses Trüpfhaus sammt Gärtlein zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich am 7. September c., früh 9 Uhr in der Behausung des unterzogenen Ortsrichters einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach Vorschrift der Gerichtsordnung und salva ratificatione der Kispertischen Creditorschaft zu Theil wird. Schönwald, den 4. August 1818.

Königl. Baier. Adel. von Paschwitzis.
Orts-Gerichte.
Werner.

Konrad Reupert junior zu Raumetengrün wurde als Verschwender erklärt. Dieses wird daher hiemit unter der Eröffnung bekannt gemacht, daß benannter Reupert nun ohne Zustimmung seines Vaters und des hiesigen Landgerichts keine Verträge abschließen und nichts borgen kann. Diejenigen, welche sich künftig auf eine solche Weise mit demselben einlassen, haben sichs dann selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihren Ansprüchen an mehrerwähnten Konrad Reupert abgewiesen werden. Kirchenlamitz, den 10. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

In Auftrag des Königlichen Landgerichts Rehau soll das dem Büttnermeister Johann Heinrich Wild dahier gehörige Wohnhaus, Nro. 67. nebst Scheunlein und kleinen Gärtlein, dann ½ Tagwerk Feld auf dem Fletschenreuther Berg, und ein Gemeindetheil auf der Haid, im Termin den 11. September curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Das Wohnhaus und Scheunlein ist 2 Stockwerk hoch, das Untere gemauert, das Obere aber von Riegelfach und mit Schindeln bedacht, 40 Schuh lang und 20 Schuh breit, dann nach Abzug der Abgaben auf 300 fl. taxirt. Der Werth des Feldes beträgt 75 fl. der des Gemeindetheils aber 60 fl. rheinl. nach der Taxe. Alle diejenigen, welche daher diese Liegenschaften zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich in diesem Termin vor unterzeichnetem Gerichte einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese Grundstücke salva ratificatione der Wildischen Gläubiger zugeschlagen werden. Schwarzenbach an der Saale, den 4. August 1818.

Königl. Baier. Fürstlich Schönburgische
Gerichte.
Werner.

Das Gut des verlebten Georg Köppners aufm Hammer bei Wallenfels wird einer dringenden Consens-Schuld wegen dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 7. September dieses Jahrs anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Sie werden auch zu gleicher Zeit die Rechte und Lasten, dann Kaufsbedingnisse dieses Gutes erfahren. Kronach, am 7. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da in dem zum Verkauf des Welfischen Anwesens zu Wölkendorf auf den 18. März curr. angestandenen Strichtermin abermals ein Kauflustiger nicht erschienen ist; so wird in Bezug auf die Bekanntmachungen sub Nris. 25., 26. und 28. des Intelligenzblattes ein dritter Termin auf den 4. September Vormittags 9 Uhr angesetzt. Thurnau, den 1. August 1818.

Königlich Baier. Gräfl. Giechisches
Herrschaftsgericht.
Knoch.

Nachdem auf das bisher und neuerlich wieder in zwei Abtheilungen verpachtete allerhöchstherrschaftliche Fischwasser von Thos bis zum Schotters-Mühlwörthe, unter der Hand auf beide Abtheilungen Kauf-Angebote geleget worden, so wird in Gemäßheit höchster Entschlies-

sung K. Regierung zur Beschäftigung der nach gesetzlicher Bestimmung einzuleitenden öffentlichen Verkaufs-Verhandlungen Termin auf den 1. künftigen Monaths September, Vormittags dahier anberaumet, und den Kaufliebhabern solches hiedurch bekannt gemacht. Welschenfeld, den 21. August 1818.

Königliches Rentamt.

L. Arx.

Friedrich Hümer zu Erlach hat sich bei dem hiesigen Gerichte zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen, das in einer Sölde, taxirt um 900 fl. und in dem Pachtschillinge für die in Bestand gegebenen Felder zu 46 fl. bestehet, den Gläubigern abgetreten. Es werden demnach alle, welche an den genannten ec. Hümer eine Forderung zu machen haben, zur rechtsgenüglichen Liquidation derselben auf den 15. September d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils hieher geladen, daß die Nichterscheinenden, im Falle einer gütlichen Ausgleichung nicht berücksichtiget, im Falle des nothwendig werdenden Concursverfahrens aber von der Masse ausgeschlossen werden. Bamberg, am 14. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Dienstags, den 1. September Vormittags um 10 Uhr wird der in den herrschaftlichen Forsten Sparneck und Kirchenlamitz dieses Jahr erlangte Pech-Vorrath von 28 Centner, 4½ Pf. auf hohe Genehmigung im Rentamtshause zu Münchberg an den Meistbiethenden verkauft. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich am erwähnten Tag einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Münchberg und Wunsiedel, den 21. August 1818.

Königliches Rentamt Münchberg und Forstamt Selb.

Einsl.

Da mit dem 15ten dieses Monats, das letzte Ziel der Grund-Haus- und Dominical-Steuer pro 18 17/18 verfallen ist. So werden alle diejenigen Auswärtigen, welche derlei Abgaben hieher zu entrichten haben, aufgefordert, solche mit der doppelten Familiensteuer, und 6 kr. Anlage, binnen 8 Tagen so unfehlbarer hieher zu berichtigen, als ausserdem zu gewärtigen stehet, daß die Rückstände durch eigne Boten auf Kosten der Säumigen und Pflichtigen abgeholt werden. Ebermannstadt, am 19. August 1818.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Zur Deckung einer auf Execution beruhenden Hypothekenforderung, soll das den Conrad Näserischen Eheleuten zu Mistelgau zugehörige und daselbst gelegene Söldengut, Hs Nr. 49. mit 2 walzenden Grundstücken, nämlich der Hälfte von ⅞ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Kastenreuth, und ⅞ Tagwerk Feld auf dem Spielgelberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf den 3. October c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, woran sich Kaufsliebhaber in dem Hackerlischen Wirthshause zu Mistelgau einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag der fraglichen Realitäten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schlüßlich eröffnet man denselben, daß die fraglichen Realitäten nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 575 fl. rhl. gewürdigt worden sind und daß das Taxationsinstrument hierüber an den Gerichtstägen in loco registraturae eingesehen werden kann. Baireuth, den 12. August 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

In Schuldsache des Andreas Teller, Schustermeister zu Gries, dermalen aufm Roßlach, erkennt das Königliche Landgericht Cronach für Recht: Nachdem dessen Schuldenstand in 1866 fl. das Activ-Vermögen aber in 1489 fl. 34 kr. besteht, der Gantproceß gegen denselben statt habe, und einzuleiten sey, zu dem Ende Edictales zu erlassen wären. Kronach, am 15. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Anzeige über Aufnahms- und Abgangszeit der Briefe und Pakete bei dem Königlichen Postamt Baireuth ist kürzlich mit den neuesten Veränderungen im Postenlauf lithographirt erschienen, und wird nunmehr auch an jene Nachtragenden, welche früher nicht damit versehen

werden konnten, auf Verlangen abgegeben. Baireuth, am 22. August 1818.

Königlich Baierisches Post-Amt.

Streitel.

Montags den 31. August werden von den Aerarial-Getreide-Vorräthen des hiesigen Rentamtes wieder 50 Scheffel Korn und 30 Scheffel Gerste auf hohe Genehmigung in Parthieen an die Meistbietenden verkauft. Kaufslustige haben sich daher an diesem Tag Vormittags um 10 Uhr in dem Rentamthause einzufinden. Münchberg, den 21. August 1818.

Königliches Rentamt.

Ernst.

Zur Abtragung eines Consens-Capitals wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels, das Grundvermögen des Johann Haupt jun. zu Redwitz, bestehend in einem bebauten Söldengütlein, Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf Montag den 5. October l. J., Vormittags im Amthause zu Redwitz anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß die auf dem Anwesen haftenden herrschaftlichen Lasten und Giebigkeiten an jenem Tage bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Lichtenfels, am 20. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Da in dem am 3ten d. Mts. abgehaltenen Verstrichstermine der zur Sebastian Wagnerschen Gantmasse gehörigen Grundstücke, die Taxe nicht erreicht wurde, so wird neuerlicher Termin zum Verkaufe auf den 27. August d. Js. im Orte Staffelbach selbst anberaumt, woselbst Kaufsliebhaber zu erscheinen, und dem Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen haben. Bamberg, am 10. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Conrad Dautenheim von Neuenbach, und Dorothea Höhnin von Zollbrunn haben sich auf die unterm 7. April heurigen Jahres erlassene Vorladung, um sich wegen eines angeschuldigten Diebstahlsverbrechens zu verantworten, noch nicht gestellt. Dieselben werden daher wiederholt hiermit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung zu stellen, und zwar um so gewisser, als sonst auf den Grund des Strafgesetzbuches II. Th. Art. 422, in der Art vorgefahren wird, wie es die Gesetze gegen Ungehorsame gebieten. Den 18. Juli 1818.

Königl. Baier. Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Eordinger.

Da über das Vermögen des Strumpfwirkermeisters Simon Männel zu Arzberg der Universal-Concurs eröffnet worden ist; so werden alle diejenigen, welche an den Schuldner Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, sich am 28. August Vormittags ad liquidandum und excipiendum, am 26. September, ad replicandum, und concludendum, entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte, mit den auf ihre Forderungen Bezug nehmenden Urkunden und sonstigen Beweismitteln im Königl. Landgericht einzufinden. Der Außenbleibende hat zu gewärtigen, daß er mit seiner nicht liquidirten Forderung von der Masse, eventuell mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden wird. Uebrigens werden die Immobilien des Gemeinschuldners, bestehend in 1 halben Wohnhaus, Nr. 55 zu Arzberg, sammt Scheune und Schupfen, welche auf 423 fl. 4 kr. rhl. gerichtlich gewürdiget worden, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und den besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern bekannt gemacht, daß am 28. August mit der Licitation nach gesetzlicher Vorschrift verfahren. Wunsiedel, den 26. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Gegen die Lorenz Hopfischen Eheleute zu Horb, wurde der Concurs erkannt. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen in beweisender Form auf Donnerstag den 3. September h. J. vorgeladen; wer nicht erscheint, hat den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen. Zur Vorbringung der

Einreden ist Termin auf Mittwoch den 30. September l. J. und zur schlüssigen Verhandlung Termin auf Freitag den 23. October l. J. anberaumt. Die bei diesen Terminen Nichterscheinende, werden mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Lichtenfels, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Nicht Amtliche Artikel.

Beschluß des Unterrichts zur Brodvermehrung durch Isländische Flechten.

(Siehe Kreis Intelligenzblatt Nr. 98. Seite 650.)

II. Das Entbittern

kann in jeder schwachen Holzaschenlauge, wie man sie zum Waschen anwendet, oder auch in gemeinem ätzenden Kalkwasser geschehen: doch ist die Verbindung dieser beiden Aetzmittel, so wie sie in der sogenannten Seifensiederlauge vorkommt, am wirksamsten.

Die gemeine Holzaschenlauge kann nach dieser Verwendung zu Pottasche versotten werden, und gewinnt durch ihre Aufnahme der bittern und färbenden Theile vielleicht am Gebrauchswerthe für Schwarzfärber. Ihr Gebrauch als Flußmittel wird durch jene Beimischungen gewiß nicht beeinträchtigt. Zu gleicher Benutzung bleibt die Seifensiederlauge geeignet, wenn sie nach mehrmaligem Gebrauche als Aetzmittel nicht mehr im Stande ist, die bittern Theile der Isländischen Flechte auszuziehen. Es wird daher von der letzten Nutzungsart der Laugen abhängen, und von der Gelegenheit sie zu bereiten, ob die Anwendung der einen oder andern vortheilhafter ist. Muß man die Flechten unzertheilt einlaugen, so verdient die wirksamere Aetzlauge den Vorzug. Kalkwasser wirkt in diesem Falle sehr langsam, und muß einigemal erneuert werden, wenn es allein wirken soll. Zertheilte Flechten verlieren aber auch darin nach einigen Tagen ihre Bitterkeit vollkommen.

Will man Seifensiederlauge gebrauchen; so muß sie mit Wasser verdünnt werden, weil sie, sehr ätzend angewendet, auch das Stärkmehl der Flechten angreift und theilweise auflöset. Derselbe Nachtheil entsteht auch durch Anwendung der gemeinen Waschlauge in warmem Zustande, und wenn sie ungewöhnlich stark ist. Man gewinnt also nichts, wenn man durch den Gebrauch starker Laugen die Entbitterung beschleunigt; denn es kann nicht wohl anders, als auf Kosten der nahrhaften Theile des Stoffes geschehen, und vermehrt noch überdies die Kosten.

Um Seifensiederlauge zu bereiten, werden drei Theile befeuchtete Holzasche mit einem Theile frisch gebranntem Kalk vermengt, diese Gemengtheile in eine Tonne gebracht, deren Boden eine verschließbare Oeffnung hat, und sodann allmählig mit so viel Wasser übergossen, als zum Löschen des Kalkes und zum Auslaugen der Holzasche erfoderlich ist.

Bei der Bereitung des ätzenden Kalkwassers hat man weiter nichts zu beobachten, als daß der ungelöschte Kalk nicht auf einmal mit Wasser übergossen, sondern anfangs nur Tropfenweise damit besprengt wird.

Wie lange die Isländischen Flechten in der Lauge oder dem Kalkwasser liegen müssen, um ihre Bitterkeit völlig zu verlieren, ist im Allgemeinen nicht vorher zu bestimmen. Gewöhnlich vergehen darüber mehrere Tage. Auch wochenlanges Liegenlassen der Flechten in schwacher Lauge bringt keinen Nachtheil.

Wenn man täglich ungefähr eine Viertelstunde darauf verwenden will, die eingelaugten Flechten mit weiten Rechen umzurühren, so wird die Absonderung der damit verbundenen erdigen Theile begünstigt. Hat sich ihr bitterer Geschmack nach einigen Tagen verlohren und die Flüßigkeit dunkelbraun gefärbt; so bringt man sie in hinlänglich große Gefäße, um die entbitterten Flechten noch einige Tage in reinem Wasser liegen zu lassen, wenn es an Gelegenheit fehlt, sie schneller in fließendem von allem Laugengeschmacke zu reinigen.

Nun ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die oben angeführten fremdartigen Theile, und besonders die erdigen, aus den faltigen Vertiefungen der Flechten ausgeschwemmt werden, und daß die Arbeiter diese Bemühung mit Rechen und zuletzt mit den Händen zwei- bis dreimal wiederholen; besonders wenn sie durch keine vorausgegangene Zertheilung erleichtert wird.

Haben nun die gereinigten Flechten sowohl den bittern als den Laugengeschmack verlohren, so beginnt

III. Das Trocknen

derselben am zweckmäßigsten auf Horden, welche aus jedem leichten Flechtwerke von Weiden, Fichtenwurzeln, Schilf, Hopfenreben, Binsen u. d. gl. bestehen, und an jeder warmen und dem Luftzuge ausgesetzten Stelle angebracht werden können. Ist das Flechtwerk fein, oder dafür gesorgt, daß die durchfallenden Theile ohne Verunreinigung leicht aufgesammelt werden können; so mag es zweckmäßig seyn, das Trocknen der Flechten durch öfteres Umwenden zu begünstigen; in jedem andern Falle geschieht aber auch diese Beschleunigung des Geschäftes fast immer auf Kosten des Stoffes, und vermehrt eine zweckwidrige Mühe.

Die hinlänglich trocknen Flechten bringt man sodann in grobe Säcke gefüllt, in einen Backofen, darin einige Stunden vorher Brod gebacken wurde, und der noch ungefähr so viel Wärme hält, als zum Rösten des Flachses erforderlich ist *)

Sie erreichen in wenigen Stunden die zum Mahlen erforderliche Sprödigkeit, und werden dann bald auf die Mühle gebracht, weil sie sonst wieder Feuchtigkeit anziehen.

Waren die Flechten vor dem Trocknen nicht verkleinert, so ist es nothwendig, sie sogleich beim Herausnehmen aus dem Ofen in den nämlichen Säcken klein zu schlagen, was schnell und leicht mit Dreschflegeln geschieht, so lange sie noch spröde sind. Durch diese Verkleinerung werden sie für die Mühle hinlänglich vorbereitet. Es ist überflüssig, sie öfter als zwei bis dreimal aufzuschütten, weil auch jener Theil, welcher nicht durch den Beutel fällt, doch fein genug wird, um sich beim Kochen des Breyes vollkommen aufzulösen. Es entsteht beim Mahlen der Flechten kein Abfall, wenn sie durchaus spröde genug sind; doch giebt es gewöhnlich noch einige zähe darunter, welche vom Mühlstein nicht angegriffen, und also unzertheilt ausgeworfen werden. Diese bilden dann den einzig möglichen Rückstand, welcher durch Siebe von den übrigen Theilen abgesondert und für die nächste gleiche Verwendung aufbewahrt wird.

IV. Das Kochen des Breyes aus dem Flechtenmehle

kann in jedem kupfernen oder eisernen Waschkessel geschehen, indem keine Säure dabei frei, und folglich kein Metall aufgelöset wird. Dies geschieht um so weniger, als die aufwallende Flüssigkeit sehr bald die Wände des Kessels mit aufgelöstem Stärkmehle überzieht.

Man braucht zum Kochen des Breies dem Gewichte nach ungefähr 12 bis 14 mal so viel Wasser als Flechtenmehl, vermengt dasselbe mit dem Wasser so lange es noch kalt ist, und verhindert das Anbrennen des Breyes durch fleißiges Umrühren.

Weil die Flüssigkeit zu Anfang des Kochens leicht übersteigt; so muß der Kessel groß genug seyn, um sie in zwei Drittheile seines Umfangs aufzunehmen; doch läßt sich der Brey auch in kleinern Gefäßen kochen, wenn man die Wirkung des Feuers in seiner Gewalt hat.

Während des Kochens bilden sich auf der Oberfläche des Breyes Häute, welche aber durch Untertauchen in die Flüssigkeit wieder aufgelöset, und also nicht abgenommen werden; denn es ist durchaus nichts in diesen Flechten enthalten, was ausgeschieden werden müßte. Jemehr der Brey durch langsames Verdampfen des Wassers bei gelindem Kohlenfeuer verdichtet wird, nachdem die vollständige Auflösung seiner Theile erfolgt ist, desto mehr läßt sich davon in den Brodteig aufnehmen. Man mäßigt daher, nachdem die Flüssigkeit einige (3 bis 4) Stunden lang gekocht hat, die Feuerung allmählig, und setzt das Abdampfen des Wassers so lange fort, als es geschehen kann, ohne den Brey anzubrennen.

Wenn man zur Bereitung dieses Breyes das erforderliche Wasser in dem angegebenen Verhältnisse angewendet und besonders in den letzten Stunden des Kochens die nöthige Mäßigung des Feuers beobachtet hat; so wird auch bei dieser Vorbereitung kein namhafter Rückstand entstehen.

Der Flechtenbrey kann ohne Nachtheil über Nacht in demselben Gefäße bleiben, darin er gekocht wurde, wenn er am nämlichen Tage nicht mehr verwendet wird; nur muß dafür gesorgt werden, daß er lauwarm bleibt.

Die Aufnahme des Flechtenbreyes in den Brodteig

geschieht bei der ersten Mischung oder dem sogenannten

*) 40 — 50 Gr. Reaumur.

genannten Einmachen des Teiges, wobei der Flechtenbrey lauwarm und anstatt des Wassers ungefähr mit einem Drittheile des Getreidmehls und mit den gewöhnlichen Gährungsmitteln vermengt wird.

Diese sind hinreichend, um auch den mit Flechtenbrey vermischten Brodteig in Gährung zu setzen, doch ist es rathsam, etwas mehr als gewöhnlich davon anzuwenden, oder sie durch geringe Zusätze von Bierhefen u. d. gl. wirksamer zu machen. Der Teig gährt langsam, und hebt sich während dieser Zeit nicht sehr auffallend.

Sobald er hinlänglich gesäuert hat, und also zur Aufnahme der übrigen zwei Drittheile des Getreidemehls reif geworden ist, (was gewöhnlich in 8 bis 10 Stunden geschieht); so wird dasselbe wie gewöhnlich in den Teig hineingeknetet, welcher jedoch durch diese zweite Vermischung mit Getreidemehl sehr zähe (oder wie die Bäcker sagen „sehr trocken geführt") werden muß. Sollte dazu jener Mehlvorrath nicht hinreichen, weil der zugesetzte Brey allenfalls mehr Wasser enthielt, als dem angegebenen Verhältnisse gemäß ist; so muß der zu diesem Teig bestimmte Mehlzusatz nach Bedürfniß vermehrt, d. h. so viel Getreidemehl zugesetzt werden, als erforderlich ist, um den Teig hinlänglich zähe zu machen, weil jede Ersparniß in diesem Falle nicht bloß unzweckmäßig, sondern sogar zweckwidrig wäre, indem dadurch das Brod breiartig bleiben würde.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen darf das Flechtenmehl, aus welchem der Brei bereitet wird, dem Gewichte nach nicht über den sechsten Theil des erforderlichen Getreidemehles betragen, wenn nicht auch Flechtenmehl zu dieser Brodvermehrung verwendet wird. Der Flechtenbrei mag ohngefähr eben so schwer, und auch beträchtlich schwerer, als das Getreidemehl seyn, womit er verbacken wird.

Soll dem Brodteige nebst dem Flechtenbrei auch Flechtenmehl zugesetzt werden; so muß dieser Flechtenmehlzusatz gleichfalls mit dem Breie zugleich bei der ersten Mischung geschehen.

Nach der zweiten Vermischung mit Getreidemehl hebt sich der Teig sehr auffallend, und muß daher auch nach dem sogenannten Kneten etwas länger als gewöhnlich gähren. Auch erfodert dieser Brodteig einen ziemlich heißen Ofen, und 1½ bis 2 Stunden Zeit zum Ausbacken.

Unter mehreren milden Beiträgen erhielt ich bis jetzt folgendes Schreiben:

„Da mich der Herr sammt meinen 5 Kindern in dieser vergangenen Theuerung durch mein Bitten erhört hat; so schicke ich Ihnen beiliegendes Schärflein für Ihre wohlthätige Erinnerungsstiftung, mit der Bitte, solches für diesen schönen Zweck gefälligst zu verwenden."

Die Nahmensunterschrift glaube ich verschweigen zu müssen, aber nicht die That. H—g.

Intelligenz-Blatt

des Ober-Main-Kreises.

Freitag   Nro. 103.   Baireuth, den 28. August 1818.

Amtliche Artikel.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger, werden in viam executionis die dem Büttnermeister Philipp Andreas Langbeinrich zu Lichtenberg zugehörigen Immobilien, welche auf 1007 fl. 30 kr. rhl. taxirt worden sind, und in 1) einem halben vertikal getheilten Wohnhaus, Num. 12, von 38 Fuß Länge, und 17 Fuß Breite, zweistöckig, unten von Mauerwerk, und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt. Im untern Stock befindet sich eine gewölbte Stube, jetzt zur Werkstatt hergerichtet, im obern Stock eine Wohnstube, zwei Kammern im Hausplatz, Kamin, und unter dem Dach zwei gespünnte Böden, dann unter dem Nachbarhauß ein Keller, von 15 Fuß Länge, und 12 Fuß Breite, 2) einer an obiges Hauß angebauten Stallung, einstöckig von Schrot erbaut, mit Schindeln gedeckt, und 22½ Fuß in der Länge, und 10 Fuß in der Breite enthaltend, 3) einem halben Tauchert Feld, am Zeidelwelder Weg, 4) einem halben Tauchert Huth, auf dem Seil, 5) einem halben Angerloos, zu Wiesen hergerichtet, mit einigen Beeten Feld, im Ganzen ¼tel Tauchert enthaltend, 6) 1⅞ Tauchert Wiese, auf dem Seil, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 4. September curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürnberger.

Wegen den von der Spital-Verwaltung zu Traustadt gegen Johann Martin zu Traustadt, ausgeklagten Schulden, wird das in einem Söldenguthe bestehende Grundvermögen des Schuldners am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt zum öffentlichen Verkauf gebracht, und es haben die Kaufsliebhaber nach der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das dem Kaspar Röth zu Stückbrunn zugehörige Grundvermögen: 1 Sölde, mit Haus, Scheuer, Garten, 6¼ Morgen Feld, und 1½ Morgen Wiesen, dann ¾ Morgen Feld im Sommerschlag wird auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt in viam executionis realis Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt öffentlich verkauft, und es soll nach der Executions-Ordnung der Hinschlag erfolgen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Friedrich Hümer zu Erlach hat sich bei dem hiesigen Gerichte zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen, das in einer Sölde, taxirt um 900 fl. und in dem Pachtschillinge für die in Bestand gegebenen Felder zu 46 fl. bestehet, den Gläubigern abgetreten. Es werden demnach alle, welche an den genannten rc. Hümer eine Forderung zu machen haben, zur rechtsgesetzlichen Liquidation derselben auf den 15. September d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils hieher ge-

laden, daß die Nichterscheinenden, im Falle einer gütlichen Ausgleichung nicht berücksichtiget, im Falle des nothwendig werdenden Concursverfahrens aber von der Masse ausgeschlossen werden. Bamberg, am 14. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt, wird wegen ausgeklagten Schulden das Grund-Vermögen des Johann Lang zu Traustadt, bestehend in 1 Wohnhause mit Zugehör und eingehörigen Feldern in vim executionis realis am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt nach der Executions-Ordnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

In vim executionis realis wird auf den Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt das dem Georg Roth zu Stuckbrunn zugehörige und unterpfändlich verschriebene Grund-Vermögen: 1 Wohnhaus mit den dazu gehörigen Gütern, 2 Acker im Sommerschlag, 1 Feld im Neugereuth, wegen ausgeklagten Schuldforderungen zum öffentlichen Verkauf gebracht. Kaufsliebhaber mögen sich am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt einfinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das Grundvermögen der Philipp Cäsar's Wittib zu Traustadt, bestehend in einem halben Wohnhause, und 1 Morgen Erde in der hintern Köstnerin wird auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt, wegen einer ausgeklagten Schuldforderung zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am Mittwoch den 9. September d. Js. bei der im Orte Traustadt anwesenden Landgerichts-Commission ihre Angebothe zu legen, und nach der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

In Schuldsache des Andreas Teller, Schustermeister zu Gries, dermalen aufm Roßlach, erkennt das Königliche Landgericht Cronach für Recht: Nachdem dessen Schuldenstand in 1866 fl. das Activ-Vermögen aber in 1489 fl. 33 kr. besteht, der Gantproceß gegen denselben statt habe, und einzuleiten sey, zu dem Ende Edictales zu erlassen wären. Kronach, am 15. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Abtragung eines Consens-Capitals wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels, das Grundvermögen des Johann Hanft jun. zu Redwitz, bestehend in einem bebauten Söldengütlein, Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf Montag den 5 October l. J., Vormittags im Amthause zu Redwitz anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß die auf dem Anwesen haftenden herrschaftlichen Lasten und Giebigkeiten an jenem Tage bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Lichtenfels, am 20. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Redwitzisches
Patrimonialgericht.
Dobrer.

Die dem Johann Hautsch zu Wasserkraut gehörigen Grundstücke, als: 1⅛ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Wiesen, der Glasrangen, sollen dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Hiezu ist Termin auf den 9. September d. J., Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber andurch vorgeladen werden. Schnabelwaid, den 6. August 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Forderung wird in Ermangelung eines andern Executionsobjects die dem Bauern Johann Frank von Lindenhardt zugehörige Wiese in der Flurmarkung Hörlasreuth, 3½ Tagwerk, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den 10. September l. J., Vormittags 10 Uhr in dem Königl. Landgerichtslocale bestimmt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche hiernächst den Zuschlag der Executionsordnung gemäß, zu gewärtigen haben. Schnabelswald, am 9. Juni 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Da auf den Antrag der Wittwe Maria Catharina Hannemann zu Tauperlitz, das derselben zugehörige, mit Nro. 11. bezeichnete zu Tauperlitz belegene Trüpfhaus sammt Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber und im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft werden soll, und Bietungstermin auf den 10. September curr. V. M. 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachtes Trüpfhaus sammt Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 200 fl. 40 kr. rhl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Bietungstermin das Trüpfhaus nebst Zubehör dem Meistbietenden ohnfehlbar nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft, zugeschlagen werden wird. Hof, am 6. August 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da auf den Antrag eines Real-Gläubigers das dem Tuchscheerermeister Johann Wolfgang Landmann dahier zugehörige, an der Labyrinthen gelegene Stück Feld, von 2½ Jauchert, öffentlich verkauft werden soll, und Biethungstermin auf den 1. September c., Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königlichem Landgericht angesetzt worden, so wird solches, und daß gedachtes Grundstück, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, auf 668 fl. rheinl. gewürdiget worden, den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Biethungstermin das Grundstück dem Meistbiethenden ohnfehlbar nach Innhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen werden soll. Hof, am 28. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Mit allerhöchster Genehmigung werden aus dem Gut des Johann Böhnlein Heckelhans zu Steinwiesen folgende Grundstücke an die Meistbiethenden im Weg der Hülfsvollstreckung verkauft, als: 4½ Tagwerk Feld, in der Beitsch, ½ Tagwerk Feld, hinterm Dorf, 1½ Tagwerk Feld, in der Rögnitz, ¼ Tagwerk Feld, am Nurnberg, ¼ Tagwerk Feld, am Nurnbach, 1½ Tagwerk Holz, am Querbach, 2½ Tagwerk Holz, in der Grube. Die Kaufliebhaber mögen sich am 3. September c. beim Schultheißen zu Steinwiesen melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, den 3. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Daß dem Wittwer und Maurergeselle Johann Adam Böhner zu Himmelcron und die Wittwe Elisabetha Margaretha Raming, gebohrne Neukam daselbst, in dem vor der unterfertigten Gerichtsstelle heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit in Folge der gesetzlichen Vorschrift öffentlich bekannt gemacht. Berneck, den 1. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Sensburg.

Das in dem Baireuther Intelligenzblatt Nro. 38. 40. et 41. feilgebothene — und mit einem Angeboth von 1200 fl. rhenl. belegte Anwesen des Bauersmann Georg Rehe von Kotzendorf wird nach fernerweit fruchtlos abgelaufenem Nachsichts-Termin, und weil das bisherige Aufgeboth den Taxationswerth noch nicht erreicht, hiermit dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Verkaufs-Termin auf den 4. Septem-

der Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 12. August 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die verwittwete Schuhmacher Elisabetha Häfnerin von Königsfeld, hat sich als Zahlungsunfähig erklärt, und ihr sämmtliches Haab, welches lediglich in einem Trüpfhaus mit anstoßendem Gärtlein bestehet, an ihre Gläubiger abgetreten. Diesemnach werden deren bekannt- und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, den 12. nächstigen Monats September zu Liquidirung ihrer Forderungen und Vorlegung der in Händen habenden Urkunden, nebst abschriftlicher Uebergebung derselben, deren Beibringung sonstiger Beweismittel, dann wegen Geringfügigkeit des Vermögens auch sogleich zu Einbringung der wechselseitigen Einreden, und zum Schlußverfahren, sich vor dem Königl. Landgerichte dahier, Vormittags 9 Uhr einzufinden, widrigenfalls zu gewarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Masse abgewiesen werden. Hollfeld, den 15. August 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf den Antrag der Erben des seit 43 Jahren unter die Kaiserlich Oesterreichischen Truppen gegangenen Georg Heumann von Sauggendorf wird der Abwesende, oder dessen allenfallsige Leibeserben hiermit geladen, a dato binnen 9 Monaten vor dahiesigem Königlichem Landgerichte zu erscheinen, sich als Erbe gesetzlich auszuweisen, oder zu gewarten, daß nach Verlauf dieser Zeitfrist den sich gemeldeten Erben das in circa 40 fl. bestehende Vermögen des Absentis gegen Caution verabfolgt werden wird. Hollfeld, den 28. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das im Baireuther Intelligenz-Blatte sub Nro. 33. 34. et 37. l. J. zur öffentlichen Veräusserung ausgeschrieben gewesen, wegen Mangel an Kaufsliebhabern aber unveräussert gebliebene Anwesen des Christian Meserth dahier, wird auf Antrag dessen Gläubiger künftigen Montag den 31. August l. J. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden daher vorgeladen, sich am genannten Tage vor hiesig Königlichen Landgericht einzufinden, ihr Anbot zu Protocoll einzulegen, und unter dem früher schon bekannt gemachten Bedingnisse den Zuschlag zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 11. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Maria Margaretha Heerwagen, 85 Jahre alt, ledig, aus Kirchahorn, Tochter des vormaligen Pfarrers Heerwagen allda, starb am 5ten Junius d. J. mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition. Da bis daher keiner ihrer nächsten Anverwandten bei unterzeichnetem Königlichen Ortsgerichte sich zur Erbschaft legitimirte, so wird hierdurch Termin zur Eröffnung der letzten Willensmeinung erwähnter Heerwagen auf Mittwoch den 30. September d. J. früh 8 Uhr anberaumt, und von Gerichtswegen bestimmt, daß, im Falle keiner der Interessenten dahier erscheint, mit Eröffnung dieser Willensmeinung fürgefahren, und die Vertheilung der geringen Massa nach Maßgabe und Bestimmung derselben, dann nach Lage der Acten geschehen solle. Weiher im Ahornthale, am 13. August 1818.

Königlich Baier. Gräflich von Schönbornsches Ortsgericht.
Sennfelder.

Um beurtheilen zu können, ob die Creditorschaft des Bauers Johann Plösers von Kotzendorf, im Weg der Execution durch den Verkauf dessen Guthstheiles befriedigt werden kann, oder ob der Concurs einzutreten hat, ist eine nähere Aufklärung über die gesammt Johann Plöserischen Schulden erforderlich. Diesemgemäs werden also hiemit alle bekannt und unbekannte Gläubiger des Bauersmann Johann Plöser von Kotzendorf zu Liquidirung ihrer Forderungen auf den 7ten nächsten Monats September geladen, Vormittags 9 Uhr bei dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlage der in Handen habenden Ur-

kunden und unter Rücklassung beglaubigter Abschriften, dann sonstiger Beweismittel zu liquidiren, oder zu gewarten, daß sie sich alle durch den Guthsverkauf zugehende Nachtheile selbst beizumessen haben, und nie mehr gehört werden sollen. Hollfeld, den 12. August 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuldforderung ad 575 fl. wird in Ermangelung eines andern Executions-Objects das dem diesamtlichen Landgerichtsuntergebenen Hanns Georg Seubert zu Schlammersdorf zustehende ein halbes Guth, bestehend in Hauß, Scheune, Hofraith, dann 5 — 6 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen, gewürdigt auf 1200 fl. rhl. dem öffentlichen Aufstriche Preis gegeben, wozu Montag der 14. September anberaumt wird. Kaufslustige haben an diesem Termin in dem Orte Schlammersdorf bei dem Wirthe Lorenz Seubert Nachmittags 2 Uhr zu erscheinen, allda das Nähere wegen den Dominicalverhältnissen und den Kaufbedingnissen zu vernehmen, ihre Kaufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Forchheim, den 24. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Badum.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein.

Gegen den Schutzjuden Nathan Demelsdorfer von Tügersfeld wurde wegen großer Ueberschuldung und, da er sich selbst als zahlungsunfähig erklärte, der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben, Montag der 7. September 1818 zur Liquidation der Forderungen, wobei die Gläubiger zugleich die Beweise antreten, und die treffenden Urkunden in Ur- oder beglaubter Abschrift vorlegen müssen. Montag der 5. October zur Anbringung der Einreden und zum Schlußverfahren. Welcher Gläubiger am ersten Edictstage hier nicht erscheint, wird mit seinen treffenden Forderungen vom Concurse, und wer am 2ten resp. 3ten Edictstage nicht erscheint, mit der treffenden Handlung an diesem Edictstage ausgeschlossen. Pottenstein, am 13. August 1818.

Höeg.

Wegen unberichtigt gebliebenen Lebenstaxen wird der vom Georg Zwingermann zu Neuses von der Rodbach aus der Gantmasse des Conrad Fugmann zu Neuses erstandene Guths-Complex hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichstagsfahrt auf Montag den 28. September d. J. früh im Amthause zu Redwitz anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und ihnen vorläufig eröffnet, daß die Bestandtheile des Guths der von Redwitzische Lehens-Schultheiß Fugmann zu Neuses auf Begehren einweisen wird, und daß die darauf ruhenden Lands- und Grundherrlichen, dann andere Lasten am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. Lichtenfels, am 15. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich v. Redwitzisches Lehens-Sequestrations-Amt und Patrimonialgericht Redwitz.

Dohrer.

Die arme, stumme und blödsinnige Apollonia Wunder, 28 Jahre alt, hat sich vor einigen Wochen von hier entfernt, und bis dato nicht ausfindig gemacht werden können, wo sie sich befindet. Deswegen wird hierdurch gebeten, die erlangende Nachricht von ihrem Aufenthalte alsbald anhero mitzutheilen, um selbige wieder zurückbringen zu können. Walsdorf, am 30. Juli 1818.

Königl. Freiherrlich v. Crailsheimisches Ortsgericht.

Georg Adam Ruckdeschel, Webermeister zu Weissenstadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sein geringes Activ-Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten. Es wurde daher der Universal-Concurs verfügt und da die Activ-Masse gering ist; so wird nur ein Edictstag auf den 12. October l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem alle Gläubiger des benannten Cridarii bei dem hiesigen Landgerichte persönlich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und nachzuweisen, ausserdem aber die Ausschließung von dem Concurse zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 11. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl.

Von dem Leben und Aufenthalte der seit ungefähr 26

und 36 Jahren als Zimmergesellen abwesenden Brüder Johann Michael, und Peter Händel aus Weisenstadt, ist schon seit 30 Jahren nichts bekannt worden. Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten, werden nun dieselben oder ihre etwaigen Leibeserben hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 monathlicher Frist bei dem hiesigen Landgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß sie für tod erklärt und ihr Vermögen den nächsten bekannten Erben ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamiz, den 10. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Ueber den Vermögensnachlaß des dahier gestorbenen Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Dötsch, ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und Liquidationstermin auf den 26. September laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr bei dem hiesigen Landgericht anberaumt worden. Hiezu werden nun alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an der nachgelassenen Activmasse des benannten Dötsch zu machen haben, unter der Eröffnung vorgeladen, daß die Forderungen von den Gläubigern entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zum Protokolle angezeiget und sogleich nachgewiesen werden müssen, die Aussenbleibenden aber mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Gläubiger, unter welche die Activmasse vertheilt, als auch gegen die künftigen Besitzer der Dötschen Realitäten und Effecten auferlegt werden wird. Kirchenlamiz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Töpfergeselle Johann Michael Zahn dahier, und seine Verlobte, Christiane Susanne Baumann, eben daselbst, durch den am 27. Januar curr. abgeschlossenen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Wunsiedel, den 13. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld ist der Garten des Georg Rothlauf dahier, im hintern Stadtgraben gelegen, als Executionsobject vorgeschlagen. Verstrichstermin wird am Mittwoch den 9. September Vormittags 9 Uhr statt finden, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Schätzung und sonstige Verhältnisse in der Landgerichtsregistratur eingesehen werden können, die nähern Bedingnisse selbst aber am Strichstermine bekannt werden gemacht werden. Scheßliz, den 7. August 1818.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Das Ackerguth des Sebaldus Rahner zu Weingarts, H. N. 10 soll zur Hülfsvollstreckung am Donnerstag, den 3. September 1818 öffentlich verkauft werden; und zwar wird der Versteigerungs-Termin an Ort und Stelle dieses Guthes zu Weingarts von Morgens 10 Uhr an — Statt haben, daher Kaufslustige eingeladen werden. Dessen Bestandtheile, welche nebst den Hofs-Gebäuden in 14 Tagwerk Feld, Wiesen, mit etwas Waldung bestehen, und welches Guth dem Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Geschlechts-Ritterguth in Kunreuth grundbar ist und jährlich an Gült, 2 Metzen, 2 Viertel, 3 Sechszehntel Roggen, 1 Metzen, 1 Viertel, 2 Sechszehntel Dünkel, 2 Viertel, 2 Sechszehntel Gerste, 5 Metzen, 2 Viertel, 2 Sechszehntel Haber, dahin abreicht, und 1 fl. 22⅔ kr. rheinl. Erbzinns — auch zur Zeit noch die ungemessene Spannfrohn dahin ableisten muß, sodann 1 fl. 28⅔ kr. rheinl. Steuer-Simplum zahlt; können täglich in Augenschein genommen werden, und der Districtsschultheiß Helm allda wird solche jedem Kaufsliebhaber vorzeigen. Die Taxe dieses Guthes ist 1425 fl. rheinl. Gräfenberg, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Lindig, Assessor.

Die Immobilien des Gantleiders Johann Eberlein zu Pfaffendorf sind in dem am 20. Juli angestandenen Strichtermin abermals mit einem Gebot nicht belegt worden, weshalb solche in Beziehung auf die Patente vom 9. April, dann 5. Juni c. nochmals zum Strich ausgeboten werden und Bietungstermin auf den 4. September, Vormittags 9 Uhr anberaumt wird. Thurnau, den 23. Juli 1818.

Königlich Baier. Gräfl. Giechisches
Herrschaftsgericht.

Folgende zur Conkursmasse des Glasmeisters Johann Friedrich Schott in Kleintettau gehörigen Immobilien werden zum Verkauf ausgestellt: 1) ein Wohnhaus, von Holz erbaut, mit Schindel gedeckt, wozu gehört: ein Potaschensiederhaus, eine hölzerne Scheune und kleines Gemüsgärtchen, taxirt auf 300 fl. rhn. 2) einen halben Glasstand, oder vielmehr das Recht in der sämmtlichen Glasmeisterschaften gehörigen Glashütte in einer Abtheilung bei dem Schmelzofen abwechselnd mit einem andern Glasmeister für eigene Rechnung Glas machen zu dürfen, gewürdigt auf 150 fl. rhein. 3) Ungefähr 1½ Morgen Acker und Grasfeld, gewürdigt auf 200 fl. rhein. 4) Das Wiesengeräume in der Langwiz, ohngefähr 4 Tagwerk haltend, taxirt auf 200 fl. rhein. und Tagfahrt zum Licitiren auf Dienstag den 15. September c. Morgens 9 Uhr bezielt. Sämmtliche Kaufsliebhaber werden aufgefordert, sich an diesem Tage in Kleintettau einzufinden, ihre Gebothe zu legen, über die Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und den bedingten Zuschlag, nach Vorschrift der Executionsordnung, zu gewärtigen. Ludwigstadt, den 25. Juli 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Da auf den Antrag eines Real-Gläubigers das den Erben des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Jacob Beier in Hof, zugehörige Wohnhaus, Nro. 194 in der Nordgasse gelegen, nebst Zubehör an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungs-Termin, auf den 9. September curr. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Königlichen Landgericht angesezt worden; so wird solches und daß gedachtes Wohnhaus, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, und nach Abzug aller Abgaben auf 1875 fl. rheinl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungs-Termine das Grundstück dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Gläubiger und nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden soll. Hof, den 28. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Da auf den anderweiten Antrag eines Realgläubigers das zu dem Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Christian Seeberger dahier, gehörige, mit der Nro. 71. bezeichnete, in der Hauptstraße gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Biethungstermin auf den 8. September c., Vormittags 9 Uhr vor allhiesigem Königl. Landgericht angesezt worden; so wird solches und daß gedachtes Wohnhaus und Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Abgaben auf 4623 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, das Haus mit Zubehör dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Realgläubiger und der Erbinteressenten zugeschlagen werden wird. Hof, am 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Da über das Vermögen des Bauern Johann Schramm zu Egg der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, hiermit vorgeladen, zu Liquidation derselben, den 14. September c., Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Landgericht entweder persönlich, oder durch vorschriftsmäßig Bevollmächtigte zu erscheinen, und die zur Begründung ihrer Ansprüche nöthigen Beweismittel bei Vermeidung des Ausschlusses vom Concurse vorzulegen, sich auch wegen allenfallsiger Vorzugsrechte zu erklären. Zur Einbringung der Einreden dagegen wird zugleich der zweite Termin auf den 12. October und zum Schluß der Sache der dritte Termin auf den 9. November anberaumt, in welchen sich die sich gemeldeten Gläubiger wieder einzufinden, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Münchberg, den 11. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Mollier.

Am 7. September laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr, sollen zu Niederlamiz in dem dortigen Zapfenwirthshause, Behufs der Befriedigung der Langschen Cr-

den in Weisenstadt und des Conrad Neupert zu Raumetengrün, nachbenannte — dem Bauersmann Nicol Herold auf den Niederlamitzer Hammergütern zugehörige lehenbare Rustical-Grundstücke in der Niederlamitzer Flurmarkung: a) ein Tagwerk Wiese, die Rangerwiese genannt, auf 300 fl. geschätzt, b) das Rangenäckerlein, auf 75 fl., c) das obere Scheibenfeld, 1 Tagwerk enthaltend, auf 125 fl. und d) das untere Scheibenfeld, ½ Tagwerk groß, auf 112 fl. 30 kr. taxirt, gerichtlich an die Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft werden. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Kirchenlamitz, den 2. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Das feierliche Scheiben- und Vogelschießen zu Lichtenfels wird in diesem Jahre wieder erneuert und nimmt seinen Anfang am 6. September und endiget am 10ten desselben. Die Freunde dieses öffentlichen Vergnügens werden hiezu höflichst eingeladen. Die Schützengesellschaft wird es sich angelegen seyn lassen, durch Bewirthung an der table d'hôte auf dem Schießplatze und Erfrischungen jeder Art, durch wohlbesetzte Musik und andere anständige Unterhaltungen, den ferneren Beifall und die Zufriedenheit der Gäste zu erhalten. Lichtenfels, den 8. August 1818.

Die Schützengesellschaft alda.
Albert Löser, Oberschützenmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Joseph Wengner in Ansbach übernimmt Bestellungen auf das berühmte und sehr gute Ansbacher Kern- oder Mundmehl, versendet es auf Verlangen in 25, 50 und 100 Pfund Fäßchen zu dem laufenden Preiß, welcher dermalen 14 fl. für 100 Pfund Baier. Gewicht, frei Fracht bis Nürnberg, ist. Der Betrag dafür wird sogleich nachgenommen, und die Fäßchen werden nach Verhältniß berechnet. Auf gute Bedienung können sich die Herren Committenten bestimmt verlassen.

In dem Hause Nro. 347 an der Dammallee ist täglich und zu Martini par terre ein Quartier, bestehend aus zwei großen Stuben, ein Cabinett, eine Magdstube, Küche, Gewölbe, Keller, Holzschlicht und den Gebrauch der Waschstube zu vermiethen, auch desgleichen in demselben Hause zwei Quartiere für einzelne Personen.

Im Hause Nro. 205 ist eine zweispännige Chaise um billigen Preis zu verkaufen.

Bereits am 30. Juni d. J. habe ich in dem Intelligenzblatt des Ober-Mainkreises Nro. 83. und 89. bekannt gemacht, daß ich durch die Verlegung meiner Wohnung nach Wunsiedel in den Fall gesetzt worden bin, meine zu Redwitz liegenden Besitzungen von Gebäuden und liegenden Gründen zu verpachten oder zu verkaufen.

Es haben sich auch zu diesen sämmtlichen Realitäten mehrere annehmbare Kaufsliebhaber gemeldet; — ich habe aber noch mit keinem derselben einen förmlichen Vertrag abgeschlossen, weil ich mit Recht noch vortheilhaftere Gebote erwarten durfte.

Um nun dieses Verkaufsgeschäft gänzlich zu beendigen, habe ich mich entschlossen, noch einen endlichen Bietungstermin auf Dienstag, den 15. September d. J. anzusetzen, nach welchem ich kein weiteres Gebot mehr annehmen, sondern den Meistbietenden, — wenn ihre Kaufsbedingungen an sich annehmbar sind, — jene Güter im Ganzen oder in einzelnen Theilen überlassen werde.

Indem ich daher Kaufsliebhaber einlade, an diesem Tage Vormittags in meiner bisherigen Wohnung zu Redwitz sich einzufinden, bemerke ich für diejenigen, welchen die oben erwähnte Bekanntmachung und Güterbeschreibung vom 30. Juni d. J. nicht zur Hand gekommen seyn sollte, daß die Gebäude aus einem Wohnhause, und vier Nebengebäuden, die liegenden Gründe aber in einem Garten, sieben Aeckern und mehreren Wiesen bestehen; — daß die Gebäude am Marktplatze liegen, und nicht nur zu einer Fabrik oder einem Gasthofe sehr leicht aptirt, sondern auch einzeln als besondere Wohnhäuser mit abgesonderten Hofräumen und fließendem Röhrwasser benutzt werden können. Redwitz, am 18. August 1818.

Heinrich Brandenburg.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 104. Baireuth, den 29. August 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung bringet hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer allerhöchsten Königl. Ministerial-Entschließung vom 9. d. die Gemeinde-Wahlen in dem Obermainkreise mit Ende gegenwärtigen Monaths beginnen und die Wahlgeschäfte bis Ende September allenthalben beendiget seyn sollen; der Tag, die Stunde, dann der Ort der Wahlen nebst der Reihenfolge derselben, wird von den besonders ernannten Wahlcommissarien, dann von den Königlichen Landgerichten noch besonders bekannt gemacht und damit die weitere Anzeige verbunden werden, wie viele Personen jedesmahl und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyen.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Gemeinde-Wahlen im Obermainkreise betr.

v. Haven.

Bekanntmachung.

Nachdem mit höchster Genehmigung beschlossen worden ist, daß das Haus E. N. 24. zwischen St. Georgen und Baireuth, welches bisher zum Local für die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt gedienet hat, und aus folgendem besteht,

1) zu ebener Erde, zwei Stuben, dann zwei Küchen,
2) im ersten Stock zwei Stuben und eine Stubenkammer, dann zwei Küchen,
3) im Erker zwei Stuben und zwei Küchen,
4) Holzlege, drei Kammern im Hintergebäude, Boden, so wie die benöthigten Keller,
5) Stallung und
6) ein am Hauße liegender Garten,

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, so wird hiezu Termin auf

Montag den 7. September dieses Jahres Vormittags

angesetzt, in welchem sich die Kaufliebhaber im Geschäftezimmer des Municipalraths einzufinden haben.

Die Einsicht des Hauses kann jeden Nachmittag geschehen, und hat man sich deshalb beim Spinnmeister Laß zu melden. Baireuth, den 19. August 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat und Municipal-Rath.

Seggel. Eisenbeiß.

Zur Berichtigung der vorhandenen Schulden, sollen nachstehende zur Verlassenschaft des Georg Heinrich Heinz in Tettau, gehörigen Immobilien, als: a) ein zweistöckigtes Wohnhaus, unten von Schrotholz und oben mit Fachwerk gebauet, mit Schiefer gedeckt, wozu eine Scheune, eine Pottaschenhütte gehören, und welches auf acht hundert Gulden rhl. taxirt worden; b) die Hälfte eines Glasstandes, welcher das Recht enthält, in der Hütte abwechselnd mit dem Besitzer der andern Hälfte in der gemeinschaftlichen Hütte arbeiten zu dürfen, geschätzt auf zweihundert Gulden rhl., c) eine andere Hälfte eines Glashüttenstandes, welche die nämlichen Rechte, wie die vorstehende in sich begreift, ebenfalls auf zweihundert Gulden rhl. gewürdigt, d) der vierte Theil der sogenannten Schlechtebachswiesen und zwar die obere, ¾ Tagwerk haltend, um 200 fl. rhl. taxirt, e) die Hälfte des Müllerischen Geräums, ungefähr 1½ Tagwerk groß, um 200 fl. taxirt, f) ungefähr ¾ Tagwerk Feld, von dem sogenannten Geroldischen Geräume, am Berge, 150 fl. rhl. taxirt, g) ungefähr 2 Tagwerk Wiesen, als die Hälfte von der sogenannten Knaberischen Wiesen, taxirt auf vierhundert funfzig Gulden rhl., h) der vierte Theil der sogenannten Schlechtebachswiesen, ungefähr ¾ Tagwerk haltend, um 150 fl. gewürdigt, i) das Geräume, nun Feld, beiläufig 1 Tagwerk groß, gewürdigt auf 200 fl. rhl., k) Das Gebüsch, im Hammerbühl, ungefähr ¾ Tagwerk groß, taxirt auf 5 fl. rhl., l) die Wiese im Zillingsgrund, ungefähr 2 Tagwerk groß, taxirt auf 400 fl. rhl., welche sämmtlich den 10. Gulden Handlohn bei Veränderungsfällen und die gewöhnliche Steuer entrichten, an den Meistbietenden und Zahlungsfähigen unter Beobachtung der Vorschriften der Executionsordnung in der auf Dienstag den 15. September c., Morgens 9 Uhr in loco Kleintettau bezielten Tagsfahrt, öffentlich verkauft und bedingt zugeschlagen werden. Die Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, wobei denselben noch verstattet wird, in der Registratur vor Eintritt des Termins sich von der Beschaffenheit der Immobilien näher durch Einsicht der darüber sprechenden Verhandlungen zu informiren. Ludwigstadt, den 25. Juli 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Ueber das Vermögen des Glasmeisters Friedrich Schott zu Kleintettau ist wegen dessen Unzulänglichkeit und bei dem heftigen Andringen der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen der Universal-Concurs rechtlich erkannt, dem zufolge mittelst dieses offenen Patents die Ausschreibung der gewöhnlichen drei Edictstäge, 1) ad producendam et liquidandum den 17. September c. Morgens 9 Uhr, 2) ad excipiendum den 15. October c. Morgens 9 Uhr, 3) ad concludendam den 12. November c. Morgens 9 Uhr, beschlossen worden. Sämmtlichen Kreditoren, welche an den Glasmeister Friedrich Schott oder dessen Vermögen rechtliche Ansprüche und Forderungen zu machen, haben sich an diesen Tagen in Person oder durch gerichtliche Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht einzufinden, ihre Rechtsnothdurft gehörig an fund vorzubringen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie nicht mehr damit werden gehört, sondern ohne weiters präcludirt werden. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 22. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Teuschnitz, sollen die zur Johann Hainleinischen Debitmasse aus Buchbach gehörigen Immobilien, nehmlich: a) 3½ Tagwerk Wiesengeräume an der Hangenleithen, um 80 fl. rhl. taxirt. b) 1½ Tagwerk großes Geräume, an der Hangenleithen, um 70 fl. rhl. gewürdigt, öffentlich in der auf Sonnabend den 19. September c., Morgens 9 Uhr in loco Langenau bezielten Tagsfahrt nach Vorschrift der Executionsordnung subhastirt werden. Den Kaufslustigen wird dieses unter dem Bedeuten bekannt gemacht, daß der Hinschlag bedingungsweise in dieser Tagsfahrt erfolgt. Ludwigstadt, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Auf Absterben des Schmiedmeisters Lorenz Engelhardt zu Friesen, ist daran gelegen, den vorhandenen Schuldenstand desselben kennen zu lernen. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forde-

rung an der Verlassenschaft dieses Lorenz Engelhardt zu machen haben, hiemit vorgeladen, daß sie dieselbe am 24. August c., beim Königlichen Landgerichte, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anbringen und alle Beweismittel, sowohl in Hinsicht der Liquidität, als auch des Vorzuges angeben und vorlegen. Zur Vorbringung der Einreden dagegen, wird der 25. September, zum Schlußverfahren, der 23. October bestimmt, und wenn sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens ergeben sollte, werden diejenigen, welche die vorher zugelassenen Handlungen nicht verrichten, mit denselben ausgeschlossen, dann sowohl in Hinsicht der Liquidität, als auch des Vorzuges nach Lage der Acten verfahren. Kronach, den 22. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Gut des verlebten Georg Göppners aufm Hammer bei Wallenfels wird einer dringenden Consens-Schuld wegen dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungstermin der 7. September dieses Jahrs anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Sie werden auch zu gleicher Zeit die Rechte und Lasten, dann Kaufsbedingnisse dieses Gutes erfahren. Kronach, am 7. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des Färbermeisters Johann Peter Linnhardt zu Rehau, nehmlich: ein mit Nro. 135 bezeichnetes Wohnhaus daselbst, 1 Scheune, 1 Stall und Schupfe, ein Nebengebäude, ein Farbhaus, ½ Gemeindetheil, 1½ Klafter Gnadenholz, ¼ Tagwerk Garten, gleich hinterm Haus, zusammen auf 740 fl. taxirt, 1 Tagwerk Feld, im Gemersberg, Taxe 80 fl. rhl. und ⅞ Tagwerk Wiesen, ebendaselbst, Taxe 180 fl. rhl. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Bietungstermin steht auf den 25. September, Vormittags 9 Uhr an in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber in der Linnhardtischen Wohnung zu Rehau einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht Rehau.
Brieglеb.

Auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers wird am Mittwoch den 9. künftigen Monats, der schon öfters feilgebotene Zölnershof des Michael Linn zu Kauf einem weiteren Verstriche ausgesetzt. Dies zahlungs- und besitzfähigen Kaufsliebhabern zur Nachricht. Scheßlitz, den 5. August 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Da auf das dem Fuhrmann Andreas Meisel auf dem Schacht gehörende Wohnhaus, Nro. 32 mit Stall, Stadel, Ziehbrunnen, 9 Quadrat-Ruthen Pflanz- und 53½ Quadrat-Ruthen Gras- und Baum-Garten, welches mit Berücksichtigung der Abgaben auf 494 fl. 37½ kr. rheinl. geschätzt ist, in dem nach Nro. 19. 29. und 31 des Intelligenzblatts am 27. März d. Js. anberaumten Termin, kein Gebot gelegt wurde; so wird dasselbe nochmals in vim executionis hiermit öffentlich feilgeboten, und Bietungstermin auf Montag den 21. September d. Js., Vormittags anberaumt, in welchem sich Kaufelustige allhier einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag den Gesetzen gemäß zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotokoll kann vorher in der Registratur eingesehen werden. Schlottenhof, den 31. Juli 1818.

Königlich Baierisches von Jeetzesches
Patrimonial-Gericht.
Schnorr.

Das Grundvermögen des in Gant gerathenen Peter Bauer zu Wildenforg wird gemäß der Executionsordnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Solches besteht a) in einem Hause zu Wildenforg, mit Scheune und andern Zubehörungen, b) 1 Morgen Feld, im Hohn, bei dem Hopfenacker, auch Petersacker genannt, c) 1 Morgen Feld, auf der Hohenleiten, d) 1½ Morgen Feld, das Säuerleinsfeld, im obern Zeilwege liegend. (Sämmtlich Königl. vormaliges Jakobkerstiftslehen.) Steigerungstermin wird auf den 17.

September d. Js., Nachmittags 2 Uhr angesetzt, wo die Kaufslustigen in dem Gemeinhauße zu Wildensorg sich versammeln und ihre Angebote nach bekannt gemachten Kaufsbedingnissen vor der dort anwesenden Landgerichts-Commission geben können. Bamberg, am 4. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Gegen Peter Bauer zu Wildensorg ist der Concursproceß erkannt, und dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden. Demnach werden alle, die an denselben eine Forderung zu machen haben, zur rechtsgenüglichen Liquidation und Ausführung des Vorzugsrechts derselben, auf den 14. September d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden von der Massa ausgeschlossen werden, hieher geladen. Zur Vorbringung der Einreden wird der 18. October und zum Schlußverfahren der 13. November d. Js. angesetzt, und wer hiebei nicht erscheint, mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen. Bamberg, am 14. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Wegen den von der Spital-Verwaltung zu Traustadt gegen Johann Martin zu Traustadt, ausgeklagten Schulden, wird das in einem Söldengute bestehende Grundvermögen des Schuldners am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt zum öffentlichen Verkauf gebracht, und es haben die Kaufsliebhaber nach der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das dem Kaspar Röth zu Stackbrunn zugehörige Grundvermögen: 1 Sölde, mit Haus, Scheuer, Garten, 6¼ Morgen Feld, und 1¾ Morgen Wiesen, dann ¾ Morgen Feld im Sommerschlag wird auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt in vim executionis realis Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt öffentlich verkauft, und es soll nach der Executions-Ordnung der Hinschlag erfolgen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Friedrich Hümer zu Erlach hat sich bei dem hiesigen Gerichte zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen, das in einer Sölde, taxirt um 900 fl. und in dem Pachtschillinge für die in Bestand gegebenen Felder zu 46 fl. bestehet, den Gläubigern abgetreten. Es werden demnach alle, welche an den genannten rc. Hümer eine Forderung zu machen haben, zur rechtsgenüglichen Liquidation derselben auf den 15. September d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils hieher geladen, daß die Nichterscheinenden, im Falle einer gütlichen Ausgleichung nicht berücksichtiget, im Falle des nothwendig werdenden Concursverfahrens aber von der Masse ausgeschlossen werden. Bamberg, am 14. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt, wird wegen ausgeklagten Schulden das Grund-Vermögen des Johann Lang zu Traustadt, bestehend in 1 Wohnhause mit Zugehör und eingehörigen Feldern in vim executionis realis am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt nach der Executions-Ordnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

In vim executionis realis wird auf den Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt das dem Georg Röth zu Stackbrunn zugehörige und unterpfändlich verschriebene Grund-Vermögen: 1 Wohnhaus mit den dazu gehörigen Gütern, 2 Acker im Sommerschlag, 1 Feld im Neugereuth, wegen ausgeklagten Schuldforderungen zum öffentlichen Verkauf gebracht. Kaufsliebhaber mögen sich am Mittwoch den 9. September d. J. im Orte Traustadt einfinden, und den Hinschlag nach der

Executions-Ordnung gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das Grundvermögen der Philipp Cäsar's Wittwe zu Trunstadt, bestehend in einem halben Wohnhause, und 1 Morgen Felde in der hintern Köstnerin wird auf Antrag der Spital-Verwaltung zu Traustadt, wegen einer ausgeklagten Schuldforderung zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am Mittwoch den 9. September d. Js. bei der im Orte Trunstadt anwesenden Landgerichts-Commission ihre Angebothe zu legen, und nach der Executions-Ordnung den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, am 5. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

In Schuldsache des Andreas Teller, Schustermeister zu Gries, dermalen aufm Roßlach, erkennt das Königliche Landgericht Cronach für Recht: Nachdem dessen Schuldenstand in 1866 fl. das Activ-Vermögen aber in 1489 fl. 33 kr. besteht, der Gantproceß gegen denselben statt habe, und einzuleiten sey, zu dem Ende Edictales zu erlassen wären. Kronach, am 15. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da auf Ansuchen eines Realgläubigers das in hiesiger Hauptstraße ohnweit dem untern Thore belegene Wohnhauß nebst Zubehör Nro. 2 des Tuchscheerermeisters Wolfgang Laubmann an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 10. October c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem K. Landgericht angesetzt worden; so wird solches und daß gedachtes Wohnhauß, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 6012 fl. rhl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine das Wohnhauß dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Realgläubiger und nach der Executionsordnung zugeschlagen werden solle. Hof, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Johann Jobst Wunderlichischen Immobilien zu Rehau, welche aus einem Wohnhauß, Nro. 81 nebst Schupfe nunc Brandstätte mit 200 fl. rhl. assecurirt, dann 1 □Ruthen großen Schorrgärtlein und Grasflecklein, und 333 □Ruthen Feld auf dem Gänsberg und 120 □Ruthen im Unlitz, als Gemeindetheil, ferner aus ½ Jauchert Feld 3ter Classe im Reuthlich, ¼ Jauchert Holz 3ter Classe allda, ½ Jauchert Feld 3ter Classe im Ehrlich, 1½ Jauchert Feld 3ter Classe im Harsch und 1 Jauchert Holz 3ter Classe allda, bestehen, auf den 6. October dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr auf Antrag des Eigenthümer zur Befriedigung seiner Realgläubiger an die Meistbiethenden verkauft werden sollen. Kaufsliebhaber haben sich daher am gedachten Tage zur bestimmten Zeit in dem Spitzbarthischen Gasthofe zu Rehau einzufinden, und die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Schwarzenbach an der Saale, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Rehau.

Briegleb.

In vim executionis ist der Verkauf mehrerer Effecten an Betten und Zinn beschlossen worden. Zur öffentlichen Versteigerung wird daher ein Termin auf den 31. August c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag auf das Meistgebot gegen baare Zahlung erfolgt. Thurnau, den 14. August 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Kauch.

Das dem Handarbeiter Nicolaus Geisler zu Thurnau zugehörige, mit Nr. 13 bezeichnete halbe Wohnhaus, im obern Markt, taxirt auf 120 fl. frk. soll am 16 September Vormittags 10 Uhr meistbietend in vim executionis verkauft werden, wovon allfällige Kaufs-

liebhaber in Kenntniß setzt. Thurnau, den 15. August 1818.

Das Königlich Bairische Gräflich Giechische Herrschaftsgericht.

Knoch.

Da auf den Antrag der Wittwe Maria Catharina Hannemann zu Tauperlitz, das derselben zugehörige, mit Nro. 11. bezeichnete zu Tauperlitz belegene Tröpfhaus sammt Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich Schulden halber und im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft werden soll, und Bietungstermin auf den 10. September curr. V. M. 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht angesetzt worden ist, so wird solches, und daß gedachtes Tröpfhaus sammt Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 200 fl. 40 kr. rhl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Bietungstermin das Tröpfhaus nebst Zubehör dem Meistbietenden ohnfehlbar nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Creditorschaft zugeschlagen werden wird. Hof, am 6. August 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Das in dem Baireuther Intelligenzblatt Nro. 38. 40. et 41. feilgebothene — und mit einem Aufgeboth von 1200 fl. rhnl. belegte Anwesen des Bauersmann Georg Rehe von Kotzendorf wird nach fernerweit fruchtlos abgelaufenem Nachsichts-Termin, und weil das bisherige Aufgeboth den Taxationswerth noch nicht erreicht, hiemit dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Verkaufs-Termin auf den 4. September Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, den 12. August 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die verwittwete Schuhmacher Elisabetha Häfnerin von Königsfeld, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und ihr sämmtliches Haab, welches lediglich in einem Tröpfhaus mit anstoßendem Gärtlein besteht, an ihre Gläubiger abgetreten. Diesemnach werden deren bekannt- und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, den 12. nächstigen Monats September zu Liquidirung ihrer Forderungen und Verlegung der in Händen habenden Urkunden, nebst abschriftlicher Uebergebung derselben, deren Beibringung sonstiger Beweismittel, dann wegen Geringfügigkeit des Vermögens auch sogleich zu Einbelangung der wechselseitigen Einreden, und zum Schlußverfahren, sich vor dem Königl. Landgerichte dahier, Vormittags 9 Uhr einzufinden, widrigenfalls zu gewarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Masse abgewiesen werden. Hollfeld, den 15. August 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Maria Margaretha Heerwagen, 85 Jahre alt, ledig, aus Kirchahorn, Tochter des vormaligen Pfarrers Heerwagen allda, starb am 5ten Junius d. J. mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition. Da bis daher keiner ihrer nächsten Anverwandten bei unterzeichnetem Königlichen Ortsgerichte sich zur Erbschaft legitimirte, so wird hierdurch Termin zur Eröffnung der letzten Willensmeinung erwähnter Heerwagen auf Mittwoch den 30. September d. J. früh 8 Uhr anberaumt, und von Gerichtswegen bestimmt, daß, im Falle keiner der Interessenten dahier erscheint, mit Eröffnung dieser Willensmeinung fürgefahren, und die Vertheilung der geringen Massa nach Masgabe und Bestimmung derselben, dann nach Lage der Acten geschehen solle. Weiher im Ahornthale, am 13. August 1818.

Königlich Baier. Gräflich von Schönbornsches Ortsgericht.

Sennfelder.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld ist der Garten des Georg Rothlauf dahier, im hintern Stadtgraben gelegen, als Executionsobject vorgeschlagen. Verstrichstermin wird am Mittwoch den 9. September Vormittags 9 Uhr statt finden, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Schätzung und sonstige Verhältnisse in der Landgerichtsregistratur eingesehen werden können, die nähern Bedingnisse selbst aber

am Strichstermine bekannt werden gemacht werden. Scheßlitz, den 7. August 1818.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

In Gemäsheit des höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts des Obermainkreises vom 31. Juli d. J. wird der flüchtige Johann Söhnlein aus Stückt durch gegenwärtige Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb 3 Monathen vor dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahls-Verbrechens zu verantworten. Ebermannstadt, den 23. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Stark.

Ueber den Vermögensnachlaß des dahier gestorbenen Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Dötsch, ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und Liquidationstermin auf den 26. September laufenden Jahres Vormittags 9 Uhr bei dem hiesigen Landgericht anberaumt worden. Hiezu werden nun alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an der nachgelassenen Activmasse des benannten Dötsch zu machen haben, unter der Eröffnung vorgeladen, daß die Forderungen von den Gläubigern entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zum Protokolle angezeiget und sogleich nachgewiesen werden müssen, die Außenbleibenden aber mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Gläubiger, unter welche die Activmasse vertheilt, als auch gegen die künftigen Besitzer der Dötschen Realitäten und Effecten auferlegt werden wird. Kirchenlamitz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des verlebten Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Dötsch von hier, wird dessen nachgelassenes Fabrickgebäude dahier, sammt 5 sehr gut hergestellten Baumwollenspinnmaschinen und allen dazu gehörigen Betriebs-Geräthschaften, hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgesetzt und Licitationstermine auf den 20. August, 24. September und 24. November laufenden Jahres, Vormittags 9 Uhr anberaumt, von welchen der Letztere peremtorisch ist. In diesen Terminen haben sich daher Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und hiernächst den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Interessenten zu gewärtigen. Das Fabrickgebäude ist mit den Spinnmaschinen und Zugehörungen auf 10,778 fl. 16 kr. gerichtlich gewürdiget worden, und kann, so wie die Schätzungsverhandlung von Kaufslustigen zu jeder gehörigen Zeit eingesehen werden. Kirchenlamitz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baier. Landgericht im Ober-Mainkreise.
Ertl.

Konrad Neupert junior zu Raumetengrün wurde als Verschwender erklärt. Dieses wird daher hiemit unter der Eröffnung bekannt gemacht, daß benannter Neupert nun ohne Zustimmung seines Vaters und des hiesigen Landgerichts keine Verträge abschließen und nichts borgen kann. Diejenigen, welche sich künftig auf eine solche Weise mit demselben einlassen, haben sichs dann selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihren Ansprüchen an mehrerwähnten Konrad Neupert abgewiesen werden. Kirchenlamitz, den 10. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Das hieher lehen- und handlohnbare Guth des Bauern Johann Lunz zu Gereuth, bestehend: a) in Haus, Hofraith, Scheune, Schweinstall, Nebengebäuden, Haus Nr. 16., b) in 26 Morgen Feld, c) in 6 Morgen Wiesen, d) in 4 Morgen Holz, mit 4 fl. 10½ kr. rhl. Erbzins und 4½ Simmer Korngült; dann folgends walzende Stücke, e) 4 Morgen, die Seelachen, mit 10 kr. Erbzinns, 1 Simmer Korngült, f) 1½ Morgen Weiher, die Körbers- und Roßweiher genannt, mit 9½ kr. rhl. Erbzinns belastet, werden zur Abtragung der darauf haftenden Consensschulden nach Vorschrift der Executionsordnung an den Meistbiethenden verkauft, und Biethungstermin auf Montag den 28. September d. J. Vormittags im Orte Gereuth bei dem Wirth Hohenschild daselbst bestimmt. Die Bedingnisse und besondern Verhältnisse, auch Steueranlage werden vor dem Aufstrich bekannt gemacht. Der Lehensschultheiß Roppelt zu Gereuth wird den Kauflustigen die Objecte auf Verlangen einweisen. Pommersfelden, den 26. Juni 1818.

Gräflich von Schönbornsches Domainen-Amt.
F. Niedermaier. Dieter.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Selb, wird das zur Gantmasse des Balthasar Kispert dahier, gehörige Trüpfhäuslein und Gärtlein, Nro. 34, öffentlich feilgestellet. Es ist dieses Trüpfhäuslein 33 Schuh lang, 16 Schuh breit, 1 Stockwerk hoch, mit Schindeln bedacht, wovon die hintere Wand sammt Küche gemauert, das übrige aber Schrotwand ist, welches auf 125 fl. rhl. nach Abzug der gewöhnlichen Lasten und Abgaben taxirt wurde. Alle diejenigen, welche daher dieses Trüpfhaus sammt Gütlein zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich am 7. September c., früh 9 Uhr in der Behausung des unterzogenen Ortsrichters einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach Vorschrift der Gerichtsordnung und salva ratificatione der Kispertischen Creditorschaft zu Theil wird. Schönwald, den 4. August 1818.

Königl. Baier. Adel. von Paschwitzis.
Orts-Gerichte.
Werner.

Der Wittwer Johann Georg Spindler zu Mangersreuth und dessen Verlobte, die Wittwe Barbara Sack, geborne Schäfer zu Tiefenbach, bei Forstlahm, haben durch den am 1. Juli l. J. abgeschlossenen Eheverttag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit nach Vorschrift der Gesetze bekannt gemacht wird. Culmbach, den 9. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Uebersicht
des zu Hof am 20. August 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	54	54	54	—	25	12	24	36	24	—
Roggen	—	47	47	47	—	12	18	11	24	10	30
Gerste	—	10	10	10	—	9	45	—	—	—	—
Haber	—	45	45	45	—	6	—	5	36	5	12

Hof, den 20. August 1818.
Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße Nro. 347 an der Dammallee ist täglich und zu Martini par terre ein Quartier, bestehend aus zwei großen Stuben, ein Cabinett, eine Magdstube, Küche, Gewölbe, Keller, Holzschlicht und den Gebrauch der Waschstube zu vermiethen, auch dergleichen in demselben Hauße zwei Quartiere für einzelne Personen.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 15. August. Die Tochter des Handelsmann Simon Blumenfeld.

Den 21. August. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. August. Die Tochter des Königl. Baier. Rentamtmanns von Geiger.

— — Der Sohn des Strumpfwirkermeisters Händel.

Den 23. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 20. August. Die Wittwe des Stadt-Fourier Stadtler, alt angeblich 77 Jahre.

— — Der Zwillingssohn des Königl. Baier. Oberhallamtmanns Richter, alt 1 Monat und 24 Tage.

Den 21. August. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Taglöhner Freyberger zu Lerchenbühl, alt 52 Jahre und 1 Tag.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 105. Baireuth, den 1. September 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Landgerichte erhalten hiermit den Auftrag, nach beiliegendem Muster eine Tabelle über die bei ihnen bis jetzt anhängig gewesenen Rechtssachen, welche Adeliche, höhere Beamte und Geistliche betreffen, und nach der Verfassungs-Urkunde an andere Gerichte abzuliefern sind, zu fertigen, und längst Subterm. 8 Tagen hieher einzusenden. Bamberg, den 24. August 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Winkler, Secretair.

Uebersicht

der bei dem Königl. Landgerichte N. bis jetzt anhängig gewesenen Rechtssachen, welche Adeliche, höhere Beamte und Geistliche betreffen, und nach der Verfassungs-Urkunde an andere Gerichte abzuliefern sind.

I.	II.	III.	IV.		V.	VI.
			Ob die Sache nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1818.			
Rubrum der Sache.	Wenn die Sache anhängig geworden.	Wie weit sie bis jetzt gediehen sey?	bei der bisherigen Gerichtsstelle verbleibe?	an ein Kreis- oder Stadtgericht, und an welches abgegeben worden sey?	Ob noch viel „wenig, oder mittelmäßige Arbeit in der Sache übrig sey“?	Bemerkungen.

Der Herr Diakonus Johann Friedrich Kern zu Pegnitz, und dessen Verlobte, Anna Catharina Eberhardine Schnauferin, Tochter des verstorbenen Gastgebers, zum edlen Hirschen zu Baireuth, Georg Heinrich Schnaufer, haben durch den am 19. Juni 1818 gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausdrücklich ausgeschlossen, welches den

gesetzlichen Vorschriften gemäß bekannt gemacht wird. Baireuth, den 9. Juli 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.

Schweizer.

v. Winterbach.

Gegen Peter Bauer zu Wildensorg ist der Concursproceß erkannt, und dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden. Demnach werden alle, die an denselben eine Forderung zu machen haben, zur rechtsgenüglichen Liquidation und Ausführung des Vorzugsrechts derselben, auf den 14. September d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden von der Massa ausgeschlossen werden, hieher geladen. Zur Vorbringung der Einreden wird der 13. October und zum Schlußverfahren der 13. November d. Js. angesetzt, und wer hiebei nicht erscheint, mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen. Bamberg, am 14. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Die verwittwete Schuhmacher Elisabetha Häfnerin von Königsfeld, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und ihr sämmtliches Haab, welches lediglich in einem Tröpfhaus mit anstoßendem Gärtlein bestehet, an ihre Gläubiger abgetreten. Diesemnach werden deren bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, den 12. nächstigen Monats September zu Liquidirung ihrer Forderungen und Vorlegung der in Händen habenden Urkunden, nebst abschriftlicher Uebergebung derselben, deren Beibringung sonstiger Beweismittel, dann wegen Geringfügigkeit des Vermögens auch sogleich zu Einbringung der wechselseitigen Einreden, und zum Schlußverfahren, sich vor dem Königl. Landgerichte dahier, Vormittags 9 Uhr einzufinden, widrigenfalls zu gewarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Masse abgewiesen werden. Hollfeld, den 15. August 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Der Soldat des ehemahligen Königlich Preussischen Regiments von Zweiffel, Johann Nicol Pohra, gebohren zu Pilgramsreuth, 1784, hat seit der Schlacht bei Jena (16. October 1806) keine Nachricht von sich ertheilt, und da auch dessen Regiment keine Auskunft von ihm zu geben weis, so wird hiemit gedachter Johann Nicol Pohra auf Antrag seines Curators und seiner zurückgelassenen Ehefrau, Anna Katharina Pohra, öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten und längstens bis zum 21. October dieses Jahres bei dem unterzeichneten Landgericht, coram Commissario Landgerichts-Actuar Kern, persönlich oder schriftlich zu melden, und widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und sein Vermögen seiner Ehefrau und resp. Kindern ausgehändigt werden wird. Urkundlich unter Landgerichts-Siegel, und Unterschrift ausgefertiget. Schwarzenbach an der Saale, den 24. Januar 1818.

Königliches Landgericht Rehau.

Rottlauf.

In Auftrag des Königlichen Landgerichts Rehau soll das dem Büttnermeister Johann Heinrich Wild dahier gehörige Wohnhaus, Nro. 67. nebst Scheunlein und kleinen Gärtlein, dann ½ Tagwerk Feld auf dem Fletschenreuther Berg, und ein Gemeindetheil auf der Haid, im Termin den 11. September curr. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Wohnhaus und Scheunlein ist 2 Stockwerk hoch, das Untere gemauert, das Obere aber von Riegelfach und mit Schindeln bedacht, 40 Schuh lang und 20 Schuh breit, dann nach Abzug der Abgaben auf 300 fl. taxirt. Der Werth des Feldes beträgt 75 fl. der des Gemeindetheils aber 60 fl. rheinl. nach der Taxe. Alle diejenigen, welche daher diese Liegenschaften zu erwerben und zu bezahlen fähig sind, haben sich in diesem Termin vor unterzeichnetem Gerichte einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese Grundstücke salva ratificatione der Wildischen Gläubiger zugeschlagen werden. Schwarzenbach an der Saale, den 4. August 1818.

Königl. Baier. Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Da der Käufer der ehemals dem Müllermeister Jo-

hann Christian Müller zu Wurlitz zugehörigen, dem Rittergut Oberkotzau älterer Linie zu Lehen gehenden Mahl- und Oehlmühle, Nro. 20 zu Wurlitz, die Kaufssumme zu bezahlen nicht im Stande ist; so wird diese Mühle anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf den 23. September Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich erwerbs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in der Wohnung des Justitiar zu Hof einzufinden haben. Es gehören zu der gedachten Mühle: ein Wohnhaus von Fachwerk, mit zwei Stuben, zwei Ställe, eine Scheune mit dem unter derselben befindlichen Keller, zwei Schupfen, 12 Jauchert und 24 Quadratruthen Garten und Felder, 16⅞ Jauchert Wiesen und Grasgarten, 13 Jauchert Waldung und Huthen, drei walzende Lehenstücke, von 8½ Jauchert Feld und der Mitgenuß einer Gemeind-Peunthe. An beständigen Lasten und Abgaben haften: a) auf der Mühle, 1 fl. 32¼ kr. Steuersimplum, 3 fl. 45 kr. Erbzins, 2 Fastnachts-Hühner, 2 Garten-Hühner, ein Schock Eyer, 4 Käse, ein Achtel Waiz, 1 fl. 15 kr. Landfuhren-Beitrag und zur Zeit eine Gewerbsteuer von 5 fl. 30 kr; b) auf den Erbstücken, 26⅛ kr. Steuersimplum, eine Fastnachtshenne, und 2 Garten-Hühner. Der Schätzungswerth dieser sämmtlichen Grundbesitzungen ist 5702 fl. rh. Lautendorf, den 20. Juli 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Kotzauisches Orts-Gericht.

Otto.

Da mit dem 15ten dieses Monats, das letzte Ziel der Grund- Haus- und Dominical-Steuer pro 18⅞ verfallen ist. So werden alle diejenigen Auswärtigen, welche derlei Abgaben hieher zu entrichten haben, aufgefordert, solche mit der doppelten Familiensteuer, und 6 kr. Anlage, binnen 8 Tagen so unfehlbarer hieher zu berichtigen, als außerdem zu gewärtigen stehet, daß die Rückstände durch eigne Boten auf Kosten der Säumigen und Pflichtigen abgeholt werden. Ebermannstadt, am 19. August 1818.

Königliches Rentamt.

Schumm.

In dem Bezirke des königlichen Landgerichts Kemnath wurde schon unterm 20. December v. Js. ein unbekannter stummer Knabe aufgegriffen, der seinen Eltern oder Vormündern entlaufen ist, oder von denselben verlassen wurde. Allen bisher von dem Königlichen Landgerichte ununterbrochen angestellten Nachforschungen und öffentlichen Bekanntmachungen ungeachtet blieb des Knaben Herkunft unbekannt. Indem man unten bemerkte Description des Knaben beifügt, ersucht man alle Königliche Policeibehörden nochmal, in ihren Bezirken die allenfallsigen Eltern, Vormünder, oder sonstigen Anverwandten dieses unbekannten Knaben ausforschen zu lassen, und denselben aufzugeben, diesen in möglichst kurzer Zeit von hier abzuholen. Kemnath, den 20. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Der K. Landrichter,

Freih. v. Andrian.

Personal-Beschreibung.

Dieser stumme Knabe ist beiläufig 8 Jahre alt, ohngefähr 3 Schuh groß, hat eine bräunlichte, blasse Gesichtsfarbe, und schwarzbraune, bei seiner Aufgreifung kurz abgeschnittene Haare, hellblaue Augen, proportionirte Nase und Mund, mit oben aufgeworfenen Lippen. Derselbe kann nichts Artikulirtes sprechen; hat überdies einen großen Satthals, und röchelt sehr stark.

Kleidung.

Dieser Knabe trug damals eine schwarze leinene Halsbinde, mit weißen Tupfen geringelt, ein roth und blau gestreiftes leinenes Goller, weiß und roth gestreiftes baumwollenes Westchen, hellblaue leinene lange Hosen, und darunter weiße Leinene, ein weiß leinenes Schürzlein, wollene Socken und Schuhe. Auf dem Kopfe trug derselbe eine weiße baumwollene gestrickte Schlafmütze mit rothen Streifen.

Zum öffentlichen Verkauf der diesseits noch bestehenden sämmtlichen Getreid-Vorräthe an Waiz, Korn, und Haber wird hiedurch der auf den 2ten des k. M. September Vormittags bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte dahier anberaumte Termin bekannt gemacht. Weischenfeld, den 27. August 1818.

Königliches Rentamt.

L. Art.

Das unterfertigte Herrschaftsgericht findet nothwendig, den Schuldenstand des Johann Georg Geiger zu Kleinheirath zu untersuchen, um ermessen zu können, ob im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Vergantung gegen denselben vorzuschreiten sey. Tagsfahrt zu dieser Schuldenuntersuchung ist auf Montag den 7. September d. J. angesetzt. Alle jene, welche aus irgend einem Grunde an Johann Georg Geiger, eine Forderung zu machen gedenken, werden daher vorgeladen, am besagten Tage, früh 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen richtig zu stellen. Die in dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden Gläubiger mögen es sich zuschreiben, wenn zu ihrem Nachtheile, nach Lage der Acten verfügt werden sollte. Banz, am 13. August 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Da durch Jagdliebhaber das Besuchen Königl. Jagden, ohne Beiseyn eines K. Forstofficianten, vorzüglich in den Baireuther Fluren fortwährend betrieben wird, auch bei Betreffung sich die meisten Personen damit ausreden, zur Ausübung der Jagd nur auf dem Wege von, oder zu einem der nächstwohnenden K. Forstofficianten begriffen zu seyn; so sah sich, zur Beseitigung dieses Mißbrauches, das Königl. Forstamt vermüßt, die Bestimmung und Einleitung zu treffen, daß ohne jedesmahlig forstämtl. schriftl. Vorweis kein Unterforstofficiant irgend Jemand mehr mit auf die Jagd nehmen darf und außerdem noch den Gensdarmen das sämmtliche Forstpersonale persönlich mit dem Auftrage vorgestellt worden ist, jeden der außer dem Wege, ohne einem dieser K. Officianten jagend von ihnen angetroffen würde, ohne weiters zu arretiren. Zur Verhütung aller Unannehmlichkeiten will man solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Baireuth, am 22. August 1818.

Königliches Forstamt dahier.
Bothmer.

Auf die — dem abwesenden Phillipp Will zuständigen — in dem Baireuther Anzeiger Nro. 73, 74, & 75 öffentlich feilgebotene Realitäten, ist, und zwar 1) auf 1 Tagwerk Feld, im Haderbaum 50 fl., 2) auf 1½ Tagwerk dergl., im Hohlstein, 240 fl., 3) auf ¾ Tagwerk Wiesen, im Hohlstein, 110 fl., 4) auf einen Stadel, 120 fl. licitirt worden. Um sich zu überzeugen, daß ein besserer Kaufsliebhaber nicht vorhanden, so wird zu dem endlichen und unbedingten Hinschlag dieser Besitzungen Termin auf den 12. September, Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige zu erscheinen, und des Hinschlags zu gewarten haben. Hollfeld, den 22. August 1818.

Königliches Landgericht.
Rettlauf.

Da über das Vermögen des Bauern Johann Schramm zu Egg der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, hiermit vorgeladen, zu Liquidation derselben, den 14. September c., Vormittags 9 Uhr vor hiesigem Landgericht entweder persönlich, oder durch vorschriftsmäßig Bevollmächtigte zu erscheinen, und die zur Begründung ihrer Ansprüche nöthigen Beweismittel bei Vermeidung des Ausschlusses vom Concurse vorzulegen, sich auch wegen allenfallsiger Vorzugsrechte zu erklären. Zur Einbringung der Einreden dagegen wird zugleich der zweite Termin auf den 12. October und zum Schluß der Sache der dritte Termin auf den 9. November anberaumt, in welchen sich die sich gemeldeten Gläubiger wieder einzufinden, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Münchberg, den 11. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Mollier.

Das dem Handarbeiter Nicolaus Geisler zu Thurnau zugehörige, mit Nr. 13 bezeichnete halbe Wohnhaus, im obern Markt, taxirt auf 120 fl. frk. soll am 16. September Vormittags 10 Uhr meistbietend in vim executionis verkauft werden, wovon allfallsige Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt. Thurnau, den 15. August 1818.

Das Königlich Baierische Gräflich Giechische
Herrschaftsgericht.
Knoch.

Intelligenz-Blatt

des Ober-Main-Kreises.

Freitag — Nro. 106. — Baireuth, den 4. September 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 24. Juni d. J. soll allen Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die Beobachtung der Bau-Ordnung und Gegenstände der Bau-Polizei betreffen, die Tax- und Stempelfreiheit zugestanden seyn, dergestalt, daß diese der Tax- und Stempel-Gebühr nur in dem Falle unterliegen, wenn sie durch offenbare eigenmächtige Ueberschreitung der Bau-Ordnung und hiernach durch Verschulden der Gebäude-Besitzer veranlaßt worden sind.

Welches den K. Polizei-Behörden, den Baubedienten und den Privaten hierdurch zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Betr. Tax- und Stempel-Gebühren in Bau-Polizei-Gegenständen.

v. Hoven.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Landgerichte erhalten hiermit den Auftrag, nach beiliegendem Muster eine Tabelle über die bei ihnen bis jetzt anhängig gewesenen Rechtssachen, welche Adeliche, höhere Beamte und Geistliche betreffen, und nach der Verfassungs-Urkunde an andere Gerichte abzuliefern sind, zu fertigen, und längst Subterm. 8 Tagen hieher einzusenden. Bamberg, den 24. August 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Winkler, Secretair.

Uebersicht

der bei dem Königl. Landgerichte N. bis jetzt anhängig gewesenen Rechtssachen, welche Adeliche, höhere Beamte und Geistliche betreffen, und nach der Verfassungs-Urkunde an andere Gerichte abzuliefern sind.

I.	II.	III.	IV.		V.	VI.
			Ob die Sache nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1818.			
Rubrum der Sache.	Wenn die Sache anhängig geworden.	Wie weit sie bis jetzt gediehen sey?	bei der bisherigen Gerichtsstelle verbleibe?	an ein Kreis- oder Stadtgericht, und an welches abgegeben worden sey?	Ob noch viel, wenig oder mittelmäßige Arbeit in der Sache übrig sey"?	Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Nachdem mit höchster Genehmigung beschlossen worden ist, daß das Haus C. N. 24.! zwischen St. Georgen und Baireuth, welches bisher zum Local für die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt gedienet hat, und aus folgendem bestehet,

1) zu ebener Erde, zwei Stuben, dann zwei Küchen,
2) im ersten Stock zwei Stuben und eine Stubenkammer, dann zwei Küchen,
3) im Erker zwei Stuben und zwei Küchen,
4) Holzlege, drei Kammern im Hintergebäude, Boden, so wie die benöthigten Keller,
5) Stallung und
6) ein am Hause liegender Garten,

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, so wird hiezu Termin auf

Montag den 7. September dieses Jahres Vormittags

angesetzt, in welchem sich die Kaufliebhaber im Geschäftszimmer des Municipalraths einzufinden haben.

Die Einsicht des Hauses kann jeden Nachmittag geschehen, und hat man sich deshalb beim Spinnmeister Kalb zu melden. Baireuth, den 19. August 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat und Municipal-Rath.

Seggel. Eisenbeiß.

Die Kuratoren der minorennen Hauptmann v. Neudeckerischen Erben haben auf genaue Untersuchung des mit dem v. Neudeckerischen Lehen in Verbindung stehenden Konsens-Wesens angetragen. Es werden daher all jene, welche auf Hauptmann v. Neudeckerische Lehenkonsense, oder Eigenthums-Vorbehalte an irgend Jemand eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, bis zum 8. October l. J. bei dem hiesigen

K. Stadtgerichte als obervormundschaftlichen Stelle diese Ansprüche anzuzeigen, die in Handen habenden Original-Dokumente zu produciren, und hievon beglaubte Abschriften zu übergeben. Derjenige, der dieses in dem fürgesteckten Termin unterläßt, hat zu erwarten, daß bei Ausstellung neuer Lehensconsense auf seine Forderung keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Bamberg, den 21. August 1818.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

An dem nächstkommenden 7. September beginnt die diesjährige feierliche Prüfung der Zöglinge der hiesigen Königl. Studienanstalt. Am 10ten des nemlichen Monats Nachmittag um 3 Uhr werden mehrere Studirende im größern Hörsale Proben ihrer Fortschritte im Declamiren ablegen und am 15. September Nachmittags um 3 Uhr werden unter die würdigsten Jünglinge in der hiesigen Stadtkirche Preise vertheilt werden. Zu diesen verschiedenen Feierlichkeiten ladet alle Gönner und Freunde der Wissenschaften, so wie alle Eltern und Vormünder der hier Studirenden hiermit geziemend ein. Baireuth, am 27. August 1818.

Das Königlich Baierische Studien-Rectorat.
Degen. Wagner. Gabler.

Auf den freiwilligen Antrag des Trüpfhausbesitzers Jakob Partenfelder von Neudrossenfeld, sollen dessen Immobilien, nemlich: a) ein dem Freiherrn von Reitzenstein zu Lehen gehendes Trüpfhäuslein Nro. 28 zu Neudrossenfeld, welches mit 1 fl. 10½ kr. rhein. herrschaftlichen Gefällen, ingleichen mit 180 fl. Steuer-Capital onerirt und um 227 fl. rhn. gerichtlich gewürdiget worden ist; b) ½ Antheil von 1½ Tagwerk Wiese, die Lohwiese genannt, gleichfalls von Reitzensteinischen Lehen, welche mit 150 fl. rhn. Steuer-Capital oder 11¼ kr. Steuer-Simplum onerirt, und um 215 fl. rhn. taxirt worden ist, behufs der Befriedigung der Gläubiger öffentlich verkauft werden. Es wird dieses Kaufsliebhabern, die sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie sich in dem auf Montag den 2. November l. J. anberaumten Termin im Hölzlischen Gasthofe zu Neudrossenfeld einzufinden, ihre Gebothe zu legen und den Hinschlag, nach gesetzlicher Vorschrift, zu gewärtigen haben. Neudrossenfeld, den 26. August 1818.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht daselbst.
Kraußold.

Bei dem Brande, welchen Nicolaus Meyer zu Destuben im Jahre 1806 erlitt, ist demselben eine Contributions-Vorlehensobligation auf 25 fl. rhein. verlautend, d. d. Baireuth, den 1. October 1815 sub Litt. 5 des Steuerdistricts Oberkonnersreuth, abhanden gekommen. Der unbekannte Innhaber derselben, wird daher hierdurch aufgefordert, dieses Document dahier längstens bis zum 30. November curr. Vormittags 8 Uhr vorzuzeigen, und seine allenfallsigen Ansprüche an denselben darzuthun, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden würde. Baireuth, den 11. August 1818

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die dem Lorenz Dreßel zu Bammersdorf gehörigen Grundstücke, werden im Executionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese sind: a) ein Haus zu Bammersdorf, mit Scheune und Grasgarten, lehenzinns und handlohnbar zum K. Rentamte, b) ½ Tagwerk Baumfeld, im Knielein, lehenzinns und handlohnbar dem Gotteshaus Buttenheim, c) ½ Tagwerk Wiese, die Betzenwiese, lehenzinns und handlohnbar dem K. Rentamte, d) ½ Tagwerk Baumfeld, im Metzengarten, eben so, e) ½ Tagwerk Baumfeld, desgleichen, f) ½ Tagwerk Feld, in der Ferberspitze, eben so, g) ½ Tagwerk, in dem Oelberg, Rentamtslehen und handlohnbar. Der Ortsvorsteher Schlerwohl zu Bammersdorf wird die Einweisung an Kaufsliebhaber vornehmen. Zum Aufstriche im Orte Bammersdorf wird Donnerstag der 24. September in der Wohnung des Schultheißen bestimmt, und ist der Hinschlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen. Forchheim, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Badum.

Da die dem Bauern Johann Kelb zu Döllnitz zugehörige Zinnshöfe, welche auf 1155 fl. frkl., dann

835 fl. frkl. taxirt worden sind, am 26. September d. J., Vormittags 10 Uhr meistbietend verkauft werden sollen, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, einander zu steigern, und des Hinschlages nach Maßgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Um weiter beurtheilen zu können, ob nicht verschwiegene Schulden existiren; so werden alle unbekannte Gläubiger des Johann Kolb vorgeladen, sich in dem obbenannten Termin einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie werden präcludirt, und die Maße unter die bekannten Gläubiger wird vertheilt werden. Thurnau, den 22. August 1818.

Königl. Baier. Gräfl. Giechls. Herrschaftsgericht.

Knoch.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkaufe des dem verstorbenen Bauern Nicol Kobes zu Hohendorf zugehörigen ½ Hofs, Nro. 11 am 8. Juli c. angestandenen Licitations-Termine kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so wird dieses Corpus, welches nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 708 fl. 20 kr. rheinl. gewürdigt worden, wie solches aus dem in der Registratur des hiesigen Landgerichts befindlichen Taxations-Protocoll zu ersehen ist, anderweit hiermit feilgeboten, und Termin auf den 13. October c. Vormittags 9 Uhr in loco Hohendorf anberaumt, welches den Kaufslustigen mit dem Anhange hierdurch bekannt gemacht wird, daß dem Meistbiethenden dieser halbe Hof und Zubehör mit Genehmigung der Creditorschaft und nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden wird. Hof, am 17. August 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Johannes Moser, Gürtler zu Wüstbuch, hat seine Zahlungsunvermögenheit angezeigt, und es wurde daher der allgemeine Concurs eröffnet, und die Abhaltung der Edictstage in der Art festgesetzt, daß zur Anmeldung und Nachweisung der einzelnen Forderungen der 10. October, zur Vorbringung der Einreden der 10. November, zur Schlußverhandlung der 10. December l. J. bestimmt ist. Alle diejenigen, welche an diese Gantmasse eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden sohin hiemit aufgefordert, an den anberaumten Edictstägen, jedesmal Vormittag 9 Uhr bei unterfertigter Stelle, um so gewisser in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälte, mit den erforderlichen Belegen versehen, zu erscheinen, und das Weitere zu beobachten, Aussenbleiben am ersten Edictstage Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das am 2ten und 3ten aber, Ausschluß der einzelnen Handlung zur gesetzlichen Folge hat; und dann nach Lage der Acten, so wohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Stadtsteinach, den 11. August 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

In Folge des §. 550 der Vormundschafts-Ordnung wird der dem blödsinnigen Lorenz Schobert und dessen Schwester, verehelichten Catharina Margaretha Röder zugehörige halbe Hof, Nro. 2 zu Wintersberg, welcher zum Königl. Rent-Amt zu Lehen gehet, sammt zwei walzenden Stücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Derselbe ist auf 2488 fl. 30 kr. rheinl. geschätzt worden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am 3. October Vormittags 9 Uhr im Orte Wintersberg einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 24. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Sonnabend den 5. September Vormittags 10 Uhr, wird der Rest vom 1817er Haber-Vorrath dahier von 3 bis 400 Metzen meistbiethend gar verkauft, dieses bringt zur allgemeinen Kenntniß. Culmbach, den 29. August 1818.

Das Königliche Rentamt daselbst.

Weltrich.

Die in auswärtigen Gerichtsbezirken domizilirenden Individuen, welche Grund-, Haus- und Dominicalsteuer hieher zu entrichten haben, werden andurch mit Nachdruck aufgefordert, solche mit der zweifachen Familiensteuer, und 6 kr. Umlage binnen 8 Tagen um so gewisser zu berichtigen, als man ansonsten die Rückstän-

de durch eigene Bothen auf Kosten der Säumigen beizuholen veranlässiget seyn wird. Weismain, den 27. August 1818.

Königliches Rentamt.

Weigand.

In dem Bezirke des Königlichen Landgerichts Kemnath wurde schon unterm 20. December v. Js. ein unbekannter stummer Knabe aufgegriffen, der seinen Eltern oder Vormündern entlaufen ist, oder von denselben verlassen wurde. Allen bieher von dem Königlichen Landgerichte ononterbrochen angestellten Nachforschungen und öffentlichen Bekanntmachungen ungeachtet blieb des Knaben Herkunft unbekannt. Indem man unten bemerkte Description des Knaben beifügt, ersucht man alle Königliche Policeibehörden nochmal, in ihren Bezirken die allenfallsigen Eltern, Vormünder, oder sonstigen Anverwandten dieses unbekannten Knaben ausforschen zu lassen, und denselben aufzugeben, diesen in möglichst kurzer Zeit von hier abzuholen. Kemnath, den 20. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Der K. Landrichter,

Freih. v. Andrian.

Personal-Beschreibung.

Dieser stumme Knabe ist beiläufig 8 Jahre alt, ohngefähr 3 Schuh groß, hat eine bräunliche, blasse Gesichtsfarbe, und schwarzbraune, bei seiner Aufgreifung kurz abgeschnittene Haare, hellblaue Augen, proportionirte Nase und Mund, mit oben aufgeworfenen Lippen. Derselbe kann nichts Artikulirtes sprechen, hat überdies einen großen Satthals, und röchelt sehr stark.

Kleidung.

Dieser Knabe trug damals eine schwarze leinene Halsbinde, mit weißen Tupfen geringelt, ein roth und blau gestreiftes leinenes Goller, weiß und roth gestreiftes baumwollenes Westchen, hellblaue leinene lange Hosen, und darunter weiße Leinene, ein weiß leinenes Schürzlein, wollene Socken und Schuhe. Auf dem Kopfe trug derselbe eine weiße baumwollene gestrickte Schlafmütze mit rothen Streifen.

Das unterfertigte Herrschaftsgericht findet nothwendig, den Schuldenstand des Johann Georg Geiger zu Kleinheirath zu untersuchen, um ermessen zu können, ob im Wege der Hülfsvollstreckung, oder der Vergantung gegen denselben vorzuschreiten sey. Tagsfahrt zu dieser Schuldenuntersuchung ist auf Montag den 7. September d. J. angesetzt. Alle jene, welche aus irgend einem Grunde an Johann Georg Geiger eine Forderung zu machen gedenken, werden daher vorgeladen, am besagten Tage, früh 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen richtig zu stellen. Die in dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden Gläubiger mögen es sich zuschreiben, wenn zu ihrem Nachtheile, nach Lage der Acten verfügt werden sollte. Banz, am 15. August 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.

A. Stähl.

Da durch Jagdliebhaber das Besuchen Königl. Jagden, ohne Beiseyn eines K. Forstofficianten, vorzüglich in den Baireuther Fluren fortwährend betrieben wird, auch bei Betreffung sich die meisten Personen damit ausreden, zur Ausübung der Jagd nur auf dem Wege von, oder zu einem der nächstwohnenden K. Forstofficianten begriffen zu seyn; so sah sich, zur Beseitigung dieses Mißbrauches, das Königl. Forstamt vermüßiget, die Bestimmung und Einleitung zu treffen, daß ohne jedesmahlig forstämtl. schriftl. Vorweis kein Unterforstofficiant irgend Jemand mehr mit auf die Jagd nehmen darf und außerdem noch den Gensdarmen das sämmtliche Forstpersonale persönlich mit dem Auftrage vorgestellt worden ist, jeden der außer dem Wege, ohne einem dieser K. Officianten jagend von ihnen angetroffen würde, ohne weiters zu arretiren. Zur Verhütung aller Unannehmlichkeiten will man solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Baireuth, am 22. August 1818.

Königliches Forstamt dahier.

Bozmer.

Auf die — dem abwesenden Philipp Will zuständigen — in dem Baireuther Anzeiger Nro. 73, 74, et 75 öffentlich feilgebotene Realitäten, ist, und zwar 1) auf 1 Tagwerk Feld, im Haderbaum 30 fl., 2) auf 1½ Tagwerk dergl., im Hohlstein, 240 fl., 3) auf ½ Tagwerk Wiesen, im Hohlstein, 110 fl., 4) auf einen Stadel, 120 fl. licitirt worden.

um sich zu überzeugen, daß ein besserer Kaufsliebhaber nicht vorhanden, so wird zu dem endlichen und unbedingten Hinschlag dieser Besitzungen Termin auf den 12. September, Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige zu erscheinen, und des Hinschlags zu gewarten haben. Hollfeld, den 22. August 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das halbe Dorfgut des Johann Föhrkolb des Jüngern zu Neufang, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am 18. September curr. bei dem Königlichen Landgerichte melden. Kronach, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachstehende Grundstücke des Johann Förtsch Ottensohn zu Neufang, ein Wohnhaus, der Acker im Schlörich, die Wiesen im Kallengraben, zwei Hölzer allda, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am 19. September curr. im Landgerichte zu melden. Kronach, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Eschenbach, am 28. Juli 1818.

Auf die verschiedenen gegen den Braumeister Georg Böhm von Mitzlfeld eingelaufene Schuld und Executionsklagen wurde dessen Schuldenstand und Vermögenswerth gerichtlich erhoben, wobei sich bezeigte, daß derselbe eine Schuldenlast von 16,576 fl. habe, dagegen sein Vermögen, einschlüssig der angeblich ausstehenden Activforderungen in 21,538 fl. 45 kr. bestehe. Bei dieser Gelegenheit stellte er, in Erwägung: a) daß seinen Gläubigern noch keine Verlustesgefahr bevorstehe, b) nicht sämmtliche Gläubiger auf baare Bezahlung dringen, c) die dringendsten Gläubiger nicht auf der Stelle befriedigt werden können, das Ansuchen, daß ihm eine annehmbare Fristenzahlung gegönnt, oder ihm wenigst ein solcher Termin gestattet werde, inner dem er eine Zertrümmerung seines Anwesens einleiten und vollenden könne, um seine Kreditorschaft klaglos zu stellen. Zur Einsicht der gepflogenen Verhandlungen und zur summarischen Liquidation der Schuldforderungen, sodann zur gütlichen Arrangirung dieses Schuldwesens, oder zur Stellung der weitern rechtlichen Anträge wird Termin auf künftigen Dienstag den 6. October angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien, mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die nichterschienenen Creditoren sich dem Beschlusse der Mehrzahl, falls eine gütliche Beilegung dieses Debitwesens bezweckt werden sollte, anzuschließen haben.

Königliches Landgericht Eschenbach.
v. Leistner, Landrichter.

Gegen Peter Bauer zu Wildensorg ist der Concursproceß erkannt, und dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden. Demnach werden alle, die an denselben eine Forderung zu machen haben, zur rechtsgenüglichen Liquidation und Ausführung des Vorzugsrechts derselben, auf den 14. September d. J. unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden von der Massa ausgeschlossen werden, hieher geladen. Zur Vorbringung der Einreden wird der 13. October und zum Schlußverfahren der 13. November d. Js. angesetzt, und wer hiebei nicht erscheint, mit den ihn treffenden Handlungen ausgeschlossen. Bamberg, am 14. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Die beiden Sattlerssöhne von Mitterteich, Georg Andreas Haubner, gebohren den 11. November 1702 und Georg Haubner, geboren den 23. März 1707, begaben sich in ihren Jünglingsjahren in die Fremde, und ließen seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören. Da ihnen ein Vermögen von 300 fl. rhl. erblich angefallen ist, so werden sie, oder vielmehr ihre allenfallsige Leibeserben hiemit edictaliter vorgeladen und aufgefordert, binnen drei Monaten das unterfertigte Amt über ihr Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, oder zu erwarten, daß man ihr Vermögen ohne Caution den nächsten Anverwandten überlassen werde. Actum, den 10. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
Troppmann.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Teuschnitz, sollen die zur Johann Hainleinischen Debitmasse aus Buchbach gehörigen Immobilien, nehm-

lich: a) 3½ Tagwerk Wiesengeräume an der Hangenleithen, um 80 fl. rhl. taxirt. b) 1¼ Tagwerk großes Geräume, an der Hangenleithen, um 70 fl. rhl. gewürdigt, öffentlich in der auf Sonnabend den 19. September c., Morgens 9 Uhr in loco Langenau bezielten Tagfahrt nach Vorschrift der Executionsordnung subhastirt werden. Den Kaufslustigen wird dieses unter dem Bedeuten bekannt gemacht, daß der Hinschlag bedingungsweise in dieser Tagfahrt erfolgt. Ludwigstadt, den 24. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zeruott.

Das Grundvermögen des in Gant gerathenen Peter Bauer zu Wildensorg wird gemäß der Executionsordnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Solches besteht a) in einem Hauße zu Wildensorg, mit Scheune und andern Zubehörungen, b) 1 Morgen Feld, im Hohn, bei dem Hopfenacker, auch Petersacker genannt, c) 1 Morgen Feld, auf der Hohenleiten, d) 1½ Morgen Feld, das Sägerleinsfeld, im obern Zellwege, liegend. (Sämmtlich Königl. vormahliges Jakobiter Stiftslehen.) Steigerungstermin wird auf den 17. September d. Js., Nachmittags 2 Uhr angesetzt, wo die Kaufslustigen in dem Gemeinhauße zu Wildensorg sich versammeln und ihre Angebote nach bekannt gemachten Kaufbedingnissen vor der dort anwesenden Landgerichts-Commission geben können. Bamberg, am 4. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Ueber den Vermögensnachlaß des dahier gestorbenen Fabrikanten und Webermeisters Johann Adam Dötsch, ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und Liquidationstermin auf den 26. September laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr bei dem hiesigen Landgericht anberaumt worden. Hiezu werden nun alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an der nachgelassenen Activmasse des benannten Dötsch zu machen haben, unter der Eröffnung vorgeladen, daß die Forderungen von den Gläubigern entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zum Protokolle angezeiget und sogleich nachgewiesen werden müssen, die Außenbleibenden aber mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Gläubiger, unter welche die Activmasse vertheilt, als auch gegen die künftigen Besitzer der Dötschen Realitäten und Effecten auferlegt werden wird. Kirchenlamitz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Uebersicht

des zu Hof am 27. August 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben.	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	48	48	48	—	25	48	24	9	22	30
Roggen	—	40	40	40	—	12	18	11	24	10	30
Gerste	—	11	11	11	—	12	—	10	45	9	47
Haber	—	35	35	35	—	6	—	5	33	5	6

Hof, den 27. August 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Der unterzeichnete Innhaber der Commissions-Niederlage für den Baierischen Kunst- und Gewerbfleiß beabsichtiget dieses Jahr eine Ausstellung der vorzüglichern Kunst- und Gewerb-Erzeugnisse zu versuchen, und hofft durch thätige Theilnahme und kräftige Unterstützung die Ausführung dieses Vorhabens zu erreichen. Der erste Anfang wurde zwar schon im vergangenen Jahre gemacht, allein der Gedanke dazu zeigte sich zu spät, und die Kür

ge der Zeit hinderte die Ausführung. — Auch war der Ort, wo das Wenige, was eingesandt werden konnte, und auch ausgestellt wurde, der Natur dieses Gegenstandes nicht angemessen. Die diesmalige Ausstellung soll deshalb in einem angemessenen geräumigen Locale, im October, acht Tage hindurch statt haben. —

Sämmtliche Fabrikanten und Manufakturisten des Reiches; alle Classen der Staatsbürger, die nützliche Gewerbe treiben; jeder Dilettant, unter dessen Händen etwas vortreffliches aus dem Gebiete der Kunst erwächst, wird gebeten, Antheil an dieser Ausstellung zu nehmen und hiedurch um so mehr zu befördern.

Jedes ausgezeichnete Product, es sey Gespinnst oder Gewebe; Stroh-, Papier-, Holz- oder Metallarbeit; prachtvolle Typographische, Lythographische, oder andere dahin gehörige Werke, Maschinen, kurz alles, was dem Kunst- und Gewerbsfleiß Ehre, dem Vaterlande Ruhm bringen, die Fabriks- oder Gewerbsverwandten zur Nacheiferung wecken kann, beurkunde, von Jahr zu Jahr, in dieser Ausstellung dem Eingebornen, und dem Ausländer, wie weit die Industrie auf vaterländischem Boden gedieh, und muntere zu neuen noch glänzendern Fortschritten auf.

Demnach werden hiemit sämmtliche Fabriks- und Gewerbtreibende Classen des Reichs geziemend aufgefordert, zu dieser Ausstellung, sobald als möglich, die ausgezeichneteren unter ihren Erzeugnissen, in die Kunst- und Gewerbs-Niederlage in München zu schicken. — Der unterzeichnete Innhaber dieser Niederlage, wird auf das Gewissenhafteste für das Empfangene Sorge tragen, das Verkaufte berechnen, (in so fern der Verkauf gewünscht wird) das Zurückgebliebene, nach der Weisung des Einsenders, entweder in die Niederlage deponiren, oder an die Eigenthümer zurückschicken, und ihren Vortheil, als wäre es sein eigener, handhaben. — Der polytechnische Verein in Baiern, kein müssiger Zuschauer dieser Ausstellung des Bessern, was die Industrie erzeugen kann, wird als Richter über das Zugerathene, und als pflichtmäßiger Beförderer der Landes-Industrie im Kunst und Gewerbsblatte jedem Verdienste seine Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und durch zweckmäßige Aushebung des Bessern dem kauflustigen Publicum, sowohl dem Einzelnen, als dem Handeltreibenden Theile, den Weg zur Fabrike, oder Werkstätte zeigen, wo Geschmack mit Zweckmäßigkeit und Dauer sich vereinigen, und wo das inländische Gute bei billigen Preisen, das oft theuer bezahlte aus dem Auslande entbehrlich macht.

Unterzeichneter schmeichelt sich, daß die Aufforderung, die an den edlern Theil aus jenen Classen, aus reinen Gesinnungen gerichtet ist, ihre Absicht nicht verfehlen, sondern lebhafte Theilnahme und Unterstützung finden wird. —

Da die Zeit zur Ausstellung nicht sehr entfernt ist, so erbittet er sich die Einsendungen mit genauen Verzeichnissen sorgfältig verpackt, und Portofrei spätestens gegen Ende Septembers, damit sämmtliche Gegenstände geordnet, und auf die vortheilhafteste Art unter die Augen des Publicums gebracht werden können.

Ausser dieser Ausstellung wünschte der Unterzeichnete zur Erweiterung des Magazins noch zu errichten:

eine Sammlung von natürlichen Mustern von allem demjenigen, was in Baiern fabrizirt und als Erzeugniß in Handel gebracht wird.

Diese Muster sollten in gläsernen Schränken sorgfältig aufbewahrt, und systematisch geordnet werden. Hiedurch könnte nach und nach ein Kabinet des Baierischen Kunst- und Gewerbsfleißes, das dem Ausländer wie dem Inländer im Magazin geöffnet wäre, entstehen. Möchte auch diese Absicht durch gefällige und thätige Theilnahme unterstützt, und zur Wirklichkeit gebracht werden.

J. G. Zeller,
Innhaber des Magazins für den Baierischen Kunst- und Gewerbsfleiß in München.

Wir haben in Auftrag zu verkaufen: 1) eine Cottonfabrique, 2) eine Tuchhandlung, 2) eine Waarenhandlung, 4) ein Vitriol- und Alaunwerk, 5) eine Tabakfabrique, 6) eine Spezereihandlung en gros, 7) eine Lederfabrique, 8) einen Gasthof, 9) eine Schnittwaarenhandlung, 10) eine Manufacturwaarenhandlung. Ferner suchen dieselben Associés in 2 Spezereihandlungen, 1 Schnittwaarenhandlung und 1 Porcellanhandlung. Aufschlüsse ertheilt in freien Briefen das Commissions-Comtoir in Nürnberg.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend **Nro. 107.** Baireuth, den 5. September 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche Königliche Policei-Behörden des Obermainkreises hiermit angewiesen, auf die in den nachstehenden Personal-Beschreibungen bezeichnete und aus Preßburg entwichene Personen, nemlich des griechischen Handelsmanns Constantin Demetter, und seines Handlungs-Dieners Wilhelm Runzl alle mögliche Sorgfalt zu richten, sie im Betretungs-Falle sogleich zu arretiren und hierüber schleunige Anzeige zu erstatten.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Policei-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Den aus Preßburg mit seinem Handlungs-Diener Runzel entwichenen Handelsmann Constantin Demetter betreffend.

v. Hoven.

Beschreibung

des am 3ten dieß von Preßburg nach Hinterlassung einer großen Schuldenlast entwichenen bürgerlichen Handelsmannes Constantin Demetter.

Er ist nach seiner Angabe von Janina aus Albanien gebürtig, 35 bis 36 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein sehr abgebranntes Gesicht, schwarze Haare, braune feurige Augen, eine fein gespitzte lange Nase, großen Mund, schmalen Lippen, und vorzüglich große weiße Zähne, breite Schultern, geht ausserordentlich schwerfällig und spricht schlecht Deutsch.

Personsbeschreibung

des mit Constantin Demetter entflohen seyn sollenden Wilhelm Runzl, Sohn des hiesigen Rauchhändlers Gottfried Runzl, hat in hiesiger Gegend die Eisenhandlung gelernt, und in Pesth und Kaschau conditionirt, ist ohngefähr 22 bis 24 Jahre alt, von großer schlanker magerer Statur, über 5 Schuh 8 Zoll hoch, runden braunen Gesichts, mit etwas Blatternarben, hat schwarze steife Haare, schwarze Augen, wovon das linke (worüber er manchmal eine schwarze Binde trägt) kleiner, starke schwarze Augenbraunen, eine kleine stumpfe aufwärtsstehende Nase, aufgeworfene Lippen, schöne weiße Zähne, einen starken Knochenbau, starke große Hände, breite Schultern, einen breiten langen Fuß, einen schwankenden Gang, macht große Schritte und neigt sich etwas vorwärts; Er hat ein tiefes Organ, spricht deutsch, ungarisch und slawakisch, spricht den Buchstaben R etwas hart aus und scheint mit den Zähnen zu klappen.

Im Benehmen ist er, ungeachtet er keinen Geist besitzt, dreist und vorlaut, raucht stark Taback. Von

seiner Kleidung läßt sich blos bemerken, daß er gewöhnlich lange Beinkleider, die über die Stiefel und Schuhe gehen, trägt.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

1) Am 13. August aus dem Hause E. N. 273 ein zinnener Aufsatz.

2) Am 22. August aus einem Stadel ohnweit dem Stadlazareth, 3 Bauchketten von einem Wagen.

3) Am 28. August aus dem Hause E. N. 489 ein braunes großes Frauenhalstuch, drei weiß, roth und blaugestreifte Sacktücher, ein roth und weiß gestreifter Frauenrock, ein braun und weißer Schurzfleck.

Baireuth, den 1. September 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Die Kuratoren der minorennen Hauptmann v. Neudeckerischen Erben haben auf genaue Untersuchung des mit den v. Neudeckerischen Lehen in Verbindung stehenden Konsens-Wesens angetragen. Es werden daher alle jene, welche auf Hauptmann v. Neudeckerische Lehenkonsense, oder Eigenthums-Vorbehalte an irgend Jemand eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, bis zum 8. October l. J. bei dem hiesigen K. Stadtgerichte als obervormundschaftlichen Stelle diese Ansprüche anzuzeigen, die in Handen habenden Original-Dokumente zu produciren, und hievon beglaubte Abschriften zu übergeben. Derjenige, der dieses in dem fürgesteckten Termin unterläßt, hat zu erwarten, daß bei Ausstellung neuer Lehenconsense auf seine Forderung keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Bamberg, den 21. August 1818.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

An dem nächstkommenden 7. September beginnt die diesjährige feierliche Prüfung der Zöglinge der hiesigen Königl. Studienanstalt. Am 10ten des nemlichen Monats Nachmittag um 3 Uhr werden mehrere Studirende im größern Hörsale Proben ihrer Fortschritte im Declamiren ablegen und am 15. September Nachmittags um 3 Uhr werden unter die würdigsten Jünglinge in der hiesigen Stadtkirche Preise vertheilt werden. Zu diesen verschiedenen Feierlichkeiten ladet alle Gönner und Freunde der Wissenschaften, so wie alle Eltern und Vormünder der hier Studirenden hiermit geziemend ein. Bajreuth, am 27. August 1818.

Das Königlich Baierische Studien-Rectorat.

Degen. Wagner. Gabler.

Da sich die Pachtzeit folgender der Commune Baireuth zuständigen Wiesen, als: 1) Die Pfaffenweiherswiesen, 2) die lange Weiherwiesen, 3) die Huthwiesen, 4) die obere Rodersmiesen, 5) die untere Roderswiesen, 6) die Auwiesen unter der Herzogsmühle, mit Ende dieses Jahrs endiget, und solche auf anderweite 6 Jahre wieder zu verpachten sind; so wird dieses hiermit bekannt gemacht und haben sich Pachtliebhabers an dem hierzu bestimmten Termin auf Montag den 14. September d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und den Zuschlag, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, zu gewärtigen. Baireuth, den 2. September 1818.

Königliche Communal-Administration.

Neuper.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung, sollen die dem Inwohner Johann Ströber zu Plösen zugehörigen Immobilien, bestehend in 1 Wohnhause Nro. 11, ¼ Tagwerk Grasgarten, ¼ Tagwerk Feld und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegrundstücken, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf den 8. October c. Vormittags 9 Uhr vor dem hiesig Königlichen Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter der

Bemerkung anmit vorgeladen werden, daß die fraglichen Realitäten nach dem hierüber aufgenommenen Taxationsprotocolle auf 460 fl. gewürdiget worden sind. Der Zuschlag derselben geschieht übrigens nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Baireuth, den 19. August 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstags den 10. September d. J. werden die Besoldungs- und Pensionsgetraidter für das IV. Quartal 18 17/18 abgegeben; die Empfänger haben sich von Morgens frühe 9 — 12 Uhr mit ihren Quittungen ohnfehlbar einzufinden, weil am andern Tage keine Abgabe statt findet. Baireuth, den 3. September 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Auf Antrag der Gläubiger der Johann Knauerischen Erbgüter zu Küps, wird das Immobiliarvermögen derselben wiederholt dem Verkauf, oder in Ermangelung eines annehmbaren Käufers der Verpachtung auf 1 Jahr, ausgesetzt und Strichtermin auf den 25. September festgesetzt. Kaufs- oder Pachtliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichte zu erscheinen und ihre Anforderung zu Protokoll zu geben. Kronach, am 24. Aug. 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Sondinger.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des Königl. Appellationsgerichts für den Obermainkreis d. d. 10. et praes 24. Juli d. J. sub No. 2027. wird der flüchtig gewordene Taglöhner Jacob Kettner aus Neuenbach, zufolge dem Kriminalgesetzbuch II. Th. I. B. art. 421. hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor unterzeichnetem Untersuchungsgerichte sich einzufinden, und wegen des ihm angeschuldigten ausgezeichneten Diebstahls zu verantworten. Kronach, am 31. Juli 1818.

Königliches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Sondinger.

Das zur Concursmasse des Kaspar Nagengast von Trailsdorf gehörige Feld zu 2¼ Tagwerk, der Barthelebronnen, wird am 28. September d. Jahrs dahier am Gerichtssitze öffentlich verkauft. Der Hinschlag geschieht bei erreichter Taxe sogleich, doch mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren. Bamberg, den 28. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Im Wege der Realexecution werden Freitag den 18. September d. J. Vormittags 9 Uhr die drei freieigenen Gemeinde-Holz-Antheile des Pankraz Lang zu Tiefenellern bei dem unterzeichneten Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber haben sich diese Stücke von dem Ortsvorstande zu Tiefenellern einweisen zu lassen. Scheßlitz, den 28. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Graf von Lerchenfeld.

Es soll nach dem Antrag eines Interessenten mit dem Verkauf der in dem beigefügten Verzeichniß enthaltenen Quantität Toback und öffentlichen Aufstrich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung fürgeschritten werden. Der öffentliche Aufstrich erfolgt in der Wohnung des Königl. Salz-Factors Oertbel dahier in dem hiezu angesetzten Termin den 29. September c. und folgenden Tägen und es kann sich jeder Kaufliebhaber vor dem anstehenden Termin bei Gericht melden, um sich die erforderliche Ueberzeugung von der Qualität der einzelnen Sorten sich zu verschaffen. Hof, den 26. August 1818.

Königliches Landgericht.

Rücker, Assessor.

Verzeichniß des sämmtlich zu verkaufenden Tobacks.

1) 50 Pfund rother C. Reuter, 2) 50 Pf. schwarzer dito, 3) 50 Pf. schwarzen Quack, 4) 50 Pf. rother dto., 5) 50 Pf. Farinas in blauem Papier, 6) 50 Pf. Siegel-Canaster, 7) 50 Pf. Türken-Canaster, 8) 50 Pf. Louisiana, 9) 50 Pf. Petit-Canaster mit Siegel, 10) 46 Pf. Schiebäcker, 11) 50 Pf. A. B. rother, 12) 20 Pf. Petit-Canaster mit Löwen, 13) 140 Pf. unger. Briefe, 14) 50 Pf. C. Reuther, 15) 50 Pf. Hof-Canaster, 16) 50 Pf. Siegel-Canaster, 17) 12½ Pf. Hofer Canaster, 18) 12½ Pf. 3 König, 19) 50 Pf. Wildemann, 20) 25 Pf. losen-Toback,

21) 200 Pf. unger. Briefe, 22) 12½ Pf. rother A. B., 23) 12½ Pf. C. Reuter, 24) 8 Pf. 3 König, 25) 219½ Pf. groß Siegel, 26) 50 Pf. Spanischen Canaster, 27) 49½ Pf. drei König à ½ Pf., 28) 1,020 Pf. C. Reuter, 29) 32½ Pf. Farinas in blauem Papier, 30) 7½ Pf Petit-Canaster, 31) 184½ Pf. Wildemann, 32) 123½ Pf. 3 König in ½ Paquet, 33) 983½ Pf. Stadthaus, 34) 130 Pf. Ungarin, 35) 710 Pf. schwarzen Quack, 36) 863½ Pf. A. B., 37) 417½ Pf. rothen Quack, 38) 53½ Pf. Spitzen zu ½ Pf., 39) 335 Pf. Canaster in rothem Papier, 40) 24½ Pf. Schiebäcker, 41) 69½ Pf. Hdrer Canaster 42) 218½ Pf. schwarzen A. B., 43) 850 Stück Briefe No. 1., 44) 868 Stück Briefe No. 2., 45) 8,080 Stück Briefe No. 16., 46) 6½ Pf. Louisiana, 47) 157 Pf. 3 König und 48) 81½ Pf. kleinen C. Reuter, 49) ohngefähr 36 Centner Loos-Toback, eingepackt, und 50) ohngefähr 4 Metzen Wachholder.

Die Michael Baumgärtnerischen Eheleute zu Kremelsdorf, haben sich als insolvent erklärt, und ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen die gedachten Michael Baumgärtnerischen Eheleute machen zu können glauben, hiezu zu einem gütlichen Arrangement und im Fall des Nichtentstehens desselben zugleich zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagesfahrt auf Mittwoch den 28. October 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welchem sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts mit zur Stelle zu bringen haben. Urkunden und andere Briefschaften werden im Original producirt und vidimirte Abschriften zu den Acten gegeben. Wegen Geringfügigkeit der Massa ist zugleich auch dieser Tag zur Einbringung der dagegen bestehenden Einreden und auch zugleich zum Beschlusse der Verhandlungen bestimmt und festgesetzt. Wer an diesem Tag nicht erscheint, wird von der Massa und gegen jeden etwaigen Anspruch an die Baumgärtnerischen Eheleute ausgeschlossen. Im Fall des Entstehens eines gütlichen Arrangements aber, wird angenommen, daß die Nichterschienenen der Mehrzahl beigetreten sind. Scheßlitz, den 19. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Mit höchster Genehmigung der Königl. Regierung, werden in Pegnitz die Viehmärkte in der Art, in welcher solche früher bestanden haben, wieder von nächster Michaelis an, erneuert. Demnach eröffnet sich der erste Viehmarkt dortselbst am 29. September d. Js., und wird die Abhaltung bis Weihnachten jedesmals am Dienstag fortgesetzt werden. Dies zur Nachricht für das Publicum. Schnabelwaid, am 31. August 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da das dem Bauern Anton Lang zugehörige Güthlein zu Treunitz, bestehend in einem Wohnhaus und Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten, 2½ Feld, dann ½ Eggeten, in vim executionis zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und Strichtermin auf den 23. September Vormittag 10 Uhr angesetzt worden ist; so werden Kaufslustige hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß obgedachtes Güthlein auf 213 fl. taxirt wurde, und der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, 25. August 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Das Gut des Johann Nicol zu Treunitz wird zur Tilgung dringender Schulden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieses Gut besteht in einem halben Wohnhaus und halbem Stadel, 1½ Tagwerk Felder, ½ Eggeten, ½ und ½ Tagwerk Wiesen in Stücken, ferner in 4 Tagwerk Holz, und wurde solches auf 568 fl. fränk. gewürdigt. Die Ziehung geschieht am 23. September Vormittags 10 Uhr und der Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung. Thurnau, den 25. August 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Münchberg werden nachstehende, dem Bauersmann Johann Schramm zu Eeg zugehörige und den Freiherren von und zu Guttenberg, erbzinnslehenbare, bei Maiershof, Steuer-Distrikts Guttenberg gelegene walzende Grundstücke, nemlich: 1) 1 Tagwerk Wiese mit etwas Feld, die Nüsselswiese genannt, mit 1 fl. 12 kr. frk. Erbzinns und dem Steuersimplum von 10¾ kr. rhl. belastet und auf 126 fl. rhl. geschätzt, ferner 2) 2½ Tagwerk Wiese und Feld, ebenfalls die Nüsselswiese genannt, mit 2 fl. 42 kr. frkl. Erbzinns und 18 kr. rhl. Steuersimplum belastet und auf 284 fl. rhl. geschätzt, endlich 3) 7 Tagwerk Feld, der Nüsselsacker und 2 Tagwerk Brachfeld, der Steinigsacker, beide mit 4 fl. 30 kr. frkl. Erbzinns, und 45 kr. rhl. Steuersimplum belegt und auf 857 fl. rhl. gewürdiget, von welchen Immobilien überdies der zehente Gulden des wahren Werths als Handlohn in allen Veränderungsfällen abgegeben werden muß, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist deshalb der Bietungstermin auf den 5. October, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Patrimonialgerichte anberaumt, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Schätzungsprotokoll in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, die Kaufsbedingungen aber in dem Termine bekannt gemacht werden sollen, eingeladen werden. Guttenberg, am 28. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergisches
Patrimonial-Gericht.
Landgraf v. n.

Die dem Lorenz Dreßel zu Bamersdorf gehörigen Grundstücke, werden im Executionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese sind: a) ein Haus zu Bammersdorf, mit Scheune und Graßgarten, lehenzinns und handlohnbar zum K. Rentamte, b) ½ Tagwerk Baumfeld, im Knielein, Lehenzinns und handlohnbar dem Gotteshaus Buttenheim, c) ½ Tagwerk Wiese, die Betzenwiese, lehenzinns und handlohnbar dem K. Rentamte, d) ¾ Tagwerk Baumfeld, im Metzengarten, eben so, e) ¾ Tagwerk Baumfeld, desgleichen, f) ½ Tagwerk Feld, in der Ferberspitze, eben so, g) ½ Tagwerk, in dem Oelberg, Rentamtslehen und handlohnbar. Der Ortsvorsteher Schlewohl zu Bammersdorf wird die Einweisung an Kaufsliebhaber vornehmen. Zum Aufstriche im Orte Bammersdorf wird Donnerstag der 24. September in der Wohnung des Schultheißen bestimmt, und ist der Hinschlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen. Forchheim, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Badum.

Da die dem Bauern Johann Kolb zu Dönnitz zugehörige Zinnshöfe, welche auf 1155 fl. frkl., dann 835 fl. frkl. taxirt worden sind, am 26. September d. J., Vormittags 10 Uhr meistbietend verkauft werden sollen, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, einander zu steigern, und des Hinschlages nach Maßgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Um weiter beurtheilen zu können, ob nicht verschwiegene Schulden existiren; so werden alle unbekannte Gläubiger des Johann Kolb vorgeladen, sich in dem obbenannten Termin einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie werden präcludirt, und die Maße unter die bekannten Gläubiger wird vertheilt werden. Thurnau, den 22. August 1818.

Königl. Baier. Gräfl. Giechis. Herrschaftsgericht.
Knoch.

In dem Bezirke des Königlichen Landgerichts Kemnath wurde schon unterm 20. December v. Js. ein unbekanter stummer Knabe aufgegriffen, der seinen Eltern oder Vormündern entlaufen ist, oder von denselben verlassen wurde. Allen bisher von dem Königlichen Landgerichte ununterbrochen angestellten Nachforschungen und öffentlichen Bekanntmachungen ungeachtet blieb des Knaben Herkunft unbekannt. Indem man unten bemerkte Description des Knaben beifügt, ersucht man alle Königliche Policeibehörden nochmal, in ihren Bezirken die allenfallsigen Eltern, Vormünder, oder sonstigen Anverwandten dieses unbekannten Knaben ausforschen zu lassen, und denselben aufzugeben, diesen in möglichst kurzer Zeit von hier abzuholen. Kemnath, den 20. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst,
Der K. Landrichter,
Freih. v. Andrian.

Personal-Beschreibung.

Dieser stumme Knabe ist beiläufig 8 Jahre alt, ohngefähr 3 Schuh groß, hat eine bräunlichte, blasse Gesichtsfarbe, und schwarzbraune, bei seiner Aufgreifung kurz abgeschnittene Haare, hellblaue Augen, proportionirte Nase und Mund, mit oben aufgeworfenen Lippen. Derselbe kann nichts Artikulirtes sprechen; hat überdies einen großen Sattihals, und röchelt sehr stark.

Kleidung.

Dieser Knabe trug damals eine schwarze leinene Halsbinde, mit weißen Tupfen geringelt, ein roth und blau gestreiftes leinenes Goller, weiß und roth gestreiftes baumwollenes Westchen, hellblaue leinene lange Hosen, und darunter weiße Leinene, ein weiß leinenes Schürzlein, wollene Socken und Schuhe. Auf dem Kopfe trug derselbe eine weiße baumwollene gestrickte Schlafmütze mit rothen Streifen.

Das unterfertigte Herrschaftsgericht findet nothwendig, den Schuldenstand des Johann Georg Geiger zu Kleinheirath zu untersuchen, um ermessen zu können, ob im Wege der Hülfsvollstreckung, oder der Vergantung gegen denselben vorzuschreiten sey. Tagsfahrt zu dieser Schuldenuntersuchung ist auf Montag den 7. September d. J. angesetzt. Alle jene, welche aus irgend einem Grunde an Johann Georg Geiger, eine Forderung zu machen gedenken, werden daher vorgeladen, am besagten Tage, früh 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen richtig zu stellen. Die in dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden Gläubiger mögen es sich zuschreiben, wenn zu ihrem Nachtheile, nach Lage der Acten verfügt werden sollte. Banz, am 13. August 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Das halbe Dorfgut des Johann Föhrkolb des Jüngern zu Neufang, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am 18. September curr. bei dem Königlichen Landgerichte melden. Kronach, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachstehende Grundstücke des Johann Förtsch Ottensohn zu Neufang, ein Wohnhaus, der Acker im Schlöritz, die Wiesen im Kallengraben, zwei Hölzer allda, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am 19. September curr. im Landgerichte zu melden. Kronach, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das dem Handarbeiter Nicolaus Seidler zu Thurnau zugehörige, mit Nr. 13 bezeichnete halbe Wohnhaus, im obern Markt, taxirt auf 120 fl. rhl. soll am 16. September Vormittags 10 Uhr meistbietend in vim executionis verkauft werden, wovon allfallsige Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt. Thurnau, den 15. August 1818.

Das Königlich Baierische Gräflich Giechische Herrschaftsgericht.

Knoch.

Das Grundvermögen des in Gant gerathenen Peter Bauer zu Wildensorg wird gemäß der Executionsordnung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Solches besteht a) in einem Hause zu Wildensorg, mit Scheune und andern Zugehörungen, b) 1 Morgen Feld, im Hohn, bei dem Hopfenacker, auch Petersacker genannt, c) 1 Morgen Feld, auf der Hohenleiten, d) 1½ Morgen Feld, das Säuerleinsfeld, im obern Zeilwege liegend. (Sämmtlich Königl. vormahliges Jakobiter Stiftslehen.) Steigerungstermin wird auf den 17. September d. Js., Nachmittags 2 Uhr angesetzt, wo die Kauflustigen in dem Gemeinhause zu Wildensorg sich versammeln und ihre Angebote nach bekannt gemachten Kaufsbedingnissen vor der dort anwesenden Landgerichts-Commission geben können. Bamberg, am 4. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rincker.

Da auf das dem Fuhrmann Andreas Meisel auf dem Schacht gehörende Wohnhaus, Nro. 32, mit Stall, Stadel, Ziehbrunnen, 9 Quadrat-Ruthen Pflanz- und

533⅜ Quadrat-Ruthen Gras- und Baum-Garten, welches mit Berücksichtigung der Abgaben auf 494 fl. 37½ kr. rheinl. geschätzt ist; in dem nach Nro. 19. 20. und 31 des Intelligenzblatts am 27. März d. Js. anberaumten Termin, kein Gebot gelegt wurde; so wird dasselbe nachmals in vim executionis hiermit öffentlich feilgeboten, und Bietungstermin auf Montag den 21. September d. Js., Vormittags anberaumt, in welchem sich Kaufslustige allhier einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag den Gesetzen gemäß zu gewärtigen haben. Das Taxationsprotokoll kann vorher in der Registratur eingesehen werden. Schlottenhof, den 31. Juli 1818.

Königlich Baierisches von Jeetzesches Patrimonial-Gericht.

Schnorr.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Johann Jobst Wunderlichischen Immobilien zu Rehau, welche aus einem Wohnhauß, Nro. 81, nebst Schupfe, dann Brandstätte mit 200 fl. rhl. assecurirt, dann 4 □Ruthen großen Schorrgärtlein und Grasflecklein, und 338 □Ruthen Feld auf dem Gänsberg und 120 □Ruthen im Unlitz, als Gemeindetheil, ferner aus ⅛ Jauchert Feld 3ter Classe im Reuthlich, ⅞ Jauchert Holz, 3ter Classe allda, ¼ Jauchert Feld 3ter Classe im Ehrlich, 1⅛ Jauchert Feld 3ter Classe im Horst, und 1 Jauchert Holz 3ter Classe allda, bestehen, auf den 6. October dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr auf Antrag des Eigenthümer zur Befriedigung seiner Realgläubiger an die Meistbiethenden verkauft werden sollen. Kaufsliebhaber haben sich daher am gedachten Tage zur bestimmten Zeit in dem Spitzbarthischen Gasthofe zu Rehau einzufinden, und die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Schwarzenbach an der Saale, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Rehau.

Briegleb.

Da auf Ansuchen eines Realgläubigers das in hiesiger Hauptstraße ohnweit dem untern Thore belegene Wohnhauß, nebst Zubehör Nro. 2 des Tuchscheerermeisters Wolfgang Laubmann an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 10. October c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem K. Landgericht angesetzt worden; so wird solches und daß gedachtes Wohnhauß, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 6012 fl. rhl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine das Wohnhauß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Realgläubiger und nach der Executionsordnung zugeschlagen werden solle. Hof, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Zur Deckung einer auf Execution beruhenden Hypothekenforderung, soll das den Conrad Kaserischen Eheleuten zu Mistelgau zugehörige und daselbst gelegene Söldenguth, Hs. Nr. 49. mit 2 walzenden Grundstücken, nämlich der Hälfte von ⅞ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Kastenreuth, und ⅞ Tagwerk Feld auf dem Spiegelberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu ist auf den 3. October c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, woran sich Kaufsliebhaber in dem Hackerischen Wirthshause zu Mistelgau einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag der fraglichen Realitäten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schlüßlich eröffnet man denselben, daß die fraglichen Realitäten nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 875 fl. rhl. gewürdigt worden sind und daß das Taxationsinstrument hierüber an den Gerichtstagen in loco registraturae eingesehen werden kann. Baireuth, den 12. August 1818.

Königl. Landgericht.

Meyer.

Maria Margaretha Heerwagen, 85 Jahre alt, ledig, aus Kirchahorn, Tochter des vormaligen Pfarrers Heerwagen allda, starb am 5ten Junius d. J. mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition. Da bis daher keiner ihrer nächsten Anverwandten bei unterzeichnetem Königlichen Ortsgerichte sich zur Erbschaft legitimirte, so wird hierdurch Termin zur Eröffnung der letzten Willensmeinung erwähnter Heerwagen auf

Mittwoch den 30. September d. J. früh 8 Uhr anberaumt, und von Gerichtswegen bestimmt, daß, im Falle keiner der Interessenten dahier erscheint, mit Eröffnung dieser Willensmeinung fürgefahren, und die Vertheilung der geringen Massa nach Maßgabe und Bestimmung derselben, dann nach Lage der Akten geschehen solle. Weißer im Ahornthale, am 13. August 1818.

Königlich Baier. Gräflich von Schönbornsches Ortsgericht.

Sennfelder.

Nicht Amtliche Artikel.

Ohnweit des Eremitenhofes sind auf mehreren Beeten von ziemlicher Länge für dies Jahr, die Erdäpfel eines jeden Beets zu zwei Gulden fränk. gegen gleich baare Bezahlung allstündlich zu verkaufen, und können sich Liebhaber in der Jägerstrasse, C. N. 478 parterre deshalb melden.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 1. Septr. Der Königl. Baierische Landgerichts-Arzt, Doctor Georg Heinrich Bruder zu Stadtsteinach, mit Demoiselle Antonia Elisabetha Christiana Schatzin dahier.

Den 3. Septr. Der Burger und Maurermeister Daniel Krohberger dahier, mit Jungfer Maria Barbara Händelin von hier.

— — Johann Roß, Bauer in Hahnenhöfen, mit Kunigunda Preißingerin daselbst.

Geborne.

Den 28. August. Der Sohn des Tuchmacher-Meisters Unger dahier.

Den 29. August. Ein ausserehelichs Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 31. August. Der Sohn des Schneidermeisters Käferlein dahier.

Den 31. August. Ein ausserehelichs todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Ein ausserehelichs Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Sept. Die Tochter des Webermeisters Engelbrecht dahier.

Gestorbene.

Den 25. August. Ein ausserehelichs Kind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Tage.

Den 26. August. Die hinterlassene einzige Tochter des Webermeisters Tröger, alt 18 Jahre und 11 Tage.

Den 28. August. Die Ehefrau des Harmonie-Oeconoms Rehrenn, alt 35 Jahre, 8 Monate und 5 Tage.

Den 29. August. Die Tochter des Sporer-Meisters Knauer, alt 9 Jahre, 1 Monat und 12 Tage.

— — Der Handelsmann Marx Lachauer, alt 71 Jahre.

Den 30. August. Der Königlich Baierische Appellations-gerichts-Advocat Kremling, alt 48 Jahre, 11 Monate und 9 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Hofmann in der Jägerstrasse, alt 19 Jahre, 1 Monat und 21 Tage.

Den 31. August. Ein ausserehelichs Kind, weiblichen Geschlechts, alt 21 Tage.

Den 1. Sept. Johann Hegel, Inwohner in Mendelhöfen, alt 57 Jahre.

In Gemäsheit des höchsten Rescripts des K. Appellations-Gerichts des Ober-Main-Kreises vom 10. d. M. werden sämmtliche K. Stadt-, Land-, Herrschafts-, Orts- und Patrimonial-Gerichte hiemit benachrichtiget, daß, sogleich nach der ersten, in den hiesigen privilegirten öffentlichen Blättern erfolgten Einrückung jeder, zu dem Ende uns zugekommenen gerichtlichen Bekanntmachung, der Kostenbetrag für diese und die weiter verlangten Einrückungen dem betreffenden Gerichte bekannt gemacht werden wird, eine fernere Einrückung aber nur erst nach Einlangung des Gesammt Kostenbetrags erfolgen werde. Baireuth, am 2. September 1818.

Administration des Zeitungs-Komtoirs.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag — Nro. 108 — Baireuth, den 8. September 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. August 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An milden Beiträgen zum Erbau der Kirche zu Neustädtlein am Forst, sind bisher an das K. Landgericht Baireuth eingesendet worden:

A) Vom Dekanat Kulmbach:

Pfarrei Kulmbach,	4	fl.	34½	kr.	
Pfarrei Burkersdorf,		"	36½	"	
Pfarrei Gärtenroth.	1	"	31½	"	
Pfarrei Haim,		"	12½	"	
Pfarrei Harsdorf,	1	"	21	"	
Pfarrei Hutschdorf,	2	"	15	"	
Pfarrei Kirchleus	1	"	36½	"	
Pfarrei Langenstadt,		"	44½	"	
Pfarrei Mangersreuth,	2	"	3½	"	
Pfarrei Melkendorf,	1	"	55	"	
Pfarrei Neudrossenfeld,	14	"	28	"	
Pfarrei Schwarzach,		"	34	"	
Pfarrei Ströffendorf,	3	"	22	"	
Pfarrei Trebgast,	2	"	14	"	
Pfarrei Untersteinach,	3	"	30	"	
Pfarrei Weitlahm,	2	"	16	"	
					43 fl. 12½ kr.

B) Vom Decanat Seibelsdorf:

Pfarrei Seibelsdorf,	3	fl.	51	kr.	
Pfarrei Fischbach,	8	"	38	"	
Pfarrei Grafengehaig,	8	"	19	"	
Pfarrei Presseck,	4	"	34½	"	
Pfarrei Rugendorf,	3	"	48	"	
Pfarrei Unterrodach,	7	"	48½	"	
Pfarrei Weissenbrunn,	6	"	—	"	
					32 fl. 58 kr.

C) Vom Dekanat Regensburg:

Ober-Pfarrkirche zu Regensburg	37 fl. 9 kr.	
Unter-Pfarrkirche zu Regensburg,	35 - 58½ -	
Pfarrei Ortenburg,	33 - 37½ -	
		106 fl. 21 kr.

D) Vom Dekanat Pyrbaum

Von den 5 Pfarreien in diesem Dekanat, 55 fl. 47 kr.

Dieses wird mit Anerkennung des wohlthätigen Gemeinsinnes der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Dekanat.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Collecte für die Kirche zu Neustädtlein am Forst.

v. Hoven.

Baireuth, den 9. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus verschiedenen Anzeigen, besonders aus eingesandten Kirchenvisitationsprotocollen der protestantischen Districts-Dekanate wurde mißfällig entnommen, daß in den Kirchenbüchern noch nicht purifizirte Pfarreien-Defecte deswegen vorkommen, weil die Parochianen einer fremden Confession, welche bei einem benachbarten Pfarrer ihrer Confession Kirchenhandlungen verrichten lassen, nicht immer dem Pfarramte, dem sie noch einverleibt sind, solche zur Immatrikulation ansagen.

Da dergleichen Defecte in den Pfarrbüchern Veranlassung zu mancherlei Verwirrungen und andern höchst gemein nachtheiligen Folgen geben und werden müssen: so wird in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 28ten v. Mts., in Beziehung auf die Verordnung vom 25. Februar 1813 den Pfarrämtern beider Confessionen hiedurch die pünctliche Sorgfalt in Absicht auf die Immatrikulation bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen in dem bemerkten Falle zur Amtspflicht gemacht und denselben aufgegeben:

1) die aus Unachtsamkeit entstandenen Defecte durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel sogleich zu ergänzen;
2) insbesondere wird den Pfarrern, von welchen die kirchlichen Handlungen in solchen Fällen verrichtet worden, eingeschärft, daß sie dem Pfarrer des Wohnorts davon gebührende Nachricht geben, damit derselbe die Immatrikulation pflichtmäßig vornehmen könne;
3) die protestantischen Districts-Dekanate aber werden bei den jährlichen Kirchenvisitationen auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit richten, und haben auf die Befolgung dieser Vorschriften um so mehr zu dringen, als bewiesene weitere Nachlässigkeit angemessene Strafe ohnnachsichtlich zur Folge haben wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Immatrikulation kirchlicher Vorfälle bei fremden Confessions Verwandten in die Kirchenbücher der Pfarrei ihres Wohnorts betr.

v. Hoven.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Landgerichte erhalten hiermit den Auftrag, nach beiliegendem Muster eine Tabelle über die bei

ihnen bis jetzt anhängig gewesenen Rechtssachen, welche Adeliche, höhere Beamte und Geistliche betreffen, und nach der Verfassungs-Urkunde an andere Gerichte abzuliefern sind, zu fertigen, und längst Subterm. 8 Tagen hieher einzusenden. Bamberg, den 24. August 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Winkler, Secretair.

Uebersicht

der bei dem Königl. Landgerichte N. bis jetzt anhängig gewesenen Rechtssachen, welche Adeliche, höhere Beamte und Geistliche betreffen, und nach der Verfassungs-Urkunde an andere Gerichte abzuliefern sind.

I.	II.	III.	IV.		V.	VI.
			Ob die Sache nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1818.			
Rubrum der Sache.	Wenn die Sache anhängig geworden.	Wie weit sie bis jetzt gediehen sey?	bei der bisherigen Gerichtsstelle verbleibe?	an ein Kreis- oder Stadtgericht, und an welches abgegeben worden sey?	Ob noch viel „wenig, oder mittelmäßige Arbeit in der Sache übrig sey“?	Bemerkungen.

Baireuth, am 24. August 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit diesfallsiger gesetzlicher Bestimmungen hiemit bekannt gemacht, daß der Herr Lieutenant Georg Christoph Gottlieb v. Bemmel im dahier garnisonirenden Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und dessen Ehegattin, Frau Caroline Ferdinande Auguste v. Bemmel, geborne Redlich, von hier, durch einen am 20ten d. Mts gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

An dem nächstkommenden 7. September beginnt die diesjährige feierliche Prüfung der Zöglinge der hiesigen Königl. Studienanstalt. Am 10ten des nemlichen Monats Nachmittag um 3 Uhr werden mehrere Studirende im größern Hörsale Proben ihrer Fortschritte im Declamiren ablegen und am 15. September Nachmittags um 3 Uhr werden unter die würdigsten Jünglinge in der hiesigen Stadtkirche Preise vertheilt werden. Zu diesen verschiedenen Feierlichkeiten ladet alle Gönner und Freunde der Wissenschaften, so wie alle Eltern und Vormünder der hier Studirenden hiermit geziemend ein. Baireuth, am 27. August 1818.

Das Königlich Baierische Studien-Rectorat.

Degen. Wagner. Gabler.

Am Dienstag den 15ten d. wird eine namhafte Quantität Haber aus dem hiesigen Aerarial-Magazin gegen baare Zahlung im öffentlichen Strich zum Ver-

kauf ausgesetzt. Dies den Kaufsliebhabern zur Kenntniß. Weißmain, den 2. September 1818.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Da sich die Pachtzeit folgender der Commune Baireuth zuständigen Wiesen, als: 1) Die Plassenweiherswiesen, 2) die lange Weiherwiesen, 3) die Huthwiesen, 4) die obere Roderswiesen, 5) die untere Roderswiesen, 6) die Auwiesen unter der Herzogsmühle, mit Ende dieses Jahrs endigt, und solche auf anderweite 6 Jahre wieder zu verpachten sind; so wird dieses hiermit bekannt gemacht und haben sich Pachtliebhaber an dem hierzu bestimmten Termin auf Montag den 14. September d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und den Zuschlag, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, zu gewärtigen. Baireuth, den 2. September 1818.

Königliche Communal-Administration.

Neuper.

Donnerstags den 10. September d. J. werden die Besoldungs- und Pensionsgetraidter für das IV. Quartal 18 17/18 abgegeben; die Empfänger haben sich von Morgens frühe 9 — 12 Uhr mit ihren Quittungen ohnfehlbar einzustellen, weil am andern Tage keine Abgabe statt findet. Baireuth, den 3. September 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Die zur Concursmasse der Bauern Wittwe Küll von Hohenschwärz gehörigen Immobilien, bestehend in: 1) 1 Tropfhaus mit Stall und Dünglege, Schätzung 800 fl., 2) ½ Tagwerk Feld, der Schnappenstein, 75 fl., 3) ½ Tagwerk Feld, der obere Schnappenstein, 80 fl., 4) ½ Tagwerk Feld, der Zickenboden, 40 fl., 5) ½ Tagwerk Feld, die Sellersgaß, 85 fl., 6) ½ Tagwerk Feld, die Winterleithen, 40 fl., werden hiedurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin in loco Hohenschwärz auf den 28. September anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Termin in der Küllischen Behausung in Hohenschwärz einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden mehrere Mobilien, eine Kuh und Vorräthe öffentlich versteigert, welches hiedurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gräfenberg, am 26. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Wider die Wittwe Barbara Küll von Hohenschwärz wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concursprozeß erkannt, und dem zu Folge 3 Edictstäge und zwar der 1ste zur Liquidation auf 21. September, der 2te zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden auf den 5 October, der 3te zum Schluß der Verhandlungen auf den 26. October, unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche am 1sten Edictstage nicht erscheinen, von dem Concurse, die ausbleibenden aber am 2ten und dritten Edictstage, mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl rücksichtlich der Liquidität, als Priorität, erkannt werden wird. Gräfenberg, am 26. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Knecht, welcher den Pflug gut versteht, kann einen guten Platz erlangen. Zu erfragen beim Einnehmer am Friedrichsthor.

Ich mache es mir zur besondern Pflicht meine Wiedergenesung vom gichtischen Fluß, nach einem 3monathlichen Gebrauch des Steebner Bades mit dem Bemerken hiemit bekannt zu machen, daß ich die Reise dahin mit einer Krücke machen mußte, den Rückweg aber in meine Heimath ohne diese schauervolle Stütze gesund und froh antreten und vollenden konnte. Der wohllöblichen Bad-Inspection, die so uneigennützig sich meiner annahm, den Edlen des Ortes, die aus christlichem Sinn mit Armen eine freundliche Aufnahme und Unterstützung gewährten, sage ich nochmals hier öffentlich Dank. Berneck, am 3. September 1818.

Friedrich Schlenck.

Intelligenz-Blatt des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 109. Baireuth, den 11. September 1818.

Amtliche Artikel.

Am Dienstag den 15ten d. wird eine namhafte Quantität Haber aus dem hiesigen Aerarial-Magazin gegen baare Zahlung im öffentlichen Strich zum Verkauf ausgesetzt. Dies den Kaufsliebhabern zur Kenntniß. Weißmain, den 2. September 1818.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Da sich die Pachtzeit folgender der Commune Baireuth zuständigen Wiesen, als: 1) Die Plassenweiherswiesen, 2) die lange Weiherwiesen, 3) die Hothwiesen, 4) die obere Roderswiesen, 5) die untere Roderswiesen, 6) die Auwiesen unter der Herzogsmühle, mit Ende dieses Jahrs endigt, und solche auf anderweite 6 Jahre wieder zu verpachten sind; so wird dieses hiermit bekannt gemacht und haben sich Pachtliebhaber an dem hierzu bestimmten Termin auf Montag den 14. September d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und den Zuschlag, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, zu gewärtigen. Baireuth, den 2. September 1818.

Königliche Communal-Administration.

Merper.

Die zur Concursmasse der Bauern-Wittwe Küll von Hohenschwärz gehörigen Immobilien, bestehend in: 1) 1 Tropfhaus mit Stall und Dünglege, Schätzung 300 fl., 2) ½ Tagwerk Feld, der Schnappenstein, 75 fl., 3) ½ Tagwerk Feld, der obere Schnappenstein, 80 fl., 4) ½ Tagwerk Feld, der Zickenboden, 40 fl., 5) ½ Tagwerk Feld, die Seileregaß, 35 fl., 6) ½ Tagwerk Feld, die Winterleithen, 40 fl., werden hiedurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin in loco Hohenschwär; auf den 28. September anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Termin in der Küllischen Behausung in Hohenschwärz einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden mehrere Mobilien, eine Kuh und Vorräthe öffentlich versteigert, welches hiedurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gräfenberg, am 26. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Wider die Wittwe Barbara Küll von Hohenschwärz wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concursprozeß erkannt, und dem zu Folge 3 Edictstäge und zwar der 1ste zur Liquidation auf 21. September, der 2te zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden auf den 5. October, der 3te zum Schluß der Verhandlungen auf den 26. October, unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche am 1sten Edictstage nicht erscheinen, von dem Concurse, die ausbleibenden aber am 2ten und dritten Edictstage, mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl rücksichtlich der Liquidität, als Priorität, erkannt werden wird. Gräfenberg, am 26. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Im Wege der Realexecution werden Freitag den 18.

September d. J. Vormittags 9 Uhr die drei freieigenen Gemeinde-Holz-Antheile des Pankraz Lang zu Tiefenellern bei dem unterzeichneten Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber haben sich diese Stücke von dem Ortsvorstande zu Tiefenellern einweisen zu lassen. Scheßlitz, den 28. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Mit höchster Genehmigung der Königl. Regierung, werden in Pegnitz die Viehmärkte in der Art, in welcher solche früher bestanden haben, wieder von nächster Michaelis an, erneuert. Demnach eröffnet sich der erste Viehmarkt dortselbst am 29. September d. Js., und wird die Abhaltung bis Weihnachten jedesmals am Dienstag fortgesetzt werden. Dies zur Nachricht für das Publicum. Schnabelwaid, am 31. August 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung, sollen die dem Inwohner Johann Sträber zu Plösen zugehörigen Immobilien, bestehend in 1 Wohnhause Nro. 11, ¼ Tagwerk Grasgarten, ¼ Tagwerk Feld und dem Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegrundstücken, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf den 8. October c. Vormittags 9 Uhr vor dem hiesig Königlichen Landgerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter der Bemerkung anmit vorgeladen werden, daß die fraglichen Realitäten, nach dem hierüber aufgenommenen Taxationsprotocolle auf 460 fl. gewürdiget worden sind. Der Zuschlag derselben geschieht übrigens nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Baireuth, den 19. August 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Antrag der Gläubiger der Johann Knauerischen Eheleute zu Küps, wird das Immobiliarvermögen derselben wiederholt dem Verkaufe, oder in Ermangelung eines annehmbaren Käufers der Verpachtung auf 1 Jahr ausgesetzt und Strichtermin auf den 25. September festgesetzt. Kaufs- oder Pachtliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichte zu erscheinen und ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben. Kronach, am 24. Aug. 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Sondinger.

Das halbe Dorfgut des Johann Föhrkolb des Jüngern zu Neufang, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich am 18. September curr. bei dem Königlichen Landgerichte melden. Kronach, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachstehende Grundstücke des Johann Förtsch Ottensahn zu Neufang, ein Wohnhaus, der Acker im Schlöritz, die Wiesen im Katzengraben, zwei Hölzer allda, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am 19. September curr. im Landgerichte zu melden. Kronach, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Abtragung eines Consens-Capitals wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels, das Grundvermögen des Johann Hanft jun. zu Redwitz, bestehend in einem bebauten Söldengütlein, Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf Montag den 5. October l. J., Vormittags im Amthause zu Redwitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladet, daß die auf dem Anwesen haftenden herrschaftlichen Lasten und Giebigkeiten an jenem Tage bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Lichtenfels, am 20. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Dohrer.

Wegen unberichtigt gebliebenen Lehenstaxen wird der vom Georg Zwingermann zu Mensee von der Rodbach aus der Gantmasse des Conrad Fugmann zu

Neuses erstandene Guths-Complex hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichstagsfahrt auf Montag den 28. September d. J. früh im Amthause zu Redwitz anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und ihnen vorläufig eröffnet, daß die Bestandtheile des Guths der von Redwitzische Lehens-Schultheiß Fugmann zu Neuses auf Begehren einweisen wird, und daß die darauf ruhenden Lands- und Grundherrlichen, dann andere Lasten am Versteigerungstage bekannt gemacht werden. Lichtenfels, am 15. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich v. Redwitzisches Lehens-Sequestrations-Amt und Patrimonialgericht Redwitz.
Dohrer.

Ueber das Vermögen des Kaspar Wagengast von Traitsdorf ist Concurs erkannt; es werden daher diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert, diese am 28. September d. Js. mit allen Beweismitteln zu liquidiren, widrigenfalls sie von dieser Masse ausgeschlossen werden sollen. Da der Versuch gütlicher Masseverteilung dabei geschehen soll, so wird auch von demjenigen, der sich an diesem Tage weder schriftlich noch mündlich darüber erklärt, angenommen, daß er sich dem Willen der Mehrzahl anschließe. Für alle Fälle, wird der 19. October d. Js. zur Vorbringung der Einreden, und der 9. November d. J. zum Schlußverfahren festgesetzt, und jeder, der sich dabei versäumt, mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen. Bamberg, am 28. August 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird hiemit der halbe Hof des Bauern Christoph Oertel zu Bergnersreuth, welcher dem Rittergute Röthenbach lehenbar, auf 3527 fl. 45 kr. geschätzt ist, und 15½ Tagwerk Felder, 5½ Tagwerk Wiesen, und 1¼ Tagwerk Holz begreift, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich am 17. October Vormittags vor dem Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Taxations-Protocoll wird vor und im Termin zur Einsicht vorgelegt werden. Wunsiedel, den 29. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf Montag den 12. October 1818 Vormittags wird das dem verschollenen Johann Düsch zu Zapfendorf, zustehende Viertellehen, an Felder, Wiesen und Holz, dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt, und bei annehmbarem Aufgebothe der bedingte Hinschlag ertheilt. Kaufslustige haben sich demnach bei unterzeichnetem Landgerichte, am obigen Tage einzufinden, und die Strichbedingnisse zu vernehmen. Scheßlitz, den 1. September 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Auf Requisition des K. Landgerichts zu Hollfeld, wird das der Barbara Grassinger zu Weiher (wegen eingeklagten Konsensschulden) gehörige, im diesseitigen Jurisdictionsbezirke liegende Söldengütlein Nro. 12, zu Weiher, und zwar: a) ½ Wohnhaus nebst baufälligem Stadel, b) ¼ Tagwerk Garten mit Obstbäumen am Haus, 200 fl. rhl. in Werth, c) 1 Jauchert Feld, im Damenrain, 50 fl., d) 1 Jauchert, im Lechnersgrund, 50 fl., sämmtlich zum Rittergut Weiher gehörige Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu wird Termin auf 6. künftigen Monats, früh 9 Uhr anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle einzufinden, ihr Aufgebot gehörig zu Protokoll zu erklären und hiernächst den Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Ueber die Schätzung und Beschaffenheit des gedachten Söldengütleins, sowie wegen der darauf haftenden Lasten, kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur Aufschluß ertheilt werden. Kainach, am 2. September 1818.

Die Königl. Freiherrl. von Aufsseßschen Patrimonialgerichte.
Schell.

Wider den Bauersmann Johann Fürbringer

zu Schmeilsdorf wurde der Conkurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen zu haben vermeinen, hiermit eingeladen, ihre Forderungen, unter Beibringung der Beweismittel und unter Angabe des verlangten Vorzugsrechtes in dem auf Montag den 19. October, Vormittags 9 Uhr curr. angesetzten Termine zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie ausserdem mit allen Ansprüchen an diese Masse werden präcludirt und ausgeschlossen werden. Zum zweiten Edictstag ad excipiendum ist Montag der 16. November und zum 3ten Edictstag ad concludendum, Sonnabend der 12. December, jedesmal Vormittags 9 Uhr l. J. bestimmt, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesen beiden angesetzten Tagesfahrten nicht erscheinen, mit den eröffneten Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Culmbach, den 15. August 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Alle diejenigen, welche sich in der Martin Hügellischen Gant von Seibelsdorf, in dem am 28. Juli c. angestandenen ersten Edictstage, mit ihren allenfallsigen Ansprüchen nicht gemeldet haben, werden mit solchen, dem angedrohten Präjudize gemäs, hiemit an die Masse präcludirt. Stadtsteinach, am 27. August 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Den Eltern und Vormündern der die hiesigen Elementarschulen besuchenden Kinder wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Prüfung gedachter Kinder am 16. d. M. ihren Anfang nehmen, und am 23. d. M. Vormittags beendigt seyn wird. Noch an demselben Tage Nachmittags hat dann die öffentliche Preisvertheilung statt, zu welcher, so wie zu der Prüfung, ausser den Eltern und Vormündern, auch alle Gönner und Freunde des Elementar-Schulwesens hiermit geziemend eingeladen werden. Baireuth, am 7. Sept. 1818.

Königl. Stadtschulen-Commissariat.
D. Starke.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Münchberg werden nachstehende, dem Bauersmann Johann Schramm zu Egg zugehörige und den Freiherren von und zu Guttenberg erbzinnslehenbare, bei Maiershof, Steuer-Districts Guttenberg gelegene walzende Grundstücke, nemlich: 1) 1 Tagwerk Wiese mit etwas Feld, die Rüsselswiese genannt, mit 1 fl. 12 kr. frk. Erbzinns und dem Steuersimplum von 10⅞ kr. rhl. belastet und auf 126 fl. rhl. geschätzt, ferner 2) 2¼ Tagwerk Wiese und Feld, ebenfalls die Rüsselswiese genannt, mit 2 fl. 42 kr. frkl. Erbzinns und 18 kr. rhl. Steuersimplum belastet und auf 284 fl. rhl. geschätzt, endlich 3) 7 Tagwerk Feld, der Rüsselsacker und 2 Tagwerk Brachfeld, der Steinigsacker, beide mit 4 fl. 30 kr. frkl. Erbzinns, und 45 kr. rhl. Steuersimplum belegt und auf 857 fl. rhl. gewürdiget, von welchen Immobilien überdies der zehente Gulden des wahren Werths als Handlohn in allen Veränderungsfällen abgegeben werden muß, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist deshalb der Bietungstermin auf den 5. October, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Patrimonialgerichte anberaumt, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Schätzungsprotokoll in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, die Kaufsbedingungen aber in dem Termine bekannt gemacht werden sollen, eingeladen werden. Guttenberg, am 28. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht.
Landgraf v. n.

Da das dem Bauern Anton Lang zugehörige Gütlein, zu Trennitz, bestehend in einem Wohnhaus und Stadel, ⅛ Tagwerk Grasgarten, 2¼ Feld, dann ¼ Eggeten, in vim executionis zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und Strichtermin auf den 23. September Vormittag 10 Uhr angesetzt worden ist; so werden Kaufslustige hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß obgedachtes Gütlein auf 213 fl. taxirt wurde, und der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, 25. August 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Das Gut des Johann Nicol zu Trennitz wird zur Tilgung dringender Schulden dem öffentlichen Ver-

kauf ausgesetzt. Dieses Gut besteht in einem halben Wohnhaus und halbem Stadel, 8½ Tagwerk Felder, ½ Egerten, ¼ und ⅛ Tagwerk Wiesen, in Stücken, ferner in 4 Tagwerk Holz, und wurde solches auf 568 fl. fränk. gewürdigt. Die Bietung geschieht am 23. September Vormittags 10 Uhr und der Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung. Thurnau, den 25. August 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Da die dem Bauern Johann Kolb zu Döllnitz zugehörige Zinnshöfe, welche auf 1155 fl. frkl., dann 835 fl. frkl. taxirt worden sind, am 26. September d. J. Vormittags 10 Uhr meistbietend verkauft werden sollen, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, einander zu steigern, und des Hinschlages nach Maßgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Um weiter beurtheilen zu können, ob nicht verschwiegene Schulden existiren; so werden alle unbekannte Gläubiger des Johann Kolb vorgeladen, sich in dem obbenannten Termin einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie werden präcludirt, und die Maße unter die bekannten Gläubiger wird vertheilt werden. Thurnau, den 22. August 1818.

Königl. Baier. Gräfl. Giechis. Herrschaftsgericht.
Knoch.

In Folge des §. 550 der Vormundschafts-Ordnung wird der dem blödsinnigen Lorenz Schobert und dessen Schwester, verehelichten Catharina Margaretha Röder zugehörige halbe Hof, Nro. 2 zu Wintersberg, welches zum Königl. Rent-Amt zu Lehen gehet, sammt zwei walzenden Stücken, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Derselbe ist auf 2488 fl. 30 kr. rheinl. geschätzt worden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am 3. October Vormittags 9 Uhr im Orte Wintersberg einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 24. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Von dem Königlichen Landgericht Selb sind auf Ansuchen des Curators, des Königl. Appellations-Gerichts Advokaten Herrn Streit I. zu Wunsiedel, die seit länger als 10 Jahren verschollenen Personen, Johann Hohlbach, Margaretha Hohlbach, und Johannes Hohlbach von Thierstein, nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalten öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 31. October d. J. 1818, Morgens um 9 Uhr bei dem gedachten Königl. Landgerichte anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie für tod erklärt werden und ihr sämmtlich zurückgelassenes Vermögen ihren nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, ohne Caution zugeeignet werden soll. Selb, am 19. Januar 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkaufe des dem verstorbenen Bauern Nicol Kobes zu Hohendorf zugehörigen ½ Hofs, Nro. 11, am 8. Juli c. angestandenen Licitations-Termine kein annehmlicher Käufer gemeldet hat: so wird dieses Corpus, welches nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 708 fl. 20 kr. rheinl. gewürdigt worden, wie solches aus dem in der Registratur des hiesigen Landgerichts befindlichen Taxations-Protocoll zu ersehen ist, anderweit hiermit feilgeboten, und Termin auf den 13. October c. Vormittags 9 Uhr in loco Hohendorf anberaumt, welches den Kaufslustigen mit dem Anhange hierdurch bekannt gemacht wird, daß dem Meistbiethenden dieser halbe Hof und Zubehör mit Genehmigung der Creditorschaft und nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden wird. Hof, am 17. August 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Ueber das Vermögen des Glasmeisters Friedrich Schott zu Kleintettau ist wegen dessen Unzulänglichkeit und bei dem heftigen Andringen der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen der Universal-Konkurs

rechtlich erkannt, dem zufolge mittelst dieses offenen Patents die Ausschreibung der gewöhnlichen drei Edictstäge, 1) ad producendum et liquidandum den 17. September c. Morgens 9 Uhr, 2) ad excipiendum den 15. October c. Morgens 9 Uhr, 3) ad concludendum den 12. November c. Morgens 9 Uhr, beschlossen worden. Sämmtlichen Kreditoren, welche an den Glasmeister Friedrich Schott oder dessen Vermögen rechtliche Ansprüche und Forderungen zu machen, haben sich an diesen Tagen in Person oder durch gerichtliche Bevollmächtigte bei unterzeichnetem Landgericht einzufinden, ihre Rechtsnothdurft gehörig an und vorzubringen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie nicht mehr damit werden gehört, sondern ohne weiters präcludirt werden. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Ludwigstadt, den 22. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Die dem Lorenz Dreßel zu Bammersdorf gehörigen Grundstücke, werden im Executionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese sind: a) ein Haus zu Bammersdorf, mit Scheune und Grasgarten, lehenszinns und handlohnbar zum K. Rentamte, b) ¼ Tagwerk Baumfeld, im Knielein, Lehenzinns und handlohnbar dem Gotteshaus Buttenheim, c) ¼ Tagwerk Wiese, die Betzenwiese, Lehenzinns und handlohnbar dem K. Rentamte, d) ¼ Tagwerk Baumfeld, im Metzengarten, eben so, e) ¼ Tagwerk Baumfeld, desgleichen, f) ¼ Tagwerk Feld, in der Ferberspitze, eben so, g) ¼ Tagwerk, in dem Oelberg, Rentamtslehen und handlohnbar. Der Ortsvorsteher Schiswohl zu Bammersdorf wird die Einweisung an Kaufliebhaber vornehmen. Zum Aufstriche im Orte Bammersdorf wird Donnerstag der 24. September in der Wohnung des Schultheißen bestimmt, und ist der Hinschlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen. Forchheim, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Badum.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des Färbermeisters Johann Peter Linnhardt zu Rehau, nehmlich: ein mit Nro. 135 bezeichnetes Wohnhaus daselbst, 1 Scheune, 1 Stall und Schupfe, ein Nebengebäude, ein Farbhaus, ⅓ Gemeindetheil, 1¼ Klafter Gnadenholz, ⅛ Tagwerk Garten, gleich hinterm Haus, zusammen auf 740 fl. taxirt, 1 Tagwerk Feld, im Gemersberg, Taxe 80 fl. rhl. und ¾ Tagwerk Wiesen, ebendaselbst, Taxe 180 fl. rhl. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Bietungstermin steht auf den 25. September, Vormittags 9 Uhr an, in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber in der Linnhardtischen Wohnung zu Rehau einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 8. August 1818.

Königliches Landgericht Rehau.

Briegleb.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die den Schneidermeister Johann Sommerischen Eheleute dahier gehörigen Immobilien, bestehend: a) Aus einem Wohnhauße, Nro. 5, so 2 Stockwerke hoch, vorne gemauert, hinten von Riegelfach, das Dach mit Schindeln bedeckt, 35 Schuhe lang und 28 Schuhe breit, sammt einem angebauten Stall auf 3 Stück Vieh und ein Städelein, Taxationswerth 300 fl., dann dem Waldrecht von 2 Klaftern, auf 40 fl. gewürdiget, b) 1½ Tagwerk Saalwiesen, auf 112 fl. 30 kr., c) ¼ Tagwerk, die Gemeindewiesen, auf 12 fl. 30 kr., d) ⅛ Tagwerk Wiesflore, bei der Gemeinde, auf 15 fl., e) 1½ Tagwerk, die Hügelwiese, auf 97 fl. 30 kr. taxirt, im Termin den 9. October, früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Daher haben sich alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu erkaufen gesonnen und zu bezahlen fähig sind, in diesem Termin vor allenfallsigen Gerichten einzufinden, ihre Angebote in Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag salva ratificatione der Sommerischen Gläubiger zu Theil wird. Weisdorf, den 12. August 1818.

Königl. Baier. Freyherrl. von Podewilsl.

Ortsgerichte.

Werner.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. September 1818 bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 4 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 9 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 7 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 15 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. — Pfund 30 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 14 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 29 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 12 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 27 Loth — Quint.

4) Römisches oder gemischtes Brod: Ein Laib zu 4 kr. 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 2 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 3 fl. 10 kr.

Mehl.

1/2 Metz. von dem besten Weizenmehl 8 kr. — pf. 1/2 Metzen von weißem Waizenmehl 6 kr. 2 pf. 1/2 Metzen von dem Waitzenmittelmehl 4 kr. 1 pf. 1/2 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. 1/2 Metzen von weißem Gerstenmehl 3 kr. — pf. 1/2 Metzen von dem Gersten-Nachmehl — kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 44 kr.

1/2 Metzen der feinsten Gerste 19 kr. 2 pf. 1/2 Metzen der feinen Gerste 14 kr. 2 pf. 1/2 Metzen der Mittelgerste 9 kr. 3 pf. 1/2 Metzen der groben Gerste 9 kr. — pf. 1/2 Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf. 1/2 Metzen Waizengries 12 kr. — pf. 1/2 Metzen Gerstengries 4 kr. 2 pf. 1/2 Metzen gerissene Haber-Grütze — kr. — pf. 1/2 Metzen ungerissene Haber-Grütze — kr. — pf. 1/2 Hierse — kr. — pf. 1/2 Metzen Haidel — kr. — pf. 1/2 Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsen-Fleisches, 9 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 8 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. 2 pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. 2 Pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 14 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. 2 pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. 2 pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas Sommerbier 5 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 5 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1 1/2 Maas enthaltend 7 kr. 2 pf. Eine Bouteille, 3/4 Maas enthaltend 5 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 27 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 21 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 28 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 30 kr. Ein Pfund Seife 26 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 25 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/2 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath August nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 18 fl. 50 kr. der Mezen 3 fl. 8 kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 48 kr. der Mezen 2 fl. 8 kr. Der Scheffel Gerste 10 fl. 34 kr. der Mezen 1 fl. 45 kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 28 kr. der Mezen — fl. 50 kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — f. — kr. 1/2 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 36 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 5 fl. 80 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 18 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu 22 kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu 20 kr. Krebse das Schock zu 26 kr.

V.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. — kr. — pf. Enten, das Stück zu 30 kr. Hühner, alte, das Stück zu 24 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 20 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 18 kr. Eier, 4 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 24 kr. Zwetschgen das Pfund zu 16 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. September 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Uebersicht

des zu Hof am 3. September 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	45	45	45	—	24	—	22	30	21	—
Roggen	—	40	40	40	—	12	18	11	48	11	18
Gerste	—	8	8	8	—	10	30	9	45	9	—
Haber	—	40	40	40	—	5	—	4	45	4	30

Hof, den 3. September 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

In Gemäsheit des höchsten Rescripts des K. Appellations-Gerichts des Ober-Main-Kreises vom 10. d. M. werden sämmtliche K. Stadt-, Land-, Herrschafts-, Orts- und Patrimonial-Gerichte hiemit benachrichtiget, daß, sogleich nach der ersten, in den hiesigen privilegirten öffentlichen Blättern erfolgten Einrückung jeder, zu dem Ende uns zugekommenen gerichtlichen Bekanntmachung, der Kostenbetrag für diese und die weiter verlangten Einrückungen dem betreffenden Gerichte bekannt gemacht werden wird, eine fernere Einrückung aber nur erst nach Einlangung des Gesammt Kostenbetrags erfolgen werde. Baireuth, am 2. September 1818.

Administration des Zeitungs-Komtoirs.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend **Nro. 110.** Baireuth, den 12. September 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind einzelne Fälle vorgekommen, daß Gewerbsgerechtigkeiten mit oder ohne Realitäten, den bestehenden Verordnungen zuwider, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt worden sind.

Die Königl. Regierung findet sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Behörden auf das Mandat vom 1. December 1804, S. 43. des Regierungsblatts vom Jahr 1805, auf die Verordnungen vom 5. Januar 1807. S. 58. des Regierungsblatts, vom 16. März 1807. S. 523. des Regierungsblatts, vom 22. Juni 1807. S. 1087. des Regierungsblatts und vom 14. Februar 1812. S. 1586 des Regierungsblatts, vom Jahre 1812, aufmerksam zu machen, so wie für die Bezirke des vormahligen Fürstenthums Bamberg, vorzüglich die ältere Verordnung vom 2. December 1803. (fränkisches Regierungsblatt 1803. S. 925.) ihre Anwendung findet.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Den Verkauf von Gewerbsgerechtigkeiten betr.

v. Hoder.

Die dem Schmiedgesellen Johann Söllheim zu St. Johannis gehörenden Immobilien, bestehend in einem Wohnhause, worauf 2 Schmiedsfeuerrechte haften, Beschlagbrücke, Schupfe, Garten in 2 Stücken, dann 1 Tagwerk Feld im großen Stück, walzend, zusammen nach Abzug der Lasten auf 1317 fl. 30 kr. gewürdiget, sollen zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung subhastirt werden. Hiezu ist Termin auf den 29. September c. V. M. 9. Uhr im Locale des Königl. Landgerichts anberaumt, und ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll, und daß die Einsicht des Taxationsprotocolls in der Registratur freistehe. Baireuth, den 27. August 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Realexecution werden Freitag den 18. September d. J. Vormittags 9 Uhr die drei freieigenen Gemeinde-Holz-Antheile des Pankraz Lang zu Tiefenellern bei dem unterzeichneten Landgerichte versteigert. Kaufsliebhaber haben sich diese Stücke von dem Ortsvorstande zu Tiefenellern einweisen zu lassen. Scheßlitz, den 28. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Graf von Lerchenfeld.

Den Eltern und Vormündern der die hiesigen Elementarschulen besuchenden Kinder wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Prüfung gedachter Kinder am 16. d. M. ihren Anfang nehmen, und am 23. d. M. Vormittags beendigt seyn wird. Noch an demselben Tage Nachmittags hat dann die öffentliche Preiseverteilung statt, zu welcher, so wie zu der Prüfung, außer den Eltern und Vormündern, auch alle Gönner und

Freunde des Elementar-Schulwesens hiermit geziemend eingeladen werden. Baireuth, am 7. Sept. 1818.

Königl. Stadtschulen-Commissariat.

D. Starke.

Mit höchster Genehmigung der Königl. Regierung, werden in Pegnitz die Viehmärkte in der Art, in welcher solche früher bestanden haben, wieder von nächster Michaelis an, erneuert. Demnach eröffnet sich der erste Viehmarkt dortselbst am 29. September d. Js., und wird die Abhaltung bis Weihnachten jedesmals am Dienstag fortgesetzt werden. Dies zur Nachricht für das Publicum. Schnabelwaid, am 31. August 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Johannes Moser, Güthler zu Wüstbuch, hat seine Zahlungsunvermögenheit angezeigt, und es wurde daher der allgemeine Concurs eröffnet, und die Abhaltung der Edictstage in der Art festgesetzt, daß zur Anmeldung und Nachweisung der einzelnen Forderungen der 10. October, zur Vorbringung der Einreden der 10. November, zur Schlußverhandlung der 10. December l. J. bestimmt ist. Alle diejenigen, welche an diese Gantmasse eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden sohin hiemit aufgefordert, an den anberaumten Edictstägen, jedesmal Vormittag 9 Uhr bei unterfertigter Stelle, um so gewisser in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälte, mit den erforderlichen Belegen versehen, zu erscheinen, und das Geeignete zu beobachten, als Aussenbleiben am ersten Edictstage Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das am 2ten und 3ten aber, Ausschluß der einzelnen Handlung zur gesetzlichen Folge hat; und dann nach Lage der Acten, so wohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Stadtsteinach, den 11. August 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Kemnath, den 28. August 1818.

Auf Requisition des Königlichen Stadtgerichts Baireuth, als Behörde in der Concurssache des verstorbenen Landrichters Wuz, werden die Grundzinsen und die Renten aus dem grundholdlichen Verhältnisse der Güter Lammers- und Firkenhof hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und zur Licitation Termin auf den 15. October l. J. anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber bei dem Königlichen Landgerichte Kemnath einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu erklären und den Hinschlag salva ratificatione der Wuzischen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Uebrigens wird den Kaufslustigen annoch eröffnet, daß sich die Grundzinnsen in 20jährigem Durchschnitt jährlich auf 78 fl., die Handlöhner in demselben Durchschnitt aber auf 96 fl. berechnet haben.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freih. v. Andrian.

Am 17. d. Monats Vormittags 11 Uhr, werden in dem hiesigen rentamtlichen Geschäftslokale nachbenannte allerhöchstherrschaftliche Fischwässer, als: 1) Vom Weichselgarten bis zur Schleifmühle; 2) von da bis zum Rüssenbacher Wöhrd; 3) von da bis zur Pretzfelder Brücke; 4) von da respect. dem Wiesentmühlwöhrd bis zur Auerbacher Wasserrinnen, und vom Holländer Wöhrd bis zum Wiesentmühlbach; 5) oberhalb der Heilbronner Mühle bis zum Reuther Steeg beim Wöhrd, dann unterhalb nehmlicher Brücke bis zum Weidenstock; 6) im Nadelbach, vom Leidingshöfer Brunnen an bis in den Lainther Fluß, auf fernere 3 Jahre, nehmlich vom letzten September d. Js. bis dahin 1821 salva ratificatione öffentlich verpachtet, welches den Liebhabern zur Kenntniß bringt. Ebermannstadt, am 6. September 1818.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Eschenbach, am 28. Juli 1818.

Auf die verschiedenen gegen den Braumeister Georg Böhm von Michlfeld eingelaufene Schuld und Executivklagen wurde dessen Schuldenstand und Vermögenswerth gerichtlich erhoben, wobei sich bezeigte, daß derselbe eine Schuldenlast von 16,576 fl. habe, dagegen sein Vermögen einschlüssig der angeblich ausstehenden Activforderungen in 21,538 fl. 45 kr. bestehe. Bei dieser Gelegenheit stellte er, in Erwägung: a) daß seinen Gläubigern noch keine Verlustsgefahr bevorstehe, b) nicht sämmtliche Gläubiger auf baare Bezahlung dringen, c) die dringendsten Gläubiger nicht auf der Stelle befriedigt werden können, das Ansuchen, daß ihm eine annehmbare Fristenzahlung gegönnt, oder ihm wenigst ein solcher Termin gestattet werde, inner dem er eine

Zertrümmerung seines Anwesens einleiten und vollenden könne, um seine Kreditorschaft klaglos zu stellen. Zur Einsicht der gepflogenen Verhandlungen und zur summarischen Liquidation der Schuldforderungen, sodann zur gütlichen Arrangirung dieses Schuldwesens, oder zur Stellung der weitern rechtlichen Anträge wird Termin auf künftigen Dienstag den 6. October angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien, mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die nicht erschienenen Creditoren sich dem Beschlusse der Mehrzahl, falls eine gütliche Beilegung dieses Debitwesens bezweckt werden sollte, anzuschließen haben.

Königliches Landgericht Eschenbach.
v. Leitzner, Landrichter.

Georg Adam Ruckdeschel, Webermeister zu Weissenstadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sein geringes Activ-Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten. Es wurde daher der Universal-Concurs verfügt und da die Activ-Masse gering ist; so wird nur ein Edictstag auf den 12. October l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem alle Gläubiger des benannten Cridarii bei dem hiesigen Landgerichte persönlich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und nachzuweisen, ausserdem aber die Ausschließung von dem Concurse zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 11. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Am Dienstag den 15. dieses Monaths Vormittags wird der auf dem hiesigen Amtsspeicher vorhandene Getreid-Vorrath an Korn, Gerste und Haber, bestehend noch in einigen 100 Scheffel, an die Meistbietenden salva ratificatione öffentlich versteigert und Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Wunsiedel, den 7. September 1818.

Königliches Rentamt.

Künftigen Mittwoch als den 16. dies wird wieder eine Quantität Waiz und Korn von 1817 licitiret. Ansbach, am 7. September 1818.

Königliches Rentamt allda.
Paur.

Ueber den Vermögensnachlaß des dahier gestorbenen Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Dötsch, ist der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und Liquidationstermin auf den 26. September laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr bei dem hiesigen Landgericht anberaumt worden. Hiezu werden nun alle diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an der nachgelassenen Activmasse des benannten Dötsch zu machen haben, unter der Eröffnung vorgeladen, daß die Forderungen von den Gläubigern entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zum Protokolle angezeiget und sogleich nachgewiesen werden müssen, die Aussenbleibenden aber mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Gläubiger, unter welche die Activmasse vertheilt, als auch gegen die künftigen Besitzer der Dötschen Realitäten und Effecten auferlegt werden wird. Kirchenlamitz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Das Gut des Johann Nicol zu Trevnitz wird zur Tilgung dringender Schulden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dieses Gut besteht in einem halben Wohnhaus und halbem Stadel, 8¼ Tagwerk Felder, ½ Eggeten, ¼ und ⅛ Tagwerk Wiesen, in Stücken, ferner in 4 Tagwerk Holz, und wurde solches auf 568 fl. fränk. gewürdigt. Die Bietung geschieht am 23. September Vormittags 10 Uhr und der Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung. Thurnau, den 25. August 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches
Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Da das dem Bauern Anton Lang zugehörige Gütlein zu Trevnitz, bestehend in einem Wohnhaus und Stadel, ⅛ Tagwerk Grasgarten, 2¼ Feld, dann ½ Eggeten, in vim executionis zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden soll, und Strichtermin auf den 23. September Vormittag 10 Uhr angesetzt worden ist; so werden Kaufslustige hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß obgedachtes Güthlein auf 213 fl. taxirt wurde, und der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, 25. August 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches
Herrschafts-Gericht.

Wider die Wittwe Barbara Küll von Hohenschwärz wurde von dem unterfertigten Landgerichte der Concursprozeß erkannt, und dem zu Folge 3 Edictstäge und zwar der 1ste zur Liquidation auf 21. September, der 2te zur Einbringung der dagegen statt habenden Ein-

tagen auf den 5. October, der 3te zum Schluß der Verhandlungen auf den 26. October, unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche am 1sten Edictstage nicht erscheinen, von dem Concurse, die ausbleibenden aber am 2ten und dritten Edictstage, mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl rücksichtlich der Liquidität, als Priorität, erkannt werden wird. Gräfenberg, am 26. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Die zur Concursmasse der Bauern Wittwe Küll von Hohenschwärz gehörigen Immobilien, bestehend in: 1) 1 Tropfhaus mit Stall und Dünglege, Schätzung 300 fl., 2) ½ Tagwerk Feld, der Schnappenstein, 75 fl., 3) ½ Tagwerk Feld, der obere Schnappenstein, 80 fl., 4) ½ Tagwerk Feld, der Zickenboden, 40 fl., 5) ½ Tagwerk Feld, die Sesselsgaß, 35 fl., 6) ½ Tagwerk Feld, die Winterleithen, 40 fl., werden hiedurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin in loco Hohenschwärz auf den 28. September anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Termin in der Küllischen Behausung in Hohenschwärz einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden mehrere Mobilien, eine Kuh und Vorräthe öffentlich versteigert, welches hiedurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gräfenberg, am 26. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

In meinem Hauße sind 2 Zimmer mit und ohne Meublen, für ledige Herren zu vermiethen, und stündlich zu beziehen.

Heinel.

Aechter abgelegener Rheinweinessig, die Maas für 18 kr. rhl. ist bei dem Kaufmann Gebhardt allhier zu haben.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 8. September. Der Burger und Zeuchschmiedtmeister Johann Paulus Penzing dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Frau Katharina Kunigunda Kochin, gebornen Eichmüllerin.

Den 10. September. Johann Hartmann, Müllermeister auf der Sägmühle, bei Creussen, mit Demoiselle Johanne Charlotte Ernestine Dollhopf in der Jägerstraße.

Geborne.

Den 2. Sept. Ein außerehelicher todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außerehelicher Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

— — Der Sohn des Rabiner Wolf Felheim Schwaab.

Den 4. Sept. Ein außerehelicher Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außerehelicher Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 5. Sept. Der Sohn des Porzellain-Fabrikanten Tutschek zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs-Commissair und Irrenhaus-Administrators Beyer in der Jägerstraße.

Den 7. Sept. Ein außerehelicher Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. Sept. Die Tochter des Elementarlehrers Pohland dahier.

— — Der Sohn des Mitburgers Michael Wirth zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 2. Sept. Ein außereheliches todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Sept. Die Tochter des Bedienten Altstadt dahier, alt 14 Jahre, weniger 1 Tag.

— — Der Sträfling Paulus Rötsch, gebürtig aus Wolframshof, alt 46 Jahre.

Den 4. Sept. Ein ausserehelicher Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen, alt eine halbe Stunde.

Den 5. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Kaufmanns Schweizer, alt 82 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 111. | Baireuth, den 15. September 1818.

Amtliche Artikel.

Milde Beiträge
zu dem Protestantischen Kirchenbau im Michelau im Landgericht Lichtenfels, im Ober-Main-Kreis.

1) von der Kirchengemeinde zu Steinbach	1	fl.	23 kr.
2) von den Kirchengemeinden Tettau, Kleintettau, Alexanders Hütte und Sattelgrund	5	„	13 „
3) von der Kirchengemeinde Langenau	1	„	14½ „
4) von den Gemeinden Ludwigsstadt, Ziendorf, Thunahof, und Lauenhain	4	„	28 „
5) von den Gemeinden Lauenstein und Ebersdorf . . .	5	„	20 „
6) von der vormaligen Königl. Hofkommission in Aschaffenburg .	21	„	42 „
7) von der ehemaligen Königl. Hofkommission in Regensburg .	1220	„	10½ „
8) von der ehemaligen Königl. Hofkommission in Würzburg . .	708	„	48¼ „
9) vom Pfarramt Ludwigsstadt	1	„	41 „
10) von der Königl. Regierung in Regensburg . . .	239	„	50 „
11) von der Königl. Regierung in Würzburg.	171	„	28 „
	2391	fl.	23¼ kr.

Baireuth, den 3. September 1818.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäsheit diesfallsiger gesetzlicher Bestimmungen hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Kaufmann Carl Wilhelm Herrmann und dessen Ehegattin Juliane Ulrike Wilhelmine geborne Leigner durch einen am 31. August d. Js. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Das Besitzthum der Johann Frankischen Eheleute zu Räbersdorf soll auf den eignen Antrag derselben und ihrer Kinder, zum Behuf der Schuldentilgung, und Vertheilung des übrig bleibenden Erlöses gerichtlich veräußert werden. Solches besteht: a) in einer Sölde mit Scheuer, dazu gehörigem Gemeindrecht, 1½ Morgen Garten- und Baumfeld, Königl., vormals Räbersdorfer Abteylehen, Hs. Nr. 145, Steuer-Kap. 420 fl. b) 1½ Morgen Feld in der Mannleiten, lediges Stück, Mannlehen, Hs. N. 146 Steuer-Kapital 170 fl. c) ¾ Morgen Feld im unteren Wiebelsberg, ledig, Mann-

lehen, Bes. Nr. 147, Steuer-Kapital 50 fl. Verkaufs-Termin wird auf den 28ten dieses, Vormittags angesetzt, wo die Kauflustigen im Hause des Schultheisen Bittel zu Rädersdorf vor der allbort eintreffenden Landgerichts-Commission sich einfinden, die Kaufbedingnisse vernehmen, und den bedingten Hinschlag erhalten können. Bamberg, am 7. September 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Am 17. d. Monats Vormittags 11 Uhr, werden in dem hiesigen rentamtlichen Geschäftslokale nachbenannte allerhöchstherrschaftliche Fischwasser, als: 1) Vom Weichselgarten bis zur Schleifmühle; 2) von da bis zum Rüssenbacher Wöhrd; 3) von da bis zur Pretzfelder Brucke; 4) von da respect. dem Wiesentmühlwöhrd bis zur Auerbacher Wasserrinnen, und vom holländer Wöhrd bis zum Wiesentmühlbach; 5) oberhalb der Weilbronner Mühle bis zum Reuther Steeg beim Wöhrd, dann unterhalb nehmlicher Brücke bis zum Weidenstock; 6) im Nadelbach, vom Leidingshöfer Brunnen an bis in den Laintheer Fluß, auf fernere 3 Jahre, nehmlich vom letzten September d. Js. bis dahin 1821 salva ratificatione öffentlich verpachtet, welches den Liebhabern zur Kenntniß bringt. Ebermannstadt, am 6. September 1818.

Königliches Rentamt.

Schumm.

Von den Aerarial-Magazinen zu Gefreeß, Streitau und Markt Schorgast soll wieder eine Quantität Getraid, an Korn, Gerste und Haber, von bester Qualität öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf Donnerstag den 17. d. M., früh um 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber können sich in dem hiesigen Geschäftslocale einfinden, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen. Markt Schorgast, den 8. September 1818.

Königliches Rentamt Gefreeß.

Ritter.

Da nach einem, von der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen erschienenen gnädigsten Befehl der Verkauf des gemauerten Pfarrstadls und Felsenkellers zu Stein, wegen nicht hinlänglicher Concurrenz von Käufern nicht ratificirt worden ist, so hat man zum weitern Verkauf desselben künftigen Freitag den 18ten dies dazu im Schulhauße Stein früh 9 Uhr anberaumt. Indem nun dieses hiemit bekannt gemacht wird, bemerkt man hiebei, daß die allerhöchst vorgeschriebenen Bedingnisse bei dem Verkaufe selbst näher auseinandergesetzt werden. Der Zuschlag geschieht vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung. Am 4. September 1818.

Königlich Baierisches Rentamt Tirschenreuth, im Obermainkreise.

Weinreich.

Das Gantanwesen des Johannes Moser, Güthlers zu Wüstbuch, bestehend in einem rentamtslehenbaren Guthe, wozu ein Haus, Stadel, dann circa 2¼ Tagwerk Wiesen und 5 Tagwerk Felder gehörig ist, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 7. October anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher im benannten Termine bei dem Districts-Vorsteher Schmitt zu Weylesdorf zu erscheinen, die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, den 11. August 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Die dem Schmiedtgesellen Johann Söllheim zu St. Johannis gehörenden Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus, worauf 2 Schmiedtfeuerrechte haften, Beschlagbrücke, Schupfe, Garten in 2 Stücken, dann 1 Tagwerk Feld im großen Stück, walzend, zusammen nach Abzug der Lasten auf 1317 fl. 30 kr. gewürdiget, sollen zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung subhastirt werden. Hiezu ist Termin auf den 29. September c. V. M. 9. Uhr im Lokale des Königl. Landgerichts anberaumt, und ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll, und daß die

Einsicht des Taxationsprotocolls in der Registratur feilstehe. Bairreuth, den 27. August 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Alle diejenigen Realprätendenten, welche durch die unterm 12. Mai curr. erlassene Edictalcitation ihre Ansprüche auf die Immobilien des Webermeisters Philipp Käp von Meiernberg, in dem zur Liquidirung derselben am 25. August curr. angestandenen Termin nicht angemeldet haben, werden mit ihren allenfallsigen Forderungen, dem unterm 3. September curr. erlassenen Präclusionsbescheide gemäs, präcludirt und dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bairreuth, den 3. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Antrag der Gläubiger der Johann Knauerischen Eheleute zu Küps, wird das Immobiliarvermögen derselben wiederholt dem Verkaufe, oder in Ermangelung eines annehmbaren Käufers der Verpachtung auf 1 Jahr ausgesetzt und Strichtermin auf den 25. September festgesetzt, wozu Kauf- oder Pachtliebhaber mit dem eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichte zu erscheinen und ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben. Kronach, am 24. Aug. 1818.

Königlich Bairisches Landgericht.

Sondinger.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird hiemit der halbe Hof des Bauern Christoph Oertel zu Bergnersreuth, welcher dem Rittergute Röthenbach lehenbar, auf 3527 fl. 45 kr. geschätzt ist, und 15½ Tagwerk Felder, 5½ Tagwerk Wiesen, und 1½ Tagwerk Holz begreift, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich am 17. October Vormittags vor dem Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Taxations-Protocoll wird vor und im Termin zur Einsicht vorgelegt werden. Wunsiedel, den 29. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Auf Requisition des K. Landgerichts zu Hollfeld, wird das der Barbara Graßlinger zu Weiher (wegen eingeklagten Konsensschulden) gehörige, im diesseitigen Jurisdictionsbezirke liegende Söldengütlein Nro. 12, zu Weiher, und zwar: a) 1/2 Wohnhaus nebst hausfälligem Stadel, b) 1/4 Tagwerk Garten mit Obstbäumen am Haus, 200 fl. rhl. in Werth, c) 1 Jauchert Feld, im Dümenrain, 30 fl., d) 1 Jauchert, im Lochnersgrund, 50 fl., sämmtlich zum Rittergut Weiher gehörigen Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu wird Termin auf 6. künftigen Monats, früh 9 Uhr anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle einzufinden, ihr Aufgebot gehörig zu Protokoll zu erklären und hiernächst den Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Ueber die Schätzung und Beschaffenheit des geachten Söldengütleins, sowie wegen der darauf haftenden Lasten, kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur-Aufschluß ertheilt werden. Kainach, am 2. September 1818.

Die Königl. Freiherrl. von Aufsseesschen Patrimonialgerichte.

Schell.

Auf Montag den 12. October 1818 Vormittags wird das dem verschollenen Johann Dütsch zu Zapfendorf, zustehende Viertellehen, an Felder, Wiesen und Holz, dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt, und bei annehmbarem Aufgebothe der bedingte Hinschlag ertheilt. Kaufslustige haben sich demnach bei unterzeichnetem Landgerichte, am obigen Tage einzufinden, und die Strichbedingnisse zu vernehmen. Scheßlitz, den 1. September 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

In Folge des §. 550 der Vormundschafts-Ordnung wird der dem blödsinnigen Lorenz Schobert und dessen Schwester, verehelichten Catharina Margaretha Röder zugehörige halbe Hof, Nro. 2 zu Wintersberg, welcher zum Königl. Rent-Amt zu Lehen gehet, sammt zwei walzenden Stücken, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Derselbe ist auf 2488 fl. 39 kr.

rheinl. geschätzt worden. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am 8. October Vormittags 9 Uhr im Orte Wintersberg einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 24. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Larner.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die den Schneidermeister Johann Sommerischen Eheleute dahier gehörigen Immobilien, bestehend: a) Aus einem Wohnhauße, Nro 5, so 2 Stockwerke hoch, vorne gemauert, hinten von Riegelfach, das Dach mit Schindeln bedeckt, 35 Schuhe lang und 28 Schuhe breit, sammt einem angebauten Stall auf 3 Stück Vieh und ein Städelein, Taxationswerth 300 fl., dann dem Waldrecht von 2 Klaftern, auf 40 fl. gewürdiget, b) 1½ Tagwerk Saalwiesen, auf 112 fl. 30 kr., c) ½ Tagwerk, die Gemeindewiesen, auf 12 fl. 30 kr., d) ½ Tagwerk Wiesflore, bei der Gemeinde, auf 15 fl., e) ½ Tagwerk, die Hügelwiese, auf 97 fl. 30 kr. taxirt, im Termin den 9. October, früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Daher haben sich alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu erkaufen gesonnen und zu bezahlen fähig sind, in diesem Termin vor allenfallsigen Gerichten einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag salva ratificatione der Sommerischen Gläubiger zu Theil wird. Weisdorf, den 12. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Podewilsß.

Ortsgerichte.

Werner.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Königl. Rentamte Ebermannstadt wird bis Ende des Monats September 1818 ein in rentamtlichen Geschäften erfahrnes Subject, welches beinebst eine schöne Handschrift hat, auch hinsichtlich seines Wohlverhaltens durch Zeugniße sich ausweisen kann, gesucht. Wer diesen Posten zu besetzen gedenket, beliebe sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Schumm, Rentbeamter.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die künftige Michaelis-Kirchweih dahier am 29ten dies gehalten wird, und in Zukunft bei allen künftigen Kirchweihen sich wieder an das Meß- und Jahrmarktverzeichniß im Kalender zu halten ist. Weidenberg, den 7. September 1818.

Artzberger, Burgermeister.

Ohnweit des Eremitenhofes, sind auf mehreren Beeten von ziemlicher Länge, für dies Jahr die Erdäpfel eines jeden Beets zu zwei Gulden frkl. gegen gleich baare Bezahlung allstündlich zu verkaufen, und können sich Liebhaber in der Jägerstrasse, E. N. 478 bei Lorl Neustädter deshalb melden. Ferner sind bei eben demselben in dessen beiden Gartenhäußern, zwei Wohnungen zu vermiethen, und nach Verlangen allstündlich zu beziehen, bestehend eines parterre in einem Gartenhaus und des daranstoßenden Nebenzimmer, dann die zweite Wohnung in dem andern Gartenhaus, eine Treppe hoch, bestehet in einer Stube, Nebenzimmer, Hauskammer, Küche, geräumigen hellen versperrten Vorplatz, Boden, Holzlege, Keller, den Mitgebrauch der Waschküche, der Waschlege.

Im Hauße N. 393 in der Judengasse können 1 oder 2 Gymnasiasten Quartier, Kost, Wäsche und Bedienung erhalten.

Am 11. d. M. Abends nach 7 Uhr starb mein Gatte, der K. Baierische Regierungsrath, Johann Jacob Griesshammer, in einem Alter von 46 Jahren. In zerstörender Eile riß ihn ein Blutergus und darauf gefolgter Schlagfluß von meiner Seite. Wer die seltenen Eigenschaften dieses braven Mannes kannte, wird meinen Schmerz zu würdigen wissen, und ihn durch stilles Mitgefühl ehren. Baireuth, den 13. Sept. 1818.

Die hinterlassene Wittwe, Christiane Griesshammer, geborne Feinmann.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 112. Baireuth, den 18. September 1818.

Amtliche Artikel.

Die dem Schmiedtgesellen Johann Söllheim zu St. Johannis gehörenden Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus, worauf 2 Schmiedtfeuerrechte haften, Beschlagbrücke, Schupfe, Garten in 2 Stücken, dann 1 Tagwerk Feld im großen Stück, walzend, zusammen nach Abzug der Lasten auf 1317 fl. 30 kr. gewürdigt, sollen zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung subhastirt werden. Hiezu ist Termin auf den 29. September c. V. M. 9. Uhr im Locale des Königl. Landgerichts anberaumt, und ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll, und daß die Einsicht des Taxationsprotocolls in der Registratur frei stehe. Baireuth, den 27. August 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Alle diejenigen Realprätendenten, welche durch die unterm 22. Mai curr. erlassene Edictalcitation ihre Ansprüche auf die Immobilien des Webermeisters Philipp Bär von Meiernberg, in dem zur Liquidirung derselben am 25. August curr. angestandenen Termin nicht angemeldet haben, werden mit ihren allenfallsigen Forderungen, dem unterm 3. September curr. erlassenen Präclusionsbescheide gemäs, präcludirt und dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 3. September 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das Besitzthum der Johann Fränkischen Eheleute zu Räbersdorf soll auf den eignen Antrag derselben und ihrer Kinder, zum Behuf der Schuldentilgung, und Vertheilung des übrig bleibenden Erlöses gerichtlich veräußert werden. Solches besteht: a) in einer Sölde, mit Scheuer, dazu gehörigem Gemeindrechte, 1½ Morgen Garten- und Baumfeld, Königl., vormals Räbersdorfer Abteylehen, Bes. Nr. 145, Steuer-Kap. 426 fl. b) 1½ Morgen Feld in der Mausleiten, lediges Stück, Mannlehen, Bes. N. 146, Steuer-Kapital 176 fl. c) ½ Morgen Feld im unteren Wiebelsberg, ledig, Mannlehen, Bes. Nr. 147, Steuer-Kapital 50 fl. Verkaufs-Termin wird auf den 28ten dieses, Vormittags angesetzt, wo die Kauflustigen im Hause des Schultheißen Bittel zu Räbersdorf, vor der alldort eintreffenden Landgerichts-Commission sich einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den bedingten Hinschlag erhalten können. Bamberg, am 7. September 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Die Michael Baumgärtnerischen Eheleute zu Kremelsdorf, haben sich als insolvent erklärt, und ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen die gedachten Michael Baumgärtnerischen Eheleute machen zu können glauben, hiezu zu einem gütlichen Arrangement und im Fall des Nicht

Entstehens desselben zugleich zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 28. October 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welchem sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts mit zur Stelle zu bringen haben. Urkunden und andere Briefschaften werden im Original producirt und vidimirte Abschriften zu den Acten gegeben. Wegen Geringfügigkeit der Massa ist zugleich auch dieser Tag zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden und auch zugleich zum Beschlusse der Verhandlungen bestimmt und festgesetzt. Wer an diesem Tag nicht erscheint, wird von der Massa und gegen jeden etwaigen Anspruch an die Baumgärtnerischen Eheleute ausgeschlossen. Im Fall des Entstehens eines gütlichen Arrangements aber, wird angenommen, daß die Nichterschienenen der Mehrzahl beigetreten sind. Scheßlitz, den 19. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Kemnath, den 28. August 1818.

Auf Requisition des Königlichen Stadtgerichts Baireuth, als Behörde in der Konkurssache des verstorbenen Landrichters Wuz, werden die Grundzinsen und die Renten aus dem grundholdlichen Verhältnisse der Güter Lammers- und Firkenhof hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und zur Licitation Termin auf den 15. October l. J. anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber bei dem Königlichen Landgerichte Kemnath einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu erklären und den Hinschlag salva ratificatione der Wuzischen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Uebrigens wird den Kaufslustigen annoch eröffnet, daß sich die Grundzinsen in 20jährigem Durchschnitt jährlich auf 78 fl., die Handlöhner in demselben Durchschnitt aber auf 96 fl. berechnet haben.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian.

Johann Georg Stöhr, jüngster Sohn des zu Wöbslas, Ortsgericht Oberröslau, gestorbenen Bauers Georg Stöhr, ist schon seit 10 Jahren abwesend, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt etwas bekannt wurde. Auf Antrag seines Curators, werden nun benannter Johann Georg Stöhr, oder dessen allenfallsige Leibeserben, hiemit öffentlich vorgeladen, unter der Auflage sich bis zum ein und dreißigsten December l. Js. entweder schriftlich oder persönlich bei hiesigem Königl. Landgerichte zu melden, oder zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamitz, den 21. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.
Ertl.

Zur Verpflegung des hiesig Königlichen Militairs, sind von Königlich höher Regierung des Obermainkreises 300 Schäffel Korn bei dem K. Rentamt Weiden, Wunsiedel und Markt Schorgast angewiesen. Die Beifuhr dieses Getreids wird Dienstags den 22. dies an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert. Hiezu Lusthabende belieben am obbestimmten Tage früh 10 Uhr in der Regiments-Canzlei der großen Caserne zu erscheinen und das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 15. September 1818.

Von der Königlichen Oeconomie-Commission des 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
v. Bach, Obrist-Lieutenant.
Schmitt, Proviant-Verwalter.

Unterm 19. December 1817 wurde der unbekannte Inhaber von mehreren, der K. Stiftungs-Administration Waldsassen, vielmehr der früheren Verwaltung zu Verlust gegangenen Urkunden, nemlich: I) einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 13. Jänner 1804, Nro. 138, über 17 fl. 44½ kr. Verlehen von der Kirche Neuhaus; II) einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 12. October 1805, sub Nro. 161, über 25 fl. Vorlehen von der St. Peter und Paulikirche, in Tirschenreut, III. einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 13. Jänner 1804, sub Nro. 137 über 147 fl. 53 kr. Vorlehen von der Kirche Bernstein, wobei bemerkt wurde, daß es zweifelhaft sey, ob über die Vorlehensumme ad 17 fl. 44½ kr., sub Nro. 138 eine besondere, oder ob über die Vorlehen, ad 17 fl. 44½ kr. der Kirche Neuhaus, über 29 fl. 15½ kr. von der Kirche Windischeschenbach, sub Nro. 139, und über 147 fl. 53 kr. von der Kirche Bernstein, sub Nro. 137 eine gemeinschaftliche Hauptcassequittung ausgestellt sey, öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erkläret werden.

Da nun die gegebene Zeitfrist verflossen ist, ohne daß sich jemand über den Besitz obiger Urkunden bei Gericht ausgewiesen hat, so wird die angedrohte Amortisation wahr gemacht, und die 3 aufgeführten Urkunden hiemit für kraftlos und erloschen erklärt. Den 28. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut.
Dr. Desch, Landrichter.
Seidenbusch, Rechts-Practicant.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung werden Montags den 21. September, Vormittags 10 Uhr, die noch vorhandenen hieramtlichen Korn- und Habervorräthe, in größern und kleinern Parthieen im hiesigen Geschäftslocale öffentlich versteigert und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshardt, den 10. September 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinikel.

Durch das in der Concurssache der Relicten des Johann Sommerer, zu Neudärrlas heute verabfaßte Locationsurtel ist die Präclusion der im ersten Edictetage nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen und solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht worden. Selb, den 9. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Nachstehende dem Handelsmann Johann Georg Sauermann zu Stambach gehörigen Grundstücke, als: 1) ein Wohnhauß Nr 89 allda, so ehehin das Amthauß gewesen, und sammt dabei befindlichem ½ Tagwerk Garten auf 1240 fl. taxirt ist, 2) ½ Stadel hinterm Hauß, 3) ein kleineres Wohnhauß Nr. 88 im obern Markt und 4) ein dabei befindlicher Stadel nebst ½ Tagwerk Hofraith, zusammen auf 600 fl. rhl. taxirt, so wie 5) 2 Tagwerk Feld im alten Stambach, auf 300 fl. rhl. gewürdiget und 6) 2 Tagwerk Wiesen im alten Stambach, auf 270 fl. rhl. geschätzt und zeither ein Söldengut gebildet haben, sollen in viam executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den 10. October dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr in loco Stambach angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 6. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Gegen den Bauern Johann Barnikel zu Gößling ist der Universalconcurs eröffnet worden, weshalb die Edictetage hiemit festgesetzt werden. Der erste Edictetag ad producendum et liquidandum wird am Dienstag den 13. October, der 2te ad excipiendum, und auch der 3te ad concludendum werden am Dienstag den 3. November abgehalten werden. Dieses wird öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Gläubiger an den oben festgesetzten Tägen bei Strafe des Ausschlusses bei dem K. Landgerichte dahier persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Vertreter melden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das gebundene Kammerlehenbare ganze Dorfgut des Bauern Johann Barnikel zu Gößling an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden solle. Strichstermin ist auf Dienstag den 13. October l. Js. angesetzt, an welchem Tage die Kaufslustigen sich beim K. Landgerichte hier melden, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen haben. Nordhalben, den 1. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.

Es soll nach dem Antrag eines Interessenten mit dem Verkauf der in dem beigefügten Verzeichniß enthaltenen Quantität Toback und öffentlichen Aufstrich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung fürgeschritten werden. Der öffentliche Aufstrich erfolgt in der Wohnung des Königl. Salz-Factors Oerthel dahier in dem hiezu angesetzten Termin den 29. September c. und folgenden Tägen und es kann sich jeder Kaufliebhaber vor dem anstehenden Termin bei Gericht melden, um sich die erforderliche Ueberzeugung von der Qualität der einzelnen Sorten sich zu verschaffen. Hof, den 26. August 1818.

Königliches Landgericht.
Rücker, Assessor.

Verzeichniß des sämmtlich zu verkaufenden Tobacks.

1) 50 Pfund rother C. Reuter, 2) 50 Pf. schwar-

zer dito, 3) 50 Pf. schwarzer Quack, 4) 50 Pf. rother dto., 5) 50 Pf. Farinas in blauem Papier, 6) 50 Pf. Siegel-Canaster, 7) 50 Pf. Türken-Canaster, 8) 50 Pf. Louisiana, 9) 50 Pf. Petit-Canaster mit Siegel, 10) 46 Pf. Schiebdöcker, 11) 50 Pf. A. B. rother, 12) 20 Pf. Petit-Canaster mit Löwen, 13) 140 Pf. unger. Briefe, 14) 50 Pf. C. Reuther, 15) 50 Pf. Hof-Canaster, 16) 50 Pf. Siegel-Canaster, 17) 12½ Pf. Hofer Canaster, 18) 12½ Pf. 3 König, 19) 50 Pf. Wildemann, 20) 25 Pf. loosen-Toback, 21) 200 Pf. unger. Briefe, 22) 12½ Pf. rother A. B., 23) 12½ Pf. C. Reuter, 24) 8 Pf. 3 König, 25) 219½ Pf. groß Siegel. 26) 50 Pf. Spanischer Canaster, 27) 49½ Pf. drei König à ½ Pf., 28) 1,020 Pf. C. Reuter, 29) 32½ Pf. Farinas in blauem Papier, 30) 7½ Pf. Petit-Canaster, 31) 184½ Pf. Wildemann, 32) 123½ Pf. 3 König in ½ Paquet, 33) 383½ Pf. Stadthaus, 34) 130 Pf. Ungarin, 35) 710 Pf. schwarzen Quack, 36) 863½ Pf. A. B., 37) 417½ Pf. rothen Quack, 38) 53½ Pf. Spitzen zu ½ Pf., 39) 335 Pf. Canaster in rothem Papier, 40) 24½ Pf. Schiebdöcker, 41) 69½ Pf. Höfer Canaster, 42) 218½ Pf. schwarzen A. B., 43) 850 Stück Briefe No. 1., 44) 868 Stück Briefe No. 2., 45) 8,080 Stück Briefe No. 16., 46) 6½ Pf. Louisiana, 47) 157 Pf. 3 König und 48) 81½ Pf. kleinen C. Reuter, 40) ohngefähr 36 Centner loos-Toback, eingepackt, und 50) ohngefähr 4 Metzen Wachholder.

Conrad Dautenheim von Neuenbach, und Dorothea Höhnin von Zollbrunn haben sich auf die unterm 7. April heurigen Jahres erlassene Vorladung, um sich wegen eines angeschuldigten Diebstahlsverbrechen zu verantworten, noch nicht gestellt. Dieselben werden daher wiederholt hiermit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung zu stellen, und zwar um so gewißer, als sonst auf den Grund des Strafgesetzbuches II. Th. Art. 422. in der Art vorgefahren wird, wie es die Gesetze gegen Ungehorsame gebieten. Den 18. Juli 1818.

Königl. Baier. Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Condinger.

Uebersicht
des zu Hof am 10. September 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	36	36	36	—	22		—	—	—	—
Rogen	—	27	2[illegible]	27	—	12	39	11	42	10	55
Gerste	—	17	17	17	—	10	30	9	18	8	6
Haber	—	36	36	30	—	4	30	4	15	4	—

Hof, den 10. September 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Königl. Rentamte Ebermannstadt wird bis Ende des Monats September 1818 ein in rentamtlichen Geschäften erfahrenes Subject, welches beinebst eine schöne Handschrift hat, auch hinsichtlich seines Wohlverhaltens durch Zeugniße sich ausweisen kann, gesucht. Wer diesen Posten zu besetzen gedenket, beliebe sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Schumm, Rentbeamter.

½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen, welches zwischen der äußern Dürschnitz und Colmdorf, ohnweit der Allee liegt, wird den 21. dieses Monats, Nachmittag um 2 Uhr an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft. Kauflustige haben sich am obenbemerkten Tag bei dem Schreinermeister Müller in der Judengasse einzufinden.

In Nro. 484 an der Casern-Brücke wird jungen Mädchen Unterricht im Nähen, Stricken, Sticken rc. ertheilt.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend **Nro. 113.** Baireuth, den 19. September 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Da bisher der Fußweg, welcher neben der nach St. Georgen zum Strafarbeitshause führenden Allee hinläuft, durch Reiten und Fahren auf demselben mit Schubs und kleinen, zum Transport der Bierfässer dienenden Karren häufig verdorben und für die Fußgänger unbrauchbar gemacht worden ist, so wird, da dieser Fußweg jene Bestimmung nicht hat, und bloß für Fußgänger dient und für dieselben unterhalten wird, das Reiten und Fahren auf demselben mit Schubs und Bierkarren, bei Vermeidung eines Thalers Gelds oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verboten und dieses hierdurch öffentlich zu jedermanns Nachacht bekannt gemacht. Baireuth, den 17. September 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Feggel.

Baireuth, am 24. August 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit diesfallsiger gesetzlicher Bestimmungen hiemit bekannt gemacht, daß der Herr Lieutenant Georg Christoph Gottlieb v. Bemmel im dahier garnisonirenden Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie Regimente, und dessen Ehegattin, Frau Caroline Ferdinande Auguste v. Bemmel, geborne Redlich, von hier, durch einen am 20ten d. Mts gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

Baireuth, den 3. September 1818.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit diesfallsiger gesetzlicher Bestimmungen hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Kaufmann Carl Wilhelm Hartmann und dessen Ehegattin, Juliane Ulrike Wilhelmine, geborne Leixner durch einen am 31. August d. Js. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Münchberg werden nachstehende, dem Bauersmann Johann Schramm in Eeg zugehörige und den Freiherren von und zu Guttenberg erbzinuslehenbare, bei Maiershof, Steuer-Districts Guttenberg gelegene walzende Grundstücke, nemlich: 1) 1 Tagwerk Wiese mit etwas Feld, die Nüsselswiese genannt, mit 1 fl. 12 kr. frk. Erbzinns und dem Steuersimplum von 10¾ kr. rhl. belastet und auf 126 fl. rhl. geschätzt, ferner 2) 2½ Tagwerk Wiese und Feld, ebenfalls die Nüsselswiese genannt, mit 2 fl. 42 kr. frkl. Erbzinns und 18 kr. rhl. Steuersimplum belastet und auf 284 fl. rhl. geschätzt, endlich 3) 7 Tagwerk Feld, der Nüsselsacker und 2 Tagwerk Brachfeld, der Steinigsacker, beide mit 4 fl. 30 kr. frkl. Erbzinns, und 45 kr. rhl. Steuersimplum belegt und auf 857 fl. rhl. gewürdiget, von welchen Immobilien überdies der zehende Gulden des wahren Werths als Handlohn in

allen Veränderungsfällen abgegeben werden muß, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist deshalb der Bietungstermin auf den 5. October, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Patrimonialgerichte anberaumt, wozu sämmtliche Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß das Schätzungsprotokoll in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, die Kaufsbedingungen aber in dem Termine bekannt gemacht werden sollen, eingeladen werden. Guttenberg, am 28. August 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht.

Landgraf v. n.

Die Kuratoren der minorennen Hauptmann v. Neudeckerischen Erben haben auf genaue Untersuchung des mit den v. Neudeckerischen Lehen in Verbindung stehenden Konsens-Wesens angetragen. Es werden daher alle jene, welche auf Hauptmann v. Neudeckerische Lehenkonsense, oder Eigenthums Vorbehalte an irgend Jemand eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, bis zum 8. October l. J. bei dem hiesigen K. Stadtgerichte als obervormundschaftlichen Stelle diese Ansprüche anzuzeigen, die in Handen habenden Original-Dokumente zu produciren, und hievon beglaubte Abschriften zu übergeben. Derjenige, der dieses in dem fürgesteckten Termin unterläßt, hat zu erwarten, daß bei Ausstellung neuer Lehenkonsense auf seine Forderung keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Bamberg, den 21. August 1818.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Alle diejenigen Realprätendenten, welche durch die unterm 22. Mai curr. erlassene Edictalcitation ihre Ansprüche auf die Immobilien des Webermeisters Philipp Bär von Meiernberg, in dem zur Liquidirung derselben am 26. August curr. angestandenen Termin nicht angemeldet haben, werden mit ihren allenfallsigen Forderungen, dem unterm 3. September curr. erlassenen Präclusionsbescheide gemäs, präcludirt und dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 3. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das Besitzthum der Johann Frankischen Eheleute zu Räbersdorf soll auf den eignen Antrag derselben und ihrer Kinder, zum Behuf der Schuldentilgung, und Vertheilung des übrig bleibenden Erlößes gerichtlich veräußert werden. Solches besteht: a) in einer Sölde, mit Scheuer, dazu gehörigem Gemeindrechte, 1½ Morgen Garten- und Baumfeld, Königl., vormals Räbersdorfer Abteylehen, Bes. Nr. 145, Steuer-Kap. 426 fl. b) 1½ Morgen Feld in der Mausleiten, lediges Stück, Mannlehen, Bes. N. 146, Steuer-Kapital 170 fl. c) ½ Morgen Feld im unteren Wiebelsberg, ledig, Mannlehen, Bes. Nr. 147, Steuer-Kapital 50 fl. Verkaufs-Termin wird auf den 28ten dieses, Vormittags angesetzt, wo die Kaufslustigen im Hause des Schultheisen Bittel zu Räbersdorf, vor der allodort eintreffenden Landgerichts-Commission sich einfinden, die Kaufbedingnisse vernehmen, und den bedingten Hinschlag erhalten können. Bamberg, am 7. September 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Unterm 19. December 1817 wurde der unbekannte Inhaber von mehreren, der K. Stiftungs-Administration Waldsassen, vielmehr der früheren Verwaltung zu Verlust gegangenen Urkunden, nemlich: I) einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 13. Jänner 1804, Nro. 138, über 17 fl. 44½ kr. Verlehen von der Kirche Neuhaus; II) einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 12. October 1805, sub Nro. 161, über 25 fl. Vorlehen von der St. Peter und Paulkirche, in Tirschenreut, III. einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 13. Jänner 1804, sub Nro. 137, über 147 fl. 53 kr. Vorlehen von der Kirche Bernstein, wobei bemerkt wurde, daß es zweifelhaft sey, ob über die Vorlehenssumme ad 17 fl. 44½ kr., sub Nro. 138 eine besondere, oder ob über die Vorlehen, ad 17 fl. 44½ kr. der Kirche Neuhaus, über 29 fl. 15½ kr. von der Kirche Windischeschenbach, sub Nro. 139, und über 147 fl. 53 kr. von der Kirche Bernstein, sub Nro. 137 eine gemeinschaftliche Hauptcassequittung ausgestellt sey, öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erkläret werden.

Da nun die gegebene Zeitfrist verflossen ist, ohne daß sich jemand über den Besitz obiger Urkunden bei Gericht ausgewiesen hat, so wird die angedrohte Amortisation wahr gemacht, und die 3 aufgeführten Urkunden hiemit für kraftlos und erloschen erklärt. Den 28. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut.

Dr. Desch, Landrichter.

Seidenbusch, Rechts-Practicant.

Nachstehende dem Handelsmann Johann Georg Sauermann zu Stambach gehörigen Grundstücke, als: 1) ein Wohnhauß Nr. 89 allda, so ehehin das Amtshauß gewesen, und sammt dabei befindlichem ¼ Tagwerk Garten, auf 1240 fl. taxirt ist, 2) ½ Stadel hinterm Hauß, 3) ein kleineres Wohnhauß, Nr. 88 im obern Markt und 4) ein dabei befindlicher Stadel nebst ¼ Tagwerk Hofraith, zusammen auf 600 fl. rhl. taxirt, so wie 5) 2 Tagwerk Feld im alten Stambach, auf 300 fl. rhl. gewürdiget und 6) 2 Tagwerk Wiesen im alten Stambach, auf 270 fl. rhl. geschätzt und zeither ein Söldengut gebildet haben, sollen in viam executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den 10. October dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr in loco Stambach angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 6. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Mollner.

Allen Auswärtigen, welche im hiesigen Rentamte Besitzungen haben, oder Renten aus diesem beziehen, und noch pro 1817/18 mit Steuern und Extra Anlagen im Rückstande haften, wird hiemit eröffnet, daß, wenn die rückständige Schuldigkeit bis Ende Sept. l. J. dahier nicht von ihnen abgeführt ist, solche durch eigne Bothen auf Kosten der Säumigen abgeholt werden wird. Gößweinstein, den 15. September 1818.

Königlich Baierisches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Durch die höchsten Rescripte Einer Königl. Regierung des Obermainkreises vom 24. und 29. August d. J. sind nachstehende Waisenpfründen verliehen worden, als:

20 fl. den 4 jüngsten Kindern des Kutschers Wwe. Stelzner dahier.

12 fl. 40 kr. den 3 Kindern des verstorbenen Maurergesellen Grieshammer zu Goldcronach.

7 fl. 30 kr. den 2 Kindern des verstorbenen Schneidergesellen Schmelz dahier.

19 fl. 22½ kr. den 4 Kindern der Taglöhners-Wittwe Kolb zu St. Georgen.

Der Bezug der 3 erstern Pfründen geht vom 1. August, der letztern aber vom 1. September d. J. an, und ist in vierteljährigen Raten zu erheben. Baireuth, den 14. September 1818.

Königliche Waisenhaus-Administration.

Wolf.

Auf den Antrag der Erben des seit 43 Jahren unter die Kaiserlich Oesterreichischen Truppen gegangenen Georg Heumann von Sauggendorf wird der Abwesende, oder dessen allenfallsige Leibeserben hiermit geladen, a dato binnen 9 Monaten vor dahiesig Königlichem Landgerichte zu erscheinen, sich als Erbe gesetzlich auszuweisen, oder zu gewarten, daß nach Verlauf dieser Zeitfrist den sich gemeldeten Erben das in circa 40 fl. bestehende Vermögen des Absentis gegen Caution verabfolgt werden wird. Hollfeld, den 28. Juli 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Zur Deckung einer auf Execution beruhenden Hypothekenforderung, soll das den Conrad Raserischen Eheleuten zu Mistelgau zugehörige und daselbst gelegene Söldenguth, Hs. Nr. 49. mit 2 walzenden Grundstücken, nämlich der Hälfte von ½ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Kastenreuth, und ½ Tagwerk Feld auf dem Spiegelberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu ist auf den 3. October c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, woran sich Kaufsliebhaber in dem Hackerlischen Wirthshause zu Mistelgau einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag der fraglichen Realitäten nach Vorschrift der Executionsordnung

zu gewärtigen haben. Schlüßlich eröffnet man denselben, daß die fraglichen Realitäten nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 875 fl. rhl. gewürdigt worden sind und daß das Taxationsinstrument hierüber an den Gerichtstägen in loco registraturae eingesehen werden kann. Baireuth, den 12. August 1818.

Königl. Landgericht.
Meyer.

Johannes Moser, Güthler zu Wüstbuch, hat seine Zahlungsunvermögenheit angezeigt, und es wurde daher der allgemeine Concurs eröffnet, und die Abhaltung der Edictstage in der Art festgesetzt, daß zur Anmeldung und Nachweisung der einzelnen Forderungen der 10. October, zur Vorbringung der Einreden der 10. November, zur Schlußverhandlung der 10. December l. J. bestimmt ist. Alle diejenigen, welche an diese Gantmasse eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden sohin hiemit aufgefordert, an den anberaumten Edictstägen, jedesmal Vormittag 9 Uhr bei unterfertigter Stelle, um so gewisser in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälte, mit den erforderlichen Belegen versehen, zu erscheinen, und das Geeignete zu beobachten, als Aussenbleiben am ersten Edictstage Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das am 2ten und 3ten aber, Ausschluß der einzelnen Handlung zur gesetzlichen Folge hat; und dann nach Lage der Acten, so wohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität, erkannt werden wird. Stadtsteinach, den 11. August 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 28. September soll die von dem verstorbenen Pfarrer und Senior Löw zu Wonsees hinterlassene Sammlung von theologischen, philologischen und philosophischen Büchern, im Rathhause dahier meistbiethend verkauft werden, wozu ich Kaufsliebhaber höflichst einlade. Wonsees, den 15. September 1818.

Löw, Wittwe.

Astrakanisches Korn von der schönsten Gattung ist Pfund weis, auch in größern Parthieen um billigen Preis zu haben, nebst dem Unterricht, wie dieses höchst ergiebige Getraid am sichersten zu bauen, beim

Schaffner Delzer, auf der Bircken.

Traungs, Geburts, und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 11. Sept. Der Sohn des Executors Spandau dahier.

Den 13. Sept. Der Sohn des Zeugschmiedtmeisters Semmelmann.

Den 14. Sept. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.

Den 15. Sept. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 16. Sept. Der Sohn des Stadt-Chirurg Mayr.

Gestorbene.

Den 8. Sept. Peter Hornung im hiesigen Strafarbeitshaus, alt 41 Jahre.

Den 9. Sept. Heinrich Walter, Hautboist, alt 62 Jahre.

— — Der Kaufmann Eisenbeiß dahier, alt 51 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

Den 10. Sept. Der Zeuchmachergeselle Schloßnagel, alt 62 Jahre, 7 Monate und 4 Tage.

Den 11. Sept. Der Königl. Baier. Regierungsrath Grieshammer dahier, alt 48 Jahre, 2 Monate und 15 Tage.

Den 12. Sept. Der Sohn des Nagelschmiedtmeisters Kropf dahier, alt 3 Jahre, 4 Monate und 13 Tage.

Den 14. Sept. Die Tochter des Handelsmann Mayer Berlein, alt 2 Monat und 17 Tage.

— — Katharina Meierin, aus Burggrub, starb in der Irrenanstalt, alt 33 Jahre.

Den 15. Sept. Jacob Ermer, Pachter zu St. Georgen, alt 66 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag **Nro. 114.** Baireuth, den 22. September 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Pfarrei Wurz in der Bischöflich Regensburgischen Diöcese, welche zum Dekanate Naburg und zum Landgerichte Tirschenreuth gehört, ist durch Tod erledigt. Sie umfaßt 13 nahe aneinander liegende kleinere und größere Dörfer, Einöden, Höfe und Mühlen mit 505 Seelen und einer Schule in Wurz. Sie erträgt 2305 fl. 26 kr. und hat nur 109 fl. 25$\frac{1}{2}$ kr. jährliche Lasten. Ein Hilfspriester ist nicht nothwendig.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Pfarrei Wurz betreffend.

v. Hoven.

Baireuth, den 15. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden alle diejenigen K. Stellen im Obermainkreise, welche für das Irrenhaus zu St. Georgen Taxgelder erheben, hiermit angewiesen, selbige an die eigends aufgestellte Administration dieser Anstalt längstens bis Ende laufenden Monats einzusenden, die Rechnungen selbst aber, mit den ausgestellt erhaltenen Quittungen gehörig belegt, bis zum 15. kommenden October Monats zur Prüfung und Justificatur um so gewisser dahier vorzulegen, als der Abschluß der Irrenhaus-Rechnung pro $18\frac{17}{18}$ hierauf beruht und dieser nicht verzögert werden darf.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Policei-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte, dann Dekanate und Pfarrämter im Obermainkreise.
Die Einsendung der Irrenhaus-Taxgelder und Rechnungen pro $18\frac{17}{18}$ betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Da bisher der Fußweg, welcher neben der nach St. Georgen zum Strafarbeitshause führenden Allee hinläuft, durch Reiten und Fahren auf demselben mit Schub- und Treiben, zum Transport der Bierfässer dienenden Karren häufig verdorben und für die Fußgänger unbrauchbar gemacht worden ist, so wird, da dieser Fußweg jene Bestim-

mung nicht hat, und bloß für Fußgänger dient und für dieselben unterhalten wird, das Reiten und Fahren auf demselben mit Schub- und Bierkarren, bei Vermeidung eines Thalers Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe verboten und dieses hierdurch öffentlich zu jedermanns Nachacht bekannt gemacht. Baireuth, den 17. September 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 14. Sept. 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird der flüchtig gewordene Schäfer Georg Thümler, auch Thumelin genannt, welcher sich ohne bestimmten Wohnort mehrentheils in den Bezirken der Königlichen Landgerichte Culmbach und Stadtsteinach aufgehalten hat, nach Erkenntniß des Criminalgerichts hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monathen vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines Diebstahls zu verantworten.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Unterm 19. December 1817 wurde der unbekannte Inhaber von mehreren, der K. Stiftungs-Administration Waldsassen, vielmehr der früheren Verwaltung zu Verlust gegangenen Urkunden, nemlich: I) einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 13. Jänner 1804, Nro. 138, über 17 fl. 44¼ kr. Vorlehen von der Kirche Neuhaus; II) einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 12. October 1805, sub Nro. 161, über 25 fl. Vorlehen von der St. Peter und Paulkirche, in Tirschenreut, III. einer oberpfälzischen Hauptcassequittung vom 13. Jänner 1804, sub Nro. 137, über 147 fl. 53 kr. Vorlehen von der Kirche Bernstein, wobei bemerkt wurde, daß es zweifelhaft sey, ob über die Vorlehensumme ad 17 fl. 44¼ kr., sub Nro. 138 eine besondere, oder ob über die Vorlehen, ad 17 fl. 44¼ kr. der Kirche Neuhaus, über 29 fl. 15¼ kr. von der Kirche Windischeschenbach, sub Nro. 139, und über 147 fl. 53 kr. von der Kirche Bernstein, sub Nro. 137 eine gemeinschaftliche Hauptcassequittung ausgestellt sey, öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erkläret werden. Da nun die gegebene Zeitfrist verflossen ist, ohne daß sich jemand über den Besitz obiger Urkunden bei Gericht ausgewiesen hat, so wird die angedrohte Amortisation wahr gemacht, und die 3 aufgeführten Urkunden hiemit für kraftlos und erloschen erklärt. Den 28. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut.

Dr. Desch, Landrichter.

Seidenbusch, Rechts-Practicant.

Allen Auswärtigen, welche im hiesigen Rentamte Besitzungen haben, oder Renten aus diesem beziehen, und noch pro 181⅞ mit Steuern und Extra Anlagen im Rückstande haften, wird hiemit eröffnet, daß, wenn die rückständige Schuldigkeit bis Ende Sept. l. J. dahier nicht von ihnen abgeführt ist, solche durch eigne Bothen auf Kosten der Säumigen abgeholt werden wird. Gößweinstein, den 15. September 1818.

Königlich Baierisches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Das dem Königl. Aerar erbzinnslehenbare Gütlein der Margaretha Remigischen Erben zu Kirchlein, bestehend in einem Hause, Stadel, Pflanzgärtlein 1⅞ Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wiese und belastet mit 80 kr. Erbzinns, 5 fl. 26¼ kr. ständigen Handlohn, 47⅞ kr. Steuersimplo, wird hiemit, da sich in dem auf den 11. Juni 1818 ausgeschriebenen Licitationstermine kein Käufer gemeldet hat, wiederholt feilgebothen und zur Versteigerung Tagsfarth auf Dienstag den 6. October 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welcher die Kaufsliebhaber in dem landgerichtl. Geschäftslocale dahier zu erscheinen eingeladen werden. Weismain, am 11. September 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. wird wegen einer ausgeklagten Schuld das Wohnhaus

des Johann Groß zu Sassanfarth in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf Montag den 5. October l. Js. anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor dem unterzeichneten Ortsgerichte im gutherrschaftlichen Schlosse zu Sassanfarth sich einzufinden, die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 15. September 1818.

Königl. Baier. Gräfl. von Soden'sches
Ortsgericht Sassanfarth.
Schmidt.

Da die zur Concursmasse des Garkochs und Metzgermeisters Heinrich Prediger von Neudrossenfeld gehörigen Immobilien, nähmlich: a) der zu Neudrossenfeld liegende, um 2035 fl. rhl. gewürdigte Schloßantheil und b) das 2 Tagwerk haltende Feld, das Weinbergs-Aeckerlein, welches um 335 fl. rhl. gewürdigt worden ist; im letzten Strichtermin die Taxe nicht erreicht haben, so sollen diese Realitäten auf Requisition des Königlichen Landgerichts Culmbach nochmahls dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden. Tagesfarth hiezu ist auf Freitag den 9. October curr. Vormittag 10 Uhr anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen, sich in diesem Termin im Hölzelischen Gasthof zu Neudrossenfeld einzufinden, wo sie ihre Gebothe zu legen und den unbedingten Hinschlag sofort zu gewärtigen haben. Neudrossenfeld, den 16. September 1818.

Königlich Freiherrlich von Reitzensteinisches
Patrimonialgericht daselbst.
Kraussold.

Der halbe Hof des Johann Brehm, Zimmer genannt zu Königsfeld, wird hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und zum Aufstriche Termin auf Montag den 12. October, Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem K. Landgericht dahier sich einzufinden haben. Hollfeld, den 12. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Johann Jobst Wunderlichischen Immobilien zu Rehau, welche aus einem Wohnhaus, Nro. 81, nebst Schupfe, nunc Brandstätte mit 200 fl. rhl. assecurirt, dann 1 □Ruthen großen Schorrgärtlein und Grasfleklein, und 333 □Ruthen Feld auf dem Gänsberg und 120 □Ruthen im Unlitz, als Gemeindetheil, ferner aus ⅜ Jauchert Feld 3ter Classe im Reutblich, ⅜ Jauchert Holz, 3ter Classe allda, ⅜ Jauchert Feld 3ter Classe im Ehrlich, 1⅜ Jauchert Feld 3ter Classe im Horst, und 1 Jauchert Holz 3ter Classe allda, bestehen, auf den 6. October dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr auf Antrag des Eigenthümer zur Befriedigung seiner Realgläubiger an die Meistbiethenden verkauft werden sollen. Kaufsliebhaber haben sich daher am gedachten Tage zur bestimmten Zeit in dem Spitzbarthischen Gasthofe zu Rehau einzufinden, und die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Schwarzenbach an der Saale, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Rehau.
Briegleb.

Eschenbach, am 28. Juli 1818.

Auf die verschiedenen gegen den Braumeister Georg Böhm von Michelfeld eingelaufene Schuld und Executivklagen wurde dessen Schuldenstand und Vermögenswerth gerichtlich erhoben, wobei sich bezeigte, daß derselbe eine Schuldenlast von 16,576 fl. habe, dagegen sein Vermögen, einschlüssig der angeblich ausstehenden Activforderungen in 21,538 fl. 45 kr. bestehe. Bei dieser Gelegenheit stellte er, in Erwägung: a) daß seinen Gläubigern noch keine Verlustsgefahr bevorstehe; b) nicht sämmtliche Gläubiger auf baare Bezahlung dringen, c) die dringendsten Gläubiger nicht auf der Stelle befriedigt werden können, das Ansuchen, daß ihm eine annehmbare Fristenzahlung gegönnt, oder ihm wenigst ein solcher Termin gestattet werde, immer dem er eine Zertrümmerung seines Anwesens einleiten und vollenden könne, um seine Kreditorschaft klaglos zu stellen. Zur Einsicht der gepflogenen Verhandlungen und zur summarischen Liquidation der Schuldforderungen, sodann zur gütlichen Arrangirung dieses Schuldwesens, oder zur Stellung der weitern rechtlichen Anträge wird Termin auf künftigen Dienstag den 6. October angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte Mandatarien, mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die nicht erschienenen Creditoren sich dem Beschlusse der Mehrzahl, falls eine gü-

liche Beilegung dieses Debitwesens bezweckt werden sollte, anzuschließen haben.

Königliches Landgericht Eschenbach.
v. Leistner, Landrichter.

Da auf Ansuchen eines Realgläubigers das in hiesiger Hauptstraße ohnweit dem untern Thore belegene Wohnhauß, nebst Zubehör Nro. 2 des Tuchscherermeisters Wolfgang Laubmann an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und der Bietungstermin auf den 10. October c. Vormittags 9 Uhr vor hiesigem K. Landgericht angesetzt worden; so wird solches und daß gedachtes Wohnhauß, nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Registratur eingesehen werden kann, auf 6012 fl. rhl. gewürdigt worden, den Kaufslustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im Bietungstermine das Wohnhauß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Realgläubiger und nach der Executionsordnung zugeschlagen werden solle. Hof, den 17. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Auf Requisition des K. Landgerichts zu Hollfeld, wird das der Barbara Graffinger zu Weiher (wegen eingeklagten Konsensschulden) gehörige, im diesseitigen Jurisdictionsbezirke liegende Söldengütlein Nro. 12, zu Weiher, und zwar: a) ½ Wohnhaus nebst baufälligem Stadel, b) ¼ Tagwerk Garten mit Obstbäumen am Haus, 200 fl. rhl. in Werth, c) 1 Jauchert Feld, im Damenrain, 50 fl., d) 1 Jauchert, im Lochnersgrund, 50 fl., sämmtlich zum Rittergut Weiher gehörige Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu wird Termin auf 6. künftigen Monats, früh 9 Uhr anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle einzufinden, ihr Aufgebot gehörig zu Protokoll zu erklären und hiernächst den Zuschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Ueber die Schätzung und Beschaffenheit des gedachten Söldengütleins, sowie wegen der darauf haftenden Lasten, kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur Aufschluß ertheilt werden. Kainach, am 2. September 1818.

Die Königl. Freiherrl. von Aufsseßischen Patrimonialgerichte.
Schell.

Auf den freiwilligen Antrag des Trüpfhausbesitzers Jakob Partenfelder von Neudrossenfeld, sollen dessen Immobilien, nemlich: a) ein dem Freiherrn von Reizenstein zu Lehen gehendes Trüpfhäuslein Nro. 23 zu Neudrossenfeld, welches mit 1 fl. 10½ kr. rhein. herrschaftlichen Gefällen, ingleichen mit 180 fl. Steuer-Capital onerirt und um 227 fl. rhn. gerichtlich gewürdiget worden ist; b) ½ Antheil von 1½ Tagwerk Wiese, die Lohwiese genannt, gleichfalls von Reizensteinisches Lehen, welche mit 150 fl. rhn. Steuer-Capital oder 11¼ kr. Steuer-Symplum onerirt, und um 215 fl. rhn. taxirt worden ist, Behufs der Befriedigung der Gläubiger öffentlich verkauft werden. Es wird dieses Kaufsliebhabern, die sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie sich in dem auf Montag den 2. November l. J. anberaumten Termin im Hölzlischen Gasthofe zu Neudrossenfeld einzufinden, ihre Gebothe zu legen und den Hinschlag, nach gesetzlicher Vorschrift, zu gewärtigen haben. Neudrossenfeld, den 26. August 1818.

Freiherrlich von Reizensteinisches Patrimonialgericht daselbst.
Krausold.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße Nro. 1. in der Hauptstraße ist ein Quartier mit Bett und Meubel zu vermiethen und kann stündlich bezogen werden, eben daselbst ist die mittlere Etage auf Martini zu vermiethen.

In der Hoffischerei dahier ist das Pfund gute Karpfsische um 12 und 14 kr. zu haben.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag | Nro. 115. | Baireuth, den 25. September 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden alle diejenigen K. Stellen im Obermainkreise, welche für das Irrenhaus zu St. Georgen Taxgelder erheben, hiermit angewiesen, selbige an die eigends aufgestellte Administration dieser Anstalt längstens bis Ende laufenden Monats einzusenden, die Rechnungen selbst aber, mit den ausgestellt erhaltenen Quittungen gehörig belegt, bis zum 15. kommenden October Monats zur Prüfung und Justificatur um so gewisser dahier vorzulegen, als der Abschluß der Irrenhaus-Rechnung pro 18$\frac{17}{18}$ hierauf beruhet und dieser nicht verzögert werden darf.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

An sämmtliche K. Polizei-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte, dann Dekanate und Pfarrämter im Obermainkreise.

Die Einsendung der Irrenhaus-Taxgelder und Rechnungen pro 18$\frac{17}{18}$ betr.

v. Heber.

Das dem Königl. Aerár erbzinnslehenbare Gütlein der Margaretha Romigischen Erben zu Kirchlein, bestehend in einem Hause, Stadel, Pflanzgärtlein 1$\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese und belastet mit 30 kr. Erbzinns, 5 fl. 26$\frac{1}{4}$ kr. ständigen Handlohn, 47$\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplo, wird hiemit, da sich in dem auf den 11. Juni 1818 ausgeschriebenen Licitationstermine kein Käufer gemeldet hat, wiederholt feilgebothen und zur Versteigerung Tagsfarth auf Dienstag den 6. October 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welcher die Kaufsliebhaber in dem landgerichtl. Geschäftslocale dahier zu erscheinen eingeladen werden. Weismain, am 11. September 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen unbekannten Gläubiger des Strumpfwürkersmeisters Simson Männel zu Arzberg, welche in dem am 28. August angestandenen ersten Edictstag nicht erschienen sind, auch sonst ihre Förderungen nicht angemeldet haben, damit gegen die Masse präcludirt worden sind. Wunsiedel, den 14. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht

Wunder.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. wird wegen einer ausgeklagten Schuld das Wohnhaus des Johann Groh zu Sassanfarth in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Biethungs-

termin auf Montag den 5. October l. Js. anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor dem unterzeichneten Ortsgerichte im gutsherrschaftlichen Schlosse zu Sassanfarth sich einzufinden, die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 15. September 1818.

Königl. Baier. Gräfl. von Soden'sches
Ortsgericht Sassanfarth.
Schmidt.

Gegen den Victualienhändler Johann Dippolt den jüngern zu Freienfels, ist der Concurs erkannt. Diesemnach werden dessen sämmtliche bekannt und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, sich in dem auf den 17. October wegen Geringfügigkeit der Massa, zur Liquidation, Exceptions- und Schlußverfahren anberaumten Termin Vormittags 9 Uhr vor dem K. Landgerichte dahier einzufinden, ihre in Handen habenden Schulddocumente oder sonstige Beweismittel sogleich in Original zu produciren, und beglaubte Abschriften zu den Acten zu geben, widrigenfalls nach Maasgab des K. judiciar codicis den Verlust ihrer Forderungen zu gewarten haben sollen. Hollfeld, den 10. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da auf Antrag der Bäckermeister Johann Ludwigischen Erbsinteressenten von hier, die denselben gemeinschaftlich angehörige am Leimitzer Steig gelegene Wiese, die mit der angränzenden Wiese des Weisgerbermeisters Johann Friedrich Hoffmann ein Wechselgrundstück ist, zusammen 3¾ Tagwerk hält und im Ganzen um 1556 fl. 54 kr. rhl. somit jeder Theil um 778 fl. 27 kr. rhl. gewürdiget und woran die Gesammtsteuer von 8 fl. 46 kr. rhl. deducirt werden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, so hat man hierzu Termin auf den 20. October c. Vormittags 9 Uhr vor diesig Königl. Landgericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige können sich in diesem Termin einfinden, die nähern Verkaufsbedingungen gewärtigen, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione mit dem Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift erfolgt. Hof, am 10 September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Die zur hiesigen Commune gehörigen vier Weiher, als: 1) der Feuer-Weiher am Eremitager Thor, 2) der Kesselweiher auf der Dürschnitz, 3) der obere Feuer-Weiher daselbst, und 4) der Feuerweiher beim Thiergarten, sollen künftigen Donnerstag den 1. October d. J. öffentlich an die Meistbietenden auf anderweite sechs Jahre verpachtet werden; weshalb Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden, sich bemeldten Tags Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der Königlichen Communal-Administration dahier einzufinden und des Pachtabschlusses unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 21. September 1818.

Königliche Communal-Administration.
Neuper.

Am 15. October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr soll in der Posterpeditor Baierischen Behausung zu Weissenstadt das dem Gantirer Georg Adam Ruckdeschel, Webermeister, zugehörige Wohnhaus dortselbst, Nro. 204, außerhalb des Zellerthors, auf 245 fl. geschätzt, mit einem Küchengärtchen am Wunsiedeler Anger gelegen, auf 8 fl. gewürdiget, an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich daher in dem obigen Termine gehörig einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 9. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Steckbrief.

Johann Stumpf, Metzgergesell aus Wallenfels und gegenwärtig noch Legionist bei dem K. 6. Chevauxlegers Regiment, dessen Personalbeschreibung angefügt ist, hat sich des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit unter den erschwerendsten Umständen schuldig gemacht, sich aber zugleich der Untersuchung durch Flucht entzogen. Sämmtliche

K. Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf diesen Johann Stumpf genaue Amtsspähe halten im Betretungsfalle sogleich arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Johann Stumpf ist 25 Jahre alt, kleiner Statur, hat dunkelbraune Haare, breite Stirne, dunkelbraune Augenbraunen und dergleichen Augen, etwas stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, und ein rundes gefärbtes Angesicht. Ohne besondere Kennzeichen. Trug bei seiner Entweichung auf dem Kopfe eine weißtuchene Kappe mit einem rothtuchenen Streif besetzt, und einem Schirm, um den Halz ein schwarzseidenes Tuch, am Körper ein dunkelblaues tuchenes Göller, dergleichen lange Beinkleider, weiße Strümpfe und Binderschuhe. Den 19. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Sondinger.

Zur Erholung einer gegen den Müllermeister Chrisostomus Müller zu Drosendorf ausgeklagten Forderung werden die verpfändeten Consensobjecte, als: 1½ Tagwerk Feld, der Spitzenacker, um 850 fl., 1½ Tagwerk Feld, der Hutacker, um 300 fl., ½ Tagwerk Feld, der untere Anacker, um 300 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Strichstermin selbst wird am 30. des künftigen Monats October am Sitze des unterzeichneten Gerichtes statt finden, und werden besitz- und zahlungsfähige Strichslustige eingeladen. Scheßlitz, am 15. September 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

In Gemäßheit des höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts des Obermainkreises vom 31. Juli d. J. wird der flüchtige Johann Söhnlein aus Stücht durch gegenwärtige Edictal-Citation vorgeladen, innerhalb 3 Monathen vor dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahls-Verbrechens zu verantworten. Ebermannstadt, den 23. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Stark.

Der halbe Hof des Johann Brehm, Zimmer genannt zu Königsfeld, wird hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf Montag den 12. October, Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem K. Landgericht dahier sich einzufinden haben. Hollfeld, den 12. September 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Nachstehende dem Handelsmann Johann Georg Sauermann zu Stambach gehörigen Grundstücke, als: 1) ein Wohnhauß Nr. 89 allda, so ehehin das Amtshauß gewesen, und sammt dabei befindlichem ¼ Tagwerk Garten, auf 1240 fl. taxirt ist, 2) ½ Stadel hinterm Hauß, 3) ein kleineres Wohnhauß, Nr. 88 im obern Markt und 4) ein dabei befindlicher Stadel nebst ¼ Tagwerk Hofraith, zusammen auf 600 fl. rhl. taxirt, so wie 5) 2 Tagwerk Feld im alten Stambach, auf 300 fl. rhl. gewürdiget und 6) 2 Tagwerk Wiesen im alten Stambach, auf 270 fl. rhl. geschätzt und zeither ein Söldensgut gebildet haben, sollen in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den 10. October dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr in loco Stambach angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 6. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Georg Adam Ruckdeschel, Webermeister zu Weißenstadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sein geringes Activ-Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten. Es wurde daher der Universal-Concurs verfügt und da die Activ-Masse gering ist, so wird nur ein Edictstag auf den 12. October l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem alle Gläubiger des benannten Cridaris bei dem hiesigen Landgerichte persönlich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und nachzuweisen, außerdem aber die Ausschließung von dem Concurse zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, den 14. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl.

Auf Montag den 12. October 1818 Vormittags wird das dem verschollenen Johann Dürsch zu Zw

pfendorf, zustehende Viertelleben, an Felder, Wiesen und Holz, dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt, und bei annehmbarem Aufgebothe der bedingte Hinschlag ertheilt. Kaufslustige haben sich demnach bei unterzeichnetem Landgerichte, am obigen Tage einzufinden, und die Strichbedingnisse zu vernehmen. Scheßlitz, den 1. September 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Wider den Bauersmann Johann Fürbringer zu Schmeilsdorf wurde der Conkurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an demselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen zu haben vermeinen, hiermit eingeladen, ihre Forderungen, unter Beibringung der Beweismittel und unter Angabe des verlangten Vorzugsrechtes in dem auf Montag den 19. October, Vormittags 9 Uhr curr. angesetzten Termine zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie ausserdem mit allen Ansprüchen an diese Masse werden präcludirt und ausgeschlossen werden. Zum zweiten Edictstag ad excipiendum ist Montag der 16. November und zum 3ten Edictstag ad concludendum, Sonnabend der 12. December, jedesmal Vormittags 9 Uhr l. J. bestimmt, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesen beiden angesetzten Tagesfahrten nicht erscheinen, mit den eröffneten Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Culmbach, den 15. August 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkaufe des dem verstorbenen Bauern Nicol Kobes zu Hohendorf zugehörigen ½ Hofs, Nro. 11, am 8. Juli c. angestandenen Licitations-Termine kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so wird dieses Corpus, welches nach Abzug der darauf haftenden Abgaben auf 708 fl. 20 kr. rheinl. gewürdigt worden, wie solches aus dem in der Registratur des hiesigen Landgerichts befindlichen Taxations-Protocoll zu ersehen ist, anderweit hiermit feilgeboten, und Termin auf den 13. October c. Vormittags 9 Uhr in loco Hohendorf anberaumt, welches den Kaufslustigen mit dem Anhange hierdurch bekannt gemacht wird, daß dem Meistbiethenden dieser halbe Hof und Zubehör mit Genehmigung der Creditorschaft und nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werden wird. Hof, am 17. August 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Kemnath, den 28. August 1818.

Auf Requisition des Königlichen Stadtgerichts Baireuth, als Behörde in der Koncurssache des verstorbenen Landrichters Wutz, werden die Grundzinsen und die Renten aus dem grundholdlichen Verhältnisse der Güter Lammers- und Firkenhof hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und zur Licitation Termin auf den 15. October l. J. anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber bei dem Königlichen Landgerichte Kemnath einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu erklären und den Hinschlag salva ratificatione der Wutzischen Creditorschaft zu gewärtigen haben. Uebrigens wird den Kaufslustigen annoch eröffnet, daß sich die Grundzinnsen in 20jährigem Durchschnitt jährlich auf 78 fl., die Handlöhner in demselben Durchschnitt aber auf 96 fl. berechnet haben.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian.

Uebersicht
des zu Hof am 17. September 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster.		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen,	—	45	45	45	—	25	12	23	24	21	36
Roggen	—	21	21	21	—	13	6	11	8	9	—
Gerste	—	15	15	15	—	12	18	9	30	6	42
Haber	—	20	20	20	—	4	48	4	39	4	30

Hof, den 17. September 1818.
Königlich Baierisch's Policei-Commissariat.
Schubert.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 116. Baireuth, den 26. September 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden alle diejenigen K. Stellen im Obermainkreise, welche für das Irrenhaus zu St. Georgen Taxgelder erheben, hiermit angewiesen, selbige an die eigends aufgestellte Administration dieser Anstalt längstens bis Ende laufenden Monats einzusenden, die Rechnungen selbst aber, mit den ausgestellt erhaltenen Quittungen gehörig belegt, bis zum 15. kommenden October Monats zur Prüfung und Justificatur um so gewisser dahier vorzulegen, als der Abschluß der Irrenhaus-Rechnung pro 18$\frac{1}{7}$ hierauf beruhet und dieser nicht verzögert werden darf.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

An sämmtliche K. Policei-Commissariate, Land- und Herrschaftsgerichte, dann Dekanate und Pfarrämter im Obermainkreise.

Die Einsendung der Irrenhaus-Taxgelder und Rechnungen pro 18$\frac{1}{7}$ betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 20. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die Begehung des diesjährigen Kreis-Landwirthschaftsfestes wird in der Kreis-Hauptstadt am 5. October statt haben. Da mit diesem Feste zugleich ein großer Roß- und Viehmarkt verbunden ist, so werden die Freunde der Landwirthschaft Gelegenheit finden, auch hierdurch dieses Fest zu benützen. Das Programm selbst, welches von dem General-Comité der unterzeichneten Stelle zu diesem Behuf mitgetheilt wurde, ist durch die Königl. Policeistellen zur allgemeinen Kenntniß der Gemeinden gebracht worden, und wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Je mehr die Landwirthschaft durch diese öffentliche Anerkennung wegen ihres hohen Werths fürs Ganze geehrt wird, um destomehr werden sich die Freunde derselben bemühen, die Beweiße ihres Vorrückens in allen Zweigen der Landwirthschaft an diesem Tag öffentlich abzulegen.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Haltung des Kreis-Landwirthschafts-Fest's in diesem Jahr betr.

v. Hoven.

Da die Wittwe des verlebten K. Polizei-Directors Carl Bernard v. Rüdiger dahier, als Miterbin ihres verlebten Ehegatten, diese Erbschaft nur cum benef. legis et invent. angetreten hat, so werden nun sämmtliche Gläubiger des gedachten K. Polizei-Directors v. Rüdiger anmit aufgefordert und vorgeladen, am 5. October l. J. V. M. 9 Uhr bei dem unterfertigten K. Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß ihre Forderungen bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache, und Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger, unberücksichtigt bleiben. Bamberg, den 10. September 1818.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

Die in dem Baireuther Anzeiger vom heurigen Jahre sub Nris 58, 59 und 61 bereits schon einmahl zum öffentlichen Verkaufe ausgebothenen, zur Nachlaßmasse des verlebten Bauern Conrad Rost zu Hainbach gehörigen Immobilien, werden hiermit nebst dem andern Söldenguthe des rc. Rost, Walschenfelder Rentamtslehen, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und zum Ausstriche Termin auf Montag den 12 October 1818. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Ausgebothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf den Antrag des Curatoris massae wird das zur Concursmasse des Metzgermeisters Johann Heinrich Prediger zu Neudrossenfeld gehörige, im Steuerdistrict Brücklein gelegene Grundstück, die Sandleithen genannt, welches ¼ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen, mit einem kleinen Weiherlein enthält, die Besitz-Nro. 194 führt, dem Königl. Rentamt dahier zu Leben gehet, und worauf bereits 356 fl. rhl. gelegt worden, dem nochmahligen Verkauf ausgesetzt und Strichtagesfahrt, welche peremtorisch ist auf Freitag den 9. October, Vormittags 10 Uhr o. anberaumt. Diejenigen, welche höhere Gebote zu legen bereit sind, haben am festgesetzten Termin in dem Hölzelischen Gasthofe sich einzufinden, und den unbedingten Hinschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr zu gewärtigen. Culmbach, den 17. September 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen am 9. October c., Vormittags 9 Uhr zu Heinersreuth mehrere Effecten an Vieh, Wagenfahrt, Betten und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber hiedurch einladet. Baireuth, den 7. September 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 15. October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr soll in der Postexpeditor Baierischen Behausung zu Weissenstadt das dem Gantirer Georg Adam Kachdeschel, Webermeister, zugehörige Wohnhaus daselbst, Nro. 204, außerhalb des Zellethors, auf 245 fl. geschätzt, mit einem Küchengärtchen am Wunsiedler Anger gelegen, auf 8 fl. gewürdiget, an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich daher in dem obigen Termine gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamitz, den 9. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Das dem Königl. Aerar erbzinnslehenbare Gütlein der Margaretha Romig'schen Erben zu Kirchlein, bestehend in einem Hause, Stadel, Pflanzgärtlein 1¼ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese und belastet mit 30 kr. Erbzinns, 5 fl. 26¼ kr. ständigem Handlohn,

47⅞ kr. Steuersimple, wird hiemit, da sich in dem auf den 11. Juni 1818 ausgeschriebenen Licitationstermine kein Käufer gemeldet hat, wiederholt feilgebothen und zur Versteigerung Tagesfarth auf Dienstag den 6. October 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumt, zu welcher die Kaufsliebhaber in dem landgerichtl. Geschäftslocale dahier zu erscheinen, eingeladen werden. Weismain, am 11. September 1818.

Königliches Landgericht.
Egner.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen unbekannten Gläubiger des Strumpfwürkersmeisters Simson Männel zu Arzberg, welche in dem am 28. August angestandenen ersten Edictstag nicht erschienen sind, auch sonst ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit gegen die Masse präcludirt worden sind. Wunsiedel, den 14. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wunder.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. wird wegen einer ausgeklagten Schuld das Wohnhaus des Johann Groh zu Sassanfarth in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf Montag den 5. October l. Js. anberaumt, an welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor dem unterzeichneten Ortsgerichte im gutsherrschaftlichen Schlosse zu Sassanfarth sich einzufinden, die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anzuäußern, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 15. September 1818.

Königl. Baier. Gräfl. von Soden'sches Ortsgericht Sassanfarth.
Schmidt.

Gegen den Victualienhändler Johann Dippolt den jüngern zu Freienfels, ist der Concurs erkannt. Diesemnach werden dessen sämmtliche bekannt und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, sich in dem auf den 17. October, wegen Geringfügigkeit der Massa, zur Liquidation, Exceptions- und Schlußverfahren anberaumten Termin Vormittags 9 Uhr vor dem K. Landgerichte dahier einzufinden, ihre in Handen habenden Schulddocumente, oder sonstige Beweismittel sogleich in Original zu produciren, und beglaubte Abschriften zu den Acten zu geben, widrigenfalls nach Maasgab des K. judic. codicis den Verlust ihrer Forderungen zu gewarten haben sollen. Hollfeld, den 10. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da auf Antrag der Bäckermeister Johann Ludwigischen Erbsinteressenten von hier, die denselben gemeinschaftlich angehörige, am Leimitzer Steig gelegene Wiese, die mit der angränzenden Wiese des Weisgerbermeisters Johann Friedrich Hoffmann ein Wechselgrundstück ist, zusammen 3⅞ Tagwerk hält und im Ganzen um 1556 fl. 54 kr. rhl. somit jeder Theil um 778 fl. 27 kr. rhl. gewürdiget und wovon die Gesammtsteuer von 8 fl. 46 kr. rhl. deducirt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, so hat man hierzu Termin auf den 20. October c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige können sich in diesem Termin einfinden, die nähern Verkaufsbedingungen gewärtigen, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione mit dem Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift erfolgt. Hof, am 10 September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Steckbrief.

Johann Stumpf, Metzgergesell aus Weissenfels und gegenwärtig noch Legionist bei dem K. 6. Chevauxlegers-Regiment, dessen Personalbeschreibung angefügt ist, hat sich des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit unter den erschwerendsten Umständen schuldig gemacht, sich aber zugleich der Untersuchung durch Flucht entzogen. Sämmtliche K. Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf diesen Johann Stumpf genaue Amtsspähe halten, im Be-

waltungskasse sogleich arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Johann Stumpf ist 25 Jahre alt, kleiner Statur, hat dunkelbraune Haare, breite Stirne, dunkelbraune Augenbraunen und dergleichen Augen, etwas stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, und ein rundes gefärbtes Angesicht. Ohne besondere Kennzeichen. Trug bei seiner Entweichung auf dem Kopfe eine weistuchene Kappe mit einem rothtuchenen Streif besetzt, und einem Schirm, um den Hals ein schwarzseidenes Tuch, am Körper ein dunkelblaues tuchenes Goller, derlei lange Beinkleider, weiße Strümpfe und Binderschuhe. Den 19. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Sondinger.

Die zur hiesigen Commune gehörigen vier Weiher, als: 1) der Feuer-Weiher am Eremitager Thor, 2) der Kesselweiher auf der Dürschnitz, 3) der obere Feuer-Weiher daselbst, und 4) der Feuerweiher beim Thiergarten, sollen künftigen Donnerstag den 1. October d. J. öffentlich an die Meistbietenden auf anderweite sechs Jahre verpachtet werden; weßhalb Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden, sich bemeldten Tags Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der Königlichen Communal-Administration dahier einzufinden und des Pachtabschlusses unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 21. September 1818.

Königliche Communal-Administration.

Neuper.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird hiemit der halbe Hof des Bauern Christoph Oertel zu Bergnersreuth, welcher dem Rittergute Röthenbach lehenbar, auf 3527 fl. 45 kr. geschäzt ist, und 15½ Tagwerk Felder, 5½ Tagwerk Wiesen, und 1¼ Tagwerk Holz begreift, dem öffentlichen Verkauf ausgesezt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich am 17. October Vormittags vor dem Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Taxations-Protocoll wird vor und im Termin zur Einsicht vorgelegt werden. Wunsiedel, den 29. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Tarner.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem verehrungswürdigen Publikum zeige ich hiermit an, daß kommenden Sonntag als den 27. September unsere Kirchweih gehalten wird, wozu ich alle meine Freunde und Gönner höflichst einlade, und Sie um ihren gütigen Zuspruch bitte. Fantaisie, den 22. September 1818.

Friedrich Manz.

In der Hoffischerei dahier ist das Pfund gute Karpfefische um 12 und 14 kr. zu haben.

Traungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 15. Sept. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 18. Sept. Die Zwillings Kinder, 1 Tochter und 1 Sohn, des Zeichenmeisters Ränz dahier.

Den 20. Sept. Der Sohn des Christian Mäßling, Müllers und Bäckers zu Oberpflingen im Würtembergischen, in der Jägerstrasse.

Den 21. Sept. Der Sohn des Wagnermeisters Mack.

— — Der Sohn des Eisensiedermeisters Werner dahier.

Den 23. Sept. Der Sohn des Kaufmanns Simon dahier.

Gestorbene.

Den 19. Sept. Der Sohn des Schneidermeisters Sammet, alt 1 Jahr und 7 Tage.

Den 20. Sept. Georg Pfähler, Fourier und Actuar bei dem Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 28 Jahre, 2 Monate, und 2 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 117. Baireuth, den 29. September 1818.

Amtliche Artikel.

Da die Wittwe des verlebten K. Polizei-Directors Carl Bernard v. Rüdiger dahier, als Miterbin ihres verlebten Ehegatten, diese Erbschaft nur cum benef. legis et Invent. angetreten hat, so werden nun sämmtliche Gläubiger des gedachten K. Polizei-Directors v. Rüdiger anmit aufgefordert und vorgeladen, am 5. October l. J. V. M. 9 Uhr bei dem unterfertigten K. Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß ihre Forderungen bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache, und Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger, unberücksichtigt bleiben. Bamberg, den 10. September 1818.

Königliches Stadtgericht.
Dangel.

Die in dem Baireuther Anzeiger vom heurigen Jahre sub Nris 58, 59 und 61 bereits schon einmahl zum öffentlichen Verkaufe ausgebothenen, zur Nachlaßmasse des verlebten Bauern Conrad Roß zu Hainbach gehörigen Immobilien, werden hiermit nebst dem andern Schildengute des ic. Roß, Waischenfelder Rentamtslehen, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und zum Ausstriche Termin auf Montag den 12 October 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Anig both zu Protocoll zu geben und den Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen am 9. October c., Vormittags 9 Uhr zu Heinersreuth mehrere Effecten an Vieh, Wagenfahrt, Betten und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber hiedurch einladet. Baireuth, den 7. September 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Steckbrief.

Johann Stumpf, Metzgergesell aus Wallenfels und gegenwärtig noch Legionist bei dem K. 6. Chevauxlegers-Regiment, dessen Personalbeschreibung angefügt ist, hat sich des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit unter den erschwerendsten Umständen schuldig gemacht, sich aber zugleich der Untersuchung durch Flucht entzogen. Sämmtliche K. Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf diesen Johann Stumpf genaue Amtsfrage halten, im Betretungsfalle sogleich arretiren, und gegen Erstattung aller Kosten wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Johann Stumpf ist 25 Jahre alt, kleiner Statur, hat dunkelbraune Haare, breite Stirne, dunkelbraune Augenbraunen und dergleichen Augen, etwas stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, und ein rundes gefärbtes Angesicht. Ohne besondere Kennzeichen. Trug bei seiner Entweichung auf dem Kopfe eine weißtuchene Kappe mit einem rothtuchenen Streif besetzt, und einem Schirm, um den Hals ein schwarzseidenes Tuch, am Körper ein dunkelblaues tuchenes Goller, derlei lange Beinkleider, weiße Strümpfe und Binderschuhe. Den 19. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.
Sondinger.

Die zur hiesigen Commune gehörigen vier Weiher, als: 1) der Feuer-Weihre am Eremitager Thor, 2) der Kesselweiher auf der Dürschnitz, 3) der obere Feuer-Weiher daselbst, und 4) der Feuerweiher beim Thiergarten, sollen künftigen Donnerstag den 1. October d. J. öffentlich an die Meistbietenden auf anderweite sechs Jahre verpachtet werden; weshalb Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden, sich bemeldten Tags Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der Königlichen Communal-Administration dahier einzufinden und des Pachtabschlusses unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 21. September 1818.

Königliche Communal-Administration.

Neuper.

Da der Bauern Wittwer Johann Schuberth von Gumpersdorf und die abgeschiedene Dorothea Dippold von der Oberpurbach die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird dieses nach Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. P. L. R. zur Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Culmbach, den 25. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Gareis.

Wegen mehreren gegen den Bauersmann Johann Pläser zu Kotzendorf ausgeklagten Schulden, ist der Verkauf seines Guthsrestes beschlossen worden. Dieses bestehet in ein Wohnhaus, ein Stadel und geräumigem Hofraith, 1/32 Pflanzgarten und 1/4 Tagwerk Gras- und Obstgarten am Haus, 5/8 Tagwerk 2mähdige Wiesen, 12 Tagwerk Feld an 8 Stücken, 4 1/2 Tagwerk Laubholz, 3/4 Tagwerk Eggeten, dann Nutzantheil an denen unvertheilten Gemeindgründen und die darauf haftenden Lasten bestehen in 1 fl. 11 kr. Erbzins, 18 1/2 kr. Frohngeld, 2 Viertl. 3 1/2 Sechst. Habergilt und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum. Termin zum Verkauf dieser Realitäten ist auf den 20. October V. M. 9 Uhr in dem dahiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt, allwo sich Kauf- und Zahlungsfähige einzufinden, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgab der Executionsordnung zu gewarten, wobei Jedermann gewarnet wird, sich mit dem Pläser nicht im mindesten in Kaufs-Verträge, von welcher Art selbe auch seyn mögen, einzulassen, widrigenfalls selbe sich selbst beizumessen, wenn derlei Käufe annullirt, und sie eines allenfallsigen Zahlungsertrages halber für verlustig erklärt werden. Hollfeld, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Schneidermeister Johann Georg Gräfel zu Regnitzlosau gehörige, mit Nro. 99 bezeichnete Wohnhaus, Stall, Schrune und Schupfe nebst 1/4 Jauchert Gräsgärtlein gleich hinter dem Hauß, deren Taxe zusammen 512 fl. beträgt, auf den 30. October laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Kaufsliebhaber haben sich daher am gedachten Tage Vormittags 9 Uhr vor der landgerichtlichen Commission im pastorischen Gasthofe zu Regnitzlosau einzufinden, und unter denen ihnen bekannt gemacht werdenden Bedingungen den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Schwarzenbach an der Saal, den 18. September 1818.

Königliches Landgericht Rehau.

Brieglеb.

Samstag den 10. October dies Jahres werden zu Tirschenreuth, Landgerichts allda, im Obermainkreise in dem Stadtrathhause 20 Centner Karpfen Fische, entweder im Ganzen oder Theilweise an Meistbiethende verkaufet, und die Kaufslustigen hiezu eingeladen. Actum, am 21. September 1818.

Communal-Administration in Tirschenreuth.

Lit. Dorner.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des verlebten Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Dörsch von hier, wird dessen nachgelassenes Fabrickgebäude dahier, sammt 5 sehr gut hergestellten Baumwollenspinnmaschinen und allen dazu gehörigen Betriebs-Geräthschaften, hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgesetzt und Licitationstermine auf den 20. August, 24. September und 24.

November laufenden Jahrs, Vormittags 9 Uhr anberaumt, von welchen der Letztere peremtorisch ist. In diesen Terminen haben sich daher Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und hiernächst den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Interessenten zu gewärtigen. Das Fabrickgebäude ist mit den Spinnmaschinen und Zugehörungen auf 10,778 fl. 16 kr. gerichtlich gewürdiget worden, und kann, so wie die Schätzungsverhandlung von Kaufslustigen zu jeder gehörigen Zeit eingesehen werden. Kirchenlamiz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baier. Landgericht im Ober-Mainkreise.
Ertl.

Bei dem Brande, welchen Nicolaus Meyer zu Destuben im Jahre 1816 erlitt, ist demselben eine Contributions-Versicherungsobligation auf 25 fl. rhein. verlautend, d. d. Baireuth, den 1. October 1815, sub Littr. S des Steuerdistricts Oberkonnersreuth, abhanden gekommen. Der unbekannte Innhaber derselben, wird daher hierdurch aufgefordert, dieses Document dahier längstens bis zum 30. November curr. Vormittags 8 Uhr vorzuzeigen, und seine allenfallsigen Ansprüche an denselben darzuthun, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden würde. Baireuth, den 11. August 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der halbe Hof des Johann Brehm, Zimmer genannt zu Königsfeld, wird hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und zum Aufstriche Termin auf Montag den 12. October, Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem K. Landgericht dahier sich einzufinden haben. Hollfeld, den 12. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen den Victualienhändler Johann Dippolt den jüngern zu Freienfels, ist der Concurs erkannt. Diesemnach werden dessen sämmtliche bekannt und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, sich in dem auf den 17. October, wegen Geringfügigkeit der Massa, zur Liquidation, Exceptions- und Schlußverfahren anberaumten Termin Vormittags 9 Uhr vor dem K. Landgerichte dahier einzufinden, ihre in Händen habenden Schuld-Documente, oder sonstige Beweismittel sogleich in Original zu produciren, und beglaubte Abschriften zu den Acten zu geben, widrigenfalls nach Maasgab des K. judic. codicis den Verlust ihrer Forderungen zu gewarten haben sollen. Hollfeld, den 10. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die beiden Sattlerssöhne von Mitterteich, Georg Andreas Haubner, gebohren den 11. November 1702 und Georg Haubner, geboren den 23. März 1707, begaben sich in ihren Jünglingsjahren in die Fremde, und ließen seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören. Da ihnen ein Vermögen von 300 fl. rhl. erblich angefallen ist, so werden sie, oder vielmehr ihre allenfallsige Leibeserben hiemit edictaliter vorgeladen und aufgefordert, binnen drei Monaten das unterfertigte Amt über ihr Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, oder zu erwarten, daß man ihr Vermögen ohne Caution den nächsten Anverwandten überlassen werde. Actum, den 10. Juli 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
Troppmann.

Am 15. October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr soll in der Postexpeditor Baierischen Behaußung zu Weissenstadt das dem Gantierer Georg Adam Ruckdeschel, Webermeister, zugehörige Wohnhaus dortselbst, Nro. 204, außerhalb des Zellerthors, auf 245 fl. geschätzt, mit einem Küchengärtchen am Wunsiedeler Anger gelegen, auf 8 fl. gewürdiget, an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige haben sich daher in dem obigen Termine gehörig einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kirchenlamiz, den 9. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung vom

Königl. Appellationsgerichts für den Obermainkreis d. d. 10. et praes 24. Juli d. J. sub Nro. 2027. wird der flüchtig gewordene Taglöhner Jacob Kettner aus Neuenbach, zufolge dem Kriminalgesetzbuch II. Th. I. B. art. 421. hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor unterzeichnetem Untersuchungsgerichte sich einzufinden, und wegen des ihm angeschuldigten ausgezeichneten Diebstahls zu verantworten. Kronach, am 31. Juli 1818.

Königliches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.
Sondinger.

Wider den Bauersmann Johann Fürbringer zu Schmeilsdorf wurde der Konkurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen zu haben vermeinen, hiermit eingeladen, ihre Forderungen, unter Beibringung der Beweismittel und unter Angabe des verlangten Vorzugsrechtes in dem auf Montag den 19. October, Vormittags 9 Uhr curr. angesetzten Termine zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie ausserdem mit allen Ansprüchen an diese Masse werden präcludirt und ausgeschlossen werden. Zum zweiten Edictstag ad excipiendum ist Montag der 16. November und zum 3ten Edictstag ad concludendum, Sonnabend der 12. December, jedesmal Vormittags 9 Uhr l. J. bestimmt, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesen beiden angesetzten Tagesfahrten nicht erscheinen, mit den eröffneten Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Culmbach, den 15. August 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Rennweg, E. Nro. 230, ist ein Quartier auf kommende Lichtmeß in der mittlern Etage, bestehend in 5 Stuben, ein Alkov, 1 Stuben, 1 Hauskammer, 1 Boden, 1 Holzschlicht, 1 Keller, dann den Mitgebrauch der Waschstube, mit laufendem lebendigen Wasser, die Einfahrt in den Hof, mit Stallung auf 2 Pferde zu vermiethen. Auch kann 2 Cartetschen-Gestelle, worauf täglich 12 Pfund Baumwolle cartetscht werden kann, dazu gegeben werden. Regale nebst 60 Schubladen und Tafeln zur Herstellung einer Handlung, ein Bratenwender alles im guten Stand und gegen gleich baare Zahlung werden verkauft, und können alle Tage in Augenschein genommen werden.

Den 3. October fährt eine leere Chaise nach Regensburg. Das Nähere in Nro. 448 auf dem Graben.

Sonntagsblatt für ächt evangelische Gottes- und Christusverehrer. Dritter Jahrgang.

Kostet an hiesiger Stelle 1 fl. 15 kr., und in ferneren Gegenden wenigstens nicht über 1 fl. 48 kr. rhl. Jede Postbehörde nimmt Bestellungen an. In Quartalheften kann es auch durch die Buchhandlungen bezogen werden. Was von dem Ertrage dieses religiösen Volksblattes, nach Abzug der Druck- und Expeditionskosten übrig bleibt, wird für religiöse Schriften verwendet, welche die Abnehmer des Sonntagsblattes als eine Dreingabe empfangen. Die Berechnung nebst dem Verzeichnisse der Abnehmer, wird als eine besondere Beilage, am Schlusse des Jahrganges gegeben. — Zwischen den beiden Extremen unserer Zeit: dem eitlen Erdensinne, der von einem religiösen Leben nichts wissen mag, und dem frömmelnd-schwärmerischen Unsinne, der das ganze Wesen eines christlichen Lebens in verworrene Gefühle setzt, steht der ächt evangelische Christensinn mitten innen. Diesen nähren, und dadurch gegen jene beiden Feinde eines evangelischen Lebens verwahren zu helfen, ist die Absicht dieser Wochenschrift, wovon wöchentlich ein halber Oktavbogen erscheint. Möchte diese Absicht dem Blatte Freunde gewinnen, die es verbreiten, und Leser, die es beherzigen. Helmbrechts, bei Hof, im September 1818.

Der Herausgeber,
Ludwig Pflaum, Pfarrer.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 118. Baireuth, den 2. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Durch den Tod des bisherigen lateinischen Vorbereitungslehrers Winkler zu Bamberg, ist die Lehrerstelle der untern Classe an der lateinischen Vorbereitungs-Schulanstalt in Bamberg in Erledigung gekommen.

Diejenigen geprüften Studien- u. Lehramts-Candidaten, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmässigen Zeugnissen binnen 14 Tagen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung einer Lehrerstelle an der lateinischen Vorbereitungs-Schule zu Bamberg betr.

Baireuth, den 18. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge einer an die unterfertigte Stelle unterm 31ten v. Ms. erlassenen Entschliessung Sich bewogen gefunden, dem Forstgehilfen Georg Bergmann, dann dem Bürger Xaver Baumann und Mauermeister Paul Bauer zu Parkstein, wegen der ausgezeichneten Anstrengungen, mit welchen dieselben zur schnellen Vertilgung des am 3ten v. Ms. in der Forst-Revier Parkstein entstandenen Waldbrandes mitwirkten, das Allerhöchste Wohlgefallen zu bezeugen und zugleich zu bestimmen, daß dieses, wie hiermit geschieht, im Kreis-Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Oeffentliche Belobung wegen thätiger Bemühungen bei einem Waldbrande betr.

Seydt.

Publicandum.

Die ältern Verordnungen und in specie die
vom 24. Mai 1815
Intelligenz-Blatt Nro. 65.
des gedachten Jahrs verbietet den Erkauf der Munitions oder Montirungs-Stücke von gemeinen Soldaten und Unter-Officieren bei 50 bis 100 Thaler Strafe, und Konfiskation des Erkauften.

Da sich bisher einige Contraventions-Fälle der Art ergeben haben; so wird diese Verordnung hierdurch zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 26. September 1818.

Vom Königlichen Polizei-Commissariat.

Seggel.

Da die Wittwe des verlebten K. Policei-Directors Carl Bernard v. Rüdiger dahier, als Miterbin ihres verlebten Ehegatten, diese Erbschaft nur cum benef. legis et Invent. angetreten hat, so werden nun sämmtliche Gläubiger des gedachten K. Policei-Directors v. Rüdiger anmit aufgefordert und vorgeladen, am 5. October l. J. V. M. 9 Uhr bei dem unterfertigten K. Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzubringen, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß ihre Forderungen bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache, und Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger, unberücksichtigt bleiben. Bamberg, den 10. September 1818.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Da die Pachtzeit der, der minderjährigen Elisabetha Barbara Pensel zu Casendorf gehörigen: 1) Mühle zu Kasendorf gelegen, mit Appertinenzien, 2) walzende Stücke, nähmlich: 3 Tagwerk Feld, der Thorrbeckenacker an der Thurnauer Straße, 1 Tagwerk Feld, das Fichtig, sämmtliche an der Friesen, Martini dieses Jahrs zu Ende geht; so sollen dieselben anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist Termin auf den 26. October c., Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem sich Pachtliebhaber in der Penselschen Mühle zu Kasendorf einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Pachtabschluß zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 25. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rottlauf.

Von Seite des Königlich Baierischen Landgerichts Pottenstein

wird der Hof des in Concurs verfallenen Johann Bröschel aus Weiganz einem zweiten Ausstriche ausgesetzt. Dieser Hof giebt ausser der gewöhnlichen Steuer und Handlohn zum 15. Gulden, Zehend der Königl. Stiftungs-Administration Pegnitz und 8 fl. 4 ½ kr. Erbzinns. Er hat 4½ Tagwerk Wiesen, 50 Morgen Feld, 5 Morgen Holz, und ist mit allen, zur Oeconomie erforderlichen Gebäuden wohl versehen. Zum Bietungstermin wird Donnerstag der 15. October l. Js. anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage, früh 9 Uhr in Weiganz einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Auch haben auswärtige Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Wer die einzelnen Appertinenzien einsehen will, hat sich deshalb an den Curator Christian Wölfel von Hetzensdorf zu wenden. Pottenstein, den 22. Sept. 1818.

Förg.

Von Seite des Königlichen Baierischen Landgerichts Pottenstein

Wird gegen Johann Schrüfer von Herzogwind der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben. Montag den 26. October d. J. ad liquidandum et producendum, Montag den 23. November d. J. ad excipiendum, Montag den 14. December d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und zwar am ersten Edictstage bei Vermeidung des Verlustes der ganzen Forderung, an den 2 letzten aber unter Verlust der sie treffenden Handlung. Pottenstein, den 18. September 1818.

Förg.

Bamberg, den 24. September 1818.

Das Anwesen des Johann Hofmann älter, Johann Hofmann jünger, und Erasmus Hofmann zu Sassenfarth, bestehend in: a) einer Sölde, mit Haus, Scheuer und Gemeinderecht, Nro. 53, b)

einem Tropfhaus, Nro. 53, c) 2¾ Morgen Feld, der untere Mastacker genannt, wird in viam executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf Donnerstag den 22. October l. Js. hiemit anberaumt. Die Verkaufs-Objecte können stündlich durch den Ortsvorsteher Bauer zu Sassenfarth eingewiesen werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, an obigem Tage frühe 8 Uhr in dem gutsherrschaftlichen Schloße zu Sassenfarth, vor dem unterzeichneten Ortsgerichte zu erscheinen, die Strichsbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anzudaisen und den Hinschlag, welcher Mittags 12 Uhr erfolgt, nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Königl. Baier. Gräfl. von Sodens. Orts-
Gericht Sassenfarth.
Schmidt.

Nach höchster Entschließung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 13. d. M. werden die dem Königlichen Aerar gehörigen, nunmehr ganz abgesteckten Waldparzellen Uemereholz und Vogtsrangen, Forstbezirks Rattelsdorf, erstere zu 90, letztere zu 25 Tagwerke, zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Die Versteigerung wird Montag den 5. October d. J. im Orte Lahm frühe 10 Uhr vorgenommen. Kaufslustige können sich die Verkaufsobjecte durch den Revierförster Gast zu Rattelsdorf einweisen lassen, und ihre Angebothe am Steigerungstermine entweder auf die ganze Fläche jeder Waldung, oder auf die durch Pfähle gemachten Abtheilungen, zu Protokoll geben. Rattelsdorf und Lichtenfels, den 23. September 1818.

Königliches Rentamt Rattelsdorf und Forstamt
Lichtenfels.
Rebhan. Schuster

Die nachbenannten im vorigen Jahre schon verkauften hiesig gutsherrschaftlichen Allodien-Stücke, als: 1) das Jägershaus zu Burckersdorf nebst halbem Gemeinde-Recht daselbst, 2) ein Gemeind-Recht dahier, und 3) eines dergleichen, sind von den Käufern bis jetzt nicht vollständig bezahlt worden, sie werden daher dem wiederholten Verkauf am Freitag den 6. d. Ms. November andurch ausgesetzt, und zahlungsfähige Liebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die übrigen Verhältnisse der Verkaufs-Objecte im Strichtermin bekannt gemacht werden sollen, und daß der Hinschlag nach Maßgab der Executions-Ordnung sogleich erfolget. Unterlangenstadt, den 23. September 1818.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches
Patrimonial-Gericht.
Schlesing.

Daß der Hufschmied Johann Adam Hundhammer zu Wölbattendorf und die Margaretha Raithel zu Mühldorf, in dem — mit einander errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird in Folge der bestehenden gesetzlichen Vorschrift hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hartungs, den 6. September 1818.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Da gegen Heinrich Henfling von Wezelsdorf ein rechtskräftiges Ganterkenntniß vorliegt, so werden hiemit die Edictstäge ausgeschrieben, und der erste ad liquidandum auf den 17. October, der zweite ad excipiendum auf den 17. November, und der dritte ad concludendum auf den 17. December l. J. festgesetzt, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger desselben hieher geladen. Das Nichterscheinen im ersten Termin hat Präclusion der Forderungen, und das Aussenbleiben im zweiten und dritten Termine Präclusion der Rechtszuständigkeiten zu Folge. Stadtsteinach, am 16. September 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Das Gantanwesen des Heinrich Henfling zu Wezelsdorf, bestehend in einem Guthe, wozu ein Haus, Stadel, circa ½ Tagwerk Garten, 1½ Tagwerk Wiesen, 11 Tagwerk Felder, 2 Tagwerk Holz, dann das Gemeinderecht gehörig ist, und 3 ledige Grundstücke zu 5½ Tagwerk, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den 7. October l. J. anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber, haben daher am benannten Tage in der Wohnung des Districts-Vorsteher Schmidt zu Wezelsdorf zu erscheinen, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Anbothe zu Protocoll zu geben und den

Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 16. September 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

In Auftrag des Königlichen Landgerichts Rehau, soll das dem Webermeister Paulus Bergmann dahier gehörige Wohnhaus, Nro. 130 nebst Gärtlein, dann ein Gemeindtheil auf der Haid, zur Hülfs-Vollstreckung am 29. October c. früh 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Dieses Wohnhaus ist 37 Fuß lang, 18 Fuß breit, 2 Stockwerke hoch, das untere gemauert, das obere aber von Fachwerk und nach Abzug der Lasten auf 30 fl. der Gemeindetheil von ½ Tagwerk auf 50 fl. gewürdiget. Alle diejenigen, welche diese Realitäten zu erkaufen willens und fähig sind, werden daher geladen, sich in dem angesetzten Termin einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag salva ratificatione der Gläubiger, nach Vorschrift der Executionsordnung ertheilt wird. Schwarzenbach an der Saale, den 9. September 1818.

Königl. Baier. Fürstl. Schönburgische Patrimonial-Gerichte.

Werner.

Wegen mehreren gegen den Bauersmann Johann Plöser zu Kotzendorf ausgeklagten Schulden, ist der Verkauf seines Guthsrestes beschlossen worden. Dieser bestehet in ein Wohnhaus, ein Stadel und geräumigem Hofraith, 1/32 Pflanzgarten und ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten am Haus, ½ Tagwerk 2mähdige Wiesen, 12 Tagwerk Feld an 8 Stücken, 4½ Tagwerk Laubholz, ½ Tagwerk Eggerten, dann Nutzantheil an denen unvertheilten Gemeindgründen und die darauf haftenden Lasten bestehen in 1 fl. 11 kr. Erbzins, 18½ kr. Frohngeld, 2 Vierl. 3½ Sechz. Habergilt und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum. Termin zum Verkauf dieser Realitäten ist auf den 20. October V. M. 9 Uhr in dem dahiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt, allwo sich Kauf- und Zahlungsfähige einzufinden, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgab der Executionsordnung zu gewarten, wobei Jedermann gewarnet wird, sich mit dem Plöser nicht im mindesten in Kaufs-Verträge, von welcher Art selbe auch seyn mögen, einzulassen, widrigenfalls selbe sich selbst beizumessen, wenn derlei Käufe annullirt, und sie eines allenfallsigen Zahlungsersatzes halber für verlustig erklärt werden. Hollfeld, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die in dem Baireuther Anzeiger vom heurigen Jahre sub Nris 58, 59 und 61 bereits schon einmahl zum öffentlichen Verkaufe ausgebothenen, zur Nachlaßmasse des verlebten Bauern Conrad Rost zu Hainbach gehörigen Immobilien, werden hiermit nebst dem andern Söldenguthe des rc. Rost, Waischenfelder Rentamtslehen, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und zum Aufstrichs Termin auf Montag den 12 October 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwischen Carolinenreuth und dem Thiergarten sind 45 Jauchert Felder und Wiesen im Ganzen oder einzeln auf Lichtmeß k. J. um billigen Preis zu verpachten. Zur Verpachtung wird Termin auf den 10. October Nachmittags 2 Uhr zu Thiergarten angesetzt, wo Pachtlustige diese, an der Straße nach dem Thiergarten liegenden Immobilien in Augenschein nehmen, und ihre Pachtangebothe zu Protocoll geben können. Die Meistbiethenden haben den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Die Felder können zur Winterfrucht sogleich besäet werden. Pachtliebhaber, welche vor dem Termin über die Pachtbedingnisse Auskunft zu erhalten wünschen, haben sich mit ihren Anträgen an den Unterzeichneten zu wenden. Baireuth, am 29. September 1818.

Hagen, Königl. Appellations-Gerichts-Advocat.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 119. Baireuth, den 3. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß einige Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Königstein, im Dekanate Sulzbach zu dem Zweck, eine jährliche go tesdienstliche Feier am nächsten Sonntage nach dem 31. October zum Andenken der Reformation daselbst zu veranstalten, gestiftet haben, und daß diese Stiftung vermöge eines allerhöchsten Rescriptes vom 30. v. M. die Genehmigung Sr. Königl. Majestät mit besonderer Beifallsbezeugung erhalten hat.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Stiftung einer jährlichen Feier der Reformation im Markt Königstein, Dekanates Sulzbach betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Die ältern Verordnungen und in specie die vom 24. Mai 1815, Intelligenz-Blatt Nro. 65. des gedachten Jahrs verbieten den Erkauf der Munitions oder Montirungs-Stücke von gemeinen Soldaten und Unter-Offizieren bei 50 bis 100 Thaler Strafe, und Konfiskation des Erkauften.

Da sich bisher einige Contraventions-Fälle der Art ergeben haben; so wird diese Verordnung hierdurch zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht. Baireuth, den 26. September 1818.

Vom Königlichen Polizei-Commissariat.

Seggel.

Der Inscriptionstermin zur Aufnahme neuer Zöglinge in die hiesige Königliche Studienanstalt für das Studienjahr 18¹⁸⁄₁₉ wird von der unterzeichneten Behörde auf den 30. October d. J. festgesetzt, welches theils denjenigen Jünglingen, die sich schon in bedeutender Anzahl ferner und nah bereits gemeldet haben, theils allen denjenigen Eltern und Vormündern hiemit bekannt gemacht, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Gymnasium und den damit verbundenen Studienschulen anvertrauen wollen. Es haben sich daher alle Jünglinge Tags zuvor bei dem unterzeichneten Studienrectorat persönlich zu melden. Baireuth, am 1. October 1818.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.

Degen, Wagner.

Der dem Juden Heßlein Hellmann zu Viereth zugehörige Einviertels-Erbhof, bestehend in einem Hause mit Garten, Gemeindrecht, 4½ Morgen Feld, 2½ Morgen Wiesen, Königl. Lehen, Besitz-Nr. 35, Steuerkapital 840 wird im Executionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Steigerungstermin ist auf den 19. October, Vormittags 9 Uhr zu Viereth anberaumt, wo die Kaufslustigen im Schultheiß ic. Hohnerschen Hause bei der dort sich einfindenden Landgerichts-Commission erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Angebothe zu Protokoll äussern mögen. Bamberg, am 21. September 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Kraecker.

Der Herr Salzamtscontroleur Johann David Eisenbeiß dahier und die Demoiselle Maria Catharina Geyer von der Eremitage haben in dem zwischen ihnen am 12. Juli 1815 errichteten und am 22. Mai 1817 gerichtlich anerkannten Ehe- und Erbvertrag die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen zu Folge, zur allgemeinen Kenntniß anmit gebracht wird. Baireuth, am 24. August 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Daß in dem zwischen dem Wirth Wolfgang Dost zu Altenplos und der verwittweten Cunigunda Kirschner, von der Dürrenwiese am 22. Juni dieses Jahres aufgenommenen und heute bestätigten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft zwischen den Contrahenten ausgeschlossen worden ist, wird gesetzlicher Bestimmung gemäs hiermit bekannt gemacht. Baireuth, am 12. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Wirthshaus des Gastwirths Johann Michael Baierlein zu Schmeilsdorf ist in dem am 6. August d. J. abgehaltenen Termin mit einem Gebot von 1100 fl. rhl. belegt und dieses Gebot ist erst neuerlich mit 100 fl. rhl. erhöht worden. Es wird daher ein nochmahliger Licitationstermin auf Donnerstag den 22. October d. J., Vormittags angesetzt und Kaufslustige werden geladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 26. September 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonial-Gericht.

Von Seite des Königlichen Baierischen Landgerichts Pottenstein

Wird gegen Johann Schrüfer von Herzogwind der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben. Montag den 26. October d. J. ad liquidandum et producendum, Montag den 23. November d. J. ad excipiendum, Montag den 14. December d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und zwar am ersten Edictstage bei Vermeidung des Verlustes der ganzen Forderung, an den 2 letzten aber unter Verlust der sie treffenden Handlung. Pottenstein, den 18. September 1818.

Förg.

Von Seite des Königlich Baierischen Landgerichts Pottenstein

wird der Hof des in Concurs verfallenen Johann Gröschel aus Weiganz einem zweiten Aufstriche ausgesetzt. Dieser Hof giebt ausser der gewöhnlichen Steuer und Handlohn zum 15. Gulden, Zehend der Königl. Stiftungs Administration Pegnitz und 8 fl. 41½ kr. Erbzinns. Er hat 4½ Tagwerk Wiesen, 50 Morgen Feld, 5 Morgen Holz, und ist mit allen, zur Oeconomie erforderlichen Gebäuden wohl versehen. Zum Bietungstermin wird Donnerstag der 15. October l. Js. anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage, früh 9 Uhr in Weiganz einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Auch haben auswärtige Kaufs-

liebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Wer die einzelnen Appertinenzien einsehen will, hat sich deshalb an den Curator Christian Wölfel von Hetzensdorf zu wenden. Pottenstein, den 22. Sept. 1818.

Förg.

Bamberg, den 24. September 1818.

Das Anwesen der Johann Hofmann älter, Johann Hofmann jünger, und Erasmus Hofmann zu Sassenfarth, bestehend in: a) einer Sölde, mit Haus, Scheuer und Gemeinderecht, Nro. 63, b) einem Tropfhaus, Nro. 53; c) 2½ Morgen Feld, der untere Maßacker genannt, wird in viam executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf Donnerstag den 22. October l. Js. hiemit anberaumt. Die Verkaufs-Objecte können stündlich durch den Ortsvorsteher Bauer zu Sassenfarth eingewiesen werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, an obigem Tage frühe 8 Uhr in dem gutsherrschaftlichen Schloße zu Sassenfarth, vor dem unterzeichneten Ortsgerichte zu erscheinen, die Strichbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll anzudäußern und den Hinschlag, welcher Mittags 12 Uhr erfolgt, nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Königl. Baier. Gräfl. von Soden'sche Orts-Gericht Sassenfarth.

Schmidt.

Da gegen Heinrich Heußling von Metzelsdorf ein rechtskräftiges Gantserkenntniß vorliegt, so werden hiemit die Edictstäge ausgeschrieben, und der erste ad liquidandum auf den 17. October, der zweite ad excipiendum auf den 17. November, und der dritte ad concludendum auf den 17. December l. J. festgesetzt, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger desselben hieher geladen. Das Nichterscheinen im ersten Termin hat Präclusion der Forderungen, und das Aussenbleiben im zweiten und dritten Termine Präclusion der Rechtszuständigkeiten zu Folge. Stadtsteinach, am 16. September 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Nach höchster Entschließung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 13. d. M. werden die dem Königlichen Aerar gehörigen, nunmehr ganz abgestockten Waldparzellen Uemersholz und Vogtsrangen, Forstbezirks Rattelsdorf, erstere zu 90, letztere zu 25 Tagwerke, zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Die Versteigerung wird Montag den 5. October d. J. im Orte Lahm frühe 10 Uhr vorgenommen. Kaufslustige können sich die Verkaufsobjecte durch den Revierförster Gast zu Rattelsdorf einweisen lassen, und ihre Angebothe am Steigerungstermine, entweder auf die ganze Fläche jeder Waldung, oder auf die durch Pfähle gemachten Abtheilungen, zu Protokoll geben. Rattelsdorf und Lichtenfels, den 23. September 1818.

Königliches Rentamt Rattelsdorf und Forstamt Lichtenfels.

Rebhan. Schuster.

Da die Pachtzeit der, der minderjährigen Elisabetha Barbara Pensel zu Kasendorf gehörigen: 1) Mühle zu Kasendorf gelegen, mit Appertinenzien, 2) walzende Stücke, nähmlich: 3 Tagwerk Feld, der Thorrbeckenacker, an der Thurnauer Straße, 1 Tagwerk Feld, das Fichtig, sämmtliche an der Friesen, Martini dieses Jahrs zu Ende geht; so sollen dieselben anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den 26. October c., Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem sich Pachtliebhaber in der Penselschen Mühle zu Kasendorf einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Pachtabschluß zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 25. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rottlauf.

Da der Bauern Wittwer Johann Schubert von Gumpersdorf und die abgeschiedene Dorothea Dippold von der Oberpurbach die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird dieses nach Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. P. L. R. zur Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Culmbach, den 25. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Harris.

Da auf Antrag der Bäckermeister Johann Ludwigischen Erbsinteressenten von hier, die denselben gemeinschaftlich angehörige, am Leimitzer Steig gelegene Wiese, die mit der angränzenden Wiese des Weisgerbermeisters Johann Friedrich Hoffmann ein Wechselgrundstück ist, zusammen 3⅞ Jauchert hält und im Ganzen um 1556 fl. 54 kr. rhl. somit jeder Theil um 778 fl. 27 kr. rhl. gewürdiget und wovon die Gesammtsteuer von 8 fl. 46 kr. rhl. deducirt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, so hat man hierzu Termin auf den 20. October c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt. Besitz und zahlungsfähige Kaufslustige können sich in diesem Termin einfinden, die nähern Verkaufsbedingungen gewärtigen, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione mit dem Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift erfolgt. Hof, am 10 September 1818.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Engelhardt.

Uebersicht
des zu Hof am 24. September 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getraids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	44	44	44	—	22	48	20	33	18	18
Roggen	—	28	28	28	—	12	36	12	18	12	—
Gerste	—	15	15	15	—	10	30	9	—	7	30
Haber	—	31	31	31	—	4	48	4	39	4	30

Hof, den 24. September 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Aus dem Büchernachlaß meines verlebten Gatten, gedenke ich Dienstag den 6ten künftigen Monats October, Vormittags von 9 — 12. und Nachmittags von 2 — 6 Uhr, mehrere der besten juridischen Werke gegen baare Zahlung zu verkaufen, und lade hierzu Liebhaber zum Erscheinen in meiner untengenannten Wohnung ein. Baireuth, den 28. September 1818.

Kremling, Wittwe.
N. Schloßplatz, L. N. 272.

Trauungs Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 25. Sept. Der Sohn des Zimmergesellen Schiebel.

— — Der Sohn des Melbermeisters Weigel dahier.

Den 26. Sept. Der Sohn des Burgers und Weisbäckermeisters Krodel in der Jägerstrasse.

Den 27. Sept. Die Tochter des Seßelmachers Voigt.

— — Die Tochter des Bedienten Lutter.

Den 28. Sept. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, in der Jägerstrasse.

Den 29. Sept. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Sept. Die Tochter des Kaufmanns Rauh.

— — Ein aussrehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 23. Sept. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 1 Tag.

Den 24. Sept. Die Ehefrau des Johann Fuchs, Pachters in der Jägerstraße, alt 64 Jahre und 11 Monate.

Den 29. Sept. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Ehegattin des Doctors und ausübenden Arztes Walther dahier, alt 34 Jahre, weniger 1 Tag.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 120. Bairenth, den 6. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Postwagens-Porto-Befreiung für Sendungen an die Königl. Land- und Stadtgerichts-Ärzte in Dienstsachen nur dann statt finden kann, wenn die betreffenden Königlichen Dienstsachen künftighin unter der Addresse:

An das Königl. Land- oder Stadt-Phisikat zu N.

und mit dem Amts-Siegel versehen werden, so werden die Königlichen Policeistellen, auch Land- und Stadtgerichts-Phisikate von dieser allerhöchsten Verfügung vom 12ten des laufenden Monats hiedurch zur Beobachtung derselben in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Policei-Stellen des Ober-Main-Kreises.

Die Postwagens-Porto-Befreiung für Sendungen in Dienstsachen an die Königl. Land- und Stadtgerichts-Ärzte betreffend.

v. Hoven.

Baireuth, den 30. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög einer unter dem heutigen an das K. Landgericht Wunsiedel erlassenen Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats für den Markt Redwitz genehmigt und als Burgermeister:

der Laborant Wolfgang Kaspar Fickenscher;

als Magistratsräthe:

1) der Färbermeister Gottfried Lebger;
2) der Lohgerbermeister Johann Georg Rößler;
3) der Kaufmann Benedict Gluß;
4) der Weißgerbermeister Gottfried Günther;
5) der Kaufmann Georg Friedrich Gebhard;
6) der Unteraufschläger Friedrich Wezel;

als Ersatzmann:

der Buchbindermeister Johann Mathias Köhler.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) der Gastwirth Alexander Hagen;
2) der Bäckermeister Bartholomäi Müller;
3) der Lohgerbermeister Georg Fikenscher;
4) der Sailermeister Johann Zeilner;
5) der Metzgermeister Mathias Haubner;
6) der Bäckermeister Johann Friedrich Rolstroh;
7) der Metzgermeister Ernst Friedrich Ruß;
8) der Strumpfwirkermeister Lorenz Welzel;
9) der Zeugschmiedmeister Christoph Eibel;
10) der Bäckermeister Benedict Fikenscher;
11) der Metzgermeister Johann Caspar Glaß;
12) der Bäckermeister Johann Christoph Fikenscher;
13) der Lebküchnermeister Georg Kröster;
14) der Weisgerbermeister Nikolaus Günther;
15) der Weisgerbermeister Johann Friedrich Reichel;
16) der Conditor Herrmann Geyer;
17) der Nagelschmiedmeister Johann Jacob Fikenscher;

bestättigt.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Bekanntmachung.
Die Bildung des Magistrats für den Markt Redwiz betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 3. September 1818.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit diesfallsiger gesetzlicher Bestimmungen hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Kaufmann Carl Wilhelm Hartmann und dessen Ehegattin, Juliane Ulrike Wilhelmine, geborne Leizner durch einen am 31. August d. Js. errichteten gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer.

v. Winterbach.

Der Inscriptionstermin zur Aufnahme neuer Zöglinge in die hiesige Königliche Studienanstalt für das Studienjahr 18¹⁸⁄₁₉ wird von der unterzeichneten Behörde auf den 30. October d. J. festgesetzt, welches theils denjenigen Jünglingen, die sich schon in bedeutender Anzahl fern und nah bereits gemeldet haben, theils allen denjenigen Eltern und Vormündern hiemit bekannt gemacht, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Gymnasium und den damit verbundenen Studienschulen anvertrauen wollen. Es haben sich daher alle Jünglinge Tags zuvor bey dem unterzeichneten Studienrectorat persönlich zu melden. Baireuth, am 1. October 1818.

Königlich Baierisches Studien-Rectorat.

Degen. Wagner.

Der dem Juden Heßlein Hellmann zu Wirreth zugehörige Einviertels-Erbhof, bestehend in einem Hause mit Garten, Gemeinderecht, 4½ Morgen Feld, 2¼ Morgen Wiesen, Königl. Lehen, Besitz-Nr. 35, Steuerkapital 840 wird im Executionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Steigerungstermin ist auf den

19. October, Vormittags 9 Uhr zu Vierth anberaumt, wo die Kaufslustigen im Schultheiß ec. Hohnerlein Hause bei der dort sich einfindenden Landgerichts-Commission erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Angebothe zu Protokoll äußern mögen. Bamberg, am 21. September 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Da die Pachtzeit der, der minderjährigen Elisabetha Barbara Pensel zu Casendorf gehörigen: 1) Mühle zu Kasendorf gelegen, mit Appertinenzien, 2) walzende Stücke, nähmlich: 3 Tagwerk Feld, der Thorredenacker, an der Turnauer Straße, 1 Tagwerk Feld, das Fichtig, sämmtliche an der Friesen, Martini dieses Jahrs zu Ende geht; so sollen dieselben anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist Termin auf den 26 October c., Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, in welchem sich Pachtliebhaber in der Penselschen Mühle zu Kasendorf einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Pachtabschluß zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 25. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rattlauf.

Steckbrief.

Johann Reichert, vulgo Wurst, auch unter dem Namen Adam Würstler bekannt, lediger Dienstknecht aus Gemünd, K. B. Gräfl. Ortenburgis. Herrschaftsgerichts Tambach, hat sich eines zu Eisling, K. Landgerichts Teuschnitz verübten ausgezeichneten Diebstahls im höchsten Grade verdächtig gemacht, und ist flüchtig geworden. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hiemit ersucht, auf den genannten und unten signalisirten Johann Reichert die geeignete Spähe anzuordnen, denselben im Betretungsfalle arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Johann Reichert ist 23 Jahre alt, von mittlerer untersetzter Statur, hat braune kurzgeschnittene Haare, blaue Augen, eine starke dicke Nase, rundes gefärbtes Gesicht und ist durch einen kleinen Schnurrbart kennbar. Derselbe trägt gewöhnlich einen runden Hut, ein roth und weis baumwollenes Halstuch, ein schwarzblautüchenes Koller mit weißen Knöpfen, kurze Hosen von schwarzem Manchester, eine solche Weste, dann Strümpfe und Schuhe. Am 28. Sept. 1818.

Königl. Baier. Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Sondinger.

Auf wiederholtes Anrufen des Königl. Rentamts dahier werden nachbenannte Grundstücke im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung neuerlich dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung ausgesetzt und ist hierzu Termin auf künftigen Mittwoch den 14. October l. J., Vormittags 11 Uhr anberaumt. Die Grundstücke bestehen: a) in einem zum K. Aerar lehenbaren Feld und Wiestheil des Wolfgang Hazelt dahier, mit 2 fl. 38¾ kr. Erbzinns, einem Steuersimplo zu 19¾ kr. belegt und handlohnbar bei jeder Aenderung in dienender Hand mit 1 fl. 33¾ kr., b) einem Feld und Wiestheil des Eduard Meyer von hier, mit dem vorigen Grundstücke ganz gleich in Lasten, c) in dem stadtlehenbaren halben Haus des Philipp Schneider dahier, mit 22¾ kr. Steuersimplo belastet. Dies wird allen Kaufslustigen zu dem Ende andurch bekannt gemacht, sich an dem bezeichneten Tage bei unterfertigtem Gerichte einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag salva ratificatione zu erwarten. Weismain, den 14. Sept. 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Zur Hülfe Rechtens werden die Besitzungen des Johann Beyer Fechter des jüngern zu Neufang, als: ein Holz im Zaunschlik, oder Remschlig, dann ein Holz und Wiese aufm Leigenst in dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 19. October d. Js. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach am 4. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das Immobiliar-Vermögen des Heinrich Will Halfer zu Wallenfels, bestehend aus ¼ Sölde, Haus-N. 430, ¼ Sölde, Haus-N. 431, ¼ Sölde, Haus-N. 432, eine Wiese, die Ackerwiese, ein Holz, das Leinwesberdrent, ein Stadel, ½ Schneidtag an der Schopfenmühl, wird zur Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufliebhaber auf den 21. October vorgeladen, um ihr Aufgeboth zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 31. August 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Am Sonnabend den 10ten d. M., Vormittags, wird in dem Rentamts-Locale der Restvorrath an 1817r Gerste, guter Qualität, mit Vorbehalt höchster Ratification öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Wunsiedel, den 2. October 1818.

Königliches Rentamt.

Nach vorliegendem hohen Befehle Königl. Regierung vom 15. September d. J. soll diejenige Wiesenfuhr, welche in der St. Johannißer Markung zwischen den Feldern und Wiesen des Johann Schmidts zu Laineck, Oeconoms Schmidt zu Kolmdorf, Johann Adam Meier auf der Röth, dann Lorenz Braun, Johann Hammon zu Laineck und Johann Hantsch zu Kolmdorf, hinzieht; ohngefähr 230 Schritte lang und 6 Schuh breit ist, so wie sie früherhin als Forstdienst-Stück mit benützt wurde; öffentlich und meistbietend, unter denen bei Staatsrealitäten Verkäufen gewöhnlichen Bedingnissen, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung veräußert werden. Hiezu steht Termin auf den 13ten dieses an, zu welchem Kaufslustige geladen werden, mit dem Bemerken, daß um 11 Uhr Morgens der Strich beginnt, und um 12 Uhr der Zuschlag erfolgt. Baireuth, am 1. October 1818.

Königliches Rentamt.

von Geiger.

Nicht Amtliche Artikel.

Allen meinen verehrtesten Gönnern und Freunden sage ich für das mir 40 Jahre hindurch geschenkte Zutrauen, für ihre Gewogenheit und Freundschaft den gewährtesten Dank hiermit schriftlich, da meine kränklichen Umstände mir nicht gestatten, es persönlich zu thun. Möchten Sie mir auch in der Ferne Ihr Wohlwollen nicht versagen! Baireuth, den 5. October 1818.

D. Johann Wilhelm Stadler.

Ich habe schon vor einiger Zeit einem meiner verehrten Freunde, dessen Namen ich zu notiren vergaß,

Christ's Pomologie

gelehnt, und bitte um dessen gefällige Zurückgabe. Baireuth, den 29. September 1818.

Friedrich Carl Münch, sen.

Die Synodalpredigt des Herrn Pfarrers M. Schmidt zu Dorfsalees ist nun beim Unterzeichneten zu haben. Preis 6 kr. rhl. Baireuth, den 1. October 1818.

Buchbinder Senfft sen., beim Oberthor.

Bei dem Unterzeichneten dahier, ist ein, erst seit 1½ Jahr von Köstler in Eger verfertigter sehr gut conservirter Flügel gegen baare Bezahlung um billigen Preis zu verkaufen. Der Korpus ist von Nußbaum-Maserholz mit Spirituspolitur, hat drei Veränderung oder Züge, sechs Octaven im Umfang, ist von der vierten Octav an dreifach besaitet und sehr gleich ausgespielt. Auch wünscht jemand ein gutes Clavier, (kein Pianoforte,) dem aber Contratöne nicht fehlen dürfen, zu kaufen. Der Verkäufer beliebe sich auch zu wenden an

Riedel, Stadt-Cantor.

Der dritte und letzte diesjährige Jahrmarkt wird Sonntags den 25. October c. a. dahier abgehalten, welches hierdurch zur Kenntniß bringt. Pegnitz, am 2. October 1818.

Ammon, Burger-Meister.

Zwei schwarzbraune Mutterpferde, resp. 5 und 6 jährlichen Alters können zusammen oder einzeln mit einer [illegible] verkauft werden. Nähere Auskunft im Hause Nro. 190, in der Ziegelgasse.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 121. Bayreuth, den 9. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 24 August 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird in Gemäßheit diesfallsiger gesetzlicher Bestimmungen hiemit bekannt gemacht, daß der Herr Lieutenant Georg Christoph Gottlieb v. Hemmel im dahier garnisonirenden Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und dessen Ehegattin, Frau Caroline Ferdinande Auguste v. Hemmel, geborne Redlich, von hier, durch einen am 2 ten d. Mts gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Schweizer, Stadtgerichts-Director.

Im Jahr 1814 verstarb dahier im ledigen Stande Anna Elisabetha Fränkel, eine Tochter des verstorbenen Bäckermeisters Johann Georg Fränkel zu Weidenberg. Als Erben ihres Nachlasses meldeten sich die verwittwete Couleurmacherin Susanna Barbara Krause zu Berlin, eine Schwester der Erblasserin, und die verehelichte Bäckermeisterin Johanna Eleonora Jung zu Militsch in Schlesien, eine Bruders Tochter derselben. Da aber auch ein Bruder der Erblasserin, ein Seilergeselle, Johann Michael Fränkel, vorhanden gewesen, von dem zwar angegeben werde, aber nicht nachgewiesen werden konnte, daß er zu Berlin unverheurathet, ohne Kinder und ohne Testament verstorben sey, so wird hiemit gedachter Seilergesell, Johann Michael Fränkel, oder dessen allenfallsige unbekannte Erben und Erbnehmer, sowie überhaupt alle diejenigen, welche Erbschafts- oder andere Ansprüche an diese Nachlaßmasse zu haben glauben, hiemit geladen, sich in dem auf den 11. December 1818. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin auf hiesigem Stadtgerichte vor dem Commissario Stadtgerichts-Assessor, Raab einzufinden, ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß die Nachlaßmasse den sich gemeldeten Erben ohne Caution verabfolgt werden wird. Baireuth, den 16. Februar 1818.

Königlich Baierisches Stadtgericht.
Schweizer, Stadtgerichts-Director.
von Winterbach.

Aus Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld sollen die dem Victualienhändler, Johann Dippold junger, zu Freienfels gehörigen Realitäten, als: a) ein Wohnhaus, Nro. 40, in unterm Dorf, worunter 1 Keller für 180 fl., b) ½ Gras- und Pflanzgärtlein, um 15 fl., c) ½ Tagwerk Holz, beim Bäcken Hölzlein, 70 fl., d) 1 Tagwerk Feld dabei, um 65 fl., e) ½ Feld, bei der Peunth, um 30 fl., f) ½ Tagwerk Feld, unterm Fichtig, 100 fl. eingeschäzt, in dem dazu anberaumten Termin den 4. November künftigen Monats, früh um 9 Uhr an die Meistbietenden verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle einzufinden, ihr Angebot zu Protokoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Maasgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Ueber die Schätzung und Beschaffenheit der sämmtlichen Dippoldischen Realitäten, so wie wegen denen darauf haftenden Lasten, kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur Aufschluß ertheilt werden. Kainach, den 1. October 1818.

Königl. Freiherrl. v. Aufseß. Patrimonialgericht.
Schell.

Da nach einem höchsten Rescript der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, die Königl. Jagd in dem, im Forstamtsbezirk Selb gelegenen

Theil vom Reichsforste, unter den normalmäßigen Bedingungen auf Lebensdauer verpachtet werden soll; so wird solches öffentlich bekannt gemacht und Versteigerungstermin hiezu am 31. October d. J., Vormittags 10 Uhr im Königl. Forstamtslocale dahier in Wunsiedel anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit der Nachricht eingeladen werden, daß die Königl. Forstverwaltung zu Seussen angewiesen wurde, die Gränzen des Jagdbezirkes auf Verlangen den zum Pacht qualifizirten Personen vorzuzeigen. Wunsiedel, den 1. October 1818.

Königl. Forstamt Selb.

Moser.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuld, wird die Scheuer des Georg Rothlauf dahier, welche mit Nro. 31 bezeichnet, zur hiesigen Commune lehenbar, dann in allen Veränderungsfällen mit 10 vom 100 handlohnbar ist, endlich jährlich 16½ kr. Erbzinns verabreichet, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Hiezu ist Tagsfahrt auf Freitag den 30. October l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzung die Summe von 600 fl. erreicht. Scheßlitz, den 26. September 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Da die Intestat-Erben des verlebten Unteraufschlägers Wilhelm Sensburg dahier, die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, so ist die Liquidation der Passiven beschlossen worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des gedachten Unteraufschlägers Sensburg irgend einen Anspruch zu machen haben, angewiesen, solche in dem auf den 22. October c. anberaumten Termin um so mehr, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel anzuzeigen, als auf den Nichterscheinenden in der Folge keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 29. September 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Dir. leg. abwesend

Lindig, Assessor.

Auf wiederholtes Anrufen des Königl. Rentamts dahier, werden nachbemerkte Grundstücke auf dem Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung ausgesetzt und ist hiefür Termin auf künftigen Mittwoch den 14. October, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die Grundstücke sind dem K. Aerar lehenbar und bestehen: a) in 1 Tagwerk Feld, in der Bürcklettern am Kreffacher Weg, dem Georg Schneider gehörig, mit 15 kr. Erbzinns, Handlohnbarkeit zu 10 proCent, Todenfall zu 40 kr. post. mort. domini dir. vasalli, dann einem Steuersimplo zu 14⅞ kr. belastet, b) 1 Tagwerk, am Kallberg, dem Andreas Hopfenmüller zuständig, mit 37½ kr. Erbzinns, Handlohn zu 10 proCent, dann Todenfall zu 3 fl. 7½ kr. post. mortem domini dir. et vasalli und einem Steuersimplo zu 19⅞ kr. belegt. Vorstehendes wird allen Kaufsliebhabern hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, sich am bemeldeten Tage bei diesseitigem Gerichte einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu legen, und den Zuschlag salva ratificatione zu erwarten. Weismain, den 14. September 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Es sollen am 13. October c. Vormittags 9 Uhr zu Obernsees mehrere Effecten und Vieh, Kleidungsstücke, Betten, Weißzeug, an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung andurch geladen werden, daß die erstandenen Effekten nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, am 23. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nach vorliegendem hohen Befehle Königl. Regierung vom 15. September d. J. soll diejenige Wiesenfuhr, welche in der St. Johannißer Markung, zwischen den Feldern und Wiesen des Johann Schmidts zu Laineck, Oeconoms Schmidt zu Kolmdorf, Johann Adam Meier auf der Röth, dann Lorenz Braun, Johann Hammon zu Laineck und Johann Hautsch zu Kolmdorf, hinzieht; ohngefähr 230 Schritte lang und 6 Schuh breit ist, so

wie sie früherhin als Forstdienst-Stück mit benützt wurde; öffentlich und meistbietend, unter denen bei Staatsrealitäten-Verkäufen gewöhnlichen Bedingnissen, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung veräußert werden. Hiezu steht Termin auf den 13ten dieses an, zu welchem Kaufslustige geladen werden, mit dem Bemerken, daß am 11 Uhr Morgens der Strich beginnt, und am 12 Uhr der Zuschlag erfolgt. Baireuth, am 1. October 1818.

Königliches Rentamt.
von Geiger.

Es ist nothwendig, daß man von denen seit längeren Jahren von dem abwesenden Philipp Will von hier, contrahirten Schulden in Kenntniß gesetzt werde, um einen richtigen Passivstand herstellen, und selbigen mit dem Activ-Vermögen in Vergleichung nehmen zu können. Diesemnach werden hiemit alle so bekannt, als unbekannte Gläubiger des abwesenden Philipp Wills geladen, sich am 24. October Vormittag 9 Uhr vor dasiesigem Landgerichte einzufinden, unter Vorlage ihrer Schuldscheine und sonstigen Documenten ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewarten, daß das Vermögen dem Königlichen Militair-Fisco eingesandt, und sie nicht weiter gehört werden. Hollfeld, den 29. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Dem Aerar sind auf unbemanntes Ableben des Johann Thüring zu Wampen ½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Holz in der Wampenlohe heimgefallen. Zum meistbietenden öffentlichen Verkauf derselben als freies Eigenthum steht zu Folge höchsten Regierungs-Rescript vom 19ten d. M. Termin auf Donnerstag den 5. November d. J. Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Kaufslustige in das hiesige Rentamts-Locale eingeladen werden. Wunsiedel, den 28. September 1818.

Königlich Baierisches Rentamt.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

wird das zur Concurs-Masse des Johann Schrüfer von Herzogwind gehörige Gütlein, bestehend in ein Haus, eine Scheuer, und beiläufig 10 Tagwerk Feld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gütlein, ist Lehen- und Handlohnbar zum 10ten Gulden zu dem Freiherrlich von Egloffsteinischen Rittergute zu Egloffstein, giebt 3 fl. 40 kr. 1½ pf. Erbzinns, 1 Schäffel ½ Metzen Korn, 1½ Metzen Gerste, 1 Schäffel 1½ Metzen Haber jährliche Gült. Als Biethungs-Termin wird Mittwochen der 4. November l. J. bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich an besagtem Tage früh 9 Uhr in Herzogwind in dem Hause des Gemeindschuldners einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 24. September 1818.

Förg.

Die Sölde des Peter Nöppel zu Schmölz wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am 20. October im Landgerichtssitze ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Cronach, den 27. August 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind alle diejenigen Gläubiger des Frohnherbergsbesitzer Johann Schödel von der Quellig, welche ihre Forderungen in dem am 1. August curr. angestandenen Liquidationstermin nicht angezeigt haben, mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse präcludirt, und ihnen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hof, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da in dem Termine vom 28. September d. J., das in der Bekanntmachung vom 15. August d. J. inserirt in den Intelligenz-Blättern Nro. 103 et 109 öffentlich feilgebothene Guth des Georg Zwingermann von Reuses, mit keinem Aufgebothe besetzt wor-

den ist, so wird dasselbe wiederholt Montag den 19. October d. J. früh zu Redwitz dem öffentlichen Verkauf, unter den bereits bekannt gemachten Bedingungen hiermit ausgesetzt. Lichtenfels, am 2. October 1818.

Königl. Freiherrl. von Redwitzisches Patrimonial-Gericht und Lehens-Sequestrations-Amt.

Dohrer.

Der dem Juden Heßlein Hellmann zu Viereth zugehörige Einviertels-Erbhof, bestehend in einem Hause mit Garten, Gemeindrecht, 4½ Morgen Feld, 2½ Morgen Wiesen, Königl. Lehen, Besitz-Nr. 35, Steuerkapital 840, wird im Executionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Steigerungstermin ist auf den 19. October, Vormittags 9 Uhr zu Viereth anberaumt, wo die Kaufslustigen im Schultheiß ꝛc. Hohnerschen Hause bei der dort sich einfindenden Landgerichts-Commission erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Angebothe zu Protokoll äußern mögen. Bamberg, am 21. September 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das Immobiliar-Vermögen des Heinrich Will Halfer zu Wallenfels, bestehend aus ¼ Sölde, Haus-N. 430, ¼ Sölde, Haus-N. 431, ¼ Sölde, Haus-N. 432, eine Wiese, die Ackerwiese, ein Holz, das Leinwesgereut, ein Stadel, ½ Schneidtag an der Schopiensmühl, wird zur Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufliebhaber auf den 21. October vorgeladen, um ihr Aufgeboth zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 31. August 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Steckbrief.

Johann Reichert, vulgo Wurst, auch unter dem Namen Adam Würstler bekannt, lediger Dienstknecht aus Gemünd, K. B. Gräfl. Ortenburgis. Herrschaftsgerichts Tambach, hat sich eines zu Sifting, K. Landgerichts Teuschnitz verübten ausgezeichneten Diebstahls im höchsten Grade verdächtig gemacht, und ist flüchtig geworden. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hiemit ersucht, auf den genannten und unten signalisirten Johann Reichert die geeignete Spähe anzuordnen, denselben im Betrettungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Johann Reichert ist 23 Jahre alt, von mittlerer untersetzter Statur, hat braune kurzgeschnittene Haare, bleue Augen, eine starke dicke Nase, rundes gefärbtes Gesicht und ist durch einen kleinen Schnurrbart kenntbar. Derselbe trägt gewöhnlich einen runden Hut, ein roth und weis baumwollenes Halstuch, ein schwarzblautuchenes Goller mit weißen Knöpfen, kurze Hosen, von schwärzem Manchester, eine solche Weste, dann Strümpfe und Schuhe. Am 28. Sept. 1818.

Königl. Baier. Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Sondinger.

Zur Hülfe Rechtens werden die Besitzungen des Johann Beyer Fechter des jüngern zu Neufang, als ein Holz im Zaunschlik, oder Remschlitz, dann ein Holz und Wiese aufm Leitzenstein dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 19. October d. Js. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 4. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf wiederholtes Anrufen des Königl. Rentamts dahier werden nachbenannte Grundstücke im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung neuerlich dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung ausgesetzt und ist hierzu Termin auf künftigen Mittwoch den 14. October l. J., Vormittags 11 Uhr anberaumt. Die Grundstücke bestehen: a) in einem zum K. Ärar lehenbaren Feld und Wiestheil des Wolfgang Haszelt dahier, mit 2 fl. 38½ kr. Erbzinns, einem Steuersimplo zu 19¾ kr. belegt und handlohnbar bei jeder

Aenderung in blenender Hand mit 1 fl. 33¾ kr., b) einem Feld und Wiestheil des Eduard Meyer von hier, mit dem vorigen Grundstücke ganz gleich in Lasten, c) in dem stad'lehenbaren halben Haus des Philipp Schneider dahier, mit 22½ kr. Steuersimplo belastet. Dies wird allen Kauflustigen zu dem Ende andurch bekannt gemacht, sich an dem bezeichneten Tage bei unterfertigtem Gerichte einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag salva ratificatione zu erwarten. Weismain, den 14. Sept. 1818.

Königliches Landgericht.

Eguer.

Mittwochs den 14. October d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Walz, Korn, Gerste und Haber 1817er Früchte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich verkauft. Baireuth, am 5. October 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Auf das Peter Bauerische Grundvermögen zu Wildenberg wurden bei der neuerlich abgehaltenen Versteigerung folgende Meistgebote gelegt: 1) auf das Haus mit Zugehörung 810 fl., 2) auf das Feld im Hahn 330 fl., 3) auf das Feld in der Hohnleiten 149 fl. und 4) auf das Säuerleins Feld 249 fl. und der Hinschlag mit dem Vorbehalt gegeben, wenn innerhalb 4 Wochen, und längstens bis zum 15. October d. J. Mittags 12 Uhr kein Mehrbiethender erscheint, oder von den Gläubigern oder dem Schuldner gestellt wird. Dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß. Bamberg, am 30. September 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rincker.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem Schneidermeister Johann Georg Gräfel zu Regnitzlosau gehörige, mit Nro. 99 bezeichnete Wohnhaus, Stall, Scheune und Schupfe nebst ¼ Tagwerk Grasgärtlein gleich hinter dem Hause, deren Taxe zusammen 512 fl. beträgt, auf den 30. October laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Kaufsliebhaber haben sich daher am gedachten Tage Vormittags 9 Uhr vor der Landgerichtlichen Commission im Pastorischen Gasthofe zu Regnitzlosau einzufinden, und unter denen ihnen bekannt gemacht werdenden Bedingungen den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Schwarzenbach an der Saal, den 18. September 1818.

Königliches Landgericht Rehau.

Brieglеb.

Die nachbenannten im vorigen Jahre schon verkauften hiesig gutsherrschaftlichen Allodien-Stücke, als: 1) das Jägershaus zu Burckersdorf, nebst halbem Gemeinde-Recht daselbst, 2) ein Gemeind-Recht dahier, und 3) eines dergleichen, sind von den Käufern bis jetzt nicht vollständig bezahlt worden, sie werden daher dem wiederholten Verkauf am Freitag den 6. d. Mts. November andurch ausgesetzt, und zahlungsfähige Liebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die übrigen Verhältnisse der Verkaufs-Objecte im Strichtermin bekannt gemacht werden sollen, und daß der Hinschlag nach Maßgab der Executions-Ordnung sogleich erfolget. Unterlangenstadt, den 23. September 1818.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht.

Schlesing.

Da gegen Heinrich Hensling von Wetzelsdorf ein rechtskräftiges Ganterkenntniß vorliegt, so werden hiemit die Edictstäge ausgeschrieben, und der erste ad liquidandum auf den 17. October, der zweite ad excipiendum auf den 17. November, und der dritte ad concludendum auf den 17. December l. J. festgesetzt, und hiezu alle bekannte und unbekannte Gläubiger desselben hieher geladen. Das Nichterscheinen im ersten Termin hat Präclusion der Forderungen, und das Außenbleiben im zweiten und dritten Termine Präclusion der Rechtszuständigkeiten zu Folge. Stadtsteinach, am 16. September 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Wirthshaus des Gastwirths Johann Michael Baierlein zu Schmeilsdorf ist in dem am 6. August d. J. abgehaltenen Termin mit einem Gebot von 1100 fl. rhl. belegt und dieses Gebot ist erst neuerlich mit 100 fl. rhl. erhöht worden. Es wird daher ein nochmahliger Licitationstermin auf Donnerstag den 22. October d. J., Vormittags angesetzt und Kauflustige werden geladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 26. September 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonial-Gericht.

Wegen mehreren gegen den Bauersmann Johann Plöser zu Kozendorf ausgeklagten Schulden, ist der Verkauf seines Guthsrestes beschlossen worden. Dieser bestehet in ein Wohnhaus, ein Stadel und geräumigem Hofraith, 1/32 Pflanzgarten und 1/4 Tagwerk Gras- und Obstgarten am Haus, 1/4 Tagwerk 2mähdige Wiesen, 12 Tagwerk Feld an 8 Stücken, 4 1/2 Tagwerk Laubholz, 1/4 Tagwerk Eggeten, dann Nutzantheil an denen unvertheilten Gemeindgründen und die darauf haftenden Lasten bestehen in 1 fl. 11 kr. Erbzins, 18 1/2 kr. Frohngeld, 2 Viertl. 3 1/2 Sechz. Habergilt und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum. Termin zum Verkauf dieser Realitäten ist auf den 20. October V. M. 9 Uhr in dem dahiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt, allwo sich Kauf- und Zahlungsfähige einzufinden, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgab der Executionsordnung zu gewarten, wobei Jedermann gewarnet wird, sich mit dem Plöser nicht im mindesten in Kaufs-Verträge, von welcher Art selbe auch seyn mögen, einzulassen, widrigenfalls selbe sich selbst beizumessen, wenn derlei Käufe annullirt, und sie eines allenfallsigen Zahlungsersatzes halber für verlustig erklärt werden. Hollfeld, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die Michael Baumgärtnerischen Eheleute zu Kremelsdorf, haben sich als insolvent erklärt, und ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle und jede, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen die gedachten Michael Baumgärtnerischen Eheleute machen zu können glauben, hiezu zu einem gütlichen Arrangement und im Fall des Nichtentstehens desselben zugleich zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen. Zu dem Ende wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 28. October 1818 Vormittags 9 Uhr anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre Forderungen nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugsrechts mit zur Stelle zu bringen haben. Urkunden und andere Briefschaften werden im Original producirt und vidimirte Abschriften zu den Acten gegeben. Wegen Geringfügigkeit der Massa ist zugleich auch dieser Tag zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden und auch zugleich zum Beschlusse der Verhandlungen bestimmt und festgesetzt. Wer an diesem Tag nicht erscheint, wird von der Massa und gegen jeden etwaigen Anspruch an die Baumgärtnerischen Eheleute ausgeschlossen. Im Fall des Entstehens eines gütlichen Arrangements aber, wird angenommen, daß die Nichterschienenen der Mehrzahl beigetreten sind. Scheßlitz, den 19. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Bamberg, den 24. September 1818.

Das Anwesen des Johann Hofmann älter, Johann Hofmann jünger, und Erasmus Hofmann zu Sassenfarth, bestehend in: a) einer Sölde, mit Haus, Scheuer und Gemeinderecht, Nro. 63, b) einem Tropfhaus, Nro. 53, c) 1 1/2 Morgen Feld, der untere Mastacker genannt, wird in viam executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf Donnerstag den 22. October l. Js. hiemit anberaumt. Die Verkaufs-Objecte können ständlich durch den Ortsvorsteher Bauer zu Sassenfarth eingewiesen werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, an obigem Tage frühe 8 Uhr in dem guts-

herrschaftlichen Schloße zu Sassenfarth, vor dem unterzeichneten Ortsgerichte zu erscheinen, die Strichbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern und den Hinschlag, welcher Mittags 12 Uhr erfolgt, nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Königl. Baier. Gräfl. von Sodenf. Orts-
Gericht Sassenfarth.
Schmidt.

Von den zur Stadtpfarrei Bairenth gehörigen liegenden Gütern sollen vermöge höchster Entschließung der Königl Regierung, das Aeckerlein hinter der Todengräbers Wohnung, das in der Nähe vom Jacobshof, das hinter dem Altstädter Wirthshaus, das beim Baierleinischen Gut gelegene, früherhin als Weiher gebrauchte Feld, und der sogenannte Galgenacker, salva ratificatione verpachtet werden. Diejenigen, welche daher gesonnen sind, eines oder mehrere dieser Aecker in Pacht zu nehmen, haben sich am 12ten d. M. Vormittags zwischen 9 — 12 Uhr in dem Locale der hiesigen Stadtpfarrei einzufinden, um daselbst die weiteren Bedingungen zu vernehmen. Baireuth, am 1. October 1818.

Königl. Stadtpfarramts-Verwesung.
Kapp.

Nicht Amtliche Artikel.

Das verehrte Publicum wird hiemit benachrichtiget, daß die Tanzstunden wie gewöhnlich, für Kinder Abends von 5 bis 6 Uhr, und für Erwachsene von 8 bis 9 Uhr, den 15ten dieses, anfangen. Meine Wohnung ist bei Herrn Riemermeister Kastner in der Rennbahn, Nro. 279.

Hahn,
Turn- und Tanzlehrer.

Verzeichniß der vom 19ten Juli dieses Jahrs bis zu Ende der Badzeit auf dem Alexandersbade angekommenen Fremden und Bade-Gäste.

98) Herr C. Dahlmann, Professor von Kiel; 99) Herr Joh. Andreas, Kaufmann von Frankfurt; 100) Herr von Lorber, Königl. Baier. Lieutenant im 6ten Chevauxlegers-Regiment in Bamberg; 101) Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin; 102) Herr Baron von Steinacker, Obrist von da; 103) Freiherr von Schleich, Königl. Baierif. Kämmerer, Staatsrath und Präsident der Regierung des Isarkreises; 104) Herr Reinhard, Kaufmann aus Weyden nebst Frau und Schwester; 105) Herr Graf O'Donell, Kaiserl. Oesterreichischer Kammerherr aus Wien; 106) Frau Gräfin O'Donell, Pallastdame bei Ihro Majestät der Kaiserin von Oesterreich; 107) Herr von Axthelm, Königl. Baiers. Legationsrath und Oberpostmeister von Nürnberg nebst Sohn und 2 Töchtern; 108) Herr Himmelswunder, Königl. Baiers. Postmeister von Hof; 109) Madame Meyer, Justizcommissionsräthin von Breslau; 110) Herr Strait, Regierungsrath von dort nebst Frau Gemahlin; 111) Frau Kammerherrin von Berchem aus Regensburg; 112) Frau Kammerherrin Freyin von der Marwitz nebst Fräulein Tochter; 113) Herr Baron von Selchow, Königl. Preußischer Kammerherr nebst Frau Gemahlin aus Schlesien; 114) Herr von Salza, Königl. Sächsischer Major nebst Frau Gemahlin aus Sachsen; 115) Herr Dr. Ammon, Königl. Baiers. Decan zu Creussen; 116) Herr Dr. Ammon, Pfarrer zu Mezbach; 117) Herr Dr. Ammon, Appellationsgerichtsrath zu Bamberg; 118) Herr Schärtel, Rechnungs-Commissair zu Baireuth; 119) Herr Felting, Justizcommissair von Berlin; 120) Herr Dr. Ammon, Oberhofprediger aus Dresden; 121) Herr Heubner, Professor Theologiae zu Wittenberg; 122) Herr Werner, Prediger zu Breslau nebst Familie; 123) Herr Schaback, Gelehrter, dann 124) Herr Dr. Caspar Mediz; 125) Herr Lasrenz, Kaufmann; 126) Herr Kenzler, desgleichen aus Hamburg; 127) Herr Graf Patchany, K. Oesterreichischer Obristlieutenant aus Wien; 128) Herr von Paur, Königl. Baiers. Oberadministratio-Kollegialrath zu München nebst Nichte; 129) Herr Sietl, Königl. Baierif. Oberrechnungsrath in München; 130) Herr Wyse, Kaufmann von Culmbach; 131) Herr von Pierock, Rechnungsrevisor von Baireuth; 132) Herr von Lutzenberger, Königl. Baierif. Regierungsrath von Baireuth; 133) Se. Excellenz der Feldmarschall-Lieutenant Graf Klebelsberg; 134) Grä-

fin O'Donell; 135) Gräfin Sairéruk; 136) Gräfin Klebelsberg, aus Prag; 137) Herr Eckard, Kaufmann von Breßlau; 138) Herr Kobes, Kriegscommissair von Breßlau; 139) Herr Kaiser, Kriegscommissair von Erfurt; 140) Herr Streitel, Postmeister von Baireuth; 141) Herr Power, Kaufmann aus Leipzig; 142) Herr Kreisdirector von Bülow aus Baireuth nebst Frau und Tochter; 143) Herr von Minkewitz, Oeconomie-Inspector aus Prag; 144) Herr von Egen, Rittmeister aus Prag; 145) Herr Br..., Particulier nebst Frau; 146) Frau Stallmeisterin Schur; 147) Frau Kaufmann Becker aus Berlin; 148) Ihro Excellenz, die Frau General-Commissairin und Präsidentin Freifrau von Welden zu Baireuth nebst zwei Fräulein Töchtern; 149) Frau von Remich aus Nürnberg; 150) Frau Regierungsräthin Grupen von Baireuth; 151) Frau Majorin von Hüllesheim; 152) Fräulein Louise von Imhof; 153) Herr von Imhof, Obrist von Ulm; 154) Herr Baron von Mettingh, K. Revierförster von Kirchenthumbach; 155) Freiherr von Beust, Particulier aus Sachsen; 156) Herr Schuster, Kaufmann von Frankfurt a. M.; 157) Herr Langheinrich, Kaufmann von Hof; 158) Herr Mitzko, Kaufmann von Nürnberg mit Familie; 159) Herr Graf von Münster, Königl. Kämmerer und Regierungsrath von Baireuth; 160) Herr Graf von Brockdorf, Königl. Kämmerer und Regierungsrath von Baireuth; 161) Frau Stiftungs-Administratorin Kilian von Culmbach; 162) Frau Rentamtmännin Ratzinger von Lichtenfels; 163) Herr von Zawazky, Königl. Preußischer Generalmajor von Potsdam nebst Frau Gemahlin und Fräulein Tochter; 164) Herr Graf de Lagarde aus Posen; 165) Herr Ritter von Glückselig, Advocat von Eger; 166) Herr Meyer, Königl. Appellations-Gerichts-Advocat von Baireuth; 167) Herr Schöpf, Königl. Appellations-Gerichts-Advocat von Baireuth; 168) Herr Schubert, Königl. Baierisch. Policeidirector von Hof nebst Frau Gemahlin; 169) Herr Schmaus, Kaufmann von Kitzingen; 170) Herr von Regnier, Chef der Gensd'armerie von Regensburg; 171) Herr Kalb, Kaufmann von Nürnberg; 172) Herr v. Geinelsbach, Gutsbesitzer aus Mecklenburg; 173) Frau Kammerherrin von Reitzenstein aus Niedernberg nebst Baronesse Tochter; 174) Herr Graf und Frau Gräfin von Szapary aus Presburg; 175) Ihro Durchlaucht die Frau Herzogin von Acerenza aus Petersburg; 176) Freiherr von Eichthal aus München nebst Frau Gemahlin und Kindern; 177) Herr Kreuse, Königl. Baierisch. Regierungsrath von Baireuth; 178) Herr Dietrich, Kriegsrath von da; 179) Herr von Strauß, Regierungsrath daher; 180) Herr Baron von Malien, Gensd'armerie-Lieutenant in Bamberg; 181) Herr Dr. Günther, Hof- und Justizrath aus Dresden; 182) Herr Dr. Weiß, Beisitzer des Schöppenstuhls aus Leipzig; 183) Herr Ringel, Königl. Sächsischer Regierungsrath aus Dresden; 184) Herr Graf Rantzau, nebst 2 Fräulein Töchtern und ein Sohn von Mecklenburg; 185) Herr Gaisse, Gleits-Commissair aus Zwickau; 186) Herr Barthe, Fabrikant von Erlangen; 187) Herr Königl. Justizrath aus Berlin; 188) Herr Hammann, Regierungsrath aus Stettin; 189) Herr Marks, Commerzienrath von München nebst Frau und Kindern; 190) Herr von Sievern, Staatsrath von Berlin; 191) Herr Baron von Dankelmann aus Berlin; 192) Herr Müller, Kaufmann von Auerbach; 193) Herr Schweitzer, Stadtgerichtsdirector von Baireuth; 194) Herr v. Rothenburg, Rittmeister aus Neuhaus; 195) Herr Eichorius, Kaufmann aus Leipzig nebst Frau; 196) Herr Rödter, Kaufmann aus Leipzig nebst Frau und 2 Töchtern; 197) Herr Neumann, Commerzienrath aus Prag nebst Frau und Sohn; 198) Herr Weiß, Kaufmann aus Langensalz nebst Mutter und Schwester; 199) Herr von Schram, Königl. Preuß. Hofrichter aus Schlesien nebst Fräulein Tochter; 200) Freiherr von Reitzenstein, Hauptmann von Baireuth; 201) Herr Baron von Münchhausen aus Westphalen; 202) Herr Meyer, Chorherr des Stiftes Tepl; 203) Herr Emmerling, Ex-Praemonstratenser von Roggenburg; 204) Herr Spener, Buchhändler aus Berlin nebst Frau; 205) Herr Bärens, Student aus Liefland; 206) Herr Walther, Student aus Liefland; 207) Herr Wagner, Königl. Professor an der Studienanstalt zu Baireuth; 208) Herr Dr. Weiß, Professor aus Berlin nebst Gattin.

Druckfehler. In Nro. 120 ließ Seite 4, Zeile 18 von unten, statt gewährtesten Dank, gerührtesten Dank.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 122. | Baireuth, den 10. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. September 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die bestehenden allerhöchsten Verordnungen, nach welchen den K. Kreis-Siegel-Aemtern die Judikatur als erste Instanz in allen Stempel-Defraudationen zusteht, nicht gehörig in Vollzug gesetzt, sondern von andern Unterbehörden bei Entdeckung von Kontraventionen die Strafen sogleich ausgesprochen werden. Se. Königl. Majestät haben sich daher nach einem allerhöchsten Rescripte des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. d. M. bewogen gefunden, die genaue Einhaltung jener Verordnungen wiederholt anzuordnen. Hiernach ist sich pünctlich zu achten.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen.

v. Bomhard.

Krafft.

An sämmtliche Stadt-Landgerichte und Unterbehörden des Obermain-Kreises.

Das Verfahren in Stempel-Defraudations-Fällen betreffend.

Seydt.

Baireuth, den 1. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Pensionirung des Beneficiaten Gutpert auf dem Kreuzberge bei Kronach, ist das Beneficium daselbst erledigt worden. Es gehört zur bambergischen Diözese, Pfarrei und Dekanate Kronach, ist mit keiner Seelsorge verbunden, und erträgt ohngefähr 400 fl. Die Bewerber haben sich in Zeit von 4 Wochen zu melden.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Bekanntmachung.

Das Beneficium auf dem Kreuzberge bei Kronach betr.

v. Hoven.

Bekanntmachungen gefundener Sachen.

Ein meßinger Zirckel wurde am Sonnabend den 3ten d. M. in der von Reitzensteinischen Allee, in der Jägerstraße gefunden und auf dem Policei-Büreau deponirt. Baireuth, am 6. October 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Denjenigen Grundeigenthümern und Wiesenbesitzern der hiesigen Stadtmarkung, welche der in diesem Blatte gehörig bekannt gemachten polizeilichen Aufforderung vom 4. August d. J. wegen Reinigung des Bettes und der Ufer,

1) des rothen Mains,
2) des Mistelbaches und
3) des Sendelbaches,

noch gar nicht, oder nicht vollständig genügt haben, wird hierzu, nachdem die ihnen zum Vollzug dieser nöthigen polizeilichen Anordnung gegebene Frist längst verstrichen ist — annoch eine anderweitige Frist von 14 Tagen mit dem Beifügen gestattet, daß nach deren Ablauf die genaueste Local-Recherche vorgenommen und gegen die Säumigen und Ungehorsamen nicht nur die bestimmte Strafe erkannt, sondern auch die Reinigung auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird. Baireuth, am 6. October 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Durch die höchste Entschließung der Königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern dahier, ist der Winterbiersatz provisorisch auf

3¾ kr. für die Maas

gesetzt worden, welches hierdurch mit dem Beisatz zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die brauende Bürgerschaft angewiesen ist, für diese Taxe durchaus gutes und untadelhaftes Bier auszuschenken und zu liefern. Baireuth, am 7. October 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.

Seggel.

Baireuth, den 31. August 1818.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth

wird der seit dem Jahre 1798 von hier abwesende Johann Stephan Mathäus Härtner, ein Sohn des hiesigen Schreinermeisters Christoph Friedrich Härtner und zuletzt gewesener Soldat im K. Preussischen Infanterie-Regiment von Unruh, auf den Antrag seines Bruders des Schreinermeisters Johann Heinrich Härtner von hier, Kraft dieses aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 20. Juli 1819 anberaumten Termin auf dem Königl. Stadtgericht, vor dem Commissarius, Assessor Pöhlmann schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen.

Sollte aber derselbe weder selbst, oder seine etwa zurückgelassene unbekannte Erben, welche ebenfalls hiemit vorgeladen werden, noch sonst Jemand in seinem Namen, vor oder im Termine sich melden, so wird derselbe für tod erklärt und sein Vermögen denjenigen, welche sich als die nächsten Erben legitimiren, ohne Caution verabfolgt werden.

Urkundlich unter dem Stadtgerichts Siegel und der geordneten Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Müllermeisters Simon Sarels auf der Steinmühle, bei Gutenberg, werden dessen hieher erbzinnsiehenbare Besitzungen, nämlich: 1) eine Mühle mit Zubehör, bestehend in einem Wohnhause nebst Mühlgebäude, Scheune und Backofen, dann einer Hofraith, einem Grasrangen und ½ Tagwerk Feld, sämmtlich auf 1321 fl. rhl. geschätzt, ferner 2) ein und ein halb Tagwerk Feld und Oedung am Wolfsberg, auf 62 fl. 15 kr. rhl. gewürdiget, und

endlich 3) 1½ Tagwerk Feld, Wiesen und Huth, das Karlsködlein genannt, auf 445 fl. geschätzt; zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und der Bietungstermin auf den 12. November d. J., Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Patrimonialgerichte anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann. Guttenberg, am 24. September 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht.

Klesner. Landgraf.

Künftigen Mittwoch den 14ten d. M. soll in der hiesigen Strafanstalt eine Quantität guten Dünger und der vorhandene Vorrath an Kleien öffentlich an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich zu dem Ende am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Stelle einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingnisse der Versteigerung bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 6. October 1818.

Königl. Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Von dem heimgefallenen Rittergute Saalenstein sollen auf höchsten Befehl Königlicher Regierung folgende Theile meistbietend verkauft werden: 14 Jauchert 29 □Ruthen Wiesen, nemlich: die obere Herrenwiese, die untere Herrenwiese, und die Hagerswiese, ein Stück Fischwasser in der Saale, zwischen den Fischwassern des Ritterguts Joditz und der Fattermühle, und die Rußhütte in dem Lohholze gelegen. Die Verkaufsbedingungen sind folgende: 1) bleibt die Genehmigung Königl. Regierung vorbehalten, 2) die Wiesen, das Fischwasser und die Rußhütte werden als freies Eigenthum verkauft, und nur mit der gewöhnlichen Steuer belegt, 3) der Kaufschilling wird baar bezahlt, und zwar ¼ vor der Einweisung, ¼ 3 Monate, ¼ 6 Monate, und ¼ 9 Monate nach derselben, 4) behält sich das Königl. Aerar bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings das Eigenthum vor, 5) die Wiesen, besonders die größere, nämlich die obere und die untere Herrenwiese werden in mehrern Theilen verkauft, je nachdem sich Kaufsliebhaber finden, 6) die Rußhütte kann in Zukunft entweder als solche benützt, oder in ein Tropfhaus verwandelt werden, indem der Käufer Gelegenheit findet, sich von den verkauft werdenden Wiesen und seiner Zeit wahrscheinlich auch von dem Holzboden einige Grundstücke dazu zu kaufen. Kaufslustige werden eingeladen, sich Montags den 26. October Vormittags 10 Uhr bei dem Richter Müller in Saalenstein einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Hof, den 6. October 1818.

Königliches Rentamt Hof.

Prater.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß derjenige Eigenthümer einer gefundenen Flinte, welcher von dem unterzeichneten Landgericht unterm 20. Juni d. J. in dem Kreisintelligenzblatt vorgeladen wurde, durch Erkenntniß vom 2. d. M. mit seinen Ansprüchen präcludirt und daß die Flinte dem Finder adjudicirt worden ist. Baireuth, am 5. October 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am 13. October früh von 9 bis 12 Uhr soll eine ansehnliche Parthie Tabacksblätter von vorzüglichen Sorten, und den beiden Jahrgängen 1817 und 1818, öffentlich bei unterzeichnetem Amte versteigert werden. Die Bedingnisse werden vor der Versteigerung eröffnet. Thurn, bei Forchheim, am 2. October 1818.

Freiherrl. Horneckweinheimisches Patr. Rentamt.

Klostermeier.

Da nach einem höchsten Rescript der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, die Königl. Jagd in dem, im Forstamtsbezirk Selb gelegenen Theil vom Reichsforste, unter den normalmäßigen Bedingungen auf Lebensdauer verpachtet werden soll; so wird solches öffentlich bekannt gemacht und Versteigerungstermin hiezu am 31. October d. J., Vormittags 10 Uhr im Königl. Forstamtslocale dahier in Wunsiedel anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit der Nachricht eingela-

den werden, daß die Königl. Forstverwaltung zu Seussen angewiesen wurde, die Gränzen des Jagdbezirkes auf Verlangen den zum Pacht qualifizirten Personen vorzuzeigen. Wunsiedel, den 1. October 1818.

Königl. Forstamt Selb.

Moser.

Auf wiederholtes Anrufen des Königl. Rentamts dahier, werden nachbemerkte Grundstücke auf dem Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung ausgesetzt und ist hiefür Termin auf künftigen Mittwoch den 14. October, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Die Grundstücke sind dem K. Aerar lehenbar und bestehen: a) in 1 Tagwerk Feld, in der Bürckleiten am Kreßacher Weg, dem Georg Schneider gehörig, mit 15 kr. Erbzinns, Handlohnbarkeit zu 10 proCent, Todenfall zu 40 kr. post mort. domini dir. vasalli, dann einem Steuersimplo zu 14½ kr. belastet, b) 1 Tagwerk, am Kalkberg, dem Andreas Hopfenmüller zuständig, mit 37½ kr. Erbzinns, Handlohn zu 10 proCent, dann Todenfall zu 3 fl. 7½ kr. post mortem domini dir. et vasalli und einem Steuersimplo zu 19½ kr. belegt. Vorstehendes wird allen Kaufsliebhabern hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, sich am bemeldten Tage bei diesseitigem Gerichte einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu legen, und den Zuschlag salva ratificatione zu erwarten. Weismain, den 14. September 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Es sollen am 13. October c. Vormittags 9 Uhr zu Obernsees mehrere Effecten und Vieh, Kleidungsstücke, Betten, Weiszeug, an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung andurch geladen werden, daß die erstandenen Effekten nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, am 23. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es ist nothwendig, daß man von denen seit längeren Jahren von dem abwesenden Philipp Will von hier, contrahirten Schulden in Kenntniß gesetzt werde, um einen richtigen Passivstand herstellen, und selbigen mit dem Activ-Vermögen in Vergleichung nehmen zu können. Diesemnach werden hiemit alle so bekannt, als unbekannte Gläubiger des abwesenden Philipp Wills geladen, sich am 24. October Vormittag 9 Uhr vor das hiesigem Landgerichte einzufinden, unter Vorlage ihrer Schuldscheine und sonstigen Documenten ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewarten, daß das Vermögen dem Königlichen Militair-Fisco eingesandt, und sie nicht weiter gehört werden. Hollfeld, den 29. September 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Dem Aerar sind auf unbemanntes Ableben des Johann Thüring zu Wampen ¼ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Holz in der Wampenlohe heimgefallen. Zum meistbietenden öffentlichen Verkauf derselben als freies Eigenthum steht zu Folge höchsten Regierungs-Rescript vom 19ten d. M. Termin auf Donnerstag den 5. November d. J. Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Kauflustige in das hiesige Rentamts-Locale eingeladen werden. Wunsiedel, den 28. September 1818.

Königlich Baierisches Rentamt.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

wird das zur Concurs-Masse des Johann Schrüfer von Herzogwind gehörige Gütlein, bestehend in ein Haus, eine Scheuer, und beiläufig 10 Tagwerk Feld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gütlein ist Lehen- und Handlohnbar zum 10ten Gulden zu dem Freiherrlich von Egloffsteinischen Rittergute zu Egloffstein, giebt 3 fl. 40 kr. 1½ pf. Erbzinns, 1 Schäffel ¾ Metzen Korn, 1½ Metzen Gerste, 1 Schäffel 1½ Metzen Haber jährliche Gült. Als Biethungs-Termin wird Mittwochen der 4. November l. J. bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich an besagtem Tage früh 9 Uhr in Herzogwind in dem Hause des Gemeinschuldners einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben,

und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 24. September 1818.

Förg.

Die Sölde des Peter Röppel zu Schmölz wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben am 20. October im Landgerichtssitze ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Cronach, den 27. August 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind alle diejenigen Gläubiger des Frohnherbergsbesitzer Johann Schödel von der Querlitz, welche ihre Forderungen in dem am 1. August curr. angestandenen Liquidationstermin nicht angezeigt haben, mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse präcludirt, und ihnen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hof, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Der dem Juden Heßlein Hellmann zu Viereth zugehörige Einviertels-Erbhof, bestehend in einem Hause mit Garten, Gemeindrecht, 4½ Morgen Feld, 2½ Morgen Wiesen, Königl. Lehen, Besitz-Nr. 35, Steuerkapital 840, wird im Executionswege dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Steigerungstermin ist auf den 19. October, Vormittags 9 Uhr zu Viereth anberaumt, wo die Kaufslustigen im Schultheiß ꝛc. Hobnerschen Hause bei der dort sich einfindenden Landgerichts-Commission erscheinen, die Kaufsbedingnisse vernehmen und ihre Angebothe zu Protokoll äußern mögen. Bamberg, am 21. September 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das Immobiliar-Vermögen des Heinrich Will Balser zu Wallenfels, bestehend aus ½ Sölde, Haus-N. 430, ½ Sölde, Haus-N. 431, ½ Sölde, Haus-N. 432, eine Wiese, die Ackerwiese, ein Holz, das Leinwebersreut, ein Stadel, ½ Schneidtag an der Schoppengmühl, wird zur Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufliebhaber auf den 21. October vorgeladen, um ihr Aufgeboth zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 31. August 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Steckbrief.

Johann Reichert, vulgo Wurst, auch unter dem Namen Adam Würstler bekannt, lediger Dienstknecht aus Gemünd, K. B. Gräfl. Ortenburgis. Herrschaftsgerichts Tambach, hat sich eines zu Gifting, K. Landgerichts Teuschnitz verübten ausgezeichneten Diebstahls im höchsten Grade verdächtig gemacht, und ist flüchtig geworden. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hiemit ersucht, auf den genannten und unten signalisirten Johann Reichert die geeignete Spähe anzuordnen, denselben im Betrettungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Johann Reichert ist 23 Jahre alt, von mittlerer untersetzter Statur, hat braune kurzgeschnittene Haare, bleue Augen, eine starke dicke Nase, rundes gefärbtes Gesicht und ist durch einen kleinen Schnurrbart kennbar. Derselbe trägt gewöhnlich einen runden Hut, ein roth und weis baumwollenes Halstuch, ein schwarzblau tuchenes Goller mit weißen Knöpfen, kurze Hosen, von schwarzem Manchester, eine solche Weste, dann Strümpfe und Schuhe. Am 28. Sept. 1818.

Königl. Baier. Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Sondinger.

Zur Hülfe Rechtens werden die Besitzungen des Johann Beyer Fechter des jüngern zu Neufang, als: ein Holz im Zaunschlitz, oder Remischlitz, dann ein Holz und Wiese aufm Keitzenstein dem Verkaufe ausgebothen und zum Versteigerungs-Termin der 29. October d.

Is. anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 4. September 1818.

Königliches Landgericht.
Sondlager.

Mittwochs den 14. October d. J. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber 1817er Früchte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich verkauft. Baireuth, am 5. October 1818.

Königliches Rentamt.
Geiger.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 5. October 1818 bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth — Quint. Für 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 16 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund — Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 2 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 19 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 4 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 44 kr.

Mehl.

1/32 Metz. von dem besten Weizenmehl 7 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. 3 pf. 1/32 Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. 1/32 Metzen von weisem Gerstenmehl 2 kr. 3 pf. 1/32 Metzen von dem Gersten-Nachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 30 kr.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 17 kr. 2 pf. 1/32 Metzen der feinen Gerste 13 kr. 1 pf. 1/32 Metzen der Mittelgerste 9 kr. — pf. 1/32 Metzen der groben Gerste 8 kr. — pf. 1/32 Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 1 pf. 1/32 Metzen Waizengries 10 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. 1/32 Metzen gerissene Haber-Grüze — kr. — pf. 1/32 Metzen ungerissene Haber-Grüze — kr. — pf. 1/32 Hierse — kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel — kr. — pf. 1/32 Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 8 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kaldenfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 8 kr. 2 pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 7 kr. Ein paar Priese 5 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 6 kr. Ein Pfund Gelüng 8 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 13 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 20 kr. — pf. Eine Sudwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein

Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 3 pf. Die Maas Sommerbier 5 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 5 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas enthaltend 7 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ½ Maas enthaltend 3 kr. 2 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 25 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 19 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 26 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 27 kr. Ein Pfund Seife 24 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 23 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Sept. nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 16 fl. 25⅞ kr. der Mezen 2 fl. 44 kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 10¾ kr der Mezen 2 fl. 1¾ kr. Der Scheffel Gerste 9 fl. 4¾ kr. der Mezen 1 fl. 30¾ kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 27 kr. der Mezen — fl. 44½ kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 36 kr. bis 44 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 16 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu 33 kr.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. — kr. — pf. Enten, das Stück zu 30 kr. Hühner, alte, das Stück zu 24 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. 54 kr. Rebhühner, das Stück zu 18 kr. Schnepfen, 36 kr. Krammetsvögel, 4 kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 23 kr. Butter, das Pfund zu 20 kr. Eier, 4 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 20 kr. Zwetschgen das Pfund zu 16 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 5. October 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Uebersicht

des zu Hof am 1. October 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	26	26	26	—	21	36	21	18	21	—
Roggen	—	28	28	28	—	12	42	12	21	12	—
Gerste	—	7	7	7	—	9	24	9	12	9	—
Haber	—	20	20	20	—	4	48	4	39	4	30

Hof, den 1. October 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Um den Anbau der englischen Stachelbeere, der die geringen Kosten und Mühe stets reichlich belohnt, auch bei uns jetzo allgemeiner zu machen, lasse ich von meinem in 50 Arten bestehenden, mannichfaltigen bekannten schönen Sortiment, bereits schon im ersten Jahr tragbare Sencker, das Stück um 7½ kr. oder das Dutzend um 1 fl. 24 kr. rhl. nach meiner Vermehrung und Auswahl, ab. Gefällige Aufträge werden sich in portofreien Briefen nebst dem Geldbetrag ergebenst erbeten, wogegen schnelle und gute Bedienung erfolgen wird. Thurnau, den 1. October 1818.

F. H. Schmidt.

Unterzeichneter bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß die Büchellese am 2. October dieses Jahres in den Ebracher Waldungen, unter nachstehenden Bedingnissen ihren Anfang genommen hat: 1) jeder, der Büchel lesen will, hat sich, versehen mit einem leeren Sack oder Korbe und Rechen, zum Einschreiben zu begeben, wonach er dann zur Arbeit angewiesen wird. 2) Obgleich die Büchel dieses Jahr sehr gut gerathen sind, so wird dennoch für die Metze rein geputzte Büchel 30 kr. bezahlt. Jeder Arbeitslustige kann sich, sobald ihm diese Nachricht zu Handen gekommen ist, nach Ebrach zur Arbeit begeben. Die Ortsvorstände werden bestens ersucht, dieses in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Ebrach, den 4. October 1818.

Joh. Frd. Schrepfer,
Oelfabrikant.

Die Unterzeichnete ist entschlossen, das von ihr im hiesigen Hofgarten besitzende Wohnhaus, mit einem dabei befindlichen Billard, vor der Hand entweder zu verpachten, oder aus freier Hand zu verkaufen. Kaufs- oder Pachtliebhaber haben sich daher bei der Unterzeichneten in Einquartierungs Num. 476 einzufinden, und von ihr die nähere Beschaffenheit des Hauses, so wie die Kaufs- oder Pachtbedingnisse zu erfahren. Baireuth, am 6. October 1818.

Eleonora Baudenbach.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 7. October. Der Königl. Baier. Professor und Doctor der Weltweisheit, Carl Heinrich Rau zu Erlangen, mit Jungfrau Christiana Amalia Mariana Johanna Wilhelmina Fischer von hier.

Geborne.

Den 26. Sept. Die Tochter des Stadt-Chirurg Schnappauf in der Jägerstrasse.

Den 1. October. Der Sohn des Lohgerbermeisters Roder dahier.

Den 2. October. Der Sohn des Latern-Anzünders Köppel dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Bär auf der Saas.

Den 4. October. Der Sohn des Sattlermeisters Hoffmann dahier.

— — Der Sohn des Porzellainmahlers Rieger dahier.

Den 5. October. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Der Sohn des Regiments-Schuhmachers Burkhard.

Den 6. October. Der Sohn des Schuhmacher-Altgesellen Krebs.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. Sept. Die Ehefrau des Handelsmann Seckel David M. Kela, alt 63 Jahre.

Den 1. October. Der Fleischhackermeister Morg, alt 41 Jahre, 10 Monate und 10 Tage.

Den 2. October. Die Wittwe des Philipp Werthheimer M. Eleonora, alt 59 Jahre.

Den 6. October. Die hinterlassene Tochter des Hofuhrmachers Engel, alt 23 Jahre, 9 Monate und 15 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 123. Baireuth, den 13. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das allgemeine Ausschreiben des vormal. General-Commissariats des Mainkreises vom 1. October 1813, durch das allerhöchste Edict vom 27ten desselben M. u. J. Reg. Bl. von 1813, Stck. 54.) und durch die von der vormal. Finanz-Administration Baireuth unterm 10. Dec. d. a. und der vormal. Finanz-Direction des Mainkreises unterm 14ten d. m. et a. bekannt gemachten weitern allerhöchsten Erläuterungen dieses Edicts, ist den sämmtlichen Gerichts- Polizei- und Perceptions-Behörden, die Wichtigkeit einer richtigen Führung der Steuer-Umschreibbücher ausführlich dargestellt und eben so der durch Unterlassung entstehende Nachtheil bestimmt bezeichnet worden.

Demohngeachtet wird aber noch häufig gegen diese allerhöchsten Anordnungen gefehlt und nicht selten ereignet sich der Fall, daß Umschreibungen, Handlohns-Erhebungen, Nachholungen von Steuer Rückständen, unterbleiben, weil die Gerichts- und Policei-Behörden die Mittheilung der vorgeschriebenen Extracte aus den Briefs-Protokollen unterlassen — oder die gerichtliche Ueberschreibung, gegen die allerhöchsten Bestimmungen, ohne Vorwissen des Rentamts vollzogen haben.

Unter ausdrücklicher Hinweisung auf pos. VII. des allerhöchsten Edicts vom 27. Oct. 1813 und pos. II. VI. bis IX. und XII. der unter dem 1⅔. Decbr. d. a. bekannt gemachten Leuterationen, werden deshalb sämmtl. Gerichts-Policei- und Perceptions-Behörden wiederholt zur strengsten Befolgung der allerhöchsten Anordnungen angewiesen, und dabei ausdrücklich bemerkt, daß nach erfolgtem Eintritt der darinnen gesetzlich ausgesprochenen Erinnerungen, auch die Androhungen für die Folge strenge werden realisirt werden.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Rentämter, Land- und Herrschaftsgerichte, dann Polizei-Commissariate des Obermainkreises.
Die Führung der Steuer-Umschreib-Bücher betr.

Seydt.

Baireuth, den 4. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeinen Ausschreiben vom 25. Februar, 16. Mai und 10. Juni d. J. sind die K. Perceptions-Behörden und Regie-Erigenz-Verwaltungen bereits angewiesen:

über alle Etats-Ueberschreitungen, sobald solche für das laufende Rechnungsjahr nach ihrem quantitativen Betrag bekannt sind, die Genehmigung einzuholen.

Da nun der äusserste Zeitpunkt, in welchem die Ueberschreitung des Etats nach ihrem Betrag sich zeigt, der Schluß des Etatsjahres ist, und dieser mit dem 30. Sept. pro 18 17/18 eingetreten ist, so werden untenbenannte Behörden unter Hinweisung auf jene Eröffnungen wiederholt angewiesen, mit der Genehmigungs-Einholung für die Etats-Ueberschreitungen um so mehr zu eilen, als die Heimweisung die Folge verspäteter Liquidation ist. Der letzte und äusserste Termin zur Vorlage der Rechtfertigung für Etats-Ueberschreitungen ist auf den letzten October c. ai. festgesetzt.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche K. allgemeine und besondere Rentämter und Regie-Exigenz-Verwaltungen des Obermain-Kreises.

Etats-Ueberschreitungen betr.

Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Durch die höchste Entschließung der Königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern dahier, ist der Winterbiersatz provisorisch auf

3 3/4 kr. für die Maas

gesetzt worden, welches hierdurch mit dem Beisatz zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die brauende Bürgerschaft angewiesen ist, für diese Taxe durchaus gutes und untadelhaftes Bier auszuschenken und zu liefern. Baireuth, am 7. October 1818.

Das Königliche Policei-Commissariat.

Seggel.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuld, wird die Scheuer des Georg Rothlauf dahier, welche mit Nro. 31 bezeichnet, zur hiesigen Commune lehenbar, dann in allen Veränderungsfällen mit 10 vom 100 handlohnbar ist, endlich jährlich 16 1/2 kr. Erbzinns verabreicht, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Hiezu ist Tagsfahrt auf Freitag den 30. October l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzung die Summe von 600 fl. erreicht. Scheßlitz, den 26. September 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Aus Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld sollen die dem Victualienhändler, Johann Dippold zum Gaßpoint zu Freienfels gehörigen Realitäten, als: a) ein Wohnhaus, Nro. 40, im untern Dorf, worunter 1 Keller für 130 fl., b) 1/4 Gras- und Pflanzgärtlein, um 15 fl., c) 1/4 Tagwerk Holz, beim Bäcken Hölzlein, 70 fl., d) 1 Tagwerk Feld dabei, um 65 fl., e) 1/2 Feld, bei der Peunth, um 36 fl., f) 1/2 Tagwerk Feld, unterm Fichtig, 105 fl. eingeschätzt, in dem dazu anberaumten Termin den 4. November künftigen Monats, früh um 9 Uhr an die Meistbietenden verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle einzufinden, ihr Angebot zu Protokoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Maasgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Ueber die Schätzung und Beschaffenheit der sämmtlichen Dippoldischen Realitäten, so wie wegen denen darauf haftenden Lasten, kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur Aufschluß ertheilt werden. Kainach, den 1. October 1818.

Königl. Freiherrl. v. Aufseß. Patrimonialgericht.

Schell.

Da die Intestat-Erben des verlebten Unteraufschlägers Wilhelm Sensburg dahier, die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, so

ist die Liquidation der Passiven beschlossen worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des gedachten Unteraufschlägers Senes bur z irgend einen Anspruch zu machen haben, angewiesen, solche in dem auf den 22 October c. anberaumten Termin um so mehr, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel anzuzeigen, als auf den Nichterscheinenden in der Folge keine Rücksicht genommen werden wird. Hatzenberg, den 29. September 1818.

Königl. Baier. Landgericht.

Vig. leg. abwesend

Liedig, Assessor.

Von den Amtsreichern des hiesigen Amtes soll Montags den 19. October wieder eine Quantität Gerste und Haber, in größern und kleinen Parthien, von sehr guter Qualität, meistbiethend, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, verkauft werden. Kaufsliebhaber können sich besagten Tags früh 9 Uhr im Rentamts-Bureau zu Schorgast einfinden, und ihre Gebote zu Protokoll geben. Mt. Schorgast, den 8. October 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Das Wohnhaus des Michel Hümmer dahier, wird zur Hülfevollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am 30. October curr. ihr Aufgebot im Landgerichtssitze zu Protokoll zu geben. Kronach, den 10. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das Haus des Glasermeister Mager dahier, wird zur Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben ihr Aufgebot am 28. October zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, den 30. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das Holz und die Wiese im Steckberge des Färbermeisters Jacob Schnabel dahier werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben ihr Aufgeboth am 4. November zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, den 30. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Am Freitag den 23ten d., wird eine nahmhafte Quantität Hafer aus dem hiesigen Aerarial-Magazin gegen baare Zahlung dem öffentlichen Strich ausgesetzt. Strichlustige können daher am obigen Tage beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, und das Weitere vernehmen. Weismain, den 6. October 1818.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Nachdem über das Vermögen der Balthasar Küspertischen Eheleute zu Schönwald der Concurs eröffnet und auf den Antrag der Gläubiger nur ein einziger Termin zur Liquidation der Forderungen, Beibringung der Einreden und zum Beschluß der Sache auf den 13. November Vormittags 9 Uhr angesetzt ist, so werden die etwan noch unbekannten Gläubiger hiedurch angewiesen, sich in diesem Termin bei Verlust ihrer Forderungen und der übrigen betreffenden Handlungen hieselbst einzufinden. Selb, am 5. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Reiche.

Am 20sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr werden im Locale des unterzeichneten Amtes 4 St. Tannhirsch-Häute nebst Gewichtern, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden; wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, am 2. October 1818.

Königlich Baierisches Forstamt allda.

Es ist nothwendig, daß man von denen seit längeren Jahren von dem abwesenden Philipp Will von hier contrahirten Schulden in Kenntniß gesetzt werde, um einen richtigen Passivstand herstellen, und selbigen mit dem Activ-Vermögen in Vergleichung nehmen zu können. Diesemnach werden hiemit alle so bekannt, als unbekannte Gläubiger des abwesenden Philipp Wills geladen, sich am 24. October Vormittag 9 Uhr vor dem hiesigen Landgerichte einzufinden, unter Vorlage ihrer

Schuldscheine und sonstigen Documenten ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewarten, daß das Vermögen dem Königlichen Militair-Fisco eingesandt, und sie nicht weiter gehört werden. Hollfeld, den 29. September 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die Söldе des Peter Röpel zu Schmölz wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben am 20. October im Landgerichtssitze ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Cronach, den 27. August 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind alle diejenigen Gläubiger des Frohnherbergsbesitzer Johann Schödel von der Quellitz, welche ihre Forderungen in dem am 1. August curr. angestandenen Liquidationstermin nicht angezeigt haben, mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse präcludirt, und ihnen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hof, den 19. September 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Wirthshaus des Gastwirths Johann Michael Baierlein zu Schmeilsdorf ist in dem am 6. August d. J. abgehaltenen Termin mit einem Gebot von 1100 fl. rhl. belegt und dieses Gebot ist erst neuerlich mit 100 fl. rhl. erhöht worden. Es wird daher ein nochmahliger Licitationstermin auf Donnerstag den 22. October d. J., Vormittags angesetzt und Kaufslustige werden geladen, an diesem Tage dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 26. September 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonial-Gericht.

Von Seite des Königlichen Baierischen Landgerichts Pottenstein

Wird gegen Johann Schräfer von Herzogwind der Concurs erkannt. Dem zu Folge werden nachstehende Edictstäge ausgeschrieben. Montag den 26. October d. J. ad liquidandum et pro lucendum, Montag den 23. November d. J. ad excipiendum, Montag den 14. December d. J. ad concludendum. Sämmtliche Gläubiger haben persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und zwar am ersten Edictstage bei Vermeidung des Verlustes der ganzen Forderung, an den 2 letzten aber unter Verlust der sie treffenden Handlung. Pottenstein, den 18. September 1818.

Förg.

Der Herr Salzamtscontroleur Johann David Eisenbeiß dahier und die Demoiselle Maria Catharina Geyer von der Eremitage haben in dem zwischen ihnen am 12. Juli 1815 errichteten und am 22. Mai 1817 gerichtlich anerkannten Ehe- und Erbvertrag die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen zu Folge, zur allgemeinen Kenntniß anmit gebracht wird. Baireuth, am 24. August 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 124. Baireuth, den 16. October 1818.

Amtliche Artikel.

Zufolge einer höchsten Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, d. d. Baireuth, den 28. September l. J. benachrichtigt man alle diejenigen Competenten, um Aufnahme in das diesseitige Königliche Schullehrer-Seminar für das Jahr 18$\frac{18}{19}$, an welche die unter dem 5. October ausgefertigten Aufnahms-Certificate nicht ergangen sind, daß der Grund ihrer Zurücksetzung hauptsächlich in ihrer äußerst geringen Befähigung in den musikalischen Fächern liege. Es ergeht daher an sie die wiederholte geschärfte Warnung, daß, wenn sie im nächsten Jahre nicht ganz befriedigende Proben von musikalischer Fertigkeit bei der Prüfung ablegen, sie abermal eben so wenig aufgenommen werden können, wie Jene, die bereits ein Alter von vier und zwanzig Jahren erreicht, und weder die gehörige Vorbildung, noch die erforderliche Qualification überhaupt bewiesen haben. Diesen Letzteren wird vielmehr auf ausdrücklichen höchsten Befehl der wohlgemeinte Rath ertheilt, vom Schulfache ganz abzustehen, indem ihnen bei dem bestehenden Verhältnisse nie eine Aussicht zur Aufnahme in das Institut eröffnet werden kann.

Alle K. Local-Schul-Inspectionen werden andurch veranlaßt, diese höchste Entschließung den betheiligten Schulamts-Aspiranten baldigst und nachdrucksamst bekannt zu machen. Bamberg, den 4. October 1818.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.

G. J. Schatt.

Von den Amtsspeichern des hiesigen Amtes soll Montags den 19. October wieder eine Quantität Gerste und Haber, in größern und kleinen Partyien, von sehr guter Qualität, meistbietend, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, verkauft werden. Kaufsliebhaber können sich besagten Tags früh 9 Uhr im Rentamts-Bureau zu Schorgast einfinden, und ihre Gebote zu Protokoll geben. Mt. Schorgast, den 8. October 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.

Ritter.

Am Freitag den 23ten d., wird eine nahmhafte Quantität Hafer aus dem hiesigen Aerarial-Magazin gegen baare Zahlung dem öffentlichen Strich ausgesetzt. Strichlustige können daher am obigen Tage beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, und das Weitere vernehmen. Weismain, den 6. October 1818.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Am 20sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr werden im Locale des unterzeichneten Amtes 4 St. Tannhirsch-Häute nebst Gewichtern, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden; wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, am 2. October 1818.

Königlich Baierisches Forstamt allda.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des verstorbenen Kirchner und Tuchmachermeisters Johann Friedrich Quehl zu Lichtenberg gehörigen Immobilien am 5. September c. angestandenen Licitationstermin keine annehmlichen Käufer eingefunden haben, so werden diese Immobilien, welche

auf 2379 fl. 50 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in: 1) einem Wohnhaus, Nro. 69, von 45 Fuß Länge und 27 Fuß Breite, das dreistöckig, ganz massiv von Mauerwerk neu erbaut und mit Schiefer gedeckt ist, dann das im untern Stock eine Stallung und Hausplatz, im mittleren Stock zwei Stuben, eine Kammer und Hausplatz, im dritten Stock, zwei Stuben, zwei Kammern, einen Hausplatz und unter dem Dach zwei gespinnte Böden hat, und mit einem gewölbten Keller von 24 Fuß Länge versehen ist, 2) einer halben Scheune, am Carlsgrüner Weg, 32 Fuß lang und 21½ Fuß breit, einstöckig, von Riegelfach erbaut und mit Schiefer gedeckt, dann eine Panze, gebohlten Tennen und zwei Böden enthaltend, 3) einem Gemeindetheil von ½ Jauchert, zu Wiesen hergerichtet, 4) einem Pflanzgärtlein, von 12 Quadratruthen, 5 einem halben Jauchert Feld, auf dem Rad, 6) drei Achtel Peunthen Wiese, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 4. November c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich besitzfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. September 1818.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

In Kraft der Hilfsvollstreckung wird hiermit die dem Burger und Müllermeister Johann Carl Höhn zu Gefrees gehörige Mühle, bestehend: a) in dem Hause, Nro. 140, zu Gefrees, mit Mühle und Stall, b) 3 Jauchert Wiese hinter dem Hause, c) ein Stück von 6 □ Ruthen Wiesen, welches an die Brücke stößt, d) ½ Jauchert Wiesen, gränzt gegen erstgedachtes Stück Wiesen, welches auf 6417 fl. rhl. geschätzt und worauf eine lebenslängliche Ausnahme der 75 jährigen Wittwe Katharina Höhn, dann Lasten und Abgaben, die Handlohnbarkeit, 1 fl. 2⅝ kr. Steuersimplum, 2 fl. 1½ kr. jährliche Gefälle, 3⅛ Metzen Korn, 3⅛ Metzen Gersten, dann die ungemessene Handfrohn zum Königl. Rentamte Gefrees haften, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am Montag den 16. November, Vormittags 9 Uhr in dem Gasthofe des Burgermeister Carl Lochmüller zu Gefrees einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Das Taxationsprotocoll wird vor und im Termin zur Einsicht vorgelegt werden. Berneck, den 6. October 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Eensburg.

Auf das Söldengüthlein des Johann Hanft junior zu Redwitz, welches in den Nro 102, 103 et 109, des Kreis-Intelligenzblattes näher beschrieben ist, wurde in dem Strichstermin am 5ten d. M. ein Aufgebot von 900 fl. gelegt. Da die Schätzung nicht erreicht ist, so wird weitere Strichstagsfahrt auf Montag den 26 October d. J., früh im Amtshause zu Redwitz anberaumt, welches zur Kenntniß der Kaufslustigen hiermit gebracht wird. Lichtenfels, den 10. October 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Redwitzis.
Patrimonialgericht Redwitz.
Dohrer.

Da die Intestat-Erben des verlebten Unteraufschlägers Wilhelm Sensburg dahier, die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, so ist die Liquidation der Passiven beschlossen worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des gedachten Unteraufschlägers Sensburg irgend einen Anspruch zu machen haben, angewiesen, solche in dem auf den 22. October c. anberaumten Termin um so mehr, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel anzuzeigen, als auf den Nichterscheinenden in der Folge keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 29. September 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Dir. log. abwesend
Lindig, Assessor.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuld, wird die Scheuer des Georg Rothlauf dahier, welche mit Nro. 31 bezeichnet, zur hiesigen Commune lehenbar, dann in allen Veränderungsfällen mit 10 vom 100 handlohnbar ist, endlich jährlich 16⅔ kr. Erbzinns verabreichet, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Hiezu

ist Tagsfahrt auf Freitag den 30. October l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzung die Summe von 600 fl. erreicht. Scheßlitz, den 26. September 1818.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld

Nachstehende, dem Christoph Würstlein zu Stadel gehörige Grundstücke, als; a) 1½ Tagwerk Feld das 2te Loos im Weinberg, b) 1½ Tagwerk, das 3te Loos allda, c) 1 Tagwerk, das 5te Loos allda, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf Samstag den 17ten d. Mts. früh 9 Uhr anberaumt, wozu sich die Kaufslustigen zu Stadel einfinden mögen. Banz, am 5. August 1818.

K. H. B. Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Das Haus des Gärtlermeisters Friedrich Groß dahier wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Kaufliebhaber, haben am 30. October curr. ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 27. September 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Wohnhaus des Weißgerbermeisters Johann Fischer dahier, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Kaufliebhaber können am 31. October curr. ihr Aufgeboth zu Protocoll geben, und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, am 27. September 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Haus des Michel Geiger dahier, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben am 29. October curr. ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 27. September 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Donnerstag den 22. October 1818, wird der auf hiesigem Getreidkasten vorfindige Getreidvorrath von 15 Scheffel Weiz, 37 Scheffel Korn, 50 Scheffel Haber, im öffentlichen Versteigerungsweg mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung verkauft. Kaufsliebhaber haben an diesem Tage bei unterzeichnetem Königlichen Rentamt zu erscheinen, und ihre Anbote zu Protokoll geben. Actum, am 7. October 1818.

Königliches Rentamt Tirschenreuth,
im Obermainkreise.
Weinreich.

Daß in der Concurssache des Metzgers und Wirths Johann Saalfrank zu Döbra alle diejenigen Gläubiger, welche sich in dem auf den 28. April curr. angestandenen ersten Edictstag nicht gemeldet haben, durch das am 29. September curr. eröffnete Prioritäts-Erkenntniß mit ihren Forderungen und Ansprüchen an der Masse präcludirt worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht. Naila, den 30. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Requisition des Königl. Stadtgerichts dahier und nach dem Antrage der Erben wird das zum Nachlasse des verstorbenen Melbermeisters, dann Examinators Johann Friedrich Grüner hieselbst gehörige Grundstück, 1⅛ Tagwerk Lehacker und Wiese, bei Kolmdorf gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es wird hiemit Bietungstermin auf den 20. November c. Nachmittags 1 Uhr an Ort und Stelle in Kolmdorf anberaumt, und hierdurch besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das bereits aufgenommene Taxationsprotocoll in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 24. September 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Behufs der Befriedigung des hypothekarischen Gläubigers Bauersmann Johann Schermer zu Obercunradsreuth ist der Verkauf der ihm verpfändeten Grundstücke des Häfnermeisters Paulus Hofmann in Gefrees beschlossen worden. Diese sind: a) 2¼ Jauchert Feld, auf der Höhe, auf 380 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt, und mit 7¼ kr. Steuersimplum, dann der Lehenbarkeit zur Commune Gefrees und dem Zehnten zum 10 Band und Beet, dem Königlichen Aerar, belegt, b) ¾ Tagwerk Feld, an der sogenannten dürren Pfarrwiese, wozu ⅛ Tagwerk Wiese gehört, auf 350 fl. rhl. taxirt, mit 8¼ kr. Steuersimplum, der Lehenbarkeit und dem Zehnten zur Pfarrei Gefrees onerirt. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf Freitag den 6. November, Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, allwo sich Kaufs- und Zahlungsfähige in dem hiesigen Landgerichtsgebäude einzufinden, ihre Ausgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 26. Sept. 1818.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.

Ensburg.

Das Holz und die Wiese im Sternberge des Färbermeisters Jacob Schnabel dahier werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben ihr Aufgeboth am 4. November zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, den 30. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger

Am 3. November nimmt die dahier bestehende Studien-Vorbereitungs-Schule ihren diesjährigen Anfang. Diejenigen, welche dieses Institut benützen wollen, haben sich also bis zu besagtem Tag zur Inscription bei dem Königl. Herrn Lehrer Georg Baumgärtner zu melden. Tirschenreuth, am 6. October 1818.

Greiner,

Dekan zu Beidl, als Inspector des Schul-Districts Tirschenreuth.

Nicht Amtliche Artikel.

Gebrüder Würzburger

sind durch letzt verwichener Leipziger Messe mit neuem Vorrath von super und mittelfeinen Tüchern, englische Wollen-Cords, Casimirs, Valenzias, Bieber, Calmuks, Merinos, und mehrere andere neue Artikels, in bester Auswahl, und vorzüglich neue Farben und Desseins, versehen worden.

Sie empfehlen sich damit, unter Versicherung der redlichsten Bedienung und billigste Preiße.

Im Hause E. N. 257 auf dem Schloßplatz dahier ist parterre ein Quartier, bestehend, in 3 Zimmern, 2 Stuben-Kammern, 1 Küche, 1 Keller, 1 Holzschlicht, Hofraith und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen, und kann alsstündlich bezogen werden.

Ein Quartier mit Bett und Meubeln ist zu vermiethen, und kann stündlich bezogen werden, und eines dergleichen mit oder ohne Meubeln ist auf den ersten November zu beziehen, im Hause Nro. 183 in der Opernstraße.

Eine wenig gebrauchte, noch ganz gute Halb-Chaise nach neuster Facon, in vier Stahlfedern hängend, stehet allhier zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich dieserwegen an den Sattler-Meister Hoffmann in der Canzlei-Strasse wenden.

Ich bin gesonnen, am Sonntag den 18ten dieses Monats meine Kirchweih zu halten und lade deshalb ein verehrliches Publicum mit dem Versprechen, für gutes Bier, gute Bratwürste und prompte Bedienung zu sorgen, höflichst ein. Eremitenhof, den 13. October 1818.

Conrad Popp.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 125. Baireuth, den 17. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Diakons Johann Friedrich Herrmann auf das Diakonat Gesees ist die Diakonatsstelle zu Kasendorf, im Landgerichte Hollfeld erledigt worden. Der Ertrag dieser Stelle ist auf 326 fl. 6¾ kr. berechnet. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen in der gehörigen Form vorschriftsmäßig zu melden.

Königliche Regierung des Ober Mainkreises, Kammer des Innern,
als protestantisches General-Decanat.
Freiherr von Massenbach, Director.
Schunter, v. a.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der Diakonatsstelle zu Kasendorf betr.

v. Hoven.

Zufolge einer höchsten Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, d. d. Baireuth, den 28. September l. J. benachrichtigt man alle diejenigen Competenten, um Aufnahme in das diesseitige Königliche Schullehrer-Seminar für das Jahr 18 18/19, an welche die unter dem 5. October ausgefertigten Aufnahms-Certificate nicht ergangen sind, daß der Grund ihrer Zurücksetzung hauptsächlich in ihrer äußerst geringen Befähigung in den musikalischen Fächern liege. Es ergeht daher an sie die wiederholte geschärfte Warnung, daß, wenn sie im nächsten Jahre nicht ganz befriedigende Proben von musikalischer Fertigkeit bei der Prüfung ablegen, sie abermal eben so wenig aufgenommen werden können, wie Jene, die bereits ein Alter von vier und zwanzig Jahren erreicht, und weder die gehörige Vorbildung, noch die erforderliche Qualification überhaupt beweisen haben. Diesen Letzteren wird vielmehr auf ausdrücklichen höchsten Befehl der wohlgemeinte Rath ertheilt, vom Schulfache ganz abzustehen, indem ihnen, bei dem bestehenden Verhältnisse nie eine Aussicht zur Aufnahme in das Institut eröffnet werden kann.

Alle K. Local-Schul-Inspectionen werden andurch veranlaßt, diese höchste Entschließung den betheiligten Schulamts-Aspiranten baldigst und nachdrucksamst bekannt zu machen. Bamberg, den 4. October 1818.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
G. J. Schatt.

Am 20sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr werden im Locale des unterzeichneten Amtes 4 St. Tannhirsch-Häute nebst Gewichtern, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden; wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Baireuth, am 2. October 1818.

Königlich Baierisches Forstamt allda.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des verstorbenen Kirchner und Tuchmachermeisters Johann Friedrich Quehl zu Lichtenberg gehörigen Immobilien am 5. September c. ange-

standenen Licitationstermin keine annehmlichen Käufer eingefunden haben, so werden diese Immobilien, welche auf 2379 fl. 50 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in: 1) einem Wohnhaus, Nro. 60, von 45 Fuß Länge und 27 Fuß Breite, das dreistöckig, ganz massiv von Mauerwerk neu erbaut und mit Schiefer gedeckt ist, dann das im untern Stock eine Stallung und Hausplatz, im mittleren Stock zwei Stuben, eine Kammer und Hausplatz, im dritten Stock, zwei Stuben, zwei Kammern, einen Hausplatz und unter dem Dach zwei gespünte Böden hat, und mit einem gewölbten Keller von 24 Fuß Länge versehen ist, 2) einer halben Scheune, am Carlsgrüner Weg, 32 Fuß lang und 21½ Fuß breit, einstöckig, von Riegelfach erbaut und mit Schiefer gedeckt, dann eine Panze, gebohlten Tennen und zwei Böden enthaltend, 3) einem Gemeindetheil von ¼ Jauchert, zu Wiesen hergerichtet, 4) einem Pflanzgärtlein, von 12 Quadratruthen, 5 einem halben Jauchert Feld, auf dem Rad, 6) drei Achtel Beunthen Wiese, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 4. November c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich besitzfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. September 1818.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

In Kraft der Hilfsvollstreckung wird hiermit die dem Burger und Müllermeister **Johann Carl Höhn** zu Gefrees gehörige Mühle, bestehend: a) in dem Hause, Nro. 140, zu Gefrees, mit Mühle und Stall, b) 3 Jauchert Wiese hinter dem Hause, c) ein Stück von 6 □Ruthen Wiesen, welches an die Brücke stößt, d) ½ Jauchert Wiesen, gränzt gegen erstgedachtes Stück Wiesen, welches auf 6417 fl. rhl. geschätzt und worauf eine lebenslängliche Ausnahme der 75 jährigen Wittwe Katharina Höhn, dann Lasten und Abgaben, die Handlohnbarkeit, 1 fl. 2¾ kr. Steuersimplum, 2 fl. 1½ kr. jährliche Gefälle, 3 1/12 Metzen Korn, 3 1/12 Metzen Gersten, dann die ungemessene Handfrohn zum Königl. Rentamte Gefrees haften, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am Montag den 16. November, Vormittags 9 Uhr in dem Gasthofe des Burgermeister Carl Lochmüller zu Gefrees einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Das Taxationsprotocoll wird vor- und im Termin zur Einsicht vorgelegt werden. Berneck, den 6. October 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das Haus des Glasermeister **Mager** dahier, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben ihr Aufgebot am 28. October zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, den 30. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das Wohnhaus des **Michael Hümmer** dahier, wird zur Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben am 30. October curr. ihr Aufgebot im Landgerichtssitze zu Protokoll zu geben. Kronach, den 10. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

Wird das zur Concurs-Masse des **Elias Lippmann** zu Obertrubach gehörige Gut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gut bestehet aus einem Hause und Scheuer, 7½ Tagwerk Feld, ¾ Tagwerk Wiese, dann einem Garten am Hause. Es giebt jährlich 1 fl. 2½ kr. Erbzinns, dann als Gült: 1 Schäffel 3 Viertel 2½ Maas Korn, 1 Schäffel 1 Viertel 6¾ Maas Gerste, 3 Viertel 4 Maas Haber. Nebstdem ist selbes handlohnbar zum 10ten Gulden, hat ungemessene Spannfrohn, und giebt 55½ kr. Steuersimplum. Als Biethungs-Termin wird Donnerstag der 29. October l. J. anberaumt. Kaufliebhaber haben sich am besagten Tage früh 9 Uhr in dem Wirthshause bei **Johann Griesinger** zu Obertrubach einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und der Meistbiethende den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 27. September 1818.

Förg.

Daß in der Concurssache des Metzgers und Wirths Johann Saalfrank zu Döbra alle diejenigen Gläubiger, welche sich in dem auf den 28. April curr. anstandenen ersten Edictstag nicht gemeldet haben, durch das am 29. September curr. eröffnete Prioritäts-Erkenntniß mit ihren Forderungen und Ansprüchen an der Masse präcludirt worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht. Naila, den 30. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rümmerger.

Behufs der Befriedigung des hypothekarischen Gläubigers Bauersmann Johann Schermer zu Oberconradsreuth ist der Verkauf der ihm verpfändeten Grundstücke des Häfnermeisters Paulus Hofmann in Gefrees beschlossen worden. Diese sind: a) 2¼ Jauchert Feld auf der Höhe, auf 380 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt, und mit 7½ kr. Steuersimplum, dann der Lehenbarkeit zur Commune Gefrees und dem Zehnten zum 10 Band und Beet, dem Königlichen Aerar, belegt, b) ¾ Tagwerk Feld, an der sogenannten dürren Pfarrwiese, wozu ¼ Tagwerk Wiese gehört, auf 350 fl. rhl. taxirt, mit 8¾ kr. Steuersimplum, der Lehenbarkeit und dem Zehnten zur Pfarrei Gefrees onerirt. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf Freitag den 6. November, Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, allwo sich Kaufs- und Zahlungsfähige in dem hiesigen Landgerichtsgebäude einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Gefrees, den 26. Sept. 1818.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Da auf Antrag eines Gläubigers des Handelsmanns Johann Söllner dahier, das Wohnhaus desselben in hiesiger Altstadt, Nro. 495, sammt Garten, Scheune und Münsterthell, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden soll, so hat man hiezu einen Termin auf den 10. November c., V. M. 9 Uhr vor hiesig K. Landgericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich in demselben einzufinden, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß gedachtes Hauß sammt Zubehör auf 1853 fl. 5 kr. rhl. eingeschätzt worden, wovon das Nähere, so wie die Beschreibung selbst, aus den Acten in loco registraturae eingesehen werden kann. Der Zuschlag erfolgt mit dem Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift salva ratificatione der Creditoren an den Meistbietenden. Urkundlich rc. Hof, am 25. September 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Daß in dem zwischen dem Wirth Wolfgang Dost zu Altenplos und der verwittweten Cunigunda Kirchner, von der Dürrenwiese am 22. Juni dieses Jahres aufgenommenen und heute bestättigten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft zwischen den Contrahenten ausgeschlossen worden ist, wird gesetzlicher Bestimmung gemäs hiermit bekannt gemacht. Baireuth, am 12. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Von dem heimgefallenen Rittergute Saalenstein sollen auf höchsten Befehl Königlicher Regierung folgende Theile meistbiethend verkauft werden: 14 Jauchert 29 □ Ruthen Wiesen, nemlich: die obere Herrenwiese, die untere Herrenwiese, und die Hagerswiese, ein Stück Fischwasser in der Saale, zwischen den Fischwassern des Ritterguts Joditz und der Falkenmühle, und die Rußhütte in dem Lohholze gelegen. Die Verkaufsbedingungen sind folgende: 1) bleibt die Genehmigung Königl. Regierung vorbehalten, 2) die Wiesen, das Fischwasser und die Rußhütte werden als freies Eigenthum verkauft, und nur mit der gewöhnlichen Steuer belegt, 3) der Kaufschilling wird baar bezahlt, und zwar ¼ vor der Einweisung, ¼ 3 Monate, ¼ 6 Monate, und ¼ 9 Monate nach derselben, 4) behält sich das Königl. Aerar bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings das Eigenthum vor, 5) die Wiesen, besonders die größere, nämlich die obere und die untere Herrenwiese werden in mehreren Theilen verkauft, je nachdem sich Kaufsliebhaber finden, 6) die Rußhütte kann in Zukunft entweder als solche benützt, oder in ein Tropfhaus verwandelt werden, indem der Käufer Gelegenheit findet, sich von den verkauft werdenden Wiesen und seiner Zeit wahrscheinlich auch von dem Holzboden einige Grundstücke bey

zu zu kaufen. Kaufslustige werden eingeladen, sich Montags den 26. October Vormittags 10 Uhr bei dem Richter Müller in Saalenstein einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Hof, den 6. October 1818.

Königliches Rentamt Hof.

Brater.

Bei der auf den 18. September 1818 anberaumten Tagsfahrt zum Verkauf der 3 freieignen Gemeindholzantheile des Pankratz Lang von Tiefenellern erschien kein Strichslustiger. Auf weitern Antrag eines Gläubigers wird demnach wiederholter Strichtermin, und zwar des sichern Erfolges wegen im Orte Tiefenellern auf den 30. October 1818 angesetzt, wozu Kaufsliebhaber, die sich die Realitäten ständlich von dem Gemeindvorsteher anweisen lassen können, eingeladen werden. Scheßlitz, den 9. October 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Uebersicht

des zu Hof am 8 October 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittel		mindrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	42	42	42	—	21	36	—	—	—	—
Roggen	—	27	27	27	—	12	45	11	40	10	36
Gerste	—	14	14	14	—	9	—	8	48	8	36
Haber	—	30	30	30	—	4	48	4	39	4	30

Hof, den 8. October 1818.

Königlich Baierisches Pollcei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Unterzeichnete ist entschlossen, das von ihr im hiesigen Hofgarten besitzende Wohnhaus, mit einem dabei befindlichen Billard, vor der Hand entweder zu verpachten, oder aus freier Hand zu verkaufen. Kaufs- oder Pachtliebhaber haben sich daher bei der Unterzeichneten in Einquartierungs Num. 476 einzufinden, und von ihr die nähere Beschaffenheit des Hauses, so wie die Kaufs- oder Pachtbedingnisse zu erfahren. Baireuth, am 6. October 1818.

Eleonora Baudenbach.

Neue holländische Vollheringe sind zu haben in der Handlung des

M. J. Wilmersdörffer.

In der Grauischen Buchhandlung und bei dem Buchdrucker Sackenreuter im goldnen Reichsadler ist zu haben:

Des Herrn Kreiskirchenrath Kaisers Predigt, am Dank- und Erndtefeste gehalten, (zum Besten der Abgebrannten zu Kirchahorn). Preis 6 kr.

Auch sind daselbst noch vorräthig einige Exemplare von des Herrn Kreiskirchenrath Kaisers Sekularpredigt am 31. October, als am 3ten Jubelfest der Kirchenverbesserung gehalten, Preis 9 kr. und von des Herrn Pfarrer Scherers Synodalpredigt am 9. September 1816 gehalten, Preis 6 kr.

Trauungs-Geburts- und Todes-Anzeigen.

Getraute.

Den 13. October. Der Königl. Assistent Heinrich Fik mit Demoiselle Barbara Hicklin aus Bamberg.

Geborne.

Den 8. October. Der Sohn des Königl. Baier. Regierungs-Raths Vetterlein dahier.

Den 9. October. Die Tochter des Fleischhacker-Meisters Haßler dahier.

Den 11. October. Der Sohn des Wegmachers Cruse dahier.

Gestorbene.

Den 8. October. Ein außerehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 5 Monat und 16 Tage.

Den 9. October. Der Schneidermeister Andree, alt 63 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

Den 13. October. Johann Janse, Taglöhner, alt 78 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag **Nro. 126.** Baireuth, den 20. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An milden Beiträgen zum Erbau der Kirche zu Neustädtlein am Forst sind ferner eingegangen

A. Vom Decanat Thurnau

Pfarrei Thurnau	. . . .	7	fl.	12	kr.
„ Azendorf	. . . .	1	„	4	„
„ Berndorf	. . . .	1	„	15½	„
„ Buchau	. . . .	1	„	58½	„
„ Limmersdorf	. . . .	1	„	26	„
„ Felkendorf	. . . .	1	„	—	„
„ Peesten	. . . .	1	„	2	„

B. Vom Decanat Casendorf

Pfarrei Kasendorf	. . . .	7	„	41	„
„ Trumsdorf	. . . .	1	„	24	„
„ Wonsees	. . . .	4	„	49	„

C. Vom Dekanat Berneck

Pfarrei Berneck	. . . .	7	„	85	„
„ Bischofsgrün	. . . .	—	„	55	„
„ Gefrees	. . . .	3	„	42½	„
„ Goldkronach	. . . .	7	„	6	„
„ Himmelkron	. . . .	4	„	18	„
„ Lanzendorf	. . . .	2	„	29½	„
„ Nemmersdorf	. . . .	6	„	0	„
„ Streitau	. . . .	—	„	12½	„

D. Vom Decanat Münchberg

Pfarrei Münchberg	. . . .	1	„	22½	„
„ Ahornberg	. . . .	5	„	36	„
„ Gutenberg	. . . .	2	„	52	„
„ Hallerstein	. . . .	2	„	35½	„
„ Helmbrechts	. . . .	20	„	—	„
„ Conradsreuth	. . . .	2	„	39½	„
„ Schwarzenbach a. d. S.	. . . .	1	„	11	„
„ Sparneck	. . . .	1	„	40	„

Pfarrei	Stammbach	7	fl.	38	kr.
"	Weißdorf	2	"	40	"
"	Zell	—	"	50	"

E. Vom Decanat Hof

Pfarrei	Berg	4	"	5	"
"	Döhlau	—	"	23¾	"
"	Gattendorf	3	"	—	"
"	Joditz	—	"	12	"
"	Kautendorf	—	"	58	"
"	Köditz	1	"	3	"
"	Leupoldsgrün	1	"	9	"
"	Oberkotzau	1	"	2¾	"
"	Pilgramsreuth	—	"	50¾	"
"	Regnitzlosau	—	"	52	"
"	Rehau	—	"	21¾	"
"	Töpen	4	"	3½	"
"	Trogen	—	"	24	"

F. Vom Decanat Baireuth

Pfarrei	Neustädtlein am Forst	148	"	81	"
"	Sct. Georgen	11	"	32	"
"	Gesees	11	"	25¾	"
"	Mistelgau	16	"	29	"
"	Mistelbach	2	"	15	"
"	Obernsees	3	"	8	"
"	Neunkirchen	4	"	—	"
"	Neustadt am Culm	6	"	12	"
"	Bindlach	6	"	51	"
"	Birck	4	"	3	"
"	Benck	5	"	19	"
"	Mengersdorf	1	"	12	"
"	St. Johannis	8	"	47	"
"	Wirbenz	2	"	—	"
"	Eckersdorf	1	"	10½	"
"	Emtmannsberg	8	"	51½	"
"	Weidenberg	3	"	33¾	"
"	Busbach	—	"	—	"
"	Der reformirten Gemeinde Baireuth	7	"	8	"

G. Vom Decanat Sulzbach

Pfarrei	Eismannsberg	2	"	19	"
"	Rasenberg	2	"	39	"
"	Alfeld	4	"	6	"
"	Edelsfeld	7	"	29	"
"	Fürnrieth	4	"	29	"
"	Eschenfelden	19	"	8	"
"	Boßenstrauß	1	"	18	"

Pfarrei Neukirchen	5 fl.	30	kr.
„ Jülichwanz	4 „	47	„
„ Ezelwanz	4 „	—	„
„ Sulzbach	10 „	20½	„
H. Von der Pfarr-Inspection			
Redwitz	22 „	28½	„

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern,
als protestantisches General-Decanat.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Beiträge zum Erbau der Kirche zu Neustädtlein am Forst betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 8. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem Schullehrer-Seminar angeordnete Prüfung jüdischer Privatlehrer in den Grundsätzen der allgemeinen Religions- und Sittenlehre, dann der deutschen Sprache und Unterrichtslehre ist auf den

16. November festgesetzt.

Es wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit jeder noch nicht vorschriftsmäßig geprüfte jüdische Privatlehrer sich dabei richtig einfinde, indem keinem, ohne die mit Erfolg erstandenen Prüfung, die Fortsetzung seines Privatunterrichts gestattet wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter v. n.

Die Prüfung jüdischer Privatlehrer betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 8. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die außerordentlichen Umstände, welche die unter dem 2 Juni vorigen Jahrs verfügte Abminderung der sogenannten Mahlmitze begründeten, nicht mehr bestehen, so wird jene Verfügung nunmehr hiedurch aufgehoben und ist, bis die vorbehaltene allgemeine Bestimmung über den Lohn der Müller erfolgen wird, die Mahlmitze nach den früher bestandenen Normen wieder zu entrichten und zu erheben, vorbehältlich jedoch aller Beschwerden in einzelnen Fällen, worüber die Königl. Polizei-Behörden zu entscheiden haben.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter v. n.

Bekanntmachung.
Betreffend die Mahlmitze.

v. Hoven.

Baireuth, den 29. Juli 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

Die Erben des verstorbenen Commerzienraths Johann Michael Schmidt zu Baireuth haben gegen den holländischen Werbhauptmann Johann Gerhardt v. Billing, vormals zu Tabelsdorf und später zu Erlangen, wegen eines Darlehens-Capital von 3500 fl.

nebst 613 fl. 12 kr. rhl. restirende Zinsen, weshalb eine Kammer-Assekuration, d. d. Baireuth, den 14. März 1785, von 3200 fl. frk. als Special-Unterpfand eingesetzt ist, Klage erhoben, und, da der gegenwärtige Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, den Antrag gestellt, den Abwesenden edictaliter vorzuladen, hiernächst aber rechtlich zu erkennen, daß der Beklagte obiges Capital nebst Zinsen bis zu Tilgung der Schuld binnen 4 Wochen zu zahlen schuldig seyn und die als Faustpfand gegebene Kammer-Assekuration einzulösen, ausserdem aber zu gewärtigen, daß selbe in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbiethenden öffentlich veräußert werden soll.

Diesemnach wird der abwesende Werbhauptmann Johann Gerhardt v. Gibling, in Gemäsheit der Bestimmungen des Cod. jur. bav. jud. Cap. 5. § 3. hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 9 Monathen vom Tage der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern angerechnet, oder spätestens in dem auf den 22. Juli 1819, zur Verhandlung der Sache anberaumten Termin, entweder schriftlich, oder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigten Anwalt, wozu die Königlichen Advocaten Morg, Hagen, oder Mayer dahier vorgeschlagen werden, bei dem Königl. Stadtgericht Baireuth zu melden und sich auf die Klage einzulassen.

Im Fall sich weder der Abwesende selbst, noch Jemand in seinem Nahmen binnen dieser gesetzlichen Zeitfrist, oder spätestens in dem anberaumten Termin melden wird, soll gegen denselben nach dem Antrag der Kläger in contumaciam verfahren werden.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Baireuth, den 14. Sept. 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird der flüchtig gewordene Schäfer Georg Thümler, auch Thumelin genannt, welcher sich ohne bestimmten Wohnort mehrentheils in den Bezirken der Königlichen Landgerichte Culmbach und Stadtsteinach aufgehalten hat, nach Erkenntniß des Criminalgerichts hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monathen vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines Diebstahls zu verantworten.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Zufolge einer höchsten Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, d. d. Baireuth, den 28. September l. J. benachrichtigt man alle diejenigen Competenten, um Aufnahme in das diesseitige Königliche Schullehrer-Seminar für das Jahr 18 18/19, an welche die unter dem 5. October ausgefertigten Aufnahms-Certificate nicht ergangen sind, daß der Grund ihres Zurückgang hauptsächlich in ihrer äußerst geringen Befähigung in den musikalischen Fächern liegt. Es ergeht daher an sie die wiederholte geschärfte Warnung, daß, wenn sie im nächsten Jahre nicht ganz befriedigende Proben von musikalischer Fertigkeit bei der Prüfung ablegen, sie abermal eben so wenig aufgenommen werden können, wie Jene, die bereits ein Alter von vier und zwanzig Jahren erreicht, und weder die gehörige Vorbildung noch die erforderliche Qualification überhaupt bewiesen haben. Diesen Letzteren wird vielmehr auf ausdrücklichen höchsten Befehl der wohlgemeinte Rath ertheilt, vom Schulfache ganz abzustehen, indem ihnen, bei dem bestehenden Verhältnisse nie eine Aussicht zur Aufnahme in das Institut eröffnet werden kann.

Alle K. Local-Schul-Inspectionen werden andurch veranlaßt, diese höchste Entschließung den betheiligten Schulamts-Aspiranten baldigst und nachdrucksamst bekannt zu machen. Bamberg, den 4. October 1818.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.

G. J. Schatt.

Das Haus des Glasermeister Mager dahier, wird zur Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben ihr Ausgebot am 28. October zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, den 30. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da auf Antrag eines Gläubigers des Handelsmanns

Johann Edllner dahier, das Wohnhaus desselben in hiesiger Altstadt, Nro. 495, sammt Garten, Scheune und Münstertheil, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden soll, so hat man hiezu einen Termin auf den 10. November c., V. M. 9 Uhr vor hiesig K. Landgericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich in demselben einzufinden, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß gedachtes Hauß sammt Zubehör auf 1853 fl. 5 kr. rhl. eingeschätzt worden, wovon das Nähere, so wie die Beschreibung selbst, aus den Acten in loco registraturae eingesehen werden kann. Der Zuschlag erfolgt mit dem Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift salva ratificatione der Creditoren an den Meistbietenden. Urkundlich rc. Hof, am 25. September 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

Wird das zur Concurs-Masse des Elias Lippmann zu Obertrubach gehörige Gut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gut bestehet aus einem Hause und Scheuer, 7½ Tagwerk Feld, ¾ Tagwerk Wiese, dann einem Garten am Hause. Es giebt jährlich 1 fl. 2⅝ kr. Erbzinns, dann als Gült: 1 Schäffel 9 Viertel 2½ Maas Korn, 1 Schäffel 1 Viertel 6½ Maas Gerste, 3 Viertel 4 Maas Haber. Nebstdem ist selbes handlohnbar zum 10ten Gulden, hat ungemessene Spannfrohn, und giebt 55½ kr. Steuersimplum. Als Biethungs-Termin wird Donnerstag der 29. October l. J. anberaumt. Kaufliebhaber haben sich am besagten Tage früh 9 Uhr in dem Wirthshause bei Johann Griesinger zu Obertrubach einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 27. September 1818.

Förg.

Daß in der Concurssache des Metzgers und Wirths Johann Saalfrank zu Döbra alle diejenigen Gläubiger, welche sich in dem auf den 28. April curr. angestandenen ersten Edictstag nicht gemeldet haben, durch das am 29. September curr. eröffnete Prioritäts-Erkenntniß mit ihren Forderungen und Ansprüchen an der Masse präcludirt worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht. Naila, den 30. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Durch die mildeste Fürsorge einer Königl. Regierung des Obermainkreises hat das hiesige Waisenhaus die früherhin gehabte Beckeneinlage vor den Kirchthüren an den jährlichen bestimmten fünf Sonn- und Festtägen im Baireuther Oberlande wieder erhalten, wodurch dasselbe nunmehro im Stande gesetzt ist, zu den bisherigen 178 größern und kleinern Waisenhaus-Benefizien noch 13 neue Pfründen zu bilden und zu bezahlen, womit gegenwärtig im Ganzen 374 Kinder theils ganz unterhalten, theils unterstützt werden. Durch diese ansehnliche Vermehrung des Waisenfonds und der Unterstützung, rücken nun in Folge gnädigster Bestimmung vom 3ten d. M. nachbenannte bereits recipirte Kinder in höhere Waisenpfründen vor, als:

1) die Kinder der Zeuchmachers-Wittwe Prätorius zu Creusen, in eine Pfründe zu	15 fl. — kr.
2) die Deupserischen Kinder zu Weidenberg, in eine dergl., zu	20 fl. — kr.
3) die Friedrichs. Kinder zu Friedrichsruh, in eine dergl. zu	20 fl. — kr.
4) die Tochter der verw. Rendant Fink dahier, in eine dergl. zu	20 fl. — kr.
5) die Kinder des verst. Schneiders Schmelz, in eine dergl. zu	15 fl. — kr.
6) der Waise Georg Heinrich Künth, in eine Pfründe von	15 fl. — kr.

Neu aufgenommen wurden in theils erledigte, theils neugebildete Pfründen,

7) Christiane Margarethe Rödel zu Sophienthal, mit	19 fl. 22½ kr.
8) die 3 jüngsten Kinder der verwittweten Eisenhändlerin Fuchs zu Arzberg, mit	19 fl. 22½ kr.
9) die 5 Kinder der verwittw. Handelsmann Lazarus. mit	19 fl. 22½ kr.
10) der verwaiste Friedrich Vogel zu Weidenberg, mit	30 fl. — kr.

11) die verwaisten 2 Kinder des Mulzer Späth dahier, mit 20 fl. — kr.
12) die 5 Kinder des verst. Nachtwächters Will zu Goldkronach, mit 20 fl. — kr.
13) die 3 Kinder der Schneiders Wittwe Einsiedel zu Eusmbach, mit 20 fl. — kr.
14) die verwaiste Anna Margaretha Fischer zu Gefreeß, mit 10 fl. — kr.
15) die 3 Kinder des verstorbenen Zimmergesellen Weiß zu Selbitz, mit 20 fl. — kr.
16) der verwaiste Johann Conrad Reichel zu Raumetengrün, Landgerichts Kirchenlamitz, mit 7 fl. 30 kr.
17) die verwaiste Johanna Barbara Schubert zu Niederlamitz, mit 7 fl. 30 kr.
18) die 2 Kinder der Webermeisters Wittwe Grünhügel zu Wezlersreuth, mit 15 fl. — kr.
19) die 3 Kinder des verst. Oberaufschlag-Amtsdieners Bützlmann dahier, mit 15 fl. — kr.
20) die 2 Kinder des verst. Schneiders Feulner zu Goldkronach, mit 15 fl. — kr.
21) der verwaiste Sohn des Polizeidieners Schöffel, mit 15 fl. — kr.
22) der verwaiste Johann Conrad Friedrich zu Goldkronach, mit 8 fl. 45 kr.
23) die Tochter der Altreißen Wittwe Wegert dahier, mit 15 fl. — kr.

Möchten die Einwohner des vormaligen Baireuther Oberlandes das Waisenhaus auch ferner noch mit reichlichen Beiträgen versehen, damit dasselbe in Vermehrung der Unterstützung armer Waisen sich erhalten und fortfahren könne.

Der Bezug obiger Verleihungen fängt vom 1. October d. J. an und wird vierteljährig gegen Quittungen erhoben, worauf das Leben der Kinder von den K. Polizeibehörden attestirt ist. Baireuth, den 14. October 1818.

Königl. Waisenhaus-Administration.
Wolf.

Das Holz und die Wiese im Sternberge des Färbermeisters Jacob Schnabel dahier werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben ihr Aufgeboth am 4. November zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, den 30. September 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die von ihrem Ehemann verlassene Nagelschmidt Andreas Bötzingerische Ehefrau, hat zu Tilgung ihrer Schulden ihr häusliches Anwesen verkauft. Da man jedoch noch nicht überzeugt ist, ob der Kaufschilling hiezu hinreichend ist, und ob diesemnach der Kauf bestehen könne oder nicht, so werden dessen sämmtliche bekannt und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, sich in dem auf den 31ten d., Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem K. Landgerichte dahier einzufinden, oder im Ausbleibungsfall zu gewarten, daß der Kauf nach eintretenden Umständen genehmiget, und sie mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden sollen. Hollfeld, den 9. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Es soll auf Ansuchen eines Gläubigers die dem Bader Johann Wilhelm Georg Riedel dahier zugehörige, beim Steinbruch an der Plauischen Straße gelegene, mit Nro XVII. bezeichnete ½ Scheune öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden und ist Termin hiezu auf den 7. November c., Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses und daß gedachte halbe Scheune auf 260 fl. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin die ½ Scheune quaest. dem Meistbietenden, nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Interessenten mit dem Schlag 12 Uhr zugeschlagen werden soll. Hof, am 7. October 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das dem Heinrich Schweinbald zu Dörfleins

zugehörige Wohnhaus, mit Scheuer, Garten, Gemeindstheil und Gemeindrecht, wird wegen einer ausgeklagten Consens-Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf Freitag den 30ten d. Mts. anberaumt. An diesem Tage haben Kaufslustige zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Bamberg, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Dem Aerar sind auf unbemanntes Ableben des Johann Thüring zu Wampen ½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Holz in der Wampenlohe heimgefallen. Zum meistbietenden öffentlichen Verkauf derselben als freies Eigenthum steht zu Folge höchsten Regierungs-Rescripts vom 19ten d. M. Termin auf Donnerstag den 5 November d. J. Vormittags 10 Uhr an, zu welchem Kaufslustige in das hiesige Rentamts-Locale eingeladen werden. Wunsiedel, den 28. September 1818.

Königlich Baierisches Rentamt.

Auf Requisition des Königl. Stadtgerichts dahier und nach dem Antrage der Erben wird das zum Nachlasse des verstorbenen Melbermeisters, dann Examinators Johann Friedrich Grüner hieselbst gehörige Grundstück, 1½ Tagwerk Lohacker und Wiese, bei Kolmdorf gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es wird hiemit Bietungstermin auf den 20. November c. Nachmittags 1 Uhr an Ort und Stelle in Kolmdorf anberaumt, und hierdurch besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das bereits aufgenommene Taxationsprotocoll in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 24. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die nachbenannten im vorigen Jahre schon verkauften hiesig gutsherrschaftlichen Allodien-Stücke, als: 1) das Jägershaus zu Burckersdorf, nebst halbem Gemeinde-Recht daselbst, 2) ein Gemeind-Recht dahier, und 3) eines dergleichen, sind von den Käufern bis jetzt nicht vollständig bezahlt worden, sie werden daher dem wiederholten Verkauf am Freitag den 6. d. Mts. November andurch ausgesetzt, und zahlungsfähige Liebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die übrigen Verhältnisse der Verkaufs-Objecte im Strichtermin bekannt gemacht werden sollen, und daß der Hinschlag nach Maßgab der Executions-Ordnung sogleich erfolget. Unterlangenstadt, den 23. September 1818.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht.

Schlesing.

Das Wohnhaus des Michel Hümmer dahier, wird zur Hülfevollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben am 30. October curr. ihr Aufgebot im Landgerichtssitze zu Protokoll zu geben. Kronach, den 20. September 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

wird das zur Concurs-Masse des Johann Schräfer von Herzogwind gehörige Gütlein, bestehend in ein Haus, eine Scheuer, und beiläufig 10 Tagwerk Feld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gütlein, ist Lehen- und Handlohnbar zum 10ten Gulden zu dem Freiherrlich von Egloffsteinischen Rittergute zu Egloffstein, giebt 3 fl. 40 kr. 1½ pf. Erbzinns, 1 Schäffel ½ Metzen Korn, 1½ Metzen Gerste, 1 Schäffel 1½ Metzen Haber jährliche Gült. Als Biethungs-Termin wird Mittwochen der 4. November l. J. bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich an besagtem Tage früh 9 Uhr in Herzogwind in dem Hause des Gemeinschuldners einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 24. September 1818.

Jörg.

Aus Auftrag des Königl. Landgerichts Hollfeld sollen die dem Victualienhändler, Johann Dippolt jünger, zu Freienfels gehörigen Realitäten, als: a) ein Wohnhaus, Nro. 40, im untern Dorf, worunter 1 Keller für 130 fl., b) ½ Gras- und Pflanzgärtlein,

um 15 fl., c) ½ Tagwerk Holz, beim Bäcken Hölzlein, 70 fl., d) 1 Tagwerk Feld dabei, um 65 fl., e) ½ Feld, bei der Peunth, um 36 fl., f) ½ Tagwerk Feld, unterm Fichtig, 100 fl eingeschätzt, in dem dazu anberaumten Termin den 4. November künftigen Monats, früh um 9 Uhr an die Meistbietenden verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber haben sich daher in diesem Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle einzufinden, ihr Angebot zu Protokoll abzugeben und hiernächst den Zuschlag nach Masgab der Executionsordnung zu gewärtigen. Ueber die Schätzung und Beschaffenheit der sämmtlichen Döppoltischen Realitäten, so wie wegen denen darauf haftenden Lasten, kann zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur Aufschluß ertheilt werden. Kulnach, den 1. October 1818.

Königl. Freiherrl. v. Aufsess. Patrimonialgericht.

Schell.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Müllermeisters Simon Gareis auf der Steinmühle, bei Guttenberg, werden dessen hieher erbzinnslehenbare Besitzungen, nämlich: 1) eine Mühle mit Zubehör, bestehend in einem Wohnhause nebst Mühlgebäude, Scheune und Backofen, dann einer Hofraith, einem Grasanger und ½ Tagwerk Feld, sämmtlich auf 1321 fl. rhl. geschätzt, ferner 2) ein und ein halb Tagwerk Feld und Oedung am Wolfsberg, auf 62 fl. 15 kr. rhl. gewürdiget, und endlich 3) 1½ Tagwerk Feld, Wiesen und Huth, das Karlsäckerlein genannt, auf 445 fl. geschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und der Bietungstermin auf den 12. November d. J., Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Patrimonialgerichte anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann. Guttenberg, am 24. September 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Guttenbergis. Patrimonial-Gericht.

Kießner. Landgraf.

Auf den freiwilligen Antrag des Tröpfhausbesitzers Jakob Partenfelder von Neudrossenfeld, sollen dessen Immobilien, nemlich: a) ein dem Freiherrn von Reizenstein zu Lehen gehendes Tröpfhäuslein N. o. 23 zu Neudroßenfeld, welches mit 1 fl. 10½ kr. rheln. herrschaftlichen Gefällen, ingleichen mit 180 fl. Steuer-Capital onerirt und um 227 fl. rhn. gerichtlich gewürdiget worden ist; b) ½ Antheil von 1½ Tagwerk Wiese, die Lohwiese genannt, gleichfalls von Reizensteinisches Lehen, welche mit 150 fl. rhn. Steuer-Capital oder 1½ kr. Steuer-Symplum onerirt, und um 215 fl. rhn. taxirt worden ist, Behufs der Befriedigung der Gläubiger öffentlich verkauft werden. Es wird dieses Kaufsliebhabern, die sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie sich in dem auf Montag den 2. November l. J. anberaumten Termin im Höllischen Gasthofe zu Neudroßenfeld einzufinden, ihre Gebothe zu legen und den Hinschlag, nach gesetzlicher Vorschrift, zu gewärtigen haben. Neudroßenfeld, den 26. August 1818.

Freiherrlich von Reizensteinisches Patrimonialgericht daselbst.

Kraußold.

Nicht Amtliche Artikel.

Gebrüder Würzburger

sind durch letzt verwichener Leipziger Messe mit neuem Vorrath von super und mittelfeinen Tüchern, englische Wollen-Cords, Casimirs, Valenzias, Fieber, Calmuks, Merinos, und mehrere andere neue Artikels, in bester Auswahl, und vorzüglich neue Farben und Desseins, versehen worden.

Sie empfehlen sich damit, unter Versicherung der redlichsten Bedienung und billigste Preiße.

Die Baireuther pol. Zeitung von dem Jahre 1785 bis 1806 ist gebunden um einen billigen Preis zu verkaufen. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Es sind drei Tagwerk Feld auf dem Stuckberg alsstündlich zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in der Judengasse, Nro. 372.

Intelligenz-Blatt des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 127. Baireuth, den 23. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, der 6. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer unter dem heutigen an das K. Landgericht Eschenbach erlassenen Entschließung der unterfertigten Königl. Regierung wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats III. Klasse und der Gemeinde-Bevollmächtigten, für den Markt Kirchenthumbach genehmigt und

a) Als Bürgermeister:

der Schneidermeister Adam Braun;

b) als Magistratsräthe

1) der Wagnermeister Georg Hörl;
2) der Häfnermeister Jacob Lotter;
3) der Braumeister Friedrich Zeitler;
4) der Burger Michael Lindner;
5) der Büttnermeister Gottfried Frizl;
6) der Schuhmachermeister Ignaz Taucher;

c) als Ersatzmann

der Schreinermeister Michael Thoma;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte

1) der Zimmermeister Conrad Lauder;
2) der Burger Conrad Schwemmer;
3) der Landarzt Conrad Hißmeier;
4) der Metzgermeister Caspar Rozprecht;
5) der Bäckermeister Johann Pesch;
6) der Metzgermeister Mathias Seigner;
7) der Metzgermeister Adam Rage;
8) der Bäckermeister Johann Deipold;
9) der Webermeister Georg Schwemmer;
10) der Schuhmachermeister Thomas Taucher;
11) der Krämer Jakob Stahl;
12) der Bäckermeister Lorenz Pesch;
13) der Schneidermeister Ignaz Samann;
14) der Burger Georg Albersdorfer;
15) der Gahrkoch Georg Bair;

bestättiget.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Wahl des Magistrats IIIr Klasse zu Kirchenthumbach betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 7. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer unter dem heutigen an das K. Landgericht Tirschenreuth erlassenen Entschließung der unterfertigten Regierung wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats III. Classe und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Tirschenreuth genehmigt und

a) als Bürgermeister
der Handelsmann und bisherige Municipalrath Felix Herrmann;

b) als Magistratsräthe:

1) Amadan Grüner, Rothgerber;
2) Hieronimus Häbring, Handelsmann;
3) Franz Joseph Spann, Tuchmacher;
4) Joseph Kuhn, Handelsmann;
5) Joseph Fuchs, Landarzt;
6) Franz Joseph Mahler, Zeuchmacher;

c) als Ersatzmänner

1) Silvian Behr, Zeuchmacher;
2) Joseph Anton Spann, Zeuchmacher;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Tornbauer;
2) Urban Gurtler;
3) Michael Sickelberger;
4) Michael Schneider;
5) Andreas Trapp;
6) Joseph Froschauer;
7) Franz Joseph Maurer;
8) Joseph Jäger, Posthalter;
9) Franz Paul Schricker;
10) Adam Michael Behr;
11) Joseph Grüner;
12) Franz Joseph Grüner;
13) Alois Höpfel;
14) Paul Höpfel;

bestättiget.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Gemeinde-Wahl in Tirschenreuth betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 13. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer unter dem heutigen an das Königliche Policei-Commissariat in Hof erlassenen Entschließung der unterfertigten Königlichen Regierung wurde die vollzogene Wahl des Magistrats in Hof genehmigt, und:

a) als Bürgermeister
der Kaufmann Georg Friedrich Oerthel;

b) als rechtskundige Räthe:

1) der Rechtspracktikant Adam Laubmann;
2) der Rechtspracktikant Christoph Schrön;

c) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) der bisherige Commun-Administrator Wilhelm Jördens;
2) der Kaufmann und Fabrikant Heinrich Steinhäußer;

3) der Apothecker Salomon Erb;
4) der Kaufmann Salomon Schneider;
5) der Bäckermeister Ernst Ludwig Langheinrich;
6) der Kaufmann Christian Herold;
7) der Oeconom Johann Georg Krug;
8) der Kaufmann Friedrich Jördens;

d) als Ersatzmänner:

1) der Fabrikant Conrad Ruckdeschel;
2) der Fabrikant Nikolaus Heinrich Gebhardt;
3) der Kaufmann Friedrich Christian Stichert;

e) als Gemeindebevollmächtigte:

1) der Oekonom Wilhelm Heinrich Engelhardt;
2) der Seifensieder Johann Georg Studert;
3) der Bäckermeister Nikolaus Milliger;
4) der Bäckermeister Andreas Heinrich Hagenmüller;
5) der Sailermeister Johann Georg Langheinrich;
6) der Tuchmachermeister Paul Kirsch;
7) der Kaufmann Christian Friedrich Stichert;
8) der Bäckermeister Johann Math. Pöhlmann;
9) der Weinschencker Fried. Wilhelm Raum;
10) der Fabrikant Conrad Friedrich Ruckdeschel;
11) der Bäckermeister Johann Friedrich Zeit;
12) der Lebküchner Johann Salomon Rögner;
13) der Weinschenker Nikolaus Johann Hofmann;
14) der Fabrikant Nikolaus Heinrich Gebhard;
15) der Kaufmann Adam Gottfried Schneider;
16) der Kaufmann Heinrich Hagen;
17) der Zeuchmacher Peter Meyer;
18) der Kirschner Andreas Pohland;
19) der Färber Johann Adam Eckart;
20) der Kirschner Nickolaus Pohland;
21) der Kaufmann Heinrich Georg Kraus;
22) der Weisgerber Johann Christoph Beier;
23) der Häfner Carl Friedrich Bechert;
24) der Fabrikant Georg Wilhelm Gebhardt;

f) als Ersatzmänner:

1) Kaufmann August Püttner;
2) Kaufmann Peter Franck;
3) Kaufmann Fried. Weis;
4) Stadtphysikus Peter Gottfried Jördens;
5) Kaufmann Georg Friedrich Heinrich Langheinrich;
6) Kupferschmidt Georg Laubmann;
7) Farber Georg Wolf;
8) Chyrurg Michael Gräfe;

bestättigt, — welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gemeinde-Wahl in Hof betreffend. von Hoven.

Baireuth, den 14. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer unter dem heutigen an das Königliche Landgericht Kemnath erlassenen Entschließung wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats in Kemnath genehmigt, und

a) als Bürgermeister:

Franz Michel Methschnabel, Kaufmann;

b) als Magistratsräthe:

1) Lorenz Emerich, Schuhmacher;
2) Paul Zitzelmann, Oekonom;
3) Thomas Polleth, Bindermeister;
4) Paul Strikner;
5) Primian Stahl, Tuchmacher;
6) Paul Ebert, Oeconom;

c) als Ersatzmann:

Xaver Beimel, Handelsmann;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte

1) Jacob Schenkel, Müllermeister;
2) Thomas Sierisch, Bäckermeister;

3) Nepomuk Raps, Bäckermeister;
4) Joseph Kraus, Bäckermeister;
5) Anton Spekner, Färbermeister;
6) Anton Bachmann, Büchsenmacher;
7) Christoph Glerisch, Bäckermeister;
8) Christoph Kraus, Bäckermeister;
9) Christian Pörrer, Buchbinder;
10) Anton Frauenholz, Gastkoch;
11) Anton Weih, Mahler;
12) Joseph Koglitt, Büchsenmacher;
13) Johann Wild, Mahler;
14) Georg Stribner, Braumeister;
15) Theodor Murr, Fleischhacker;
16) Joseph Schneider, Flaschner;

bestättigt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Magistratswahlen in Kemnath betr. v. Hoven.

Baireuth, den 13. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichte Teuschnitz ist die katholische Pfarrei Rothenkirchen im Dekanate Kronach der Bambergischen Diöcese durch Tod in Erledigung gekommen. Sie zählt 7 Ortschaften und einige Weiler, 3 Schulen und 1300 Seelen. —

Ein Hülfspriester ist nicht vorhanden. Die Stelle erträgt 1156 fl. worauf 58 fl. 15 kr. Lasten haften.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Pfarrei Rothenkirchen betr. von Hoven.

Baireuth, den 13. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Policeistellen des Obermainkreises werden hierdurch wiederholt nachdrucksamst angewiesen, auf die überhand nehmende Gesetzwidrigkeit, daß Hausbaue nicht blos vor erhaltener Genehmigung, sondern sogar, ohne den Bau nur anzumelden, und Genehmigung zu suchen, mandatwidrig unternommen werden, genauere und strenge Aufmerksamkeit mit besonderer pflichtmäßiger Rücksicht auf das hiebei so sehr betheiligte öffentliche Wohl der Brand-Versicherungs Gesellschaft im allgemeinen sowohl, als auf das Wohl so vieler Privaten und Communen zu wenden, und nicht allein jeden solchen Unternehmer eines Baues, sondern auch die dazu gebrauchten Handwerksleute nach den vorhandenen Gesetzen zu strenger Untersuchung zu ziehen, und nach den Umständen unnachsichtlich und zwar mit dem Ersatze der hiedurch veranlaßten Schäden und Demolitions-Kosten zu bestrafen. Wegen genauer Befolgung dieser Verfügung, werden die Policeivorstände selbst streng verantwortlich gemacht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Policeibehörden des Obermainkreises.
Die gesetzwidrige Bauart betr. v. Hoven.

Die zur Verlassenschaftsmasse des Königl. Gräfl. Voit von Rineck Herrschaftsrichter Hall zu Heinersreuth gehörigen Effecten von besonderem Werthe, an silbernen Vorleg und anderen Löffeln, Salzfässern, Zuckerbüchsen mit Scheeren, silbernen und goldenen Repetir- und anderen Taschen, Stock und Richtuhren, silbernen Schnallen, Sporen, beschlagenen Taback pfeifen Köpfen, goldenen- und silbernen Dosen, Uhrketten, dann Ringen mit edlen Steinen, werden Donnerstag den 29. October l. J. dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und gegen annehmbares Aufgebot dem Meistbietbenden überlassen. Kaufsliebhaber können am gedachten Tage früh 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte erscheinen. Bamberg, den 13. October 1818.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des verstorbenen Kirchner und Tuchmachermeisters Johann Friedrich Quehl zu Lichtenberg gehörigen Immobilien am 5. September c. angestandenen Licitationstermin keine annehmlichen Käufer eingefunden haben, so werden diese Immobilien, welche auf 2379 fl. 50 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in: 1) einem Wohnhaus, Nro. 69, von 45 Fuß Länge und 27 Fuß Breite, das dreistöckig, ganz massiv von Mauerwerk neu erbaut und mit Schiefer gedeckt ist, dann das im untern Stock eine Stallung und Hausplatz, im mittlern Stock zwei Stuben, eine Kammer und Hausplatz, im dritten Stock, zwei Stuben, zwei Kammern, einen Hausplatz und unter dem Dach zwei gespinnte Böden hat, und mit einem gewölbten Keller von 24 Fuß Länge versehen ist, 2) einer halben Scheune, am Carlsgrüner Weg, 32 Fuß lang und 21½ Fuß breit, einstöckig, von Riegelfach erbaut und mit Schiefer gedeckt, dann eine Panze, gebohlten Tennen und zwei Böden enthaltend, 3) einem Gemeindetheil von ¼ Jauchert, zu Wiesen hergerichtet, 4) einem Pflanzgärtlein, von 12 Quadratruthen, 5 einem halben Jauchert Feld, auf dem Rad, 6) drei Achtel Beuntheu Wiese, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 4. November c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich besitzfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. September 1818.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag der Erben des seit 43 Jahren unter die Kaiserlich Oesterreichischen Truppen gegangenen Georg Heumann von Sauggendorf wird der Abwesende, oder dessen allenfallsige Leibeserben hiermit geladen, a dato binnen 9 Monaten vor dahiesig Königlichem Landgerichte zu erscheinen, sich als Erbe gesetzlich auszuweisen, oder zu gewärten, daß nach Verlauf dieser Zeitfrist den sich gemeldeten Erben das in circa 40 fl. bestehende Vermögen des Absentis gegen Caution verabfolgt werden wird. Hollfeld, den 28. Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da der Bauern Wittwer Johann Schuberth von Gumpersdorf und die abgeschiedene Dorothea Dippold von der Oberpurbach die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird dieses nach Th. II. Tit. I. §. 422 d. A. P. L. R. zur Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Culmbach, den 25. Juni 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Gareis.

Von dem Leben und Aufenthalte der seit ungefähr 26 und 36 Jahren als Zimmergesellen abwesenden Brüder Johann Michael, und Peter Händel aus Weisenstadt, ist schon seit 20 Jahren nichts bekannt worden. Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten, werden nun dieselben oder ihre etwaigen Leibeserben hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 monathlicher Frist bei dem hiesigen Landgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß sie für tod erklärt und ihr Vermögen den nächsten bekannten Erben ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamitz, den 10. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

In Gemäßheit des höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellations-Gerichts des Obermainkreises vom 31. Juli d. J. wird der flüchtige Johann Söhnlein aus Stücht durch gegenwärtige Edictal-Citation vorge-

laden, innerhalb 3 Monathen vor dem unterzeichneten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigungen verübten Diebstahls-Verbrechens zu verantworten. Ebermannstadt, den 23. August 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Stark.

Zu Folge eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses, dd. 25. November v. J. wird das Hofgut des Michael Wolfrum, Bauers zu Hohenthann, welches zum Königlichen Rentamt Tirschenreuth kaufrechtbar und gemäß gerichtlicher Taxation auf 1506 fl. geschätzt ist, an den Meistbiethenden öffentlich, jedoch salva ratificatione, verkauft. Es wird hiezu auf den 20. November d. J. Tagsfahrt im Orte Hohenthan festgesetzt, wozu Käufer mit der ausdrücklichen Bedingung, daß jene aus fremden Gerichtsbezirken sich über Zahlungsfähigkeit legitimiren müssen, vorgeladen werden. Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Tirschenreuth, den 24. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.
Dr. Desch, Landrichter.

Auf wiederholtes Andringen wird das bereits in Nro. 127 — 129 des Ober-Mainkreis-Intelligenz-Blattes von 1817 feilgebothene Anwesen, das sogenannte Jägers-Gut des Paul Hollfelder zu Wurgas einem wiederholten Verstriche ausgesetzt, und Tagsfahrt auf Mittwoch den 18. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Scheßlitz, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Einwohner Johann Bauer zu Petzendorf gehörige und daselbst gelegene Rentamtslehenbare Söldengut, bestehend aus 1 Wohnhaus, mit angehängtem Stadel, 1 Backofen, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten und 1⅞ Tagwerk an Feldern und Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu ist auf den 1. December c. V. M. 9 Uhr vor dem hiesig Königl. Landgericht angesetzt, was den allenfallsigen Kaufslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorbeschriebenen Realitäten nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 912 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden sind. Schlüßlich eröffnet man noch den Kaufsliebhabern, daß das über die fraglichen Immobilien aufgenommene Taxations-Instrument an den Gerichtstägen in loco registraturae eingesehen werden kann. Baireuth, den 6. October 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag des Curators der Concursmasse des verstorbenen Johann Conrad Bädewitz zu Obernwaiz wird der zu dessen Nachlaß gehörige, in Obernwaiz belegene und zu hiesigem Königlichen Rentamt lehenbare eingelertels Hof, Haus N. 25, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Biethungstermin auf den 27. November c. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Obernwaiz anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Instrument in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 16. September 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Daß in dem zwischen dem Wirth Wolfgang Doß zu Altenplos und der verwittweten Cunigunda Kirchner, von der Dürrenwiese am 22. Juni dieses Jahres aufgenommenen und heute bestättigten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft zwischen den Contrahenten ausgeschlossen worden ist, wird gesetzlicher Bestimmung gemäs hiermit bekannt gemacht. Baireuth, am 12. September 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Erholung eines gegen den Johann Güthlein zu Eicha ausgeklagten Capitals, ad 150 fl. frkl., wird das demselben zugehörige Guth daselbst hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, Donnerstag den 19. November d. J., Vor-

mittags um 9 Uhr vor der unterzeichneten Stelle sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Hinschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Tambach, den 1. September 1818.

Königl. Baier. Gräfl. von Ortenburgisches Herrschaftsgericht Tambach.

Den Eltern und Vormündern der die hiesigen Elementarschulen besuchenden Kinder wird hierdurch zur Anzeige gebracht, daß gedachte Schulen am 26. October d. J. wieder ihren Anfang nehmen, auch dieser Tag der Zeitpunct der Aufnahme der neu eintretenden Schüler ist. Baireuth, am 10. October 1818.

Königl. Stadtschulen-Commissariat.
D. Starke.

Von Seite des Königlichen Landgerichts Pottenstein

Wird das zur Concurs-Masse des Elias Lippmann zu Obertrubach gehörige Gut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses Gut bestehet aus einem Hause und Scheuer, 7½ Tagwerk Feld, ¾ Tagwerk Wiese, dann einem Garten am Hause. Es giebt jährlich 1 fl. 2¾ kr. Erbzinns, dann als Gült: 1 Schäffel 3 Viertel 2½ Maas Korn, 1 Schäffel 1 Viertel 6½ Maas Gerste, 3 Viertel 4 Maas Haber. Nebstdem ist selbes handlohnbar zum 10ten Gulden, hat ungemessene Spannfrohn, und giebt 55½ kr. Steuersimplum. Als Biethungs-Termin wird Donnerstag der 29. October l. J. anberaumt. Kaufliebhaber haben sich am besagten Tage früh 9 Uhr in dem Wirthshause bei Johann Griesinger zu Obertrubach einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und der Meistbiethende den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 27. September 1818.

Förg.

Die von ihrem Ehemann verlassene Nagelschmied Andreas Bözingerische Ehefrau, hat zu Tilgung ihrer Schulden ihr häusliches Anwesen verkauft. Da man jedoch noch nicht überzeugt ist, ob der Kaufschilling hiezu hinreichend ist, und ob diesemnach der Kauf bestehen könne oder nicht, so werden dessen sämmtliche bekannt und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, sich in dem auf den 31ten d., Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem K. Landgerichte dahier einzufinden, oder im Ausbleibungsfall zu gewarten, daß der Kauf nach eintretenden Umständen genehmiget, und sie mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden sollen. Hollfeld, den 9. October 1818.

Königliches Landgericht.
Nortlauf.

Das dem Heinrich Schweinbald zu Dörfleins zugehörige Wohnhaus, mit Scheuer, Garten, Gemeindtheil und Gemeindrecht, wird wegen einer ausgeklagten Consens-Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf Freitag den 30ten d. Mts. anberaumt. An diesem Tage haben Kaufslustige zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Bamberg, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Es soll auf Ansuchen eines Gläubigers die dem Bader Johann Wilhelm Georg Riedel dahier zugehörige, beim Steinbruch an der Plauischen Straße gelegene, mit Nro. XVII. bezeichnete ½ Scheune öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden und ist Termin hiezu auf den 7. November c., Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses und daß gedachte halbe Scheune auf 260 fl. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin die ½ Scheune quaest. dem Meistbietenden, nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Interessenten mit dem Schlag 12 Uhr zugeschlagen werden soll. Hof, am 7. October 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Behufs der Befriedigung des hypothekarischen Gläu-

bigers Bauersmann Johann Schermer zu Oberconradsreuth ist der Verkauf der ihm verpfändeten Grundstücke des Häfnermeisters Paulus Hofmann in Gefrees beschlossen worden. Diese sind: a) 2¼ Jauchert Feld, auf der Höhe, auf 380 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt, und mit 7½ kr. Steuersimplum, dann der Lehenbarkeit zur Commune Gefrees und dem Zehnten zum 10 Band und Beet, dem Königlichen Aerar, belegt, b) ¾ Tagwerk Feld, an der sogenannten dürren Pfarrwiese, wozu ⅓ Tagwerk Wiese gehört, auf 350 fl. rhl. taxirt, mit 8⅛ kr. Steuersimplum, der Lehenbarkeit und dem Zehnten zur Pfarrei Gefrees onerirt. Zum Verkauf dieser Realitäten ist Termin auf Freitag den 6. November, Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, allwo sich Kaufs- und Zahlungsfähige in dem hiesigen Landgerichtsgebäude einzufinden, ihre Ausgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 26. Sept. 1818.

Königl. Baier. Landgericht Gefrees.

Seneburg.

Uebersicht
des zu Hof am 15. October 1818 statt gehabten Getraid-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	25	25	25	—	22	30	—	—	—	—
Roggen	—	20	20	20	—	12	18	11	57	11	36
Gerste	—	15	15	15	—	10	30	9	18	8	6
Haber	—	12	12	12	—	5	42	5	15	4	48

Hof, den 15. October 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Dem Wunsche meiner Freunde zu willfahren, habe ich mich entschlossen,

drei neue Messen, nebst einem Tedeum und Fracto det raum, zunächst für die Landkirchen in Musik gesetzt,

auf Pränumeration herauszugeben. Das Werk erscheint in guten Steinabdrücken auf Schreibpapier. Der Preis eines Exemplars ist 5 fl. rhl., und zwar in der Art, daß die Hälfte mit 2 fl. 30 kr. voraus gegen Quittung, die andere Hälfte mit 2 fl. 30 kr. hernach bei Empfang des Werks entrichtet werden. Der Pränumerationstermin schließt sich mit Ende Decembers l. J., nach dessen Verlauf der Preis von 7 fl. eintritt. Gefällige Bestellungen erbittet sich der Verfasser in portofreien Briefen. Würzburg, den 12. October 1818.

G. V. Röder,
Musikdirector, wohnhaft in der Reisgrubengasse, I. Distrikt, N. 239.

Im Hause E. N. 82 in der Hauptstrasse ist ständlich ein Felsenkeller, zu sechs Gebräu Bier, zu vermiethen. Näheres beim Eigenthümer.

Am Sonntag den 25. d. M. ist unsere gewöhnliche Kirchweih Simon Judä, wozu unter Versicherung promptester Bedienung einladet,

Der Wirth Hainz zu Thiergarten.

Gebrüder Würzburger
sind durch letzt verwichener Leipziger Messe mit neuem Vorrath von super und mittelfeinen Tüchern, englische Wollen-Cords, Casimirs, Valenzias, Bieber, Calmuks, Merinos, und mehrere andere neue Artikels, in bester Auswahl, und vorzüglich neue Farben und Desseins, versehen worden.

Sie empfehlen sich damit, unter Versicherung der redlichsten Bedienung und billigste Preiße.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 128. Baireuth, den 24. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Policeistellen des Obermainkreises werden hierdurch wiederholt nachdrucksamst angewiesen, auf die überhand nehmende Gesetzwidrigkeit, daß Hausbaue nicht blos vor erhaltener Genehmigung, sondern sogar, ohne den Bau nur anzumelden, und Genehmigung zu suchen, mandatwidrig unternommen werden, genauere und strenge Aufmerksamkeit mit besonderer pflichtmäßiger Rücksicht auf das hiebei so sehr betheiligte öffentliche Wohl der Brand-Versicherungs Gesellschaft im allgemeinen sowohl, als auf das Wohl so vieler Privaten und Communen, zu wenden, und nicht allein jeden solchen Unternehmer eines Baues, sondern auch die dazu gebrauchten Handwerksleute nach den vorhandenen Gesetzen zu strenger Untersuchung zu ziehen, und nach den Umständen unnachsichtlich und zwar mit dem Ersatze der hiedurch veranlaßten Schäden und Demolitions-Kosten zu bestrafen. Wegen genauer Befolgung dieser Verfügung werden die Policeivorstände selbst streng verantwortlich gemacht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Policeibehörden des Obermainkreises.

Die gesetzwidrige Bauart betr.

v. Hoven.

Baireuth, am 8. October 1818.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den Antrag der verwittibten Rosina Maria Küneth dahier deren in der Friedrichsstraße gelegenes, mit Nro. 282 bezeichnetes in gutem Baustande sich befindendes Wohnhaus, sammt Backfeuerrecht und allen Zugehörungen, bestehend in zwei großen Hinter- und Nebengebäuden, Hofraith, Gartenhaus und großem Hausgarten, mit einer bedeckten Kegelbahn, Pferd- und Schweinställen, Holzremisen rc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Auf diesem Haus hasten 22 fl. 30 kr. Haussteuer und 2 fl. rhl. dermalige Gewerbsteuer, und belauft sich nach Abzug der Abgaben der reine Tax auf

9,825 fl. rhl.

Kaufsliebhaber können sich umständlich durch Einsicht des Taxationsprotokolls in der Registratur über die vielen einzelnen Theile dieses Hauses unterrichten, und dann in dem auf den

20. November d. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumten peremtorischen Verkaufstermin, wenn sie annehmlich zu bezahlen vermögend sind, sich auf diesigem Stadtgericht einfinden, ihre Angebote abgeben, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Voigt.

Die zur Verlassenschaftsmasse des Königl. Gräfl. Volt von Rineck. Herrschaftsrichter Hall zu Heinersreuth gehörigen Effecten, von besonderem Werthe, an silbernen Vorleg- und anderen Löffeln, Salzfässern, Zuckerbüchsen mit Scheeren, silbernen und goldenen Repetir- und anderen Taschen, Stock und Richtuhren, silbernen Schnallen, Sporen, beschlagenen Tabackspfeifen-Köpfen, goldenen- und silbernen Dosen, Uhrketten, dann Ringen mit edlen Steinen, werden Donnerstag den 29. October l. J. dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und gegen annehmbares Aufgebot dem Meistbietbenden überlassen. Kaufsliebhaber können am gedachten Tage früh 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte erscheinen. Bamberg, den 13. October 1818.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Da sich in dem zum öffentlichen Verkauf der zur Concursmasse des verstorbenen Kirchner und Tuchmachermeisters Johann Friedrich Quehl zu Lichtenberg gehörigen Immobilien am 5. September c. angestandenen Licitationstermin keine annehmlichen Käufer eingefunden haben, so werden diese Immobilien, welche auf 2379 fl. 50 kr. rhl. gewürdigt worden sind, und in: 1) einem Wohnhaus, Nro. 69, von 45 Fuß Länge und 27 Fuß Breite, das dreistöckig, ganz massiv von Mauerwerk neu erbaut und mit Schiefer gedeckt ist, dann das im untern Stock eine Stallung und Hausplatz, im mittlern Stock zwei Stuben, eine Kammer und Hausplatz, im dritten Stock, zwei Stuben, zwei Kammern, einen Hausplatz und unter dem Dach zwei gespinnte Böden hat, und mit einem gewölbten Keller von 24 Fuß Länge versehen ist, 2) einer halben Scheune, am Carlsgrüner Weg, 32 Fuß lang und 21½ Fuß breit, einstöckig, von Riegelwerk erbaut und mit Schiefer gedeckt, dann eine Panze, gewölbten Tennen und zwei Böden enthaltend, 3) einem Gemeindetheil von ¼ Jauchert, zu Wiesen hergerichtet, 4) einem Pflanzgärtlein, von 12 Quadratruthen, 5 einem halben Jauchert Feld, auf dem Rad, 6) drei Achtel Beunthen Wiese, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den 4. November c., Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich besitzfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. September 1818.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Die von ihrem Ehemann verlassene Nagelschmied Andreas Bözingerische Ehefrau, hat zu Tilgung ihrer Schulden ihr häusliches Anwesen verkauft. Da man jedoch noch nicht überzeugt ist, ob der Kaufschilling hiezu hinreichend ist, und ob diesemnach der Kauf bestehen könne oder nicht, so werden dessen sämmtliche bekannt und unbekannte Gläubiger hiemit geladen, sich in dem auf den 31ten d., Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor dem K. Landgerichte dahier einzufinden, oder im Ausbleibungsfall zu gewarten, daß der Kauf nach eintretenden Umständen genehmiget, und sie mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden sollen. Hollfeld, den 9. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Heinrich Schweinbald zu Dörfleins zugehörige Wohnhaus, mit Scheuer, Garten, Gemeindstheil und Gemeindrecht, wird wegen einer ausgeklagten Consens-Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf Freitag den 30ten d. Mts. anberaumt. An diesem Tage haben Kaufslustige zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Bamberg, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Zu Folge eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses, dd. 25. November v. J. wird das Hofgut des Michael Wolfrum, Bauers zu Hohenthann, welches zum Königlichen Rentamt Tirschenreuth lehnbar und gemäß gerichtlicher Taxation auf 1506 fl. geschätzt ist, an den Meistbietenden öffentlich, jedoch salva ratificatione, verkauft. Es wird hiezu auf den 20. November d. J. Tagsfahrt im Orte Hohenthan festgesetzt,

wozu Käufer mit der ausdrücklicher Bedingung, daß jene aus fremden Gerichtsbezirken sich über Zahlungsfähigkeit legitimiren müssen, vorgeladen werden. Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Tirschenreuth, den 24. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.

Dr. Desch, Landrichter.

Der Herr Salzamtscontroleur Johann David Eisenbeiß dahier und die Demoiselle Maria Catharina Geyer von der Eremitage haben in dem zwischen ihnen am 12. Juli 1815 errichteten und am 22. Mai 1817 gerichtlich anerkannten Ehe- und Erbvertrag die in hiesiger Provinz übliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Gesetzen zu Folge, zur allgemeinen Kenntniß anmit gebracht wird. Baireuth, am 24. August 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es soll auf Ansuchen eines Gläubigers die dem Bader Johann Wilhelm Georg Riedel dahier zugehörige, beim Steinbruch an der Plauischen Straße gelegene, mit Nro. XVII. bezeichnete ½ Scheune öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden und ist Termin hiezu auf den 7. November c., Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses und daß gedachte halbe Scheune auf 260 fl. rhl. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin die ½ Scheune quaest. dem Meistbietenden, nach Inhalt der Gerichtsordnung und mit Genehmigung der Interessenten mit dem Schlag 12 Uhr zugeschlagen werden soll. Hof, am 7. October 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Da auf Antrag eines Gläubigers des Handelsmanns Johann Söllner dahier, das Wohnhaus desselben in hiesiger Altstadt, Nro. 495, sammt Garten, Scheune und Münstertheil, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden soll, so hat man hiezu einen Termin auf den 10. November c., V. M. 9 Uhr vor hiesig K. Landgericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich in demselben einzufinden, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß gedachtes Hauß sammt Zubehör auf 1853 fl. 5 kr. rhl. eingeschätzt worden, wovon das Nähere, so wie die Beschreibung selbst, aus den Acten in loco registraturae eingesehen werden kann. Der Zuschlag erfolgt mit dem Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift salva ratificatione der Creditoren an den Meistbietenden. Urkundlich ꝛc. Hof, am 25. September 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

In Kraft der Hilfsvollstreckung wird hiermit die dem Burger und Müllermeister Johann Carl Höhn zu Gefrees gehörige Mühle, bestehend: a) in dem Hause Nro. 110, zu Gefrees, mit Mühle und Stall, b) ¾ Tagwerk Wiese hinter dem Hause, c) ein Stück von 6 □Ruthen Wiesen, welches an die Brücke stößt, d) ¼ Jauchert Wiesen, gränzt gegen erstgedachtes Stück Wiesen, welches auf 6417 fl. rhl. geschätzt und worauf eine lebenslängliche Ausnahme der 75 jährigen Wittwe Katharina Höhn, dann Lasten und Abgaben, die Handlohnbarkeit, 1 fl. $2\frac{1}{8}$ kr. Steuersimplum, 2 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. jährliche Gefälle, $3\frac{1}{12}$ Metzen Korn, $3\frac{1}{12}$ Metzen Gersten, dann die ungemessene Handfrohn zum Königl. Rentamte Gefrees haften, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am Montag den 16. November, Vormittags 9 Uhr in dem Gasthofe des Burgermeister Carl Lochmüller zu Gefrees einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Das Taxationsprotocoll wird vor und im Termin zur Einsicht vorgelegt werden. Berneck, den 6. October 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Seneburg.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Müllermeisters Simon Gareis auf der Steinmühle, bei Guttenberg, werden dessen hieher erbzinnslehenbare Besitzungen, nämlich: 1) eine Mühle mit Zubehör, bestehend in einem Wohnhause nebst Mühlgebäude, Scheune und Backofen, dann einer Hofraith, einem Grasrangen und ½ Tagwerk Feld, sämmtlich auf 1321 fl. rhl. geschätzt

ferner 2) ein und ein halb Tagwerk Feld und Oedung am Wolfsberg, auf 62 fl. 15 kr. rhl. gewürdiget, und endlich 3) 1½ Tagwerk Feld, Wiesen und Huth, das Karlsknöcklein genannt, auf 445 fl. geschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und der Bietungstermin auf den 12. November d. J., Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Patrimonialgerichte anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann. Guttenberg, am 24. September 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. von Guttenbergis. Patrimonial-Gericht.

Kießner. Landgraf.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem sind goldene und silberne Schreibfedern zu haben. Da diese Federn, sowohl durch ihre Dauer, als auch durch die Leichtigkeit, mit der sie beim Schreiben zu gebrauchen sind, sich bewährt haben, so finde ich mich bewogen solche allgemein bekannt zu machen.

Carl Burger, Goldarbeiter, in der Breiten Gasse E. N. 288.

Bei Unterzeichnetem sind mehrere von mir selbstgezogene und schön gebildete 3 Arten hochstämmige und Zwerg- oder Spalierbäumchen um folgende Preise zu haben: 1) 60 Stück mehrere Sorten hochstämmige Birnbäumchen, das Stück zu 24 kr. rhl., 2) 50 Stück von der Britanischen Zwerg-Aprikosen Stämme à 40 kr. rhl. 3) 10 Stück Zwerg-Pfirschigstämmchen von der großen Prinzessen-Pfirschig à Stück 1 fl. rhl. Diese Zwergstämmchen sind ganz gebildet und eignen sich zu allen Spalierzügen. Zur Nachricht dienet noch, daß die Aprikosen auf Zwetschgen okopulirt, und die Pfirschen auf Frühpflaumen oculirt worden sind. Gefällige Aufträge werden sich in portofreien Briefen, nebst dem Geldbetrag ergebenst erbeten, wogegen die beste und schnellste Bedienung erfolgen wird. Culmbach, den 18. October 1818.

Johann Ludwig, Kirschner-Meister.

1200 fl. rhl. sind gegen erste Hypothek zu Lichtmeß 1819 auszuleihen. Wo? erfährt man im Hause No. 486.

Trauungs- Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 16. Oct. Der Sohn des Schuhmachermeisters Küsner dahier.

Den 17. Oct. Der Sohn des Schreinermeisters Döring dahier.

— — Die Tochter des Königl. Regierungs-Kanzlisten Redlich.

Den 19. Oct. Die Tochter des Metzgermeisters Hopfensmüller.

Den 20. Oct. Der Sohn des Bedienten Bräuer dahier.

Gestorbene.

Den 14. Oct. Ein außerehliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 7 Tage.

Den 16. Oct. Die Tochter des vormaligen adelichen Kutschers Freund dahier, alt 44 Jahre und 7 Monate.

— — Die Wittwe des Schuhmachermeisters Härtel, alt angeblich 71 Jahre.

Den 17. Oct. Die Wittwe des Taglöhners Schiller dahier, alt angeblich 45 Jahre.

— — Die Tochter des Königl. Regierungs-Kanzlisten Redlich, alt ½ Stunde.

Den 19. Oct. Ein außerehliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 26 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 129. Baireuth, den 27. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Polizeistellen des Obermainkreises werden hiedurch wiederholt nachdrucksamst angewiesen, auf die überhand nehmende Gesetzwidrigkeit, daß Hausbaue nicht blos vor erhaltener Genehmigung, sondern sogar, ohne den Bau nur anzumelden, und Genehmigung zu suchen, mandatwidrig unternommen werden, genauere und strenge Aufmerksamkeit mit besonderer pflichtmäßiger Rücksicht auf das hiebei so sehr betheiligte öffentliche Wohl der Brand-Versicherungs-Gesellschaft im allgemeinen sowohl, als auf das Wohl so vieler Privaten und Communen, zu wenden, und nicht allein jeden solchen Unternehmer eines Baues, sondern auch die dazu gebrauchten Handwerksleute nach den vorhandenen Gesetzen zu strenger Untersuchung zu ziehen, und nach den Umständen unnachsichtlich und zwar mit dem Ersatze der hiedurch veranlaßten Schäden und Demolitions-Kosten zu bestrafen. Wegen genauer Befolgung dieser Verfügung, werden die Policeivorstände selbst streng verantwortlich gemacht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die gesetzwidrige Bauart betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 19. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Pfarrer Schimmelische Studien-Stipendium zu Burgkundstadt ist seit 1817 in Erledigung gekommen. Der jährliche Ertrag desselben besteht in 40 fl — Diejenigen, welche vermög der Verwandschaft und subjectiver Würdigkeit Anspruch darauf zu machen glauben, haben sich längstens binnen vier Wochen mit ihren Bittschriften und erforderlichen Zeugnissen anher zu wenden.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Erledigung des Pfarrer Schimmelischen Studien-Stipendiums zu Burgkundstadt betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 22. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung der Militairwittwen und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hanover, sollen

alle diejenigen Unterofficiere und Soldaten der K. deutschen Legion, welche in der Schlacht bei Waterloo verwundet worden — und deshalb unter wundärztlicher Vorsorge gewesen, auch bisher noch mit keinem Geschenke von der Waterloo-Comité bedacht sind, Unterstützungsbeiträge erhalten, wenn von denselben in einer schriftlichen Anmeldung das Regiment und der Nahme des Compagniechefs, unter welchem sie gestanden, die erhaltene Wunde, und bei wem sie in ärztlicher Pflege gewesen, näher bezeichnet und nachgewiesen werden wird.

Da Seine Königl. Majestät Allerhöchstdero Unterthanen, welche sich in dem vorausgesetzten Falle befinden, die Annahme der ihnen von der genannten Gesellschaft zugedachten Geschenke allergnädigst gestatten und möglichst erleichtert wissen wollen; so werden in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 17ten d. sämmtliche Policeibehörden des Obermainkreises angewiesen, die in ihrem Bezirk befindliche Individuen, welche sich in dem vorausgesetzten Falle befinden, aufzufordern, die vorgeschriebenen Nachweisungen beizubringen, welche sodann gehörig geordnet — und in tabellarischer Form unfehlbar binnen 14 Tagen an die unterfertigte Stelle einzusenden sind.

Diejenigen Policeibehörden, in deren Bezirk sich dergleichen Individuen nicht vorfinden, haben in gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung
an sämmtliche Policeibehörden des Obermainkreises.
Die in der Schlacht bei Waterloo verwundeten Baierischen Unterthanen betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 16. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 3. October den Einwohnern des Pfarrdorfes Kirchahorn, Landgerichts Waischenfeld, welche durch den Brand am 28. Juni l. J. ihre sämmtlichen Gebäude und den größten Theil an Naturalvorräthen, Vieh und Fahrnissen verlohren und dadurch einen beträchtlichen Schaden erlitten haben, unter besonderer Rücksichtnahme auf ihre notorische Dürftigkeit und auf den geringen Betrag ihrer Besitzungen, eine Collecte, jedoch mit Beschränkung derselben auf den Obermainkreis unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung zu bewilligen allergnädigst geruht.

Die sämmtlichen Policeibehörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung durch die Gassenhauptleute, Viertelmeister, oder Ortsvorstände zu einem schicklichen Zeitpunct vornehmen zu lassen und deshalb mit den Königl. Districtsdecanaten und resp. Pfarrämtern sich zu benehmen, welche angewiesen werden, die Parochianen nach der Predigt durch eine zweckmäßige Aufforderung zu angemessenen Beiträgen vorzubereiten und zu ermuntern.

Die eingehenden Beiträge werden sodann an das Expeditionsamt der unterzeichneten Stelle gegen Quittung eingesandt; zu gleicher Zeit wird aber die Uebersicht der eingegangenen Beiträge auf den Grund der beizulegenden Einhebe-Register der unterzeichneten Stelle vorgelegt, welche wegen deren Vertheilung weitere Vorsorge treffen und die desfallsige öffentliche Rechenschaft hierüber veranlassen wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Policeibehörden des Obermainkreises.
Collecte für Kirchahorn betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 21. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög einer unter dem heutigen an das K. Landgericht Eschenbach erlassenen Entschließung wurde die gesetzlich vollzogene Magistratswahl in Grafenwörth genehmigt und

a) als Bürgermeister:

1) der bürgerliche Rothgerber Peter Kneidel.

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Thurn, Zeuchmacher,
2) Simon Ried, Schneider,
3) Martin Schulthes, Wagner.
4) Georg Pscherer jun., Rothgerber,
5) Martin Rodel, Binder,
6) Gabriel Thaler, Strumpfwirker.

c) als Ersatzmänner:

1) Andreas Lederer, Weber,
2) Wolfgang Simpel, Weber,

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Anton Siller, Schmiedt,
2) Georg Martin Pscherer, Rothgerber,
3) Thomas Maier, Wagner,
4) Martin Mailer, Schuhmacher,
5) Johann Kißwetter, Chirurg,
6) Georg Hößel, Fleischhacker,
7) Michael Hofmann, Wagner,
8) Wolfgang Simpel, Weber,
9) Michael Bauer, Schuhmacher,
10) Michael Pscherer, Rothgerber,
11) Franz Schwemmer, Meßner,
12) Thomas Eschenbeck, Wirth,
13) Johann Georg Götz, Bäcker,
14) Wolf Michael Specht, Metzger,
15) Lorenz Mailer, Schuhmacher,
16) Michael Wittenhöfer, Bäcker,
17) Christoph Eschenbeck, Metzger,
18) Dominick Zechmaier, Metzger,

e) als Ersatzmänner:

1) Wolfgang Rodler jun., Binder,
2) Michael Oderndorfer, Metzger,
3) Caspar Mailer, Tuchmacher,
4) Anton Meck, Binder,
5) Johann Färber, Wirth,

bestättigt.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gemeindewahl zu Grafenwörth betr. — v. Hoven.

Baireuth, den 19. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer an das K. Landgericht Forchheim unterm heutigen erlassenen Entschließung wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats in Forchheim genehmigt und

a) als Bürgermeister:

1) der seit dem Jahre 1810 quiescirte Burgermeister und bisherige Polizeianwald (?) her Thomas Lengeber;

b) als rechtskundige Räthe:

1) der Stiftungsadministrator Unger;
2) der bisherige Burgermeister und Kommunadministrator Johann Carl, welcher, auch abgesehen von seiner bisherigen Function alle übrigen gesetzlichen Eigenschaften hiezu in sich vereinigt;

c) als Magistratsräthe:

1) der Müllermeister Paul Webel,
2) der Melbermeister Adam Löhr,
3) der Bäckermeister Andreas Rath,
4) der Seifensieder Christian Reindl,
5) der Beutlermeister Johann Schmidt,
6) der Färber Christian Richter,
7) der Drechsler Johann Engelhardt,
8) der Buchbinder Kaspar Geßel.

d) als Ersatzmänner:

1) der Färber Friedrich Meuszeth,
2) der Bierbräuer Daniel Rittmaier,
3) der Gastwirth Heinrich Beyer;

e) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Ament,
2) Caspar Franck,
3) Wilhelm Brückner,
4) Johann Hartmann,
5) Conrad Reiser,
6) Heinrich Beyer,
7) Michael Franck,
8) Gabriel Schönfelder,
9) Paul Rattler,
10) Georg Gierübel,
11) Friedrich Schneider,
12) Georg Meyer,
13) Heinrich Rittmeier,
14) Balthasar Schönfelder,
15) Franz Reiser,
16) Johann Held,
17) Johann Rath,
18) Adam Hebendanz,
19) Franz Rittmeier,
20) Franz Dittmann,
21) Georg Löhr,
22) Philipp Hebendanz,
23) Daniel Rittmeier.

die Bestättigung.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

v. Hoven.

Bekanntmachung.

Die Gemeindewahlen in Forchheim betr.

Baireuth, den 21. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög einer unter dem heutigen an das Königl. Landgericht Naila erlassenen Entschließung wurde die gesetzlich vollzogene Magistrats-Wahl in Naila genehmigt und

a) als Burgermeister:

1) Johann Jacob Eichele, Baader und Landarzt;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Johann Heinrich Heckel, Rothgerbermeister;
2) Heinrich Ernst Klug, Uhrmacher;
3) Johann Georg Bischof, Pechhändler;
4) Christian Joh. Philipp Leupold, Schreinermeister;
5) Johann Dittmar, Färbermeister;
6) Adam Johann Kleila, Weißgerber;

c) als Ersatzmann:

1) Johann Christop Heckel, Rothgerbermeister;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Georg Hagen, Metzger;
2) Adam Johann Fischer, Metzger;
3) Georg Philipp Hagen, Metzger;
4) Johann Georg Haurisen, Riemermeister;
5) Bernhard Martin Matthäi, Apotheker;
6) Johann Elias Hagen, Metzger;

7) Heinrich Christoph Wilhelm Holschur, Seifensieder;
8) Johann Philipp Fiddeisen, Metzger;
9) Johann Philipp Erhard Dittmar, Bäcker;
10) Andreas Fischer, Rothgerber;
11) Joh. Christoph Weidner, Bäcker;
12) Joh. Philipp Sporl, Wagner;
13) Joh. Peter Wohn, Metzger;
14) Joh. Heinrich Berger, Fabrikant;
15) Joh. Wilhelm Hagen, Metzger;
16) Joh. Heinrich Klaila, Weißgerber;
17) Joh. Christoph Fischer, Bäcker;
18) Ernst Abraham Bischof, Bäcker;

c) als Ersatzmänner:

1) Joh. Adam Bischof, Bäcker;
2) Joh. Heinrich Bischof, Bäcker;
3) Christoph Friedrich Bauer, Glaser;
4) Joh. Heinrich Frank;

bestättigt.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director

Die Gemeinde-Wahl in Naila betr. v. Hoven.

P u b l i c a n d u m.

Um mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in den Getreidhandel zu bringen, denselben besser übersehen und auf alle Weise befördern und erleichtern, auch die sich häufig dabei ergebenden Misbräuche abstellen zu können, ist die für Verkäufer und Käufer gleich vortheilhafte Einrichtung getroffen worden, daß mit den gewöhnlichen Wochenmärkten, welche am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche dahier statt haben, auch Getreidemärkte verbunden sind.

Indem dieses daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Verkäufer eingeladen, diese Getreidmärkte mit ihren entbehrlichen Vorräthen zahlreich zu besuchen, zugleich aber wird denselben bekannt gemacht, daß wegen des Einstellens des etwa unverkauft bleibenden Getreides die nöthige Vorsorge getroffen worden ist und ihnen überhaupt aller Vorschub geleistet werden wird, auf welchen sie billige Ansprüche machen können. Die Käufer werden hierdurch Gelegenheit finden, ihre Bedürfnisse in dieser Beziehung zu befriedigen und sich daher auf eine geeignete, dem Zwecke entsprechende und förderliche Weise benehmen. Baireuth, am 20. October 1818.

Das Königliche Policei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Da der bisherige Getreidemesser Eisenhuth bei der erfolgten Erweiterung des hiesigen Getreide-Markts die Obliegenheiten eines Getreidemessers nicht mehr allein erfüllen konnte, so sind

a) Georg Nicolaus Vogel und

b) Johann Conrad Hübner

provisorisch zu Getreidemessern bestellt und angenommen und als solche verpflichtet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 20. October 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Die sämmtlich Königlichen Stadt-Land-Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte, so wie die Königlichen Administrativ-Behörden des Obermainkreises, müssen wir hierdurch auffordern, mit Ablauf dieses Monaths die für das IV Quartal 18¹⁷⁄₁₈ zur Ausfertigung gekommenen Unterthansbriefe zur Siegelung, oder in deren Ermangelung, die verordneten tabellarischen Fehlanzeigen um so pünctlicher hieher einzusenden, als uns

nur ein kurzer Termin zur Rechnungs-Einsendung nachgelassen ist, und wir außerdem gezwungen seyn würden, gegen die säumigen Behörden die geeigneten Maasregeln zu ergreifen. Baireuth, am 19. October 1818.

Königlich Baier. Siegelamt des Obermainkreises.

Dieterich. Berner.

Baireuth, am 8. October 1818.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den Antrag der verwittibten Rosina Maria Künerh dahier, deren in der Friedrichsstrasse gelegenes, mit Nro. 282 bezeichnetes in gutem Baustande sich befindendes Wohnhaus, sammt Backfeuerrecht und allen Zugehörungen, bestehend in zwei großen Hinter- und Nebengebäuden, Hofraith, Gartenhaus und großem Hausgarten, mit einer bedeckten Kegelbahn, Pferd- und Schweinställen, Holzremißen rc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Auf diesem Haus haften 22 fl. 30 kr. Haussteuer und 2 fl. rhl. dermalige Gewerbsteuer, und belauft sich nach Abzug der Abgaben der reine Tax auf

9,825 fl. rhl.

Kaufsliebhaber können sich umständlich, durch Einsicht des Taxationsprotokolls in der Registratur über die vielen einzelnen Theile dieses Hauses unterrichten, und dann in dem auf den

20. November d. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumten peremtorischen Verkaufstermin, wenn sie annehmlich zu bezahlen vermögend sind, sich auf hiesigem Stadtgericht einfinden, ihre Angebote abgeben, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Voigt.

Die zur Verlassenschaftsmasse des Königl. Gräfl. Voit von Rineck. Herrschaftsrichter Hall zu Heinersreuth gehörigen Effecten, von besonderem Werthe, an silbernen Vorleg- und anderen Löffeln, Salzfässern, Zuckerbüchsen mit Scheeren, silbernen und goldenen Repetir- und anderen Taschen, Stock- und Richtuhren, silbernen Schnallen, Sporen, beschlagenen Tabackspfeifen-Köpfen, goldenen- und silbernen Dosen, Uhrketten, dann Ringen mit edlen Steinen, werden Donnerstag den 29. October l. J. dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und gegen annehmbares Aufgebot dem Meistbiethenden überlassen. Kaufsliebhaber können am gedachten Tage früh 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte erscheinen. Bamberg, den 13. October 1818.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Es soll auf Ansuchen eines Real-Gläubigers das dem Zimmergesellen Johann Andreas Schmidt zu Berg zugehörige, mit Nr. 23 bezeichnete Wohnhaus sammt Gärtlein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und ist Termin hiezu auf den 13. November curr. Vormittags 9 Uhr vor allhiesigen Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses und das gedachte Wohnhaus sammt Gärtlein, auf 188 fl. rhein. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin das rc. Schmidtische Wohnhaus dem Meistbietenden mit Genehmigung der Interessenten mit Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift zugeschlagen werden soll. Hof, am 14. October 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Am künftigen Freitag den 30. October d. J. Vormittags 10 Uhr werden nach vorliegendem hohen Befehle in dem hiesigen Rentamtslocale mehrere leere Getreidfässer, die in dem Oberhauße aufbewahrt liegen, öffentlich an die Meistbietenden verkauft; wozu sich Kaufsliebhaber an dem bestimmten Termin einzufinden haben. Baireuth, am 24. October 1818.

Königliches Rentamt.

Geiger.

Nachdem Johann Dorn, vulgo Weissenhans zu Pokstall den bittlichen Antrag stellte, seine Passiven gerichtlich zu liquidiren, und mit seinen Creditoren einen Vergleich abzuschließen; solche sodann durch den Erlös seiner verkauften ledigen Grundstücke zu befriedigen, so

hat man zur Liquidation seiner Passiven, und Versuch des Vergleiches mit der Creditorschaft, Termin auf Freitag den 30. October l. J. früh 9 Uhr anberaumt. Es werden daher dessen sämmtliche unbekannte Creditoren öffentlich vorgeladen, an diesem Termin, entweder in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte, welche auch hinsichtlich des versuchenden Vergleiches mit einer Specialvollmacht versehen seyn müssen, zu erscheinen, ihre Forderung zu liquidiren und hiebei alle jene Behelfe, und Urkunden zu produziren, wodurch sie die Richtigkeit derselben nachweisen können, als sie ausserdessen im Ausbietungsfall mit ihrer Forderung präcludirt; und beim Mangel einer Specialvollmacht zum Vergleich für ihren Mandatar mit ihrer Stimme der Mehrheit werden losgezählt werden. Ebermannstadt, am 9. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Stark.

Nachdem sich in dem zur Subhastation der Schmiedte zu St. Johannis angestandenen Termin kein Kauflustiger eingefunden hat, so sollen die dem Schmiedtgesellen Johann Söllheim zu St. Johannis gehörenden Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus, worauf zwei Schmiedtfeuerrechte haften, Beschlagbrücke, Schupfe, Garten in zwei Stücken, dann ein Tagwerk Feld im großen Stück, walzend, zusammen nach Abzug der Lasten auf 1317 fl. 30 kr. gewürdiget, sollen zur Abtragung einer auf der Execution beruhenden Forderung subhastirt werden. Hiezu ist Termin auf den 11. November curr. Vormittags 9 Uhr im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, und ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll, und daß die Einsicht des Taxationsprotocolls in der Registratur freisteht. Baireuth, am 16. October 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Wider den Webermeister Conrad Bernhard von Theilsbronn wurde von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte der Concurs-Proceß erkannt, und dem zu Folge 3 Edictstage und zwar: der 1ste zur Liquidation auf den 16. November, der 2te zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden auf den 10. December und der 3te zum Schlusse der Verhandlungen auf den 28. December, unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage weder persönlich noch derselben Bevollmächtigte erscheinen, von dem Concurse, diejenigen aber, welche am 2. und 3. Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeindeschuldner etwas in Händen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung an das unterfertigte Landgericht abzuliefern. Gräfenberg, den 15. October 1818.

Königliches Landgericht.
Wächter.

Das denen Conrad Taschnerischen Relicten zu Breitenlösau gehörige Guth, bestehend in einem Haus, einem Stadel, mit einem darunter befindlichen Keller, einem Backofen, dann 1½ Tagwerk Garten und Wiesen, 37¼ Tagwerk Felder, 11¼ Morgen Holz, wovon 1 Tagwerk mit Waiz und 9 Tagwerk mit Korn besaamet sind, nebst einem Wagen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiemit aufgefordert, in dem auf Montag den 23. November d. J., Vormittags 10 Uhr anberaumten Strichstermin vor unterfertigter Gerichtsstelle sich einzufinden und ihre An- und respec. Mehrgebote zu Protokoll zu geben. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben nebst Beschreibung deren Grundstücke können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Kainach, den 12. October 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Schell.

An dem auf den 6. October d. J. zum öffentlichen Verkauf des Barbara Grassingers Wittib zu Meyher gehörigen Söldengütlein alldort anberaumt, und in den Baireuther Intelligenzblättern Nro. 109, 111 und

114 angelegt gewesenen Termin, ist kein Liebhaber erschienen; es wird daher dieses Söldengütlein nochmals feilgebothen und Tagsfarth zur Versteigerung auf den 23. November d. J. hiemit festgesetzt. Kaufelustige haben sich an diesem Tage früh um 9 Uhr bei hiesigem Amt einzufinden. Kainach, den 20. October 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Schell.

Gegen diejenigen Gläubiger, welche in der Johann Heyerschen Gantsache zu Heubsch in dem am 9. Juni c. angestandenen Liquidationstermin nicht erschienen sind, wurde die angedrohte Präclusion ausgesprochen. Thurnau, am 21. October 1818.

Königl. Baier. Gräfl. Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Auf wiederholtes Andringen wird das bereits in Nro. 127 — 129 des Ober-Mainkreis-Intelligenz-Blattes von 1817 feilgebothene Anwesen, das sogenannte Jägers-Gut des Paul Hollfelder zu Wurgas einem wiederholten Verstriche ausgesetzt, und Tagsfahrt auf Mittwoch den 18. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Scheßlitz, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Bei dem Brande, welchen Nicolaus Meyer zu Destuben im Jahre 1816 erlitt, ist demselben eine Contributions-Vorlehensobligation auf 25 fl. rhein. verlautend, d. d. Baireuth, den 1. October 1815, sub Litr. 5 des Steuerdistricts Obertonnersreuth, abhanden gekommen. Der unbekannte Innhaber derselben, wird daher hierdurch aufgefordert, dieses Document dahier längstens bis zum 30. November curr. Vormittags 8 Uhr vorzuzeigen, und seine allenfallsigen Ansprüche an denselben darzuthun, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden würde. Baireuth, den 12. August 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des verlebten Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Detsch von hier, wird dessen nachgelassenes Fabrickgebäude dahier, sammt 5 sehr gut hergestellten Baumwollenspinnmaschinen und allen dazu gehörigen Betriebs-Gerathschaften, hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgesetzt und Verstrichstermine auf den 20. August, 24. September und 24. November laufenden Jahrs, Vormittags 9 Uhr anberaumt, von welchen der Letztere peremtorisch ist. Zu diesen Terminen haben sich doch nur Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und hierauf den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Interessenten zu gewärtigen. Das Fabrickgebäude ist mit den Spinnmaschinen und Zugehörungen auf 10,778 fl. 16 kr. gerichtlich gewürdiget worden, und kann, so wie die Schätzungsverhandlung von Kaufelustigen zu jeder gehörigen Zeit eingesehen werden. Kirchenlamitz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baier. Landgericht im Ober-Mainkreise.

Ertl.

Nicht Amtliche Artikel.

Dem Wunsche meiner Freunde zu willfahren, habe ich mich entschlossen,

drei neue Messen, nebst einem Tedeum und Fracto devinum, zunächst für die Landkirchen in Musik gesetzt,

auf Pränumeration herauszugeben. Das Werk erscheint in guten Steinabdrücken auf Schreibpapier. Der Preis eines Exemplars ist 5 fl. rhl., und zwar in der Art, daß die Hälfte mit 2 fl. 30 kr. voraus gegen Quittung, die andere Hälfte mit 2 fl. 30 kr. hernach bei Empfang des Werks entrichtet werden. Der Pränumerationstermin schließt sich mit Ende Decembers l. J., nach dessen Verlauf der Preis von 7 fl. eintritt. Geläufige Bestellungen erbittet sich der Verfasser in portofreien Briefen. Würzburg, den 12. October 1818.

G. V. Röder,
Musikdirector, wohnhaft in der Reisgrübengasse, I. District, N. 239.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 130. Baireuth, den 30. October 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Um mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in den Getreidhandel zu bringen, denselben besser übersehen und auf alle Weise befördern und erleichtern, auch die sich häufig dabei ergebenden Misbräuche abstellen zu können, ist die für Verkäufer und Käufer gleich vortheilhafte Einrichtung getroffen worden, daß mit den gewöhnlichen Wochenmärkten, welche am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche dahier statt haben, auch Getreidemärkte verbunden sind.

Indem dieses daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Verkäufer eingeladen, diese Getreidmärkte mit ihren entbehrlichen Vorräthen zahlreich zu besuchen, zugleich aber wird denselben bekannt gemacht, daß wegen des Einstellens des etwa unverkauft bleibenden Getreides die nöthige Vorsorge getroffen worden ist und ihnen überhaupt aller Vorschub geleistet werden wird, auf welchen sie billige Ansprüche machen können. Die Käufer werden hierdurch Gelegenheit finden, ihre Bedürfnisse in dieser Beziehung zu befriedigen und sich daher auf eine geeignete, dem Zwecke entsprechende und förderliche Weise benehmen. Baireuth, am 20. October 1818.

Das Königliche Policei Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Da der bisherige Getreidemesser Eisenhuth bei der erfolgten Erweiterung des hiesigen Getreide-Markts die Obliegenheiten eines Getreidemessers nicht mehr allein erfüllen konnte, so sind

a) Georg Nicolaus Vogel und

b) Johann Conrad Hübner

provisorisch zu Getreidemessern bestellt und angenommen und als solche verpflichtet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 20. October 1818.

Königliches Policei-Commissariat.

Seggel.

Die sämmtlich Königlichen Stadt- Land-, Herrschafts-, Orts und Patrimonialgerichte, so wie die Königlichen Administrativ-Behörden des Obermainkreises, müssen wir hierdurch auffordern, mit Ablauf dieses Monats die für das IV. Quartal 18 1/7 zur Aussertigung gekommenen Unterthansbriefe, zur Siegelung, oder in deren Ermangelung, die verordneten tabellarischen Fehlanzeigen um so pünctlicher hieher einzusenden, als uns nur ein kurzer Termin zur Rechnungs-Einsendung nachgelassen ist, und wir außerdem gezwungen seyn würden, gegen die säumigen Behörden die geeigneten Maasregeln zu ergreifen. Baireuth, am 19. October 1818.

Königlich Baier. Siegelamt des Obermainkreises.

Dieterich. Berner.

Es soll auf Ansuchen eines Real-Gläubigers das

dem Zimmergesellen Johann Andreas Schmidt zu Berg zugehörige, mit Nr. 23 bezeichnete Wohnhaus, sammt Gärtlein, öffentlich an den Meistbieter den verkauft werden und ist Termin hiezu auf den 13. November curr. Vormittags 9 Uhr vor allhiesigem Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses und daß gedachtes Wohnhaus, sammt Gärtlein, auf 188 fl. rhein. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin das ic. Schmidtische Wohnhaus dem Meistbietenden mit Genehmigung der Interessenten mit Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift zugeschlagen werden soll. Hof, am 14. October 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Nachdem sich in dem zur Subhastation der Schmiede zu St. Johannis angestandenen Termin kein Kaufslustiger eingefunden hat, so sollen die dem Schmiedgesellen Johann Söllheim zu St. Johannis gehörenden Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus, worauf zwei Schmiedsfeuerrechte haften, Beschlagbrücke, Schupfe, Garten, in zwei Stücken, dann ein Tagwerk Feld im grosen Stück, walzend, zusammen nach Abzug der Lasten auf 1317 fl. 30 kr. gewürdiget, sollen zur Abtragung einer auf der Execution beruhenden Forderung subhastirt werden. Hiezu ist Termin auf den 11. November curr. Vormittags 9 Uhr im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, und ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll, und daß die Einsicht des Taxationsprotocolls in der Registratur freisteht. Baireuth, am 16. October 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Wider den Webermeister Conrad Bernhard von Treilsbronn wurde von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte der Concurs-Proceß erkannt, und dem zu Folge 3 Edictstage und zwar: der 1ste zur Liquidation auf den 16. November, der 2te zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden auf den 10. December und der 3te zum Schlusse der Verhandlungen auf den 28. December, unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage weder persönlich noch derselben Bevollmächtigte erscheinen, von dem Concurse, diejenigen aber, welche am 2. und 3. Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung an das unterfertigte Landgericht abzuliefern. Gräfenberg, den 15. October 1818.

Königliches Landgericht.
Wächter.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wegen einer gegen den Bauern Johann Taschner zu Schwehaid längst ausgeklagten Forderung wird der demselben zuständige walzende Acker, der Schwehaider Acker genannt, 1 Tagwerk stark, im Steuerdistrikt Hubenberg gelegen, B. N. 92 Weischenfelder Rentamtslehen, worauf 10 kr. 4 Heller Steuersimplum, 7 kr. 4 Heller Erbzinns, und die Handlohnbarkeit mit 10 proC. in allen Veränderungsfällen haftet, hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf Montag den 23. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem Königlichen Landgerichte dahier sich einzufinden haben. Hollfeld, den 21. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen am 13. November Vormittags zu Altdroßenfeld mehrere Effecten, an Vieh, Wagenfarth, Betten und dergleichen öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Baireuth, den 7. October 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher alle acht Tage bestandene Getreid-Markt zu Pegnitz vom 1sten künftigen Monats anfangend, nur

alle 14 Tage abgehalten werden wird. Schnabelwaid, am 18. October 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Das der Wittwe des Lorenz Hausinger in Döllnitz zugehörige, diesseitig lehenbare Grundstück ad 2 Tagwerk 35 R. Feld, Wiese und Schroth, alles huth- und zehendfrei, im rauhen Stöckig soll wegen mehrerer ausgeklagten Schulden in Kraft der Hülfsvollstreckung aus Auftrag des Königl. Baier. Gräfl. Giech. Herrschaftsgerichts Thurnau dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist hiezu ein Termin auf Montag den 16. November d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, am 20. October 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die von Johann Löhner in Fesselsdorf bisher besessenen, diesseitig zinslehenbaren 2 Grundstücke, als: 6¼ Tagw. 39 R. Feld im Fesselsdorfer Anger, 4½ Tagwerk 6 R. Feld daselbst, die Hammelleithen genannt, werden hiermit wegen lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf Samstag den 14. November d. J. Vormittags anzgesetzt, an welchem Kaufslustige im Wirthshaus zu Kalzenhaus erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, am 17. October 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf Requisition des Königl. Stadtgerichts dahier und nach dem Antrage der Erben wird das zum Nachlasse des verstorbenen Weibermeisters, dann Examinators Johann Friedrich Grüner hieselbst gehörige Grundstück, 1½ Tagwerk Lobacker und Wiese, bei Kolmdorf gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Es wird hiemit Bietungstermin auf den 20. November c. Nachmittags 1 Uhr an Ort und Stelle in Kolmdorf anberaumt, und hierdurch besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das bereits aufgenommene Taxationsprotocoll in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 24. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das hiesige herrschaftliche Bräuhaus, bei dem ein bedeutender Verkehr besteht, soll auf 6 oder 9 Jahre, vom 6. März 1819 angefangen, im öffentlichen Steigerungswege mit oder ohne Oekonomie, die ebenfalls nicht unbeträchtlich ist, verpachtet werden. Hiezu steht auf Montag den 7. December 1818 bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde Termin an, und werden Pachtlustige, die sich über Vermögen und Aufführung gehörig ausweisen können, dazu vorgeladen. Die näheren Aufschlüsse können zu jeder Zeit hierorts erhalten werden. Ebnath, im Obermainkreise, den 13. October 1818.

Königl. Baier. Gräfl. und Freiherrl. von Hirschberg. Herrschaftsgericht.

Althamer.

Daß der Bauer Michael Hilpert von Schönbrunn und die Margaretha Ponader aus Wiersch in dem heute errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund §. 422. Tit. I. Theil II. des preussischen Landrechts hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wunsiedel, den 15. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

An dem auf den 6. October d. J. zum öffentlichen Verkauf des Barbara Graßingers Wittib zu Weyher gehörigen Söldengütlein alldort anberaumt, und in den Baireuther Intelligenzblättern Nro. 109, 111 und 114 angezeigt gewesenen Termin, ist kein Liebhaber erschienen; es wird daher dieses Söldengütlein nochmals feilgebothen und Tagsfarth zur Versteigerung auf den 23. November d. J. hiemit festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage früh um 9 Uhr bei hiesigem Amt einzufinden. Kainach, den 20. October 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufsessisches Patrimonialgericht.

Scheil.

Das denen Conrad Taschnerischen Relicten zu Breitenlösau gehörige Guth, bestehend in einem Haus, einem Stadel, mit einem darunter befindlichen Keller, einem Backofen, dann 1½ Tagwerk Garten und Wiesen, 37½ Tagwerk Felder, 11½ Morgen Holz, wovon 1 Tagwerk mit Waiz und 9 Tagwerk mit Korn besaamet sind, nebst einem Wagen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiemit aufgefordert, in dem auf Montag den 23. November d. J., Vormittags 10 Uhr anberaumten Strichstermin vor unterfertigter Gerichtsstelle sich einzufinden und ihre An- und respec. Mehrgebote zu Protokoll zu geben. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben nebst Beschreibung deren Grundstücke können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Kainach, den 12. October 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Aufsessisches Patrimonialgericht.

Schell.

Auf den Antrag des Curators der Concursmasse des verstorbenen Johann Conrad Badewitz zu Obernwalz wird der zu dessen Nachlaß gehörige, in Obernwalz belegene und zu hiesigem Königlichen Rentamt lehenbare eindiertels Hof, Haus N. 25, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Biethungstermin auf den 27. November c. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Obernwalz anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Instrument in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 16. September 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Uebersicht des zu Hof am 22. October 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen	voriger Rest	neue Zufuhr	Gesammt-Summe	verkauft	im Rest geblieben	Preis des Scheffels höchster		mittel		geringster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	43	43	43	—	24	—	23	48	21	36
Korn	—	34	34	34	—	12	24	12	—	11	36
Gerste		18	18	18	—	9	—	8	42	8	24
Haber		34	34	34	—	5	36	5	3	4	30

Hof, den 22. October 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einem Landgerichte des Obermainkreises wird ein Oberschreiber gesucht, welcher bei einem Landgerichte schon sich hinlänglich geübt hat, Rechnungskenntniße, und Sicherheitsstellung nachweisen kann.

Da ich Willens bin, mein noch als Complex bestehendes Hofgut dahier, wozu Wohn- und Oekonomiegebäude, nebst ungefähr 12 Jauchert Felder und 9 Jauchert Wiesen, dann Forst- und Gemeindrecht gehören, aus freier Hand zu verkaufen und hiezu nächstkünftigen Montag den 2. November d. J. bestimmt habe, so lade ich Kaufsliebhaber hiemit ein, sich an diesem Tag Nachmittag in meiner Behausung dahier einzufinden, und nach genommener Einsicht dieses Guts ihre Kaufsangebote anzugeben, dann des Kaufabschlusses zu gewärtigen. Saas bei Baireuth, den 26. October 1818.

Lorenz Weigel.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend **Nro. 131.** Bairéuth, den 31. October 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer unterm heutigen an das Königl. Landgericht Kemnath erlassenen Entschließung wurde die in dem Markte Preßat gesetzlich vollzogene Gemeindewahl genehmiget und

a) als Burgermeister:

der Krämer Christoph Fleißner.

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Carl Graßer, Tuchmachermeister;
2) Johann Kreutzer, Krämer;
3) Lorenz Aepfelbacher, Bindermeister;
4) Michael Weis, Krämer und Schneidermeister;
5) Franz Pöllmann, Communal-Administrator und Tafernwirth;
6) Nikolaus Schmidt, Webermeister;

c) als Ersatzmänner:

1) Johann Eichmüller, Müllermeister;
2) Georg Kellner, Schmied;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Taubenmerkel jun., Rothgerber;
2) Johann Taubenmerkel sen., Rothgerber;
3) Leopold Ficker, Schuhmacher;
4) Franz Grasberger, Krämer;
5) Adam Lang, Hufschmied;
6) Paul Baumann, Weber;
7) Georg Kem, Fleischhacker;
8) Rupprecht Eichmüller, Bäcker;
9) Anton Graßer, Bäcker;
10) Georg Schmidt, Schuhmacher;
11) Lorenz Fuchs, Fleischhacker,
12) Johann Langensteiner, Schuhmacher;
13) Martin Watzmaier, Fleischhacker;
14) Georg Hupfer, Schmied;
15) Georg Ploßner, Bäcker;

bestättiget.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gemeindewahl in Preßat betr.

v. Hoden.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtliche Königl. Kreis- und Stadt- dann Landgerichte, ingleichen die Herrschaftsgerichte des Obermain-

Kreises werden hiermit angewiesen, unfehlbar bis zum 4ten des nächsten Monats November ihren Personal-Etat für die Zeit vom 1. Jenner bis ult. September d. J. so wie er früherhin der Vorschrift gemäß halbjährlich einge-reicht werden müssen, an das unterfertigte Königl. Appellationsgericht einzusenden. Jedes Gericht, welches diesen Termin nicht einhält, hat zu erwarten, daß auf Kosten des Vorstandes am 5ten des nähmlichen Monats ein Executions-Bothe zur Abholung des Rückstandes abgesendet werden wird. Bamberg, den 19. October 1818.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Durch das Publicat vom 5. Februar 1817, sind die dem unterfertigten Königlichen Appellationsgerichte untergeordnete Gerichte, mit Beziehung auf das Generale vom 23. Mai 1815 angewiesen worden,

mit Ende eines jeden Monats und zwar längstens nach Verlauf von acht Tagen, bei Vermeidung eines Executionsbothens über die appellationsgerichtlichen Taxe rein abzurechnen.

In Beziehung auf diese Bestimmung und aufgefordert durch specielle Verfügungen der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat das Königl. Appellationsgerichts-Expeditionsamt die bemerkten Untergerichte aufgefordert;

1) die exigibeln Taxen, besonders die aus früheren Jahren schleunigst einzuziehen und einzusenden,
2) die nicht exigibeln, unter den auch in dem Publicando vom 5. Februar 1817 vorgeschriebenen Rubricken, zu verzeichnen, und die Ursachen der Inexigibilität zu bemerken, resp. zu bescheinigen.

Dieser Aufforderung ist noch nicht gehörig Genüge geleistet und die Folge davon ist, daß bei dem bereits mit Ende vorigen Monats eingetretenen Schluße des XIV. Finanzjahrs die Ausstände, sowohl von diesem Jahre, als der frühern Jahren, sehr beträchtlich sind.

Es werden daher sämmtliche noch säumige Untergerichte angewiesen: der vorbemerkten Aufforderung des Königlichen Appellationsgerichts-Expeditionsamts allerschleunigst und längstens a dato binnen vierzehn Tagen, bei Vermeidung, auf Kosten der Gerichtsvorstände erfolgenden Abordnung von Executionsbothen, zu genügen. Bamberg, den 19. October 1818.

Königl. Baier. Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg.

Klick.

Die sämmtlich Königlichen Stadt-, Land-, Herrschafts-, Orts und Patrimonialgerichte, so wie die Königlichen Administrativ-Behörden des Obermainkreises, müssen wir hierdurch auffordern, mit Ablauf dieses Monaths die für das IV Quartal 18 17/18 zur Ausfertigung gekommenen Unterthansbriefe, zur Siegelung, oder in deren Ermangelung, die verordneten tabellarischen Fehlanzeigen um so pünctlicher hieher einzusenden, als uns nur ein kurzer Termin zur Rechnungs-Einsendung nachgelassen ist, und wir außerdem gezwungen seyn würden, gegen die säumigen Behörden die geeigneten Maasregeln zu ergreifen. Baireuth, am 19. October 1818.

Königlich Baier. Siegelamt des Obermainkreises.

Dieterich. Berner.

Die Gemeinde Oberhaid verkauft mit höchster Genehmigung 377 Stämme Bau- und Brandholz. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am 5. November 1818 Vormittags 9 Uhr zu Oberhaid einzufinden, wo gegen baare Zahlung am Ziele Martini dem Meistbiethenden

sogleich hingeschlagen und nur die Genehmigung Königl. Regierung vorbehalten wird. Bamberg, den 19. October 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Auf die von den Lorenz Kreuzerischen Eheleuten dahier eingegebene Insolvenz-Erklärung, und die geschöpfte Ueberzeugung, daß das Vermögen die Passiven nicht mehr decke, hat man von Seite der unterfertigten Gerichts-Stelle die Eröffnung des Concurs-Verfahrens beschlossen. Es werden hiernach die gesetzlichen Edicts-Täge anberaumt, nähmlich: 1) ad producendum et liquidandum Montag der 30. November 1818, 2) ad excipiendum Mittwoch der 30. December 1818, 3) ad concludendum Freitag der 29. Januar 1819, und zwar in dem Maße, daß Letzterer bis zum 12. Januar 1819 incl. zur Abgabe der Replik, von da aber bis zum 26. Januar 1819 zur Abgabe der Duplik bestimmt ist. Sämmtliche Gläubiger oder sonstige Interessenten haben an diesen Terminen Vormittags 9 Uhr gehörig zu erscheinen, und das Rechtliche, bei Vermeidung der gesetzlichen Präclusions-Strafe zu besorgen. Zugleich ist der erste Edictstag, nehmlich: Montag der 30. November 1818 zur öffentlichen Versteigerung des Kreuzerischen Anwesens, welches in einem gebundenen Guthe, von beiläufig $5\frac{1}{12}$ Tagwerk Feld und $6\frac{1}{12}$ Tagwerk Wiesen, besteht, anberaumt, und werden daher Kaufslustige hiezu eingeladen. Auswärtige müssen sich über Vermögen und Aufführung durch obrigkeitliche Zeugnisse hinlänglich ausweisen. Die gerichtliche Schätzung steht jederzeit zur Einsicht offen. Beschlossen Ebnath, den 23. October 1818.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath.
Althamer.

Nachdem sich in dem zur Subhastation der Schmiede zu St. Johannis angestandenen Termin kein Kaufslustiger eingefunden hat, so sollen die dem Schmiedgesellen Johann Söllheim zu St. Johannis gehörenden Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus, worauf zwei Schmiedsteuerrechte haften, Beschlagbrücke, Schupfe, Garten, in zwei Stücken, dann ein Tagwerk Feld im grosen Stück, walzend, zusammen nach Abzug der Lasten auf 1917 fl. 30 kr. gewürdiget, sollen zur Abtragung einer auf der Execution beruhenden Forderung subhastirt werden. Hiezu ist Termin auf den 11. November curr. Vormittags 9 Uhr im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, und ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll, und daß die Einsicht des Taxationsprotocolls in der Registratur freisteht. Baireuth, am 16. October 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das der Wittwe des Lorenz Hausinger in Döllnitz zugehörige, diesseitig lehenbare Grundstück pr. 2 Tagwerk 35 R. Feld, Wiese und Schroth, alles huth- und zehendfrei, im rauhen Stöckig soll wegen mehrerer ausgeklagten Schulden in Kraft der Hülfsvollstreckung auf Antrag des Königl. Baier. Gräfl. Giech. Herrschafsgerichts Thurnau dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist hiezu ein Termin auf Montag den 16. November d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, am 20. October 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Die von Johann Löhner in Fesselsdorf bisher besessenen, diesseitig zinslehenbaren 2 Grundstücke, als: $6\frac{1}{2}$ Tagw. 39 R. Feld im Fesselsdorfer Anger, $4\frac{1}{2}$ Tagwerk 6 R. Feld daselbst, die Hammelleithen genannt, werden hiermit wegen lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf Samstag den 14. November d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige im Wirthshaus zu Kalkenhaus erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, am 17. October 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das sämmtliche Braugeschirr, an Kufen und Fässern des verstorbenen Metzgers Kaufmann soll am 4. November c. Vormittags 9 Uhr hier meistbiethend, entweder im Ganzen, oder einzeln, verkauft werden, wozu sich die Kaufsliebhaber dahier einzufinden haben. Berneck, den 23. October 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen am 13. November Vormittags zu Altdrossenfeld mehrere Effecten, an Vieh, Wagenfarth, Betten und dergleichen öffentlich an die Meistbiethenden versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Baireuth, den 7. October 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Es werden verschiedene Capitalien, sowohl große als kleine zur ersten Hypothek auf ⅔tel Werth gesucht; das Nähere ist im Hauß Nro. 569 in der Jägerstrasse zu erfahren.

Ein Quartier mit Bett und Meubeln ist zu vermiethen, und kann stündlich bezogen werden, und eines dergleichen mit oder ohne Meubeln ist auf den ersten November zu beziehen, im Hause Nro. 183 in der Opernstraße.

In der Kanzleistrasse Nro. 131 ist vorne heraus eine Stube mit 2 Kammern und eine Küche, mit oder ohne Meublen zu beziehen.

In Nro. 99 der Hauptstraße ist ein Reitpferd zu verkaufen.

In Nro. 277 auf dem Schloßplatz sind auf Lichtmeß zu beziehen: 3 Zimmer, eine Stubenkammer, zwei Haußkammern, Keller, Boden und Mitgebrauch des Waschkessels.

In der Friedrichs Strasse 307 bei dem Poststallmeister Schmidt, ist in Mansarden ein Quartier zu vermiethen, welches zu Lichtmeß 1819 bezogen werden kann. Es besteht in 5 Zimmern, einer Gesindstube, einer Kammer, Küche und verschlossenen Hausplatz, einem versperrten Boden, dergleichen Keller, nebst Holzlage, gemeinschaftlichen Gebrauch der Waschküche und laufenden Brunnen im hintern Hof, dann zur Wäschhäng einen offenen Gang und der darauf befindlichen Mange. Das Quartier kann täglich in Augenschein genommen werden, und das Nähere ist bei dem Eigenthümer selbst zu erfragen. Baireuth, den 28 October 1818.

Schmidt, Poststallmeister.

Trauung, Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 11. October. Der Sohn des S. L. Brissel, jüdischen Schullehrer.

Den 17. October. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. October. Der Sohn des Kreis-Regierungs-Boten Roppelt.

Den 23 October Der Sohn des Doctoris medicinae Stobäus dahier.

— — Die Tochter des Wirths Lutz auf der Dürschnitz.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. October. Die Tochter des Burgers und Wirths Löw dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 26. October. Der Sohn des Bierkärners Schramm dahier.

Den 28. October. Der Sohn des Königl. Baierischen Majors von Seiffertiz.

Gestorbene.

Den 26. October. Der Sohn des Seifensiedermeisters Werner dahier, alt 1 Monat und 5 Tag.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 132. Baireuth, den 3. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl Majestät haben durch ein allerhöchst unmittelbares Rescript vom 13. October d. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Patrimonialgerichte erster Klasse, wenn in deren Bezirk der verstorbene Geistliche seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre zu legen, auch darüber das Inventar zu errichten, zugleich aber die in der Verordnung vom 28. Julius d. J. (Regierungsblatt S. 469 und folgende) gegebenen Vorschriften zu beobachten haben sollen, daß dagegen den Patrimonialgerichten zweiter Klasse zwar die Versiegelung der Verlassenschaften, der in ihrem Bezirk verstorbenen Geistlichen, als provisorische Maasregel zur Sicherung des Rücklasses zustehe, die Inventarisation aber nur von den Land- Herrschafts- und ersagten Patrimonialgerichten erster Klasse zu verfügen sey.

Dieses wird den K. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten, dann Decanaten hierdurch zur Wissenschaft und Nachacht eröffnet.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtl. K. Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Decanate beider Confessionen des Obermainkreises.

Die Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen in den Patrimonial-Gerichtsbezirken betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 26. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da wieder einige Fälle vorgekommen sind, daß Unterthanen sich erlaubt haben, ihre neugebohrnen Kinder vor erhaltener Erlaubniß auf den Nahmen Ihrer Königlichen Majestäten, oder Ihrer Königlichen Hoheiten taufen und Allerhöchstdieselben als Pathen in das Kirchenbuch eintragen zu lassen: so wird die durch ein allerhöchstes Rescript vom 18. Januar 1813 bereits bekannt gemachte Verordnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß keinem Pfarrer gestattet seyn soll, Ihre Königl. Majestäten oder einen Prinzen, oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses, ohne vorher nachgesuchte und wirklich erhaltene Erlaubniß als Pathe eines zu taufenden Kindes anzunehmen

und in das Kirchenbuch einzuschreiben. Hiernach haben sich die sämmtlichen Pfarrämter beider Confessionen pflichtschuldig zu richten.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter, v. n.

An die sämmtlichen Pfarrämter beider Confessionen. Die bei Ihren Königl. Majestäten und Königl. Hoheiten nachgesuchte Uebernahme von Pathenstellen betr.

v. Hoven.

Baireuth, den 28. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög einer an das Königl. Landgericht Berneck weiters erlassenen Entschließung wurde die Magistrats-Wahl in Goldcronach als gesetzlich vollzogen genehmigt, und

a) als Burgermeister:

Kaspar Schlenssing, Wundarzt;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Georg Heuschmann, Müller;
2) Otto Pöhlmann, Weisgerber;
3) Georg Todschinder, Handelsmann;
4) Wolf Tröger, Handelsmann;
5) Georg Eeyer, Sägschmiedt;
6) Otto Herold, Färber;

c) als Ersatzmänner:

1) Erdmann Neidhardt, Weber;
2) Wolf Hörath, Büttner;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Christoph Knopf, Lohgerber;
2) Heinrich Meisdörfer, Hutmacher;
3) Christoph Adam Riedel, Bäcker;
4) Wolfgang Knopf, Lohgerber;
5) Heinrich Weidenhammer, Metzger;
6) Georg Gewinner, Gastwirth;
7) Friedrich Enes, Schreiner;
8) Georg Friedrich Heuschmann, Bäcker;
9) Friedrich Nützel, Gastwirth;
10) Wolfgang Zeitler, Bäcker;
11) Michael Ordnung, Metzger;
12) Otto Förster, Bäcker;
13) Heinrich Förster, Bäcker;
14) Heinrich Wolf, Metzger;
15) Heinrich Dietel, Schuster;
16) Johann Konrad Beck, Bäcker;
17) Georg Hofmann, Schmiedt;
18) Wolfgang Beck, Bäcker;

bestättigt.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Bekanntmachung
Die Gemeindewahl in Goldkronach betr.

v. Hoven.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Durch das Publicat vom 5. Februar 1817, sind die dem unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichte untergeordnete Gerichte, mit Beziehung auf das Generale vom 24. Mai 1815 angewiesen worden, mit Ende eines jeden Monats und zwar längstens nach Verlauf von acht Tagen, bei Vermeidung eines Executionsboten, über die appellationsgerichtlichen Taxe ... einzureichen.

In Beziehung auf diese Bestimmung und aufgefordert durch specielle Verfügungen der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat das Königl. Appellationsgerichts-Expeditionsamt die bemerkten Untergerichte aufgefordert:

1) die exigibeln Taxen, besonders die aus früheren Jahren schleunigst einzuziehen und einzusenden,

2) die nicht exigibeln, unter den auch in dem Publicando vom 5. Februar 1817 vorgeschriebenen Rubricken, zu verzeichnen, und die Ursachen der Inexigibilität zu bemerken, resp. zu bescheinigen.

Dieser Aufforderung ist noch nicht gehörig Genüge geleistet und die Folge davon ist, daß bei dem bereits mit Ende vorigen Monats eingetretenen Schluße des XIV. Finanzjahrs die Ausstände, sowohl von diesem Jahre, als der frühern Jahren, sehr beträchtlich sind.

Es werden daher sämmtliche noch säumige Untergerichte angewiesen: der vorbemerkten Aufforderung des Königlichen Appellationsgerichts-Expeditionsamts allerschleunigst und längstens a dato binnen vierzehn Tagen, bei Vermeidung, auf Kosten der Gerichtsvorstände erfolgenden Abordnung von Executionsbothen, zu genügen. Bamberg, den 19. October 1818.

Königl. Baier. Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg.

Klick.

P u b l i c a n d u m.

Da zu dem Uferbau zwischen der Brücke bei der Caserne und der bei der ehemaligen Cattunfabrik viel Schutt erforderlich ist, so werden nicht nur die beiden Stadtkärner, sondern auch alle Privaten, welche Schutt aus der Stadt zu schaffen haben, angewiesen, diesen bis auf weitere Bestimmung ausschließlich dahin zu führen und führen zu lassen. Baireuth, am 30. October 1818

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Zur Auseinandersetzung der Hartmännis. Kinder zu Löhlitz, dann Berichtigung der vorhandenen Schulden wird erfordert, daß deren sämmtliche Immobiliare dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt wird. Dieses bestehet, in 1 Söldenguth, bestehend in 1 Haus, Stadel und 3 Tagwerk Feld, Königl. Lehen; 1 Tagwerk Feld auf der Burg, ½ Tagwerk dergl., allda, 2 Tagwerk, am Appenberg, 2 Tagwerk, aufm Appenberg, ½ Tagwerk, im Wohnsgehaiger Weg, 1½ Tagwerk, auf der Wack, ½ Tagwerk, im Seelenzengraben, 1½ Tagwerk, an Appenberg, ½ Tagwerk Wiesen, im Oberndorf, 1 Tagwerk, die Lammerswiese, sämmtliche K. Lehen. – Ein unbezimmertes Gut mit 2½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und 3 Tagwerk Holz, von Egloffsteinisches Lehen, 4½ Tagwerk Feld, in der Nasleiten, ½ Tagwerk dergl., im Labertbal, 1 Tagwerk Feld, in der Windlucken, ½ Tagwerk Wiesen, in der Au, 3 Tagwerk Feld, in der Labizen, sämmtl. freieigen. Tagesfahrt hiezu wird auf den 12. November, Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich in loco Löhlitz einzufinden, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und zu gewarten haben, daß, wenn solches dem Schätzungswerth gleichkommt, der Hinschlag nach Maßgab der Executionsordnung erfolgen wird. Die Lasten werden jedem Liebhaber vor dem Aufstrich vorgelegt werden. Hollfeld, am 20. October 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Schuld gegen Georg Wirth von Illafeld werden in Ermangelung anderer Executionsobjecte dessen Realitäten, bestehend aus einem zweygädigen Wohnhaus, Nebengebäude und einem Stadel, Backofen, wozu gehören a) ½ Tagwerk Grasgarten, b) ½ Tagwerk Feld, dann c) ½ Tagwerk Wiese und d) 7½ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Sämmtliche Realitäten wurden bei der neulich beschäftigten Taxation auf 3405 fl. gewürdigt. Der Tagstermin ist deshalb auf den 4. Februar 1819 in der Wohnung des Schultheiß Seitz zu Illafeld

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Zuschlag der gesetzlichen Vorschrift gemäß zu gewärtigen ist. Schnabelwaid, am 8. October 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Förtsch.

Da sich bei dem neulichen Ausstrich des stadtlehenbaren Wohnhauses des hiesigen Wagnermeisters Paul Betz kein annehmbarer Käufer eingefunden, so wird besagtes Wohnhaus, auf neuerliches Andringen des Consens-Gläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiefür Termin auf Freitag den 20ten des nächsten Monats November, Vormittags 11 Uhr anberaumt, an welchem sämmtliche Kaufslustige zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 16. October 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Das von dem Webermeister Johannes Richter, und der Wittwe Katharina Wunderlich besitzende, zu Wirsberg gelegene, Burgerraths lehenbare Wohnhaus, sammt Garten, Haus Nro. 39, welches pro 304 fl. rheinl. gewürdiget worden, soll in vim executionis subhastiret werden. Strichtagsfarth ist auf Montag den 30. November Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im hiesigen Königl. Landgericht sich einzufinden, ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 16. October 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das ½ Hofsanwesen des Anton Kastner, Bauern zu Fahrmannsreuth, welches in den Oekonomie-Gebäuden, dann in 6½ Tagwerk Feldern und 3¼ Tagwerk Wiesen besteht, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf Sonnabend den 28. November d. J. Vormittags 9 Uhr ansteht. Kaufslustige, die sich über Zahlungsfähigkeit legal ausweisen können, haben demnach am obigen Tage ihre Angebothe zu Protocoll zu legen und den Hinschlag nach Maaßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Ebnath, am 23. October 1818.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath.

Althamer.

Am 12. November l. Js. Vormittags 9 Uhr soll der — dem minderjährigen Georg Wilhelm Lang dahier zugehörige Töpferbrennofen, mit Wohnung hieselbst, an den Meistbiethenden gerichtlich verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Friedrichs Strasse 307 bei dem Poststallmeister Schmidt, ist in Mansarden ein Quartier zu vermiethen, welches zu Lichtmeß 1819 bezogen werden kann. Es besteht in 5 Zimmern, einer Gesindstube, einer Kammer, Küche und verschlossenen Hausplatz, einem versperrten Boden, dergleichen Keller, nebst Holzlege, gemeinschaftlichen Gebrauch der Waschküche und laufendem Brunnen im hintern Hof, dann zur Wäschhäng einen offenen Gang und der darauf befindlichen Mange. Das Quartier kann täglich in Augenschein genommen werden, und das Nähere ist bei dem Eigenthümer selbst zu erfragen. Baireuth, den 28. October 1818.

Schmidt, Poststallmeister.

Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in Rural-Gemeinden des Königreichs Baiern, ist bei dem Buchbinder Hofmann für 9 kr. zu haben.

Intelligenz-Blatt des Ober-Main-Kreises.

Freitag **Nro. 133.** Baireuth, den 6. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög einer unterm heutigen an das Königl. Landgericht Kemnath ergangenen Entschließung wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats zu Neustadt am Culm genehmigt, und

a) als Burgermeister:

Lorenz Ortung, bisheriger Municipalrath;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Friedrich Werthhammer, Schreiner;
2) Johann Schröder sen., Weber;
3) Thomas Möbel, Bäcker;
4) Johann Ortung, Weber;
5) Johann Adam Schiller, Schuhmacher;
6) Thomas Schläger, Hufschmiede

c) als Gemeinde-Bevollmächtigte

1) Friedrich Kopp, Gastwirth;
2) Georg Schäffer, Weber;
3) Georg Kopp, Metzger;
4) Wolf Haberstroh, Bäcker;
5) Johann Adam Baumann, Bäcker;
6) Johann Georg Kopp, Bäcker;
7) Friedrich Reiß, Metzger;
8) Johann Sigl, Metzger;
9) Daniel Haberstroh, Bäcker;
10) Christoph Graf, Schuhmacher;
11) Georg Heinlein, Metzger;
12) Georg Friedrich Kopp, Metzger;
13) Wolfgang Höck, Bäcker;
14) Lorenz Haberstroh, Bäcker;
15) Johann Haberstroh, Bäcker;
16) Johann Friedrich Heinlein, Metzger;
17) Alexander Schridl, Bäcker;

bestättigt,

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach, Director.

Schunter v. n.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl in Neustadt am Culm betr.

v. Hoben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Durch das Publicat vom 5. Februar 1817, sind die dem unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichte untergeordnete Gerichte, mit Beziehung auf das Generale vom 22. Mai 1815 angewiesen worden,

mit Ende eines jeden Monats und zwar längstens nach Verlauf von acht Tagen, bei Vermeidung eines Executionsbothens über die appellationsgerichtlichen Taxe rein abzurechnen.

In Beziehung auf diese Bestimmung und aufgefordert durch specielle Verfügungen der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat das Königl. Appellationsgerichts-Expeditionsamt die bemerkten Untergerichte aufgefordert:

1) die exigibeln Taxen, besonders die aus früheren Jahren schleunigst einzuziehen und einzusenden,

2) die nicht exigibeln, unter den auch in dem Publicando vom 5. Februar 1817 vorgeschriebenen Rubricken, zu verzeichnen, und die Ursachen der Inexigibilität zu bemerken, resp. zu bescheinigen.

Dieser Aufforderung ist noch nicht gehörig Genüge geleistet und die Folge davon ist, daß bei dem bereits mit Ende vorigen Monats eingetretenen Schluße des XIV. Finanzjahres die Ausstände, sowohl von diesem Jahre, als der frühern Jahren, sehr beträchtlich sind.

Es werden daher sämmtliche noch säumige Untergerichte angewiesen: der vorbemerkten Aufforderung des Königlichen Appellationsgerichts-Expeditionsamts allerschleunigst und längstens a dato binnen vierzehn Tagen, bei Vermeidung, auf Kosten der Gerichtsvorstände erfolgenden Abordnung von Executionsbothen, zu genügen. Bamberg, den 19. October 1818.

Königl. Baier. Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg.

Klein.

Publicandum.

Diejenigen Gebäude-Besitzer dahier, welche zu den Brandausschlägen pro 181⅚ und 181⅞ ihre rückständigen Beiträge nicht innerhalb 8 Tagen an die treffenden Stadtviertelmeister bezahlen, werden nach Verlauf dieser Frist durch Execution dazu angehalten werden. Baireuth, den 2. November 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Publicandum.

Da zu dem Uferbau zwischen der Brücke bei der Caserne und der bei der ehemaligen Cattunfabrik viel Schutt erforderlich ist, so werden nicht nur die beiden Stadtkärner, sondern auch alle Privaten, welche Schutt aus der Stadt zu schaffen haben, angewiesen, diesen bis auf weitere Bestimmung ausschließlich dahin zu führen und führen zu lassen. Baireuth, am 30. October 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Es soll auf Ansuchen eines Real-Gläubigers das dem Zimmergesellen Johann Andreas Schmidt zu Berg zugehörige, mit Nr. 23 bezeichnete Wohnhaus, sammt Gärtlein, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und ist Termin hiezu auf den 13. November curr. Vormittags 9 Uhr vor altdiesigem Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses und daß gedachtes Wohnhaus, sammt Gärtlein, auf 188 fl. rheinl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin das ꝛc. Schmidtische Wohnhaus dem Meistbietenden mit Genehmigung der Interessenten mit Schlag 12 Uhr nach gesetzlicher Vorschrift zugeschlagen werden soll. Hof, am 14. October 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Zur Auseinandersetzung der Hartmännischen Kinder zu Köhlitz, dann Berichtigung der vorhandenen Schulden wird erfordert, daß deren sämmtliches Immobiliare dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt wird. Dieses besteht in 1 Söldenguth, bestehend in 1 Haus, Stadel und 3 Tagwerk Feld, Königl. Lehen; 1 Tagwerk Feld auf der Burg, ½ Tagwerk dergl., all a, 2 Tagwerk, am Appenberg, 2 Tagwerk, aufm Appenberg, ½ Tagwerk, im Wohnsgehaiger Weg, 1½ Tagwerk, auf der Wach, ½ Tagwerk, im Seelenzengraben, 1½ Tagwerk, an Appenberg, ½ Tagwerk Wiesen, im Oberndorf, 1 Tagwerk, die Lemmerswiese, sämmtliche K. Lehen. Ein unbezimmertes Gut mit 2½ Tagwerk Feld, 1⅛ Tagwerk Wiesen und 3 Tagwerk Holz, von Egloffsteinisches Lehen, 4½ Tagwerk Feld, in der Rußleiten, ½ Tagwerk dergl., im Laberthal, 1 Tagwerk Feld, in der Windlucken, ½ Tagwerk Wiesen, in der Au, 3 Tagwerk Feld, in der Lubizen, sämmtl. freieigen. Tagesfahrt hiezu wird auf den 12. November, Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige sich in loco Köhlitz einzufinden, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und zu gewarten haben, daß, wenn solches dem Schätzungswerth gleichkommt, der Hinschlag nach Maßgab der Executionsordnung erfolgen wird. Die Lasten werden jedem Liebhaber vor dem Ausstrich vorgeleget werden. Hollfeld, am 20. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der jüdische Handelsmann Wolf Bender zu Redwitz hat sich Zahlungsunfähig erklärt, daher wird zur Liquidation sämmtlicher Forderungen, dann zur Vorlegung der Beweisbehelfe, und zur Vorbringung des Vorzugsrechts Termin auf den 26. November d. J., zur Vorbringung der Einreden und der Schlußverhandlung der 16. Dezember d. J. anberaumt. Alle Jene, welche Forderungen an den Handelsmann Bender zu machen haben, werden andurch öffentlich vorgeladen, an benannten Terminen früh 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigter, bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes zu erscheinen. Lichtenfels, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Schill.

In vim executionis werden die dem Schuhmachermeister Adam Heinrich Otto in Naila zugehörigen Grundstücke, welche auf 150 fl. rheinl. gewürdiget worden sind, und in 1) einem halben Tagwerk Feld am Hirschbach, 2) einem Viertel Tagwerk Wiese am Selbigfluß liegend, bestehen, zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgesetzt, und es wird hiedurch ein Bietungstermin auf den 30. November curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Das zu Lemmern liegende Wohnhaus, N. 46, nebst Gemeindes-Antheil des Joseph Haderlein soll meistbietend in vim executionis verkauft werden. Termin hiezu ist auf Montag den 23. November Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichts-Gebäude anberaumt, wovon allenfallsige Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Scheßlitz, den 19. October 1818.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Weidenberg, den 30. October 1818.

Nach dem Antrag der diesseitigen Gemeinde und dem hierauf erstatteten Bericht, hat die Königl. Regierung des Obermainkreises, mittelst höchster Entschließung vom 19ten und praes. 30. September l. J. gnädigst genehmigt, daß die den diesgericht. Gemeinden für Quartier-Kosten Vergütung pro 18⁰⁄₁₅ zuständigen, und bei hiesig Königl. Landgericht deponirten zwei verzinnslichen Lotterie-Loose, jedes a 500 fl. Lit. K. N. Nr. 862 bis 864. öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft werden dürfen. Dazu hat man nun Termin auf kommenden Mittwoch den 25. November l. J., Vormittags 9 Uhr bei hiesig Königl. Landgericht anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Königliches Landgericht Weidenberg.
Seiler,
K. Landrichter.

Auf das, — bereits unterm 9ten vorigen Monats gerichtlich feilgestellte, auf 253 fl. geschätzte Wohnhaus und Gärtchen des Gantirers Webermeisters Georg Adam Ruckdeschel zu Weisenstadt, wurden nicht mehr als 170 fl. licitirt und konnte daher der Zuschlag nicht erfolgen. Es wird vielmehr ein nochmahliger Bietungstermin auf den 23. November c., Vormittags 9 Uhr in dem Posterpeditor Baierischen Gasthause zu Weisenstadt anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Kirchenlamiz, den 28. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Auf das durch Entschließung vom 25. August 1818 zum Verkauf ausgesetzte Gut des Johann Nicol zu Treunitz ist ein Angebot von 320 fl. fr. geschehen. Da hierdurch die Taxe nicht erreicht wurde; so wird ein anderweiter Strichtermin auf den 30. November Vormittags 9 Uhr angesetzt, und werden hierzu Kaufslustige eingeladen. Thurnau, den 29. October 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das Hauß des Johann Geiger zu Johannesthal wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am 25. November curr. im Landgerichte zu melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Uebersicht
des in Hof am 29. October 1818 statt gehabten Getraide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	veriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	verkauft.	im Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittel		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	64	64	54	—	3	3	3	9	2	40
Roggen	—	17	17	17	—	2	6	1	58	1	52
Gerste	—	20	20	20	—	1	30	1	27	1	25
Haber	—	27	27	27	—	—	52	—	50	—	48

Hof, den 29. October 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Endes unterzeichneter ist gesonnen seine ohnweit Baireuth besitzende Ziegelei (Ziegelhütte) nebst Haus, Stallung auf 6 Stück Vieh, Keller, Backofen, Ziehbronnen, Weiher, ein Schorgärtlein, 1 Stadel, ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, Hofrecht 159 Schuh lang, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige können sich stündlich bei Unterzeichnetem einfinden, und den Kauf gegen baare Bezahlung abschließen. St. Johannis, den 1. November 1818.

Hechert.

In der Friedrichs-Straße 307 bei dem Postaltmeister Schmidt, ist in Mansarden ein Quartier zu vermiethen, welches zu Lichtmeß 1819 bezogen werden kann. Es besteht in 5 Zimmern, einer Gesindstube, einer Kammer, Küche und verschlossenen Hausplatz, einem versperrten Boden, dergleichen Keller, nebst Holzlege, gemeinschaftlichen Gebrauch der Waschküche und laufenden Brunnen im hintern Hof, dann zur Wäschhäng einen offenen Gang und der darauf befindlichen Mange.

Das Quartier kann täglich in Augenschein genommen werden, und das Nähere ist bei dem Eigenthümer selbst zu erfragen. Baireuth, den 28. October 1818.

Schmidt, Posthaltmeister.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 134. Baireuth, den 7. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög einer unter dem heutigen an das Königl. Landgericht Culmbach ergangenen Entschließung wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats in der Stadt Culmbach genehmigt, und

a) als Bürgermeister:

1) der Kaufmann Johann Friedrich Gummi;

b) als rechtskundiger Rath:

1) der Rechtspracticant Joh. Wolfgang Hamman;

c) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) der bisherige Municipalrath Wilhelm Wolfgang Lauterbach;
2) der Buchbindermeister Ulrich Senft;
3) der bisherige Municipalrath und Kaufmann Christoph Leonhard Maurer;
4) der bisherige Municipalrath und Kaufmann Friedrich Christian Grünler;
5) der Kaufmann Johann Leonhardt Fleischmann;
6) der bisherige Municipalrath und Bäckermeister Leonhardt Christoph Hofmann;
7) der ehemalige Senator und Rothgerbermeister Joh. Friedrich Christen;
8) der Weißgerbermeister Andreas Krippner;

d) als Ersatzmänner:

1) der Färbermeister Conrad Thyrold;
2) der Lebküchnermeister Daniel Christ. Gummi;
3) der ehemahlige Senator und Billardeur Johann Christian Maurer;

e) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Apotheker Albrecht Heinrich Gummi;
2) der Müllermeister Johann Thomas Limmer;
3) der Rothgerbermeister Wilhelm Christen;
4) der Bäckermeister Andreas Beck;
5) der Bäckermeister Erhardt Gummi;
6) der Bäckermeister Carl Friedrich Opel;
7) der Tuchmachermeister August Friedrich Stenzel;
8) der Weisgerber Leonhardt Reichel;
9) der Zimmermeister Conrad Wölfel;
10) der Webermeister Johann Siegfried Vogel;
11) der Seilermeister Peter Leuschner;
12) der Rothgerbermeister Johann Conrad Müller;
13) der Stadtmusikus Paul Christ. Jahn;
14) der Apotheker Elias Jahn;
15) der Christ. Daniel Ruckdeschel;
16) der Kaufmann Paul Findeisen;
17) der Riemermeister Georg Winterling;
18) der Hufschmiedmeister Conrad Goller;

19) der Soldatbeller Fridr. Christ. Ernst Hübschmann; 21) der Christoph Jemischer;
20) der Stadtkirchner Oettel;
bestättigt,

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

Die Gemeindewahl in Culmbach betr.

v. Hoden.

P u b l i c a n d u m.

Diejenigen Gebäude-Besitzer dahier, welche zu den Brandausschlägen pro 181⅞ und 181⅞ ihre rückständigen Beiträge nicht innerhalb 8 Tagen an die treffenden Stadtvierteimeister bezahlen, werden nach Verlauf dieser Frist durch Execution dazu angehalten werden. Baireuth, den 2. November 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.

Seggel.

P u b l i c a n d u m.

Allerhöchsten Befehl gemäß, soll die Berichtigung der Militair-Conscriptions-Liste über die im Jahre 1798 gebornen Jünglinge vorgenommen werden.

Das Königliche Policei-Commissariat hat hiezu Termin auf Freitag den 20. November Vormittags 8 Uhr anberaumt, und ladet hiezu alle in diesem Jahre im Stadt-Bezirk gebornen Jünglinge, und deren Eltern, Vormünder, oder Pfleg-Eltern hiermit vor, macht sie aber auch zugleich auf die Strafen aufmerksam, welche das Gesetz gegen die ungehorsam Aussenbleibenden ausgesprochen hat, nemlich:

1) der Conscribirte verliert das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) er verliert den Anspruch auf Stellung eines Ersatz-Mannes,
3) er wird mit einer längern Dienstzeit,
4) mit Vermögens-Konfiskation bestraft,
5) die Eltern, Vormünder oder Pflegeltern, werden noch besonders mit den geeigneten gesetzlichen Strafen belegt werden.

Da dieser Termin öffentlich bekannt gemacht wird, so kann auf den Einwand, ihn nicht gewußt zu haben keine Rücksicht genommen werden. Baireuth, den 4. November 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.

Seggel.

Zur Auseinandersetzung der Härtmännis. Kinder zu Löhlitz, dann Berichtigung der vorhandenen Schulden wird erfordert, daß deren sämmtliches Immobiliare dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt wird. Dieses bestehet, in 1 Söldenguth, bestehend in 1 Haus, Stadel und 3 Tagwerk Feld, Königl. Lehen; 1 Tagwerk Feld auf der Burg, ½ Tagwerk dergl., allda, 2 Tagwerk, am Appenberg, 2 Tagwerk, aufm Appenberg, ½ Tagwerk, im Wohnsgehaiger Weg, 1½ Tagwerk, auf der Wach, ½ Tagwerk, im Seelenzengraben, 1½ Tagwerk, am Appenberg, ½ Tagwerk Wiesen, im Oberndorf, 1 Tagwerk, die Lemmertswiese, sämmtliche K. Lehen. Ein unbezimmertes Gut mit 2½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und 3 Tagwerk Holz, von Egloffsteinischen Lehen, 4½ Tagwerk Feld, in der Nußleiten, ½ Tagwerk dergl., im Laberthal, 1 Tagwerk Feld, in der Windslucken, ½ Tagwerk Wiesen, in der Au, 3 Tagwerk Feld, in der Lohizen, sämmtl. freieigen. Tagesfahrt hiezu wird auf den 12. November, Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige sich in loco Löhlitz einzufinden, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und zu gewarten haben, daß, wenn solches dem Schätzungswerth

gleichkommt, der Hinschlag nach Maßgab der Executions-Ordnung erfolgen wird. Die Lasten werden jedem Liebhaber vor dem Aufstrich vorgeleget werden. Hollfeld, am 20. October 1818.

Königliches Landgericht.
Kortlauf.

Der jüdische Handelsmann Wolf Bender zu Redwitz hat sich Zahlungsunfähig erklärt, daher wird zur Liquidation sämmtlicher Forderungen, dann zur Vorlegung der Beweisbehelfe, und zur Vorbringung des Vorzugsrechts Termin auf den 26. November d. J., zur Vorbringung der Einreden und der Schlußverhandlung der 16. December d. J. anberaumt. Alle Jene, welche Forderungen an den Handelsmann Bender zu machen haben, werden andurch öffentlich vorgeladen, an benannten Terminen früh 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte, bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes zu erscheinen. Lichtenfels, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Daß durch den am 29. Juni d. J. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauern Johann Georg Rauber zu Spielberg, und der ledigen Barbara Richter daselbst, die hier Landesübliche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist, wird gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht. Selb, am 12. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Um das Debitwesen der verlebten Stieglerischen Eheleute zu Mirschberg in das Reine zu setzen, und ermessen zu können, ob aus der Verlassenschaft für deren in specie minorennen Relicten noch etwas übrig bleibt, und sodann die Theilung zu pflegen, hat man von Landgerichtswegen eine förmliche Liquidation, deren Passiven sowohl jener, die von denen Stieglerischen Eheleuten selbst, als auch jener, die von der verlebten Klara Schraudnerin von Mirschberg contrahirt worden, und welche letztere auf die Stieglerischen Eheleute als Erben derselben übergiengen, beschlossen. Es werden daher alle unbekannte Gläubiger sowohl der Stieglerischen Eheleute, als auch der verlebten Klara Schraudnerin vorgeladen, bei dem Liquidationstermin, welcher auf Montag den 16ten künftigen Monats November, früh 9 Uhr festgesetzt ist, um so gewisser bei unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und alle jene Behelfe, wodurch sie die Richtigkeit ihrer Forderung nachzuweisen im Stande sind, originaliter zu produciren, als sie außer dessen mit solcher präcludirt und gesetzlicher Ordnung nach, verfahren werden wird. Ebermannstadt, am 19. October 1818.

Königliches Landgericht.
Weniger
in leg. Abwesenheit des K. Landrichters.

Es ist unterm 15. September 1817, auf der Landstrasse, welche von Baireuth nach Erlangen führt, im hiesigen Gerichtsbezirke ein Taubstummer aufgegriffen worden, dessen Wohn- und Geburtsort sich aller Erkundigungen ohngeachtet nicht ausmitteln läßt. Aus höchstem Auftrage der K. Regierung wird dessen Signalement hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen Anverwandten, denen dieser Taubstumme entlaufen ist, aufgefordert, sich hierorts oder bei dem K. Policei-Commissariate Culmbach zur Zurücknahme desselben zu melden. Zugleich ersucht man alle K. Policeibehörden, zur Ausmittelung des Wohnorts dieses Menschen mitzuwirken, und allenfallsige Notizen hieher gelangen zu lassen.

Signalement
des zu Neuth aufgegriffenen Taubstummen.

Derselbe ist gegen 40 Jahre alt, hat schwarzbraune gelockte Haare, gewölbte Stirn, Habichtsnase, kleinen Mund, braunen starken Bart, braune Gesichtsfarbe, und trägt ein grünes Goller mit braunen Aufschlägen, ein Hemd von wergenen Tuch, Unterbeinkleider von Zwilch ist barfuß und hat weder Halstuch noch ein Oberbeinkleid oder Weste, eben so wenig Schuh und Strümpfe. Er ist taubstumm, und nach seinen gegebenen Zeichen ist derselbe ein hinterlegtes Kind, und zur Zeit ohne Aeltern oder einige Anverwandten. Forchheim, am 22. October 1818.

Königliches Landgericht.
dir. leg. abwesend.
Wimmel, Assessor.

Durch das heute gefällte Erkenntniß sind alle dieje- jenigen Gläubiger, welche die Schuld- und Pfandverschreibung der Schuhmachermeister Michael Carl Peezischen Eheleute dahier, über ein dem hiesigen St. Lorenz Gotteshause schuldiges Capital von 200 fl. frk. d. d. Hof, am 10. September 1805 besitzen, oder an solche rechtliche Ansprüche zu machen vermögend sind, damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die gedachte Obligation für tod und ungültig erklärt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Hof, am 22. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Webermeister und Wittwer Wilhelm Schillack dahier, und die Wittwe Margaretha Fischerin hieselbst, in dem wechselseitig abgeschlossenen Ehevertrag, die Gemeinschaft der Güter sowohl in Hinsicht des zusammenbringenden — als des künftig erwerbenden Vermögens, gänzlich unter sich ausgeschlossen haben. Schwarzenbach a. d. Saale, den 26. September 1818.

Königlich Baierisch Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem Bauern Georg Schnapp zu Modschenbach zugehörige auf 300 fl. rhl. gewürdigte 3 Tagwerk enthaltende und mit starken Bauholz wie Stangenholz bewachsene Holz, unweit Friedrichsberg belegen am 30. November Vormittags 10 Uhr meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt nach Maßgabe der Executionsordnung, das Taxationsinstrument steht zur Einsicht bereit, und ist der Schultheiß Adam Schmidt zu Witzmannsberg beauftragt, Liebhabern das Object noch vor dem Strichtermin einzuweisen. Thurnau, den 26. October 1818.

Königl. Baier. Gräfl. Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Nicht Amtliche Artikel.

Franz Ribaudet aus Bamberg empfiehlt sich diese nächstkommende Martinimesse mit einem vollkommenen Assortisement sowohl Galanterie als Schnittwaaren, verspricht möglichst billige Preiße, und erbittet sich einen zahlreichen geneigten Zuspruch. Sein Logis ist im goldenen Reichs-Adler, Nro. I. erster Etage.

In dem Hauße E. N. 230 im Rennweg ist auf künftige Lichtmeß die mittlere Etage, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, 1 Kabinet, 2 daran stoßenden Kammern, Küche und versperrtem Hausplatz, Keller, Boden, Holzschlicht, Mitgebrauch der Waschstube und Mang, zu vermiethen. Auch kann auf 2 Pferde Stallung dazu gegeben werden.

Im Hauße E. N. 80 ist ein Felsenkeller mit einem großen Vorkeller zu vermiethen, und kann ständlich übernommen werden. Es können mehrere Gebräue Bier darein gelegt werden, und ist im besten Zustand.

Traungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. Nov. Der Maurergesell Schlegel in der Altenstadt, mit Kunigunda Theresia Steinbrecherin zu Meiernberg.

Geborne.

Den 30. October. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. November. Die Tochter des Kürschnermeisters Vogel.

Gestorbene.

Den 28. October. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 3 Monate und 13 Tage.

Den 30. October. Der Postillon Dreßel, alt 58 Jahre, 8 Monate und 9 Tage.

Den 1. November. Der Schuhmachermeister Kästner dahier, alt 75 Jahre und 7 Monate.

Den 3. November. Die verwittwete Sibilla Häfnerin dahier, alt 74 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 135. | Baireuth, den 10. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nun immer mehr aufblühenden Volksschulanstalt dahier, hat man gefunden, daß die große Vermehrung der Schuljugend, auch noch eine Vermehrung der Schulen und Schullehrer, zum unerläßlichen Bedürfniß mache; allein man hat auch in Erwägung gezogen, daß die dürftige Schuljugend dahier eine besondere Rücksicht verdiene, und, um zwei Bedürfnissen zugleich zu begegnen, beschlossen, daß die Vermehrung der Volksschulen durch die Errichtung zweier Armenschulen erzielt werde.

Es soll aber dieser Jugend hierbei eine besondere Sorge, durch die Ertheilung eines auf ihr Verhältniß besonders berechneten Unterrichts, bewiesen werden. Diese Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

Die neue Verfassung des Volksschulwesens dahier betr. v. Hoven.

Baireuth, den 28. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge einer unterm heutigen an das Königl. Landgericht Berneck erlassenen Entschließung wurde die in dem Städtchen Berneck gesetzlich vollzogene Gemeindewahl genehmigt, und

a) als Burgermeister:

1) der Weißgerbermeister Lorenz Hartung;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) der Handelsmann Johann Nicolaus Schlee;
2) der Riemermeister Johann Adam Schlee;
3) der Weißgerbermeister Johann Adam Käppel;
4) der Hufschmiedmeister Friedrich Weigand;
5) der Zeuchmachermeister Johann Nicolaus Lochholz;
6) der Lohgerbermeister Georg Hörath;

c) als Ersatzmänner:

1) der Weißgerbermeister Adam Hartung;
2) der Schneidermeister Melchior Drechsel;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Webermeister Daniel Neupert;
2) der Lebküchner Thomas Rögner;
3) der Bäckermeister Georg Vogel;
4) der Müllermeister Georg Küspert;
5) der Müllermeister Christoph Günther;
6) der Bierbrauer Lorenz Neupert;
7) der Bäckermeister Georg Merkel;
8) der Bäckermeister Georg Künneth sen.;

9) der Lohgerbermeister Paul Schlenk;
10) der Bäckermeister Christoph Künneth;
11) der Garkoch Nikolaus Baier;
12) der Bäckermeister Nikolaus Heinz jun.;
13) der Gastwirth Nikolaus Neuper;
14) der Metzgermeister Johann Glaser;
15) der Färbermeister Christoph Kahlert;
16) der Metzgermeister Georg Haußinger;
17) der Gastwirth und Metzgermeister Linhard Neuper;
18) der Schlossermeister Gottlob Munker; bestättigt.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

v. Hoven.

Baireuth, den 30. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög einer unter dem heutigen an das Königl. Landgericht Wunsiedel, ergangenen Entschließung, wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats in dem Markte Arzberg genehmiget, und

a) als Burgermeister:

der Gastwirth Johann Michael Hagen;

b) als Magistratsräthe:

1) der Müllermeister Wolfgang Zeidler;
2) der Handelsmann Johannes Heering;
3) der Weisgerbermeister Melchior Pöhlmann;
4) der Gastwirth Johann Christoph Hagen;
5) der Rothgerbermeister Johann Paulus Mayer;
6) der Rothgerbermeister Georg Christoph Hagen;

c) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Schneidermeister Johann Jena;
2) der Bäckermeister Johann Lederer;
3) der Schuhmachermeister Johann Friedrich Keiner;
4) der Bäckermeister Johann Andreas Fikenscher;
5) der Schuhmachermeister Kaspar Schmidt;
6) der Zeuchmachermeister Johann Paulus Schmidt;
7) der Rothgerbermeister Wilhelm Müßel;
8) der Maurermeister Jacob Schindler;
9) der Müllermeister Johann Melchior Fikenscher;
10) der Bäckermeister Ludwig Müßel;
11) der Rothgerbermeister Georg Adam Müßel;
12) der Webermeister Lorenz Seuß;
13) der Metzgermeister Wolfgang Sack;
14) der Schneidermeister Johann Friedrich Künzel sen.;
15) der Rothgerbermeister Christian Fikenscher;
16) der Färbermeister Georg Christoph Hippmann;

bestättigt.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Die Gemeindewahl zu Arzberg betr.

v. Hoven.

Publicandum.

Allerhöchsten Befehl gemäß, soll die Berichtigung der Militair-Conscriptions-Liste über die im Jahre 1798 gebornen Jünglinge vorgenommen werden.

Das Königliche Polizei-Commissariat hat hiezu Termin auf Freitag den 20. November Vormittags 8 Uhr anberaumt, und ladet hiezu alle in diesem Jahre im Stadt-Bezirk gebornen Jünglinge, und deren Eltern, Vormünder, oder Pfleg-Eltern hiermit vor, macht sie aber auch zugleich auf die Strafen aufmerksam, welche das Gesetz gegen die ungehorsam Aussenbleibenden ausgesprochen hat, nemlich:

1) der Conscribirte verliert das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) er verliert den Anspruch auf Stellung eines Ersatz-Mannes,
3) er wird mit einer längern Dienstzeit,
4) mit Vermögens-Konfiskation bestraft,
5) die Eltern, Vormünder oder Pflegeltern, werden noch besonders mit den geeigneten gesetzlichen Strafen belegt werden.

Da dieser Termin öffentlich bekannt gemacht wird, so kann auf den Einwand, ihn nicht gewußt zu haben, keine Rücksicht genommen werden. Baireuth, den 4. November 1818.

Königlich Baierisches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Zwei unbekannte Wohlthäter haben und zwar der eine unterm 5ten v. M. 30 fl. zum städtischen Lazarethfond, dann 25 fl. zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, der andere unterm 29ten v. M. in einem Brief aus Coburg mit der Unterschrift H. R. 2 Ducaten im Golde zum Lazarethfond der Königlich provisorischen Stiftungs-Administration eingesandt. Indem daher der Empfang dieser milden Gaben hierdurch bekannt wird, wird den Einsendern dafür öffentlicher Dank mit der Versicherung dargebracht, daß diese Gaben ihrer Bestimmung gemäß redlich verwendet werden sollen. Baireuth, den 6. November 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Seggel.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Am 29. October aus dem Hause E. Nro. 3. vor dem Cottenbacher Thor ein ganzer Pflug.

Am 31. October aus dem Hause E. Nro. 113 2 Enten und 5 junge Hühner.

Baireuth, am 1. November 1818.

Das Königliche Polizei-Commissariat.
Seggel.

Baireuth, den 2. November 1818.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird auf Antrag der Schneidermeister Johann Georg Kochischen Erben und des Curators dahier das zur Erbmasse gehörige Wohnhaus, Hypoth. No. 153 Einquart. Nro. 148 in der sogenannten Ochsengasse dahier, zwischen den Metzgermeister Morgischen Häusern liegend, dessen nähere Beschreibung nebst den darauf haftenden Lasten und der erhobenen auf 1630 fl. sich belaufenden Taxe täglich in der Registratur des hiesig Königlichen Kreis- und Stadtgerichts eingesehen werden kann, hiermit öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und der Verkaufs-Termin auf den 13. December 1818, den 16. Januar und den 18. Februar 1819, Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchem sich Kauflustige vor dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt der Einwilligung der Interessenten zu gewärtigen haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Voigt.

Die dahier in Untersuchung stehende Vagantin Franciska Zuennerin will das von ihr gehabte und sich in Gerichtshänden befindliche große seidene Schawl-Tuch kurz vor heurigem Laurenzius-Tag ohnweit Warmensteinach im Walde, auf dem Weg der von Sophienthal in die Warmensteinach gehet, gefunden haben. Derjenige, der sein Eigenthum an gesagtem Tuche nachweisen kann, hat sich daher binnen dato und 30 Tagen bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden, und die Aushändigung des fraglichen Tuchs zu gewärtigen. Hollfeld, den 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Hülfs-Vollstreckung wird das von dem Bauern und Auszüger Johann Hahn, Beckenhanns genannt

zu Feuln besitzende, auf dem Trebgaster Berg liegende ein halb Tagwerk Feld, die Wind genannt, dem Königlichen Rentamt Culmbach lehenbar, zum öffentlichen Kauf hiermit ausgebothen. Biethungs-Termin hiezu ist auf den 23. November anberaumt worden, an welchem Kaufslustige Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier sich einfinden, ihre Kaufgebothe angeben, und gewärtigen können, daß dieses Grundstück dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 20. October 1818.

Königliches Landgericht.
Garels.

Der Müller Eberhardt Bauer zu Alladorf hat nach dem unterm 26sten c. aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft mit seiner Verlobten, Katharina Hirschmann von da, ausgeschlossen. Dieß wird hiemit nach Vorschrift der Gesetze öffentlich bekannt gemacht. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Jacob Kettner, lediger Taglöhner aus Neuensbach, hat sich auf die erste unterm 31. Juli d. J. erlassene Vorladung, sich wegen eines angeschuldigten ausgezeichneten Diebstahls zu verantworten, nicht gestellt, derselbe wird daher wiederholt vorgeladen, sich nunmehr binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Verfügung an, um so gewisser zu stellen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses ihm gesetzten Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäs verfahren werden wird. Den 4. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Cronach,
im Ober-Mainkreise.
Sondinger.

Nach dem allerhöchsten Steuermandat fällt der erste Steuertermin in den Monat November, an welchem die Erhebung der Haus-Grund-Gewerb- und Dominicalsteuern ihren Anfang zu nehmen hat, und so fortgesetzt werden muß, daß in der bestimmten Verfallzeit diejenigen Ablieferungen an die Hauptkasse erfolgen können, welche das Rentamt zu leisten schuldig ist. Dieses wird vorläufig mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche in einer oder mehreren dieser Steuergattungen pflichtig sind, vom 15. November an sich zur Zahlung an denen Tagen, an welchen sie aufgefordert werden, bereit halten müssen. Dieses geschieht in der hiesigen Stadt, durch öffentliches Ausläuten, auf dem Land, durch besondere Signaturen an die Steuervorgeher. Auswärtige, sie mögen Grund- und Dominicalbesitzungen im Rentamtsbezirke haben, werden wiederholt auf die allerhöchste Bestimmung vom 8. August 1809, Regierungs-Blatt fol. 1334, die Aufstellung von Steuermandatarien betreffend, hingewiesen, mit dem Bemerken, daß, nach Ablauf des Termins gegen sie in der darin festgesetzten Weise unabänderlich fürgeschritten werden wird. Baireuth, am 6. November 1818.

Königliches Rentamt.
von Geiger.

Zur Befriedigung der Kreditoren und zur ordentlichen Bemaierung wird das Pertinenzgütl der Magdalena Mayer von Unterbieberach in Wohn- und Oekonomiegebäuden und 8½ Tagwerk Felder, 3¾ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Waldung bestehend, auf Freitag den 4. December in loco Unterbieberach versteigert, wo zu sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Um aber zugleich den Verkaufsverhandlungen beizuwohnen und über den dringenden Zuschlag ihre Erklärung abzugeben, und sonstige noch unbekannte Schulden zu eruiren, auch über dieses Schuldenwesen Vergleichshandlungen zu beschäftigen, werden zugleich alle bekannte und unbekannte Creditoren unter dem Nachtheil fernern Stillschweigens vorgeladen. Geschehen Eschenbach, den 28. October 1818.

In leg. Verh. des Kön. Landrichters
Geyer, Assessor 1.

Auf den Antrag des Bauern Johann Georg Jahreis zu Plößen, soll das der verwittibten Anna Richterin dahier gehörige halbe Wohnhaus, Nr. 142 in der Kulmbacher Strasse hierselbst, so hiesiges Stadtlehen, mit 7½ kr. Steuersimplum belegt, und auf

73 fl. rheinl. taxirt ist, in via executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 30. November curr. Vormittags 9 Uhr anzesetzt worden, in welchem sich besitz- und zalungsfähige Kaufslustige im Königlichen Landgerichte einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Mollitor.

Das halbe Wohnhaus des Taglöhners Johann Nicol Kiesling zu Bödlas, welches mit denen dazu gehörigen zweien Gärtlein auf 273 fl. 30 kr. taxirt worden ist, soll auf den Antrag der Lehensherrschaft öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 24. November, Vormittags anberaumt worden, weshalb sich alle Kaufslustige an diesem Tage bei dem Ortsgerichte dahier in Oberröslau einfinden mögen. Oberröslau, den 17. October 1818.

Königl. Baier. v. Waldenfels. Ortsgericht
Oberröslau.
Schreider, Justitiar.

Der zur Concursmasse des Bauersmanns Johann Fürbringer zu Schwellsdorf gehörige, Freiherrlich von Künsberg lehenbare halbe Gülthof, Haus Nro. 16, B. N. 33, pro 1434 fl. rhl. gewürdiget, wird hierdurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin in loco Schwarzach auf Donnerstag den 26. November, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Termin in dem Schneiderls. Gasthofe zu Schwarzach einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem halben Gülthofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während der gewöhnlichen Canzleystunden in loco registraturae täglich eingesehen werden. Culmbach, den 22. October 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag der Heinrich Kirchnerischen Erben, resp. und deren Vormünder wird das denselben zuständige, zum Freiherrlich von Seckendorfischen Rittergut Ebneth erbzinns- und handlohnbare Söldengut daselbst, Behufs der Auseinandersetzung, dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgestellt, und hiezu Bietungstermin auf Freitag den 20. November l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt. Die Bestandtheile dieser Sölde, deren Taxe 1300 fl. 30 kr. rhl. beträgt, und welche mit 4 fl. 20½ kr. Erbzinns und 1 fl. Steuersimplum belastet ist, dann in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden des wahren Werths zum Handlohn an die Lehenherrschaft abreicht, sind: 1) ein einstöckigtes mit Stallung und Keller versehenes Wohnhaus, nebst Hofraith und 2 daran befindlichen geringen Pflanzgärtchen, 2) ein geräumiger erst vor 10 Jahren neuerbauter Stadel, 3) ein zu einer Stallung eingerichtetes Nebengebäude, 4) 6¼ Morgen Feld, nach einer in ältern Zeiten erfolgten geometrischen Vermessung, wovon ein Theil mit Hopfen angelegt ist, und einige Äcker dermalen besaamt sind, 5) 2¼ Morgen Wiesen nach nähmlichem Maas, und 6) ein Gemeindewiesentheil. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, in dem obenbestimmten Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle zu erscheinen, die Strichbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu erklären, und den Hinschlag unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Einwilligung zu gewärtigen. Ebneth bei Burgkundstadt, am 30. October 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Seckendorfsches Ortsgericht.
Beck.

Auf den Antrag der Gläubiger des Wirths und Bäckermeisters Wolfgang Hefer zu Ebnath wird dessen Anwesen, bestehend: a) aus einem gemauerten, mit Schindeln gedeckten Hause, sammt Stallungen, unter einem Dache, und einem hölzernen Stadel, b) aus beiläufig 8 1/16 Tagwerk Feld und c) 9⅝ Tagwerk Wiesgründen, nebst d) einem jungen Holzanfluge von 3½ Tagwerk neuerdings dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden ausgesetzt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 2. December c., Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt, wobei Kaufslustige ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Gerichtsordnung

zu gewärtigen haben. Auswärtige haben ihre Zahlungsfähigkeit durch ämtl. Zeugnisse nachzuweisen. Ebnath im Obermainkreise, den 25. October 1818.

Königl. Baier. Gräfl. und Freiherrl. von Hirschberg. Herrschaftsgericht Ebnath.
Althamer.

Nach höchstem Auftrage Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden acht in den Umgebungen von Schönfeld, Landgerichts Hollfeld, liegende Waldparzellen, als: 1) das kleinere Wasserholz zu 4 Tagwerk 15 Ruthen, 2) das größere Wasserholz zu 13 Tagwerk, 3) das Luderholz zu 17 Tagwerk 100 Ruthen, 4) der Rapeneberg zu 9 Tagwerk 50 Ruthen, 5) der Roller zu 4 Tagwerk 325 Ruthen, 6) der Lohe zu 5 Tagwerk 150 Ruthen, 7) die Reuth zu 9 Tagwerk 100 Ruthen, 8) die Fastnacht zu 11 Tagwerk 125 Ruthen; zusammen 74 Tagwerk 65 Ruthen, einzeln und unter den Bedingungen, welche die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Regierungsblatt de ao. 1811 pag. 1577 — 1582) enthält, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Versteigerung wird am 7. December l. J. in Schönfeld abgehalten werden. Der Hinschlag erfolgt Mittags um 12 Uhr unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung. Nachgebothe können nicht angenommen werden. Waischenfeld, den 6. November 1818.

Königliches Rent- und Forstamt Waischenfeld.
L. Art. Dütsch.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wegen einer gegen den Bauern Johann Taschner zu Schwehald längst ausgeklagten Forderung wird der demselben zuständige walzende Acker, der Schwehalder Acker genannt, 1 Tagwerk stark, im Steuerdistrikt Hubenberg gelegen, B. N. 92, Weischenfelder Rentamtslehen, worauf 10 kr. 4 Heller Steuersimplum, 7 kr. 4 Heller Erbzinns, und die Handlohnbarkeit mit 10 proc. in allen Veränderungsfällen haftet, hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf Montag den 23. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem Königlichen Landgerichte dahier sich einzufinden haben. Hollfeld, den 21. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Wider den Webermeister Conrad Bernhard von Thulsbronn wurde von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte der Concurs-Proceß erkannt, und dem zu Folge 3 Edictstage und zwar: der 1ste zur Liquidation auf den 16. November, der 2te zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden auf den 10. December und der 3te zum Schlusse der Verhandlungen auf den 28. December, unter dem Präjudize anberaumt, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage weder persönlich, noch derselben Bevollmächtigte erscheinen, von dem Concurse, diejenigen aber, welche am 2. und 3. Edictstage nicht erscheinen, mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung an das unterfertigte Landgericht abzuliefern. Gräfenberg, den 15. October 1818.

Königliches Landgericht.
Wächter.

Die von Johann Löhner in Fesselsdorf bisher besessenen, dieffeitig zinnslehenbaren 2 Grundstücke, als: $6\frac{1}{2}$ Tagw. 39 R. Feld im Fesselsdorfer Anger, $4\frac{1}{2}$ Tagwerk 6 R. Feld daselbst, die Hammelleithen genannt, werden hiermit wegen lehenherrlicher Schuldigkeiten dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf Samstag den 14. November d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige im Wirthshaus zu Kaltenhaus erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, am 17. October 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Zu Folge eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses, dd. 25. November v. J. wird das Hofgut des Michael Wolfrum, Bauers zu Hohenthann, welches zum Königlichen Rentamt Tirschenreuth kaufrechtbar und gemäß gerichtlicher Taxation auf 1506 fl. geschätzt ist, an den Meistbiethenden öffentlich, jedoch salva ratificatione, verkauft. Es wird hiezu auf den 20. November d. J. Tagsfahrt im Orte Hohenthan festgesetzt, wozu Käufer mit der ausdrücklichen Bedingung, daß

jene aus fremden Gerichtsbezirken sich über Zahlungsfähigkeit legitimiren müssen, vorgeladen werden. Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Tirschenreuth, den 24. September 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.
Dr. Desch, Landrichter.

Weidenberg, den 30. October 1818.

Nach dem Antrag der diesseitigen Gemeinde und dem hierauf erstatteten Bericht, hat die Königl. Regierung des Obermainkreises, mittelst höchster Entschließung vom 19ten und praes. 30. September l. J. gnädigst genehmigt, daß die den diesgericht. Gemeinden fur Quartier-Kosten Vergütung pro 180$\frac{7}{8}$ zuständigen, und bei hiesig Königl. Landgericht deponirten zwei verzinslichen Lotterie-Loose, jedes a 500 fl. Lit. K. N. Nr. 863 bis 864. öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft werden dürfen. Dazu hat man nun Termin auf kommenden Mittwoch den 25. November l. J., Vormittags 9 Uhr bei hiesig Königl. Landgericht anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Königliches Landgericht Weidenberg.
Stier,
K. Landrichter.

Auf das — bereits unterm 9ten vorigen Monats gerichtlich feilgestellte, auf 253 fl. geschätzte Wohnhaus und Gärtchen des Gantirers Webermeisters Georg Adam Ruckdeschel zu Weisenstadt, wurden nicht mehr als 170 fl. licitirt und konnte daher der Zuschlag nicht erfolgen. Es wird vielmehr ein nochmahliger Bietungstermin auf den 23. November c., Vormittags 9 Uhr in dem Postexpeditor Paierischen Gasthause zu Weisenstadt anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Kirchenlamiz, den 28. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Das von dem Webermeister Johannes Richter, und der Wittwe Katharina Wunderlich besitzend, zu Wirsberg gelegene, Burgerraths lehenbare Wohnhaus, sammt Garten, Haus Nro. 30, welches pro 304 fl. rheinl. gewürdiget worden, soll in vim executionis subhastiret werden. Strichtagsfarth ist auf Montag den 30. November Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im hiesigen Königl. Landgericht sich einzufinden, ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 16. October 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf wiederholtes Andringen wird das bereits in Nro. 127 — 129 des Ober-Mainkreis-Intelligenz-Blattes von 1817 feilgebothene Anwesen, das sogenannte Jägers-Gut des Paul Hollfelder zu Wurgas einem wiederholten Verstriche ausgesetzt, und Tagsfahrt auf Mittwoch den 18. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Scheßlitz, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Das der Wittwe des Lorenz Hausinger in Döhlniz zugehörige, diesseitig lehenbare Grundstück à 2 Tagwerk 35 R. Feld, Wiese und Schroth, alles huth- und zehendfrei, im rauhen Stöckig, soll wegen mehreren ausgeklagten Schulden in Kraft der Hülfevollstreckung aus Auftrag des Königl. Baier. Gräfl. Giech. Herrschaftsgerichts Thurnau dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es ist hiezu ein Termin auf Montag den 16. November d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, am 20. October 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Das hiesige herrschäftliche Bräuhaus, bei dem ein bedeutender Verkehr besteht, soll auf 6 oder 9 Jahre, vom

6. März 1819 angefangen, im öffentlichen Steigerungswege mit oder ohne Oekonomie, die ebenfalls nicht unbeträchtlich ist, verpachtet werden. Hiezu steht auf Montag den 7. December 1818 bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde Termin an, und werden Pachtlustige, die sich über Vermögen und Aufführung gehörig ausweisen können, dazu vorgeladen. Die nähern Aufschlüße können zu jeder Zeit hierorts erholet werden. Ebnath, im Obermainkreise, den 13. October 1818.

Königl. Baier. Gräfl. und Freiherrl. von Hirschberg. Herrschaftsgericht.
Althamer.

Auf die von den Lorenz Kreuzerischen Eheleuten dahier eingegebene Insolvenz-Erklärung, und die geschöpfte Ueberzeugung, daß das Vermögen die Passiven nicht mehr decke, hat man von Seite der unterfertigten Gerichts-Stelle die Eröffnung des Concurs-Verfahrens beschlossen. Es werden hiernach die gesetzlichen Edicts-Täge anberaumt, nähmlich: 1) ad producendum et liquidandum Montag der 30. November 1818, 2) ad excipiendum Mittwoch der 30. December 1818, 3) ad concludendum Freitag der 29. Januar 1819, und zwar in dem Maße, daß Letzterer bis zum 12. Januar 1819 incl. zur Abgabe der Replik, von da aber bis zum 26. Januar 1819 zur Abgabe der Duplik bestimmt ist. Sämmtliche Gläubiger oder sonstige Interessenten haben an diesen Terminen Vormittags 9 Uhr gehörig zu erscheinen, und das Rechtliche, bei Vermeidung der gesetzlichen Präclusions-Strafe zu besorgen. Zugleich ist der erste Edictstag, nehmlich: Montag der 30. November 1818 zur öffentlichen Versteigerung des Kreuzerischen Anwesens, welches in einem gebundenen Guthe, von beiläufig $5\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und $6\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiesen, besteht, anberaumt, und werden daher Kaufslustige hiezu eingeladen. Auswärtige müssen sich über Vermögen und Aufführung durch obrigkeitliche Zeugnisse hinlänglich ausweisen. Die gerichtliche Schätzung steht jederzeit zur Einsicht offen. Beschlossen Ebnath, den 23. October 1818.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath.
Althamer.

Daß der Bauer Michael Hilpert von Schönbrunn und die Margaretha Ponader aus Wirsberg in dem heute errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund §. 422. Tit. I. Theil II. des preussischen Landrechts hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wunsiedel, den 15. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das Hauß des Johann Gelger zu Johannesthal wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am 25. November curr. im Landgerichte zu melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht.
Condinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Braunschweiger und Schwarten-Würste sind zu haben bei Stadtkoch Hahns Wittib in der Ochsengasse E. N. 140.

Jacob Michael Geier aus Bamberg, welcher zum erstenmahle die hiesige Messe bezieht, empfiehlt einem hohen Adel und geehrtem Publikum sein ganz neu assortirtes Lager von $\frac{3}{4}$ und $\frac{7}{4}$ breit. Wollene Tücher, eng. Cattun, Bieber, Wollen-Carde, Piquets, Trilinets, Manschester, Carbinets, Sammetmanschester 2c. Versichert die beste Bedienung und billigsten Preise.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 136. Baireuth, den 13. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Gründe des in den Zeiten der bestandenen Theuerung überhandgenommenen Bettelns schon längst aufgehört haben, so hat doch dieser selbst nicht nachgelassen, sondern besteht noch in einer Weise fort, welche der unterzeichneten Königl. Stelle die Ueberzeugung giebt, daß die Königl. Policeibehörden diesem wichtigen Theile ihrer Amtsverpflichtungen nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen, und insbesondere, daß sie gegen Arbeitsscheue Bettler und Müssiggänger und andere zu dieser Classe gehörenden, das Publicum belästigenden, und selbst die öffentliche Sicherheit gefährdenden Individuen die hiergegen erlassenen allerhöchsten Vorschriften in Vollzug zu setzen, unterlassen. Dieselben werden daher hierdurch nachdrücklichst angewiesen, gegen solche gemeinschädliche Menschen nach der vollen Strenge der Gesetze einzuschreiten und besonders diejenigen hinfürter, welche sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1816 zur Ablieferung in die Zwangs-Arbeits-Anstalten qualificiren, unter Beobachtung der im III. Titel deshalb enthaltenen Bestimmungen in die Zwangs-Arbeits-Anstalt nach Plassenburg abzugeben.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

An die Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.

Das noch immer fortdauernde Betteln betr.

v. Hoven.

Baireuth, am 8. October 1818.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den Antrag der verwittibten Rosina Maria Küneth dahier, deren in der Friedrichsstrasse gelegenes, mit Nro. 282 bezeichnetes, in gutem Baustande sich befindendes Wohnhaus, sammt Backfeuerrecht und allen Zugehörungen, bestehend in zwei großen Hinter- und Nebengebäuden, Hofraith, Gartenhaus und großem Hausgarten, mit einer bedeckten Kegelbahn, Pferd- und Schweinställen, Holzremisen ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Auf diesem Haus haften 22 fl. 30 kr. Haussteuer und 2 fl. rhl. dermalige Gewerbsteuer, und belauft sich nach Abzug der Abgaben der reine Tax auf

9,825 fl. rhl.

Kaufsliebhaber können sich umständlich, durch Einsicht des Taxationsprotokolls in der Registratur über die ver-

den einzelnen Theile dieses Hauses unterrichten, und dann in dem auf den

20. November d. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumten peremtorischen Verkaufstermin, wenn sie annehmlich zu bezahlen vermögend sind, sich auf hiesigem Stadtgericht einfinden, ihre Angebote abgeben, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Voigt.

Zur Hülfs-Vollstreckung wird das von dem Bauern und Auszügler Johann Hahn, Beckenhanns genannt zu Feula besitzende, auf dem Trebgaster Berg liegende ein halb Tagwerk Feld, die Wind genannt, dem Königlichen Rentamt Culmbach lehenbar, zum öffentlichen Kauf hiermit ausgebothen. Biethungs-Termin hiezu ist auf den 23. November anberaumt worden, an welchem Kauflustige Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier sich einfinden, ihre Kaufsgebothe angeben, und gewärtigen können, daß dieses Grundstück dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 20. October 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nach dem allerhöchsten Steuermandat fällt der erste Steuertermin in den Monat November, an welchem die Erhebung der Haus-Grund-Gewerb- und Dominical-Steuern ihren Anfang zu nehmen hat, und so fortgesetzt werden muß, daß in der bestimmten Verfallzeit diejenigen Ablieferungen an die Hauptkasse erfolgen können, welche das Rentamt zu leisten schuldig ist. Dieses wird vorläufig mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche in einer oder mehreren dieser Steuergattungen pflichtig sind, vom 15. November an sich zur Zahlung an denen Tagen, an welchen sie aufgefordert werden, bereit halten müssen. Dieses geschieht in der hiesigen Stadt, durch öffentliches Ausläuten, auf dem Land, durch besondere Signaturen an die Steuervorgeher. Auswärtige, sie mögen Grund- und Dominicalbesitzungen im Rentamtsbezirke haben, werden wiederholt auf die allerhöchste Bestimmung vom 8. August 1809, Regierungs-Blatt Fol. 1334, die Ausstellung von Steuermandatarien betreffend, hingewiesen, mit dem Bemerken, daß nach Ablauf des Termins gegen sie in der darin festgesetzten Weise unabänderlich fürgeschritten werden wird. Baireuth, am 6. November 1818.

Königliches Rentamt.
von Geiger.

Das halbe Wohnhaus des Taglöhners Johann Nicol Kiesling zu Födlas, welches mit denen dazu gehörigen zweien Gärtlein auf 273 fl. 50 kr. taxirt worden ist, soll auf den Antrag der Lehensherrschaft öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 24. November, Vormittags anberaumt worden, weshalb sich also Kauflustige an diesem Tage bei dem Ortsgerichte dahier in Oberröslau einfinden mögen. Oberröslau, den 17. October 1818.

Königl. Baier. v. Waldenfels. Ortsgericht
Oberrebslau.
Schreiber, Justitiar.

Der zur Concursmasse des Bauersmanns Johann Fürbringer zu Schmeilsdorf gehörige, Freiherrlich von Künsberg lehenbare halbe Gülthof, Haus-Nro. 16, B. N. 33, pro 1434 fl. rhl. gewürdiget, wird hierdurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin in loco Schwarzach auf Donnerstag den 26. November, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Termin in dem Schneiderischen Gasthofe zu Schwarzach einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem halben Gülthofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während den gewöhnlichen Canzleystunden in loco registraturae täglich eingesehen werden. Culmbach, den 22. October 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag der Heinrich Kirchnerischen Erben, resp. und deren Vormünder wird das denselben zuständige, zum Freiherrlich von Seckendorfischen Rittergut

Ebneth erbzinns- und handlohnbare Söldengut daselbst, Behufs der Auseinandersetzung dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgestellt, und hiezu Bietungstermin auf Freitag den 20. November l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt. Die Bestandtheile dieser Sölde, deren Taxe 1500 fl. 50 kr. rhl. beträgt, und welche mit 4 fl. 29½ kr. Erbzinns und 1 fl. Steuersimplum belastet ist, dann in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden des wahren Werths zum Handlohn an die Lehenherrschaft abreicht, sind: 1) ein einstöckigtes mit Stallung und Keller versehenes Wohnhaus, nebst Hofraith und 2 daran befindlichen geringen Pflanzgärtchen, 2) ein geräumiger erst vor 10 Jahren neuerbauter Stadel, 3) ein zu einer Stallung eingerichtetes Nebengebäude, 4) 6¼ Morgen Feld, nach einer in ältern Zeiten erfolgten geometrischen Vermessung, wovon ein Theil mit Hopfen angelegt ist, und einige Aecker dermalen besaamt sind, 5) 2¼ Morgen Wiesen, nach nähmlichem Maas, und 6) ein Gemeindewiesentheil. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, in dem obenbestimmten Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle zu erscheinen, die Strichbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu erklären, und den Hinschlag unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Einwilligung zu gewärtigen. Ebneth bei Burgkundstadt, am 30. October 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Seckendorffsches Ortsgericht.

Beck.

Der Handelsjude Meises Männlein Dessauer zu Aufsees, hat bei dem Königl. Landgerichte dahier seine Insolvenz selbst zu Protocoll erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern sich in der Güte auseinandersetzen zu können, weshalb die öffentliche Convocation derselben beschlossen wurde. Es werden demnach alle diejenigen, welche an rc. Dessauer irgend eine Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, am Montag den 30. November Vormittags 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vorlage der Original-Schuld-Dokumente, und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon ad acta gehörig zu liquidiren, und sich zugleich auch über die gütliche Schuldenauseinandersetzung zu erklären. Die in diesem Termine nicht Erscheinenden werden im Falle eines zu Stande kommenden Arrangements mit ihren Forderungen nicht mehr gehört. Wenn aber letzteres nicht bewürkt werden wird; so wird im Wege des förmlichen Concursverfahrens mit Berücksichtigung der geringen Activ-Masse zur Vorbringung der Einreden sowohl, als des Schlußverfahrens in demselben Termine sogleich weiter fürgeschritten. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Leonhardt Däfner von Johannisthal, 72 Jahre alt, hat sich seit 3½ Jahren von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß seine Tochter, die Nagelschmied Bözingerische Ehefrau dessen Aufenthalt anzugeben vermag. Da nun aber dieselbe in dem Nagelschmied Bözingerischen Schuldenwesen dahier unterm 26. October 1818, 275 fl. eingeklagt, so wird derselbe hiermit geladen, sich binnen dato und 3 Monaten ohnfehlbar vor dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und seine Forderung vollends liquid zu machen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Zeit bei Vertheilung der Bözingerischen Massa keine Rücksicht auf diese seine Forderung genommen werden wird. Hollfeld, den 2. November 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Der Handelsjude Joseph Abraham Oppenheimer zu Aufsees hat bei dem K. Landgerichte dahier seine Insolvenz selbst zu Protocoll erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern ein gütliches Schuldenarrangement bewirken zu können, weshalb er auf öffentliche Convokation derselben antrug. Es werden demnach alle diejenigen, welche an rc. Oppenheimer irgend eine Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, am Montag den 30. November V. M. 9 Uhr entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde bei dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vorlage der Original-Schulddokumente,

und Uebergebung beglaubigter Abschriften hiervon ad acta gehörig zu liquidiren, und sich zugleich auch über die gütliche Schuldenauseinandersetzung zu erklären. Die in diesem Termine nicht Erscheinenden werden im Falle eines zu Stande kommenden Arrangements mit ihren Forderungen nicht mehr gehört. Wenn aber letzteres nicht bewirkt werden wird, so wird im Wege des förmlichen Concursverfahrens mit Berücksichtigung der geringen Activmasse zur Vorbringung der Einreden sowohl, als des Schlußverfahrens in demselben Termine sogleich weiter fürgeschritten. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Maurergesellen Gottlieb Windisch zu Wüstenbuchau, soll das dortselbst belegene Söldengütlein, die Baders Sölde, wozu ausser Haus, Stadel und Backofen, eine Hofraith und 2 Gras- und Obstgärtlein gehören, nebst [illegible] Tagwerk Holz meistbiethend verkauft werden. Die Immobilien sind auf 130 fl. fränk. taxirt, und soll der Zuschlag an den Meistbiethenden in dem am 4. December Vormittags 10 Uhr anstehenden Steigerungs-Termin salva ratificatione der Interessenten erfolgen. Thurnau, am 2. November 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Die im hiesigen Markt belegene Mühle, die sogenannte Herrenmühle, Nr. 84 des Müllermeister Johann Heumann, wozu 3 Tagwerk Felder, in 2 Stücken, und 1[illegible] Tagwerk Wiesen gehören, soll auf Antrag eines Realgläubigers in vim executionis subhastirt werden. Da nun zum Verkauf dieser Mühle, welche in einem 2 Stockwerk hohen massiven Mahlgebäude, angebauten Stallung und Hofrecht, im innern aus 3 Mahlgängen, dann einer Abnen bestehet, Termin auf den 3. December Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, persönlich zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, des Hinschlags aber nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Das Taxations-Protocoll, nach welchem die Mühle sammt Zubehör auf 3565 fl. frk. taxirt wurde, steht in den Canzlei-Stunden zur Einsicht frey. Thurnau, den 21. October 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Steckbrief.

Das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis hat in der Eigenschaft als Civil- Strafgericht I. Instanz zufolge hohen Erkenntnisses vom 9ten und eingelaufen am 26ten d. die Verfolgung mittels Steckbriefes des wegen des Verbrechens der Verfälschung eines Wanderbuches angeschuldigten und sich geflüchteten vormaligen Schreibers Johann Baptist Schneider von Waldthurn Landgerichts Vohenstrauß beschlossen; sämmtliche Königliche Civil- und Militair-Behörden werden daher requirirt, auf diesen, nachhin beschriebenen Flüchtling genaue Amtsspähe zu verhängen, dann denselben im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Johann Baptist Schneider ist etliche 40 Jahre alt, mehr klein als groß, hat einen proportionirten Mund, eine spitzige Nase, ein schwärzliches Gesicht mit Sommerflecken, schwarze Haare, einen starken Bart und Backenbart von der nämlichen Farbe, braune Augen, ein rundes Kinn, weiße Zähne, und eine vorzügliche Geschwätzigkeit in gedehnter Sprache, wobei bemerkt wird, daß er gerne und viel Tabak schnupft. Als solcher das letztemal dahier gesehen wurde, trug er einen grau tuchernen Ueberrock, ein weißes Gillet ein gelb nanquinetnes kurzes Beinkleid, weiße Strümpfe schwarze Bandschuhe, ein weiß baumwollenes Halstuch, und einen runden Hut vom Filze. Neustadt an der Waldnaabe im Ober-Mainkreise, am 27. October 1818.

Königliches Landgericht daselbst.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Da sich bei dem neulichen Aufstrich des Stadtlehens

baren Wohnhauses des hiesigen Wagnermeisters Paul Betz kein annehmbarer Käufer eingefunden, so wird besagtes Wohnhaus, auf neuerliches Andringen des Consens-Gläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiefür Termin auf Freitag den 20ten des nächsten Monats November, Vormittags 11 Uhr anberaumt, an welchem sämmtliche Kaufslustige zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 16. October 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des verlebten Fabrikantens und Webermeisters Johann Adam Dörsch von hier, wird dessen nachgelassenes Fabrickgebäude dahier, sammt 5 sehr gut hergestellten Baumwollenspinnmaschinen und allen dazu gehörigen Betriebs-Geräthschaften, hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgesetzt und Licitationstermine auf den 20. August, 24. September und 24. November laufenden Jahrs, Vormittags 9 Uhr anberaumt, von welchen der Letztere peremtorisch ist. In diesen Terminen haben sich daher Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und hiernächst den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Interessenten zu gewärtigen. Das Fabrickgebäude ist mit den Spinnmaschinen und Zugehörungen auf 10,778 fl. 16 kr. gerichtlich gewürdiget worden, und kann, so wie die Schätzungsverhandlung von Kaufslustigen zu jeder gehörigen Zeit eingesehen werden. Kirchenlamiz, den 24. Juni 1818.

Königlich Baier. Landgericht im Ober-Mainkreise.

Ertl.

Johann Georg Stöhr, jüngster Sohn des zu Bödlas, Ortsgericht Oberröslau, gestorbenen Bauers Georg Stöhr, ist schon seit 10 Jahren abwesend, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt etwas bekannt wurde. Auf Antrag seines Curators, werden nun benannter Johann Georg Stöhr, oder dessen allenfallsige Leibeserben, hiemit öffentlich vorgeladen, unter der Auflage sich bis zum ein und dreißigsten December l. Js. entweder schriftlich oder persönlich bei hiesigem Königl. Landgerichte zu melden, oder zu gewärtigen, daß derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamiz, den 11. März 1818.

Königlich Baierisches Landgericht, im Obermainkreise.

Ertl.

Johann Georg Döbereiner, Metzgermeister zu Marktleuthen hat am 20. Mai l. J. seine Grundbesitzungen seinem Sohne Johann Georg Döbereiner übergeben. Bevor aber der desfallsige Uebergabsvertrag gerichtlich genehmigt werden kann, findet man die Vernehmung der sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger des übergebenden rc. Döbereiner nothwendig und hat hiezu, so wie zur allenfallsigen gütlichen Regulirung seines Schuldenwesens Tagesfahrt auf den 25. l. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Hiezu werden daher die unbekannten Gläubiger des mehrbenannten rc. Döbereiner unter der Auflage vorgeladen, ihre Forderungen im obigen Termine gehörig anzuzeigen und nachzuweisen. Kirchenlamiz, den 5. November 1818.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Johann Söllner zu Hof hat das unterzeichnete Königl. Landgericht den Universalconcurs verfügt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch gegen den Gemeinschuldner machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hiermit vorgeladen. Zu dem Ende wird Termin auf den 16. December d. J., Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile, von der Masse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwanigen Vorzugsrechtes in gesetzlicher Form darzulegen haben. Dieser Termin ist zugleich zur Erzielung einer gütlichen Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Masse bestimmt. Sollte diese Vereinigung nicht erreicht werden, so wird eventuell zur Vorbringung der gegen die liquidirten Forderungen statthabenden Einreden eine weitere Tagesfahrt auf den 15. Januar 1819 und zum Beschluß der Verhandlungen auf den 15. Februar 1819, jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß gegen diejenigen, welche an diesen Tagen nicht erscheinen, die Ausschließung der sie treffenden Handlungen eintritt, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als auch der Priorität erkannt werden wird. Hof, den 31. October 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem Vermögen des zu Wöldattendorf verstorbenen ¼ Hofsbesitzers Johann Rödel, oder dessen Person eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zu dem auf den 5. December c., Vormittags 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgericht anberaumten peremtorischen Liquidationstermin zu melden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, und die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche darzuthun im Stande sind, in Original zu produciren, oder nahmhaft zu machen, widrigenfalls dieselben von der vorhandenen Masse präcludirt werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger auferlegt werden soll. Hof, am 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Es soll auf den Antrag des Vormunds der Johann Christoph Bauerischen Relicten zu Köditz das denselben zugehörige Trüpfhaus sammt Zugehör, Nro. 31. daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist Termin hiezu auf den 8. December, Vormittags 9 Uhr vor allhiesigem Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses und daß gedachtes Trüpfhaus, sammt Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe auf 128 fl. 40 kr. rhl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin das quast. Trüpfhaus dem Meistbietenden mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung zugeschlagen werden wird. Hof, am 28. October 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem Bauern Georg Schnapp zu Modschenbach zugehörige, auf 300 fl. rhl. gewürdigte 3 Tagwerk enthaltende und mit starken Busche wie Stangenholz bewachsene Holz, unweit Friedrichsberg belegen, am 30. November Vormittags 10 Uhr meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt nach Maßgabe der Executionsordnung, das Taxationsinstrument steht zur Einsicht bereit, und ist der Schultheiß Adam Schmidt zu Witzmannsberg beauftragt, Liebhabern das Object noch vor dem Strichtermin einzuweisen. Thurnau, den 26. October 1818.

Königl. Baier. Gräfl. Giechisches
Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf das durch Entschließung vom 25. August 1818 zum Verkauf ausgesetzte Gut des Johann Nicol zu Treunitz ist ein Angebot von 320 fl. fr. geschehen. Da hierdurch die Taxe nicht erreicht wurde; so wird ein anderweiter Strichtermin auf den 30. November Vormittags 9 Uhr angesetzt, und werden hierzu Kaufslustige eingeladen. Thurnau, den 29. October 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Giechisches
Herrschaftsgericht.
Knoch.

An dem auf den 6. October d. J. zum öffentlichen Verkauf des Barbara Grassingers Wittib zu Meyher gehörigen Söldengütlein alldort anberaumt, und in den Baireuther Intelligenzblättern Nro. 109, 111 und 114 angezeigt gewesenen Termin, ist kein Liebhaber erschienen; es wird daher dieses Söldengütlein nochmals feilgebothen und Taxfarth zur Versteigerung auf den 23. November d. J. hiemit festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage früh um 9 Uhr bei hiesigem Amt einzufinden. Kainach, den 20. October 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches
Patrimonialgericht.
Schell.

Das denen Conrad Taschnerischen Relicten zu Breitenlösau gehörige Guth, bestehend in einem Haus, einem Stadel, mit einem darunter befindlichen Keller, einem Backofen, dann 1½ Tagwerk Garten und Wiesen, 37½ Tagwerk Felder, 11¼ Morgen Holz, wovon 1 Tagwerk mit Waiz und 9 Tagwerk mit Korn besaamet sind, nebst einem Wagen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige

Konkslustige werden hiemit aufgefordert, in dem auf Montag den 23. November d. J., Vormittags 10 Uhr anberaumten Strichstermin vor unterfertigter Gerichtsstelle sich einzufinden und ihre An- und respec. Mehrgebote zu Protokoll zu geben. Die darauf haftenden Lasten und Abgaben nebst Beschreibung deren Grundstücke können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Kainach, den 12. October 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Schell.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Polizei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 1. November 1818 bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth — Quint. Für 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 16 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 1 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 13 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 27 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 8 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 22 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 24 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 9 Loth 2 Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 40 kr.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Gerstenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet. pro Metzen Gerste 1 fl. 38 kr.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinsten Gerste 18 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerste 13 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerste 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerste 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 10 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 8 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 9 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsen-Fleisches, 9 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 8 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 6 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. 2 pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 8 kr. Ein paar Priese 6 kr. Vier gebrühte Kälbersfüße 7 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. 2 Pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 19 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 22 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 14 kr.

4) Schöpfenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf. provisorisch.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaißund Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas Sommerbier 5 kr. 2 pf. Die Maas weißes Bier 5 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas enthaltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ⅔ Maas enthaltend 3 kr. 3 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 25 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 19 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 26 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 28 kr. Ein Pfund Seife 24 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 23 kr.

VII.

Salz.

Ein 1/16 Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Oct. nach dem Durchschnitte berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 16 fl. 45 kr. der Mezen 2 fl. 47½ kr. Der Scheffel Korn 12 fl. 56 kr. der Mezen 2 fl. 9½ kr. Der Scheffel Gerste 9 fl. 46 kr. der Mezen 1 fl. 37½ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 14 kr. der Mezen — fl. 52½ kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 42 kr. bis — kr. Ein Schock langes Stroh 7 fl. — kr. bis — fl. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 16 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weisfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu — kr.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. 8 kr. — pf. Enten, das Stück, zu 40 kr. Hühner, alte, das Stück zu 24 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 10 kr. Rebhühner, das Stück zu 22 kr. Schnepfen, 40 kr. Krammetsvögel, 5 kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 21 kr. Butter, das Pfund zu 20 kr. Eier, 4 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen das Pfund zu 9 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 1. November 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.

Seggel.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein im Rennweg dahier gelegenes durchaus massives unteres Wohn- und Back-Haus, nebst dem dazu gehörigen Hintergebäude, Garten und Schupfe, mit Nro. 244 bezeichnet, auf welchem ein Real-Back-Feuer-Recht haftet, wird aus freier Hand mit oder ohne Back- und Brau-Geräthschaften an den Meistbiethenden verkauft; und Kaufslustige hiermit eingeladen, in den hiezu auf den 16. Nvbr. d. J. sowohl Vor- als Nachmittags festgesetzten Termin in dem oben bezeichneten Wohnhaus zu erscheinen, und bei annehmbaren Bedingungen des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend | Nro. 137. | Baireuth, den 14. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Termin zur Beendigung der Wahlen des Personals zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen längst verflossen ist, und einerseits die Wahlen der landständischen Abgeordneten hierauf gegründet werden müssen, anderer Seits aber bei einem weiteren Fortrücken des laufenden Etatsjahres die Extradition des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zum Nachtheil des Dienstes verzögert, und erschwert wird, so erhalten die säumigen K. Landgerichte den Auftrag, die noch rückständigen Personalwahlen zu den Gemeindeverwaltungsstellen nunmehr ungesäumt zu beendigen, und die Anzeigen hierüber, so wie die Resultate dieser Wahlen in denjenigen Gemeinden, welche eine magistratische Verfassung annehmen wollen, binnen einem unerläßigen Termin von 8 Tagen zur Bestätigung hieher vorzulegen.

Sollte dieser Termin abermals fruchtlos verstreichen, so wird bei der Dringenheit der Sache zur Beendigung dieses Wahlgeschäftes ohne weiters auf Kosten des säumigen Beamten ein eigener Commissär abgeordnet werden.

Hiemit ist zugleich die Anzeige zu verbinden, bei welchen Gemeinden die Ernennung und Verpflichtung des Personals der Gemeindeverwaltungen bereits geschehen ist, und binnen welcher Frist auch dieses Geschäft vollständig beendiget werden kann.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

An die sämmtlichen Königl. Landgerichte des Obermainkreises.
Gemeindewahlen betr.

Friedmann.

Publicandum.

Die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, macht für die Wintermonate, wie im vorigen Jahre, die Errichtung einer stillen Nachtwache nothwendig.

Es wird dieses daher hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und da jedem Einwohner an der Erhaltung seines Eigenthums und der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt gelegen seyn muß; so spricht sich die ungetheilte Mitwirkung eines jeden Familienoberhaupts, ohne Unterschied des Ranges und Standes von selbst aus, auch ist dieselbe nothwendig, um diese Last möglichst zu erleichtern. Wer an der persönlichen Dienstleistung verhindert ist, für diesen können einer von den aufgestellten, geprüften und redlichen Lohnwächtern, welche bei den betreffenden Stadtviertelmeistern zu erfragen sind, gegen Bezahlung von 18 kr. rhl. für jede Nachtwache, eintreten.

Das Königl. Polizei-Commissariat empfiehlt, da im vorigen Jahre deshalb mehrere Klagen eingekommen sind, Bescheidenheit gegen die Commandirenden und die betr. Stadtviertelmeister oder Districtsvorsteher. Baireuth, den 11. November 1818.

Königliches Polizei-Commissariat.
Eggerl.

Baireuth, am 11. November 1818.
Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Baireuth
ist zum öffentlichen Verstriche mehrerer Effecten, als: Schreinergeräthe, Betten, Weiszeug, Spitzen, Silber etc. gegen gleich baare Bezahlung Termin auf Montag den 16ten d. Ms. und die nächstfolgenden Tage, des Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anberaumt worden. Der Verstrich geschieht in dem Hause des Kammermusikus Heinel, E. N. 137, wohin Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Schweizer.

Voigt.

Die auf dem Schloß zu Alexandersbad befindliche Uhr, welche Stunden und Viertelstunden schlägt, mit den Gewichtern, soll höchstem Regierungsbefehl zu Folge öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu Termin auf Dienstag den 24. November h. a. Vormittags 10 Uhr im Rentamtlocale ansteht und Kaufslustige eingeladen werden. Wunsiedel, den 8. November 1818.

Königliches Rent-Amt.

Johann Schedel Dicker zu Neußes, hat den zur Konrad Richterischen Massa schuldigen Kaufschilling für die aus derselben erkauften Immobilien noch nicht vollständig erlegt. Es wird daher das von ihm erkaufte Wellchengut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und auf den 4. December Strichtermin anberaumt. Kronach, am 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Hülfs-Vollstreckung wird das von dem Bauern und Auszüger Johann Hahn, Beckenhanns genannt zu Feuln besitzende, auf dem Trebgaster Berg liegende ein halb Tagwerk Feld, die Wind genannt, dem Königlichen Rentamt Culmbach lehenbar, zum öffentlichen Kauf hiermit ausgebothen. Biethungs-Termin hiezu ist auf den 23. November anberaumt worden, an welchem Kaufslustige Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Landgericht dahier sich einfinden, ihre Kaufsgebothe angeben, und gewärtigen können, daß dieses Grundstück dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 20. October 1818.

Königliches Landgericht.
Sarels.

Nach dem allerhöchsten Steuermandat fällt der erste Steuertermin in den Monat November, an welchem die Erhebung der Haus-Grund-Gewerb- und Dominicalsteuern ihren Anfang zu nehmen hat, und so fortgesetzt werden muß, daß in der bestimmten Verfallzeit diejenigen Ablieferungen an die Hauptkasse erfolgen können, welche das Rentamt zu leisten schuldig ist. Dieses wird vorläufig mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche in einer oder mehreren dieser Steuergattungen pflichtig sind, vom 15. November an sich zur Zahlung, an denen Tagen, an welchen sie aufgefordert werden, bereit halten müssen. Dieses geschieht in der hiesigen Stadt, durch öffentliches Ausläuten, auf dem Land, durch besondere Signaturen an die Steuervorgeher. Auswärtige, sie mögen Grund- und Dominicalbesitzungen im Rentamtsbezirke haben, werden wiederholt auf die allerhöchste Bestimmung vom 8. August 1809, Regierungs-Blatt fol. 1334, die Aufstellung von Steuermandatarien betreffend, hingewiesen, mit dem Bemerken, daß nach Ablauf des Termins gegen sie in der darin festgesetzten Weise unabänderlich fürgeschritten werden wird. Baireuth, am 6. November 1818.

Königliches Rentamt.
von Gelger.

Auf Antrag der Heinrich Kirchnerischen Erben, resp. und deren Vormünder wird das denselben zuständige, zum Freiherrlich von Seckendorfischen Ritterguth Ebneth erbzinns- und handlohnbare Söldengut daselbst, Behufs der Auseinandersetzung dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgestellt, und hiezu Bietungstermin auf Freitag den 20. November l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt. Die Bestandtheile dieser Sölde, deren Taxe 1500 fl. 50 kr. rhl. beträgt, und welche mit 4 fl. 29¼ kr. Erbzinns und 1 fl. Steuersimplum belastet ist, dann in allen Veränderungsfällen den 10ten Gulden des wahren Werths zum Handlohn an die Lehenherrschaft abreicht, sind: 1) ein einstöckigtes mit Stallung und Keller versehenes Wohnhaus, nebst Hofraith und 2 daran befindlichen geringen Pflanzgärtchen, 2) ein geräumiger erst vor 10 Jahren neuerbauter Stadel, 3) ein zu einer Stallung eingerichteteres Nebengebäude, 4) 6¼ Morgen Feld, nach einer in ältern Zeiten erfolgten geometrischen Vermessung, wovon ein Theil mit Hopfen angelegt ist, und einige Aecker dermalen besaamt sind, 5) 2¼ Morgen Wiesen, nach nähmlichem Maas, und 6) ein Gemeindewiesentheil. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit eingeladen, in dem obenbestimmten Termin vor unterfertigter Gerichtsstelle zu erscheinen, die Strichbedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu erklären, und den Hinschlag unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Einwilligung zu gewärtigen. Ebneth bei Burgkundstadt, am 30. October 1818.

Königl. Baier. Freiherrlich von Seckendorfsches Ortsgericht.
Beck.

Der Handelsjude Joseph Abraham Oppenheimer zu Auffees hat bei dem K. Landgerichte dahier seine Insolvenz selbst zu Protocoll erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern ein gütliches Schuldenarrangement bewirken zu können, weshalb er auf öffentliche Convokation derselben antrug. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ꝛc. Oppenheimer irgend eine Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, am Montag den 30. November V. M. 9 Uhr entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde bei dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der Original-Schulddokumente, und Uebergebung beglaubigter Abschriften hiervon ad acta gehörig zu liquidiren, und sich zugleich auch über die gütliche Schuldenauseinandersetzung zu erklären. Die in diesem Termine nicht Erscheinenden werden im Falle eines zu Stande kommenden Arrangements mit ihren Forderungen nicht mehr gehört. Wenn aber letzteres nicht bewirkt werden wird, so wird im Wege des förmlichen Concursverfahrens mit Berücksichtigung der geringen Activmasse zur Vorbringung der Einreden sowohl, als des Schlußverfahrens in demselben Termine sogleich weiter fürgeschritten. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rotlauf.

Johann Georg Döbereiner, Metzgermeister zu Marktleuthen hat am 20. Mai l. J. seine Grundbesitzungen seinem Sohne Johann Georg Döbereiner übergeben. Bevor aber der desfallsige Uebergabsvertrag gerichtlich genehmigt werden kann, findet man die Vernehmung der sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger des übergebenden ꝛc. Döbereiner nothwendig und hat hiezu, so wie zur allenfallsigen gütlichen Regulirung seines Schuldenwesens Tagesfahrt auf den 23. l. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Hiezu werden daher die unbekannten Gläubiger des mehrbenannten ꝛc. Döbereiner unter der Auflage vorgeladen, ihre Forderungen im obigen Termine gehörig anzuzeigen und nachzuweisen. Kirchenlamitz, den 5. November 1818.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Der jüdische Handelsmann Wolf Bender zu Redwitz hat sich Zahlungsunfähig erklärt, daher wird zur Liquidation sämmtlicher Forderungen, dann zur Vorlegung der Beweisbehelfe, und zur Vorbringung des Vorzugsrechts Termin auf den 20. November d. J., zur Vorbringung der Einreden und der Schlußverhandlung der 16. December d. J. anberaumt. Alle Jene, welche Forderungen an den Handelsmann Bender zu machen haben, werden andurch öffentlich vorgeladen, an benannten Terminen früh 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte, bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes zu erscheinen. Lichtenfels, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf das — bereits unterm 9ten vorigen Monats gerichtlich feilgestellte, auf 253 fl. geschätzte Wohnhaus und Gärtchen des Gantirers Webermeisters Georg Adam Ruckdeschel zu Weissenstadt, würden nicht mehr als 170 fl. licitirt und konnte daher der Zuschlag nicht erfolgen. Es wird vielmehr ein nochmahliger Bietungstermin auf den 23. November c., Vormittags 9 Uhr in dem Postexpeditor Baierischen Gasthause zu Weissenstadt anberaumt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Kirchenlamitz, den 28. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Das zu Lemmern liegende Wohnhaus, N. 46, nebst Gemeinde-Antheil des Joseph Haderlein soll meistbietend in vim executionis verkauft werden. Termin hiezu ist auf Montag den 23. November Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichts-Gebäude anberaumt, wovon allenfallsige Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Scheßlitz, den 19. October 1818.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wegen einer gegen den Bauern Johann Taschner zu Schwehaid längst ausgeklagten Forderung wird der demselben zuständige walzende Acker, der Schwehalder Acker genannt, 1 Tagwerk stark, im Steuerdistrikt Hubenberg gelegen, B. N. 92, Weischenfelder Rentamtslehen, worauf 10 kr. 4 Heller Steuersimplum, 7 kr. 4 Heller Erbzinns, und die Handlohnbarkeit mit 10 proC. in allen Veränderungsfällen haftet, hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf Montag den 23. November Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen bei dem Königlichen Landgerichte dahier sich einzufinden haben. Hollfeld, den 21. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

In vim executionis werden die dem Schuhmachermeister Adam Heinrich Otto zu Naila zugehörigen Grundstücke, welche auf 150 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, und in 1) einem halben Jauchert Feld, am Lausbach; 2) einem Viertel Jauchert Wiese am Selbitzfluß liegend, bestehen, zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgestellt, und es wird hiedurch ein Bietungstermin auf den 30. November curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag des Bauern Johann Georg Jahreis zu Pötzen, soll das der verwittibten Anna Richterin daher gehörige halbe Wohnhaus, Nr. 142 in der Kulmbacher Strasse hierselbst, so hiesiges Stadtlehen, mit 7½ kr. Steuersimplum belegt, und auf 75 fl. rheinl. taxirt ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 30. November curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige im Königlichen Landgerichte einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Das Hauß des Johann Geiger in Johannesthal wird zur Hülfevollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am 25. November curr. im Landgerichte zu melden, und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Kronach, am 13. October 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Curators der Concursmasse des verstorbenen Johann Conrad Badewitz zu Oberwaiz wird der zu dessen Nachlaß gehörige, in Oberwaiz belegene und zu hiesigem Königlichen Rentamt lehenbare einviertels Hof, Haus N. 25, anderweit zum öf-

fentlichen Verkauf ausgesetzt, und Biethungstermin auf den 27. November c. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zu Obernmaiz anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Instrument in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann. Baireuth, den 16. September 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Weidenberg, den 30. October 1818.

Nach dem Antrag der diesseitigen Gemeinde und dem hierauf erstatteten Bericht, hat die Königl. Regierung des Obermainkreises, mittelst höchster Entschließung vom 19ten und praes. 30. September l. J. gnädigst genehmigt, daß die den diesgericht. Gemeinden fur Quartier-Kosten-Vergütung pro 180⅞ zuständigen, und bei hiesig Königl. Landgericht deponirten zwei verzinslichen Lotterie-Loose, jedes à 500 fl. Lit. K. N. Nr. 863 bis 864 öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft werden dürfen. Dazu hat man nun Termin auf kommenden Mittwoch den 25. November l. J., Vormittags 9 Uhr bei hiesig Königl. Landgericht anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Königliches Landgericht Weidenberg.
Stier,
K. Landrichter.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Webermeister und Wittwer Wilhelm Schillrack dahier, und die Wittwe Margaretha Fischerin hieselbst, in dem wechselseitig abgeschlossenen Ehevertrag, die Gemeinschaft der Güter, sowohl in Hinsicht des zusammenbringenden — als des künftig erwerbenden Vermögens, gänzlich unter sich ausgeschlossen haben. Schwarzenbach a. d. Saale, den 26. September 1818.

Königlich Baierisch Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Nach höchstem Auftrage Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden acht in den Umgebungen von Schönfeld, Landgerichts Hollfeld, liegende Waldparzellen, als: 1) das kleinere Wasserholz zu 4 Tagwerk 15 Ruthen, 2) das größere Wasserholz zu 13 Tagwerk, 3) das Luderholz zu 17 Tagwerk 100 Ruthen, 4) der Rauperberg zu 9 Tagwerk 50 Ruthen, 5) der Roller zu 4 Tagwerk 325 Ruthen, 6) der Lohe zu 5 Tagwerk 150 Ruthen, 7) die Reuth zu 9 Tagwerk 100 Ruthen, 8) die Fastnacht zu 11 Tagwerk 125 Ruthen; zusammen 74 Tagwerk 65 Ruthen, einzeln und unter den Bedingungen, welche die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Regierungsblatt de ao. 1811 pag. 1577 — 1582) enthält, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Versteigerung wird am 7. December l. J. in Schönfeld abgehalten werden. Der Hinschlag erfolgt Mittags um 12 Uhr unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung. Nachgebothe können nicht angenommen werden. Waischenfeld, den 6. November 1818.

Königliches Rent- und Forstamt Waischenfeld.
L. Art. Dütsch.

Der Handelsjude Meyer Männlein Dessauer zu Aussees, hat bei dem Königl. Landgerichte dahier seine Insolvenz selbst zu Protocoll erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern sich in der Güte auseinandersetzen zu können, weshalb die öffentliche Convocation derselben beschlossen wurde. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ꝛc. Dessauer irgend eine Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, am Montag den 30. November Vormittags 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vorlage der Original-Schuld-Dokumente, und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon ad acta gehörig zu liquidiren, und sich zugleich auch über die gütliche Schuldenauseinandersetzung zu erklären. Die in diesem Termine nicht Erscheinenden werden im Falle eines zu Stande kommenden Arrangements mit ihren Forderungen nicht mehr gehört. Wenn aber letzteres nicht bewürkt werden wird; so wird im Wege des förmlichen Concursverfahrens mit Berücksichtigung der geringen Activ-Masse zur Vorbringung der Einreden sowohl, als des Schlußverfahrens in demselben Termine sogleich weiter fürgeschritten. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das halbe Wohnhaus des Taglöhners Johann

Nicol Kiesling zu Bödlas, welches mit denen dazu gehörigen zweien Gärtlein auf 273 fl. 50 kr. taxirt worden ist, soll auf den Antrag der Lehensherrschaft öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 24. November, Vormittags anberaumt worden, weshalb sich also Kauflustige an diesem Tage bei dem Ortsgerichte dahier in Oberröslau einfinden mögen. Oberröslau, den 17. October 1818.

Königl. Baier. v. Waldenfels. Ortsgericht Oberröslau.

Schreider, Justitiar.

Der zur Concursmasse des Bauersmanns Johann Fürbringer zu Schmeilsdorf gehörige, Freiherrlich von Künsberg lehenbare halbe Gülthof, Haus Nro. 16, B. N. 33, pro 1434 fl. rhl. gewürdiget, wird hierdurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin in loco Schwarzach auf Donnerstag den 26. November, Vormittags 10 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am gedachten Termin in dem Schneiderls. Gasthofe zu Schwarzach einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag mit dem Glockenschlag 12 Uhr, nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem halben Gülthofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann während den gewöhnlichen Canzleystunden in loco registraturae täglich eingesehen werden. Culmbach, den 22. October 1818.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf das durch Entschließung vom 25. August 1818 zum Verkauf ausgesetzte Gut des Johann Nicol zu Treunitz ist ein Angebot von 320 fl. fr. geschehen. Da hierdurch die Taxe nicht erreicht wurde; so wird ein anderweiter Strichtermin auf den 30. November Vormittags 9 Uhr angesetzt, und werden hierzu Kaufslustige eingeladen. Thurnau, den 29. October 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Maurergesellen Gottlieb Windisch zu Wüstenbuchau, soll das dortselbst belegene Söldengüthlein, die Baders-Sölde, wozu ausser Haus, Stadel und Backofen, eine Hofraith und 2 Gras- und Obstgärtlein gehören, nebst ¼ Tagwerk Holz meistbietend verkauft werden. Die Immobilien sind auf 130 fl. fränk. taxirt, und soll der Zuschlag an den Meistbiethenden in dem am 4. December Vormittags 10 Uhr anstehenden Steigerungs-Termin salva ratificatione der Interessenten erfolgen. Thurnau, am 2. November 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Der Müller Eberhardt Bauer zu Aufsdorf hat nach dem unterm 26sten c. aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft mit seiner Verlobten, Katharina Hirschmann von da, ausgeschlossen. Dieß wird hiemit nach Vorschrift der Gesetze öffentlich bekannt gemacht. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Zur Befriedigung der Kreditoren und zur ordentlichen Remajerung wird das Pertinenzgütl der Magdalena Mayer von Unterbieberach in Wohn- und Oekonomiegebäuden und 8¾ Tagwerk Felder, 3⅛ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Waldung bestehend, auf Freitag den 4. December in loco Unterbieberach versteigert, wozu sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Um aber zugleich den Verkaufsverhandlungen beizuwohnen und über den dringenden Zuschlag ihre Erklärung abzugeben, und sonstige noch unbekannte Schulden zu eruiren, auch über dieses Schuldenwesen Vergleichshandlungen zu beschäftigen, werden zugleich alle bekannte und unbekannte Creditoren unter dem Nachtheil fernern Stillschweigens vorgeladen. Geschehen Eschenbach, den 28. October 1818.

In leg. Verh. des Kön. Landrichters

Gerger, Assessor 1.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Johann Söllner in Hof hat das unterzeichnete Königl. Landgericht den Universalconcurs verfügt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch gegen den Gemeinschuldner machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hiermit vorgeladen. Zu dem Ende wird Termin auf den 16. December d. J., Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen, unter dem Rechtsnachtheile, von der Masse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwanigen Vorzugsrechtes in gesetzlicher Form darzulegen haben. Dieser Termin ist zugleich zur Erzielung einer gütlichen Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Masse bestimmt. Sollte diese Vereinigung nicht erreicht werden, so wird eventuell zur Vorbringung der gegen die liquidirten Forderungen statthabenden Einreden eine weitere Tagesfahrt auf den 15. Januar 1819 und zum Beschluß der Verhandlungen auf den 15. Februar 1819, jedesmal Vormittags 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß gegen diejenigen, welche an diesen Tagen nicht erscheinen, die Ausschließung der sie treffenden Handlungen eintritt, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als auch der Priorität erkannt werden wird. Hof, den 31. October 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Die im hiesigen Markt belegene Mühle, die sogenannte Herrenmühle, Nr. 84 des Müllermeister Johann Heumann, wozu 3 Tagwerk Felder, in 2 Stücken, und 1½ Tagwerk Wiesen gehören, soll auf Antrag eines Realgläubigers in vim executionis subhastirt werden. Da nun zum Verkauf dieser Mühle, welche in einem 2 Stockwerk hohen massiven Mahlgebäude, angebauten Stallung und Hofrecht, im innern aus 3 Mahlgängen, dann einer Abneu bestehet, Termin auf den 3. December Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, persönlich zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, des Hinschlags aber nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Das Taxations-Protocoll, nach welchem die Mühle sammt Zubehör auf 3565 fl. frk. taxirt wurde, steht in den Canzlei-Stunden zur Einsicht frey. Thurnau, den 21. October 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Es soll auf den Antrag des Vormunds der Johann Christoph Bauerischen Relicten zu Ködiz, das denselben zugehörige Tröpfhaus, sammt Zugehör, Nro. 31. daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist Termin hiezu auf den 8. December, Vormittags 9 Uhr vor allhiesigem Königl. Landgericht anberaumt werden. Dieses und daß gedachtes Tröpfhaus, sammt Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe auf 128 fl. 40 kr. rhl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin das quaest. Tröpfhaus dem Meistbietenden mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung zugeschlagen werden wird. Hof, am 28. October 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem Bauern Georg Schnapp zu Modschenbach zugehörige, auf 300 fl. rhl. gewürdigte 3 Tagwerk enthaltende und mit starkem Busche wie Stangenholz bewachsene Holz, unweit Friedrichsberg belegen, am 30. November Vormittags 10 Uhr meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt nach Maßgabe der Executionsordnung. Das Taxationsinstrument steht zur Einsicht bereit, und ist der Schultheiß Adam Schmidt zu Witzmannsberg beauftragt, Liebhabern das Object noch vor dem Strichtermin einzuweisen. Thurnau, den 26. October 1818.

Königl. Baier. Gräfl. Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem Vermögen des zu Wölbattendorf verstorbenen † Hofsbesitzers Johann Rödel, oder dessen Person eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zu dem auf den 3. December c., Vormittags 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgericht anberaumten peremtorischen Liquidationstermin zu melden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, und die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche darzuthun im Stande sind, in Original zu produciren, oder vahmhaft zu machen, widrigenfalls dieselben von der vorhandenen Masse präcludirt werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger auferlegt werden soll. Hof, am 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Uebersicht
des zu Hof am 5. November 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	Preis des Scheffels höchster		mittel		niedrigster	
	Schf.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	56	56	56	—	22	30	20	15	18	—
Roggen	—	38	38	38	—	12	18	11	42	11	6
Gerste	—	44	44	44	—	9	30	8	24	7	15
Haber	—	54	54	54	—	5	12	4	52	4	30

Hof, den 5. November 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

Den 1. November ist zwischen Hof und Geroldsgrün, eine kleine Dachshündin, lichtbraun, schwärzlich auf dem Rücken, 4 weiße Pfoten, eine weiße Kehle, weiße Schnauze, auf dem Rücken ein weißer Streif, links darneben ein weiß Flecklein, verlohren gegangen. Wer solche hat, wird gebethen gegen ein gutes Douceur in Hof abzugeben, im Gasthof zum goldenen Löwen.

Ein im Rennweg dahier gelegenes durchaus massives unteres Wohn- und Back Haus, nebst dem dazu gehörigen Hintergebäude, Garten und Schupfe, mit Nro. 244 bezeichnet, auf welchem ein Real-Back-Feuer-Recht haftet wird aus freier Hand mit oder ohne Back- und Brau-Geräthschaften an den Meistbiethenden verkauft; und Kaufslustige hiermit eingeladen, in dem hiezu auf den 10. Novbr. d. J. sowohl Vor- als Nachmittags festgesetzten Termin in dem oben bezeichneten Wohnhaus zu erscheinen, und bei annehmbaren Bedingungen des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. Nov. Der Harmonie-Oeconom, Christian Friedrich Karl Alexander Rehrenz, ein Wittwer, mit Jungfer Anna Maria Magdalena Fortling von hier.

Geborne.

Den 31. October. Der Sohn des Emanuel Osmund.

Den 4. Nov. Der Sohn des Handelsmann Lion Hildenberg.

Den 7. Nov. Der Sohn des Bürgers und Weißbäckermeisters Weber zu St. Georgen.

Den 10. Nov. Die todtgeborne Tochter des Johann Michael Tutscheck, Modellirers in der Fayence-Fabrik zu St. Georgen.

— — Ein todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 4. Nov. Die Wittwe des Heubinders Gabler, alt 65 Jahre und 8 Tage.

Den 7. Nov. Johann Meier, Korbmacher und Musikus in der Jägerstrasse, alt 59 Jahre.

Den 9. Nov. Die Wittwe des Examinators Rothenhaus dahier, alt 66 Jahre und 3 Monate.

Den 10. Nov. Ein todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Nov. Die Wittwe des Königl. Bau-Conducteurs und Maurermeisters Tripß dahier, alt 56 Jahre, 6 Monate und 2 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag — Nro. 138. — Baireuth, den 17. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben unterm 31. v. Mt., vermöge einer an die unterfertigte Stelle erlassenen Entschließung Sich bewogen gefunden, dem Königl. Revierförster Kettner, Reviergehülfen Frei, den Unterthanen Heinrich Hader, Andrä Ströber und Georg Müller zu Wallenfels, wegen der ausgezeichneten Anstrengungen, mit welchen dieselben zur schnellen Vertilgung des am 2. September h. Js. in der Forstrevier Wallenfels entstandenen Waldbrandes mitwirkten, das allerhöchste Wohlgefallen zu bezeugen, und zugleich zu bestimmen, daß dieses öffentlich bekannt gemacht werde.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Belobung wegen thätiger Bemühungen bei einem Waldbrande betr.

Scheidemandel.

Baireuth, den 11. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in diesem Jahre sich mehrere Waldbrände ergeben haben, und es das Ansehen gewinnt, daß das schützende Forst-Personale das gehörige Augenmerk hierauf nicht hatte; so hat die allerhöchste Stelle der unterfertigten Königl. Regierung den wiederholten Auftrag ertheilt, das untergeordnete Forst-Personale, in Bezug der unterm 18. September d. J. erlassenen Entschließung zur pflichtmäßigen und thätigen Aufsicht anzuweisen, und bei sich ergebenden Bränden mit aller Strenge auf genaue Untersuchung der Veranlassung zu dringen, wornach das Geeignete zu verfügen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An die sämmtlich Königlichen Forstämter des Ober-Mainkreises.
Die Waldbrände betr.

Scheidemandel.

Baireuth, den 26. October 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der unterm heutigen an das Königl. Landgericht Eschenbach erlassenen Entschließung, wurde die gesetzlich vollzogene Wahl des Magistrats in Auerbach genehmiget, und

a) als Burgermeister:

Jacob von Sonnenburg;

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Michael Gast, Apotheker;

2) Michl Weis, Seiler;

3) Johann Hofmann, Handelsmann;
4) Franz Merkel, Rothgerber;
5) Leonhard Merkel, Rothgerber;
6) Jos. Neumüller, Weißgerber;

c) als Ersatzräthe:

1) Joseph Ibscher, Handelsmann;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Fellner, Metzger;
2) Joh. Mehl, Wirth;
3) Paul Fellner, Wirth;
4) Joseph Paul Fellner, Wirth;
5) Joseph Kraus, Hutmacher;
6) Kaspar Schieder, Bäcker;
7) Joh. Merkel, Metzger;
8) Franz Ibscher;
9) Paul Friedel, Hufschmied;
10) Georg Bundscherer, Bäcker;
11) Joseph Merkel, Rothgerber;
12) Andreas Weinberger;
13) Caspar Belz, Gärtner;
14) Christoph Hempfling, Zeuchmacher;
15) Georg Gratel, Tuchmacher;
16) Georg Neumüller;

bestättiget.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

Gemeinde-Wahl zu Auerbach betr.

Friedmann.

Baireuth, den 12. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Gemeinde-Wahl im Markte Thiersheim, nach welcher

a) als Bürgermeister:

Johann Paulus Arzberger, Rothgerbermeister und seitheriger Polizei-Bürgermeister;

b) als Magistrats-Räthe:

1) Lorenz Müller, Schmiedmeister;
2) Wolf Adam Thoma, Schmiedmeister;
3) Joh. Christ. Leppert II., Zeuchmachermeister;
4) Erhardt Kaiser, Schuhmachermeister;
5) Joh. Christoph Leppert I, Zeuchmachermeister;
6) Georg Fried. Welzel, Webermeister;

c) als Ersatz-Männer:

1) Michl Regnet, Schuhmachermeister;
2) Joh. Georg Arzberger, Büttnermeister;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Joh. Adam Reul, Posthalter;
2) Mich. Strötz, Büttner;
3) Peter Katholing, Gastwirth;
4) Joh. Arzberger, Rothgerbermeister;
5) Joh. Fried. Müller, Wagner;
6) Andr. Strenz, Bütter;
7) Nicol Wölzel, Webermeister;
8) Mathäus Katholing, Metzgermeister;
9) Joh. Nicol. Müller, Wagnermeister;
10) Wolfgang Thoma, Schmiedmeister;
11) Joh. Fried. Döberlein, Büttermeister;
12) Joh. Adam Arzberger, Büttermeister;
13) Gottlieb Keßler II., Metzgermeister;
14) Joh. Wolfg. Strötz, Schuhmachermeister;
15) Peter Regnet, Schuhmachermeister; und
16) Adam Reul, Metzgermeister;

gewählt und bestättiget worden sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

Gemeinde-Wahlen betreffend.

Friedmann.

Nachstehende zur Concursmasse des Johann Mühlmichel von Seußling gehörige Realitäten, werden, weil ein Mehrgeboth geschah am 25. November d. J. im Wirthshause zu Seußling nochmahls dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Executionsordnung sogleich hingeschlagen. Diese Realitäten sind: I. im Steuer-Districte Seußling, ein Söldengut zu Seußling mit Stadel; an ledigen Stücken: 2 Tagwerk Feld, der Bäckenacker; ½ Tagwerk Feld, die Sollmannshaid; ½ Tagwerk Feld, die Ehrenröth; ½ Tagwerk Feld auf der Peunth; 1½ Tagwerk Feld im Leinberg; ½ Tagwerk Feld, der Königsacker No. 1.; ½ Tagwerk Feld, der Königsacker No. 2.; ½ Tagwerk Feld am hohen Weg; 1 Tagwerk Feld auf der Röth; 1½ Tagwerk Feld im Lohr; 1½ Tagwerk Feld im vorderen Lohr; ½ Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiese, dann 2 Tagwerk Holz, die Gemeindbeschläge; 1½ Tagwerk Wiese, das Haarweidig; ferner im Steuerdistricte Grosbuchfeld: 1 Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiese, der Hetzlesberg; 1½ Tagwerk Wiese, die Pfaffenleiten; 1 Tagwerk Feld, der Röthacker. Bamberg, am 2. November 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das Besitzthum des in Concurs gerathenen Balthasar Linz zu Seußling wird mit den Mobilien, am 25. November 1818 im Wirthshause zu Seußling öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden sogleich, und mit dem einzigen Vorbehalt der Executionsordnung, hingeschlagen. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, und können sich dieses Anwesen zu jeder Zeit durch den Schultheiß Liebert vorzeigen lassen: a) ein Söldengut mit Haus, Scheuer, ½ Morgen Grasgarten, 1 Morgen Baumfeld und Gemeinderecht; b) ½ Morgen Feld im alten Hanten; c) ½ Morgen Feld auf der kleinen Peunth; d) ½ Morgen Feld im Ziegelrück; e) ½ Morgen Feld auf dem Lahm; f) 1 Morgen Feld, die mittlere Peunth; g) ½ Morgen Feld daselbst; h) ½ Morgen Feld, die Maßtasche; i) ½ Morgen öder Platz im Fichtenholz. Bamberg, am 4. November 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Das für Rechnung des Aerars bei den Königlichen Forst-Verwaltungen Selb, Seussen, Tröstau und Weißenstadt in diesem Jahr gewonnene Pech soll am Sonnabend den 28ten dieses Monats Vormittags im rentamtlichen Bureau, mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert werden, welches den Kauflustigen hiermit eröffnet wird. Wunsiedel, den 10. November 1818.

Königliches Rent- und Forst-Amt.

Die beiden diesseitig lehenbaren Aecker des Wagners Georg Rauh dahier, als: 1) die kalte Eggeten von 3½ Tagwerk Landes und 2) der Rübleinsberg ad 2½ Tagwerk sollen nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Weismain dem öffentlichen Strich ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Donnerstag den 26. November d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Kleinziegenfeld, am 7. November 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Zu Folge rechtskräftigen Concurs-Erkenntnisses werden alle, die an Balthasar Linz zu Seußling Forderung haben, aufgefordert, solche mit allen Beweismitteln am 27. November d. J. bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren. Zum Vorbringen der Einreden ist der 11. December d. J., und zum Schlußverfahren der 30. December d. J. bestimmt, und werden die in beiden letzten Terminen unterlassenen Handlungen sofort präcludirt werden. Bamberg, am 4. November 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Der dem Georg Bauer zu Reitzendorf zugehörige Acker, die Poppa genannt, 1 Tagwerk stark, im Reitzendorfer Flur liegend, St. B. Nr. 414, mit 3 kr. Steuersimplum und 1 fl. 41 kr. Erbzinnswerth, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf unterstellt und zum Aufstrich Termin auf Samstag den 28. November 1818 anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen im Hause des Schultheißen Wolfring

zu Melzendorf sich einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 9. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Johann Georg Döbereiner, Metzgermeister zu Marktleuthen hat am 20. Mai l. J. seine Grundbesitzungen seinem Sohne Johann Georg Döbereiner übergeben. Bevor aber der desfallsige Uebergabsvertrag gerichtlich genehmigt werden kann, findet man die Vernehmung der sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger des übergebenden rc. Döbereiner nothwendig und hat hiezu, so wie zur allenfallsigen gütlichen Regulirung seines Schuldenwesens Tagesfahrt auf den 25 l. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Hiezu werden daher die unbekannten Gläubiger des mehrbenannten rc. Döbereiner unter der Auflage vorgeladen, ihre Forderungen im obigen Termine gehörig anzuzeigen und nachzuweisen. Kirchenlamiz, den 5. November 1818.

Königliches Landgericht.
Erl.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Johann Dörfler Schmaus zu Stettern gehörige, ½ Tagwerk Wiese im Eisenberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin hiezu auf den 27ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr im dahiesigen Gerichtszimmer anberaumt, an welchem Tage die allenfallsigen Kaufsliebhaber erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll legen und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen können. Forchheim, den 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Fadum.

Nachstehende der Gemeinde Unnersdorf gehörigen Realitäten, als: 1) das Gemeindehauß; 2) ½ Tagwerk Wiese, die sogenannte Schmidtswiese; 3) ½ Tagwerk Wiese, das Sectwieslein; 4) 1½ Tagwerk Feld, der Löhleinsacker; 5) 2 Tagwerk Feld, die Hünnerbeete; werden auf Montag den 23 November früh um 9 Uhr in dem Wirthshauße zu Unnersdorf zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, welches hiemit zur Kenntniß gebracht wird. Banz, den 9. November 1818.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Das in Lemmern liegende Wohnhaus, N. 46, nebst Gemeinde-Antheil des Joseph Haderlein soll meistbietend in viam executionis verkauft werden. Termin hiezu ist auf Montag den 23. November Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichts-Gebäude anberaumt, wovon allenfallsige Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Scheßlitz, den 19. October 1818.

Königliches Landgericht.
Graf von Lerchenfeld.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hause E. N. 257 auf dem Schloßplatz dahier ist parterre ein Quartier, bestehend in 3 Zimmern, 2 Stuben-Kammern, 1 Küche, 1 Keller, 1 Holzschlicht, Hofraith und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen, und kann alsstündlich bezogen werden.

In Nro. 106 zwei Treppen hoch, ist ein Zimmer, Alkoven und Nebenkammer, mit oder ohne Meubels an eine ledige Person stündlich zu vermiethen. Das Nähere ist im Hause selbst zwei Treppen hoch zu erfahren.

In E. N. 246 im Rennweg ist parterre eine Stube, Stuben Kammer, Küche, Keller, Hauskammer und Holzlege zu vermiethen, auch kann noch eine Stube dazu gegeben werden.

Diejenigen K. Stadt- Land Herrschafts- Orts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises, welche dem höchsten Befehl des Königl. Appellationsgerichts zu Bamberg vom 10. August d. J., schuldige Insertionsgebühren betr., noch nicht genügt haben, werden hiemit nochmals aufgefordert, diese Rückstände binnen 14 Tagen portofrei zu berichtigen, ausserdem wir bei dieser hohen Behörde auf Realisirung des angedrohten Präjudizes antragen werden. Baireuth, am 16. November 1818.

Administration des Zeitungs-Comtoirs.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 139. Baireuth, den 20. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Gemeindewahl in Mitterteich, nach welcher

a) als Bürgermeister:

Adam Rüb, Zeuchmacher;

b) zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Bernard Stingel, Zeuchmacher;
2) Wolfgang Ströhl, Wundarzt;
3) Joseph Schreiber, Spenglermeister;
4) Tiburtius Pleistein, Zeuchmacher;
5) Conrad Schrammel, Weber;
6) Michel Zeitler, Schmied.

c) als Ersatz-Männer:

1) Sigismund Zeuß, Schuhmacher;
2) Ignaz Schiffmann, Färber;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Augustin Steininger, Metzger;
2) Joseph Ott, Bäcker;
3) Michel Gleißner, Zeuchmacher;
4) Kaspar Stingel, Zeuchmacher;
5) Bartholomä Ried, Tafernwirth;
6) Bartholomä Kutzer, Schneider;
7) Joseph Horchler, Seiler;
8) Michel Rast, Schuhmacher;
9) Augustin Wurm, Bäcker;
10) Sigismund Ried, Zeuchmacher;
11) Thomas Dietz, Zeuchmacher;
12) Johann Dötsch, Tuchmacher;
13) Kaspar Kraus, Schneider;
14) Stephan Raps, Bäcker;
15) Thomas Rath, Tuchmacher;
16) Joseph Pertold, Weisgerber;
17) Joseph Pleistein, Färber;
18) Eustach Weis, Weisgerber;

e) als Ersatzmänner:

1) Simon Höcht, Zeuchmacher;
2) Georg Polland, Zeuchmacher;
3) Peter Fick, Schreiner;
4) Andreas Sammath, Oekonomie-Bürger;
5) Georg Reil, Rothgerber;
6) Joseph Rast, Schuster;

gewählt und bestättigt worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl zu Mitterteich betr.

Friedmann.

Baireuth, den 12. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Gemeindewahl in Waltershof, nach welcher

a) als Bürgermeister:

Joseph Stock, Bäckermeister;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Joseph Fuchs, Zeuchmachermeister;
2) Joseph Schreyer, Rothgerbermeister;
3) Joseph Deubzer, Zeuchmachermeister;
4) Wolf Adam Forster, Zeuchmachermeister;
5) Thomas Schaller, Webermeister;
6) Joseph Zilke, Schmiedmeister;

c) als Ersatzmänner:

1) Matthias Wagner, Zeuchmachermeister;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Matthias Schaller, Webermeister;
2) Sebastian Maier, Bäckermeister;
3) Joseph Wolfgang Stock, Bäckermeister;
4) Christian Deubzer, Zeuchmachermeister;
5) Franz Anton Prucker, Zeuchmachermeister;
6) Eugen Schüller, Bäckermeister;
7) Johann Greger, Schuhmachermeister;
8) Matthias Wagner, Zeuchmachermeister;
9) Ignatz Prucker, Zeuchmachermeister;
10) Johann Stock, Metzgermeister;
11) Nikolaus Kreger, Metzgermeister;
12) Joseph Ruß, Zeuchmachermeister;
13) Johann Lorenz Schreyer, Metzgermeister;
14) Johann Conrad Prucker, Zeuchmachermeister;
15) Balthasar Sporer, Tafernwirth;
16) Georg Drechsler, Schuhmachermeister;
17) Nikolaus Heidenreich, Hafnermeister;
18) Ignatz Michel Deubzer, Zeuchmachermeister;

e) als Ersatzmänner:

1) Johann Müller, Leinwebermeister;
2) Ignatz Schmidt, Metzgermeister;
3) Klemens Schreyer, Rothgerbermeister;
4) Georg Michel Daubenmerkel, Rothgerbermeister;
5) Lorenz Kregel, Wagnermeister;
6) Jacob Unger, Zeuchmachermeister;

gewählt und bestättiget worden sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. m.

Die Gemeindewahlen in Waltershof betr.

Friedmann.

Baireuth, den 12. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Gemeinde-Wahl in Stadt Cronach, nach welcher

a) als Bürgermeister:

Georg Rimberger, Apotheker;

b) als rechtskundiger Rath:

Georg Melchior Stößlein, bisheriger Kommunal Administrator;

c) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Matthias Pabstmann, Kaufmann;
2) Johann Schaller, Kaufmann;
3) Alexander Gouvillet, Apotheker;
4) Joseph Fillweber, Floßhändler;
5) Johann Scharf, Tuchmacher;
6) Johann Wehner, bisheriger Bürgermeister;
7) Martin Taverner, Posthalter;
8) Johann Wurrmann, Färber;

d) als Ersatzmänner:

1) Christoph Brückner, Flößer;
2) Heinrich Appel, Flößer;

e) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Michael Pabstmann, Gastwirth;
2) Dr. Joseph Berner, Landgerichts-Arzt;
3) Andreas Füllweber, Flößer;
4) Georg Müller, Bäcker;
5) Georg Dümlein, Flößer;
6) Johann Barnickel; Müller;
7) Michael Koch, Gastwirth;
8) Johann Doppel, Bäcker;
9) Joh. Adam Wirth, Gastwirth;
10) Johann Appel, Flößer;
11) Joseph Pfaff, Floßhändler;
12) Erhardt Detzel, Bäcker;
13) Melchior Pfaff;
14) Martin Korzendorfer, Riemermeister;
15) Joseph Schübert, Bäckermeister;
16) Anton Heinlein, Bäckermeister;
17) Martin Erhardt, Gastwirth;
18) Johann Pabstmann, Büttner;
19) Johann Wich, Gastwirth;

gewählt und bestättigt worden sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

Die Gemeinde-Wahl in Stadt Cronach betr.

Friedmann.

Baireuth, den 14. Sept. 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth

wird der flüchtig gewordene Schäfer Georg Thümler, auch Thumelin genannt, welcher sich ohne bestimmten Wohnort mehrentheils in den Bezirken der Königlichen Landgerichte Culmbach und Stadtsteinach aufgehalten hat, nach Erkenntniß des Criminalgerichts hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monathen vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen eines Diebstahls zu verantworten.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Baireuth, den 31. August 1818.

Von dem Königlich Baierschen Stadtgericht Baireuth

wird der seit dem Jahre 1798 von hier abwesende Johann Stephan Mathäus Härtner, ein Sohn des hiesigen Schreinermeisters Christoph Friedrich Härtner und zuletzt gewesener Soldat im K. Preussis. Infanterie-Regiment von Unruh, auf den Antrag seines Bruders des Schreinermeisters Johann Heinrich Härtner von hier, Kraft dieses aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 20. Juli 1819 anberaumten Termin auf dem Königl. Stadtgericht, vor dem Commissarius, Assessor Pöhlmann schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen.

Sollte aber derselbe weder selbst, oder seine etwa zurückgelassene unbekannte Erben, welche ebenfalls hiemit vorgeladen werden, noch sonst Jemand in seinem Namen, vor oder im Termine sich melden, so wird derselbe für tod erklärt und sein Vermögen denjenigen, welche sich als die nächsten Erben legitimiren, ohne Caution verabfolgt werden.

Urkundlich unter dem Stadtgerichts Siegel und der geordneten Unterschrift ausgefertigt.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Der dem Unterthan Wolfgang von Thurn zu Döllnitz zugehörige, mit Nro. 4 bezeichnete ¼ Zinnßhof, wozu außer Hauß und Stadel 9 Tagwerk Felder, 2¼ Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk Holz, ¼ Tagwerk Huthwald gehören, soll Schulden halber meistbietend verkauft werden. Da zum Verkauf des auf 875 fl. frk. taxirten Immobilis Termin auf den 3. December V. M. 10 Uhr anberaumt worden ist; so werden besitz- und zahlfähige Liebhaber

eingeladen, dahier zu erscheinen und des Zuschlages an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Thurnau, den 10. November 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Andreas Hoffmann, Zeuchmacher von Burgkundstadt, befindet sich in dem Zustand der Insolvenz. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, auf Dienstag den 15. December 1818 zur Liquidirung ihrer Forderungen und Beibringung ihrer Beweismittel zum Königlichen Landgerichte Weismain hiermit vorgeladen. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird dieser Termin zugleich zur Vorbringung der Einreden, schlüssigen Verhandlungen und zum Versuch eines gütlichen Arrangements unter den Gläubigern bestimmt. Die Nichterscheinenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen. Weismain, den 5. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Egner.

Nach vorliegenden Anträgen der Creditoren des Michl Hofmann, Bauers zu Rosenhof bei Grafenwöhr und in Folge vorhandener Rechtsverhandlungen, wird auf Donnerstag den 10. December das Pertinenzgut des gedachten Hofmanns, in Oekonomiegebäuden und 26 Tagwerk Feldern und 5 Tagwerk Wiesen, pro 810 fl. geschätzt in loco Rosenhof an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung und die weiters festzusetzenden Bedingnisse verkauft. Kaufsliebhaber haben sich demnach einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Eschenbach, am 7. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
In leg. Abw. des K. Landrichters.
Greger.

Da in dem zum Verkaufe der Immobilien des Johann Baptist Anisch zu Mühlbühl angestandenen Bietungstermin kein annehmbares Gebot gelegt wurde; so sollen dieselben auf den Antrag der Gläubiger nochmahls dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den 5. December a. c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Der Werth der Immobilien, bestehend in einem Wohnhause, Nro. 33 zu Mühlbühl und einem daran liegenden Acker von 1$\frac{1}{4}$ Jauchert, beträgt nach der gerichtlichen Schätzung 669 fl. 35 kr. und kann das Nähere hierüber in der Amtsregistratur eingesehen werden. Wunsiedel, den 26. October 1818.

Königliches Patrimonialgericht Fahrenbach.
Sieger.

Das zu Kirchschletten liegende und dem Kaspar Krapp daselbst gehörige 1) halbes Haus Nro. 7 mit einer halben Stallung, nebst einem halben Keller und $\frac{1}{2}$ Schweinstall, sammt dem halben Gemeinderecht, bestehend in $\frac{3}{8}$ Morgen Feld und $\frac{1}{8}$ Morgen Wiesen, und einem halben Baumgarten mit $\frac{1}{8}$ Morgen; 2) das heilige Aeckerlein zu $\frac{1}{2}$ Morgen Feld, Kirchschlettner Gotteshauslehen, soll meistbietend in vim executionis verkauft werden. Termin hiezu ist auf Donnerstag den 10. December 1818, Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichte anberaumt, wovon allenfallsige Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Scheßlitz, den 7. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die beiden diesseitig lehenbaren Aecker des Wagners Georg Rauh dahier, als: 1) die kalte Eggerten von 3$\frac{1}{2}$ Tagwerk Landes und 2) der Rübleinsberg ad 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk sollen nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Weismain dem öffentlichen Strich ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Donnerstag den 26. November d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Kleinziegenfeld, am 7. November 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Auf Montag den 21. December Vormittags werden bei hiesigem Landgerichte die zur Debitmassa des Georg

Schützischen Relicten zu Mehrenbühl gehörigen, Waismainer Spitallehenbaren 6 Morgen Feld in der Hosenleiten, Rosenthal, Bisch, Maaier und Rothmannsthaler Weg, welche mit 7½ kr. Steuersimplum, 5 procent Handlohn, in Veränderungsfällen, und 4 Metz Korn Waismainer Maas Erbzinns belastet sind, nach den Bedingnissen der Executions-Ordnung dem Verkaufe durch öffentlichen Strich ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber andurch hieher eingeladen werden. Scheßlitz, den 6. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Der Bauersmann Friedrich Creuzer von Neudorf, und die Anna Margaretha Küfner aus Berck, am 25 März 1796 gebohren, haben durch den heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen Preussischen Landrechtes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 11. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß der Webermeister Johann Ernst Erhardt Puff zu Hof und dessen Ehefrau Rosina Johanna Barbara Puff die unter ihnen bisher ausgeschlossene Gütergemeinschaft, zu Folge des am 29ten vor. Mts. aufgenommenen und heute bestätigten gerichtlichen Vertrags, unter sich eingeführt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Wehner, Civil-Adjunct.
absent. Dirig.

Das bisherige Hirtenhaus zu Haag, zu welchem ½ Tagwerk und 10 Quadratruthen Grasgarten gehört, und unter Besitz-Nro. 759 mit einem Steuer-Simplo von 5½ kr. dann 30 kr. frk. Erbzinns und 7½ kr. frk. für einen Rauchhahn beschwert, und auf 510 fl. gewürdiget worden ist, soll dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht auf den 3. December c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber unter dem Erbieten der Vorlegung des Taxationsprotocolls in loco registraturae und mit der Bemerkung, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung, jedoch vorbehaltlich höchster Genehmigung geschieht, hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 5. November 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Ziegelbrennerei, und vier ledige Felder, der Dorothea Schneiderin zu Laus, werden, da die bisherige Pachtzeit ausgelaufen ist, auf weitere 3 Jahre am Dienstag den 15. December Vormittags dahier durch öffentlichen Strich zum Pachte hingelassen. Bestandlustige haben sich daher am obigen Tage bei hiesigem Landgerichte einzufinden, und bei annehmbarem Gebothe sogleich den Hinschlag zu gewärtigen. Scheßlitz, den 10. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Johann Schedel Dicker zu Neußes, hat den zur Konrad Richterischen Massa schuldigen Kaufschilling für die aus derselben erkauften Immobilien noch nicht vollständig erlegt. Es wird daher das von ihm erkaufte Welschengut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und auf den 4. December Strichtermin anberaumt. Kronach, am 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Handelsjude Joseph Abraham Oppenheimer zu Aussees hat bei dem K. Landgerichte dahier seine Insolvenz selbst zu Protocoll erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern ein gütliches Schuldenarrangement bewirken zu können, weshalb er auf öffentliche Convokation derselben antrug. Es werden demnach alle diejenigen, welche an rc. Oppenheimer irgend eine Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, am Montag den 30. November V. M. 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde bei dem K. Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vorlage der Original-Schuldokumente und Uebergebung beglaubigter Abschriften hiervon ad acta

gehörig zu liquidiren, und sich zugleich auch über die gütliche Schuldenauseinandersetzung zu erklären. Die in diesem Termine nicht Erscheinenden werden im Falle eines zu Stande kommenden Arrangements mit ihren Forderungen nicht mehr gehört. Wenn aber letzteres nicht bewirkt werden wird, so wird im Wege des förmlichen Concursverfahrens mit Berücksichtigung der geringen Activmasse zur Vorbringung der Einreden sowohl, als des Schlußverfahrens in demselben Termine sogleich weiter fürgeschritten. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

In vim executionis werden die dem Schuhmachermeister Adam Heinrich Otto zu Naila zugehörigen Grundstücke, welche auf 150 fl. rheinl. gewürdiget worden sind, und in 1) einem halben Jauchert Feld, am Ludelbach, 2) einem Viertel Jauchert Wiese am Selbitzfluß liegend, bestehen, zum öffentlichen Verkauf anderweit ausgestellt, und es wird hiedurch ein Bietungstermin auf den 30. November curr. Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Auf den Antrag des Bauern Johann Georg Jahreis zu Plößen, soll das der verwittibten Anna Richterin dahier gehörige halbe Wohnhaus, Nr. 142 in der Kulmbacher Strasse hierselbst, so hiesiges Stadtlehen, mit 7½ kr. Steuersimplum belegt, und auf 75 fl. rheinl. taxirt ist, in vim executionis öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 30. November curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zalungsfähige Kauflustige im Königlichen Landgerichte einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Nachstehende der Gemeinde Unnersdorf gehörigen Realitäten, als: 1) das Gemeindehauß; 2) ½ Tagwerk Wiese, die sogenannte Schmidtswiese; 3) ½ Tagwerk Wiese, das Seewieslein; 4) 1½ Tagwerk Feld, der Löhleinsacker; 5) 2 Tagwerk Feld, die Hünnerbeete; werden auf Montag den 23. November früh um 9 Uhr in dem Wirthshauße zu Unnersdorf zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, welches hiemit zur Kenntniß gebracht wird. Banz, den 9. November 1818.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
A. Stahl.

Der dem Georg Bauer zu Reitzendorf zugehörige Acker, die Pöppa genannt, 1 Tagwerk stark, im Reitzendorfer Flur liegend, Et. B. Nr. 414, mit 3 kr. Steuersimplum und 1 fl. 41 kr. Erbzinnswerth, wird im Wege der Hülfevollstreckung dem öffentlichen Verkauf unterstellt und zum Aufstrich Termin auf Samstag den 28. November 1818 anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen im Hause des Schultheißen Wolfring zu Reitzendorf sich einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 9. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Daß durch den am 29. Juni d. J. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauern Johann Georg Rauber zu Spielberg, und der ledigen Barbara Richter daselbst, die hier landesübliche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist, wird gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht. Selb, am 12. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Auf die von den Lorenz Kreuzerischen Eheleuten dahier eingegebene Insolvenz-Erklärung, und die geschöpfte Ueberzeugung, daß das Vermögen die Passiven nicht mehr decke, hat man von Seite der unterfertigten Gerichts-Stelle die Eröffnung des Concurs-Verfahrens beschlossen. Es werden hiernach die gesezlichen Edicts-Täge anberaumt, nähmlich: 1) ad producendum et liquidandum Montag der 30. Novem-

ber 1818, 2) ad excipiendum Mittwoch den 30. December 1818, 3) ad concludendum Freitag der 29. Januar 1819, und zwar in dem Maaße, daß Letzterer bis zum 12. Januar 1819 incl. zur Abgabe der Replik, von da aber bis zum 26. Januar 1819 zur Abgabe der Duplik bestimmt ist. Sämmtliche Gläubiger oder sonstige Interessenten haben an diesen Terminen Vormittags 9 Uhr gehörig zu erscheinen, und das Rechtliche, bei Vermeidung der gesetzlichen Präclusions-Strafe zu besorgen. Zugleich ist der erste Edictstag, nehmlich: Montag der 30. November 1818 zur öffentlichen Versteigerung des Kreuzerischen Anwesens, welches in einem gebundenen Guthe, von beiläufig 5 1/2 Tagwerk Feld und 6 1/4 Tagwerk Wiesen, besteht, anberaumt, und werden daher Kaufslustige hiezu eingeladen. Auswärtige müssen sich über Vermögen und Aufführung durch obrigkeitliche Zeugnisse hinlänglich ausweisen. Die gerichtliche Schätzung steht jederzeit zur Einsicht offen. Beschlossen Ebnath, den 23. October 1818.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath.
Althamer.

Das hiesige herrschaftliche Bräuhaus, bei dem ein bedeutender Verkehr besteht, soll auf 6 oder 9 Jahre, vom 6. März 1819 angefangen, im öffentlichen Steigerungswege mit oder ohne Oekonomie, die ebenfalls nicht unbeträchtlich ist, verpachtet werden. Hiezu steht auf Montag den 7. December 1818 bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde Termin an, und werden Pachtlustige, die sich über Vermögen und Aufführung gehörig ausweisen können, dazu vorgeladen. Die näheren Aufschlüße können zu jeder Zeit hierorts erholet werden. Ebnath, im Obermainkreise, den 13. October 1818.

Königl. Baier. Gräfl. und Freiherrl. von Hirschberg. Herrschaftsgericht.
Althamer.

Das von dem Webermeister Johannes Richter, und der Wittwe Katharina Wunderlich besitzende, zu Wirsberg gelegene, Burgerraths lehenbare Wohnhaus, sammt Garten, Haus Nro. 39, welches pro 304 fl. rheinl. gewürdigt worden, soll in vim executionis subhastirt werden. Strichtagsfarth ist auf Montag den 30. November Vormittags 10 Uhr curr. anberaumt worden, an welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im hiesigen Königl. Landgericht sich einzufinden, ihre Angebothe sofort zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 16. October 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Einwohner Johann Bauer zu Pettendorf gehörige und daselbst gelegene Rentamtslehenbare Söldengut, bestehend aus 1 Wohnhaus, mit angehängtem Stadel, 1 Backofen, 1/4 Tagwerk Gras- und Baumgarten und 1 3/4 Tagwerk an Feldern und Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Termin hiezu ist auf den 1. December c. V. M. 9 Uhr vor dem hiesig Königl. Landgericht angesetzt, was den allenfallsigen Kaufslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorbeschriebenen Realitäten nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 912 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget worden sind. Schlüßlich eröffnet man noch den Kaufsliebhabern, daß das über die fraglichen Immobilien aufgenommene Taxations-Instrument an den Gerichtstägen in loco registraturae eingesehen werden kann. Bairenth, den 6. October 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach höchstem Auftrage Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden acht in den Umgebungen von Schönfeld, Landgerichts Hollfeld, liegende Waldparzellen, als: 1) das kleinere Wasserholz zu 4 Tagwerk 15 Ruthen, 2) das größere Wasserholz zu 13 Tagwerk, 3) das Luderholz zu 17 Tagwerk 100 Ruthen, 4) der Rappersberg zu 9 Tagwerk 50 Ruthen, 5) der Roller zu 4 Tagwerk 325 Ruthen, 6) der Lohe zu 5 Tagwerk 150 Ruthen, 7) die Reuth zu 9 Tagwerk 100 Ruthen, 8) die Fastnacht zu 11 Tagwerk 125 Ruthen; zusammen 74 Tagwerk 65 Ruthen, einzeln und unter den Bedingungen, welche die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Regierungsblatt de ao. 1811 pag. 1577 — 1582) enthält, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Versteigerung wird am 7.

December l. J. in Schönfeld abgehalten werden. Der Hinschlag erfolgt Mittags um 12 Uhr unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung. Nachgebothe können nicht angenommen werden. Waischenfeld, den 6. November 1818.

Königliches Rent- und Forstamt Waischenfeld.
L. Art. Dütsch.

Der Handelsjude Meises Männlein Dessauer zu Auffees, hat bei dem Königl. Landgerichte dahier seine Insolvenz selbst zu Protocoll erklärt, hofft aber mit seinen Gläubigern sich in der Güte auseinandersetzen zu können, weßhalb die öffentliche Convocation derselben beschlossen wurde. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ic. Dessauer irgend eine Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, am Montag den 30. November Vormittags 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwäldte bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vorlage der Original-Schuld-Dokumente, und Uebergebung beglaubigter Abschriften hievon ad acta gehörig zu liquidiren, und sich zugleich auch über die gütliche Schuldenauseinandersetzung zu erklären. Die in diesem Termine nicht Erscheinenden werden im Falle eines zu Stande kommenden Arrangements mit ihren Forderungen nicht mehr gehört. Wenn aber letzteres nicht bewürkt werden wird; so wird im Wege des förmlichen Concursverfahrens mit Berücksichtigung der geringen Activ-Masse zur Vorbringung der Einreden sowohl, als des Schlußverfahrens in demselben Termine sogleich weiter fürgeschritten. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Uebersicht
des zu Hof am 12. November 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	28	28	28	—	24	—	22	48	21	36
Roggen	—	30	30	30	—	12	—	11	36	11	10
Gerste	—	38	38	38	—	9	36	8	33	7	30
Haber	—	44	44	44	—	5	12	4	52	4	30

Hof, den 12. November 1818.

Königlich Baierisches Policei-Commissariat.
Schubert.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 262 ist parterre ein Quartier auf Lichtmeß zu vermiethen, es kann auch gleich bezogen werden. Das Nähere ist bei der Eigenthümerin zu erfahren.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, auf schuldenfreie Realitäten unterhalb der Hälfte ihres Werths, ein Darlehen von 35,000 fl. zu negotiren. Wer gegen diese vollkommenste Sicherheit und pünctlichste Zinnszahlung das Ganze, oder einen Theil des Capitals verleihen will, beliebe die Bedingnisse anzuzeigen. Wunsiedel, den 10. November 1818.

Sieger, Justitiar.

Diejenigen K. Stadt-Land Herrschafts-Orts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises, welche dem höchsten Befehl des Königl. Appellationsgerichts zu Bamberg vom 10. August d. J., schuldige Insertionsgebühren betr., noch nicht genügt haben, werden hiemit nochmals aufgefordert, diese Rückstände binnen 14 Tagen portofrei zu berichtigen, ausserdem wir bei dieser hohen Behörde auf Realisirung des angedrohten Präjudizes antragen werden. Baireuth, am 16. November 1818.

Administration des Zeitungs-Comtoirs.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 140. Baireuth, den 21. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, am 22. October 1818.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Baireuth

wird hiermit das zu dem Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Johann Heinrich Kraus von hier gehörige, im neuen Weg liegende und mit der Nro. 629 bezeichnete Wohnhaus, nebst daran befindlichem kleinen Garten, dann einem zu St. Georgen, zwischen der Porzellainfabrik und dem Hauße des Metzgermeisters Schmid gelegenen Felsenkeller, als zu demselben Nachlaß gehörig, mit dem dadurch erfolgten Angebote von 600 fl. fränk., nach dem Antrag der Erbeinteressenten, Behufs der Auseinandersetzung und Berichtigung der Schulden anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und der Bietungstermin auf den 21. December Vormittags 10 Uhr, vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichtsrath Rücker anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber zu melden, ihre Gebote nach vorgängiger Bekanntmachung der Verkaufsbedingnisse zu legen und des bedingten Zuschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen haben. Zugleich mit dieser öffentlichen Feilbietung des bezeichneten Haußes und Felsenkellers werden auf Antrag der Erbeinteressenten alle diejenigen, welche an diese Immobilien aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu haben vermeinen, dergestalten hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie binnen 3 Monathen und bis zu dem auf den 16. Februar 1819 angesetzten Termin, welcher peremtorisch ist, vor demselben Deputirten, entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen, ihre allenfallsigen Realforderungen gehörig anmelden und deren Richtigkeit nachweisen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an oben bezeichnete Immobilien ausgeschlossen, und sie damit nicht weiter gehört, ihnen vielmehr gegen die Eigenthümer ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Baireuth, den 22. October 1818.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schwelzer.

Voigt.

Bei dem zum öffentlichen Verkaufe des in viam executionis ausgesetzten Grund-Vermögens des Johann Lang zu Trunstadt am 19. September l. J. abgehaltenen Termine hat sich ein Kaufsliebhaber nicht vorgefunden. Auf Antrag der Spitalverwaltung zu Trunstadt wird neuerliche Versteigerungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 2. December l. J. angesetzt, wo Kaufslustige dahier zu erscheinen haben. Bamberg, am 10. November 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Der dem Georg Bauer zu Reitzendorf zugehörige Acker, die Pöppa genannt, 1 Tagwerk stark, im Reitzendorfer Flur liegend, St. B. Nr. 414, mit 3 kr. Steuersimplum und 1 fl. 41 kr. Erbzinnewerth, wird im Wege der Hülfevollstreckung dem öffentlichen Verkauf unterstellt und zum Aufstrich Termin auf Samstag den 28. November 1818 anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen im Hause des Schultheißen Wolfring zu Reitzendorf sich einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der

Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 9. November 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

An dem auf den 4. November d. J. zum öffentlichen Verkauf der dem Johann Dippold, jünger zu Freiensfeiß gehörigen Realitäten alldort anberaumt und in den Baireuther Intelligenzblättern Nro. 121, 123 et 126 angezeigt gewesenen Termin, ist kein Liebhaber erschienen. Es werden daher diese Realitäten nochmals feilgebothen, und die Tagesfarth zur Versteigerung auf den 14. December d. J. hiemit festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage früh um 9 Uhr bei hiesigem Amte einzufinden. Kainach, den 12. Nov. 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.

Schell.

Die beiden diesseitig lehenbaren Aecker des Wagners Georg Rauh dahier, als: 1) die kalte Eggeten von 3¼ Tagwerk Landes und 2) der Rübleinsberg ad 2¼ Tagwerk sollen nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Weismain dem öffentlichen Strich ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Donnerstag den 26. November d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Kleinziegenfeld, am 7. November 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Nachstehende der Gemeinde Unnersdorf gehörige Realitäten, als: 1) das Gemeindehauß; 2) ¼ Tagwerk Wiese, die sogenannte Schmidtswiese; 3) ¼ Tagwerk Wiese, das Seewieslein; 4) 1¼ Tagwerk Feld, der Lehleinsacker; 5) 2 Tagwerk Feld, die Hünnerbeete; werden auf Montag den 23. November früh um 9 Uhr in dem Wirthshauße zu Unnersdorf zum öffentlichen Verkauf ausgebothen, welches hiemit zur Kenntniß gebracht wird. Banz, den 9. November 1818.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Kemnath, am 30. September 1818.

Nachdem über das Vermögen des Johann Walter, Metzger zu Kirchenlaibach, der Concurs erkannt, und dieses Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist; so wird hiemit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum Montag, den 4. Jenner 1819 Vormittags 9 Uhr, und zwar sub poena praeclusi nach gesetzlichen Bestimmungen anberaumt. Der zweite Edictstag ad excipiendum Dienstag, den 2. Februar 1819 Vormittags 9 Uhr, endlich der dritte Edictstag ad concludendum Mittwoche, den 3. März 1819 Vormittags 9 Uhr festgesetzt, unter der Verwarnung, daß die an selben nicht erscheinenden Gläubiger mit den sie hiebei treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Ferner werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder an solchen zu zahlen haben, angewiesen, solches Niemanden anders, als ad depositum des unterfertigten Königlichen Landgerichts, bei Vermeidung des Wiederersatzes und der außerdem noch gesetzlichen Strafe abzuführen. Zugleich wird das Walterische Anwesen zu Kirchenlaibach, welches nach dem zu Jedermanns Einsicht in diesseitiger Kanzlei vorliegenden Schätzungsprotokoll vom 23. und 24. Februar 1813, an Immobilien auf 1313 fl. und inclusive der damahls vorhandenen Mobilien auf 1577 fl. 25 kr. geschätzt ist, und in einem zwei Stockwerk hohen, vom Quader gebauten Hauße mit Schindeln gedeckt, einem an dieses angebauten hölzernen Stall mit Schindeldach, dann einem hölzernen, gleichfalls mit Schindeln gedachten Stadel, unter welchem sich ein Keller befindet, besteht, und wozu ¼ Tagwerk Hanegarten, 11¼ Tagwerk Feldgründe, dann 2¼ Tagwerk Wiesen, endlich Gemeindnutzungen an Hutwaid und Holz, im Schätzungswerthe zu jährlichen 28 fl. gehören, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Montag, der 28. December dieses Jahrs bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage zu Kirchenlaibach bei der dahin abgeordneten Königlichen Landgerichtscommission einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und gegen annehmbare Bedingungen den Zuschlag nach den hier eintretenden gesetzlichen Be-

stimmungen zu gewärtigen. Welches hiemit alles zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Landgericht Kemnath.

Dir. leg. abs.

Förtsch, Assessor.

Friedrich Helmreich zu Saffendorf, hat seine Güter seinen Gläubigern cedirt. Es wird demnach gegen ihn das Concurs-Verfahren erkannt, und werden andurch alle jene, welche an denselben irgend eine Forderung machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Vorlage der Beweismittel auf Montag den 14. December l. J. früh 9 Uhr vorgeladen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 18. Januar 1819 und zur Conclusion Montag den 22. Februar 1819, jedesmal früh 9 Uhr bestimmt, wozu die Gläubiger, unter Ausschluß der treffenden Handlung n de m ersten Edictstage unter Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 9. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Das bisherige Hirtenhaus zu Haag, zu welchem ¼ Tagwerk und 10 Quadratruthen Grasgarten gehört, und unter Besitz-Nro. 759 mit einem Steuer Simplo von 6¼ kr. dann 30 kr. frk. Erbzinns und 7½ kr. frk. für einen Rauchhahn beschwert, und auf 510 fl. gewürdiget worden ist, soll dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht auf den 3 December c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber, unter dem Erbieten der Vorlegung des Taxationsprotocolls in loco registraturae und mit der Bemerkung, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung, jedoch vorbehaltlich höchster Genehmigung geschieht, hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 5. November 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der dem Unterthan Wolfgang von Thurn zu Döllnitz zugehörige, mit Nro. 4 bezeichnete ¼ Zinnshof, wozu außer Hauß und Stadel 9 Tagwerk Felder, 2½ Tagwerk Wiesen, ¾ Tagwerk Holz, ½ Tagwerk Huthwald, gehören, soll Schulden halber meistbietend verkauft werden. Da zum Verkauf des auf 875 fl. frk. taxirten Immobilis Termin auf den 3. December V. M. 10 Uhr anberaumt worden ist; so werden besitz- und zahlfähige Liebhaber eingeladen, dahier zu erscheinen und des Zuschlages an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Thurnau, den 10. November 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Maurergesellen Gottlieb Windisch zu Wüstenbuchau, soll das dortselbst belegene Söldengüthlein, die Badersölde, wozu außer Haus, Stadel und Backofen, eine Hofraith und 2 Gras- und Obstgärtlein gehören, nebst ¼ Tagwerk Holz meistbiethend verkauft werden. Die Immobilien sind auf 130 fl. fränk. taxirt, und soll der Zuschlag an den Meistbiethenden in dem am 4. December Vormittags 10 Uhr anstehenden Steigerungs-Termin salva ratificatione der Interessenten erfolgen. Thurnau, am 2. November 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Johann Schedel Dicker zu Neußes, hat den zur Konrad Richterischen Massa schuldigen Kaufschilling für die aus derselben erkauften Immobilien noch nicht vollständig erlegt. Es wird daher das von ihm erkaufte Welichengut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und auf den 4. December Strichtermin anberaumt. Kronach, am 2. November 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Da in dem zum Verkaufe der Immobilien des Johann Baptist Anisch zu Mühlbühl angestandenen Bietungstermin kein annehmbares Gebot gelegt wurde, so sollen dieselben auf den Antrag der Gläubiger nochmahls dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den 5 December a. c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfä-

bige Kauflustige dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Der Werth der Immobilien, bestehend in einem Wohnhause, Nro. 33 zu Mühlbühl und einem daran liegenden Acker von 1¾ Jauchert, beträgt nach der gerichtlichen Schätzung 669 fl. 35 kr. und kann das Nähere hierüber in der Amtsregistratur eingesehen werden. Wunsiedel, den 26. October 1818.

Königliches Patrimonialgericht Fahrenbach.
Sieger.

Andreas Hoffmann, Zeuchmacher von Burgkundstadt, befindet sich in dem Zustand der Insolvenz. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, auf Dienstag den 15. December 1818 zur Liquidirung ihrer Forderungen und Beibringung ihrer Beweismittel zum Königlichen Landgerichte Weismain hiemit vorgeladen. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird dieser Termin zugleich zur Vorbringung der Einreden, schlüssigen Verhandlungen und zum Versuch eines gütlichen Arrangements unter den Gläubigern bestimmt. Die Nichterscheinenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen. Weismain, den 5. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Egner.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Scribent, der 6 Jahre in Rechnungs-Aemtern arbeitete, und Kenntnisse in rentamtlichen Geschäften besitzt: sucht gegen annehmbare Bedingnisse bei einem Königlichen Rentamte eine Condition zu erhalten. In Hinsicht seiner Fähigkeiten und seines Wohlverhaltens, kann er sich durch gute Atteste hinlänglich ausweisen; auch kann er eintreten wann es gewünscht werden sollte. Die Redaction kann diesen gesitteten brauchbaren jungen Mann besonders empfehlen.

Den Herren Schullehrern dienet zur Nachricht, daß Schulversäumniß-Tabellen, das Buch zu 28 kr. zu haben sind in dem Litographischen Institut von F. C. Birner.

Der Orgel- und Harmonica-Virtuose, Herr Hierling aus Sachsen, dessen am 17. dieses Monats in der hiesigen Stadtkirche gegebenes Concert, eingetretener Umstände wegen, nur wenig frequentirt werden konnte, wird, auf Verlangen religiöser Theilnehmer, Kunstfreunde und Kenner, am nächsten Sonntag, als den 22. d. M., Nachmittags 4 Uhr, ein anderweites grosses Doppel-Concert auf dem trefflichen Orgelwerke der hiesigen Hauptkirche, so wie auf der Glasglocken-Harmonika, und zwar diesmahl mit abwechselndem vollem Orchester-Accompagnement geben, welches mit dem Beifügen hiermit bekannt gemacht wird, daß das Eintrittsgeld nach den besonders gedruckten Zetteln näher bestimmt ist. Baireuth, den 18. November 1818.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 11. Nov. Der Sohn des Büttnermeisters Kurz in der Jägerstrasse.

Den 13. Nov. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs Commissairs Engel.

Den 15. Nov. Der Sohn des Weißbäckermeisters Kroher.

— — Der Sohn des Buchbindermeisters Senfft.

Den 17. Nov. Die Tochter des Peter Gräf, Schaffers in der goldenen Schwane.

Den 18 November. Die Tochter des Bauersmann Siesser, in den Moritzhöfen.

Gestorbene.

Den 12. Nov. Der Perückenmacher Wanderer dahier, alt, angeblich 61 Jahre.

Den 13. Nov. Der Bürstenmacher-Meister Böhme dahier, alt 79 Jahre, 1 Monat und 16 Tage.

— — Die Wittwe des Taglöhners Krohberger, alt, angeblich 72 Jahre.

Den 17. Nov. Der Mitburger Arneth in der Altenstadt, alt 57 Jahre, 8 Monate und 3 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 141. Baireuth, den 24 November 1818.

Amtliche Artikel.

Kemnath, am 30. September 1818.

Nachdem über das Vermögen des Johann Walter, Metzger zu Kirchenlaibach, der Concurs erkannt, und dieses Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist; so wird hiemit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum Montag, den 4. Jenner 1819 Vormittags 9 Uhr, und zwar sub poena praeclusi nach gesetzlichen Bestimmungen anberaumt. Der zweite Edictstag ad excipiendum Dienstag, den 2. Februar 1819 Vormittags 9 Uhr, endlich der dritte Edictstag ad concludendum Mittwochs, den 3. März 1819 Vormittags 9 Uhr festgesetzt, unter der Verwarnung, daß die an selben nicht erscheinenden Gläubiger mit den sie hiebei treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Ferner werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder an solchen zu zahlen haben, angewiesen, solches Niemanden anders, als ad depositum des unterfertigten Königlichen Landgerichts, bei Vermeidung des Wiederersatzes und der außerdem noch gesetzlichen Strafe abzuführen. Zugleich wird das Walterische Anwesen zu Kirchenlaibach, welches nach dem zu Jedermanns Einsicht in diesseitiger Kanzlei vorliegenden Schätzungsprotokoll vom 23. und 24. Februar 1813, an Immobilien auf 1313 fl. und inclusive der damahls vorhandenen Mobilien auf 1577 fl. 25 kr. geschätzt ist, und in einem zwei Stockwerk hohen, vom Quader gebauten Hauße mit Schindeln gedeckt, einem an dieses angebauten hölzernen Stall, mit Schindeldach, dann einem hölzernen, gleichfalls mit Schindeln gedachten Stadel, unter welchem sich ein Keller befindet, besteht, und wozu ¼ Tagwerk Hausgarten, 11¼ Tagwerk Feldgründe, dann 2¼ Tagwerk Wiesen, endlich Gemeindnutzungen an Hutwald und Holz, im Schätzungswerthe zu jährlichen 28 fl. gehören, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Montag, der 28. December dieses Jahrs bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage zu Kirchenlaibach bei der dahin abgeordneten Königlichen Landgerichtscommission einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und gegen annehmbare Bedingungen den Zuschlag nach den hier eintretenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Welches hiemit alles zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Landgericht Kemnath.
Dir. leg. abs.
Förtsch, Assessor.

An dem auf den 4. November d. J. zum öffentlichen Verkauf der dem Johann Dippold, jünger zu Freienfelß gehörigen Realitäten alldort, anberaumt und in den Baireuther Intelligenzblättern Nro. 121, 123 et 126 angezeigt gewesenen Termin, ist kein Liebhaber erschienen. Es werden daher diese Realitäten nochmals feilgebothen, und Tagesfarth zur Versteigerung auf den 14. December d. J. hiemit festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage früh um 9 Uhr bei hiesigem Amte einzufinden. Lainach, den 12. Nov. 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Schell.

Zur Befriedigung der Kreditoren und zur ordentlichen Gemaierung wird das Pertinenzgütl der Magda-

lens Mayer von Unterbieberach in Wohn- und Oekonomiegebäuden und 8⅜ Tagwerk Felder, 3⅜ Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Waldung, bestehend, auf Freitag den 4. December in loco Unterbieberach versteigert, wozu sich Kaufsliebhaber einfinden mögen. Um aber zugleich den Verkaufsverhandlungen beizuwohnen und über den dringenden Zuschlag ihre Erklärung abzugeben, und sonstige noch unbekannte Schulden zu eruiren, auch über dieses Schuldenwesen Vergleichshandlungen zu beschäftigen, werden zugleich alle bekannte und unbekannte Creditoren, unter dem Nachtheil ferneren Stillschweigens vorgeladen. Geschehen Eschenbach, den 28. October 1818.

In leg. Verh. des Kön. Landrichters
Greger, Assessor 1.

Auf höchsten Befehl Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen unterm 19ten d. M. sollen die beiden K. Waldparzellen in der K. Forstrevier Hallerndorf, als 1) Der Galchenschlag zu 2¼ Tagwerk 53 Ruthen, 2) das Gehegnig zu 7⅛ Tagwerk, 3 Ruthen, Summa 9⅞ Tagwerk 56 Ruthen durch das unterzeichnete Forst und Rentamt verkauft werden. Die beiden Districte sind mit einem 8 bis 9 jährigen Wurzel und Stockausschlag bestockt. Diejenigen, welche Einsicht von genannten Districten nehmen wollen, dürfen sich nur beim Königl. Revierförster zu Hallerndorf melden, welcher beauftragt ist, dieselben vorzuzeigen. Die K. Waldparzellen werden einzeln, unter den Bedingungen, welche die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Reg. Bl. 1811 S. 1577 bis 1582) enthält, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die Versteigerung wird am 21. December zu Hallerndorf in Lieberthischen Wirthshause abgehalten. Der Hinschlag erfolgt Mittags um 12 Uhr, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung. Nachgebote können nicht angenommen werden. Zentbechhofen, den 14. November 1818.

Königliches Forst und Rentamt Forchheim,
im Obermainkreise.

Bischoff. A. Stapf.

Zur Erwirkung einer gütlichen Uebereinkunft werden sämmtliche Creditoren der Maurer Sigmundischen Relicten zu Rugendorf auf Sonnabend den 28. November l. J. dahier, entweder persönlich oder anwaltschaftlich zu erscheinen, vorgeladen. Die Außenbleibenden haben zu gewärtigen, daß auf sie bei Ausgleichung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden wird. Stadtsteinach, am 4. November 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

In Beziehung auf die unterm 6ten d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird den Steuerpflichtigen der hiesigen Stadt hiermit eröffnet, daß die erste Hälfte der Haus-, Grund-, Gewerb- und Dominikal-Steuern auf das Finanz Jahr 18⅞ vom 1sten Viertel: Dienstag den 1. December, vom 2ten Viertel Mittwoch den 2. December, vom 3ten Viertel Donnerstag den 3. December, vom 4ten Viertel Freitag den 4. December, vom 5ten Viertel Montag den 7. December, vor den Thoren der Stadt und von St. Georgen, dann Altenstadt, Dienstag den 8ten, nach dem bisherigen Maasstab erhoben wird. Da von Seiten K. Regierung die strengsten Befehle zur schleunigen Einbringung aller Erhebnisse vorliegen; so erwartet man auch, daß sämmtliche Debenten an den bestimmten Terminen pünctlich erscheinen, und prompte Zahlung leisten, weil außerdem die dem Amte zu Gebot stehenden Zwangsmaßregeln vollzogen werden müssen. Baireuth, am 20. November 1818.

Königliches Rentamt.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Kirchenlamitz, soll die sistirt gewesene Subhastation der — dem Bauer Johann Zeitler zu Rügersgrün gehörigen Realitäten fortgesetzt werden. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe des Zeitlerischen zu Rügersgrün belegenen halben Hofes nebst Zubehörungen, nochmahls Bietungstermin auf den 21. December Vormittags 10 Uhr, im Wirthshause zu Rauhensteig anberaumt. In demselben haben sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche das Nähere über die zu verkaufenden auf 2041 fl. rhl. gewürdigten Realitäten in der Amtsregistratur einsehen können, gehörig einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und den Zuschlag an den

Meistbietenden nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 16. November 1818.

Königliches Patrimonialgericht Rauhenstelg.
Sieger.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem Vermögen des zu Wöldattendorf verstorbenen ¼ Hofsbesitzers Johann Rödel, oder dessen Person eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zu dem auf den 5. December c., Vormittags 9 Uhr vor allhiesig Königl. Landgericht anberaumten peremtorischen Liquidationstermin zu melden, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzugeben, und die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche darzuthun im Stande sind, in Original zu produciren, oder nahmhaft zu machen, widrigenfalls dieselben von der vorhandenen Masse präcludirt werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die zur Perception gelangenden Gläubiger auferlegt werden soll. Hof, am 26. October 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Es soll auf den Antrag des Vormunds der Johann Christoph Bauerischen Relicten zu Rödiz, das denselben zugehörige Tröpfhaus, sammt Zugehör, Nro. 31. daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist Termin hiezu auf den 8. December, Vormittags 9 Uhr vor allhiesigem Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses und daß gedachtes Tröpfhaus, sammt Zubehör, nach der davon aufgenommenen Taxe auf 128 fl. 40 kr. rhl. gewürdiget worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin das quaest. Tröpfhaus dem Meistbietenden mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung zugeschlagen werden wird. Hof, am 28. October 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Engelhardt.

Die im hiesigen Markt belegene Mühle, die sogenannte Herrenmühle, Nr. 64 des Müllermeister Johann Heumann, wozu 9 Tagwerk Felder, in 2 Stücken, und 1½ Tagwerk Wiesen gehören, soll auf Antrag eines Realgläubigers in vim executionis subhastirt werden. Da nun zum Verkauf dieser Mühle, welche in einem 2 Stockwerk hohen massiven Mahlgebäude, angebauten Stallung und Hofrecht, im innern aus 3 Mahlgängen, dann einer Abneu bestehet, Termin auf den 3. December Vormittags 9 Uhr anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, persönlich zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben, des Hinschlags aber nach Maaßgabe der Executions-Ordnung gewärtig zu seyn. Das Taxations-Protocoll, nach welchem die Mühle sammt Zubehör auf 3565 fl. frk. taxirt wurde, steht in den Canzlei-Stunden zur Einsicht frey. Thurnau, den 21. October 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Der dem Unterthan Wolfgang von Thurn zu Döllnitz zugehörige, mit Nro. 4 bezeichnete ¼ Zinnßhof, wozu außer Hauß und Stadel, 9 Tagwerk Felder, 2½ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Holz, ½ Tagwerk Huthwald, gehören, soll Schulden halber meistbietend verkauft werden. Da zum Verkauf des auf 875 fl. frk. taxirten Immobilis Termin auf den 3. December V. M. 10 Uhr anberaumt worden ist; so werden besitz- und zahlfähige Liebhaber eingeladen, dahier zu erscheinen und des Zuschlages an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executionsordnung gewärtig zu seyn. Thurnau, den 10. November 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Giechisches
Herrschaftsgericht.
Knoch.

Friedrich Helmreich zu Saffendorf, hat seine Güter seinen Gläubigern cedirt. Es wird demnach gegen ihn das Concurs-Verfahren erkannt, und werden andurch alle jene, welche an denselben irgend eine Forderung machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Vorlage der Beweismittel auf Montag den 14. December l. J. früh 9 Uhr vorgeladen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf Mon-

tag den 18. Januar 1819 und zur Conclusion Montag den 22. Februar 1819, jedesmal früh 9 Uhr bestimmt, wozu die Gläubiger, unter Ausschluß der treffenden Handlungen, beim ersten Edictstage unter Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 9. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Daß der Bauer Michael Hilpert von Schönbrunn und die Margaretha Ponader aus Wierst in dem heute errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird auf den Grund §. 422. Tit. I. Theil II. des preussischen Landrechts hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wunsiedel, den 15. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der Königl. Fourage-Verwaltung Bamberg' sind bei dieseitiger Fourage-Verwaltung 550 Schäffel Haber zum Empfang angewiesen. Der Transport dieser Quantität wird am 2ten künftigen Monats in der Regiments-Canzlei öffentlich versteigert, und dem Wenigstnehmenden, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Ratification überlassen werden.

Wer hiezu Lust hat, beliebe sich an obbenanntem Tage früh 10 Uhr in der grossen Kasserne einzufinden, um das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 21. November 1818.

Von Königl. Oeconomie Commission des 13. Infanterie-Regiments.

v. Bach, Oberstlieutenant.
Schmidt, Fourage-Verwalter.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, auf schuldenfreie Realitäten unterhalb der Hälfte ihres Werths, ein Darlehen von 35,000 fl. zu negotiren. Wer gegen diese vollkommenste Sicherheit und pünctlichste Zinnszahlung das Ganze, oder einen Theil des Capitals verleihen will, beliebe die Bedingnisse anzuzeigen. Wunsiedel, den 10. November 1818.

Sieger, Justitiar.

Geschäfts- und Erinnerungs-Buch für das Jahr 1819. Taschenformat. München 1 fl. 36 kr.

Dieses durch seine zweckmäßige Einrichtung schon bekannte und beliebte Taschenbuch, welches als ein bequemer und eleganter Schreibcalender allen Geschäftsmännern zu empfehlen ist, erscheint auch diesmahl wieder in schönen und soliden Einband, und ist nebst allen andern neuen Taschenbüchern für das Jahr 1819 in der Grauischen Buchhandlung allhier zu haben, wo auch das neue Bücher-Verzeichniß von der Mich. Messe zu haben ist.

Es sind die eisernen Platten zu einem Circulirofen, so wie auch einiges Schreinergeräthe aus freier Hand zu verkaufen. Wo? erfährt man in Nro. 277 zwei Treppen hoch.

In dem Hauße Nro. 340 in der Friedrichs-Strasse sind zu ebener Erde 2 bis 3 Zimmer, mit oder ohne Meubels alsständlich zu vermiethen; die nähern Bedingnisse erfähet man in Nro. 277 zwei Treppen hoch

---

Der Unterzeichnete empfiehlt sich allen Königl. Magistratsbehörden rc. mit Verfertigung aller Siegel-Gravenarbeiten zu den billigsten Preißen.

Erhard Gebhardt, Graveur,
Nro. 98 wohnhaft.

In dem Hauße C. N. 1. in der Hauptstrasse ist die mittlere Etage auf Lichtmeß zu vermiethen kann auch sogleich bezogen werden. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag | Nro. 142. | Baireuth, den 27. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von Sr. Königl. Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. Juli 1816 ertheilte Erlaubniß zur Sammlung freiwilliger Beiträge in den gesammten protestantischen Kirchen des Königreiches, Behufs der Wiedererbauung der den Einsturz gedrohten Pfarrkirche zu Michelau, Landgerichts Lichtenfels, sind aus dem Obermainkreise folgende Beiträge eingegangen:

1) durch das Decanat Baireuth:

Pfarramt Bindloch	5 fl.	1½ kr.
„ „ Benk	6 „	1 „
reformirte Pfarrei Baireuth . .	9 „	25½ „
lutherische Stadt-Pfarrei Baireuth	16 „	29½ „
Pfarramt Neustadt am Culm .	8 „	6 „
„ „ St. Georgen . . .	5 „	58 „
„ „ Neunkirchen . . .	2 „	42 „
„ „ Obernsees . . .	2 „	18 „
„ „ Mistelbach . . .	1 „	38 „
„ „ St. Johannis . . .	2 „	5½ „
„ „ Birck	4 „	24 „
„ „ Weidenberg . . .	3 „	43 „
„ „ Emtmannsberg . .	4 „	23 „
„ „ Gesees	4 „	20 „
„ „ Mengersdorf . . .	1	— „
„ „ Mistelgau	1 „	30 „
„ „ Eckersdorf	— „	54½ „
„ „ Busbach	1 „	45 „
„ „ Wirbenz	2 „	8½ „
„ „ Neustädtlein am Forst .	4 „	36 „
	88 fl.	47½ kr.

2) aus dem Decanat Berneck:

Pfarramt Berneck	8 fl.	26 kr.
„ „ Bischofsgrün	1 „	37 „
Hujus	10 fl.	3 kr.

Transport	10 fl.	3 kr.
Pfarramt Gefrees	7 fl.	51 kr.
„ „ Goldkronach . . .	— „	45 „
„ „ Himmelkron . . .	3 „	21 „
„ „ Lanzendorf . . .	3 „	55½ „
„ „ Nemmersdorf . . .	7 „	15 „
„ „ Streitau	1 „	2 „
„ „ Wiersberg	3 „	48 „
	38 fl.	½ kr.

3) aus den kombinirten Decanaten Bamberg und Michelau, worüber aber der specielle Nachweis nach den verschiedenen Pfarrämtern nicht vorgelegt worden ist . . . 265 fl. 57½ kr.

4) aus dem Decanate Culmbach, deren specielle Angabe nach den Pfarrämtern ebenfalls vermißt wird . . . 46 fl. 28 kr.

5) aus dem Decanat Hof:

Stadtpfarrei Hof	3 fl.	— kr.
Pfarramt Berg	2 „	— „
„ „ Dohlau	— „	32 „
„ „ Gattendorf	1 „	3 „
Hujus	6 fl.	35 kr.

	fl.	kr.
Transport	6 fl.	35 kr.
Pfarramt Jodiz	— fl.	— kr.
" " Kautendorf	2 "	11 "
" " Ködiz	— "	17½ "
" " Leupoldsgrün	2 "	24 "
" " Oberkotzau	— "	48 "
" " Pilgramsreut	— "	46½ "
" " Regnitzlosau	— "	48 "
" " Töpen	3 "	51 "
" " Trogen	— "	45 "
	18 fl.	25½ kr.

6) aus dem Decanate Kasendorf:

	fl.	kr.
Pfarramt Kasendorf	12 fl.	55 kr.
" " Wonsees	6 "	37½ "
" " Tramsdorf	2 "	20 "
	21 fl.	52½ kr.

7) aus dem Decanat Kreußen:

	fl.	kr.
Pfarramt Kreusen	19 fl.	57 kr.
" " Lindenhard	3 "	48 "
" " Pegniz	4 "	9 "
" " Bronn	4 "	20 "
" " Kirchahorn	3 "	46 "
" " Bezenstein	1 "	47 "
" " Plech	1 "	21 "
" " Haag	1 "	20¾ "
" " Schnabelwaid	— "	21¾ "
	40 fl.	50½ kr.

8) aus dem Decanat Ludwigstadt:

	fl.	kr.
Pfarramt Ludwigstadt	4 fl.	28 kr.
" " Lauenstein	3 "	46 "
" " Ebersdorf	1 "	44 "
" " Steinbach	1 "	23 "
" " Tettau	5 "	13 "
" " Langenau	1 "	14½ "
" " Kaulsdorf	1 "	41 "
	19 fl.	29½ kr.

9) aus dem Decanate Münchberg:

	fl.	kr.
Pfarramt Münchberg	— fl.	32½ kr.
" " Ahornberg	— "	16 "
Hujus	— fl.	48½ kr.

	fl.	kr.
Transport	— fl.	48½ kr.
Pfarramt Guttenberg	— fl.	— kr.
" " Hallerstein	— "	27½ "
" " Helmbrechts	— "	27 "
" " Konradsreut	— "	40 "
" " Schwarzenbach a. d. S.	1 "	37½ "
" " Sparneck	— "	25 "
" " Stammbach	— "	45 "
" " Weisdorf	1 "	35 "
" " Zell	— "	15½ "
	7 fl.	1 kr.

10) durch die Inspection Redwiz:

	fl.	kr.
aus der dortigen Pfarrei	2 fl.	9 kr.

11) durch das Decanat Seibelsdorf:

	fl.	kr.
Pfarramt Seibelsdorf	6 "	53 "
" " Fischbach	3 "	51½ "
" " Grafengehaig	6 "	19 "
" " Presseck	7 "	56 "
" " Rugendorf	5 "	14 "
" " Unterrodach	14 "	40 "
" " Wiesenbrunn	13 "	51 "
	58 fl.	44½ kr.

12) durch das Decanat Steben:

	fl.	kr.
Pfarramt Steben, nach Abzug 45 kr. Kosten	5 fl.	20 kr.
" " Geroldsgrün	3 "	— "
" " Bernstein	1 "	11 "
" " Schwarzenbach a. W.	3 "	46 "
" " Döbra	— "	— "
" " Schauenstein	3 "	20 "
" " Selbiz	5 "	18 "
" " Marlesreut	— "	42 "
" " Naila	3 "	20 "
" " Issigau	6 "	21 "
" " Lichtenberg	4 "	20 "
	36 fl.	38 kr.

13) durch das Decanat Thurnau:

	fl.	kr.
Pfarramt Thurnau	7 fl.	15 kr.
" " Azendorf	— "	46 "
" " Berndorf	1 "	9 "
Hujus	9 fl.	10 kr.

	Transport	9 fl.	10 kr.
Pfarramt Buchau		1 fl.	47 kr.
" " Krögelstein		— "	— "
" " Limmersdorf		— "	21 "
" " Feilendorf		— "	31 "
" " Peesten		— "	52 "
		12 fl.	41 kr.

14) durch das Decanat Weiden:

Pfarramt Weiden	25 fl.	— kr.
" " Neunkirchen	6 "	37 "
" " Kaltenbrunn	1 "	47 "
" " Kohlberg	2 "	2 "
" " Floß	5 "	47½ "
" " Plößberg	12 "	45 "
" " Wildenreuth	7 "	4 "
" " Erbendorf	4 "	33 "
" " Thumsenreut	5 "	1 "
	70 fl.	36½ kr.

15) durch das Decanat Wunsiedel:

Pfarramt Wunsiedel	2 fl.	30 kr.
" " Schönbrunn	1 "	6 "
" " Arzberg	2 "	41 "
" " Bernstein	2 "	23 "
" " Brand	1 "	28 "
" " Hohenberg	1 "	43 "
Hujus	11 fl.	51 kr.

	Transport	11 fl.	51 kr.
Pfarramt Höchstadt		3 fl.	15 kr.
" " Kirchenlamitz		8 "	12½ "
" " Markt Leuten		1 "	4½ "
" " Oberröslau		1 "	58 "
" " Schirnding		1 "	4½ "
" " Selb		2 "	4 "
" " Schönwald		1 "	— "
" " Spielberg		2 "	— "
" " Thiersheim		3 "	6 "
" " Thierstein		1 "	26½ "
" " Weissenstadt		1 "	16 "
		38 fl.	18½ kr.

in Summa

765 fl. 59 kr. 2 pf.

Nicht minder theilnehmend und freigebig sprachen sich aber auch die protestantischen Pfarrgemeinden in den übrigen Kreisen aus, indem

31 fl. 42 kr. aus dem vormaligen Fürstenthum Aschaffenburg.

880 fl. 1½ kr. aus dem ehemaligen Großherzogthum Würzburg.

1460 fl. ½ kr. aus den Diöcesen des Regenkreises und

1181 fl. 16½ kr. aus den Diöcesen des Rezatkreises, mithin die Gesammt-Summa von

4318 fl. 59½ kr.

zu diesem edeln Zweck zusammen gebracht wurde. Diese Beiträge sind nach Einlangung der Anfälle jedesmal dem Königl. Landgericht Lichtenfels ausgehändigt worden, welches mit der Aufsicht über den Bau der Kirche und mit Verrechnung über die Verwendung der hiezu eingegangenen Gelder beauftragt ist. Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, diese rühmlichen Gaben zur Rechtfertigung und zur Aufmunterung der Geber in ähnlichen Fällen öffentlich bekannt zu machen.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Kollecte zum Kirchenbau von Michelau betr.

Friedmann.

Baireuth, den 12. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 30ten vor. Mts. wird, in Folge einer neuen mit dem Buchhändler, Kommerzien-Rathe Seidel in Sulzbach über die Verlags-Schriften der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse getroffenen Uebereinkunft, folgende Verordnung zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) das protestantische Gesangbuch für das Königreich Baiern soll von nun an nicht anders, als mit dem Anhang von Gebeten verkauft werden, weswegen der Preis desselben für ein Exemplar

im groben Druck auf 55 kr.
im mittel Druck auf 47 kr.
im kleren Druck auf 42 kr.

bestimmt wird.

2) der Anhang von Evangelien und Episteln ist in den Schulen als Lesebuch und von den Geistlichen bei dem Religionsunterrichte zur Wiederholung der Predigt einzuführen, und zu benützen;

3) die Pfarrer werden aufgefordert, die gedruckten Liedertafeln zur Bequemlichkeit derer, welche die aufgesteckten Nummern in der Entfernung nicht lesen können, in den Kirchen einzuführen.

Zugleich werden diejenigen Pfarr-Aemter und Gemeinden, welche bisher das Gesangbuch für die protestantische Gesammtgemeinde noch nicht eingeführt haben, hierdurch aufgefordert, dasselbe am nächsten Oster- oder Pfingstfeste 1819 ohnfehlbar einzuführen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern,
als protestantisches General-Dekanat.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Den Verkauf und die Einführung des neuen Gesangbuches für die protestantische Gesammt-Gemeinde im Königreich Baiern betreffend.

Friedmann.

Publicandum.

Das Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird hierdurch mit dem Anhange erneuert, daß diejenigen, welche sie einbringen, so wie diejenigen, welche sie kaufen, oder einstellen, mit Geld oder Arreststrafe belegt werden. Baireuth, den 21. November 1818.

Der Magistrat.
Eisenbeiß.

Sowohl bei der vor- als diesjährigen Inscription der in die hiesige Königliche Studienanstalt neu aufgenommenen Zöglinge hat sich ergeben, daß manche Eltern und Vormünder von den gegenwärtig üblichen Benennungen der Gymnasialklassen noch immer nicht gehörig unterrichtet sind und deswegen häufig die unterzeichnete Behörde um Einreihung ihrer Söhne und Pflegbefohlenen in solche Klassen ersuchen, in welche sie weder ihrem Alter, noch ihren Kenntnissen nach reif genug sind. Zur Beseitigung aller fernern Mißverständnisse wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der gegenwärtigen Verfassung:

1) die Ober-Gymnasial-Klasse gleich ist der ehemaligen obern Prima;
2) die Ober-Mittel-Gymnasial-Klasse gleich ist der ehemaligen untern Prima;
3) die Unter-Mittel-Gymnasial-Klasse gleich ist der ehemaligen obern Secunda;
4) die Unter-Gymnasial-Klasse gleich ist der ehemaligen mittlern Secunda;
5) das Ober-Progymnasium gleich ist der ehemaligen untern Secunda;
6) das Unter-Progymnasium gleich ist der ehemaligen obern Tertia;
7) die obere Abtheilung der obersten oder zweiten lateinischen Vorbereitungsschule gleich ist der ehemaligen untern Tertia;
8) die untere Abtheilung der obersten oder zweiten lateinischen Vorbereitungsschule gleich ist der ehemaligen Quarta;
9) die untere oder erste lateinische Vorbereitungsschule gleich ist der ehemaligen Quinta.

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit bekannt gemacht, daß nicht nur das Deutlich- und Richtigschreiben und fertige Lesen in der Muttersprache, sondern auch die allerersten und nöthigsten arithmetischen, geographischen, historischen und lateinischen Vorkenntnisse unerläßliche Bedingungen der Aufnahme eines neuen Schülers in die beiden lateinischen Vorbereitungsschulen sind. Bei der Prüfung der für das angetretene Studienjahr 18 18/19 in größerer Anzahl, als jemals, inscribirten Ankömmlinge aus verschiedenen Kreisen, Studienanstalten und niedern Schulen, aus der Nähe und Ferne, hat sich gezeigt, daß die aus den Elementar-Bürgerschulen der hiesigen Kreishauptstadt in die lateinischen Vorbereitungsschulen aufgenommenen Knaben in Absicht auf die meisten ebenerwähnten Vorkenntnisse vor andern selbst ältern Knaben aus andern Schulen sich rühmlich auszeichneten und ein lebendiger Beweis sind von der mit gebührendem Dank zu erkennenden gegenwärtig zweckmäßigern Einrichtung der hiesigen Elementarunterrichtsanstalten und von dem Werth der in denselben befolgten Methode, deren wohlthätiger Einfluß sich selbst auf die höhern Lehrinstitute unverkennbar erstreckt. Baireuth, am 16. November 1818.

Königlich Baierisches Studien-Rektorat.

Degen. Wagner. Gabler.

Aufruf

an die Gewerkschaft des Alaunwerkes zu Oberkreuth, im Regenkreise, Königlich Baierischen Landgerichts Roding.

Einem allerhöchsten Befehle der Königlichen General-Bergwerksadministration in München, ddo. 28. October et praes. 13. November d. J. zu Folge werden die Titl Gewerken des im Bezirke des K. Landgerichts Roding, im Regenkreise gelegenen Alaunwerkes zu Oberkreuth, und resp. deren Erben, Kraft dieses aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Königl. Berg- und Hüttenamte a dato binnen einem peremtorischen Termine von drei Monaten bestimmt und unbedingt schriftlich, oder mündlich zu erklären, ob sie a) bemeldtes Alaunwerk in Conformität des an sie bereits am 24. Mai 1808 erlassenen Circulares wiederum in Betrieb setzen, oder b) ihre Gebäude und Werkzeuge an eine von ihnen in Antrag zu bringende neue, bergordnungsmäßig zu constituirende Gewerkschaft, welche das erwähnte Alaunwerk zu betreiben sich verbindet, nach dem Artikel 93 der Bergordnung, verkaufen, oder c) in entgegengesetzten Fällen veranlassen wollen, daß das ganze Alaunwerk nach dem Artikel 105 der Bergordnung ins Freie erklärt werde. Indem man nun die eine oder die andere kategorische Erklärungsabgabe binnen dem oben benannten dreimonatlichen Termin zuverläßig gewärtiget, wird zugleich noch bemerkt, daß die sämmtlichen Alaunwerksrechnungen revidirt und erlediget, so wie zur beliebigen Einsicht bei dem hiesigen Königl. Berg- und Hüttenamte bereit seyen, und daß der Passivstand dieses Werkes den Aktivstand um 2135 fl. 13 kr. übersteige; denn der Werth der Gebäude beträgt 844 fl. jener der Werkzeuge und Requisiten 1349 fl. 19 kr. 2 pf.; die Activen 1490 fl. 1 kr. 3 pf.; zusammen 3683 fl. 21 kr. 1 pf. Dagegen hat das K. Bergärar, über Abzug bereits nachgelassener 3000 fl. für geleistete Vorschüsse noch 4297 fl. 2 kr., das Königl. Rentamt Walderbach 34 fl. 18 kr. 2 pf., und die Privaten 1487 fl. 13 kr. 3 pf. oder zusammen 5818 fl. 34 kr. 1 pf. zu fordern. Welches der Gewerkschaft des besagten Alaunwerkes hiemit zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Am 19. November 1818.

Königlich Baierisches Berg- und Hüttenamt

Bodenwehr.

Bergmann. Waller.

Auf Anrufen der Gläubiger des verstorbenen Thomas Bezold, Bauern zu Fahrmansreuth wird dessen ¼ Hofsanwesen daselbst, bestehend in einem Pertinenzgute von 13½ Tagwerk Feld- und 8 1/4 Tagwerk Wiesgründen, dann aus einem walzenden Acker ad ¼ Tagwerk, dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden ausgesetzt, wozu auf Dienstag den 15. December c. Vormittags 9 Uhr Termin ansteht und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Für den Fall, daß kein annehmbares Kaufangeboth gelegt werden sollte, ist der obige Termin zugleich zur Verpachtung des Anwesens im Ganzen oder theilweise, vorbehaltlich der kreditorschaftlichen Genehmigung bedingt. Geschlossen Conrath, am 14. November 1818.

Königlich Baierisches Herrschaftsgericht.

Altshamer.

Da das Grundvermögen des Caspar Röth zu

Stäckbrunn, bestehend in einer Sölde, mit Haus, Scheune, Garten und 6½ Morgen Feld, 1½ Morgen Wiesen, dann ½ Morgen Feld im Sommerschlag, bei dem am 9. September laufenden Jahrs im Orte Trunstadt abgehaltenen Termine ein die Taxe bei weitem nicht erreichtes Aufgeboth zu 800 fl. erhalten hat, so wird weiterer Strichstermin, auf Mittwoch den 2. December l. Jrs. angesetzt, an welchem Tage Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und bei einem erzielten Mehrgebothe den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, den 9. November 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Das Gantwesen des Johannes Moser zu Wüstbach, bestehend in einem rentamtslehenbaren Guthe, wozu ein Haus, Stadel, dann circa 2½ Tagwerk Wiesen und 5 Tagwerk Felder gehörig ist, wird hiemit dem gestellten Antrag der Gläubiger gemäs, wiederholter dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf Sonnabend, den 12. December l. Jrs. anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben am benannten Tage vor dem unterzeichneten Landgericht zu erscheinen, die auf diesem Guthe haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu bringen und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 5. November 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Das Gantwesen des Heinrich Henfling von Wötzelsdorf, bestehend in einem Guthe, wozu ein Haus, Stadel, circa ½ Tagwerk Garten, 1½ Tagwerk Wiesen, 11 Tagwerk Felder, 2 Tagwerk Holz, dann das Gemeindrecht gehörig ist, und 3 ledige Grundstücke zu 5½ Tagwerk, werden hiermit dem gestellten Antrag der Gläubiger gemäß wiederholter dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Freitag, den 11. December l. J. anberaumt. Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher am benannten Tage vor dem unterzeichneten Landgericht zu erscheinen, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 5. November 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Das hinterlassene Grundvermögen des verlebten Caspar Dotterweich zu Reundorf, bestehend aus ½ Morgen Feld, am Bamberger Weg und 1½ Morgen Feld und Wiesen im Schenkenloh, wird am 12. December laufenden Jahrs im Orte Reundorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können sich diese Felder durch den Gemeindevorsteher Carl Stromer einweisen lassen, und der Hinschlag geschiehet, mit Vorbehalt der Executionsordnung in diesem Termine unbedingt. Bamberg, am 12. November 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Auf das in dem Kreis-Intelligenzblatt Nro. 117 118 und 121 feilgebotene Söldengut des Bauersmann Johann Plöser zu Kotzendorf ist ein Aufgebot von 750 fl. rhein. geschehen. Dasselbe wird daher mit diesem Aufgebot dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgestellet, und anderweiter Termin auf den 10ten nächstigen Monats December Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihr Mehrgebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Masgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 16. November 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das zum Rittergut Danndorf lehenbare, dem Friedrich Witthauer zugehörige Gut zu Eichberg in einem Wohnhaus, Nro. 5, einem Stadel, einem Garten ad ½ Tagwerk Landes, 4 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen, bestehend, soll nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Donnerstag den 17. December d. J. Vormittags angesetzt ist, so werden Kaufslustige hiermit geladen, an

diesem Tage vor dem unterzeichneten Gericht sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. November 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

In dem am 14. September dieses Jahres zum Verkauf der Rehischen Immobilien zu Kotzendorf, welche in dem Kreis-Intelligenzblatt Nro. 38, 40, 41, dann 100, 103 und 104 bereits angezeigt sind, anberaumten Termine hat sich abermals kein Kaufsliebhaber gefunden, der das Aufgebot von 1200 fl. übersliegen hätte. Es wird daher nochmahls anderweiter und schlüßlicher Termin auf den 14ten nächstigen Monats December anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewarten. Hollfeld, am 18. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Der Requisition des Königlichen Landgerichts Baireuth zu Folge soll das dem Lorenz Mayer zugehörige, zu Obernsees liegende Söldengut öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 16. December Vormittags 8 Uhr angesetzt. Der Taxations-Werth beträgt 948 fl. 20 kr. rh. und kann das Taxations-Instrument zu jederzeit hier eingesehen werden. Alle diejenigen, welche solches zu zahlen und zu besitzen fähig, werden dahero geladen, in diesem Termin vor hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, worauf der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Truppach, den 14. Sept. 1818.

Die Königlich Regierungsrath Beerischen Patrimonialgerichte.

Gegen den Viehhändler Johann Lang zu Welsauerhammer ist nach erfolgter Vermögens-Inventarisation der Concurs erkannt worden. Alle diejenigen, welche Forderungen an den Gemeinschuldner machen zu können glauben, werden daher aufgefordert den 22. December c. Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch sämmtliche Beweismittel hierüber, so wie auch über das allenfallsige Vorzugsrecht sub poena praeclusionis vorzulegen. Zu denen statt findenden Einwendungen ist Termin auf den 22. Januar, und zum Schlußverfahren auf den 23. Februar 1819, jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche in diesen beiden letzten Terminen nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 12. November 1818.

Königliches Landgericht.
Carner.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Baireuth sollen die dem Bäckenmeister Johann Georg Christoph Roß zu Obernsees zugehörigen, zu Obernsees liegenden zwei Söldengüther, nemlich: ein Söldenguth Haus Nro. 14, ein dergleichen mit einer öden Hofstätte öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, in dem zum Verkauf dieser Söldengüther auf den 21. December curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor hiesiger Gerichts-Stelle zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, worauf die Meistbiethenden den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Von dem anheute über beide Söldengüther aufgenommenen Taxations-Protocoll, nach welchem sie mit ihren Bestandtheilen auf 1505 fl. 20 kr. geschätzt worden, kann jederzeit aus hiesiger Registratur Einsicht genommen werden. Mengersdorf, den 11. November 1818.

Das Königlich Freiherrlich von Aufseesische Patrimonial-Gericht.
Schell.

In Kraft der Hilfsvollstreckung soll das dem Bauern Hübner zu Neuenreuth zugehörige Holz, das Horn oder der Hügel genannt, 6 Tagwerk groß, ohnweit Langenstadt, zunächst der Thurnauer Strasse bei den sogenannten Hornweihern, im Steuerdistrict Hutschdorf gelegen, dem Königlichen Rentamt dahier lehenbar, mit dem Steuer-Districts Besitz-Nr. 401 bezeichnet, und um 922 fl. 30 kr. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Strichtagesfarth auf Montag den 21. December l. J. Vormittags 9 Uhr im

Wirthshause zu Langenstadt angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit aufgefordert, hiebei zu erscheinen, ihre Angebothe zum gerichtlichen Protocoll zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Uebrigens kann das Taxations-Instrument während der gewöhnlichen Kanzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 14. October 1818.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In Beziehung auf die unterm 6ten d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird den Steuerpflichtigen der hiesigen Stadt hiermit eröffnet, daß die erste Hälfte der Haus-, Grund-, Gewerb- und Dominikal-Steuern auf das Finanz-Jahr 18⁴⁄₁₉ vom 1sten Viertel: Dienstag den 1. December, vom 2ten Viertel Mittwoch den 2. December, vom 3ten Viertel Donnerstag den 3. December, vom 4ten Viertel Freitag den 4. December, vom 5ten Viertel Montag den 7. December, vor den Thoren der Stadt und von St. Georgen, dann Altenstadt, Dienstag den 8ten, nach dem bisherigen Maasstab erhoben wird. Da von Seiten K. Regierung die strengsten Befehle zur schleunigen Einbringung aller Erhebnisse vorliegen; so erwartet man auch, daß sämmtliche Debenten an den bestimmten Terminen pünctlich erscheinen, und promte Zahlung leisten, weil außerdem die dem Amte zu Gebot stehenden Zwangsmaßregeln vollzogen werden müssen. Baireuth, am 20. November 1818.

Königliches Rentamt.

Das Haus des Johann Holzmann Fränckein zu Steinwiesen wird zur Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben am 18. December zu erscheinen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 15. November 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zu Folge höchsten Auftrages Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird die Jagdrevier Weismain am 14. künftigen M. December, früh um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des Königl. Rentamts Weismain der lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzet, welches den pachtfähigen Liebhabern zur Kenntniß bringet. Stadtsteinach, den 20. November 1818.

Das Königliche Forstamt.
Rattinger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, auf schuldenfreie Realitäten unterhalb der Hälfte ihres Werths, ein Darlehen von 35,000 fl. zu negotiren. Wer gegen diese vollkommenste Sicherheit und pünctlichste Zinnszahlung das Ganze, oder einen Theil des Capitals vorleihen will, beliebe die Bedingnisse anzuzeigen. Wunsiedel, den 10. November 1818.

Sieger, Justitiar.

Zur allgemeinen Warnung will Endesunterzeichneter bekannt machen, daß er für keine Schulden haften werde, welche auf Rechnung, oder in Hinsicht seiner von wem auch immer gemacht werden wollen. Dießfurt, den 0. November 1818.

Ignaz v. Heldmann, Landsaß zu Dießfurt und Pechhofen.

Im Hause E. N. 257 auf dem Schloßplatz dahier ist parterre ein Quartier, bestehend in 3 Zimmern, 2 Stuben-Kammern, 1 Küche, 1 Keller, 1 Holzschlicht, Hofraith und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen, und kann allstündlich bezogen werden.

Unterzeichneter ist beauftragt, ein nahe an der Stadt liegendes Landgut, bestehend in einem Wohnhauß, Stallung und Stadel, dann circa 6 Tagwerk Feld und Wiesen, nebst einem Garten, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsliebhaber werden hiezu auf den 6. December Nachmittags 2 Uhr in das Wirthshauß zu Altenstadt eingeladen, wo dem Meistbietenden der Zuschlag erfolgen wird. Baireuth, den 23. November 1818.

A. Sulbeck, E. N. 121.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 143. Baireuth, den 28. November 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bestätigte Wahl in dem Markte Erbendorf, nach welcher

a) als Burgermeister:

1) Georg Linder, Handelsmann;

b) als Magistrats-Räthe:

1) Stephan Wolfram, Färber;
2) Georg Münch, Glaser;
3) Georg Wagenseil, Hutmacher;
4) Martin Bäumler, Zeuchmacher;
5) Christoph Holzbauer, Schmied;
6) Georg Lehner, Rothgerber;

c) als Ersatz-Männer:

1) Johann Böhm, Weisgerber;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Ignaz Arnold, Metzger;
2) Georg Reis, Bäcker;
3) Johann Bähr, Bäcker und Tafernwirth;
4) Georg Frank, Gürtler;
5) Christoph Arnold, Bäcker;
6) Johann Gottlieb Arnold, Bäcker;
7) Joseph Arnold, Bäcker;
8) Wolf Prell, Strumpfwirker;
9) Matthias Krippner, Rothgerber;
10) Faustin Kreuzer, Metzger;
11) Simon Bäumler, Weber;
12) Valentin Trölitsch, Häfner;
13) Lorenz Baierl, Melber;
14) Dietrich Lehner, Rothgerber;

gewählt worden sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gemeinde-Wahl in Erbendorf betr.

Friedmann.

Baireuth, den 14. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des Ober-Mainkreises hat die Magistrats-Wahl in der Stadt Wunsiedel genehmigt, und

a) als Burgermeister:

dem Johann John, Nagelschmied;

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Christoph Riedel, Landarzt;
2) Heinrich Brandenburg, Kaufmann;
3) Johann Christian Schmidt, Dr. Med.;
4) Simon Ehrenfried Lippert, Zeuchmacher;
5) Adam Opel, Schreinermeister;
6) Heinrich Stoll, Schuhmacher;
7) Georg Wilhelm Meinel, Kaufmann;
8) Conrad Weis, Weber;

c) als Ersatzmänner:

1) Heinrich Sextus, Tuchmacher;
2) Jacob Schmidt, Apotheker;
3) Andreas Weis, Hutmacher;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Christian Brandenburg, Post-Verwalter;
3) Nicol Schmiedel, Rentamtsschreiber;
2) Anton Christian Streit, Appellations-Gerichts-Advocat.
4) Mathäus Ziegler, Tuchmacher;
5) August Schöpf, Zeuchmacher;
6) Adam Heinrich Dengler, Zeuchmacher;
7) Georg Kästner, Färber;
8) Schubert, Justiz-Commissair;
9) Martin Faltter, Schönfärber;
10) Michael Haß, Schuhmacher;
11) Wolf Christoph Ziegler, Tuchmacher;
12) Friedrich Ries, Schreiner;
13) Erhardt Nothhaft, Zeuchmacher;
14) Erhardt Baumgärtel, Müller;
15) Franz Müller, Kaufmann;
16) Oswald Zeitler, Municipalrath;
17) Anton Schmidt, Strumpfwürker;

bestätigt. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Bestätigung des Magistrats in der Stadt Wunsiedel betr.

Friedmann.

Baireuth, den 14. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des Obermainkreises hat die Magistratswahl in Gefrees genehmigt und:

a) als Bürgermeister:

Heinrich Christian Funk, Apotheker;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Joseph Kinzel, Weisgerbermeister;
2) Adam Herold, Webereifabrikant;
3) Peter Popp, Webermeister;
4) Michel Rogler, Zeuchmachermeister;
5) Joseph Eichner, Riemermeister;
6) Georg Meyer, Hufschmiedmeister;

c) als Ersatzmänner:

3) Georg Adam Haberstumpf, Maurermeister;
2) Peter Beyer, Weisgerbermeister;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Albrecht Müller, Goldarbeiter;
2) Konrad Haberstumpf, Büttnermeister;
3) Thomas Lochmüller sen., Gastwirth zum schwarzen Bären.
4) Johann Rogler, Zeuchmachermeister;
5) Lorenz Hering, Glasermeister;
6) Theobald Rogler, Zeuchmachermeister;
7) Georg Popp, Metzgermeister;
8) Paulus Schlenk, Metzgermeister;
9) Thomas Lochmüller jun., Gastwirth zum grünen Baum.
10) Adam Kalb, Webermeister;

11) Michel Kinzel, Metzgermeister;
12) Michel Schlenk, Gastwirth zum Hirschen und Metzgermeister;
13) Adam Schmidt, Sattlermeister;
14) Wolfgang Lenz, Goldarbeiter;
15) Simon Beierlein, Müllermeister;
16) Georg Döring, Zeuchmachermeister;
17) Jacob Lenz, Maurermeister;
18) Mathens Küneth, Metzgermeister,

bestättigt. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

B e k a n n t m a c h u n g.
Gemeindewahl in Gefrees betr.

Friedmann.

Baireuth, den 19. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das rc. Groppische Familien-Stipendium im jährlichen Ertrag von 25 fl. ist gegenwärtig in Erledigung gekommen. Die Bedingungen des Genusses sind: der Stipendiat soll aus der Freundschaft seyn, und zwar von Eltern, die kein Vermögen besitzen und Theologie studiren. Diejenigen, welche daher Anspruch darauf machen zu dürfen glauben, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen

vier Wochen

anher zu wenden.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Erledigung des Groppischen Familien-Stipendiums betr.

Wetzel.

P u b l i c a n d u m.

Das Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird hierdurch mit dem Anhange erneuert, daß diejenigen, welche sie einbringen, so wie diejenigen, welche sie kaufen, oder einstellen, mit Geld oder Arreststrafe belegt werden. Baireuth, den 21. November 1818.

Der Magistrat.

Eisenbeiß.

Baireuth, am 29. October 1818.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Baireuth

wird der zum Nachlasse des Bäckermeisters Johann Matthäus Hirschmann gehörige vierte Theil von zwei zusammen gebauten herrschaftlichen Schupfen, welcher aber jetzt einen besondern Stadel ausmacht, an den Meistbietenden verkauft. Dieser Stadel hinter den Bräuhäusern zu St. Georgen belegen, ist 18½' lang, und 32½' breit, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, und enthält außer der, dem Besitzer und dem Aschensammler Fischer gemeinschaftlich zustehenden Tenne, 1 Parnet und 2 mit Brettern überlegte Böden. Auf allen 4 Schupfen Antheilen haften 1 fl. 30 kr. jährliche Walburgis- und Michaelis-Zinns zum hiesigen Königl. Rentamt, zu welchem der Besitzer des Hirschmannischen Stadels den vierten Theil beizutragen hat. Dieser Stadel wurde für 150 fl. rhein. gerichtlich taxirt, und das Taxationsprotokoll kann in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Zur Licitation auf denselben wird hiemit ein Termin auf den 15. Januar 1819 vor dem Commissarius Kreis- und Stadt-

gerichtsrath Pöhlmann anberaumt, und Kaufslustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß die Adjudication unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.
Voigt.

Sowohl bei der vor- als diesjährigen Inscription der in die hiesige Königliche Studienanstalt neu aufgenommenen Zöglinge hat sich ergeben, daß manche Eltern und Vormünder von den gegenwärtig üblichen Benennungen der Gymnasialklassen noch immer nicht gehörig unterrichtet sind und deswegen häufig die unterzeichnete Behörde um Einreihung ihrer Söhne und Pflegbefohlenen in solche Klassen ersuchen, in welche sie weder ihrem Alter, noch ihren Kenntnissen nach reif genug sind. Zur Beseitigung aller fernern Mißverständnisse wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der gegenwärtigen Verfassung:

1) die Ober-Gymnasial-Klasse gleich ist der ehemaligen obern Prima;
2) die Ober-Mittel-Gymnasial-Klasse gleich ist der ehemaligen untern Prima;
3) die Unter-Mittel-Gymnasial-Klasse gleich ist der ehemaligen obern Secunda;
4) die Unter-Gymnasial-Klasse gleich ist der ehemaligen mittlern Secunda;
5) das Ober-Progymnasium gleich ist der ehemaligen untern Secunda;
6) das Unter-Progymnasium gleich ist der ehemaligen obern Tertia;
7) die obere Abtheilung der obersten oder zweiten lateinischen Vorbereitungsschule gleich ist der ehemaligen untern Tertia;
8) die untere Abtheilung der obersten oder zweiten lateinischen Vorbereitungsschule gleich ist der ehemaligen Quarta;
9) die untere oder erste lateinische Vorbereitungsschule gleich ist der ehemaligen Quinta.

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit bekannt gemacht, daß nicht nur das Deutlich- und Richtigschreiben und fertige Lesen in der Muttersprache, sondern auch die allerersten und nöthigsten arithmetischen, geographischen, historischen und lateinischen Vorkenntnisse unerläßliche Bedingungen der Aufnahme eines neuen Schülers in die beiden lateinischen Vorbereitungsschulen sind. Bei der Prüfung der für das angetretene Studienjahr $18\frac{18}{19}$ in größerer Anzahl, als jemals, inscribirten Ankömmlinge aus verschiedenen Kreisen, Studienanstalten und niedern Schulen, aus der Nähe und Ferne, hat sich gezeigt, daß die aus den Elementar-Bürgerschulen der hiesigen Kreishauptstadt in die lateinischen Vorbereitungsschulen aufgenommenen Knaben in Absicht auf die meisten ebenerwähnten Vorkenntnisse vor andern selbst ältern Knaben aus andern Schulen sich rühmlich auszeichneten und ein lebendiger Beweis sind von der mit gebührendem Dank zu erkennenden gegenwärtig zweckmäßigern Einrichtung der hiesigen Elementarunterrichtsanstalten und von dem Werth der in denselben befolgten Methode, deren wohlthätiger Einfluß sich selbst auf die höhern Lehrinstitute unverkennbar erstreckt. Baireuth, am 16. November 1818.

Königlich Baierisches Studien-Rektorat.
Degen. Wagner. Gabler.

Da das Grundvermögen des Caspar Röth zu Stückbrunn, bestehend in einer Sölde, mit Haus, Scheune, Garten und 6¾ Morgen Feld, 1¾ Morgen Wiesen, dann ¾ Morgen Feld im Sommerschlag, bei dem am 9. September laufenden Jahrs im Orte Trunstadt abgehaltenen Termine ein die Taxe bei weitem nicht erreichtes Ausgeboth zu 800 fl. erhalten hat, so wird weiterer Strichstermin, auf Mittwoch den 2. December l. Jrs. angesetzt, an welchem Tage Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und bei einem erzielten Mehrgebothe den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, den 9. November 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

In Beziehung auf die unterm 6ten d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird den Steuerpflichtigen der hiesigen Stadt hiermit eröffnet, daß die erste Hälfte der Haus-, Grund-, Gewerb- und Dominikal-Steuern auf das Finanz-Jahr $18\frac{18}{19}$ vom 1sten Viertel: Dienstag den 1. December, vom 2ten Viertel Mittwoch den 2. December,

vom 3ten Viertel Donnerstag den 3. December, vom 4ten Viertel Freitag den 4. December, vom 5ten Viertel Montag den 7. December, vor den Thoren der Stadt und von St. Georgen, dann Altenstadt, Dienstag den 8ten, nach dem bisherigen Maasstab erhoben wird. Da von Seiten K. Regierung die strengsten Befehle zur schleunigen Einbringung aller Erhebnisse vorliegen; so erwartet man auch, daß sämmtliche Debenten an den bestimmten Terminen pünctlich erscheinen, und promte Zahlung leisten, weil außerdem die dem Amte zu Gebot stehenden Zwangsmaßregeln vollzogen werden müssen. Baireuth, am 20. November 1818.

Königliches Rentamt.

Die zur Concursmasse des Webermeisters Conrad Bernhard zu Thuisbrunn gehörigen Immobilien, namentlich: ½ Morgen Feld die obere Löhn, ¼ Tagwerk Feld der Graben, ½ Tagwerk Feld in der Siegel, 2½ Tagwerk Feld der obere Settsberg, 1½ Tagwerk Feld die untere Saumegarten, ⅞ Tagwerk Feld auf der Gemeind, 1 Tagwerk Holzacker im Eglofssteiner Flur, ⅞ Tagwerk Feld im Kugelspiel, ½ Tagwerk Feld die Klostersreuth, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Biethungstermin auf den 14. December Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause des Johann Georg Rackelmann in Thuisbrunn anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termin einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Bernhardischen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Gräfenberg, am 18. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Im Wege der Execution wird die dem Mathäus Kellner zu Unnersdorf gehörige Frohnsölde, Erbzinnslehen, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 14. December l. Js. früh 9 Uhr anberaumt. Dies wird den Strichlustigen hiemit zur Kenntniß gebracht, um sich am besagten Tage zu Unnersdorf einzufinden. Der Ortsvorsteher Augustin Haaß zu Medensdorf ist angewiesen, den Strichslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Banz, den 1. November 1818.

Königliches Herzogliches Baierisches Herrschafts-Gericht.

A. Stahl.

Auf das in dem Kreisintelligenzblatt Nro. 132 133. und 134. feilgebothene Anwesen der verstorbenen Bauer Hartmannschen Eheleute zu Löhlitz hat sich lediglich zu dem von Eglofssteinischen lehenbaren unbezimmerten Guth, dann zu 3 walzenden Lehen ein Käufer gemeldet, und auf das erstere 200 fl. und auf die letztern 90 fl. gebothen; zu dem bezimmerten Guth und übrigen Lehen aber hat sich kein Käufer vorgefunden. Es wird daher anderweiter Termin auf den 10. nächstigen Monats December Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Auf- resp. Mehrgeboths zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, am 18. November 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das zur Concursmasse des Friedrich Helmreich zu Sassendorf gehörige Grundvermögen, als: Tropfhaus, Scheune und Hofraith, Bamberger Spitallehen, 2 Stück Feld im Rosengarten, 1 Wiese im Buchgraben, 1 Stück Holz im Winklersgraben, sämmtlich Bamberger Spitallehen, dann ein Acker in der Schelleiten, dann im Henneberg zu 5 Stücken, sämmtlich Damenstiftslehen — werden nach Vorschrift der Executions-Ordnung am Montag den 21. December früh 9 Uhr dahier dem Verkaufe durch öffentlichen Strich ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber bei unterzeichnetem Landgerichte sich einzufinden haben. Scheßlitz, den 13. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Auf den Antrag und die gezeigte Zahlungsunfähigkeit des von seinen Gläubigern gedrückten Holzhackers und Guthsbesitzers, Johann Heinrich Dressel zu Laneheim, ist über dessen Vermögen der Universal-

Concurs unterm heutigen erkannt worden. Diesem zu Folge werden sämmtliche Creditores, welche an den Johann Heinrich Dressel zu Lauenhein, oder dessen Vermögen rechtliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, angewiesen, in denen drei peremtorischen Edictstägen, nämlich: ad liquidandum den 29. December früh 9 Uhr, ad excipiendum den 26. Januar 1819 früh 9 Uhr, ad concludendum den 23. Februar 1819 früh 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte Anwälte anzubringen und darüber in rechtlicher Ordnung zu streiten, außerdem zu gewärtigen, daß sie mit selbigen werden präcludirt werden. Ludwigstadt, den 22. September 1818.

Königl. Baierisches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Die zur Concursmasse des Joseph Heinrich Dressel von Lauenheim gehörigen Immobilien, 1) ein Wohnhaus zu Lauenheim Nro. 35, wozu eine Scheune, 1 Backhaus und 2½ Ruthen Grasgarten gehören, worauf 22½ kr. Erbzins, die Steuer haften und wovon der 10te Gulden Handlohn entrichtet wird, geschätzt auf 300 fl. rhein., 2) ohngefähr 12 Tagwerk Gelänge Feld und Holzwuchs, wovon 8 Tagwerk Feld zur dritten Klasse sich eignen, und 4 Tagwerk 30- und 40jährigen Nadelholzwuchs haben, die insgesammt die Steuer, den Handlohn in Veränderungsfällen zum 10. Gulden, 10½ kr. Erbzins entrichten und auf 250 Gulden rhn. taxirt worden, sollen in der auf Donnerstag den 24. December früh 9 Uhr in loco Lauenheim bezielten Tagfahrt öffentlich licitirt werden. Dieser Termin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter dem Bemerken gebracht, daß der bedingte Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung blos an Zahlungsfähige und in dieser Eigenschaft bekannte Besitzfähige Käufer erfolgen wird. Ludwigstadt, den 25 October 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Die den Barbara Freudensprungischen Relicten zu Giech zugehörigen, und in dem Giecher Flur liegenden Grundstücke, als: 1) der Tümpfelacker 1 Morgen Pfarrgiltgelehen, 2) der Steckacker, Königliches Lehen 1½ Morgen, 3) der Ruhestein, 2 Morgen Pfarr Gügelehen sollen meistbiethend in vim executionis verkauft werden. Termin hiezu ist auf Dienstag den 22. December 1818 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gerichtsgebäude anberaumt, wovon Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Scheßlitz, den 17. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld, Landrichter.

Bamberg, am 14. November 1818.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg I. wird der zur Concursmasse des Franz Hofmann zu Hallstadt gehörige Weinberg zu ¾ Tagwerk im weisen Graben, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Freitag den 4. December l. Js. anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber ihre Angebote zu geben, und den Hinschlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen haben.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Die Nicolaus Lindnerische Sölde zu Brickheim wird wegen einer dringenden Schuld dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 28. December curr. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, den 7. November 1818.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Erholung einer vorlängst ausgeklagten Schuldforderung wird das den Advocat Schränkischen Relicten dahier sub Nro. 38 in dem Stadttheile Orla genannt, gelegene Wohnhaus, dessen Beschreibung hiemit nachfolgt, dem öffentlichen Aufstriche Preiß gegeben. Bietungstermin ist auf Mittwoch den 23. December d. J. anberaumt, an welchem Tage Kaufslustige Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Landgerichte dahier zu erschei-

nen, das Nähere wegen der Kaufbedingnisse und hierauf haftenden Lasten und Dominical-Verhältnisse zu erholen und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hof, am 9. November 1818.

Königliches Landgericht.
Englhardt.

Beschreibung der Gebäude.

Das fragliche Wohnhaus liegt in dem Stadttheile, Orla genannt, hat Nro. 38 alte und 36 neue Bezeichnung, ist 65 Fuß lang, 31 Fuß breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der 1ste ganz und der 2te bis auf den 4ten Theil massiv ist. Der 3te Stock ist Mansarte, die vordere Seite ist mit Schiefer, die hintere mit Schindeln bedacht. Im untern Stock befinden sich 3 geräumige Keller, 1 Hausplatz, 1 Stube, 1 gewölbter Stall auf 2 Stück Vieh, 1 Hausgewölb, eine Holzlege, 2 Schweinställe. Im 2ten Stock sind 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Speisekammer, 2 Küchen, 1 Hausplatz. Im 3ten Stock 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz. Unter dem Dach ist ein Boden von der Länge des Haußes und 2 mit Brettern verschlagene Kammern. Hinter dem Hause befindet sich ein Gemüsgarten von 25 □Ruthen I Classe mit etwas Obstgarten. Der Garten selbst ist mit einer Mauer eingefaßt, das Gebäude noch in ziemlich gutem Stande und das Ganze auf 1580 fl. gewürdigt.

Auf das in dem Kreis-Intelligenzblatt Nro. 117 118 und 121 feilgebotene Söldengut des Bauersmann Johann Plöser zu Kotzendorf ist ein Aufgebot von 750 fl. rhein. geschehen. Dasselbe wird daher mit diesem Aufgebot dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgestellet, und anderweiter Termin auf den 10ten nächstigen Monats December Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihr Mehrgebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Masgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 16. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rotlauf.

Das zum Rittergut Danndorf lehenbare, dem Friedrich Witthauer zugehörige Gut zu Eichberg, in einem Wohnhaus, Nro. 5, einem Stadel, einem Garten zu ⅛ Tagwerk Landes, 4 Tagwerk Feld und ⅜ Tagwerk Wiesen, bestehend, soll nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Donnerstag den 17. December d. J. Vormittags angesetzt ist, so werden Kaufslustige hiermit geladen, an diesem Tage vor dem unterzeichneten Gericht sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. November 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Das bisherige Hirtenhaus zu Haag, zu welchem ⅛ Tagwerk und 10 Quadratruthen Grasgarten gehört, und unter Besitz-Nro. 759 mit einem Steuer-Simplo von 5¼ kr. dann 30 kr. frk. Erbzinns und 7½ kr. frk. für einen Rauchhahn beschwert, und auf 510 fl. gewürdiget worden ist, soll dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin vor dem unterzeichneten Königlichen Landgericht auf den 3. December c. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber, unter dem Erbieten der Vorlegung des Taxationsprotocolls in loco registraturae und mit der Bemerkung, daß der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung, jedoch vorbehaltlich höchster Genehmigung geschieht, hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 5. November 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In dem am 14. September dieses Jahres zum Verkauf der Rehischen Immobilien zu Kotzendorf, welche in dem Kreis-Intelligenzblatt Nro. 38, 40, 41, dann 100, 103 und 104 bereits angezeigt sind, anberaumten Termine hat sich abermals kein Kaufsliebhaber gefunden, der das Aufgebot von 1200 fl. überstiegen hätte. Es wird daher nochmahls anderweiter und schlüßlicher Termin auf den 14ten nächstigen Monats December anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu

geben, und das Weitere zu gewarten. Hollfeld, am 18. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

An dem auf den 4. November d. J. zum öffentlichen Verkauf der dem Johann Dippold, jünger zu Freienfels gehörigen Realitäten alldort, anberaumt und in den Baireuther Intelligenzblättern Nro. 121, 123 et 126 angezeigt gewesenen Termin, ist kein Liebhaber erschienen. Es werden daher diese Realitäten nochmals feilgebothen, und Tagesfarth zur Versteigerung auf den 14. December d. J. hiemit festgesetzt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage früh um 9 Uhr bei hiesigem Amte einzufinden. Kainach, den 12. Nov. 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseessisches Patrimonialgericht.
Schell.

Nicht Amtliche Artikel.

Zur allgemeinen Warnung will Endesunterzeichneter bekannt machen, daß er für keine Schulden haften werde, welche auf Rechnung, oder in Hinsicht seiner, von wem auch immer, gemacht werden wollen. Dießfurt, den 6. November 1818.

Ignatz v. Heldmann, Landsaß zu Dießfurt und Pechhofen.

Im Hause E. N. 257 auf dem Schloßplatz dahier ist parterre ein Quartier, bestehend in 3 Zimmern, 2 Stuben-Kammern, 1 Küche, 1 Keller, 1 Holzschlicht, Hofraith und Mitgebrauch des Waschkessels zu vermiethen, und kann allsogleich bezogen werden.

Ein Individuum, welches Jura absolvirt, lange schon in Aemtern gearbeitet hat und sehr gute Zeugnisse über seine Brauchbarkeit und Conduite vorlegen kann, wünscht als rechtskundiger Rath in irgend einer Provinzialstadt angestellt zu werden. Eben so wünscht ein Subject von gleicher Eigenschaft, als Stadtschreiber Unterkunft zu finden. Das Nähere ist bei der Redaction der Baireuther Zeitung zu erfahren, wo auch die zu machenden Bedingnisse erwartet werden.

In dem Hauße N. 47 ist eine Stube, nebst Alkov auf Lichtmeß zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. November. Der Kutscher Johann Lorenz Knott, mit der Theresia Geck, Tochter eines Musikus zu Passau.

Den 26. November. Der Breumeister Michael Braun in der Altenstadt, ein Wittwer, mit Anna Dorothea Stahlmann von Mistelbach.

Geborne.

Den 20. November. Die Tochter des Weisbäckermeisters Schneider.

— — Die Tochter des Branntweiners Hammon dahier.

Den 22. Nov. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, auf der neuen Anlage bei dem grünen Baum.

Den 24. Nov. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, in der Jägerstrasse.

— — Der Sohn des Salzamts-Controleurs Eisenbeiß.

Den 25. Nov. Die Tochter des Meister Köhler, Fleischhackers in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 18. Nov. Adam Kasper, Königl. Gensdarme, von der 2ten Compagnie der 3ten Legion, alt 25 Jahre.

Den 19. Nov. Der Sohn des Lakirers Grüner, alt 1 Jahr, 4 Monate und 1 Tag.

Den 21. Nov. Peter Mardefeld, Tambour bei dem Königl. Baier. 13ten Linien Infanterie-Regiment allhier, alt 20 Jahre.

Den 23. Nov. Der Sohn des Kaufmann Israel Enzel, alt 3 Jahre.

Den 24. Nov. Der Sägs und Kesselschmiedmeister Böhm, alt 69 Jahre weniger 3 Tage.

Den 25. Nov. Die Ehefrau des Webermeisters Reil zu St. Georgen, alt 55 Jahre.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 144 Baireuth, den 1. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Kirchenbau in Neustädtlein am Forst ist ferner an das Königl Landgericht dahier eingesendet worden:

A) vom Decanat Weiden:

Stadtpfarrei Weiden	27 fl.	54 kr.
Pfarrei Thumsenreut	3 "	1 "
" " Erbendorf	— "	45½ "
" " Wildenreuth	11 "	9 "
" " Floß	16 "	51 "
" " Kaltenbrunn	3 "	20 "
" " Neunkirchen	18 "	19 "
" " Plößberg	10 "	11 "
" " Kohlberg	8 "	35 "

B) vom Decanate Wunsiedel:

Pfarrei Wunsiedel	30 fl.	5 kr.
" " Schönbrunn	6 "	1 "
" " Arzberg	1 "	49 "
" " Bernstein	4 "	11 "
" " Brand	1 "	7 "
" " Hohenberg	1 "	23½ "
" " Höchstadt	3 "	40 "
" " Kirchenlamitz	11 "	2½ "
" " Markt Leuten	6 "	57½ "
" " Oberröslau	4 "	56 "
Pfarrei Schirnding	1 fl.	30 kr.
" " Selb	8 "	40 "
" " Schönwald	1 "	57 "
" " Spielberg	1 "	43½ "
" " Thiersheim	5 "	2 "
" " Thierstein	1 "	55 "
" " Weisenstadt	3 "	39 "

C) vom Decanat Lindenhard:

Pfarrei Kreusen	20 fl.	7 kr.
" " Lindenhard	4 "	12 "
" " Haag	4 "	24 "
" " Schnabelwald	1 "	27 "
" " Pegnitz	6 "	— "
" " Bronn	3 "	21 "
" " Plech	10 "	30 "
" " Bezenstein	9 "	19 "

D) vom Decanate Ludwigstadt:

Pfarrei Ludwigstadt	8 fl.	— kr.
" " Lauenstein	3 "	24 "
" " Langenau	3 "	— "
" " Steinbach	2 "	42 "

Diese milden Gaben werden hiermit öffentlich bescheiniget.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Milde Beiträge zum Kirchenbau in Neustädtlein am Forst betr.

Friedmann.

Baireuth, den 29. Juli 1818.

Von dem Königlich Baierischen Stadtgericht Baireuth.

Die Erben des verstorbenen Commerzienraths Johann Michael Schmidt zu Baireuth haben gegen den holländischen Werbhauptmann Johann Gerhardt v. Billing, vormals zu Tackelsdorf und später zu Erlangen, wegen eines Darlehens-Capital von 3500 fl. nebst 613 fl. 12 kr. rhl. restirende Zinsen, weshalb eine Kammer-Assekuration, d. d. Baireuth, den 14. März 1785, von 3200 fl. frk. als Special-Unterpfand eingesetzt ist, Klage erhoben, und, da der gegenwärtige Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, den Antrag gestellt, den Abwesenden edictaliter vorzuladen, hiernächst aber rechtlich zu erkennen, daß der Beklagte obiges Capital nebst Zinsen bis zu Tilgung der Schuld binnen 4 Wochen zu zahlen schuldig seyn und die als Faustpfand gegebene Kammer-Assekuration einzulösen, ausserdem aber zu gewärtigen, daß selbe in Kraft der Hülfsvollstreckung an die Meistbiethenden öffentlich veräußert werden soll.

Diesemnach wird der abwesende Werbhauptmann Johann Gerhardt v. Billing, in Gemäsheit der Bestimmungen des Cod. jur. bav. jud. Cap. 5. § 3. hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 9 Monathen vom Tage der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern angerechnet, oder spätestens in dem auf den 22. Juli 1819, zur Verhandlung der Sache anberaumten Termin, entweder schriftlich, oder persönlich, oder durch hinlänglich bevollmächtigten Anwalt, wozu die Königlichen Advocaten Morg, Hagen, oder Mayer dahier vorgeschlagen werden, bei dem Königl. Stadtgericht Baireuth zu melden und sich auf die Klage einzulassen.

Im Fall sich weder der Abwesende selbst, noch Jemand in seinem Nahmen binnen dieser gesetzlichen Zeitfrist, oder spätestens in dem anberaumten Termin melden wird, soll gegen denselben nach dem Antrag der Kläger in contumaciam verfahren werden.

Schweizer, Stadtgerichtsdirector.

v. Winterbach.

Aufruf

an die Gewerkschaft des Alaunwerkes zu Oberkreuth, im Regenkreise, Königlich Baierischen Landgerichts Roding.

Einem allerhöchsten Befehle der Königlichen General-Bergwerksadministration in München, d. do. 28. October et praes. 13. November d. J. zu Folge werden die Titl. Gewerken des im Bezirke des K. Landgerichts Roding, im Regenkreise gelegenen Alaunwerkes zu Oberkreuth, und resp. deren Erben, Kraft dieses aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Königl. Berg- und Hüttenamte a dato binnen einem peremtorischen Termine von drei Monaten bestimmt und unbedingt schriftlich, oder mündlich zu erklären, ob sie a) bemeldtes Alaunwerk in Conformität des an sie bereits am 24. Mai 1808 erlassenen Circulares wiederum in Betrieb setzen, oder b) ihre Gebäude und Werkzeuge an eine von ihnen in Antrag zu bringende neue, bergordnungsmäßig zu constituirende Gewerkschaft, welche das erwähnte Alaunwerk zu betreiben sich verbindet, nach dem Artikel 93 der Bergordnung, verkaufen, oder c) in entgegengesetzten Fällen veranlassen wollen, daß das ganze Alaunwerk nach dem Artikel 105 der Bergordnung ins Freie erklärt werde. Indem man nun die eine oder die andere kategorische Erklärungsabgabe binnen dem oben benannten dreimonatlichen Termin zuverläßig gewärtiget, wird zugleich noch bemerkt, daß die sämmtlichen Alaunwerksrechnungen revidirt und erlediget, so wie zur beliebigen Einsicht bei dem hiesigen Königl. Berg- und Hüttenamte bereit seyen, und daß der Passivstand dieses Werkes den Aktivstand um 2135 fl. 13 kr. übersteige: denn der Werth der Gebäude beträgt 844 fl. jener der Werkzeuge und Requisiten 1349 fl. 19 kr. 2 pf.; die Activen 1490 fl. 1 kr. 3 pf.; zusammen 3683 fl. 21 kr. 1 pf. Dagegen hat das K. Bergärar, über Abzug bereits nachgelassener 3000 fl. für geleistete Vorschüsse noch 4297 fl. 2 kr., das Königl. Rentamt Walderbach 34 fl. 18 kr. 2 pf., und die Privaten 1487 fl. 13 kr. 3 pf. oder zusammen 5818 fl. 34 kr. 1 pf. zu fordern. Welches der Gewerkschaft des besagten Alaunwerkes hiemit zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Am 19 November 1818.

Königlich Baierisches Berg- und Hüttenamt Bodenwehr.

Bergmann.

Waller.

Daß der Webermeister Johann Ernst Erhardt Puff zu Hof und dessen Ehefrau, Rosina Johanna

Barbara Puff die unter ihnen bisher ausgeschlossene Gütergemeinschaft, zu Folge des am 29ten vor. Mts. aufgenommenen und heute bestätigten gerichtlichen Vertrags, unter sich eingeführt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Wehner, Civil-Adjunct.
absent. Dirig.

Kemnath, am 30. September 1818.

Nachdem über das Vermögen des Johann Walter, Metzger zu Kirchenlaibach, der Concurs erkannt, und dieses Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist; so wird hiemit der erste Edictstag ad producendum et liquidandum Montag, den 4. Jenner 1819 Vormittags 9 Uhr, und zwar sub poena praeclusi nach gesetzlichen Bestimmungen anberaumt. Der zweite Edictstag ad excipiendum Dienstag, den 2. Februar 1819 Vormittags 9 Uhr, endlich der dritte Edictstag ad concludendum Mittwochs, den 3. März 1819 Vormittags 9 Uhr festgesetzt, unter der Verwarnung, daß die an selben nicht erscheinenden Gläubiger mit den sie hiebei treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Ferner werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen, oder an solchen zu zahlen haben, angewiesen, solches Niemanden anders, als ad depositum des unterfertigten Königlichen Landgerichts, bei Vermeidung des Wiederersatzes und der außerdem noch gesetzlichen Strafe abzuführen. Zugleich wird das Walterische Anwesen zu Kirchenlaibach, welches nach dem zu Jedermanns Einsicht in diesseitiger Kanzlei vorliegenden Schätzungsprotokoll vom 23. und 24. Februar 1813, an Immobilien auf 1313 fl. und inclusive der damahls vorhandenen Mobilien auf 1577 fl. 25 kr. geschätzt ist, und in einem zwei Stockwerk hohen, vom Quader gebauten Hauße mit Schindeln gedeckt, einem an dieses angebauten hölzernen Stall, mit Schindeldach, dann einem hölzernen, gleichfalls mit Schindeln gedachten Stadel, unter welchem sich ein Keller befindet, besteht, und wozu ½ Tagwerk Hausgarten, 11¼ Tagwerk Feldgründe, dann 2¼ Tagwerk Wiesen, endlich Gemeindnutzungen an Hutwaid und Holz, im Schätzungswerthe zu jährlichen 28 fl. gehören, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Montag, der 28. December dieses Jahrs bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage zu Kirchenlaibach bei der dahin abgeordneten Königlichen Landgerichtscommission einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und gegen annehmbare Bedingungen den Zuschlag nach den hier eintretenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Welches hiemit alles zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Landgericht Kemnath.
Dir. leg. abs.
Förtsch, Assessor.

Andreas Hoffmann, Zeuchmacher von Burgkundstadt, befindet sich in dem Zustand der Insolvenz. Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, auf Dienstag den 15. December 1818 zur Liquidirung ihrer Forderungen und Beibringung ihrer Beweismittel zum Königlichen Landgerichte Weismain hiemit vorgeladen. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird dieser Termin zugleich zur Vorbringung der Einreden, schlüssigen Verhandlungen und zum Versuch eines gütlichen Arrangements unter den Gläubigern bestimmt. Die Nichterscheinenden werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen. Weismain, den 5. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Egner.

Das zu Kirchschletten liegende und dem Kaspar Krapp daselbst gehörige 1) halbes Haus, Nro. 7 mit einer halben Stallung, nebst einem halben Keller und ½ Schweinstall, sammt dem halben Gemeinderecht, bestehend in ½ Morgen Feld und ½ Morgen Wiesen, und einem halben Baumgarten mit ½ Morgen; 2) das heilige Aeckerlein zu ½ Morgen Feld, Kirchschlettner Gotteshauslehen, soll meistbietend in vim executionis verkauft werden. Termin hiezu ist auf Donnerstag den 10. December 1818, Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichte anberaumt, wovon allenfallsige Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Scheßlitz, den 7. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Folge der Requisition Eines Königl. Landgerichts Baireuth sollen die, von Johann Albrecht und Sebastian Maisel erkauften Küfnerisch und Seilerthisch Haus-Antheile des Hauses Nro. 14 dahier, da Käufer mit Zahlung des Kaufschillings nicht aufkommen können, anderweit im Ganzen, oder jede Hälfte besonders verkauft werden. Termin zum Verkauf derselben haben wir auf den 16. Decembre, Vormittags 8 Uhr angesetzt. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden dahero geladen, an dem angesetzten Termin vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten. Die nähere Beschreibung dieser Hausantheile kann jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Trnpach, den 7. November 1818.

Die Königl. Regierungsrath Beerische Patrimonialgerichte.
Schöpff.

Das dem Webermeister Thomas Rüger zu Hallerstein gehörige Wohnhaus, so hiesiges Rentamt Lehen, mit 450 fl. rhl. Steuercapital belegt und auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 19. December c., Nachmittags 2 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in loco Hallerstein einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 15. November 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Um den Schuldenstand des Sebastian Henfling, vorhin Andreas Horn zu Gößersdorf, gehörig beurtheilen und das weitere Rechtliche hierüber verfügen zu können, werden dessen sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, am 16. December l. J. bei dem unterzeichneten Landgericht zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vorlage der darüber in Handen habenden Belege in Ur- und Abschrift zu liquidiren, mit der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden den hieraus erwachsenen Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben werden. Stadtsteinach, den 16. November 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Das Guthanwesen des Sebastian Henpfling in Gößersdorf, bestehend in einem Wohnhaus, Scheune, dann circa ⅛ Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Wiesen, 15⅞ Tagwerk Felder und 4⅛ Tagwerk Holz, wird hiermit in viam executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Mittwoch den 16. December l. J. anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am benannten Tage vor dem unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse, so wie die auf diesem Guthe haftenden Lasten und Abgaben zu vernehmen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach den Bestimmungen der Execution zu gewärtigen. Stadtsteinach, den 16. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lamberger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen am 9. December mehrere Effecten an Vieh, Wagenfuhrt, Vorräthen, Hausgeräth, Betten und dergleichen, in dem Lokale des Königlichen Landgerichts öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige mit der Bemerkung einladet, daß die erstandenen Effecten nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, am 11. November 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Zeitler zu Meyernberg gehörige und nahe am hiesigen Stadtbezirk gelegene Wiese, der sogenannte alte Weiher, ⅞ Tagwerk groß, wird auf den Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Biethungstermin auf den 10. December c. Vormittags 8 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiermit geladen, sich hier einzufinden, und können die aufgenom-

mene Taxe in der Gerichtsregistratur ersehen. Baireuth, den 31. October 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Daß der verschollene Büttnergeselle Johann Lorenz Hahn von St. Johannis bei Baireuth, mittelst heute ergangenen Erkenntnisses für todt erklärt worden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 18. November 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da das Grundvermögen des Caspar Roth zu Stückbrunn, bestehend in einer Sölde, mit Haus, Scheune, Garten und 6¼ Morgen Feld, 1½ Morgen Wiesen, dann ¾ Morgen Feld im Sommerschlag, bei dem am 9. September laufenden Jahrs im Orte Trunstadt abgehaltenen Termine ein die Taxe bei weitem nicht erreichtes Aufgeboth zu 800 fl. erhalten hat, so wird weiterer Strichstermin, auf Mittwoch den 2. December l. Jrs. angesetzt, an welchem Tage Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und bei einem erzielten Mehrgebothe den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, den 9. November 1818.

Königl. Landgericht Bamberg II.

Rinecker.

Die zur Concursmasse des Webermeisters Conrad Bernhard zu Thuisbrunn gehörigen Immobilien, namentlich: ¾ Morgen Feld die obere Löhn, ½ Tagwerk Feld der Graben, ½ Tagwerk Feld in der Ziegel, 2½ Tagwerk Feld der obere Seitsberg, 1½ Tagwerk Feld die untere Saumeggeten, ½ Tagwerk Feld auf der Gemeind, 1 Tagwerk Holzacker im Egglofssteiner Flur, ¾ Tagwerk Feld im Kugelspiel, ½ Tagwerk Feld die Klostersreuth, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Biethungstermin auf den 14. December Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause des Johann Georg Rackelmann in Thuisbrunn anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termin einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Bernhardischen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Gräfenberg, am 18. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wächter.

Im Wege der Execution wird die dem Matthäus Kellner zu Unnersdorf gehörige Frohnsölde, Erbzinnslehen, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 14. December l. Js. früh 9 Uhr anberaumt. Dies wird den Strichlustigen hiemit zur Kenntniß gebracht, um sich am besagten Tage zu Unnersdorf einzufinden. Der Ortsvorsteher Augustin Haaß zu Nedensdorf ist angewiesen, den Strichslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Banz, den 1. November 1818.

Königliches Herzogliches Baierisches

Herrschafts-Gericht.

A. Stahl.

Auf das in dem Kreisintelligenzblatt Nro. 132 133 und 134 feilgebothene Anwesen der verstorbenen Bauer Hartmannschen Eheleute zu Löhlitz hat sich lediglich zu dem von Egloffsteinischen lehenbaren unbezimmerten Guth, dann zu 3 walzenden Lehen ein Käufer gemeldet, und auf das erstere 200 fl. und auf die letztern 90 fl. gebothen; zu dem bezimmerten Guth und übrigen Lehen aber hat sich kein Käufer vorgefunden. Es wird daher anderweiter Termin auf den 10. nächstigen Monats December Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Auf- resp. Mehrgebothe zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, am 18. November 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf das in dem Kreis-Intelligenzblatt Nro. 117 118 und 121 feilgebotene Söldengut des Bauersmann Johann Plöser zu Kotzendorf ist ein Aufgebot von 750 fl. rhein. geschehen. Dasselbe wird daher mit diesem Aufgebot dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgestellet, und anderweiter Termin auf den 10ten nächstigen Monats December Vormittags 9 Uhr anberaumt,

an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihr Mehrgebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Masgabe der Executionsordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 16. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rettlauf.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuld wird der Garten des Andres Scheublein dahier dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt. Besagtes Realität reicht jährlich zur hiesigen Gemeinde 1½ Metzen Korn als Bodenzinns, und ist um 100 fl. eingeschätzt. Strichstermin wird am Mittwoch den 28. December l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt. Scheßlitz, den 18. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Mittwoch den 2. December c. ai. Vormittags 11 Uhr wird bei dem unterzeichneten Rentamte das mit 10 Centnern von der Forstverwaltung Weidenberg angefallene Pech, von sehr guter Qualität, vorbehaltlich höchster Genehmigung Königl. Regierung meistbietend verkauft. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Baireuth, den 25. November 1818.

Königliches Rentamt.
Link v. a.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Elias Rothschild aus Bischberg (bereits unterm 5ten November 1817 durch öffentliche Bekanntmachung des Königl. Policei-Commissariats Bamberg unter dem Namen Lion aus Bischberg beschrieben) ist des Diebstahls und Betrugs in Verbindung mit Räubern, Dieben und Gaunern angeschuldigt, verhaftet und am 5ten October von hier nach Kassel zum churfürstlichen Criminalgericht zur Rekognition abgeliefert worden, fand aber unter Wegs, als er vom Freiherrlich von Münsterischen Patrimonialgericht Euerbach über Gammersdorf nach Greßthal und von da nach Fuchsstadt transportirt wurde, beim Fuchsstädter Walde, (2 Stunden von Hammelburg) Gelegenheit, seiner Begleitung den Transport-Vorweiß abzunehmen und zu entweichen. Sämmtliche Policei-Behörden des Königreichs Baiern werden auf diesen gefährlichen Gauner, der sich in kurzem Zeitraume in allen Kreisen des Reichs und auch im Auslande, in Churhessen, Sachsen und am Rheine herumgetrieben hat, aufmerksam gemacht, und sie ersucht, ihn, wo er sich findet, arretiren und unter sicherer Verwahrung hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Elias Rothschild, auch Lion aus Bischberg, ist 41 Jahre alt, ein Jude, mißt 5 Fuß 11 Zoll, ist hagerer, doch nicht schwacher Statur, hat braunrothe etwas sich kräuselnde Haare, Bart und Augenbraunen, einen rothen Backenbart, blaue Augen, hohe gewölbte Stirne, lange zugespitzte Nase, breiten aufgeworfenen Mund, längliches Kinn, ovales glattes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kurzsichtig, und in der obern Kinnlade linkerseits fehlen ihm 2 Zähne. Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelblauen Oberrock, wovon Kragen und Aufschläge mit schwarzem Manchester besetzt sind, mit gesponnenen Knöpfen, eine schwarz manchesterne Weste mit vergoldeten runden und durchbrochenen Knöpfen an vergoldeten Schlingen (sogenannte Hängknöpfe), schwarzes Halstuch mit einem schmalen grünen Streife, lange schwarz manchesterne Beinkleider und kalblederne schwarze Halbstiefel, runden Hut mit schwarzer Wachsleinwand überzogen. Er spricht ziemlich ein deutsch, obwol er mitunter das Jüdische merken läßt, und benimmt sich sehr frei. Bamberg, den 23. November 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Leonhardt Däfner von Johannisthal, 73 Jahre alt, hat sich seit 3½ Jahren von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß seine Tochter, die Nagelschmied Bözingerische Ehefrau dessen Aufenthalt anzugeben vermag. Da nun aber dieselbe in dem Nagelschmied Bözingerischen Schuldenwesen dahier unterm 26. October 1818, 275 fl. eingeklagt, so wird derselbe hiermit geladen, sich binnen dato und 3 Monaten ohnfehlbar vor dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und seine Forderung vollends liquid zu machen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Zeit bei Vertheilung der Bözingerischen Massa keine Rückſicht auf

diese seine Forderung genommen werden wird. Hollfeld, den 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rotlauf.

Daß durch den am 29. Juni d. J. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauern Johann Georg Rauber zu Spielberg, und der ledigen Barbara Richter daselbst, die hier Landesübliche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist, wird gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht. Selb, am 12. October 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Reiche.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Webermeister und Wittwer Wilhelm Schillack dahier, und die Wittwe Margaretha Fischerin hieselbst, in dem wechselseitig abgeschlossenen Ehevertrag, die Gemeinschaft der Güter, sowohl in Hinsicht des zusammenbringenden — als des künftig erwerbenden Vermögens, gänzlich unter sich ausgeschlossen haben. Schwarzenbach a. d. Saale, den 26. September 1818.

Königlich Baierisch Fürstlich Schönburgische
Gerichte.
Werner.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Johann Söllner zu Hof hat das unterzeichnete Königl. Landgericht den Universalconcurs verfügt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch gegen den Gemeinschuldner machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen hiermit vorgeladen. Zu dem Ende wird Termin auf den 16. December d. J., Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchem die sämmtlichen Gläubiger in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen, unter dem Rechtsnachtheile, von der Masse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwanigen Vorzugrechtes in gesetzlicher Form darzulegen haben. Dieser Termin ist zugleich zur Erzielung einer gütlichen Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Masse bestimmt. Sollte diese Vereinigung nicht erreicht werden, so wird eventuell zur Vorbringung der gegen die liquidirten Forderungen statt habenden Einreden eine weitere Tagesfahrt auf den 15. Januar 1819 und zum Beschluß der Verhandlungen auf den 15. Februar 1819, jedesmal Vormittags 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß gegen diejenigen, welche an diesen Tagen nicht erscheinen, die Ausschließung der sie treffenden Handlungen eintritt, und aus den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als auch der Priorität erkannt werden wird. Hof, den 31. October 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Der Bauersmann Friedrich Creuzer von Rehdorf, und die Anna Margaretha Küfner aus Benck, am 25 März 1796 gebohren, haben durch den heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen Preussischen Landrechtes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 11. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Ernsburg.

Der Müller Eberhardt Bauer zu Madorf hat nach dem unterm 26sten c. aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft mit seiner Verlobten, Katharina Hirschmann von da, ausgeschlossen. Dieß wird hiermit nach Vorschrift der Gesetze öffentlich bekannt gemacht. Hollfeld, den 30. October 1818.

Königliches Landgericht.
Rotlauf.

Auf Montag den 21. December Vormittags werden bei hiesigem Landgerichte die zur Debitmassa der Georg Schätzischen Relicten zu Mehrenbühl gehörigen, Waismainer Spitallehenbaren 6 Morgen Feld in der Hosenleiten, Rosenthal, Bisch, Maater und Rothmannsthaler Weg, welche mit 7½ kr. Steuersimplum, 5 procent Handlohn, in Veränderungsfällen, und 4 Metz Korn Waismainer Maas Erbzinns belastet sind, nach den Bedingnissen der Executions-Ordnung dem Verkaufe

durch öffentlichen Strich ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber andurch hieher eingeladen werden. Scheßlitz, den 6. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Wegen einer schon längst ausgeklagten Schuld gegen Georg Wirth von Illafeld werden in Ermangelung anderer Executionsobjecte dessen Realitäten, bestehend aus einem zweigädigen Wohnhaus, Nebengebäude und einem Stadel, Backofen, wozu gehören a) ⅛ Tagwerk Grasgarten, b) ⅜ Tagwerk Feld, dann c) ½ Tagwerk Wiese und d) 7⅞ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Sämmtliche Realitäten wurden bei der neulich beschäftigten Taxation auf 3405 fl. gewürdigt. Strichstermin ist deshalb auf den 4. Februar 1819 in der Wohnung des Schultheiß Seitz zu Illafeld anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Zuschlag der gesetzlichen Vorschrift gemäß zu gewärtigen ist. Schnabelwaid, am 8. October 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Förtsch.

Das zur Concursmasse des Friedrich Helmreich zu Saffendorf gehörige Grundvermögen, als: Tropfhaus, Scheune und Hofraith, Bamberger Spitallehen, 2 Stück Feld im Rosengarten, 1 Wiese im Buchgraben, 1 Stück Holz im Winklersgraben, sämmtlich Bamberger Spitallehen, dann ein Acker in der Schelleiten, dann im Henneberg zu 5 Stücken, sämmtlich Damenstiftslehen — werden nach Vorschrift der Executions-Ordnung am Montag den 21. December früh 9 Uhr dahier dem Verkaufe durch öffentlichen Strich ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber bei unterzeichnetem Landgerichte sich einzufinden haben. Scheßlitz, den 13. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Uebersicht
des zu Hof am 19. November 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getreids-Gattungen.	verbliebener Rest	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster fl.	höchster kr.	mittler fl.	mittler kr.	niedrigster fl.	niedrigster kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Preis des Scheffels					
Waizen	—	39	39	30	—	21	36	19	18	18	—
Roggen	—	43	43	43	—	12	18	12	—	11	42
Gerste	—	46	46	46	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	70	70	70	—	5	12	5	—	4	48

Hof, den 19. November 1818.

Königlich Baierischer Stadt-Magistrat.
Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nro 106 zwei Treppen hoch, ist ein Zimmer, Alkoven und Nebenkammer, mit oder ohne Meubels an eine ledige Person stündlich zu vermiethen. Das Nähere ist im Hause selbst zwei Treppen hoch zu erfahren.

In der Friedrichsstrasse, E. N. 344 ist eine Treppe hoch, gegen die Strasse heraus ein schön meublirtes Zimmer zu vermiethen, welches stündlich bezogen werden kann.

Im Hauße E. N. 420 in der Erlangerstrasse ist die mittlere Etage auf Lichtmeß zu vermiethen, das Nähere ist bei dem Hauseigenthümer daselbst zu erfahren.

Es sind die eisernen Platten zu einem Circulirofen, so wie auch einiges Schreinergeräthe aus freier Hand zu verkaufen. Wo? erfährt man in Nro. 277 zwei Treppen hoch.

In dem Hauße Nro. 340 in der Friedrichs-Strasse sind zu ebener Erde 2 bis 3 Zimmer, mit oder ohne Meubles alsstündlich zu vermiethen; die übrigen Bedingnisse erfährt man in Nro. 277 zwei Treppen hoch.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag — Nro. 145. — Baireuth, den 4. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlich vollzogene Gemeinde-Wahl in Münchberg, wurde von der Königlichen Regierung unter dem heutigen genehmigt, und

a) als Bürgermeister:

1) der Kaufmann, Johann Wilhelm Reichel;

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Weisgerbermeister, Georg Christoph Klepla;
2) der Weisgerbermeister, Johann Balthasar Kirchhof;
3) der Schmiedmeister, Christian Kolb;
4) der Kaufmann, Johann Conrad Schneider;
5) der Bäckenmeister, Philipp Tröger;
6) der Fabrikant, Fried. Rösler;
7) der Postexpeditor, Fried. Kapp;
8) der Bäckermeister, Andreas Pöhlmann;

c) als Ersatzmänner:

1) der Gastwirth, Philipp Küneth;
2) der Hutmacher, Adam Dahinter;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Andreas Schneider;
2) Basilius Oberländer;
3) Andrä Fickenscher;
4) Christoph Goller;
5) Christian Winterling;
6) Peter Zettler;
7) Mathäus Heinold;
8) Erhard Danner;
9) Johann Adam Müller;
10) Mathäus Füßenig;
11) Wilh. Heinr. Riedel;
12) Michael Tröger;
13) Adam Heinrich Holzer;
14) Georg Seifert;
15) Nicolaus Meister;
16) Adam Köppel;
17) Heinrich Göring;
18) Friedrich Reichel;
19) Ditrich Fischer;
20) Apotheker, Moriz Barth;
21) Conrad Köppel;
22) Andr. Hausförder;

bestättiget, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gemeinde-Wahl in Münchberg betr.

Friedmann.

Baireuth, den 24. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man wahrgenommen hat, daß bei Anfertigung Baierischer Fruchtmäße mitunter willkührliche Formen und Verhältnisse gewählt und dergleichen Gemäße, wenn sie sonst richtigen Inhalt haben, von Polizei-Behörden geeicht und gestempelt werden, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß dergleichen Gemäße lediglich nach den in dem Ausschreiben des vormaligen Königl. General-Commissariats des Mainkreises vom 1. Juni 1811 bestimmten Formen und Verhältnissen gefertigt, geeicht, und gestempelt werden dürfen.

Wornach die Königl. Polizei-Behörden sich zu achten haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Eichung, Stempelung und die Formen der Getreid-Gemäße betr.

Wetzel.

Für den bevorstehenden Rückmarsch des Königl. Sächsischen Occupationscorps sind für die Etappen Hollfeld, Baireuth, Gefrees, Münchberg und Hof

130 Scheffel Haber,
500 Centner Heu und
160 Centner Stroh

erforderlich, deren Ablieferung nach der Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom gestrigen Tage an den Wenigstnehmenden salva ratificatione in Accord gegeben werden soll.

Das unterzeichnete Königl. Stadt-Commissariat fordert daher alle diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, auf, und ladet dieselben ein, sich am künftigen Freitag den 4. d. M., Morgens um 9 Uhr in dem Geschäftszimmer desselben im Erdgeschoß des Rathhauses einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben. Baireuth, am 2. December 1818.

Königliches Stadt-Commissariat.

Eggel.

Das zu Kirchschletten liegende und dem Kaspar Krapp daselbst gehörige 1) halbe Haus, Nro 7 mit einer halben Stallung, nebst einem halben Keller und ½ Schweinstall, sammt dem halben Gemeinderecht, bestehend in ½ Morgen Feld und ½ Morgen Wiesen, und einem halben Baumgarten mit ½ Morgen; 2) das heilige Aeckerlein zu ½ Morgen Feld, Kirchschlettner Gotteshauslehen, soll meistbietend in vim executionis verkauft werden. Termin hiezu ist auf Donnerstag den 10. December 1818, Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichte anberaumt, wovon allenfallsige Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Scheßlitz, den 7. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Das dem Webermeister Thomas Rüger zu Hallerstein gehörige Wohnhaus, so hiesiges Rentamt Lehen, mit 450 fl. rhl. Steuercapital belegt und auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 19. December c., Nachmittags 2 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in loco Hallerstein einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 15. November 1818.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen am 9. De-

cember mehrere Effecten an Vieh, Wagenfahrt, Vorräthen, Hausgeräth, Betten und dergleichen, in dem Lokale des Königlichen Landgerichts öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige mit der Bemerkung einladet, daß die erstandenen Effecten nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, am 11. November 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Zeitker zu Meyernberg gehörige und nahe am hiesigen Stadtbezirk gelegene Wiese, der sogenannte alte Weiher, $\frac{7}{8}$ Tagwerk groß, wird auf den Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Biethungstermin auf den 10. December c. Vormittags 8 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiermit geladen, sich hier einzufinden, und können die aufgenommene Taxe in der Gerichtsregistratur ersehen. Baireuth, den 31. October 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da auf die zur Georg Kellnerischen Concursmasse gehörigen Realitäten zu Snellenroth in Nro. 61 des Bamberger und Nro. 61 des Baireuther Intelligenzblattes, 1818 beschrieben, in dem jüngst abgehaltenen Strichtermin ein annehmliches Aufgebot nicht gelegt wurde, so werden diese Realitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf Donnerstag den 10. December d. J. früh 9 Uhr im Orte Stetten anberaumt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Banz, am 24. November 1818.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Zur Befriedigung einer Consens-Forderung wird Samstag den 12. December d. J. Vormittags 9 Uhr am hiesigen Landgerichtssitze, die ehemals Johann Kraussischen, dann von Jacob Pfeuffer verkauften Grundstücke zu Herzogenreuth, welche von dem Johann Engert zu Herzogenreuth ständlich eingewiesen werden können, der gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt. Scheßlitz, den 27. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Das unterzeichnete Rentamt wird kommenden Montag den 14. December den auf dem hiesigen Amtsfruchtspeicher befindlichen $18\frac{17}{18}$er Getreid-Vorrath, bestehend in 14 Scheffel, 5 Metzen, $3\frac{3}{4}$ S. Gersten und 192 Scheffel, 4 Metzen, $2\frac{7}{8}$ S. Haber der öffentlichen Versteigerung aussetzen. Kaufsliebhaber können sich am obigen Termin im hiesigen Amtsbüreau einfinden, den Getreidvorrath ersteigern, und den Zuschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung gewärtigen. Welden, den 28. November 1818.

Königliches Rentamt Neustadt an der Waldnaab.

Yelin.

Das zur Concurs-Masse des Viehhändlers Johann Lang zu Völsauerhammer gehörige halbe Haus nebst Garten und Schupfe soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf Montag den 19. December c. a. Vormittags und zwar im Orte Völsauerhammer angesetzt worden, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe dieser Immobilien 275 fl. die Steuer hingegen $5\frac{5}{8}$ kr. beträgt, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Wunsiedel, den 21. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Die zur Hinterlassenschaft der verstorbenen Bauers-Wittib, Margaretha Bezin zu Elbersreut gehörigen Mobillen, bestehend in Vieh, Getreid, Heu, Stroh, Bauereigeschirr und Hausgeräthschaften werden Mittwoch den 9. December l. J. in der Behausung der Verlebten, gegen gleich baare Zahlung dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Heinersreut, am 23. November 1818.

Königl. Baier. Gräflich Volt. von Rineckisches Herrschaftsgericht.

Schell.

Im Wege der Execution wird die dem Matthäus Kellner zu Unnersdorf gehörige Frohnsölde, Erbzinnslehen, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Montag den 14. December l. Js. früh 9 Uhr anberaumt. Dies wird den Strichlustigen hiemit zur Kenntniß gebracht, um sich am besagten Tage zu Unnersdorf einzufinden. Der Ortsvorsteher Augustin Haaß zu Nedensdorf ist angewiesen, den Strichslustigen die zu veräußernden Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen. Banz, den 1. November 1818.

Königlich Herzogliches Baierisches
Herrschafts-Gericht.
A. Stahl.

Die zur Concursmasse des Webermeisters Conrad Bernhard zu Thuisbrunn gehörigen Immobilien, namentlich: ¼ Morgen Feld die obere Löhn, ½ Tagwerk Feld der Graben, ⅞ Tagwerk Feld in der Siegel, 2½ Tagwerk Feld der obere Seitsberg, 1½ Tagwerk Feld die untere Saumeggeten, ½ Tagwerk Feld auf der Gemeind, 1 Tagwerk Holzacker im Egglofssteiner Flur, ½ Tagwerk Feld im Kugelspiel, ½ Tagwerk Feld die Klostersreuth, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Biethungstermin auf den 14. December Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause des Johann Georg Rackelmann in Thuisbrunn anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termin einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Bernhardischen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen. Gräfenberg, am 18. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Zur Folge der Requisition Eines Königl. Landgerichts Baireuth sollen die, von Johann Albrecht und Sebastian Moisel erkauften Küfneris. und Seifertbis. Haus Antheile des Hauses Nro. 14 dahier, da Käufer mit Zahlung des Kaufschillings nicht aufkommen können, anderweit im Ganzen, oder jede Hälfte besondere verkauft werden. Termin zum Verkauf derselben haben wir auf den 16. December, Vormittags 8 Uhr angesetzt. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden dahero geladen, an dem angesetzten Termin vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten. Die nähere Beschreibung dieser Hausantheile kann jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Truppach, den 7. November 1818.

Die Königl. Regierungsrath Beerische
Patrimonialgerichte.
Schöpff.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grauischen Buchhandlung in Baireuth und Hof ist nachstehendes wichtige Werk zu haben:

Freimüthig-patriotische Beobachtungen und Bemerkungen über die gegenwärtigen öffentlichen Angelegenheiten in Deutschland, gr. 8. Leipzig, Preis 3 fl. 54 kr.

Ein Mann, dem mehrere Stunden des Tags zu seiner Verwendung übrig bleiben, erbietet sich, Arbeiten, sowohl im Rechnungsfache, als auch in Correspondenz gegen billige Belohnung und unter dem Siegel strenger Verschwiegenheit zu übernehmen; auch wünscht er Sachen zum Mundiren zu erhalten. Den Namen nennt die Redaction.

Es verpachtet Jemand auf ein oder mehrere Jahre eine Wohnung, wozu eine Stallung auf 4 Stück Vieh, nebst großem Gemüsgarten und eine Wiese, welche Futter für 2 Kühe gewährt, gehört. Das Nähere ist beim Eigenthümer des Hauses, E. N. 294 zu erfahren.

Mit einer Beilage.

Fortlaufende Nro.	Benen de Behör	na.		Empfangen somit noch — Für Verpflegungs und Vorspanns-Leistung an — 11. vaterländische Truppen		12. Kaiserlich Russische Truppen		13. Königlich Sächsische Truppen		14. Für Fourage-Abgabe an die, ad 11 12 und 13 benannten Truppen.		15. Summa.		Bemerkungen.
			kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Baireuth, Policei-C		34½	2058	43½	1635	3	680	10	618	42	4992	38½	Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der Zuviel-Empfang an Verpflegungsgeldern an den nach zu empfangenden Fouragegeldern abgerechnet wurde.
2	Baireuth, Landgerich		44½	3270	4½	913	38	1992	30	2906	50	9083	12½	
3	Bamberg, Policei-Co													
4	Bamberg, I. Landge		14	10160	57	—	—	1907	54	6680	29	18749	20	
5	Bamberg, II.													
6	Banz, Herrschaftsger		—	46	58	—	—	—	—	616	—	662	58	
7	Burgebrach, Landger		9	1346	51	1761	31	1476	41	2347	35½	6932	38½	
8	Culmbach, detto.	4	24	46	37	1972	39	—	—	3786	17	5805	33	
9	Ebermannstadt, dett		—	526	6	25	44	—	—	2472	30	3024	20	
10	Eschenbach, detto.	9	30	3239	—	324	25	—	—	2978	28	6541	53	
11	Gefrees, detto.	0	2	738	8	401	54	1008	4	1445	50	3593	36	
12	Gräfenberg, detto.		—	—	—	—	—	308	56	86	51	395	47	die Landgerichte Gräfenberg, Höchstadt und Forchheim participiren rücksichtlich der Verpflegungs- und Fouragegelder für vaterländische u. russische Truppen an den, für den Rezatkreis angesetzten Summen.
13	Höchstadt, detto.		—	—	—	—	—	95	56	—	14½	96	10½	
14	Hof, Policei-Commiss	c	16	5442	3	1250	55	2099	11	4284	40	13076	49	
15	Hof, Landgericht.													
16	Rehau, detto.													
17	Kemnath, Landgerich	4	19	—	—	392	38	—	—	3468	21	3860	59	
18	Kirchenlamitz, detto.	0	-	73	42	393	22	—	—	1333	50	1800	54	
19	Kronach, detto.	2	30	6255	54	1539	14	—	—	3963	12	11758	20	
20	Lauenstein, detto.		—	—	—	1099	44	—	—	433	45	1533	29	
21	Lichtenfels, detto.	c	—	1378	11	2212	46	—	—	4923	—	8513	57	
22	Münchberg, detto.		13	—	—	1336	30	1443	51	1380	15	4160	36	
23	Naila, detto.	5	39	—	—	982	17	—	—	212	6	1194	23	
24	Neustadt a. d. Waldn	3	30	635	43	577	8	—	—	3611	54	4824	45	
25	Pottenstein, detto.	2	57	—	—	3	40	—	—	1520	51	1524	31	
26	Pegnitz, detto.	7	26	2933	55	225	21	17	21	1569	36	4746	13	
27	Scheßlitz, detto.	0	49	1278	34	678	14	30	1	3440	21	5427	10	
28	Selb, detto.	0	—	—	—	—		—	—	1544	50	1544	50	
29	Seßlach, detto.	9	54	9	57	4046	14	—	—	1732	6	5788	17	
30	Stadtsteinach, detto.	c		—	—	327	11	—	—	1333	58	1661	9	
31	Teuschnitz, detto.	c	57	68	27	—	—	—	—	2427	40	2496	7	
32	Tirschenreuth, detto.	c	—	88	51	1131	48	—	—	2158	13	3378	52	
33	Waldsassen, detto.	c	—	—	—	—	—	—	—	671	20	671	20	
34	Weischenfeld, detto.	93	5	1250	26	1014	50	1895	40	2822	15	6983	11	
35	Weißmain, detto.	34		—	—	763	4	—		1561	45	2325	31	
36	Weidenberg, detto.	5		—	—	6	30	—	—	303	8	309	38	
37	Wunsiedel, detto.	75	54	1032	36	247	56	—	—	2142	14	3422	46	
38	Thurnau, Herrschafts	21	51	—	—	407	—	119	34	603	-	1129	34	
		48	35	41881	44	25671	38	3075	59	71382	7	152011	28	

Beilage

zu

No. 145 des Baireuther Intelligenz-Blatts.

den 4. December 1818.

Baireuth, den 16. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

... Bezirk des vormaligen Mainkreises auf Truppen-Verpflegung vorgelegten Liquidationen, ...ende Beträge eingegangen:

...gung, Vorspanns und Fourage-Abgabe vaterländischer Truppen von 1812 — 1816 incl. 85,483 fl. 17 kr.

...ung Kaiserl. Ruß. Truppen und Fourag-Abgabe an dieselben, pro ... 138,000 fl. — kr.

...ung, Vorspanns- und Fourage-Abgabe an Königl. Sächs. Trup... — 1816 inclusive 28,076 fl. 46 kr.

in Summa 251,560 fl. 3 kr.

...bereits früher an die einzelnen Marsch-Bezirke, theils directe durch die K. Central-, Neben-Kasse, theils durch die Filial-Kriegs-Kosten-Kasse — Kreis oder Steuerbeischlags-Kasse ...verwendung hinausgegeben:

...dische Truppen-Verpflegung	33,510 fl.	35 kr.
...ung rc. Kaiserlich Russischer Truppen	58,000 fl.	— kr.
...ung rc. Königlich Sächsischer Truppen	8,038 fl.	— kr.
Summa	99,548 fl.	35 kr.

...28 kr. baar zur Vertheilung disponible sind.
...in nachfolgender Art, nach Verhältniß der nachgewiesenen Leistungen realisirt, nemlich:

Siehe die auf folgender Seite stehende Tabelle.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 146. Bairenth, den 5. December 1818.

Amtliche Artikel.

Bairenth, den 28. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Policei-Behörden, welche die Durchschnitts-Berechnung der höchsten und mittlern Gersten und Hopfen-Preise nach den Terminen des 15. October und des 15ten November, Behufs der Festsetzung der definitiven Winterbier-Taxe, noch nicht eingesendet haben, werden angewiesen, solche spätestens bis zum 10. December d. Js. der unterzeichneten Stelle einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Durchschnittspreise für die Winterbier-Taxe betreffend.

Wetzel.

Bairenth, den 26. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlich vollzogene Gemeinde-Wahl in Oberkotzau wurde von der Königlichen Regierung unter dem heutigen genehmiget, und

a) als Bürgermeister:

Johann Georg Korndörfer, Weber;

b) als Magistrats-Räthe:

1) Joh. Nicol. Püttner, Schneider;
2) Joh. Teichmann, Schuhmacher;
3) Joh Sebald Taubald, Schneider;
4) Joh. Andreas Ritter, Rothgerber;
5) Joh. Nicol Steinbach, Schuhmacher;
6) Joh. Nicolaus Puchta;

c) als Ersatz-Männer:

1) Joh. Nic. Müller, Hufschmied;
2) Joh. Christ. Lenk, Büttner;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Joh. Georg Richter, Bäcker;
2) Joh. Mayer, Bauer;
3) Joh. Jacob Schultheiß, Gastwirth und Metzger;
4) Georg Fried. August Strunz, Bauer;
5) Joh. Michael Schimmel, Bauer;
6) Joh. Wagner, Weber;
7) Joh Nicol Schmidt, Bierbrauer;
8) Joh. Wolfgang Schmidt, Bauer;
9) Nicol Fischer, Bauer;
10) Jobst Endel, Maurer;
11) Georg Nicol Conrad Drechsel, Bauer;
12) Erhard Schörner, Bauer;

13) Joh. Sörgel, Bauer;
14) Joh. Georg Hager, Bauer;
15) Joh. Georg Rietsch, Gastwirth;
16) Christian Wilhelm August Hager, Schneider;

bestättiget. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Gemeinde-Wahl von Oberkotzau betr. Friedmann.

Baireuth, den 26. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlich vollzogene Gemeindewahl in Helmbrechts wurde von der Königl. Regierung unter dem heutigen genehmigt und

a) als Bürgermeister:

Johann Adam Pösenecker, Glasermeister und Handelsmann;

b) als Magistrats-Räthe:

1) Christoph Seiferth, Webermeister;
2) Johann Adam Hoyer, Schuhmachermeister;
3) Johann Jacob Greim, Webermeister;
4) Johann Albrecht Sauermann, Schmiedmeister;
5) Gottlieb Knopf, Färbermeister;
6) Carl Hauenstein, Landarzt;

c) als Ersatzmänner:

1) Johann Christian Geigenmüller, Müllermeister;
2) Johann Michael Glaser, Webermeister;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Heinrich Seidel, Fabrikant;
2) Christian Grampp, Bäckermeister;
3) Nicol Jahreiß, Webermeister;
4) Peter Grimm, Bäckermeister;
5) Johann Christian Ramensee, Groß- und Kleinuhrmacher und Gastwirth;
6) Johann Michael Seiferth, Webermeister;
7) Andreas Christian Hoyer, Schuhmachermeister;
8) Peter Meister, Metzgermeister;
9) Christoph Ephraim Steinhäusser, Kaufmann;
10) Ferdinand Seiferth, Garkoch;
11) Ernst Schmidt, Metzgermeister;
12) Thomas Lang, Schreinermeister;
13) Wolfgang Heinrich Krauß, Metzgermeister;
14) Johann Nicol Müller, Schlossermeister;
15) Johann Georg Knopf, Rothgerbermeister;

bestättiget, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Gemeindewahl zu Helmbrechts betr. Wetzel.

Baireuth, den 27. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlich vollzogene Gemeindewahl in Lichtenberg, nach welcher:

a) als Bürgermeister:

Johann Carl Jungkung, Tuchmacher;

b) als Magistrats-Räthe:

1) Christoph Wilhelm Craßer, Beutlermeister;
2) Johann Adam Pohlig, Schuhmacher;
3) Friedrich Adam Carl Neumeister, Lohgerber;
4) Andreas Philipp Megelein, Kürschner;
5) Johann Zacharias Quehl, Tuchmacher;
6) Christian Paulus Roßenberger, Schlosser;

c) als Ersatzmänner:

1) Carl Gottfried Griesbach, Schuhmacher; 2) Johann Andreas Kießling, Schuhmacher;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Georg Langheinrich, Büttner;
2) Georg Friedrich Einsiedel, Metzger;
3) Johann Carl Wachter jun., Metzger;
4) Johann Carl Wachter sen., Metzger;
5) Johann Georg Hagenmüller, Bäcker;
6) Johann Heinrich Hartmann, Bäcker;
7) Johann David Pertz, Müller;
8) Johann Christoph Haas, Bäcker;
9) Erhard Heinrich Pohlig, Metzger;
10) Friedrich Wilhelm August Neumeister, Lohgerber;
11) Johann Friedrich Bunger, Landarzt;
12) Johann Wilhelm Heinrich Kießling, Schuhmacher;
13) Johann Wilhelm Carl Friedrich Neumeister, Lohgerber;
14) Georg Nikolaus Kilian, Töpfermeister;
15) Heinrich Christoph Schwärzel, Schreiner;
16) Friedrich August Merkel, Zeuchmacher;
17) Christian Benignus Kießling, Kaufmann;
18) Gotthard Hainel, Schlosser;

gewählt, und von der Königl. Regierung bestättigt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gemeindewahl in Lichtenberg betr. Friedmann.

Das bis jetzt in Frankreich gestandene Königlich Sächsische Occupations-Corps von 4490 Mann, und 1510 Pferden wird in 2 Abtheilungen am 21ten und 23ten d. M. auf dem Rückmarsche ins Vaterland dahier eintreffen, im Bezirk der Stadt- und des Königl. Landgerichts Baireuth einquartirt werden, und jedesmal Rasttag halten. Indem dies daher den Quartierpflichtigen Einwohnern des städtischen Bezirks hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben vorläufig aufgefordert und angewiesen, ihrer Seits wegen Aufnahme und Verpflegung dieser Truppen die nöthige Vorsorge zu treffen. Baireuth, am 2. December 1818.

Das Königliche Stadt-Commissariat und Stadt-Magistrat.

Seggel. Eisenbeiß.

Publicandum.

Es ist allzubekannt, daß die Landleute das auf dem Markt zum Verkauf bringende Brennholz, nach dem Gesichte, und nicht nach dem Klaftermaas ablassen. Um nun durch diesen Uebelstand das hiesige Publicum vor Schaden, der hieraus entstehet, zu sichern, so ergehet anduch die Weisung,

daß für die Zukunft alles auf dem Markt zum Verkauf gebracht werdende Brennholz nach Klaftern, es sey dieses in ganzen, halben, oder viertel Klaftern, verkauft werden muß. Baireuth, den 2. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß.

Baireuth, den 14. October 1818.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

soll das zum Nachlaß des Heubinders Johann Gabler gehörige Haus auf den Antrag der Erben öffentlich verkauft werden.

Es liegt in der Schrollengasse, ist mit Nr. 276 bezeichnet, 37 Schuhe lang, 29 Schuhe breit, 2 Stockwerk hoch, halb massiv, halb Fachwerk und enthält 5 Stuben, 2 Dachstuben, 3 Kammern, 2 Dachkammern, 3 Küchen, 1 Camin und 2 abgesönderte Böden. Das dazu gehörige Hintergebäude ist 16 Schuhe lang, 12 Schuhe breit, ebenfalls 2 Stockwerke hoch, und enthält 1 Gewölbe, 1 Stube mit 1 Kamin und 1 Bodenkammer.

Im Hofrechte und neben dem Hauße befinden sich 7 Holzlegen, welche 1 Stockwerk hoch, größtentheils massiv und mit Ziegeln gedeckt sind. Zum Hauße gehören ferner auch 2 Schorgärtlein, deren eines 5 □Ruthen, das andere aber 50 □Ruthen groß ist.

Diese sämmtlichen Realitäten sind mit 1 fl. 22½ kr. Steuersimplum und 7 kr. frk. Rauchhahngeld belegt, und wurden auf 1857 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt. Die Taxe kann in der Registratur des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts eingesehen werden. — Zur Licitation auf dieselben ist ein Termin auf den

26. Januar 1819

vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann anberaumt worden, und Kauflustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß die Adjudication nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Voigt.

Am Freitag den 18. December Vormittags 11 Uhr, wird bei dem unterzeichneten Rentamte, das in diesem Jahre in der Königlichen Forstverwaltung Horlach gewonnene Pech, an 8½ Centner, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung an Meistbietende verkauft. Pegnitz, den 30. November 1818.

Königliches Rentamt.
Fauer.

Daß in dem zwischen dem Maurer Seitz und der Wittwe Künzel zu Emtmannsberg am 16. September c. verlautbarten Ehevertrage, die eheliche Gütergemeinschaft rücksichtlich des der letztern gehörenden Tropfhauses ausgeschlossen wurde, wird gesetzlicher Vorschrift gemäs hierdurch bekannt gemacht. Baireuth, den 4. November 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 24. März 1807 verlebte Johann Andreas Streigmann von Thuisbrunn, ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen und Testament. Da dessen nächste Intestat-Erben bisher nicht rein ausgemittelt werden konnten, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Cantor Streigmann einen Erbanspruch zu haben vermeinen, angewiesen, sich innerhalb 6 Wochen und insbesondere an dem auf den 19. Jänner 1819 anberaumten Termin bei dem unterfertigten Landgericht zu melden und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der Verlassenschaft an die sich gemeldeten und legitimirten Erben hinausgegeben werden wird. Gräfenberg, am 19. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wächter.

Auf Andringen eines Gläubigers des Georg Kontz, Mezzgermeister zu Mitterteich, wird dessen Acker das Feld im obern Gereuth genannt, welches 2½ Tagwerk hält und auf 275 fl. taxirt wurde, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung oder ganz oder theilweise verkauft und zum Verkauf auf Freitag den 18. December d. J. der Termin anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Wirthshause zum goldenen Lamm einzufinden, die Kaufsangebothe zu vernehmen, und den Zuschlag mit Schlag 5 Uhr Abends zu gewarten haben. Auswärtige Käufer müssen sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungs-Vermögenheit ausweisen. Die hierauf ruhenden Lasten, so wie die sonstige Bedingnisse, können von der Versteigerungs-Commission in Erfahrung gebracht werden. Gegeben Waldsassen, den 6. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
Lt. Troppmann.

Zur Befriedigung einer ausgeklagten Schuldfoderung wird Samstag den 12. December d. Js. Vormittags 9 Uhr, 1 Morgen Gemeindeholzantheil, jezt Wiese freieigen des Bauern Andres Dusolt zu Würgellern, bei unterzeichnetem Landgerichte dem Verkaufe ausgesezt, und Kaufsliebhabern, dieß hiemit bekannt gemacht. Scheßlitz, den 27. November 1818.

Königliches Landgericht allda.
Graf Lerchenfeld.

Auf das in den Baireuther Intelligenzblättern Nro.

129, 130 und 136 feilgebothene Taschnerische Gut zu Breitenlösau, ist ein Aufgebot zu 1300 fl. rhein. erzielt worden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher in den auf den dazu anberaumten Termin als Montags den 11. Januar 1819 früh um 9 Uhr im hiesigen Amte zu erscheinen eingeladen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, wo alsdann der Meistbiethende den Hinschlag gewärtigen wird. Kainach, den 26. November 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Schell.

Mittwoch den 9. December d. J. Mittags 11 Uhr werden in der Königlichen Rent-Amts-Wohnung 7 Centner 53 Pfund Pech in 7 Stücken an die Meistbietenden öffentlich verkauft und Liebhaber dazu eingeladen. Culmbach, den 1. December 1818.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Daß der Webermeister Johann Thomas Ruckdeschel zu Gefrees und die ledige Elisabetha Kunigunda Engelfinger von da, durch den unterm 17. November 1818 gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird auf den Grund des §. 422 Tit. I. Th. 2 des allgemeinen Preussischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berneck, am 23. November 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Tirschenreuth, den 17. November 1818.

Margaretha Zanner das Weib des über Diebstahl landesflüchtigen Joseph Zanner, Zimmermeisters zu Bärnau, Königlich Baierischen Landgerichts Tirschenreuth im Obermainkreise erklärt, in Schuldenwesen ihres Mannes, daß demselben nach befriedigten Gläubigern schlechterdings auch nicht mehr der geringste rechtliche Anspruch auf das noch vorhandene Haus und Feld in der Leinwiese nebst den wenigen Mobiliar-Vermögen zustehe, vielmehr nur einzig ihr hierauf alles Eigenthum ex titulo illatorum gebühre. Joseph Zanner wird demnach hiemit öffentlich vorgeladen, und aufgefodert, um so wichtiger habe er sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen, und seine allenfallsige solche Ansprüche auszuführen und geltend zu machen, als er im widrigen Falle hiemit nicht mehr gehört, sondern für verschollen erklärt, und das Vermögen der Creditorschaft und seinem Weibe ausgeantwortet werden müßte.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.
Der Königliche Landrichter,
Desch.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain, wird hiermit der von dem Metzgermeister Reichard Dippold allda, Nahmens seines Eheweibes, Margaretha gebohrnen Trautnerin, in Besitz habende anhero zinslehenbare halbe Acker, der Schwerdtmacher genannt, auf ½ Tagwerk haltend, und im Weismainer Flur belegen, wegen einer ausgeklagten Consens-Capitals- und Zinsen-Forderung zu 200 fl. und resp. 60 fl. fränkisch, den Verkauf ausgesetzet, und hiezu Steigerungs-Termin auf Montag den 21. December d. J. anberaumt, an welchem sich Kauf- und zahlungsfähige Leibhabere Vormittags gegen 10 Uhr, dahier einzufinden, die Versteigerung gegen einander zu vollführen, und dann des Hinschlags, an den Meistbietenden, in Gefolge bestehender Executions-Ordnung, gewärtig zu seyn, anmit vorgeladen werden. Das Taxations-Instrument, kann denen Kaufsliebhabern ständlich vorgelegt, und eben so auch die Verkaufs-Bedingnisse, dann die, auf diesem halben Acker ruhenden Lasten, vor- und am Strichtermin, genau bekannt gemacht werden. Buchau, am 21 November 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Patrimonial-Amt.
Hoffmann.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Gastwirths Johann Lorenz Raithel zu Hattendorf, werden dessen dortselbst belegener Gasthof mit Nro. 3 bezeichnet, sammt der dazu gehörigen Gerechtigkeiten, Brandweinbrennen und Schlachten zu dürfen, so wie die dazu gehörigen Neben-Gebäude mit Zubehör, dann die dabei befindlichen Rustical Grundstücke von 1 Jauchert Hausreunthe, 1 kleiner Gemüsgarten, 2¾ Jau-

chert und 1¾ Jauchert Ackerland, dann ¾ Jauchert Huth, alles ded. ded. auf 3704 fl. 30 kr. rhl. gewürdig t Behufs der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Sowohl die Taxe, als die auf gedachten Anwesen liegenden Abgaben und Lasten können in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Behörde eingesehen werden, und der Bietungs-Termin selbst ist auf den 29. December c. Vormittags 9 Uhr in loco Hattendorf angesetzt worden, woselbst Kaufsliebhaber sich einzufinden, ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig nachzuweisen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben haben. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift des Gerichts-Codex und unter Vorbehalt der Ratification der Creditoren. Urkundlich rc. Hof, am 23. November 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen am 9. December mehrere Effecten an Vieh, Wagenfahrt, Vorräthen, Hausgeräth, Betten und dergleichen, in dem Lokale des Königlichen Landgerichts öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufslustige mit der Bemerkung einladet, daß die erstandenen Effecten nur gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden. Baireuth, am 11. November 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Zeitler zu Meyernberg gehörige und nahe am hiesigen Stadtbezirk gelegene Wiese, der sogenannte alte Weiher, ¾ Tagwerk groß, wird auf den Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Biethungstermin auf den 10. December c. Vormittags 8 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden daher hiermit geladen, sich hier einzufinden, und können die aufgenommene Taxe in der Gerichtsregistratur ersehen. Baireuth, den 31. October 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das zur Concurs-Masse des Viehhändlers Johann Lang zu Völsauerhammer gehörige halbe Haus nebst Garten und Schupfe soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf Montag den 19. December c. a. Vormittags und zwar im Orte Völsauerhammer angesetzt worden, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe dieser Immobilien 275 fl. die Steuer hingegen 5½ kr. beträgt, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Wunsiedel, den 21. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Die zur Hinterlassenschaft der verstorbenen Bauers Wittib, Margaretha Bezin zu Eibersreut gehörigen Mobilien, bestehend in Vieh, Getreid, Heu, Stroh, Bauerngeschirr und Hausgeräthschaften werden Mittwoch den 9. December l. J. in der Behausung der Verlebten, gegen gleich baare Zahlung dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Heinersreut, am 23. November 1818.

Königl. Baier. Gräflich Voit. von Rineckisches Herrschaftsgericht.
Schell.

Zu Folge höchsten Auftrages Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird die Jagdrevier Weismain am 14. künftigen M. December, früh um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des Königl. Rentamts Weismain der lebenslänglichen Verpachtung ausgesetzt, welches den pachtfähigen Liebhabern zur Kenntniß bringet. Stadtsteinach, den 20. November 1818.

Das Königliche Forstamt.
Rattinger.

Die Realitäten des dem Staate heimgefallenen Guts Wiesenthau, sollen nach allerhöchster Bestimmung unter den bestehenden Vorschriften dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe liegt im Landgerichtsbezirke Forchheim, 7 Stunden von Nürnberg, 3½ Stunde von Erlang, 6 Stunden von Bamberg, 10 Stunden von Baireuth, in einer der angenehmsten Lagen des Königreichs an der Landstrasse, die von Erlang nach Baireuth führt, und besteht aus dem Schlosse mit Oeconomie-Gebäuden, dann 8 Morgen Gärten, 45 $\frac{7}{18}$ Morgen Felder, 23 $\frac{2}{18}$ Morgen dreimähdige Wässer-Wiesen, 54 Tagwerk Waldungen und Schäferei Gerechtigkeit auf 780 Morgen Gründe. Zum Verkaufe dieses Guts wird Ter-

min auf Montag den 11. Januar 1819 festgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Schloßgebäude zu Wiesenthau zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und haben sodann den Hinschlag Mittags 12 Uhr unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung zu gewärtigen. Die genaue Beschreibung dieser Guts-Realitäten kann zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Rentenverwaltung eingesehen werden. Wiesenthau, den 27. November 1818.

Königliche Rentenverwaltung Wiesenthau, im Obermainkreise.

Friedrich.

Auf das in dem Kreisintelligenzblatt Nro. 132 133 und 134 feilgebothene Anwesen der verstorbenen Bauer Hartmannschen Eheleute zu Löhlitz hat sich lediglich zu dem von Egloffsteinischen lehenbaren unbezimmerten Guth, dann zu 3 walzenden Lehen ein Käufer gemeldet, und auf das erstere 200 fl. und auf die letztern 90 fl. gebothen; zu dem bezimmerten Guth und übrigen Lehen aber hat sich kein Käufer vorgefunden. Es wird daher anderweiter Termin auf den 10. nächstigen Monats December Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Auf- resp. Mehrgebothe zu Protocoll zu geben, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, am 18. November 1818.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Friedrich Helmreich zu Saffendorf, hat seine Güter seinen Gläubigern cedirt. Es wird demnach gegen ihn das Concurs-Verfahren erkannt, und werden andurch alle jene, welche an denselben irgend eine Forderung machen zu können glauben, zur Liquidation ihrer Forderungen, unter Vorlage der Beweismittel auf Montag den 14. December l. J. früh 9 Uhr vorgeladen. Zur Vorbringung der Einreden wird Tagsfahrt auf Montag den 18. Januar 1819 und zur Conclusion Montag den 22. Februar 1819, jedesmal früh 9 Uhr bestimmt, wozu die Gläubiger, unter Ausschluß der treffenden Handlungen, beim ersten Edictstage unter Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse zu erscheinen haben. Scheßlitz, den 9. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf [illegible]feld.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Kirchenlamitz, soll die sistirt gewesene Subhastation der dem Bauer Johann Zeitler zu Rügersgrün gehörigen Realitäten fortgesetzt werden. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe des Zeitlerischen, zu Rügersgrün belegenen halben Hofes nebst Zubehörungen, nochmahls Bietungstermin auf den 21. December Vormittags 10 Uhr, im Wirthshause zu Rauhensteig anberaumt. In demselben haben sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche das Nähere über die zu verkaufenden auf 2041 fl. rhl. gewürdigten Realitäten in der Amtsregistratur einsehen können, gehörig einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und den Zuschlag an den Meistbietenden nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 16. November 1818.

Königliches Patrimonialgericht Rauhensteig.

Sieger.

Der Requisition des Königlichen Landgerichts Baireuth zu Folge soll das dem Lorenz Mayer zugehörige, zu Obernsees liegende Söldengut öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 16. December Vormittags 8 Uhr angesetzt. Der Taxations-Werth beträgt 948 fl. 20 kr. rh. und kann das Taxations-Instrument zu jederzeit hier eingesehen werden. Alle diejenigen, welche solches zu zahlen und zu besitzen fähig, werden dahero geladen, in diesem Termin vor hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, worauf der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Truppach, den 14. Sept. 1818.

Die Königlich Regierungsrath Beerischen Patrimonialgerichte.

Das Haus des Johann Holzmann Fränckein zu Steinwiesen wird zur Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben am 18. December zu erscheinen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 15. November 1818.

Königliches Landgericht.

Sandinger.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 28. November bis 2. December gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraidt-Preise.

Getreides Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	62	62	62	—	16	30	15	45	15	—
Roggen	—	42	42	42	—	13	30	13	$7\frac{1}{2}$	12	45
Gerste	—	216	216	216	—	10	30	9	45	9	—
Haber	—	35	35	35	—	5	15	4	30	4	—

Baireuth, am 2. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß.

Uebersicht

des zu Hof am 26. November 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getraid-Gattungen.	voriger Rest	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	$32\frac{1}{3}$	$52\frac{1}{3}$	$32\frac{1}{3}$	—	21	12	19	36	18	—
Roggen	—	$52\frac{1}{8}$	$52\frac{1}{8}$	$52\frac{1}{8}$	—	12	—	11	18	10	36
Gerste	—	$73\frac{1}{2}$	$73\frac{1}{2}$	$73\frac{1}{2}$	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	53	53	53	—	5	12	4	54	4	36

Hof, den 26. November 1818.

Königlich Baierischer Stadt-Magistrat.

Oerthel.

Nicht Amtliche Artikel.

Zur allgemeinen Warnung will Endesunterzeichneter bekannt machen, daß er für keine Schulden haften werde, welche auf Rechnung, oder in Hinsicht seiner, von wem auch immer, gemacht werden wollen. Dießfurt, den 6. November 1818.

Ignatz v. Heldmann, Landsaß zu Dießfurt und Pechhofen.

Wenn Jemand einen schönen viersitzigen Schlitten zu verkaufen hat, der melde es in E. Nro. 448 auf dem Graben.

Es ist ein gutes Forte-Piano zu vermiethen, das Nähere ist im Hauße N. 78 zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. Nov. Der Schaafschmiedmeister, Johann Georg Geyer dahier, mit Jungfer Katharina Jacobina Margaretha Staudtin von hier.

— — Der Schlossermeister Johann Christoph Schmidt dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Frau Christianne Johanne Magdalene Trögerin von hier.

Geborne.

Den 25. Nov. Der Sohn des Burgers und Weisbäckermeisters Weise, in der Jägerstrasse.

Den 26. Nov. Ein außerehelichés Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Nov. Die Tochter des Expeditors Aufsfeld dahier.

— — Der Sohn des Burgers und Fleischhackermeisters Dennerlein in der Jägerstrasse.

Den 29. Nov. Der Sohn des Burgers und Fleischhackermeisters Kretschman, in der Jägerstrasse.

Den 30. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. December. Die Tochter des Königl. Kreis-Ingenieurs Droßbach dahier.

Gestorbene.

Den 28. Nov. Die Wittwe des Postillions Dreßel dahier, alt 59 Jahre, 5 Monate und 10 Tage.

Den 30. Nov. Der erste Justizamtmann Johann Jacob Dietsch zu Münchberg, dermalen allhier, alt 70 Jahre, 2 Monate und 12 Tage.

— — Der Sträfling Carl Drach, alt 17 Jahre.

Intelligenz-Blatt

des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 147. Baireuth, den 8. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Beneficium curatum zu Friedenfels im Landgerichte Kemnath, welches zur Bischöflich regensburgischen Diöcese gehört, ist durch Tod erledigt.

Das Einkommen besteht in 300 fl. Kapitalzinsen, freie Wohnung, Genuß von zwei kleinen Gärten, und Waiderecht für eine Kuh. Ausser der Familiensteuer, 1 fl. Seminaristicum und 30 kr. Cathedraticum haften keine Lasten auf dieser Stelle. —

Der Benefiziat hat ausser den bestimmten seelsorglichen Verrichtungen wöchentlich 5 Messen zu appliziren. —

Da das Präsentationsrecht dem Freiherrn Karl von Rothhaft zu Weissenstein stiftungsmäßig zusteht, so haben sich die Bewerber mit den erforderlichen Zeugnissen an denselben zu wenden. Doch können verordnungsmäßig nur solche Geistliche, welche die Pfarrkonkursprüfung bestanden haben, auf diese Stelle befördert werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Das Beneficium zu Friedenfels betr. Friedmann.

Baireuth, den 30. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Stublang ist in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf

172 fl.

berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Schulstelle zu Stublang betr. Wetzel.

Baireuth, den 1. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Wichzenstein ist durch das Ableben des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen. — Ihr Ertrag wird auf

147 fl. — kr. beiläufig berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu melden.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Schulstelle zu Wichsenstein betr.

Wetzel.

Baireuth, den 3. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf das Ausschreiben vom 12ten v. M. wird den sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises hiemit eröffnet, daß nach einem allerhöchsten Rescripte vom 27ten v. M. der eines Mordes verdächtige Schuhmacher-Geselle Johann Georg Günther von Wildenstein bereits verhaftet worden ist und daher die weiteren Verfolgungs-Maßregeln zu unterbleiben haben.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter v. n.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Ergreifung des eines Mordes verdächtigen Schuhmacher-Gesellen Johann Georg Günther von Wildenstein betreffend

Wetzel.

Publicandum.

Es ist allzubekannt, daß die Landleute das auf dem Markt zum Verkauf bringende Brennholz, nach dem Gesichte, und nicht nach dem Klastermaas ablassen. Um nun durch diesen Uebelstand das hiesige Publicum vor Schaden, der hieraus entstehet, zu sichern, so ergehet andurch die Weisung,

daß für die Zukunft alles auf dem Markt zum Verkauf gebracht werdende Brennholz nach Klaftern, es sey dieses in ganzen, halben, oder viertel Klaftern, verkauft werden muß. Baireuth, den 2. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß.

Baireuth, den 30. November 1818.

Von dem Königl. Baier. Stadt- und Kreisgericht Baireuth

wird auf Antrag des von der verwittibten Seniorin Beyerlein dahier ernannten General-Bevollmächtigten, Commercienrath Zeidler zu Wellerthal, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß die besagte Seniorin Beyerlein unterm 25. d. Mts. den Commercienrath Zeidler zu Wellerthal zu ihrem General-Bevollmächtigten mit der ausdrücklichen Bestimmung erklärt hat, daß fernerhin keine, auch von ihr selbst vorgenommene Handlung, durch welche sie eine Empfangsbescheinigung ausstelle, oder eine neue Verbindlichkeit übernehme, für sie und ihre Erben verbindlich seyn soll, woferne solche nicht unter Zustimmung ihres General-Bevollmächtigten vorgegangen ist.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director

Schweizer.

Volgt.

Seit einiger Zeit wollte gegen die hiesige Königl. Studienanstalt, besonders in deren unteren Classen dem Anschein nach die den Allerhöchsten Verordnungen widersprechende Sitte herrschend werden, daß Zöglinge bei einer oft nur aus Uebereilung oder Nachahmungssucht gewählten Bestimmung das Institut verlassen zu können glaubten, ohne bei der unterzeichneten Behörde nach

ungegebener Wahl des künftigen Standes um ein Austrittszeugniß, ohne welches ohnehin eigentlich kein junger Mensch die erste Bahn des Geschäftsstandes betreten kann, gebührend anzusuchen. Die gewöhnliche Folge hiervon war, daß nach einigen Jahren bei eingetretener Bereuung der vorschnellen Wahl junge Leute, nun in mancherlei Verhältnissen stehend, aus verschiedenen Gegenden bei der erwähnten Behörde nicht nur um Beglaubigung ihrer ehemaligen meistens kurzen und unbedeutenden Studien, sondern auch vielleicht im Vertrauen auf menschliche Vergeßlichkeit, besonders um sehr gute und empfehlende Nachzeugnisse anzuhalten pflegten. Da nun ein solches Betragen nicht nur den Allerhöchsten Verfügungen geradehin entgegen ist, sondern dadurch auch eine höhere und wissenschaftliche Anstalt ganz herabgewürdiget wird, so verfehlt die unterzeichnete Behörde nicht, auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreises, als Kammer des Innern vom 14. November d. J., den Eltern und Vormündern hiermit bekannt zu machen, daß kein Jüngling ohne Meldung seines künftigen Standes bei dem Studien-Rectorate und ohne Zeugnis die Gymnasialanstalt mehr verlassen darf, weil die erwähnte Bestimmung in dem gedruckten Jahresberichte bemerkt, das Zeugniß aber der treffenden Policeibehörde vorgezeigt werden muß. Baireuth, am 30. November 1818.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Degen. Wagner. Gabler.

Da auf die zur Georg Kellnerischen Concursmasse gehörigen Realitäten zu Gnellenroth in Nro. 61 des Bamberger und Nro. 61 des Baireuther Intelligenzblattes, 1818 beschrieben, in dem jüngst abgehaltenen Strichtermin ein annehmliches Aufgebot nicht gelegt wurde, so werden diese Realitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf Donnerstag den 10. December d. J. früh 9 Uhr im Orte Stetten anberaumt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Banz, am 24. November 1818.

Königlich Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

A. Stahl.

Auf wiederohlte Requisition des Königl. Landgerichts Selb, wird das zur Gantmasse des Balthasar Kispert gehörige Trüpfhäußlein und Gärtlein Nro. 34 dahier, nochmals öffentlich feilgestellet. Dieses Trüpfhäußlein ist 33 Schuhe lang, 16 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, mit Schindeln bedacht und nach Abzug der Lasten auf 125 fl. rhl. taxirt. Alle diejenigen, welche daher dieses Trüpfhaus und Gärtlein zu erwerben und zu besitzen fähig sind, haben sich am 18. December c. früh 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstätte einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag salva ratificatione der Kispertischen Creditorschaft zu Theil wird. Schönwald, den 28. November 1818.

Königlich Baierische Adelich von Paschwitzische Ortsgerichte.

Werner.

Am Donnerstag den 10. December d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden die Besoldungs- und Pensionsgetreidter fürs 1ste Quartal 18½ abgegeben. Baireuth, den 3. December 1818.

Königliches Rentamt.

Link v. n.

Zur Befriedigung einer ausgeklagten Schuldfoderung wird Samstag den 12. December d. Js. Vormittags 9 Uhr, 1 Morgen Gemeindeholzantheil, jetzt Wiese, freieigen des Bauern Andres Dusolt zu Burgellern, bei unterzeichnetem Landgerichte dem Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhabern dieß hiemit bekannt gemacht. Scheßlitz, den 27. November 1818.

Königliches Landgericht allda.

Graf Lerchenfeld.

Zur Befriedigung einer Consens-Forderung wird Samstag den 12. December d. J. Vormittags 9 Uhr am hiesigen Landgerichtssitze, die ehemals Johann Kraußischen, dann von Jacob Pfeuffer verkauften Grundstücke zu Herzogenreuth, welche von dem Johann Engert zu Herzogenreuth ständlich eingewiesen werden können, der gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt. Scheßlitz, den 27. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

In dem am 14. September dieses Jahres zum Verkauf der Rehischen Immobilien zu Kotzendorf, wel-

che in dem Kreis-Intelligenzblatt Nro. 38, 40, 41, dann 100, 103 und 104 bereits angezeigt sind, anberaumten Termine hat sich abermals kein Kaufsliebhaber gefunden, der das Aufgebot von 1200 fl. überstiegen hätte. Es wird daher nochmahls anderweiter und schlüßlicher Termin auf den 14ten nächstigen Monats December anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige Vormittags 9 Uhr vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewarten. Hollfeld, am 18. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Baireuth sollen die dem Bäckenmeister Johann Georg Christoph Roß zu Obernsees zugehörigen, zu Obernsees liegenden zwei Söldengüther, nemlich: ein Söldenguth, Haus Nro. 14, ein dergleichen mit einer öden Hofstätte öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, in dem zum Verkauf dieser Söldengüther auf den 21. December curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor hiesiger Gerichts-Stelle zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, worauf die Meistbiethenden den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Von dem anheute über beide Söldengüther aufgenommenen Taxations-Protocoll, nach welchem sie mit ihren Bestandtheilen auf 1505 fl. 20 kr. geschätzt worden, kann jederzeit aus hiesiger Registratur Einsicht genommen werden. Mengersdorf, den 11. November 1818.

Das Königlich Freiherrlich von Aufseesische Patrimonial-Gericht.
Schell.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Jägerstrasse beim Metzgermeister Kretschmann 1 Treppe hoch wird auf gefällige Bestellung Putzarbeit verfertigt.

Preise von Rosolie, der in der Secklischen Handlung in Baireuth zu haben ist: extra fein doppel Pomeranzen; extra fein doppel Anis; f. d. Kümmel, Wachholder, Kalmus, die Maas 48 kr. Die ½ Maas-Flasche 30 kr.; feinsten Persico, Manheimer Wasser, Magen-Essenz, die Maas 56 kr. die Flasche 32 kr. Beste Nelken, Citronen Liqueur, die Maas 1 fl. 4 kr. das Fläschchen 32 kr.; Himbeer Rattafia die Flasche 36 kr. Zweite Sorte Pomeranzen und Anis, die Maas 40 kr.; guter Kornbrantwein die Maas 24 kr. Beim Verkauf nach den gewöhnlichen Fäßchen und Kisten für Wirthe und Handelsleute sind die Preiße billiger. Ein jeder Abkäufer wird sich überzeugen, daß er mit guter preißwürdiger Waare bedient wird. Ferner sind außer den gewöhnlichen Spezerei-Artikeln auch ächte Cigarren, frische Castanien, neue Holländer Heringe zu haben.

Am Sonntag den 15. November wurde auf der Kirchweihe zu Neustadt am Kulm Abends gegen 5 Uhr ein grünes Schwaltuch von Merino mit bunten Kanten angewirket, gegen 1½ Elle groß, von noch ganz guter Beschaffenheit verlohren. Der Finder oder derjenige der hievon, weil es wahrscheinlich zum Verkauf gebracht wird, Wissenschaft bekommt, beliebe solches im Kloster Speinshart bei dem Rentamt-Scribenten Zehner zu melden, von welchen dem Ueberbringer ein ansehnliches Douceur zugesichert wird.

Diejenigen, welche das Kreis-Intelligenzblatt für das erste Semester des künftigen Jahres beziehen wollen, werden ersucht, ihre Bestellung noch vor Ende dieses Monats bei der ihnen zunächst liegenden Postbehörde zu machen, da bei allenfallsigen Nachbestellungen die Mittheilung vollständiger Exemplare nicht zugesichert werden kann.

Die Redaction des Kreis-Intelligenz-Blatts.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 148. Baireuth, den 11. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Magistrats-Wahl in Schauenstein, nach welcher:

a) als Bürgermeister:

der Oeconom Sophian August Schmidt;

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) der Oeconom, Carl Tauwaldt;
2) der Färbermeister, Heinrich Dittmar;
3) der Goldarbeiter, Michael Schirner;
4) der Schuhmachermeister, Adam Dittmann;
5) der Lohgerbermeister, Johann Philipp Wildt;
6) der Schmiedmeister, Nicol Keitsch;

c) als Ersatz-Männer:

1) der Goldarbeiter, Nicol Wildt;
2) der Schuhmachermeister, Georg Sichert;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Hammermeister, Erhardt Dittmar sen.;
2) der Bäckermeister, Adam Taia;
3) der Handelsmann, Gottfried Munzer;
4) der Schneidermeister, Wilhelm Taia;
5) der Metzgermeister, Christoph Wildt jun.;
6) der Büttnermeister, Matthäus Schill;
7) der Hammermeister, Veit Dittmar;
8) der Schneidermeister, Christoph Strobel;
9) der Gastwirth, Georg Adam Tauwaldt;
10) der Webermeister, Caspar Röbel;
11) der Metzgermeister, Georg Wildt;
12) der Webermeister, Peter Röbel;
13) der Metzgermeister, Erhardt Dittmar jun.;
14) der Glasergeselle, Nicol Winkler;
15) der Bäckermeister, Johann Adam Dittmar;
16) der Müllermeister, Georg Günther;
17) der Webermeister, Heinrich Nicol Tauwaldt;
18) der Schuhmacher, Georg Salomon Frinzel;

als Ersatzmann noch

19) der Wagnermeister, Adam Spörl;

bestättiget worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gemeinde-Wahl zu Schauenstein betr.

Friedmann.

Baireuth, den 3. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlich vollzogene Gemeinde-Wahl in Weiden, nach welcher

a) als Bürgermeister:

der Kaufmann Emanuel Bartholomä Zemtsch;

b) als rechtskundiger Magistrats-Rath:

der Rechtspraktikant Joseph Berr;

c) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Johann Christoph Lindner, Sattlermeister;
2) Thomas Bogner, Kaminkehrer;
3) Franz Reinhard, Fabricant;
4) Joseph Breuninger, Schuhmachermeister;
5) Sepherin Moser, Apotheker;
6) Andreas Lindner, Apotheker;
7) Joseph Müller, der erste, Kupferschmied;
8) Bernhardt Zemisch, Zinngießer;

d) als Ersatzmann:

Theodor Bauernfeind, Schneidermeister;

e) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Friedrich Weiß, Tuchmacher;
2) Adam Eleber, Bierbrauer;
3) Lorenz Zechel, Schneider;
4) Johann Friedrich Bauer der zweite, Zapfenwirth;
5) Johann Bernhard Krauß, Rothgerber;
6) Georg Michael Sonna, Glaser;
7) Gottfried Eichinger, Seifensieder;
8) Georg Michael Zemisch, Weißgerber;
9) Johann Christian Dieustel, Kammacher;
10) Johann Christoph Sonna, Kaufmann;
11) Johann Beyer, Kaufmann;
12) Georg Christoph Lindner, Schmied;
13) Johann Heinrich Roscher, Kaufmann;
14) Kaspar Weiß, Tuchscherer;
15) Joseph Heßel, Bäcker;
16) Wolfgang Zettner, Drechsler;
17) Paul Schertel, Säckler;
18) Michael Retnach, Schreiner;
19) Johann Georg Krohn, Färber;
20) Joseph Günther, Posthalter;
21) Johann Reimel, Hufschmied;
22) Christoph Buhler, Schneider;
23) Martin Müller, Kürschner;
24) Johann Gottfried Blendinger, Säcklermeister;

f) als Ersatzmann:

Jacob Biaapfl, Schmied;

erwählt worden sind, wird als bestättigt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die vollzogene Magistrats-Wahl in der Stadt Weiden betr.

Friedmann.

Baireuth, den 26. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlich vollzogene Gemeindewahl in Bezenstein wurde von der Königl. Regierung unterm heutigen genehmigt und

a) als Bürgermeister:

Johann Conrad Lipfert, Schmiedmeister;

b) als Magistrats-Räthe:

1) Georg Barth, Handelsmann;
2) Johann Heinrich Schmidt, Bäcker;
3) Johann Lipfert, Handelsmann;
4) Erhard Bäsel, Sattlermeister;
5) Johann Prüschel, Schreinermeister;
6) Johann Georg Weidinger, Schneidermeister;

c) als Ersatzmann:

Friedrich Weidinger, Pfragner;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Hofmann, Schreinermeister;
2) Adam Hintel, Zieglermeister;

3) Johann Michel Wolfram, Naglermeister;
4) Johann Vilelmann, Büttnermeister;
5) Adam Rackelmann, Bäckermeister;
6) Johann Schmidt, Gastwirth;
7) Johann Heinrich Gömmel, Metzgermeister;
8) Johann Lorenz Rackelmann, Metzgermeister;
9) Conrad Weidinger, Schustermeister;
10) Johann Erbar, Viehhändler;
11) Conrad Falkner, Oeconomiebürger;
12) Johann Paul Dür, Häfnermeister;
13) Andr. Batzner, Webermeister;
14) Johann Adam Strobel, Schneidermeister;
15) Johann Meyer, Schneidermeister;
16) Johann Friedrich Brenner, Oeconomiebürger;

bestättiget, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Gemeindewahl zu Bezenstein betr.

Friedmann.

Baireuth, den 27. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vollzogene Gemeindewahl in Selbitz, nach welcher

a) als Bürgermeister:

der Rothgerbermeister Joh. Wilhelm Hagen;

b) als Magistrats-Räthe:

1) der Webermeister Johann Dezelmann;
2) der Burger Joh. Vogel;
3) der Schneidermeister Joh. Zöbler;
4) der Webermeister Joh. Weiß;
5) der Webermeister Joh. Heinrich Häßler;
6) der Bürger, Fuhrmann Gottl. Oertel;

c) als Ersatzmänner der Magistrats-Räthe:

1) der Glasermeister Joh. Hein. Glaser;
2) der Burger Gustav Zeh;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) der Müller Georg Mehringer;
2) der Bürger Joh. Adam Weiß;
3) der Metzger und Gastwirth Joh. Abraham König;
4) der Metzger Joh. Heinrich Völkel;
5) der Rothgerber Georg Christoph Dittmar;
6) der Metzger Joh. Martin Stengel;
7) der Bürger Adam Mohr;
8) der Burger Joh. Heinrich Schmidt;
9) der Bäcker Nicol Wilh. Bischof;
10) der Metzger Thomas Völkel;
11) der Bürger Nicol Raab;
12) der Weber Joh. Dietel;
13) der Burger Joh. Schmidt;
14) der Bürger Johann Heinrich Bayerlein;
15) der Weber Georg Christoph Dürr;
16) der Fabrikant Georg Erhardt Schaller;
17) der Bürger Georg Heinrich Schaller;
18) der Bürger Adam Beyerlein;

gewählt, und von der Königlichen Regierung bestättiget wurden, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Gemeindewahl zu Selbitz betr.

Wetzel.

Aufruf
an die Gewerkschaft des Alaunwerkes zu Oberkreuth, im Regenkreise, Königlich Baierischen Landgerichts Roding.

Einem allerhöchsten Befehle der Königlichen General-Bergwerksadministration in München, d. do. 28. October et praes. 13. November d. J. zu Folge werden die Titl Gewerken des im Bezirke des K. Landgerichts Roding, im Regenkreise gelegenen Alaunwerkes zu Oberkreuth, und

resp. deren Erben, Kraft dieses aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Königl. Berg- und Hüttenamte, a dato binnen einem peremtorischen Termine von drei Monaten bestimmt und unbedingt schriftlich, oder mündlich zu erklären, ob sie a) bemeldtes Alaunwerk in Conformität des an sie bereits am 24. Mai 1808 erlassenen Circulares wiederum in Betrieb setzen, oder b) ihre Gebäude und Werkzeuge an eine von ihnen in Antrag zu bringende neue, bergordnungsmäßig zu constituirende Gewerkschaft, welche das erwähnte Alaunwerk zu betreiben sich verbindet, nach dem Artikel 93 der Bergordnung, verkaufen, oder c) in entgegengesetzten Fällen veranlassen wollen, daß das ganze Alaunwerk nach dem Artikel 105 der Bergordnung ins Freie erklärt werde. Indem man nun die eine oder die andere kategorische Erklärungsabgabe binnen dem oben benannten dreimonatlichen Termin zuverläßig gewärtiget, wird zugleich noch bemerkt, daß die sämmtlichen Alaunwerksrechnungen revidirt und erlediget, so wie zur beliebigen Einsicht bei dem hiesigen Königl. Berg- und Hüttenamte bereit seyen, und daß der Passivstand dieses Werkes den Aktivstand um 2135 fl. 13 kr. übersteige: denn der Werth der Gebäude beträgt 844 fl. jener der Werkzeuge und Requisiten 1349 fl. 19 kr. 2 pf.; die Activen 1490 fl. 1 kr. 3 pf.; zusammen 3683 fl. 21 kr. 1 pf. Dagegen hat das K. Bergärar, über Abzug bereits nachgelassener 3000 fl. für geleistete Vorschüsse noch 4297 fl. 2 kr., das Königl. Rentamt Walzerbach 34 fl. 18 kr. 2 pf., und die Privaten 1487 fl. 13 kr. 3 pf. oder zusammen 5818 fl. 34 kr. 1 pf. zu fordern. Welches der Gewerkschaft des besagten Alaunwerkes hiemit zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Am 19 November 1818.

Königlich Baierisches Berg- und Hüttenamt
Bodenwehr.
Bergmann.

Waller.

Wegen einer beträchtlichen Aerarial, dann einiger ausgeklagten andern Forderungen, wird in Ermanglung eines andern Objects der dem Bauer Valentin Brehm zu Poxdorf zuständige Halbhof, an Hauß, Stadel, Nebengebäude, Baum- und Grasgarten, Feldern und Holz, worauf in Veränderungsfällen die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden haftet, und an das K. Rentamt Waischenfeld zu entrichten ist, und auf welchem auch an jährlichen Lasten 1 fl. 16½ kr. Erbzinns; 1 Scheffel, 2 Metzen, 2 Vierling, 3 Sechzehntel Waitzen; 1 Scheffel, ½ Sechzehntel Korn; 2 Scheffel, 1½ Sechzehntel Haber; inalerchen 2 fl. 6 kr. Steuer Simplum haften, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den 8 Jenner Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich in dem Hauße des Schultheiß Deinhard zu Poxdorf einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und zu gewarten haben, daß bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und annehmlichen Aufgeboten der Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Hollfeld, den 1. December 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

In vim executirnis werden die der Margaretha Beckerin zu Seibelsdorf, zugehörigen zwei Hobenrainäcker zu ½ Tagwerk dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf Freitag den 18. December l. J. anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben dahier am bestimmten Tage vor dem unterzeichneten Landgericht zu erscheinen, die auf diesen Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Anbote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 16. November 1818.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Daß sämmtliche unbekannte Gläubiger mit ihren allenfallsigen Forderungen und Ansprüchen an der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schmiedmeisters Johann Wilhelm Färber zu Lichtenberg, durch das heute eröffnete Präclusionserkenntniß ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Naila, den 24. November 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Der hiesigen Königlichen Stiftungsadministration ist

die Hauptcassa-Quittung, wovon nicht einmal der eigentliche Tag der Ausfertigung bekannt ist, zu Verlust gegangen, welche für die nach Ausweis der Rechnung am 3ten Jenner 1803 zur damaligen Churfürstlicher Hauptcasse in Amberg eingesendete Gelder, und zwar, von der Kirche Mitterteich, eigentlich von der dortigen Frauen Bildbüchse mit 20 fl. 6 kr. und der Corporis Christi Brüderschaft dortselbst mit 8 fl. 46 kr., wovon aber nach Aeußerung der Königl. Staatsschulden-Liquidationscommission für den Regen- und ehemaligen Naabkreiß in den Cassabüchern blos 26 fl 7 kr. als von der Leibchristi-Brüderschaft Mitterteich am 13. Jenner 1804 eingesendet, bemerkt sind, und auch ein höherer Betrag nicht zur Liquidation gebracht werden kann, ausgestellt worden ist, weswegen diese Administration zu Folge hoher Anbefehlung einer Königl. Regierung Kammer des Innern um die Amortisirung der erwähnten Hauptcassa-Quittung nachgesucht hat. Es wird daher der unbekannte Innhaber dieser Hauptcassa-Quittung hiermit öffentlich vorgeladen, diese binnen einem Termin von 6 Monathen vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Geschehen Waldsassen, den 3. November 1818.

Königl. Baierisches Landgericht Waldsassen.
Lic. Treppmann.

Nachbemerktes in dem Bamberger Intelligenzblatt vom 30. Juni 1818, Nro. 50 Seite 537 genau beschriebenes zur Debitmasse des Johann Michael Hollig zu Strullendorf gehöriges Grundvermögen, als: 1) Ein mit Brau- Schenk- und Gastgerechtigkeit versehenes Wohnhaus mit Nebengebäuden und Brauergeschirr, Keller und Hofraith; 2) ein ganzes Lehen mit Zugehörungen, 3) ein halbes Lehen mit Zugehörungen; 4) ein Feld, das Schwalbenfeld; 5) ein Baumfeld am Geigendorfer Weg; 6) ein Feld am Strullendorfer Weg; 7) Baumfeld im Kairoth mit einem Felsenkeller; 8) Eine Wiese in den obern Wiesen im Eichenrain; 9) ein Feld bei der neuen Wiese, sämmtlich im Steuerdistrict Strullendorf gelegen; 10) eine Wiese im Sendelbach; 11) eine Wiese alldort, sollen am Montag den 28ten December l. J. anderweiters dem Verkaufe, oder auch, je nachdem man es nach den zu erzielenden Angebothen für angemessener finden wird, der Verpachtung auf mehrere Jahre ausgesetzt werden. Annehmbare Kaufs- oder Pachtlustige werden am bestimmten Termine früh Morgens um 9 Uhr in der Wohnung des Districtsvorstehers Wedel zu Strullendorf zu erscheinen, ihre Aufgebothe zu Protokoll anzuäußern und des Hinschlags wegen das Weitere zu gewärtigen, hiermit eingeladen. Bemerkt wird, daß ad 1 und 2 bereits ein jährliches Pachtangeboth zu 200 fl. gelegt wurde. Bamberg, den 28. November 1818.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Es soll auf den Antrag einiger Gläubiger das dem Schneidermeister Christian Zech dahier zugehörige, mit Nro. 140 bezeichnete, in der großen Klostergasse belegene Wohnhauß öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und ist Termin hiezu auf den 5. Januar c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses, und daß gedachtes Wohnhauß unterm 19. Juli 1814 nach Abzug aller Lasten und Abgaben um 395 fl. rhn. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Termin das Zechische Wohnhaus dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Creditoren zugeschlagen werden soll. Hof, am 24. November 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Das dem Michael Schenkel zu Kraffach gehörige Gütlein, in einem Haus und Garten bestehend, dann ein Aeckerlein, die weiße Leithen genannt, sollen aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Weißmain dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Montag den 28. December d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, 4. December 1818.

Königlich Baier. Freiherrlich Künßbergisches
Patrimonial-Gericht.

Nachbenannte dem Hammerbesitzer Simon Heinrich zu Niederlamitz, Hammer zugehörige Grundstücke:

½ Tagwerk die Angerseichwiese auf 100 fl. geschätzt, 4 Tagwerk, 22 Ruthen Reuthwiese auf 300 fl., 1½ Tagwerk, 17 Ruthen Reuthwiese am Welles auf 175 fl., 1½ Tagwerk Wiese, die Wöhrwiese genannt, auf 425 fl., und 1 Tagwerk Feld der Spizacker auf 125 fl. sämmtlich zum Königlichen Rentamte Wunsiedel Zinns- und Lehenbar, werden hiemit in vim Executionis gerichtlich feilgestellt, und Licitationstermin ist auf den 30. December l. Js. in dem Wirthshause zu Niederlamiz anberaumt worden. Hiezu werden daher Kaufslustige unter der Eröffnung eingeladen, daß der Zuschlag an die Meistbiethenden, nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolget. Kirchenlamiz, den 13. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem halben Hofsbesitzer Nicol Voit zu Unterpferd, und der minderjährigen Elisabetha Margaretha Erhardin zu Gottfriedsreuth abgeschlossenen Ehe-Vertrag die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güther, sowohl in Hinsicht des zusammenbringenden, als des werbenden Vermögens ausgeschlossen worden ist. Schwarzenbach an der Saal, den 12. November 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Künftigen Samstag, als den 19ten d. l. Ms. wird eine bedeutende Quantität vom heurigen Winter- und Sommer-Stroh an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratification verkauft. Auerbach, am 3. December 1818.

Königliches Rentamt daselbst.
von Paur.

Zum Verkauf einer Quantität Gerste von bester Frucht hat man auf den 15ten l. M. Termin anberaumt, hiezu ladet die Liebhaber ein. Ebermannstadt, den 6. December 1818.

Das Königl. Baier. Rentamt Ebermannstadt.
Schumm.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem Bäckermeister Michael Stößlein zu Helmbrechts gehörige, mitten im dasigen Markte an der Hauptstraße gelegene Wohnhaus, Nr. 139 sammt dem darauf haftenden Backfeuerrecht, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf Mittwoch den 30. December c. Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bekanntmachung hierdurch vorgeladen werden, daß gedachtes Wohnhauß auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung an den Meistbietenden salva ratificatione des Hypothekengläubigers erfolgen wird. Münchberg, den 26. November 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Steckbrief.

Der Taglöhner Georg Gräf aus Oberweiß, K. Landgerichts Baireuth, und dessen Konkubine Josephe Rudolphin von Entmannsdorf haben sich eines ausgezeichneten Kuhdiebstahls, der in der Nacht vom 25sten auf den 26sten v. M. zu Rothmül im Herzogl. S. Koburg. Gebieth verübt wurde, um so mehr verdächtig gemacht, als beide flüchtig wurden. Sämmtliche K. Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf diese 2 Personen, deren Personalbeschreibung folgt, die strengste Vigilanz zu verfügen, dieselben im Betrettungsfalle arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Kronach, den 3. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.
Sondinger.

Personalbeschreibung.

1) Georg Gräf, insgemein unter dem Namen Joseph, Saras, auch Spies bekannt, ist großer untersetzter Statur, hat blonde Haare, flache Stirne, graue Augen, große breite Nase, runden Mund und Kinn, blondgrauen Bart, und ist 56 Jahre alt. Derselbe trägt gewöhnlich einen alten runden Hut, ein schwarz baumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, eine grün manchesterne Weste, einen grau tuchenen Mantel oder Oberrock mit weiß metallenen Knöpfen, zwilchene Hosen und Stiefeln. 2) Josephe Rudolphin ist mittlerer Statur, nicht untersetzt, hat bräunliche Haare, ein rundes gefärbtes Gesicht und ist auf dem linken Auge blind,

ohngefähr 36 bis 38 Jahre alt. Dieselbe trug bei ihrer Entfernung einen grün weißlichten bermallenenen Rock, einen bellblau leinenen Schürzer, eine schwarztuchene Mütze, Strümpfe und rindlederne Schuhe, dann eine alte sogenannte Bamberger Haube und darüber ein weißes Tuch. Bei dem Abgange aus ihrem bisherigen Wohnorte nahm sie ihre 2 außerehelichen Kinder und mehrere Bettstücke mit sich.

Auf wiederholte Requisition des Königl. Landgerichts Selb, wird das zur Gantmasse des Balthasar Kispert gehörige Trüpfhäußlein und Gärtlein, Nro. 34 dahier, nochmals öffentlich feilgestellet. Dieses Trüpfhäußlein ist 33 Schuhe lang, 16 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, mit Schindeln bedacht und nach Abzug der Lasten auf 125 fl. rhl. taxirt. Alle diejenigen, welche daher dieses Trüpfhaus und Gärtlein zu erwerben und zu besitzen fähig sind, haben sich am 18. December c. früh 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstätte einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag salva ratificatione der Kispertischen Creditorschaft zu Theil wird. Schönwald, den 28. November 1818.

Königlich Baierische Adelich von Paschwitzische Ortsgerichte.

Werner.

Zur Befriedigung einer ausgeklagten Schuldfoderung wird Samstag den 12. December d. Js. Vormittags 9 Uhr, 1 Morgen Gemeindeholzantheil, jetzt Wiese, freieigen, des Bauern Andres Dusolt zu Burgellern, bei unterzeichnetem Landgerichte dem Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhabern dieß hiemit bekannt gemacht. Scheßlitz, den 27. November 1818.

Königliches Landgericht allda.

Graf Lerchenfeld.

Zur Befriedigung einer Consens-Forderung wird Samstag den 12. December d. J. Vormittags 9 Uhr am hiesigen Landgerichtssitze, die ehemals Johann Kraußischen, dann von Jacob Pfeuffer verkauften Grundstücke zu Herzogenreuth, welche von dem Johann Engert zu Herzogenreuth fündlich eingewiesen werden können, der gerichtlichen Versteigerung ausgesetzt. Scheßlitz, den 27. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Zur Erholung einer vorlängst ausgeklagten Schuldforderung wird das den Advocat Schröuschen Relicten dahier sub No. 38 in dem Stadttheile, Orla genannt, gelegene Wohnhaus, dessen Beschreibung hiemit nachfolgt, dem öffentlichen Aufstriche Preiß gegeben. Bietungstermin ist auf Mittwoch den 23. December d. J. anberaumt, an welchem Tage Kaufslustige Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, das Nähere wegen der Kaufbedingnisse und hierauf haftenden Lasten und Dominical-Verhältnisse zu erholen und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hof, am 9. November 1818.

Königliches Landgericht.

Enzlhardt.

Beschreibung der Gebäude.

Das fragliche Wohnhaus liegt in dem Stadttheile, Orla genannt, hat Nro. 38 alte und 35 neue Bezeichnung, ist 65 Fuß lang, 31 Fuß breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der 1ste ganz und der 2te bis auf den 4ten Theil massiv ist. Der 3te Stock ist Mansarde, die vordere Seite ist mit Schiefer, die hintere mit Schindeln bedacht. Im untern Stock befinden sich 3 geräumige Keller, 1 Hausplatz, 1 Stube, 1 gewölbter Stall auf 2 Stück Vieh, 1 Hausgewölb, eine Holzlege, 2 Schweinställe. Im 2ten Stock sind 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Speisekammer, 2 Küchen, 1 Hausplatz. Im 3ten Stock 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz. Unter dem Dach ist ein Boden von der Länge des Haußes und 2 mit Brettern verschlagene Kammern. Hinter dem Hause befindet sich ein Gemüsgarten von 25 □Ruthen, I Classe mit etwas Obstgarten. Der Garten selbst ist mit einer Mauer eingefaßt, das Gebäude noch in ziemlich gutem Stande und das Ganze auf 1560 fl. gewürdigt.

Die zur Concursmasse des Joseph Heinrich Dressel von Lauenheim gehörigen Immobilien, 1) ein Wohnhaus zu Lauenheim Nro. 35, wozu eine Schem-

ne, 1 Backhaus und 2½ Ruthen Grasgarten gehören, worauf 22½ kr. Erbzins, die Steuer haften und wovon der 10te Gulden Handlohn entrichtet wird, geschätzt auf 300 fl. rhein., 2) ohngefähr 12 Tagwerk Gelänge Feld und Holzwuchs, wovon 8 Tagwerk Feld zur dritten Klasse sich eignen, und 4 Tagwerk 30- und 40jährigen Nadelholzwuchs haben, die insgesammt die Steuer, den Handlohn in Veränderungsfällen zum 10. Gulden, 10½ kr. Erbzins entrichten und auf 250 Gulden rhn. taxirt worden, sollen in der auf Donnerstag den 24. December früh 9 Uhr in loco Lauenheim bezielten Tagfahrt öffentlich licitirt werden. Dieser Termin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß unter dem Bemerken gebracht, daß der bedingte Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung blos an Zahlungsfähige und in dieser Eigenschaft bekannte Besitzfähige Käufer erfolgen wird. Ludwigsstadt, den 23. October 1818.

Königliches Landgericht Lauenstein.

Zernott.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 2. bis incl. 5. December gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraidt-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	154	154	154	—	16	40	15	45	15	—
Roggen	—	85	85	85	—	12	36	12	—	11	15
Gerste	—	222	222	222	—	9	22	9	—	7	30
Haber	—	52	52	52	—	5	—	4	42	4	30

Baireuth, am 6. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei den häufigen Klagen über Unterleibsbeschwerden, wird es dergleichen Patienten angenehm seyn, ein Universalmittel dagegen in einem schwindsüchtigen, halb barfuß gehenden Reitpferd, einem 7jährigen Eisenschimmel, Wallachen, von ungarischer Race, kennen zu lernen. Wenn der Patient noch gute Lungenflügel hat, so wird er, auf diesem Thiere täglich eine Stunde reitend, in einem halben Jahre vollständig curirt seyn und alle Doctoren und Apotheker entbehren können. Dieser Hippogrif, welcher übrigens noch gute Beine hat, das her mit seinem künftigen kranken Herrn, wenn derselbe reiten kann, nicht fallen wird, soll am 11ten d. Mts., Vormittags um 11 Uhr in dem hiesigen Reithaus an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Baireuth, den 4. December 1818.

Vor dem Culmbacher Thore steht von Lichtmeß 1819 an auf mehrere Jahre eine Wohnung, nebst Stallung auf 4 Stück Rindvieh, desgleichen einem daran stoßenden großen Gemüßegarten und einer Wiese zu verpachten. Beim Eigenthümer Nro. 1 und 2 ist das Nähere zu erfahren.

In dem Hause E. N. 410 in der Erlanger Straße sind auf nächst kommende Lichtmeß in der 3ten Etage, 3 Stuben, 2 Kabinet nebst Küche zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Hauses nähere Auskunft giebt.

Den 11. December fährt eine leere Chaise nach Nürnberg. Das Nähere in Nro. 448 auf dem Graben.

In der Hoffischerei ist das Pfund Karpffisch um 10 kr. und 12 kr. zu haben.

Ein junger Mann, welcher schon einige Jahre lang als Privatlehrer in mehreren soliden Häusern stand, und sich in Hinsicht seiner Fähigkeiten und seines Wohlverhaltens durch gute Atteste hinlänglich ausweisen kann, wünscht sobald wie möglich bei irgend einer Herrschaft als Privatlehrer, unter billigen Bedingungen aufgenommen zu werden. Er ertheilt außer dem gewöhnlichen Lehrdienste auch Unterricht in der Musik und Französischen Sprache. Das Nähere ist bei der Redaction des Intelligenzblattes zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 149 Baireuth, den 12. December 1818.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Von dem Königl. Appellationsgerichts-Expeditionsamte ist dem unterfertigten Königl. Appellationsgerichte mittelst Berichts vom 27ten v. M. zur Anzeige gebracht worden, daß der größte Theil der in dem Publicat vom 19. October d. J. benannten Königl. Gerichte die dort wegen der appellationsgerichtlichen Taxen ertheilte Anweisung unbefolgt gelassen habe.

Ob man gleich gegen diese säumigen Stellen schon jetzt das in dem bemerkten Publicate angedrohte Präjudiz, Executionsbothen auf Kosten der Gerichtsvorstände abzusenden, vollziehen könnte, so will man doch dieselben nochmals an die Genügung dieser Verfügung erinnern, und ihnen einen noch anderweiten Termin von drei Wochen, von heute an, vorstrecken, in welchem sie:

a) die exigiblen Reste einzubezahlen;

b) die absolut uneinbringlichen, durch Armuthsatteste und Genußscheine der Debenten nachzuweisen, dann

c) die hiernach noch übrig bleibenden, zur Zeit aber uneinbringlich, folglich ruhenden Posten, gleich den unter a und b bemerkten, überall mit doppelten Verzeichnissen vorzulegen haben.

Diejenigen Gerichtsstellen, welche nicht bis zum 24ten d. M. diese Anordnung befolgt haben, und nicht künftig dem Publikat vom 5. Februar 1817 gemäß, immer monatlich nach Vorschrift des Generalis vom 22. Mai 1815, acht Tage nach Abfluß eines jeden Monats mit dem Königl. Appellations-Gerichts-Expeditions-Amte wegen der Tax-Gefälle des letzt abgelaufenen Monats, abrechnen, werden ohne alle Nachsicht Executions-Bothen erhalten.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß dasjenige Gericht, welches dem Executions-Bothen die angesetzten Executions-Gebühren, incl. Meilen-Gebühren, zu entrichten Anstand nimmt, und den Bothen ohne Bezahlung abfertigt, durch einen weiter auf dessen Kosten abgefertigten Executions-Bothen zur Entrichtung der dem Bothen zukommenden Gebühren wird angehalten werden. Bamberg, den 2. December 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Adam, Director.

Drieft.

Seit einiger Zeit wollte gegen die hiesige Königl. Studienanstalt, besonders in deren unteren Classen dem Anschein nach die den Allerhöchsten Verordnungen widersprechende Sitte herrschend werden, daß Zöglinge bei einer oft nur aus Uebereilung oder Nachahmungssucht gewählten Bestimmung das Institut, verlassen zu können glaubten, ohne bei der unterzeichneten Behörde nach angegebener Wahl des künftigen Standes um ein Austrittszeugniß, ohne welches ohnehin eigentlich kein junger Mensch die erste Bahn des Geschäftsstandes betreten kann,

gebührend anzusuchen. Die gewöhnliche Folge hiervon war, daß nach einigen Jahren bei eingetretener Bereuung der vorschnellen Wahl junge Leute, nun in mancherlei Verhältnissen stehend, aus verschiedenen Gegenden bei der erwähnten Behörde nicht nur um Beglaubigung ihrer ehemaligen meistens kurzen und unbedeutenden Studien, sondern auch vielleicht im Vertrauen auf menschliche Vergeßlichkeit, besonders um sehr gute und empfehlende Nachzeugnisse anzuhalten pflegten. Da nun ein solches Betragen nicht nur den Allerhöchsten Verfügungen geradehin entgegen ist, sondern dadurch auch eine höhere und wissenschaftliche Anstalt ganz herabgewürdiget wird, so verfehlt die unterzeichnete Behörde nicht, auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreises, als Kammer des Innern vom 14. November d. J., den Eltern und Vormündern hiermit bekannt zu machen, daß kein Jüngling ohne Meldung seines künftigen Standes bei dem Studien-Rectorate und ohne Zeugnis die Gymnasialanstalt mehr verlassen darf, weil die erwähnte Bestimmung in dem gedruckten Jahresberichte bemerkt, das Zeugniß aber der treffenden Polizeibehörde vorgezeigt werden muß. Sulzbach, am 30. November 1818.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Degen. Wagner. Sadler.

Das zum Rittergut Danndorf lehenbare, dem Friedrich Wittbauer zugehörige Gut zu Eichberg, in einem Wohnhaus, Nro. 5, einem Stadel, einem Garten a ¼ Tagwerk Landes, 4 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen, bestehend, soll nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf Donnerstag den 17. December d. J. Vormittags angesetzt ist, so werden Kauflustige hiermit geladen, an diesem Tage vor dem unterzeichneten Gericht sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 16. November 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Die Nicolaus Lindnerische Sölde zu Brichsheim wird wegen einer dringenden Schuld dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 28. December curr. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, den 7. November 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag und die gezeigte Zahlungsunfähigkeit des von seinen Gläubigern gedrückten Holzhackers und Gutsbesitzers, Johann Heinrich Dressel zu Lauenhein, ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs unterm heutigen erkannt worden. Diesem zufolge werden sämmtliche Creditores, welche an den Johann Heinrich Dressel zu Lauenhein, oder dessen Vermögen rechtliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, angewiesen, in denen drei peremtorischen Edictstagen, nämlich: ad liquidandum den 29. December früh 9 Uhr, ad exci[illegible]endum den 26. Januar 1819 früh 9 Uhr, ad concludendum den 23. Februar 1819 früh 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälte anzubringen und darüber in rechtlicher Ordnung zu streiten, außerdem zu gewärtigen, daß sie mit selbigen werden präcludirt werden. Ludwigstadt, den 22. September 1818.

Königl. Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Auf Montag den 21. December Vormittags werden bei hiesigem Landgerichte die zur Debitmassa der Georg Schützischen Relicten zu Mehrenbühl gehörigen, Waismainer Spitallehenbaren 6 Morgen Feld in der Hofenleiten, Rosenthal, Bisch, Maater und Rothmannsthaler Weg, welche mit 7½ kr. Steuersimplum, 5 procent Handlohn, in Veränderungsfällen, und 4 Mtz. Korn, Waismainer Maas Erbzinns belastet sind, nach den Bedingnissen der Executions-Ordnung dem Verkaufe durch öffentlichen Strich ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber andurch hieher eingeladen werden. Scheßlitz, den 6. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuld wird der

Garten des Andres Scheubleln dahier dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt. Besagtes Realität reicht jährlich zur hiesigen Gemeinde 1½ Metzen Korn als Bodenzinns, und ist um 100 fl. eingeschätzt. Strichstermin wird am Mittwoch den 23. December l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt. Scheßlitz, den 18. November 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Rechenfeld.

Zu Folge der Requisition Eines Königl. Landgerichts Bairenth sollen die, von Johann Albrecht und Sebastian Maisel erkauften Küsnerisch. und Seiferthisch. Haus-Antheile des Hauses Nro. 14 dahier, da Käufer mit Zahlung des Kaufschillings nicht aufkommen können, anderweit im Ganzen, oder jede Hälfte besonders verkauft werden. Termin zum Verkauf derselben haben wir auf den 16. December, Vormittags 8 Uhr angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, an dem angesetzten Termin vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten. Die nähere Beschreibung dieser Haus-Theile kann jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Truppach, den 7. November 1818.

Die Königl. Regierungsrath Beerische
Patrimonialgerichte.
Schöpff.

Das dem Webermeister Thomas Rüger zu Halsterstein gehörige Wohnhaus, so hiesiges Rentamts Lehen, mit 450 fl. rhl. Steuercapital belegt und auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 19. December c., Nachmittags 2 Uhr angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in loco Hallerstein einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Münchberg, den 15. November 1818.

Königliches Landgericht.
Mollier.

Der Requisition des Königlichen Landgerichts Baireuth zu Folge soll das dem Lorenz Mayer zugehörige, zu Obernsees liegende Söldengut öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 16. December Vormittags 8 Uhr angesetzt. Der Taxations-Werth beträgt 948 fl. 20 kr. rh. und kann das Taxations-Instrument zu jederzeit hier eingesehen werden. Alle diejenigen, welche solches zu zahlen und zu besitzen fähig, werden daher geladen, in diesem Termin vor hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, worauf der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu erwarten hat. Truppach, den 14 Sept. 1818.

Die Königlich Regierungsrath Beerischen
Patrimonialgerichte.

Das zur Concurs-Masse des Viehhändlers Johann Lang zu Völsauerhammer gehörige halbe Haus nebst Garten und Schupfe soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf Montag den 19. December c. a. Vormittags und zwar im Orte Völsauerhammer angesetzt worden, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe dieser Immobilien 275 fl. die Steuer hingegen 5½ kr. beträgt, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird. Wunsiedel, den 21. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf Andringen eines Gläubigers des Georg Konz, Metzgermeister zu Mitterteich, wird dessen Acker das Feld im obern Gereuth genannt, welches 2½ Tagwerk hält und auf 273 fl. taxirt wurde, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung, oder ganz oder theilweise verkauft, und zum Verkauf auf Freitag den 18. December d. J. der Termin anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Wirthshause zum goldenen Lamm einzufinden, die Kaufsangebothe zu vernehmen, und den Zuschlag mit Schlag 5 Uhr Abends zu gewarten haben. Auswärtige Käufer müssen sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungs-Vermögenheit ausweisen. Die hierauf ruhens

den Lasten, so wie die sonstige Bedingnisse, können von der Versteigerungs-Commission in Erfahrung gebracht werden. Gegeben Waldsassen, den 6. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

Lit. Trorpmann.

Um den Schuldenstand des Seb. Henfling, vorhin Andreas Horn zu Göfferdorf gehörig beurtheilen und das weitere Rechtliche hierüber verfügen zu können, werden dessen sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit vorgeladen, am 16. December l. J. bei dem unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vorlage der darüber in Händen habenden Belege in Ur- und Abschrift zu liquidiren, mit der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden den hieraus erwachsenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben werden. Stadtsteinach, den 16. November 1818.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Zur Hilfsvollstreckung wird die den Georg Kupferischen Eheleuten zu Effelterich zugehörige in der dortigen Flurmarkung gelegene Wiese, die Kupferleins-Wiese genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf Mittwoch den 30. December 1818 anberaumt, auf welchem die allenfallsigen Kaufslustigen hiemit an dem Gerichts-Ort geladen werden. Forchheim, den 23. November 1818.

Königliches Landgericht.

L. Batum.

Da in dem am 4. August d. Js. zum öffentlichen Verkauf des zur Concurs-Massa des Zimmermeisters Christoph Göking dahier, gehörigen halben Hauses und Eägeten Antheils, angestandenen Termin kein Kaufslustiger erschienen ist, so wird anderweiter Termin auf den 30. December Vormittags angesetzt, und die allenfallsigen Kaufslustigen hiezu vorgeladen. Wunsiedel, den 2. December 1818.

Königliches Landgericht.

Carner, Landrichter.

Am Freitag den 18ten d. Ms. und die darauf folgende Täge, werden von Morgens 8 bis Abends 4 Uhr verschiedene hölzerne und blechene Spielwaaren, Spiegel, Tobacksdosen, Knöpfe, Schiefertafel, Schieferstifte, Bleistifte, Brillenfutteral, Hosenträger, Haarkämme, Porzellainene Pfeifenköpfe, Ohrenringe von Semilior und vergoldet, sammete und tuchene Kappen rc. auf dem hiesigen Rathhause öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft. Welches den Kaufslustigen hiemit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 4. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung sollen folgende der Agnes Pöhlmann zu Zettlitz gehörende Immobilien: ein Tröpfhaus nebst ¼ Tagwerk Grasgarten, ½ Tagwerk Gemeindetheil und dem todten und lebendigen Zehnten auf dem Hauße und ¼ Tagwerk dem Johann Dörfler zugehörigen Röthfelde, worauf an Lasten aus 160 fl. die Steuer, 33 kr. frk. Erbzinns und die ungemessene Handfrohn hatten, subhastirt werden. Hiezu steht Termin vor dem Königl. Landgericht auf den 23. December c. V. M. 9 Uhr an, welches unter dem Erbieten der Vorlegung das Taxations-protocolls in der Registratur hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 21. November 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain, wird hiermit der von dem Metzgermeister Reinhard Dippold allda, Nahmens seines Eheweibes, Margaretha, gebohrnen Trautnerin, in Besitz habende, anhero zinslehenbare halbe Acker, der Schwerdtmacher genannt, auf ¼ Tagwerk haltend, und im Weismainer Flur belegen, wegen einer ausgeklagten Consens-Capitals- und Zinsen-Forderung zu 200 fl. und resp. 60 fl. fränkisch, dem Verkauf ausgesetzet, und hiezu Steigerungs-Termin auf Montag den 21. December d. J. anberaumt, an welchem sich Kauf- und zahlungsfähige Leibhaber Vormittags gegen 10 Uhr, dahier einzufinden, die Versteigerung gegen einander zu vollführen, und dann des Hinschlags, an den Meistbietenden, in Gefolge bestehender Executions-

Ordnung, gewärtig zu seyn, anmit vorgeladen werden. Das Taxations-Instrument kann denen Kaufsliebhabern stündlich vorgelegt, und eben so auch die Verkaufs-Bedingnisse, dann die, auf diesem halben Acker ruhenden Lasten, vor- und am Strichtermin, genau bekannt gemacht werden. Buchau, am 21. November 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Patrimonial-Amt.

Hoffmann.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Kirchenlamitz, soll die sistirt gewesene Subhastation der — dem Bauer Johann Zeitler zu Kügersgrün gehörigen Realitäten fortgesetzt werden. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe des Zeitlerischen, zu Kügersgrün gelegenen halben Hofes nebst Zugehörungen, nochmals Strichstermin auf den 21 December Vormittags 10 Uhr, im Wirthshause zu Rauhensteig anberaumt. In demselben haben sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche das Nähere über die zu verkaufenden auf 2041 fl. rhl. gewürdigten Realitäten in der Amtsregistratur einsehen können, gehörig einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und den Zuschlag an den Meistbietenden nach der Executionsordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 16. November 1818.

Königliches Patrimonialgericht Rauhensteig.

Sieger.

Gegen den Viehhändler Johann Lang zu Weissauerhammer ist nach erfolgter Vermögens-Inventarisation der Concurs erkannt worden. Alle diejenigen, welche Forderungen an den Gemeinschuldner machen zu können glauben, werden daher aufgefordert, den 21. December c. Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch sämmtliche Beweismittel hierüber, so wie auch über das allenfallsige Vorzugsrecht sub poena praeclusionis vorzulegen. Zu denen statt findenden Einwendungen ist Termin auf den 22. Januar, und zum Schlußverfahren auf den 28 Februar 1819, jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche in diesen beiden letzten Terminen nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 12. November 1818.

Königliches Landgericht.

Carner.

Jacob Kettner, lediger Taglöhner aus Neuenbach, hat sich auf die erste unterm 31. Juli d. J. erlassene Vorladung, sich wegen eines angeschuldigten ausgezeichneten Diebstahls zu verantworten, nicht gestellt. Derselbe wird daher wiederholt vorgeladen, sich nunmehr binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Verfügung an um so gewißer zu stellen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses ihm gesetzten Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäs verfahren werden wird. Den 4. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Cronach, im Ober-Mainkreise.

Sondinger.

Auf höchsten Befehl Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen unterm 19ten v. M. sollen die beiden K. Waldparzellen in der K. Forstrevier Hallerndorf, als: 1) Der Galchenschlag zu $2\frac{1}{4}$ Tagwerk 53 Ruthen, 2) das Gehegnig zu $7\frac{1}{2}$ Tagwerk, 3 Ruthen, Summa $9\frac{3}{4}$ Tagwerk 56 Ruthen durch das unterzeichnete Forst und Rentamt verkauft werden. Die beiden Districte sind mit einem 8 bis 9 jährigen Wurzel und Stockausschlag bestockt. Diejenigen, welche Einsicht von genannten Districten nehmen wollen, dürfen sich nur beim Königl. Revierförster zu Hallerndorf melden, welcher beauftragt ist, dieselben vorzuzeigen. Die K. Waldparzellen werden einzeln, unter den Bedingungen, welche die allerhöchste Verordnung vom 30. September 1811 (Reg. Bl. 1811, S. 1577 bis 1582) enthält, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Die Versteigerung wird am 21. December zu Hallerndorf in Lieberthischen Wirthshause abgehalten. Der Hinschlag erfolgt Mittags um 12 Uhr, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung. Nachgebote können nicht angenommen werden. Zentbechhofen, den 14. November 1818.

Königliches Forst und Rentamt Forchheim, im Obermainkreise.

Bischoff. A. Stapf.

Steckbrief.

Der Taglöhner Georg Gräf aus Oberweiß, K. Landgerichts Baireuth, und dessen Konkubine Josephe Rudolphin von Entmannsdorf haben sich eines ausgezeichneten Kuhdiebstahls, der in der Nacht vom 25sten auf den 26sten v. M. zu Rothmül im Herzogl. S. Koburg: Gebieth verübt wurde, um so mehr verdächtig gemacht, als beide flüchtig wurden. Sämmtliche K. Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf diese 2 Personen, deren Personalbeschreibung folgt, die strengste Vigilanz zu verfügen, dieselben im Attrapirungsfalle arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Kronach, den 3. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Sontinger.

Personalbeschreibung.

1) Georg Gräf, insgemein unter dem Namen Joseph, Saras, auch Spies bekannt, ist großer untersetzter Statur, hat blonde Haare, flache Stirne, graue Augen, große breite Nase, runden Mund und Kinn, blondgrauen Bart, und ist 56 Jahre alt. Derselbe trägt gewöhnlich einen alten runden Hut, ein schwarz baumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, eine grün manchesterne Weste, einen grau tuchenen Mantel oder Oberrock mit weiß metallenen Knöpfen, zwilchene Hosen und Stiefeln. 2) Josephe Rudolphin ist mittlerer Statur, nicht untersetzt, hat bräunliche Haare, ein rundes gefärbtes Gesicht und ist auf dem linken Auge blind, ohngefähr 36 bis 38 Jahre alt. Dieselbe trug bei ihrer Entfernung einen grün weißlichten dirmattenenen Rock, einen hellblau leinenen Schürzer, eine schwarztuchene Mütze, Strümpfe und rindlederne Schuhe, dann eine alte sogenannte Bamberger Haube und darüber ein weißes Tuch. Bei dem Abgange aus ihrem bisherigen Wohnorte nahm sie ihre 2 außerehliche Kinder und mehrere Bettstücke mit sich.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 16. December 1818 bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 5 Loth — Quint. Für 2 kr. 10 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 8 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 17 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 2 Loth — Quint.

3) Kern-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 4 Loth Quint. Ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund 16 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 24 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. — 1 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 9 Loth 2 Quint.

II.

Melber-Tax.

pro Metzen Waiz 2 fl. 40 kr.

Mehl.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem besten Weizenmehl 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Gerstenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gersten-Nachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchel. pro Metzen Gerste 1 fl. 38 kr.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinsten Gerste 18 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerste 13 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerste 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerste 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 10 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerstengries 4 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 8 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 9 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsen-

Fleisches, 9 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 7 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. Ein Ochsenfuß 8 kr. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. Ein Pfund Fleck 5 kr.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt 9 kr. 2 pf. Ein Pfund wenn es unter 40 Pfund wiegt — kr. — pf. Ein Kalbskopf 14 kr. Ein gebrühter Kalbskopf 24 kr. Ein Gekrös 8 kr. Ein paar Priese 6 kr. Vier gebrühte Kälberfüße 7 kr. Ein Pfund Gelüng 9 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 18 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück 3 kr. — pf. Ein Pfund Schmeer 21 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 12 kr.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 6 kr. — pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 5 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 3 pf. Die Maas Sommerbier — kr. — pf. Die Maas weißes Bier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Bier 1½ Maas enthaltend 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend 3 kr. 3 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 25 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 19 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 26 kr. Ein Pfund gegossene mit baumwollenen Dochten 28 kr. Ein Pfund Seife 24 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 23 kr.

VII.

Salz.

Ein $\frac{1}{16}$ Metzen Salz 7 kr. 1 pf. Ein Metzen Salz 3 fl. 52 kr. Die Kuffe Salz 9 fl. 32 kr.

B.

Der Policey-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Nov. nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 16 fl. 18 kr. der Metzen 2 fl. 43 kr. Der Scheffel Korn 13 fl. 31 kr. der Metzen 2 fl. 15 kr. Der Scheffel Gerste 10 fl. 42 kr. der Metzen 1 fl. 47 kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 40 kr. der Metzen — fl. 46⅔ kr. Der Metzen Erbsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Metzen Linsen — fl. — kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 36 kr. bis 40 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 16 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund zu — kr. Aalfische das Pfund — fl. — kr. Weißfische das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln die Maas zu — kr. Krebse das Schock zu — kr.

Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu 1 fl. 8 kr. — pf. Enten, das Stück, zu 40 kr. Hühner, alte, das Stück zu 14 kr. Hühner junge, das Stück zu 10 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. Tauben, alte, das Stück zu — kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 22 kr. Schnepfen, 40 kr. Krammetsvögel, 4 kr. — pf. Schmalz das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 19 kr. Eier, 4 Stück zu 4 kr. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. 2 pf. Baireuth, den 9. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Endesbenanntem sind folgende Sorten Rosolie und Brantwein zu haben: Die Maas extra fein Mannheimer Wasser, 54 kr. Himbeer, 54 kr. Weichsel, 54 kr. Nuß, 54 kr. Citronen, 54 kr. Zimmt, 54 kr. Nelken, 54 kr. Persico, 48 kr. Mageneſſenz, 48 kr. Desgleichen fein doppelter Anis, 36 kr. Kimmel, 36 kr. Calmus, 36 kr. Pomeranzen, 36 kr. Wachholder, 36 kr. Spiritus vini, 1 fl. 15 kr. Vorlauf, 30 kr. Sehr guter alter Kornbrantwein, 20 kr. Auch sind von allen diesen benannten Sorten Rosolie in ½ und ¼ Maas Bouteillen um den oben angesetzten Preis nach baierischem Maas zu haben.

J. L. Händel, am Eremitager Thor, Nro. 1.

Im Doctor Hechtlichen Wohnhaus in der Jägerstraße, sind auf nächstkommendes Ziel 2 Quartiere, das eine in der untern Etage, bestehend in einer großen und kleinen Stube, Küche; das andere 2 Treppen hoch, bestehend in 1 Stube nebst Stubenkammer, Kammern ꝛc. ꝛc. zu vermiethen.

10 bis 15 Schock Hopfen Stangen sind ſtündlich zu verkaufen, so wie auch ein Stück Land an der Hohenwarte gelegen, zu verpachten. Das Nähere im H. N. 426 eine Treppe hoch.

In dem Hause E. N. 410 in der Erlanger Strasse sind auf nächst kommende Lichtmeß in der 3ten Etage, 2 Stuben, 2 Kabinette nebst Küche zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Hauses nähere Auskunft giebt.

Bei dem Buchbinder Hofmann sind wieder neue Gesellschafts-Spiele und Kinderschriften zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke, auch Neujahrswünsche nach dem elegantesten Geschmack um billige Preiße zu haben.

Ein junger Mann, welcher schon einige Jahre lang als Privatlehrer in mehreren soliden Häusern stand, und sich in Hinsicht seiner Fähigkeiten und seines Wohlverhaltens durch gute Atteste hinlänglich ausweisen kann, wünscht sobald wie möglich bei irgend einer Herrschaft als Privatlehrer, unter billigen Bedingungen aufgenommen zu werden. Er ertheilt außer dem gewöhnlichen Lehrdienste auch Unterricht in der Musik und Französischen Sprache. Das Nähere ist bei der Redaction des Intelligenzblattes zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. December. Der Schullehrer Johann Adam Dosreth dahier, mit Jungfer Friederika Barbara Nester von hier.

Geborne.

Den 2. Dec. Die Tochter des Zimmergesellen Krauß dahier.

Den 4. Dec. Der Sohn des Stadt-Apothekers Elbinger dahier.

Den 6. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, auf dem grünen Baum.

Den 8. Dec. Die Tochter des Schneidermeisters Hacker in der Altenstadt.

Den 9. Dec. Die Tochter des Schneidermeisters Helmreich dahier.

Den 10. Dec. Der Sohn des Burgers und Hufschmieds Rupprecht zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 3. Dec. Die Wittwe des Burgers und Weißbäckermeisters Reuschel, alt 74 Jahre, 1 Monat und 9 Tage.

Den 6. Dec. Die Tochter des Kaufmanns Rauh, alt 2 Monate und 6 Tage.

Den 7. Dec. Die Wittwe des Burgers und Schneidermeisters Hübner, alt 78 Jahre 2 Monate und 11 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag | Nro. 150. | Baireuth, den 15. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Magistratswahl in Weißenstadt, nach welcher

a) als Bürgermeister:

Georg Wolfgang Wiesner, Kaufmann;

b) als Magistrats-Räthe:

1) Christoph Ruckdeschel, Rothgerber;
2) Christian Rupprecht, Glaser;
3) Albrecht Wies, Weber;
4) Elias Hartbauer, Müller;
5) Georg Ackermann, Maurer;
6) Erhard Jahn, Weisgerber;

c) als Ersatzmänner:

1) Georg Adam Benker, Metzger;
2) Paul Goller, Bäcker;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Philipp Bayer, Gastwirth;
2) Georg Adam Schobert, Bäcker;
3) Erdmann Müller, Bäcker;
4) Paul Schobert, Weber;
5) Georg Albrecht Schlötzer, Maurer;
6) Adam Wetzel, Metzger;
7) Lorenz Händel, Weber;
8) Lorenz Ruckdeschel, Rothgerber;
9) Blasius Schmidt, Schuhmacher;
10) Wolf Adam Wilhelm, Nagelschmied;
11) Martin Merkel, Schreiner;
12) Conrad Wilhelm, Nagelschmied;
13) Lorenz Ackermann, Metzger;
14) Martin Fischer, Weber;
15) Peter Hartbauer, Bäcker;

bestätiget worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Magistratswahl zu Weißenstadt betr.

Friedmann.

Baireuth, den 30. November 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Magistrats-Wahl zu Schwarzenbach am Walde, nach welcher

a) als Bürgermeister:

Georg Adam Sperl, Handelsmann;

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Johann Wilhelm Kiesling, Hufschmied;
2) Johann Konrad Jahn, Wagnermeister;
3) Georg Adam Steininger, Chirurg;
4) Heinrich Ott, Webermeister;
5) Lorenz Dittmar, Oeconom;
6) Georg Höhn, Webermeister;

c) als Ersatz-Männer:

Adam Günther, Webermeister:

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Heinrich Wirth, Bäckermeister;
2) Johann Nicolaus Balstein, Bäckenmeister;
3) Christoph Heinrich Schübel, Metzgermeister;
4) Johann Adam Weber, Metzgermeister;
5) Johann Spörl, Krämer;
6) Johann Peter Kiesling, Hufschmied;
7) Johann Wirth, Oeconomie-Bürger;
8) Georg Reckelmann, Oeconomie-Bürger;
9) Christoph Klinger, Bäckermeister;
10) Christoph Kammerer, Metzgermeister;
11) Heinrich Hochberger, Oeconomie-Bürger;
12) Johann Thomas Hofmann, Webermeister;
13) Johann Ströhla, Hufschmiedmeister;
14) Georg Gottfried Pösneker, Schuhmachermeister;
15) Johann Weber, Webermeister;
16) Christoph Schössner, Bäckermeister;
17) Christoph Adam Schöbel von Straßdorf, Gastwirth;
18) Johann Adam Frank, Gastwirth;

bestättigt worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Gemeindewahl zu Schwarzenbach am Walde betr.

Friedmann.

Publicandum.

In Beziehung auf das mehrmalen erlassene Publicandum, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht,

werden die hiesigen Einwohner im allgemeinen zur genauesten Aufsicht hierdurch aufgefordert, und auf nachstehende policeiliche Verordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, ein Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden eine Handsprütze und 2 lederne mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuereimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben, oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in den Zimmern geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt oder zur Aufnahme der aus demselben hin und wider fallenden Kohlen und Brände ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleussenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem blosen brennenden Licht in Ställen, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersicheren Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darinn an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage, oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städeln ausser der Stadt untergebracht werden.
Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen rc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Badeschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahr gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig, und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis 3mal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde rc. dürfen nicht von Gesellen, ohne Vorwissen der Meister, die der Policeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten rc., ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegenden Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten, und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Brunnenwärtern, bei Privatweihern und im Main von den angränzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht, und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publicum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges, und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlöschanstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen, und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben, und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer mit auf den Brandplatz bringen und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlöschanstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löschanstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Feuermaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Bewohner des 2ten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall, abermal mit schmerzlichem Gefühl das Strafamt üben, und die gesetzlichen Strafen gegen die Nachläßigen und Ungehorsamen erkennen. Baireuth, den 8. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß.

Bekanntmachung.

Die Bezahlung der Zinnsen und Zurückzahlung eines Theils für die der Stadt Baireuth zugetheilten Kontributions-Verlehens-Obligationen auf das Jahr 1818 betr.

Die Eigenthümer der der hiesigen Kreisstadt zugetheilten ehemaligen Kontributions-Verlehens-Obligationen, welche mit nachbemerkten Nummern und Buchstaben bezeichnet sind, als:

A) von den 25 fl. betragenden Obligationen Y 1, Q 3, G 9, U 6, E 11, T — H 6, G 11, T 2, U 2, L 14, F 7, V 3, W 3, P 3, H 6, X 6, H 2, O 2, D 5, L 9, J 7, Z 3, R 3, O 13, Z — X 9, S 3, R 7, S 7.

B) aus den 50 fl. betragenden Obligationen V 14, Y 11, F 4, P 14, D 15, O 11, Y 2, Y 7, N — E 9, T 4, S 4, E 8.

C) aus den 75 fl. betragenden Obligationen E — D 14.

D) aus den 100 fl. betragenden Obligationen K 3, X 13, S 9, K 4, O 13.

E) aus den 125 fl. betragenden Obligationen J 5, J 13, P 12, T 3, Q 12.

F) aus den 150 fl. betragenden Obligationen Q 6.

G) aus den 175 fl. betragenden Obligationen D. —

H) aus den 200 fl. betragenden Obligationen J 15, F 9.

I) aus den 250 fl. betragenden Obligationen W 4, Z 14.

K) aus den 300 fl. betragenden Obligationen C. —

L) aus den 500 fl betragenden Obligationen Y 5.

werden vorgeladen und aufgefordert, mit diesen ihren Obligationen auf dem Rathhause und zwar bei dem Stadt-Kämmerer Neuper zu erscheinen, woselbst dieselben nach ihrem vollen Betrage, gegen Zurückgabe mit baarer Bezahlung eingelößt werden.

Die Zurückbezahlung und Einlösung geschieht Freitags den 18. December Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wobei noch bemerkt wird, daß die Zinsen auf das Kalender-Jahr 1818 sowohl von denen, die durch das Loos gezogen worden sind, als auch von den andern übrigen an diesem Tage bezahlet werden sollen.

Wer sich an diesem Tage und zu dieser Zeit nicht einfindet, hat zu gewärtigen, daß die Gelder auf seine Kosten und Gefahr deponirt werden. Baireuth, den 11. December 1818.

Der Magistrat der Stadt Baireuth.

Eisenbeiß.

Die Nicolaus Lindnerische Sölde zu Brickheim wird wegen einer dringenden Schuld dem Verkaufe ausgebothen, und zum Versteigerungstermin der 28. December curr. anberaumt, wo sich die Kaufliebhaber beim

Königlichen Landgerichte melden und den Hinschlag nach der Executionsordnung gewärtigen. Kronach, den 7 November 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen den Viehhändler Johann Lang zu Weissauerhammer ist nach erfolgter Vermögens-Inventarisation der Concurs erkannt worden. Alle diejenigen, welche Forderungen an den Gemeinschuldner machen zu können glauben, werden daher aufgefordert, den 22. December c. Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, zugleich aber auch sämmtliche Beweismittel hierüber, so wie auch über das allenfallsige Vorzugsrecht sub poena praeclusionis vorzulegen. Zu denen statt findenden Einwendungen ist Termin auf den 22 Januar, und zum Schlußverfahren auf den 23 Februar 1819, jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß diejenigen, welche in diesen beiden letzten Terminen nicht erscheinen, mit den sie dabei treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 12. November 1818.

Königliches Landgericht.
Carner.

Es sollen auf dem von den Vormunde der Mehringerischen Kinder zu Wölbattendorf unterm 19ten d. Mts. gestellten Antrag die der Wittwe Anna Elisabetha Mehringer daselbst zugehörigen, in der Wölbattendörfer Flur-Markung gelegenen walzende Grundstücke, als: 2½ Jauchert, die Dornwiese; 2¼ Jauchert, die Wiese im Kobischbach; 9 Jauchert, das Bergfeld; ¾ Jauchert, das Ocker Aeckerlein; 3¾ Jauchert, das Jungholzfeld; und 2¾ Jauchert Huthwald, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden, einzeln oder im Ganzen, je nachdem sich Kaufslustige finden, dem Verkauf ausgestellt werden und ist hiezu anderweiter Termin auf den 15. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr in loco Wölbattendorf anberaumt worden. Dieses, und daß gedachte Grundstücke auf 2031 fl. rhl. nach Abzug aller Lasten und Abgaben gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin die fraglichen Grundstücke dem Meistbietenden nach Vorschrift des Gerichts-Codex und mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren zugeschlagen werden sollen. Hof, am 27. November 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Johann Christoph Nicolaus Schumm, aus Bamberg gebürtig, Comis und Reisender des Handlungshauses Merk et Comp. zu Schweinfurth, ist in der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. auf einer Geschäftsreise dahier verstorben. Da dessen Anverwandte auf Extradition seines hier unter Obsignatur befindlichen geringen Nachlasses dringen, so werden alle und jede Individuen, welche einen Anspruch auf das Vermögen des Verblichenen zu machen gedenken, aufgefordert, solchen um so gewisser binnen 6 Wochen und längstens bis zum 26. Januar 1819 dahier anzugeben, als außerdem nach Befinden der Umstände dessen hier befindliches Vermögen ausgehändigt, und die Prätendenten hierorts nicht mehr gehört werden dürften. Hof, den 28. November 1818.

Königliches Landgericht.

In der Concurssache über das Vermögen des verstorbenen Taglöhners Conrad Heyder von Glashütten, ist zur gerichtlichen Feilstellung der vorhandenen Immobilien, bestehend in 2¾ Jauchert Feld und Wiesen, die Poppenwiese genannt und bei Glashütten gelegen, Termin auf den 4 Januar 1819 Vormittags 9 Uhr vor dem hiesig Königl. Landgericht angesetzt. Dieses wird den allenfallsigen Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das in Frage stehende Grundstück, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 235 fl. rhl. gewürdigt worden ist. Schlüßlich offerirt man denselben die Einsicht des Taxationsprotocolls in loco registraturae. Baireuth, am 26. November 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung sollen folgende der Agnes Pöhlmann zu Zettlitz gehörende Immobilien: ein Tropfhaus nebst ½ Tagwerk Grasgarten, ¼ Tagwerk Gemeindetheil und dem

todten und lebendigen Zehnten, auf dem Hauße und $\frac{5}{8}$ Tagwerk dem Johann Dörfler zugehörigen Röthfelde, worauf an Lasten aus 160 fl. die Steuer, 33 kr. frk. Erbzinns und die ungemessene Handfrohn haften, subhastirt werden. Hiezu steht Termin vor dem Königl. Landgericht auf den 23. December c. V. M. 9 Uhr an, welches unter dem Erbieten der Vorlegung das Taxations-protocolls in der Registratur hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 21. November 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain, wird hiermit der von dem Metzgermeister Reichard Dippold allda, Nahmens seines Eheweibes, Margaretha, gebohrnen Trautnerin, in Besitz habende, anhero zinnslehenbare halbe Acker, der Schwerdtsmacher genannt, auf $\frac{1}{2}$ Tagwerk haltend, und im Weismainer Flur belegen, wegen einer ausgeklagten Consens-Capitals- und Zinsen-Forderung zu 200 fl. und resp. 60 fl. fränkisch, dem Verkauf ausgesetzet, und hiezu Steigerungs-Termin auf Montag den 21. December d. J. anberaumt, an welchem sich Kauf- und zahlungsfähige Leibhaber Vormittags gegen 10 Uhr, dahier einzufinden, die Versteigerung gegen einander zu vollführen, und dann des Hinschlags, an den Meistbietenden, in Gefolge bestehender Executions-Ordnung, gewärtig zu seyn, anmit vorgeladen werden. Das Taxations Instrument kann denen Kaufsliebhabern ständlich vorgelegt, und eben so auch die Verkaufs-Bedingnisse, dann die, auf diesem halben Acker ruhenden Lasten, vor- und am Strichtermin, genau bekannt gemacht werden. Buchau, am 21. November 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Patrimonial-Amt.

Hoffmann.

Donnerstag den 24ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden circa 150 Scheffel Gerste, die auf dem hieramtlichen Speicher liegen, zum öffentlichen Verkauf durch Aufstrich gebracht, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Stadtsteinach, am 8. December 1818.

Königliche Rentamts-Verwesung.

Auf wiederholte Requisition des Königl. Landgerichts Selb, wird das zur Gantmasse des Balthasar Kispert gehörige Trüpfhäußlein und Gärtlein, Nro. 34 dahier, nochmals öffentlich feilgestellet. Dieses Trüpfhäußlein ist 33 Schuhe lang, 16 Schuhe breit, 1 Stockwerk hoch, mit Schindeln bedacht und nach Abzug der Lasten auf 125 fl. rhl. taxirt. Alle diejenigen, welche daher dieses Trüpfhaus und Gärtlein zu erwerben und zu besitzen fähig sind, haben sich am 28. December c. früh 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstätte einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu erklären und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag salva ratificatione der Kispertischen Creditorschaft zu Theil wird. Schönwald, den 28. November 1818.

Königlich Baierische Adelich von Paschwitzische Ortsgerichte.

Werner.

Auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Krämer Johann Heinrich Hägel dahier, bei seiner anderweiten Verheirathung und dessen Verlobte, Anna Margaretha Köhler von Münchberg die eheliche Gütergemeinschaft durch den unterm 27ten v. Mts. gerichtlich aufgenommenen Ehevertrag ausgeschlossen haben. Naila, den 1. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Friedrich Freund, Besitzer eines Bauerngütchens dahier, und Barbara Buchta aus Windischenlaibach, haben in dem am 2ten d. Mts. errichteten gerichtlichen Ehevertrage, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit gehörig bekannt gemacht wird. Seidwitz, den 7. December 1818.

Königl. Freiherrlich Araimisches Patrimonial-Gericht.

Werner.

Da sich zu der dem Nicolaus Meyer zu Oeslaben, im Jahre 1816 abhanden gekommenen Contributions-Vorlehensobligation, d.d. Baireuth, den 1. October 1815, sub lit. S. bis zu dem anberaumt gewesenen

Termin niemand gemeldet hat, so wird dieselbe hiemit für kraftlos erklärt. Baireuth, den 7. December 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da auf den Antrag eines Gläubigers die, dem Schneidermeister Johann Wagner sen. hieselbst zugehörigen und auf 460 fl. rhn. gerichtlich abgeschätzten, in einem Wohnhause Nro. 201, ⅛ Tagwerk Gasgarten und ⅞ Tagwerk Wiesen am Hohenberger Steig, bestehenden Realitäten, öffentlich verkauft werden sollen, und Termin hiezu auf den 15. Januar 1819 Vormittags 9 Uhr angesetzt ist; so werden Kaufliebhaber angewiesen, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, am 30. November 1818.

Königliches Landgericht
v. Reiche.

Auf Andringen eines Gläubigers des Georg Konz, Mezgermeister zu Mitterteich, wird dessen Acker das Feld im obern Gneuth genannt, welches 2⅜ Tagwerk hält und auf 275 fl. taxirt wurde, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung, oder ganz oder theilweise verkauft und zum Verkauf auf Freitag den 18. December d. J. der Termin anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber in dem Wirthshause zum goldenen Lamm einzufinden, die Kaufsangebothe zu vernehmen, und den Zuschlag mit Schlag 3 Uhr Abends zu gewarten haben. Auswärtige Käufer müssen sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungs-Vermögenheit ausweisen. Die hierauf ruhenden Lasten, so wie die sonstige Bedingnisse, können von der Versteigerungs-Commission in Erfahrung gebracht werden. Gegeben Waldsassen, den 6. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
Lt. Troppmann.

Steckbrief.

Der Taglöhner Georg Gräf aus Oberweitz, K. Landgerichts Baireuth, und dessen Konkubine Josephe Rudolphin von Emmannsdorf haben sich eines ausgezeichneten Kuhdiebstahls, der in der Nacht vom 25sten auf den 26sten v. M. zu Rothmül im Herzogl. S. Koburg: Gebieth verübt wurde, um so mehr verdächtig gemacht, als beide flüchtig wurden. Sämmtliche K. Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf diese 2 Personen, deren Personalbeschreibung folgt, die strengste Vigilanz zu verfügen, dieselben im Attrapirungsfalle arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Kronach, den 3. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.
Sondinger.

Personalbeschreibung.

1) Georg Gräf, insgemein unter dem Namen Joseph, Saras, auch Spies bekannt, ist großer untersetzter Statur, hat blonde Haare, flache Stirne, graue Augen, große breite Nase, runden Mund und Kinn, blondgrauen Bart, und ist 56 Jahre alt. Derselbe trägt gewöhnlich einen alten runden Hut, ein schwarz baumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, eine grün manchesterne Weste, einen grau tuchenen Mantel oder Oberrock mit weiß metallenen Knöpfen, zwilchene Hosen und Stiefeln. 2) Josephe Rudolphin ist mittlerer Statur, nicht untersetzt, hat bräunliche Haare, ein rundes gefärbtes Gesicht und ist auf dem linken Auge blind, ohngefähr 36 bis 38 Jahre alt. Dieselbe trug bei ihrer Entfernung einen grün weißlichten dirmatienenen Rock, einen hellblau leinenen Schürzer, eine schwarztuchene Mütze, Strümpfe und rindlederne Schuhe, dann eine alte sogenannte Bamberger Haube und darüber ein weißes Tuch. Bei dem Abgange aus ihrem bisherigen Wohnorte nahm sie ihre 2 außereheliche Kinder und mehrere Bettstücke mit sich.

Von dem Leben und Aufenthalte der seit ungefähr 26 und 36 Jahren als Zimmergesellen abwesenden Brüder Johann Michael, und Peter Händel aus Weisenstadt, ist schon seit 20 Jahren nichts bekannt worden. Auf Antrag ihrer nächsten Verwandten, werden nun dieselben oder ihre etwaigen Leibeserben hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 monathlicher Frist bei dem hiesigen Landgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß sie für todt erklärt und ihr Vermögen den

nächsten bekannten Erben ohne Caution hinausgegeben werden wird. Kirchenlamitz, den 10. August 1818.
Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

In Kraft der Hilfsvollstreckung soll das dem Bauern Hübner zu Neuenreuth zugehörige Holz, das Horn oder der Hügel genannt, 6 Tagwerk groß, ohnweit Langenstadt, zunächst der Thurnauer Strasse bei den sogenannten Hornweihern, im Steuerdistrict Hutschdorf gelegen, dem Königlichen Rentamt dahier lehenbar, mit dem Steuer-Districts Besitz Nr. 401 bezeichnet, und um 522 fl 30 kr. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist Strichtagesfarth auf Montag den 21. December l. J. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Langenstadt angesezt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit aufgefordert, hiebei zu erscheinen, ihre Angebothe zum gerichtlichen Protokoll zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Uebrigens kann das Taxations-Instrument während der gewöhnlichen Kanzleistunden in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Culmbach, den 14. October 1818.
Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Erholung einer ausgeklagten Schuld wird der Garten des Andres Scheublein dahier dem öffentlichen Verstrich ausgesezt. Besagtes Realität reicht jährlich zur hiesigen Gemeinde 3½ Metzen Korn als Bodenzinns, und ist um 100 fl. eingeschäzt. Strichstermin wird am Mittwoch den 23. December l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt. Scheßliz, den 18. November 1818.
Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Die zur Concursmasse des Joseph Heinrich Dressel von Lauenheim gehörigen Immobilien, 1) ein Wohnhaus zu Lauenheim, Nro. 35, wozu eine Scheune, 1 Backhaus und 2½ Ruthen Grasgarten gehören, worauf 22½ kr Erbzinns, die Steuer haften und was von der 10te Gulden Handlohn entrichtet wird, geschäzt auf 300 fl. rhein., 2) ohngefähr 12 Tagwerk Gelänge Feld und Holzwuchs, wovon 8 Tagwerk Feld zur dritten Klasse sich eignen, und 4 Tagwerk 30 und 40jährigen Nadelholzwuchs haben, die insgesammt die Steuer, den Handlohn in Veränderungsfällen zum 10. Gulden, 10½ kr. Erbzins entrichten und auf 250 Gulden rhn. taxirt worden, sollen in der auf Donnerstag den 24. December früh 9 Uhr in loco Lauenheim bestellten Tagfahrt öffentlich licitirt werden. Dieser Termin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß, unter dem Bemerken gebracht, daß der ordinäre Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung blos an Zahlungsfähige und die in dieser Eigenschaft bekannte Besitzfähige Käufer erfolgen wird. Ludwigstadt, den 25. October 1818.
Königliches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Nicht Amtliche Artikel.

Den 18. December fährt ein leerer Reisewagen nach Nürnberg. Wenn jemand dahin billig mitfahren will, wende sich Nro. 448 auf dem Graben.

Ein junger Mann, welcher schon einige Jahre lang als Privatlehrer in mehreren soliden Häusern stand, und sich in Hinsicht seiner Fähigkeiten und seines Wohlverhaltens durch gute Atteste hinlänglich ausweisen kann, wünscht sobald wie möglich bei irgend einer Herrschaft als Privatlehrer, unter billigen Bedingungen aufgenommen zu werden. Er ertheilt außer dem gewöhnlichen Lehrdienste auch Unterricht in der Musik und Französischen Sprache. Das Nähere ist bei der Redaction des Intelligenzblattes zu erfahren.

Vor dem Culmbacher Thore steht von Lichtmeß 1819 an auf mehrere Jahre eine Wohnung, nebst Stallung auf 4 Stück Rindvieh, desgleichen einem daran stoßenden großen Gemüßgarten und eine Wiese zu verpachten. Beim Eigenthümer Nro. 1 und 2 ist das Nähere zu erfahren.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 151. Baireuth, den 18. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete K. Stelle hat mißfällig wahrgenommen, daß der wegen Einsendung der Taxgelder für das Irrenhaus zu St. Georgen pro 18¹⁷⁄₁₈ in dem allhiesigen Kreisintelligenzblatt vom 26. September l. J. Nro. 116, erlassenen Aufforderung, bis jetzt nur zum Theil Genüge geleistet wurde, und mehrere bis jetzt noch gar nicht eingekommen sind.

Sollten daher die pro 18¹⁷⁄₁₈ noch rückständigen Taxgelder in dem unverlängerlich bestimmten Termin von 8 Tagen nicht vollends eingeliefert werden; so wird man nach deren Ablauf sich veranlaßt sehen, solche auf Kosten der säumigen Behörden durch eigene Bothen einholen zu lassen.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Land- und Patrimonialgerichte, dann Decanate und Pfarrämter des vormaligen Baireuther Oberlandes.
Die Einsendung der Irrenhaus-Taxgelder pro 18¹⁷⁄₁₈ betr.

Wetzel.

Baireuth, den 10. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Gemeindewahl in Markt Zeuln, nach welcher

a) der Bürgermeister
Nicolaus Meier, Rothgerbermeister;

b) als Magistrats-Räthe:

1) Sigmund Hardig, Büttnermeister;
2) Georg Krauß, Bäckermeister;
3) Georg Hoffmann, Färbermeister;
4) Johann Schratz, Handelsmann;
5) Matthes Krauß, Metzgermeister;
6) Wolfgang Gillich, Büttnermeister;

c) als Ersatzmann:
Mattheas Hofmann, Bäckermeister;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Baptist Ofta, Handelsmann;
2) Johann Parthei müller, Bäcker;
3) Johann Schrepfer, Bäcker;
4) Franz Flieger, Büttnermeister;
5) Konrad Dümlein, Schneider;
6) Georg Götz, Metzgermeister;
7) Jeremias Hartmann, Maurer;
8) Johann Hatzolt, Melber;
9) Friedrich Fleischmann, Schullehrer;
10) Linhardt Rattner, Drechsler;
11) Christoph Gruber, Häfner;
12) Johann Partheimüller, Müller;
13) Wolfgang Karg, Bäcker;
14) Andreas Neder, Rothgerber;
15) Johann Fleischmann, Büttner;
16) Michael Fleischmann, Metzger;

bestätiget wurden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung

Die Gemeinde-Wahl in den Markt Zeuln betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Von dem Königl. Appellationsgerichts-Expeditionsamte ist dem unterfertigten Königl. Appellationsgerichte mittelst Berichts vom 27ten v. M. zur Anzeige gebracht worden, daß der größte Theil der in dem Publicat vom 19. October v. J. benannten Königl. Gerichte die dort wegen der appellationsgerichtlichen Taxen ertheilte Anweisung unbefolgt gelassen habe.

Ob man gleich gegen diese säumigen Stellen schon jetzt das in dem bemerkten Publicate angedrohte Präjudiz, Executionsbothen auf Kosten der Gerichtsvorstände abzusenden, vollziehen könnte, so will man doch dieselben nochmals an die Genügung dieser Verfügung erinnern, und ihnen einen noch anderweiten Termin von drei Wochen, von heute an, vorstrecken, in welchem sie:

a) die exigiblen Reste einzubezahlen;
b) die absolut uneinbringlichen, durch Armuthsatteste und Genußscheine der Debenten nachzuweisen, dann
c) die hiernach noch übrig bleibenden, zur Zeit aber uneinbringlich, folglich ruhenden Posten, gleich den unter a und b bemerkten, überall mit doppelten Verzeichnissen vorzulegen haben.

Diejenigen Gerichtsstellen, welche nicht bis zum 24ten d. M. diese Anordnung befolgt haben, und nicht künftig dem Publikat vom 5. Februar 1817 gemäß, immer monatlich nach Vorschrift des Generalis vom 22. Mai 1815, acht Tage nach Abfluß eines jeden Monats mit dem Königl. Appellations-Gerichts-Expeditions-Amte wegen der Tax-Gefälle des letzt abgelaufenen Monats, abrechnen, werden ohne alle Nachsicht Executions-Bothen erhalten.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß dasjenige Gericht, welches dem Executions-Bothen die angesetzten Executions-Gebühren, incl. Meilen-Gebühren, zu entrichten Anstand nimmt, und den Bothen ohne Bezahlung abfertigt, durch einen weiter auf dessen Kosten abgefertigten Executions-Bothen zur Entrichtung der dem Bothen zukommenden Gebühren wird angehalten werden. Bamberg, den 2. December 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Adam, Director.

Deirst.

Publicandum.

In Beziehung auf das mehrmalen erlassene Publicandum, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht,

werden die hiesigen Einwohner im allgemeinen zur genauesten Aufsicht hierdurch aufgefordert, und auf nachstehende polizeiliche Verordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, ein Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden eine Handspritze und 2 lederne mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuereimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben, oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelhaften Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in den Zimmern geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt oder zur Aufnahme der aus demselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleussenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem blosen brennenden Licht in Ställen, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersicheren Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darinn an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage, oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städeln ausser der Stadt untergebracht werden.
Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Badeschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahr gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig, und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis 3mal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen, ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen

Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten etc., ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegenden Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten, und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Brunnenwärtern, bei Privatweihern und im Main von den angränzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht, und die Nachbarn zu Hülfe gerufen, dann das Publicum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges, und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlöschanstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen, und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben, und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer mit auf den Brandplatz bringen und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlöschanstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löschanstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Bewohner des 2ten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser policeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall, wiewohl mit schmerzlichem Gefühl das Strafamt üben, und die gesetzlichen Strafen gegen die Nachläßigen und Ungehorsamen erkennen. Baireuth, den 8. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß.

Die zur Concursmasse des Büttner Lang dahier gehörigen Realitäten, als: 1) das Wohnhaus sammt dazu gehörigem Garten, 2) das Feld in der Hymeren, 3) das Neureuth am Brückleins-Graben, 4) ein dergleichen am Frießenanger, 5) ein dergleichen an der Haid, 6) einem abgewüsteten Holzgemeindtheil, werden, da bis jetzt noch kein annehmbares Geboth erzielt worden, wiederholt dem öffentlichen Striche nach der Executionsordnung ausgesetzt, und Strichstermin auf Donnerstag den 31. December Vormittags um 10 Uhr im Königlichen Landgerichte anberaumt. Lichtenfels, am 1. December 1818.

Königliches Landgericht.

Schell.

Von den diesamtlichen Getreid-Vorräthen aus der letzten Erndte werden künftigen Montag den 21ten d. M. gegen 20 Scheffel Waizen, und gegen 50 Scheffel Gerste, größtentheils von selbst gesammelten Zehnten und vorzüglicher Güte, an Meistbietende öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber haben sich am benannten Tage, Vormittags 11 Uhr im rentamtlichen Geschäftszimmer einzufinden. Pegnitz, den 12. December 1818.

Königlich Baierisches Rentamt.

Am Montag den 21. December dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamts-

Locale eine Quantität Gerste, 1818er Frucht und von sehr guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, öffentlich und meistbietend verkauft. Baireuth, am 12. December 1818.

Königliches Rentamt.
Link, v. n.

Das halbe Hofgut des Paul Koch zu Erlau wird am 8. Januar 1819 in besagtem Orte öffentlich versteigert. Der Hinschlag geschieht Mittags 12 Uhr unbedingt, mit Vorbehalt der Executionsordnung. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und können sich die Besitzungen durch den Ortsvorsteher zu Erlau jederzeit vorzeigen lassen. Das halbe Hofgut besteht in einem Hause, mit Stallung, Scheuer, dann ⅞ Morgen Gras- und Hopfengarten, 18⅞ Morgen art Feld, 3¼ Morgen Wiesen, 3½ Morgen Gehölz, das Fichtig genannt. Bamberg, den 10. December 1818.

Königl. Marschall. v. Ostheimisches Ortsgericht Teubelsdorf.
Fexer.

Daß der auf den 29. dieses Monats Vormittags 9 Uhr zum öffentlichen Verkauf des Lorenz Raithelischen Gasthofs, sammt Zubehör zu Gattendorf angestandene Termin, nach der Uebereinkunft der Partei wieder aufgehoben worden ist, solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hof, am 8. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Da in dem am 4. August v. Js. zum öffentlichen Verkauf des zur Concurs-Massa des Zimmermeisters Christoph Göking dahier, gehörigen halben Hauses und Eggeten Antheils, angestandenen Termin kein Kaufslustiger erschienen ist, so wird anderweiter Termin auf den 30. December Vormittags angesetzt, und die allenfallsigen Kaufslustigen hiezu vorgeladen. Wunsiedel, den 2. December 1818.

Königliches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Zur Realisirung der bisherigen Executions-Verfügungen wird die dem Georg Leybold zu Kirchehrenbach zugehörige ½ Tagwerk Wiese im kalten See, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf Mittwoch der 30. December anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden. Forchheim, den 1. December 1818.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das dem Hutmacher Christian Süffa dahier, zugehörige halbe Wohnhaus, worauf ein jährlicher Erbzinns mit 10⅞ kr., ein Haussteuersimplum mit 18⅞ kr. und die Handlohnbarkeit mit 10 procent haftet, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dem, auf Mittwoch den 30. December 1818 anberaumten Bietungstermin bei dem Königl. Landgericht Weismain zu erscheinen, und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Weismain, den 24. November 1818.

Königliches Landgericht.
Egner.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Baireuth sollen die dem Bäckenmeister Johann Georg Christoph Roß zu Obernsees zugehörigen, zu Obernsees liegenden zwei Söldengüther, nemlich: ein Söldenguth, Haus Nro. 14, ein dergleichen mit einer öden Hofstätte, öffentlich verkauft werden. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, in dem zum Verkauf dieser Söldengüther auf den 21. December curr. Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin vor hiesiger Gerichts-Stelle zu erscheinen, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, worauf die Meistbiethenden den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Von dem anheute über beide Söldengüther aufgenommenen Taxations-Protocoll, nach welchem sie mit ihren Bestandtheilen auf 1505 fl. 20 kr. geschätzt worden, kann jederzeit aus hiesiger Registratur Einsicht genommen werden. Mengersdorf, den 11. November 1818.

Das Königlich Freiherrlich von Aufseßische Patrimonial Gericht.
Schell.

Zur Erholung einer verlängst ausgeklagten Schuldforderung wird das den Advocat Schrönschen Relicten dahier sub Nro. 38 in dem Stadttheile, Orla genannt, gelegene Wohnhaus, dessen Beschreibung hiemit nachfolgt, dem öffentlichen Aufstriche Preiß gegeben. Bietungstermin ist auf Mittwoch den 23. December d. J. anberaumt, an welchem Tage Kauflustige Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, das Nähere wegen der Kaufbedingnisse und hierauf haftenden Lasten und Dominical-Verhältnisse zu erholen und den Hinschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Hof, am 9. November 1818.

Königliches Landgericht.

Englhardt.

Beschreibung der Gebäude.

Das fragliche Wohnhaus liegt in dem Stadttheile, Orla genannt, hat Nro. 38 alte und 36 neue Bezeichnung, ist 65 Fuß lang, 31 Fuß breit, 2 Stockwerk hoch, wovon der 1ste ganz und der 2te bis auf den 4ten Theil massiv ist. Der 3te Stock ist Mansarte, die vordere Seite ist mit Schiefer, die hintere mit Schindeln bedacht. Im untern Stock befinden sich 3 geräumige Keller, 1 Hausplatz, 1 Stube, 1 gewölbter Stall auf 2 Stück Vieh, 1 Hausgewölb, eine Holzlege, 2 Schweinställe. Im 2ten Stock sind 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Speisekammer, 2 Küchen, 1 Hausplatz. Im 3ten Stock 3 Stuben, 2 Stubenkammern, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz. Unter dem Dach ist ein Boden von der Länge des Haußes und 2 mit Brettern verschlagene Kammern. Hinter dem Hause befindet sich ein Gemüsgarten von 25 □Ruthen, I. Classe mit etwas Obstgarten. Der Garten selbst ist mit einer Mauer eingefaßt, das Gebäude noch in ziemlich gutem Stande und das Ganze auf 1580 fl. gewürdigt.

Das zur Concursmasse des Friedrich Helmreich zu Sassendorf gehörige Grundvermögen, als: Tropfhaus, Scheune und Hofraith, Bamberger Spitallehen, 2 Stück Feld im Rosengarten, 1 Wiese im Buchgraben, 1 Stück Holz im Winklersgraben, sämmtlich Bamberger Spitallehen, dann ein Acker in der Schelleiten, dann im Henneberg zu 5 Stücken, sämmtlich Damenstiftslehen — werden nach Vorschrift der Executions-Ordnung am Montag den 21. December früh 9 Uhr dahier dem Verkaufe durch öffentlichen Strich ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber bei unterzeichnetem Landgerichte sich einzufinden haben. Scheßlitz, den 13. November 1818.

Königliches Landgericht.

Graf Lerchenfeld.

Da auf das unterm 24. Juni l. Js. gerichtlich feilgestellte Dötschsche Fabrickgebäude mit Baumwollspinnmaschinen in der heurigen Baireuther Zeitung sub Nr. 135., 169. und 219. so wie in den Intelligenzblättern sub Nr. 79., 92., 104, 117., 129. und 136. näher beschrieben, in dem — am 24ten v. Ms. angestandenen Licitationstermin nicht mehr als 3200 fl. rheinisch gebothen, dadurch aber die Schätzung bei weitem noch nicht erreicht worden; so erfolgt hiemit die nachmahlige Feilstellung des benannten Fabrickgebäudes mit Maschinen und zugleich eines Ackers aufm sogenannten hintern Brand, auf 50 fl., und einer Wiese, die Steinwiese genannt, auf 125 fl. geschätzt. Termin zum Verkauf wird auf den 4. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich daher Kauflustige bei hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu geben, und hiernächst den Zuschlag salva ratif. credit. zu gewärtigen haben. Kirchenlamiz, den 2. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem Bäckermeister Michael Stößlein zu Helmbrechts gehörige, mitten im dasigen Markte an der Hauptstraße gelegene Wohnhaus, Nr. 139, sammt dem darauf haftenden Backfeuerrecht, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungstermin auf Mittwoch den 30. December c. Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung hierdurch vorgeladen werden, daß gedachtes Wohnhauß auf 900 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung an den Meistbietenden salva ratificatione des Hypothekengläubigers erfolgen wird. Münchberg, den 20. November 1818.

Königliches Landgericht.

Mollitor.

Das dem Michael Schenkel zu Krassach gehörige Gütlein, in einem Haus und Garten bestehend, dann ein Aeckerlein, die weiße Leithen genannt, sollen aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Weismain dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Montag den 28. December d. J.

Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, 4. December 1818.

Königlich Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial Gericht.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Gastwirths Johann Lorenz Raithel zu Gattendorf, werden dessen dortselbst belegener Gasthof mit Nro. 3 bezeichnet, sammt den dazu gehörigen Gerechtigkeiten, Brandweinbrennen und Schlachten zu dürfen, so wie die dazu gehörigen Neben Gebäude mit Zubehör, dann die dabei befindlichen Rustical-Grundstücke von 1 Jauchert Hauspeunthe, 1 kleiner Gemüsgarten, 2⅞ Jauchert und 1¼ Jauchert Ackerland, dann ⅞ Jauchert Huth, alles d. d. ded. auf 3704 fl. 30 kr. rhl. gewürdiget, Behufs der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Sowohl die Taxe, als die auf gedachtem Anwesen liegenden Abgaben und Lasten können in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Behörde eingesehen werden, und der Bietungs-Termin selbst ist auf den 29. December c. Vormittags 9 Uhr in loco Gattendorf angesetzt worden, woselbst Kaufsliebhaber sich einzufinden, ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig nachzuweisen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben haben. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift des Gerichts-Codex und unter Vorbehalt der Ratification der Creditoren. Urkundlich ꝛc. Hof, am 23. November 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Daß sämmtliche unbekannte Gläubiger mit ihren allenfallsigen Forderungen und Ansprüchen an der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schmiedmeisters Johann Wilhelm Färber zu Lichtenberg, durch das heute eröffnete Präclusionserkenntniß ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Naila, den 24. November 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürnberger.

Donnerstag den 24ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden circa 150 Scheffel Gerste, die auf dem hieramtlichen Speicher liegen, zum öffentlichen Verkauf durch Aufstrich gebracht, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Stadtsteinach, am 8. December 1818.

Königliche Rentamts-Verwesung.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 7. bis incl. 12 December gebrachten und verkauften Getraidtes und der bestandenen Getraidt-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster (Preis des Scheffels)		mittel		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	213	213	213	—	16	12	15	36	15	—
Roggen	—	57	57	57	—	12	—	11	15	10	30
Gerste	—	396	396	396	—	9	—	8	42	8	20
Haber	—	33	33	33	—	5	15	4	30	4	—

Baireuth, am 12. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.
Eisenbeiß.

Uebersicht

des zu Hof am 3. December 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getraid-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster (Preis des Scheffels)		mittel		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	71	71	71	—	21	30	—	—	—	—
Roggen	—	47	47	47	—	12	—	11	26	11	6
Gerste	—	20	20	20	—	8	42	8	6	7	30
Haber	—	57	57	57	—	5	30	5	9	4	48

Hof, den 3. December 1818.

Stadt-Magistrat.
Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit höchster Erlaubniß Königlicher Regierung des Obermainkreises werden in der hiesigen Communal-Waldung 50 Kiefern Komerzialstämme an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, und hiezu der 29te d. M. bestimmt. Kaufsliebhaber können solche Stämme von Nro. 1 bis 50 jeden Tag einsehen, und am bestimmten Tage, früh 10 Uhr sich bei dem Burgermeisteramt einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und der Meistbietende, mit Vorbehalt höchster Ratification den Hinschlag gewärtigen. Burgkundstadt, den 6. December 1818.

Schmidt.

Burgermeister und Communal-Administrator.

Nicht der edle Ton, nicht die gebildete Jugend Bambergs allein ist es, was das Verdienst der dortigen würdigen Lehrer erhebt, sondern auch vorzüglich ihre redliche Theilnahme, welche sie an unverschuldetem Unglücke anderer nehmen, und die sie neuerdings durch Uebersendung einer bedeutenden Unterstützung an baarem Gelde, an den durch Brand verunglückten Schullehrer Hüttner zu Kirchahorn bewiesen haben, macht sie einer öffentlichen Danksagung und der Versicherung wahrer Hochachtung würdig, mit welcher beharret

Ihr

dankbarer Freund,

der protestantische Schullehrer Hüttner.

Frische Bricken, Westphälische Schinken und Rindszungen, Italienische Salame-Würste, Sardellen, Capern, Citronen, Oestreicher Senft, dann ächter Arrac, Rum, Cognac, weiße und rothe Ungarische, Französische und Deutsche Weine, sind billigst zu haben bei

Carl Wilhelm Hartmann.

Kalbfelle mit Haaren, lohgar zu Pelzstiefeln und einzelnen Vorschuhen gearbeitet, so wie Golderonacher langes und kurzes Zehntstroh verkauft. Baireuth, am 12. December 1818.

Schlenck, am Ziegelthore.

Nachstehende Sorten von feinen und gewöhnlichen Liqueren sind um beigesetzte Preise bei Unterzeichnetem zu haben:

Ganz feine. pr. ½ Maas Bouteille.

Eau de Vanille fl. 2. Eau de Cuirassen fl. 2. Huil de Condé fl. 2. Maraschino fl. 1. 52 kr. Huil d'amande fl. 1 30 kr. Pfeffermünzen fl. 1 30 kr. Eau de noyaux de pêches fl. 1 18 kr. Eau de Citronelle fl. 1 18 kr. Eau d'orange aromatique fl. 1 18 kr. Danziger Goldwasser fl. 1 15 kr. Persiko fl. 1 16 kr. Eau de Girosle fl. 1 12 kr. Himbeerenliqueur fl. 1. Parfait-amour 56 kr.

Mittel feine pr. Maas.

Zimmt fl. 1 12 kr. Nelken fl. 1 12 kr. Citronen fl. 1. 4 kr. Persiko fl. 1. Mannheimer Wasser fl. 1. Doppel-Kimmel 56 kr.

Ordinaire.

Pomeranzen, Aniß, Kimmel, Calmus, Wachholder 44 kr. und zweite Sorte derselben 38 kr.

Bischoff-Essenz fl. 2 pr. Bouteille und 12 kr. pr. Gläschen. Punsch-Essenz fl. 2 12 kr. wasserfeiner Spiritus zur Politur fl. 1. 4 kr. die Maas.

W. H. G. Dsaig,

am Friedrichs-Thor.

Preise von Rosolie, der in der Secklischen Handlung in Baireuth zu haben ist; extra fein doppel Pomeranzen; extra fein doppel Anis; f. d. Kümmel, Wachholder, Kalmus, die Maas 48 kr. Die ½ Maas Flasche 30 kr.; feinsten Persico, Manheimer Wasser, Magen-Essenz, die Maas 56 kr. die Flasche 32 kr. Beste Nelken, Citronen-Liqueur, die Maas 1 fl. 4 kr. das Fläschchen 32 kr.; Himbeer Rattafia, die Flasche 36 kr. Zweite Sorte Pomeranzen und Anis, die Maas 40 kr.; guter Kornbrantwein die Maas 24 kr. Beim Verkauf nach den gewöhnlichen Fäßchen und Kisten für Wirthe und Handelsleute sind die Preiße billiger. Ein jeder Abkäufer wird sich überzeugen, daß er mit guter preißwürdiger Waare bedient wird. Ferner sind außer den gewöhnlichen Specerei-Artikeln auch ächte Cigarren, frische Castanien, neue Holländer Heringe zu haben.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Sonnabend Nro. 152. Baireuth, den 19. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind zwar schon einige Polizei-Behörden über die Ausbringung der Sustentations-Beiträge für die Landärzte im einzelnen beschieden worden; um jedoch für sämmtliche Behörden in dieser Angelegenheit eine Gleichheit zu erzielen, wird hiemit Folgendes verordnet:

1) Nach dem allerhöchsten organischen Edict vom 29. Juni 1808, besteht der Sustentations-Beitrag für jeden K. Landarzt in 60 fl. rhein.

2) Dieser wird aus dem Communal-Vermögen der landärztlichen Distrikte, wo dergleichen vorhanden ist, erhoben.

3) Ist kein Communal-Vermögen vorhanden, oder dasselbe nicht hinreichend, was gründlich erhoben und nachgewiesen seyn muß; so ist den treffenden Gemeinden die Erklärung abzufordern, wie und auf welche Weise sie den Betrag unter sich freiwillig aufzubringen gedenken, worüber ein Protocoll abzuhalten ist.

4) Fällt der Versuch der freiwilligen Aufbringung, resp. dessen Repartitions-Fußes fruchtlos aus, so bleibt nur der Weg der Umlage auf den Distriet übrig. Jedoch sind vor der Erhebung die Repartitionen und der Maasstab derselben zur diesseitigen Genehmigung einzureichen.

Wornach sich sämmtliche Polizei-Behörden zu achten und in diesem Geschäfte förderlich zu verfahren haben.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.

Die Sustentation der Landärzte betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da einige Magistrate in ihren Ausfertigungen die Unterschrift „Königlicher Magistrat“ gebraucht haben, so werden diese auf die Vorschriften zur Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September d. J. verwiesen, wornach das Prädicat „Königlich“ dieser Unterschrift nicht vorgesetzt werden kann.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Ausfertigungen der Magistrate betr.

Friedmann.

Baireuth, den 2. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Districts-Schul-Inspectorate, welche mit der Erstattung ihrer Schuljahrsberichte noch im Rückstand sind, werden hiermit ermahnt, gedachte Berichte binnen

14 Tagen

anher zu befördern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Districts-Schul-Inspectorate des Ober-Mainkreises.

Die Einbeförderungen der Schuljahrsberichte betr.

Wetzel.

Baireuth, den 5. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete K. Stelle hat mißfällig wahrgenommen, daß der wegen Einsendung der Taxgelder für das Irrenhaus zu St. Georgen pro 18 17/18 in dem allhiesigen Kreisintelligenzblatt vom 26. September l. J. No. 116. erlassenen Aufforderung, bis jetzt nur zum Theil Genüge geleistet wurde, und mehrere bis jetzt noch gar nicht eingekommen sind.

Sollten daher die pro 18 17/18 noch rückständigen Taxgelder in dem unverlängerlich bestimmten Termin von

8 Tagen

nicht vollends eingeliefert werden; so wird man nach deren Ablauf sich veranlaßt sehen, solche auf Kosten der säumigen Behörden durch eigene Bothen einholen zu lassen.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Land- und Patrimonialgerichte, dann Decanate und Pfarrämter des vormaligen Baireuther Oberlandes.

Die Einsendung der Irrenhaus-Taxgelder pro 18 17/18 betr.

Wetzel.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Von dem Königl. Appellationsgerichts-Expeditionsamte ist dem unterfertigten Königl. Appellationsgerichte mittelst Berichts vom 27ten v. M. zur Anzeige gebracht worden, daß der größte Theil der in dem Publicat vom 19. October d. J. benannten Königl. Gerichte die dort wegen der appellationsgerichtlichen Taxen ertheilte Anweisung unbefolgt gelassen habe.

Ob man gleich gegen diese säumigen Stellen schon jetzt das in dem bemerkten Publicate angedrohte Präjudiz, Executionsbothen auf Kosten der Gerichtsvorstände abzusenden, vollziehen könnte; so will man doch dieselben

nochmals an die Genügung dieser Verfügung erinnern, und ihnen einen noch anderweiten Termin von drei Wochen, von heute an, vorstrecken, in welchem sie:

a) die exigiblen Reste einzubezahlen;
b) die absolut uneinbringlichen, durch Armuthsatteste und Genußscheine der Debenten nachzuweisen, dann
c) die hiernach noch übrig bleibenden, zur Zeit aber uneinbringlich, folglich ruhenden Posten, gleich den unter a und b bemerkten, überall mit doppelten Verzeichnissen vorzulegen haben.

Diejenigen Gerichtsstellen, welche nicht bis zum 24ten d. M. diese Anordnung befolgt haben, und nicht künftig dem Publikat vom 5. Februar 1817 gemäß, immer monatlich nach Vorschrift des Generalis vom 22. Mai 1815, acht Tage nach Abfluß eines jeden Monats mit dem Königl. Appellations-Gerichts-Expeditions-Amte wegen der Tax-Gefälle des letzt abgelaufenen Monats, abrechnen, werden ohne alle Nachsicht Executions-Bothen erhalten.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß dasjenige Gericht, welches dem Executions-Bothen die angesetzten Executions-Gebühren, incl. Meilen-Gebühren, zu entrichten Anstand nimmt, und den Bothen ohne Bezahlung abfertigt, durch einen weiter auf dessen Kosten abgefertigten Executions-Bothen zur Entrichtung der dem Bothen zukommenden Gebühren wird angehalten werden. Bamberg, den 2. December 1818.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Adam, Director.

Dirk.

Baireuth, am 29. October 1818.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Baireuth

wird der zum Nachlasse des Bäckermeisters Johann Matthäus Hirschmann gehörige vierte Theil von zwei zusammen gebauten herrschaftlichen Schupfen, welcher aber jetzt einen besondern Stadel ausmacht, an den Meistbietenden verkauft. Dieser Stadel hinter den Bräuhäusern zu St. Georgen belegen, ist 18½' lang, und 32½' breit, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, und enthält außer der, dem Besitzer und dem Aschensammler Fischer gemeinschaftlich zustehenden Tenne, 1 Parnet und 2 mit Brettern überlegte Böden. Auf allen 4 Schupfen Antheilen haften 1 fl. 30 kr. jährliche Walburgis- und Michaelis-Zinns zum hiesigen Königl. Rentamt, zu welchem der Besitzer des Hirschmannischen Stadels den vierten Theil beizutragen hat. Dieser Stadel wurde für 150 fl. rhein. gerichtlich taxirt, und das Taxationsprotokoll kann in der Stadtgerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Zur Licitation auf denselben wird hiemit ein Termin auf den 15. Januar 1819 vor dem Commissarius Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann anberaumt, und Kaufslustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß die Adjudication unter Vorbehalt der obern vormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director Schwetzer.

Voigt.

Baireuth, den 14. October 1818.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

soll das zum Nachlaß des Heubinders Johann Gabler gehörige Haus auf den Antrag der Erben öffentlich verkauft werden.

Es liegt in der Schrollengasse, ist mit Nr. 276 bezeichnet, 37 Schuhe lang, 29 Schuhe breit, 2 Stockwerk hoch, halb massiv, halb Fachwerk und enthält 5 Stuben, 2 Dachstuben, 3 Kammern, 2 Dachkammern, 3 Küchen, 1 Kamin und 2 abgesonderte Böden. Das dazu gehörige Hintergebäude ist 16 Schuhe lang, 12 Schuhe breit, ebenfalls 2 Stockwerke hoch, und enthält 1 Gewölbe, 1 Stube mit 1 Kamin und 1 Bodenkammer. Im Hofrechte und neben dem Hauße befinden sich 7 Holzlegen, welche 1 Stockwerk hoch, größtentheils massiv und mit Ziegeln gedeckt sind. Zum Hauße gehören ferner auch 2 Schorgärtlein, deren eines 5 □Ruthen, das andere aber 50 □Ruthen groß ist.

Diese sämmtlichen Realitäten sind mit 1 fl. 22⅞ kr. Steuersimplum und 7 kr. frk. Rauchhahngeld belegt, und wurden auf 1857 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt. Die Taxe kann in der Registratur des Königlichen Kreis und Stadtgerichts eingesehen werden. — Zur Licitation auf dieselben ist ein Termin auf den

26. Januar 1819

vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann anberaumt worden, und Kaufslustige werden unter der Bekanntmachung zu demselben eingeladen, daß die Adjudication nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Voigt.

Auf den Antrag eines Gläubigers des Gastwirths Johann Lorenz Raithel zu Gattendorf, wer den dessen dortselbst belegener Gasthof, mit Nro. 3 bezeichnet, sammt den dazu gehörigen Gerechtigkeiten, Brandweinbrennen und Schlachten zu dürfen, so wie die dazu gehörigen Neben-Gebäude mit Zubehör, dann die dabei befindlichen Rustical Grundstücke von 1 Jauchert Hauspeunthe, 1 kleiner Gemüsegarten, 2⅞ Jauchert und 1⅞ Jauchert Ackerland, dann ⅞ Jauchert Huth, alles ded. ded. auf 3704 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt, Behufs der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Sowohl die Taxe, als die auf gedachtem Anwesen liegenden Abgaben und Lasten können in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Behörde eingesehen werden, und der Bietungs-Termin selbst ist auf den 29. December c. Vormittags 9 Uhr in loco Gattendorf angesetzt worden, woselbst Kaufsliebhaber sich einzufinden, ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig nachzuweisen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben haben. Der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift des Gerichts-Codex und unter Vorbehalt der Ratification der Creditoren. Urkundlich ꝛc. Hof, am 23. November 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Als zur Concursmasse des Büttner Lang dahier gehörigen Realitäten, als: 1) das Wohnhaus sammt dazu gehörigem Garten, 2) das Feld in der Hymerey, 3) das Neureuth am Brückleins-Graben, 4) ein dergleichen am Fleßenanger, 5) ein dergleichen an der Haid, 6) einem abgewüsteten Holzgemeindtheil, werden, da bis jetzt noch kein annehmbares Geboth erzielt worden, wiederholt dem öffentlichen Striche nach der Executionsordnung ausgesetzt, und Strichstermin auf Donnerstag den 31. December Vormittags um 10 Uhr im Königlichen Landgerichte anberaumt. Lichtenfels, am 1. December 1818.

Königliches Landgericht.
Schell.

Da auf das unterm 24. Juni l. Js. gerichtlich feilgestellte Dötschsche Fabrickgebäude mit Baumwollenspinnmaschinen, in der heurigen Baireuther Zeitung sub Nr. 135., 169. und 219. so wie in den Intelligenzblättern sub Nr. 79., 92., 104., 117., 129. und 136. näher beschrieben, in dem — am 24ten v. Mts. angestandenen Licitationstermin nicht mehr als 3200 fl. rheinisch gebothen, dadurch aber die Schätzung bei weitem noch nicht erreicht worden; so erfolgt hiemit die nochmahlige Feilstellung des benannten Fabrickgebäudes mit Maschinen und zugleich eines Ackers am sogenannten hintern Brand, auf 50 fl., und einer Wiese, die Steinwiese genannt, auf 125 fl. geschätzt. Termin zum Verkauf wird auf den 4. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich daher Kaufslustige bei hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu geben, und hiernächst den Zuschlag salva ratif. creditor. zu gewärtigen haben. Kirchenlamiz, den 2. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem Bäckermeister Michael Sträßlein zu Helmbrechts gehörige, mitten im dasigen Markte an der Hauptstraße gelegene Wohnhaus, Nr. 139, sammt dem darauf haftenden Backsteuerrecht, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist peremtorischer Bietungstermin auf Mittwoch den 30. December c. Nachmittags 2 Uhr in loco Helmbrechts angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bekanntmachung hierdurch vorgeladen werden, daß gedachtes Wohnhaus auf 900 fl. rhl. gerichtlich taxirt ist, und daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung an den Meistbietenden salva ratificatione der Hypothekengläubiger erfolgen wird. Münchberg, den 20. November 1818.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Am Montag den 21. December dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Rentamts-Locale eine Quantität Gerste, 1818er Frucht und von sehr guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, öffentlich und meistbietend verkauft. Baireuth, am 12. December 1818.

Königliches Rentamt.

Link, v. n.

Das halbe Hofgut des Paul Koch zu Erlau wird am 8. Januar 1819 in besagtem Orte öffentlich versteigert. Der Hinschlag geschieht Mittags 12 Uhr unbedingt, mit Vorbehalt der Executionsordnung. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und können sich die Besitzungen durch den Ortsvorsteher zu Erlau jederzeit vorzeigen lassen. Das halbe Hofgut bestehet in einem Hause, mit Stallung, Scheuer, dann ¼ Morgen Gras- und Hopfengarten, 15⅞ Morgen art. Feld, 3½ Morgen Wiesen, 3½ Morgen Gehölz, das Fichtig genannt. Bamberg, den 10. December 1818.

Königl. Marschall. v. Ostheimisches Ortsgericht Trabelsdorf.

Feyer.

Zur Realisirung der bisherigen Executions-Verfügungen wird die dem Georg Leupold zu Kirchehrenbach zugehörige ½ Tagwerk Wiese im kalten See, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf Mittwoch der 30. December anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Forchheim, den 1. December 1818.

Königliches Landgericht.

Batum.

Das dem Hutmacher Christian Suffa dahier, zugehörige halbe Wohnhaus, worauf ein jährlicher Erbzins mit 10½ kr., ein Haussteuersimplum mit 18½ kr. und die Handlohnbarkeit mit 10 procent haftet, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dem, auf Mittwoch den 30. December 1818 anberaumten Bietungstermin bei dem Königl. Landgericht Weismain zu erscheinen, und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Weismain, den 24. November 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Zur Abtragung einer auf Execution beruhenden Forderung sollen folgende der Agnes Pöhlmann zu Zettlitz gehörende Immobilien: ein Tropfhaus nebst ¼ Tagwerk Grasgarten, ¼ Tagwerk Gemeindtheil und dem todten und lebendigen Zehnten auf dem Hauße und ⅛ Tagwerk dem Johann Dörfler zugehörigen Röthfelde, worauf an Lasten aus 160 fl. die Steuer, 33 kr. frk. Erbzinns und die ungemessene Handfrohn haften, subhastirt werden. Hiezu steht Termin vor dem Königl. Landgericht auf den 23 December c. V. M. 9 Uhr an, welches unter dem Erbieten der Vorlegung des Taxationsprotocolls in der Registratur hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 21. November 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachbenannte dem Hammerbesitzer Simon Heinrich zu Niederlamitz, Hammer zugehörige Grundstücke: ½ Tagwerk, die Angerteichwiese auf 100 fl. geschätzt, 4 Tagwerk, 22 Ruthen Neuthwiese auf 300 fl., 1½ Tagwerk, 17 Ruthen Neuthwiese am Welles auf 175 fl., 1½ Tagwerk Wiese, die Wöhrwiese genannt, auf 425 fl., und 1 Tagwerk Feld, der Spitzacker auf 125 fl. sämmtlich zum Königlichen Rentamte Wunsiedel zinns- und lehenbar, werden hiemit in vim executionis gerichtlich feilgestellt, und Licitationstermin ist auf den 30. December l. Js. in dem Wirthshause zu Niederlamitz anberaumt worden. Hiezu werden daher Kaufslustige unter der Eröffnung eingeladen, daß der Zuschlag an die Meistbiethenden, nach Maasgabe der Executions Ordnung erfolget. Kirchenlamitz, den 13. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl.

Gegen den Conrad Naser zu Mistelgau ist unter dem heutigen der Universalconcurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderung zu haben glauben, hiemit aufgefor-

dert, sich am 1. Februar künftigen Jahrs Vormittags 8 Uhr ad liquidandum bei Strafe des Ausschlusses von der Masse einzufinden, hierauf den Terminen ad excipiendum am 8. März künftigen Jahrs Vormittags 8 Uhr, und ad replicandum et concludendum am 6. April künftigen Jahrs Vormittags 8 Uhr, bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes beizuwohnen. Im Liquidationstermin sind sofort auch die Beweismittel sowohl über die Richtigkeit, als über das etwaige Vorzugsrecht irgend einer Forderung anzugeben, indem ausserdem der Betheiligte nicht weiter gehört werden wird; auch soll in dieser Tagsfahrt eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern versucht werden. Baireuth, am 9. December 1818.

Königliches Landgericht.

Da sich in dem am 25sten August c. angestandenen Bietungstermin zum Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Hufschmiedmeisters Georg Christoph Hübner dahier, gehörigen Immobilien ein Kaufslustiger nicht gemeldet hat; so werden auf den Antrag des Realgläubigers diese Immobilien in vim executionis, anderweit sub hasta gestellt, welche auf 600 fl. 32½ kr. rheinisch gewürdigt worden sind, und in 1) einem Wohnhauß Num. 128, das zweistöckig, unten von Mauerwerk, und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, das in der Länge 26 Schuh, und in der Breite 17 Schuh enthält, dann im untern Stock eine Schmiedwerkstatt, und eine Stallung, im obern Stock eine Stube, Stubenkammer, Haußplatz, und unter dem Dach ein gespünnter Boden sich befindet, 2) einem hinter dem Hauß liegenden Schorgärtlein, von 16 Ruthen, 3) ½ Jauchert Feld auf dem Hailer, am Spitalwald liegend, bestehen, und es wird ein Bietungstermin auf den 8. Januar 1819, Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Besitzfähigkeit nachzuweisen, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Nalla, den 4. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Auf Antrag des Königlichen Landgerichts Burgebrach soll das zur Lämmlein Oppenheimer. Gantmasse gehörige Wohnhaus dahier, öffentlich versteigert werden; zum Aufstriche dieses zweigädigen Tropfhauses sub Nro. 53, das jährlich der Gutsherrschaft von Pölnitz 2 fl. 30 kr. fränk. Erbzinns, dann in allen Veränderungsfällen 10. p. C. zum Handlohn reicht, ist Termin auf Montag den 11. Jänner 1819 Vormittags um 9 Uhr dahier anberaumt, wo die biethungs- und zahlungsfähige Kaufslustige ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Aschbach, den 9. December 1818.

Königl. Baierisches Freiherrl. von Pölnitzisches Patrimonial Gericht.
Molitor.

Da in dem am 30 November c. zum Verkauf des dem Bauern Georg Schnapp zu Wodschenbach zugehörigen Holzes, unweit Friedrichsberg ein Kaufslustiger nicht erschienen ist; so wird weiterer Strichtermin hiermit auf den 16. Jänner 1819 Vormittags 9 Uhr anberaumt. Thurnau, den 4. December 1818.

Königlich Baierisches Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Zum öffentlichen Verkauf einer ansehnlichen Quantität diesjähriger Gersten-Frucht vorzüglicher Güte, hat das unterzeichnete K. Rentamt Termin auf den 30sten dieses anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 14. December 1818.

Königliches Rentamt.
L. Arz.

Die Schusterischen Realitäten zu Bernheck, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, 2) in 1½ Tagwerk Feld in 3 Stücken im Trikelstein, 3) in 1½ Tagwerk der Sogelacker, 4) in ½ Tagwerk der Fockacker, 5) in 2½ Tagwerk der Schlagacker, sollen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den 19. Januar 1819 Vormittag 9 Uhr im Orte Bernheck anberaumt, welches besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern hiermit zur Nachricht dient. Mit diesem Verkauf wird zugleich die Liquidation aller Forderungen, die an die Schusterische Masse zu machen sind, ver-

kunden, und es haben daher diejenigen Personen, welche an solche aus irgend einem Grund rechtmäßige Forderungen zu machen haben, sich in diesem Termin zugleich einzufinden, und unter Vorlegung der Urkunden in Ur- und Abschrift solche zu liquidiren, und wer übrigens in diesem Termin nicht erscheint, hat den Ausschuß von der Massa zu gewärtigen. Schnabelwald, den 25. November 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Wegen einer beträchtlichen Aerarial, dann einiger ausgeklagten andern Forderungen, wird in Ermanglung eines andern Objectes der dem Bauer Valentin Brehm zu Poxdorf zuständige Halbhof, an Hauß, Stadel, Nebengebäude, Baum- und Grasgarten, Feldern und Holz, worauf in Veränderungsfällen die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden haftet, und an das K. Rentamt Waischenfeld zu entrichten ist, und auf welchem auch an jährlichen Lasten 1 fl. 16¾ kr. Erbzinns; 1 Scheffel, 2 Metzen, 2 Vierling, 3 Sechzehntel Waizen; 1 Scheffel, ¾ Sechzehntel Korn; 2 Scheffel, 1¾ Sechzehntel Haber; ingleichen 2 fl 6 kr. Steuer-Simplum haften, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den 8 Jenner Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich in dem Hause des Schultheiß Deinhard zu Poxdorf einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und zu gewarten haben, daß bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und annehmlichen Aufgeboten der Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Hollfeld, den 1. December 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Leonhardt Däfner von Johannisthal, 78 Jahre alt, hat sich seit 3½ Jahren von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß seine Tochter, die Nagelschmied Bözingerische Ehefrau dessen Aufenthalt anzugeben vermag. Da nun aber dieselbe in dem Nagelschmied Bözingerischen Schuldenwesen dahier unterm 26. October 1818, 275 fl. eingeklagt, so wird derselbe hiermit geladen, sich binnen dato und 3 Monaten ohnfehlbar vor dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, und seine Forderung vollends liquid zu machen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Zeit bei Vertheilung der Bözingerischen Massa keine Rücksicht auf diese seine Forderung genommen werden wird. Hollfeld, den 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Es sollen auf den von dem Vormunde der Mehringerischen Kinder zu Wölbattendorf unterm 19ten d. Mts. gestellten Antrag die der Wittwe Anna Elisabetha Mehringer daselbst zugehörigen, in der Wölbattendörfer Flur-Markung gelegenen walzende Grundstükke, als: 2½ Jauchert, die Dornwiese; 2¼ Jauchert, die Wiese im Robitschbach; 9 Jauchert, das Bergfeld; ¾ Jauchert, das Orter Aeckerlein; 3¼ Jauchert, das Jungholzfeld; und 2¼ Jauchert Huthwald, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden, einzeln oder im Ganzen, je nachdem sich Kaufslustige finden, dem Verkauf ausgestellt werden und ist hiezu anderweiter Termin auf den 13. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr in loco Wölbattendorf anberaumt worden. Dieses, und daß gedachte Grundstücke auf 2031 fl. rhl. nach Abzug aller Lasten und Abgaben gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Bietungstermin die fraglichen Grundstücke dem Meistbietenden nach Vorschrift des Gerichts-Codex und mit Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren zugeschlagen werden sollen. Hof, am 27. November 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Johann Christoph Nicolaus Schumm, aus Bamberg gebürtig, Comis und Reisender des Handlungshaußes Merk et Comp. zu Schweinfurth, ist in der Nacht vom 10ten auf den 11ten d. M. auf einer Geschäftsreise dahier verstorben. Da dessen Anverwandte auf Extradition seines hier unter Obsignatur befindlichen geringen Nachlasses dringen, so werden alle und jede Individuen, welche einen Anspruch auf das Vermögen des Verblichenen zu machen gedenken, aufgefordert, solchen um so gewisser binnen 6 Wochen und längstens bis zum 26. Januar 1819 dahier anzugeben, als außerdem

nach Befinden der Umstände dessen hier befindliches Vermögen ausgehändigt, und die Prätendenten hierorts nicht mehr gehört werden dürften. Hof, den 28. November 1818.

Königliches Landgericht.

Am 24. März 1807 verlebte Johann Andreas Steigmann von Thuisbrunn, ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen und Testament. Da dessen nächste Intestat-Erben bisher nicht rein ausgemittelt werden konnten, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Cantor Steigmann einen Erbanspruch zu haben vermeinen, angewiesen, sich innerhalb 6 Wochen und insbesondere an dem auf den 19. Jänner 1819 anberaumten Termin bei dem unterfertigten Landgericht zu melden und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls auf sie keine Rücksicht genommen, sondern die Verlassenschaft an die sich gemeldeten und legitimirten Erben hinausgegeben werden wird. Gräfenberg, am 29. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wachter.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit höchster Erlaubniß Königlicher Regierung des Obermainkreises werden in der hiesigen Communal-Waldung 50 Kiefern Kommerzialstämme an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, und hiezu der 29ste d. M. bestimmt. Kaufsliebhaber können solche Stämme von Nro. 1 bis 50 jeden Tag einsehen, und am bestimmten Tage, früh 10 Uhr sich bei dem Burgermeisteramt einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und der Meistbietende, mit Vorbehalt höchster Ratification den Hinschlag gewärtigen. Burgkundstadt, den 6. December 1818.

Schmidt,

Burgermeister und Communal-Administrator.

Sonnabend den 26. December, als am 2ten Weihnachts-Feiertage, ist in meinem Gasthause Abends Ball, wozu höflichst einladet. Creussen, den 13. December 1818.

Gottlieb Künneth, Gastgeber zum goldnen Hirschen.

Es sind 2 Pferde nebst Chaise zu verkaufen. Wo? erfährt man in Nro. 255.

Traunungs-, Geburts- und Todes- Anzeige.

Geborne.

Den 9 December. Der Sohn des Königlich Baierischen Sergeant Lehnert.

Den 12. December. Die Tochter des Seligmann Bernstadt.

Den 13. December. Den Sohn des Königlich Baierischen Officiant Roth.

— — Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Schuhmacher-Meisters Härter dahier.

Den 14 December. Die Tochter des Kaufmanns Beyerlein dahier.

Den 16. December. Der Sohn des Getreid-Messers Eisenhuth dahier.

Gestorbene.

Den 9. December. Die Ehefrau des Johann Christoph Treuner, Inwohners in der Jägerstrasse, alt 45 Jahre, weniger 8 Tage.

Den 11. December. Die Ehefrau des Bedienten Johl, alt, angeblich, 58 Jahre.

— — Der Sohn des Schuhmacher-Altreißen Krebs, alt 2 Monate und 5 Tage.

Den 12. December. Ein aussereheliches Kind weiblichen Geschlechts im neuen Weg, alt 10 Jahre, weniger 9 Tage.

Den 13. December. Ein todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. December. Der Sohn des Königlich Baierischen Regierungs-Raths Vetterlein, alt 2 Monate und 5 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Kutschers Stelzner, alt 2 Jahre, 2 Monate und 20 Tage.

— — Die Ehegattin des Stadt-Apothekers Elbinger, alt 19 Jahre, 6 Monate und 3 Tage.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 153. Baireuth, den 22. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die gutachtlichen Berichte der Local-Schul-Inspectionen über die zweckmäßige Verwendung des Feiertag-Schulgeldes besser gewürdigt werden können, ist es nothwendig, überall den beiläufigen Betrag dieses Schulgeldes von jeder Schulanstalt mit anzuzeigen. Diejenigen Local-Schul-Inspectionen, welche dies außer Acht gelassen haben, erhalten daher hiermit den Auftrag, diese Anzeige noch baldigst nachzuholen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Das Feiertagsschulgeld betr.

Wetzel.

Baireuth, den 10. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät ꝛc. haben zu Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 30sten v. Mts. im Betreff der Abänderung des Studienfestes, welches bisher am ersten Mai gefeiert wurde, folgende allerhöchste Entschließung erlassen:

„da das bisher alljährlich am 1. Mai gefeierte Maifest ausdrücklich als ein zu Belebung der Vaterlandsliebe „bestimmtes Fest angeordnet wurde, so erhält der Vorschlag, dasselbe vom nächsten Jahre an, jedesmal am „27sten Mai, als dem alten Baiern doppelt wichtigen Jahrestag, zu feiern, hiedurch die allerhöchste Bestättigung.“

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Feier des 27. Mai's, als patriotisches Studienfest betr.

Wetzel.

Baireuth, den 10. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigte Gemeinde-Wahl in Staffelstein, nach welcher

a) als Bürgermeister
Valentin Meißner, Gastwirth;

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Andreas Hetzel, Metzger;
2) Michael Kirchmaier, Färber;
3) Johann Weiß, Zimmermeister;
4) Philipp Göppner, Handelsmann;
5) Paul Wich, Handelsmann;
6) Caspar Bauer, Buchbinder;

c) als Ersatz-Männer:

1) Johann Wachter, Güterbesitzer;
2) Benedict Korntheuer, Handelsmann;

d) als Bevollmächtigte:

1) Andreas Dinkel, Gastwirth;
2) Johann Walter, Bäcker;
3) Andreas Weihermann, Unteraufschläger;
4) David Schmidt, Müller;
5) Johann Porst, Bäcker;
6) Nicolaus Eimrich, Metzger;
7) Nicolaus Senft, Tuchmacher;
8) Joseph Fleischmann, Bäcker;
9) Peter Römelein, Drechsler;
10) Joseph Schmelzing, Gastwirth;
11) Ferdinand Würstlein, Bäcker;
12) Johann Gagel, Metzger;
13) Johann Georg Fleischmann, Bäcker;
14) Michael Schild, Weber;
15) Jacob Braun, Bäcker;
16) Andreas Hümmer, Krämer;

bestättiget wurden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Massenbach, Director.

Die Gemeinde-Wahl in Staffelstein betr. Wetzel.

Zur Realisirung der bisherigen Executions-Verfügungen wird die dem Georg Leubold zu Kirchehrenbach zugehörige ⅞ Tagwerk Wiese im kalten See, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf Mittwoch der 30. December anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden. Forchheim, den 1. December 1818.

Königliches Landgericht.

Badum.

Das dem Hutmacher Christian Suffa dahier, zugehörige halbe Wohnhaus, worauf ein jährlicher Erbzinns mit 10½ kr., ein Haussteuersimplum mit 18¾ kr. und die Handlohnbarkeit mit 10 procent haftet, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an dem, auf Mittwoch den 30. December 1818 anberaumten Bietungstermin bei dem Königl. Landgericht Weismain zu erscheinen, und haben den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen. Weismain, den 24. November 1818.

Königliches Landgericht.

Egner.

Zum öffentlichen Verkauf einer ansehnlichen Quantität diesjähriger Gersten-Frucht vorzüglicher Güte, hat das unterzeichnete K. Rentamt Termin auf den 30sten dieses anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 14. December 1818.

Königliches Rentamt.

L. Axt.

Da sich in dem am 25sten August c. angestandenen Bietungstermin zum Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Hufschmiedmeisters Georg Christoph Hübner dahier, gehörigen Immobilien ein Kaufslustiger nicht gemeldet hat; so werden auf den Antrag des Realgläubigers diese Immobilien in vim executionis, anderweit sub hasta gestellt, welche auf 600 fl. 32½ kr. rheinisch gewürdigt worden sind, und in 1) einem Wohnhauß Num. 123, das zweistöckig, unten von Mauerwerk, und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, das in der Länge 26 Schuh, und in der Breite 17 Schuh enthält, dann im untern Stock eine Schmiedwerkstatt, und eine Stallung, im obern

Stock eine Stube, Stubenkammer, Hausplatz, und unter dem Dach ein gespünter Boden sich befindet, 2) einem hinter dem Hauß liegenden Schorgärtlein, von 16 Ruthen, 3) ½ Jauchert Feld auf dem Gailer, am Spitalwald liegend, bestehen, und es wird ein Bietungstermin auf den 8. Januar 1819, Vormittags 8 Uhr anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Besitzfähigkeit nachzuweisen, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 4. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nürmberger.

Auf Antrag des Königlichen Landgerichts Burgebrach soll das zur Lämmlein Oppenheimer. Gantmasse gehörige Wohnhaus dahier, öffentlich versteigert werden; zum Aufstriche dieses zweigädigen Tropfhauses sub Nro. 53, das jährlich der Gutsherrschaft von Pölnitz 2 fl. 30 kr. fränk. Erbzinns, dann in allen Veränderungsfällen 10. p. C. zum Handlohn reicht, ist Termin auf Montag den 11. Jänner 1819 Vormittags um 9 Uhr dahier anberaumt, wo die biethungs- und zahlungsfähigen Kaufslustige ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions Ordnung zu gewärtigen haben. Aschbach, den 9. December 1818.

Königl. Baierisches Freiherrl. von Pölnitzisches Patrimonial-Gericht.

Molitor.

Nachdem sich ergeben hat, daß das Vermögen des Webermeisters Friedrich Deuser zu Emtmannsberg, durch dessen Schulden überstiegen wird, so ist die Eröffnung des Universalconcurses beschlossen worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche begründete Forderungen an denselben zu haben vermeinen, andurch geladen, in dem auf den 27. Januar 1819 anberaumten ersten Edictstage ihre Forderungen bei Verlust derselben zu liquidiren, und was zum Beweise der Schuld und deren Vorzuges gehört, zu überreichen, sodann in dem auf den 17. Februar 1819 anberaumten zweiten Edictstage ihre allenfallsigen Einwendungen, bei Verlust derselben, rücksichtlich der gestellten Forderungen, vorzutragen und in dem 10. März 1819 anstehenden Termin zur Abgabe der Re- und Duplic, bei Vermeidung des Ausschlusses mit diesen Handlungen zum Schluß der Sache zu verfahren. So geschehen und gegeben Baireuth, den 12. December 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf Antrag des Königlichen Landgerichts Hollfeld wird das Nicolaus Striegel zu Weiher gehörige ein Drittheil von dem Wohnhauße Nro. 12, nebst ½ Tagwerk Grasgarten daselbst dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es wird hiezu Termin auf den 11. Jenner künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre An- und resp. Mehrgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Kainach, den 14. December 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Schell.

Zur Abtragung einer auf der Execution beruhenden Forderung soll das halbe Haus des Friedrich Freiberger zu Emtmannsberg, welches unter Besitznummer 83, mit 140 fl. Steuercapital, 1 fl. 18 kr. frk. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zu 10 10; proCent beschwert und gerichtlich auf 105 fl. rhein. gewürdigt worden ist, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 4. Januar 1819 V. M. 9 Uhr dahier anberaumt worden, und steht die Einsicht des Taxationsinstrumentes in loco registrature jedermann frei. Baireuth, den 2. December 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachdem durch das allerhöchste Rescript vom 9. Juni d. J. der bisherige Patrimonialgerichtshalter von Markt-sommersdorf, im Rezatkreise, Gottfried Schamberger, zum Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten bei dem K. Landgericht Hof ernannt worden und seinen Posten angetreten hat; so wird dieses seinem Antrag gemäß dem Publicum anmit zur Wissenschaft gebracht,

um sich seines rechtlichen Beistandes in vorkommenden Fällen nach eigener Wahl bedienen zu können. Hof, am 11. December 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Vom Königlich Baierischen Gräflich Giechischen Herrschaftsgericht Thurnau wird der Zinnshof des Bauern Wolfgang von Thuen zu Döllnitz anderweit zum Strich ausgestellt, und in Beziehung auf die Nummern 139, 140 und 141 der Intelligenzblätter, weiterer Strichtermin auf den 19 Februar Vormittags 10 Uhr dahier angesetzt. Thurnau, den 11. December 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Zu Folge Verordnung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 7ten dies werden von den Aerarialvorräthen des Jahrs 18 17/18 49 Scheffel, 8 Metzen Korn und 42 Scheffel, 3 Metzen Gerste zum Verkauf an die Meistbietenden feilgebothen und Kaufslustige eingeladen, sich Montags den 28. December Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Rentamtshause einzufinden und ihre Angebothe zu Protocoll zu geben. Münchberg, den 16. December 1818.

Königliches Rentamt.
Ernst.

Zum öffentlichen Verkaufe einer beträchtlichen Quantität Gerste, von bester Frucht wird Termin auf den 23. December d. J. festgesetzt; wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden. Forchheim, den 13. December 1818.

Vom Königlichen Rentamte Forchheim.
A. Stapf.

Eine beträchtliche Quantität Gerste, diesjähriger Frucht, von vorzüglicher Güte, wird am 24. December früh 10 Uhr dahier öffentlich salva ratificatione versteigert. Gößweinstein, am 13. December 1818.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Der Bauernsohn Johann Lauterbach von Altbrossenfeld, und die ledige Dorothea Wirthin von Grünbaum, haben in dem zwischen ihnen am 24. Juni c. gerichtlich abgeschlossenen Ehe und Erbvertrage die in der Provinz Bayreuth übliche eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was den bestehenden Verordnungen zu Folge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 18 Juli 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das Wirthshaus des Peter Maier zu Hainsoll wegen rückständiger Lebensschuldigkeiten, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf Donnerstag den 21. Januar 1819 Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Schmeilsdorf, den 15. December 1818.

Königlich Baierisches Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Künftigen Mittwoch den 23sten d. Mts. früh 9 Uhr soll von den hiesigen Amtsspeichern eine Quantität Gerste, heuriger sehr guter Frucht, dann gegen 20 Scheffel Gerste aus dem Jahr 1817, im gesetzlichen Wege öffentlicher Licitation, im hiesigen Geschäftszimmer zum Verkauf ausgesetzt werden, welches Kaufslustigen hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Markt Schorgast, den 15. December 1818.

Königliches Rentamt Gefrees.
Ritter.

Zur Erholung einer ausgeklagten Consensschuld nebst mehrjährigen Zinnsen wird das Haus nebst Scheuer, dann ½ Morgen Feld des Joseph Zenk zu Pausdorf dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Besagte Realitäten sind um 400 fl. eingeschätzt. Strichstagsfahrt wird am Freitag den 15. Januar 1819 Vormittags 9 Uhr statt finden. Scheßlitz, den 15. December 1818.

Königliches Landgericht.
Graf Lerchenfeld.

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbare Immobilien des Johann Schubert zu Willmersreuth, als: 1) ein Söldengut, welches in einem neuerbauten Wohnhaus, Nro. 3, einer Scheuer, einem Nebengebäude, ⅛ Tagwerk Grasgarten, einem Gemeindtheil, dann 4 Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Holzöddung, mit etwas Wiese und ⅛ Tagwerk Holz, besteht, und für 1255 fl. rhl. taxirt worden. 2) 1 Tagwerk Feld und Wiese, die Huthwald genannt, für 250 fl. rhl. gewürdigt, 3) 1 Tagwerk Feld, der Spitzacker, für 180 fl. rhl. taxirt, aus Auftrag des Königl. Landgerichts Culmbach dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden sollen, und daß hiezu ein Termin auf Donnerstag den 21. Januar 1819, Vormittags angesetzt ist. Kaufslustige, welche dergleichen Immobilien zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden daher hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termin vor dem Patrimonialgericht zu Schmeilsdorf zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Das Protokoll über die aufgenommene Taxe und die auf den Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, kann zu jeder Zeit in der Registratur eingesehen werden. Schmeilsdorf, am 15. December 1818.

Königl. Baier. Freiherrl. Künßberg. Patrimonialgericht.

Zur Befriedigung einer gerichtlich ausgeklagten Hypothekforderung wird Freitag den 8. Januar 1819, Vormittags 9 Uhr das dem Bäcker Johann Fridmann zu Güsbach gehörige Wohnhaus, Nro. 11, mit Hofraith, Nebengebäuden, Garten und dazu gehörigen Feldern, die steinerne Kemerten genannt, dann ein Aeckerlein im Leinen, beide Rentamtlehen, der öffentlichen Versteigerung nach der Executionsordnung, am Sitze des Landgerichts ausgesetzt, und die Kaufsliebhaber, denen der Gemeindevorsteher Reubel in Güsbach auf Verlangen die Objecte einweisen wird, hiezu vorgeladen. Scheßlitz, den 11. December 1818.

Königliches Landgericht allda.
Graf Lerchenfeld.

Daß sämmtliche unbekannte Gläubiger mit ihren allenfallsigen Forderungen und Ansprüchen an der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schmiedmeisters Johann Wilhelm Färber zu Lichtenberg, durch das heute eröffnete Präclusionserkenntniß ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Naila, den 24. November 1818.

Königl. Baier. Landgericht.
Nürmberger.

Da in dem am 4. August d. Js. zum öffentlichen Verkauf des zur Concurs-Massa des Zimmermeisters Christoph Göting dahier, gehörigen halben Hauses und Eggeten Antheils, angestandenen Termin kein Kaufslustiger erschienen ist, so wird anderweiter Termin auf den 30. December Vormittags angesetzt, und die allenfallsigen Kaufslustigen hiezu vorgeladen. Wunsiedel, den 2. December 1818.

Königliches Landgericht.
Carner, Landrichter.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem halben Hofsbesitzer Nicol Voit zu Unterpferd, und der minderjährigen Elisabetha Margaretha Erhardin zu Gottfriedsreuth abgeschlossenen Ehe-Vertrag die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güther, sowohl in Hinsicht des zusammenbringenden, als des werbenden Vermögens ausgeschlossen worden ist. Schwarzenbach an der Saal, den 12. November 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.
Werner.

Tirschenreuth, den 17. November 1818.

Margaretha Zanner das Weib des über Diebstahl landesflüchtigen Joseph Zanner, Zimmermeisters zu Bärnau, Königlich Baierischen Landgerichts Tirschenreuth im Obermainkreise erklärt, in Schuldenwesen ihres Mannes, daß demselben nach befriedigten

Gläubigern schlechterdings auch nicht mehr der geringste rechtliche Anspruch auf das noch vorhandene Haus und Feld in der Leinwiese, nebst den wenigen Mobiliar-Vermögen zustehe, vielmehr nur einzig ihr hierauf alles Eigenthum ex titulo illatorum gebühre. Joseph Zanner wird demnach hiemit öffentlich vorgeladen, und aufgefodert, um so wichtiger habe er sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen, und seine allenfallige solche Ansprüche auszuführen und geltend zu machen, als er im widrigen Falle hiemit nicht mehr gehört, sondern für verschollen erklärt, und das Vermögen der Creditorschaft und seinem Weibe ausgeantwortet werden müßte.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.
Der Königliche Landrichter,
Desch.

Die Realitäten des dem Staate heimgefallenen Guts Wiesenthau, sollen nach allerhöchster Bestimmung unter den bestehenden Vorschriften dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe liegt im Landgerichtsbezirke Forchheim, 7 Stunden von Nürnberg, 3½ Stunde von Erlang, 6 Stunden von Bamberg, 10 Stunden von Baireuth, in einer der angenehmsten Lagen des Königreichs an der Landstrasse, die von Erlang nach Baireuth führt, und besteht aus dem Schlosse mit Oeconomie-Gebäuden, dann 8 Morgen Gärten, 45$\frac{1}{16}$ Morgen Felder, 25$\frac{1}{16}$ Morgen dreimähige Wasser-Wiesen, 54 Tagwerk Waldungen und Schäferei-Gerechtigkeit auf 780 Morgen Gründe. Zum Verkaufe dieses Guts wird Termin auf Montag den 11. Januar 1819 festgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vermittags 9 Uhr in dem Schloßgebäude zu Wiesenthau zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und haben sodann den Hinschlag Mittags 12 Uhr, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, zu gewärtigen. Die genaue Beschreibung dieser Guts-Realitäten kann zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Rentenverwaltung eingesehen werden. Wiesenthau, den 27. November 1818.

Königliche Rentenverwaltung Wiesenthau, im Obermainkreise.
Friedrich.

Der Bauersmann Friedrich Creuzer von Neudorf, und die Anna Margaretha Küfner aus Brenck, am 25 März 1706 gebohren, haben durch den heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches auf den Grund des §. 422 Titel 1 Theil 2 des allgemeinen Preussischen Landrechtes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 11. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das dem Michael Schenkel zu Krassach gehörige Gütlein, in einem Haus und Garten bestehend, dann ein Aeckerlein, die weiße Leithen genannt, sollen aus Auftrag des Königlichen Landgerichts Weidmain dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist ein Termin auf Montag den 28. December d. J. Vormittags angesetzt, an welchem Kaufslustige dahier erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen können. Thurnau, 4. December 1818.

Königlich Baier. Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Auf den Antrag und die gezeigte Zahlungsunfähigkeit des von seinen Gläubigern gedrückten Holzhackers und Guthsbesitzers, Johann Heinrich Dressel zu Lauenhein, ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs unterm heutigen erkannt worden. Diesem zu Folge werden sämmtliche Creditores, welche an den Johann Heinrich Dressel zu Lauenhein, oder dessen Vermögen rechtliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, angewiesen, in denen drei peremtorischen Edictstägen, nämlich: ad liquidandum den 29. December früh 9 Uhr, ad excipiendum den 26. Januar 1819 früh 9 Uhr, ad concludendum den 23. Februar 1819 früh 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälte anzubringen und darüber in rechtlicher Ordnung zu streiten, außerdem zu gewärtigen, daß sie mit selbigen werden präcludirt werden. Ludwigstadt, den 22. September 1818.

Königl. Baierisches Landgericht Lauenstein.
Zernott.

Auf das in den Baireuther Intelligenzblättern Nro. 129, 130 und 136 feilgebothene Taschnerische Gut zu Drettenlohau, ist ein Aufgebot in 1300 fl. rhein. erzielt worden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden

daher in dem auf den dazu anberaumten Termin als Montags den 11. Januar 1819 früh um 9 Uhr im hiesigen Amte zu erscheinen, eingeladen, ihre Ausgebothe zu Protocoll zu geben, wo alsdann der Meistbiethende den Hinschlag gewärtigen wird. Kainach, den 26. November 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Schell.

Daß der Webermeister Johann Thomas Ruckdeschel zu Gefrees und die ledige Elisabetha Kunigunda Engelfinger von da, durch den unterm 17. November 1818 gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird auf den Grund des §. 422 Tit. I. Th. 2 des allgemeinen Preussischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berneck, am 23. November 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß der Webermeister Johann Ernst Erhardt Puff zu Hof und dessen Ehefrau, Rosina Johanna Barbara Puff, die unter ihnen bisher ausgeschlossene Gütergemeinschaft, zu Folge des am 29ten vor. Mts. aufgenommenen und heute bestätigten gerichtlichen Vertrags, unter sich eingeführt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hof, am 2. November 1818.

Königliches Landgericht.
Wehner, Civil-Adjunct.
absent. Dirig.

Es soll auf den Antrag einiger Gläubiger das dem Schneidermeister Christian Zech dahier zugehörige, mit Nro. 140 bezeichnete, in der großen Klostergasse belegene Wohnhauß öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und ist Termin hiezu auf den 5. Januar c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses, und daß gedachtes Wohnhauß unterm 19. Juli 1814, nach Abzug aller Lasten und Abgaben um 395 fl. rhn. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Termin das Zechische Wohnhaus dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Creditoren zugeschlagen werden soll. Hof, am 24. November 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Nachbenannte dem Hammerbesitzer Simon Heinrich zu Niederlamitz, Hammer zugehörige Grundstücke: ⅛ Tagwerk, die Angerteichwiese auf 100 fl. geschätzt, 4 Tagwerk, 22 Ruthen Reuthwiese auf 300 fl., 1¼ Tagwerk, 17 Ruthen Reuthwiese am Welles auf 175 fl., 1¾ Tagwerk Wiese, die Wöhrwiese genannt, auf 425 fl., und 1 Tagwerk Feld, der Spitzacker auf 125 fl. sämmtlich zum Königlichen Rentamte Wunsiedel Zinns- und Lehenbar, werden hiemit in vim executionis gerichtlich feilgestellt, und Licitationstermin ist auf den 30. December l. Js. in dem Wirthshause zu Niederlamitz anberaumt worden. Hiezu werden daher Kaufslustige unter der Eröffnung eingeladen, daß der Zuschlag an die Meistbiethenden, nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolget. Kirchenlamitz, den 13. November 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Uebersicht
des zu Hof am 10. December 1818 statt gehabten
Getraidt-Marktes.

Getraids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	40	49	49	—	21	—	20	24	19	48
Roggen	—	30	30	30	—	11	36	11	12	10	35
Gerste	—	11	11	11	—	8	12	7	24	6	36
Haber	—	70	70	70	—	4	54	4	52	4	48

Hof, den 10. December 1818.

Stadt-Magistrat.
Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Preise von Rosolie, der in der Secklischen Handlung in Baireuth zu haben ist: extra fein doppel Pomeranzen; extra fein doppel Anis; f. d. Kümmel, Wachholder, Kalmus, die Maas 48 kr. Die ½ Maas Flasche 30 kr.; feinsten Persico, Manheimer Wasser, Magen-Essenz, die Maas 56 kr. die Flasche 32 kr. Beste Nelken, Citronen-Liqueur, die Maas 1 fl. 4 kr. das Fläschchen 32 kr.; Himbeer Rattafia, die Flasche 36 kr. Zweite Sorte Pomeranzen und Anis, die Maas 40 kr; guter Kornbrandwein die Maas 24 kr. Beim Verkauf nach den gewöhnlichen Fäßchen und Kisten für Wirthe und Handelsleute sind die Preiße billiger. Ein jeder Abläufer wird sich überzeugen, daß er mit guter preißwürdiger Waare bedient wird. Ferner sind außer den gewöhnlichen Specerei-Artikeln auch ächte Cigarren, frische Castanien, neue Holländer Heringe zu haben.

Bei Endesbenanntem sind folgende Sorten Rosolie und Brantwein zu haben: Die Maas extra fein Manheimer Wasser, 54 kr. Himbeer, 54 kr. Weichsel, 54 kr. Nuß, 54 kr. Citronen, 54 kr. Zimmt, 54 kr. Nelken, 54 kr. Persico, 48 kr. Magen-Essenz, 48 kr. Desgleichen fein doppelter Anis, 36 kr. Kimmel, 36 kr. Calmus, 36 kr. Pomeranzen, 36 kr. Wachholder, 36 kr. Spiritus vini, 1 fl. 15 kr. Vorlauf 30. kr. Sehr guter alter Kornbrantwein, 20 kr. Auch sind von allen diesen benannten Sorten Rosolie in ½ und ¼ Maas Bouteillen um den oben angesetzten Preis nach baierischem Maas zu haben.

J. L. Händel, am Eremitager Thor, Nro. 1.

Im Hause E. N. 230 im Rennweg, ist die mittlere Etage auf Lichtmeß oder Walburgi zu vermiethen, sie besteht in 5 heitzbaren Zimmern, ein Cabinet vornsheraus, 2 Stubenkammern, Küche, einem versperrten Hausplatz, Keller, Boden, Holzschlicht, dem Mitgebrauch der Waschstube. Es kann auch Stallung auf 2 Pferde dazu gegeben, auch ein Garten vermiethet werden.

Heinicke.

Sonnabend den 26. December, als am 2ten Weihnachts Feiertage, ist in meinem Gasthause Abends Ball, wozu höflichst einladet. Creussen, den 13. December 1818.

Gottlieb Künneth, Gastgeber zum goldnen Hirschen.

Es sind 2 Pferde nebst Chaise zu verkaufen. Wo? erfährt man in Nro. 255.

In dem Hause E. N. 410 in der Erlanger Strasse sind auf nächstkommende Lichtmeß in der 3ten Etage 3 Stuben, 2 Kabinete, nebst Küche zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Hauses nähere Auskunft giebt.

Diejenigen, welche das Kreis Intelligenzblatt für das erste Semester des künftigen Jahres beziehen wollen, werden ersucht, ihre Bestellung noch vor Ende dieses Monats bei der ihnen zunächst liegenden Postbehörde zu machen, da bei allenfallsigen Nachbestellungen die Mittheilung vollständiger Exemplare nicht zugesichert werden kann.

Die Redaction des Kreis-Intelligenz-Blatts.

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Freitag Nro. 154. Baireuth, den 25. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bestätigten Gemeindewahlen in den Märkten Selb, Hohenberg und Thierstein, nach welchen

I. in dem Markte Selb:

a) als Bürgermeister:

Johann Keippner, Handelsmann;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Wolfgang Netsch, Maurer;
2) Thomas Hönika, Müller;
3) Andreas Meuchner, Bäcker;
4) Peter Zeidler, Bäcker;
5) Christoph Müller, Schneider;
6) Nicolaus Prell, Fabrikant;

c) als Ersatzmann:

Lorenz Beck, Gastwirth und Metzger;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Adam Welzel, Schneider;
2) Michael Zeidler, Metzger;
3) Christoph Povenz, Schlosser;
4) Wolfgang Christoph Ludwig, Rothgerber;
5) Carl Ludwig, Rothgerber;
6) Nicol Welzel, Schneider;
7) Georg Käppel, Bäcker;
8) Christoph Meier, Metzger;
9) Jacob Heinrich, Gastwirth;
10) Christian Kraus, Färber;
11) Christoph P[illegible]uker, Schuster;
12) Christoph Keippner, Schneider;
13) Wolf. Christ. Ludwig, Rothgerber;
14) Nicol Seubold, Metzger;
15) Nicol Sticht, Schuster;
16) Paul Bucka, Schuster;
17) Michael Roth, Weisgerber;
18) Paulus Leupold, Schmied;

II. im Markte Hohenberg:

a) als Bürgermeister:

Christoph Wölfel, Weber und bisheriger Burgermeister;

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Balthasar Wölfel, Handelsmann;
2) Johann Singer, Gastwirth;
3) Erhard Keck, Oeconom;
4) Jacob Sch[illegible]z, Rothgerber;
5) Adam Christoph Röder, Müller;
6) Johann Georg Sonntag, Landarzt;

c) als Ersatzmann:

Paulus Pöhlmann, Metzger;

d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Georg Rieß, Färber;
2) Lorenz Röder, Müller;
3) Adam Seidel, Oeconom;
4) Georg Wolfgang Ries, Bäcker;
5) Johann Georg Zeidler, Oeconom;
6) Johann Christoph Schlez, Gastwirth;
7) Nicol Zeidler, Oeconom;
8) Peter Keck, Oeconom;
9) Johann Nicol Winnerling, Büttner;
10) Peter Neidhardt, Oeconom;
11) Georg Winnerling, Zimmerer;
12) Adam Weidmann, Weber;
13) Andreas Walther, Oeconom;
14) Johann Georg Wild, Schaffer;
15) Johann Erhard Dechsler, Schneider;
16) Christoph Singer, Oeconom;
17) Jacob Taafold, Töpfer;
18) Johann Georg Neuberger, Maurer;

III. in dem Markte Thierstein:

a) als Bürgermeister:

Sigmund Thüring, Büttner;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Christoph Thüring, Büttner;
2) Mathäus Schobert, Handelsmann;
3) Michael Deubner, Schuster;
4) Lorenz Spengler, Handelsmann;
5) Samuel Schmiedel, Schneider;
6) Christoph Hanold, Metzger;

c) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Michael Förster, Schuster;
2) Nicol Leupold, Schmied;
3) Jacob Reupert, Weber;
4) Christoph Leonhard Reul, Müller;
5) Johann Geier, Oeconom;
6) Christoph Martin, Oeconom;
7) Johann Sticht, Maurer;
8) Andreas Bauer, Schuster;
9) Christian Mulzer, Schreiner;
10) Johann Purucker, Weber;
11) Johann Michael Zeidler, Töpfer;
12) Georg Körner, Metzger;
13) Adam Zeidler, Weber;
14) Michael Leonhard Schoberth, Schlosser;
15) Michael Grötsch, Oeconom;
16) Johann Schobert, Töpfer;
17) Michael Thüring, Büttner;
18) Johann Stengel, Schuster;

gewählt worden sind, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gemeindewahlen in den Märkten Selb, Hohenberg und Thierstein betr.

Wezel.

Baireuth, den 15. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Markte Schwarzenbach an der Saale bestättigte Magistrats-Wahl, nach welcher

a) als Bürgermeister:

Johann Gottfried Summa, Rothgerbermeister;

b) als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Johann Günther Wagner, Zinngießermeister;
2) Johann Georg Schübel, Metzgermeister;
3) Johann Gottlob Mehlhorn, Gastwirth;
4) Johann Georg Soller, Webermeister;
5) Johann Nicol Fischer, Töpfermeister;
6) Johann Konrad Schaller, Metzgermeister;

c) als Ersatz-Männer:
Ernst Richter, Horndrechslermeister;
d) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Johann Wilhelm Schaller, Gastwirth;
2) Gottfried Müller, Tischlermeister;
3) Johann Georg Schödel, Metzgermeister;
4) Joseph Hetzel, Maurermeister;
5) Johann Christoph Fuchs, Metzgermeister;
6) Johann Peter Trampler, Töpfermeister;
7) Georg Christoph Kraus, Handelsmann;
8) Johann Lorenz Bauer, Bäckermeister;
9) Johann Eberhard Schübel, Gastwirth;
10) Johann Christoph Wunderlich, Maurermeister;
11) Johann Goller, Fabrikant;
12) Gottfried Förster, Schuhmachermeister;
13) Nicolaus Beck, Bäckermeister;
14) Johann Georg Reichel, Bäckermeister;
15) Johann Peter Ekert, Riemermeister;
16) Gottlob Groh, Chirurg;

gewählt wurden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung,
Die Gemeinde-Wahl zu Schwarzenbach an der Saal betr.

Friedmann.

Da der Bauersmann Jacob Hümmer zu Treppendorf den von seinem Guth allda schuldenden Kaufschilling, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht berichtiget, so wird auf den Antrag des Verkäufers, das gesagte Guth, bestehend in 1 Haus, Stadel und Keller, ⅜ Tagwerk Hausgarten, 1 Tagwerk Wiesen, 14⅜ Tagwerk Feld, 2⅜ Tagwerk Eggeten, deren Antheil an unvertheilten Gemeindgründen, zur dahiesigen Engelmesse, mit dem 10ten Gulden handlohnbar, auf welchen 1 Scheffel 5 Metzen Korn, und 3 Metzen Habergilt, 1 fl. 18⅜ kr. Erbzinns, dann 2 junge Hühner haften, die an die gesagte Engelmesse abzugeben, die Steuern hingegen, an das Königliche Rentamt Waischenfeld zu berichtigen, ist hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellet, und Termin hiezu auf den 21. Januar nächstigen Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Ausgebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewarten, daß bei annehmlichen Ausgebothen der Hinschlag nach Masgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird. Hollfeld, den 18. December 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Es soll auf den Antrag einiger Gläubiger das dem Schneidermeister Christian Zech dahier zugehörige, mit Nro. 140 bezeichnete, in der großen Klostergasse belegene Wohnhauß öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und ist Termin hiezu auf den 5. Januar c. Vormittags 9 Uhr vor hiesig Königl. Landgericht anberaumt worden. Dieses, und daß gedachtes Wohnhauß unterm 19. Juli 1814, nach Abzug aller Lasten und Abgaben um 395 fl. rhn. gewürdigt worden, wird den Kaufslustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im peremtorischen Termin das Zechische Wohnhaus dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Creditoren zugeschlagen werden soll. Hof, am 24. November 1818.

Königliches Landgericht.
Engelhardt.

Da sich in dem am 25sten August c. angestandenen Bietungstermin zum Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Hufschmidsmeisters Georg Christoph Hübner dahier, gehörigen Immobilien ein Kaufslustiger nicht gemeldet hat; so werden auf den Antrag des Realgläubigers diese Immobilien in vim executionis, anderweit sub hasta gestellt, welche auf 600 fl. 32⅜ kr. rheinisch gewürdigt worden sind, und in 1) einem Wohnhauß Num. 123, das zweistockig, unten von

Mauerwerk, und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, das in der Länge 26 Schuh, und in der Breite 17 Schuh enthält, dann im untern Stock eine Schmiedwerkstatt, und eine Stallung, im obern Stock eine Stube, Stubenkammer, Hausplatz, und unter dem Dach ein gespinnter Boden sich befindet, 2) einem hinter dem Hauß liegenden Schgrgärtlein, von 16 Ruthen, 3) ⅛ Jauchert Feld auf dem Sailer, am Spitalwald liegend, bestehen, und es wird ein Bietungstermin auf den 8. Januar 1819, Vormittags 8 Uhr angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Besitzfähigkeit nachzuweisen, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 4. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Auf Antrag des Königlichen Landgerichts Burgebrach soll das zur Lämmlein Oppenheimer. Gantmasse gehörige Wohnhaus dahier, öffentlich versteigert werden; zum Ausstriche dieses zweigädigen Tropfhauses sub Nro. 53, das jährlich der Gutsherrschaft von Pölnitz 2 fl. 30 kr. fränk. Erbzinns, dann in allen Veränderungsfällen 10. p. C. zum Handlohn reicht, ist Termin auf Montag den 11. Jänner 1819 Vormittags um 9 Uhr dahier anberaumt, wo die biethungs- und zahlungsfähigen Kaufslustige ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions Ordnung zu gewärtigen haben. Aschbach, den 9. December 1818.

Königl. Baierisches Freiherrl. von Pölnitzisches Patrimonial Gericht.
Molitor.

Nachdem sich ergeben hat, daß das Vermögen des Webermeisters Friedrich Deupser zu Emtmannsberg, durch dessen Schulden überstiegen wird, so ist die Eröffnung des Universa concurses beschlossen worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche begründete Forderungen an denselben zu haben vermeinen, andurch geladen, in dem auf den 27. Januar 1819 anberaumten ersten Edictstage ihre Forderungen bei Verlust derselben zu liquidiren, und was zum Beweise der Schuld und deren Vorzuges gehört, zu überreichen, sodann in dem auf den 17. Februar 1819 anberaumten zweiten Edictstage ihre allenfallsigen Einwendungen, bei Verlust derselben, rücksichtlich der gestellten Forderungen, vorzutragen und in dem 10. März 1819 anstehenden Termin zur Abgabe der Re- und Duplic, bei Vermeidung des Ausschlusses mit diesen Handlungen zum Schluß der Sache zu verfahren. So geschehen und gegeben Baireuth, den 12. December 1818.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Antrag des Königlichen Landgerichts Hollfeld wird das Nicolaus Striegel zu Weiher gehörige ein Drittheil von dem Wohnhauße Nro. 12, nebst ⅛ Tagwerk Grasgarten dortselbst dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Es wird hiezu Termin auf den 11. Jenner künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre An- und resp. Mehrgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Kainach, den 14. December 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Vermögensgegenstände des Johann Kruf von Tütschengreuth am 14. Januar 1819 Vormittags 9 Uhr im Orte Tütschengreuth öffentlich versteigert: a) zwei Ochsen von rother Farbe und aufgeworfenen Hörnern, b) der vordere Thänigacker, c) der hintere Thänigacker. Kaufsliebhaber werden eingeladen, und können sich die Grundstücke durch den Gemeindevorsteher vorzeigen lassen. Bamberg, am 14. December 1818.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Rinecker.

Daß der Webermeister Johann Thomas Ruckdeschel zu Gefrees und die ledige Elisabetha Kunigunda Engelfinger von da, durch den unterm 17. November 1818 gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird auf den Grund des §. 422 Tit. I. Th. 2 des all-

gemeinen Preussischen Landrechts hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berneck am 23. November 1818.

Königliches Landgericht Gefrees.

Lensburg.

Zur Abtragung einer auf der Execution beruhenden Forderung soll das halbe Haus des Friedrich Freiberger zu Emtmannsberg, welches unter Besitznummer 83, mit 140 fl Steuercapital, 1 fl. 18 kr. frk. Erbzinns und der Handlohnbarkeit zu 10 procent beschwert und gerichtlich auf 105 fl. rhein. gewürdigt worden ist, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den 4. Januar 1819 V. M. 9 Uhr dahier anberaumt worden, und steht die Einsicht des Taxationsinstruments in loco registraturae jedermann frei. Baireuth, den 2. December 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachdem durch das allerhöchste Rescript vom 9. Juni d. J. der bisherige Patrimonialgerichtshalter von Markt-sommersdorf, im Rezatkreise, Gottfried Schamberger, zum Königlichen Appellationsgerichts-Advocaten bei dem K. Landgericht Hof ernannt worden und seinen Posten angetreten hat; so wird dieses seinem Antrag gemäß dem Publicum anmit zur Wissenschaft gebracht, um sich seines rechtlichen Beistandes in vorkommenden Fällen nach eigener Wahl bedienen zu können. Hof, am 11. December 1818.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Zur Befriedigung einer gerichtlich ausgeklagten Hypothekforderung, wird Freitag den 8. Januar 1819, Vormittags 9 Uhr das dem Bäcker Johann Fridmann zu Gübach gehörige Wohnhaus, Nro. 11, mit Hofraith, Nebengebäuden, Garten und dazu gehörigen Feldern, die steinerne Kemerten genannt, dann ein Aeckerlein im Leinen, beide Rentamtslehen, der öffentlichen Versteigerung nach der Executionsordnung, am Sitze des Landgerichts ausgesetzt, und die Kaufsliebhaber, denen der Gemeindevorsteher Knubel in Gübach auf Verlangen die Objecte einweisen wird, hiezu vorgeladen. Scheßlitz, den 11. December 1818.

Königliches Landgericht allda.

Graf Lerchenfeld.

Zum öffentlichen Verkauf einer ansehnlichen Quantität diesjähriger Gersten-Frucht vorzüglicher Güte, hat das unterzeichnete K. Rentamt Termin auf den 30sten dieses anberaumt. Welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Weischenfeld, den 14. December 1818.

Königliches Rentamt.

L. Arz.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem halben Hofsbesitzer Nicol Voit zu Unterpferd, und der minderjährigen Elisabetha Margaretha Erhardin zu Gottfriedsreuth abgeschlossenen Ehe-Vertrag die in hiesiger Provinz geltende Gemeinschaft der Güther, sowohl in Hinsicht des zusammenbringenden, als des werbenden Vermögens ausgeschlossen worden ist. Schwarzenbach an der Saal, den 12. November 1818.

Königlich Baierische Fürstlich Schönburgische Gerichte.

Werner.

Johann Fröhlich aus Höhengüsbach hat sich als insolvent erklärt, und sein Vermögen an seine sämmtliche Gläubiger abgetreten. Es werden daher alle, welche einen Anspruch von irgend einer Art gegen den gedachten Johann Fröhlich, der die Güter und Schulden seines Vaters Erhard Fröhlich in älterlicher Theilung übernommen hatte, machen zu können glauben, hieher zur Liquidation ihrer Forderungen auf Montag den 25. Januar 1819 früh 9 Uhr vorgeladen, wobei sie entweder in Person oder durch zu bevollmächtigende Anwälde zugleich sämmtliche Beweismittel zur Herstellung der Liquidität und des etwaigen Vorzugrechtes ihrer Forderungen vorzulegen haben. Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird weitere Tagsfahrt, auf Donnerstag den 25. Februar, und zum Beschluß der Verhandlungen die endliche Tagsfahrt auf Mittwoch den 24. März, jedesmal früh 9 Uhr dahier unter dem

Rechtsnachtheile festgesetzt, daß diejenigen, welche bei der ersten Liquidationstagsfahrt nicht erscheinen, mit ihren Forderungen vom Concurse gänzlich abgewiesen, und welche bei der 2ten und 3ten Tagsfahrt ausbleiben, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und aus den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität so wohl als der Priorität erkannt werden soll. Scheßlitz, den 16. December 1818.

Königliches Landgericht allda.

Graf Lerchenfeld.

Die Realitäten des dem Staate heimgefallenen Guts Wiesenthau, sollen nach allerhöchster Bestimmung unter den bestehenden Vorschriften dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dasselbe liegt im Landgerichtsbezirke Forchheim, 7 Stunden von Nürnberg, 3½ Stunde von Erlang, 6 Stunden von Bamberg, 10 Stunden von Baireuth, in einer der angenehmsten Lagen des Königreichs an der Landstrasse, die von Erlang nach Baireuth führt, und besteht aus dem Schlosse mit Oeconomie-Gebäuden, dann 8 Morgen Gärten, 45 1/16 Morgen Felder, 25 7/8 Morgen dreimähdige Wasser-Wiesen, 54 Tagwerk Waldungen und Schäferei-Gerechtigkeit auf 780 Morgen Gründe. Zum Verkaufe dieses Guts wird Termin auf Montag den 11. Januar 1819 festgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Schloßgebäude zu Wiesenthau zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und haben sodann den Hinschlag Mittags 12 Uhr, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, zu gewärtigen. Die genaue Beschreibung dieser Guts-Realitäten kann zu jeder Zeit bei der unterzeichneten Rentenverwaltung eingesehen werden. Wiesenthau, den 27. November 1818.

Königliche Rentenverwaltung Wiesenthau, im Obermainkreise.

Friedrich.

Montags den 4. Januar 1819 Vormittags 10 Uhr werden circa 75 Scheffel Gerste diesjährige Frucht von sehr guter Beschaffenheit, mittelst Aufstrich zum öffentlichen Verkauf gebracht, und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 19. December 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.

Heinckel.

Auf das in den Baireuther Intelligenzblättern Nro. 129, 130 und 136 feilgebothene Taschnerische Gut zu Breitenlohan, ist ein Aufgebot zu 1300 fl. rhein. erzielt worden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher in dem auf den dazu anberaumten Termin als Montags den 11. Januar 1819 früh um 9 Uhr im hiesigen Amte zu erscheinen, eingeladen, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, wo alsdann der Meistbiethende den Hinschlag gewärtigen wird. Kainach, den 26. November 1818.

Königlich Baierisch Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Schell.

Gegen die Johann Frankenbergerischen Eheleute zu Presek, wurde wegen Zahlungsunvermögenheit der Concursproceß erkannt, und wegen Unbedeutenheit der Masse nur ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 28. Januar 1819 ausgeschrieben. Die sämmtlichen Gläubiger der Johann Frankenbergerischen Eheleute haben daher an diesem Tage ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses in beweisender Form anzugeben, die allenfallsigen Einreden vorzubringen und weiter schlüssig zu verfahren. Heinersreuth, den 17. December 1818.

Königlich Baierisch Gräflich Voit von Rinekisches Herrschaftsgericht.

Schell.

In der Concurssache über das Vermögen des verstorbenen Taglöhners Conrad Heyder von Glashütten, ist zur gerichtlichen Feilstellung der vorhandenen Immobilien, bestehend in 2¼ Jauchert Feld und Wiesen, die Poppenwiese genannt und bei Glashütten gelegen, Termin auf den 4 Januar 1819 Vormittags 9 Uhr vor dem hiesig Königl. Landgericht angesetzt. Dieses wird den allenfallsigen Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das in Frage stehende Grundstück, nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 235 fl. rhl. gewürdigt worden ist. Schlüßlich offerirt man denselben die Einsicht des Taxationsprotocolls in loco registraturae. Baireuth, am 26. November 1818.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da auf den Antrag eines Gläubigers die dem Schneidermeister Johann Wagner sen. hieselbst zugehörigen und auf 460 fl. rhn. gerichtlich abgeschätzten,

in einem Wohnhause Nro. 201, ½ Tagwerk Grasgarten und ⅞ Tagwerk Wiesen am Habenberger Steig, bestehenden Realitäten, öffentlich verkauft werden sollen, und Termin hiezu auf den 15. Januar 1819 Vormittags 9 Uhr angesetzt ist; so werden Kaufliebhaber angewiesen, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags nach Maasgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Selb, am 30. November 1818.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Wegen einer beträchtlichen Aerarial, dann einiger ausgeklagten andern Forderungen, wird in Ermanglung eines andern Objects der dem Bauer Valentin Brehm zu Poxdorf zuständige Halbhof, an Hauß, Stadel, Nebengebäude, Baum- und Grasgarten, Feldern und Holz, worauf in Veränderungsfällen die Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden haftet, und an das K. Rentamt Waischenfeld zu entrichten ist, und auf welchem auch an jährlichen Lasten 1 fl. 16½ kr. Erbzinns; 1 Scheffel, 2 Metzen, 2 Vierling, 3 Sechzehntel Waizen; 1 Scheffel, ⅘ Sechzehntel Korn; 2 Scheffel, 1⅘ Sechzehntel Haber; ingleichen 2 fl. 6 kr. Steuer-Simplum haften, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den 8. Jenner Vormittags 10 Uhr anberaumt, an welchem Kaufs- und Zahlungsfähige sich in dem Hauße des Schultheiß Deinhard zu Poxdorf einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und zu gewarten haben, daß bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit und annehmlichen Aufgeboten der Hinschlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Hollfeld, den 1. December 1818.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Eine Quantität vorzügliche Gerste des Jahrs 1818 wird bei dem hiesigen Rentamt, Dienstag den 29sten d. Mts. Vormittags mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Wunsiedel, den 20. December 1818.

Königlich Baierisches Rentamt allda.

Gegen den Conrad Naser zu Mistelgau ist unter dem heutigen der Universalconcurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, sich am 1. Februar künftigen Jahrs Vormittags 8 Uhr ad liquidandum, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, einzufinden, hierauf den Terminen ad excipiendum am 8. März künftigen Jahrs Vormittags 8 Uhr, und ad replicandum et concludendum am 6. April künftigen Jahrs Vormittags 8 Uhr, bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes, beizuwohnen. Im Liquidationstermin sind sofort auch die Beweismittel sowohl über die Richtigkeit, als über das etwaige Vorzugsrecht irgend einer Forderung anzugeben, indem ausserdem der Betheiligte nicht weiter gehört werden wird; auch soll in dieser Tagsfahrt eine gütliche Vereinigung unter den Gläubigern versucht werden. Baireuth, am 9. December 1818.

Königliches Landgericht.

Die Schusterischen Realitäten zu Bernheck, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, 2) in 1½ Tagwerk Feld, in 3 Stücken in Trikelstein, 3) in 1½ Tagwerk der Sogelacker, 4) in ½ Tagwerk der Bockacker, 5) in 2½ Tagwerk der Schlagacker, sollen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf den 19. Januar 1819 Vormittag 9 Uhr im Orte Bernheck anberaumt, welches besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern hiermit zur Nachricht dient. Mit diesem Verkauf wird zugleich die Liquidation aller Forderungen, die an die Schusterische Masse zu machen sind, verbunden, und es haben daher diejenigen Personen, welche an solche aus irgend einem Grund rechtmäßige Forderungen zu machen haben, sich in diesem Termin zugleich einzufinden, und unter Vorlegung der Urkunden in Ur- und Abschrift solche zu liquidiren, und wer übrigens in diesem Termin nicht erscheint, hat den Ausschluß von der Massa zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 25. November 1818.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Literarische Anzeige.

So eben ist in unterzeichneter Buchhandlung erschienen und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands, in Baireuth und Hof bei A. Grau zu haben:

Jacobi Bayer paedagogus latinus germanae juventutis, sive Lexicon germanico-latinum et latino germanicum. Deutsch-Lateinisches und Lateinisch-Deutsches Wörterbuch. Zwölfte Auflage, abermals umgearbeitet, vermehrt und verbessert von C. Ph. Mayer. 4 fl. 48 kr.

Der Herausgeber dieser zwölften Ausgabe des vorstehenden, bereits durch ganz Deutschland rühmlichst bekannten und allgemein gebrauchten lateinischen Wörterbuchs, hat keine Mühe gespart, demselben die möglichste Vollständigkeit zu ertheilen. Durch die Einschaltung von mehreren tausend in den frühern Auflagen noch nicht enthaltenen Ausdrücken und besonders durch die beträchtliche Erweiterung des lateinisch-deutschen Theils hat der Herr Herausgeber seine Absicht, der studierenden Jugend von den untersten lateinischen Schulen bis zu den obersten Gymnasial-Classen ein möglich vollständiges und zugleich sehr wohlfeiles Wörterbuch in die Hände zu geben, vollkommen erreicht.

Den Herren Professoren und Vorstehern von lateinischen Schulen, denen dieses Lexicon noch nicht bekannt seyn sollte, ist die Einführung desselben dadurch besonders erleichtert, daß solches durch alle gute Buchhandlungen Deutschlands, ohne Erhöhung des Preises, sowohl einzeln als in Menge bezogen werden kann. Wer sich directe an die Verlags-Buchhandlung wendet, erhält bei baarer Einsendung des vollständigen Betrages auf 10 Exemplare das 11te, auf 20 aber 3 Exemplare gratis.

Würzburg, im November 1818.

Stahel'sche Buchhandlung.

Wir scheiden von hiesiger Stadt und ihren Einwohnern, deren wohlwollende Gesinnungen die Verhältnisse, in welchen wir lebten, uns sehr angenehm machten. Viel zu schmerzhaft würde es für uns seyn, von diesen unsern Gönnern und Freunden persönlich Abschied zu nehmen, und Ihnen für alle Geneigtheit, Güte und Freundschaft selbst zu danken. Es geschiehet hiemit öffentlich in der schönen Zuversicht der Fortdauer Ihrer Gewogenheit und Freundschaft. Baireuth, den 23. December 1818.

Der Königl. Kreis- und Stadt-Gerichts-Director

Strampfer in Augsburg, seine Frau und Tochter.

Bei Endesbenanntem sind folgende Sorten Rosolie und Branntwein zu haben: Die Maas extra fein Manheimer Wasser, 54 kr. Himbeer, 54 kr. Weichsel, 54 kr. Nuß, 54 kr. Citronen, 54 kr. Zimmt, 54 kr. Nelken, 54 kr. Persico, 48 kr. Magenessenz, 48 kr. Desgleichen fein doppelter Anis, 36 kr. Kümmel, 36 kr. Calmus, 36 kr. Pomeranzen, 36 kr. Wachholder, 36 kr. Spiritus vini, 1 fl. 15 kr. Vorlauf, 30. kr. Sehr guter alter Kornbranntwein, 20 kr. Auch sind von allen diesen benannten Sorten Rosolie in ½ und ¼ Maas Bouteillen um den oben angesetzten Preis nach baierischem Maas zu haben.

J. L. Händel, am Eremitager Thor, Nro. 1.

Es sind 2 Pferde nebst Chaise zu verkaufen. Wo? erfährt man in Nro. 255.

In dem Hause C. N 410 in der Erlanger Strasse sind auf nächstkommende Lichtmeß in der 3ten Etage 3 Stuben, 2 Kabinete, nebst Küche zu vermiethen, wovon der Eigenthümer des Hauses nähere Auskunft giebt.

(Wegen der heiligen Weihnachtsfeiertage wird Sonnabend kein Intelligenz-Blatt gedruckt.)

Intelligenz-Blatt
des Ober-Main-Kreises.

Dienstag Nro. 155. Baireuth, den 29. December 1818.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schullehrerstelle zu Tiefenpölz ist durch die Versetzung des dasigen Lehrers in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf 272 fl. beiläufig berechnet. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Maßenbach, Director.

Die Erledigung der Schullehrerstelle zu Tiefenpölz betr. Wetzel.

Baireuth, den 15. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Diakons Schlichting auf die Pfarrei Seukendorf, Dekanats Kadolzburg, ist das Diakonat zu Weisenstadt, im Dekanate Wunsiedel, erledigt worden.

Diese Stelle erträgt 406 fl. 32½ kr. rhl. Die Bewerber haben sich binnen

4 Wochen

vorschriftsmäßig zu melden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, als protestantisches General-Dekanat.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Maßenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Erledigung des Diakonats Weisenstadt betr. Wetzel.

Baireuth, den 21. December 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Beziehung auf die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1815, (Regierungsblatt 1815, Stück 8. S. 138 — 140) wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Gesuche, welche nicht durch förmliche, bei unzugels

mäßigen Personen durch recipirte Advokaten verfaßte Vorstellungen bei unterzogener Königl. Stelle vorgebracht werden, unberücksichtiget, lediglich zu den Acten genommen werden.

Königlich Baierische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Einreichung der Vorstellungen durch recipirte Advokaten betr.

Wetzel.

Zur Hülfe Rechtens wird das dem Georg Schmölzing dahier zuständige halbe Haus Nro. 59 dem öffentlichen Verkaufe ausgebothen und zur Versteigerung desselben der 9. Januar 1819 anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber beim Königlichen Landgerichte melden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 7. December 1818.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am Dienstage den 5ten nächsten Monats Jänner 1819 Vormittags 10 Uhr wird dahier bei dem unterzeichneten Königlichen Rentamte eine bedeutende Quantität diesjähriger Gerste, von guter Qualität zum öffentlichen Verkaufe, unter Vorbehalt höchster Genehmigung gebracht, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Kemnath, den 24. December 1818.

Königliches Rentamt Kemnath.
Stahl.

Zur Verpflegung des hiesig Königlichen Militairs, sind bei dem K. Rentamt Weischenfeld 600 Schäffel Korn angewiesen. Die Beifuhr dieses Getreides wird künftigen Mittwoch den 30. December an die Wenigstnehmende öffentlich versteigert, wer zu diesen Transport Lust hat, beliebe an diesem Tage früh 10 Uhr sich in der Canzlei in der großen Caserne zu melden, um das Weitere zu vernehmen. Baireuth, den 24. December 1818.

Von der Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Infanterie-Regiments.
v. Bach, Obrist-Lieutenant.
Schmitt, Proviant-Verwalter.

Am Montag den 4. Januar 1819 wird der in dem Aerarial-Magazin aufbewahrte beträchtliche Vorrath der Gersten-Frucht, von sehr guter Qualität zum öffentlichen Verkaufe und Aufstrich ausgesetzt, welches den Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Weißmain, den 17. December 1818.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Montags den 4. Januar 1819 Vormittags 10 Uhr werden circa 75 Scheffel Gerste diesjährige Frucht von sehr guter Beschaffenheit, mittelst Aufstrich zum öffentlichen Verkauf gebracht, und Liebhaber hiezu eingeladen. Speinshart, den 19. December 1818.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Da auf das unterm 24. Juni l. Js. gerichtlich feilgestellte Dötsch'sche Fabrickgebäude mit Baumwollenspinnmaschinen in der heurigen Baireuther Zeitung sub Nr. 135., 169. und 219. so wie in den Intelligenzblättern sub Nr. 79., 92., 104, 117., 129. und 136. näher beschrieben, in dem — am 24ten v. Ms. angestandenen Licitationstermin nicht mehr als 3200 fl. rheinisch gebothen, dadurch aber die Schätzung bei weitem noch nicht erreicht worden; so erfolgt hiemit die nochmahlige Feilstellung des benannten Fabrickgebäudes mit Maschinen und zugleich eines Ackers aufm sogenannten hintern Brand, auf 50 fl., und einer Wiese, die Steinwiese genannt, auf 125 fl. geschätzt. Termin zum Verkauf wird auf den 4. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, in welchem sich daher Kaufslustige bei hiesigem Königlichen Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebothe zu geben, und hiernächst den Zuschlag salva ratif. credit. zu gewärtigen haben. Kirchenlamiz, den 2. December 1818.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 14. bis incl. 19 December gebrachten und verkauften Getraidtes und der bestandenen Getraidt-Preise.

Getreides Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	201	201	201	—	16	12	15	18	14	24
Roggen	—	40	40	40	—	12	—	11	30	11	—
Gerste	—	352	352	352	—	9	—	8	30	8	—
Haber	—	60	60	60	—	4	48	4	24	4	—

Baireuth, am 19. December 1818.

Der Stadt-Magistrat.

Eisenbeiß.

Uebersicht

des zu Hof am 17. December 1818 statt gehabten Getraidt-Marktes.

Getraids-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittel		niedrigster	
						Preis des Scheffels					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	29	29	29	—	21	—	19	30	18	—
Roggen	—	41	41	41	—	12	—	11	15	10	30
Gerste	—	54	54	54	—	8	22	7	48	7	12
Haber	—	56	56	56	—	5	18	5	3	4	42

Hof, den 17. December 1818.

Stadt-Magistrat.

Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ankündigung eines Katechismus der Königlich Baierischen Gesetze und Verordnungen, zum nothwendigen Gebrauche für Civil- und Militairbeamte, Geistliche, Magistratspersonen, Rechtsanwälde, Bürger, Gemeindevorsteher, Lehrer, so wie für jeden Landmann, und überhaupt für das ganze Baierische Volk.

Gesetze eines Staates werden in der Regel für alle Einwohner desselben gegeben, sie sollen also auch jedem, wenigstens so viel ihn in seinen Verhältnissen betrifft, bekannt seyn.

Nur bei allgemeiner Verbreitung der Gesetze und Verordnungen kann ihre Erfüllung vom Unterthan gefordert, und diese auch nur dann von ihm geleistet werden.

Unsere allerhöchste Regierung hat zwar durch die Regierungs- und Intelligenzblätter diesen Zweck möglichst zu erreichen gesucht; allein theils ist nicht jeder Einzelne vermögend die bedeutenden Ausgaben für diese Gesetz- und Verordnungssammlungen zu bestreiten, theils ist die Mehrzahl der Verordnungen und Gesetze in höherem, nicht jedem leicht begreifbaren Style abgefaßt, und viele Verordnungen über einen einzelnen Gegenstand sind in mehreren Regierungsblättern zerstreut; daher ein solcher nur dadurch vollkommen verstanden werden kann, wenn eine zusammengefaßte Behandlung aller einschlägigen Verordnungen gegeben wird.

Wahres, längst gefühltes und mehrfältig öffentlich geäußertes Bedürfniß ist daher ein Werk, durch welches jeder baierische Staatsbürger den verfassungsmäßigen Zustand seines Vaterlandes, die administrativen Volksangelegenheiten desselben, so wie alle ihn zunächst berührende besondere Gesetze und Verordnungen kennen, verstehen, und nach seinem Bedarf möglichst anwenden lernt.

Ein solches allgemein nützliches Werk ist gegenwärtig bei dem Unterzeichneten in Verlag erschienen. Es besteht in einer katechet'schen Darstellung aller gültigen baierischen Gesetze, und bekannt gemachten besondern Verordnungen, in der einfachsten, deutlichsten und bestimmtesten Schreibart, in vorausgeschickte, zur Entwicklung und leichtern Begreifbarkeit des Inhalts der Gesetze dienliche Fragen, und unmittelbar darauf folgende, den Sinn derselben getreu und wörtlich enthaltende Antworten gekleidet.

keine Zusätze oder Hinweglassungen, und keine Abänderungen an den Verordnungen geschehen hiebei.

Jeder Haupt-Gegenstand ist in einem einzelnen Hefte abgehandelt, und hiebei alle dahin einschlägigen Verordnungen zusammen gezogen.

Die Verfassungs-Urkunde des Reiches, mit allen darauf bezüglichen Edicten, die Policei- und Finanz-Gesetze, die grundherrlichen Verhältnisse, als Scharwerke, Naturalzehnte, Laudemien und Gilttreichnisse, dann die bürgerlichen Gesetze über Verträge, Testamente, Erbfolge ꝛc., so wie jene über die Gerichts- oder Proceß-Ordnung, welche jedermann wesentlich nothwendig zu wissen sind, werden nicht nur leichtfaßlich dargestellt, sondern auch die darin enthaltenen vielfältigen lateinischen und fremden Ausdrücke möglichst in unsere Muttersprache übersetzt.

Jeder Gegenstand, von dem einmal ein Heft erschienen, wird, bis er gänzlich vollendet ist, zuverlässig fortgesetzt.

Dieses ausgebreitete mühevolle Unternehmen fand auch bei dem allerhöchsten Staats-Ministerium des Innern allergnädigste Billigung, indem dasselbe mittels Rescripts vom 29. Juni heurigen Jahres zu entschließen geruhte:

„daß die Unternehmer gegen den Nachdruck nach den „bestehenden Gesetzen gehörig geschützt werden sollen „und daß, was die Anschaffung für die Gemeinden „betrifft, solche dem eigenen Ermessen derselben über„lassen bleiben müsse.“

Dieses Werk hat nicht nur für den minder gebildeten Staatsbürger, sondern auch selbst für jeden Geschäftsmann ohne Unterschied, die entschiedenste Brauchbarkeit.

Es gibt zwar über einzelne Gegenstände bereits Katechismen; allein allen bisher erschienenen Werken dieser Art mangelt es an dem, was der gegenwärtig angekündete Katechismus zum Hauptzwecke hat, nämlich an der Beseitigung aller fremden Ausdrücke, an der leichten Begreifbarkeit und genauen Zusammenstellung aller zu einem Hauptgegenstande einschlägigen Verordnungen und Gesetze.

Das gegenwärtige Volks-Werk kann daher mit Recht als das einzige seiner Art im Königreiche Baiern existirend, benannt werden; denn es zeichnet sich nicht nur durch seine Vollständigkeit und Deutlichkeit, sondern auch durch seine äußere Schönheit und besondere Wohlfeilheit vor jedem ähnlichen aus.

Im Monat November heurigen Jahres können bei dem Unterzeichneten, und in allen soliden Buchhandlungen, die zwei ersten Hefte über das Gemeinde-Wesen und über die Gemeinde-Wahl-Ordnung abgelangt werden, welchen bald ein Heft über die Brand-Assekuranz, die Ständeversammlung und die Gerichts-Ordnung folgt; und so wird mit dem Druck der bereit liegenden Manuscripte allmählig fortgefahren.

Damit nun jeder Baierische Staatsbürger, selbst der Unvermögliche im Stande ist, dieses ihm wahrhaft unentbehrliche Werk anzukaufen, wurde selbes in einzelne von einander möglichst unabhängige Hefte getheilt, und der Preis für jeden Druckbogen in groß Octav-Format auf vier Kreuzer gesetzt, wonach also ein solches Heft immer nur auf einige Kreuzer zu stehen kommt; auch werden zu noch größerer Erleichterung einzelne Hefte über einen einzelnen Gegenstand abgegeben, und die Abnahme eines Heftes begründet keine Verbindlichkeit der Beischaffung des ganzen Volks-Werkes.

Von der Empfänglichkeit meiner Mitbürger für alles Gute bin ich überzeugt, daß sie dieses verdienstvolle Bestreben ermunternd begünstigen, und die Königlichen Herren Beamten, wie alle nach Bildung strebende Volks-Stände die Herausgabe dieses Gesetz-Katechismus hochgeneigtest unterstützen werden.

Kempten, im October 1818.

Tobias Dannheimer,
Buchdrucker und Buchhändler.

Eine Bötin bietet sich an, wöchentlich einmal von Thurnau nach Baireuth und von da zurückzugehen. Sie hat ein gutes Mundwerk, ist von langer Statur und führt daher einen starken Schritt. Ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Berichtigung. Nro. 151, Seite 8, Spalte 2 und Zeile 11 von oben, lies statt Eau de Girosle: Eau de girofle und Zeile 22 statt wasserfeiner: wasserfreier Spiritus.

